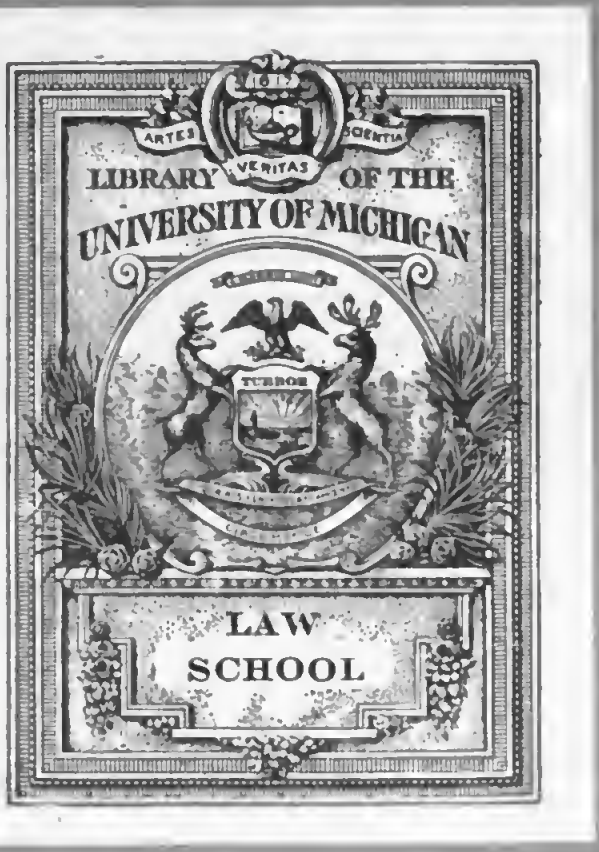
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

F18
G3.9
U6

Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein

von

Dr. Georg Grosch

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

84. Heft

Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein

von

Dr. Georg Grosch

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Das spätmittelalterliche Niedergericht

auf dem platten Lande am Mittelrhein

Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung

auf Grund der Weistümer

von

Dr. Georg Grosch

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Inhaltsangabe

Seite

Einführung. Die Weistümer 1

I. Abschnitt

Überblick über die Niedergerichte 19

II. Abschnitt

Das Niedergericht; Hochgericht und Niedergericht; Niedergerichtsherrschaft und Grundherrschaft; vogtfreie und bevogtete Herrschaft 52

III. Abschnitt

Die Bezüge aus der Niedervogtei; Herrschaft und Untertanen . . 64

IV. Abschnitt

Die Tagung des Niedergerichts; der Dingvogt, die Schöffen und der Umstand; der Gerichtsknecht; die Kompetenz und die Gebührenordnungen. Das Weisding 82

Anlage 95

Verzeichnis der angeführten Schriften 97

144846

Digitized by Google

Einführung. Die Weistümer.

Ausgehend von dem Studium der Geschichte der Bauernbefreiung im 18. und 19. Jahrhundert sah man sich in jüngster Zeit, um zur Klarheit zu kommen, veranlaßt, sich näher mit den sozialen Verhältnissen des Bauernstandes überhaupt zu beschäftigen, insbesondere die Abhängigkeit zu untersuchen, von der die Bauern befreit wurden. Auf diesem Wege kam die nationalökonomische Forschung in Verbindung mit der sozialhistorischen, soweit sich diese mit der Untersuchung der Zustände auf dem platten Lande befaßt, zu wichtigem Ergebnis[1]). Denn man fand den Unterschied, der zwischen der nordostdeutschen „Erbuntertänigkeit" und der südwestdeutschen „Leibeigenschaft" von jeher bestanden hat. Diese beiden Begriffe hatte man bisher nicht auseinandergehalten, weil man ihren Inhalt einfach als identisch ansah, und man hielt sich umso eher zu dieser Meinung berechtigt, als seit dem 17. Jahrhundert die ostdeutsche Erbuntertänigkeit in den meisten rechtselbischen Gebieten schlechthin mit Leibeigenschaft bezeichnet wurde[2]): also, so meinte man, der gleiche Name für das gleiche Institut.

---

[1]) Es kommen besonders in Betracht: G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887. Th. Ludwig, Der badische Bauer im achtzehnten Jahrh., Abhandlungen aus dem staatsw. Seminar zu Straßburg XVI. Straßburg 1896. Theodor Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902. G. v. Below, Territorium und Stadt. München 1900.

[2]) Theodor Knapp a. a. O. S. 381.

Daß dem nicht so sei, das ist das Resultat der neuesten Forschung. „Die Leibeigenschaft im westlichen Deutschland ist ein Vermächtnis des Mittelalters, die Leibeigenschaft im östlichen Deutschland ein Erzeugnis der Neuzeit“ [1]); „die Leibeigenschaft des deutschen Westens ist im vorigen Jahrhundert fast nur noch eine altertümliche Seltsamheit, schreckhaft mehr durch ihren abstoßenden Namen als durch ihre wirkliche Bedeutung, die sich mit der Gerichtsherrschaft einerseits, der Grundherrschaft andrerseits entfernt nicht messen kann. Im östlichen Deutschland ist sie der brutale, aus Mißverständnis hierher übertragene Ausdruck für die höchste Steigerung der vereinigten Grund- und Gerichtsherrschaft, also für eine furchtbare Macht des wirklichen Lebens, die den Bauern an Händen und Füßen gefesselt hält [2]).“

In dieser Zusammenfassung liegt beschlossen, wodurch sich die südwestdeutsche Leibeigenschaft von der ostdeutschen Erbuntertänigkeit unterscheidet.

Erbuntertänigkeit bedeutete Vereinigung der Gerichts- und Grundherrschaft über die Bauern und das Bauerngut in derselben Hand; diese Vereinigung wurde später mit „Leibeigenschaft“, die Bauern, die in diesem Abhängigkeitsverhältnis standen, als „Leibeigene“ bezeichnet. Den Namen übertrug man wohl deshalb aus Süddeutschland auf die ostdeutsche Institution, weil man der Meinung war, daß es sich um ein ganz analoges Verhältnis handle; und doch war es durchaus verschieden von jenem.

Die deutschen Kolonisten, die im Beginn des späteren Mittelalters die rechtselbischen Gebiete besiedelten und diese Landschaften dem Slaventum abrangen, dem Deutschtum zurückeroberten, waren ursprünglich als freie Männer angesiedelt worden [3]).

---

[1]) Th. Knapp a. a. O. S. 346 f.

[2]) Ebenda S. 388. Um einige zeitgenössische Urteile über die südwestdeutsche Leibeigenschaft anzuführen, sei verwiesen auf Kreittmayr (1759 zu Cod. Max. I. 8: 1.), der für Bayern äußert: „daß heut zu Tag ein Leibeigener und anderer gemeiner Bauer fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleich sehen;“ Freiherr von Bibra, Domkapitular und Regierungspräsident zu Fulda bezeichnet 1786 die Leibeigenschaft schlechthin als „politischen Schnickschnack.“ (Journal von und für Deutschl. 3. Jahrgg. 7.—12. Stück S. 216).

[3]) Vgl Theodor Knapp a. a. O. S. 371 ff. Bes. G. von Below a. a. O. S. 6 ff.

Erst allmählich gerieten sie in Abhängigkeit von den späteren patrimonialen Gewalten, besonders den Rittern, als diese durch Umgestaltung des Heerwesens vom Kriegsdienst mehr und mehr abgedrängt wurden und sich der Gutswirtschaft zuzuwenden begannen. Sie verstanden es, die Bauern in die von uns eben erwähnte Erbuntertänigkeit zu bringen.

Dies geschah indes erst mit dem Beginn der Neuzeit, und in der Folge kam es dann soweit, daß der Bauer zum wirklichen Sklaven herabgedrückt wurde. Wir finden im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts, ja teilweise bis in das josephinische Zeitalter in unserem Osten und Südosten fast dieselben Zustände wie in den slavischen Ländern, in Rußland und in Polen[1]). Der Bauer konnte als Sklave verkauft werden, er wurde tatsächlich zur bloßen Ware herabgewürdigt[2]). Es ist möglich, daß die slavischen Verhältnisse vorbildlich waren für diese unerhörte Behandlung deutscher Einwohner; vor allem aber war es der dreißigjährige Krieg, der einen solchen Rückfall in die alte Barbarei begünstigte.

Anders in Südwestdeutschland. Hier — es handelt sich um die Zeit von etwa 1550 bis 1800 — ist Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Leibherrschaft grundsätzlich getrennt. Was zunächst die Leibherrschaft anlangt, so ist sie ein rein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten und hat wesentlich die Bedeutung einer Rentenquelle für den Herrn[3]). Gewiß konnte der Leibeigene des Westens auch „verkauft" werden, aber das bedeutete nur, daß der bisherige Leibherr seine Ansprüche auf die Leibabgaben — Leibschillung, Leibhuhn, Salzscheibe (eine Heiratsgebühr für Weiber) und Todfall — einem andern abtrat[4]). Weder in der Gerichtsherrschaft noch in der Grundherrschaft ist die Leibeigenschaft etwa zugleich ent-

[1]) Über Rußland vgl. den Artikel: „Die Bauernbefreiung in Rußland" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1898 ff. Daselbst die Literatur.

[2]) Th. Knapp a. a. O. S. 384 f. Er gibt auch Beispiele von solchen Bauernverkäufen und die Belegstellen dafür. Vgl. dazu G. v. Belows Erklärung a. a. O. S. 13.

[3]) Theodor Ludwig, Der badische Bauer S. 14.

[4]) Th. Knapp a. a. O. S. 384. Vgl. auch G. v. Below a. a. O. S. 2.

halten. Sie ist eine Institution für sich mit ganz charakteristischen, noch aus dem Mittelalter herrührenden Eigentümlichkeiten, die sich mit Grund- und mit Gerichtsherrschaft in Südwestdeutschland ständig kreuzt[1]).

Aber auch Gerichts- und Grundherrschaft gehen durcheinander, sie sind durchaus nicht in derselben Hand vereinigt. Es hat weder jeder Grundherr die Gerichtsbarkeit über seine Erbpächter und Lehenleute, noch ist jeder Gerichtsherr auch Grundherr in dem ihm gerichtsuntertanen Sprengel. So fallen, um einige Beispiele anzuführen[2]), in den Landorten des Oberamts Heilbronn Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft keineswegs zusammen; nur ausnahmsweise kommt es vor, daß der auswärtige Grundherr eines Hofes auch dessen Gerichtsherr ist; die Regel ist vielmehr, daß sich die Gerichts- mit der Grundherrschaft durchkreuzt. „Auch die ländliche Verfassung Badens läßt sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht auf einen einheitlichen Gesichtspunkt zurückführen, sondern wird vielmehr von drei unter einander zusammenhangslosen Institutionen bestimmt, nämlich der Gerichtsherrschaft, der Leibeigenschaft und der Grundherrschaft[3])."

In großen Zügen sind hier die Verhältnisse des platten Landes nach dem Ergebnis der neuesten Forschung aufgezeichnet. Aber wohlgemerkt: so stellen sie sich im Beginne der Neuzeit dar, etwa von 1550—1800; über den Bauernkrieg hinaus geht keiner von den erwähnten Forschern; wie die Zustände auf dem platten Lande im Mittelalter waren, an diese Frage gehen sie nicht heran.

Und doch liegt es recht nahe, von hier aus den Blick rückwärts zu wenden und an der Hand dieser wichtigen Ergebnisse ins spätere und schließlich auch ins frühere Mittelalter vorzudringen. Denn nach der herrschenden Lehre war es in jenem Zeitraum anders als in der Neuzeit, man kann das neueste Ergebnis nicht an die geltende Ansicht anreihen. Es ist darum die Aufgabe weiterer Untersuchungen, die frühere Forschung zu revidieren,

[1]) Bayern zeigt eine etwas andere Entwicklung. Vgl. Th. Knapp a. a. O. S. 85 ff.: Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft (Kurbayern und Reichstadt Heilbronn).

[2]) Weiter ausgeführt bei Knapp S. 188 ff.

[3]) Theodor Ludwig, Der badische Bauer S. 14.

neue Tatsachen beizubringen und dann etwa bestehende Widersprüche auszugleichen.

Daß die Zustände auf dem platten Lande zumal im späteren Mittelalter nicht völlig verschieden von den eben geschilderten sein können, ist von vornherein anzunehmen, schon im Hinblick auf die Eigenart der Bauern. „Der Bauernstand ist zu allen Zeiten das konservativste Element des Staates gewesen, der mit Beharrlichkeit am Alten hangt und für dasselbe mit der größten Energie eintritt[1]." Der Bauernkrieg — für den Bauernstand die Grenzscheide zwischen späterem Mittelalter und neuer Zeit — hat allerdings durch seinen für die Bauern unglücklichen Ausgang die soziale Lage derselben teilweise beeinflußt[2]), der Druck auf die Bauern wurde wohl allenthalben etwas stärker, als er zuvor gewesen. Doch zu der Behauptung versteigt sich niemand, daß in der Folgezeit eine völlige Neuordnung der landlichen Verhältnisse[3]) angebahnt und durchgeführt worden wäre. Im einzelnen mag manches schlechter, manches freilich auch besser geworden sein, im großen und ganzen blieb alles beim alten; der Bauer geht in die Neuzeit herüber ganz als der, welcher er vorher gewesen war; es ist nicht einmal eine allgemeine Verschlimmerung seiner Lage eingetreten. Und von da ab ist fast nirgends eine Änderung der Zustände zu bemerken; „mit so unerhörter Starrheit behaupteten sich hier (in Baden) vielmehr die alten Formen der bauerlichen Verfassung, daß man sagen darf, die Zustände des 16. Jahrhunderts waren beispielsweise in den badischen Gebieten in allen wesentlichen Punkten genau dieselben wie in der Mitte des 18.[4])."

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Artikel: Bauerngut und Bauernstand, statistisch. II, 439. Jena, 2. Aufl.

[2]) Es handelt sich im folgenden um Südwestdeutschland: von Ostdeutschland wird abgesehen: die allgemeine Entwicklung dieser Gebiete, die sich anders gestaltete als im Südwesten, ist von mir bereits skizziert worden.

[3]) Vgl. etwa Theo Sommerlad: Bauernkrieg im Handwörterbuch der Staatsw.

[4]) Theodor Ludwig, Der badische Bauer S. 97 f. Vgl. ebenda S. 116 ff. Über den Ausgang des Bauernkrieges und die Folgen desselben wird daselbst bemerkt (S. 119 f.): „Trotzdem nun der Kampf mit einer Niederlage der Bauern endete, verfolgten doch die siegreichen Herren die betretene Bahn

Also der Bauernkrieg bewirkt keine Umwälzung in den sozialen Verhältnissen des platten Landes; er markiert nicht den Anbruch einer neuen Zeit für den Bauernstand, sondern alles geht im alten Geleise weiter; und wenn wir ihn oben die Grenzscheide zwischen Mittelalter und Neuzeit genannt haben, so taten wir's lediglich im Anschluß an die gewöhnliche Einteilung der deutschen Geschichte, nicht aber, weil er in der Entwicklung des platten Landes den Beginn einer neuen Epoche bedeutet hätte. Wie waren nun aber die Zustände daselbst während des Mittelalters nach der herrschenden Lehre?

Mit dem früheren Mittelalter beschäftigt sich eine sozial- und verfassungsgeschichtliche Publikation [1]), die die herrschenden Ansichten kritisch prüft und ihnen scharf zu leibe geht. Es wird die Frage aufgestellt, ob die Grundherrschaft wirklich die gewöhnlich als selbstverständlich vorausgesetzte soziale und rechtliche Wirkung im 10. und 11. Jahrhundert gehabt habe.

---

wenigstens der Mehrzahl nach nicht weiter, wenn sie auch vielleicht noch weniger allgemein geradeaus zurückwichen: es trat anscheinend in den meisten Fällen ein Stillstand ein. Ihr Verhalten erklärt sich zunächst gewiß aus dem tiefen Eindruck, welchen die Revolution allgemein zurückließ. — Noch weniger mochten die Besiegten ihre Gedanken von neuem aufnehmen: keine der beiden Parteien hatte im Kampfe die andere vollständig beneistert. Davon, daß die Bauern ihr Programm hätten durchsetzen können, war überhaupt nicht die Rede: aber auch die Herren hatten den Mut zu Neuerungen verloren. Der Versuch einer Umgestaltung der südwestdeutschen Agrarverfassung brach sich im Bauernkrieg und wurde darauf von keiner Seite mehr zum zweiten Male unternommen." Was die Entstehung betrifft, so nimmt man an, es sei die fürchterliche Lage gewesen, die die Bauern zur Empörung getrieben hätte. Vgl. den Artikel: Bauernkrieg, wo es beispielsweise heißt: „Die Grundherren . . . . waren an vielen Stellen im Besitz der höchsten Gewalt in der Mark und übten diese Gewalt in der fortwährenden Auflage zahlloser Lasten auf die Schultern der Bauern. Die Benutzung von Wald und Weide war nur noch gegen die drückendsten und raffiniertesten Zinsabgaben gestattet, das persönliche Leben von der Wiege bis zum Grabe unterlag den Zwangs- und Bannrechten der Grundherren." Wir werden im Verlauf unsrer Darstellung noch manchmal auf diese unzutreffende Ansicht zurückkommen. Vgl. auch G. v. Below, Territorium und Stadt S. 64 ff., der mit Recht eine andere Ansicht vertritt.

[1]) Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. Leipzig 1903.

Denn trotz mancher voneinander abweichenden Ansichten sind die Vertreter der grundherrlichen Theorie darin einig, daß „die Entwicklung der Grundherrschaft als das eigentlich Treibende auf dem Gebiete des Wirtschaftlichen, Sozialen und auch des Staatlichen in diesem Zeitalter der vorwaltenden Naturalwirtschaft war, daß auf Veränderungen ihrer Verhältnisse die wichtigsten Wandlungen des inneren geschichtlichen Lebens zurückzuführen sind [1])."

Was man alles auf diese grundherrliche Theorie aufgebaut hat, was alles in der Grundherrschaft seine Wurzel haben sollte, das interessiert hier umso weniger, als schon viele der daraus entspringenden Behauptungen bestritten und als irrig erwiesen worden sind. Uns geht hier nur der Bauernstand an; wir richten unsern Blick lediglich auf die Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern.

Im 8. und 9. Jahrhundert, so lehrt ein Hauptvertreter der grundherrlichen Theorie [2]), erfolgte ein allgemeiner wirtschaftlicher Zusammenbruch, der die Freien veranlaßte, unter der Macht der großen Grundherren einen sozialen Unterschlupf zu suchen. Die Folge war, daß seit Schluß des 9. Jahrhunderts die freien und unfreien Hintersassen immer mehr zu der einen Klasse der grundholden Bauern verschmolzen, einer Klasse, in welcher die ursprüngliche Rechtlosigkeit der Unfreien und die absolute Rechtsfülle der Freien zu einem neuen halbfreien Recht durchdrangen. Nach diesem Recht lebte dann die Mehrzahl der deutschen Bauern vom 10. bis zum 12. Jahrhundert. Die Rechtslage der grundhörigen Bevölkerung war seit dem 10. Jahrhundert im wesentlichen eine einheitliche; denn die vorhandenen Verschiedenheiten bei den Grundholden hatten weniger in den Standesverschiedenheiten der Vergangenheit als in dem abweichenden Charakter der einzelnen Grundherren (König, Kirche, Laienadel) ihre Ursache.

Nun hat man aber zur Genüge nachgewiesen, daß die Grundherrschaft durchaus nicht das freie Bauernland ganz aufgesogen und dem Stande der Gemeinfreien ein Ende bereitet hat, daß vielmehr durch das ganze Mittelalter hindurch ein vollfreier Bauernstand sich erhielt.

---

[1]) Ebenda S. 5 f. Zunächst kommt die Einleitung in Betracht S. 1—9.

[2]) Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1885 u. 86. Ferner von demselben die Artikel: Bauer, Bauerngut und Bauernstand (im Handwörterb. der Staatswissenschaften).

Digitized by Google

An die andere Behauptung, „daß die Grundherrschaft alles, was zu ihr gehörte, in das Verhältnis strammster Unterordnung gebeugt habe," hat sich die Kritik noch nicht gewagt. Man war sich einig, daß sich der Grundherr als Zwischeninstanz zwischen Staat und Hintersassen einschob, daß vor allem jeder Grundherr Inhaber der Gerichtsbarkeit wurde, daß also in der Grundherrschaft — besonders durch das Institut der Immunität — Gerichtsherrschaft über die Grundholden und Unfreiheit derselben einfach eingeschlossen waren. Denn „das neue halbfreie Recht setzt den Abschluß der Grundholden zu eigenen Gerichtsgemeinden voraus;" es begründet allerdings „strafrechtlich eine gewisse Selbständigkeit dieser Gemeinden gegenüber der Disziplinargewalt des Herrn und seiner Vertreter[1])".

Mit der Erstarrung der Grundherrschaft, — um gleich die Entwicklung durch das spätere Mittelalter zu verfolgen — die eine Folge des Verfalls der grundherrlichen Eigenwirtschaft war, bildete sich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts auf dem alten grundherrlichen Boden ein neuer Stand freier bäuerlicher Pächter. Also die Grundherrschaft wurde aus der Betriebsgrundherrschaft des früheren Mittelalters zur Rentengrundherrschaft des 13. und der nachfolgenden Jahrhunderte, und die halbfreien Grundholden wurden damit zu freien Pachtern. Der Grund hierfür war darin zu suchen, daß der Pachtschilling nicht mehr der Grundrente entsprechend war; er war schon im 10. Jahrhundert festgesetzt worden und darum fürs 12. viel zu niedrig, ein Zustand, der durch gütlichen Vergleich mit den Grundholden beseitigt wurde. Der Grundholde erhielt die Freiheit, ward Erb-, Vital- oder Zeitpächter seines früheren Herrn und zahlte dafür einen der Grundrente angemessenen Pachtschilling. Das Recht der neuen Pachtgüter war ein freies; nur vor den ordentlichen Gerichten konnten wesentliche Differenzen zwischen Pachtherr und Pächter entschieden werden, kurz, der ganze Stand war völlig frei. An die frühere Gebundenheit erinnerte nur noch, daß ein sogenanntes Banding bestehen blieb, eine Jahresversammlung der Pächter des gleichen Herrn, und daß sich hier und da einzelne Leistungen, wie Vorhener u. a. erhielten.

[1]) K. Lamprecht in dem Artikel: Bauer. Für das folgende dieser Artikel und „Bauerngut und Bauernstand."

Eine glückliche Zeit hatte damit begonnen für den Bauernstand, der als der letzte der drei Stände sich gebildet; ja, zunächst war die Lage der Bauern so ausgezeichnet, daß „eine Zeit bäuerlichen Übermutes und ritterlichen Neides gegenüber stolz zur Schau getragenen bäuerlichen Reichtümern[1])“ anbrach. Das kam daher, weil die Abgaben an die Grundherren bei dem Steigen der Grundrente in keinem Verhältnis zu den Einnahmen der Bauern mehr standen. Als dann dieser Zustand eine Änderung erfuhr und durch Vertrag die Grundholden zu freien Pächtern wurden, die Grundherren dafür angemessene Zinse erhielten, hatten gleichwohl die günstigen Verhältnisse auf dem platten Lande Bestand, und zwar das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch.

Dann aber, mit dem 15. und besonders seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgte ein rapides Sinken bäuerlichen Glückes und bäuerlicher Wohlhabenheit; je näher man dem Bauernkrieg kommt, umsomehr verschlechtert sich die Lage der Bauern. Jetzt „erscheinen der Grund und Boden des Dorfes, seine Gebäude, seine Einwohner als im Eigentum des Dorfherrn befindlich“, also die Schicht freier Pächter, die sich früher gebildet hatte, ist jetzt plötzlich wieder verschwunden. Der Dorfherr hielt sich für berechtigt, „für den Aufenthalt im Dorfe überhaupt ungemessene Zinse und Dienste zu fordern[2])“, „das persönliche Leben von der Wiege bis zum Grabe unterlag den Zwangs- und Bannrechten der Grundherren[3])“.

Als dann der Druck der Grundherren, die zum Teil gleichzeitig Landesherren waren, geradezu unerträglich wurde, erfolgte die naturgemäße Reaction: die geknechteten Bauern, zum äußersten gebracht, erhoben sich gegen ihre Ausbeuter und Unterdrücker. Es begannen die agrarischen Revolten, die bekanntlich mit der großen Revolution des Jahres 1525 endeten: diese ergriff ganz Südwestdeutschland und dehnte sich über Franken und Thüringen bis an die Elbe aus, ohne freilich über diese hinüberzusetzen. —

Mit dieser Erklärung des Bauernkrieges schließt sich für uns, die wir die Ergebnisse der jüngsten Forschung für die Neuzeit verfolgt haben, der Ring nicht. Auch sonst stießen wir,

[1]) K. Lamprecht a. a. O. Es ist die Zeit des „Meier Helmbrecht“.
[2]) Ebenda.
[3]) Theo Sommerlad a. a. O. Vgl. die Anm. 4 S. 5.

indem wir die ältere Lehre in ihren Hauptpunkten zusammenfaßten und in großen Zügen die Ansichten eines ihrer Hauptvertreter wiedergaben, auf seltsame Widersprüche. Ist es möglich, diese auszumerzen, und war der Gang der Entwicklung derartig, daß die Zustände auf dem platten Lande während des Mittelalters sich mit denen während der beiden ersten Jahrhunderte der Neuzeit ohne Schwierigkeit in Einklang bringen lassen?

Beginnen wir wieder mit dem früheren Mittelalter, und zwar können wir uns da kurz fassen; wir brauchen nur das Gesamtergebnis der oben erwähnten Publikation[1]) anzuführen.

Die Entwicklung des Bauerntums war nicht so, daß am Schlusse der Karolingerzeit die Bauern in Unfreiheit versanken, um durch eine gewisse Halbfreiheit hindurch im 12. Jahrhundert zur Freiheit emporzusteigen und während der beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters wieder zur Hörigkeit hinabzuneigen; es ist nicht ein solches Auf und Ab wahrzunehmen, in gerader Linie vielmehr führt die Entwicklung langsam aber stetig abwärts zu einer eigentümlichen persönlichen Gebundenheit. Der Hauptfehler, in den man bisher verfallen ist, scheint der zu sein, daß man die Verhältnisse, die man bei einer Herrschaft vorfand, für das ganze Land generalisierte; und doch erfordert, wie wir noch sehen werden, gerade das platte Land eine sorgfältige Untersuchung nicht nur einer, sondern möglichst vieler Herrschaften, um die soziale Lage der Bauern festzustellen, die Abhängigkeitsverhältnisse derselben zu charakterisieren. Hätte man dies beachtet, wäre man kaum darauf verfallen, der Grundherrschaft jene ungeheure Wichtigkeit beizumessen, wie es geschehen ist.

Gewiß hat die Grundherrschaft, zumal in nachkarolingischer Zeit, große Bedeutung, aber nicht als Herrschaft über den Grund und Boden, sondern durch die mit ihr verknüpfte Immunität[2]). Über deren Entstehung und anfängliche Bedeutung können wir

---

[1]) Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, bes. die Schlußbemerkung, S. 193 ff.

[2]) Die Immunität nimmt bei Seeliger mit Recht den größten Raum ein (S. 56—173), denn die Entwicklung dieser Institution ist für das ganze frühere Mittelalter von Bedeutung. Mit mancher bisher in Geltung gewesenen Ansicht über die Immunität wird gerade hier aufgeräumt: vgl. z. B. S. 170 und 171.

hinweggehen; wohl aber ist ihre Fortbildung im 9. Jahrhundert für uns sehr wichtig.

Die Immunität und die ihr verwandten Privilegien, die zahlreiche Grundherrschaften zu politischen und sozialen Mächten erhoben, waren vom König verliehen worden; dieser hatte den Privatpersonen — denn das waren die Grundherren als solche — öffentliche Befugnisse verliehen. Im 9. Jahrhundert nun verlor die Immunität den privaten Charakter und den Gegensatz zu den staatlichen Institutionen, „Immunitätsherrschaft trat ein in den Organismus der vom Staate geleiteten und beaufsichtigten Mächte." Damit hörte die Immunität zugleich auf, einheitlich zu sein und überall dieselben Wirkungen zu haben; sie hatte nicht mehr die Bedeutung als gleichmäßiges, dem herrschaftlichen Grundeigen schlechthin zukommendes Vorrecht; vielleicht hat sie das auch nie gehabt.

Eine weitere Folge war die, daß sich seit dem 10. Jahrhundert die Gerichtsherrschaft von der Grundherrschaft emanzipiert; „die politischen Rechte und Gewalten, die aus der Immunität erwachsen waren, lösten sich aus der Verbindung mit der Grundherrschaft, bestanden fortan für sich."

Hierin liegt die Entscheidung, denn durch diesen Verlauf wurde verhindert, daß die Bauern, die grundhold geworden waren, auch unfrei wurden. Es erfolgte aber gleichfalls nicht die Vermischung von frei und unfrei zu halbfrei innerhalb der Grundherrschaft, nein, nur das Verhältnis der Bauern zu den ihnen zunächst stehenden Trägern der politischen Gewalt änderte sich, vor allem „das Verhältnis zu der Macht, die am standigsten und unmittelbarsten über sie Gewalt übte: zu den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit."

Nach der grundherrlichen Theorie waren das natürlich die Grundherren. Für das Verfassungsleben unseres Volkes und für die Gerichtsverfassung[1]) im besonderen war das 13. Jahrhundert

[1]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1902. S. 603 ff. Ich beschränke mich auf die genaue Wiedergabe des Wichtigsten, muß zunächst aber, was die Entstehung der Niedergerichte des späteren Mittelalters anlangt, mich noch im allgemeinen einem Vertreter der grundherrlichen Theorie anschließen, da andere Forschungen nicht vorliegen; es geschieht indes mehr, um denselben zu widerlegen.

eine Zeit durchgreifender Veranderungen und Neuordnungen. Die Gerichtsverfassung wurde insofern abgeändert, als die niederen Landgerichte, abgesehen von ihrer Beschränkung auf die nichteximierte Bevölkerung und den ehemaligen Niedergerichtssprengel mit einer einzigen Dingstatt, ganz an die Stelle der früheren Grafengerichte traten. Sie rückten also in der Kompetenz auf und erhielten die Bezeichnung „Hochgericht".

Unter ihnen bildeten sich — oder hatten sich schon gebildet? — für die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit neue Untergerichtsbezirke, die sich in der Regel auf einzelne Kirchspiele oder Dorfschaften (mit Einschluß etwaiger Tochterdörfer) erstreckten. Diese Dorfgerichte waren, früher noch als die Landgerichte, zu grundherrlichen Gerichten geworden[1]) und mit der niederen Vogtei verschmolzen, indem entweder die niedere Gerichtsbarkeit, wie in den bayrischen Hofmarken, schlechthin den Grundherren auf ihren Besitzungen übertragen wurde, oder die mit der Gerichtsbarkeit Belehnten ihre Gerichtsherrlichkeit zu voller Grundherrlichkeit umzugestalten wußten. Da auch die Dorfgerichte keine unteilbare Einheit bildeten, so konnten die verschiedenen Gehöfte eines Dorfes unter ebenso vielen verschiedenen Gerichtsherren stehen.

Waren wirklich in Südwestdeutschland — denn von Bayern[2]) sehen wir ab, weil da die Entwicklung zum Teil anders vor sich ging — bis zum Bauernkrieg Niedergerichtsbarkeit und Grundherrschaft ineinander verwoben? Wie erklären sich dann die Verhältnisse bei Beginn der Neuzeit, wo die beiden Institutionen sich standig durchkreuzen? Wir erklart sich das, da wir doch gesehen haben, daß der Bauernkrieg keine Umwandlung schafft und in der Folgezeit erst recht keine Änderungen mehr vorgenommen werden? Ist die Ansicht von der alles unter sich beugenden Grundherrschaft — weil eng verschmolzen mit der Gerichtsherrlichkeit, ja diese einfach in sich begreifend — die sich für das frühere Mittelalter als unhaltbar erwies, für das spätere Mittelalter doch in Geltung, etwa in der Modification, daß „die

[1]) R. Schröder vertritt also starr die grundherrliche Theorie. Wir werden gleich auf die Widerlegung eingehen.

[2]) In Kurbayern ist besonders die Leibeigenschaft noch verbreitet und wird mit der Gerichtsherrlichkeit oft verschmolzen; vgl. Th. Knapp a. a. O., S. 85 ff. Th. Ludwig a. a. O., S. 186 f.

Digitized by Google

mit Gerichtsbarkeit Belehnten jetzt ihre Gerichtsherrlickeit zu voller Grundherrlichkeit umgestalteten?“

Das sind Fragen, zu denen uns die Widersprüche, auf die wir gestoßen sind, einfach herausfordern. Könnte man, fragen wir weiter, nicht zu einer Auffassung gelangen, die sich in Einklang setzen ließe mit den für den Beginn der Neuzeit gewonnenen Ergebnissen? Eine solche gibt es[1]), nämlich: „Die Entstehung der Bannkreise und Bezirke der Niedergerichtsbarkeit, die im 10. Jahrhundert einsetzende Verteilung der provinzialen politischen Gewalt unter verschiedene Besitzer, das hat Herrschaften geschaffen, die wohl vom Großgrundbesitz ausgingen, aber sich keineswegs an seine Grenzen hielten, sich vielmehr einzelne Teile fremder Grundherrschaft, vor allem auch freies Bauernland unterwarfen. Gerichtsherrschaft und die ihr vielfach überall nachfolgende und sich mit ihr in die obrigkeitlichen Rechte teilende Vogtei haben allgemein die untere Bevölkerung in Abhängigkeit gebracht. Und diese Beherrschung der breiten niederen Bevölkerungsklassen hat nicht aufgehört, sie hat auch im 12. und 13. Jahrhundert keine grundsätzliche Änderung erfahren.“

Diese Bannbezirke[2]) sind im 10. Jahrhundert entstanden; eine längst mit Immunität ausgestattete Grundherrschaft hat sich in den Besitz der fiskalischen Gerichtsgefälle und der zwingenden Gerichtsgewalt selbst gesetzt, und zwar über ihr eignes grundherrliches Gebiet hinaus. Freilich war der Grad und der Umfang der so erworbenen Gerichtsbarkeit verschieden und wurde im weiteren Verlauf der Entwicklung immer verschiedener; doch das eine Merkmal findet sich durchgehends: Loslösung von der Grundherrschaft.

Wir wollen uns zunächst mit dieser allgemeinen Deutung der spätmittelalterlichen Niedergerichtsherrlichkeit begnügen, auch auf die Vogtei im Niedergericht, die Niedervogtei, hier nicht weiter eingehen; wir werden uns mit den beiden Institutionen noch genugsam zu beschäftigen haben. Mit voller Absicht nämlich

[1]) Gerhard Seeliger a. a. O., S. 197. In der Hauptsache haben wir hier die Entstehung der Bannkreise und Niedergerichtsbezirke erklärt und zugleich eine Widerlegung der grundherrlichen Theorie, bes. der Schröderschen Ansicht: vgl. Anm. 1 S. 11.

[2]) Ebenda, S. 117 ff.

sind wir von den allgemeinen Abhangigkeitsverhältnissen der Bauern abgegangen und haben uns mehr und mehr auf die Niedergerichtsherrschaft beschränkt; diese, deren Entstehung wir soeben skizziert haben, wollen wir von nun ab in das volle Licht der Betrachtung rücken[1]).

Es wird dabei, wie ja auch unsere Überschrift besagt, die Untersuchung des spätmittelalterlichen Niedergerichts, also für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts vorgenommen; wir werden bis an die Schwelle der Neuzeit, bis an den Beginn der agrarischen Revolten herangehen.

Das Gebiet[2]), auf das wir die Untersuchung ausdehnen, soll ein begrenztes sein, nämlich das Gebiet des Mittelrheins, da wo Main, Nahe und Mosel einmünden, um zu einem guten und abschließenden Resultat zu kommen. Das Ergebnis wird sich vielleicht für ganz Südwestdeutschland[3]) verallgemeinern lassen, denn Schwaben, Franken, Elsaß und Deutsch-Lothringen, also ganz Altdeutschland außer Sachsen und Bayern, zeigen im wesentlichen dasselbe Bild sozial-historischer Entwicklung.

Die Grundlage für unsere Untersuchung sollen die Weistümer darbieten; doch bevor wir zur Darstellung übergehen, müssen erst noch einige Bemerkungen über diese Urkunden vorausgeschickt werden[4]).

---

[1]) Meine hier vorliegende Arbeit ist anzusehen als ein Teil einer größeren Untersuchung, die die sozialen Verhältnisse des Bauernstandes im späteren Mittelalter überhaupt ins Auge faßt. Ich gebe zunächst diesen, wohl den wichtigsten Abschnitt und behalte mir vor, die anderen folgen zu lassen. Vorausgehen müßte eigentlich eine Untersuchung über das Hochgericht in diesem Zeitraum, aber das ist zum Verständnis der niederen Rechtspflege nicht unbedingt notwendig; es wird genügen, wenn ich bei Gelegenheit darauf hinweise.

[2]) Zu sehr beschränkt sich Heinrich Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert. Leipzig 1896.

[3]) Vgl. Th. Ludwig, a. a. O., S. 185 ff. über die Verallgemeinerung der für Baden gewonnenen Ergebnisse.

[4]) Vgl. Richard Schröder[4] a. a. O. § 58. Die ländlichen Rechtsquellen. Ferner K. Lamprecht a. a. O. 2. S. 657 ff. Hier wird hauptsächlich von den Weistümern die Rede sein, welche das Niedergericht angehen; über die verschiedenen Arten der Weistümer vgl. die Zusammenstellung durch Schröder bei Grimm, Weist. Bd. VII. S. 387 ff.

Seit dem 13. Jahrhundert begann man die Weistümer oder Öffnungen aufzuzeichnen. „Ne gesta rerum cum lapsu temporis evanescunt, decet ea, quae geruntur in tempore, scripturae memoria perennari“ [1]); „ne facta modernorum, que digna sunt memoria posterorum, frustrentur ignorantia, decet et expedit ea sigillorum et scripti munimine atque testimonio roborari [2]).“ So und ähnlich heißt es in den Urkunden dieser Zeit, und das Weistum von Wöllstein [3]) beginnt mit folgenden Worten: „Durch die gewalt des ewigen gottes seindt wir menschen ursprünglich vor alle andere ereaturen diessen erdtboden handtheblich zue besitzen ordinirt, warumbe wir aueh gepflichtigt, vorsichtiger gesätz fruehtbarlich zue leben, alss wass ein ewige handtfest geheisehen soll werden, dass bedarff zeitiger vorraths, umb gueter begründung willen, dan weleher baw auff ein unbefestlich fundament gesetzt wird, der baw mag nit beharren; darbey sollen wir vorsehen: nachdem wir menschen alle stund dess todss warten seind, darumb ist noth, daß wir an stadt diesser wehrender ordnung nit allein uff unss vergänglich persohnen, alss die heut leben undt morgen dess todss seind, setzen, sondern dass in geschrift verfassen sollen, uf dass solche ohn argwohn als löblieh in gedechtnuss bleibe möge.“

Obwohl sich nämlieh eine typische Form für die mündliche Weisung herausgebildet hatte, die die Weisung erleichterte und den Inhalt derselben von Geschlecht zu Geschlecht übermittelte, so war die Aufzeichnung jedenfalls sicherer. Besonders die geistliehen Herrschaften, die Stifter und die Klöster, bedienten sich dieses Mittels, um sich bei Beeinträchtigung imner wieder auf ihr schriftlich niedergelegtes Recht zu berufen.

Was die Weisung des Rechts und die Art, Satzungen oder Gesetze zu normieren durch Erfragung der Untertanen, anlangt, so ist dies bei uns von jeher gebräuchlich gewesen; schon die Volksrechte scheinen auf diese Weise entstanden zu sein. Als dann Gerichts- und Grundherrschaft infolge der von uns oben geschilderten Entwicklung der Immunität zum Teil schroff auseinandergingen und sich daraufhin tiefgreifende Veränderungen

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. III. Nr. 1340.

[2]) Codex diplomaticus Rheno-Morsellanus Bd. II. Nr. 281. S. 427. Aus d. Jahre 1277.

[3]) Grimm, Weistümer Bd. II. S. 157. Das Weistum ist v. Jahre 1486.

bemerkbar machten, fixierte jede Herrschaft möglichst bald den neuen Zustand und ließ ihr Recht schriftlich aufzeichnen. Dieses wurde sodann an den Weisdingen nicht mehr mündlich vorgetragen, sondern öffentlich verlesen und von der Gemeinde bestätigt, gewiß ein Fortschritt gegen die rohe Art der sich wiederholenden mündlichen Weisung.

Auch die niedere Rechtspflege hatte davon großen Vorteil, einmal natürlich deshalb, weil die Herrschaft auf Grund des festgelegten Rechts die Gerichtsbarkeit bequemer ausüben lassen konnte und die Rechtsprechung darum geordneter wurde. Das eben erwähnte Weistum von Wöllstein[1]) bemerkt mit vollem Recht: „ . . . . . daß und angesehen, wie an regierung nit allein der obrigkeit weisthumb des jahrgedingss, sondern auch an andrer ubung dess gemeinen brauchs in Wöllstein an vielen stucken mither gar unlauter und unordentlich gepflogen ist, darab die jahr mereklich beschwerung erwachsen.“ Ferner war dadurch auch den Niedergerichtsuntertanen eine gewisse Sicherheit garantiert. Die Herrschaft konnte nicht so leicht mit Beschwerungen gegen sie vorgehen oder ohne weiteres Änderungen eintreten lassen, weil ihr dann das Recht des Weistums, das für die Herrschaft ebenso bindend war wie für die Untertanen, entgegengehalten werden konnte.

In der Folgezeit sind dann hauptsächlich zwei Gründe die Veranlassung zu einer Neuaufzeichnung des Weistums oder überhaupt zu einer Aufzeichnung desselben. Der eine ist nämlich dann gegeben, wenn die Herrschaft nach einer längeren Pause ihre Gerechtsame wieder erfragte. Dann stellte sich jedesmal heraus, daß die Menschen recht vergeßlich waren[2]), und um sich für die Zukunft zu sichern, legte man das Recht, wie man es nun mit Mühe und Not wieder festgestellt hatte, schriftlich nieder und fügte gelegentlich, wenn einmal neue Zweifel auftauchten, neue Antworten hinzu.

Die Weistümer sollten nur das althergebrachte Recht enthalten, wie „laut alten Herkommens“, „nach der Überlieferung

[1]) Vgl. Grimm, Weistümer Bd. II. S. 157. Vgl. auch G. v. Below a. a. O. S. 14.

[2]) Vgl. z. B. das Weistum von Metternich v. J. 1491 in: Die Weistümer der Rheinprovinz. I. Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. 1. Bd., herausgegeben von Hugo Lörsch. Bonn 1900. Nr. 101.

von ihren Eltern und Vorfahren“ die Dinge sich gestaltet hätten. In der Tat sind sie auch Bezeugungen des alten Rechts, das auf dem platten Lande im allgemeinen nur wenigen Änderungen unterworfen war. Aber ganz stabil ist es nicht; man bemerkt im späteren Mittelalter auch auf dem platten Lande eine Fortbildung, und ferner brachte die Ausbildung der Dorfgemeinde[1]), die in unserm Zeitraum vor sich ging, mannigfache Änderungen hervor. Sonstige Umänderungen des Bestehenden fanden ebenfalls statt, die Herrschaft verkaufte ihre Gerechtsame an eine andere, oder das Verhältnis zwischen Herrschaft und Bauern erfuhr, wenn irgend welche Streitigkeiten zwischen ihnen ausgebrochen waren, eine neue Regelung, so daß man — das ist der zweite Hauptgrund — sich zu einer neuen Aufzeichnung entschloß[2]).

Infolgedessen sollen bei unsrer Untersuchung nur die Weistümer herangezogen werden, die nach ihrer Datierung vom 13.[3]) bis Ende des 15. Jahrhunderts, also in dem für uns in Betracht kommenden Zeitraum, entstanden sind, weil es sehr leicht möglich wäre, daß spätere tiefergehende Veränderungen enthielten. Um aber ein möglichst genaues Bild der Verhältnisse zu erhalten, werden von uns auch die späteren, aus dem 16. Jahrhundert stammenden benützt, doch nur, um die Ergebnisse zu stützen, die wir aus den Weistümern unsres Zeitraumes gewonnen haben.

Es verlangt aber die Behandlung der Weistümer[4]) eine gewisse Sorgfalt, weniger mit Rücksicht auf etwaige Fälschungen als vielmehr auf Auslassungen. Ein jedes Weistum enthält gewöhnlich nur eine bestimmte Materie, entweder das Recht der Herrschaft, sei es der Niedergerichts- oder der Grundherrschaft, oder das des Niedervogts oder sonst ein Recht, freilich nicht immer vollständig, sondern nur insoweit, als es die betreffende

[1]) Auf die Entstehung der Dorfgemeinde kann nicht eingegangen werden. Ich verweise auf Sieveking, der sich mit dieser Frage beschäftigt. (A. a. O. S. 36 ff.) Ich werde diese Frage noch mehrfach zu berühren haben, aber sie nicht beantworten.

[2]) Vgl. die Weistümer von Metternich, und zwar das von 1491 mit dem v. J. 1563. Lörsch, Weistümer Nr. 101 u. 102.

[3]) Aus dem 13. Jahrh. stammen ganz wenige. Vgl. die Anlage.

[4]) Herangezogen sind die Weistümer gesammelt von Jakob Grimm, fortges. von Richard Schröder (7 Bde. Göttingen 1840—78), und besonders die von Hugo Lörsch herausgegebenen Weistümer der Rheinprovinz I., 1.

Herrschaft erfragt hatte; Nachträge durfte sie darum jederzeit machen.

Die Gerechtsame, die andere Herrschaften im selben Dorfe hatten, mußten dabei oftmals gestreift werden, nämlich dann, wenn sie mit denen der erfragenden Herrschaft konkurrierten; die Aufzeichnung dieser Gerechtsame ist natürlich erst recht unvollständig [1]). Wenn daher bei einem von der Niedergerichtsherrschaft erfragten Weistum die Rechte des Niedervogtes erwähnt werden, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß der Niedervogt nur diese Rechte gehabt hätte [2]); er konnte noch andere haben, die aber die Herrschaft nicht aufzeichnen ließ, weil sie kein Interesse daran hatte.

Dieser Umstand ist es vor allem, der die Behandlung der Weistümer erschwert; man wird immer fragen müssen nach dem, der sich das Recht weisen läßt, und zur richtigen Interpretation der meisten Weistümer gehört eigentlich die genaue Kenntnis sämtlicher hoher und niederer Herrschaften eines Dorfes und ihrer Gerechtsame. Indes so vollständig und gesichtet liegt das Urkundenmaterial wohl nirgends vor, und wenn man trotzdem an „Untersuchungen auf Grund der Weistümer“ geht, so muß man eine Anzahl Niedergerichtsbezirke untersuchen. Dann fällt ein Irrtum, in den man bezüglich eines Dorfes oder einer Herrschaft ja einmal gerät, nicht so schwer in die Wagschale, das Gesamtergebnis wird ihn wieder tilgen. Das ist der Weg, den wir einschlagen wollen.

---

[1]) Ein recht vollständiges Weistum, eine richtige Dorfordnung, ist das von Wellmich v. J. 1509. Lörsch, Weistümer Nr. 30.

[2]) Siehe das Weistum von Oberhirzenach und Karbach: Lörsch, Weistümer Nr. 34. Hier werden die Rechte des Niedervogtes nur unvollständig gewiesen.

I. Abschnitt.

Überblick über die Niedergerichte.

Ein Überblick[1]) über die Niedergerichte oder besser die Niedergerichtsbezirke wird uns am ehesten mit den besonderen Verhältnissen eines jeden derselben bekannt machen. Es werden die Unterschiede deutlich hervortreten, die das eine Niedergericht von dem andern aufweist, zugleich aber auch das, was sie alle miteinander gemein haben, oder was wenigstens mehrere zu einer Gruppe mit bestimmten Kennzeichen vereinigt. Dieser Überblick wird nicht nur auf das allgemeinste sich zu erstrecken haben, sondern wir werden jedes Niedergericht genau untersuchen und das für unsere Absicht Wichtige festlegen, dabei manche Fragen berühren, auf die wir später näher einzugehen haben, andere wenigstens aufwerfen, deren Beantwortung wir freilich im Rahmen unserer Darstellung nicht durchführen können. —

Das erste unserer Niedergerichte ist Mündersbach bei Hachenburg[2]). Hier besitzt Dietrich d. J. von Isenburg Güter, wie es heißt, das sogenannte alte Erbe. Dieser Grundbesitz war vererbpachtet an Leute des genannten Dorfes, und der Grundherr

[1]) Vgl. die Anlage, wo die hier zu untersuchenden Niedergerichte von mir zusammengestellt sind.

[2]) Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. 3 Bde. Koblenz 1860—74. (Künftig zitiert als: Mittelrheinisches Urkundenbuch.) III. Bd. Nr. 930. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1247. Hachenburg liegt im Oberwesterwaldkreis (L. G. Neuwied); es ist die frühere Hauptstadt der Grafschaft Sayn.

setzt die Abgaben fest, die die Beliehenen zu leisten haben. Weiter bestimmt er, daß „jeder, der Gut daselbst von ihm besitzt, ihm jährlich zu Fastnacht ein Huhn geben soll," und ferner, „daß alle Inhaber seines Gutes dreimal jährlich zu seinem Hof daselbst kommen sollten, um anzuzeigen, ob der Grundherr irgend einen Abbruch an seinen Gütern erlitten habe, oder wenn einer dem andern ein Unrecht zugefügt hat, damit er — Dietrich — urteile, wie das Recht es erfordere[1])."

Wir erfahren also, daß Dietrich der Jüngere zu Mündersbach Grundbesitz hat, den er in Erbpacht[2]) ausgab; seine Erbpächter müssen dreimal jährlich in seinen Hof daselbst kommen, einmal um zu melden, ob irgendwelcher Abbruch am herrschaftlichen Gut geschehen ist, und ferner, um anzuzeigen, wenn einer dem andern ein Unrecht zugefügt hat. Darüber wird dann gerichtet, wie das Recht es erheischt, und zwar, wie es scheint, von dem Inhaber der Herrschaft persönlich. Denn für Besitzänderung hat die Urkunde die ausdrückliche Bestimmung, daß die betreffenden Leute, die Gut abtreten oder neu erwerben, „zu uns oder zu unseren Beamten" kommen sollen, während bei der dreimaligen Tagung des Gerichts von „Beamten" (officiales) nichts erwähnt wird.

Der Grundherr ist also zugleich Niedergerichtsherr, und er leitet die Niedergerichtsherrschaft aus seiner Grundherrschaft ab; wer Gut von ihm besitzt, ist zugleich sein Niedergerichtsuntertan.

Eine ähnliche Herrschaft[3]), und zwar im Besitze des Erzbischofs von Trier, ist das Dorf Wiebelsheim[4]).

---

[1]) Item quicumque possidet bona nostra in villa supradicta, dabit nobis pullum unum annuatim in depositione carnium. Et omnes possessores bonorum nostrorum venient tribus vicibus in anno ad curiam nostram ibidem sitam accusaturi, si aliquem defectum habeamus bonorum nostrorum, vel si aliquis eorum alteri iniurietur, ut inde, secundum quod ius exigit, iudicemus.

[2]) Es heißt: „ . . . . quod nos bona nostra in Wundersbach, quae dicuntur antiqua hereditas, concessimus hominibus dictae villae . . . . hereditarie in perpetuum possidenda."

[3]) Ich werde in diesem Abschnitt häufig das Wort „Herrschaft" schlechthin verwenden: die genaue Abgrenzung der Machtbefugnisse der einzelnen Herrschaften, Gerichts-, Grundherrschaft usw. gebe ich erst im zweiten Abschnitt.

[4]) Lörsch, Weistümer Nr. 29 § 1 und § 3.

„Der gnädige Herr von Trier hat ein Gericht zu Wiebelsheim [1]) mit einem Schultheißen und sieben Schöffen, mit jährlich zwei ungebotenen Dingtagen, und der Schultheiß soll das ungebotene Gedinge besitzen von wegen des gnädigen Herrn.“ Auch hier gehören zum Gericht alle, die von Trier belehnt sind, ausgenommen die Witwen und der Hirte. Der Schultheiß selbst ist Wirtschaftsbeamter [2]) der erzbischöflichen Grundherrschaft, die sich wohl über das ganze Dorf erstreckt, wenigstens wird von einer anderen nichts erwähnt. Der Schultheiß hat als solcher vor allem die Wahl des Besthaupts bei Todesfall vorzunehmen; beim Verkauf wird ihm das Lehen aufgelassen, und der Käufer soll dem Schultheiß Handgelübde tun, dem Erzbischof treu und hold zu sein. Alle Schmälerungen am herrschaftlichen Gut hat er zu rügen.

Also auch in Wiebelsheim innige Verbindung zwischen Niedergerichts- und Grundherrschaft; der Schultheiß des Dorfes ist vom Herrn, dem Erzbischof von Trier, eingesetzt und übt in dessen Namen die Funktionen des Niederrichters und des Wirtschaftsbeamten der Grundherrschaft aus.

Genau so liegen die Verhältnisse von Wellmich [3]). Hier hält der Schultheiß das Hochgeding [4]) am nächsten Montag nach dem Dreikönigstag, den anderen Dingtag am Montag nach Ostern und den dritten Dingtag am Montag nach Johanni. Das Gericht ist besetzt mit einem Schultheißen und sieben Schöffen; der Schultheiß führt im Namen des Erzbischofs den Vorsitz an den

---

[1]) Wiebelsheim liegt im Kreise St. Goar (Regierungsbezirk Koblenz), südwestlich von Oberwesel: in unserm Zeitraum zum Amt Oberwesel gehörend, unterstcht es in Hochgerichtssachen dem Amtmann daselbst. § 24.

[2]) §§ 6, 8, 20 und 21.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 30 § 1. Wellmich liegt am rechten Rheinufer, rheinabwärts unweit St. Goarshausen. Mit dem Gallscheider Hochgericht wurde es zu einem Amt und Hochgericht vereinigt gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Vgl. Lörsch, Weistümer Nr. 15 § 8 mit Nr. (17) § 3. Das Weistum Nr. 17 führe ich deshalb in Klammern an, weil es nicht bezeichnet, aber in der ganzen Reihe bei Lörsch mitgezählt ist.

[4]) Hochgeding ist nicht Hochgericht. Dieses hält der Amtmann von Wellmich ab. Ich verweise auf das Ende meines IV. Abschnitts: Das Weisding.

drei ungebotenen Dingen[1]); er wird auch von ihm eingesetzt und schwört nur ihm, oder wem der Erzbischof dies befiehlt.

Außer den ungebotenen finden noch weitere Gerichtssitzungen statt. Hat nämlich jemand etwas zu rügen vergessen, der soll nach vierzehn Tagen kommen und soll es vorbringen, denn dann hält man ein Afterding ab, man „schlägt das Gericht zu vierzehn Tagen auf". Ferner kann ein sogenannter ungewöhnlicher Gerichtstag gehalten werden vor stehenden Schöffen, indes nur auf Antrag einer Partei, und diese muß dem Gericht dafür acht Weißpfennige geben; handeln die Parteien aber solange, daß die Schöffen niedersitzen müssen beim Geben von Klage und Antwort, so ist dem Gericht die Kost an diesem Tage in ziemlicher Weise zu geben.

Den Vorsitz führt immer der Schultheiß, und wenn man alle vierzehn Tage Gericht hält, so steht es doch dem Schultheißen zu[2]). Der Schultheiß ist zugleich Gerichtsknecht[3]); er muß das Ding, besonders das ungewöhnliche ansagen, die Leute an das Gericht entbieten und die Pfändungen vornehmen; er hat also, obwohl er selbst den Vorsitz im Niedergericht hat, zugleich das Amt des Büttels zu versehen.

Der Schultheiß erfüllt seine Obliegenheiten im Auftrag des Erzbischofs, nicht etwa als Beamter der Dorfgemeinde. Mit der Verwaltung der Gemeinde hat er nur insofern zu tun, als er bei der Ernennung der eigentlichen Gemeindebeamten mitwirkt, aber auch hier wieder als Vertreter oder Beauftragter des Erzbischofs.

Es ist streng zu scheiden zwischen dem Niedergericht des Dorfes Wellmich, dessen Personal der Schultheiß und die sieben Schöffen bilden, und der Gemeindebehörde des Dorfes, den Beamten der eigentlichen Dorfgemeinde; es sind dies, genau wie in der Stadt, die Bürgermeister und der Rat. Also der Schultheiß ist nicht der Ortsvorstand in unserem Sinne, wie der heutige Schultheiß etwa.

---

[1]) Das Weistum von Wellmich (Lörsch, Weistümer Nr. 30) v. J. 1509 ist so ausführlich, daß der Zollschreiber von Boppard, Christoph Eschenfelder, zwei Tage nötig hatte, es aufzunehmen, nämlich den 20. April und den 9. Mai jenes Jahres. Es kommen zunächst in Betracht §§ 1, 2, 6, 8 u. 70.

[2]) § 71. [3]) § 8 und §§ 19, 75 und 76.

Bei der Einsetzung[1]) der einzelnen Beamten und der Behörden kommt dies zum Ausdruck. Den Amtmann als Richter über Hals und Bauch[2]) und den Schultheiß als Niederrichter setzt der Erzbischof ein; das Schöffenkollegium der Sieben wird so ergänzt, daß die Schöffen beim Fehlen eines oder mehrerer an Stelle jedes fehlenden Schöffen drei Leute dem gnädigen Herrn zum Vorschlag bringen; der läßt aus diesen den Mangel ersetzen durch seinen Amtmann, den Zollschreiber oder sonst jemand. Also der Schultheiß hat als solcher bei der Ergänzung des Schöffenkollegiums nicht mitzuwirken; infolgedessen ist die Stellung der Schöffen ihm gegenüber eine freiere und unabhängigere.

Dagegen wirkt der Schultheiß bei der Ernennung der Dorfbehörden mit, denn Schultheiß und Rat mit den alten Bürgermeistern wählen die neuen Bürgermeister und den neuen Rat, also die Organe der Dorfverwaltung[3]), so oft es nötig ist. Der Schultheiß vereidigt sie des gnädigen Herrn und der Gemeinde wegen. Ebenso setzt der Schultheiß mit den Bürgermeistern die Feldschützen ein, und der erstere nimmt wegen des gnädigen Herrn und der Gemeinde wegen den Eid von ihnen.

Der Schultheiß ist Beamter nur des Kurfürsten und darum der Gemeinde übergeordnet: es tuen, heißt es ausdrücklich, Gebot und Verbot der Amtmann und der Schultheiss wegen des gnädigen Herrn, und die Bürgermeister der Gemeinde wegen. Deshalb ist der Schultheiß auch frei vom Gemeindedienst, „aber zu wachen soll er mitt zusehen".

Das Niedergericht zu Wellmich ist wie das in Wiebelsheim zugleich Verwaltungsgericht der Grundherrschaft, was besonders dadurch erleichtert wird, daß Niedergerichtsbezirk und Grundherrschaft zusammenfallen und keine Zwischengewalt weiter daselbst Einfluß hat. Wenn daher ein Gut von einer Hand in die andere kommt, außer bei Vererbung auf die direkten Nachkommen, soll Empfängnis geschehen vor dem Schultheißen und den Schöffen;

---

[1]) Vgl. fürs folgende die §§ 11, 15, 20 und 21, 79.

[2]) Vgl. die Anmerkung 3 S. 21.

[3]) Vgl. hierzu Theodor Knapp, Über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn (a. a. O., S. 1 ff.): II. Hauptteil: Gemeindeverfassung und landesherrliche Regierung, S. 43 ff. Ich werde am Ende des letzten Abschnittes darauf zurückkommen.

Digitized by Google

als Handänderungsgebühr fallen zwei Weißpfennige drei Heller, dem Schultheißen ein Weißpfennig, das andere den Schöffen[1]).

In Wirtheim[2]) — eine weitere geistliche Herrschaft ohne Vogtei — gehört das Eigentum des Bodens, Grundes, Wassers, Landes und der Weiden der Dorfmark dem Stift, Dechant und Kapitel von Aschaffenburg zu. Ebenso hat das Stift die Gerichtsherrschaft, denn es hat den Schultheiß, der das Gericht nach altem Herkommen besitzen soll, einzusetzen, gelegentlich auch abzusetzen. Einmal im Jahre indes sollen Dechant und Kapitel persönlich das Gericht besitzen, im Sommer oder Winter, wann es ihnen bequem ist; dann soll die Gemeinde die Kosten, die die Anwesenheit der Herren verursacht, von Rechts wegen und ohne jede Widerrede aufbringen. Zu der Zeit, wenn sie das Gericht besitzen, dürfen Dechant und Kapitel in der Dorfmark Fischfang treiben und der Jagd obliegen, „und mogen auch ein hasen mit iren winden und hunden hetzen und ein repphune oder ein ander wildhume beiszen und fahen". Von Jagdfronen oder dergl., die die Eingesessenen dabei zu leisten hätten, findet sich nichts erwähnt.

Das recht dürftige Weistum von Oberrod[3]) berichtet nur, daß die Herren von Frankfurt[4]) in Dorf und Gericht zu Oberrod zu gebieten und zu verbieten, zu setzen und zu entsetzen haben; ferner, daß die Herren von Frankfurt — es ist damit Bürgermeister und Rat dieser Stadt gemeint — von jedem, der zu Oberrod sitzt und eignen Rauch hält und zu „Weg und Steg" geht, jährlich ein Fastnachtshuhn und nach seinem Tode ein Besthaupt erhalten[5]).

---

[1]) § 78.

[2]) J. Grimm, Weistümer Bd. V, S. 309 §§ 1, 2, 10 und 11. Das Dorf liegt am linken Ufer der Kinzig, oberhalb Gelnhausen. Da die Grimmsche Sammlung keine besonderen Erklärungen und dazu nötigen Urkunden bei den einzelnen Weistümern gibt, sondern in der Regel nur einfach das Weistum aufführt, häufig sogar nur als Fragment, habe ich nur diejenigen beigezogen, deren Inhalt einer besonderen Erklärung nicht bedarf.

[3]) J. Grimm, Weistümer Bd. I, S. 520.

[4]) Oberrod liegt unweit Frankfurt, nämlich am linken Mainufer, dicht bei Sachsenhausen. Vgl. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankf. a./M. I, S. 658.

[5]) S. dazu die Ausführungen im III. Abschnitt.

Das Gericht selbst besteht aus einem Schultheißen nnd sieben Schöffen; wer Gut zu Oberrod inne hat, der soll jährlich die Gerichte der drei ungebotenen Dinge aufsuchen; tut er es nicht, wird er für jedesmaliges Unterlassen mit 20 Pfennig gebüßt —

Die bisher geschilderten Niedergerichtsbezirke haben ein gemeinsames Kennzeichen: innerhalb der Dorfmark hat nur eine Herrschaft Gerechtsame[1]); neben ihr sitzt weder eine andere Herrschaft, noch findet sich zwischen ihr und den Untertanen irgend eine Zwischengewalt. So ist es indes nicht in allen, vielleicht nur in den wenigsten Niedergerichtsbezirken; besonders auf eine Institution — auf die Zwischengewalt zwischen Herrschaft und Untertanen — trifft man in den meisten Niedergerichten; wir meinen die Vogtei oder, wie wir zum Unterschied von anderen Vogteien[2]) sagen wollen, die Niedervogtei, die fast in allen einer geistlichen Herrschaft gehörigen Niedergerichten zu vollem Recht besteht. —

In Kesselheim[3]) ist Grundherr des ganzen Dorfes das Marienstift zu Aachen: „Ecclesia Aquensis habet et possidet totam villam in Kesselheym tamquam suum verum predium et purum allodium[4])."

Der Niedervogt ist anfänglich der Graf von Wied, und zwar ist er damit vom Propst der Aachener Kirche belehnt[5]). Der Graf hat aber die Niedervogtei weiter begeben, denn es hat sie von ihm der Ritter Dietrich von Hadamar erhalten; dieser scheint in der Folgezeit über die Niedergerichtsbarkeit hinaus Gerecht-

[1]) Darauf, daß im selben Dorf nur eine Herrschaft sitzt, lege ich nicht besonderes Gericht, nur muß ich diesen Fall bei der Gruppierung der Niedergerichte berücksichtigen.

[2]) Z. B.: die Vogtei im Hochgericht, die Markvogtei, die Vogtei über eine reine Grundherrschaft u. a.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 77 und 78. Besonders die Einleitung zu den Weistümern. Die Zeit der Abfassung der beigezogenen Weistümer ist in der Anlage erwähnt.

[4]) Lörsch, Weistümer Nr. 77 § 1. Kesselheim liegt am Rhein und gehörte zum Hochgericht der Bergpflege (das alte Hochgericht auf dem Bubenheimer Berg; vgl. Lörsch, Weistümer Nr. 74—76); die Bergpflege ist wie das Gallscheider Hochgericht ein kurtrierisches Amt geworden; sie umfaßte etwa den heutigen Landkr. Koblenz.

[5]) Ebda § 3: Ipseque comes tenet eam iure feodi a domino preposito ecclesie Aquensis.

same beansprucht und sich Eingriffe in die grundherrlichen Rechte erlaubt zu haben. Aber die Grundherrschaft wachte scharf darüber, daß der Niedervogt seine Befugnisse nicht überschritt, und es gelang der Kirche tatsächlich, den Ritter auf seine Vogtrechte zu beschränken. Denn der Ritter von Hadamar entsagte am 17. März 1347 in seiner Eigenschaft als Vogt allen Übergriffen, die er sich in bezug auf die Herrlichkeit und das Gut des Marienstifts in Kesselheim erlaubt hatte, und gelobte, das Stift fürderhin an der freien Einsetzung eines Hofverwalters nicht zu hindern.

Die Niedervogtei war durch diesen Vertrag nicht berührt worden, sie bestand in vollem Umfange weiter. Denn der Vogt war gehalten, auf Grund seiner Vogtei jährlich drei Gerichtstage an den bestimmten Terminen im Hofe des Marienstifts daselbst abzuhalten; an allen andern Gerichtstagen dagegen hatte er nichts anzuordnen und kein Recht[1]). Die Niedervogtei selbst fiel am 7. Nov. 1486 bei der Teilung des Nachlasses der Elisabeth von Brohl, der Witwe des Wilhelm von Vlatten, an Georg von der Leyen, Herrn zu Olbrück, und an Dietrich von Braunsberg. Nachdem aber sämtliche Anteile an der Herrschaft Brohl bis 1554 an den minderjährigen Wilhelm von Braunsberg gelangt waren, erscheint dieser gemäß einer Urkunde vom 22. Juni 1558 im Besitze der Vogtei[2]).

Becheln[3]), im trierischen Erzbistum gelegen, ist insofern von dieser letztgenannten Herrschaft verschieden, als wir hier eine weltliche Niedergerichtsherrschaft bevogtet finden. Die Besitzer sind die Grafen von Nassau; von allen Wetten, die „verdedingt" werden, erhalten sie zwei Teile, der Junker von Greifenklau den Rest. Wenn indes die Grafen auf ihren Anteil verzichten, dann darf auch der Junker den ihm zufallenden Teil der Wetten nicht eintreiben.

---

[1]) § 4. Item in omnibus aliis iudiciis idem advocatus nichil disponere nec quidquam iuris habet. Die andern Gerichtstage hält der Verwaltungsbeamte der Grundherrschaft wohl ab; vgl. meinen letzten Abschnitt.

[2]) Vgl. W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. (5 Bde. Kohlenz 1822—26) IV. Bd. S. 672 Nr. 368: „. . . . Item die Vaydie und Gute mit iren Gerechtigkeiten zu Kesselheim." V. Bd. Nr. 56; S. 322 Nr. 155.

[3]) Grimm, Weistümer I. Bd. S. 595. Das Weistum enthält nur die Rechte des Niedervogtes. Becheln liegt unweit der Mündung der Lahn in den Rhein, südlich von Ems.

Digitized by Google

Dieser ist Niedervogt[1]); er erfragt das Weistum vor der versammelten Dorfgemeinde; er erhält die Fastnachtshühner, und wenn einer außerhalb des Dorfes einen Garten macht, so soll er dem Junker ein Gartenhuhn geben, „oder soll zehenden geben bussen des dorfs freiheit, oder wie er dan mit sein lieb gewerden kan.“

Wenn ein Schöffe ausbleibt vom ungebotenen Ding, ist er dem Junker verfallen um 20 Pfennige, und bleibt einer der Nachbarn der Gemeinde aus, so zahlt er 10 Pfennige. Auf die Ernennung der sieben Schöffen, die zum Teil ans Frücht stammen[2]), oder auf die Ergänzung des Schöffenkollegs hat er keinen Einfluß; überhaupt scheint der Junker nur einen Dingtag im Jahre zu haben, an dem die Weisung erfolgte; „was er oder jemand in seinem Namen entscheidet an diesem Tage, das sollen die Schöffen tun.“ Das betr. Weistum läßt uns über so manches unklar, was wir gerne wissen möchten, obwohl es recht weitschweifig abgefaßt ist; es wird nur noch genannt der Schultheiß des Junkers und erwähnt, daß die Schöffen dem Junker und dem Schöffenstuhl schwören.

Die beiden Niedergerichtsherrschaften, die wir nun betrachten wollen, erstrecken sich nicht nur über ein Dorf, sondern über zwei, die nicht weit von einander entfernt liegen und je einen gemeinsamen Niedergerichtsbezirk bilden. Es sind dies die Dörfer Oberhirzenach und Karbach einerseits und die Vogtei Beulich und Morshausen andrerseits.

Hirzenach[3]) besteht aus den beiden durch den Lindenbach getrennten Dörfern Oberhirzenach und Niederhirzenach. Zwischen beiden, in der Gemarkung von Niederhirzenach, liegt die Propstei Hirzenach der Abtei Siegburg, die 1110 begründet wurde[4]).

---

[1]) Ob der Junker auch grundherrliche Gerechtsame hier besitzt, ist zweifelhaft. Es wird ihm nämlich der Fronhof zugewiesen, wo das Gericht tagt, und dem Dorfe die Pflicht auferlegt denselben in gutem Zustande zu erhalten. Vgl. Abschnitt III.

[2]) Frücht scheint mit Becheln einen Niedergerichtsbezirk gebildet zu haben: die Verhältnisse wären dann so wie in den beiden nun folgenden Niedergerichten. Frücht liegt 4 km. nördlich von Becheln.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 33. Einleitung: ferner Nr. 34.

[4]) Vgl. Mittelrheinisches Urkundenbuch II. Bd. S. CLXXVII: Hirzenach.

Erloph von Sternberg nämlich, ein Ministeriale Kaiser Heinrichs IV., übergab letzterem sein Allod Hirtzenauwe, und der Kaiser schenkte es auf die Bitte des Erzbischofs Friedrich von Köln der Benediktinerabtei Siegburg zur Gründung eines Klosters, die Abt Kuno in dem erwähnten Jahre vollführte. Dotiert wurde die neu gegründete Propstei mit den beiden Dörfern Hirzenach und zwei anderen Dörfern, die vermutlich gleichfalls zum Allod Erlophs gehört hatten.

Mit Oberhirzenach nämlich war der Ort Karbach, zu dem der Hof Quintinach zugeschlagen war, mit Niederhirzenach der Ort Rheinbay verbnnden. Es bildeten Oberhirzenach und Karbach, ebenso Niederhirzenach und Rheinbay[1]) einen Niedergerichtsbezirk.

Die Schirmvogtei[2]) über die Vogtei war ursprünglich dem Reiche vorbehalten. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist sie indes von der Abtei Siegburg, da ihr die Ausübung der vogteilichen Rechte und Geschäfte zugestanden worden war, geteilt und als Lehen vergeben worden, und zwar die über Oberhirzenach und Karbach an die Pfalzgrafen als Inhaber der ihnen vom Erzstift Trier zu Lehen gegebenen Ehrenburg, die über Niederhirzenach nnd Rheinbay an die Rheingrafen; diese kam nach mannigfaltigem Wechsel mit der durch Erzbischof Balduin 1320 erworbenen Veste Sternberg als deren Zubehör an das Erzstift Trier.

Die Niedervogtei über Oberhirzenach und Karbach[3]) blieb

---

[1]) Bis vor etwa 50 Jahren bildeten — diese Angabe verdanke ich dem jetzigen Ortsvorsteher von Niederhirzenach, der mir eine dahingehende Anfrage bereitwilligst beantwortete — Niederhirzenach und Rheinbay eine gemeinsame Dorfgemeinde; also erst in jüngster Zeit ist die Trennung der beiden Ortschaften durchgeführt worden. Es kann dies ein weiterer Beweis dafür sein, daß die Dorfgemeinde erst im späteren Mittelalter im Anschluß an die Entwicklung der Stadt — daher auch die gleiche Bezeichnung der Behörden — sich gebildet hat und zwar unter dem Niedergericht, dessen Competenz sich indes auch über die Dorfverwaltung erstreckte.

[2]) Vgl. Paul Wagner, Die Entwicklung der Vogteiverhältnisse in der Siegburger Propstei zu Hirzenach. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXII, 35. Hirzenach liegt am Mittelrhein, etwa in der Mitte zwischen Boppard und St. Goar.

[3]) Nur dieser Bezirk soll hier untersucht werden. Das Weistum von Niederhirzenach von 1436 ist aufgenommen nach einer Abschrift aus dem 17. Jh., und zwar ist es teilweise verfälscht, trotz der gegenteiligen Behauptung von Lörsch.

Zubehör der von Kurpfalz lehnrührigen Herrschaft Ehrenberg. „Wer den obersten Stein zu Ehrenberg inne hat, hat jährlich zwei Dingtage des genannten Gerichts der Vogtei wegen“ heißt es darum im Weistum v. J. 1452[1]).

Dieses Weistum, auf das wir näher eingehen müssen, enthält hauptsächlich die Gerechtsame der Propstei Hirzenach. Die Rechte des Niedervogts werden nur insoweit angemerkt, als sie die der Herrschaft berühren oder mit ihnen konkurrieren. Der Hergang bei der Erfragung des Weistums ist dafür bezeichnend[2]); es sind anwesend der Propst von Hirzenach, der Untervogt und die sieben Schöffen des gen. Gerichts.

Der Propst läßt zunächst durch seinen Schultheiß um einen Vorsprecher bitten, ihm und seinem Gotteshause einige Fragen zu beantworten, was der Untervogt gewährt. Als „vurspreche“ wird daraufhin einer der Gerichtsschöffen bestimmt, und dieser fordert den Untervogt auf, des Propstes und des Gotteshauses wegen an die Schöffen verschiedene Fragen zu richten. Der Untervogt legt dann immer die betr. Frage den Schöffen vor, worauf sich diese kurze Zeit beraten und sie dann durch einen Mitschöffen beantworten lassen. Der Schultheiß des Propstes hat demnach bei der Weisung eine ganz untergeordnete Rolle; dagegen ist der Untervogt auch dabei der Vorsitzende.

Nach der Weisung der Schöffen nun[3]) finden in jedem Jahre in dem gen. Gericht drei ungebotene weisliche Dingtage statt, und zwar werden zwei Dingtage dem zugewiesen, der den „obersten Stein von Ehrenberg“ inne hat; der dritte steht dem Propste zu.

Der Untervogt (faid)[4]), der bereits mehrere Male erwähnt wurde, ist dem Propste und dem Gotteshause zu Hirzenach ebensowohl mit Eid und Huld verbunden wie den Niedervögten (gleichfalls „faiden“) von Ehrenberg, einem jeden nach seinem Rechte.

---

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 34 § 3.

[2]) Ebenda. Eingangs des Weistums und § 1.

[3]) Ebenda. § 3.

[4]) § 5. Die gleiche Benennung des Beamten und des eigentlichen Inhabers der Gerechtsame (faid), auf die ich hier stieß, war für mich der hauptsächlichste Grund, die Bezeichnungen Niedervogt und Niedervogtei anzuwenden; gleichzeitig war die Unterscheidung vom Vogt des Hochgerichts mit bestimmend.

Der Untervogt ist Vorsitzender im Niedergericht, denn es wird von ihm ausdrücklich gesagt, daß er das Gericht von Hirzenach besitzt[1]), auch an dem Dingtag, an dem der Propst Gerichtsherr ist.

Über die Ergänzung des Schöffenkollegs und die Einsetzung der Schöffen erfahren wir nichts; bei der Weisung sind sieben zugegen. Auch von den Bezügen aus der Niedervogtei wird nicht gehandelt, weil eben nur die Rechte des Propstes gewiesen werden nnd dieser keinen Anteil daran hatte.

Dagegen wird aufgezeichnet: „Dar off hant die scheffen obgenant gewijst eime proibste zu Herzenauwe nnd dem gotzhuse daselbs zu die erste knre aller besten heubt in dem egenanten gereichte, nach dem ein proibst zu Herzenauwe sij ein rechter grunthere desselben gereichts[2])." Denn dem Propst und seinem Gotteshanse wird „das Eigentum des Gerichts" zugewiesen, Propst und Gotteshaus werden für einen Grundherrn und für den „Geber der Wälder" des genannten Gerichts erklärt.

Nun wird auch die Stellung des Schultheißen klar; er ist Wirtschafts- und Verwaltnngsbeamter der Grundherrschaft, der mit der niederen Rechtspflege nichts zu schaffen hat. Er hat nnr dann im Niedergericht, bei Weisungen usw., zu tun, wenn er als Vertreter des Propstes bestellt wird[3]).

Mit der Vogtei von Beulich und Morshausen liegt es ganz ähnlich[4]). Sie ist seit 1255 im Besitze des Johann von Waldeck, dessen Burg sich etwa 4 km südlich von Beulich befand. Im 14. Jahrhundert war sie Lehen der Herrschaft Kobern, gelangte mit dieser an die Grafen von Sayn, nnd als letztere i. J. 1347 die Herrschaft an den Erzbischof Balduin, diesen ständigen Mehrer

---

[1]) „ . . . . ein ietliche fait, der dan zu zijden besiezen ist das obgeschriben gerichte zu Hercenauwe . . . ."

[2]) § 7 und das folgende: § 1.

[3]) Eingangs des Weistums und § 9. Dem Propste wird gewiesen (§ 7): „. . . . die erste kure aller besten heubt . . . ., nach dem ein proibst . . . sij ein rechter grunthere . . . ." Also wieder das Besthauptrecht ein Ausfluß der Grundherrschaft. Vgl. Abschnitt III.

[4]) Lörsch, Weistümer Nr. 18, bes. die Einleitung zum Weistum. Das Weistum ist undatiert. Es ist kein eigentliches Weistum, sondern nur eine auf Grund eines Weistums von einem kurfürstlichen Kellner angefertigte Aufzeichnung über die Leistungen der Bevogteten von Beulich und Mors-

trierischer Macht, verkauften, kam sie an das Erzstift Trier. Belehnt blieben mit der Vogtei die Herren von Waldeck.

Nach dem Tode Simons von Waldeck 1370 nahm plötzlich wieder der Graf Johann von Sayn die Lehnsherrschaft in Anspruch: aber der Erzbischof behauptete sein wohlerworbenes Recht und belehnte mit der Niedervogtei als einem Mannlehen am 5. Juni 1385 den Emmerich von Waldeck, nachdem der Graf von Sayn nach einem längeren Streit auf jedes Anrecht daranf verzichtet hatte[1]).

Im 15. Jahrhundert ist dann das Lehen geteilt worden; 1467 besaß Johann Boos von Waldeck ein Sechstel der Vogtei und noch ein Fünftel, das vor ihm die Familie Eich inne gehabt hatte. Mit diesen beiden Anteilen blieb die Familie Boos von Waldeck bis 1787 belehnt, während die andern Teile anscheinend nicht weiter verliehen wurden, sondern in der Hand des Kurfürsten von Trier blieben.

Also die Herren von Waldeck, und seit der Mitte des 15. Jahrhundert noch einige andere Familien, die man unter dem gemeinsamen Namen Lehn- oder Vogtherren[2]) zusammenfaßte, wurden vom Erzbischof von Trier mit der Niedervogtei Beulich-Morshausen belehnt. Wie gestalteten sich bei dieser Lage die Verhältnisse des eigentlichen Niedergerichts[3])?

Es haben am Mittwoch nach St. Marxtag[4]) drei gebanne Tage statt und ebenso am Mittwoch nach St. Paul drei gebanne

---

hansen an den Kurfürsten nud an die von ihm mit einem Anteil an der Vogtei belehnten Herren von Waldeck. Das Feuerstättenbuch des Kurfürstentums Trier von 1563 führt die Leistungen ebenso anf, das Weistum ist also älter, vermutlich noch aus d. 15. Jahrh. Die beiden Orte liegen im Kreise St. Goar; sie gehörten znm Gallscheider Hochgericht.

[1]) Vgl. Codex diplom. Rheno-Mos. III. Bd. S. 499 Nr. 341; S. 742 Nr. 521: „. . . . . die Vadyen von Bulyche und von Moyrshausen“ (1370); S. 834 Nr. 589: „. . . . beheltliche yme (Trier) doch der obersten Herschafft nnd des Hoengerichts derselben Dorffere nnd siner Hoebe und Gute daselbes, die nyt zu derselben Vodyen gehorent . . .“ „. . . und waz Besserung von den geuellet, die sal halb myns Herren von Triere . . . und halb myn sin, beheltnisse doch myme vurgen. Herre und sime Stiffte des Hoengerichts nnd Busen, die Lyff und Gut antreffent, und was dazu gehoeret, darane ich keyn Recht han oder haben sal.“ (1381.)

[2]) Lörsch, Weistümer Nr. 18 § 1. [3]) Ebenda. die §§ 1—3.

[4]) St. Marxtag ist der 25. April; St. Paul wohl der 25. Januar.

Tage; also das Gericht tagt zweimal jährlich und zwar immer drei Tage.

Den Vorsitz führen zwei Untervögte; es hat nämlich der gnädige Herr von Trier einen Untervogt (vaigt) und die Lehnherren haben ebenfalls einen. Der Untervogt des Kurfürsten schweigt und der der Vogtherren dingt; was er dingt, soll dann des gnädigen Herrn Vogt richten, „und sollen doch beide bei einander sein."

Über Schöffen, ihre Zahl und ihre Ernennung erfahren wir nichts; es mag vielleicht in einem älteren Weistum darüber bestimmt gewesen sein; in dem uns vorliegenden Auszug ist nichts darüber enthalten.

In Schwanheim[1]) ist der rechte Grundherr das Kloster auf dem St. Jakobsberge bei Mainz, denn bei der Weisung der „rechte, fryheide und herlickeide, die ein apt und ein convent des cloisters uff sant Jacobsberg by Mentze als ein rechter grundherr, und die stait Franckfort als eyn foyt hont fallende in dorffe, gerichte und marcken in Sweynheim", wird ersterem, eben als dem rechten Grundherrn, Wald, Wasser und Weide zu rechtem Eigentum zugewiesen; wer zu Schwanheim etwas besitzt, der besitzt es zu rechtlichem Erbe von ihm.

Die Niedervogtei hat die Stadt Frankfurt inne; die ganze Einwirkung der Herrschaft, in unserem Falle also des Abtes von St. Jakobsberg, auf die Niedergerichtsbarkeit besteht darin, daß ihm der Untervogt der Stadt Frankfurt, der „underfaut des ubristen faute", ebenfalls nach seinem Rechte nnd Herkommen schwören soll, und daß er von den Gerichtsgeldern ebensoviel erhält wie der Inhaber der Vogtei, nämlich von jedem Pfund elf Schillinge.

Der Untervogt soll alle Gebote und Verbote, die der Schultheiß erläßt, — natürlich als Wirtschaftsbeamter wie in Kesselheim — ausführen helfen. Ferner hat der Untervogt (faut) drei ungebotene Dinge im Jahre abzuhalten, das erste im Mai, das zweite im Herbst und das dritte zu Neujahr. Was an Frevel und Bußen fällt, wird geteilt zwischen Abt, Niedervogt und der Dorfgemeinde.

[1]) Grimm, Weistümer Bd. I. S. 521. Schwanheim, früher Sweinheim, auf dem linken Ufer des Mains, Höchst gegenüber. Das Weistum ist erfragt im Interesse der Grundherrschaft.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Gensheim[1]). Hier ist der Grundherr ebenfalls das Kloster auf dem St. Jakobsberg bei Mainz. Mit der Gerichtsbarkeit, nnd zwar mit der Blutgerichtsbarkeit ist vom Abte des gen. Klosters der Junker von Isenburg belehnt. Dieser setzt einen „fanth“ ein, der in seinem Namen jährlich drei ungebotene Dinge halten soll. An jedem dieser Dinge darf der Junker da sein „mit muglichem gesyndt“, „unnd was zu dene drye ungebode dingenn verzirt wirdt, do soll ane gebenn wydwenn unnd weysen, unnd wer inne pflicht ist.“

Dagegen hat der Abt einzusetzen den Schultheiß, der das Gericht alle vierzehn Tage abzuhalten hat, das dem Abte znsteht. Der Schultheiß hat, wie es heißt, „das vierziengen dage gericht“ zu Gensheim[2]). Ursprünglich hatte der Schultheiß wohl nur dem Abte zu schwören, wenigstens findet sich in dem Weistum von 1455 keine Erwähnung, daß er auch dem Vogte hätte schwören müssen. Dagegen ist er nach einem späteren Weistnm[3]) verpflichtet, „als der gekoren schultheiszen zn geloben und zu schweren, zum ersten unserm herrn dem apt und dem konvent zu s. Jacob und darnach dem voigte und der gemeine, iglichem zu seinen rechten.“

In Eich[4]) hat das Stift St. Paul zu Worms die Gerichtsherrschaft, und zwar auch die hohe. Die Vogtei über Eich besitzt Hermann von Hohenfels; sie erstreckt sich über die ganze Gerichtsherrschaft, hohe und niedere; der Herr von Hohenfels, der von den Pöngeldern, den „Freveln“ einen oder zwei Teile erhält, soll dreimal alle Jahre auch das Niedergericht besitzen oder durch

---

[1]) Gensheim oder Geinsheim, am rechten Ufer des Rheins gelegen, gegenüber Oppenheim. Grimm, Weistümer Bd. I. S. 490 u. Bd. V. S. 239. Es scheint, daß Gensheim sich aus einem Niedergericht zu einem Hochgericht entwickelt hat: auf Grund der Weistümer allein läßt sich indes diese Entwicklung nicht verfolgen.

[2]) Oder: Vierzigtage-Gericht, also Gericht alle sechs Wochen.
Siehe IV. Abschnitt: Tagung.

[3]) Das Weistum ist undatiert, vermutlich aus dem XVI. Jahrh.

[4]) Grimm, Weistümer Bd. I, S. 808: Über den Fischzehnten zu Eich. Ferner Bd. IV. S. 628 bes. die §§ 5, 6, 9 und 11. Eich liegt am Rhein zwischen Worms und Oppenheim, etwa Gernsheim gegenüber, und gehörte zum Wormser Sprengel. Das Weistum ist im Interesse der Gerichtsherrschaft erfragt und enthält hauptsächlich deren Rechte.

seinen Untervogt abhalten lassen. Wenn der Schultheiß der Herrschaft, der das Recht hat, mit dem Untervogt zu Gericht zu sitzen, von seinem Rechte Gebrauch macht, so teilen die beiden die „Wetten“, die gerade fallen, unter sich. Tut er es nicht, so behält sie der Untervogt allein.

Der Schultheiß, „den“, wie das Weistum vermerkt, „dieselben Herren da zu Dorfe haben“, darf täglich Gericht daselbst haben und besitzen ihretwegen; er soll einem jeden, der es fordert und begehrt, sein Recht werden lassen. Wenn der Untervogt an diesen gebotenen Gerichtstagen nicht teilnimmt, so braucht der Schultheiß nicht mit ihm die Gerichtsgelder zu teilen; dagegen muß der Vogt oder sein Untervogt dem Schultheißen beistehen, wenn er in der Ausübung seines Amtes auf Widerstand stößt.

Der Schultheiß ist von der Herrschaft ferner über das Dorf gesetzt; er hat „alle eynunge zu machen und zu setzen und nit ein faudt“; aber, wie eben bemerkt, er ist von der Herrschaft dazu bestellt und nicht etwa von der Dorfgemeinde zum Vorsteher oder dergl. erwählt.

In Trimbs[1]) hat der Burggraf von Reineck alle Jahre drei Vogtgedinge (vaitgedinge) abzuhalten und zwar in dem Hof der Frauen von Kaufungen. Dafür erhält er die vorgeschriebenen Dienste; doch wenn er zu einem Geding nicht kommt, so hat ihm der Schultheiß an Stelle der ausfallenden Dienste drei Mark kölnischer Währung zu geben.

Burgschwalbach[2]) ist eine weltliche Herrschaft, denn Eigentum und Grund des Dorfes und Gerichtes mit allem Zubehör hat die Herrschaft Königstein geerbt von der Herrschaft Falkenstein; es ist 1453 im Besitze Eberhards von Eppenstein, des Herrn vom Königstein.

Die Vogtei ist im Besitze des Junkers Bernhard von Schwalbach; die Vögte von Schwalbach — also ähnlich wie die

---

[1]) Grimm, Weistümer Bd. II, S. 476. Das Dorf liegt an der Nette, östlich von Mayen.

[2]) Grimm, Weistümer Bd. I, S. 591. Wo Schwalbach liegt, ist nicht ganz gewiß; vielleicht ist es das zwischen Dörsdorf und Kirberg gelegene, oder noch wahrscheinlicher das Schwalbach zwischen Königstein und Höchst, bei Soden und Sulzbach.

Vögte von Rübenach[1]) — sind schon seit alters mit derselben belehnt, und so ist der Junker „ein geborener Vogt“ des Dorfes; aber nur zu drei Teilen. Den vierten Teil nämlich besitzt der Niedergerichtsherr, der Herr vom Königstein, da er denselben dem „fayd“ abgekauft hat.

Das Gericht selbst ist besetzt mit einem Schultheißen und sieben Schöffen; es wird gehegt des Herrn von Königstein und der Vögte von Schwalbach wegen nnd aller derjenigen wegen, die Recht und Macht daselbst haben. Dieser Ausdrnck läßt vermuten, daß ursprünglich mehrere Herrschaften zu Schwalbach saßen; aber erwähnt wird 1453 außer der Königsteiner keine andere mehr, nicht einmal eine Grundherrschaft. Soviel ist sicher, daß mit der Niedergerichtsbarkeit nnr der Niedervogt zu tnn hat, dem deshalb die Schöffen schwören müssen, „getruwe und holt zn sin, sinen schaden zn warnen, als ferre sie macht und crafft truge“.

Das Dorf Planich endlich[2]) ist ein Beispiel dafür, daß der Niedervogt geradezu die volle Niedergerichtsherrschaft erlangen konnte. In diesem Dorfe hat die Herrschaft das Domstift zu Mainz; in seiner Grundherrschaft schon ist es eingeschränkt, denn es bezieht das Kloster auf dem St. Jakobsberg bei Mainz daraus den Zehnten und die Kirchsatzungen; mit der Niedergerichtsherrschaft hat es fast gar nichts mehr zu tun, diese übt in vollem Umfange die Herrschaft Löwenstein als Inhaberin der Niedervogtei.

Aus dieser Lage der Dinge ist es zu erklären, daß alle drei Herrschaften als „nnsere lieben gnädigen Herren“ bezeichnet werden, daß jeder neugesetzte Schöffe erst dem Domstift zu Mainz, dann dem Abt des Klosters zu St. Jakobsberg und schließlich den Edelherren von Löwenstein schwören soll. Anch das Kloster

[1]) Vgl. dazu Lörsch, Weistümer Nr. 87—89. Nachtrag 105 und 106 Das älteste Weistnm stammt aus d. J. 1519 und ist recht dürftig; ich verweise darum hauptsächlich auf die Einleitung zum Weist. Nr. 87. Die Herrschaft hat in Rühenaeh die Abtei St. Maximin zu Trier; die Niedervogtei war im 13. Jh. im Besitze eines Gesehlechtes, das sich naeh derselhen „Vögte von Rühenach“ nannte. Zu Anfang des 14. Jahrhs. starh dieses Geschlecht aus. Rühenach gehört zur Bergpflege.

[2]) Grimm, Weistümer Bd. I, S. 810. Planich (ehemals Blenich) liegt am rechten Ufer der Nahe, unweit Kreuznaeh.

auf dem St. Jakobsberg hat demnach für seine Bezüge grundherrliches Recht, was besonders dadurch zum Ausdruck kommt, daß es dem Niedervogt alle Jahre ein Binger Fuder Weines zu entrichten hat.

Es könnte auffallen, daß der Niedervogt erst an dritter Stelle genannt wird; man ist versucht, daraus den Schluß zu ziehen, daß seine Herrschaft unbedeutender sei, als die der beiden anderen. Aber es scheint, daß ihm die dritte Stelle nur deshalb angewiesen ward, weil er ein Ritter ist, und daß die anderen Herrschaften vor ihm rangieren, weil sie als geistliche Herrschaften auch sonst über ihm standen. Seine Gerechtsame sind weitaus wichtiger als die des Klosters St. Jakobsberg, und das Domstift Mainz steht auch hinter ihm zurück. Der Umstand, daß die Schöffen ebenfalls der Grundherrschaft den Treueid leisten müssen, ist so zu erklären, daß sie als Grunduntertanen für die Grundherrschaft Obliegenheiten zu erfüllen haben[1]).

Der Niedervogt ist ganz uneingeschränkt; er hat die vollen Bezüge aus der Niedervogtei, ferner „wer da sesse jar und tag ane nachfolgende herren, den mochten die vorg. herren von Lewenstein beluden und in eren eid dun"; die zwei ungebotenen Dingtage besitzt in ihrem Namen ihr Amtmann; kurz „die Herren von Löwenstein sind Herren und Richter[2]) zu Planich über Feld und im Dorfe, soweit die Mark geht und die Schöffen und das Gericht weisen, Kirche und Witwen ausgenommen."

Man sieht daraus, daß hier Niedervogtei einfach gleichbedeutend mit Gerichtsherrschaft ist; die Niedervögte haben darum ganz andere Gerechtsame als das Kloster von St. Jakobsberg und das Domstift[3]).

---

[1]) „ . . . . wan daz ir schultheiß kummet . . . . und vordert ire zinse, so sullent die scheffen und der budel zu Blenchen eme alse gehorsam sin zu dren verzennachten . . . . ." Der Schultheiß wiederum der Beamte (Wirtschafts- und Verwaltungsbeamter) der Grundherrschaft.

[2]) Von Blutgerichtsbarkeit ist nicht die Rede, es ist Niedergerichtsbarkeit.

[3]) G. Seeliger (a. a. O., S. 120) bemerkt: „Auch die Immunität, die am Grundbesitz haftet, hat öffentlichen Charakter, sie schuf nicht Befugnisse kraft privaten Rechts." Die daraus abgeleitete Gerichtsherrschaft hat darum auch öffentlichen Charakter, ist also eine stärkere Gewalt als die Grundherrschaft, die immer auf privatrechtlicher Grundlage ruht. Vgl. ebda. S. 198 f.

Bisher haben wir Niedergerichte behandelt, bei denen die Herrschaft sich über den ganzen Bezirk erstreckte; sie schieden sich in zwei Gruppen: bei der einen war keine Zwischengewalt zwischen Herrschaft und Untertanen vorhanden, bei der anderen schob sich zwischen die Herrschaft und Untertanen eine besondere Gewalt ein: der Niedervogt Damit ist aber noch nicht alles gesagt, was sich über die Vielgestaltigkeit der Niedergerichte bemerken läßt, im Gegenteil, die Mannigfaltigkeit beginnt erst jetzt.

Um uns nicht die Untersuchung zu erschweren, müssen wir, unseren späteren Erörterungen vorausgreifend, gleich hier einige Bemerkungen einflechten, die uns über weitere Besonderheiten orientieren sollen.

Es kam vor, daß im selben Dorfe nicht nur eine, sondern mehrere voll ausgebildete Grundherrschaften saßen; von ihnen hatte aber nicht jede die Niedergerichtsbarkeit über die eigenen Besitzungen und Grunduntertanen, sondern der einen von ihnen war es gelungen, die Niedergerichtsherrschaft über das ganze Dorf zu erwerben. Am ehesten konnte dies geschehen, wenn eine weltliche und eine oder mehrere geistliche Grundherrschaften in einem Dorfe begütert waren; dann lag es für die geistlichen Herrschaften nahe, der weltlichen die Niedervogtei einzuräumen, und auf Grund dieser konnte dann die weltliche ihre Befugnisse zur vollen Niedergerichtsherrschaft ausdehnen.

So ist es in Metternich[1]); hier finden sich folgende Grundherrschaften: Es haben die Herren von Isenburg, der Abt von Marienstadt und der Abt von Himmerode je einen Dinghof daselbst mit Gütern und Zinsen; desgleichen haben der Abt von Sayn und der Abt von Rommersdorf einen Hof daselbst[2]).

Die Niedergerichtsherrschaft über das ganze Dorf hat aber der Herr von Isenburg, denn ihm steht es zu, daß kein Amt

---

[1]) In der Bergpflege. Lörsch, Weistümer Nr. 101—104. Das Weistum v. J. 1491 (Nr. 101) scheint deshalb von dem Junker Gerlach von Isenburg erfragt worden zu sein, weil dieser nicht mehr wußte, was ihm für Gerechtsame in Metternich zustanden. Seit zwei Menschenaltern etwa hatten die Herren von Isenburg ihr Recht nicht mehr ausgeübt, und so sind 1491 die Leute von Metternich über manches im Zweifel. Wir müssen, da kein älteres Weistum vorliegt, uns an das v. J. 1491 halten. Vgl. bes. die §§ 1—4.

[2]) Lörsch, Weistümer Nr. 102 § 2 und § 10.

daselbst angesetzt oder befohlen wird ohne seinen Willen; die vierzehn Schöffen des Niedergerichts haben die Herren von Isenburg in früherer Zeit wohl allein vereidigt oder auf ihren Hof vereidigen lassen, und zur Erfragung des Weistums von 1491, ja sogar noch 1563 wird die ganze Gemeinde von ihnen zusammenberufen und „vergadert", nicht nur ihre Grunduntertanen [1]).

Allerdings scheinen die Herren von Isenburg wie vor 1491 so auch nachher ihre Pflichten nicht erfüllt und ihre Gerechtsame nicht wahrgenommen zu haben. So finden wir denn, daß 1563 der Kurfürst von Trier — als Landesherr und als Herr der Bergpflege, denn besondere Gerechtsame hat er vordem in Metternich nicht gehabt — die Niedergerichtsherrschaft über das Dorf erlangt hat. „Metternich", heißt es jetzt, „daß dorf mit sambt seinem bezirk, auch allen inwoneren, ess sien anderer hern eigenlent ader nit, gehoren einem erzstift und dissem churfurst zu Trier mit der hocheit, gruntgerechtikeit, mit gepot, verpot und schutz, on allen mittel allein zu [2])."

Die Herren von Isenburg dagegen haben nur noch die Gerechtsame, wie sie die andern Grundherrschaften des Dorfes auch besitzen [3]).

Genau so liegen die Verhältnisse in Piesport [4]). Hier finden die Schöffen drei Grundherren, und zwar ist die vornehmste Grundherrschaft die von Esch [5]); ferner haben der Kurfürst von Trier und die Edelherrschaft Oeren [6]) hier eine Grundherrschaft.

Die Niedergerichtsherrschaft besitzen die von Esch; aus diesem Grunde wird sie als die vornehmste bezeichnet. Ihre Gerechtsame scheint sie erlangt zu haben auf Grund der Niedervogtei, denn

---

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 101. Eingangs des Weistums.

[2]) Nr. 102 § 1.

[3]) Vgl. mit dem Weistum Nr. 102 die Weistümer Nr. 103 und 104.

[4]) Grimm, Weistümer II. Bd. S. 344. Das Weistum ist v. J. 1575, ziemlich unklar gehalten und, wie es scheint, verstümmelt. Piesport ist der bekannte Weinort am linken Moselufer unterhalb Neumagen. Es gehörte in unserer Zeit zum Berncasteler Hochgericht. Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1. Bd. 1, S. 170 ff.

[5]) Esch liegt an der Salm, westlich von Piesport, an der alten Römerstraße von Trier nach Mayen.

[6]) Ob hiernnter das Kloster St. Irmin oder Oeren bei Trier zu verstehen ist, kann ich nicht entscheiden; ich halte es aber für leicht möglich.

bereits am 5. Januar 1285[1]) werden in einem Spruch über fünf streitige Punkte die Gerechtsame und Bezüge im domkapitularischen Hofe Piesport zwischen dem Trierer Domkapitel und dem Herrn von Esch — dem advocatus, was hier sicher Niedervogt bedeutet, denn Piesport gehört, wie bereits erwähnt, zum Berncasteler Hochgericht — geregelt. Es wird dabei bestimmt, daß der Vogt am Hofe des Domkapitels kein Recht weiter haben soll, „als dreimal im Jahre, wenn er sein Gericht abhält, das man gewöhnlich „Frongedinge" nennt, fünf Schillinge trier. Den. zu empfangen und nur dann, wenn er Recht spricht über streitige Angelegenheiten der Herren und des Hofverwalters[2])"; außerdem erhält er aus dem Vogtgut jährlich $^1/_2$ Ohm Wein.

Zur vollen Niedergerichtsherrschaft haben es die Herren von Esch nicht gebracht. Sie haben die Bußen, die sie eintreiben müssen, in drei Teile zu teilen, wovon sie einen erhalten, und je einen erhalten die beiden anderen Herrschaften. Sie sind eigentlich nur Niedervögte, worauf eine Bestimmung besonders hinweist; will nämlich ein Bürger von Piesport den Richtern nicht gehorsam sein, soll er durch den Boten ergriffen und in den „ploch" geschlagen werden; hier wird er bei Wasser und Brot solange gehalten, bis er gutwillig Gehorsam leistet. Kann er sich selbst oder können ihn seine Freunde ausbürgen, dann fällt den Herren von Esch von dem Stock, worin er gelegen hat, ein Goldgulden. Diesen Vorzug vor den anderen Herrschaften haben die Esch eben wegen der Niedervogtei.

Von dem Niedergericht erfahren wir nur, daß es mit einem Meier und den Schöffen besetzt ist, und daß Meier und Schöffen sich mit den Herren zu Gericht setzen sollen, wenn es den Herren selbst beliebt, zu Gericht zu kommen.

Daß auch eine geistliche Herrschaft die Niedergerichtsherrschaft über andere Grundherrschaften besitzen konnte, dafür ist zunächst ein Beispiel das Dorf Weilbach[3]).

[1]) K. Lamprecht a. a. O. III. Bd. Nr. 68.

[2]) Item super secundo pronuntiamus, quod advocatus in dicta curte penitus nichil iuris habebit, nisi tribus vicibus in anno, quando tenebit suum placitum, quod dicitur vulgariter „vronegedinge", habebit quinque s. Trev. d., si institiam fecerit de iudicatis dominis et curtario predictis.

[3]) Weilbach liegt zwischen Mainz und Höchst. Das Weistum bei Grimm, Weistümer III. Bd. S. 741.

In diesem Dorfe sind begütert das Kloster auf dem St. Jakobsberg bei Mainz, das Stift zu Erbach, das Deutschordensstift zu Frankfurt und das Stift St. Stephan zu Mainz. Die Niedergerichtsherrschaft hat das Kloster auf dem St. Jakobsberg[1]). Die Abhängigkeit der anderen Herrschaften kommt dadurch znm Ausdruck, daß jede von ihnen ein Glied ihres Stiftes als „muntbur" zu setzen hat; dieser „muntbur" soll die drei ungebotenen Dinge zu Weilbach besuchen oder diese Verpflichtung mit Wissen und Willen des Schultheißen des Abtes von St. Jakobsberg abtragen.

Zum Schultheißen des Gerichts ist nicht ein Grundhöriger des Abtes bestellt, sondern es ist der Junker Dietrich von Erlenbach vom Abte als Schultheiß belehnt. Er hat im Namen des Abts das Gericht abzuhalten und hat den Vorsitz an den ungebotenen Tagen, was sich daraus schließen läßt, daß der „muntbur" nur mit seinem Wissen und seiner Zustimmung die Verpflichtung ablösen kann. Die Tage für die drei nngebotenen Dinge sind der Montag nach Philippi und Jacobi, der St. Remiginstag und der dritte Tag nach St. Brictiustag[2]).

Jedenfalls soll der Schultheiß persönlich das Vierzehntag-Gericht besitzen; ist er jedoch verhindert, so soll er einen anderen als Stellvertreter ernennen, der indes aus dem Gericht stammen muß. Von den Bußen, hier Fronen genannt, erhält der Schultheiß ein Drittel, zwei Drittel empfängt das Gericht, bestehend aus sieben Schöffen.

Das Grundeigentum, Hubgüter oder andere, die in des Abtes Gericht liegen, sollen ebenfalls vor dem Gericht aufgelassen werden; wenn dem nicht nachgekommen wird, soll der Schultheiß Buße verhängen.

Ein weiteres Beispiel ist Güls[3]); auch in diesem Dorfe besitzt eine geistliche Grnndherrschaft die Niedergerichtsherrschaft über andere, allerdings geistliche Grundherrschaften genau wie in Weilbach.

---

[1]) „Item zum ersten, das ein abt uf sant Jacobsbergk sy ein rechter obrister erber und grunther des dorfs und gerichts zu Wilbach."

[2]) Philippus und Jacobus ist der 1. Mai, St. Remigiustag der 1. Oktober und St. Brictiustag der 13. November.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 93—100; Einleitung zum Weistum 93, S. 257 ff.; ferner die Anlagen 1—5 daselbst. Güls liegt in der Bergpflege.

In Güls sind begütert die Abtei Rommersdorf, das St Servatiusstift zu Maastricht, das die sogenannten elf Hufen besitzt, und die Abtei Siegburg. Die beiden ersteren haben nur grundherrliche Gerechtsame, jede von ihnen hat von ihren Höfen bestimmte Dienste und Abgabe zu fordern[1]). Dagegen hat die Abtei Siegburg nach dem Weistum von 1385 Eigentum, Gericht und Herrlichkeit zu Güls, also die Niedergerichtsherrschaft über das ganze Dorf[2]).

Schon in den Stiftsurkunden für Siegburg von 1064 und 1066 wird Güls als einer der Orte angeführt, wo der Abtei vom Erzbischof Anno Güter angewiesen werden; es werden Güls und Bettendorf der Schirmvogtei des Pfalzgrafen Hermann von Gleiberg unterstellt[3]). Anno regelt das den Vögten an den Gerichtstagen zu reichende Servitium, und für Güls wird dabei die besondere Bestimmung getroffen, daß der Niedervogt hier kein Bier erhält, weil es daselbst keines gibt.

Diese Niedervogtei ist zunächst Bestandteil der pfalzgräflichen Berechtigungen gewesen, von den Pfalzgrafen aber bald weiter verlehnt worden. Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts sind die Herren von Brohl (Burgbrohl), nnd zwar offenbar schon seit längerer Zeit, im Besitze der Vogtei über das Dorf Güls, denn 1227 schließen die Brüder Folmar und Dietrich von Brohl (de Brule) mit dem Abte Lambert von Siegburg einen die Rechte der Vögte wie des Abtes in wichtigen Punkten klarstellenden

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 91: Hof der Abtei Rommersdorf (1772) und Nr. 92: Hof des St. Servatiusstiftes zu Maastricht (1494). Es werden die Rechte der Grundherren gewiesen.

[2]) Lörsch, Weistümer Nr. 95 § 1: „Des hayn wir scheffen . . uns daruff wol beraden und hayn dat semyntlich und eyndrechtelich gewijst uff den eyd fur recht, ... dat der eygintum, geryehte und heirlicheyt zn Gulse sint nnsers heirren des abtz und des goytzhusz zu Sybergh, und schultheyzen und scheffen zu Gulse sint gesworen des abtz und conventz des goytzhnsz zu Sybergh nnd hern Dyederichz vurgenannt, erffvaytz zn Gulse, . . ."

[3]) „. . . Gulsea et Bettendorf commendata sunt in manum Herimanni, comitis de Glitzbere." Es ist der dem Gleiberger Zweige der Luxemburger angehörende Pfalzgraf Hermann von Lothringen, der Nachfolger des Pfalzgrafen Heinrich, der Siegburg an Anno hatte abtreten müssen. Vgl. Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. S. 129. Nr. 202 und 203.

Digitized by Google

Vergleich[1]). Es waren Streitigkeiten entstanden, die die Ausübung der vogteilichen Befugnisse betrafen.

Nach diesem Vergleich[2]), den die Grundherrschaft in ihrem Interesse vorgeschlagen hat, und der ähnliche Zugeständnisse enthält wie der, den 1397 Dietrich von Hadamar mit der Aachener Kirche schließt, sollen die Leute des Siegburger Hofes in Gülz, wenn sie rechtmäßig zusammenberufen worden sind, nur anzeigen, ob sich der Hof der schuldigen Pflege erfreue, und etwaige Schädigung soll vom Hofe abgewendet werden. Wenn das geschehen ist, dann solle nichts weiter von seiten des Vogtes des besagten Hofes zur Beschwerung und Belästigung der Siegburger Abtei vorgenommen werden. Insbesondere setzt der Abt den Hofverwalter daselbst ein und ab; die Ritter sollen alles Recht des Hofes überhaupt unangetastet lassen, wie es bei Lebzeiten ihres Vaters bestanden habe. Wenn sie ihre Vogtei verkaufen, oder wenn ihnen diese irgendwie entfremdet wird, soll der neue Inhaber sie nur mit demselben Rechtsinhalt haben wie sie.

Die Niedervogtei[3]) bleibt aber, ohne daß irgendwie die rechtlichen Grundlagen verändert worden wären, im Besitze des Geschlechts als Lehen zu gesamter Hand und wird 1314 wieder in einer Hand vereinigt. Es verkaufen nämlich am 4. September 1314 „Sivert van Broele inde Deymout (seine Ehefrau) alle dat goyd inde alle dat recht, dat uns vallin mach zoy Gülse, harin Coynrade, eyme ritter, dem heyrrin van Broyle, minin broyder, umbe anderhalfhündirt mark Anderneyscher werüngin," unter Vorbehalt des Rückkaufs „vans kirsenacht over eyn jayr ove binin den seys wochin vür den selven winachtin"; erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Kaufpreis um vierzig Mark erhöht. Der

[1]) Vgl. Lörsch, Weistümer, S. 262: Anlage I.

[2]) Homines dicte curtis, cum iuste requisiti fuerint, accusabunt ipsam curtim debita cultura non gaudere et hoc vergere in detrimentum ipsius curtis. Hoc facto nihil amplius ex parte advocati dicte curtis fiet in gravamen vel preiudicium ecclesie Sibergensis. Abbas eciam preconem ibidem instituet et destituet, ot ipsi nobiles omne ius curie conservabunt, quod patre ipsorum vivente servabatur . . . . Si vero ipsos advocaciam vendero vel alio modo a se alienare contigerit, hii, qui ipsam emerint vel alio modo habuerint, idem quod dicti advocati in vita sua observaro promiserunt, quamdiu vixerint, obsorvabunt.

[3]) Für das Folgende vgl. Lörsch, Weistümer, S. 257 ff.

Rückkauf ist unterblieben, so daß der Käufer, Konrad von Brohl, nunmehr die ganze Vogtei inne hatte.

Eine wirtschaftliche Notlage mochte Siegfried von Brohl veranlaßt haben, seinen Anteil an der Niedervogtei seinem Bruder zu verkaufen; aber auch der nunmehrige Inhaber scheint bald in Schwierigkeiten geraten zu sein; er veräußert die ihm gehörige Niedervogtei ganz.

Die Abtei Siegburg nämlich, die vielleicht eine sichere Kunde von dem Rechte der Pfalzgrafen als Lehnsherrn der Ritter von Brohl nicht mehr hatte, jedenfalls das verdunkelte Recht ignorierte, suchte sich eine feste, rechtliche Grundlage für die tatsächlich von ihr ausgeübte Lehnsherrlichkeit zu schaffen.

Bereits am 8. September 1318 erklären Konrad, seine Frau Elisabeth und sein Sohn Konrad, daß Abt und Konvent „suis denariis, nobis per ipsos prestitis asstiterunt, ne advocaciam, quam ego . . . . Conradus . . . a domino . . . . . abbate nomine homagii teneo, obligaremus vel venderemus, prout debitis nos ad hoc compellentibus facere et vendere volebamus.“ Sie versprechen deshalb: „quod nos nec simul nec divisim nec aliqnis nostrum, qui alium vel alios supervixerit, ipsam advocaciam . . . . aliquibus dominis, hominibus vel personis magnis vel parvis obligabimus vel vendemus, sed ipsam . . . . in manu et potestate nostra tenebimus vel snpervivens tenebit nec ad aliqnem . . . . obligando, alienando vel vendendo transferemus.“

Damit war also die Abtei als Inhaberin der Lehnsherrlichkeit anerkannt, aber zugleich hatten es Abt und Convent „suis denariis“ erreicht, die freie Veräußerlichkeit der Niedervogtei, die 1227 ausdrücklich erwähnt war, aufzuheben; man war nun gegen die Erwerbung der Niedervogtei durch eine andere territoriale Gewalt gesichert.

Doch das genügte der Abtei nicht, man ging noch weiter. Am 15. Juni 1321 verkaufen die gen. Ehegatten mit Zustimmung ihres Sohnes Konrad und ihrer andern Erben der Abtei: „omnia iura ac servicia, que . . . racione iuris advocacie nostre in Gulse ex curtibus . . . monasterii Sybergensis ibidem sitis persolvuntur,“ und die dann im einzelnen in der Urkunde aufgezählt werden, für 60 Mark. Am 9. Januar 1325 verkaufen dieselben: „advocaciam nostram in Gulse, precariam nostram et ius secularis iudicii

in dicta villa Gulse cum omnibus suis attinenciis, que precaria supradicta vulgariter „meybede“ nuncupatur“, ferner ihre dortigen von der Abtei herrührenden Lehen, „excepta precaria vini ibidem cedente,“ für 70 Mark mit dem Vorbehalte: „quia dictum iudicium in aliis locis preoccupetur, idcirco prefatis ementibus unam carratam vini singulis annis tempore vindemiarum persolvemus pro iudicio supradicto; cum autem iudicium fuerit solutum, tunc cessabit solucio carrate vini supradicti.“ Ferner behielten sich die Vorkäufer den Rückkauf vor.

Die Abtei Siegburg hatte also die freie Veräußerlichkeit der Niedervogtei aufgehoben, sie hatte ferner die Bezüge aus der Vogtei für 60 Mark und diese selbst für 70 Mark an sich gebracht, freilich noch nicht endgültig.

Am 1. Februar 1335 jedoch verkauft Konrad von Brohl, der Sohn, die Niedervogtei an Siegburg um den Preis von 720 Mark, so daß die früheren, mit der Abtei abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sich als Verpfändungen für empfangene Geldsummen darstellen. Jetzt verkauft sie Konrad dem Abt Wolfrath[1]), indem er ausdrücklich wieder anerkennt, daß er wie vordem seine Vorfahren, sie von der Abtei zu Lehen trage: „advocaciam et iurisdictionem meam ac omnia et singula bona et iura mea, quam et que habeo et hactenus habui ex causis quibuscunque in villa de Gulse et eius districtu et confinio, ... cum iudicio seculari, precariis vulgariter dictis meybede et wynbede, theloneo, feodis et homagiis ac cum omnibus et singulis bonis, rebus proventibus, pertinenciis, emergenciis et iuribus quibuscunque michi in dicta villa et eius confiniis ac districtu competentibus racione qualicunque . . . Et renunciavi et effestucavi ac renuncio et effestuco pro me et meis heredibus . . . . super advocacia et iurisdictione . . . .“ Auch hier wurde durch eine besondere, ihrem Wortlaute nach nicht vorliegende, aber durch die andern in Betracht kommenden Urkunden verbürgte Verabredung ein Rückkaufsrecht auf vier, vom 22. Februar 1335 an laufende Jahre vorbehalten. Konrad versprach außerdem in besonderer Urkunde[2]) für den Fall, daß er das Rückkaufsrecht ausübe, die so wieder erworbene Vogtei seinerseits nicht zu veräußern, ohne sie vorher dem Abte für die Summe von

[1]) Vgl. Lörsch, Weistümer S. 263: Anlage 2.

[2]) Ebenda. S. 265: Anlage 3.

820 Mark anzubieten. Doch schon am 23. Februar 1338 erklärt er, die 100 Mark erhalten zu haben, die dem Kaufpreis zugefügt werden sollten, wenn er die Niedervogtei nicht wieder zurückkaufen würde.

Mit diesem endgültigen Verkauf wäre nun die Abtei im Besitze der Niedervogtei gewesen, wenn ihr nicht von seiten der Verwandten des Konrad von Brohl — der Agnaten — Schwierigkeiten gemacht worden wären[1]).

Schon Siegfried von Brohl[2]) scheint mit den Verpfändungen seines Bruders nicht einverstanden gewesen zu sein, und um einen rechtlichen Rückhalt bei einem etwaigen Einspruch zu haben, ließ er sich von dem Pfalzgrafen, dem „dux Bauwarie," der bekanntlich der eigentliche Lehnsherr war, mit der Vogtei von Güls belehnen. Darauf scheint sich der Sohn Siegfrieds, der gleichfalls Konrad hieß, berufen zu haben, als sein Vetter die Niedervogtei an die Abtei Siegburg verkauft hatte und er gegen diesen Verkauf — eben als Agnat — Einspruch erhob.

Daraufhin ließ der Abt von Siegburg 1340 zu Güls durch den Kellermeister des Klosters ausdrücklich die Veräußerung der halben Vogtei von seiten Siegfrieds an seinen Bruder Konrad konstatieren und das Zeugnis darüber durch Augenzeugen unterschreiben; doch Konrad, der Sohn Siegfrieds, berief sich auf die Oberlehnsherrschaft des Pfalzgrafen, wogegen der Abt 1347

---

[1]) Für das Folgende bes. die Notiz Lörsch S. 259 Z. 40ff.; ferner die Weistümer Nr. 93 u. 94 und die Anlagen 4 u. 5.

[2]) Lörsch stellt die Sache unrichtig dar: er sagt: „An den tatsächlichen Verhältnissen wurde durch diesen Vertrag (Anlage 3, Verkauf von 1335) offenbar nichts geändert, nach wie vor blieb Konrad von Brohl — gemeint ist der Sohn Konrads — als Vasall in der Ausübung der Vogtei." Das wäre merkwürdig, dann hätte Siegburg die 820 Mark einfach umsonst gezahlt; Lörsch durchschaut nicht die Verwandtschaftsbeziehungen der Brohl; von 1314 bis 1385 werden folgende erwähnt

Brüder

Siegfried von Brohl (1314.) — Konrad von Brohl (1314; 1321—25.)

Konrad von Brohl (1340; 1357.) — Konrad von Brohl (1335; 1337 u. 38)

Dietrich von Brohl (1385.)

wiederum zu Güls sich weißen ließ, daß die Vogtei von ihm allein herrühre [1]).

Auch das half nichts. Konrad, der Sohn Siegfrieds, drang mit seinen Ansprüchen durch und erlangte tatsächlich die Niedervogtei. Er verhalf aber dem Abt wenigstens zur Oberlehnsherrlichkeit, denn die Erklärung von Pfalzgraf Ruprecht dem Älteren, vom 11. Dezember 1357 [2]): „die vagtye zu Gulsse uf der Musel, die uns von andern unsern lehengüten enpfremdet unde enczogen ist, die der edel Chunrat von Brûle, unser lieber getruwer, verlorn hat und die furbaz an den apt von Syberg, an sin closter und an sinen convente chomen ist, daz der egenant Chunrat von Brûle und sine erben die selben vogtye von dem egenannten apte von Syberg zû lehen enpfahen, daz ist unser gût wille, gunst und verhenknuesse, wanne er uns und unsern erben dieselben vogty mit andern sinen gûten widerlegt hat, dar an uns wol benûget," besagt ganz deutlich, daß es den Bemühungen Konrads von Brohl, Siegfrieds Sohnes, gelungen ist, dem Abt die Lehnsherrlichkeit zu verschaffen. Am 14. Dezember desselben Jahres regelt dann Erzbischof Wilhelm von Köln, der von der Abtei und dem neuen Vogtherrn zum Schiedsrichter gewählt worden ist, die dem Vogte zustehenden Bezüge.

Das Niedergericht selbt wird als Vogtding bezeichnet, denn es heißt: „Na sente Mertyns dage alz des vaydes dinck ist [3])." In einem Weistum von 1546 [4]), das aufgenommen wurde, nur um die Rechte und Einkünfte des Erbvogtes festzustellen, wird es etwas anders ausgeführt; nach diesem hat derselbe den dinglichen Tag im Jahre und zwar: „. . . . der erste den zweiten dinstagh nach Martini, der zweyte den zweiten dienstagh nach ostern, der dritte den zweiten dienstagh nach St. Johans tagh."

Der Erbvogt hat, wie daraus zu folgern ist, persönlich den Vorsitz im Vogtding; aber auch der Schultheiß und die vierzehn Schöffen sind Geschworene des Abtes und des Gotteshauses von Siegburg. Sie werden also — anders wie z. B. in Kesselheim —

[1]) „. . . wan dat dye vaydige zû Gulse rûrthe inde queme von unsme herrin me apthe des cloystirs von Syberg."

[2]) Lörsch, Weistümer S. 266. Anlage 4.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 96. § 3.

[4]) Lörsch, Weistümer Nr. 97. § 1.

in des Niedervogtes Namen ebenfalls vereidigt; an den gebotenen Tagen wird dann wohl der Schultheiß das Gericht besitzen.

Wir nähern uns bei unserem Überblick über die Niedergerichte dem Ende; wir treffen nur noch auf eine Gruppe von Niedergerichten, die indes wenig Neues mehr zeigen. Es konnte nämlich auch vorkommen, daß ein Dorf nicht einen geschlossenen Niedergerichtsbezirk, bezw. eine geschlossene Niedergerichtsherrschaft bildete, sondern daß ein Dorf in zwei oder mehrere Niedergerichtsbezirke zerfiel. In der Organisation und in der Verteilung der Gewalt glich jedes dieser Niedergerichte den vorhergehenden; Besonderheiten finden sich nun nicht mehr, höchstens Ergänzungen.

In Sulzbach[1]) hat das Eigentum des Gerichts der Abt von Limburg, aber seine Herrschaft erstreckt sich nicht über das ganze Dorf, es sind vielmehr ausgeschieden das Freigericht, das Königsgut, das Birkstätter Eigen und das Fölbelgericht.

Mit der Niedervogtei über des Abtes Herrschaft ist von diesem belehnt als ein „faid“ der Junker von Königstein; mit der Niedervogtei ist ein Lehngut verbunden, denn es wird ausdrücklich unterschieden zwischen des Abtes Eigen und der Herrn, d. h. der Vogtherren Lehn.

Die Niedervogtei ist vor allem Schirmvogtei; wenn Schützen und Märker von einer Macht bedroht werden und sich ihrer nicht erwehren können, so soll's der Märker dem Vogt anzeigen, und der soll der Gewalt wehren.

Die Verteilung der Befugnisse in der niederen Rechtspflege zwischen Herrschaft und Vogt ist ähnlich wie in Oberhirzenach. Das Gericht, das dreimal im Jahre statthat, das die „Überfahrt“ an dem Gericht büßt und die Handänderung der grundherrrlichen Güter vornimmt, wird gehegt wegen des Abtes von Limburg als des Eigentümers und wegen des Junkers vom Königstein „als vor ein faid.“ Es tagt dreimal im Jahre: die beiden ersten Tage, nämlich Donnerstag nach Neujahr und Donnerstag nach Walpurgis, hegt des Abtes Schultheiß; das dritte Gericht, am Donnerstag nach unsrer lieben Frauen Tag[2]) hegt dagegen des Niedervogts

[1]) Grimm, Weistümer I. Bd. S. 572. Sulzbach liegt zwischen Höchst und Königstein.

[2]) Walpurgistag ist der 1. Mai; Unsrer lieben Frauen Tag wohl der 15. August.

Schultheiß. Vierzehn Tage nach jedem der drei ungebotenen Dinge ist abermals Gericht, das indes nur die vierzehn Schöffen suchen sollen.

Wie in Sulzbach finden wir in Kärlich[1]) eine vollständige Trennung; das Dorf Kärlich zerfällt in zwei Niedergerichtsbezirke.

Da ist einmal Grund- und zugleich Niedergerichtsherrschaft das Stift St. Florin in Koblenz[2]). Die Vogtei darüber wird als ein ursprünglich den Grafen von Sayn zustehendes Lehen bezeichnet, das sich indessen im 14. Jahrhundert im Besitze der Herren vom Burgtor (de Porta) befindet. Am 4. März 1365 nämlich stellt Simon von dem Burgtor in einem Vergleich mit dem Stift seine Einkünfte aus der Vogtei fest[3]); die Fälligkeit der Bezüge und die ganze Art derselben[4]), daß sie nämlich nach Ostern, um Johanni und im Herbst entrichtet werden, ferner das Schwein, das Pfund Pfeffer und die andern Abgaben, sowie der Umstand, daß den Rittern und Knechten Wein gereicht wird, lassen darauf schließen, daß die Herren vom Burgtor ehemals die drei ungebotenen Dinge im Jahre abgehalten haben. Aber wird davon schon 1365 nichts mehr erwähnt, so wird durch eine spätere Urkunde einfach bestätigt, daß die Herren vom Burgtor mit der niederen Rechtspflege überhaupt nichts mehr zu tun haben.

Am 1. März 1390 verwandeln[5]) Simon von dem Burgtor d. J. und sein Vetter Simon der Alte die ihnen aus der Vogtei Kärlich zustehenden Bezüge in eine feste Getreiderente, eine Jahresrente von sieben Malter Korn und sieben Malter Weizen. Die Verpflichtung, die sie dafür haben, ist festgesetzt: „. . . . doch sullen wir und unsere Lehenserben vur die egenant Frücht gentzliche und getruweliche den egent. Hoff und die vurgen. Hern Decken und Capitell schuren, schirmen und behalden by irren Fryheiden und Rechten wie verre daz an uns triffet und wir

[1]) Kärlich und die gleich zu erwähnenden Dörfer Kettig und Mühlheim gehören zur Bergpflege. Kettig liegt etwa 3 km nordwestlich, Mühlheim 1 km östlich von Kärlich.

[2]) Lörsch, Weistümer Nr. 80—83. Bes. die Einleitung zum Weistum 80.

[3]) Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III. Bd. S. 714. Nr. 501.

[4]) Über diese Bezüge wird noch des näheren gehandelt im III. Abschnitt.

[5]) Codex diplomaticus Rheno-Mos. III. Bd. S. 880. Nr. 620.

Digitized by Google

daz schuldig syn zu dune als verre sie des an uns und unsere Erben gesinnent."

Die Herrschaft des Stifts erstreckt sich nicht nur über Kärlich, sondern auch über Kettig[1]), denn „der Schultheiß von Kärlich soll auch Kettig in Frieden halten und in schuldigem Zustand bewahren[2])." Also der alte und der neue Hof zu Kärlich und der Hof zu Kettig bilden einen Niedergerichtsbezirk. Die früheren Inhaber der Niedervogtei, die Herren vom Burgtor, sind bloße Schirmvögte geworden; sie haben aus der Niedervogtei nur noch bestimmte Bezüge; von Kettig erhält übrigens „der freie Vogt" gleichfalls bestimmte Abgaben.

Der Untervogt, der vom Niedervogt ernannt wird, muß vor allem diese Bezüge für ihn einsammeln[3]); ferner hat er das Recht, im Namen seines Herrn das Weistum zu erfragen[4]). Dagegen hat er mit der eigentlichen niederen Rechtspflege nichts zu schaffen.

Den Vorsitz im Niedergericht führt vielmehr der Schultheiß des Stifts St. Florin. „Denn die Herren von St. Florin sind gehalten, in Kärlich einen Schultheißen zu haben, der das Gericht der Herren oder den Gerichtshof, auf Deutsch: Dinghof, abhalten soll[5])."

Man dingt sechsmal im Jahre: am Montag nach den heil. drei Königen, am zweiten Montag nach Ostern und am Montag nach Johanni; vierzehn Tage nach jedem „Gedingnus" ist noch ein Nachgeding, ebenfalls ungeboten[6]).

In Kärlich besteht eine weitere Herrschaft, die des Kurfürsten von Trier[1]). Wenn die Gemeinde Bäume in ihrem Walde fällt,

---

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 80 § 7 u. Nr. 85. Das Weistum Nr. 85, das speziell Kettig behandelt, ist v. J. 1570.

[2]) „. . . . et Kettge sollicitare et statu debito conservare, ac optimalia ibidem cedencia debet dominis libere tradere . . . ." Es ist vom Schultheißen von Kärlich die Rede, der also gleichzeitig Wirtschaftsbeamter und Niederrichter ist.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 80 § 14.

[4]) Vgl. ebenda Nr. 82. Das Weistum stammt aus d. J. 1531.

[5]) Ebenda. Nr. 80 § 7: „Notandum, quod domini tenentur habere in Kerlich scultetum, qui deberet iudicium dominorum seu curias iudiciales, theutonice dinckhoff . . ."

[6]) Ebenda. Nr. 81.

dann wählt der Trierer Herr zwei Teile und die Herren von St. Florin einen Teil aus der Gesamtheit[2]), vermutlich weil des ersteren Grundherrschaft bedeutender war und mehr Holz benötigte als die andere.

Was die Trierer Herrschaft betrifft, so erklärte schon am 8. November 1277 Friedrich von Kobern, daß er den Hof zu Kärlich vom Erzbischof und der Trierer Kirche zu Lehen trage und ihn dem Lehnherrn zu Pfand setze für 1330 Mark Aachener Denare. „Protestamur", heißt es „quod nos curtim sitam in Kerliche cum omnibus iuribus suis et attinentiis, nemoribus videlicet, pratis, pascuis, piscationibus, villicationibus, censibus, vineis, agris cultis et incultis .... titulo pignoris obligavimus." Darüber stellte ihm der Erzbischof am 9. September 1278 einen Revers aus[3]).

Diese Herrschaft, die sich wohl von Anfang an bis Mühlheim erstreckt hat, ist jedenfalls von dem Erzstift in unmittelbare Pflege genommen worden, bis sie mit der dazu gehörigen Burg am 16. Oktober 1344 dem Andernacher Schöffen Johann Provis und seiner Ehefrau auf Lebenszeit verpachtet wurde[4]).

Die Niedergerichtsherrschaft über diese Besitzungen steht indes auch fernerhin dem Erzbischof zu, denn bei der Verpachtung an Johann Provis wird das Gericht ausdrücklich dem Erzbischof vorbehalten, dem Pächter jedoch die Gunst gewährt, beim Ding anwesend sein und die Hälfte der Bußen in Empfang nehmen zu dürfen.

Auch diese Niedergerichtsherrschaft ist bevogtet; es besteht gleichfalls Schirmvogtei, wie aus dem Pachtvertrag mit Provis zu schließen ist; von einer Anteilnahme des Niedervogtes an der niederen Rechtspflege wird nichts erwähnt. Die Vogtei selbst war schon von Friedrich von Kobern mitsamt dem Hofe an den Erzbischof verpfändet worden. 1452 wird sie als Lehen des Philipp von Helfenstein in einem Revers angeführt; nach seinem Tode fielen diese Lehen an Johann von Helfenstein zu Spurken-

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 84 bes. die Einleitung. Das Weistum selbst stammt aus dem Jahre 1598.

[2]) Ebenda. Nr. 80 § 5.

[3]) Codex diplom. Rheno-Mosell. II. Bd. S. 427 Nr. 281 S. 432 Nr. 289.

[4]) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III. Bd. S. 190 Nr. 162. Bes. § 6.

burg, der sie 1475 mit seinen übrigen Lehen vereinigte[1]). Im Jahre 1503 belehnt dann Erzbischof Jakob von Trier einen Helfensteiner mit seinem Anteil an Helfenstein und seinen übrigen trierischen Lehen, worunter: „was er haitte an den Vadyen zu Kerlich und zu Moelenheym nnd iren Zngehoerungen", und Johann Lndwig von Trier schloß am 14. November 1541 mit den Vormündern des jungen Johann von Helfenstein zu Mühlenbach einen Vertrag, wodurch demselben die Hälfte dieser Vogtei „zn mehrung und besserung anderer seiner lehen", verliehen wurde[2]).

Als daun 1578 mit diesem Helfenstein der Mannesstamm des Geschlechts ausstarb, belehnte 1580 der Erzbischof den Trierer Marschall, Rat und Amtmann Johann von Eltz, dessen Brnder Hans Richard und ihren Vetter Hans Anton mit dem durch das Aussterben der Helfenstein erledigten Marschallamt, mehreren anderen Gütern und der halben Vogtei zu Kärlich und Mühlheim. Dem Anton von Eltz wnrde dann in der Erbteilung mit seinem Bruder am 2. Juli 1597 der gesamte Besitz in der Bergpflege, insbesondere die erwähnte halbe Vogtei überwiesen, und dieser Erwerb war unzweifelhaft die Ursache zur Aufnahme des Weistums von 1598[3]).

Zum Niedergerichtsbezirk des Erzbischofs in Kärlich gehörten auch die Besitzungen zu Mühlheim. Noch 1784 sagt die Amtsbeschreibung, es sei in Mühlheim ein Grundgericht vorhanden, das aber in Kärlich gehalten werde im Hause des Schultheißen; Schultheiß sei derjenige, der den knrfürstlichen Hof in Kärlich habe. Das Gericht — ein rein grundherrliches Gericht — tage zweimal im Jahre; als Vogt praesidiere ein zeitlich Eltzischer Amtmann.

So ragen auch anderorts die Gebilde der Vergangenheit bis weit in die nene Zeit herein, um dann entweder ganz überwunden zu werden, oder sie werden den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend umgestaltet und führen unter veränderter Gestalt, gewöhnlich noch mit ihrem alten Namen belegt, ein neues Leben fort.

[1]) Codex diplom. Rheno-Mos. IV. Bd. S. 404 Anm. 2.

[2]) Cod. diplom. Rheno-Mos. V. Bd. S. 114. Nr. 13: S. 266 Nr. 124. Die „halbe" Vogtei: wohl im Gegensatz zur andern Hälfte der Niedervogtei z. Kärlich, die sich über die St. Floriner Herrschaft erstreckte.

[3]) Vgl. Roth, Geschichte der Herren u. Grafen von Eltz. I. Bd. S. 236 u. S. 248; Anmerkungen S. XXVI. Nr. 500.

II. Abschnitt.

Das Niedergericht; Hochgericht und Niedergericht; Niedergerichtsherrschaft und Grundherrschaft; vogtfreie und bevogtete Herrschaft.

Eine bunte Mannigfaltigkeit trafen wir bei unserem Überblick über die Niedergerichte an, da wir die Organisation der niederen Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande und die Verteilung der Herrschaftsgerechtsame in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit verfolgten.

Wir fanden indessen schon, daß sich wie von selbst Gruppen von Niedergerichten zusammenfassen ließen, die durch gemeinsame Züge von andern sich unterschieden. Der Grund hierfür war die Verteilung der Herrschaftsgewalt im Niedergerichtsbezirk; noch mehr Gemeinsames bietet die eigentliche Rechtspflege, besonders dadurch gefördert, daß zwischen einzelnen Dörfern, die unter verschiedenen Herrschaften standen, die Meinungen ausgetauscht wurden, daß das eine Dorf sich im Zweifel bei einem andern Rat holte, oder daß mehrere Dörfer ein gemeinsames Obergericht hatten, das bei einer Appellation eine Entscheidung des Streitfalles gab. So heißt es im Weistum von Wellmich[1]: „Item vor jaren holten die von Husen und Werlenn ire erfahrungh an scheffen hie, und die von Welmich bei inen, und ir recht urthell holten sie zu Ingelheim. Ist beider seits abgangen, nnd beruffen sich die von Welmich nhun ghen Niederlanstein[2]“. In Wiebelsheim[3]) ist bestimmt: „. . . . dessglichen moegen schulteis und

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 30 § 7. Husen ist St. Goarshausen und Werlenn Werlau.

[2]) Die Berufung ist vorgeschrieben durch die kurtrierische Münz- und Gerichtsordnung v. J. 1493. Lörsch, Weistümer S. 88 Anm. 3. Vgl. auch H. Lörsch, Der Ingelheimer Oberhof. R. Schröder[4], S. 605.

[3]) Lörsch, Weistümer No. 29 § 17.

scheffen, wan sie der urteile nit wisse sien, sich erfaren, wie recht sy. Und wanne der scheffen zu Wiebelsheim das nrteil gehoilt hait, sall der schulteis beide theile gen Wiebelsheim nf den nesten gerichts tag bescheiden, ire nrteil usprechen zuhoeren". Ihre „Erfahrung" hatten die Schöffen in Oberwesel zu holen, denn bei einem Streit zwischen dem Stadtgerichte von Oberwesel nnd dem Gerichte von Wiebelsheim über den beiderseitigen Gerichtsbezirk und die Zuständigkeit in Rechtssachen, besonders in solchen, die die Veränderung des Grundeigentums betrafen, entschied der Erzbischof Johann von Trier am 24. Februar 1492 nnter anderem: „. . . . beheltlich doch nnserm gerichte zu Wesell des uberhoiffs" [1]).

Diese Niedergerichte, auch Zendereien oder Vogteien [2]), gewöhnlich indes einfach Gerichte genannt, erstreckten sich über ziemlich enge Bezirke, sie umfassten nur einzelne Ortschaften, höchstens ein ganzes Kirchspiel, häufig zerfiel ein Dorf sogar in mehrere Niedergerichtsbezirke [3]). Nicht mit Unrecht weist man daher jedem Dorfe sein Gericht zn, denn es heißt beispielsweise im Gerichtsweistum des Gallscheider Hochgerichts: „Auch weist man hie einem jeden dorf sein ingericht zwischen seinen vier falderen, dabey soll man es schutzen nnd handhaben wie von alters" [4]).

Wie diese Niedergerichte entstanden sind, wird sich im einzelnen nnr schwer verfolgen lassen. Als die früheren Niedergerichte, die niederen Land- oder Hundertschaftsgerichte (placita minora), zn Hochgerichten geworden waren und sich nicht mehr mit der niederen Rechtspflege befaßten, bildeten sich unter ihnen

---

[1]) Ebenda. S. 80 Anm. 3.

[2]) K. Lamprecht a. a. O., S. 172. Zenderei hatte schon das niedere Landgericht des früheren Mittelalters in der Moselgegend geheißen; das Niedergericht des späteren Mittelalters führt teilweise denselben Namen. Vogtei, wenn das Niedergericht bevogtet war, und dann durch Übertragung. Die Vogtei wird von mir zum Unterschied von den hohen Vogteien Niedervogtei genannt.

[3]) Soweit ist die herrschende Lehre richtig; vgl. R. Schröder[4] S. 603.

[4]) Lörsch, Weistümer No. (17) § 9. Das Weistum ist vom Anfang des 16. Jahrhunderts.

neue Niedergerichte[1]). Diese Bildung ist aber nicht einheitlich und in unserem, dem Mittelrhein-Gebiet etwa zur selben Zeit erfolgt, sondern allmählich; darum war für die Organisation des neuen Niedergerichts und die Verteilung der Gewalten ein weiter Spielraum gelassen.

Das Beispiel der einen Herrschaft konnte für andere maßgebend werden und diese veranlassen, ihre Einrichtungen analog denen der ersteren zu gestalteu. Hauptsächlich entstanden sie durch Exemtionen oder durch Zersplitterung der bisherigen niederen Landgerichte, die dadurch oft völlig aufgelöst wurden, so daß die neuen Niedergerichte in der Folge sogar Blutgerichtsbarkeit erlangten. Der Hauptanlaß dazu war wieder die Immunität[2]), die ja von Anfang an direkt Exemtion der Immunitätsleute aus dem niederen Landgericht gewährte.

Die Entwicklung der Immunität war nicht so, wie man bisher angenommen und behauptet hat. Die niedere Immunität der fränkischen Zeit wurde nicht zur hohen am Ende des 9. oder im 10. Jahrhundert, es ist kein durchgehendes Aufrücken von niederer zu hoher Gerichtsbarkeit zu bemerken. Vielmehr erfolgte in dieser Zeit eine Differenzierung der Immunitätsrechte; Immunität konnte an sich ebensowohl hohe wie niedere Gerichtsbarkeit in sich fassen; das war in nachfränkischer Zeit; jetzt, im 10. Jahrhundert, trat auch eine Differenzierung der durch Immunität erworbenen herrschaftlichen Gerichtsbarkeit innerhalb desselben Gebietes ein, „die Auflösung des ursprünglich einheitlichen Immunitätsgerichts in mehrere nebeneinander wirkende Gerichte, die Bildung von Sondergerichten auf der Immunität“ [3]) fand statt.

Die Tendenz in der Gerichtsverfassung während der nachkarolingischen Zeit ging überhaupt dahin, an die Stelle der Einheitlichkeit Vielgestaltigkeit zu setzen. In der niederen Rechts-

[1]) Auch dies nach der herrschenden Lehre, Vgl. K. Lamprecht a. a. O., S. 197 ff., S. 201 ff. u. bes. S. 215. Ich stelle das Niedergericht des späteren Mittelalters dar und beschränke mich darauf, die Entstehung desselben nur in großen Zügen zu schildern; um sie im einzelnen zu verfolgen, bedürfte es erst einer Untersuchung über das Hochgericht des späteren Mittelalters, die indes nicht vorliegt. Vgl. S. 14 Anm. 1.

[2]) Vgl. R. Schröder[4]) S. 179 ff.; bes. Gerh. Seeliger a. a. O., S. 56—173.

[3]) Gerh. Seeliger S. 158.

pflege erreichte man darin das Äußerste; es kam soweit, daß jede Ortschaft ihr „Ingericht“ hatte, ja, daß ein Dorf in mehrere Niedergerichte zerfiel.

Gegen die Hochgerichte lassen sich diese Niedergerichte leicht abgrenzen. Sie unterscheiden sich von jenen einmal durch die Kompetenz[1]). Am besten findet sich dies — freilich negativ — ausgedrückt im Weistum von Herbisheim[2]), wo es heißt: „Item ein meiger zu H. hat zu richten alle ding und zu entrichten, ane fünfferhande dinge, zu wissen diepstail, noitzucht, nachtbrant, mordt und meisselwondten; dieselbe funff stucke hait der caissvoigt macht zu richten und zu entrichten“.

Diese „fünferhand Dinge“, die dem Hochgericht vorbehalten sind, sind die schweren Verbrechen; sie gehen an „Hals nnd Bauch“, wie im Gallscheider Hochgerichtsweistum normiert wird[3]): „Item auch weist man ihm (sc. dem Kurfürsten von Trier als Herrn des Hochgerichts) zu einen edelgestrengen herrn ambtmann, der soll wohnhaftig seyn auf dem hauss Wellmich, zu richten uber haltz und bauch und uber alle gewaltige sachen, die böse zu strafen nnd die gute zu erhalten von wegen unsers gnädigsten herrn zu Trier“.

Vom Hochgericht unterscheidet sich das Niedergericht — bis auf den Fall, wo das nene Niedergericht selbst wieder mit Blutgerichtsbarkeit begabt wurde oder sich diese aneignete — ferner durch seine Ausdehnung. Als bestes Beispiel mag hierfür dienen die Bergpflege, ein Hochgerichtsbezirk nnter der Herrschaft des Kurfürsten von Trier[4]). Znr Bergpflege gehören die folgenden zwölf Orte[5]): Kettig, Kärlich, Mühlheim, Metternich, Gülss, Urmitz, Kaltenengers, St. Sebastianengers, Kesselheim, Wallersheim, Bubenheim und Rübenach. Die Mehrzahl von diesen haben wir

---

[1]) Über Kompetenz des Niedergerichts wird noch im IV. Abschnitt gehandelt.

[2]) Grimm, Weistümer II. Bd., S. 22. Das Weistum ist vom J. 1458. Die Äbtissin von Fraulautern ist die Herrin, der Graf von Nassau hat die hohe Vogtei; „Caissvogt“, also Blutrichter ist in seinem Namen der Junker Rudolf Beyer. Der Meier ist Dingvogt im Niedergericht.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. (17) § 3.

[4]) Ein früheres niederes Landgericht. Lörsch, Weistümer Nr. 74—76. Vgl. oben S. 25 Anm. 4.

[5]) Lörsch, Weistümer Nr. 76: Eingangs des Weistnms. Das Weistnm ist vom Jahre 1556.

für das 14. und 15. Jahrhundert als eigne Niedergerichtsbezirke nachweisen können, und noch 1538 wird erkannt[1]): „Fortan sall unser gnediger herr beschurren und beschirmen witwen und weisen, den herkomen mann mit seinem röstigen spieß gleich den inwendigen, nsgehalten Gulles, Revenach nnd Metterich mit iren instoesslichen herrn bei alter herlicheit und freiheit zu lassen als von alts her breuchlich ist".

Ebenso liegt im Bezirk des Gallscheider Hochgerichts[2]) die Niedervogtei Benlich nnd Morshausen; auf weitere Niedergerichte, ja daß jedes Dorf sein eignes Gericht hat, weist deutlich die von uns schon herangezogeue Bestimmung: „Anch weist man hie einem jeden dorf sein ingericht zwischen seinen vier faldern, dabey soll man es schntzen und handhaben wie von alters", wo man also für den Hochgerichtsherrn den Schutz dieses Niedergerichts ansdrücklich festsetzt.

Zum Hochgericht Oberwesel gehört der Niedergerichtsbezirk Wiebelsheim, denn „schulteis und scheffen" zu Wiebelsheim sprechen: „das hoegerichte daselbs und was daran hange, das hoere gen Wesel"[3]), und das Niedergericht Piesport ist eingeschlossen in das Berncastler Hochgericht[4]).

Nicht so leicht ist eine Scheidung zwischen Niedergerichtsherrschaft und Grundherrschaft möglich, da beide vielfach durcheinandergehen.

---

[1]) Ebenda. Nr. 74 § 6 (v. J. 1538 also).

[2]) Im alten Trechirgau (Trigerinm 820, Drachere 1023, Trechgere 1197). Vgl. Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. II, Einleitung S. XXIII. Ferner Vuy, Geschichte des Trechirgaus und von Oberwesel. Der Gau zerfiel in die niederen Landgerichte Koblenz, Boppard, das Gallscheider Hochgericht und Oberwesel. In der Mitte des 14. Jahrhdts. hatte das Erzstift Trier das ganze Gebiet, das ehemaliges Reichsgut war, erworben; es wurde die Amtsverfassung daselbst eingeführt. In einer Abhandlung über das Hochgericht wäre hierauf näher einzugehen.

[3]) Lörsch, Weistümer No. 29 § 24. Vgl. anch die Anm. 2 dieser Seite. Zur Orientierung: Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz. herausgg. von der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde. Bonn 1894—98. Bes. die 2. Karte.

[4]) Vgl. Abschnitt I, S. 38. Über das Berncasteler Hochgericht vgl. K. Lamprecht a. a. O.. S. 170 ff. Dasselbe hatte 18 Vogteien, darunter Piesport. Ebenda S. 172.

In dem uns schon bekannten Vertrag[1]), in dem Emmerich von Waldeck und der Kurfürst von Trier ihre Rechte in der Niedervogtei Beulich und Morshausen festsetzten, wurde dem Kurfürst vorbehalten: die oberste Herrschaft und das Hochgericht derselben Dörfer, „beheltnisse doch myme vurgen. Herren und sime Stiffte des Hoengerichts und Busen, die Lyff und Gut antreffent, und was darzu gehoeret, darane ich keyn Recht han oder haben sal", sowie die Huben und Güter daselbst, da diese nicht zur Vogtei gehörten. In diesen Worten liegt in groben Zügen eine Abgrenzung des Niedergerichts — hier gleichbedeutend mit Niedervogtei — gegen das Hochgericht vor, aber auch — in dem Vorbehalt der Huben und Güter — gegen die Grnndherrschaft.

Wir können nicht — um die Trennung von Niedergerichts- und Grundherrschaft genau nachzuweisen, die Grundherrschaft und die Fronhofsverfassung des früheren Mittelalters untersuchen[2]); wir können auch nicht den Beginn des Auseinandergehens von Grund- und Niedergerichtsherrschaft verfolgen[3]). Wir beschränken uns auf das 14. und 15. Jahrhundert, und indem wir die Verhältnisse in den von uns untersuchten Niedergerichten klarlegen, bereiten wir gleichzeitig die definitive Beantwortung jener Fragen vor.

Da finden wir als einfachste Lage der Dinge, daß die Grundherrschaft auch die Niedergerichtsherrschaft hat. Keine andere Herrschaft sitzt neben ihr im Dorfe, keine Zwischengewalt schiebt sich zwischen Herrschaft und Untertanen ein[4]). Die Verwaltung

---

[1]) Der Vertrag S. 31 Anm. 1 erwähnt.

[2]) Ich verweise vor allem auf Gerh. Seeliger a. a. O.

[3]) Gerh. Seeliger behandelt: „Die Emanzipation des Gerichtsbezirks vom grundherrlichen Kreis"; (S. 117). „Immunitätsherrschaft und Grundherrschaft gehen im 10. Jahrhdt. auseinander". (S. 122.) Seit dem 9. Jahrh. Loslösung der Immunität von der Grundherrschaft und überaus verschiedene Abstufung der gerichtsherrlichen Gerechtsame. (Ebenda.) Genauere, mehr ins einzelne gehende Untersuchungen werden Seeligers Ansicht wohl als richtig erweisen.

[4]) So die Gruppe A Ziffer I. Vgl. die Anlage. Wären die Verhältnisse überall so, dann könnte man wie Lamprecht (a. a. O. S. 1033) von einem „Grundgericht" reden; auch Lamprecht sagt indes, daß es sich zum Bezirksuntergericht erweitert hätte. Dieses deckt sich mit dem Niedergericht, das ich hier untersuche.

der Grundherrschaft sowohl als die niedere Rechtspflege ist Sache der Herrschaft, alle Beamte, Wirtschafts- wie Niedergerichtsbeamte, werden von ihr eingesetzt, und wenn auch die Dorfgemeinde bei der Ernennung der Dorfbehörden, der eigentlichen Gemeindebeamten, mitwirkt, so müssen diese doch von der Herrschaft bestätigt werden, und sie schwören nur ihr, oder wen sie zu ihrem Stellvertreter ernennt; sie hat die Dorfherrschaft schlechthin.

An dieser Lage der Dinge wird nichts geändert, wenn mehrere Grundherrschaften im Dorfe sitzen und jede von ihnen die Niedergerichtsbarkeit über ihre Untertanen hat[1]), wie es im Weistum von Groß-Hornbach ausgedrückt ist[2]): „Daz ider herre uf sinen guten in dorfe und in felde faut und herre ist, und uf welichs herren gut der frevel geschicht, des selben ist die busz“, oder wie das Habsburger Urbar festsetzt: „Jeder richtet über die Sinen“[3]). Selbst im 17. und 18. Jahrhundert kommt es noch vor, daß der auswärtige Grundherr eines einzelnen Hofes in einem Dorfe zugleich auch der Gerichtsherr dieses Hofes ist, während das übrige Dorf einen eignen Niedergerichtsbezirk unter einem andern Herrn bildet[4]).

So ist es indes durchaus nicht durchgängig; häufig ist die Lage derart, daß mehrere reine Grundherrschaften in einem Dorfe sitzen. Deren Banding ist dann reines Grundgericht, d. h. nur für den Grund und Boden der Herrschaft und ihre Grunduntertanen zuständig; es befaßt sich nur mit Sachen, die die Grundherrschaft angehen, regelt die Bewirtschaftung des Gutes, die Abgaben der Erbpächter und Lehenleute u. a. m.; der Vorsitzende in diesem Hubgericht ist der Wirtschaftsbeamte der Grundherrschaft, wie auch die Schöffen Eigen von der Grundherrschaft zu Lehen haben. Mit Niedergerichtsbarkeit hat dieses Verwaltungsgericht der Grundherrschaft an sich nichts zu schaffen.

---

[1]) Vgl. die Gruppe C.

[2]) Grimm, Weistümer VI, S. 8 v. J. 1397.

[3]) So z. B. Habsburger Urbar S. 106 (Riedern), S. 108 (Niederglatt), S. 233 (Trüllikon). Vgl. auch Wyss, Abhhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts. (Zürich 1892) S. 42 u. Anm. 1.

[4]) Vgl. Theodor Knapp S. 188 f. Eine Ausnahme, aber sie findet sich doch.

Von diesen Grundherrschaften, die ursprünglich sicher einander völlig gleichberechtigt waren, gelang es einer, Zwing und Bann über die ganze Dorfmark[1]) zu bekommen, die andern unter ihre Niedergerichtsherrschaft zu beugen. Ihr Gericht wurde zum wirklichen Niedergericht, indem diejenigen Strafsachen, die eben dem niederen Gericht vorbehalten waren, daselbst anhängig gemacht wurden. Der Vorsitzende in diesem Gericht ist wirklicher Richter[2]), die Zahl der Gerichtsschöffen, entweder sieben oder vierzehn[3]), ist bestimmt und die Ergänzung des Schöffenkollegs ausdrücklich vorgeschrieben. Den dingpflichtigen Umstand bilden alle, die Eigen uud Erbe in der Gerichtsmark besitzen, nicht nur diejenigen, welche Erbpächter der einen Grundherrschaft sind. Kurz, wir haben hier das Niedergericht, dessen Bezirk die ganze Dorfmark umfaßt[4]).

Wir können auf frühere Ausführungen zurückgreifen[5]) und bemerken, daß dies am ehesten da geschehen konnte, wo eine weltliche und eine oder mehrere geistliche Grundherrschaften in einem Dorfe begütert waren. Dann lag es für die geistlichen Herrschaften nahe, der weltlichen die Niedervogtei einzuräumen, und auf Grund dieser konnte dann die weltliche ihre Befugnisse zur vollen Niedergerichtsherrschaft ausdehnen[6]).

Wir sind damit auf diejenige Institution gelangt, die in der niederen Rechtspflege eine bedeutsame Rolle spielte: die Nieder-

---

[1]) Vgl. die Niedergerichte der Gruppe B. in der Anlage.

[2]) Dieser Richter im Niedergericht unterscheidet sich vom Vorsitzenden des Hubgerichts, wie der Amtmann als Blutrichter von dem Kellner des Erzstifts. Ein Analogon aus der neuesten Zeit anzuführen — etwa Amtsrichter und Landrat — ist nach dem eben Bemerkten überflüssig.

[3]) K. Lamprecht a. a. O., S. 172 Anm. 7 zu vgl. mit Lörsch, Weistümer No. 101 § 3: erklären, weshalb 14 Schöffen vorhanden sind. Darüber später.

[4]) Diese Lage faßt wohl Lamprecht ins Auge, wenn er sagt, das Grundgericht hätte sich zum Bezirksuntergericht erweitert.

[5]) Vgl. Abschnitt I, S. 37 ff. Es ist das nur ein Fall von mehreren, aber bezeichnend.

[6]) Vgl. etwa Piesport, wo die Herren von Esch die Niedervogtei über die andern inne haben, mit Metternich; hier haben die Isenburg die volle Niedergerichtsherrschaft.

vogtei[1]). Wie ein Keil schob sich in unserer Zeit die Niedervogtei zwischen Niedergerichts- und Grundherrschaft einerseits und den Untertanen andererseits ein. Wie die Herrschaft, so erlaubte sich auch der Niedervogt Übergriffe; indessen gerade dadurch, daß beide mit einander rivalisierten, gerieten sie immer und immer wieder in gegenseitigen Zwist, und dann berief sich jede der beiden Gewalten auf das herkömmliche Recht und versprach, es in Zukunft streng einzuhalten, dasselbe auch vom Gegner fordernd. Den Vorteil hatten die Bauern; es ist demnach gerade die Niedervogtei das hauptsächlichste Moment, welches verhinderte, daß die Bauern in völlige Abhängigkeit von der Grundherrschaft gerieten, da die Niedervogtei eine Verschmelzung von Niedergerichts- und Grundherrschaft unmöglich machte; kam es doch häufig sogar soweit, daß diese ganz von der niederen Rechtspflege zurücktrat und der Niedervogt auf Grund seiner Vogtei zur vollen Gerichtsherrschaft kam[2]).

Man muß sich der Verbreitung der Vogtei erinnern, um ihre Bedeutung nach Gebühr zu schätzen.

Es fehlte während des ganzen Mittelalters zu keiner Zeit an Vogteibedürftigen. Besonders die geistlichen Stifter und Klöster bedurften ständig des Schutzes weltlicher Großer, den gegen Ende des früheren Mittelalters die geistlichen Landesfürsten[3]) allerdings wieder abstreiften, dessen aber die vielen kleinen geistlichen Herrschaften, zumal für entlegenere Besitzungen nicht entraten konnten. In der Rechtspflege zumal blieb die Vogtei bestehen,

---

[1]) Vgl. für die Verhältnisse Alemanniens die, denen im Mittelrheingebiet sehr ähnlich sind (Th. Knapp a. a. O. S. 331 f.), Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts, S. 40 ff.: Die weltliche niedere Vogtei. Ferner: K. Lamprecht a. a. O., S. 1062 ff.: Die Vogtei; ebenso Gerh. Seeliger a. a. O., S. 158 ff.

[2]) Vgl. das Niedergericht Planich; über die mannigfachen Übergänge s. d. I. Abschn.

[3]) So erlangte der Erzbischof von Trier über sein Territorium die Vogtei am 6. April 1197, denn an diesem Tage verzichtet Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, zugunsten des Erzbischofs auf seine Vogteirechte über Kirche und Stadt Trier, auf seine Befugnisse und Rechte im Trechirgau und in den Dörfern an der Mosel. S. Mittelrheinisches Urkundenbuch II. Bd. No. 165. Über Vogtei im allgemeinen vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VII, S. 320 ff., S. 372 ff.; Bd. VIII, S. 63 f. (Beide Bde. in der 2. Aufl.)

Digitized by Google

für die Blutgerichtsbarkeit war es sogar unbedingt nötig. Der Grund hierfür war wieder die Herrschaft der Geistlichen.

Nach strengem canonischen Recht durfte kein Geistlicher jemand mit der Ansübung der Blntgerichtsbarkeit beauftragen, geschweige gar selber als Blutrichter fungieren[1]). Diese Ansicht bestand das ganze Mittelalter[2]) hindurch, noch 1507 heißt es: „Weyset der höfer und lehenmann, mein her der abt mag einen vogt haben, welcher die vogtey von seinen wegen empfangen solle, deshalben, ob yemants soweit mißhandelt und begriffen wurde, daß er vom leben zum tot geurtheilt würdt, dass solle der vogt lassen thun, so mein herr geistlich ist"; und als Kuriosum sei angeführt eine Bestimmung ans der Ordnnng von Schieferstadt, wo über die Blutgerichtsbarkeit gesagt wird: „Zu dem ersten, das ein apt von Limpurg ein gerichtsher ist mit nnserem gn. h. von Speyer; der hat zu richten uber blut und fleisz, dweil mein her von Limpurg geistlich ist"[3]).

Ähnlich liegt es mit der Niedervogtei. Seit dem 10. Jahrhundert lassen sich darauf bezügliche Abmachungen zwischen den Herrschaften nnd den Vögten verfolgen. Dabei wurde nicht etwa eine Teilung in der Art vorgenommen, daß die Hochgerichtsbarkeit dem Vogt zugewiesen wurde, die niedere Rechtspflege der Herrschaft vorbehalten blieb. In der Regel nmfaßte die Gewalt, die zwischen Herrschaft und Vogt zu verteilen war, gar nicht die Hochgerichtsbarkeit[4]), sondern es handelte sich in den meisten Fällen um Niedergericht und Grundherrschaft. Da kommt es auf den jeweiligen Vertrag an, den Herrschaft nnd Niedervogt miteinander geschlossen haben, oder auf die sonstige Auseinandersetzung der beiden Gewalten; dadurch wird die große Mannigfaltigkeit der vogteilichen Rechte erklärt[5]). So finden wir, um

[1]) Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[4], S. 573 u. Anm. 162.

[2]) Das gleich zu erwähnende Weistum ist vom J. 1507. Vgl. Grimm, Weistümer II, S. 391: Weistum von Wulferscheid. Auf die hohe Vogtei gehe ich nicht näher ein.

[3]) Grimm, Weistümer Bd. V, S. 585: Weistum von Schieferstadt II, § 1.

[4]) Die Hochgerichtsbarkeit im späteren Mittelalter suchten die Landesherren zu erwerben, und wo es ihnen gelang, ließen sie dieselben durch besondere Beamte ausüben. Indes, hierauf kann ich nicht näher eingehen.

[5]) Vgl. die unter Ziffer II in den drei Gruppen aufgeführten Niedergerichte.

die beiden äußersten Punkte zu bezeichnen, daß Niedervogtei einfach gleichbedeutend mit Niedergerichtsherrschaft sein konnte[1]); es begegnen aber auch Niedervögte, die keine Richtergewalt mehr haben[2]), sondern nur als Schirmvögte neben der Gerichtsherrschaft stehen, ja sich bloß darauf beschränken, die ihnen früher einmal zugesagten Bezüge für sich einsammeln zu lassen. Bei dieser Lage der Dinge verhindert der Umstand ein Zusammenfallen von Niedergerichts- und Grundherrschaft, daß die eine Grundherrschaft die Niedergerichtsbarkeit über andere besitzen kann, daß also da, wo die Niedervogtei fehlt, Niedergerichts- und Grundherrschaft nicht schlechthin vereinigt sein müssen. Bevogtet kann eine solche Herrschaft natürlich gleichfalls sein[3]).

Die Niedervogtei selbst, so verschiedenartig sie war, wird als nutzbares Recht behandelt, man hat an ihr eine Gewere; sie wirkte als eine auf dem betreffenden Grund- besser Gerichts-Eigentum ruhende Last, wurde geteilt, vererbt, verkauft, abgelöst; sie blieb selbstredend auch dann bestehen, wenn geistliches Gut in Hände von Laien kam[4]).

Auf die Grundherrschaft aber hatten die Niedervögte keinen Einfluß, in die Verwaltung, Einsetzung des Hofverwalters usw. hatten sie nichts einzureden. Dahinzielende Versuche lassen sich allerdings nachweisen, besonders aus der Zeit des Interregnums, aus der Zeit, wo die Herrschaften am meisten des Schutzes bedurften, wo es andrerseits für die Vögte verführerisch war, ihre Macht gegen ihre Schützlinge zu mißbrauchen[5]), und im späteren Mittelalter fehlt es gleichfalls nicht daran[6]), bis die erstarkende Territorialgewalt derartige Gelüste unterdrückte.

Solche Versuche wurden von der Grundherrschaft, die sich mit Recht in ihrem Besitzstand dadurch bedroht fühlte, energisch zurückgewiesen; wo aber der Niedervogt Einfluß auf die Grundherrschaft gewann, wo es ihm gelang, etwa den Hofverwalter und die Hubschöffen einzusetzen, da lag es nahe, die bisherige

---

[1]) Z. B. in Planich. [2]) So in Kesselheim. [3]) Vgl. Güls.

[4]) Gerh. Seeliger a. a. O., S. 166. Vgl. auch den ersten Teil des folgenden Abschnittes.

[5]) Beispiele bei Lamprecht III. Bd. No. 45 u. 46, 50, 58; bes. 63 § 2.

[6]) Vgl. Kesselheim und Güls (oben S. 25 u. S. 40).

Herrschaft ganz aus ihrem Besitz zn verdrängen, besaß er doch ohnedies die stärkere Gewalt, die Niedergerichtsbarkeit.

Verschieden wie die Wirkung der Niedervogtei ist auch ihre Begründung. „Sie kann möglicher Weise noch den Trägern der obern Gewalten, den Gan- oder nunmehr Landgrafen, oder den Grafen und freien Herren, die durch Ablösung oder Exemtion größere Gebiete als Herrschaften mit oder ohne Grafenrechte besitzen, als zu der Graf- oder Herrschaft gehörend und die Kompetenz der alten Centenare mit in sich begreifend, verblieben sein. Weit häufiger aber ist sie in neuer Weise über einzelne Gemeinden auf dem Wege der Lehenserteilung oder etwa auch durch Pfandschaft Leuten des Ritterstandes als erbliches Recht zugeteilt worden und später dann nicht selten durch Kanf auf Städte oder auch Leute des Bürgerstandes übergegangen“ [1]).

Nachdem wir so noch die „weltliche niedere“ Vogtei kennen gelernt haben, können wir, auch ohne daß wir die Grundherrschaft und ihre Wirkungen genauer nntersuchten, doch als Ergebnis unsrer Untersuchnng feststellen, daß Niedergerichts- und Grundherrschaft sich im Mittelrheingebiet während des späteren Mittelalters durchkreuzen, daß Niedergerichtsherrschaft, Niedervogtei und Grundherrschaft anf dem platten Lande als besondere Gewalten neben einander bestehen.

[1]) Vgl. Wyss, Abhandlungen zur Gesch. des schweiz. öffentl. Rechts, S. 40.

III. Abschnitt.

Die Bezüge aus der Niedervogtei; Herrschaft und Untertanen.

Die Niedervögte hielten, wie wir sahen, zäh an ihren Gerechtsamen fest, und nur selten gelang es der Herrschaft, die Niedervogtei an sich zu bringen[1]). Der Grund hierfür waren natürlich nicht die Pflichten, die die Niedervögte übernehmen mußten, sondern die Rechte, die an der Niedervogtei hafteten. „Die Adligen Altdeutschlands sind der Hauptsache nach aus den Ministerialen hervorgegangen. Diese, eine künstliche Schöpfung der Landesherren für die Zwecke der Kriegführung und Verwaltung, waren keineswegs überwiegend auf die Erträge von Grundbesitz angewiesen, stellten keineswegs eine eigentliche Landaristokratie dar. Es war ein kompliziertes System von Einnahmen und Berechtigungen, auf das sich ihre Existenz gründete[2])". Und zu diesen Einnahmen und Berechtigungen gehörten auch diejenigen aus der Niedervogtei; während die Pflichten — wir werden noch darauf zu sprechen kommen — von keiner allzugroßen Bedeutung waren, gewährten die Berechtigungen dem Inhaber der Niedervogtei nicht zu unterschätzende materielle Vorteile.

---

[1]) In Güls beispielsweise. Die große Anzahl bis zum Beginn der Neuzeit bestehenden Niedervogteien ist ein Beweis dafür.

[2]) G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 34. Die Weiterbelehnung der Vogteien von fürstlichen Personen auf Ministeriale, auf die wir mehrfach trafen, bietet die Illustration zu den Belowschen Ausführungen. So in Kesselheim, in Hirzenach, in Beulich und Morshausen usw. Über die Standesverhältnisse vgl. Below, Ministerialität; Artikel im Handw. der Staatswissenschaften. Ferner O. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innbsr. 1887. Derselbe, Ministeriales und Milites. Innsbr. 1878.

Diese Einnahmen aus der Niedervogtei[1]) bestanden einmal in den Gerichtsgeldern oder wenigstens in einem Anteil an denselben, weiter in dem Servitium an den Dingtagen und schließlich in festen Bezügen, die der Niedervogt von seiten der Niedergerichtsherrschaft oder der Niedergerichtsuntertanen empfing.

Wenn der Niedervogt in irgend einer Weise, sei es persönlich, sei es durch Stellvertretung oder durch einen von ihm eigens dazu bestellten Beamten, gewöhnlich Untervogt von uns genannt, noch an der eigentlichen niederen Rechtspflege teilnahm, dann hatte er einen Anspruch auf einen Teil der Gerichtsgelder, der Wetten oder Bußen, die einkamen. Gerade da spielen die besonderen Verhältnisse der einzelnen Niedergerichte, die Verteilung der Gerichtsgewalt zwischen Herrschaft und Vogt eine besondere Rolle, sodaß es zu weit führen würde, die einzelnen Niedergerichte daraufhin zu untersuchen. Manches ist bereits erwähnt[2]), über anderes wird später noch zu reden sein. Nur soviel sei hier bemerkt, daß da, wo eine Teilung der Gerichtsgelder stattfand, dies zumeist in dem alten Verhältnis von $^2/_3$ zu $^1/_3$ geschah; der Niedervogt erhielt dann gewöhnlich das alte Grafendrittel.

Ein weiteres Emolument war das Servitium an den Gerichtstagen; es war die Pflicht der Herrschaft, den Vogt und sein Gesinde während der Tagung des Gerichts zu verpflegen und zu beherbergen. Dem Niedervogt war es erlaubt, „mit muglichem gesyndt“ zu kommen; wir werden noch sehen, daß er gelegentlich recht ausgiebigen Gebrauch davon macht, bis zu dreißig Reiter bringt er an dem einen Ort mit[3]).

Das Servitium war in der Regel festgelegt; es umfaßte teilweise bestimmte Kleidungsstücke, wie Socken, Schuhe, Stiefel, Pelze und Mäntel; in unserem Zeitraum, mit dem Fortschreiten der Geldwirtschaft[4]) löste man es gerne in Geld ab. Indes, da

[1]) Dazu Lamprecht a. a. O., S. 1080 ff., S. 1096 ff., wo besonders von der hohen Vogtei, aber auch der Niedervogtei gehandelt wird.

[2]) Siehe etwa Becheln, Beulich-Morshausen u. a. Vgl. Gerh. Seeliger S. 158—166.

[3]) Lörsch, Weistümer, S. 268 Anl. 2 § 2: In Güls.

[4]) Das spätere Mittelalter ist für die abendländischen Kulturnationen ein Zeitalter der Geldwirtschaft: schon im 12. u. 13. Jahrh. bricht diese überall siegreich durch. Ich verweise dazu auf eine Abhandlung von mir: „Geldgeschäfte hansischer Kaufleute mit englischen Königen im 13. und

das Servitium dem Vogte nur als Entgelt und Unterhalt an den Gerichtstagen zugebilligt war, so konnte es ihm vorenthalten werden, wenn er seiner Pflicht nicht nachkam, oder es setzte ihm die Niedergerichtsherrschaft für diesen Fall eine bestimmte Summe aus [1]). Dabei mochte die Absicht maßgebend sein, dem Niedervogt die Vernachlässigung seiner Pflicht so bequem wie möglich zu machen, um eine Handhabe zu bekommen, ihn ganz aus der niederen Rechtspflege zu verdrängen [2]). Für den Gerichtsherrn war es jedenfalls am zweckmäßigsten, das Servitium dem Niedervogt selbst auszuzahlen, und es kam tatsächlich selten vor, daß er diese Last auf die Untertanen abwälzte [3]).

Wo dagegen der Herrschaft das ausschließliche Recht zustand, den Dingvogt zu ernennen, und wo sich der Niedervogt von der niederen Rechtspflege ganz zurückgezogen hatte, hatte er keinen Anspruch auf die Gerichtsgelder und eigentlich auch nicht auf das Servitium. Wohl aber standen ihm die Bezüge zu, die ihm auf Grund der Niedervogtei dauernd gewährt waren; es wurden dazu teilweise Gebührnisse aus dem Servitium geschlagen, weil man deren Charakter nicht mehr erkannte; zum Teil bestanden die regelmäßigen Bezüge auch in der Ablösungssumme, die man dem Niedervogt gewährt hatte dafür, daß er sich von der niederen Gerichtsbarkeit überhaupt zurückgezogen.

Die Bezüge konnten wieder zweierlei Art sein: einmal Bezüge, die der Niedervogt von seiten der Herrschaft, und dann solche, die er von seiten der Untertanen empfing.

---

14. Jahrh." im Archiv für Kulturgeschichte II. Bd. Heft 2 u. 3. Bes. S. 139, Anm. 1.

[1]) So in Trimbs.

[2]) „Wie aber historische Vorgänge immer sehr komplizierter Art sind, sehr mannigfache Förderung und sehr mannigfache Hemmnisse erfahren, so lassen sich auch bei unserem Problem vielerlei Momente erkennen, welche die Entstehung, Verbreitung und Art der Gutsherrschaft mit oder genauer bestimmt haben". Ich erinnere hier, und hätte es schon mehrmals tun können, an einen Gedanken Below's (a. a. O. S. 36), um mich gegen den Vorwurf zu sichern, als hätte ich immer die Absicht gehabt, alle Momente anzuführen, die die Förderung oder ein Hemmnis für einen historischen Vorgang gebildet haben.

[3]) Aber es kommt doch vor. Dies gegen Lamprecht a. a. O. S. 1098, u. Anm. 1. Vgl. Gensheim.

Die ersteren bestanden im „Genusse eines bestimmten aus den Fronhofspertinenzen ein für allemal überwiesenen Grundbesitzes“ oder in dauernden Abgaben, die die Herrschaft dem Niedervogt aus ihren Einnahmen gewährte. Es ist natürlich gut möglich, daß er beides empfing, mochte es ihm nun durch Ablösung gewährt werden oder als Schirmgeld zuerkannt sein.

Ebenso empfing er von den Niedergerichtsuntertanen bestimmte Abgaben; gerade diese charakterisieren die Stellung der Untertanen zur Herrschaft, so daß wir in der Folge darauf besonders unser Augenmerk richten. Wo eine Niedervogtei überhaupt nicht bestand, wo die Grundherrschaft zugleich volle Niedergerichtsherrschaft war, da nahm sie auch alle Abgaben ein. Um aber diejenigen kennen zu lernen, die nur aus der Niedergerichtsherrschaft herrührten, die nicht grundherrlicher Natur waren, sind die Bezirke zu untersuchen, die unter einem Niedervogt stehen.

Beginnen wir mit dem Orte, wo der Niedervogt gewissermaßen die volle Niedergerichtsherrschaft hat, mit Planich [1]).

Der Niedervogt, der Herr von Löwenstein, hat hier insofern eine besondere Machtstellung, als er jeden, der zu Planich sitzt ohne nachfolgenden Herrn, in seinen Eid tun darf; er hat die Niedergerichtsherrschaft, und diese erstreckt sich über alle Einwohner des Dorfes.

Sein Servitium wird von den Huben erhoben, die außerdem die freien Zinse an die Grundherrschaft abzuliefern haben. Diese interessieren uns zunächst nicht, nur die Art der Erhebung ist zu erwähnen. Während nämlich der Beamte der Grundherrschaft, der Schultheiß, deren Zinse eintreibt, besorgt dies für den Niedervogt der Gerichtsknecht. Denn an dem Tage, an dem die Herren von Löwenstein einreiten, „so soll ein gesworen budel von denselben hubern eime ritter gewinnen ein hun und sime genosse ein hun, der zu dem gerichte horet, und iglichen pherde ein summer habern und dem rosse ein vernzal habern den dach und die nacht.“ Ferner, wenn sich nach St. Joh. Bapt. [2]) Tag kommen, soll ihnen der Büttel das Falltor aufmachen und soll ihnen „einen wech ader eine anewende“ vorschneiden, das sie zu nacht essen mögen.

[1]) Grimm, Weistümer Bd. I. S. 810.

[2]) Der 24. Juni.

Am eigentlichen Gerichtstag soll jeder „einen phening“ geben, „zu verdrinken mit eime amptmanne zu den zweien nngeboden dingen;“ auch diejenigen, die die Huben inne haben, sollen geben „eime amptmanne zu den zwein ungeboden dingen einen pheninc;“ „und wer die huben hait und der faitpheninge nit engebit ader zu den ungeboden dingen nit enwere, he werc an dorfe ader uisswendig dorfes, so mag ein foit sin gut an ban dun unde deme gute nachfolgen, alse die scheffen wisent.“

Außerdem erhalten die Herren von Löwenstein die ständigen Bezüge; zunächst von den Herren von St. Jakobsberg jährlich ein Binger Fuder Weins, wohl deshalb, weil sie die Schirmvogtei über die Einnahmen des Klosters ans dem Dorfe ansüben. Ferner von den Huben „hunre nnd habern“; diese soll der Büttel ihnen aus den Huben gewinnen bis zum 24. Jnni, und zwar soll jede Hube soviel geben als die andre. Die Huben sind pflichtig, „sechzehn morgen schussen den zwein unser frauwen tage den vorgen. hern von Lewenstein; alle jar ein malder kornes Binger maisse und seis schillinge heller und zehen gelten wines in dem ersten Banne Binger maisse.“

Wer zu Planich sitzt nnd keine Hube hat, „und die herren nit angehoret“, der ist den Herren von Löwenstein nnr ein Fastnachtshuhn zu geben schuldig; darum darf er dann Wasser nnd Weide gebrauchen.

Vergleichen wir damit die Abgaben, die an das Domstift abzuliefern sind, so erhält dieses seine freien Zinse nach Martini; auf St. Martinstag fallen ihm neun Kappen, vermutlich nach der Zahl der Huben. Jeder, der eine Hnbe innc hat und dem Domstift freie Zinse gibt, ist ihm auch das Besthaupt schuldig; dieses wird indes nur dann fällig, wenn ein Mann stirbt; dessen Erben haben es an das Stift abzuführen.

Also die Fastnachtshühner empfängt der Niedervogt von allen denen, die ihm keine sonstigen Abgaben, nicht „hunre und habern“ wie die Huber schuldig sind; die Grundherrschaft dagegen erhält von den Hubern das Besthaupt.

In Trimbs[1]) hat der Niedervogt Anspruch auf die „vaitdynste“, auf das Servitium, und zwar empfängt er zu jedem Ding einen

[1]) Grimm, Weistümer Bd. II, S. 476.

Vogtdienst; kommt er zu einem „Geding“ nicht, so erhält er vom Schultheiß für jeden Dienst 3 Mark kölnischer Währung. Die Dienste selbst sind specialisiert. Zum ersten Ding darf er kommen mit zwei Pferden, mit einem Habicht, mit einem Wind- und zwei Vogelhunden. Dann soll man dem Burggrafen und seinen Dienern gütlich tun und soll dem Habicht ein Huhn geben; der Windhund soll „vur der taiffelen“ gehen und den beiden Vogelhunden soll man einen reinen Stall mit frischem Stroh geben nebst Wasser und Brot, ebenso den Pferden ihr Futter, soviel ihnen zukommt. Ferner soll der Niedervogt beim Wegreiten ein Malter Hafer erhalten, damit er Futter habe in der nächsten Herberge. Dieselben Dienste bekommt er am Dienstag nach St. Johannstag und am Dienstag nach Quasimodogeniti, nur das Malter Hafer wird nicht gereicht.

Kommt einer der Höfer nicht zu den vorgeschriebenen Dingen, der wird am ersten, dem sogen. Geschworenen-Montag, mit 10 den., zu Ostern mit 10 den. und zu St. Johannis Messen mit $7\frac{1}{2}$ Schilling leichten Geldes gebüßt. Sonstige Bezüge des Niedervogtes werden nicht erwähnt.

Sehr gut unterrichtet werden wir über die Einnahmen des Niedervogtes von Güls.

Schon 1066 bestimmt Erzbischof Anno von Köln über das dem Niedervogte an den einzelnen Gerichtstagen zu reichende Servitium[1]: „Sitque servitium, quod abbas advocato in unaquaque die placiti dare debeat: 2 modii tritici; ama vini; 2 amae cervisiae; porci 2 valentes duos sol.; porcellus denariorum 6; anseres 2; pulli 4; ova 20: avenae modii 6“, und für Güls wird speziell hinzugefügt: „In Gulsea tantundem excepta cervisia, que non potest dari eo, quod ibi non sit.“

In der Urkunde vom 15. Juni 1321 werden diese Abgaben an den Niedervogt von seiten der Niedergerichtsherrschaft folgendermaßen aufgezählt: „Insuper dimidium maldrum tritici, una urna vini, unum maldrum avenae, decem et octo denariata carnium, dimidium talentum piperis et unum talentum cere, que nobis tribus vicibus anni in iudicio, dicto wislichdinc, solvebantur[2].“

[1]) Lörsch, Weistümer, S. 268 Anm. 1. Einleitung zu den Weist. von Güls, S. 257 Z. 11 ff. Über die Herrschaftsverhältnisse von Güls, s. Abschn. I, S. 41 ff.

[2]) Lörsch, S. 258. Über „wislichdinc“ unten IV. Abschnitt.

Außerdem wird als jährliche Abgabe für den Niedervogt und zugleich als Grund, weshalb er sie erhält, festgesetzt: „ . . . et ipsi nobiles omne ius curie conservabunt, quod patre ipsorum vivente servabatur, pro quo ipsis annis singulis datur carrata vini“ — nach einer Bestimmung vom Jahre 1227 [1]) — und 1321 erhalten sie: „Una karrata vini, pelliceum unum duo coturni, singulis annis nobis solvi consueti [2]).“

Es erfolgte sodann der bekannte Verkauf der Niedervogtei an die Abtei Siegburg durch die Urkunden vom 1. Februar 1335 und 23. Februar 1336; freilich erlangte die Abtei dadurch nicht den vollen Besitz der Niedervogtei, sondern nach einem langwierigen Streit setzte sich bekanntlich Konrad von Brohl, der Sohn Siegfrieds, in ihren Besitz, worauf die Bezüge durch einen Schiedsspruch des Erzbischofs Wilhelm von Köln vom 14. Dezember 1357 [3]) neu geregelt wurden. „Abbas et conventus“ heißt es da, „tenebantur et tenentur, tribus vicibus in anno quolibet prefatum Conradum advocatum ad dictam curtem declinantem cum sua comitiva infra numerum triginta equitum seu equorum graciose ad eorum ibidem hospicium admittere et curialiter recipere et in cibariis iuxta modum et condicionem patrie et temporis exigencium et personarum qualitatem honeste procurare et equis ipsis . . . pabulum ministrare.“ An die Stelle dieser Naturalverpflegung setzt Erzbischof Wilhelm eine jährliche Geldrente von 30 Mark: „ . . . et dabunt et solvere tenebantur dicto Conrado . . . ., dicto curtis advocato, perpetuos annos redditus triginta marcarum Hollandensium. . . .“

Außerdem erhält Konrad auch die jährlichen Bezüge weiter: „, . . racione dicte advocacie unam carratam vini, solvendam in ipsa curte de Gulse libere, iam doliatam et in dolio et vase dictorum . . . abbatis et conventus“. Weiter empfängt er: „Singulis annis in festo obitus beati Martini . . . unum pelliceum aguinum de Dacia, duos coturnos sive botos, butschoen appellatos, unam libram piperis, unum porcum valoris extimacione communis octo sol. monete communiter currentis . . . vel octo solidos eiusdem monete, pro eodem necnon et octo sol. monete supradicte.“ Das

[1]) Lörsch, Anlage 1.

[2]) Ebenda, S. 258.

[3]) Ebenda, Anlage 5 §§ 2—5.

Pfund Pfeffer, das Schwein und die 8 Schillinge gewöhnlicher Währung, die er im Gegensatz zu früher jetzt mehr erhält, hatten ursprünglich zu den dreimaligen Einkünften gehört, obwohl diese durch die Geldrente von 30 Mark abgelöst worden waren, waren jene doch erhalten geblieben und zu den jährlichen Bezügen geschlagen worden. Man kann daraus ersehen, daß Servitium und Bezüge nicht etwas bestimmt Normiertes war, und wenn von uns beides gegen einander abgegrenzt wurde, so geschah dies zur Erleichterung des Verständnisses dieser Einnahmen; es ist lediglich Sache der Herrschaft, sich mit dem Vogt in dieser Hinsicht vertragsmäßig auseinanderzusetzen, wie ja das Verhältnis dieser beiden Gewalten ganz auf dem Vertrag beruht, den sie mit einander abgeschlossen haben.

Im Jahre 1325 hatte Konrad von Brohl der Abtei die sogen. Meybede mit verkauft, die dann 1385 dem Niedervogte Dietrich von Brohl wieder zugewiesen wird[1]). In dem eben angeführten Vergleich wird sie nicht genannt, vermutlich deshalb, weil sie der Niedervogt von den Untertanen und nicht von der Herrschaft des Niedergerichts empfing. Außerdem ist 1335 eine Einnahme verzeichnet, die bis dahin überhaupt nicht erwähnt worden ist, wohl aus demselben Grunde nicht erwähnt, wie die Meybede. Am St. Martinstag nämlich, wenn Vogtding ist, fällt dem Vogte von jedem Hause zu Güls, in welchem ein Mann wohnt, ein Vogtpfennig; ausgenommen sind die Häuser, die im Eigentum der Leute stehen, welche dem Reiche angehören, oder Dienstleute des Trierer Erzbischofs oder Schöffen von Güls sind. Hierbei interessiert vor allem die Bestimmung, daß der Vogtpfennig von jedem Hause fällt, in dem ein Mann wohnt, und daß gewisse Häuser davon befreit sind, nämlich diejenigen, deren männliche Bewohner in einem besondern Dienstverhältnis stehen. Die Abgabe ruht also auf dem Hause, nicht auf der Person[2]).

[1]) Lörsch, Weistümer No. 95 § 2. Das Folgende ebenda. § 3.

[2]) Dingpflichtig sind aber nur die Männer, die Frauen gehören nicht zum Umstand; die Verhältnisse sind bei unserm Niedergericht also dieselben wie beim niederen Landgericht der vorhergehenden Periode. Ich erwähne folgende Bestimmungen: „Dan fraigt der schultheise furter die scheffenne, were an solich gedinge gehoere? Sprechen die scheffene: were da belehend si von mim gnedigsten hern von Trier, der gehoere dar und der sulle sich

Abgesehen davon stimmt das dem Niedervogt 1385 gewiesene Recht mit dem ihm durch den Vertrag von 1357 zuerkannten überein, nur hat man ihm für die 30 Mark jährlicher Rente einen Zoll zugestanden; für jedes Faß Wein nämlich, das von St. Remigiustag bis Martini (1. Oktober bis 11. November) ausgeführt wird, erhält er einen Heller[1]).

Am 11. Januar 1546, also nach einem Zeitraum von 160 Jahren wird eines Erbvogts zu Güls Gerechtigkeit von nenem gewiesen[2]); das Weistum, das darüber aufgenommen wird, erwähnt tatsächlich nur Vorschriften über das, was dem Niedervogt zusteht. Da erfahren wir über die Bezüge des Vogtes folgendes:

Am ersten Dingtag, d. h. am zweiten Dienstag nach Martini, erhält er einen böhmischen Pelz, ein Paar Botschnhe, ein Pfund Pfeffer, und ein Schwein im Wert von acht Albus. Am zweiten Dingtag — am zweiten Dienstag nach Ostern — empfängt er die Meybede; sie soll ungefähr acht Albus betragen. Am dritten Dingtag — am zweiten Dienstag nach Johanni — erhält er die Weinbede, und zwar erhält der Niedergerichtsherr — es ist jetzt der Landesherr, der Kurfürst von Trier — zunächst ein Fuder Wein im vorans; den Rest teilen sie, doch so, daß der Kurfürst seinen Teil nach großem, nach Bacharacher Gemäß, der Niedervogt dieselbe Anzahl Ohm, aber nach kleinem, nach des Dorfes Güls Gemäß bekommt[3]).

Nicht überall sind wir imstande, die Einnahmen aus der Niedervogtei dnrch einen Zeitraum von fast fünf Jahrhunderten zu verfolgen wie in Güls; gerne ergriffen wir daher die Gelegenheit,

---

hewisen im ungehoden gedinge, ussgescheiden wiedfrauwen und den hirten;" (Lörsch, No. 29 § 3) ferner „die Herren von Löwenstein sind Herren und Richter zu Planich übor Feld und im Dorfe, soweit die Mark geht und die Schöffen und das Gericht weisen, Kirche und Witwen ausgenommen." (Grimm, Weistümer Bd. I, S. 810.) Vgl. dazn S. 79 n. a. a. O. dieser Arheit.

[1]) So ist am besten die neue Bestimmung zu erklären: „ . . . nnd ejn zoll alleiar van sente Remeys dach bis sonte Mertyns dach und dainbinnon horint eyme vade bysunders zu." Vergl. Lörsch, Weistümer No. 95 § 2; No. 97 § 3: S. 352: Zoll.

[2]) Ebenda, No. 96.

[3]) Ein Ohm Wein hat 18 Gülser Viertel oder 20 Viertel nach Bacharacher Gemäß. Dieses ist also um zwei Viertel größer als jenes. Vgl. Lörsch, Weistümer No. 92 § 5.

diese Bezüge in ihrer ganzen Vollständigkeit aufzuzeichnen, so ausführlich, als es die vorliegenden Urkunden überhaupt gestatteten. Anderswo liegt in der Regel nur eine Urkunde darüber vor, und wo die Herrschaft ein Weistum aufnehmen läßt — es ist schon in der Einleitung davon die Rede gewesen —, läßt sie die Gerechtsame des Niedervogtes nur soweit aufzeichnen, als sie mit den ihrigen konkurrierten. Daran muß man denken und sich der genauen Gülser Weisung erinnern, wenn man findet, daß die Einnahmen aus der Niedervogtei verschwindend klein sind, ja, wenn überhaupt dem Niedervogt keine gewiesen werden; ebenso können stets die Gülser Bezüge zur Erklärung unklarer Formulierung der Einnahmen aus der Niedervogtei dienen.

In Beulich [1]) — auf solche Ausführlichkeit wie in Güls stoßen wir nun nicht mehr — soll der Heimbürge an den drei Banntagen nach St. Martinstag 40 Albus zusammenbringen, und zwar von denjenigen, die daselbst begütert sind. Er soll sie an die Untervögte abliefern, die sie zu gleichen Teilen für den Kurfürsten und die Lehnherrn teilen sollen. An den drei gebannten Tagen nach St. Paul sollen vom Heimbürgen 20 Albus aufgebracht werden, mit denen in gleicher Weise verfahren wird.

Ferner geben die beiden Dörfer 34 Malter Getreide, Bopparder Maßes, für Nachtlager, Vorspanndienste [2]) und alle Beschwerung, die man den Dörfern etwa auferlegen könnte; davon gibt der Kurfürst den Lehnherren 13 Malter ab. Dazu sollen alle beisteuern, welche begütert sind, und zwar gibt der, der nur soviel Grund hat, daß er einen dreibeinigen Stuhl darauf setzen kann, genau soviel wie ein andrer, dessen Gut 2000 Gulden wert ist.

An gemeinsamen Abgaben leisten Beulich und Morshausen noch folgende: Wer daselbst begütert ist, der ist alle zwei Jahre ein Simmer Vogthaber und den sogen. Vogtheller — im Betrage

[1]) Lörsch, Weistümer No. 18 §§ 2, 3, 5, 7—9. Das Weistum ist vor 1563 aufgenommen; zu den Abgaben, die nur von Beulich aufgeführt sind, hat wohl Morshausen ebenfalls beigesteuert: die beiden Orte bilden eine gemeinsame Niedervogtei.

[2]) Heerwagen. Lörsch (Weistümer, S. 333) erklärt Vorspannleistung als Frondienst, abgelöst durch Haferabgabe. Die Beulicher haben Wagen für den Transport zu stellen, wenn der Landesherr einen Heereszug unternimmt. (Vgl. G. v. Below, Territorium u. Stadt S. 126.) Diese öffentliche Last wird durch die Getreideabgabe abgelöst.

von 1½ Heller — den Untervögten schuldig, und zwar deshalb, weil sie das Straßengericht besitzen und handhaben; der Heimbürge gibt ihnen noch ein Essen; das ist der Vogtlohn. Ferner erhalten die Lehnherren von Beulich drei Hammel nnd von Morshausen zwei Hammel und etliche Böcke; „sie wissen nicht, weshalb, und meinem gnädigen Herrn (dem Kurfürsten) wird nichts davon", fügte der Notar, der das Weistum aufzeichnete, hinzu.

Hier wird wieder darauf hingewiesen, daß nur der zu Abgaben herangezogen werden kann, der begütert ist, d. h. Grundbesitz hat, also nicht auf der Person schlechthin ruht die Abgabe. Bei den Fastnachtshühnern wird ausdrücklich bemerkt, daß nur der, der Feuer und Flamme hat, ein solches Huhn geben muß, denn es heißt: „Darnach kompt die fastnacht, so sollent die von Beulich, die jenige, so fenr und flam halten, meinem gnedigsten hern ein fastnacht hon geben, die beyde vaigt sollen umb gehen und die uf heben und gleich theilen" [1]). Der betreffende Einwohner muß es also geben, weil er Feuer und Flamme hat: das Rauchhuhn ist eine dingliche Abgabe.

Das Weistum von Oberhirzenach und Karbach, auch das von Rübenach, das wir gelegentlich einmal erwähnten, enthalten von Einnahmen des Niedervogtes gar nichts. Beide Weistümer sind im Interesse der Grundherrschaft aufgenommen, darum wird von Bezügen nichts erwähnt: diese werden wohl ähnlich denen von Güls gewesen sein.

In Kesselheim [2]) ist die Herrschaft dem Vogt an jedem der drei Gerichtstage eine Mahlzeit schuldig.

In Schwanheim [3]) werden die Abgaben an den Vogt an den drei ungebotnen Dingtagen entrichtet. Am ersten derselben, im Mai, fallen ihm zwei Mark Geldes innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem Gericht, aus des Abtes Hof. Der zweite ist im Herbst; an diesem erhält der Vogt aus des Abtes Hof zwei Schweine, sogen. Frischlinge, unter ein Jahr und über ein halbes Jahr; ferner fünf Simmern Hafer, ½ Pfund Pfeffer, ½ Pfund Wachs, ein großes

[1]) Lörsch, Weistümer No. 18 § 7.

[2]) Lörsch, No. 77 § 4.

[3]) Grimm, Weistümer, Bd. I, S. 521. Becheln soll übergangen werden, weil daselbst der Niedervogt auch grundherrliche Gerechtsame hat. Ebenso Sulzbach und Niederwalmenach, wo wir über Bezüge gar nichts erfahren.

Viertel Wein; und am dritten ungebotnen Ding, zu Neujahr, erhält der Vogt einen Wägen mit Holz; ferner soll er vorfinden: „eyn disch und eyn wiss tuch, daruff dry spisse, nichts darinne, und zwen becher, und auch nichts darinne".

In Kärlich[1]) ist der Fronbote dem Niedervogt zu verschiedenen Diensten verpflichtet; einmal muß er demselben an einen bestimmten Ort, wohin der Vogt will, 17 Malter Winterweizen schaffen, die dem Niedervogt fällig sind in Koblenz, Andernach, Kärlich, Kettig und Mühlheim; ferner muß er mit dem Schultheißen und dem Untervogt gehen, wenn der Untervogt sich anschickt, das den Herren oder dem Vogt Pflichtige einzusammeln. Trifft es sich, daß ein Haus oder der Einwohner den Herren und dem Vogte zugleich verpflichtet ist, so soll der Untervogt erst das den Herren Schuldige einnehmen und dann erst das des Niedervogts.

Von den Bezügen selbst hören wir in einem spätern Weistum[2]), nach welchem der Vogt von jedem Huber $^1/_2$ Simmer Haber wegen seines Vogtrechts erhalten soll. Die Abgabe lastet auch hier auf dem Gute des Hubers. Wenn es daher früher hieß: „domus seu inhabitans", so ist der Einwohner verpflichtet zur Abgabe eben als Besitzer des Hauses. Wir können darum schließen, daß auch hier die Abgabe rein dinglich ist.

Zu diesem Schlusse gelangen wir noch auf einem andern Wege, indem wir nämlich verfolgen, wie die Huber dem Vogte pflichtig wurden.

Im Jahre 1365 stellen in einem Vergleich der Ritter Simon von dem Burgtor und das Stift St. Florin zu Koblenz des ersteren Vogtrechte zu Kärlich fest[3]). Für die Ausübung der Niedervogtei erhält er folgende Abgaben: Der Pächter der Hofes ist ihm alle Jahre nach Ostern $^1/_2$ Malter Winterweizen, $^1/_2$ Malter Korn und ein Malter Hafer für Futter, Andernacher Maßes, zu geben schuldig. Der Schultheiß ist alle Jahre pflichtig: „eynen Eymer Wines den Rittern zu Schanke nyt von dem besten und anch nyt von dem lielisten, den Knechten eynen Eymer Wines nnd eynen Eymer Byeres, dez dat Viertel eynes Tryessen Penniges wert ist, zwene

[1]) Lörsch, Weistümer, No. 80, § 13 u. 14. Das Weistum ist ungefähr aus dem Jahre 1394.

[2]) Ebenda No. 82, Absch. V: „Belangen die faedey".

[3]) Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III. Bd., S. 714, No. 501.

Schillinge vor eyn Swin, zwey Hunre, eyn Pont Wases, eyn Pont Peffers, eynen Tryessen Pennick unbedacht". Auch der Hof ist schuldig zu dienen; es muß ein Fuder Holz geliefert werden.

Dasselbe Recht muß man alle Jahre zu St. Johannes Messe geben, nur soll man dann ein Schaf für das Schwein abliefern und dazu zwei trierische Pfennige für Speck. Ferner soll den Rittern gegeben werden: „tussen den zweyn unser Vrauwin Missen, dat sye zu Hymele vur und geboren wart[1]), gelegen vor Herbeste syben Malder Weyses und syben Malder Kornes, dye durre und drucken sin molengar".

Nach einem Vergleich des Jahres 1390[2]) erhalten dagegen die Niedervögte nur noch „sieben Malder Weyss und sieben Malder Korns, durre, drucken und mulengar, alle Jahre zusschen den zweyen unser Franwen Missen, als sie zu Hiemel fure, daz man nennet Assumptio, und als sie geboren ward, die man nennet zu latine Nativitas, vur dem Herbste .... uss dem vurgen. yrem hobe zu Kerlich vur sulichen Dienst, den sie uns jerlich plichtig ware zu dune uss demselben Hobe, als vurges. ist".

Die Dienste an den Gerichtstagen sind in Wegfall gekommen, weil der Niedervogt das Gericht nicht mehr besitzt und sich von der Niedergerichtsbarkeit überhaupt zurückgezogen hat. Die Bezüge erhält er weiter, aber diese hat die Herrschaft auf die Huben abgeschoben; er empfängt sie nicht mehr von dem Pächter des Hofes, sondern von den Hubern. —

Es ist so ausführlich auf die Bezüge eingegangen worden zunächst deshalb, weil sie das Wesen der Niedervogtei mit bestimmen; nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit, auch die Bezüge gehören zum Inhalt der Niedervogtei. So finden wir, daß der Niedervogt mancherorts, z. B. in Kärlich, mit der Niedergerichtsbarkeit gar nichts mehr zu tun hat, daß er aber doch mit der Niedervogtei weiter belehnt wird, weil er einen Anspruch auf die Bezüge aus derselben hat.

Die Niedervogtei ist also Lehen, vererblich, teilbar und besonders auch frei veräußerlich und frei verpfändbar.

Die Teilbarkeit der Niedervogtei ist nicht so zu verstehen, daß jeder Teilvogt selbständiger Niedervogt geworden wäre, und

[1]) 15. August und 8. September.

[2]) Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III. Bd., S. 880, No. 620.

daß vielleicht jeder seinen eignen Untervogt hätte bestellen können; sie werden vielmehr zu gesamter Hand belehnt und haben gemeinsam ihre Pflicht zu erfüllen. Dafür erhält jeder seinen Teil von den Einnahmen aus der Niedervogtei. Die Teilbarkeit bezieht sich also auf die Bezüge; in Sachen der Niedergerichtsbarkeit haben sie gemeinsam zu verfahren.

Auch veräußerlich und verpfändbar ist die Niedervogtei; aber wieder ist dabei maßgebend, daß mit der Niedervogtei bestimmte Einnahmen verbunden waren. So verweist am 21. Januar 1293 [1]) der Erzbischof Boëmund von Trier seinem Getreuen und Amtmann Hermann von Helfenstein für eine Schuld von 60 Mark kölnischer Währung wegen Übernahme der Burgmannschaft auf Ehrenbreitstein auf den Ertrag der Gerichtsgefälle von Niederberg, indem er bestimmt: „daß der Helfensteiner als Pfand oder Hypothek alle unsere Niedergerichtsbarkeit (iurisdictio) von Niederberg, wie sie uns zu vollem Rechte zusteht, mit Ausnahme der zur Zeit der Fastnacht uns daselbst fälligen Hühner, habe, besitze und gebrauche, bis er für die erwähnte Summe voll befriedigt ist". Er soll später dafür ein regelmäßiges Burglehen erhalten.

Auch der Vorgang bei der Veräußerung einer Niedervogtei ist der Erwähnung wert; die Übertragung geschah auf dem platten Lande noch in unserem Zeitraum durch eine symbolische Handlung. In der Stadt war man von dieser Art des Verkaufs längst abgekommen; das sich entwickelnde Kreditwesen hatte andere Formen hervorgebracht.

In Güls [2]) hatten bis 1314 die Brüder Siegfried und Konrad v. Brohl gemeinsam die Niedervogtei inne. In diesem Jahre verkaufte Siegfried alle Rechte und jede Forderung, die ihm zuständen oder auf irgend eine Weise zustehen könnten an der Vogtei und dem Dorfe Güls, an Konrad mit aller nötigen Feierlichkeit und der dabei zu beachtenden Gewohnheit, nämlich durch die sogenannte effestucatio [3]); denn zum Zeichen des Verzichts und der Übertragung warf Siegfried einen Krug mit Bier an die Mauer des Hofes, den

[1]) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, III. Bd., No. 74.

[2]) Lörsch, Weistümer, No. 93.

[3]) „Et renunciavi et effestucavi ac renuncio et effestuco pro me et meis heredibus publice ...." heißt es an einer ähnlichen Stelle. Lörsch, Weistümer, S. 264.

Abt und Convent zu Güls besaßen, indem er dabei folgendes öffentlich verkündete:

„Ich habe kein Recht mehr an der Vogtei, dem Besitztum und dem Dorfe Güls, sondern alles Recht, was ich an demselben hatte oder haben konnte, gebe und übertrage ich meinem Bruder Konrad."

Aus einem andern Grunde noch ist so genau auf die Bezüge eingegangen worden: gerade an der Hand dieser können wir die Stellung der Niedergerichtsuntertanen zur Herrschaft erkennen. Stellen wir darum noch einmal alles zusammen, was wir in dieser Beziehung im Verlaufe unserer Untersuchung erfahren haben[1]).

In Becheln erhält der Niedervogt besondere Abgaben von den Hnben; weiter muß jeder Einwohner des Dorfes, die Huber nicht ausgenommen, an den Gerichtstagen dem Dingvogt einen Pfennig entrichten; ebenso ist jeder, sowohl der Hnber, wie der, der keine Hube hat, dem Niedervogt ein Fastnachtshuhn schuldig.

In Güls finden wir diese hier etwas undeutlich gelassene Bestimmung genauer gegeben. Am St. Martinstag nämlich, wenn das Vogtding ist, fällt dem Vogte von jedem Hause in Güls, in dem ein Mann wohnt, ein Vogtpfennig; ausgenommen sind die Häuser, die Eigentum der Leute sind, welche dem Reiche angehören, ferner die der Dienstleute des Trierer Erzbischofs und die Häuser der Schöffen von Güls. Also die Abgabe haftet am Hause, sie liegt nicht auf dem Besitzer, sie ist dinglicher Natur, nicht etwa ein Leibzins.

In Beulich wiederum bringen diejenigen die Abgaben auf, die daselbst begütert sind, und wer Feuer und Flamme hat, muß den Herren ein Fastnachtshuhn geben. Auch in Kärlich sind die Huber schuldig, den Vogthaber abzuliefern; hier ruht ebenfalls die Abgabe auf dem Besitztum, nicht auf der Person, wenn auch der Vogthaber eine andere Abgabe ist als das Fastnachtshuhn.

Wie war nach dem eben Angeführten nun die Stellung der Niedergerichtsuntertanen zur Herrschaft?

Der Bauer am Mittelrhein ist während des 14. und 15. Jahrhunderts frei gegenüber der Niedergerichtsherrschaft[2]). Denn nach

[1]) Ich beschränke mich auf die hier untersuchten Niedervogteien und der Bezüge aus diesen. Vgl. dazu K. Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 1179ff.

[2]) Die Abhängigkeit von der Grundherrschaft ist noch zu untersuchen: da die reine Grundherrschaft eine viel weniger zwingende Macht ist wie die

deutscher Auffassung sind die Abgaben derart, daß seine Person durch dieselben nicht berührt wird; sie haften am Besitztum, nicht an der Person.

Freilich über das Besitztum, über das Gut, erstreckt sich die Niedergerichtsherrschaft.

Die Dorfmark, oder das ganze Kirchspiel, ist Niedergerichtsbezirk; alles, was innerhalb derselben liegt, ist gerichtsuntertan. Zur „Rekognition" dieser Tatsache erhält der Niedergerichtsherr als Rekognitionszins — denn eine andere, etwa materiell ins Gewicht fallende Leistung sind weder die Hühnerzinse noch der Vogtpfennig für die Verpflichteten — von den Häusern die Rauchhühner und von denen, die begütert sind, den Vogthaber und den Vogtpfennig. Es sei hier noch einmal erinnert an die Verpfändung der Jurisdiktion von Niederberg[1]), wo der Niedergerichtsherr ausdrücklich die Fastnachtshühner von der Verpfändung ausschließt und für sich vorbehält, weil er das Niedergericht nicht veräußert, sondern nur verpfändet. Dadurch, daß er noch weiterhin die Hühnerzinse einnimmt, erweist er sich als der eigentliche Niedergerichtsherr.

Mit dem Rekognitionszins ist aber ausgedrückt, daß alles Gut unter der Gerichtsherrschaft steht, wie es ja auch vorkommt, daß das ganze Dorf gemeinsam eine derartige Abgabe abzuliefern hat. Es erhalten, wie wir gesehen haben, die Niedervögte von Beulich und Morshausen jährlich 3 Hammel von Beulich und zwei Hammel und etliche Böcke von Morshausen; wenn diese Abgabe nicht etwa ein Rest des Servitiums ist, was auch möglich wäre, so wird durch sie ausgedrückt, daß die beiden Ortschaften unter gemeinsamer Niedergerichtsherrschaft stehen.

Vergleichen wir mit unserem Ergebnisse die spätere Zeit[2]) vom Beginn der Neuzeit bis zur Bauernbefreiung (etwa das 17.

Niedergerichtsherrschaft, ist eine persönliche Bindung des Bauern durch sie unwahrscheinlich; nur das Gut ist ihr unterworfen. Der Hochgerichtsherrschaft gegenüber ist der Bauer ebenfalls völlig frei. Vgl. dazu Lörsch Weistümer No. (17) § 6.

[1]) S. 77.

[2]) Th. Ludwig, Der badische Bauer, S. 25. Ich sehe, im Gegensatz zu jenen Lamprechtschen Behauptungen, die ich in der Einleitung skizziert habe, folgende Entwicklung des deutschen Bauernstandes: früheres Mittelalter,

und 18. Jahrhundert), so finden wir, gewissermaßen als Bestätigung, fast dieselbe Lage der Dinge noch vor. „Die geriehtsherrlichen Abgaben müssen immer im Bezirk einer ganzen Gemeinde, nie von einzelnen Untertanen geleistet werden. Als verpflichtet wird nämlich nicht der Vermögensbesitzer, sondern der in dem pflichtigen Bezirk befindliche Vermögensbesitz selbst angesehen. Es müssen daher auch Personen, welche gar keine Geriehtsuntertanen sind, doch von gerichtspflichtigem Vermögen, wie wir uns ausdrücken wollen, die Abgabe bezahlen. Die Geriehtsgefälle sind regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, welche mit Vermögensbesitz überhaupt oder bestimmten Arten von Einkünften verknüpft sind".

Die Bewohner des Niedergerichtsbezirks sind demnach persönlich frei [1]); als Niedergerichtsuntertanen sind sie nicht leibeigen oder hörig dem Niedervogt. Gewiß sind sie gerichtspflichtig, denn wenn auch die Weistümer in den einzelnen Bestimmungen von einander abweichen, im allgemeinen wird daran festgehalten, daß jeder Geriehtseinwohner dem Niedergericht unterworfen ist: er muß vor Gericht erscheinen, er nimmt an der Tagung im sogen. Umstand teil u. a. m Diese Geriehtspflicht indes bedeutet keine Minderung seiner persönlichen Stellung, nach deutschem Begriff ist es geradezu ein Beweis persönlicher Freiheit, wenn der Betreffende an der Rechtsprechung teil hat.

Unfreiheit von Person und Eigen oder Vollfreibeit; dann vielleicht Übergang, ein gewisses halbfreies Recht; späteres Mittelalter, Freiheit der Person, Unfreiheit des Eigens: dann wieder eine stärkere Bindung der Person, Bauernkrieg: Neuzeit, Bauernbefreiung: Vollfreiheit der Person, und Freiheit des Eigens. Für das spätere Mittelalter hatte ich die Freiheit der Person nachzuweisen, und ich habe das getan, indem ich eben darlegte, daß der Bauer gegenüber „der Macht, die am ständigsten und unmittelbarsten Gewalt über ihn übte, gegenüber dem Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit" persönlich frei war.

[1]) „Die Radizierung der ursprünglich persönlicben Lasten auf dem Grund und Boden", von der Lamprecht in dem erwähnten Artikel im Handw. der Staatsw. spricht, bedeutet Freiheit des Bauernstandes, Gebundensein des Eigentums. Den Grund für diese „Radizierung" kennt Lamprecht nicht; weitere sozialhistorische Untersuchungen werden mich hoffentlich bald in die Lage versetzen, diesen Grund nachzuweisen.

Niedergerichtsherrschaft ist also nicht identisch mit Leibherrschaft, sie begründet nicht Unfreiheit oder Halbfreiheit der Bauern [1]).

Die persönliche Freiheit gegenüber der Niedergerichtsherrschaft bestand darin, daß der Untertan Heiratsfreiheit und Freizügigkeit besaß und keine Leibzinse zu zahlen hatte. Es ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sich in allen von uns untersuchten Niedergerichtsbezirken [2]) keine einschränkenden Bestimmungen finden, Vorschriften, die den Bauernstand mit besonderen Fesseln eingeschnürt hätten, wenigstens im 14. und 15. Jahrhundert nicht. Soviel ist sicher, daß der Bauer unseres Gebietes nur da Anlaß zur Klage hatte, wo die Herrschaft über ihre Befugnisse hinausging, und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß das häufig und überall geschehen sei. Da nun die Niedergerichtsbarkeit zugleich die Polizeigewalt und die Macht in sich schloß, die unsere heutigen höheren Verwaltungsbehörden — Land-

[1]) Was den Bauernkrieg anlangt, so bemerkt G. v. Below (a. a. O. S. 65) mit Recht: „daß es eine unbewiesene Voraussetzung ist, daß bloß schwerer Druck Revolutionen veranlasse"; im 17. und 18. Jahrhundert haben die Bauern in den ostelbischen Gebieten, die unter dem schwersten Druck der Gutsherrschaft seufzten, nicht den geringsten Versuch unternommen, den Zwang zu brechen. G. v. Below führt darum als den hauptsächlichsten Grund der Bauernrevolten „die Ausdehnung und den Mißbrauch der landesherrlichen Rechte in den kleinen Territorien" — eben Schwabens, Frankens und Thüringens, wo der Bauernkrieg tobte — an, „die die Bauern am meisten erbittert hätten". Also der Versuch, die Bauern aus ihrer Freiheit wieder in Unfreiheit zu zwingen, nicht die fürchterliche Lage hat sie zur Empörung getrieben. Darum basiert der Artikel „Bauernkrieg" von Theo Sommerlad im Handw. d. Staatsw. auf ganz falschen Voraussetzungen, ist durch und durch unkritisch und ebenso falsch sind die phantasiereichen Ausführungen K. Lamprechts in seiner „Deutschen Geschichte" (5. Bd. 1. Hälfte, S. 75 ff., 2. Aufl. Freih. i/Br). Dagegen schildern die Zustände richtig E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vorn. in Südwestdeutschland. (Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst, Jahrgang 4, 1885, S. 1 ff.). Ferner G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 64 ff.

[2]) Es werden sich gewiß in andern Gegenden, besonders je näher man der Zeit des Bauernkrieges kommt, entgegengesetzte Erscheinungen nachweisen lassen; aber wo sie nicht sporadisch auftraten, da kam es eben zu einer Reaktion gegen die Versuche, die Bauern zu binden; der Bauernkrieg begann.

rat, in Süddeutschland Oberamtmann — ausüben und darum am tiefsten in das tägliche Leben der Bauern eingriff, — die Grundherrschaft hat keine zwingende Gewalt über ihn, das Hochgericht kommt nur für schwere Verbrechen in Betracht und gegenüber der Obrigkeit der Dorfgemeinde ist der Bauer freier Dorfbürger — so dürfen wir den Schluß ziehen, daß die Bauern, von der Niedergerichtsherrschaft geschützt und nicht von ihr unterdrückt, sich im 14. und 15. Jahrhundert eines günstigen Daseins erfreuten.

IV. Abschnitt.

Die Tagung des Niedergerichts; der Dingvogt, die Schöffen und der Umstand; der Gerichtsknecht; die Kompetenz und die Gebührenordnungen. Das Weisding.

Wie die Niedergerichte im allgemeinen von einander die größten Verschiedenheiten aufweisen, so findet sich auch bei der Organisation der Gerichte, auf die wir noch eingehen müssen, keine durchgehende Gleichmäßigkeit. Man darf also niemals die Ergebnisse, die man durch Untersuchung eines Niedergerichts gewinnt, für die andern verallgemeinern. Da es indes zu weit führen würde, wollte man jedes Niedergericht für sich wieder untersuchen und schildern, so sollen, was die Organisation und die eigentliche Rechtsprechung anlangt, nur die gemeinsamen Züge [1]) gegeben werden, die die Niedergerichte mit einander haben.

Da ist zunächst für die Tagung zu bemerken, daß das Niedergericht ungebotnes echtes Ding ist, das an bestimmt festgesetzten

[1]) Im folgenden werde ich mich kurz fassen, da das Wesentlichste schon im I. Abschnitt gegeben ist: ich bringe jetzt mehr eine Zusammenstellung, teilweise nur eine nähere Ausführung davon. Verweisen kann ich auch auf K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I, S. 1047 ff., wo eine Darstellung der Organisation des „Grundgerichts“ gegeben ist. Dieses „Grundgericht“ konstruiert Lamprecht, indem er von der Competenz desselben ausgeht, nämlich als kombiniert aus Markding und Bauding, und es als Gericht der Grundherrschaft hinstellt. Es entspricht etwa den Niedergerichten der Gruppe A. (Vgl. die Anlage.) Lamprecht beschränkt sich auf das 13. Jahrhundert.

Tagen statthat; Ausnahmen kommen natürlich vor, denn es können die echten Gerichtstage gleichfalls angesagt und der Gemeinde durch Glockengeläute kundgetan werden.

In der Anzahl der Tagungen ergibt sich sogleich wieder ein Unterschied. In den meisten Dörfern — wenigstens in den meisten der Dörfer, die wir betrachtet haben — findet man sich dreimal jährlich zum Ding zusammen; in einigen nur zweimal.

In Mündersbach[1]) müssen die Erbpächter jährlich dreimal auf den Dinghof daselbst kommen; in Wellmich[2]) hält man das Hochgeding am nächsten Montag nach dem Dreikönigstag (6. Januar), den andern Dingtag am Montag nach Ostern, den dritten Dingtag Montags nach Johanni. Wer Gut zu Oberrod[3]) inne hat, der soll jährlich die Gerichte der drei ungebotnen Dinge aufsuchen. In Kesselheim[4]) ist der Erbvogt gehalten, auf grund seiner Vogtei jährlich drei Gerichtstage zu den bestimmten Terminen im Hofe der Herrschaft zu besitzen, und in Oberhirzenach[5]) finden jährlich ebenfalls drei ungebotne Dinge statt.

Die gleiche Anzahl ungebotner Tagungen[6]) finden wir ferner in Schwanheim, in Gensheim, in Eich, Trimbs, ebenso in Weilbach, in Güls und in Sulzbach.

In Wiebelsheim[7]) dagegen haben jährlich nur zwei ungebotne Dinge statt; ebenso tagt in Beulich und Morshausen[8]) das Vogtgericht zweimal jährlich, am Mittwoch nach St. Marxtag und am Mittwoch nach St. Paul; es währt indes immer „drei gebanne Tage".

Auf eine nur einmalige Tagung lassen schließen das Weistum von Becheln[9]) und bestimmt das von Wirtheim[10]). Es handelt sich hierbei wohl nur um das Weisding[11]), das in Becheln der Niedervogt, in Wirtheim die Herrschaft selber abhält.

---

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch, III. Bd., No. 930.
[2]) Lörsch, Weistümer, No. 30, § 1.
[3]) Grimm, Weistümer, Bd. 1, S. 520.
[4]) Lörsch, Weistümer, No. 77, § 4.
[5]) Ebenda No. 34, § 3.
[6]) Vgl. die Ausführungen im I. Abschnitt.
[7]) Lörsch, Weistümer, No., 29 § 1.
[8]) Ebenda No. 18, §§ 2, 3, nnd 5.
[9]) Grimm, Weistümer, Bd. I, S. 595.
[10]) Grimm, Weistümer, Bd. V, S. 309.
[11]) Darüber später S. 91 ff.

An das Ding schließt sich — ob aber allgemein, ist recht zweifelhaft — ein Nachgeding an, das vierzehn Tage später abgehalten wird: „das Vierzehntagegericht", „das Gericht zu vierzehn Tagen". Wenn jemand etwas zu rügen vergessen hat, der muß nach vierzehn Tagen kommen und es vorbringen. Dieses Nachgeding ist in Kärlich für immer festgesetzt und ungeboten, und so dingt man daselbst sechsmal im Jahre [1]).

Doch diese sechsmalige Tagung reichte mancherorts nicht aus; der Grund hierfür war wohl die stetige Volksvermehrung auf dem platten Lande in unserem Zeitraum. Nach dem Osten Deutschlands stockte bald der Abfluß, und auch die Städte sperrten sich gegen Zuzug vom Lande ab: so verblieb der Zuwachs seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts im Dorfe, und naturgemäß wuchs die Zahl der Zwistigkeiten mit der Zahl der Menschen. So finden wir, daß man in manchen Bezirken Gericht alle vier Wochen abhält [2]), und ebenso war vorgesehen, außerordentliche Tagungen des Gerichts stattfinden zu lassen, „ein ungewöhnliches Gericht" abzuhalten [3]). Jedoch konnte dies nur auf den Antrag einer Partei hin geschehen, die dem Gerichte eine bestimmte Summe dafür zahlen mußte. Darauf zielt die Bestimmung des Weistums von Eich [4]), daß der Schultheiß täglich Gericht haben darf. Daneben bestehen aber die ungebotnen Dinge fort, denn es wird ausdrücklich unterschieden zwischen den ungebotnen Dingen und den Gerichtstagen als den gebotnen [5]).

Den Vorsitzenden im Niedergericht, den Niederrichter, wollen wir mit dem Namen: Dingvogt bezeichnen. Ein Titel desselben existiert nicht; der Name Dingvogt [6]) ist gewählt worden, um eine

---

[1]) Lörsch, Weistümer, No. 83.

[2]) Z. B. in Becherbach. (Grimm, Weistümer, Bd. II, S. 142.) Die Verteilung der Gerechtsame zwischen den beiden Herrschaften ist aus dem Weistum nicht ganz klar zu erkennen, deshalb habe ich es nicht herangezogen. Es ist aber ein Niedergericht. Becherbach liegt südlich von Kirn, auf dem Hunsrück.

[3]) In Wellmich; Lörsch, Weistümer, No. 30, § 6 und § 8.

[4]) Grimm, Weistümer, Bd. IV, S. 628.

[5]) In Becherbach.

[6]) Der Name Dingvogt begegnet häufig, so Mittelrhein. Urkundenbuch III. Bd., No. 11: Dinevoide; Dingvoigt auch Grimm, Weistümer, Bd. II,

einheitliche Bezeichnung für den Vorsitzenden im Niedergericht zu haben.

Bei der Ernennung des Dingvogts spielen wieder die besonderen Herrschaftsverhältnisse in den einzelnen Niedergerichten eine Rolle; dieser Umstand hat es vermutlich verhindert, daß ein Titel für den Niederrichter eingeführt wurde.

Wo nämlich die Niedervogtei besteht, da kann einmal der Niedervogt persönlich den Vorsitz im Niedergericht einnehmen, oder er kann für sich einen eigenen Beamten, einen Vogt, von uns Untervogt genannt, als Dingvogt einsetzen[1]). Es ist aber auch möglich, daß der Niedervogt mit der Niedergerichtsbarkeit nur insofern zu tun hat, daß er das Weisding noch abhält. Dann ernennt er in diesem den Dingvogt, der zugleich als Beamter der Herrschaft erscheint; oder selbst diese Befugnis steht dem Niedervogt nicht mehr zu: die Herrschaft setzt den Dingvogt ein.

Wo dagegen keine Zwischengewalt zwischen Herrschaft und Untertanen mehr besteht, ist der Dingvogt Beamter der Herrschaft. Sie allein hat das Recht ihn zu ernennen oder abzusetzen, und er besitzt und hegt das Gericht in ihrem Namen[2]).

Liegen die Verhältnisse so, dann erhält der Dingvogt keinen bestimmten Sold von der Herrschaft. Er bekommt nur einen Teil aus den Gerichtsgeldern, die aus den Bußen und Wetten fallen oder von den streitenden Parteien entrichtet werden müssen. Bei Handänderung fällt häufig die ganze Gebühr an das Gericht, der Dingvogt teilt sie mit den Schöffen.

Der Niedervogt aber, wenn er noch Dingvogt ist oder einen Untervogt für sich ernennt, hat nicht nur einen Anspruch auf die Gerichtsgelder, sondern wie wir bereits des Genaueren verfolgten, auch auf das Servitium an den einzelnen Gerichtstagen. Daß dieses Servitium zu einer beträchtlichen Einnahme des Niedervogtes werden konnte, sahen wir in Güls[3]), wo es mit 30 Mark jährlicher Rente abgelöst wurde.

S. 207: hier bedeutet er aber Richter im Hochgericht; für diesen ist ein anderer Name festzulegen.

[1]) Ich verweise für das Folgende auf meine Ausführungen im I. Abschnitt.

[2]) So in Wellmich besonders; vgl. oben S. 21.

[3]) Vgl. Lörsch, Weistümer, S. 267, Anlage V, oben S. 71. R. Pauli, Geschichte von England, III. Bd., S. 483, berechnet den Wert einer Summe

Stand der Dingvogt zur Herrschaft in einem Abhängigkeitsverhältnis, oder, wie der Niedervogt im Lehnsverhältnis, so war dagegen die Stellung der Schöffen zur Herrschaft eine ziemlich freie[1]). „Die Pflicht der Schöffen war es, im Ding das Recht zu weisen: „die scheffen sollent helfen dem meiger alle dedinge halten." Der Schöffenstuhl war somit gegenüber dem Gerichtsherrn der eigentliche Hort des Rechts. Kränkte der Herr das Recht, dann versagten die Schöffen die Dingpflicht".

Freilich war das ein recht zweifelhaftes Mittel, das Recht der Untertanen zu erhalten, denn der Herr konnte dann einfach alle Rechtspflege ruhen lassen und nach Willkür schalten und walten. Bei der bekannten Zähigkeit allerdings, mit der die Bauern ihr Recht vertraten, war ein solcher Zustand auch für den Herrn sehr unbequem, denn die Bauern in unseren Gegenden, viel besser gestellt als später die ostdeutschen und selbst ihre Nachkommen im 17. und 18. Jahrhundert, wichen dann nur der Gewalt, und in jedem einzelnen Fall mußte die Herrschaft Gehorsam erzwingen. Beide Teile fuhren darum am besten, wenn sie in Frieden mit einander lebten, und in der Tat lassen sich in unserm Zeitraum Zwistigkeiten, die bis zum völligen Bruch zwischen Herrschaft und Bauern geführt hätten, kaum nachweisen[2]).

Was die Zahl der Gerichtsschöffen betrifft, so sind es in den meisten Gerichten sieben; vierzehn Schöffen finden sich in Metternich, in Güls und in Sulzbach[3]). Diese Verdoppelung konnte einge-

---

des 13. Jahrhunderts auf das Fünfzehnfache höher als im 19. Jahrhundert. Vgl. aber dazu Avenel, Histoire économique I, S. 27, der den Geldwert auf das $3^1/_2$—4fache schätzt, und ähnlich K. Lamprecht (Conrads Jahrbücher N. F., Bd. XI, S. 333), der den Geldwert von 1250—1400 viermal so hoch anschlägt als den heutigen. Freilich zieht Panli auch den Preis der Waren mit in Betracht.

[1]) Ich verweise auf K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I, S. 1048 ff., wo gerade über Schöffenstuhl und Umstand alles Nähere gesagt ist. (Bes. S. 1054, 1056.)

[2]) Einen solchen Streit, der im Anfang des 18. Jahrhs. zwischen einem Christoph von Gemmingen und seinen Untertanen, den Bewohnern des Dorfes Michelfeld im Odenwald, ausbrach, schildert Theodor Ludwig, Der badische Bauer, S. 76 ff. Man darf indes daraus nicht einfach den Schluß ziehen, daß das in unserm Zeitraum häufig geschehen wäre.

[3]) Ebenso in Rühenach, einer Niedervogtei in der Bergpflege. Das

treten sein nach dem Beispiel eines andern Bezirkes; am leichtesten ist sie zu erklären durch die Annahme, daß zwei Herrschaften im Dorfe saßen und sich zu einem Niedergericht vereinigten; dann wurden wegen jeder Herrschaft sieben Schöffen bestellt[1]). Auf einen solchen Vorgang läßt schließen das Weistum von Metternich[2]).

In Metternich haben, wie schon ausgeführt worden ist, drei Grundherrschaften, die Herren von Isenburg, der Abt von Marienstatt und der Abt von Himmerode einen Dinghof mit Gütern und Zinsen. Die vornehmste Herrschaft ist die Isenburgsche; auf ihrem Hofe und von ihrem Schultheißen werden die vierzehn Gerichtsschöffen vereidigt. Doch werden bei der Erfragung des Weistums im Jahre 1491 gerade darüber Zweifel laut; etliche von den vierzehn Schöffen behaupten nämlich, sie seien auf dem Hofe der Abtei Marienstatt von ihrem Schultheiß vereidigt worden. Vielleicht war es so gewesen, daß die Abtei auch einige Schöffen zum Niedergericht stellte oder zu stellen sich ehedem ausbedungen hatte, als sie dem Isenburger die Niedergerichtsbarkeit einräumte[3]).

Die Schöffen erhielten ebenfalls, einmal als Entgelt für ihre Tätigkeit im Gericht, die sie mit der Zeit sehr in Anspruch nahm, dann in Anbetracht ihrer Stellung eine Anzahl von Gerechtsamen zugesprochen. Sie bekamen einen Teil der Gerichtsgelder; sie waren teilweise von Lasten und Abgaben frei, d. h. weniger an sich, vielmehr als Inhaber ihrer Häuser. Darüber waren wieder in jedem Bezirk besondere Bestimmungen getroffen, in manchen fehlten sie ganz, wie ja auch der Satz, den sie von den Gerichtsgeldern erhalten sollten, für jedes Dorf und da wieder für jede Sache besonders normiert war.

Weistum ist zu dürftig, deshalb sah ich von einer Beiziehung ab. Vgl. Lörsch, Weistümer, Nr. 87.

[1]) Der Erklärung Lamprecht's (a. a. O., S. 1053), daß die Verdoppelung eingetreten sei, wenn ein Hof zwei Herren gemeinsam gehört hätte, vermag ich mich nicht anzuschließen: sie ist ein Ausfluß der grundherrlichen Theorie.

[2]) Lörsch, Weistümer, Nr. 101, § 3.

[3]) Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Junker von Isenburg für seine Grundherrschaft noch ein eignes Bauding hat. Dieses ist besetzt mit einem Schultheißen und sieben Schöffen. Lörsch, Weistümer, Nr. 101, § 4. Über Vogtding und Bauding vgl. Gerh. Seeliger, a. a. O., S. 163 f.

Die Schöffen wurden der Gerichtsgemeinde entnommen; nur für die ungebotnen Dinge war die Anwesenheit des Umstandes festgesetzt; an den gebotenen Gerichtstagen kamen nur die Parteien und die Schöffen vor das Gericht. Die Pflicht, an den ungebotnen Dingen, zumal im Weisding zu erscheinen, ist auf diejenigen begrenzt, welche einen selbständigen Haushalt im Gerichtsbezirk haben oder von ihrem Eigentum dem Grundherren zinsen; die Gerichtspflicht lastet also auf dem Besitztum, ist eher eine Erhöhung, als eine Minderung der persönlichen Stellung des Betreffenden. Darum werden die Witwen besonders ausgenommen[1]), nur Männer dürfen am ungebotnen Ding teilnehmen. Eine Vertretung des Hausvaters durch die Hausfrau ist gleichfalls ausgeschlossen, wie es im Weistum von Querstedt heißt[2]): „so einer oder mehe, die zu dem jargeding verbotet wurden, das verachtent und ir wiber dar schicketen, hat jeder 5 s. den. verbrochen".

Über den Gerichtsknecht, den Büttel, ist nur soviel zu bemerken, daß dieser unterste Gerichtsbeamte in den meisten Bezirken vorkommt, und daß er das ausführende Organ des Niedergerichts ist. In Wellmich liegt die Sache etwas ungewöhnlich insofern, als hier der Schultheiß, trotzdem er Dingvogt ist, doch das Amt des Gerichtsknechts mit zu versehen hat, denn es wird gewiesen[3]): „Item zu Wellmich ist kein gerichtss buddell von alters, sonder ein schultess thuet es selbss, und so er ein an gericht gebudt, davon geboren ime 2 heller, so er ime aber zum zweiten gebuit, folgt 4 Heller, und zum dritten 8 heller, geburt eim schultessen".

Etwas näher indessen muß noch eingegangen werden auf die Kompetenz des Niedergerichts. Was nicht vor das Niedergericht gehört, ist bereits erwähnt worden bei der Abgrenzung gegen das Hochgericht, nämlich Diebstahl, Notzucht, Nachtbrand, Mord und Meisselwunden[4]), nach einem andern Hochgerichtsweistum noch Zauberei[5]), also die schweren Verbrechen, die an Hals und Bauch treffen.

---

[1]) So in Wiebelsheim: also auch eine Frau, die eignen Rauch hält, darf nicht erscheinen.

[2]) Grimm, Weistümer, II. Bd., S. 45

[3]) Lörsch, Weistümer, Nr. 30, § 75.

[4]) Grimm, Weistümer, Bd. II, S. 22, oben S. 55.

[5]) Lörsch, Weistümer, Nr. (17), § 4.

Hat dagegen einer dem andern ein leichteres Unrecht zugefügt, so soll der Gekränkte vor das Niedergericht kommen, wo ihm sein Recht gegeben wird[1]). Besonders Klagsachen um Schuld[2]), um Erbe oder Eigen gehören vor das Niedergericht. Ferner, wenn sich zwei prügeln, so sollen sie ebenfalls vor dem Niedergericht, wo ihre Handlungsweise gerügt wird, abgeurteilt werden[3]). Überhaupt alle rügbaren Dinge, Brüche oder Frevel[4]), alles, was im Gerichtsbezirk „überfahren, überdrungen oder geschmält ist, oder wenn sonst ein Abzug geschehen ist mit Worten oder Werken“[5]), das muß vorm Niedergericht vorgebracht werden und wird durch dasselbe abgeurteilt. „So ist das Vogtding allseitig kompetent außer für Verbrechen, die an Hals und Bauch treffen, vornehmlich für Frevel, Messerziehen und blutige Wunden, Waffengeschrei, Übergriff und gestörte Marken, falsches Maß und Gewicht, endlich für Vergehen an Eigen und Erbe“[6]).

Noch besser werden wir mit der Kompetenz des Niedergerichts bekannt gemacht durch die Gebührenordnungen, die für einzelne Niedergerichte aufgestellt sind. So wird am 13. Novbr. 1505 eine Gerichtskostenordnung für Rübenach[7]) niedergelegt, weil „irrthume, spenne und missel“ geschwebt haben zwischen Schöffen und Gericht zu Rübenach einerseits und der Gemeinde andrerseits. Es finden sich darin folgende Bestimmungen: jeder, der am Gericht zu Rübenach gerichtlich zu handeln hat und eine Sache verurkunden will, soll für die Urkunde dem Gericht 6 Heller geben; wenn einer den andern auf die Heiligen und den Eid drängt und dieser nicht schwören will, so soll derselbe dem Gericht mit zwei Weispfennigen verfallen sein; hat einer zu klagen an dem gen. Gericht und begehrt dazu einen Redner aus den Schöffen, so

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch, III. Bd., Nr. 930.

[2]) Lörsch, Weistümer, Nr. 29, § 17.

[3]) Grimm, Weistümer, Bd. I, S. 521.

[4]) Ebenda, Bd. II. S. 142. Zur Vervollständigung meiner Darstellung habe ich für die Kompetenz des Niedergerichts andere, von mir nicht untersuchte Bezirke beigezogen.

[5]) Lörsch, Weistümer, Nr. 29, § 4.

[6]) K. Lamprecht a. a. O., S. 172 f. Vogtding ist das von mir untersuchte Niedergericht.

[7]) Lörsch, Weistümer, S. 243, Anm. 1. Über Rübenach, vgl. die Anm. 3 S. 86.

braucht er dafür nichts zu geben, der Schöffe soll ihm folgen, wie es seit alters Brauch ist. Das Niedergericht ist ferner zuständig für die Gemeindemark, und wenn die „Mark“ gesetzt wird, so erhält das Gericht dafür zwei Albus. Ferner für eine „bestendnus[1]), ein Jahr lang zu behalten“, sollen die Parteien den Gerichtsleuten einen Albus geben.

In andern Weistümern finden sich gleichfalls derartige Bestimmungen; noch häufiger indes werden die Bußen für Vergehen festgesetzt. So beginnt das Weistum von Nußdorf[2]) mit der Festsetzung der Strafen für einzelne Vergehen: „Wenn zwei sich schlagen mit trockenen Streichen, so ist jeder der Herrschaft verfallen mit ein Pfund ₰, dem Gericht mit 2 ß ₰ und den Domherren mit 15 ₰. Wenn sich zwei hauen oder einander verwunden, so verbricht jeder 30 ß ₰ und dem gericht 2 ß ₰. Wenn einer den andern vor Gericht schmäht, so steht der Herrschaft zu, ihn gebührend zu bestrafen. Schilt einer den andern einen Bösewicht, so wird er mit 10 ß ₰ und für das Gericht mit 2 ß ₰, für die Domherren mit 15 ₰ gebüßt. Wenn einer eine Wette bricht am Gericht, so verbricht er 2 ß 9 ₰ der Herrschaft, 2 ß ₰ dem Gericht und den Domherren 15 ₰“.

Auf Vollständigkeit machen diese Aufstellungen natürlich keinen Anspruch, aber doch ist ihr Vorhandensein ein weiterer Beweis dafür, daß die niedere Rechtspflege auf dem platten Lande in unserm Zeitraum eine recht wohlgeordnete war. Für die Gerichtsverfassung überhaupt kann man für das 14. und 15. Jahrhundert jeden herben Tadel sparen; insbesondere ist man nicht berechtigt von einem „Wuste“ von Gerichten zu reden[3]). Man darf nur nicht das Veraltete, das noch eine geraume Zeit neben dem Neugewordenen herging, als gleichwertig verzeichnen und sich nicht durch die Vielgestaltigkeit derselben Institution beirren lassen.

In unserer Ansicht werden wir bestärkt, wenn wir noch eine recht wesentliche Seite des Niedergerichts charakterisieren. Es

[1]) Vgl. Deutsches Wörterbuch von J. u. W. Grimm (Leipzig 1854), Bd. I, S. 1655 unter Beständnis: es bedeutet soviel wie Leihe.

[2]) Grimm, Weistümer, Bd. V, S. 547. Nußdorf liegt bei Landau und wurde 1508 von dieser Stadt den Herren von Heideck abgekauft.

[3]) Vgl. etwa R. Schröder a. a. O., S. 605, bes. S. 599 ff.

erübrigt nämlich, das Niedergericht als Weisding zur Darstellung zu bringen; dabei wird gleichzeitig auf den innigen Zusammenhang eingegangen, der zwischen niederer Rechtspflege und niederer Verwaltung auf dem platten Lande bestand.

Zu diesem Zwecke wollen wir, um ein geradezu klassisches Beispiel beizubringen, die Gerichtsverhältnisse des Territoriums der Stadt Heilbronn uns ansehen[1]), und zwar wie sie im 17. und 18. Jahrhundert bestanden[2]).

Der Reichsstadt Heilbronn gehörten vier Dörfer: Böckingen, Flein, Frankenbach und Neckargartach[3]); sie waren der landesherrlichen Gewalt der Stadt Heilbronn unterworfen. Die höchsten Behörden der Stadt, Bürgermeister und Rat, sind darum auch die eigentliche Regierungsbehörde — mit derselben Stellung wie ein Landesfürst — für die Dörfer und deren Einwohner. Ihnen steht deshalb die höhere Gerichtsbarkeit zu; in dieselbe teilen sich der Rat mit dem wieder unter ihm stehenden Stadtgericht, dessen Vorsitzender der Stadtschultheiß ist.

Die laufenden Regierungsgeschäfte indes kommen nicht an Bürgermeister und Rat, sondern sie werden in deren Namen von dem jeweiligen „Vogte“ besorgt. Jedes Dorf hat einen solchen eignen Vogt; seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind die drei Bürgermeister, die es seit 1552 in Heilbronn gibt, Vögte von Böckingen, Flein und Neckargartach, der (Stadt-) Schultheiß ist Vogt von Frankenbach. Also die Niedervogtei, denn Vogt ist

---

[1]) Ich schließe mich dabei aufs engste an Theodor Knapp an. Vgl. Gesammelte Beiträge usw. I. Über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn, bes. S. 58 ff., und III. Über die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn, bes. S. 111 f.

[2]) Ich wende mich also einer andern Gegend und einer spätern Zeit zu, um mit dem daselbst gewonnenen Ergebnis das Weisding auch in unseren Niedergerichten und in unserem Zeitraum genau kennen zu lernen. Gleichzeitig ist dies eine Art Probe auf unser Exempel, denn wenn die Verhältnisse des 17. u. 18. Jahrhs. in Heilbronn keine merkliche Abweichung zeigen von denen, die ich für das Mittelrheingebiet für das 14. und 15. Jahrh. gewonnen habe, so ist klar, daß das Ergebnis meiner Untersuchung im allgemeinen richtig ist. Sehen wir also, ob die Kette sich schließt, oder ob wir auf Tatsachen stoßen, die sich mit meinem Ergebnis nicht in Einklang setzen lassen.

[3]) Th. Knapp a. a. O., S. 2.

gleichbedeutend mit dem, den wir Niedervogt genannt haben, ist hier ein städtisches Amt geworden; an ihre Bedeutung mahnt deutlich der Umstand, daß die höchsten Beamten der Stadt mit der Niedervogtei über die Dörfer betraut sind.

Der Vogt nun hat jährlich einmal über sein Dorf das Vogtgericht abzuhalten. Dabei wird nicht etwa, wie man aus dem Namen schließen könnte, nur Gericht besessen oder Recht gesprochen, sondern es wird das Dorfgericht, die Vierundzwanziger und die andern Ämter, außer dem des Schultheißen, des Anwalts und des Gerichtsschreibers besetzt, die neugewählten Beamten vereidigt, die im Amte bleibenden auf ihren Eid verwiesen. Sodann werden die Rechnungen abgehört, die Dorfordnung verlesen, Verordnungen und Rügen der Obrigkeit mitgeteilt, Beschwerden und Anfragen entgegen genommen, von neu aufgenommenen Gemeindebürgern der Bürgereid, von volljährig gewordenen Bürgersöhnen der Dorfschaft die Erbhuldigung geleistet.

Im Anschluß daran wurde in manchen Orten ein Ruggericht abgehalten, wobei jeder Dorfbürger alle die Verfehlungen anzuzeigen, zu rügen hatte, die seit dem letzten Ruggericht zu seiner Kenntnis gelangt waren.

Darauf beschränkt sich die richterliche Tätigkeit des Vogtes; der eigentliche Niederrichter, der Dingvogt also, ist der Schultheiß des Dorfes[1]). Er wird vom Vogte vorgeschlagen, vom Rate — der Herrschaft — verordnet und vereidigt; dann wird er der Gemeinde vorgestellt und empfängt von ihr das Handgelöbnis des Gehorsams. Er ist also Beamter der Herrschaft — der Niedergerichtsherrschaft; er wird von ihr als Niederrichter über das Dorf gesetzt und nicht etwa von der Dorfgemeinde gewählt.

Ihm zur Seite steht zunächst das Gericht, bestehend aus zwölf Schöffen. Das einzelne Mitglied heisst Gerichtsverwandter, Richter, des Gerichts. Es ist ein wirkliches Niedergericht, denn vor dasselbe kommen einerseits bürgerliche Streitigkeiten, andrerseits leichtere Vergehen und Übertretungen. Sachen, „die ihm zu schwer fallen wollen," verweist das Dorfgericht an den Rat oder an den Vogt[2]).

[1]) Die Zustände sind also hier die nämlichen wie in den Niedergerichten, die ich unter der Zahl II zusammengefaßt habe. Vgl. die Anlage.

[2]) Rat und Vogt sind für die Dörfer hier das, was anderswo der Oberhof ist, denn auch die Appellation erfolgt wohl an die Heilbronner Behörden.

Neben dem Schultheiß steht noch eine andere Behörde, deren Namen von ihrer Zahl hergenommen ist, die Vierundzwanziger oder, wo es eben nicht mehr sind, die Achtzehner, der Rat des Dorfes, ein Name, der ihnen aber hier von der Stadt Heilbronn nicht zugestanden wird, weil man ihn der höchsten Behörde der Stadt selbst vorbehält. Diese Vierundzwanziger sind die Verwaltungsbehörde der Dorfgemeinde. Die zwei Bürgermeister[1]), die in anderen Dörfern an ihrer Spitze stehen, z. B. in Wellmich, sind hier nur die Verwalter der Dorfkasse; die Vierundzwanziger unterstehen direkt dem Schultheiß; aber dieser ist, was wir nochmals betonen wollen, nicht Gemeindevorstand, sondern Niederrichter.

Wir finden also die Trennung des Niedergerichts in zwei Gerichte klar durchgeführt: in das Weisding des Niedervogtes und in das Gericht des Schultheißen. Das Weisding ist ungebotnes Ding, es findet einmal im Jahre statt, und zu ihm haben sämtliche männlichen Dorfbewohner zu erscheinen, weil eben das, was im Weisding vorgenommen wird, für alle von Interesse ist.

So vorzüglich wie in Heilbronn mochten anderswo die Verwaltung und die niedere Rechtspflege nicht gehandhabt werden; aber im allgemeinen, können wir sagen, waren die Verhältnisse anderswo dieselben. Gerade wie in den Dörfern der Reichsstadt Heilbronn werden in den andern Niedergerichten im Weisding der Dorfrat und die Bürgermeister erwählt und die Ämter der Dorfgemeinde besetzt, vor allem die Dorfordnung verlesen, eventuell das Recht neu erfragt und ein Weistum darüber aufgenommen. Es sind dann wohl noch Rügen und Verordnungen der Obrigkeit mitgeteilt, Beschwerden nnd Anfragen von seiten der Niedergerichtsnntertanen entgegengenommen worden, und mancherorts ist schliesslich im Anschluß daran noch ein Ruggericht abgehalten worden.

Schon in unserm Zeitraum. Denn gerade dnrch die Darlegung der Verfassung der Heilbronner Landorte finden wir die Verhältnisse auch in unseren Niedergerichtsbezirken geklärt; zumal über das Weisding — in seiner vollendeten Gestalt — haben wir nun den gewünschten Aufschluß.

---

[1]) Th. Knapp a. a. O., S. 56.

Zunächst da, wo sich zwischen Herrschaft und Untertanen keine Zwischengewalt einschiebt, hält das Weisding — das ungebotne Ding, den dinglichen Tag im Jahr usw. — entweder die Herrschaft selbst oder der Dingvogt des Niedergerichts ab, oder es wird von der Herrschaft ein eigner Beamter, ein Vogt wie in Heilbronn, dazu ernannt.

Wo dagegen die Niedervogtei noch zu vollem Rechte besteht, da hält der Niedervogt, auch „wissentliche“ oder „wissliche“ Vogt[1]), das Weisding (wislichdinc) ab, oder es tut dies ein von ihm bestellter Beamter, ein Untervogt, Burggraf, oder wie er sonst heißen mag. Die Vielgestaltigkeit der Niedergerichte gibt sich nämlich auch darin kund, daß für die Beamten des Niedergerichts oder die mit Befugnissen Belehnten, sowie für die Herrschaften die verschiedensten Bezeichnungen bestehen. Man muß überall darauf achten, daß derselbe Name nicht auch dasselbe Amt oder dieselben Gerechtsame zu bedeuten braucht. Daß der Meier von Herbisheim ebensowohl Dingvogt ist wie der Schultheiß von Wiebelsheim, und daß der Schultheiß von Weilbach dieselbe Stellung inne hat wie der Vogt von Schwalbach, das läßt sich nicht aus dem Namen schließen, aber aus ihrem Recht und ihrer Befugnis geht es genugsam hervor[2]).

[1]) Vgl. Lörsch, Weistümer, Nr. 87, § 3 u. § 5.

[2]) Mit dieser allgemeinen Bemerkung will ich schließen. Ich will nicht auf Grund meiner Arbeit schon weitere Schlüsse machen auf die soziale Lage des Bauernstandes im späteren Mittelalter überhaupt, denn, wie schon früher angedeutet, es bedarf dazu noch weiterer Untersuchungen, die aber die bisherige Lehre — soviel darf ich jetzt schon behaupten — noch weiter modifizieren, ja geradezu umstoßen werden.

Anlage.

A. Niedergerichtsbezirk und Dorfmark fallen zusammen. In dem betreffenden Dorfe sitzt nur eine Herrschaft, wenigstens hat keine andere daselbst Niedergerichtsbarkeit. Auch zwei Dörfer können einen geschlossenen Niedergerichtsbezirk bilden.

I. Zwischen Herrschaft und Untertanen besteht keine Zwischengewalt.

1. Mündersbach. (Mittelrhein. Urk.-Buch III. Bd. Nr. 930.) 1247.
2. Wiebelsheim. (Lörsch Nr. 29.) 1499.
3. Wellmich. (Lörsch Nr. 30.) 1509.
4. Wirtheim. (Grimm V. S. 309.) 1361.
5. Oberrod. (Grimm I. S. 520.) 1452.

II. Herrschaft und Niedervogtei bestehen nebeneinander.

6. Kesselheim. (Lörsch Nr. 77.) Um 1350.
7. Becheln. (Grimm I. S. 595.) 1482 u. 1541.
8. Oberhirzenach und Karbach. (Lörsch Nr. 34.) 1452.
9. Beulich und Morshausen. (Lörsch Nr. 18.) Vor 1563.
10. Schwanheim. (Grimm I. S. 521.) 1421; 1453.
11. Gensheim. (Grimm I. S. 490; V. S. 239.) 1455.
12. Eich. (Grimm IV. S. 628.) 1478.
13. Trimbs. (Grimm II. S. 476.) 1390.
14. Burgschwalbach. (Grimm I. S. 591.) 1453.
15. Planich. (Grimm I. S. 810.) 15. Jahrh.

B. Über mehrere Grundherrschaften desselben Dorfes hat die eine von ihnen die Niedergerichtsherrschaft.

I. Zwischen Herrschaft und Gerichtsuntertanen besteht keine Zwischengewalt, oder es hat die eine Herrschaft die Niedergerichtsbarkeit auf Grund der Niedervogtei.

16. Metternich. (Lörsch Nr. 101.) 1491.
17. Piesport. (Lamprecht III. Nr. 68. Grimm II. S. 344.) 1285; 1575.
18. Weilbach. (Grimm II. S. 344.) 1489.

II. Die Niedervogtei besteht neben der Niedergerichtsherrschaft.

19. Güls. (Lörsch Nr. 36.) 1385.

C. Im selben Dorfe sitzen mehrere Niedergerichtsherrschaften. Zum Niedergerichtsbezirk jeder Herrschaft kann noch ein anderes Dorf gehören.

I. Die Herrschaft hat auch die Niedervogtei.

II. Die Niedervogtei besteht neben der Niedergerichtsherrschaft.

20. Sulzbach. (Grimm I. S. 572.) 1408.
21. Kärlich und Kettig. (Lörsch Nr. 80.) Um 1394.
22. Kärlich und Mühlheim. (Lörsch Nr. 84.) 1598.

Digitized by Google

Verzeichnis der angeführten Schriften

Atlas, geschichtlicher, der Rheinprovinz; herausgeg. von der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde. 1894—98.

Avenel, Historie économique de la propriété, des salaires etc. depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. 2 vols. Paris 1894.

Bauer, Bauernhofreiung: Bauerngut und Bauernkrieg: Bauernkrieg: Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. S. unter Handwb.

Below, G. von, Territorium und Stadt. München 1900.

Bücher, K., Die Bevölkerung von Frankfurt a/M. Tübingen 1886.

Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus s. Günther.

Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge. Bd. XI. Jena, Fischer.

Gothein, E., Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrg. 4. 1885.

Grimm, J. und W., Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854. Bd. I.

Grimm, J., Weistümer gesammelt von; fortges. von Richard Schröder. 7 Bde. Göttingen 1840—78.

Grosch, G., Geldgeschäfte hansischer Kaufleute mit englischen Königen im 13. und 14. Jahrhundert. Archiv für Kulturgeschichte. Bd. II.

Günther, W., Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. 5 Bde. Koblenz 1822—26.

Habsburger, Urbar herausg. von R. Maag. Quellen zur Schweizer Geschichte. 14. Bd.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von J. Conrad, W. Lexis, E. Löning, L. Elster. 2. Aufl. Jena 1898 ff.

Journal von und für Deutschland. 3. Jahrgg. 1786. 7—12. Stück.

Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.

Knapp, Theodor, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. V Th. Index. Neue unveränderte Ausgabe. München 1844.

Digitized by Google

Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. V. Bd. 1. Hälfte. 2. Aufl. Freib. i/Br.
„ „ Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1885 und 86.
Lörsch, H., Der Ingelheimer Oberhof.
„ „ Weistümer s. Weistümer.
Ludwig, Th., Der badische Bauer im 18. Jahrh. Abhandlungen aus dem staatswissensch. Seminar zu Strassburg. XVI. Strassburg 1896.
Ministerialität: Artikel im Handw. der Staatsw.
Mittelrheinisches Urkundenbuch: Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden, mittelrheinischen Territorien. 3 Bde. Koblenz 1860—74.
Pauli, R., Geschichte von England. Bd. 1—5. (Fortges. von Brosch Bd. 6—8). Hamburg 1834 ff.
Roth, Geschichte der Herren und Grafen von Eltz.
Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902.
Seeliger, Gerh., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. Leipzig 1903.
Sieveking, Heinrich, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert. Leipzig 1896.
Vny, Geschichte des Trechirgaus und von Oberwesel. Leipzig 1885.
Wagner, Paul, Die Entwicklung der Vogteiverhältnisse in der Siegburger Propstei zu Hirzenach. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXII, 35.
Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. VII und VIII. 2. Aufl.
Weistümer ges. von J. Grimm s. Grimm.
Weistümer, die, der Rheinprovinz. I. Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. 1. Bd. herausg. von Hugo Lörsch. Bonn 1900.
Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.
von Zallinger, O., Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878.
„ „ „ Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbr. 1887.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau

Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystem des Sachsenspiegels

von

Dr. Karl Kiesel

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

85. Heft

Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystem des Sachsenspiegels

von

Dr. Karl Kiesel

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Digitized by Google

Die Bedeutung der

Gewere des Mannes am Frauengut

für das

Ehegüterrechtssystem des Sachsenspiegels

von

Dr. Karl Kiesel

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung

I. Die Ausschliesslichkeit der Gewere des Mannes am Frauengut 3

II. Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut . . . 43

Erster Abschnitt. Die Bedeutung der ehemännlichen Gewere im Allgemeinen 43

Zweiter Abschnitt. Verfügungsbeschränkung der Ehefrau . 70

Dritter Abschnitt. Veräußerungsrecht des Mannes und Nichthaftung des Frauengutes für des Mannes Schulden 80

Vierter Abschnitt. Sondergewere der Frau an der Gerade und am Vorbehaltsgut 96

Digitized by Google

Abkürzungen

cod. Hom. 47	=	Die bei Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften (Berlin 1856) unter Nummer 47 verzeichnete Handschrift
Wasserschleben I	=	Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen. Gießen 1860
Wasserschleben II	=	Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. Leipzig 1892
Friese-Liesegang	=	Magdeburger Schöffensprüche. Im Auftrage und mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben und bearbeitet von Victor Friese und Erich Liesegang Bd. I. Berlin 1901
Abh. d. Akad.	=	Philosophische und historische Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Einleitung.

Der Sachsenspiegel und die jüngeren sächsischen Rechtsquellen enthalten über die Regelung der Besitzverhältnisse im Güterrechtssystem der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zahlreiche Äußerungen, mit denen die herrschende Gewerethеorie schlechterdings unvereinbar erscheint. Agricola und auch Martitz haben sich durch solche Quellenaussprüche zu den seltsamsten Konstruktionsversuchen verführen lassen. Agricola hat, befangen im Banne der Albrechtschen Gewerethеorie, ein System des ehelichen Güterrechts aufgebaut, dessen Grundprinzip darin bestehen soll, daß der Mann am eingebrachten Gut die Gewere hat. Trotz des energischen Angriffes von Heusler ist dies System nicht allgemein aufgegeben[1]; in erster Linie liegt dies daran, daß man in gerechtfertigtem Vertrauen zu den von Heusler gewonnenen Ergebnissen eine Ergänzung seines Beweismaterials für überflüssig ansah. Es ist aber von Anfang an von berufener Seite[2]) hervorgehoben worden, daß Heusler durch die umfassende Vielseitigkeit seines Werkes zu großer Beschränkung in der Bearbeitung der deutschen, insbesondere sächsischen, Quellen gezwungen war, und diese Kritik trifft auch diejenigen Ausführungen Heuslers, welche dem ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels gewidmet sind.

---

[1]) Niese, Die Leibzucht nach den älteren sächsischen Rechtsquellen (Greifswalder Diss., 1899) S. 21: „Die Lehre von der Einheit der Gewere die ..... insbesondere von Heusler verfochten wird, ist unrichtig".

[2]) Laband, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XV S. 421.

Die vorliegende Arbeit versucht das von Heusler beigebrachte Quellenmaterial zu vervollständigen; sie soll zur Festigung der Gewerethеorie, wie sie von Heusler begründet, von Huber zur Vollendung gebracht ist[1]), einen bescheidenen Beitrag bieten.

[1]) Die Grundgedanken der Huberschen Lehre hat schon Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II S. 137 (1873) angedeutet. Die Punkte, bei denen ein Gegensatz zwischen Heusler und Huber besteht, sind für die vorliegende Arbeit nicht erheblich.

Digitized by Google

Erster Teil.

Die Ausschließlichkeit der Gewere des Mannes am Frauengut.

Ssp. I 31 § 2 lautet:

„Swenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap“ — „Quum vir mulieri copulatur, tunc omnia eius bona in suam recipit tutelam“ (versio vulgata)[1]).

Das Recht des Ehemannes am Frauengut kleidet sich also in die Form der Gewere. Die Frage ist, ob an dieser Gewere des Mannes die Frau teilnimmt, oder ob der Frau, wenn sie von der Teilnahme an dieser Gewere ausgeschlossen wird, wenigstens eine eigenlike Gewere neben oder unter der ehemännlichen Gewere verbleibt. Die Grundprinzipien der Geweretheorie, insbesondere der

[1]) Cod. Hom. 61 (Berlin Kgl. Bibl. Ms. lat. fol. 299). Mit dem Text dieser Handschrift stimmen die älteren Drucke, welche die Vulgata enthalten, fast stets wörtlich überein.

Ssp. I 31 § 2 lautet in der Berlin-Steinbeck'schen Handschrift (cod. Hom. 47): „Quando quis contrahit, ex tunc omnia bona sue conthoralis in tutela asumit“; in der Görlitzer Handschrift von 1387 (cod. Hom. 250): „Quando aliquis contrahit, omnia bona sue mulieris in sua sunt possessione in uera tutela“. Homeyer, Ssp. 3. Ausg. S. 59 und Steffenhagen, Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, XCVIII. Band, 1. Heft, S. 56 haben festgestellt, daß der lateinische Text dieser Handschriften „neben vereinzelten Abweichungen eine vorwiegende Übereinstimmung gegenüber den sonstigen Handschriften der versio vulgata“ zeigt. (Cod. Hom. 250 habe ich nach der von Wackernagel gefertigten Abschrift, Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 436 und 437 benutzt. vgl. Steffenhagen a. a. O. S. 51 No. 3).

Streitpunkt, inwieweit an einer Sache mehrfache Gewere möglich ist, sind damit berührt.

I.

„En wif ne mach ok ane irs mannes gelof nicht ires gudes vergeven, noch egen verkopen, noch liftucht uplaten, durch dat he mit ir in den geweren sit“ (Ssp. I 45 § 2).

Der Nachsatz „durch dat he mit ir in den geweren sit“ sagt etwa soviel als „weil er mit ihr in ehelicher Gemeinschaft lebt“. Es ist allgemeiner sächsischer Sprachgebrauch, das Zusammenleben der Ehegatten als Beieinandersitzen zu bezeichnen:

Parteivortrag bei Wasserschleben II S. 77 c. 235:

(Die Ehegatten Buckolt) „hebben szeten vredeliken III verndel jars myt eynander“ [1]).

Gerichtsleufft zu Eisenach c. 51:

„Eine ygliche frauw, die dae sitzet mit yrem elichen man die frauwe magk nichts vergeben noch verloben ane yres mannes willen, das yn schaden moge“ [2]).

Rubrikenregister des Holländischen Sachsenspiegels art. 23 [3]):

„Van echtscap te scheyden van die te samen niet sitten en moghen“.

Willkür der Sachsen in dem Zips c. 2: [4])

„ . . . wo ein erbarer mann mit seiner erbaren frauen in der ee sitzt“ [5]).

In der gleichen Bedeutung wie hier von sitten mit einander gesprochen wird, gebraucht Ssp. I 45 § 2 den Ausdruck in den

[1]) Vgl. ferner Magdeburger Fragen I 9 d. 4, d. 5, 14 d. 2, d. 6.

[2]) Vgl. c. 25, 45, 61, 70, 93, 95, 100; Rechtsbuch von Eisenach I c. 20, 57, 58, 60, 61; Purgoldts Rechtsb. I c. 66, 69, 99, 103, 104, 116, XII c. 18, 24.

[3]) Ausgabe von Smits, Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheyd en Wetgeving XXII S. 11.

[4]) In der Ausgabe des Ofner Stadtrechts von Michnay und Lichner S. 221.

[5]) Vgl. auch Purgoldts Rechtsb. I. c. 85: „Sitzet eyn man an eyner unee midt eyme wibe, . , . . . sterbet der eyn, das ander mag sein erbe nicht genemen midt rechte“; Magdeburg-Breslauer Systematisches Schöffenrecht IV 2 c. 55: „Eyn man siczcze mit eynir vranwin, die nicht syn elich weip ist vnd gewynne kindir mit er . . . .“

geweren sitten. Gewere bedeutet in dieser Stelle Hausgemeinschaft[1]). „Durch dat he mit ir in den geweren sit“ ist also nichts weiter als eine beiläufige Motivierung des Verfügungsverbotes, die nicht den Anspruch prinzipieller juristischer Konstruktion erhebt. Daß es ungenau und irreführend ist, von Sitzen des Mannes mit der Frau in der Gewere als in dem Besitze ihres Gutes zu reden, wurde schon zur Zeit der Rechtsbücher empfunden, und mit gutem Grunde haben die Verfasser der Rechtsbücher, die sich sonst eng an den Wortlaut des Sachsenspiegels anschließen, wie das Stadtrecht von Goslar und das Rechtsbuch nach Dist., den mißverständlichen Zusatz fortgelassen[2]); ebenso der Spiegel Land- und Lehnrechts für Livland I 33, wo unter Wegfall des Zusatzes sofort der zweite Satz des Ssp. I 45 § 2 folgt[3]):

> „Ein wif mach er gut nicht vorgeven, noch egen noch liftucht uplaten, ane ere mannes vulbort edder vorlöf. Sunder megede unde unbemannede wive mögen liftucht uplaten . . .“

In der modernen Literatur ist denn auch früh erkannt worden, daß das „Sitzen des Mannes mit der Frau in der Gewere“ ein für die Klarstellung des Gewerebegriffes unverwendbarer Ausdruck einer natürlich-sinnlichen Auffassung ist; bereits Cropp[4]) sagt mit ausdrücklichem Hinweis auf unsere Ssp.-Stelle, daß Were gleichbedeutend — allerdings nicht mit Hausgemeinschaft, sondern — mit Haus und Hof und nicht mit Besitz sei, wo „davon, daß Jemand unter einem Andern in der Were sitzt, geredet wird“. Cropp ist mit dieser Ansicht vereinzelt geblieben[5]). Für ihre

---

[1]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht II (1905) S. 188 No. 7.

[2]) Stadtrecht von Goslar (Goesehen S. 11 Z. 26 f., S. 29 Z. 27 f.); Rechtsbuch nach Distinctionen I c. 20 d. 16 zweiter Satz: Rechtsbuch von Eisenach I c. 41 zweiter Satz. Über die Fassung dieser Stelle in den süddeutschen Rechtsbüchern vgl. Heusler, Gewere S. 154 No. 1.

[3]) Ausgabe von Bunge, Altlivlands Rechtsbücher S. 105.

[4]) Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freyen Städte Hamburg, Lübeck und Bremen (1825 in Hudtwalker und Trummer, Criminalistische Beyträge Bd. II) S. 20 f.

[5]) Vgl. u. a. Stobbe, Gewere in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Künste und Wissenschaften I. 65. S 434: „Um den Besitz von Immobilien zu bezeichnen, wird auch der Pluralis des Wortes gebraucht: . . . Ssp. I 45 § 2“; Homeyer, Ssp. 3. Ausg. Register S. 433 sub verbo gewere Ziffer 4 a; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 359:

Richtigkeit bietet einen Beleg die Lesart des Cölner Primärdrucks von 1480[1]):

„dar he myt er an den erve syttet".

Eine sachliche Abweichung zu den übrigen Texten ist in dieser Lesart nicht zu sehen[2]).

Die falsche Deutung der Ssp.-Stelle hat vielfache Irrtümer hervorgerufen. Den schwerwiegendsten Fehler beging Martitz, als er die Wendung vom gemeinschaftlichen Sitzen der Ehegatten auf das geeinte Gut bezog. Martitz spricht von einer Gesamtgewere[3]), in welcher die Ehegatten ihr — bewegliches wie unbe-

„Selbst die Liegenschaften sind in der Zeit des Ssp. noch nicht völlig der Gemeinschaftsidee entzogen: der Mann, sagt Ssp. I 45 § 2, sitzt mit der Frau in Geweren ihres Guts, die Frau ist also Teilhaberin der Gewere und damit der Nutzung; es ist nicht, wie man nach Ssp. I 31 § 2 glaubt annehmen zu sollen, an diesem Gute eine ausschließliche Gewere des Mannes zu rechter Vormundschaft begründet . . . . . Aber das ostfälische Recht hat diese Gemeinschaftstendenzen in Bezug auf Liegenschaften nicht nur nicht klar ausgestaltet, sondern gegenteils wieder von sich abgestossen". Vgl. auch die eingehenden Deutungsversuche, welche Heusler ebend. S. 388 f. der Stelle Ssp. I 45 § 2 gewidmet hat und vor allem Gierke, DPR. II S. 200 No. 58 a. E.: „Bei der vormundschaftlichen Gewere des Ehemanns wird die Eigengewere der Frau durch ihren Mitgenuß in Kraft gehalten, vgl. Ssp. I 45 § 2." — Neuerdings erst hat die Croppsche Ansicht vereinzelte Anhänger gefunden in Schilling, Archiv für bürgerliches Recht XIX (1901) S. 272 f. und Behre, Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts (1904) S. 56 f.

[1]) Nach den beiden Berliner Exemplaren. In Homeyers Ssp. 3. Ausg. S. 199 ist unter der sonst nicht existierenden Variantenbezeichnung Bk die Lesart „dem erve" (also „in dem erve") angeführt. Der Cölner Druck hat bei Homeyer die Bezeichnung Ck.

[2]) Es sind noch folgende Lesarten zu erwähnen:

Die im Besitz von Baron de Geer van Jutphaas befindliche Handschrift C: „daer hi mit hare in hesyt was"; cod. Hem. 289: „em des willen dat hi mit hoer in der gewere off besittinghe sittet"; cedd. Hom. 290, 292 und 375: „om des wil dat hi mit hoor inder besittinghe is als een vermunder". (De Saksenspiegel in Nederland 1888 I S. 30, II S. 40).

Diese Lesarten können unsere Deutung der Ssp.-Stelle nicht erschüttern. Den holländischen Verfassern war, wie auch aus zahlreichen anderen Stellen hervorgeht, der Ausdruck gewere in seiner technischen Bedeutung ungewohnt.

[3]) Martitz S. 130 f., 170, 221 No. 22, S. 231, 253, 254, 255, 269, 332 No. 16.

liches[1]) — Vermögen besitzen. Diese Vorstellung findet scheinbare Bestätigung in einem, von Martitz allerdings übersehenen, jüngeren Zusatz zur Buch'schen Glosse von Ssp. I 31, wo von „der Eheleut Gut, wie sie das mit einander in unzerteilter Gewere besitzen" gesprochen wird[2]). Es ist aber zunächst zu beachten, daß die Stelle sich nicht ex professo mit der Frage, wer von den Ehegatten Trager und was Gegenstand der Gewere ist, befaßt:

2. Zobelsche Ausgabe von 1561 und sämtliche folgenden Zobelschen Ausgaben:

> „Man und Weib etc. Nachdem die Ehe allein vor das geistliche gericht gehörig ist, darumb saget er weder hie noch anderszwo in diesem gantzen Buche ichts davon, sondern saget hie allein von der Eheleuth gut, wie sie das mit einander in unzertheilter gewer besitzen. Dann des gehöret etlichs zu weltlichem gericht. Aber weil ich sage Etliches, möchstu fragen, welches dann das gut sey, das man vor geistlichem gerichte fordern mög? ....."

Geht man ferner auf die erste Zobelsche Ausgabe von 1535 und deren Vorgänger zurück, so zeigt sich, daß dort überall die Worte „wie sie das mit einander in unzerteilter Gewere besitzen" fehlen[3]). Wir haben es also in diesen Worten mit einem überflüssigen und irrtümlichen Zusatz zu tun, auf den Gewicht nicht zu legen ist.

Die Tragweite der Martitzschen Annahme einer Gewere der Ehegatten am geeinten Gut erhellt, wenn man sich den Begriff

---

[1]) Martitz S. 174 ist Anhänger der, von Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts S. 19 ff. aufgestellten, Lehre, daß die Gewere an einem Grundstück die Gewere der auf dem Grundstück befindlichen Fahrnis nach sich zieht. Vgl. hierüber Beseler, Erbverträge I S. 168; Heusler, Gewere S. 66, 278 ff. und Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 190, 389; Huber, die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht S. 40 f. und die dort gegebenen Literaturnachweise; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte IV. Aufl. S. 714.

[2]) Es ist unrichtig, wenn Agricola S. 74, 203 f., 642 sagt, daß die gemeinschaftliche Gewere beider Ehegatten am gesamten Gut erst im Jahre 1572 in den sächsischen Constitutionen aufgetaucht sei.

[3]) Die Wurmsche Glosse (benutzt nach der Abschrift der Görlitzer Handschrift von 1387) ist auch an dieser Stelle bedeutend „weiter ausgesponnen" (Steffenhagen, Sitz.-Ber. XCVIII. 1. S. 59) als die Buchsche Glosse, sagt aber von unzerteilter Gewere kein Wort.

der Gewere vergegenwärtigt: die Gewere ist die bei Fahrnis aus dem Haben, bei Liegenschaften aus der Nutzung zu erkennende tatsächliche Herrschaft über eine Sache, an welcher demjenigen, der die tatsächliche Herrschaft ausübt, ein dingliches Recht wenigstens seiner Behauptung nach zusteht [1]). Voraussetzung einer Gewere der Frau am geeinten Gut ist demnach ein dingliches Recht der Frau an den zum geeinten Gut, mithin auch an den zum Vermögen des Ehemannes gehörenden Gegenständen. Mit der Annahme einer Gesamtgewere der Ehegatten am geeinten Gut wäre also das Grundprinzip des Güterverbindungssystems, daß die Zuständigkeit des ehemännlichen Vermögens nicht berührt wird, preisgegeben. Zu diesem befremdenden Ergebnis scheinen in der Tat einzelne Bearbeiter des sächsischen Landrechts gelangt zu sein. Johann von Buch gehört aber nicht zu ihnen; wenn er in der Glosse zu Ssp. I 31 die Verfügungsbeschränkung der Ehefrau unter anderem damit zu begründen versucht,

> „dat man vnd wyff gesamet gud hebben vnd van gesamende gude mach me nicht vorgeven ut dig. pro socio lege 2," [2])

so soll diese romanisierende Floskel nur „formellen Halt und äußerliche Stärkung" [3]) dem deutschen Rechtssatz bieten. Im Ernste darf man dem märkischen Ritter nicht zutrauen, daß er sein

---

[1]) Vgl. die Formulierung von Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I. S. 644 f. „Der tatsächliche Besitz . . . muß Ausfluß eines behaupteten Rechts am Gute sein"; Heusler, Gewere S. 119 f.: „Gewere ist möglich sofern sie sich als Ausübung eines dinglichen Rechts dokumentiert, mag ein solches Recht in Wirklichkeit vorhanden sein oder nicht", und Inst. I S. 379: „Damit die Gewere in der Rechtsordnung Anerkennung finde, muß sie ein Recht hinter sich haben, als dessen Ausdruck sie erscheint", sowie ebend. II S. 20; Huber, die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht S. 22: „Ein dingliches Recht ist stets wenigstens der Behauptung nach bei der Gewere vorausgesetzt"; Gierke DPR. II S. 189: „Jede Gewere ist der Ausdruck eines in ihr behaupteten dinglichen Rechtes".

[2]) Cod. Hom. 30 (Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 284). Aus dieser Glossenstelle erklären sich die Inhaltsangabe von I 31 im Rubrikenregister des Basler Primärdruckes von 1474: „Von gesampten gute mag nymant gegehen" und die Überschriften zu I 31 in cod. Hom. 289 von 1479: „Van samende gudes als man ende wyff" und im Cölner Primärdruck von 1480: „Wodane guet`echte lude ond eruen to samen hebn".

[3]) Homeyer, Prolog z. Glosse, Abh. d. Akad. 1854 S. 167.

heimisches Ehegüterrecht als eine Unterart des Societätsvertrages aufgefaßt habe.

Bedenklicher schon klingen die Erläuterungen, welche Menius der Stelle Ssp. I 31 zu Teil werden läßt. In der „dem deutschen Text des Sachsenspiegels vor der Glosse artikelweise folgenden eigenartigen Glossengruppe“ [1]) findet sich zu dem Satze, daß Mann und Weib kein gezweites Gut haben, folgende Anmerknng:

> „In possessione szt. et quantum ad usumfructum iuxta tex. latinum h. et Bart. in l. 2 C. ne uxor pro marito et l. eo. art. 45. §. Das weib, et Lehenr. c. 69 in gloss. Et licet hic textus dicat, uirum et uxorem habere sua bona communia, non tamen ideo talia bona fiunt mariti, ita quod ea possit in solutum dare pro suis debitis, sed semper salva manent uxori“.

So heißt es denn auch in den Summarien zu Ssp. I 31 in der zweiten und den späteren Zobelschen Ausgaben:

> „Man und Weib haben zu ihrem leben oder narung kein geteilt oder gezweiet gut weder an nutzung noch an gewere“,

und so fügt Menius zu Ssp. I 45 § 2 „durch dat he mit ir in den geweren sit“ die Anmerkung:

> „hoc est, quantum ad possessionem et usumfructum ut supr. eo art. 31, ubi dicitur, quod maritus et uxor constante matrimonio omnia bona habeant indivisa, scilicet quantum ad sustentationem utriusque“ [2]).

An diesen Aussprüchen interessiert am meisten, daß die angeblich quantum ad usumfructum sich erstreckende Ungezweitheit auf den Satz „Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut“ gegründet wird. Verfolgt man die Entstehungsgeschichte des ersterwähnten Ausspruches zurück, so trifft man ihn zuerst im Leipziger Druck von 1528 als erläuternde Anmerkung zu „Man unde wif u. s. w.“ in folgender Gestalt:

---

[1]) Steffenhagen, Sitz.-Ber. CX. 2. S. 248.

[2]) „Quantum ad sustentationem utriusque“ ist die mißverständliche Übersetzung von „to irme live“, vgl. die eben angeführten Summarien: „zu ihrem leben oder narung“.

„Scz. in possessione ut textus latinus, vide Bart. l 2 Cod. ne uxor pro marito".

Wie klar ersichtlich, ist diese Anmerkung einschränkend gemeint; sie will ein Mißverständnis über die Art und Tragweite der durch die Ehe hervorgerufenen Ungezweitheit verhüten, will betonen, daß die rechtliche Zuständigkeit von Mannes- und Frauengut sich nicht ändert, daß vielmehr eine Ungezweitheit nur in Bezug auf die possessio eintritt. So gerechtfertigt demnach die Anmerkung ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe nur unzulänglich charakterisiert, da sie das Recht zur Vormundschaft, welches der Mann am eingebrachten Gut erwirbt, ganz übergeht. Menius mag dies empfunden haben, und es läßt sich dann verstehen, daß er den verbessernden Zusatz „quantum ad usumfructum" einfügte, nicht um ein beiden Ehegatten gemeinschaftlich zustehendes Nießbrauchrecht zu behaupten, sondern um darauf hinzuweisen, daß der Mann außer der tatsächlichen Herrschaft, der possessio, auch ein Recht an dem mit seinem Gut geeinten Frauengut erwirbt [1]).

[1]) Als ususfructus wird das Recht des Mannes am eingebrachten Gut bereits im Jahre 1499 bezeichnet, vgl. die Notiz unter einem Magdeburger Schöffenspruch für Naumburg bei Friese-Liesegang Bd. I S. 406 Nr. 33. Die gelehrte Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts hat den Ausdruck dann eingehürgert, vgl. Martitz S. 281 No. 6 nnd Jaeger, De origine ususfructus maritalis (Hallenser Diss., auch unter dem deutschen Titel „Die Entstehungsgeschichte des ehemännlichen Nießbrauchs", 1872) § 4, insbesondere die treffliche Würdigung der von Martitz und Jaeger zusammengestellten Aussprüche bei Schilling S. 279 f. Inwieweit diese Aussprüche sich auf die Bearbeitungen des Landrechts zurückführen lassen, hat Jaeger nicht untersucht. Er hätte sonst nicht von Thomings Decisiones (1579), wo es gelegentlich heißt, die Güter der Frau kämen in mariti possessionem, behauptet: „Hier findet sich in den Quellen zuerst für den alten, viel weiteren Begriff Gewere das römische Wort possessio". Und wenn Thoming das Recht des Mannes am Frauengut durch den lateinischen Ausdruck tutela wiedergibt, so ist das nicht eine „unbestimmte Äußerung" (Jaeger S. 16, 25 No. 2), sondern entspricht den ältesten Überlieferungen der Vulgata. Die Bezeichnung paraphernalia für einen Teil des Frauengutes findet sich nicht zuerst bei Wesenbeck im Jahre 1568 (Jaeger S. 18), sondern begegnet uns z. B. schon in der bald nach 1329 (Steffenhagen, Sitz.-Ber. XCVIII 1. 78 f.) entstandenen Berlin-Steinbeckschen Handschrift, in sämtlichen Arbeiten Wurms, in Boeksdorffs Gerichtsformeln (Zeitschr. f. Rechtsgesch. I S. 430), auch als Überschrift in den Statuten von Halle (Förstemann

Aber mit solchen Interpretationsversuchen gerät man auf das Gebiet der Vermutung; unsere Deutung läßt sich kaum verteidigen, wenn wir die Möglichkeit zugeben, daß Menius sich an die von Heynitz 1553 veranstaltete Ausgabe des Landrechts angelehnt hat. Denn dort heißt es als Erläuterung des Satzes, daß Mann und Weib kein gezweiet Gut haben:

„intellige quoad usumfructum, habent enim promiscuum rerum usum".

Nun haben aber theoretische Erörterungeu und Erläuterungen der sächsischen Postglossatoren, zumal wenn es sich um einen deutschrechtlichen Begriff wie die Gewere handelt, wenig Wert. Anf die eben angeführten dürftigen Formulierungen weiter einzugehen, ist daher nicht erforderlich.

Martitz scheint zu seiner Vorstellung einer ehelichen Gesamtgewere zum Teil unter dem Eindruck des sogenannten „ehelichen Güterrechts von Todes wegen" gekommen zu sein. Wenn man, wie Martitz, das Institut des Dreißigsten als ein Recht des überlebenden Ehegatten auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft auffasst[2]) und der Witwe bis zum Dreißigsten eine Gewere an allen zum ehelichen Gut gehörigen Gegenständen beilegt[3]), dann ist es aller-

Neue Mitteilungen aus dem Gebiet hist.-ant. Forschungen I. 2. S. 80) für die eingebrachte Gerade (vgl. ferner v. Nermann, Wendisch-rügianischer Landbranch tit. 56 und für das englische Recht Kohler, Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 204 No. 5); u. a. m. Daß Jaeger seine Quelle Martitz hätte angeben müssen, hebt bereits Schilling S. 271 No. 78 hervor.

[2]) Martitz S. 163 ff., 166: „... Es erscheint also nicht der Augenblick, da der Gatte stirbt, sondern die Beendigung der Monatszeit als der Termin, an dem regelmäßig die eheliche Gütereinheit ein Ende findet".

[3]) Laband, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XV S. 401; anscheinend ebenso Martitz S. 165: „Der Erbe hat ein Recht, die Aufnahme in die Gewere" — also neben der Witwe? — „zu fordern", (vgl. S. 166, wo dem Witwer eine Gewere an den fraulichen Liegenschaften bis zum Dreissigsten zugeschrieben wird, ohne daß das dingliche Recht, welchem die Gewere Ausdruck verleihen sollte, genannt wird). Es könnte allerdings scheinen, als sei die Witwe bei der durch die Tatsachen gegebenen Sachlage Dritten gegenüber zur Verfügung über die Nachlaßgegenstände legitimiert, sobald sie ein — ihr in Wahrheit nicht zustehendes — Recht daran behauptet; ein Korrektiv hiergegen bietet aber die präsumtive Kundbarkeit des Todesfalles und des damit bis zum Dreißigsten eintretenden Veräußerungsverbotes. Gegen eine Gewere der Witwe am

dings nur folgerichtig, der Frau schon zu Lebzeiten des Mannes eine Gewere auch an seinem Gut zu geben. Gegen die erstere Prämisse entscheidet aber der Umstand, daß bei der Berechnung der Erbansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf den Mußteil [1]), nicht der Dreißigste, sondern der Tag des Sterbefalles zu Grunde gelegt wird [2]). Es heißt ferner in den Quellen für den Fall des Vorversterbens der Frau, daß der Witwer schon am Sterbetag die Befugnis verliert, die von der Frau stammenden Geradesachen durch tatsächliche Verwaltungshandlungen in Ungerade zu verwandeln und damit dem Erbrecht der Niftel zu entziehen [3]). Die rechtliche Verbindung der Vermögensmassen beider Ehegatten ist also in der Tat im Augenblick des Erbfalles gerissen, und nur die faktische Realisiernng der hierdurch bewirkten Rechtsänderung wird hinausgeschoben, um den Frieden des Sterbehauses bis zum Ablauf der alttestamentarischen Trauerzeit zu wahren. Zu deutlichem Ausdruck gelangt dieser Gedanke in der Glosse zu Weichbild art. 23 [4]):

> „Sturbe ymande an gerade ader hergewete, wie wol is an en irstorben ist zu hant, also er tot ist, is sy wip ader man; vor dem dreizigisten ist er aber nicht phlichtig von em zu antwerten."

Schon hiernach entfällt die Möglichkeit, aus den Verhältnissen vom Eintritt des Todesfalles bis zum Dreißigsten einen Rückschluß auf die Regelung während der Ehe zu ziehen [5]).

Nachlaß des Mannes bis zum Dreissigsten hat sich besonders Heusler Inst. II S. 39 f., 567 ausgesprochen: vgl. auch Homeyer, Abh. d. Akad. 1864 S. 203 bis 205, wo die ältere Literatur angegeben ist.

[1]) Ssp. I 22 § 3; vgl. die Schöffensprüche bei Wasserschleben I S. 205 c. 65b, S. 207 c. 65e, Friese-Liesegang S. 575 c. 117 vorletzter Abs.

[2]) Sohm, Göttinger gelehrte Anzeigen von 1867 S. 1906.

[3]) Glosse zu Weichbild art. 23, Ausgabe von Daniels und Gruben 1858 Sp. 290 Z. 37—52.

[4]) Sp. 285 Z. 40 — Sp. 286 Z. 12. Nur vorläufige Sicherungsmaßregeln sind schon vor dem Dreißigsten gestattet; so muß sich der Witwer Inventarisierung der Gerade durch die Niftel unter Zuziehung von Richter und Fronoboten gefallen lassen, Weichbildglosse Sp. 286 Z. 13—23.

[5]) Richtig Agricola 8. 197: Die Ähnlichkeit des Verhältnisses bis zum Dreissigsten mit dem während der Ehe sei eine ganz äußerliche.

So ergiebt sich nirgends ein Anhalt für die Annahme, daß der Ehefrau eine Gewere am eingebrachten Gut verbleibt, oder gar, daß ihr eine Gewere am Vermögen des Mannes oder ein Recht an seinem Vermögen zustände. Insbesondere ist die Ssp.-Stelle I 45 § 2, von der wir ausgegangen sind, von jedem Anklang an gütergemeinschaftliche Tendenzen rein. Es ist nötig, dies zu betonen, wenn man der Äußerung Beselers[1]) gedenkt, daß in der gemeinsamen Gewere, von der Eike in Ssp. I 45 § 2 spreche, der Übergang „zur höheren Stufe", zur Gütergemeinschaft, zu sehen sei.

II.

„Ab eynem wibe yn eyner zusampnen lobunge gelobit wurde von irem eligen wirte eyn gelt vor den luten, do die ee zusampne gelobit wart; unde benente daz uff synem huse ader vorwerke ader uff eynem wyngarten; die frauwe besesse mit dem manne yn geweren unde gewelden jar unde tag unvorrucket in dem selbien gute, do er ir ire morgengabe uff vorheissin hatte, der man hette ir aber keins vorschrebin, unde sturbe; des mannes erben sezin der frauwe stul vor dy thor mit eynem rocken, als sy lichte nach dem drizigsten zu der kirchen were, unde welden sy abwisen mit der gewalt; die frauwe spreche uff das gut umme ire morgengabe; die erben sprechen: hette sy bewisunge, sy welden tun was sy solden; die frauwe spreche: sy wolde is bewisen mit erbsessin luten, vor den er ir ire morgengabe bescheiden hette; die erbin meineten eyne bewisunge eynes gehegeten dinges ader eynes brives ader der stat buches; vermochte sy des nicht, so kerten sie sich an keine gezuge, nach dem alzo sy ir nicht gelabit hätten; so meint die frauwe alzo: als sy des erbsessin lute hot, das er ir is gelobit hatte, is were

[1]) System des gemeinen deutschen Privatrechts I S. 581. Vgl. dagegen die richtige Bemerknng schon von Sohm, Das Recht der Eheschließung (1875) S. 96 f.: „Durch die neueren Untersnchungen ist klargestellt, daß, abgesehen vom ostfälischen Recht, alle übrigen deutschen Stammesrechte von dem alten Gütertrennnngsrecht mit hloßer Verwaltnngsgemeinschaft eine Fortentwickelung zum Gütergemeinschaftsrecht durchgemacht haben". Martitz S. 366 No. 49 hebt ausdrücklich hervor, daß die Rechtsprechung des Magdeburger Schöffenstuhls sich von der zur Gütergemeinschaft hinneigenden Entwicklung des magdeburgischen Statutarrechts nicht hat beeinflussen lassen.

genug; nn bitten wir yn eynem rechten orteil zu irfaren: ab die frauwe mit sollichin gezugin volkomen moge unde ire morgingabe behalden billichir, nehir unde ehr, wenne sich die erben des geweren mohin: ader was darumme recht sy.

Gelobit eyn man synem wibe vor den êluten eyne morgingabe, er bestetigte die morgingabe vor gerichte ader nicht, das wip behelt die morgingabe uf den heiligen, unde die gewere, do ir die morgingabe uff gegeben was, mit gezuge billichir unde ehr, wenne sy des mannes erben davon gewisen mogen; von rechtis wegen". (Glosse zu Weichbild art. 22 in der Ausgabe von Daniels und Gruben 1858 Sp. 278 f.)

Zweimal gebraucht hier der Glossator des Weichbilds eine Wendung, als stände der Ehefrau eine Gewere an Grundstücken des Mannes zu.

Der Sinn der ersten Stelle ist folgender: Der Bräutigam hatte seiner Braut eine Geldsumme zu Morgengabe gelobt und ihr zur Sicherung dieser Forderung sein Haus oder eines seiner Vorwerke oder einen seiner Weingärten zu verpfänden versprochen. Bevor er dies letztere Versprechen erfüllt hat, stirbt er; die Grundschuld ist also nicht zur Entstehung gelangt. Die Witwe aber glaubt Gewicht darauf legen zu dürfen, daß der Mann niemals den Willen, die Grundschuld nicht zu bestellen, zum Ausdruck gebracht oder gar betätigt hat. Sie meint, es sei für ihren Anspruch auf Herausgabe des für die Grundschuld in Aussicht genommenen Grundstückes erheblich, daß der Mann das Grundstück nicht veräußert habe[1]). Diesem Gedanken gibt sie mit der Wendung Ausdruck, sie habe mit dem Manne „yn geweren und gewelden" Jahr und Tag in dem Grundstück gesessen. Ich sehe hierin eine ungenaue und falsche Formulierung, die für die Existenz einer Gewere der Frau am Vermögen des Mannes nicht beweiskräftig ist[2]). Geht die Witwe doch auch insofern von einer unrichtigen

[1]) Die Witwe ist sich klar darüber, daß sie, wenn der Mann das Grundstück veräußert hätte, von dem dritten Erwerber die Herausgabe nicht würde verlangen können.

[2]) Juristisch inkorrekte Parteivorträge begegnen uns in den Schöffenansprüchen häufig (vgl. unten S. 33 f.), und es ist wohl möglich, daß der Glossator sich an einen solchen faktisch stattgehabten Parteivortrag ange-

Rechtsansicht aus, als sie zu glauben scheint, daß zur Erlangung der sogenannten rechten Gewere Besitz von Jahr und Tag ohne vorangegangene gerichtliche Fertigung genüge.

Einfacher ist die zweite Stelle. „Das wip behelt die morgingabe uff den heiligen“ heißt: die Erben werden zur Auszahlung der zu Morgengabe gelobten Geldsumme verurteilt, wenn die Witwe den Beweis des Gelöbnisses mit ihrem alleinigen Eide erbringt. „Das wip behelt die gewere, do ir die morgingabe uff gegeben was, mit gezuge“ heißt: die Erben werden zur Herausgabe des Grundstücks, auf welches ihr die Morgengabe angewiesen ist, verurteilt[1]), wenn die Witwe den Beweis der Errichtung der Satzung durch Zeugen erbringt. Gewere hat hier also nicht die Bedeutung von Besitz, sondern von Haus und Hof[2]). Unter einem

---

lehnt oder den frei erfundenen Rechtsfall absichtlich in der ühlich laienhaften Ausdrucksweise dargestellt hat.

[1]) Auf diese Verurteilung wird die Witwe besonders bei Überschuldung des Nachlasses Wert legen, da der Anspruch aus dem bloßen Gelöbnis der Morgengabe den übrigen Erbschaftsschulden nachsteht, vgl. Behre, Die Eigentumsverhältnisse im chel. Güterr. des Ssp. u. Magdeb. Rechts. S. 71. Ist die Herausgabe des Grundstücks erfolgt, so hat nunmehr die Witwe die Wahl, ob sie es bewirtschaften und die Erträgnisse zu ihrem Lebensunterhalt verwenden, oder ob sie den durch das Morgengabegelöbnis erstrebten wirtschaftlichen Erfolg direkt, nämlich durch Weiterverpfändung des Grundstücks erreichen will. Dies Letztere scheint das Häufigere gewesen zu sein, vgl. Weichbild art. 92 (Ausg. von Daniels u. Gruben 1858 Sp. 153): „So eyn man synem elichen wibe eyn gelt zu morgingabe gelahet unde ir sien eigen ader sien erbe dovor zu phande sezit under wichbildis rechte, stirbit der man, die frouwe mag das phant mit rechte vorsezen vor ir gelt, wenne sy wil“. Diese Stelle bietet einen neuen Beleg für die Richtigkeit der von Kohler, Pfandrechtliche Forschungen S. 15 ff. vertretenen Ansicht, daß auch beim Vertragspfand und zwar auch bei der älteren Satzung, ein Weiterverpfändungsrecht des Gläubigers existierte.

[2]) Abw. Ans. Behre S. 88 No. 1: „da die Bestellung einer Grundschuld (Satzung) wie jede Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken deren Auflassung“ — richtiger wohl: gerichtliche Fertigung, vgl. Heusler, Inst. II S. 76 f., 141 und Schröder, Rechtsgeschichte S. 721 — „erforderte, mit der Auflassung aber die Gewere an dem Grundstück auf den Erwerber überging (Heusler, Inst. II S. 146), so ist in der Stelle ganz kurz bloß vom Beweis der Gewere die Rede“. Wie hält Behre, der an anderer Stelle S. 56 f. für die Ausschließlichkeit der Gewere des Ehemannes am geeinten Gut eintritt, den Übergang einer Gewere zu Satzung an die Ehefrau für möglich? Nur

Besitz, worauf die Morgengabe gegeben sein soll, kann man sich nichts vorstellen.

III.

In der Wurmschen Glosse zu Ssp. III 76 wird bei Erörterung einer vermögensrechtlichen Streitsache zwischen Ehegatten, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, gesagt, während der Ehe habe die Frau mit dem Manne in geweren gesessen (Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 437 Blatt 571):

„Der uorspreche . . . . gestelle seine clage so uon der frauen wegin in sotanir weise[1]). Herre her richter wolt ir frauwen Bertau wort uornemen, so ste ich hir an irm worte. und spreche gar bescheidenlichin. Einen rechten elichin man hatte sy. der ir getreutit und gebin waz alz einr rechtin ee recht ist. und hot mit im gesessin in gutlichen und erlichin geweren, also lange daz sy beide undirweisit sein von den nehsten magen beiderthalbin daz sy uon rechter sibbeczal sich nicht gehabin mugen und uon rechtis wegen den sy gerne behaldin hette czu einem rechtin ee wirte, hette sy gemocht uon gotis wegen und uon gerichtis wegen. Der ir gebin hot czwenczig schock groschin czu rechtir morgengabe, der er ir iczunt weigert czu gebin. und uor inthaldin hot uon der czit also sy gescheiden ist biz[2]) und bitit gerichtis und begert der antwort. Secundo. So clagit sy got und euch daz er ir uor inthelt geweldiclich ir leipgedinge daz er ir gebin hot an seim eigen eigintlichin ein houz ein hof schune. und alliz gebude aber do wider

---

insoweit stimmt Behre mit uns überein, als er S. 98 den Satz „Morgengave behalt dat wif uppen hilgen, de gewere aver mit getüge“ (Ssp. I 20 § 6) folgendermaßen übersetzt: „Den Beweis des Morgengabegelöbnisses erbringt die Frau mit ihrem Eide, den Beweis, daß dies Gelöbnis später in eine Grundschuld umgewandelt worden ist, erbringt sie selbsiebent“.

[1]) Nicht immer zeigt Wurm so deutlich wie hier, daß die von ihm mitgeteilten Schöffensprüche nur eine Form sind, in welche er eigene Rechtssätze kleidet. Vgl. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 341, 362; Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti S. XXXIV f. und Blume von Magdeburg S. 16; Stobbe, Rechtsquellen I S. 381, 418; Steffenhagen, Sitz.-Ber. XCVIII. 1. S. 58, 76.

[2]) Zu ergänzen ist hier wohl „iczunt“.

redin wil . . . . Tercio. Auch clagit sy daz erz hir gerade und alliz daz dorczu gehort und musteile und dar dorczu gehort di er ir uor inthelt und ir weigert czu gebin. und bittit gerichtis und begert einr antwort . . .“

Der fingierte Rechtsfall wird dann nach verschiedenen Richtungen umständlich erörtert, ohne daß die Frage der Gewere erwähnt wird, wie ja auch in dem hier abgedruckten Bruchstück nicht die geringste Konsequenz aus den „gutlichin und erlichin geweren“, in welchen die Ehegatten gesessen haben, gezogen wird. Gewere kann also hier nicht Besitz bedeuten; die Bezeichnung des Besitzes als „gutlich und erlich“ ist schon an sich außergewöhnlich, in dem hier vorliegenden Fall aber, wo Besitz und Beschaffenheit des Besitzes nicht in Frage steht, ganz und gar unverständlich. „Mit im gesessin in Geweren“ bedeutet, wie in Ssp. I 45 § 2, so auch hier „mit ihm gelebt in ehelicher Gemeinschaft“ [1]). Die Klägerin sagt, sie habe „mit ihrem Manne als rechtmäßige Ehefrau in Frieden und Ehren zusammengelebt“; darin kommt ihre Befürchtung zum Ausdruck, die Bestellung von Morgengabe und Leibzucht werde vielleicht deshalb als nichtig angesehen werden, weil sie in einer mit einem impedimentum dirimens behafteten Ehe erfolgt sei [2]). Zugleich ergibt sich zwanglos der

[1]) In einem ganz ähnlichen Rechtsfall in den Magdeburger Fragen I 9 d. 5 heißt es von den Eheleuten: „Dy selbin czwe sessin an der e in das czende iar, lenger wile adir korczer, in gantczen truwen, so das sy keyn hindernisze wusten czwuschen on unde sy ouch ny angesprochen worden, dy wile das sy lebeten, umb keynerleye schelunge, dy czwuschen on solde syn gewest“. Im weiteren Verlauf des Rechtsstreits verweigern die Beklagten die Herausgabe der Morgengabe an die Stiefmutter mit der Begründung, „sy mochte nicht rechte ee besiczen (!) mit irem (der Stiefkinder) vater“. In dem Rechtsfall bei Wasserschleben I S. 117 c. 242 ist auf Trennung von Tisch und Bett erkannt, und es heißt dort von der Zeit vor dem Urteil, als die Frau noch in häuslicher Gemeinschaft mit dem Manne lebte: „die weile sie mit yn yn rechte sas“.

[2]) Diese Befürchtung der Frau ist unbegründet. In Purgoldts Rechtsbuch I 86, dessen Ehegüterrechtssystem sich allerdings von dem des Ssp. unterscheidet, wird ausgesprochen, daß der rechtmäßigen Ehe die von den Ehegatten in Unkenntnis des impedimentum dirimens für rechtmäßig gehaltene Ehe gleichsteht: „die unwissenheit en schadet wedder den eildern noch den kindern, wedder an den erin noch an dem gude noch an erem rechtin“.

Zusammenhang mit dem folgenden Satz: Frieden und Ehre des ehelichen Zusammenlebens waren dahin, als „sy beide undirweisit sein von den nehsten magen beiderthalbin daz sy uon rechter sibbeczal sich nicht gehabin mugin".

IV.

„Blift aver de wedewe na irs mannes dode mit iren kinderen in der kindere gude, dat ire nicht n'is, unde ungesceiden van deme gude, unde nemet ire sone wif bi irme live, stervet ire sone dar na, des sones wif nemet mit mereme rechte ires mannes morgengave unde müsdele unde ire rade an ires mannes gude, dan sin muder, of se irs mannes unde irs selves umbesculdenen were dar an getügen mogen" (Ssp. I 20 § 4).

In den letzten Worten dieser Stelle hat besonders Gaupp[1]) den Beweis für das Bestehen einer Gewere der Frau neben der Gewere des Mannes gesehen[2]).

Für sich allein betrachtet, bietet die Stelle für Gaupps Ansicht keinen Anhalt, wenn man das „und" in „irs mannes unde irs selves umbesculdenen were" disjunctiv deutet: J. W. Planck[3]) meint, die Sohnsfrau habe ihres Mannes oder ihre eigene Gewere zu beweisen, nämlich ihres Mannes Gewere, soweit es sich um Gerade und Musteil handele, ihre eigene Gewere, soweit ihr

[1]) Germanistische Abhandlungen S. 84 f. Gaupp geht davon aus, daß das eingebrachte Gut und die Gerade identisch seien, und spricht deshalb von einer Gewere der Frau nicht am eingebrachten Gut sondern an der Gerade.

[2]) Man wird sich demgegenüber nicht mit Haenel, Das Beweissystem des Ssp. S. 161 darauf berufen dürfen, daß § 4 mit den §§ 3 und 5 bis 7 in der älteren Überlieferung des Ssp. noch nicht enthalten ist (vgl. Homeyer, Ssp. 3. Ausg. S. 89: „wir hätten, selbst wenn wir Eikes Handschrift noch besäßen, uns bei und mit diesem Urbilde nicht zu beruhigen, sondern seiner weiteren Umgestaltung nachzugehen", und Martitz S. 173 No. 18: „unzweifelhaft ist dieser Zusatz, der dem Urtext des Ssp. nicht mehr angehört, seinem Rechte gemäß"). Auch der Hinweis darauf, daß die Worte „unde irs selves" in fünf zur zweiten Klasse gehörigen Texten fehlen, kann uns einer Erörterung dieser Stelle nicht entheben (abw. Ans. Behre S. 27 f. No 3).

[3]) Zeitschrift für deutsches Recht X S. 269: ebenso, wenigstens in diesem Punkte Jolly, Über das Beweisverfahren nach dem Rechte des Ssp. S. 41.

Anspruch auf die Morgengabe gerichtet sei; umgekehrt sagt Kraut[1]), an der Morgengabe habe die Witwe des Sohnes seine Gewere, bei den als Gerade geforderten Gegenständen habe sie ihre eigene Gewere darzutun. Planck wie Kraut hätten sich auf die Variante berufen können:

„effte se eres maunes edder eres sulues onbeschulden were dar an getugen mach“[2]).

Trotz dieser Lesart vermögen wir keinem der eben genannten Autoren uns anzuschließen, sind vielmehr überzeugt, daß gleich dem übrigen geeinten Gut auch Gerade, Musteil und Morgengabe während des Ehemannes Leben allein in seiner Gewere stand. Der Urheber der Lesart „oder“ mag, wenn er bei seiner Änderung sich überhaupt etwas gedacht hat, dies „oder“ in korrigierendem Sinn als ein „oder vielmehr“ gedacht haben. Das wäre ein ganz einleuchtender Gedanke, denn es ist wirklich nicht zu erklären, weshalb die Witwe außer der gegenwärtigen eigenen auch noch des verstorbenen Mannes frühere Gewere beweisen soll.

Bei Zugrundelegung der von Albrecht[3]) erwähnten Lesart[4]):

„of se ires mannes gut und ires selbs unbeschulden gewere daran gezeugen moegen“

entfällt die Annahme mehrfacher Gewere ohne weiteres. Die zu beweisende Gewere ist nach dieser Lesart diejenige, welche der Witwe des Sohnes nach seinem Tode an seinem Gut, soweit dies Morgengabe, Musteil oder Gerade ist, zusteht.

Wir kehren zum Homeyerschen Text zurück. Es liegt dabei außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, in eine Erörterung der

---

[1]) Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts II S. 545 No. 30; ihm stimmt Bar, Das Beweisurteil des germanischen Prozesses S. 147 und Agricola S. 519 No. 36a bei.

[2]) Stendaler Druck von 1488.

[3]) Doctrinae de probationibus secundum jus Germanicum medii aevi adumbratio II S. 14 No. 56a.

[4]) Augsburger Druck von 1482 (bei Homeyer, Ssp. 3. Ausg. S. 69 als Nr. 5 verzeichnet); Leipziger Druck von 1490 (ebend. Nr. 10); Augsburger Druck von 1517 (Nr. 16); Leipziger Druck von 1528 (Nr. 18); Ausgabe Loss von 1545 (Nr. 22). — Der Basler Primärdruck von 1474, von welchem Nr. 16 und 18, und die erste Zobelsche Ausgabe, von welcher Nr. 22 abgeleitet sind, haben den Homeyerschen Text.

unzähligen Streitfragen, welche die Ssp.-Stelle hervorgerufen hat, einzutreten. Es genügt, als das Gemeinsame der im Einzelnen weit auseinander gehenden Ansichten festzustellen, daß es sich in dieser Stelle nicht um zwei Beweisakte, sondern nur um einen Akt handelt, und daß Gegenstand dieses einen Beweisaktes nicht die Besitzfrage[1]), die Gewere, sondern die Rechtsfrage ist[2]). Die Witwe des Sohnes wird unter Umständen dartun müssen, daß ihr Mann Eigentümer der streitigen Gegenstände war, aber vor allem wird sie ihre und ihres Mannes „Unbescholtenheit" zu beweisen haben, d. h. sie wird beweisen müssen, daß die Gewere, welche ihr unstreitig zusteht und ihrem verstorbenen Mann unstreitig zugestanden hat, nicht von Anfang an durch die Art, wie sie erlangt worden ist, eine bescholtene war und auch nicht später eine bescholtene geworden war[3]). Von Anfang an bescholten

---

[1]) So Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters S. 393 f. No. 28, 30 und Kritische Vierteljahrsschrift XV S. 420.

[2]) Delbrück, Z. f. deutsches R. XIV S. 238 f.; Gerber, Z. f. Civilr. u. Proz. N. F. XI S. 8; Bar, Das Beweisurteil des german. Prozesses S. 147.

[3]) Die versio Vratislaviensis (cod. Hom. 85, Breslau II F. 8) übersetzt „umbeseuldenen were" mit „possessio non irrita et quieta"; Sandomiriensis (cod. Hom. 91, Breslau II Q. 4): „inviolata"; Johann von Lasco (vgl. Homeyer, Ssp. 3. Ausg. S. 70 Nr. 14): „irreprobata"; die Berlin-Steinbeckscho Handschrift hat die Lesart: „Si moritur filius, relicta filii dotalitium et domesticalia nec non parafernalia tollit, si possessionem sui mariti, impetitam cum testibus demonstrabit"; Görlitzer Handschrift von 1387: „Si moritur filius, nurus eius in parafernalibus et commestualibus cum dotalicijs secus est qui mater discessi. si mariti possessionem atque sui ipsius inuenditatem testibus approbauerit". Auch diejenigen Überlieferungen der Vulgata, die sonst wörtlich unter einander übereinstimmen, zeigen in der Wiedergabe von Ssp. I 20 die widersprechendsten, zum Teil unverständliche, Lesarten. In den meisten Überlieferungen fehlt der hier interessierende Konditionalsatz, in anderen wird er an späterer Stelle eingefügt. Vgl. Leipziger Druck von 1490 (Homeyer, Ssp. 3. Ausg. S. 69 Nr. 10): „Manet autem vidua in bonis mortui sui cum filiis suis indistincte. Et si filius matrimonium contraxerit mortuo postea filio, uxor filii in dotibus et in domesticis cibariis percipiendis matri sue profertur. Et quod ipsa mater adhuc eam dotem non accipit non impedietur et e converso. Si filius in bonis matris decesserit et si hoc attestare poterit in perceptione dotis iuribus nuri preponetur"; im Basler Primärdruck von 1474 lauten die letzten beiden Sätze: „Et quod ipsa mater adhuc dotem non acceperit non impediet et econuerso est. Si filius in bonis

war die Gewere, wenn der Sohn nach dem Tode des Vaters die von seiner Mutter in Anspruch genommenen Gegenstände ihr entrissen hatte[1]); später konnte die Gewere dadurch zur bescholtenen geworden sein, daß der Sohn dem jederzeit berechtigten[2]) Verlangen der Mutter, die Zweiung vorzunehmen, nicht stattgegeben hatte[3]). Die späteren Rechtsbücher haben diesen Gedanken korrekt ausgedrückt, ohne die Gewere auch nur zu erwähnen:

Rb. n. Dist. I 13 d. 1:

„ . . . . . sterbet der son, des sones wip behildet mit merem rechte ores mannes morgengabe unde musteyl unde gerad an ores mannes guten[4]) wan sin muter, ab sy (scil. die Streitsache) ores mannes unde or selbest unbeschulden ist, unde sy (scil. die Sohnsfrau[5])) daz beczugen mag“ [6]).

Auf jeden Fall wird man zugeben, daß Ssp. I 20 § 4 sich auch ohne die Annahme einer gleichzeitigen Gewere beider Ehegatten erklären läßt.

---

matris decesserit et hoc si mater in perceptione dotis viri mortui preponetur dotem mulier cum proprio obtinebit iuramento“: im Augsburger Primärdruck von 1516 lautet der letzte Satz: „. . . . decesserit, et hoc si mater probare poterit possessionem pacificam quam (?) mater in perceptione dotis iuribus nurus (nuri: cod. Hom. 61, erste Zobelsche Ausg. v. 1535 u. a.) preponetur“. Diese Lesarten zeigen jedenfalls, daß die Schwierigkeiten des Homeyerschen Textes nicht erst von den Germanisten des 19. Jahrhunderts empfunden worden sind.

[1]) Heusler, Die Gewere S. 282 f.

[2]) „Cum sibi placuerit“ (Vratislaviensis, cod. Hom. 85) = „svenne se sik dan van in sceidet“ in Ssp. I 20 § 3.

[3]) Behre S. 30 f.

[4]) Statt „guten“ hat die von Ortloff zugrunde gelegte Handschrift „morgengabe“. Ich verbessere diesen offenbaren Flüchtigkeitsfehler nach der übereinstimmenden Überlieferung, wie sie in den von Ortloff S. 355 angegebenen Varianten und anderen Handschriften (cod. Hom. 45, Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 625) erhalten ist.

[5]) Der Subjektwechsel ist in drei von Ortloff S. 355 verglichenen Handschriften zum Ausdruck gekommen.

[6]) Vgl. ferner die von Heusler, Gewere S. 283 No. 1 angegebenen Quellen, sowie Rb. von Eisenach II 15 und Poelmann IX 11 d. 5. — Der hier interessierende Konditionalsatz fehlt in den holländischen Handschriften codd. Hom. 289, 290, 292 und 375.

V.

„Liftucht ne kan den vrowen neman breken, neweder naborne erve, noch neman uppe den dat gut irstirft, se ne verwerke't selve; so dat se ovetbome uphowe, oder lüde van deme gute verwise, die to deme gude geboren sin, oder to swelker wis se ire liftucht ut van iren weren let“ (Ssp. I 21 § 2)[1]).

Die Frau verwirkt die Leibzucht, wenn sie sie aus der Gewere läßt. Andererseits: die Witwe behält die Leibzucht, wenn sie sich wieder verheiratet[2]). Hieraus folgert man, daß der Witwe trotz Verrückung des Witwenstuhls eine Gewere an dem Leibzuchtsgut, welches der Gewere des Mannes zweiter Ehe unterstellt ist, verbleibt, mithin, daß die Gewere des Mannes am Franengut eine gleichzeitige Gewere der Frau nicht ausschließt[3]).

Es ist zu prüfen, ob den Worten des Ssp. I 21 § 2 eine streng technische Bedeutung zukommt, oder ob nicht vielmehr das „Lassen der Leibzucht aus der Were“ ein nicht ganz genauer Ausdruck für „Veräußerung“ der Leibzucht ist. In der ähnlich formulierten Stelle Ssp. II 60 § 1 „to svelker wis he die varende have ut von sinen geweren let“ oder „von sinen geweren utdede“[4]) ist das „Lassen“ nur als eine sinnlich wahrnehmbare Handlung denkbar. Ebenfalls ist das „in die gewere laten“ in Ssp. I 9 § 5, I 52 § 3, III 83 § 3 und das „laten“ überall dort, wo von „laten und geven“ die Rede ist, nicht als ein untätiges „Znlassen“ sondern als eine auf Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Auch in unserer Stelle I 21 § 2 hat Eike zweifellos den Fall im Auge, daß die Frau durch rechtsgeschäftliche Verfügungen das den Erben des Bestellers zustehende Heimfallsrecht „unbillich“[5]) zu beeinträchtigen versucht[6]). Zwischen Veräußerungen, bei denen die Frau in der Gewere bleibt und solchen,

---

[1]) Die letzten Worte „oder—let“ fehlen in codd. Hom. 289, 290 und 292.

[2]) Ssp. III 76 § 3: Stück von der Beweisung bei Homeyer Ssp. II 1 S. 365 f.; Extravaganto zu Ssp. III 74 bei Homeyer, Abh. d. Akad. 1861 S. 248 f.; auch Ssp. I 45 § 2.

[3]) Niese, Die Leibzucht nach den älteren sächsischen Rechtsquellen S. 21 f.

[4]) Vgl. Homeyers Variantenverzeichnis.

[5]) Vgl. die dritte Bocksdorfsche Addition zu Sp. I 21.

[6]) Johann von Buch in der Glosse zu Ssp. I 21 § 2: „Lyftucht ot eren weren etc. Dit is of se ere eruen onteruen wolden“.

bei denen sie die Gewere aufgibt, hat Eike nicht unterscheiden wollen. In den lateinischen Bearbeitungen in der Form der Vulgata ist denn auch jede Bezugnahme auf die Gewere ausgeschaltet:

„Dotalicia mulieribus nullus infringere potest neque heredes iam nati neque posthumi, nisi lingua fructifera succiderit, vel asscriptios fugaverit, vel qualicunque modo dotalicium in alium transferat dominum. Nisi hoc in spacio competenti iure revocetur, quum in iure fuerit requisita“ [1]).

Es fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, daß die ungenaue Fassung des deutschen Textes in den späteren sächsischen Quellen wortgetreu wiederkehrt:

Glosse zu Weichbild art. 56:

„Gibt eyn man sinem wibe eyn lipgezucht an eigen, ... die frouwe mag das gut keinem lassen. Wenne worunme? lest sy is uz iren geweren, sy vorlust is, Ssp. I 21 [2]).

---

[1]) Cod. Hom. 61; „vel qualicunque modo in alium dotalicii transferat dominium“: cod. Hom. 33 (Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 390): in der Berlin-Steinbeckschen Handschrift fehlt der hier interessierende Passus: „Nemo mulieribus donationes frangere potest, neque heres nisi ipsa per culpam neglexerit: videlicet si arbores fertiles detruncaverit aut licentiat homines ad bona nata (sic!) sui dotalitii. Si fecerit, refundet tempore actionis. Si celebretur divortium inter virum et uxorem, ipsa obtinet donationem propter nuptias sibi datam“: dagegen ist in der Görlitzer Handschrift von 1387 der Passus enthalten: „Dotaliciuu nemo passivis frangere potest nec legitimus heres adque ipsa bona succedere possunt nisi demeruit ut pote si fertiles arbores succederit aut in natos homines de bonis resignaverit aut quoquo modo dotalicium de sua possessione obmiserit nisi refundet in tempore accionis alias privatur in eisdem“: die Vratislaviensis (cod. Hom. 85) übersetzt wörtlich: „vel si quomodo praedicta bona desinat posidere“; ähnlich die Sandomirieusis (cod. Hom. 91): „vel qualicunque conditione suam vitae provisionem a sua possessione dimisit“.

[2]) Ausgabe von Daniels und Gruben 1858 Sp. 375. Vgl. ferner Extravagante zu Ssp. I 21 § 2 bei Homeyer, Abh. d. Akad. 1861 S. 240: Glosse zu Landrecht und zu Lehnrecht mehrfach: mehrere Handschriften des landrechtlichen Richtsteigs in Homeyers Ausgabe S. 180 No. 42: Rb. n. Dist. I c. 20 d. 17: Poelmann IX 11 d. 15: Schöffenspruch bei Wasserschleben I S. 419 c. 74.

Abweichend das sogenannte Wik-Oeselsche Lehnrecht I c. 2 (Ewers, des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrecht S. 101): „auff welche Weise

Das mag sich aus der bis zur Buchstabenverehrung gesteigerten Autorität Eikes erklären, ist aber außerdem deshalb unbedenklich, weil auch die späteren Quellen das „aus der Were lassen“ als ein „Veräußern“ schlechthin verstanden haben werden. Der Verfasser des Aufsatzes von der Beweisung um Lehn und Leibzucht scheint der einzige zu sein, der den Widerspruch zwischen Ssp. I 21 § 2, wenn man die Stelle wortgetreu auslegt, und der Bestimmung, daß durch Verrückung des Witwenstuhles die Leibzucht nicht verwirkt wird, empfunden hat:

> „War mede eyn frouwe ore lyfftucht verwerken onde verlysen mach vindestu lib. I ar. 21, ... Doch is der frouwen gut onde lyfftucht in ores mannes vorstendinge onde herschapp, all dy wile sy beide leuen“ [1]).

Das „doch“ wäre unverständlich, wenn die Ansicht, daß die Frau trotz Wiederverheiratung die Gewere behält, richtig wäre.

Gegen die technische Bedeutung des aus der Were Lassens spricht ferner die Art, wie in den Quellen die Frage, ob eine Verpachtung des Leibzuchtsgutes zulässig ist, behandelt wird. Diese Frage ließe sich auf Grund von Ssp. I 21 § 2 ohne weiteres bejahen [2]), da der Verpächter durch Einräumung einer Gewere zu Pachtrecht an den Pächter seine „Obergewere“ [3]) nicht verliert [4]).

---

sie ihr Leibzucht in Ehren verlissen“: ferner eine Druckausgabe von 1537 und eine spätere Dresdener Handschrift des mittleren livländischen Ritterrechts, vgl. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher S. 100 No. 2 zu art. 12: sowie die holländischen codd. Hom. 3, 289, 290, 374 und die im Besitz von de Geer befindlichen Handschriften O und C.

[1]) bei Homeyer Ssp. II 1 S. 366.

[2]) Vgl. Martitz S. 198 No. 27 und S. 298 No. 29 a. E., der allerdings von der unrichtigen Annahme ausschließlicher Gewere des Pächters ausgeht und deshalb die Verneinung der Frage auf Grund von Ssp. I 21 § 2 für selbstverständlich hält. — Es sei hier auf ein Versehen Heuslers, Inst. II S. 127a. E. aufmerksam gemacht, der jede Veräußerung des Leibzuchtgutes, wie es scheint, auch nach Ssp.-Recht, für zulässig erklärt.

[3]) Ein zuerst von Heusler, Gewere S. 64 gebrauchter Ausdruck. In anderem Sinne spricht Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht S. 8 No. 18 von einer „stillgestellten Obergewere“ des Eigentümers bei Leibzucht oder älterer Satzung, vgl. DPR. II S. 200.

[4]) Schon Cropp, Diebstahl S. 25 f. scheint gleichzeitige Gewere des Pächters und des Verpächters angenommen zu haben: „So .... hat der

Statt dessen wird, und zwar sogar in unmittelbarem Zusammenhang mit Ssp. I 21 § 2, die Verpachtung erst nach erfolgloser Anbietung an die Eigentümer des Leibzuchtgutes zugelassen[1]):

Bocksdorfsche Addition zur Glosse von Ssp. I 21 § 2:

„Doch (!) mogen sie ire lipgedinge vszthun vnd vermyten. Sie sollen is abir den erben vor anbieten, anders mogen sie is nicht vszthun ader verkouffen, vt wich. ar. LVI Keyn weyp in glo. ante medium etc".

Glosse zu Weichbild 57[2]):

„Were is sache, das eyner frouwen eyn lipgedinge gegebin were, und mochte sy das nicht behalden durch armut wille . . . ., so vint man is ir zu rechte, sy solle is den erben zu losen geben. Weigert der erbe das, so tut sy is uz umme zinz, wollen is aber dy erben umme solchen zinz nemen, als man is anders wo besteen wolle, die erben sien es nehir"[3]).

Mit größter Deutlichkeit sprechen spätere Quellen aus, daß die Gewere des Mannes am Leibzuchtsgut eine gleichzeitige Gewere der Frau ausschließt:

Pächter die Gewehr des gepachteten Guts nnd kann Störungen in dor Gewehr auf eigonen Namen verfolgen, aber den Besitz und die possessorischon Interdikte hat er nicht, sondern der Verpächter". Vgl. ferner Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 160 ff., besonders S. 162 f. No. 10.; Huber, Gewere S. 24 ff.; Gierke, Fahrnisbesitz S. 8 No. 17; Amira in Pauls Grundriß S. 179; Schröder, Rechtsgeschichte S. 716 No. 43; Herbert Meyer, Entwerung nnd Eigentum im deutschen Fahrnisrecht S. 54.

[1]) Nach dem Basler Druck von 1474. Der 2. Zobelsche Druck (1561 Bl. 70) gibt die Addition lateinisch wieder: „Possnnt tamen (!) foeminae talia bona dotalitii sui alteri locare pro annno precio, vel etiam nonnunqnam cum pacto de retrovendendo divendere. Oportet autem tunc quod heredibns primum ea taliter obtulerint, qnod si facere nolint, prorsns non licet illis quicquam cum extraneo aliqno snper iis contrahere".

[2]) Daniels-Gruben Sp. 375 f.

[3]) Nach einem in den Zobelschen Landrechtsausgaben abgedruckten Leipziger Schöffenspruch (Ansgabe 1535 Bl. 26 des Anhangs) ist Verpachtung und Vermietung des Leibzuchtsgutes ohne weiteres zulässig. Auch aus einem für Naumburg gegebenen Magdeburger Schöffenspruch bei Friese-Liesegang I S. 500 Nr. 59 geht nicht hervor, daß dem Abschluß des Pachtvertrages eine Anbietung an die Heimfallsberechtigten vorhergegangon wäre.

Rb. n. Dist. I 12 d. 1 (Rb. v. Eisenach II 11, Poelmanns Dist. IX 11 d. 1):

„Lipgedinge ist daz eyn man sinen wibe leth lin und dinge den hern an sime gut, daz sy besicczen sal unde gebruchen noch sime tode, dywile daz sy lebet unde wol eynen andern man nempt noch sime tode“ [1]).

Die ausschließliche Gewere des Mannes besteht in gleicher Weise an dem Grundstück, welches er selbst der Frau zur Leibzucht gegeben, als an dem aus erster Ehe stammenden Leibzuchtsgut [2]).

VI.

In Ssp. I 31 § 1 wird von der Ehefrau gesagt, daß sie Eigen nur dann vererbt, „of se dat hevet“. Die holländischen Handschriften codd. Hom. 292 und 375 haben statt dessen die Lesart „of si dat in hoorre were hevet“, der Cölner Primärdruck von 1480: „off se id hebbet in dem gewere“.

Aus so vereinzelten Erscheinungen wird man nicht auf eine Gewere der Ehefrau an den zum eingebrachten Gut gehörenden Grundstücken schließen dürfen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß in Holland der Ausdruck gewere eine technische Bedeutung nicht gehabt zu haben scheint [3]).

---

[1]) Cod. Hom. 45 (Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 625) hat die eigentümliche Fassung: „das si besiczin sal nach seyme tode, und auch dieweyle her lebit gebrauchin“. Noch in der jüngsten Glossengruppe der Zobelschen Drucke seit 1560 heißt es ganz richtig (litt. d zu Ssp. I 21, Ausgabe 1561 Bl. 70):

„. . . . neque marito superstite mulier eius (scil. dotalitii) possessionem aut administrationem habet sed demum eo defuncto (scil. possessio et administratie) ad ipsum redit.“

Mit diesem letzteren Ausspruch ist die „unzerteilte Gewere“ (vgl. oben S. 7) allerdings schwer vereinbar.

[2]) Freilich ist auch dies bestritten, wie überhaupt die Ansichten über die gewere am Leibzuchtsgut schwanken. Gierke erkennt bei der vom Manne gegebenen Leibzucht während der Ehe drei Gewereu an: eine sogenannte „ruhende“ Eigengewere des Mannes (vgl. DPR. II S. 205 mit No. 82), eine „ruhende“ (S. 201 No. 6 a. E.) bezw. durch Mitgenuß in Kraft gehaltene also „gegenwärtige“ (S. 200 No. 58 a. E.) Leibzuchtsgewere der Frau und drittens eine „gegenwärtige“ Vormundschaftsgewere des Mannes.

[3]) Vgl. oben S. 6 No. 1 a. E.

VII.

Nach sächsischem Recht erfolgte die Witwenversorgung der Frau häufig im Lehn des Mannes. Dies war auf fünf verschiedene Arten möglich: nur in einem dieser Fälle[1]), nämlich wenn der Ehemann mit der Ehefrau sich vom Lehnsherrn eine Gesamtbelehnung erteilen ließ, erlangte die Frau schon bei Lebzeiten des Mannes eine eigene Gewere[2]). Aus dieser vereinzelten Besonderheit des Lehnrechtssystems können Schlüsse auf die Möglichkeit mehrfacher Gewere der Ehegatten nach Landrecht nicht gezogen werden.

VIII.

„Si alicui hominum uxor sua moritur, bona ipsorum, quae possident, spectabunt ad maritum, excepto quod Rade vocatur" (Hallisches Schöffenrecht von 1235 § 25).

Mit den bona ipsorum quae possident kann wohl nur das ungezweite Gut gemeint sein[3]). Agricola, der sich auf diese

---

[1]) Es ist der bei Homeyer, System des Lehnrechts S. 362 unter B 2 aufgeführte Fall.

[2]) Vgl. Homeyer a. a. O. S. 359—369; Martitz S. 209 No. 24 mit dem Citat der Glosse zu Ssp. III 75 § 2 und S. 210 No. 26 mit dem Citat des lehnrechtlichen Richtsteigs 25 § 1; Heusler, Gewere S. 159.

[3]) Ebenso Nietzsche (Handschriftlicher Nachlaß II 1 Ziffer 2 und II 25, Berlin Kgl. Bibl. Reliquiae virorum doctorum acc. 1889, 186 und 208), der zu „bona ipsorum" bemerkt „man ergänze conjugum"; Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Constitution S. 54: „das beiderseitige Vermögen heißt hier bona quae possident; womit freilich nicht ausgeschlossen ist, daß der Mann schon bei Lebzeiten der Frau das derselben eigentümlich gewesene Vermögen unter seine Obhut, in sein Mundium genommen"; Heusler, Inst. II S. 361 No. 7: „Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß sächsische Stadtrechte gern von den Gütern der Eheleute reden z. B. der Hallische Brief von 1235 § 25 und 26. Die alte Gemeinschaftsidee klingt unwillkürlich nach" (? !); ferner Behre S. 52: „mit dem bona der §§ 25 und 26 ist also die Ungerade des ungezweiten Gutes gemeint". —

Es sei hier eine Abschweifung gestattet: Behre, der die ehe- und erbrechtlichen Bestimmungen des Hallischen Schöffenrechts sorgfältig erörtert, geht S. 51, 88 davon aus, daß das bona ipsorum in § 25 und dem „rätselhaften" § 26 dasselbe bedeute; er befindet sich hierin, wie wir eben sahen, in Uebereinstimmung mit Heusler; in der von Nietzsche vorbereiteten Ausgabe des Hallischen Schöffenrechts heißt es aber in § 26 „bona ipsius"; es scheint auch, daß Nietzsche diese Lesart in mehr als einer Handschrift gefunden hat. (Weshalb Homeyer in seiner Ausgabe von

Stelle berufen hat, versteht darunter bald das eingebrachte, bald das ungezweite Gut: S. 161 sagt er, die Stelle scheine „die beiderseitige Gewere am beweglichen Frauengut im Auge zu haben“ [1]), und S. 444 will er mit dieser Stelle beweisen, daß die Niftelgerade auch die vom Ehemann herrührenden Geradestücke umfasse.

Die Lesart „quae possident“ ist in wenigstens vier Handschriften überliefert [2]). Es wird also nicht sehr ins Gewicht fallen, daß eine einzige, noch dazu als nachlässig geltende [3]) Handschrift die Lesart „bona ipsorum quae possidet“ anfweist [4]).

Agricola scheint es für selbstverständlich anzusehen, daß die Ausdrücke Gewere und possessio gleichbedeutend seien und daß überall dort, wo von einem possidere der Ehegatten oder der Ehefrau gesprochen wird, den Ehegatten oder der Ehefrau eine Gewere zugeschrieben werde. Diese Ansicht ist nicht richtig. Es handelt sich hier um eine Frage, die sich so allgemein überhaupt nicht beantworten läßt, die vielmehr für jede einzelne lateinisch geschriebene Rechtsquelle gesondert zu untersuchen wäre. Wenn in den Quellen possessio und Gewere als gleichbedeutend gebraucht wird, so kann das oft daran liegen, daß ein Tatbestand vorliegt, bei welchem sowohl die Voraussetzungen der römisch-rechtlichen possessio als der Gewere gegeben sind. Zuweilen, und das wird besonders bei Übersetzungen aus dem Deutschen der Fall sein, liegt es aber daran, daß der Übersetzer den Begriff der

---

1861 Nietzsches interessante Variantensammlung zum hallischen Recht von 1235 nicht berücksichtigt hat, habe ich nicht feststellen können: allerdings hatte Homeyer den hier in Frage stehenden Teil von Nietzsches Nachlaß schon 1859 an H. Böhlau gegeben.) —

[1]) Agricola scheint übersetzen zu wollen: „Wenn einem Manne die Frau stirbt, so verbleibt ihm diejenige Fahrnis, welche sich in der gemeinschaftlichen Gewere der Ehegatten befindet, d. h. also die von der Frau eingebrachte Fahrnis“, vgl. S. 161 No. 7: „Es kann hier doch nur vom Frauengut . . . . die Rede sein und das ipsorum nur auf die Gewere bezogen werden, wie es dann auch durch possident erläutert wird“.

[2]) Es sind dies die bei Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 7 mit D, B und O bezeichneten Handschriften und zum mindesten eine der beiden mit S^1 und S^2 bezeichneten Schweidnitzer Handschriften.

[3]) Homeyer, Abh. d. Akad. 1861 S. 265.

[4]) Homeyer a. a. O. S. 263 cap. XVII. Agricola S. 65 No. 2 a hat diese Lesart gekannt.

Gewere und ihren Unterschied von der possessio nicht kennt und aus diesem Grunde den deutschen terminus mechanisch stets durch Gewere wiedergibt. Andere Quellen wieder unterscheiden sorgsam: wenn es sich bei dem Ausdruck Gewere vornehmlich um das in der Gewere formalisierte dingliche Recht handelt, suchen sie nach einem lateinischen terminus für dies Recht, kommt es aber anf das in der Gewere enthaltene tatsächliche Herrschaftsverhältnis an, so wählen sie den Ausdruck possessio und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die von der römischen Rechtslehre aufgestellten Erfordernisse des juristischen Besitzes gegeben sind; sie sprechen dann weiter auch dort, wo sie den Ausdruck Gewere vermeiden würden, von possessio und verwenden dies Wort als eine nicht technische Bezeichnung gleich dem deutschen „Haben".

Die verschiedenen Übersetzungen des sächsischen Landrechts bieten in dieser Beziehung lehrreiche Beispiele. Die Vratislaviensis, die Sandomiriensis und dementsprechend die Ausgabe von Johann von Lasco hängen sich meist ängstlich an den Wortlaut des deutschen Urbildes und setzen für Gewere stets possessio, dagegen scheint die Vulgata in ihrer gewöhnlichen Form zu den eben zuletzt geschilderten Quellen zu gehören. Schon in der im vorigen Abschnitt erörterten Stelle „to swelker wis se ire liftucht ut van iren weren let" in Sp. I 21 § 2 brachte die Vulgata zum Ausdruck, daß nicht die Gewere, sondern das hinter der Gewere stehende dingliche Recht maßgebend ist, während die anderen Bearbeitungen von der possessio nicht loskommen. Für die Vulgata ist possidere ein ganz untechnischer Ausdruck:

I 31 § 1: Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut = Maritus et uxor inter se possident indivisa bona (vulgata) — Masculus et femella ad usum eorum habent bona indivisa (Berlin-Steinbecksche Handschrift) — Conjugatos in matrimonio non habent bona divisa adusum eorum (Görlitzer Handschrift von 1387) — Maritus et uxor non debent habere divisa bona (Vratislaviensis) — Maritus et uxor nulla habent bona divisa (Sandomiriensis) — Maritus et uxor nulla divisa habent bona (Johann von Lasco).

Oder: Stirlt aver dat wif bi des mannes live, se ne erft nene varende have wenne rade, unde egen, of se dat hevet = Si autem viro vivente mulier decessit, nulla mobilia praeter

utensilia, proprietatem vero si possedit, in proximiorem hereditabit (Vulgata)[1]) — proximus non succedit ei in rebus mobilibus sed tantum in suppellectili et in proprio si habeat ipsum (Vratislaviensis) — . . . nulla hereditat hona mobilia nisi supellectilem et proprium si habuit (Sandomiriensis) — nullus proximus succedet ei in rebus mobilibus duntaxat in suppellectili aut proprio si aliquid habuerit (Johann von Lasco).

Diese Beispiele lassen sich vielfältig vermehren[2]). Agricola würde in allen solchen Stellen der Vulgata den Beweis für die Gewere der Ehefrau am eingebrachten Gut gesehen haben.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung der Ausdruck possidere im Hallischen Schöffenrecht hat. Behre, der sonst die Ansicht, daß der Frau eine Gewere am eingebrachten Gut zustände, verwirft, meint S. 52 No. 2, possidere sei hier gleichbedeutend mit „eigentümlich besitzen", wie auch aus § 21 des Schöffenrechts hervorgehe:

„Si pueros vero non habuerit, proximus ex parte gladii bona ipsius possidebit".

M. E. steht nichts im Wege, das possidere hier ganz untechnisch zu deuten: „Wenn er keine Kinder hat, so erhält der nächste Schwertmage die Erbschaft". Und ebenso in § 25: „Wenn einem Mann die Ehefrau stirbt, dann fällt ihr Vermögen, welches sie

---

[1]) Die Berlin-Steinbecksche und die Görlitzer Handschrift von 1387 haben auch hier habere.

[2]) Ssp. I 45 § 2 lautet in der Vulgata: „Mulier etiam nulla bona sua sine mariti consensu donandi vendendi neque resignandi habet potestatem, et hoc propterea quod ipse ea hona cum ipsa noscitur possidere". Auch hier bedeutet „possidere" nichts anderes als „haben", und man wird die Stelle übersetzen müssen mit: „weil er offenbar — weil es nach außen hin so erscheint — sie mit der Frau zusammen hat". Die Görlitzer Handschrift von 1387 schließt sich dem deutschen Vorbild wieder wörtlich an: „racione indinise possessionis". In der Berlin-Steinheckschen Handschrift: „ideo quod sunt in una possessione", in der Sandomiriensis: „oh hoc quod cum ea in possessione vir ejus sedet" und bei Johann von Lasco: „qnod ipse cum ea in possessione manet" kann possessio sehr wohl gleichbedeutend mit Haus und Hof sein. In der Vratislaviensis fehlt der hier interessierende Passus: „Legitima cuiusqne non potest res snas distribuere aut proprium vendere nec vite provisionem resignare absque tutoris assensu uhi tntor ipse eis succedere debeat de iure".

haben, an den Mann, mit Ausnahme der Gerade“ [1]). Diese Annahme findet im Sprachgebrauch der Vulgata des Landrechts ausreichende Stütze. Aus der Reihe der von Agricola für die Gewere der Frau am eingebrachten Gut beigebrachten Argumente scheidet die Stelle damit aus.

IX.

„Burget eyn fruwe icht ane ores mannes wissen, dy ungeraten ist, daz he bewisen tar mit syme eyde adder dy fruwe nicht guten wicczen had, der burg kan deme manne nicht geschaden, den also vel: funde man der gute icht by ime in oren gewern, dy sal man wedder geben; were or ouch eyn teyl vortan, daz queme deme manne nicht czu schaden noch sinen guten; funde man ir auch keine der gute in sinen geweren, er schol ez aber bliben ane not“ (Rechtsb. n. Dist. III 9 d. 11).

Agricola S. 161 bemerkt hierzu: „„Ebenso setzt die beiderseitige Gewere an dem beweglichen Frauengut der Vermehrte Sachsenspiegel III 9 d. 11 voraus, wenn er bemerkt „funde man der gute icht by ome in oren geweren“, und am Schluß das „by ome“ prägnanter dahin ausdrückt „funde man ir auch keine der gute in synen geweren““. Dies ist nicht überzeugend; die Schlußworte „in synen geweren“ entscheiden gegen Agricola. Mit dem vorhergehenden „in oren geweren“ ist nicht die gewere der Frau sondern die Gewere der Ehegatten, und zwar Gewere hier im Sinn von Haus und Hof gemeint: „findet man des Gutes etwas bei den Ehegatten, so soll es wiedergegeben werden“ [2]). Zwingende Gründe lassen sich für diese Deutung freilich nicht anführen, aber unwahrscheinlicher als die von Agricola gegebene Auslegung ist sie nicht [3]).

[1]) Eine solche Tautologie „ihr Vermögen, welches sie haben“ ist nicht außergewöhnlich. — Spectare hat hier dieselbe Bedeutung wie in § 20 „Si aliquis moriens bona dimiserit, si pueros habuerit, sibi pares in nacione, bona ipsius ad pueros spectabnnt.

[2]) „by ome“ fehlt in mehreren Handschriften, vgl. Ortloffs Variantenverzeicbnis.

[3]) Die Stelle bietet übrigens zu zwei textkritischen Bemerkungen Anlaß. Erstens ist in einer von Ortloff verglichenen Eisenacher Handschrift statt „by ome in oren geweren“ die Lesart „by ome in synen geweren“ überliefert

Agricola S. 161 No. 8 beruft sich ferner auf Rb. n. Dist. I 9 d. 2, wo von einer Witwe mit Kindern gesagt wird:

„Nempt sy eynen man czu der e, waz sy ores dritten teyls czu om brenget, daz ist sin unde or. Dii vordern kinder haben keynen anefal doran".

In dieser Stelle werden die Kinder einerseits und Mutter und Stiefvater andererseits gegenübergestellt, und es wird gesagt, daß das Dritteil, welches die Mutter bei Auflösung der ersten Ehe erhalten und in die zweite Ehe eingebracht hat, den Kindern erster Ehe für immer verloren ist. Dies Dritteil geht in dem ungezweiten Gut der zweiten Ehe auf, an welchem nicht die Kinder erster Ehe, sondern nur Mutter und Stiefvater — und eventuell Kinder zweiter Ehe — ein Recht haben. Die Stelle verliert jeden Sinn, wenn man mit Agricola die Worte „daz ist sin unde or" übersetzt mit „daran hat sowohl ihr zweiter Mann als auch sie eine Gewere".

Ganz unerheblich ist schließlich die ebenfalls von Agricola S. 161 No. 8 angeführte Stelle Rb. n. Dist. I 20 d. 5.

— vgl. das Variantenverzeichnis bei Ortloff S. 461 —. Ferner ist die Distinctio 11 deshalb auffallend, weil sie im wesentlichen eine Wiederholung von Distinctio 10 ist, nnd in dieser wird nur von einer Gewere des Mannes gesprochen. Distinctio 11 scheint denn auch in manchen Handschriften zu fehlen, so in cod. Hom. 45 (Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 625), wo Kapitel 9 nicht 14 sondern nur 13 Distinctionen hat, nnd an dist. 10 sich sofort die Ortloffschen dist. 12, 13, 14 als dist. 11, 12, 13 anschließen. Auch in Purgoldts Rechtsbnch ist sie nicht aufgenommen (Rh. n. Dist. III 9 d. 1 = Purgoldt VI 83; d. 2 = P. V 52; d. 3 = P. VII 15 und 16; d. 4—7 = P. VII 19—22; d. 8 = P. V 56; d. 9—10 = P. V 58—59). Ob dies daran liegt, daß man an dem ungenauen Ausdruck „hy ome in oren geweren" Anstoß genommen hat, läßt sich ohne Vergleichung sämtlicher Texte und Bestimmung ihres Verwandtschaftsverhältnisses nicht entscheiden. Um zu einem sicheren Urteil zu gelangen, wäre außer den Texten des Rechtsbnchs nach Distinctionen — Hom. Rhb. S. 171 zählt 61 Handschriften auf. Die hier in Rede stehende Distinctio ist in einer Fuldaer Handschrift in dio Ssp.-Glosse aufgenommen, vgl. Stoffenhagen, Sitz.-Ber. CXI. 1. S. 613. Schon Ermisch in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Freiberger Stadtrechts S. XXVI f. klagt darüber, daß wir eine befriedigende Ausgabe des Rh. n. Dist. noch immer entbehren müssen — die handschriftliche nnd gedruckte Überlieferung der „IX Bücher Magdeburger Rechts" daraufhin zu prüfen, ob sie die Distinctio 11 und zutreffendenfalls, ob sie die Eisenacher oder die Ortloffsche Lesart onthalten.

X.

Agricola und seine Anhänger haben ferner mehrere Schöffensprüche angeführt, aus denen sich die Existenz einer Gewere der Ehefrau am eingebrachten Gut neben der Gewere des Mannes ergeben soll.

1. In einem Dresdener Schöffenspruch [1]) heißt es:

> „Mertin hat eine eliche frauwe gehad die wile got wulde, mit der hat her erbe und gut gehat und das hat her zcu seyner hant brocht und hat daz dornoch fumffczin jar ane allerleye ansproche".

Wie Agricola aus den Worten „mit der hat her erbe und gut gehat" eine Gewere der Frau heranslesen will, ist unerfindlich, zumal im weiteren Verlauf des Textes, den Agricola allerdings nicht mitteilt, zweimal von der alleinigen Gewere des Mannes gesprochen wird:

> „Nu bittet Mertin eynes rechtin orteyls . . . ab her mit synen erblehnen unde seyner stillir gewere seynes gutes icht neher czu behaldene sey . . . . Hirnff spreche wir schepphin vor recht Ist das alz das Mertin das erbe . . . . yn seyner gewere gehad jar unde tag ane rechte ansproche So ist her des erbis neher zcu behaldin . . . ."

2. In einem Rechtsfall bei Böhme [2]) VI S. 133 streiten nach dem Tode einer Frau der Witwer und ihr Bruder um die Hinterlassenschaft. Vom Witwer wird gesagt:

> „Dor noch quam der selbe man vor gehegit ding vnd frogitte orteils: Sintdemmale das her gesessen hette mit seyner elichen frawen yn erem gutte mit vollem rechte . . . ."

Bereits nach dem, was oben S. 4 f. über den Sprachgebrauch des gemeinschaftlichen Sitzens der Ehegatten ausgeführt ist, wird dieser Stelle die von Agricola ihr beigelegte Beweiskraft abzusprechen sein. Dies zeigt auch die weitere Darstellung des Rechtsfalles, die Agricola wieder nicht mitgeteilt hat. Die Schöffen entscheiden nämlich ganz korrekt:

[1]) Wasserschleben I S. 317 f. c. 169. Vgl. Agricola S. 160 No. 3.
[2]) Wasserschleben I S. 101 c. 178. Vgl. Agricola S. 161.

„Was der man seynir elichen frawen farnder habe, dyweyle sy lebete, yn seyne were nam und hatte, dy sal her behaldin, sundir das czu der gerade gehorit".

3. Ein ähnliches Ergebnis liefert der Rechtsfall bei Wasserschleben I S. 268 f. c. 131. Dort wird eine Witwe, die von ihrem Manne eine Leibzucht erhalten hat, von den Erben des Mannes auf Herausgabe dieser Leibzucht verklagt; zu ihrer Verteidigung führt sie an:

„ich habe dornoch (nach der Leibzuchtsbestellung) mit ym (dem Ehemann) gesessen ane alle ansprochc yn geruglichir gewere iar und tag".

Auch hier formulieren die Schöffen in engem Anschluß an den Parteivortrag, aber unter Ablehnung einer gemeinschaftlichen Gewere der Ehegatten:

„Mag die frawe dirweyszen mit guter wissinder kuntschafft, alzo recht ist, das ir ir man seliger das leipgedinge gereicht hat und[1]) das geruglichin yn lehn und gewern gehabt hat iar unde tag und meir denne iar und tag alz sie schrybet ane allirleye ansproche . . . zo ist sie nehir dobey zcu bleibin . . . ." [2])

Die letzteren beiden Beispiele zeigen in lehrreicher Weise, wie gefährlich es ist, bei der Deutung technischer Rechtsbegriffe laienhafte Äußerungen zugrunde zu legen, und zugleich bieten sie für die Würdigung aller der übrigen Fälle, in denen im Parteivorbringen eine Gewere der Ehefrau oder eine Gesamtgewere der Ehegatten am eingebrachten Gut er-

[1]) Agricola S. 491 No. 37a und Niese S. 22 nehmen hier ohne Begründung einen Subjektwechsel an, indem sie zwischen „und" und „das" ein „sie" einschieben, was allerdings nach mittelalterlichem Sprachgebrauch nicht unmöglich ist.

[2]) Brink, Bestellung der dinglichen Rechte an fremden Immobilien im Mittelalter (Breslau 1887: die erste Hälfte der Arbeit ist auch als Breslauer Diss. erschienen) S. 65 gelangt mit abweichender Begründung zu dem gleichen Ergebnis, daß aus dieser Stelle das Nebeneinanderbestehen einer Gewere der Ehefrau neben der Gewere des Mannes sich nicht ergibt: „Die Stelle ist vielmehr . . . . . so zu verstehen, daß die Gewere des Mannes während seiner Lebzeit der Frau für den Erwerb der rechten Gewere zugerechnet wird".

wähnt wird, einen willkommenen Anhalt. Wenn in diesen übrigen Fällen eine Korrektur des ungenauen Parteivortrages unterbleibt, so liegt das daran, daß die die Gewere betreffende Behauptung als unerheblich im Tenor des Schöffenspruches übergangen werden konnte. Wir dürfen in Fällen wie Wasserschleben II S. 29 c. 80, S. 59 c. 177 und Glosse zu Weichbild art. 23[1]) überzeugt sein, daß die Schöffen, wenn sie auf die Gewerefrage eingegangen wären, dieselbe in unserem Sinne entschieden haben würden.

4. Das eben Gesagte gilt auch von einem Magdeburger Schöffenspruch von 1335[2]); allerdings scheint bei diesem die inkorrekte Wendung „Des besat die man das erve mit der vrowen" nicht von der Partei, sondern von den anfragenden Stendaler Schöffen herzurühren, aber andererseits ist zu beachten, daß zwischen den Ehegatten eine „vertragsmäßige Gütergemeinschaft"[3]) bestand und vielleicht mit Rücksicht hierauf an eine Gesamtgewere der Ehegatten gedacht werden kann.

XI.

Von allen gegnerischen Argumenten bleiben nur zwei von Agricola S. 160 No. 3 angeführte Quellenstellen übrig.

Glogauer Rechtsbuch c. 22 bei Wasserschleben I S. 4:

„Gebe eyne frawe ir anirstorben erbe yrem manne in gehegitem dinge vnde dy gabe bey jare vnde tage nicht wedersprochen worde vnde der man dy gabe in samppter were besessen, dor nach kan nymand an daz erber (sic!) von rechte gesprochin, wenne sy es vorswegin han vnde do weder nicht gereth han bei frist jar vnde tag"[4]).

[1]) Ausg. v. Daniels u. Gruben 1858 Sp. 288 Z. 38 — Sp. 289 Z. 49: „unde bin mit der habe besessin mit ir sampt jar unde tag". Daß es sich hier um einen fingierten Rechtsfall handelt, darf uns nicht beirren. Der Glossator hat eben im Parteivortrag die übliche laienhafte Ausdrucksweise nachgeahmt.

[2]) Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrhundert S. 84 c. XX 2. Vgl. Agricola S. 160 No. 3.

[3]) Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II 3 S. 55.

[4]) Für die Würdigung dieser Stelle ist es wohl unerheblich, daß der von Wasserschleben abgedruckte Text „flüchtig und fehlerhaft, zum Teil

Magdeburger Schöffenspruch für Glogau[1]) bei Wasserschleben I S. 80:

„Erbe vnd gut ist meynem weibe anirstorben . . . . . das habe ich mit meynem weibe besessen vnde gehad yn der gewere jar vnd tag . . . . . Nu vrogit, ab wi das gut icht billicher behalden sullen yn der gewere . . . . . Hir off spreche wir vor eyn recht. Ist das erblich gut der eldisten swestir man mit ir gegebin vor dem richter vnd vor den scheppin yn gehegtem dinge vnd haben sie das besessen iar vnd tag an ansproche, So sal dy gabe crafft haben . . . . . das die eldiste swester vnde ir man das besessen haben yn der gewere . . . . . "

Eine Erklärung dieser beiden Stellen wäre, wenn in Glogau das Güterrecht des Ssp. gegolten hat, von unserem Standpunkt aus unmöglich. Es drängt sich daher die Vermutung auf, daß in Glogau Gütergemeinschaft bestand[2]), und dann kommen die beiden Stellen nicht in Betracht.

XII.

Wenn wir an dieser Stelle einen Rückblick auf die bisherige Erörterung werfen, so müssen wir zugestehen, daß wir an manchen Punkten über eine lediglich destruktive Kritik nicht hinausgekommen sind. Aber das genügt auch schon vollkommen. Denn den besprochenen Quellenstellen stehen die unzähligen anderen gegenüber, in welchen stets von ausschließlicher Gewere des Mannes geredet wird. Wenn man unserer bisherigen Erörterung nur soweit beistimmt, daß man in keiner der besprochenen Quellenstellen einen zwingenden Beweis für die Ansicht unserer Gegner sieht, schon dann glauben wir die Haltlosigkeit der Annahme, daß

völlig sinnlos" ist (vgl. Wasserschleben I S. X), und daß das Gloganer Rechtsbuch nicht direkt magdeburgisches Recht darstellt (vgl. Wasserschleben I S. IV—X und Behrend, Stendaler Urteilsbuch S. 57).

[1]) Vgl. Wasserschleben I S. XIII Note und Laband in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Magdeburg-Breslauer Systematischen Schöffenrechts S. XVIII.

[2]) So sagt Gierke DPR. II S. 203 unter Berufung auf Gloganer Rechtsb. c. 22, der Gemeinschaft zur gesamten Hand entspreche eine Gewere zu gesamter Hand.

das Frauengut in einer Gewere der Ehegatten zu gesamter Hand oder in vormundschaftlicher Gewere des Mannes und zugleich eigenliker Gewere der Frau sich befinde, dargetan zu haben.

Der Vollständigkeit wegen sind zunächst noch zwei belanglose Argumente Agricolas zu erwähnen: Nicolaus Wurm[1]) gebraucht einmal den Ausdruck, die im ungezweiten Gut der Ehegatten befindliche Gerade sei „vndir der frawen beschirmunge vnd hüte"; das ist nicht ein „prägnanter" Ausdruck für eine Gewere der Frau an der Gerade, sondern sagt nichts weiter, als daß die Geradesachen, ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung entsprechend, sich meist unter der Obhut der Hausfrau befinden:

> „gerade haist Suppellex . . . . vnd ist zotan gerete das die frawen mit rate vndelentzlichin[2]) czewgen in ir hawsz das sie teglichin notczen . . . . zotan stucke legin an der frowenn sunderlich geschefte vnd vorsichtikait"[3]).

Wenn Agricola sich ferner auf einen Schöffenspruch[4]) beruft, in dem gesagt wird, die Frau habe „farende habe von ir gegebin aws des mannes gewere", so entscheidet dieser Ausspruch eher gegen als für eine Gewere der Frau[5]); mit dem „von ir" wird lediglich zum Ausdruck gebracht, daß der veräußerte Fahrnisgegenstand zum eingebrachten Gut gehört[6]).

Einer Erörterung der von Agricola S. 160 No. 8 erwähnten Bremer Schedung von 1343 bedarf es bei den Besonderheiten des bremischen Ehegüterrechts nicht.

---

[1]) Boehme III S. 72. Vgl. Agricola S. 165.

[2]) = unde lentzlichin, bedeutet soviel als „allmählich, nach und nach" (Mnd. WB. II 667).

[3]) Boehme III S. 72 und 73.

[4]) Wasserschleben I S. 104 c. 203. Vgl. Agricola S. 162.

[5]) Heusler, Inst. II S. 389 sieht gerade in diesem Schöffenspruch einen Beweis für die ausschließliche Gewere des Mannes.

[6]) Herbert Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht S. 73 bezieht diesen Schöffenspruch sowohl auf das Gut der Frau wie das des Mannes. Aber nicht nur aus dem Parteivortrag, sondern auch aus dem Tenor des Spruches geht klar hervor, daß es sich in dem zugrunde liegenden Rechtsfall allein um eingebrachtes Gut, „der todin frawen habe", handelt. Nur soviel ist richtig, daß, wenn die Worte „von ir" fehlen würden, die Motivierung des Schöffenspruches ebensogut auf Verfügungen der Frau über Fahrnis des Mannes passen würde.

XIII.

Nicht nur Aussprüche der Quellen, auch Folgerungen aus einem a priori aufgestellten Gewerebegriff sind für die Annahme mehrfacher Gewere am eingebrachten Gut vorgebracht worden.

Man hat gesagt, das dingliche Recht der Ehefrau an ihrem Gut sei eines Schutzes, wie ihn nur die Gewere verleihen könne, bedürftig, und ohne die Annahme einer der Frau zustehenden Gewere sei es nicht zu erklären, daß sie Eigentümerin des der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfenen Vermögens bleibe. Die Vermögensrechte der Frau würden gewährleistet durch die auch in der Ehe fortgesetzte, wiewohl in ihren meisten Wirkungen gelähmte Gewere der Frau. Insbesondere gelange in der Mitwirkung der Frau bei einer Veräußerung eingebrachter Liegenschaften durch den Mann ihre Gewere zum Ausdruck: „Hinsichtlich der Immobilien . . . . hatte die Gewere der Frau ihre große praktische Wichtigkeit, indem sie deren Eigentum etc. einen sicheren Halt gegen einseitige Veräußerungen des Mannes bot“ [1]), und: „nur eine selbständige Gewere . . . . konnte die Frau während der Ehe gegen alle etwaige beeinträchtigende Verfügungen seitens ihres Mannes sichern“ [2]). Wir haben es hier mit der irrtümlichen Vorstellung zu tun, dingliche Rechte würden im Rechtsverkehr nur soweit berücksichtigt, als sie in einer gegenwärtigen Gewere zur Darstellung gelangen. Es braucht dem gegenüber nur an das Wartrecht der Erben erinnert zu werden [3]). Immerhin ist es interessant, daß Heusler diese unrichtige Vorstellung dem Spiegler selbst zutraut: „Da die Ehefrau . . . . zu Verfügungen über ihre Liegenschaften vollgiltigen Konsens geben kann, ... so hat dieser Umstand wohl dazu verleitet, von

[1]) Agricola S. 163.

[2]) Niese S. 22.

[3]) Es ist dinglicher Natur: Stobbe, Gewere S. 284; Zimmerle, Das Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe S. 160 ff.; Bar, Beweisurteil S. 165; Fipper, das Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht S. 77, 87, 90; Heusler, Inst. II S. 59; Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts S. 170; Huber, Gewere S. 22; Schröder, Rechtsgeschichte S. 722. — Nach früherer Doktrin freilich haben die Erben schon bei Lebzeiten des Erblassers eine Gewere an dem dem Beispruchsrecht unterliegenden Grundstück, vgl. Zimmerle S. 212 No. 2: „Der nächste Erbe hat schon vor der Veräußerung eine Gewere“.

Sitzen des Mannes mit der Frau in der Gewere ihres Gutes zu reden“ [1]).

Für die eingebrachte Fahrnis ist geradezu die Notwendigkeit der Fortdauer der Gewere auf Seiten der Frau behauptet worden: „man konnte die Frau nur dann fort und fort als Eigentümerin ansehen, wenn man ihr auch die Gewere an ihrem Gute zuschrieb“ [2]). Es ist das ein letzter Anklang an die hauptsächlich von Sandhaas [3]) verfochtene Idee, daß das Recht an Fahrnis dadurch erlischt, daß der Berechtigte die Sache freiwillig aus der Gewere läßt [4]).

Andere Verteidiger der Frauengewere sind von dem Begriff der Gewere ausgegangen, haben darauf hingewiesen, daß sowohl die Ehefrau als der Ehemann am eingebrachten Gut dinglich berechtigt ist, und haben gesagt, daß auch in tatsächlicher Beziehung die von der Frau ausgeübte Sachherrschaft von der vom Manne ausgeübten sich nicht unterscheide; es sei deshalb nicht einzusehen, weshalb diese Sachherrschaft nur auf Seiten des Mannes und nicht auch auf Seiten der Frau als Gewere anerkannt werde.

Hierbei ist das Wesen des zum Vorhandensein einer Gewere erforderlichen tatsächlichen Elements verkannt. Die Vorstellung, daß „Liegenschaften ihrer Natur nach auf eine gemeinsame Gewere beider Ehegatten angewiesen seien“ [5]), gründet sich auf den „unsichern und wesenlosen Begriff der Detention bei Immobilien“ [6]). Nun kommt aber bei der Liegenschaftsgewere die Detention gar nicht in Betracht. Die räumliche Beziehung zur Sache läßt sich

[1]) Inst. II S. 388. Ebenso Schilling S. 273: „Die Stelle Ssp. I 45 § 2 mag auch daraus erklärlich erscheinen, daß .... der Mann in der Verfügung über Liegenschaft der Frau an ihre Mitwirkung gebunden ist“.

[2]) Agricola S. 166, 167; vgl. S. 101: „es gibt der sein Recht an der Sache auf, welcher den Besitz überträgt“.

[3]) Germanistische Abhandlungen S. 153 ff.

[4]) Vgl. hiergegen die charakteristische Äußerung schon von Gildemeister, Beyträge zur Kenntnis des vaterländischen Rechts (1808) II S. 182: „Wird denn jemand dadurch, daß ihm die Sache anvertraut wurde, berechtigt, sie in die dritte Hand zu bringen“? Heusler, Inst. II S. 6 No. 6: „Das wäre eine sonderbare Rechtsordnung, welche aus dem Vertretungsrecht, das ja freilich dem Vertrauensmanne durch Übergabe der Sache vollständig eingeräumt ist, auch ein Veräußerungsrecht deduzieren wollte“.

[5]) Martitz S. 255; Rive, Kritische Vierteljahrsschrift XIII S. 190.

[6]) Martitz S. 255.

Digitized by Google

allerdings zu Gunsten mehrerer konkurrierender Berechtigter voll herstellen, aber dem deutschen Immobiliarrecht ist die Betonung dieser räumlichen Beziehung fremd; als Kennzeichen der tatsächlichen Herrschaft über Liegenschaften erscheint dem Mittelalter die Nutzung, welche als Gebrauch und Fruchtziehung zu verstehen ist[1]). Daß neben landrechtlicher Gewere an demselben Gut Gewere nach Lehnrecht oder Hofrecht bestehen kann, ist zweifellos; in diesem Sinne kann man sogar sagen, daß die Koexistenz mehrerer Gewereu nicht Ausnahme, sondern Regel ist[2]). Die Möglichkeit mehrfacher Gewere nach Landrecht ist aber nur dann gegeben, wenn durch Gebrauch und Nutzung die tatsächliche Herrschaft über ein und dasselbe Gut von mehreren Berechtigten ausgeübt wird, wie es beispielsweise bei freien Pachtverhältnissen der Fall ist. Auf Seiten der Frau fehlt es nun an einer Realisierung ihrer Rechte an den eingebrachten Liegenschaften, „der Mann übt alles, wodurch sich die Gewere manifestiert, allein aus“[3]). Man müßte denn in der vom Manne der Frau gewährten Alimentierung den Ausdruck der Rechte der Frau am Frauengut sehen[4]); hiergegen spricht,

[1]) Vgl. z. B. Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 159 f.: Heusler, Inst. II S. 189: Huber, Gewere S. 22 ff.; Gierke, Fahrnisbesitz S. 4 und DPR. II S. 191: Amira in Pauls Grundriß III S. 179: Schröder, Rechtsgeschichte S. 274, 715.

[2]) So ist wohl diese Äußerung von Franken, Lehrbuch des Deutschen Privatrechts S. 171 aufzufassen: vgl. Franken, Französisches Pfandrecht im Mittelalter S. 267: „Während am Immobiliar, parallel der wirtschaftlichen Verteilung der Rente auf die einzelnen Stufen der feudalen Hierarchie, mehrere Gewereu möglich sind, ist das juristische Verhältnis zur beweglichen Sache mit der Detention durchaus erschöpft“.

[3]) Heusler, Inst. II S. 388.

[4]) Folgende, beiläufig hingeworfene Äußerungen der Glossatoren wird man als unerheblich ansehen dürfen:

zu Ssp. I 20: „maritus ad uxoris sustentationem fructus percipiat“ (Augsburger Druck v. 1517 Bl. 20 R., 1. Zobelsche Ausg. Bl. 22 R.):

zu Ssp. III 76 § 1 wird in einer Variante des Menius die Unwirksamkeit eigenmächtiger Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut damit begründet, „daß sie dem Man das seine entzeucht, darvon er das Weib ernehren sollt“ (2. Zobelsche Ausg. v. 1561 Bl. 455):

zu Lehnrecht 31: „die früchte des leibgedings in den gütern der frawen nimpt der mann darumb, das er die bürde der Ehe tragen sol für die frawen und sie versorgen. Als er sie denn nicht versorget, so nimet er sie auch nicht“ (1. Zobelsche Ausg. v. 1589 Bl. 86):

daß diese mittelbare Nutzung des unter die Verwaltung des Mannes gegebenen Vermögens von dem Vorhandensein und dem Umfang eingebrachten Gutes unabhängig ist. Sie ist nicht Ausfluß eines dinglichen Rechtes der Frau, sondern ergibt sich aus den familienrechtlichen Pflichten des Mannes:

> „Dy man schal syn wiff vnden vnde an temmelike nottorfft besorgen, vnde des echtes borden dragen, oft he ok wol met or neyn eeghelt edder gud to der ee genomen hedde“ [1]).

Auch in Ansehung der eingebrachten Fahrnis ist das tatsächliche Herrschaftsverhältnis des Ehemannes ein anderes als das der Ehefrau. Die Frau befindet sich gleich dem unabgesonderten Kinde und gleich dem Knecht in offenkundiger [2]) häuslicher Abhängigkeit von dem Inhaber der Gewere am Grundstück. Um im Rechtsverkehr als „Rechtsverhältnis“, als Gewere Anerkennung zu finden, fehlt der von der Ehefrau ausgeübten Sachherrschaft das Kennzeichen der Selbständigkeit [3]). In tatsächlicher Beziehung ist das Verhältnis der Frau zu der eingebrachten Fahrnis das gleiche

---

zu Lehnrecht 57: „Mulier est ..... in possessione (scil. dotis) respectu alimentationis, non autem respectu administrationis“ (ebend. Marginale zu Bl. 132).

[1]) Aufsatz von der Beweisung um Lehn und Leibzucht bei Homeyer Ssp. II 1 S. 366. Ebenso die jüngere Glosse zu Ssp. I 45 (Augsburger Druck v. 1517 Bl. 36 R., 1. Zobelsche Ausg. Bl. 41: „Scias quod uxor etiam non dotata debet ali a viro“). Vgl. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts I S. 216 f. und Gewere S. 28: „Der Mann bezieht in freier Weise den Nutzen des Frauenvermögens ohne weitere Gegenauflage, als daß er im Allgemeinen so wie so verpflichtet ist, für Frau und Kind zu sorgen“. — Unverständlich ist mir die Bemerkung von Schröder, Rechtsgeschichte S. 715 No. 35: Bei der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft saß der Mann mit der Frau in der Gewere ihres eingebrachten Gutes (Ssp. I 45 § 2), weil sein Nutznießungsrecht ..... auf der ihm obliegenden Fürsorge für die Familie beruhte“.

[2]) Die Offenkundigkeit wird durch den Unterschied der Kleidung verheirateter und unverheirateter Frauen erleichtert.

[3]) Modern gesprochen ist der Hausherr nicht „mittelbarer Besitzer“ und der Gewaltuntergebene „Besitzmittler“ (so Herbert Meyer, Entwerung und Eigentum S. 62, der denn auch den Unterschied zwischen der Auffassung von Stobbe und Laband verwischt), sondern der Hausherr allein ist Besitzer, und die übrigen Hausgenossen, auch die Ehefrau, sind „Besitzdiener“ (vgl. § 855 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht § 868).

wie zu der in ihrer Hand befindlichen Fahrnis des Mannes. Daß sie über letztere nicht verfügen kann, liegt nicht an dem Mangel im Recht — denn zur Legitimation gegenüber Dritten und damit zur Wirksamkeit der Verfügung würde genügen, daß die Frau Eigentum an den dem Manne gehörenden Mobilien behauptet — sondern daran, daß ihr, ebenso wie bei einer Verfügung über eingebrachte Fahrnis, das zur Herstellung der Gewere erforderliche Element selbständiger tatsächlicher Herrschaft fehlt[1]).

[1]) Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 81 spricht von der Ehefrau als von einem derjenigen Hausgenossen, welche „tatsächlich in der Lage sind, eine physische Herrschaft über die Fahrnis auszuüben, welche aber.... keinen selbständigen Besitz daran haben". Abweichend motiviert Gildemeister, Beyträge II S. 181: „Man läßt zwar mit seinem Willen die Sache aus seiner Gewahrsam: aber es ist etwas unvermeidliches". Ähnlich, aber ohne sich deutlich darüber auszusprechen, ob durch Hingabe an abhängige Hausgenossen der Hausherr die Gewere aufgibt, Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II S. 103 und Huber, Schweizerisches Privatrecht IV S. 750: „Es findet sich unter der Herrschaft der Regel „„Hand muß Hand wahren"" die Ausnahme, daß der Eigentümer vindicieren kann, wenn dem Vertrauensmann, der die Sache einem Dritten veräußert hat, die Sache nicht aus freiem Vertrauen, sondern infolge nötigender Verhältnisse überlassen worden ist, wie ..... einem Dienstboten oder Familienmitgliede zur Besorgung".

Zweiter Teil.

Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut.

Erster Abschnitt.

Die Bedeutung der ehemännlichen Gewere im Allgemeinen.

I.

In der Gewere des Ehemannes am Frauengut haben Agricola und seine Anhänger die Grundlage, die Signatur, das Prinzip und „Centrum“ [1]) des sächsischen Ehegüterrechts gesehen. Gewiß ist Agricola von einem unrichtigen und unklaren Begriff der Gewere ausgegangen, aber er hätte sein System nicht mit solcher Zuversichtlichkeit ausgebaut, wenn nicht der Wortlaut der Quellen ihm vielfache Stützpunkte geboten hätte.

Zu diesen Quellenaussprüchen gehört vornehmlich Ssp. I 31 § 2:

> „Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap“.

In knappen Worten wird hier das Recht des Mannes am Frauengut als ein vormundschaftliches Recht bezeichnet. Zu einer Kritik bietet die Stelle keinen Anlaß. Man darf nicht deshalb, weil moderne Germanisten ihre theoretischen Gebilde auf mißverständliche Auslegung dieser Stelle gegründet haben, gegen Eike den Vorwurf erheben, daß er eine äußerliche Wirkung des leitenden Prinzips über Gebühr hervorgehoben und selbst dem Grundprinzip

[1]) Agricola S. XX, 76. Vgl. S. 17: „Dies ist die Frage, ob dieser Besitz des Mannes das die eheliche Güterordnung beherrschende Prinzip ist.“

substituiert habe[1]). Ebenso verkehrt ist die bewundernde Kritik Schillings[2]), der von dem richtigen Bestreben geleitet ist, die dingliche Natur des ehemännlichen Rechtes am Frauengut nachzuweisen. Schilling geht von dem Dogma aus, daß alle Rechte, die sich in einer Gewere realisieren, dingliche Rechte sind, und begeistert sich nun für die „klassische Präzision" unserer Ssp.-Stelle deshalb, weil sie ihm den Nachweis der dinglichen Natur des ehemännlichen Rechtes erspart: „denn mit der Bezeichnung Gewere zu rechter Vormundschaft ist das Wesentliche genau hervorgehoben: nicht bloß der vormundschaftliche, familienrechtliche Charakter des ehemännlichen Rechtes, sondern zugleich das dingliche Recht der Verwaltung und Nutzung am Frauengut".

Der unbefangenen und naiven[3]) Darstellung Eikes werden solche Beurteilungen nicht gerecht. Daß Eike in Ssp. I 31 § 2 von der Gewere, die der Mann am Frauengut erlangt, statt von dem Recht des Mannes am Frauengut spricht, erklärt sich ganz einfach aus der genugsam bekannten Neigung der mittelalterlichen Quellen zu einer sinnenfälligen Ausdrucksweise, welche „im Vertrauen darauf, daß der Leser den Rückschluß auf das Recht von selbst machen werde, die tatsächlichen Wirkungen und Äußerungen der Rechte anzugeben sich begnügte[4])".

Gegenüber der Vorstellung Agricolas, daß die in Ssp. I 31 § 2 erwähnte Gewere des Mannes die Grundlage des sächsischen Ehegüterrechts bilde, hat Heusler[5]) auf spätere Quellen hingewiesen, in denen die einzelnen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe nicht auf die Gewere des Mannes, sondern auf sein Recht am eingebrachten Gut zurückgeführt werden. Die Beweiskraft der hierbei von Heusler beigebrachten Argumente ist nicht zu unterschätzen[6]). Immerhin ist es von Wert, an der handschriftlichen

[1]) So Heusler, Gewere S. 154.

[2]) Archiv f. bürg. R. XIX S. 271—274.

[3]) Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift, Eiol. S. 22: „die Illustration eines so naiven Rechtsbuches wie des Sachsenspiegels".

[4]) Heusler, Inst. II S. 20.

[5]) Gewere S. 155 f.

[6]) Vgl. Kohler, Jahrb. f. Dogmatik XXIV S. 194: „Es ist von anderer Seite bereits vortrefflich dargethan worden, daß der Ausdruck Gewere zu rechter Vormundschaft trotz Ssp. I 31 § 2 weder quellenmäßig noch in irgend einer Weise charakteristisch ist".

Überlieferung und den Bearbeitungen des Sachsenspiegeltextes selbst zu sehen, daß trotz der Homeyerschen Fassung von Ssp. I 31 § 2 von jeher nicht die Gewere sondern das Recht des Mannes am Frauengut als Grundprinzip des ehelichen Güterrechts galt. Der lehrreiche Text der Vulgata ist bereits am Eingang dieser Arbeit mitgeteilt. Es sei ferner erwähnt:

de Geer's Handschrift O:

„So wanneer een man wyf neemt so neemt hi an oer guet te rechter vormunderscap".

Boecksdorffsche Addition zu Ssp. I 31:

„Vernym doran, das her ym text spricht, das eyn man seynes wibes gut in seine vormundeschaft nympt".

Inhaltsangabe von Ssp. I 31 in dem Remissorium cod. Hom. 31 [1]):

„Wat di man rechtes hebbe an synes wyues gude".

Rubrik im Register des Weichbildrechtes der Berlin-Steinbeckschen Handschrift [2]):

„Von elichir uormuntschaft vnd von gute, daz eliche lute haben".

Rubriken im Register zum ersten Buch des Ssp. in der Berlin-Steinbeckschen Handschrift (Bl. 42 R):

I 32: „Von eliger lute gute. vnd irer vormundeschaft".

I 45: „Von elichir vormundeschaft. waz ein wip ane irz vormunderz wille nicht tun mag".

Inhaltsangabe von Ssp. I 31 im Rubrikenregister des Basler Primärdruckes von 1474:

„Der man nympt in seyne vormundeschaft alle das gut seyner frauwen".

[1]) Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 285 Bl. 42. Es wäre eine interessante Aufgabe, aus den Abecedarien und sonstigen alphabetischen Arbeiten, wie Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften S. 57—61 und S. 173 sie zusammengestellt hat, festzustellen, ob die ehegüterrechtlichen Bestimmungen des Ssp. jemals unter dem Stichwort „Gewere zu rechter Vormundschaft" aufgeführt werden.

[2]) Abgedruckt bei Steffenhagen, Sitz.-Ber. XCVIII I S. 82.

Überschrift zu Ssp. I 31 in cod. Hom. 250:

„von elichir lute und uon irm gute. wi ein man ein houp ist sines weibez. und sy ane sin uolbort nicht getun mag“ [1]).

Überschrift zu Ssp. I 31 § 2 in der von Johann von Lasco 1506 besorgten Ausgabe polnischer Gesetze:

„De marito qui bona uxoris sue recepit in tutelam“ [2]).

Jüngere Rechtsbücher, denen der Text des Sachenspiegels zu Grunde liegt, sprechen nicht von der Gewere am Frauengut sondern von dem Recht des Mannes:

Sächsisches Weichbild 78 § 2 [3]):

„Wente en man en wif nimt, so untveit he mit ir al dat gut, dat men mit ire gift, unde wat sie to eme brinet, to rechter vormuntscap“.

Holländischer Sachsenspiegel 83:

„Nemet een man een wyff soe nemet hy all hoir goet in rechter mombaerscap“.

Man wird hiernach zugeben, daß die Vorstellung, „die Gewere zu rechter Vormundschaft sei das Güterrechtsprinzip des Sachsenspiegels κατ' ἐξοχήν“ [4]), durch Hinweis auf die Quellen sich nicht mehr verteidigen läßt.

II.

Ob Gewere zu rechter Vormundschaft überhaupt ein quellenmäßiger Ausdruck ist, läßt sich bezweifeln. Die Anfangsworte von Ssp. I 31 § 2 sind kein zwingendes Argument; sie sagen vielleicht nur, daß der Mann das Frauengut in seinen Besitz nehme kraft seines vormundschaftlichen Rechtes.

---

[1]) Daß hier von der Gewere keine Rede ist, ist um so bemerkenswerter, als im lateinischen Text der Handschrift die possessio eine größere Rolle spielt als in der Vulgata.

[2]) Auch dies Beispiel ist besonders beachtenswert, weil im Text Lasco sich dem deutschen Vorbild wörtlich anschließt: „Quando vir uxorem legitime duxerit extune in suam sortem sine possessionem omnia ipsius bona recipit, loco vere tutele“.

[3]) Ausgabe von Daniels nach einer Handschrift von 1369 (Berlin 1853)

[4]) Schilling S. 274. Die oben angeführten Quellenzeugnisse müßte Schilling im Vergleich zu dem deutschen Text von Ssp. I 31 § 2 für weniger „korrekt und präzise“ ansehen.

In den holländischen Lesarten

„so neemt hi in sijnre were al hoor goet in rechter vormunderschap“ (codd. Hom. 289 und 290)

oder

„so neemt hi in sijnre were al hoor goet ende vormundscap“ (codd. Hom. 292 und 375)

ist jedenfalls von einer speziellen Gewere zu rechter Vormundschaft nichts wahrzunehmen. Und bei der von Homeyer[1]) mitgeteilten Lesart:

„so nimt he si in sine gewere und al ir gut to rechter vormuntscap“

möchte man denken, daß Gewere in Ssp. I 31 § 2 überhaupt nicht Besitz sondern Haus und Hof bedeutet.

Immerhin kann man von einer Gewere zu rechter Vormundschaft in demselben Sinne reden, wie man von einer eigenliken, einer Satzungs- und Leibzuchtsgewere spricht, indem man nämlich in den Worten „zu rechter Vormundschaft“ den Rechtsgrund der Gewere, das in der Gewere zum Ausdruck gelangte Recht, sieht[2]). Nur legt man damit dem terminus „Recht zu Vormund-

[1]) Ssp. 3. Ausg. S. 189 No. 11 zu I 31: codd. Hom. 433, 164, 260 und Leipziger Primärdruck von 1488. Vgl. auch den Schöffenspruch bei Bochme VI S. 152, wo im Parteivortrag gesagt wird, daß der Ehemann „beyde leyb und gut (scil. seiner Ehefrau) yn seyne vormuntschaft und yn seyne gewere entfangen und genomen hette“. Freilich könnte man diese Stellen, wenn man an der Bedeutung von Gewere gleich Besitz durchaus festhalten will, auch aus der ursprünglichen Auffassung, daß der Herrschaftsbegriff sich ununterschieden auf die Personen und die Dinge der Hausherrschaft bezog, erklären, vgl. Heusler, Inst. I S. 98 f. und Huber, Gewere S. 79. Ein Gegenstück zu der von Huber No. 182 erwähnten Urkunde von 1300, wo von „dienstlicher Gewer“ an der Person des Klosterpförtners die Rede ist, würde dann vielleicht der Schöffenspruch bei Wasserschleben I S. 161 c. 26 bieten, wo vom Ehemann gesagt wird: „Nu hat her sie (scil. die Ehefrau) laszen furen in seyn gewere von dresden keyn pyrne und hat die frawe ynne gehat nicht vollen 14 tage“. Behre S. 57 No. 1 hält Gewere in dieser Stelle gleichbedeutend nicht mit Besitz sondern mit Haus und Hof, und das ist wohl auch richtiger.

[2]) Anders Agricola S. XXI, 109, dem sie die „Qualifikation“ der Gewere sind.

schaft“ eine engere Bedeutung bei als das Mittelalter es tat. Denn unter Recht zu Vormundschaft verstehen die Quellen nicht nur die vermögensrechtlichen, sondern zugleich auch die rein personenrechtlichen Befugnisse, welche der Mann durch die Eheschließung erwirbt:

1. Wurmsche Glosse zu Ssp. III 77 (Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 437 Bl. 157 R):
   „Von dez elichin man normundeschafft ubir sein weip und ubir ir gut“.
2. Glosse zu Weichbild 26 (Daniels-Gruben Sp. 313 Z. 50 ff.):
   „Wenne daz wib deme manne getruwit wirt, so nympt er sy und alle ir gut in vormundschaft“.
3. „Doktrineller Aufsatz“ [1]) bei Boehme VI S. 111:
   „Ein man mag billich seines elichin wibis vnd eres gutis vorrath vnd vormunde wesin“.
4. Schöffenspruch in cod. Hom. 737 (abgedruckt bei Martitz S. 270 No. 10):
   „Do habe er si und alle ir gut in vormundeschaft genomen“.
5. Wasserschleben I S. 288 c. 74:
   (Die Frau) „hat eynen man zcu der ee genomen der sie und ere guter yn phlege und yn vormundeschafft gehabt hat“.
6. Glosse zu Lehnrecht (Zobelsche Ausg. v. 1557 Bl. 84):
   „Der man ist ein vormund ihres guts, dieweil sie lebt und ist darzu ihres leibes vormund“.
7. Urkunde von 1131 (Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi S. 366):
   „ . . . . . mariti sui Sigfridi, in cuius mundiburdio ipsa et bona ipsius habebantur“.

Das Recht zu Vormundschaft erschöpft sich nach diesen Quellenzeugnissen nicht in vermögensrechtlichen Befugnissen. Der Begriff des ehemännlichen „Rechtes zu Vormundschaft“ ist weiter als der Begriff „Recht des Mannes am Frauengut“ [2]). Durchaus zutreffend sagt Martitz S. 86: „Der Ssp.

[1]) Vgl. Stobbe, Z. f. deutsches R. XVII S. 410.

[2]) Streng genommen erschöpft auch der Begriff des ehemännlichen Rechtes zu Vormundschaft noch nicht alle dem Ehemanne zustehenden Befugnisse. Vielmehr ist das ehemännliche Recht zu Vormundschaft, das ehe-

führt die Befugnisse des Ehemannes über Person und Vermögen der Frau auf seine Vormundschaft zurück", und ähnlich Behre S. 55: „Das Recht der Verwaltung und Nutznießung wird im Ssp. zusammen mit der personenrechtlichen Stellung des

---

männliche Mundium, nur ein Bestandteil, allerdings der weitaus bedeutendste, in dem noch umfassenderen Begriff der eheherrlichen Gewalt, vgl. Brunner, Jenaer Literaturzeitung v. 1876 S. 498 No. 1; Habicht, Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältnis zu dem Mundium und der Eheschließung S. 8 f. No. 1 und Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen XVI S. 149: „die eheliche Vormundschaft charakterisiert sich . . . . als ein Ausfluß der ehemännlichen Gewalt".

Daß die Quellen über die personenrechtlichen Befugnisse, welche der Ehemann durch die Eheschließung erwirbt, so wenig enthalten, erklärt sich daraus, daß Streitigkeiten hierüber zur Zuständigkeit des geistlichen Gerichts gehörten, vgl. die Buchsche Glosse oben S. 7. Bemerkenswert sind einige Sätze in Purgoldts Rechtsbuch I 96, von denen wir annehmen dürfen, daß sie auch dem Rechtszustand im Geltungsbereich des landrechtlichen und magdeburgischen Ehegüterrechts entsprechen: „Globeth eyn wip adder vorlobeth etwas gote, das erme manne unbequemlich ist, von geheysses wegin eris mannes sal sie das brechen, und sterbet der man dornoch, sie endarff dasselbe globede vorder nicht baldin, sie globeth osz dan anderweyt. Did schribet meister Wilhelm. Und globeth eyn hinder orem manne etwas, also kusheyt, vasten und wallen, das sal sie vonn er selber nicht brechen: aber von eris mannes gebothe sal sie osz brechin. Globit sie ouch anders was, welcherley das ist, darnete sie die ere eris mannes letzid, das sal sie brechin und ab sie os mit erme eyde bestetigt hette. Globet sie aber etwas, das erin man nicht hindert noch letzidt, das sal her er ouch nicht weren, noch sie dorane hindern, erkennedt her anders, das es er unschedelich ist. Did leredt der maister Raymundus".

Aber auch die Ehefrau erlangt durch Eheschließung Rechte an der Person des Gatten (vgl. den Passus der Wurmschen Glosse oben S. 16, wo es vom Ehemann heißt, daß er „ir getreutit und gebin waz"; ferner Sohm, Das Recht der Eheschließung S. 61: „die Trauung ist die ein gegenseitiges Treueverhältnis erzeugende Tradition der Braut an den Mann"; anders Fr. v. Wyss, Zeitschr. f. schweizerisches Recht XX S. 98: „Die Braut wird" — durch die Trauung — „der Treue und dem Schutze des Bräutigams anvertraut, was die Bezeichnung erklärt. sie wird dem Bräutigam, nicht aber der letzteren der ersteren vertraut oder getraut"). Sie kann den Ehemann, wenn er ohne ihre Einwilligung in einen Orden eingetreten ist, dem Kloster abfordern (Ssp. I 25 § 4), sie kann von seinem Gläubiger, der ihn in Schuldknechtschaft abführt, Sicherheitsleistung für unversehrte Rückkehr des Ehemannes beanspruchen (Weichbildglosse Daniels-Gruben Sp. 318 Z. 34–38).

Ehemannes zur Ehefrau als vormuntscap bezeichnet.“ Es erscheint daher nicht unbedenklich, wenn Heusler[1]) von diesem Verwaltungs- und Nutznießungsrecht als dem „dinglichen Recht zu Vormundschaft“ spricht. Freilich das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ist ein gegen jeden Dritten verfolgbares Sachenrecht und daher dinglich[2]), aber der aus vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Befugnissen zusammengesetzte Komplex, den die sächsischen Quellen unter ehemännlicher Vormundschaft begreifen, läßt sich in die Kategorie der dinglichen Rechte nicht einreihen. Die sächsischen Quellen bestätigen durchaus das, was Gierke[3]) als eine allgemein deutsche Auffassung bezeichnet, daß nämlich die Familiengüterrechte „nicht besondere Sachen- und Forderungsrechte, sondern sachen- und obligationenrechtliche Bestandteile eines vom Personenrecht durchherrschten und gebundenen einheitlichen Rechtsverhältnisses sind“. In dieser Erscheinung, daß das Mittelalter zu

[1]) Inst II S. 338. Auch in der eben angeführten Reichsgerichtsentscheidung heißt es: „Die eheliche Vormundschaft charakterisiert sich ..... als das Recht des Ehemannes an der Person und dem Vermögen der Frau“. Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau u. s. w. (1903) S. 81 hat diese Stelle m. E. mißverstanden: mit dem Recht des Ehemannes an der Person der Frau sind die nicht vermögensrechtlichen Befugnisse des Ehemannes (vgl. §§ 1354, 1358 BGB) gemeint, aber nicht soll damit gesagt sein, daß die vermögensrechtlichen Befugnisse des Ehemannes Befugnisse „an der Person der Frau als der Herrin ihres Vermögens“ seien.

[2]) Die Dinglichkeit ist außer von Heusler, Kohler und Huber neuerdings besonders von Schilling, Archiv f. bürg. R. XIX S. 261—297 verteidigt worden. Unbegreiflich ist mir die schon einmal erwähnte Äußerung von Schröder, Rechtsgeschichte S. 715 No. 35: „Bei der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft saß der Mann mit der Frau in der Gewere ihres eingebrachten Gutes (Ssp. I 45 § 2), weil sein Nutzungsrecht kein dinglicher Nießbrauch war, sondern auf der ihm obliegenden Fürsorge für die Familie beruhte“.

[3]) DPR. I S. 261 No. 12. Vgl. Kohler, Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 194 f.: „Was die rechte Vormundschaft betrifft, so bezeichnet dieselbe allerdings das Verhältnis, aus welchem gerade im gegebenen Falle das Genußrecht des Mannes entspringt. Allein es handelt sich darum, das Genußrecht überhaupt zu charakterisieren, es zu charakterisieren ohne Rücksicht auf das individuelle Verhältnis, aus dem es im einzelnen Falle hervorgeht .... Die dinglichen Rechte haben ihren Bestand und ihren Rechtsinhalt, der beeinflußt sein kann durch den Entstehungsgrund; aber einmal entstanden, sind sie selbständige Größen, die als solche ihre Charakteristik verlangen und nicht nach ihrer „Mutter“ genannt werden dürfen“.

einer scharfen begrifflichen Scheidung der vermögensrechtlichen von den nicht vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe nicht gelangt ist, liegt wohl einer der vornehmlichsten Gründe, weshalb die Wissenschaft so lange in unpräzisen Vorstellungen über die Natur des ehemännlichen Rechtes am Frauengut haften blieb. Wenn z. B. Agricola ausnahmsweise einmal, statt mit der beim Manne vorhandenen Gewere zu operieren, auf das „die Grundlage der Gewere bildende Recht" zurückgeht, so meint er damit nicht etwa, wie man erwarten sollte, die vermögensrechtliche Befugnis des Mannes über die in seiner Gewere befindliche Sache, sondern „die familienrechtliche Gewalt des Mannes über die Frau" [1]); als ob in der Gewere, dem Besitz an der Sache, etwas anderes zum Ausdruck gelangen könnte als ein Sachenrecht.

III.

Wir sagten, daß man von einer Gewere zu rechter Vormundschaft sprechen könne, wie man von einer eigenliken, einer Satzungs- und Leibzuchtsgewere spreche. Agricola erklärt diese Gleichstellung für unberechtigt; er meint, die Gewere des Ehemannes an den zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen sei eine „rein faktische, gemeine Gewere (blote gewere), d. i. einfach körperlicher Besitz" [2]); er beruft sich hierfür auf zwei Schöffensprüche [3]), in denen von

[1]) Agricola S. 296, vgl. S. 17: „Dieser Besitz des Mannes als der Ausdruck der vormundschaftlichen Familiengewalt". Ähnlich schon vorher Martitz S. 82 f.: „Die Gewere des Mannes .... ist die gesetzliche Folge des persönlichen Verhältnisses, in welches durch die Trauung die Frau zum Manne gestellt wird", und Sohm, Gött. gel. Anz. v. 1867 S. 1904: „Dem Manne steht kraft seiner ehelichen Vormundschaft, d. h. kraft seiner ehemännlichen Gewalt über die Person der Frau, eine Machtvollkommenheit (Gewere) auch über ihr Vermögen zu".

[2]) Agricola S. 141. An anderer Stelle, S. 125, nennt Agricola dann wieder diesen „einfach körperlichen Besitz" eine „Gewere von besonderem Rechtsinhalt, geradeso wie etwa die des Eigenthümers, Pfandgläubigers, Zinsmannes, Leibzüchters oder wenigstens des Treuhänders, Amtmannes, Pächters oder Miethers", und S. 73 und 149 billigt er diesen „einfach körperlichen Besitz" dem Manne auch an denjenigen Sachen zu, die sich bei der Eheschließung garnicht in der tatsächlichen Gewalt der Frau sondern etwa bei dritten Personen befanden, denn das Frauengut sei als eine universitas anzufassen, „die als solche mit allen ihren Bestandteilen in des Mannes Besitz überging" (!).

[3]) Wasserschleben I S. 227 c. 73, S. 429 c. 85. Vgl. Agricola S. 142.

der Gewere zu rechter Vormundschaft im Vergleich mit der eigenliken Gewere gesagt wird, sie sei „keyne rechte gewere", „keyne volkomene gewere".

Noch erstaunlicher ist die Ansicht von Czyhlarz[1]), der dem Ehemann eine Gewere am Frauengut überhaupt abspricht. Czyhlarz geht vom böhmisch-mährischen Landrecht aus, vertritt seine Auffassung aber auch für das sächsische Landrecht:

> „Die sog. Gewere des Mannes zu rechter Vormundschaft war wenigstens nach böhmischem Landrecht keine selbständige, die Gewere der Frau ausschließende possessio, sondern nur die tatsächliche Ausübung der dieser zustehenden Pfandgewere[2]) seitens des Mannes kraft seines ehemännlichen Vormundschaftsrechtes. Hierdurch setze ich mich in Widerspruch mit der auch noch von Heusler die Gewere S. 149 f. vertretenen Ansicht, daß der Mann eine selbständige Gewere am Frauengut habe, wodurch die Gewere der Frau ausgeschlossen wird. Es ist das nur eine Konsequenz des von Heusler für die Vormundschaft überhaupt aufgestellten Grundsatzes, dem zu Folge der Vormund das Mündelgut in Nutz und Gelde hat, nicht der Mündel ..... Dagegen macht sich aber sofort das Bedenken rege, daß sich die Stellung des Vormunds nur nach dem Vormundschaftsrecht bestimmt, indem seine Dispositionsbefugnis bezüglich des Mündelgutes nur ein Ausfluß dieses Rechtes ist. Zu Folge seines Vormundschaftsrechtes zieht er die Nutzungen, verfügt er faktisch über die Sachen, hat er überhaupt den Genuß, der sich aus dem Verhältnis des Mündels zu den betreffenden Sachen ergibt. Nur so genießt der Vormund die Vorteile der Eigengewere, Pfandgewere u. s. w., welche dem Mündel zusteht. Folgeweise hat dann der Vormund keine selbständige Gewere, sondern übt lediglich die Gewere des Mündels, die in derselben gelegene Macht aus, ist daher nur Vertreter des Mündels, aber allerdings kraft seines

[1]) Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht S. 72 f. No. 7.

[2]) Was hier von der Pfandgewere gesagt wird, muß auch von der eigenliken Gewere u. s. w. gelten.

eigenen Vormundschaftsrechtes. Bei dieser Auffassung kann nicht davon die Rede sein, daß die Gewere des Mündels der des Vormunds gegenüber verschwindet, von dieser absorbiert wird, vielmehr gibt es ihr zu Folge nach wie vor nur eine Gewere, die des Mündels, welche der Vormund übt Heusler, der selbst a. a. O. das Vormundschaftsrecht betont, hat diesen Weg angedeutet, ohne ihn jedoch, wie ich meine, consequent zu verfolgen."

Diese Ausführungen, wonach jemand kraft eigenen Rechts, aber doch nur als Stellvertreter eines anderen die dem anderen zustehende Gewere ausübt, sind schlechthin unverständlich. Czyhlarz hat den richtigen Gedanken, daß die Dispositionsbefugnis des Vormundes und Ehemannes nicht Ausfluß seiner Gewere sondern seines dinglichen Rechtes am Mündel- und Frauengut ist, übertrieben.

IV.

Die Vorstellung, daß die Gewere zu rechter Vormundschaft das Grundprinzip des ehelichen Güterrechtssystems sei, setzt notwendigerweise voraus, daß die Gewere zu rechter Vormundschaft eine Gewere von ganz besonderer Art sei. Dies ist in der Tat die Auffassung von Agricola. Ihm ist die Gewere, welche der Mann am eingebrachten Gut erlangt, eine Gewere von „besonderes Eigenschaft", „von besonderem Rechtsinhalt"[1]), die von anderen Geweren „ihrem Umfang und Inhalt nach" sich unterscheide. Einen Schein von Berechtigung erhält diese Ansicht durch die merkwürdige Fassung von Ssp. I 31 § 2:

„Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap; dar umme ne mach nen wif ireme manne nene gave geven .....; wende die man ne mach an seines wives gude nene andere were gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap"[2]).

[1]) S. 125. Ebenso Niese S. 23, der einzelne Befugnisse des Mannes hinsichtlich des Leibzuchtsgutes der Frau aus seiner Eigengewere, andere wieder aus seiner vormundschaftlichen Gewere herleitet.

[2]) Die Fassung des dritten Satzes ist in jüngere Quellen wörtlich übergegangen, vgl. die bei Agricola S. 128 ff. citierten Stellen, denen Wasserschleben II S. 46 c. 133 hinzuzufügen ist.

Eike stellt hier die Gewere, welche der Ehemann durch die Vergabung erlangen würde, der Gewere zu rechter Vormundschaft als „andere", das heißt aber nicht als „anders geartete" sondern als „anders entstandene", auf anderem Rechtsgrund beruhende, gegenüber. Eine qualitative Verschiedenheit könnte nur zwischen dem Recht, welches in der auf Vergabung gestützten Gewere zum Ausdruck kommen würde, gegenüber dem gesetzlichen Recht, welches der Mann ohne die Vergabung haben würde, bestehen. „Die Gewere ist ihrem Begriff nach dieselbe bei allen Rechten" [1]). In den lateinischen Übersetzungen des Ssp. ist jedes Mißverständnis dadurch ausgeschlossen, daß nicht der Gewere die Gewere, sondern dem Recht das Recht gegenüber gestellt wird. So heißt es in der Vulgata (cod. Hom. 61):

> „Ex eo apparet quod vir in substantia sue uxoris non aliam potest acquirere [2]) nisi ut prius tutoriam accepit potestatem".

Die Vratislaviensis (cod. Hom. 85) sagt, daß der Mann kein anderes „ius possidendi", die Sandomiriensis (cod. Hom. 91), daß er keine andere „potestas" erwerben dürfe, als er von Anfang an bei Schließung der Ehe erworben habe [3]).

Beachtenswert ist auch ein Parteivortrag bei Wasserschleben I S. 219 f. c. 68 und 69, wo es heißt:

> „der man hat an dem hawsze keyne andir gewere ny gegewonnen noch gerechtikeyt wenne yn vormundeschafft seynes weibis".

---

[1]) Huber, Gewere S. 45. Vgl. Heusler, Gewere S. 154: „ich kann zwischen der Gewere, die der Mann an seinem eigenen Hofe, und der, welche er an einem Gut der Frau hat, keinen Unterschied entdecken, sondern nur zwischen dem Recht, das er an seinem Hofe, und dem, welches er am Frauengut hat".

[2]) acquirere fehlt in cod. Hom. 61: ich füge es aus anderen Handschriften ein.

[3]) Vgl. auch Lasco: „Quia maritus in bonis sue uxoris aliam partem nullo modo: nec aliquatenus acquirere vendicareque potest quam id quod in primo contractu cum ipsa suscepit loco tutele scilicet tam mulieres quam rerum tutelam." Abweichend aber die Görlitzer Handschrift von 1387 (cod. Hom. 250): „Quia nir in bonis sue mulieris mayorem possessionem acquirere quam prius cum ea sumpsit in auctoritate — —" (sic).

Mit Recht bemerkt Heusler[1]) zu dieser Stelle, daß die Partei durch den Zusatz „noch gerechtikeyt“ die Ungenauigkeit, die sie in der Fassung von Ssp. I 31 § 2 erblickt, verbessern wolle. Ein Seitenstück hierzu bietet die Lesart der de Geerschen Handschrift C:

„want die man en can syns wyfs goet gheen recht noch besyt hebben dan die momberscap“[2]).

Immerhin hat es doch seinen besonderen Grund, wenn Eike in unserer Stelle lieber von der Gewere als dem Recht spricht. Die Unzulässigkeit einer Vergabung eingebrachten Gutes seitens der Frau an den Mann erklärt sich nämlich in der Tat daraus, daß der Ehemann den Gegenstand der Vergabung bereits in seiner Gewere hat[3]). Sie ist lediglich eine Anwendung des allgemeinen sachenrechtlichen Grundsatzes, daß, wer ein Gut vergibt, ohne der Gewere daran sich zu ledigen, nicht sich sondern seinen Erben das Gut entzieht[4]). Eine Ledigung der Gewere seitens der Frau ist ausgeschlossen, weil die Frau seit der Eheschließung keine Gewere mehr hat[5]).

[1]) Gewere S. 156.

[2]) Freilich kann diese Lesart sich auch erklären wie oben S. 6 No. 2.

[3]) Auch entgeltliche Verfügungen der Frau zu Gunsten des Mannes sind unzulässig. Abw. Ans. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels S. 248. Die Vulgata und Sandomiriensis sprechen von donare, Lasco von donum dare. Vgl. aber Vratislaviensis (cod. Hom. 85): „Et ideo non potest conferre marito res mobiles aut proprium, ut per hoc post mortem ipsius a veris eius heredibus elongetur“; Berlin-Steinbeck'sche Handschrift: „Ideo marito suo nec de proprietatibus aut de mobilibus dare debet quod heredibus suis vult alienare“; Görlitzer cod. Hom. 250: „Ideo nulla mulier viro suo quitquam dare potest de suis rebus tam mobilibus quam immobilibus si suis heredibus alienare voluit“ Die Buch'sche Glosse scheint auch die entgeltlichen Verfügungen im Auge zu haben.

[4]) Buch'sche Glosse zu Ssp. I 52.

[5]) Ebenso, trotz ihrer Annahme einer Gesamtgewere der Ehegatten oder des Nebeneinanderbestehens einer Gewere der Frau neben der des Mannes: Kraut, Vormundschaft II S. 432 ff.; Martitz S. 237; Agricola S. 546 ff. Abw. Ans. Bar, Beweisurteil S. 200 f., der einen positiven Rechtssatz annimmt, nach welchem Gaben der Frau an den Mann verboten gewesen wären: „Man wird einwenden dürfen, daß ein früherer Besitz auf Grund des Titels einer G. z. r. V. nicht eine Umwandlung dieses Titels wird verhindern können. Wäre dies der Fall, so würde auch der Pächter

So ist in diesem einzelnen Punkt die ehemännliche Gewere allerdings die Ursache einer materiellen Wirkung. Aber einmal gehört diese Wirkung nicht zu dem vermeintlichen spezifischen Rechtsinhalt der Gewere als einer vormundschaftlichen, sondern ist die Anwendung eines auch außerhalb des Ehegüterrechts geltenden Grundsatzes, und ferner ist die Unzulässigkeit von Vergabungen des Frauengutes an den Mann in keiner Weise für das System der Gütereinheit charakteristisch.

V.

Nach manchen Stammesrechten begründet schon die Verlobung, „mit welcher die ersten Wirkungen der Ehe eintreten“ [1]), das ehemännliche Recht am Frauengut.

Matthaeus v. Normanns Wendisch-Rugianischer Landgebrauch (herausgegeben von Gadebusch, Stralsund und Leipzig 1777) tit. 57 S. 71:

„Wert eine Jungfruwe by eres Vaders vnd Moder Leven vthgeraden vnd se leth nicht aff in der Vorlavinge, Vor-

eines Grundstücks an diesem niemals eine rechte Gewere erwerben können, wenn ihm so lange er noch als Pächter besitzt, das Grundstück verkauft und aufgelassen wird“. Dies Beispiel ist nicht gut gewählt, denn durch Verkauf und Auflassung an den Pächter würde der Verpächter das Gut nicht nur seinen Erben, sondern sich selbst entziehen, wofern es sich nicht etwa um einen Pachtvertrag handelt, bei welchem als Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses der Sterbetag des Verpächters bestimmt wäre. Außerdem würde der Verpächter aber in der Tat durch Verkauf und Auflassung an den Pächter sich seiner Gewere am Pachtgut ledigen; Bar scheint anzunehmen, daß der Verpächter schon durch Einräumung einer Pachtgewere an den Pächter die Gewere am Gut aufgegeben habe. Dies ist aber nicht richtig, vgl. oben S. 24f. Anm. 4). — Heusler Inst. II S. 391 nennt die Stelle Ssp. I 31 § 2 „in ihrem Motive nicht recht verständlich.“

[1]) Sohm, Trauung und Verlobung S. 36: vgl. Sohm, Das Recht der Eheschließung S. 78: „Die Ehe wird nach deutschem Recht durch das Versprechen der Ehe geschlossen. Die Willenseinigung über künftige eheliche Gemeinschaft bedeutet die Willenseinigung über schon gegenwärtiges eheliches Verhältnis. Es gibt keine Verlobung in unserem heutigen Sinn, d. h. keine Verlobung, welche Versprechung künftiger Eheschließung wäre. Die Verlobten sind schon Ehegatten vor der Trauung“. Bekanntlich ist dies der Grundgedanke der eben genannten beiden Arbeiten von Sohm. Später hat Sohm, Zur Geschichte der Auflassung S. 100 No. 29 unter dem Eindruck der Kritik die Frage als noch unter Kontroverse stehend bezeichnet.

truwinge edder darna mit Vorweten eres Bruedigams edder Ehemanss vam Vader vnd Moder Erve, darna stervet de Moder, se nimpt er Anpart vam Moder Erve vnd Heyrath, glik den Broedern“:

tit. 54 S. 66:

„Datt mosten offt de Jungfrowen im Fall der Nothtrufft, wenn se vorlavet wurden, sick affseggen vnd holden, dat se na der Beradinge eren Broedern ock wol dem Vader loben, dat se ahne dat, wat en in der Beradinge verspracken, nicht mehr darna vmb vaderlike edder moderlike Erve na deren eren doetlikem Affgange wolden sprecken, vndt solkes moste de Bruedigam annehmen vnd semptlich holden. Wo overst sodane Affseggінge mit Bewilligunge des Bruedigamss nicht geschach, so was idt ehr vndt eme, in ehrem Nahmen fry, vmb solk vaderlik edder moderlik Erve tho sprecken“.

Stadtbuch von Groningen (herausgegeben von Telting in den Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche Recht I 9, Utrecht 1886) c. 222 S. 79:

„Noch vrouwen, noch juncfrowen en moten enghenerhande gued gheuen nae der tyd, dat se tho manne ghelovet syn, ten sy by orloue oers mannes“ [1]).

[1]) Demnach ist zu berichtigen die Äußerung von Sohm, Eheschließung S. 76: „Die Verlobung als solche (ohne Trauung) entbehrt der positiven Wirkungen des ehelichen Verhältnisses. Kein Eintreten der verlobten Braut in das Haus des Bräutigams, keine eheherrliche Gewalt, keine Standesgemeinschaft, kein eheliches Güterrecht“; und S. 247 f. No. 105: „Jene von dem älteren deutschen Recht abweichende Meinung, welche schon mit dem Brautverhältnis das gegenseitige eheliche Erbrecht eintreten ließ, bedeutet eine von modernen und römisch-rechtlichen Vorstellungen ausgehende theoretische Spekulation, welche aus der ehebegründenden Wirkung der Verlobung zugleich den vollen Eintritt aller Rechtsfolgen der Ehe ableiten zu müssen meint, welche also, indem sie die Konsequenzen des geltenden deutschen Eherechts ziehen wollte, dennoch gerade in Gegensatz zu demselben trat“. Gerade bei dem von Sohm erwähnten Erkenntnis der Rostocker Juristenfakultät wird man die Kenntnis des Wendisch-rügianischen Landgebrauchs vermuten dürfen. Übrigens bietet die von uns befürwortete Berichtigung einen neuen Beleg für die Richtigkeit der Sohm'schen Ansicht, daß schon durch Verlobung die Ehe zustande kommt.

Anders nach dem Ssp. und nach magdeburger Recht. Hier beginnt der Güterstand mit der traditio puellae, mit der Trauung. Zugleich mit der Braut wird ihre Aussteuer[1]) dem Manne gegegeben:

> „Cum vir mulieri copulatur, tunc omnia eius bona in suam recipit tutelam" (Ssp. I 31 § 2 in der Vulgata).

Der Zeitpunkt der Trauung ist gemeint, wenn es so vielfach heißt, daß der Mann die Frau und zugleich ihr Gut in seine Vormundschaft nimmt[2]). In Ssp. I 31 § 2:

> „die man ne mach . . . . nene andere were gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap"

sagen die letzten Worte unzweideutig, daß die Gewere des Mannes über das Frauengut gleichzeitig „mit ihr", d. h. mit der Frau, also mit der Trauung „empfangen" wird[3]). Diese Gleichstellung der Person und des Vermögens, welche dem Manne anvertraut werden, ist zugleich insofern wertvoll für uns, als sie unbewußt zum Ausdruck bringt, daß auch das Vermögen nicht bloß in die Gewalt sondern zugleich in den Schutz des Mannes gestellt wird, „also eine den Empfänger nicht bloß berechtigende, sondern ebenso

---

[1]) An den Regelfall, daß das eingebrachte Gut nur aus Fahrnis besteht, denkt Eike, wenn er, statt von dem ehemännlichen Recht am Frauengut zu sprechen, sagt, daß der Mann das Gut in seine Gewere nehme. Vgl. u. a. Behre S. 56: „In der Regel wird die Besitzübertragung mit der Trauung zusammen gefallen sein, da es nur natürlich war, daß die Eltern der Braut zugleich mit ihrer Tochter auch deren Ausstattung dem Manne anvertrauten".

[2]) Vgl. die oben S. 48 Ziff. 2 und 4 angeführten Stellen. Bei der Trauung wird dem jungen Ehemann mit der Gattin Vermögen „mitgegeben", wie ihm bei der Verlobung neben der Braut Vermögen „mitgelobt" worden ist vgl. Wasserschleben I S. 168 c. 35: „Barbara gab ir tachter zcu der ee Druszme burger ten oschschacz und globit mit ir tachter acht schog gr. erem eydem Brusznie" d. h. sie gelobt die Tochter und dazu acht Schock Groschen: vgl. auch tit. 66 des Wendisch-rügianischen Landgebrauchs S. 84: „In der Vorlavinge" — die der Truwe S. 85 Zeile 21 gegenübergestellt wird — „der Jungfrauwen edder Wedewen wert vndt geboeret sick van oldershero . . . dat dem Brentgam ein gewisse Antall Geldes wart mitgelawet."

[3]) Ebenso Sohm, Eheschließung S. 95 No. 1.

verpflichtende Übergabe ist“ [1]). Gerade hierin liegt ein charakteristischer Unterschied des ehemännlichen Rechtes am Frauengut von anderen dinglichen Rechten: der Mann ist zur Verwaltung des eingebrachten Gutes verpflichtet, einseitiger Verzicht auf das Recht zu Vormundschaft ist ihm nicht gestattet.

Am deutlichsten zeigt Ssp. III 45 § 3, daß der eheliche Güterstand mit der Trauung beginnt:

> „Die man is ok vormünde sines wives to hant als sie ime getrüwet wert. Dat wif is ok des mannes genotinne to hant alse sie in sin bedde trit“.

Diese letzten Worte bieten übrigens besonderes Interesse, da man aus ihnen hat entnehmen wollen, daß dem Ssp. die Einheitlichkeit des alten Mundiums verloren gegangen sei [2]). Mir scheint, daß diese Empfindung nicht gerechtfertigt ist, daß es vielmehr nicht nur dem Ssp., sondern auch der älteren Zeit entspricht, unter dem ehemännlichen Recht zu Vormundschaft nur den Inbegriff personen- und sachenrechtlicher Befugnisse zu verstehen, welche der Ehemann gegenüber der Frau erwirbt. Wirkungen der Ehe, welche unter diesen Begriff nicht zu bringen sind, haben mit dem ehemännlichen Recht zu Vormundschaft nichts zu tun, wie es auch nicht im Sinne des alten Mundiums gelegen haben kann, etwa bei der Altersvormundschaft dem Mündel den Stand des Vormundes zu verleihen.

---

[1]) Mit diesen Worten charakterisiert Sohm, Eheschließung S. 60 die Übergabe der Braut an den Mann. Übrigens scheint er sich S. 61 gegen die von uns aus der Gleichstellung von Person und Vermögen gezogene Folgerung auszusprechen: „Neben der Sachtradition kennt das Deutsche Recht eine Personentradition. Die letztere zeichnet sich dadurch aus, daß sie immer“ (— die Sachtradition wenigstens zuweilen? —) „eine Trauung, d. h. eine ein gegenseitiges Treuverhältnis erzeugende Tradition ist“.

[2]) Sohm, Eheschließung S. 95: „Die volle Energie des alten Mundium ist vergessen, und wird die Standesgemeinschaft anstatt aus dem Gewaltverhältnis aus dem Genossenschaftsverhältnis der Ehegatten abgeleitet“. Ebenso Fr. v. Wyss, Zeitschr. f. schweizerisches Recht XX S. 112 f. Das angelsächsische Recht, welches der Ehefrau nicht das Wergeld ihres Mannes, sondern das ihres Vaters gibt, zeigt, daß die Standesgemeinschaft für den Begriff der Ehe und des Mundiums entbehrlich ist, vgl. Habicht, Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältnis zu dem Mundium und der Eheschließung S. 74 No. 1.

Vereinzelt kommen in den späteren Quellen Wendungen vor, als ob das Recht des Mannes am Frauengut erst mit dem Beilager beginne. Es heißt z. B. im Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht IV 2 c. 93 [1]):

„Ayn man der vorlobe adir gebe seyne tachter ader freundynne eyme manne und der man globe der iunckfrawen adir frawen eyn benant gelt czu geben ader czu vormachen yn alle seyn gut noch seyme tode czu thun und czu lassen adir mit andirm undirscheide wissentlich den eewarten in deme nchesten dinge, dornach als her sy besliffe . . . . . ."

Der Bräutigam gelobt also der Braut eine Geldsumme zu Morgengabe und verspricht ihr die gerichtliche Erneuerung dieses Morgengabsgelöbnisses, sobald die Mitgift, als deren Äquivalent die Morgengabe gedacht ist, in sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht kommen würde [2]). Als diesen Zeitpunkt bezeichnet er statt der Trauung das Beilager. Da beide Vorgänge nur wenige Stunden auseinander liegen, ist diese Ungenauigkeit unerheblich, sie erklärt sich wohl daraus, daß man die gelobte Morgengabe mit der tradierten, deren Bestellungszeit gewohnheitsrechtlich mit dem auf das Beilager folgenden Morgen fixiert war, in Zusammenhang brachte. —

[1]) Fernere Beispiele sind die von Agricola S. 196 f. angeführte Lesart des Weichbildes und ein Schöffenspruch bei Bochme, aus welchem Agricola gefolgert hat, daß der Mann dadurch, daß er das Bett der Ehefrau überschreitet, die Gewere, also den „bloß körperlichen Besitz" (Agricola S. 141), am eingebrachten Gut erlangt! Ich halte beide Stellen für ungenau. Die beiden von Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 326 No. 95 leider nur unvollständig mitgeteilten Schöffensprüche hat bereits Sohm, Eheschließung S. 94 f. No. 50 besprochen.

[2]) Dieser Stelle unmittelbar vorher geht eine andere, welche den Schöffenspruch bei Wassersehleben I S. 288 f. c. 154 wiedergibt. Dort handelt es sich darum, daß nicht die gerichtliche Erneuerung des Morgengabegelöbnisses, sondern die Sicherung dieses Gelöbnisses durch Grundschuldbestellung versprochen wird, und es heißt: „Hat eyn man eynem wibe eyn êgelt, ader eyne morgengabe zu verlobunge gelobt, undo das wip deme manne eyne metegifft: — — — und wirt daz mit sollichen bescheidenlichen worten gesazt: wenne die frauwe ire metegifft ynbrechte, so solde er ir man vorschriben daz vorlobete gelt . . ." Also vom Einbringen der Mitgift, nicht vom Beilager macht der Bräutigam seine Verpflichtung zur Grundschuldbestellung abhängig.

Mit der Frau wird auch ihr Vermögen dem Manne anvertraut, nur darf man sich dies Anvertrauen des Vermögens nicht als eine rechtsgeschäftliche Handlung, als eine „Auflassung“ [1]) des Frauengutes an den Mann vorstellen. Das ehemännliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht entsteht vielmehr ipso iure als gesetzliche Folge der Trauung. Die Hingabe der Mitgift seitens der Eltern der Braut an den jungen Ehemann ist kein Rechtsgeschäft, sondern, ebenso wie die Trauung, nur „tatsächliche Vollziehung eines schon früher geschlossenen Rechtsgeschäftes“ [2]), nämlich des bei der Verlobung abgegebenen Mitgiftversprechens.

Vom Erwerbe des Rechtes zu unterscheiden ist der Erwerb der Gewere. In der Regel freilich erlangt der Mann auch die Gewere ohne weiteres dadurch, daß die Frau in unmittelbarem Anschluß an die Trauung mit ihrer Aussteuer auf seinen Bauernhof zieht [3]). Diesen Regelfall hat auch Eike im Auge, wenn er in Ssp. I 31 § 2 sagt:

> „Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap.“

---

[1]) Bewer, Sala Traditio Vestitura S. 16 spricht im Hinblick auf das eheliche Güterrecht des Ssp. von einer Auflassung der Gewere zu rechter Vormundschaft an den Ehemann seitens des bisherigen Alters- oder Geschlechtsvormundes der Braut. Es ist dies wohl unter dem Eindruck der beiden von Agricola S. 193 angeführten Quellenzeugnisse geschehen. Von diesen gehört das eine, eine Stelle des Mühlhäuser Stadtrechts, dem Rechtsgebiet des sächsischen Güterrechts nicht an; das andere ist dem Rigischen Ritterrecht entnommen, enthält aber wohl eine rigische Besonderheit, da sonst in sächsischen Quellen eine Auflassung der vormundschaftlichen Befugnisse nirgends erwähnt wird.

[2]) So charakterisieren die Trauung Sohm, Eheschließung S. 91; Fr. v. Wyss, Zeitschr. f. schweizerisches Recht XX S. 98; Habicht, Verlobung S. 72.

[3]) Das Gleiche gilt, wenn die Ehegatten statt auf dem Gut des Mannes auf einem der Frau gehörigen Grundstück Wohnung nehmen (vgl. Wasserschleben II S. 139 c. 10: „Hans Roff, jwe man zeliger do gy en in jwe guder tor ehe genamen“; Wasserschleben I S. 202 c. 62: „Ich habe eine hawsfrawe genomen zcu der ich czoch yn ir gut yn haws und hoff unde undirwand mich allis das sie hatte“). Auch in diesem Fall erwirbt der Mann an den der Frau gehörigen Sachen, wenigstens soweit sie sich auf ihrem Grundstück befinden, ohne Weiteres die Gewere.

In der Regel erlangt eben der ostfälische Bauer am Hochzeitstag über alle Sachen seiner Frau die tatsächliche Gewalt [1]). Der Fall, daß Sachen, die sich in der Gewere eines Dritten befinden, daß Außenstände und Liegenschaften zum eingebrachten Gut gehören, ist in Ssp. I 31 § 2 nicht besonders berücksichtigt. Daher ist es verkehrt, wenn man auf diese Stelle des Ssp. die Vorstellung einer ipso iure eintretenden Gewere an der universitas des Frauengutes [2]) und ähnliche Ideen gründet. Derartiges erklärt sich immer wieder aus dem Wahn, ohne Gewere sei ein Recht an Dingen unmöglich.

Nicht für alle Teile des Frauengutes ist die Ansicht, daß mit der Trauung das Ehegüterrecht beginne, anerkannt. Es wird behauptet, daß die eingebrachte Fahrnis, soweit sie nicht aus Geradesachen besteht, also die sogenannte Ungerade, erst dadurch dem dinglichen Rechte des Mannes unterworfen werde, daß dieser sie in seine Gewere nehme. Wir lernen damit diese Gewere in einer neuen Bedeutung kennen, als angeblichen Faktor für die Entstehung des ehemännlichen Rechtes am Frauengut. Richtig ist an dieser Auffassung wohl nur, daß nach magdeburger Recht zur Begründung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungs-

---

[1]) Vgl. Behrend, Stendaler Urteilsbuch S. 52 f.: „Nach dem Ssp. wird der Mann Vormund seiner Frau und zwar im Augenblick der Eheschließung selbst. ..... Als eine selbstverständliche Folge des ehemännlichen Mundiums sieht es der Ssp. an, daß der Mann das gesamte Frauengut in seine Gewere nimmt ..... Unter Gewere ist hier der körperliche Besitz zu verstehen. Der Sinn des Ssp. kann demnach nicht der sein, daß schon durch die Ehe an sich eine Gewere des Mannes an den der Frau gehörigen Gegenständen begründet werde; vielmehr ist hierzu immer noch die wirkliche Besitzergreifung erforderlich". Ferner Behre S. 56: „In der Regel wird die Besitzübertragung mit der Trauung, dem Eheschluß zusammengefallen sein, da es nur natürlich war, daß die Eltern der Braut zugleich mit ihrer Tochter auch die Ausstattung dem Manne anvertrauten. Prinzipiell aber ist beides scharf auseinander zu halten, das Werden der Ausstattung zum eingebrachten Gut und das Kommen der Ausstattung in des Mannes Gewere".

[2]) Besonders Kohler, Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 201 No. 4 betont, welch große und verderbliche Rolle auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts der Begriff der Gesamtsache gespielt habe. Wohl aber ist es halthar, wenn Gierke, DPR. II S. 193 No. 27, nachdem der Mann an den einzelnen eingebrachten Sachen Gewere erlangt hat, von einer Gewere des Mannes an dem Inbegriff der fraulichen Fahrnis spricht.

rechtes ein besonderer Illationswille auf Seiten der Ehefrau erfordert wurde, und daß die Erklärung dieses Illationswillens, soweit es sich um Fahrnis handelte, durch Besitzübertragung erfolgt. Rechtsbegründend war also nicht der Erwerb der Gewere — welche der Mann unter Umständen, nämlich wenn es sich um Sachen handelte, die sich im Besitz eines Dritten befanden, auch zufällig, auch gegen den Willen der Frau erlangen konnte — sondern die von der Ehefrau vorgenommene Rechtshandlung, die an die Form der Gewereübertragung gebundene Illationserklärung. Im einzelnen gehen die Ansichten über das Schicksal der eingebrachten Ungerade auseinander[1]): Albrecht[2]) und Schröder[3]) lassen sie mit der Eheschließung in des Mannes Eigentum übergehen. Die Fassung von Ssp. I 31 § 2

> „Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap"

steht dem nicht entgegen, denn mit dem ehemännlichen Vormundschaftsrecht über das Vermögen — al ir gut — der Frau ist ein Eigentum an einzelnen Bestandteilen dieses Vermögens

---

[1]) Insbesondere streitet man, ob nicht die Illationsabsicht präsumiert zu werden pflegte und eine besondere Rechtshandlung der Frau nötig gewesen sei, nicht um die Ungerade einzubringen, sondern um sie sich als Sondergut vorzubehalten; ferner ob die Regelung im Landrecht und im Stadtrecht die gleiche gewesen sei; ob eingebrachtes Geld ebenso behandelt worden sei wie die übrige Ungerade. Behre S. 92 No. 1, S. 101 stellt die Ansicht auf, daß der Ehemann kraft Rechtssatzes Eigentümer der Mitgift werde, wenn sie der Frau schon vor der Trauung gehörte, dagegen kraft Rechtsgeschäftes, kraft dinglichen Übertragungsvertrages, wenn dies nicht der Fall war. Im übrigen ist die Behandlung dieser Fragen aus der bisherigen Literatur bekannt, vgl. besonders Agricola S. 222-233.

[2]) Gewere S. 262 ff.

[3]) Gesch. d. chel. Güterr. II 3 S. 320 ff. Das von Behre S. 50 für das Eigentum des Mannes an der Ungerade aus Ssp. I 12 entnommene Argument halte ich nicht für durchgreifend. Bereits Schroeder a. a. O. S. 8 No. 18 bemerkt, daß unter Umständen schon durch das bloße Zusammenbringen beweglicher Sachen in eine auf demselben Hof gemeinschaftlich geführte Wirtschaft eine wirkliche Verschmelzung von Mobiliarvermögen eintreten kann. Ssp. I 12 ist also aus dem Bestreben, die mißverständliche Annahme einer solchen Verschmelzung auszuschließen, ohne weiteres verständlich

wohl vereinbar[1]). Allerdings wird in einem Schöffenspruch bei Friese-Liesegang S. 542 Nr. 97 von dem zum eingebrachten Gut gehörigen Geld gesagt, daß es sich in der Vormundschaft des Ehemannes befinde:

> „Margaretha von Heszeler, des gnanten Ulrich Phonchs selgin wertynne, had dorczu geantwert, das . . . . . Ponch ir wert seligin, das geld in formundeschaft gehabit had von irem wegin“,

aber damit ist vielleicht nicht mehr gemeint, als daß das Geld zu dem in der Vormundschaft des Mannes befindlichen Vermögen gehört. Auch die folgenden Worte der eben erwähnten Ssp.-Stelle sind nicht entscheidend:

> „dar umme ne mach nen wif ireme manne nene gaven geven an irme egene, noch an irer varende have dar se't iren rechten erven mede verne na irme dode; wende die man ne mach an sines wives gude nene andere were gewinnen, wen alse he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap“.

Die Schlußworte sind insofern nicht entscheidend, als die vorhergehenden Worte „dar se't iren rechten erven mede verne na irme dode“ zeigen, daß der Frau nur solche Gaben untersagt

---

[1]) Anderer Ansicht anscheinend die jüngere Glosse zu Ssp. I 31: „Merke ouch das vil lute dissen articulum vbil vorstehen, Nemeliche den § Wenne meinen vil lute mete das die frau wen alle ire varnde habe vnd metegift noch ires mannes tode widder nemen das der man in deme gute nicht en habe, wenne eyne vormundeschaft von des wibes wegen. Das vornym recht dissen §. Der man nympt der frauwen metegift an gereytem gelde nicht czu vormundeschaft. Sunder si gibbit is ym dorumbe das er ir widder eine statunge thun musz an morgengabe“ — vgl. Behre S. 93 No. 2 — „vnd an lipezucht. Abir gerade eigen vnd lipgedinge der frauwen nympt der man in vormundeschaft . . . . . Also man findet in dissem selben arti. wer is merken wil, daz die frauwen ire methegifft nicht widdernemen“ (Basler Druck v. 1474). Das Schicksal der nicht aus Geld bestehenden Ungerade bleibt hier wie in vielen ähnlichen Fällen unerörtert. Für unsere Ansicht bietet ein Analogon aus dem modernen Recht der Nießbrauch an einem Vermögen. Die zu dem Vermögen gehörigen verbrauchbaren Sachen sind Eigentum des Nießbrauchers (§ 1067 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

sind, welche das Recht ihrer Erben beeinträchtigen würden. Bei der Ungerade ist dies nicht der Fall, da sie bei Auflösung der Ehe dem Manne beziehungsweise seinen Erben verbleibt. Mithin ist wohl möglich, daß mit den Worten „noch an irer varende have“ nur die Gerade gemeint ist[1]). Auch einige Quellenzeugnisse lassen sich zu Gunsten dieser Interpretation beibringen; in codd. Hom. 289, 290 und 292 lautet die Ssp.-Stelle:

> „Daerom so en mach gheen wijff horen man enighe gaven gheven an horen eyghenen goede noch oec aen gherade, daer si dat goet haren rechten erven mede onterven mach na hoorre doot“,

und die Glosse bemerkt zu Ssp. I 31 § 2:

> „Ouch sagit er hie sie enmogen iren mannen ire varnde habe nicht geben, do meynt er die gerade mete“[2]).

Die eben erörterte Ansicht, daß der Mann mit der Trauung Eigentümer der fraulichen Ungerade werde, hat Behre neuerdings in interessanter Weise modifiziert. Er geht davon aus, daß das Schicksal der fraulichen Ungerade im Landrecht und im magdeburger Recht das gleiche gewesen sei[3]). Nach Landrecht wie nach Stadtrecht habe der Mann ipso iure mit der Trauung das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht wie über das andere Vermögen der Frau so auch über ihre Ungerade erlangt (S. 55). Dies Verwaltungs- und Nutznießungsrecht „gab dem Manne in erster Linie die Befugnis, das eingebrachte Gut der Frau in seine gewere

---

[1]) So Albrecht, Gewere S. 266; Kraut, Vormundschaft II S. 428; Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 372 f.; Heusler, Inst. II S. 390.

[2]) Basler Druck v. 1874 u. a. Jüngere Ausgaben, so die Zobel'sche v. 1535, bringen außerdem an dieser Stelle die Marginalbemerkung „Die fraw mag yrem manne die gerade nicht geben“. In Widerspruch hierzu steht eine Bemerkung in der Wurm'schen Glosse (Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 436 Bl. 66): „Von der andern gabe“ — nachdem die Gabe aus Ssp. I 31 § 1 Satz 2 erörtert ist — „do er hi von spricht Di ist absy irm manne an irem eigen und an irer narender habe, daz ist auch an irer gerade und an irem kistengewande“.

[3]) So besonders S. 62 No. 1. Übrigens spricht Behre versehentlich davon, daß Martitz eine von Behrend aufgestellte Theorie übernommen hätte. Das Buch von Martitz ist früher als das von Behrend erschienen, vgl. die zahlreichen Martitzschen Citate und die Note zu S. 52 bei Behrend.

zu nehmen. . . . . Dadurch, daß sich der Besitz zu dem, bereits mit der Trauung dem Manne angefallenen, freien Verfügungsrecht über die Ungerade gesellte, erhielt der Mann dieser gegenüber eine Rechtsstellung, die sich praktisch von der eines Eigentümers in nichts unterschied“ (S. 56, 57). Ich vermag einen Unterschied zwischen der Rechtsstellung, welche der Mann vor Erlangung und derjenigen, welche er nach Erlangung der Gewere gegenüber der eingebrachten Ungerade hat, nicht zu sehen; wenn nach Erlangung der Gewere seine Rechtsstellung sich von der eines besitzenden Eigentümers praktisch in nichts unterschied, so unterschied sie vor Erlangung der Gewere praktisch sich in nichts von der des nichtbesitzenden Eigentümers. Auch kann ich keinen Unterschied entdecken in der Rechtsstellung, welche der Mann gegenüber der in seiner Gewere befindlichen Gerade und der in seiner Gewere befindlichen Ungerade einnimmt[1]). Abgesehen freilich von dem sogenannten Mobiliarerbrecht des Ehemannes und seiner Verwandten, welches nur an der Ungerade besteht. Die Magdeburger Schöffen machen allerdings dies Mobiliarrecht in unzähligen Schöffensprüchen davon abhängig, daß der Ehemann die Gewere an der Ungerade erlangt hat[2]), ob aber dieser Grundsatz den Anschauungen des Landrechts entspricht, ist zum mindesten zweifelhaft[3]). In der jüngeren Glosse zu Ssp. I 31 (Zobelsche

---

[1]) Man denke nur daran, daß der Mann zu tatsächlichen Verwaltungshandlungen berechtigt ist, welche einem eingebrachten Geradestück den Geradecharakter nehmen, es also seinem Mobiliarerbrecht unterwerfen, vgl. Friese-Liesegang S. 643 Nr. 166: „so darf Hans Wuchenschuch soten silberwergk das by sines wybes wolmacht vorandert und vorwandelt ist, uwer elichen huszfrauwen, orer tochter, zu gerade nicht geben nach volgen laszen“.

[2]) Behrend S. 53: „Der eigentliche Grund für die Rechte des Mannes in bezug auf das Frauengut ist nach dem Ssp. immer die Ehe selbst . . . . Nur soweit besondere Rechte von der Gewere abhängen, wie z. B. das Recht des Mannes auf die fahrende Habe bei Auflösung der Ehe, muß der körperliche Besitz hinzukommen.

[3]) Ich befinde mich hier im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht, vgl. Agricola S. 630: „Das Mobiliarrecht des Mannes ist nur eine Konsequenz seiner Gewere am Frauengut und fällt mit dieser hinweg“; Martitz S. 255 ff.: „das sächsische Stadtrecht macht das Erbrecht des Mannes davon abhängig, daß er die Fahrnis der Frau in seine Gewere gebracht“.

Ausg. v. 1614 Sp. 312) wird ausdrücklich der entgegengesetzte Grundsatz ausgesprochen:

„Si tamen uxor talibus mobilibus sola pro se usa fuisset[1]), sunt qui putent, illa quoque post sunm obitum non ad maritum sed haeredem proximiorem transmitti. Ita aliquando D. Henningum consuluisse dicunt per text. art. 76 infr. lib. 3. Licet falsum hoc esse vel ex veteri quodam exemplari apparet, qnod in hac urbe Lipsia in bibliotheca Paulina reservatur, in quo glossae hoc insertum non est, neque etiam id in practica attenditur d. art. 76 lib. 3 ut qui directe contrarium dicit, scilicet quod maritus post mortem suae uxoris indistincte omnia bona mobilia consequatur".

Es ist ja ein alter Streit, ob das Mobiliarrecht des Ehemannes nnd seiner Erben auf die von der Frau eingebrachte Ungerade wirklich ein Erbrecht, eine erbrechtliche Wirkung des Güterstandes, ob es ein eherechtlicher Anspruch ist, oder ob es sich daraus erklärt, daß der Ehemann schon während der Ehe Eigentümer geworden ist. Die Juristen des Mittelalters sind sich dieser Frage garnicht bewußt geworden, und daher ist es nicht verwunderlich, wenn für jede der eben genannten Möglichkeiten Quellenzeugnisse sich anführen lassen:

Wasserschleben I S. 346 c. 194:

„die czwu kuhe, gereith geld und ander farnde habe, die czu gerade nicht gehort, die noch der frauwin tode blebin ist, had die verstorbene frauwe mit merem rechte uff iren elichin man geerbit, denn uff iren bruder" [2]).

[1]) Es handelt sich also um Vorbehaltsgut, um Gut, welches nicht in die Gewere des Mannes gekommen ist.

[2]) Behre legt sonst alle Quellenzeugnisse mit peinlichster Akribie aus (vgl. z. B. S. 40: „Jewelk wif erft diese Rade, die Rade muß also des Weibes Eigentum gewesen sein"). Um so auffallender ist es, daß er S. 53 gerade diesen Dresdener Schöffenspruch, der von der Vererbung der eingebrachten Ungerade auf den Ehemann spricht, als Argument dafür beibringt, daß „die Ungerade, welche die Frau in die Ehe einbringt, wenn und sobald sie der Mann in seine Gewere nimmt, in des Mannes Eigentum übergegangen ist" (S. 46). Bereits Agricola S. 228 hat den Schöffenspruch in unserm Sinne verwendet.

Schöffenspruch in der Zobelschen Weichbild- und Lehnrechtsausgabe von 1557 Bl. 128:

„Wo der erbteil, den jm sein Schwager mit dem weibe, seiner Schwester, gegeben, an barschafft, oder andern farenden habe gewere, so were das aus krafft der Ehe sein, als des mannes eigen gut geworden .... ander farende habe, die nicht zu der Gerade gehoert, bleibt jme aus krafft der ehe billich".

Gewiß sind dies keine zwingenden Argumente, aber ebenso wenig sind das die von Behre S. 60 angeführten Schöffensprüche, aus denen „klipp und klar" hervorgehen soll, daß der Ehemann schon zu Lebzeiten der Frau Eigentümer der eingebrachten Ungerade werde. „Welch gut unde varnde habe die vrouwe czu iren manne brachte, daz ire waz, daz was des mannes, unde daz er brachte uff seine erbin", mit solchen Stellen läßt sich Eigentum des Mannes nicht nachweisen. „Die Sache ist mein" kann bedeuten „ich habe ein dingliches Recht an der Sache" oder „die Sache gebührt mir" zuweilen besagt es auch nur „die Sache ist in meinem Besitz gewesen" [1]). Ein technischer Ausdruck für „ich bin Eigentümer der Sache" ist es nach dem Sprachgebrauch unserer Quellen nicht. Außerdem stehen der von Behre gegebenen Interpretation Stellen wie Ssp. III 76 § 2

„stirft dat wif, die man behalt al des wives recht in der varender have, sunder dat gebu unde sunder die rade"

strikt entgegen. Die Bemerkung von Behre S. 48:

„Diese Wortfassung, die an und für sich betrachtet zu dem Schlusse führen könnte, daß die Ungerade bis zur Auflösung der Ehe im Eigentum der Frau geblieben sei, ist lediglich aus äußeren Gründen gewählt; denn so konnte das Schicksal der dem Manne angefallenen Ungerade und der der Ehefrau verbliebenen Ausstattungsgerade in demselben

[1]) Es braucht nur an die Fahrnisklage erinnert zu werden, bei welcher vom Kläger der Beweis „dat dat gut syn sy" verlangt wird. Bekanntlich ist damit nicht der Eigentumsnachweis, sondern nur der Identitätsnachweis gemeint, vgl. Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 108 ff. und Herbert Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht S. 14 ff.

Satze mit dem denkbar geringsten Aufwand von Worten dargestellt werden“

läßt sich hören, aber überzeugend ist sie nicht. Viel besser wird eine Bemerkung, wie etwa Haenel in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte I S. 287 sie macht, dem Geist unserer Quellen gerecht:

„Wollen wir auch ganz absehen von der Streitfrage, inwiefern etwa die fahrende Habe der Frau in das Eigentum des Mannes übergehe, so wirkt doch das freie Verfügungsrecht über sie so viel, daß es eines scharfen juristischen Hinsehens bedarf, um im Tode der Frau einen neuen Erwerbstitel zu erkennen. Daher charakterisiert der Ssp. selbst diesen Vorteil nicht als Erbrecht, sondern als ein Zurückbehalten, Unberührtlassen: se ne erft nene varende have wenne rade unde egen in den nesten“.

Gerade im Eherecht, wo ethische Momente mehr als auf anderen Gebieten mitsprechen, ist das Fehlen straffer Formulierung der Rechtsbegriffe verständlich. Wie Eike bei der Aufzeichnung des ostfälischen Gewohnheitsrechtes diesen Mangel nicht empfand, so hat auch die Praxis der Schöffenrechtsprechung, ihre Sicherheit, ihre Zuverlässigkeit, unter diesem Mangel nicht gelitten. Nur in der modernen wissenschaftlichen Darstellung des sächsischen Ehegüterrechtssystems macht er sich bemerkbar, aber das wahrlich darf uns nicht verleiten, diesem System, wie es „unausgesprochen“ in unsern Vorvätern lebte, inneren Halt abzusprechen. Die skeptischen Schlußfolgerungen, zu denen Martitz gelangt, werden heute nicht mehr gebilligt. Zum Teil erklaren auch sie sich aus der unklaren Überschätzung der Gewere des Mannes am Frauengut.

Zweiter Abschnitt.

Verfügungsbeschränkung der Ehefrau.

I.

Die Ehefrau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Zustimmung ihres Mannes. Dies soll in der Gewere des Mannes seinen Grund haben[1]), wie unter anderm aus Ssp. I 45 § 2 „durch dat he mit ir in den geweren sit" hervorgehe.

Es sei demgegenüber auf unsere früheren Erörterungen über Ssp. I 45 § 2 und I 31 § 2 sowie auf die treffenden Ausführungen von Bar[2]) und Behrend[3]) verwiesen. Erwähnenswert ist noch

---

[1]) Vgl. Martitz S. 258: „Der Ssp. läßt als oberste Folge der ehemännlichen Gewere eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Frau eintreten": Agricola S. 105 f.: Zweifelhaft und bestritten sei, „ob demjenigen der dingliche Klagschutz gebührt, welchem ein Grundstück von dem Eigentümer etc. zwar übertragen, aber nicht zu einem dinglichen Recht und darum nicht in Form der Auflassung übertragen worden ist. Ich glaube, daß in diesem Falle der Besitz dem Erwerber einen selbständigen Klagschutz auch gegen Dritte wenigstens insoweit verleiht, als sein Recht durch spätere Dispositionen des Eigentümers selbst beeinträchtigt wird . . . . . Eine ganz schlagende Bestätigung erhält jenes Prinzip gerade im ehelichen Güterrecht, wo des Mannes Recht zur Revocation einseitiger Veräußerungen von Grundstücken der Frau ganz ausdrücklich auf seine Gewere an denselben basiert wird, und diese doch ohne Auflassung von ihm erworben ist" (S. 107 No. 14). „Darin, daß unsere Quellen dem Ehemanne ausdrücklich den bloßen Besitz zusprechen, und dennoch auf diesen seinen Besitz das Recht zum Widerspruch gegen einseitige Dispositionen der Frau und die Geltendmachung desselben auch gegen Dritte stützen, liegt ein neuer Beweis für den oben S. 107 No. 14 aufgestellten allgemeinen Satz über die Gewere" (S. 140 No. 10). An anderer Stelle wieder sagt Agricola von dem Widerspruchsrecht des Mannes gegen eigenmächtige Verfügungen der Frau: „Die Zurückführung jenes Rechts auf seine Gewere bedeutet eben nur die Rückführung auf seine vormundschaftliche Gewere. Daß die Gewere als solche enes Recht nicht involviert, geht schon zur Genüge daraus hervor, daß die Frau ja auch die Gewere" (!), „keineswegs aber (bei Mobilien) jenes Recht dem Manne gegenüber hat" (S. 178 No. 11 a). Daß Agricola hier wieder die vormundschaftliche Gewere der Gewere „als solcher" vorzieht, stimmt schlecht dazu, daß er an anderer Stelle, vgl. oben S. 51. die ehemännliche Gewere als „rein faktischen Besitz" charakterisiert.

[2]) Beweisurteil S. 202.

[3]) Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrh. S. 53.

die Umbildung, welche Ssp. I 31 in der Weichbildglosse[1]) erfahren hat:

„Ouch so mag eyn wip ane ires vormunden wille widir ires gutis vorgebin, noch gelobin, noch vorkouffen, noch vorsezin, noch vorkummern, ane ires mannes loube, das er is durch recht dulden durffe; unde dis ist darumme das sie mit eynander ungezweite gutere haben".

Auch Quellenstellen wie Blume von Magdeburg II 2 c. 140:

„Kein weip mag irs gutis, daz ir man mit ir in normuntschaft intpfangin hab, nicht uorgebin on irs mans laube"

lassen nicht erkennen, daß die Gewere des Mannes Grund oder Voraussetzung der Dispositionsbeschränkung der Ehefrau ist. Die Dispositionsbeschränkung tritt vielmehr ipso iure mit dem Abschluß der Ehe ein und besteht auch in Ansehung derjenigen Bestandteile des eingebrachten Gutes, welche sich in der Gewere dritter Personen befinden. Beispielsweise ist ehemännliche Einwilligung erforderlich, wenn die Frau auf Niftelgerade, welche ihr angefallen ist, sich aber noch im Nachlaß befindet, verzichten will. So beruft sich in dem Rechtsfall bei Friese-Liesegang S. 515 Nr. 79 der Vater der Frau auf den von ihr erklärten Verzicht mit den Worten:

„was er gerade behalden had, das habe er gethan mit der Tochter willin unde eres elichin vormunden"[2]).

---

[1]) Ausgabe von Daniels-Gruben Sp. 313 Z. 52 ff. Die Bedeutung des Begriffes „Ungezweitheit" kommt in dieser Stelle zu prägnantem und korrektem Ausdruck. Ähnlich im Aufsatz von der Beweisung um Lehn und Leibzucht bei Homeyer Ssp. II 1. S. 366: „Doch is der frouwen gut unde liftucht in ores mannes vorstendige unde herschapp, alle di wile si beide leven, wente man unde wif nein getveiet gut hebben mogen bi orem levende. Woldemen dat di man also an sines wifes gude di herschapp an der fruchtbrukinge hebben mach, dat is doch van vormuntschapp wegin." Auch hier wieder kein Wort von der ehemännlichen Gewere als dem Grundprinzip des Ehegüterstandes. Agricola S. 126 f. No. 19 freilich sieht in den Worten „vorstendinge unde herschapp" eine „Umschreibung des technischen Ausdruckes Gewere".

[2]) Im Tenor des Schöffenspruches wird vom Vater nur der Beweis verlangt, daß die Tochter verzichtet hat, nicht auch, daß zu diesem Ver-

Auch zur Veräußerung solcher Vermögensobjekte, welche garnicht Gegenstand einer Gewere sein können, ist Konsens des Mannes erforderlich. Mag ein Verwandter der Ehefrau, dessen nächste Erbin sie ist, sein Grundstück veräußern, mag ihre verwitwete Mutter ihr Leibzuchtsgut aus der Were lassen wollen, stets bedarf die Frau zur Erteilung des in solchen Fällen von ihr erforderten Gelofs der ehemännlichen Einwilligung[1]). So behauptet in dem Rechtsfall bei Wasserschleben II S. 72 ff. c. 227 die Witwe Kunnen bei der Klage auf Gut, welches ihr von ihrem verstorbenen Manne vergabt worden sei, daß ihre Tochter Grete und deren Mann die Vergabung bevollwortet hatten:

„da hef Grete unde ere man ja tho gesecht";

Gretes Mann Claus Wyggher bestreitet hierauf prinzipaliter, daß seine Frau den Gelof, eventuell, daß er zu diesem Gelof seine Zustimmung erteilt habe:

„offt Grete syn wiff ichtes wat bevulwordet hadde sunder synem willen unde wytschop, dat schole machtlos syn, wente he er here unde vormunder ys[2])".

II.

Herbert Meyer hat kürzlich die Frage untersucht, welches Rechtsmittel dem Ehemanne zusteht, wenn die Frau über eingebrachte Fahrnis, welche sich in seiner Gewere befindet, ohne sein Wissen und Wollen verfügt. Solche Mobilien gehören zu den „abgetragenen" Sachen, und über deren Behandlung im sächsischen

---

zieht ihr Ehemann zugestimmt hat. Dieser letztere Beweis wäre auch überflüssig, denn es ist unstreitig, daß der Ehemann das Anfechtungsrecht, welches ihm, falls er nicht zugestimmt hätte, zustehen würde, nicht ausgeübt hat.

[1]) Vgl. hierzu Agricola S. 236 f. Von den dort No. 3 und bei Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Ssp. S. 207 angeführten Urkunden gehört leider kaum eine dem Geltungsbereich des ostfälischen Ehegüterrechts an.

[2]) Der Tenor des Schöffenspruches bringt nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit zum Ausdruck, daß die Zustimmung des Ehemannes erforderlich ist.

Landrecht sagt Meyer[1]): „Die Mehrzahl der deutschen Rechte begnügt sich damit, ohne nähere Begründung einfach die Anefangbarkeit des abgetragenen Gutes festzusetzen". Als Beweis hierfür nennt Meyer, ebenso wie schon vor ihm Hertz[2]), Ssp. III 6 § 1. Die Stelle spricht zwar nur von dem Knecht, aber man darf sie, darin ist Meyer beizustimmen, unbedenklich auch auf die Ehefrau und andere Familienmitglieder, welche eigenmächtig die in der Gewere des Hausherrn befindliche Fahrnis veräußern, beziehen. Die Ehefrau ist ja auch sonst in dem Verhältnis der Unterordnung zum Hausherrn dem Gesinde gleichgestellt[3]), und wenigstens auf die Kinder des Hausherrn wird Ssp. III 6 § 1 schon in der Buch'schen und Wurm'schen Glosse ausgedehnt.

Ob dem Hausherrn zur Wiedererlangung abgetragener Sachen nur die schlichte Klage, oder ob ihm auch die Anefangsklage zusteht, geht nun aber aus Ssp. III 6 § 1 gar nicht hervor:

---

[1]) Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht S. 59. Es heißt allerdings S. 71 f.: „Wenn die Ehefrau ihres Mannes Gut widerrechtlich veräußert, so ist es ihm gewiß ebenso wider Willen aus der Were gekommen, wie bei Veräußerungen durch andere Mitglieder des Hausstandes. Doch scheint hier der Anfang auf Grund der Entwerung noch weniger allgemein Eingang gefunden zu haben, als bei den durch den Sohn oder Knecht veräußerten Sachen". Aus Ssp. I 31 § 1 scheint Meyer dann folgern zu wollen, daß die von der Ehefrau veräußerten Sachen nicht anefangbar seien: wieso das aus dieser Stelle hervorgehen soll, ist mir nicht erklärlich. Für das spätere sächsische Landrecht will Meyer anscheinend die Anefangbarkeit dieser Sachen vermuten, vgl. S. 74: „es ist von den betreffenden Rechten anzunehmen, daß sie nach Aufkommen des Rechtssatzes von der Anefangbarkeit aller wider Willen verlorenen Sachen, auch in unserem Falle den Anefang in dritter Hand zuließen".

[2]) Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes S. 52: „Die Klage kann schlicht angestellt, sie kann unter Anefang erhoben werden" (No. 4: Ssp. III 6 § 1).

[3]) Ssp. I 52 § 4: Görlitzer Landrecht 45 § 8. Vgl. Brünner Schöffenbuch 277 (Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II S. 127): „Si uxor mariti vel famulus res domini eo ignorante vendiderit, dominus venditionem, si ipsam ratam habere noluerit, revocabit, nec emtor vendentem, quod de re tali cum potentem faciat, cum venditio nulla fuerit, compellere poterit via juris"; Westerwolder Landrecht XIII § 9 (Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 274): „Van voerspreken. De vader mach spreken voer syn kinder, een man voer syn wyf, en een heer voer syn denstknecht sonder bevel".

„die herre mach it wol weder vorderen mit rechte, deste he sik dar to tie als recht is“;

Nach den eignen Worten Meyers S. 83, daß „für die Anefangsklage stets das Wort anevangen gebraucht wird“, muß man annehmen, daß der Hausherr nur die schlichte Klage hat. Johann von Buch hat denn auch in der Glosse zu Ssp. III 6 § 1 die Anefangsklage für unzulässig erklärt:

„Dy here mach yd wol weder vordern. Wy mach yd dy herre weder vorderen. Eclike seggen: mit anvange .... Grave hoyer van valkensteyn wolde dat man scholde clagen up den knecht ..... Ik segge yd horet tu deme anvange nicht[1]). Wan wy wat anvanget, dy mut tugen selff drudde dat id em gestolen sy odder ave gerovet, videndum l. II ar. 36. Daromme mach he neynen anvang dun, he durf ok vp den knecht nicht clagen. Wan hir steyt he moge dat perd wol weder vordern met rechte, hir steyt nicht dat he den knecht beclagen mach met rechte. Wen he hed des den heren weder met worden odder met briuen aff gelegen, noch dy knecht hed em nicht geredet noch met worden noch met briuen noch met vulbort weder tu dunde. vnd darumme sprekt he bilker syn ding an, wan he syk vorlyte up eyne clage up den knecht. Wan uppet ding ys dy clage wysser wan sy up den personen sy ff. de regulis iuris plus cautionis“ (cod. Hom. 30).

Zu der durch den Druck hervorgehobenen zweiten Hälfte dieser Stelle bemerkt Meyer S. 61, man habe versucht, die Vindizierbarkeit abgetragener Sachen zu erklären, indem man von dem Satze Hand wahre Hand ausging; „so bemüht sich schon der Glossator, nachzuweisen, daß dieser Satz hier keine Anwendung finden könne, weil kein Vertrag mit Rückfallgeding, keine commendatio vorliege“. Meyer nimmt die Äußerung des Johann von Buch wohl etwas zu gewichtig. Es handelt sich doch nur um eine beiläufige Widerlegung der vereinzelten Ansicht des jüngeren[2])

[1]) Dieser Passus ist an der von Meyer S. 59 citierten Stelle (de Geer II S. 139) abgedruckt.

[2]) Vgl. Homeyer Ssp. 3. Ausg. S. 7 Note.

Grafen Hoyer von Falkenstein, welcher den geschädigten Hausherrn auf einen Ersatzanspruch gegen den ungetreuen Hausgenossen beschränken wollte. Eigentlich ergab sich ja die Vindizierbarkeit abgetragener Sachen von selbst, da dem veräußernden Hausgenossen mit der Gewere auch die Legitimation zur Veräußerung fehlte. —

Auf Agricolas Ansichten brauchen wir an dieser Stelle kaum einzugehen. Mit dem vermeintlichen besonderen Rechtsinhalt der Gewere zu rechter Vormundschaft hat das Rückforderungsrecht des Ehemannes nicht das mindeste zu tun. Das zeigt sich schon daran, daß die dingliche Klage dem Hausherrn in genau der gleichen Weise zusteht, wenn es sich um seine eigene Fahrnis handelt, welche sich in Händen der Frau befand und von ihr veräussert worden ist. In beiden Fällen ist Grundlage des Herausgabeanspruches das dingliche Recht des Ehemannes, sein Eigentum an den eigenen, sein Dispositionsnießbrauch — in Eikes Sprache sein Recht zu Vormundschaft — an den von der Frau eingebrachten Mobilien. Daß sich formell die Klage des Hausherrn auf seine frühere Gewere stützt, ist nichts dem System des ehelichen Güterrechts Eigentümliches.

III.

Neuerdings haben einzelne Autoren sich dadurch, daß das Mittelalter die personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse, welche der Mann durch die Eheschließung erwirbt, unter dem Namen „Recht zu Vormundschaft“ zusammenfaßt, dazu verleiten lassen, das Rückforderungsrecht des Mannes mit Geschäftsunfähigkeit der Ehefrau zu begründen[1]). Sie setzen sich damit

[1]) Herbert Meyer S. 72—74: „Im übrigen ist überall deutlich die rechtliche Stellung der Frau als Begründung für das Rückforderungsrecht des Mannes angegeben ..... Ssp. I 31 § 1 ..... Culm V 57 ..... Magdeburger Schöffenspruch ..... Meist wird jedoch der Frau eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zugestanden..... Der Ausgangspunkt für das Rückforderungsrecht des Mannes ist bei allen oben angeführten Stellen sicher die mangelnde oder beschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau“; Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter S. 87: „Zu Rechtsgeschäften ist die Unverheiratete im Gegensatz zur Ehefrau handlungsfähig“ (No. 6: Ssp. I 45 § 2), S. 92: „Am stärksten tritt die eheherrliche Vormundschaft im Vermögensrecht zu Tage..... Die Frau ist auch in bezug auf ihr eigenes Gut

in Widerspruch zu der gesamten bisherigen Literatur, die sich bezüglich dieser Frage in ungewohnter Übereinstimmung befindet [1]). Daß es dem System des sächsischen Landrechts nicht entspricht, das dingliche Recht des Ehemannes am eingebrachten Gut in die Reflexwirkungen einer Geschäftsunfähigkeit der Ehefrau aufzulösen, sagt schon Johann von Buch in der Glosse zu Ssp. III 76:

„Offt syt eyme gefft met erer eruen willen ane eres mannes wille, Segge dy gave schege vnd is stede, sy ne vromet nur deme sy gegeuen was nich er, dat wyff en sterue; vnd dy nut en bliuet des mannes, dy wile sy leuet, vnd wan sy steruet so wert id . . .[2]) deme is gegeuen was, und nicht der eruen, dorch dat sy id gevulbordet hedden“ [3]).

---

handlungsunfähig: sie kann ohne Zustimmung des Mannes keine kontraktlichen Verpflichtungen eingehen“ (S. 93 No. 3: .... Ssp. I 31 § 1 45 § 2 ....).

[1]) Vgl. z. B. schon Finsler, De obligatione uxoris circa solvenda mariti debita (1822) S. 12, 17: „Quantum ad uxoris facultatem agendi summum accipio principium: uxori omnia licere, modo mariti condicionem deteriorem non faciat, jusque eius, omnia quae uxoris sunt possidendi atque administrandi, illaesum servet, unde sequitur, omnes actus, qui maritum dominio alicujus rei aut certe possessione privarent, uxori esse interdictos. Uxor nil alienare potest, nec mariti rem, nec suam ..... Emere potest uxor, sed pretium non solvere, quia alienare nequit“. Agricola S. 117 No. 4: Als eine der bedeutendsten Abweichungen des neuen sächsischen Rechts, welche es zum alten in einen wesentlichen Gegensatz bringe, könne gelten die Auffassung der Frau als durch die Ehe in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt. Ferner Kohler, Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 205: „Die Frau kann über die dem Genußrechte des Mannes verfallenen Eigentumsobjekte nicht disponieren, ihre Dispositionen sind ungültig, gegenüber dem Ehemanne, aber auch nur gegenüber diesem: sie sind nicht etwa ungültig, als ob der Ehefrau die Handlungsfähigkeit fehlte, sie sind ungültig, sofern sie sich am Rechte des Mannes brechen, sie können das Recht des Ehemannes nicht kränken, sie übertragen eben auch die nuda proprietas nur vorbehaltlich des Rechtes des Mannes — ganz ähnlich, wie verpfändetes Eigentum nur salva hypotheca veräußert werden kann“. Vgl. zuletzt noch Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau S. 94.

[2]) Ein Wort unleserlich.

[3]) Cod. Hom. 30. Noch in der letzten Zobelschen Ausgabe von 1614 Spalte 1681 ist diese Glossenstelle erhalten. Erwähnt sei hier eine sehr verständig formulierte Anmerkung, welche Menius zu Ssp. I 31 macht (2. Zobelsche Ausg. v. 1561 Bl. 97): „Pro declaratione huius textus nota, quod mulier citra consensum sui mariti nihil disponere potest in bonis ad eum

Auch die Rechtsprechung der Magdeburger Schöffen bringt klar zum Ausdruck, daß einseitige Dispositionen der Frau über eingebrachtes Gut unwirksam sind nur weil und soweit sie das dingliche Nutznießungsrecht des Mannes verletzen:

Wasserschleben II S. 55 c. 164:

„Eyn man nam eyne frowe to der ee, unde er starff darna gudh van erem vader unde heft dat gegeuen eynen papen tho zelegherade, des heft er man darieghen gevraghet, oft sze jemande geuen moge ane synen willen, nademmale dat he er vormunder ys[1]). Hyr up etc.: Dat de frowe de frucht des angestoruen erues nicht vorgeuen mach ane eres mannes wylle, sunder de man mach sick des gudes myt er bruken in vormunderscop, de wile sze leuet".

Insbesondere stellt bei der Veräußerung eingebrachter Liegenschaften die Mitwirkung des Ehemannes sich nicht nur als gerichtliche Beistandschaft, sondern als Ausübung und Wahrnehmung seines dinglichen Rechtes dar[2]).

Nur eine Konsequenz der eben als irrig zurückgewiesenen

---

illatis, per quod aliquo modo usnsfructus sibi inde debitus possit attenuari". Freilich ist in der späteren Glossenliteratur auch häufig der richtige Gesichtspunkt verkannt worden: so in der Weichbildsglosse bei Daniels-Gruben 1858 Ssp. 296 Z. 6 — 13 (vgl. die ganze höchst merkwürdige mit römischrechtlichen Citaten gespickte Stelle Sp. 294 Z. 1 — Sp. 296 Z. 33); dort wird der Pfaffe, dem die Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes die Gerade gegeben hat, nach dem Tode der Frau zur Herausgabe an die Niftel verurteilt. Diese Entscheidung entspricht bekanntlich auch den Grundsätzen des modernen Rechts. Schon Suarez erklärte es für selbstverständlich, daß die Frau ohne Einwilligung des Mannes auch nicht salvo usufructu maritali veräußern könne, vgl. Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau S. 25 No. 29.

[1]) Auch hier also kein Wort von der ehemännlichen Gewere als dem Grunde der Verfügungsbeschränkung.

[2]) Bewer, Sala Traditio Vestitura S. 16 f.: „Bei den Grundstücksveräußerungen der Kinder und der Frau ist das Vollwort des Vormundes nicht bloß formell für das Rechtsgeschäft und die Auflassung wesentlich, sondern auch materiell. Denn der Vormund, welcher an den Gütern seines Mündels ..... selbst dinglich berechtigt wird, begibt sich durch die Veräußerungen der Frau eigener Rechte."

Ansicht wäre es, wenn die Befugnis des Ehemannes zur gerichtlichen Geltendmachung der zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte auf die Prozeßunfähigkeit der Frau zurückgeführt würde[1]). Mit den Quellen ließe sich dies nicht vereinigen. Der Ehemann erscheint dort zur gerichtlichen Geltendmachung nicht nur als Prozeßvertreter der Frau, sondern auch kraft eigenen Rechtes am eingebrachten Gut legitimiert[2]). Am deutlichsten zeigen dies diejenigen Schöffensprüche, in denen er gleichzeitig im Namen der Frau und in eigenem Namen auftritt:

---

[1]) So Agricola S. 140 — außer für den Fall eigenmächtiger Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut —; ferner Sohm, Eheschließung S. 93 f.: „Sobald wir in die Zeit der Rechtsbücher eintreten, ... geht die Entwicklung darauf hinaus, auch die eheherrliche Vormundschaft zu einer bloßen Prozeßvormundschaft abzuschwächen ..... Die Übergangsstufe stellt der Ssp. dar". Ebenso, allerdings nur für das Magdeburger Recht, Behrend, Stendaler Urteilsbuch S. 54: „Das aus der Ehe selbst hervorgehende Mundium wird beschränkt auf die Gerichtsvormundschaft in streitigen Sachen, d. h. auf die Legitimation des Mannes zur Prozeßführung im Namen der Frau. Dies ist keine eigentliche Gewalt über das Vermögen, sondern mehr ein persönliches Schutzverhältnis. Die Einschränkung ist dem Ssp. fremd". Für die im Text vertretene entgegengesetzte Ansicht hat sich Heusler, Inst. II S. 380 entschieden.

[2]) Man wird sich nicht wundern, über diese immerhin schwierige Frage mehr theoretischer Natur keine Erörterung ex professo in den Quellen zu finden. Wenn es immer wieder heißt, daß der Ehemann „in Vormundschaft" seiner Ehefrau klagt, so kann damit sowohl gemeint sein, daß er seine Prozeßlegitimation auf sein dingliches Recht am Frauengut stützt, als auch, daß er sie auf seine Eigenschaft als gesetzlicher Prozeßvormund der Frau gründet. Die dritte Möglichkeit ist schließlich, daß unter Vormundschaft in solchen Fällen der ganze einheitliche Komplex sachenrechtlicher und personenrechtlicher Befugnisse, welche der Mann durch die Trauung erwirbt, verstanden wird. Ein vereinzeltes und wohl nicht sehr stichhaltiges Zeugnis zu Gunsten der zweiten Möglichkeit bietet die Boeksdorff'sche Gerichtsformel in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. I (1862) S. 419: „Si quis agit nomine alieno, puta tutorio nomine, sic ponat: Disz sint schulde anclage vnd gerechtikeyt die ich H. burger zeu L. in vormundschafft E. myner elichen huszfrawen habe, gebe, seteze vnd thu widder den gestrengen man N. zeu B. gesessen". Auch in den im Text erwähnten zwei Schöffensprüchen bei Friese-Liesegang ist die Klage, welche der Mann in Vormundschaft seiner Frau anstrengt, eine Klage in fremdem Namen, da sie der Klage „von seinetwegen" gegenübergestellt wird.

Friese-Liesegang S. 52 Nr. 22:

„Unsen fruntliken grut tovorn. Erszamen besundern guden frundes. So gy uns Brictius Beckers in formuntschaft Walburgen und Metten, Clausz Beckers, synes bruders seliger, kindere schulde und gerechticheyt und Steffen Fethkols von synet und von formuntschop wegen Jden, syner eliken husfrouwen, wereword und antwerde gesant und uns recht dar up to spreken gebeten hebbet etc., ...“

Ebend. S. 75 Nr. 31:

„Nach den schulden, thospraken, anclagen unde gerechticheyden Hans Bomhauwers, borgers thome Groten Solte, vor sick unde in vormuntschap Ilsen, syner eeliken husfrouwen, ...“

In einem Rechtsfall bei Wasserschleben I S. 207—214[1]), klagt Graf Otto von Orlamünde aus einem zum eingebrachten Gut seiner Ehefrau Agnes gehörenden „Anlassbrief“ gegen Graf Hounsteyn, und es wird vom Kläger gesagt, er habe

„seyne und seynes weybes gerechtikeyt die sie von der briffe wegin habin mogen nicht vorworcht und verloren“,

und ferner, er habe

„von seynes elichen weybis wol macht ir schulde und czinse zcu irmanen und dovor czu nemen gut unde habe was ym behagitte das mus sie ouch noch stete haldin noch seyme tode“.

[1]) Der Rechtsfall ist leider, da die Parteivorträge nur unvollständig wiedergegeben sind, nicht in allen Einzelheiten klar. Es scheint sich um mehrere zum eingebrachten Gut gehörende Forderungen zu handeln (S. 207: der Kläger muß Gewere geloben wegen „der schulden und yczlicher besundern“, S. 213: „uff die dritte schult“, S. 214: „uff die vyrde schult“); die Schöffen tenorieren zu Gunsten von „graffen otten orlemunde und agniszen seyner hawsfrawen“ (S. 211), daß es sich aber wirklich um Forderungen der Ehefrau undh nicht etwa um den Ehegatten gemeinschaftlich zustehend Forderungen handelt, ergibt sich aus S. 209 („Graffe otto ir elicher herre enmag do nicht wedir mit sulchen artikeln und helffreden die her do kegen gesaczt hat Sintdemmal das is geschen ist vor der czeyt ir sie ym zcu der ee gegeben wart“).

Dritter Abschnitt.

Veräusserungsrecht des Mannes und Nichthaftung des Frauengutes für des Mannes Schulden.

I

Nach sächsischem Landrecht ist der Ehemann bei der Veräußerung eingebrachter Fahrnis an die Einwilligung der Frau nicht gebunden. Die Frage ist, ob diese Verfügungsfreiheit mit der Gewere, welche der Mann über das eingebrachte Gut erhält, zusammenhängt.

Die Gewere verschafft dem Manne formale Verfügungsmacht. Er hat die Legitimation für den Rechtsverkehr, die Machtvollkommenheit, eingebrachte Fahrnis mit voller Wirkung an Dritte zu übertragen. Der Dritte, welcher eingebrachtes Gut vom Ehemann erwirbt, würde, selbst wenn er die Illatenqualität kennt, vor jedem Anspruch der Frau auf Herausgabe geschützt sein, da die wirkliche Rechtslage in Ansehung des ihm übertragenen Gegenstandes der Offenkundigkeit entbehrt.

Falsch wäre es, aus dieser translativen Funktion der Gewere, aus dieser Verfügungsmacht, eine Verfügungsbefugnis zu folgern[1]). Als Inhaber der Gewere steht der Ehemann zu dem eingebrachten Gut in demselben Rechtsverhältnis wie der Entleiher und Verwahrer zur anvertrauten Sache; sie sind zur Verfügung legitimiert, aber nicht berechtigt. Wenn die Befugnisse des Ehemannes über die eingebrachte Fahrnis weiter gehen als die eines Entleihers oder Verwahrers, so ist das aus der Gewere schlechterdings nicht zu erklären, sondern nur aus der Art des dem Ehemanne zustehenden Rechtes am Frauengut. Bereits Pauli[2]) hat das be-

[1]) So noch neuerdings Gürgens, Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach livländischem Stadtrecht (1898) S. 47: „Sieht man zuvörderst auf das Veräußerungsrecht des Mannes, so ist dasselbe in bezug auf die von der Frau inferierte Fahrnis unbeschränkt. Dieses ist eine konsequente Folge davon, daß sie solche aus ihrer Gewähr gelassen und sie dem Manne anvertraut hat".

[2]) Abhandlungen aus dem lübischen Rechte II S. 30. Vgl. Albrecht, Gewere S. 277: „Die Ähnlichkeit der Gewere z. r. V. mit der Gewere zu treuer Hand ist unverkennbar: der wesentliche Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß das Recht des Mannes den Charakter der selbständigen

tont, und selbst Agricola, der sonst in der Gewere des Mannes die Grundlage des sächsischen Ehegüterrechtssystems sieht, ist, wenn auch auf falschem Wege, zu dem gleichen Resultat gelangt. Er argumentiert folgendermaßen[1]): Der Mann sowohl als die Frau habe eine Gewere am eingebrachten Gut; verfüge also der Mann einseitig über Mobilien der Frau, so sei sie wider Willen der Gewere verlustig geworden und könne sich prima facie der veräußerten Sachen nach allgemeinem Grundsatz unterwinden; wenn die Frau dies Revokationsrecht auffallender Weise nicht habe, so könne das nur als eine Wirkung des die Grundlage der Gewere bildenden Rechtes angesehen werden[2]).

Daß der Ehemann nach sächsischem Landrecht zu freier Verfügung über die eingebrachte Fahrnis nicht nur durch seine Gewere legitimiert sondern kraft seines dinglichen Rechtes auch befugt ist, wird zwar in thesi nirgends in den älteren Quellen ausgesprochen, ergibt sich aber daraus, daß er für eigenmächtige Veräußerungen Ersatz nicht zu leisten braucht[3]).

II.

Es ist vielfach als selbstverständlich angesehen worden, daß das eingebrachte Gut, soweit es der Veräußerungsbefugnis oder

eigenen Befugnis nicht bloß gegen die Außenwelt, sondern auch nach Innen, d. h. im Verhältnisse zur Frau, behauptet".

[1]) S. 296. Ebenso schon vorher Martitz S. 140: An sich müßte der Frau das Recht zustehen, die vom Manne einseitig veräußerte Sache bei jedem Besitzer pretio non refuso zu vindicieren, „denn die Gewere, in der sie mit ihrem Gatten sitzt (Ssp. I 45 § 2) ist ihr ohne ihren Willen durch diesen entfremdet worden"; da sie diesen Vindikationsanspruch nicht habe, „so ist damit die Veräußerung . . . . . als rechtmäßig erklärt".

[2]) Agricola hat sich freilich an anderer Stelle S. 320 f. nicht gescheut, das Fehlen der Ersatzpflicht aus dem Prinzip der beim Mann vorhandenen Gewere am Frauengut zu erklären: vgl. auch S. 72: „Wem die Gewere rechtlich zukommt, dem wird damit ein Recht auf . . . . . Disposition zugesprochen".

[3]) Vgl. besonders Martitz S. 140 und Heusler, Inst. II S. 5 no. 5, S. 18 f. Auch Roth, welcher in Bekker's und Muther's Jahrb. d. gem. deutschen Rechts III S. 318 mit Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Auflage II S. 685, Kraut, Vormundschaft II S. 461, 473 f. und Sandhaas, Fränkisches ehel. Güterr. S. 80 Ersatzpflicht des Mannes annahm, hat in der Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. I S. 55 den Standpunkt gewechselt. Vgl. ferner Haenel, Zeitschr. f. Rechtsgesch. I (1861) S. 281 no. 25.

Veräußerungsmacht des Ehemannes unterworfen ist, auch seinen Gläubigern als Exekutionsobjekt hafte[1]). Hierbei ist außer Acht gelassen, daß die dem Manne eingeräumte Gewalt sich unter der stillschweigenden Voraussetzung rechtfertigt, er werde nicht anders als im Interesse der ehelichen Gemeinschaft von ihr Gebrauch machen. Dieser Gedanke ist zwar in einem erzwingbaren Rechtssatz nicht zum Ausdruck gekommen, aber das ist nicht verwunderlich, der Spiegler vermeidet es auch sonst, „mit kahler Rechtsformel dort einzudringen, wo die lebendige Sitte alleinherrschend war“ [2]). Die Machtvollkommenheit des Ehemannes ist diskretionärer Natur, an der äußersten Ausnutzung hemmen ihn sittliche Motive. Von seinen Gläubigern dagegen ist eine Rücksichtnahme auf die Interessen der Ehefrau nicht zu erwarten. Die Parallele zwischen Veräußerungsrecht oder Veräußerungsmacht einerseits und Schuldenhaftung andererseits ist daher keineswegs selbstverständlich[3]).

Im Sachsenspiegel fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung, ob das eingebrachte Gut den Gläubigern des Mannes haftet. Ssp. II 31 § 3 „Nieman mach verwerken enes anderen mannes gut, of he't under ime hevet“ hat nur strafrechtliche Bedeutung, wie auch aus den kasuistischen Erörterungen der Buch'schen und Wurmschen Glosse zu dieser Stelle hervorgeht[4]). Der Aufsatz von

---

[1]) So Hasse, Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. IV S. 84; Martitz S. 153, 158, 303: Sohm, Gött. gel. Anz. v. 1867 S. 1904; Stobbe, Handb. d. deutschen Privatrechts 1. Aufl. IV S. 79 f.; Gürgens, Dorpater Zeitschr. f. Rechtswissensch. IV S. 30: „Güter, die der Mann nach freiem Belieben veräußern kann, lassen sich der Disposition seiner Gläubiger nicht entziehen“; Gürgens, Die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach livländischem Stadtrecht S. 9, wo bei der Darstellung des Ssp. = Rechtes gesagt wird: „Für die Schulden des Mannes ist das Vermögen der Frau soweit verhaftet, als seine Veräußerungsberechtigung hinsichtlich ihres Gutes reicht: ihre Mobilien können daher von den Gläubigern für seine Schulden in Anspruch genommen werden“.

[2]) Martitz S. 89.

[3]) Dies hat Agricola S. 364 ff., 384, 392 richtig ausgeführt. Ihm schließen sich Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 265 f. und Kohler, Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 202 f. an.

[4]) Die Behauptung von Herbert Meyer, Entwerung und Eigentum S. 79 no. 10, der Grundsatz, daß niemand fremde Sachen verwirken könne, werde mehrfach von seiner anfangs strafrechtlichen Bedeutung auf Schulden-

der Beweisung um Lehn und Leibzucht[1]) spricht nicht von exekutivischem Zugriff auf das Frauengut, sondern nur davon, ob der Ehemann berechtigt ist, es seinen Gläubigern auf rechtsgeschäftlichem Wege an Zahlungsstatt zu geben:

„Woldemen dat dy man also an sines wyves gude dy herschapp an der fruchtbrukinge hebben mach, dat is doch van vormuntschapp wegin; dar vmme so mach he des gudes nicht versetten, verkopen, noch vor sine schulde edder broke wech geven".

Unvereinbar mit den Prinzipien des Güterstandes der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung wäre die Haftung des Frauengutes für die Schulden des Mannes nicht[2]).

Die eingebrachten Liegenschaften kommen, wenigstens zur Zeit des Ssp., als Haftungsobjekt nicht in Betracht. Denn wegen privater Schulden gibt es keine Fronung, sie wird nur wegen Gewedde und Wergeld, und auch da erst nach Erschöpfung der Fahrhabe zugelassen. Nach anderer Ansicht sind zwar die in Ssp. II 41 aufgestellten Grundsatze auf alle persönlichen Ansprüche auszudehnen[3]), aber auch hiernach würden die eingebrachten Grundstücke immer nur als subsidiäres Vollstreckungsobjekt in

---

haftung übertragen, würde für das sächsische Landrecht nicht zutreffen. Noch in der Blume von Magdeburg II 2 c. 180 steht dieser Grundsatz unter strafrechtlichen Bestimmungen, und in den Magdeburger Fragen findet er sich in c. 6 d. 3 des dritten Buches, welches „von mancher hande ungerichte: also totslege, wunden, duhe, wegelage usw." handelt.

[1]) bei Homeyer Ssp. II 1 S. 366.

[2]) Gleicher Ansicht Gürgens, Dorpater Zeitschr. f. Rechtswissensch. IV S. 19: Der Kodifikator des ostseeprovinziellen Rechts habe einen Fehler begangen, wenn er sich dadurch, daß im Güterrecht der livländischen Städte die Gesamtmasse für die Schulden des Ehemannes hafte, habe verleiten lassen, dieses Güterrecht als Gütergemeinschaft zu bezeichnen: allerdings sähe die Praxis in der Haftung der Gesamtmasse für die Schulden des Mannes ein Merkmal der Gütergemeinschaft.

[3]) So Albrecht, Gewere S. 46 no. 89 a: „In anderen Stellen wird die Pfändung (scil. der Fahrnis) allein genannt, als Beweis, daß sie das Erste war, wozu man schritt"; ebenso Meibom, Das Deutsche Pfandrecht S. 106, Martitz S. 153 zu no. 4 und Eckert, Der Fronbote im Mittelalter S. 53. Die Ansicht des Textes vertritt Schwind, Wesen und Inhalt des Pfandrechtes S. 25.

Betracht kommen. Jedenfalls steht also im Vordergrund des Interesses die Frage der Fahrnishaftung.

Sandhaas[1]) hat bezüglich der fraulichen Fahrnis behauptet, der Mann sei für eigenmächtige Veräußerungen ersatzpflichtig, zu Veräußerungen ohne Einwilligung der Frau also nicht berechtigt; trotzdem hafte das eingebrachte Gut für die Schulden des Mannes.

Vielleicht hat Sandhaas hierbei ein sehr richtiger Gedanke vorgeschwebt. Soweit es sich nämlich um die eingebrachte Fahrnis handelt, könnte man fragen, ob sie nicht schon allein deshalb, weil sie in der Gewere des Mannes sich befindet, seinen Gläubigern als Zwangsvollstreckungsobjekt preisgegeben ist. Wir berühren hiermit eine interessante Frage des deutschen Fahrnisrechts: Soll die dingliche Klage des Eigentümers, der einem Anderen Fahrnis anvertraut hat, nicht ebenso ausgeschlossen sein, wenn die Gläubiger des Anderen sie unter ihrem Schuldner pfänden, als wenn der Andere sie den Gläubigern an Zahlungsstatt gibt? Nach der Formulierung von Huber[2]), „wer die Gewere hat, gilt als legitimiert, das dingliche Recht, dem sie Ausdruck gibt, sowohl aktiv als passiv geltend zu machen", möchte man die Frage bejahen[3]).

[1]) Fränkisches eheliches Güterrecht S. 80: „Da nämlich der Mann über Mobilien der Frau Dritten gegenüber frei verfügte, nur mit der Maßgabe, daß er der Frau zum Ersatz verpflichtet wurde, so bildeten dieselben (immer nur unter der Bedingung der Ersatzpflicht des Mannes) auch ein Exekutionsobjekt zu Gunsten der Gläubiger des Mannes". Diese Ausführung bezieht sich zwar nur auf das ältere fränkische Ehegüterrechtssystem, würde aber auf das des Ssp. ebenso gut passen.

[2]) Gewere S. 49.

[3]) So bezeichnet Herbert Meyer, Neuere Satzung von Fahrnis und Schiffen S. 104 ff. es als „Folge eines allgemeinen Grundsatzes des deutschen Sachenrechts", daß bei neuerer Satzung an einer Mobilie das Pfandrecht, „einem anderen Gläubiger gegenüber, der die Mobilie im Besitze des Schuldners pfändet", versagt; „dem pfändenden späteren Gläubiger, der die Pfandsache im Vertrauen auf das durch die Gewere legitimierte Recht des Schuldners an der Sache als Exekutionsobjekt beanspruchte, konnte deren frühere Verhaftung mangels Kündbarkeit dieser Pfandverstrickung nicht entgegengehalten werden ..... Dieser Rechtszustand kann für alle übrigen deutschen Rechtsgebiete (soweit sie nicht eine erhöhte, durch Publizität bewirkte Bindung der Pfandsache kennen) als bestehend angenommen werden". Meyer stellt es also als ganz selbstverständlich hin, daß die Fahrnisgewere die Funktion eines sachenrechtlichen Legitimationsmittels auch zu Gunsten der vollstreckenden Gläubiger des Gewereinhabers

Die mittelalterlichen Quellen haben die Frage verschieden beantwortet[1]). Selbst innerhalb des sächsischen Rechtsgebietes

habe. Demgegenüber sei erinnert an die Bemerkungen von Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. VIII S. 255: „Nur ganz ausnahmsweise haften die noch im Besitz des ersten Empfängers befindlichen Sachen dessen Gläubigern“ und von Bar, Beweisurteil S. 153 no. 262: „Daher können auch nach den meisten Rechtsquellen die Gläubiger des Kommodatars sich nicht an dio geliehonen Sachen halten“, ferner an die mühevolle Untersuchung, welche Franken, Das französische Pfandrecht im Mittelalter I S. 272 ff., 292 ff. der Frage gewidmet hat, ob wir es bei der Nichthaftung der gelichenen Sachen für Schulden des Kommodatars wirklich mit einer Ausnahme zu tun haben: auch ist Blunschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II S. 105 zu nennen, der aus — freilich unzutreffenden — allgemeinen Erwägungen heraus den Kommodanten zur Exekutionsintervention verstattet: „War auf Seito des Eigentümers ein ächtes Vertrauen vorhanden, als er die Sachen an einen andern übergab, und dieser veräußerte die anvertrauten Sachen, aber nicht, weil er jenes Vertrauen mißbrauchte, sondern indem or einem äußeren Zwange nachgab (z. B. diese Sachen werden trotz seinem Widerspruche durch den Rechtstrieb gepfändet), so kann auch hier wieder der Eigentümer die so veräußerte Sache frei ansprechen. Der Mißbrauch seines falschen Vertrauens trifft eher ihn, als den unschuldigen dritten Erwerber: aber wenn kein Mißbrauch seines Vertrauens vorhanden ist, sein Vertrauen somit auch nicht getäuscht wird, so kann auch von keinen Folgen eines Mißbrauchs die Rede sein“. Besonders merkwürdig ist, daß Meyer den „allgemeinen Grundsatz des deutschen Sachenrechts“ auf eine Stelle aus König Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrecht stützt. Denn aus dem sogenannten Anhang zu diesem Rechtsbuch § 33 (abgedruckt bei Heumann, Opuscula, Norimbergae 1747, S. 152 f., besprochen bei Albrecht, Gewere S. 92 no. 192 c und Meibom Das deutsche Pfandrecht S. 64 no. 112a f.) geht klar hervor, daß für baierisches Recht von einem solchen allgemeinen Grundsatz koine Rede sein kann: „Wer guett hin leicht vmb lon, oder vmb tzins, oder durch trew . . . , chöm yeman an ienem dem es gelihn ist, vnd wolt im daz gut nemen mit dem rechten vmb gelt, so sol es iener versprechen des aygen es ist“. Die abweichende Regelnng bei neueror Satzung erklärt sich also in der Tat — entgegen Meyer — aus einem Mangel im Rechte des Pfandgläubigers.

[1]) So schon Albrecht, Gewere S. 92. Unerfindlich ist, weshalb Meibom, Das deutsche Pfandrecht S. 62 sich gegen Albrecht wendet: „Fremde Sachen im Besitze des Schuldners, welche er nicht veräußern durfte, konnten von seinen Gläubigern nicht zur Exekution gezogen werden. Diesem dem einfachsten Rechtsgefühl unmittelbar einleuchtenden Satze ist auch für das ältere deutsche Recht nicht bloß partikuläre, sondern allgemeine Geltung zuzuschreiben“; einige Zeilen weiter, S. 63, heißt es

ist keine Einheitlichkeit. Für eine einzige Stadt wie Nordhausen sind die widersprechendsten Regelungen bekannt:

Eine Nordhäuser Oberhofentscheidung für Frankenhausen [1]) gewährt dem Eigentümer die Rückforderungsklage gegen den Gläubiger des Gewereinhabers:

„Ein smed leit dem andern zu hulfe sine balge umsus. Under des entran die, der die balge in hende hatte. Des quam der huswert, und wolde die balge phende vor sinen huscins. Umme daz quamen sie beider siet vor unse herren, die onschieden sie also: . . . . . Liet ein dem andern durch fruntschaf des sinen ettewaz, und wert daz gephand dorch des willen, deme ez gelegen ist, so mag die, des daz ding ist, daz sine wol uz zien uffe den heiligen".

Eine Goslarer Oberhofsentscheidung für Nordhausen [2]) versagt dem Eigentümer die Rückforderungsklage:

„Ab ein dem andern varnde habe lege, und sie dem abe gephant wirde, spreche wie vor recht, daz die, die sie vorlegen hat, an nimande dicheine vorderunge getun mag, den an deme, dem he sie gelegen hat".

Im Stadtrecht von Nordhausen § 35 [3]) wird die Rückforderungsklage nur dann für zulässig erklärt, wenn es sich um

---

nämlich ganz richtig: „Die Anwendung des Grundsatzes Hand muß wahren auf den Fall, daß die gelichene, versetzte oder sonst anvertraute Sache dem Besitzer abgepfändet wurde, bedarf einer Erörterung, weil verschiedene Rechtsquellen sich darüber verschieden äußern". Wenn Meibom dann fortfährt: „Nach dem Rechte des Ssp. und verwandter Rechtsquellen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Eigentumsklage gegen den Pfandnehmer oder den Käufer der gepfändeten Sache ausgeschlossen war", so hat schon Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 86 no. 37 die Beweise hierfür vermißt.

[1]) Erwähnt von Stobbe, Handbuch, 2. Aufl. II S. 622 no. 30. Die Stelle ist abgedruckt bei Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen I Heft 3 S. 59 § 3 und bei Loersch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts 2. Aufl. I S. 185 Nr. 251.

[2]) Erwähnt von Stobbe ebend.; abgedruckt bei Förstemann S. 30 und bei Loersch und Schröder S. 185 no. 2.

[3]) Bei Förstemann, Neue Mitteilungen III Heft 1 S. 40.

Sachen handelt, denen anzusehen ist, daß sie dem Vollstreckungsschuldner nicht gehören[1]):

„Nullus poterit pignorare, uel iudicio optinere aliqua bona uel aliquas res, que notorie non sunt illius, racione cuius fit pignoracio".

Bei neuerer Satzung an Fahrnis schützt dies selbe Stadtrecht § 15 schlechthin, ohne Rücksicht darauf ob die Satzung erkennbar ist, den Pfandgläubiger gegen den Dritten, welcher das Pfandobjekt beim Pfandschuldner pfändet:

„Quicumque pignoraverit talia, que de possessione pignorati possunt duci siue pelli sub potenciam pignorantis et relicta in possessione pignorati fuerint, alius si superuenerit, saluo iure pignorabit".

Die Pfändung wird also nur salvo iure d. h. vorbehaltlich des dem Satzungsgläubiger zustehenden Rechtes gestattet[2]).

Das Stadtrecht von Goslar S. 66 Z. 27—34[3]) und die Gerichtsleufft von Eisenach c. 37[4]) gewähren dem Eigentümer die Rückforderungsklage gegen den vollstreckenden Gläubiger, das Stadtrecht von Freiberg c. I § 28[5]) versagt sie ihm. Eine entscheidende

---

[1]) Man mag hierbei an Vieh, das mit der Hausmarke des Eigentümers gezeichnet ist, und an ähnliche Fälle denken. Die Regelung in § 35 entspricht den Grundgedanken des deutschen Sachenrechtes durchaus, und es paßt darauf das, was Huber, Gewere S. 12 von der Liegenschaftsgewere sagt: „Die Gewere in ihrer eigenartigen Beschränkung ist öffentlich bekannt. Jeder Dritte weiß, oder kann und soll es wissen, was es mit ihr für eine Bewandtnis hat". — Albrecht, Gewere S. 92 und no. 192 c und Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 86 fassen den § 35 dahin auf, daß er die Rückforderungsklage schlechthin gestatte.

[2]) Zur Rechtfertigung dieser Übersetzung der Worte „salvo iure" vgl. die oben S. 76 f. no. 1 und 3 angeführten Aussprüche von Kohler und Suarez über eine Veräußerung „salva hypotheca" „salvo usufructu maritali". Auch hier wieder befinde ich mich im Gegensatz zu Herbert Meyer, Neuere Satzung von Fahrnis und Schiffen S. 105 f., der den § 15 des Stadtrechts von Nordhausen dahin auslegt, daß der pfändende Gläubiger dem Satzungsgläubiger vorgehe.

[3]) Bei Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 86 erwähnt.

[4]) „Soe ein man den anderen pfendet umb schuldt, kempt aber eyn ander und spricht, das pfandt sey sein, wil er des nicht gleuben, er sall

Bedeutung für unsere Frage, ob nach dem Recht des Ssp. die eingebrachte Fahrnis für die Schulden des Mannes haftet, kann allen diesen Rechten nicht zukommen. Denn in Goslar und Nordhausen sowie in Eisenach galt eine vom Ssp. durchaus abweichende Normierung des ehelichen Vermögensrechtes[1]), und Freiberg, in dessen Stadtrecht nirgends Spuren des Ssp. sind, steht auch in anderen als ehegüterrechtlichen Fragen ganz außerhalb des magdeburgischen Rechtskreises[2]).

Aus dem Rechtsgebiet, in welchem das landrechtliche und später magdeburgische Ehegüterrechtssystem herrschte, sind mir

---

und unes es auff den heiligen ausszihen, als recht ist, das sein sey gewest fur und nach der pffandunge" (Ortloff II S. 365). Ähnlich Purgoldts Rechtsb. VII 59 (ebend. S. 221). Nicht verwendbar ist c. 82 der Gerichtsleufft zu Eisenach: „Wer gewandt thuet zu einem schneider, das er lest zu kleideren schneiden, oder korn thuet in die mullen, oder mehel in das backhaussz . . . . . das sal um niemandt bekommeren". Denn wir wissen nicht, ob nicht das Recht von Eisenach dem Eigentümer des Gewandes, Kornes oder Mehles die Eigentumsklage auch dann versagt, wenn der Schneider, Müller bezw. Bäcker sie freiwillig an Dritte veräußert. Es würde sich das daraus erklären, daß das Recht von Eisenach möglicherweise noch von dem ursprünglichen Hofverhältnis der Handwerker ausgeht und dem Handwerker eine Gewere an den zur Bearbeitung erhaltenen Sachen abspricht (vgl. hierüber Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. VIII S. 253; Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 84: Heusler, Inst. II S. 215; Huber, Gewere S. 41: Meyer, Entwerung und Eigentum S. 76 f.) Die Bestimmung in c. 82 der Gerichtsleufft würde sich dann nicht als eine Beschränkung der Translativfunktion der Gewere darstellen, sondern sie würde nur eine Konsequenz davon sein, daß Gewand, Korn und Mehl nicht als in der Gewere des bearbeitenden Handwerkers, sondern als noch in der alleinigen Gewere des Bestellers befindlich angesehen werden.

[1]) Vgl. für Goslar und Nordhausen den Aufsatz von Haenel in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. I (1861) S. 273 ff., für Eisenach Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 73 f. Haenels Resultate, soweit sie die im Text behandelte Frage betreffen, sind u. a. auch von Martitz S. 5, Agricola S. 32 Note, S. 35 und Schröder a. a. O. S. 73 no. 22 anerkannt worden.

[2]) Nur ein einziger Fall ist bekannt, in dem Freiberg sich nach Magdeburg um Rechtsbelehrung wandte, vgl. Ermisch in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Freiberger Stadtrechts S. XXVIII. Agricola S. 370 verwendet zwar gelegentlich das Freiberger Stadtrecht, gibt aber S. 401 no. 55 zu, daß es auf fremdartigen Grundlagen beruht.

nur zwei Stellen[1]) bekannt, welche sich über die Frage der Vindicierbarkeit der beim Vertrauensmanne gepfändeten Fahrnis aussprechen:

Magdeburger Schöffenspruch bei Wasserschleben II S. 83 c. 265:

„Philippus hefft vor syne pacht gepandet Ulriks kuye, de Philippus pacht[2]) mede hadde yn syner were. Hyr up etc.: Kan Ulrick myt gerichtes tuchnysse edder anders alze r. ys bewysen, dath de knye in der tydt der pandinge syne weszet syn, alzo ys Philippus plichtich, em syne kuye wedder tho bestellende, dar he de kuye gepandet heft, na Mayd. r."

Magdeburg-Breslauer Systematisches Schöffenrecht V c. 4[3]):

„Gebit eyn man vnd tut syn gewant eyme snyder czu machyn, adir vormitet eyme andirn syn pfert adir anders vyhes, welchyrleye daz ist, vnde wirt der snyder adir der mytman abetrunnyg vnd blibit den lutin schuldic vnd lozin daz gewant adir vihe in erym gemache, dorynne ze gewonit

---

[1]) Der knappgefaßte Urteilstenor bei Wasserschleben II S. 79 c. 240 „Vormidet eyn man eyne woninghe, wen de tynstydt kumpt, zo mach he woll panden, wath he yn der woninghe vindet" besagt wahrscheinlich nur, daß der Hauswirt ein Pfändungsrecht auch gegen den Aftermieter hat. Auch der Rechtsfall S. 131 c. 470 gehört nicht hierher: die Bardenick'schen Eheleute sind von Neuruppin nach Prenzlau gefahren und haben Pferd und Wagen dort in Tomas Lenebergs Hause untergestellt. Einer ihrer Gläubiger pfändet nun bei Leneberg die beiden Pferde und den Wagen; es stellt sich heraus, daß Pferde und Wagen nicht den Bardenick'schen Eheleuten, sondern dem Fuhrmann gehören, der die Eheleute gefahren hat. Auf die Interventionsklage, welche Leneberg „mit dem Fuhrmann" anstrengt, wird der Gläubiger zur Freigabe verurteilt. Der Rechtsfall ist insofern für uns unerheblich, als man wird sagen müssen, daß nicht die Bardenick'schen Eheleute, sondern Leneberg Pferd und Wagen in Gewere hatte.

[2]) „Philippus pacht" = „des Philippus Pächter", vgl. c. 266.

[3]) Bereits Albrecht, Gewere no. 192 c und Laband, Vermögensrechtl. Klagen S. 85 haben sich auf diese Stelle berufen und darauf hingewiesen, daß nach System. Schöffenr. V c. 7 bei freiwilliger Veräußerung durch Handwerker die Rückforderungsklage ausgeschlossen ist. — Zu den von Laband S. 86 no. 34 aufgeführten Parallelstellen ist Glogauer Rechtsb. c. 573 bei Wasserschleben I S. 68 hinzuzufügen.

habin, zo mogin dy leute, der daz gewant adir vihe ist, dorczu sich wol ezihin vnd vorantwortin mit rechte vud di leute, den der abetrunnege man ist schuldic blebin, daz gewant adir pfert adir andir vihe mogin ze nicht vor ere schult beseczcin noch irclagin".

Zieht man von diesen beiden Aussprüchen einen Schluß auf das eheliche Vermögensrecht, so wird man die Frage, ob die eingebrachte Fahrnis schon allein dadurch, daß sie in die Gewere des Mannes gelangt ist, seinen Gläubigern haftet, verneinen müssen. Für die Frage der Schuldenhaftung ist der Umstand, daß der Mann die Mobilien der Frau in seiner Gewalt hat, bedeutungslos.

III.

Betrachten wir die Frage der Schuldenhaftung, und zwar sowohl der eingebrachten Liegenschaften als der eingebrachten Fahrnis, unabhängig von der auf Seiten des Ehemannes vorhandenen Gewere, so ist zunächst auffällig, wie häufig in den Quellen der Fall erwähnt wird, daß die Ehefrau sich den Gläubigern ihres Mannes neben ihm, sei es als Selbstschuldnerin, sei es als Bürgin verpflichtet. Der Zweck eines solchen Verpflichtungsaktes ist unerfindlich, wenn das Frauengut schon von Rechtswegen für die Schulden des Mannes haftet, und die Annahme, daß es sich in allen solchen Fällen um Vorbehaltsgut der Frau [1]) oder darum, eine Haftung der Frau mit ihrer Person herbeizuführen, gehandelt haben soll, unwahrscheinlich.

In den späteren Bearbeitungen der Ssp.-Glosse finden sich sodann ausdrückliche, bisher nicht beachtete Zeugnisse, welche die Haftung des Frauengutes verneinen:

Jüngere Glosse zu Ssp. I 20 [2]):

„Nota quod de dote sua mulier non cogitur solvere debita mariti".

---

[1]) So Martitz S. 304.

[2]) Zobel'sche Ausg. v. 1561 Bl. 68. Es ist nach dem Zusammenhang der Stelle allerdings nicht ausgeschlossen, daß dos hier nicht „eingebrachtes Gut" sondern „Leibzucht" bedeutet, und daß es sich nur um die Haftung nach dem Tode des Mannes handelt.

Glosse zu Ssp. I 31 [1]):

„Et licet hic textus dicat, virum et uxorem habere sua bona communia, non tamen ideo talia bona fiunt mariti propria, ita quod ea possit in solutum dare pro suis debitis".

Glosse zu Ssp. I 31 [2]):

„Ob mariti culpam mulier non potest conveniri nec perdit bona sua".

Diese Aussprüche haben für die Erkenntnis des zur Zeit der Entstehung des Ssp. herrschenden Rechtszustandes ein um so größeres Gewicht, als anerkanntermaßen die Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts von dem Bestreben geleitet ist, die Sätze des Ssp. in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen [3]). Einen weiteren Beleg bildet eine Eintragung im Vogteibuch von Kamieniec in Podolien aus dem Jahre 1606, wo der Satz „uxor ob culpam mariti conveniri non potest" auf Ssp. I 31 gegründet wird [4]).

Hiermit stimmt die Rechtsprechung der Magdeburger Schöffen überein. In einem Naumburger Rechtsfall (Friese-Liesegang S. 410—412 Nr. 38 mit der Erläuterung S. 849) handelt es sich darum, daß nach Frauwens Tod seine Witwe sich mit Curd Ferwer wiederverheiratet; Curd Ferwer ist zu ihr und ihren Kindern in das Haus ihres ersten Ehemannes gezogen; sein Gläubiger Kuling klagt auf dies Haus. Die Schöffen erklären diese Klage für unzulässig, weil das Grundstück Frauwens Kindern gehöre; wenn aber die Frau, etwa als Leibzüchterin oder infolge einer Vergabung zu Halbscheid oder zu Dritteilsrecht, an dem Grundstück dinglich berechtigt sei, so könnten zwar die Kinder nicht hindern, daß Kuling das Recht beziehungsweise den Anteil ihrer Mutter mit

[1]) Zobel'sche Ausg. v. 1561 Bl. 96. Genau genommen spricht die Stelle nicht von exekutivischem Zugriff der Gläubiger, sondern davon, daß der Mann das Frauengut ihnen an Zahlungsstatt gibt.

[2]) Augsburger Druck v. 1517 Bl. 29 und in den Zobel'schen Ausgaben.

[3]) Vgl. Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht S. 113, no. 7 a. E.; Martitz S. 281: Jaeger, De origine ususfructus maritalis, besonders S. 2, 11, 26 f. In Leipzig wurde 1503 den neu erwählten Schöffen dringend empfohlen, den Ssp. zu lesen, vgl. Distel, Zeitschr. d. Sav.-Stift. Germ. Abt. VII S. 98.

[4]) Vgl. Halban, Zur Geschichte des Deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine S. 97.

Digitized by Google

Beschlag belege, wohl aber könne die Mutter selbst diese Haftung im Wege der Einrede vermeiden:

„Hette aber die mutter der kindere nach tode desgenanten Frauwens, ires vorigen mannes, ennige gerechtigkeit an deme hausze gehabt und czu deme gnanten Curd Ferwere gebracht, daruff mosten denne auch Kulings clagen, szo ferne er die methe von der frauwen wegen ane ire adir ires formunden rechtliche insage darezu gethan hette, uff daz teyl haften".

In einem Rechtsstreit zwischen Eheleuten bei Wasserschleben II S. 139 f. c. 11 entscheiden die Magdeburger Schöffen auf die Anfrage der Ehefrau:

„efft wol der suluige man jwe man sinen (vorehelichen) gelouigern up jwe gudere vor gerichte etzlike schult hefft vortecken laten, so hefft doch sulcke gerichtlike vorscrininge up jwen gudern, de wile gy de suluigen jwem manne eygendhomliken nicht gegifftigt, im rechten wedder crafft noch macht, unde wes he (nach der Eheschließung) wider an geltschulden by etzliken papen gemaket unde ane jwen willen geborget darvor doruen jwe unnerlatene guder in rechten nicht hafften unde de suluigen cleger mogen sick mit rechte an jwe guder nicht wisen laten, wes gy auer vor jwen man uth jwen gudern mit gudem willen sinen gelouigern betalt, dat moth ock ane wedderforderinge billich betalt bliuen" [1]).

Ähnlich lautet die Entscheidung in dem Rechtsfall bei Friese-Liesegang S. 541 f. Nr. 97. Es handelt sich dort darum, daß Lissenig gegen Ponch eine Summe Geldes erstritten hat, die nach Ponchs Tode dessen Witwe Margarete als ihr Eigentum in Anspruch nimmt, weil

[1]) Daß die Frau einen Anspruch auf Rückerstattung dessen, was sie für des Mannes Schuld ausgegeben, nicht hat, zeigt auch der Schöffenspruch bei Wasserschleben I S. 117 c. 242. Auch wenn sie als Bürgin gezahlt hat, hat sie keinen Regreß, es sei denn daß die Zahlung erst nach dem Tode des Hauptschuldners, des Ehemannes, erfolgt ist, vgl. Magdeburger Fragen II 2 d. 12 a: die Interpretation dieser Stelle bei Agricola S. 401 ist der von Martitz S. 305 no. 8 gegebenen vorzuziehen: so auch Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 267.

„das geld von ires ersten mannes lipgute herkomen ist, unde dy frouwe das geld noch orem gelobde had unde Ponch, ir wert selligin, das geld in formundeschaft gehabit hab von irem wegin".

Wieso das Geld vom Leibzuchtsgute „hergekommen" ist, ob in Gestalt einer Rente oder ob in Gestalt des Kaufpreises bei Verkauf des Leibzuchtsgutes, ist aus der Anfrage nicht ersichtlich. Die Schöffen berücksichtigen daher beide Möglichkeiten:

„Ist frouwin Margarethin lipgedinge unde lipguthe, dy sy von irem ersten manne hatte, vorkouft und in geld gewandelt, adir sin ire zcinsze von irem lipguthe in gereytschaft ader der frouwen betaget unde mit clagen begriffen gewest, er denne Ulrich Ponch, ire wirt, starp, so muszin dy czinsze adir geld von ires mannes wegen clage lidin. Sy mag der davor, das sie yr mitte globit sin, und das ire wirt dy in formundeschaft gehabit had, nicht vorantwertin".

Ist das Geld Zins, so haftet es für des Mannes Schuld als Frucht des in die zweite Ehe eingebrachten Leibzuchtsrechtes; ist es Kaufpreis, so haftet es, weil es Eigentum des Mannes ist, denn es gilt nach Magdeburger Recht nicht successio pretii in locum rei[1]), so daß die Frau am Kaufpreis etwa Leibzuchtsrechte erworben hätte.

Die gleichen Grundsätze gelten natürlich auch dann, wenn es sich um solches Gut der Ehefrau handelt, welches von ihrem Ehemann, dem Schuldner, herstammt. So heißt es bei Wasserschleben II S. 55 c. 165[2]):

„Hefft de man syner vrowen vor gerichte maket edder gegenen wath benantes[3]) standes eyghen, darvan derff sze nicht ghelden eres mannes schulde".

---

[1]) Vgl. hierüber Martitz S. 272 no. 15, S. 284 no. 8, S. 285, 295, Agricola S. 270—279 und Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 17.

[2]) Allerdings handelt es sich hier nicht um die Zeit während der Ehe, sondern darum, ob die Witwe für die Schulden des verstorbenen Mannes aufzukommen hat.

[3]) Gegensatz: „hefft he oner gegenen unde gemaket in eyner meynen wysze alle syn gut, edder wat deyles an synem gude na synem dode, so scolden des mans schulde tho vorne uthgan, darna scal ze nemen, wath er

Die Früchte eines Gutes, an welchem der Mann seiner Frau eine Vergabung gemacht, haften aber auch nach der Vergabung seinen Gläubigern. So heißt es in dem Rechtsfall bei Friese-Liesegang S. 496 Nr. 51[1]):

„Nachdemmale, daz der man noch lebit, der syne husfrouwen mit sime gute belipgedinget had, so en mag sy dez by eres mannes lebinde nicht vorantwerten. Sunder dy czinsze unde nucz, dy von deme gute von jare czu jare vallen mag, dy mogen dye schuldener, dy her vorsaczt had, unde den her schuldig ist, by synem lebinde mit rechte irfordern“ [2]).

Zins und Nutz des Leibzuchtsgutes haften also den Gläubigern nur by des mannes lebinde, denn nur so lange er lebt werden Zins und Nutz kraft seines Rechts zu Vormundschaft sein Eigentum. Nach dem Tode des Mannes wird die Frau als Leibzüchterin Zins und Nutz frei von dem Zugriff der Gläubiger genießen. Es kommt in diesem Schöffenspruch ziemlich deutlich zum Ausdruck, daß die einzelne Zinsrate schon vor der Fälligkeit, also bevor sie in das Eigentum des Mannes übergegangen ist, den Gläubigern haftet, daß mithin das Nutznießungsrecht selbst pfändbar ist; wenn auch nicht das Nutznießungsrecht am ganzen Frauengut, so doch das Nutznießungsrecht an den einzelnen zum Frauengut gehörenden Gegenständen. Noch klarer zeigt dies ein Schöffenspruch bei Friese-Liesegang S. 406 Nr. 33:

„Hette die Obelerin irem ehelichen manne die eckere, als ir von irem vatere anirsturben seyn, an creftigen steten, als vor gerichte, nicht aufgetragen noch vorlassen, szo haben ouch die bottichere den eygenthumb des agkers vor des mannes

---

behoren mach, alze vor deme richte begauet ys“. Die Unterscheidung ist durchaus korrekt, da in diesem letzteren Fall die Frau kein dingliches Recht an dem einzelnen Exekutionsobjekt erworben hat. Ebenso die Glosse zum Weichbild in der Ausgabe von Daniels und Gruben Sp. 273 Z. 46 — Sp. 274 Z. 13.

[1]) Es scheint derselbe Rechtsfall zu sein, den schon Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 266 no. 4 bespricht.

[2]) Die Gläubiger berufen sich auf Ssp. I 31: „sinddemmal daz der frouwen eliche vormunder noch lebet, unde man noch frouwe keyne geczweygete gud czu iren liebin moghen gehabin“.

schulde nicht erfordern noch mit clagen an sich brengen mogen. Szundern die gebrauchunge desselbien agkers musz den bottechern jerlichen vor ire schult, dieweyle der Obelerin eheman ame leben ist, haften und clage leyden".

Unter diesem Spruche steht von gleichzeitiger Hand:

„Pro debitis mariti potest intentari actio contra usumfructum, quem habet maritus in bonis uxoris sue".

Nach diesen Quellenzeugnissen läßt sich die Ansicht von Martitz, daß — wenigstens im Landrecht — das gesamte eingebrachte Gut für alle Schulden des Mannes, und die Vermutung von Agricola[1]) und Schröder[2]), daß es für die zur Tragung der Lasten des Haushalts und der Wirtschaft vom Manne gewirkten Schulden hafte, nicht aufrecht erhalten.

---

[1]) S. 393 ff.

[2]) Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 267.

Vierter Abschnitt.

Sondergewere der Frau an der Gerade und am Vorbehaltsgut.

I.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse, auf welche das eheliche Güterrecht des Ssp. angelegt ist, mochten es den Ehegatten häufig wünschenswert erscheinen lassen, daß der Frau die Möglichkeit rechtswirksamer Verfügung über die Gerade geboten wurde. Bereits Heusler[1]) hat die Vermutung ausgesprochen:

> „ich weiß nicht, ob gegenüber der kategorischen Ablehnung alles und jeden Verfügungsrechtes der sächsischen Ehefrau nicht könnte aufrecht erhalten werden, daß die Frau über Alles, was zur Gerade gehört, frei verfügte, weil sie es unter ihrer Obhut hatte, seinen Wert am besten zu bestimmen wußte, am sichersten beurteilen konnte, wiefern es zweckmäßig sei, es zu veräußern; ja es mochte der Frau um so eher überlassen bleiben, als ein rechtes Bauernweib hierfür mehr Sorge trägt als der Mann, weil in diesen Sachen ihr Stolz liegt, abgesehen von dem Wunsche möglichster Erhaltung und Häufung wegen des künftigen Heimfalls an sie bei Tod des Mannes".

Eine Verfügung der Ehefrau war nur denkbar über solche Gegenstände, welche der vormundschaftlichen Gewere des Ehemannes entzogen und einer Sondergewere der Frau unterstellt waren. Die Frau mußte die Sachen unter separaten Verschluß nehmen, um damit der von ihr ausgeübten tatsächlichen Herrschaft das nach außen erkennbare Merkmal der Selbständigkeit aufzu-

---

[1]) Inst. II S. 382 f.

drücken. Anderenfalls war bei jeder Veräußerung, die sie vornahm, der Mann zu der Behauptung, daß er die Sache wider Willen aus der Gewere verloren habe, legitimiert und konnte sich des Gutes unterwinden. Für den Dritten, welcher Geradesachen von der Frau erwerben wollte, war das Vorhandensein der Gewere auf Seite der Frau die Voraussetzung zum Abschluß des Rechtsgeschäfts.

Die Quellen des 14. Jahrhunderts enthalten nun in der Tat mehrfach Belege für eine Sondergewere der Frau an der Gerade unter Ausschluß der Gewere des Mannes[1]):

Weichbildglosse eines magdeburger Schöffen (um 1329)[2]) in der Berlin-Steinbeck'schen Handschrift[3]):

> „Hat ein gastgebe bettegewant, daz gemeyne ist sinen gesten, in sinen slafkammern, daz gehort zu dem erbe. hot sy (die Ehefrau) abir in irem kasten, da sy selber den slnssel zcu treit[4]), sotan gerete, daz gehort zcu der gerade . . . . . Were abir ir man ein goltsmyt gewesin; der manchirley ding geworcht hette zcu frawen czirde uf den kouf, daz gehort zcu dem erbe. hette sy abir sontanez icht in iren beslossin geweren daz sy vor genuczt hette vnd genat vnd gemacht were zcu ir notorft, daz gehort zcu der gerade".

---

[1]) Mit Rücksicht hierauf ist unsere Erörterung oben S. 37 über eine Stelle aus Wurms Stadtrechtsbuch nunmehr zu berichtigen. — In Schweidnitz konnte die Ehefrau über „ire kleider und ir gebände", in Hildesheim über „peplum suum et colum et fusum suum" frei verfügen, vgl. die Quellenbelege bei Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 220 f. no. 13—15. Ein solches Verfügungsrecht ließ sich unserer Auffassung nach ohne eine Sondergewere der Frau an den Geradesachen nicht ausüben.

[2]) Vgl. Steffenhagen Sitz.-Ber. XCVIII. 1 S. 78 Die Zeitbestimmung ergibt sich daraus, daß diese Weichbildglosse, welche wahrscheinlich von dem Verfasser der Berlin-Steinbeck'schen Ssp.-Glosse herrührt (Steffenhagen S. 59), diesem bei seiner Arbeit, die bald nach 1329 entstand (Steffenhagen S. 78), schon vorlag.

[3]) Abgedruckt bei Steffenhagen a. a. O. S. 62 no. 1 und 2.

[4]) Wörtlich ebenso die Ssp.-Glosse der Berlin-Steinbeck'schen Handschrift, bei Steffenhagen S. 61.

Blume von Magdeburg II 2 c. 114:

„Hot ein man seinem weibe gebin ein dritteil in alle seyn gut, iz sy varend odir vnuarende, wo ers habe, vnd ist ir dy gabe bestetigit uor gerichte, als recht ist: dy frawe nymt czu uorauz ir gherade, dy sy bynnen ir beslossin gewere hot, vnd dorczu daz dritteil in alle dem gute, daz ir man ubir seine schulde gelasin hot".

Wurm'sche Glosse zu Ssp. I 24 (Berlin Kgl. Bibl. Ms. germ. fol. 436 Bl. 52^{R} 53):

„Ab ein man insime hnse keinerley casten me hette wenne sy weren alle mit irhobin lydin ist weren kasten oder trulen sulden di alle czu der gerade gehoren sint daz er hir spricht kasten mit ufgehoben laden. Hir uf spreche wir ein recht. czu welchim kastin irn sunderlichin slussil treit und nymant mer der gehoret czu der gerade. hette sy abir sunderlich kasten trulen oder schryne mit gebrocht die uolgin ir auch uonrechtiswegin. Ab ein koufman hette garn rohe odir gesotin lynwat gesnyten und ungesnyten und ander ware die auch gerade antrife insinem crome. solde daz anch czu der gerade gehoren odir nicht. Hir uf spreche wir ein recht. waz sotanes dingis ist do eines mannes narunge an lyt und czu crome gehort daz gehort czu dem erbe. waz si abir inir sunderlich gewere hot und beslust ... daz gehorit alliz czu der gerade" [1]).

Wurm'sche Glosse zu Ssp. III 74 (Ms. germ. fol. 437 Bl. 568^{R}), wo bezüglich der Auseinandersetzung unter den Ehegatten bei Nichtigkeitserklärung der Ehe gesagt wird:

„Ir gerade abir muz er ir gebin das ist ir gerete daz sy selbir beslossin hot in irn gewereu, ... vnd ir musteile".

[1]) Vgl. Weichbildglosse bei Daniels-Gruben Sp. 291 Z. 39-47: „Alle die hantwerg, was die solliche geretes haben daz zu der teglichen narunge gehorit, daz gehorit alles zu dem erbe; hette abir die frauwe icht in irer beslossin gewere, do nymant den slussil zu truge, denne sy alleine, unde an ir gewant, unde an ir gebende, adir zu anderm gezirde gehorid, daz gehorit zu der gerade: waz abir anderswo ist, daz gehorit zu dem erbe".

Magdeburger Schöffenspruch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei Friese-Liesegang S. 172 Nr. 26, wo es sich darum handelt, daß ein Witwer, der sich wiederverheiratet, der zweiten Frau die von der ersten Frau stammende Gerade geschenkt hat[1]; nach seinem Tode wird diese Gerade von den Schwestern der ersten Frau beansprucht; die Witwe führt zu ihrer Verteidigung folgendes an:

„don sie in ores bederven mannes hus quam, don antworde he ore de slotele van den kesten, de in deme huse weren, unde bevol ore dat gesmyde in den kesten, an bedde, wande, knssene, dekene, lakene unde warcht sulver tu mowen spanghen, bederven scolde lik oreme gerede, dat sie gebrachte, unde heft des gebruket".

Schöffenspruch in der Zobel'schen Ausgabe des Weichbildes und Lehnrechts von 1557 Bl. 129:

„Seind die zwene Grafen todes halben von dieser Welte verschieden vnd haben jr jtzlicher sein Eheweib Witwe nach sich gelassen, ... so müsset jr den selbigen geben und volgen lassen jr gebuerlich Gerade . . . . . Vnd zu Gerade gehören alle Schaff, Gense, ... alle weibliche kleider vnd gezierde, Vorspan, Fingerlein, vnd Ringe, die die Frawen pflegen zu tragen, vnd in jren gewehren zu haben, sie sein von Golde oder Silber . . . . . Sonder das Gold vnd Silber das zu frawen gezierde nicht gewurcht, Spanhefftlen, vnd gülden Ringe, die ewer Vettern selbst getragen vnd in jren gewehren gehabt, vnd nach sich gelassen haben, vnd das vngeschnitten Gewand, moegen jre gelassen witwen zu Gerade nicht fordern noch in jre Gerade ziehen, Sondern solchs alles volget den Erben billich".

In diesen Aussprüchen liegt manche Schwierigkeit verborgen. Wie lassen sie sich mit den zahlreichen Quellenzeugnissen, nach

[1]) Nach dem Tenor des Schöffenurteils hat die Witwe eidlich zu erhärten, „dat ore man ore de rade geven hebbe". Unter diesem „Geben" wird man wohl nicht nur ein Anvertrauen zu häuslicher Obhut, sondern eine Eigentumsübertragung zu sehen haben.

denen der Mann die in der Regel aus Gerade bestehende[1]) Aussteuer der Frau in seine Gewere nimmt, vereinigen? Mehrfache Gewere an Fahrnis ist doch, wie gerade wieder der eben zuletzt mitgeteilte Schöffenspruch zeigt, undenkbar. Ferner besteht die Sondergewere der Frau nicht nur an den von ihr eingebrachten, sondern auch an den vom Ehemann stammenden Geradesachen[2]), und man sieht sich deshalb, da doch auch bei Fahrnis die Gewere Ausdruck eines Rechtes am Gute ist, vor die Frage gestellt, ob die Frau dadurch, daß der Mann seine Geradesachen in ihre Sondergewere gegeben hat, Eigentümerin derselben geworden ist[3]).

---

[1]) Die Ausstattung mit Gerade bildet die Regel. Vgl. Gaupp, Germanistische Abhandlungen S. 75 ff.: Wendroth, De institutis quibusdam iuris dotalis Saxonico-Vratislaviensis S. 13, 48; Martitz S. 95, 100 no. 29, S. 131, 241, 253; Jaeger, De origine ususfructus maritalis S. 8; Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 372: „Das Vermögen verheirateter Frauen bestand unter den Verhältnissen, für welche der Ssp. berechnet war, in der Regel nur aus der Gerade"; Heusler, Inst. II. S. 391: „Die Gerade ist in der Gestalt, wie sie der Ssp. kennt, nichts anderes als die in der gemeinsamen Wirtschaft der Eheleute gebesserte oder geärgerte Aussteuer der Ehefrau"; Kohler, Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 199. Vgl. auch die von Homeyer Ssp. 3. Ausg. mitgeteilte Variante von Ssp. I 31 § 2: „Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ere rede gut to rechter vormuntscap".

[2]) Schwierigkeiten bietet auch die Weichbildglosse bei Daniels-Gruben Sp. 292 Z. 37—41: „Noch ist mehir gerete, daz zu der gerade gehorit: alzo geslissene federn, kasten mit uffgehabin leden: hettin sy der nicht, so nymt sy die, dy sy mit ir brochte, unde sunderlich do sy slussele zu treit". Man wird übersetzen müssen „und zwar soweit sie die Schlüssel dazu trägt", statt „und außerdem diejenigen, zu denen sie die Schlüssel trägt". Schwer verständlich ist Sp. 285 Z. 30—39; in der Stelle Sp. 291 Z. 10—19 endlich wird der verstorbenen Ehefrau eine Sondergewere an einem Gewand zugeschrieben, weil sie es in ihrer Truhe gehabt hat: aus diesem Grunde fällt es, als zur Gerade gehörig, an die Niftel und nicht an die Erben.

[3]) Bekanntlich ist die Ansicht, daß die Frau durch die Eheschließung Eigentümerin der ganzen im ungezweiten Gut befindlichen Gerade werde, von einer ganzen Reihe von Schriftstellern vertreten worden, vgl. die Literaturübersicht über diese Frage bei Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 323 no. 84. Heusler, Inst. II S. 382 vermutet einen Zusammenhang zwischen dem von ihm angenommenen Verfügungsrecht der Frau über die eheliche Gerade und der Schüsselgewalt.

Eine andere Frage ist, ob nicht diese Sondergewere der Frau an der Gerade den Ausgangspunkt bildet für die Konstituierung von Vorbehaltsgut[1]). Ist doch die eigentümliche Erscheinung, daß zur Ausschließung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes ein Ehevertrag nicht genügte, noch bis heute nicht erklärt: Die sächsische Ehefrau mußte diejenige Fahrnis, welche bei Auflösung der Ehe an ihre Verwandten und nicht an den Mann oder dessen Erben fallen sollte, ständig unter eigenem Verschluß halten, auch wenn sie das feste Vertrauen hatte, daß der Mann seine Verfügungsmacht nicht mißbrauchen würde. Und ebenso merkwürdig ist es, daß der Ehemann seinem Dispositionsnießbrauch über Ungerade der Frau nicht entsagen konnte, ohne zugleich sein und seiner Erben Erbrecht daran zu verlieren, und daß er auf dies Erbrecht an der Ungerade nur verzichten konnte, wenn er schon während der Ehe der Frau die Verwaltung und Nutzung überließ[2]). Diese Schwierigkeiten lösen sich ohne weiteres, wenn man annimmt, daß das Institut des Vorbehaltsgutes sich im Anschluß an die Sondergewere der Frau über die Gerade entwickelt hat. Denn in diesem Fall war es nur natürlich, daß bei Auflösung der Ehe das Vorbehaltsgut des Schicksals der Gerade teilhaftig wurde und ebensowenig wie diese an den Mann beziehungsweise seine Erben fiel.

Man wird nun auch das psychologische Motiv, welches für die Einführung von Sondergut bestimmend war, verstehen. Gerade in dieser Beziehung herrscht bis heute lebhafter Streit:

Martitz S. 268:

„Die Befugnisse, die im Ssp. dem Manne über die Fahrnis der Frau zugeschrieben werden, sein freies Verfügungsrecht während der Ehe, sein ausschließliches Erbrecht daran gefährdeten die Vermögenslage der Frau um so mehr, je weniger sie in der Gerade einen Ersatz für ihr Eingebrachtes sehen konnte".

[1]) Léon Lyon-Caen, La femme mariée allemande (Paris 1903) S. 25 nennt die Gerade „le noyau du futur Vorbehaltsgut".

[2]) Wenigstens ist dies die Regelung des magdeburger Rechts, vgl. oben S. 66.

Schröder, Gesch. d. ehel. Güter. II 3 S. 12:

„Nach Agricolas Auffassung hätte das Institut des Sondergutes vornehmlich der Besorgnis der Frauen, ihre Männer möchten das ihnen an der Fahrhabe zustehende Veräußerungsrecht mißbrauchen, seine Entstehung zu verdanken, also einem für die Männer sehr wenig schmeichelhaften Motive, das diese selbst schwerlich so allgemein bewogen haben könnte, sich den Vorbehalt gefallen zu lassen. Nicht sowohl das Mobiliarrecht des Mannes, als vielmehr das Recht seiner Erben auf sämtliche nicht zur Gerade gehörige Mobilien, die sich bei seinem Tode vorfanden, war der schwerwiegende Grund, um beiden Ehegatten die Konstituierung von der Frau zugehörigen Kapitalien als Sondergut äußerst wünschenswert zu machen".

Diese Ansicht Schröder's läßt sich heute nicht mehr halten. Denn wie Behre[1]) nachgewiesen hat, war es in den Städten allgemein üblich, durch eine gelobte Morgengabe die Frau für ihre eingebrachte Ungerade zu entschädigen. Aber darin wird man Schröder beipflichten dürfen, daß das Institut des Vorbehaltsgutes schwerlich Eingang gefunden haben würde, wenn es nicht zugleich dem eigenen Interesse des Ehemannes gedient hätte. Ein Interesse des Ehemannes, seinen Erben die von seiner Ehefrau stammende Ungerade zu entziehen, läßt sich nun freilich nicht ersehen, wohl aber mußte es unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in den Städten ihm wünschenswert erscheinen, wenn die Verfügungsmacht der Frau über den Kreis der Geradesachen hinaus erweitert wurde. Besonders die Fortführung eines vor der Ehe betriebenen Handelsgeschäftes war für die Ehefrau nur unter der Voraussetzung möglich, daß ihr der Mann unter Verzicht auf seine Gewere zu Vormundschaft eine Sondergewere an ihrem Warenlager einräumte. Dies mußte er selbst dann, wenn, wie es

[1]) S. 90—106: so spricht Behre denn auch im Schlußwort S. 111 die Vermutung aus, daß das Vorbehaltsgut im ostfälischen Recht eine ganz untergeordnete Rolle gespielt habe, da es durch das anscheinend sehr beliebt gewesene Institut der gelobten Morgengabe völlig ersetzt worden sei.

meist der Fall gewesen sein wird[1]), das von der Frau betriebene Gewerbe den Handel mit „garn, bedde, pole, küssene, lilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, lin, witlike kledere, spillen, wocke, werve, hede, heckele, ribbelappe, ribbeisern, nalden, huven, vlechtsnure, stanthart, natelfoder[2])“ und ähnlichen Waren zum Gegenstand hatte. Denn die in den Geradekatalogen aufgeführten Sachen hatten den Geradecharakter nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn sie zu des Eigentümers „vnd synis tegelichen gesindes notdorft[3])“ bestimmt waren; wie Nikolaus Wurm in der oben abgedruckten Glossenstelle sagt:

> „Ab ein koufman — (oder eine Kauffrau[4])) — hette . . . ware, di auch gerade antrife insinem crome . . . . waz sotanes dingis ist do eines mannes narunge an lyt und czu crome gehort daz gehort czu dem erbe“[5]).

II.

Es hat bisher als feststehender Satz des ehelichen Güterrechts des Ssp. gegolten, daß bei Auflösung der Ehe durch den Tod der

---

[1]) Die Weichbildglosse bei Daniels-Gruben Sp. 291 Z. 25 ff. erwähnt den Fall, daß die Ehefrau Leinenweberin, Schleierweberin oder Bortenwirkerin ist.

[2]) Vgl. Ssp. I 24 § 3 und die von Homeyer dazu angeführten Varianten.

[3]) Vgl. Magdeb.-Bresl. Systemat. Schöffenrecht IV 2 c. 18 a u. a.

[4]) Diese Gleichstellung wird in der Weichbildglosse bei Daniels-Gruben Sp. 291 Z. 25—38 verworfen.

[5]) Vgl. hierzu die von Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. II 3 S. 13 no. 30 aufgeführten Schriftsteller, ferner Kohler, Jahrb. f. Dogm. XXIV S. 200 no. 1. Abweichend die Ssp.-Glosse der Berlin-Steinbeck'schen Handschrift, bei Steffenhagen S. 62: „Alz er in dem texte sprieht von teptin vnd schaulun, Dez saltu auch wissin: were ir man ein kramer vnd hette auch sogetanz dingis vyl veile, alz zen der gerade genant ist, wy vyel sal sy iclichs behaldin? Ich spreche: waz er in sime huze hat vnd zen der gerade gehort, daz darf man nicht vnderscheiden“. Die hier zu Tage tretende Auffassung ist schon in Weichbild art. 23 § 2 (Daniels-Gruben Sp. 97) berichtigt: „Waz aber ir man eyn kramer, zo daz er veilen konff hatte, alzo schalmen, tepte, daz mag die wittwe nicht behalden wenn alzovil, alzo zu irem kamergewande gehoret ader zum hochsten izlichz drie stucke“.

Frau die im geeinten Gut befindlichen Geradesachen an die Niftel fielen. Neuerdings hat Behre sich gegen diese Ansicht ausgesprochen und darzutun gesucht, daß die Niftel nur diejenigen Geradesachen erhalte, welche Eigentum der Frau gewesen seien.

Daß diese Regelung den späteren Quellen vielfach entspricht, hat bereits Agricola[1]) anerkannt. Für das Recht des Ssp. aber bedeutet Behre's Ansicht einen vollständigen Bruch mit der bisher herrschenden Lehre. Es wird notwendig und lohnend sein, auf der von Behre gegebenen Grundlage den Aufbau und die geschichtliche Entwicklung des Geraderechts einer erneuten Untersuchung zu unterziehen. Zu einer solchen Untersuchung seien im folgenden einige bisher nicht beachtete Quellenzeugnisse beigetragen.

Schon vor 1426, in einer dem Bischof Günther von Magdeburg gehörigen Handschrift, ist die uns interessierende Frage erörtert worden, wie aus einer singulär erhaltenen Bocksdorff'schen Addition hervorgeht:

> „Mercke hir, As ich in den Glosen vs eyme sachsenspigel des Bisschoffs von Meydeburgk gefundin habe: Die vrouwe nimpt ouch yres mannes geworchte silber. solde yre man das ouch yrer gespinnen gebin, ab sin wib sturbe. is were gordele edder silneren genesze? Sage Nein. Was die vrouwe getragen hette, das volgede yr zcu rade vnde was der man nicht genutzet hette, die vrouwe nimpt is abir vs ires mannes gute zcu Rade, wan ire man stirbt, dar vmme das sie das dicke zciugen von irer beider gute, des die gespinne nicht entut. Also ist is ouch vmme die schaff. als vor annotiert[2]). Sed casus huius practicam adhuc non vidi“ [3]).

[1]) Insofern ist Behres Polemik S. 41 f. gegen Agricola übertrieben.

[2]) Die in Bezug genommene Stelle lautet:

„Nota hie, das die Frau alle Schaf yres Mannes nimpt zu gerade. Hette aber der man sonderliche Schaf odder einen sonderlichen Schaffhirten, der sein were, die gehoeren yhrer nifftel nicht, ap seyn weip stuerbe, sondern was die Frau selber hat an Schaffen, das erbt sie auff yhre nehiste gespinne . . . . . Stirbet aber das weyb, sie enterbet keinerley varende hab, sondern gerade vnd eygen, ab sie das hat, vff yhr nehisten. Hat sie selber keyne Schaf, die yhr sein, so darff der Man seines weibes gespinnen seyne Schaf nicht zu gerade geben. Et Scabini Magdeburgenses sic pronuntiant“.

[3]) Abgedruckt bei Steffenhagen, Sitz.-Ber. CX. 2 S. 244 no. 2.

Es fragt sich, ob das, was hier von goldenen und silbernen Gefäßen nnd von Schafen gesagt wird, sich auch anf andere Geradesachen bezieht.

Ein sehr dentliches Zeugnis zu Gunsten der Ansicht Behre's, aber freilich auch nnr für das jüngere Recht, enthält folgender Schöffenspruch [1]):

„Wenne eyme seyn weyp stirbit vnd lossit di gerade vnd eyn suester wy der man vnd der totin frawen suester znlden czu der gerade halden. „Hiroff scheppen von hanse czu Crac. Alle gerade dy eyn frawe czn erem manne brocht hot oder brocht hette dy gehorit noch der totin frawen ir neheste spilmogin gancz vnd gor vnd do fon der totin frawen man nichtisnicht czu geben vnd auch dy gerade dy dy frawe bey erem manne zampt mit dem manne geczewgit hot vor erem tode von der gerade zal man dem manne seyn bette bedecken vnd bestellen tisch vnd banck ader was der gerade oebrig ist dy sal dy neheste spilmogin nemen zampt mit der ersten gerade dy dy frawe czu erem manne brocht hot [2]). Auch hat der monnen gerade brocht czu seynem weybe ader vm seyn gelt ichtisicht gekaufit hot von mantil iacken oder desgleych der geradin dy zal auch dem manne czu voraus bleybin zunder mit der mittelste gerade alzo teilunge haldin alz obin stest geschrebin v. r. w.““

Gegen Behre wiedernm spricht art. 23 § 4 des lateinischen Weichbildes (Daniels-Gruben Sp. 100):

„Si maritus antehac oves habuerat, priusquam uxorem superdnxit, ad id proxima cognata nullum jus habebit. Quicquid autem in alio muliebri ornatu fuerit, hoc cognata percipit, signanter [3]) omne illud, qnod uxor ad maritum importaverat“.

---

[1]) Abgedruckt bei Bischoff, Archiv für österreichische Geschichte XXXVIII S. 19.

[2]) Interessant ist an dieser Entscheidung auch, daß die Berichtungspflicht der Niftel (vgl. Ssp. III 38 § 5) nur auf der in der Ehe gezeugten Gerade lastet.

[3]) Signanter ist gleichbedeutend mit praecipue, in primis (vgl. Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis).

Verlag von **M. & H. Marcus** in **Breslau**, Kaiser Wilhelmstrasse 8

Studien

zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts

In zwanglosen Heften herausgegeben von

Dr. Rudolf Leonhard

ord. Professor an der Universität Breslau

1. **Leonhard,** Rudolf: Das neue Gesetzbuch als Wendepunkt der Privatrechts-Wissenschaft . . . . . 2,— Mk.
2. **Bruck,** Martin: Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft . . . . . 3,— Mk.
3. **Klingmüller,** Fritz: Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 BGB. . . . . 1,60 Mk.
4. **Gaertner,** Max: Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust nach römischem und neuerem deutschen Recht . . . . . 5,40 Mk.
5. **Manigk,** Alfred: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft . 10,— Mk.
6. **Klingmüller,** Fritz: Der Begriff des Rechtsgrundes, seine Herleitung und Anwendung . . . . . 3,20 Mk.
7. **Freund,** Rudolf: Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs . . . . . 2,— Mk.
8. **Hesse,** Albert: Die rechtliche Natur der Miete im deutschen bürgerlichen Recht . . . . . 1,20 Mk.
9. **Othmer,** Wilhelm: Die rechtliche Wirkung der Vermerkung nach Reichsrecht . . . . . 3,20 Mk.
10. **Maschke,** Richard: Die Persönlichkeitsrechte des römischen Iniuriensystems. Eine Vorstudie für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3,— Mk.
11. **Westmann,** S.: Die Rechtsstellung des aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach dem BGB. Ein Beitrag zur Theorie der juristischen Person . . . . . 1,20 Mk.
12. **Neumann,** Gottl. Aug.: Prolegomena zu einem System des Vermögensrechts. (Erste Abteilung) . . . . . 6,— Mk.
13. **Bruck,** Eberh. Friedr.: Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zur Lehre von der Unzulässigkeit von Bedingung und Zeitbestimmung. . . . . 5,— Mk.
14. **Saleilles-Leonhard:** Einführung in das Studium des deutschen bürgerlichen Rechts . . . . . 3,60 Mk.
15. **Thal,** Alfred: Die Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit beim Pfandrecht an Forderungen . . . . . 5,— Mk.
16. **Brie,** Gerhard: Die richterliche Haftung bei Urteilen (§ 839 Abs. 2 BGB.) . . . . . 2,— Mk.
17. **Leonhard,** Rudolf: Stimmen des Auslands über die Zukunft der Rechtswissenschaft . . . . . 3,— Mk.
18. **Heln,** Wolfgang: Die Verleitung zum Vertragsbruch nach bürgerlichem Recht . . . . . 3,60 Mk.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau

Digitized by Google

Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt

von

Dr. Ulrich Schrecker

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

86. Heft

Das landesfürstliche Beamtentum

in Anhalt

von seinen ersten Anfängen bis zum Erlass bestimmter Verwaltungsordnungen

(ungefähr 1200—1574)

von

Dr. Ulrich Schrecker

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt

von seinen ersten Anfängen
bis zum Erlass bestimmter Verwaltungsordnungen
(ungefähr 1200—1574)

von

Dr. Ulrich Schrecker

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

Dem Andenken meines Vaters

Inhaltsangabe

Seite

I. Das landesfürstliche Beamtentum Anhalts im Mittelalter (ungefähr 1200—1450) 1
1. Die Zentralverwaltung 1
a) Die Hofbeamten 2
α) Der Truchsess und Küchenmeister 3
β) Der Marschall 5
γ) Der Schenk 9
δ) Der Kämmerer und Kammermeister 11
ε) Allgemeines 13
b) Die Notare und Kanzleibeamten 16
2. Die Lokalverwaltung 27
a) Die Vögte 27
b) Die Ortsbeamten 47
α) Der ländliche Schultheiss 47
β) Der Stadtpräfekt 50
c) Sonstige Beamte 52
α) Militärische 52
1. Die castellani 52
2. Der Hauptmann 53
β) Gerichtliche 54
1. Der Schultheiss 54
2. Der Gogreve 55
3. Der Fronbote 56
γ) Der Münzmeister 56
δ) Der Marktmeister 57

II. Das landesfürstliche Beamtentum im 15. und 16. Jahrhundert 58
1. Die Beamten der Zentralstelle 60
A. Die Landesverwaltung 60
a) Der landesfürstliche Rat 60
b) Die Beamten der Landesverwaltung 80
α) Die Kanzleibeamten 81
1. Der Kanzler 81
2. Die Sekretäre 89
β) Die Beamten der Finanzverwaltung 91
1. Der Rentmeister 91
2. Der Sekretär 97

Digitized by Google

Seite

B. Die Hofverwaltung 97
a) Die Beamten der Hofhaltung 97
α) Der Marschall 98
β) Der Hofmeister 102
γ) Der Hauptmann 104
δ) Die niederen Hofbeamten 106
b) Der Statthalter 108
2. Die Beamten der Bezirksverwaltung 109
a) Der Amtmann 111
b) Die Unterbeamten 130
α) Der Schosser 130
β) Der Amtsschreiber 132
γ) Die niederen Domänenbeamten 134
δ) Der Förster 134
ε) Der Landreiter 136
ζ) Die Geleitsmänner 137
3. Die Beamten der Ortsverwaltung 137
a) Der ländliche Schulze 137
b) In den Städten 138
4. Die Kirchen- und Schulverwaltung 139
Exkurs: Allgemeine Verhältnisse des Beamtentums 140

III. Schlusswort 144

Anhang 147

Abkürzungen 152

I. Das landesfürstliche Beamtentum Anhalts im Mittelalter (ungefähr 1200—1450).

1. Die Zentralverwaltung.

Die Zentralverwaltung ist in Anhalt zur Zeit des Mittelalters in gleicher Weise eingerichtet, wie an den meisten Fürstenhöfen Deutschlands der damaligen Zeit[1]). Sie ist im wesentlichen Hofverwaltung; eine Trennung der Landes- von den Hofangelegenheiten gibt es noch nicht. Die eigentlich entscheidende Verwaltung liegt für alle Angelegenheiten vollkommen in der Hand des Fürsten. Nur zu seiner Unterstützung, zur Ausarbeitung und Ausführung seiner Verfügungen zieht er ergebene Männer aus dem ihm nächststehenden Kreise der an seinem Hofe befindlichen Personen hinzu. Die ursprüng-

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl. 1902) S. 597 ff.; v. Below, Territorium und Stadt (Historische Bibliothek Bd. XI) S. 286 ff.; Borchak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte (Berlin 1903) S. 7 ff.; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die Meissnisch-Thüringischen Lande (1248—1379) (Leipziger Studien Bd. XI Heft 3 (1902)) S. 25 ff.; v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. I (1897)) S. 85 ff.; Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Rechtsgeschichte (Bamberg 1896) S. 190 ff.; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns Bd. I (Würzburg 1889) S. 237 ff.; Schmoller, Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preussen bis zum Jahre 1713 (Acta Borussica Bd. I) S. 50 ff.; Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg (Stuttgart 1904) S. 13 ff.; v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland (Erlangen 1862) Bd. II S. 297 ff.

lich nur dem persönlichen Hofdienst zugeteilten Inhaber der Hofämter, wie die Schreiber der Urkunden sind die einzigen Verwaltungsbeamten der Zentrale in dieser Zeit, deren Einfluss und Wirksamkeit im Laufe der Jahrzehnte immer mehr ansteigt, bis sie den ganzen Verwaltungsapparat der Zentralregierung unter sich aufgeteilt und ein festes Beamtentum geschaffen haben.

a) Die Hofbeamten [1]).

Zum erstenmal treten uns Hofbeamte der anhaltischen Fürsten entgegen im Jahre 1181. In einer Urkunde Herzog Bernhards von Engern und Westfalen, Grafen von Ascharien, gegen Ende September 1181 ausgestellt [2]), finden wir unter den Laienzeugen aufgeführt „Conradus dapifer, Heinricus marscalcus, Heinricus camerarius". Es ist dies die erste bestimmte Erwähnung von Hofbeamten unter Herzog Bernhard, während sich in der Umgebung der andern Söhne Albrechts des Bären schon früher (seit 1172) derartige Beamte finden [3]). Es ist

[1]) Über die Hofbeamten anderer deutscher Länder vgl. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter (Wien 1897) S. 15 ff.; Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode (Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Philosophisch-Historische Klasse 40 (1862) Heft 4) S. 517 ff.; v. Below, Territorium S. 286 ff.; Bornhak S. 7 ff.; Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg (Zeitschrift des Harzvereins XXXIII (1900)) S. 366 ff.; v. Krones, Landesfürstliche Behörden und Stände des Herzogtums Steier (1283—1411) (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. IV (1900)) S. 187 ff.; Verfassung und Verwaltung S. 86 ff.; H. B. Meyer S. 29 ff.; v. Maurer S. 254 ff., 292 ff.; Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIII Heft 1 (1896)) S. 73 ff.; Schmoller S. 50 ff.; Spangenberg, Beiträge zur ältern Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück (Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück XXV (1900)) S. 51 ff.; Rosenthal, Geschichtswesen S. 237 ff.; Wiederhold, Untersuchungen zur Staats- und Verfassungsgeschichte der nordalbingischen Territorien (1234 bis 1261) (Göttingen, Dissertation 1897) S. 47 ff.; Winterlin S. 15 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 486 ff., 597 ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (II. Aufl. Leipzig 1896) Bd. V S. 362 ff.

[2]) v. H. I 605.

[3]) v. H. I 533 (1172), 546 (1173), 604 (1181); V 553a (1177).

also wohl anzunehmen, dass auch am Hofe Bernhards schon vor 1181 Hofämter bestanden haben, wenn es auch möglich ist, dass er erst seit der Belehnung mit der Herzogswürde (1180) sich eine eigene Hofhaltung eingerichtet hat.

Von 1181 an treten dann Hofbeamte bald mehr, bald weniger oft in den Urkunden auf, besonders seit der Begründung der eigentlich anhaltischen Herrschaft unter Heinrich I. lassen sich einige stets nachweisen. Der Zahl nach gibt es auch in den anhaltischen Gebieten vier Hofämter in dieser Zeit, jedoch kommen selten alle vier nebeneinander vor.

α) Das Amt des Truchsess (dapifer) scheint schon im 12. und 13. Jahrhundert sehr bedeutend gewesen zu sein, jedenfalls das bedeutendste unter den Hofämtern, denn in den meisten Fällen finden wir den Truchsess als ersten unter den Hofbeamten aufgeführt[1]). Er ist seit 1181 urkundlich nachweisbar bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Der letzte Inhaber des Amts begegnet 1288, seitdem verschwindet der Truchsess völlig aus den Urkunden[2]).

---

[1]) v. H. I 605 (1181); II 16 (1215), 100 (1229), 209 (1254); II 302 (1265); II 342 (1267).

[2]) Mit Namen aufgeführt sind folgende Inhaber des Truchsessamtes:

1181—1219 Konrad von Waldeser unter Herzog Bernhard und Heinrich I. (v. H. I 605, 686, 701; II 16, 23, 32. Ob der I 733 erwähnte Conradus dapifer derselbe ist, lässt sich nicht entscheiden. Die Urkunde ist von Bischof Norbert von Brandenburg 1200 ausgestellt. Es wäre möglich, da Herzog Bernhard zugegen ist, ich glaube es aber nicht, weil ein anderer Begleiter des Herzogs, der Notar Arnold, noch besonders als „notarius ducis" bezeichnet wird).

1219—1231 Ulrich von Welsleben unter Heinrich I. (v. H. II 32, 54, 71, 93, 94, 95, 100, 103, 104, 108); er (II 108) führt einmal die Bezeichnung „dapifer de Beruburgk".

1239—1243 Konrad Schlichting (v. H. II 158; M.V.f.A.G. IX 2 S. 188, 189; zweifelhaft ist, zu wem der v. H. II 145 bei einem Vertrag des Grafen Heinrich I. mit dem Abte von Niemburg im Jahre 1239 auftretende „Conradus dapifer" gehört, doch glaube ich ihn bei der zeitlichen Übereinstimmung zu Graf Heinrich ziehen zu dürfen).

1251—1263 Lippold von Heimburg unter Heinrich II. (v. H. II 190, 209, 267, 277, 280, 281).

1265 Heinrich von Alsleben unter Siegfried von Zerbst (v. H. II 302).

1267 Johannes unter Otto I. und Heinrich III. von Aschersleben (v. H. II 342).

Wie sich schon aus den Namen ergibt, ist der Truchsess stets aus angesehener Familie, er gehört immer dem Ritterstande an, wird auch in allen Urkunden unter den milites aufgeführt; zu den Ministerialen des Fürsten hat er jedenfalls auch wohl gehört [1]). Gewöhnlich steht der Truchsess als einer der ersten unter den ritterlichen Zeugen; ausserordentlich oft sogar an deren Spitze [2]).

Über seine eigentliche Amtstätigkeit, sowie über die Art seiner Anstellung ist nichts überliefert. Dass der Truchsess auch zu allgemeinen Geschäften verwendet wurde, sehen wir schon aus einer Urkunde vom Jahre 1289, in der Graf Heinrich I. bezeugt, „quod ea, que Conradus dapifer noster de bonis illis in Goltitz et Creym tractavit et ordinavit, ex parte nostra tenemus“ [3]). Wir finden den Truchsess hier also als bevollmächtigten Unterhändler des Fürsten anfgeführt, und in einer Urkunde vom Jahre 1262 tritt er uns als Bürge für seinen Herrn entgegen [4]). In der Begleitung seines Herrn auf Reisen finden wir den Truchsess öfter [5]).

Ob zu derselben Zeit mehrere Inhaber des Amts nebeneinander an den einzelnen Höfen tätig gewesen sind, lässt sich nicht sicher feststellen. Aus dem vorhandenen Material ergibt sich nur ein Fall vom Jahre 1219 [6]), und anch hier ist es am wahrscheinlichsten, dass der eine nur zur Unterstützung des alternden andern, zu dessen Nachfolger er ersehen war, in dessen letzten Jahren schon mit im Amte tätig war, ohne ein eigentlicher Unterbeamter zu sein. Denn es ist doch sonderbar, dass nur einmal sich zwei Inhaber des Truchsessamts finden,

---

1288 Richard von Alsleben unter Johann I., Albrecht und Bernhard II. von Bernburg (v. H. II 644). Der v. H. II 346 im Jahre 1268 genannte Anno dapifer gehört zu dem Herzog von Braunschweig (v. H. II 176, 177, 178, 233; v. H. VI Seite 14).

[1]) v. H. I 701 (1195); II 100 (1229); ev. II 103 (1230).

[2]) v. H. II 16, 32, 94, 100, 104, 158, 190, 209, 280, 302, 644.

[3]) M.V.f.A.G. IX 2 S. 189.

[4]) v. H. II 277.

[5]) v. H. II 277 (1262), 280 (1263), 346 (1268), 644 (1288).

[6]) v. H. II 32: „testes sunt: Conradus dapifer de Waldeser, Olricus dapifer de Welsleve“.

und zwar gerade in dem Augenblick, wo der eine zum letzten-, der andere zum erstenmal auftritt.

Die Besoldung des Truchsess scheint in Naturalbezügen und Überweisung von Lehngütern bestanden zu haben. Jedenfalls werden mehrere Male Lehngüter erwähnt, die ein Truchsess vom Fürsten erhalten hat[1]); einige Truchsesse scheinen auch selbst nicht unbedeutenden Eigenbesitz gehabt zu haben[2]).

Im 14. Jahrhundert fehlen uns jede Nachrichten von dem Vorhandensein eines Truchsess. Wohl aber tritt in einigen Urkunden der Fürsten Bernhard II. und III. in den Jahren 1317—1338 ein Küchenmeister, „magister coquine" auf[3]). Derselbe gehört aber jetzt nicht mehr dem Ritterstande an, ist vielmehr stets nur unter den Knappen aufgeführt, ein Zeichen von welch geringerer Bedeutung sein Amt ist gegenüber dem des früheren Truchsess, als dessen Ersatz es sich aller Wahrscheinlichkeit nach im Anfang des 14. Jahrhunderts entwickelt hat[4]). Seit 1338 lässt sich dann auch dieses Amt für lange Zeit nicht mehr belegen, erst 1560 tritt uns wieder ein Küchenmeister entgegen.

β) Das Amt des Marschalls scheint im 12. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 13. von keiner grossen Bedeutung gewesen zu sein. Ausser dem 1181 erwähnten Marschall Heinrich finden wir keinen einzigen Inhaber dieses Amts bis 1263 sicher belegt[5]). Erst mit diesem Jahre tritt der Marschall in den Urkunden öfter und bedeutender hervor; seitdem sind aber Inhaber des Amts bis zum letzten Viertel des 14. Jahrhunderts

---

[1]) v. H. II 281 (1263); II 23 (1216).

[2]) v. H. I 701 (1195); II 267 (1261); M.V.f.A.G. IX 2 S. 188 (1289).

[3]) v. H. III 352, 695; V 507a; er heisst Hinricus.

[4]) Von einer Verdrängung des alten Truchsess durch den Küchenmeister, wie v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe S. 285, annimmt, kann in Anhalt wohl keine Rede sein. Das Truchsessamt war vielmehr in seinem alten Umfang überflüssig geworden und wurde deshalb von dem geringeren Amt des Küchenmeisters ersetzt.

[5]) In einer Urkunde des Bischofs Norbert von Brandenburg vom 12. Dezember 1200 (v. H. I 733) kommt zwar unter den Zeugen neben dem Truchsess Konrad ein Iwanns marschalkus vor, der vielleicht zu den Begleitern Fürst Bernhards gehören könnte, doch ist es aus dem bei Konrad angeführten Grunde (s. S. 3 Anm. 2) ebenfalls sehr fraglich.

nachweisbar[1]). Vom Jahre 1376 an verschwindet dann auch der Marschall für $1^1/_2$ Jahrhunderte völlig aus den Urkunden, um erst wieder im 16. Jahrhundert in viel beschränkterer Tätigkeit aufzutreten.

Seinem Stande nach gehört der Marschall wohl stets zu den landesfürstlichen Ministerialen, wenigstens lässt sich dies einige Male mit Bestimmtheit nachweisen[2]); immer ist er aber aus der Zahl der Ritter genommen.

Seine Stellung scheint eine ziemlich bedeutende gewesen zu sein. Oft finden wir ihn in den Urkunden an der Spitze der ritterlichen Zeugen[3]), häufig führt er auch noch die Bezeichnung dominus[4]), was sicher gegen eine untergeordnete Stellung spricht. Als Vertrauensperson des Fürsten wird der

[1]) Folgende Marschälle sind nachweisbar:

1181 Heinrich unter Herzog Bernhard (v. H. I 605).

1263 bis zirka 1300 Ulrich von Aschersleben unter Heinrich II. und dann unter Otto I. und Heinrich III. Er nimmt eine hervorragende Stellung ein, kommt in nicht weniger wie 77 Urkunden vor, mehr wie jeder andre Hofbeamte (v. H. II 281, 302, 319, 321, 330, 334, 338, 342, 346, 347, 350, 352, 358, 371, 378, 393, 401, 405, 421, 439, 449, 455, 457, 462, 463, 468, 489, 491, 508—512, 517, 521, 529, 531, 532, 535, 536, 539, 545, 552, 554, 558—560, 566, 585, 586, 589, 590, 601, 606, 618, 625, 631, 673, 682, 696, 702, 708, 711, 714, 739, 746, 748, 766, 769, 771, 774, 802, 818, 839, 841; V 614 a, 772 a. Ob der II 307 erwähnte Olricus marscalcus der obige ist, lässt sich nicht sicher sagen, da anhaltische Fürsten in der Urkunde gar nicht erwähnt werden, doch ist es wohl wahrscheinlich).

(1293) 1300—1314 Heinrich, Sohn Ulrichs (v. H. II 753, 882, 884, 888, 889; III 1, 8, 9, 49, 51, 60, 63, 107, 117, 217, 227, 232, 269, 272, 284). Dass der spätere Marschall Heinrich mit dem im Jahre 1287 (v. H. V 617 a) und seitdem mehrmals erwähnten Hinricus, filius Olrici marscalci identisch ist (v. H. II 769, 771, 774; V 772 a), ist bei Übereinstimmung der Namen wohl sicher anzunehmen.

1280 Hermann unter Siegfried von Zerbst (v. H. II 515).

1337 Johann von Morditz unter Albrecht I. und II. von Zerbst (M.V.f.A.G. VIII 4, 1337 Nr. 6; IX 1 S. 58).

1376 Brakman von Zelingen unter Otto III. von Bernburg (v. H. IV 486).

[2]) v. H. II 321 (1266), 330 (1267), 378 (1270), 802 (1296).

[3]) v. H. II 535, 536, 560, 590, 618, 631, 673, 682, 696, 746, 769, 771, 774, 753; III 49, 60, 227, 232; V 772 a.

[4]) v. H. II 334, 457, 512, 559, 560, 586, 601, 606, 696, 746, 753, 769, 771, 818; III 217.

Marschall auch sehr oft hervorgehoben. So finden wir den Marschall in einer Urkunde des Jahres 1283 neben zwei andern Rittern als besondern Bürgen bei einer Verleihung seitens des Fürsten Otto I. aufgeführt[1]), nnd im Jahre 1288 ist er unter den 4 Schiedsrichtern, die die Grafen Otto I. nnd Heinrich III. dem Bischof von Halberstadt gelegentlich der Verpfändung von Wegeleben stellen[2]); bei dieser Gelegenheit steht der Marschall sogar an der Spitze der 19. ritterlichen Bürgen, die dem Bischof von den anhaltischen Grafen zugesagt sind, „quod omnia et singula placitata ab ipsis inviolabiliter observentur". Ebenso ist ein Marschall im Jahre 1301 bei einem Vergleich des Fürsten Otto I. mit dem Marienstift zu Halberstadt neben einem andern Ritter als Bekräftignngsbürge aufgeführt[3]), nnd in demselben Jahre sehen wir ihn als Gesandten des Fürsten von Anhalt am Hofe des Grafen von Beichlingen auf Schloss Kelbra[4]). Der Marschall wird also zu manchen wichtigen Geschäften verwendet, über seine eigentliche Tätigkeit ist jedoch in den Urkunden nichts zu finden. Nnr einmal begegnet ein Marschall in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts als fürstlicher Hauptmann[5]), ein Zeichen, dass der Marschall auch in Anhalt mit der Kriegführnng betraut wird.

Allerdings ist gerade der Einfluss der einzelnen Persönlichkeit bei diesem, wie allen Hofbeamten von sehr grosser Bedeutung. Das kann man bei dem Marschall Ulrich von Aschersleben (1263—1300) in der Stellnng seines Namens in den Urkunden deutlich verfolgen. In den ersten Jahren seines Auftretens finden wir ihn meist in der Mitte der milites aufgeführt; bisweilen sogar als deren letzten[6]), gegen Ende seiner Tätigkeit steht er aber fast stets an ihrer Spitze[7]).

Einen Einblick in die einflussreiche persönliche Stellung

---

[1]) v. H. II 552.
[2]) v. H. II 631.
[3]) v. H. III 8, 9.
[4]) v. H. III 1 (1301).
[5]) v. H. III 661 (1335).
[6]) v. H. II 342 (1267), 393 (1271), 439 (1274).
[7]) pag. 6 anm. 3.

Ulrichs gewähren noch zwei weitere Urkunden. In der einen vom Juni 1265[1]) führt Graf Siegfried von Anhalt besonders an, dass er „domini Olrici de Aschersleve marscalci comitis Henrici fratris nostri precibus inclinatus“ das Kloster Michaelstein mit Landhufen belehnt habe, und in einer Urkunde vom Jahre 1282[2]) wird erwähnt, dass die Grafen von Anhalt „una cum Olrico milite dicto marscalco“ eine von ihm, dem Grafen Otto, zurückgestellte Hufe Landes, die er von diesem zu Lehen erhalten hatte, einer Aschersleber Kapelle geschenkt haben, wofür als Gegenleistung jährlich am Tage „cene Domini“ „pro anima iam dicti Olrici nec non et pro animabus progenitorum successorumque suorum“, den Armen Almosen gegeben werden sollen.

Bemerkenswert ist, dass wir den Marschall fast stets in der unmittelbaren Umgebung seines Fürsten treffen, namentlich bei Reisen scheint er unbedingt im Gefolge seines Herrn gewesen zu sein, wie sich aus der grossen Anzahl von Urkunden ergibt, die von anhaltischen Fürsten an fremden Orten ausgestellt sind und in ihren Zeugenreihen den Namen eines Marschalls enthalten[3]). Es hängt dies jedenfalls mit dem Amt des Marschalls als Quartiermacher zusammen, das sich zwar nicht direkt nachweisen lässt, aber doch wohl sicher anzunehmen ist[4]).

Mehrere Inhaber des Marschallamts scheinen nicht nebeneinander tätig gewesen zu sein. Einmal wird zwar während der Amtszeit eines Marschalls noch ein andrer erwähnt, aber in Abwesenheit des sonstigen Inhabers des Amts[5]). Jedenfalls ist auch hier wieder nur eine Vertretung anzunehmen, da der

[1]) v. H. II 302.

[2]) v. H. II 532.

[3]) v. H. II 319, 330, 346, 347 (1266—1268), 371 (1270), 421 (1273), 489, 491 (1276), 517 (1280), 531, 536, 552, 554, 558, 566, 585, 586, 601, 606, 618 (1282—87), 682, 696, 702, 708, 711 (1290—91), 739, 748, 753, 766 (1293—94), 802 (1296), 841 (1297); III 8, 9 (1301), 217 (1310).

[4]) Nach dem Beispiel anderer Länder: v. Wretschko S. 37; Rosenthal, Gerichtswesen S. 248; v. Maurer, Fronhöfe S. 294; Isaaksohn, Geschichte des preussischen Beamtentums (Berlin 1874) Bd. I S. 13.

[5]) Der Marschall Heinrich tritt schon 1293 in Abwesenheit seines Vaters als Marschall auf (v. H. II 753).

genannte zweite Marschall im Beisein des ersten sonst nie mit einem Amtstitel genannt wird, sondern stets nur als einfacher Zenge auftritt; bei Verhinderung des Vaters versieht eben der Sohn die Geschäfte desselben, da er doch zu dessen Nachfolger bestimmt ist. Erblichkeit des Amts ist aber nach dem Beispiel der Marschälle Ulrich und Heinrich wohl anzunehmen [1]), wenigstens ist sie sicher nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Besoldung des Marschalls lässt sich nichts Bestimmtes erkennen; bisweilen findet sich nur in den Urkunden Erwähnung eines Lehnguts, das ein Marschall vom Fürsten gehabt hat [2]). Jedenfalls wird also die Besoldung, wie in andern Ländern, in dieser Zeit noch völlig in Güterüberweisungen neben Naturalverpflegung bestanden haben.

γ) Ein Inhaber des Schenkenamts ist sicher erst im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts nachweisbar, im Jahre 1229 tritt zum erstenmal ein anhaltischer Schenk auf [3]). Seitdem hat das Amt während des ganzen 13. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts bestanden, seit 1319 verschwindet es aber ebenfalls aus den Urkunden, um erst wieder im 16. Jahrhundert als Hofamt zweiter Ordnung zu erscheinen [4]).

---

[1]) pag. 6 anm. 1.

[2]) v. H. II 334 (1267), 532 (1282), 714 (1291), 739 (1293); III 227 (1311), 269 (1313).

[3]) v. H. II 100. Der in II 16 im Jahre 1215 erwähnte Alexander princerna gehört zum Kloster Niemburg (vgl. auch II 117, 334). Auch wird ja der ebenfalls anwesende Truchsess des anhaltischen Grafen noch besonders „dapifer comitis Ascharie“ genannt.

[4]) Folgende Schenken sind namentlich nachweishar:

1229 Friedrich von Schwechting unter Heinrich I. (v. H. II 100).

1244 Konrad unter Heinrich I. (v. H. II 160, 161).

1254 Lodwicus pincerna de Blankenhurch unter Heinrich II. (v. H. II 209); doch ist möglich, dass er zur Grafschaft Blankenhurg gehört, wie v. H. VI S. 32 annimmt.

1254—1267 Bartold von Welpeslehen unter Heinrich II. und dann Otto I. und Heinrich III. (v. H. II 209, 330).

1263—1270 Johann vom Berge unter Heinrich II. und besonders Otto I. und Heinrich III. (v. H. II 281, 321, 323, 330, 338, 350, 358, 378); gelebt hat er noch bis 1294 nach v. H. VI S. 80.

Eine Urkunde vom Jahre 1272 (v. H. II 405) berichtet, dass die Grafen Otto I. und Heinrich III. bei einem Ministerialentausch mit dem Stifte

Die Bedeutung des Schenkenamts für die allgemeine Verwaltung kann nicht allzu gross gewesen sein, Schenken kommen immer nur ganz vereinzelt in den Urkunden vor; nur einmal gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird ein Inhaber dieses Amtes öfter als Urkundenzeuge aufgeführt. Auch unter den Hofämtern selbst scheint es weniger Geltung gehabt zu haben. Wir finden in den Zeugenreihen der Urkunden alle Schenken hinter dem Truchsess, später auch hinter dem Marschall aufgeführt[1]), nur Johann vom Berge macht eine Ausnahme[2]) — er ist auch der einzige Schenk, der als erster der ritterlichen Zeugen aufgeführt wird[3]) — und einmal Bartold von Welpsleben[4]); doch ist dies wohl weniger seinem Amte, als seinem höheren Alter zuzurechnen, da gerade in derselben Urkunde der Schenk Johann vom Berge wieder hinter die andern Hofbeamten gestellt wird. Auch die Bezeichnung dominus findet sich nur zweimal für einen Schenken[5]).

Seinem Stande nach ist aber der Schenk, wenigstens im 13. Jahrhundert, stets aus der Ritterschaft genommen, bisweilen sogar aus recht einflussreichem Geschlechte[6]); sicher hat er wohl auch zu den Ministerialen des Fürsten gehört[7]). Im 14. Jahr-

---

Quedlinburg „Ottonem et Burchardum filios domini Theoderici pincerne“ vertauscht haben. Es ist möglich, dass dieser ein Hofbeamter der anhaltischen Herren ist, aller Wahrscheinlichkeit nach ist hiermit aber der gleichnamige Schenk des Quedlinburger Stifts gemeint, der von 1231—78 nachweisbar ist, wie auch v. H. VI S. 199 annimmt.

Aus dem 14. Jahrhundert lässt sich überhaupt kein Schenk mit Namen nachweisen, nur ein einziges Mal im Jahre 1319 wird ein Inhaber des Amtes erwähnt, dessen Name aber nicht mehr leserlich ist (v. H. III 376).

[1]) v. H. II 100 (1229), 160 (1244), 209 (1254), 321, 330 (wenigstens Johann vom Berge) (1266—67); III 376 (1319).

[2]) v. H. II 281, 338, 358, 378 (1263, 1267—70).

[3]) v. H. II 338 (1267), 378 (1270).

[4]) v. H. II 330 (1267).

[5]) v. H. II 323, 330 (1267).

[6]) Z. B. Johann vom Berge.

[7]) v. H. II 321, 330 (1266—67), 378 (1270), cv. II 405 (1272). Durch II 321 könnte man vielleicht in Bedenken kommen, wenn es heisst: „Huius rei testes sunt ministeriales nostri Johannes de Berge, Olricus et Heinricus fratres de Wedestorp, Olricus marscalcus, Conemundus de Monte, Hermannus de Wegeleve et alii milites quam plures Heinricus do Gatersleve, Albertus

hundert dagegen ist der einzig nachweisbare Schenk nur noch als Knappe aufgeführt; man sieht daraus deutlich, wie auch das Schenkenamt allmählich an Ansehen verliert[1]). Ganz unbedeutend ist aber dasselbe doch nicht gewesen. Das beweist ausser dem ritterlichen Stand der Inhaber auch schon der Umstand, dass wir bisweilen zwei Inhaber des Amts zu gleicher Zeit antreffen[2]). Wer da der eigentliche Inhaber des Amts ist, und ob überhaupt der andere sein Unterbeamter ist, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit entscheiden. Möglich ist, dass in II 330 Johann vom Berge Unterbeamter Bartolds ist, jedenfalls lässt seine ganze Stellung in der Zeugenreihe auf ein geringeres Ansehen schliessen. Nach seinem häufigen alleinigen Auftreten schon vor dem 1. Mai 1267 scheint er mir aber mehr als Unterstützung und Stellvertreter des alternden Bartold schon zu dessen Lebzeiten im Amte gewesen zu sein, denn als eigentlicher Unterbeamter, wogegen schon die Bezeichnung „dominus" spricht, die ihm in einer früheren Urkunde schon beigelegt ist[3]).

Auf Reisen scheint der Schenk seinen Herrn nur selten begleitet zu haben, wenigstens lässt es sich nur einmal erkennen[4]). Auch über eine allgemeine wie spezielle Tätigkeit des Schenks ist nichts überliefert, er ist eben mehr eigentlicher Hausbeamter. Seine Bezeichnung in den Urkunden ist pincerna, er tritt stets nur als Zeuge auf.

δ) Die geringste Bedeutung von allen Hofämtern der älteren Zeit hat das Amt des Kämmerers. Es ergibt sich dies schon daraus, dass seine Inhaber nur dem Stande der Knappen angehören und in den Urkunden nur ganz vereinzelt vorkommen. Nach der ersten Erwähnung eines Kämmerers im

---

de Coxstede, Johannes pincerna — —", dass der Schenk Johann nicht zu den Rittern gehöre, doch ist dies sicher nachzuweisen aus den Urkunden v. H. II 281 (1263), 350 (1268).

[1]) v. H. III 376 (1319).

[2]) v. H. II 209 (1254), 330 (1267). Allerdings ist es bei II 209 ja nicht unbedingt sicher, ob beide Schenken anhaltische Hofbeamte sind (vgl. pag. 9 anm. 3).

[3]) v. H. II 323 (1267 Febr. 10).

[4]) v. H. II 330 (1267).

Jahre 1181 [1]) tritt überhaupt nur noch einmal ein Inhaber dieses Amtes auf, und zwar erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts [2]). Er ist bis 1315 nachweisbar, weiter findet sich in den Urkunden dann kein Kämmerer anhaltischer Fürsten erwähnt.

Seinem Stande nach gehört der Kämmerer zu den famuli [3]), innerhalb deren Reihe ist seine Stellung in den Urkunden verschieden [4]). Über seine Tätigkeit ist nichts überliefert, auf Reisen hat der Kämmerer seinen Fürsten nicht selten begleitet [5]).

Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts tritt zwar wieder ein Inhaber des Kämmereramtes auf, doch wird dieser nunmehr schon Kammermeister genannt [6]). Auch über seine Tätigkeit ist nichts nachzuweisen, er scheint aber eine bedeutendere Stellung eingenommen zu haben, als die Kämmerer früherer Zeiten. Zwar hat er jedenfalls noch zum Stande der Knappen gehört [7]), ist aber wohl schon ziemlich vermögend [8]) und von nicht unbedeutendem Ansehen gewesen, da ihn die Äbtissin von

---

[1]) v. H. I 605, Heinrich (pag. 3).

[2]) Heinrich Hobusch, nach dem Sprachgebrauch damaliger Zeit auch Heinemannus genannt. Er hat am Hofe Ottos I. und II. gelebt (1291—1315) (v. H. II 708, 711, 739, 769, 770, 771, 774, 881, 884, 888, 889; III 6, 23, 49, 51, 59, 63, 81, 82, 88, 101, 107, 117, 279, 307). v. Heinemann VI S. 125 setzt ihn bis 1322 an, doch scheint es mir fraglich, ob der III 424 genannte Henricus Kamerarius der unsrige ist, da die Urkunde vom Niemburger Abte ausgestellt ist und der Aschersleber Grafen keinerlei Erwähnung tut.

[3]) v. H. I 605 (1181); II 770, 774, 881, 884, 888; III 49, 51, 59, 63, 81, 82, 88, 101, 107, 117, 279 (1294—1314).

[4]) Der Kämmerer Heinrich Hobusch findet sich in den ersten Jahren seiner Amtstätigkeit meist am Ende, später jedoch auch oft an der Spitze seiner Standesgenossen (v. H. II 889 (1300); III 59, 63, 81, 82, 101, 107, 117 (1303—05)).

[5]) v. H. II 708, 711 (1291), 739 (1292); III 88 (1304).

[6]) 1375—1377 Oltze von Gilverstedt (v. H. IV 462, 483, 504, 506); eine bestimmte Angabe, bei welchem Fürsten er tätig gewesen ist, findet sich nicht.

[7]) v. H. IV 462 (1375).

[8]) v. H. IV 483 (1376) und besonders IV 504 (1377). Hier wird er mit einem andern als Stifter und Dotator eines Altars aufgeführt, „quod — aedificare proponerent, volentes — — de suis tantum apponere, quod sacerdos de hiis congrue posset sustentari".

Gernrode einmal mit dem Patronatsrecht eines Altars belehnt; überhaupt scheint er zn dem Stifte Gernrode in näheren Beziehungen gestanden zu haben[1]). Nach 1377 ist anch ein Kammermeister für lange Zeit in den anhaltischen Urkunden nicht aufzufinden, erst im 16. Jahrhundert erscheint die Bezeichnnng gelegentlich wieder.

ε) Fasst man das über die einzelneu Ämter Nachgewiesene zusammen, so ergibt sich, dass auch in Anhalt die Hofbeamten im 12.—14. Jahrhundert nach ihrem Gebnrtsstande durchaus unfreie Dienstmaunen sind, aus der Zahl der Ministerialeu hervorgegangen. Es gibt im ganzen vier Ämter, ein Hofmeisteramt findet sich in dieser Zeit in Anhalt noch nicht. Truchsess, Marschall und Schenk gehören dem Ritterstande an, nur der Kämmerer ist von vornherein aus der Zahl der Knappen genommen, später gehen auch die Ämter des Scheuken und Truchsess in die Häude von Knappen über, letzteres auch im Nameu verändert.

Am einflussreichsten von deu Hofbeamten ist der Truchsess, jedenfalls steht er bis zu seinem letzten Auftreten mit einer eiuzigeu Ausnahme[2]) stets an der Spitze derselben. Der Schenk scheint anfangs bedeutender gewesen zu seiu wie der Marschall[3]), doch mag dies auch darin seinen Grund haben, dass der Marschall erst seit 1263 wieder mehr hervortritt. Jedenfalls hat sich schon im Jahre 1266 ein Ausgleich vollzogen[4]) und gegen Ende des 13. uud im 14. Jahrhundert ist sicher der Marschall nach dem Verschwinden des Truchsess der einflussreichste vou alleu Hofbeamten[5]). Er ist der einzige, der ritterlichen Standes bleibt, sein Amt hat sich sichtlich gegen das 13. Jahrhundert an Ansehen gehoben. Die geringste Bedentung hat anfangs das Kämmereramt gehabt, es hebt sich aber auch schon im 14. Jahrhuudert.

Überhaupt ändert sich im 14. Jahrhundert das Bild des

---

[1]) v. H. IV 506 (1377); hier nennt ihn die Äbtissin auch „unseme truwen dyner".

[2]) v. H. II 281 (1263).

[3]) v. H. II 281 (1263), 330, 338 (1267), 350 (1268), 358 (1269), 378 (1270).

[4]) v. H. II 321.

[5]) Vgl. H. B. Meyer S. 35 für die wettinischen Lande.

Hofbeamtentums. Die alten Ämter verlieren allmählich immer mehr an Bedeutung, werden verändert und schwinden schliesslich ganz oder wenigstens für lange Zeit aus unsern Augen. So wird das Schenkenamt im 14. Jahrhundert nur noch von einem Knappen verwaltet und ist seit 1319 nicht mehr zu belegen. Das alte Truchsessamt ist schon seit 1288 nicht mehr nachweisbar, dafür ist im 14. Jahrhundert das nunmehr ebenfalls von einem Knappen verwaltete Amt eines Küchenmeisters eingetreten. Das Amt des Kämmerers hat sich zwar im Laufe der Zeit an Bedeutung gehoben, doch ist auch hier der alte Titel seit Anfang des 14. Jahrhunderts verschwunden und dafür die Bezeichnung Kammermeister eingetreten. Am längsten hält sich noch das Marschallamt in seiner alten Bedeutung, erst 1376 verschwindet der letzte Inhaber dieses einflussreichen Hofamts aus den Urkunden. Der Marschall ist auch der einzige Hofbeamte, der mit seinem alten Namen in späterer Zeit wieder bedeutender hervortritt, Schenk und Küchenmeister sind im 16. Jahrhundert nur noch Beamte zweiten Ranges. Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts sind sämtliche Hofbeamte aus den Urkunden verschwunden, um erst im 16. Jahrhundert zum Teil wiederzukehren, und zwar in viel beschränkterer Stellung.

Bei den Hofämtern des 12.—14. Jahrhunderts ist nun auffallend, dass wir meist nur jedesmal zwei Hofämter in einer Zeit öfter belegt finden. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kommen in den Urkunden mit alleiniger Ausnahme der Urkunde von 1181 (v. H. I 605) fast nur Inhaber des Truchsess- und Schenkenamts vor, Marschall wie Kämmerer werden erst öfter erwähnt seit dem dritten Viertel oder ganz am Ende des 13. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo das Truchsess- und Schenkenamt in ihrer alten Bedeutung schon allmählich zurückgehen und bald verschwinden. Die Hofämter damaliger Zeit scheinen sich also auch untereinander in ältere und jüngere zu scheiden. Woher das kommt, lässt sich nicht sicher sagen. Jedenfalls wird der Einfluss der Persönlichkeit der jeweiligen Amtsinhaber hier sehr mitgesprochen haben, andererseits hängt es wohl mit den Befugnissen der Ämter zusammen. Während Truchsess und Schenk im wesentlichen Haushaltungsbeamte

bleiben, wächst das Ansehen des Marschalls und Kämmerers durch Vermehrung ihrer Befugnisse. Aus der ursprünglichen Aufsicht über den Marstall und die Knechte entwickelt sich für den Marschall im Laufe der Zeit ein Oberbefehl erst über die reisigen Knechte, dann auch über die Ritterschaft, er wird allmählich zu deren Vorstand[1]). Das Kämmereramt hebt sich von selbst durch die stetig wachsende Bedeutung der Finanzen und Geldwirtschaft.

Über die eigentliche Amtstätigkeit der Hofbeamten lässt sich aus dem vorhandenen Material nichts Bestimmtes feststellen, von Nachrichten über irgendeine Amtsbefugnis fehlt jede Spur. Jeder Hofbeamte hat sein althergebrachtes Hofamt, daneben besorgt er, was ihm aufgetragen ist, auch für die Erledigung der Geschäfte der allgemeinen Landesregierung. Eine Betätigung in dieser Hinsicht beweist vor allem das häufige Auftreten der Hofbeamten als Zeugen irgendwelcher Handlungen und Abmachungen ihres Fürsten, eigentlich bei jeder Aufzählung von Zeugen in einer Urkunde anhaltischer Fürsten ist ein Hofbeamter verzeichnet. Andererseits sind dieselben auch oftmals als selbtätige Vertreter ihres Landesherrn, als Bürgen, Schiedsrichter oder Unterhändler nachweisbar[2]), sie sind wohl überhaupt bei jedem wichtigen Geschäft dabei. Jedenfalls haben die Hofbeamten in der Landesregierung aber wohl keine selbständige Amtsgewalt, sie sind nur Diener und Gehilfen des Fürsten, ihre Abmachungen bedürfen stets dessen Bestätigung. Die Hofbeamten sind in steter Umgebung des Landesherrn, sie begleiten ihn wohl in dieser Zeit des Fehlens einer festen Residenz auch auf seinen meisten Reisen, namentlich der Marschall fehlt fast nie wegen der ihm obliegenden Sorge fürs Quartier.

Mehrere Inhaber eines Hofamts sind für gewöhnlich nicht anzunehmen, es entspricht dies schon dem ganzen Umfang des anhaltischen Besitzes. Tritt bisweilen der Fall ein, so geschieht es nur in den letzten Lebensjahren des eigentlichen Hofbeamten

[1]) Vgl. Isaaksohn S. 13; H. B. Meyer S. 33; v. Maurer, Fronhöfe S. 269 ff.; Luschin von Ebengreuth, Geschichte des Gerichtswesens S. 82.

[2]) v. H. II 330 (1267), 552 (1283), 631 (1288), 277 (1262); III 1 (1301), 8, 9 (1301); M.V.f.A.G. IX 2 S. 189 (1239).

zu seiner Unterstützung oder notwendigen Vertretung durch seinen schon vorgesehenen Amtsnachfolger.

Erblichkeit der Hofämter lässt sich aus den Urkunden nur einmal beim Marschallamt nachweisen Anfang des 14. Jahrhunderts, das Fehlen weiterer Belege mag aber in dem frühzeitigen Verschwinden der andern Hofämter und auch in der geringen Zahl der überkommenen Nachrichten, besonders hinsichtlich der Namen der Hofbeamten, seinen Grund haben. Im 13. Jahrhundert scheint noch kein Amt erblich gewesen zu sein, Ehrenämter haben in Anhalt wohl nicht in erblicher Folge bestanden[1]). Üblich scheint es dagegen in den anhaltischen Gebieten gewesen zu sein, dass Hofbeamte beim Tode ihres Herrn von dessen Nachfolger beibehalten werden[2]), immerhin ein Zeichen, dass ihre Stellung doch schon ziemlich gefestigt gewesen sein muss. Sonst lässt sich über Anstellung und Absetzung der Hofbeamten gar nichts sagen.

Die Besoldung der Hofbeamten hat wohl, wie überall in den deutschen Gebieten[3]), im 12.—14. Jahrhundert lediglich noch in Bekleidung und Unterhalt am Hofe, wie in Überweisung von Lehngütern bestanden. Gehalt in Geld gibt es noch nicht, die sämtlichen Hofämter sind eben Lehnsstellen „allem Ansehen und der allgemeinen teutschen Sitte gemäss", wie sich Joh. Christoph Krause in seiner „Fortsetzung der Bertramischen Geschichte des Hauses und Fürstentums Anhalt" (Teil II S. 305) ausdrückt.

b) Die Notare und Kanzleibeamten[4]).

Da die Inhaber der vier grossen Hofämter gewöhnlich ohne schulmässige Bildung sind, ergibt sich von selbst für den

---

[1]) Bertram-Krause, Geschichte des Hauses und Fürstentums Anhalt (1782) Tl. II S. 304. Es ist dies entsprechend den Verhältnissen in Brandenburg (Bornhak S. 7, 9).

[2]) Vgl. die Aufzählung der Hofbeamten S. 3 anm. 2, S. 6 anm. 1, S. 9 anm. 4, S. 12 anm. 2; siehe auch Barth S. 369 ff.

[3]) pag. 2 anm. 1.

[4]) Vgl. hierzu besonders Jänicke, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner, vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert, (Leipzig, Dissertation 1904); ferner Barth S. 412; Bornhak S. 39; Jakobs, Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Wernigerode (Zeitschrift

Landesfürsten die Notwendigkeit, zur Erledigung der schriftlichen Geschäfte, vor allem zur Fixierung und Ausstellung der Urkunden einen schreibkundigen Mann heranzuziehen. Dies kann nach dem ganzen Stande der Bildung im Mittelalter nur ein Geistlicher sein, da nur diese in damaliger Zeit lesen und schreiben können und vor allem des Lateins kundig sind.

Dem ersten urkundlich nachweisbaren Notar anhaltischer Fürsten begegnen wir im Jahre 1200 in der Person des „Arnoldus notarius ducis“, der in Begleitung des Herzogs Bernhard von Sachsen, Grafen von Ascharien in einer Urkunde des Bischofs Norbert von Brandenburg auftritt[1]), sich aber sonst nicht weiter belegen lässt. In früherer Zeit scheint Herzog Bernhard ebenso wie sein Vater Albrecht der Bär die Ausfertigung der Urkunden von Fall zu Fall einem gerade anwesenden Geistlichen übertragen zu haben, meist natürlich wohl seinen Kaplänen[2]), ohne einen eigenen Beamten dafür zu halten. Seit der Regierungszeit Heinrichs I. hat es aber ein fest eingerichtetes Amt eines Notars in Anhalt gegeben; vom Jahre 1213 an lassen sich Inhaber eines solchen Amts beinahe ohne Unterbrechung nachweisen[3]), nach der Teilung des an-

---

des Harzvereins Bd. XXI (1888)) S. 99 ff.; v. Krones, Verfassung S. 120, 195; H. B. Meyer S. 25 ff.; v. Posern-Klett, Znr Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrhnndert (Leipzig 1863) S. 54; Rosenthal, Gerichtswesen S. 265 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 490; Wiederhold S. 48; Wintterlin S. 15 ff.

[1]) v. H. I 733.

[2]) v. H. I 483 (1163), 605 (1181).

[3]) Näheres über die Persönlichkeiten der Notare his Ende des 14. Jahrhunderts ist angegehen hei Jänicke S. 2—36, eine Tabelle S. 80. Im 15. Jahrhundert finden sich noch folgende selbständige Kanzleibeamte.

1405 Tyle Panthir und Kerstanus, Schreiber des Fürsten Albrecht (Reg. 42).

1422—1426 Gunther Wignand unter Bernhard VI. (Reg. 157, 179, 207).

1436—1440 Stephan Rodendorff unter Georg I. (Reg. 294, 332, 333).

1440 Martin Korner unter Georg I. (Reg. 332, 333).

Nikolaus Drifuss unter Georg I. (Reg. 332, 333).

1457—1470 Johann Hinrici unter Albrecht V. und Adolf I. (Reg. 515, 719).

1460 Heinrich Körner unter Adolf I. (H. H. St. Arch. Vol. V fol. 275 h N. 20: Kopialbuch von 1460 „Incipit registrum uber materiis et negociis domi

haltischen Landes unter die Söhne Heinrichs I. im Jahre 1253 finden sich selbstverständlich bei jeder der drei fürstlichen Linien Notare [1]).

Von den ersten Anfängen eines eigentlich anhaltischen Territoriums an finden sich also Kanzleibeamte, und zwar in ziemlich eng aufeinander folgender Reihe bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, erst seit zirka 1350 werden Notare und Schreiber in den Urkunden seltener erwähnt [2]), scheinen seitdem also in der Leitung der Landesangelegenheiten nicht mehr so hervorgetreten zu sein. Immerhin lässt sich eine Zuziehung dieser Kanzleibeamten in den Urkunden als Zeugen oder auch selbsthandelnd noch bis in die 70er Jahre des 15. Jahrhunderts nachweisen (1470) [3]). Erst dann hört ein selbständiges Auftreten von Notaren und Schreibern auf; seitdem begegnen uns derartige Kanzleibeamte nur noch in untergeordneter Stellung, ihr Vertreter nach aussen wird vollkommen der Kanzler.

Im 13. Jahrhundert haben sich die anhaltischen Fürsten wohl durchweg mit einem einzigen Notar begnügt, jedenfalls treten mehre Personen dieses Titels erst ganz am Ende des 13. Jahrhunderts auf [4]). Dass aber schon sehr früh unter den Notaren noch Schreiber tätig gewesen sind, kann besonders nach den Untersuchungen Jänickes (S. 3ff.) nicht bezweifelt werden. Einmal weist schon das Vorkommen der Bezeichnung „prothonotarius" im Jahre 1223 [5]) wohl sicher darauf hin, denn eine fest geordnete Kanzlei mit der Rangabstufung Protonotar, Notare, Schreiber möchte ich in so früher Zeit doch noch nicht annehmen — auch widerspricht dem die sonstige Bezeichnung des betreffenden Kanzleibeamten —, zumal im 13. Jahrhundert nie wieder von einem derartigen Titel die Rede ist. Ferner

---

Adolffi principis in Anhalt. Heinricus Korner, notarius prfati dompni"), er ist zugleich Probst zu Wörlitz und Domherr zu Zerbst (Reg. 515 (1457)), seit 1459 Dekan der St. Bartholomäikirche in Zerbst (Reg. 552, 620, 621).

[1]) Jänicke S. 6ff.

[2]) Jänicke S. 29, 33, 35.

[3]) pag. 17 anm. 3. Allerdings wird mit dem Titel „Schreiber" in dieser Zeit auch bisweilen der Kanzler bezeichnet (Reg. 623, 629 (1463)).

[4]) Jänicke S. 13, 14, 46 (Die als Notare angeführten Bertram und Wedego sind wohl nur Schreiber gewesen nach Jänicke) und S. 24, 25.

[5]) v. H. II 68.

treffen wir auch unter Siegfried I. einen Notar und einen Schreiber zu gleicher Zeit an[1]) im Jahre 1259, ausserdem weist Jänicke das Vorhandensein mehrerer Schreiber im 13. Jahrhundert aus der Schrift der einzelnen Urkunden noch nach für die Regierungszeit Heinrichs II.[2]) und Ottos I.[3]).

Seit Ende des 13. und im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts finden sich mehrere Notare öfter zu gleicher Zeit. Es hat dies in den einzelnen Territorien seine verschiedenen Gründe. Am Aschersleber Hofe ist eine Vermehrung der Notariatsbeamten um das Jahr 1300 wohl infolge des Anwachsens der Kanzleigeschäfte erfolgt, schon damals hat hier eine Kanzlei bestanden[4]). Die Bernburger Fürsten haben sich bis 1315 gewöhnlich noch mit einem Notar begnügt, nur einmal begegnen uns in früherer Zeit zwei Inhaber dieses Amts[5]) (1293), eine Kanzlei hat es aber damals noch nicht gegeben[6]). Erst seitdem nach dem Anfall des Aschersleber Besitzes sich das Territorium und damit auch die Verwaltungsgeschäfte bedeutend vergrössert haben, lassen sich häufiger mehrere Notare zu gleicher Zeit, also eine geordnete Kanzlei nachweisen[7]). Anders ist es im Zerbster Gebiet. Hier brachte es die ganze Art der Landesverwaltung schon früh mit sich, mehrere Notare zu gleicher Zeit für die einzelnen Bezirke aufzustellen[8]). Schon seit den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts finden wir mehrere Notare nebeneinander tätig[9]), von denen einer sogar den Titel Protonotar trägt, an sich schon ein Zeichen, dass mehrere Kanzleibeamte vorhanden gewesen sind. Doch arbeiten nach Jänicke diese Notare nicht alle zusammen in einer Kanzlei,

---

[1]) v. H. II 245 (Jänicke S. 22).

[2]) Jänicke S. 9.

[3]) Jänicke S. 10, 15.

[4]) Jänicke S. 15. Neben Betemannns finden sich als Notare Bertram und Wedego (v. H. II 889, 890 (1300); III 1, 23 (1301), 117 (1305)).

[5]) v. H. II 759; M.V.f.A.G. IX 2 S. 191 (1293).

[6]) Jänicke S. 21.

[7]) v. H. III 352 (1317), 376 (1319), 393 (1320), 415 (1321) und Jänicke S. 21, 27 ff.

[8]) Jänicke S. 25—26.

[9]) v. H. II 812 (1296), 816 (1296), 823, 828 (1297), 880 (1300); III 46 (1302); II 840 (1297); s. Jänicke S. 24, 25.

vielmehr ist das Zerbster Territorium infolge des Mangels eines ständigen Aufenthaltsorts des Landesherrn in lauter einzelne Notariatsbezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Notar steht, der dieses Amt zugleich mit seinem geistlichen ausübt. Ihnen übergeordnet ist ein Protonotar, der die Oberaufsicht führt und wahrscheinlich in der ständigen Umgebung des Grafen gewesen ist, während die einzelnen Notare immer nur dann die Beurkundung vollziehen, wenn der Graf sich in ihrem Bezirk aufhält. Für das Aschersleber oder Bernburger Gebiet lässt sich eine derartige Einrichtung nicht nachweisen, dafür sind aber die Notare des Zerbster Territoriums auch nur auf ihren eigenen, bestimmten Bezirke beschränkt und durchaus nicht so vielseitig wirksam, wie ein einzelner Notar unter einem Fürsten der beiden andern anhaltischen Linien.

Auch lässt sich nach Jänicke (S. 27) eine einheitliche, feste Kanzlei im Zerbster Gebiet auch erst viel später, wie in den andern Landesteilen Anhalts nachweisen, obwohl ein oberer Notariatsbeamter, ein Protonotar zur Beaufsichtigung der verschiedenen Notare natürlich hier viel eher nötig war, wie in den andern Territorien. Von einer festen Kanzlei kann vor 1285 überhaupt in keinem der anhaltischen Teilgebiete die Rede sein[1]). Die erste findet sich unter Otto I. am Aschersleber Hofe, ihre Einrichtungen werden dann beim Anfall dieser Linie an Bernburg von den Bernburger Fürsten übernommen und damit auch hier eine Kanzlei eingerichtet. In Zerbst wird eine Kanzlei erst nach der Zentralisierung der Landesverwaltung begründet, etwa seit 1330 finden sich mehrere Notare von Bedeutung auch hier zu gleicher Zeit im Amte. Die Organisation der Kanzlei hing jedenfalls auch in Anhalt mit dem steigenden Umfang der Geschäfte zusammen[2]).

Besondere Schreiber für einzelne Mitglieder der fürstlichen Familien finden sich in Anhalt im allgemeinen nicht; nur einmal hat die Fürstin Mechtild, Witwe Heinrichs II., ihren besondern Schreiber und Kaplan[3]), doch erklärt sich dies wohl

[1]) Jänicke S. 36 und S. 15, 21, 27.
[2]) H. B. Meyer S. 26 für die wettinischen Lande.
[3]) v. H. II 338 (1267).

aus dem Witwenstand und der zeitweisen Regentschaftsführung derselben für ihre Söhne; mit dem landesfürstlichen Notariatsamte hat dieser Schreiber nichts zu tun.

Die Organisation unter den Kanzleibeamten ist auch in Anhalt während des Mittelalters dieselbe, wie in den meisten deutschen Territorien. Ist ein oberer Beamter nachweisbar, so führt er den Titel „protonotarius“, er begegnet jedoch nur im Zerbster Gebiete [1]). Einmal in dieser Zeit, aber erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, findet sich auch der Kanzlertitel für einen Kanzleibeamten [2]). Gewöhnlich liegt die Leitung der Notariats- und Schreibgeschäfte in den Händen von Notaren, unter denen dann ein oder meist mehrere Schreiber tätig sind [3]). Zu beachten ist, dass sehr viele Notare anfangs als Schreiber gearbeitet haben [4]), ein Zeichen, dass sie erst den Dienst kennen lernen und sich erst bewähren mussten, bevor sie in die verantwortliche Stellung eines Notars aufrückten. Im allgemeinen ist es wohl auch Brauch gewesen, die Notare aus der Zahl der Schreiber zu nehmen, sie also gewissermassen von der Pike auf dienen zu lassen. Sonst wechseln die Bezeichnungen Notar und Schreiber aber auch in den Urkunden in beliebiger Weise. Es sind die gewöhnlichen Titel für die Kanzleibeamten im 12—14. Jahrhundert. Im 15. Jahrhundert heissen sie eigentlich nur noch Schreiber, nur ein einziges Mal

---

[1]) II 68 (1223), 840 (1297); III 868, 870 (1349); IV 414 (1371) (s. Jänicke S. 26 anm. 1).

[2]) v. H. III 904 (1350).

[3]) v. H. II 889, 890 (1299); III 23 (1301), 117 (1305) (s. auch Jänicke S. 46); II 245 (1259); III 352 (1317), 813 (1347); IV 272, 302 (1362—63).

[4]) So wird Walter, Pfarrer von Bernburg (1229—30), erst 1230 Notar genannt (v. H. II 100, 101; 103). Der Notar Bartold am Aschersleber Hofe (1267—74) wird zuerst nur als scriptor aufgeführt (v. H. II 323, 324, 358 (1269)), erst von 1271 an trägt er den Titel Notar (v. H. II 393, 439 (1274)); Johannes von Diben (1287—93) ist ebenfalls erst Schreiber (II 612; 626); desgl. Konrad (1317—28) (v. H. III 352; 524, 543, 544); Theoderich von Quellendorf (1259—1300) begegnet erst als Schreiber unter dem Notar Richard von Quellendorf (v. H. II 245 (1259); 412 (1273)); Otto von Zeinitz und Johann von Morditz (1332—57) werden erst 1335 Notare genannt (v. H. III 599; 658); desgl. Tilemann (1347—52) (v. H. III 813; IV 46) und Andreas Mychow (v. H. IV 272; 419, 467).

habe ich den Titel notarius noch gefunden [1]). Ausserdem findet sich gelegentlich noch die Bezeichnung confector [2]).

Dem Stande nach sind sämtliche Kanzleibeamte im 12—14. Jahrhundert Geistliche; im 15. Jahrhundert ist es bei den wenigen Nachrichten nicht genau zu erkennen, aber wohl auch noch oft der Fall [3]). Sie gehören also nicht zum Kreise der eigentlichen fürstlichen Mannschaft, sind neben ihrer Tätigkeit als Notariatsbeamte immer noch Diener der Kirche, haben ausser ihrem Amte noch andere Stellen kirchlicher Art, die sie versehen und wohnen bisweilen nicht einmal dauernd am fürstlichen Hof, wie es im Zerbster Gebiet sich findet [4]). Für die grössere Mehrzahl der Notare, wenn auch nicht für alle, lässt sich eine solche Nebenstellung nachweisen. Gewöhnlich sind sie noch Pfarrherrn irgendeines Ortes [5]). Entweder haben sie diese Stelle schon von ihrer Notariatszeit innegehabt oder sie bekommen sie später für ihre Dienste als Pfründe verliehen [6]), vertauschen auch wohl eine frühere Stelle mit einer besseren neuen [7]). Dass die Überweisung solcher Pfarreien an Notare

[1]) S. 17 anm. 3 „Heinrich Körner".

[2]) v. H. III 745 (1341).

[3]) Reg. 515, 552 und H.H.St.Arch. Vol. V fol. 275 b Nr. 20 (S. 17 anm.); s. auch Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt (Zerbst 1700) Tl. VII S. 116.

[4]) Vgl. pag. 20; s. auch Schmoller S. 52 ff.

[5]) v. H. II 100, 101, 103 (1229—30), 301 (1265), 682 (1290), 727 (1292), 746 (1293), 849 (1298), 877, 881, 882—884 (1300); III 6 (1301), 31 (1302); 49, 51, 59, 62 (1303), 88 (1304), 690 (1337), 719, 721, 738, 741 (1339—41), 868, 870, 873, 875, 884, 903, 904 (1349—50); IV 46 (1352), 133 (1356); IV 471 (1375); V 110 (1389) (Jänicke S. 2—36).

[6]) So ist der Notar Theoderich (1284—94) erst seit 1290 als Pfarrer von Mülingen nachweisbar (v. H. II 682, 746); der Notar Richard (1259—63) erscheint erst später als Pfarrer von Quellendorf (II 301 (1265)); ebenso treten Otto von Zeinitz und Johann von Morditz (1332—57) erst seit 1335 als Pfarrherrn auf (v. H. III 690). Der Notar Konrad Pieht ist später Pfarrer in Bernburg und Kanonikus von St. Bartholomäi in Zerbst (v. H. III 653, 787; IV 34 (1334—52), Jänicke S. 28); s. auch Schröder, Rechtsgeschichte S. 524; Barth. S. 414.

[7]) Der Notar Betemannus (1294—1315) ist erst Pfarrer in Erkesleben, seit 1304 dann in Seedorf (II 877 (1300); III 62 (1303); III 88 (1304)); ebenso ist Johann von Morditz (1332—57) erst Pfarrer von Hain, seit 1349 von Dessau (v. H. III 741; 868); der ehemalige Schreiber Tilemann ist dafür 1352 Pfarrer zu Hayn (v. H. IV 46).

eine Pfründe ist, beweist, dass für geleistete Dienste der Notare nicht diesen, sondern den Kirchen, welchen sie vorstehen, eine Schenkung zugewiesen wird, deren Nutzung den Notaren als ihren Inhabern natürlich an erster Stelle zufällt. So schenken im Jahre 1337[1]) die Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. der Kirche zu Wörlitz ein Dorf „nec non Ottonis de Ceynitz, plebani in Worlitz ob merita servitiorum nobis crebrius exhibitorum", und im Jahre 1349[2]) überweisen dieselben Fürsten der Marienkirche zu Dessau Güter, wobei sie besonders erwähnen, „in super ob servitiorum merita nobis per Johannem de Morditz, nunc in Dessau plebanum, crebrius exhibita".

Eine andere Art der Besoldung der Kanzleibeamten als solchen in Geld oder sonstigen Gütern ist nicht nachzuweisen[3]). Sie erhalten ihren Unterhalt in Kost und Kleidung wohl vom Hofe selbst, ihre sonstigen Bedürfnisse werden aus den Einkünften ihrer geistlichen Stellen bestritten. In späterer Zeit treffen wir die Kanzleibeamten, auch bisweilen sogar noch neben ihrem Pfarramt, als Inhaber irgendwelcher Stiftsstellen, als Kanoniker oder auch Pröpste, Dekane irgendeines Klosters; es ist dies sicher wohl ein Zeichen für die gesteigerte Bedeutung ihrer Stellung.

Eine Vereinigung der Kanzlei mit der Kapelle, wie sie in manchen deutschen Gebieten besteht[4]), findet sich nur im Zerbster Territorium; in Aschersleben und Bernburg fertigen wohl bisweilen Hofkapläne Urkunden aus, zumal in der allerersten Zeit, im 12. Jahrhundert, als noch gar keine eigentlichen Kanzleibeamten vorhanden sind, ist dies wohl der gewöhnliche Brauch gewesen[5]). Später sind aber die Notare fast nie zugleich Kapläne, in mehreren Fällen finden sich sogar neben ihnen noch

---

[1]) v. H. III 690.

[2]) v. H. III 873.

[3]) Einmal im Jahre 1339 überweisen allerdings die Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. „Johanni plebano in Hayn, nostro notario", sowie einigen andern Mitgliedern der Familie Morditz eine Hufe Landes vor dem Breitentore zu Zerbst; doch handelt es sich hier eben um eine Angelegenheit der ganzen Familie, nicht sowohl des Notars an sich.

[4]) Wiederhold S. 48; Barth. S. 404.

[5]) v. H. I 483 (1163), 605 (1181) (s. pag. 17 anm. 2).

besondere Kapläne in den Urkunden erwähnt[1]). Nur bisweilen tritt der Fall ein, dass einem Notar für geleistete Dienste die Würde eines Kaplans übertragen wird[2]). Im Zerbster Gebiet sind dagegen, besonders im 14. Jahrhundert, die meisten Notare auch zugleich Kapläne[3]), allerdings kommen neben ihnen auch noch andere Kapläne vor[4]).

Die Stellung der Kanzleibeamten in den Zeugenreihen der Urkunden — sonst werden sie ebenso häufig in der Datierungszeile aufgeführt — ist im allgemeinen mitten unter den Klerikern, je nach der Würde der andern Zeugen und ihrer eigenen Bedeutung mehr vorn oder auch am Ende, nicht selten stehen sie aber auch an erster Stelle[5]). Jedenfalls haben die Notariatsbeamten in der Umgebung der Fürsten keine untergeordnete Rolle gespielt. Darauf weist das häufige Vorkommen des Titels dominus hin[6]), wenn auch derselbe gerade bei geistlichen Personen sehr üblich ist. Bezüglich der Stellung spielt natürlich vor allem auch die Persönlichkeit des einzelnen Notars eine grosse Rolle[7]).

---

[1]) v. H. II 9 (1213); III 350 (1317), 745 (1341); IV 527 (1378).

[2]) So begegnet der Notar Betemannus seit 1314 als Kaplan (v. H. III 283). Jänicke S. 20 nimmt an, dass er erst von Bernhard II. nach Übernahme der Aschersleber Kanzlei im Jahre 1317 (v. H. III 352) zu dieser Würde erhoben ist, hat sich aber geirrt, schon unter Otto II. tritt er uns als Kaplan entgegen.

[3]) v. H. II 245 (1259), 301 (1265), 460 (1275), 812 (1296), 880 (1300); III 164 (1308), 220 (1310), 257, 270, 286 (1313—14), 659, 666 (1335—36), 719, 738, 741 (1339—41), 875, 884, 903, 904 (1349—50); V 584a (1330); cv. III 505 (1325).

[4]) v. H. II 412 (1273), 460 (1275); III 505 (1325), 454 (1323), 690 (1337), 868 (1349), 482 (1324), 745 (1341); V 51 (1383). Kapläne haben auch die anhaltischen Fürsten stets gehabt, sie kommen aber für die Verwaltung an sich gar nicht in Betracht, haben eine rein persönliche Stellung zum Fürsten. Ich sehe daher von ihnen ab.

[5]) II 324 (1267), 769, 770, 771, 774 (1294); III 117 (1305), 198 (1309), 234 (1311), 279 (1314), 294, 307 (1314—15), 352 (1317), 415 (1321), 700 (1338); V 772a (1294).

[6]) v. H. II 323 (1267), 612 (1287), 770, 777 (1294), 880 (1300); III 79 (1304), 177, 198 (1308—09), 220 (1310), 234 (1311), 270, 272 (1313), 282, 294, 307 (1314—15), 352 (1317), 376 (1319), 415 (1321), 524 (1327); IV 272 (1362), 467 (1375), 515, 519, 530 (1378).

[7]) Z. B. Betemannus (Jänicke S. 13, 14, 20, 27), Theoderich von Mülingen (Jänicke S. 11, 12), Otto von Zeinitz und Johann von Morditz (Jänicke S. 32).

Die Tätigkeit[1]) der Kanzleibeamten besteht vor allem in der Ausstellung und Besiegelung der Urkunden; feste, immer zu befolgende Normen gibt es aber jedenfalls noch nicht. Zumeist werden die Schriftstücke wohl von dem Schreiber aufgezeichnet, der Notar prüft sie dann und macht sie durch seine Namensunterschrift und Besiegelung rechtskräftig[2]); bisweilen haben die Notare sie auch selbst aufgesetzt[3]). Jedenfalls ist die Besiegelung wohl stets von ihnen geschehen, sie führen zu diesem Zweck das fürstliche Siegel und üben so gewissermassen eine Kontrolle über die Urkunden aus. Auch die Registrierung der Schriftstücke ist Sache der Kanzleibeamten; als im 15. Jahrhundert Kopialbücher angelegt werden, ist deren Einrichtung und Führung einem Notar übergeben[4]). Zu weiterer Sicherheit der in den Urkunden verzeichneten Abmachungen wird es seit dem 15. Jahrhundert auch Sitte, die Notare die Urkunden noch besonders unterschreiben zu lassen[5]).

Durch die Fixierung und Beglaubigung der Urkunden haben die Kanzleibeamten selbstverständlich auch auf deren materiellen Inhalt einen nicht geringen Einfluss und werden schon dadurch zu wichtigen Beamten am Hofe. Da sie ferner meist die einzigen sind, die lesen und schreiben können, so ist es natürlich, dass sie beinahe zu allen wichtigen Angelegenheiten herangezogen werden. Bei jeder Abmachung konnte es nötig werden, ältere Verträge einzusehen, darüber Auskunft zu geben oder auch schnell irgend etwas zu Protokoll zu nehmen, wozu eben die Notare am geeignetsten waren, da sie als Leiter der Kanzleigeschäfte wohl sicher auch für die Aufbewahrung der Urkunden zu sorgen hatten. Auch das ist ein Grund, weshalb wir die Kanzleibeamten soviel als Zeugen aufgeführt finden, ohne dass sie an der schriftlichen Abfassung der Urkunde direkt beteiligt zu sein brauchen. Schon deshalb und als Siegelführer sind sie auch fast immer in der Begleitung ihres Fürsten anzutreffen,

---

[1]) Jänicke II S. 36 ff. (desgl. pag. 16 anm. 4).

[2]) v. H. II 626 (1287); III 355 (1317), 379 (1319).

[3]) v. H. II 301 (1265), 636 (1288), 727 (1292); III 164 (1308), 690 (1337) (s. Jänicke S. 8, 22, 23, 29, 36).

[4]) H.H.St.Arch. Vol. V fol. 275 b Nr. 20 (S. 17 anm. 3).

[5]) Reg. 452, 28 (1452).

zumal bei Reisen desselben in fremden Gebieten [1]). Nicht selten werden sie von den Fürsten auch als Gesandte, Unterhändler oder als Bekräftigungszeugen bei schwierigen Abmachungen benutzt, ebenso von andern Personen in dieser Weise herangezogen [2]).

Über Anstellung und Absetzung der Kanzleibeamten ist nichts Bestimmtes überliefert, Bestallungsurkunden haben sich nicht gefunden. Jedenfalls scheint es aber schon im 13. Jahrhundert üblich gewesen zu sein, brauchbare Notare beim Tod des Fürsten im Amt zu lassen [3]); wir haben sogar den Fall, dass bei Vereinigung der Aschersleber und Bernburger Linie im Jahre 1315 anscheinend das ganze Kanzleipersonal des Aschersleber Hofes von dem Bernburger Fürsten herübergenommen wird, denn der Notar Betemannus ist im Jahre 1315 auch am Bernburger Hofe tätig, und zwar in vollem Umfang seiner Stellung, da er uns auch bei Fürst Bernhard II., als Kaplan wieder entgegentritt [4]).

Gegen Mitte des 14. Jahrhunderts werden Kanzleibeamte in den Urkunden seltener angeführt, ganz verschwinden sie jedoch nie. Die Kanzlei als solche besteht fort, denn die Regierungsgeschäfte müssen erledigt werden, nur ist es nicht mehr so gebräuchlich, den Namen des Notars anzugeben; die Besiegelung allein genügt [5]).

---

[1]) v. H. II 566 (1284), 682 (1290), 711 (1291), 739 (1293), 890 (1300); III 1 (1301), 88 (1304), 757 (1343); Reg. 157 (1422).

[2]) v. H. II 890 (1300); III 1 (1301), 79 (1304), 415 (1321), 575 (1330), 602 (1332), 813 (1347); Reg. 179 (1423), 719 (1470).

[3]) So ist der Notar Bartold (1267—74) am Aschersleber Hofe unter Otto I. und Heinrich III. schon unter Heinrich II. und später dessen verwitweter Gemahlin zur Zeit ihrer vormundschaftlichen Regierung tätig gewesen (v. H. II 324, 358 (1267—69) (Jänicke S. 8, 9)), der Notar Betemannus ist unter Otto I. und II. und dann noch unter Bernhard II. und III. im Amt (1297—1321) (v. H. II 839 (1297); III 234 (1311), 376 (1319), 415 (1321)) (Jänicke S. 13 ff., 20, 27); desgl. Theoderich von Quellendorf (1259—1300) unter Siegfried I. und Albrecht I. (v. H. II 245 (1259), 636 (1288); Konrad de Koure (1317—28) unter Bernhard II. und III. (v. H III 352, 524 (1327); Andreas Mychow (1362—75) unter Waldemar I. und Johann II. (v. H. IV 272, 419 (1371)) (Jänicke S. 2 ff.).

[4]) Jänicke S. 20 und pag. 24 anm. 2.

[5]) Jänicke S. 30, 35.

2. Die Lokalverwaltung.

Ist die Zentralverwaltung in Anhalt im Mittelalter durchaus in den Händen von Personen des fürstlichen Hofstaats und stets an die unmittelbare Entscheidung des Fürsten gebunden, so wird dies naturgemäss in der Lokalverwaltung anders. Schon die Entfernung einzelner Landesteile vom fürstlichen Hofe bringt es mit sich, die Beamten der lokalen Verwaltung bedeutend selbständiger zu stellen. Hieraus ist es auch zu erklären, dass wir wenigstens einiges über ihre Befugnisse und Wirksamkeit in den Urkunden überliefert finden, während bei den Beamten der Zentralverwaltung nähere Bestimmungen überhaupt nicht vorhanden sind.

a) Die Vögte.

Wie in der Mark Brandenburg und den wettinischen Landen [1]) bildet die Grundlage der lokalen Verwaltung in Anhalt die Vogteiverfassung. Das ganze Gebiet ist in einzelne kleinere Bezirke eingeteilt, an deren Spitze ein vom Landesherrn ernannter Vogt, später Amtmann genannt, steht.

Burggrafen finden sich für die anhaltischen Territorien im 12. und 13. Jahrhundert als Beamte nicht mehr [2]). Es liegt

---

[1]) Bornhak S. 7ff.; Isaaksohn S. 36ff.; Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen (Beiträge zur Brandenburg-Preussischen Rechtsgeschichte Bd. I (Berlin 1890)) S. 45ff.; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg (Berlin 1867) Bd. I S. 95ff.; v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg (Leipzig 1904)) S. 126ff.; H. B. Meyer S. 51ff.; Luther, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den Wettinischen Landen bis zum Jahre 1485 (Leipzig, Dissertation 1895) S. 13ff.; ferner Jakobs, Alter und Stand S. 97ff.; Wintterlin S. 4ff.; Wiederhold S. 59; v. Below, Territorium S. 284ff.; Schmoller S. 47ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I (Leipzig 1886) S. 1373; v. Maurer, Fronhöfe IV 429; in Baiern entspricht dem Vogt der Pfleger oder Landrichter (Rosenthal, Gerichtswesen S. 323ff.).

[2]) In Urkunden anhaltischer Fürsten bis 1253 als Zeugen einige Burggrafen von Wettin (v. H. I 605 (1181); II 32 (1219), 201 (1253)), später im Jahre 1288 tritt noch ein Burggraf von Frecklehen auf (v. H. II 630, 665 (1289)); ein sicherer Nachweis, dass dieselben anhaltische Beamte sind, lässt

dies in den ganzen Zeitzuständen begründet. Da die inneren Verhältnisse des Landes in keiner Weise mehr den Charakter eines Belagerungszustandes tragen, ist das Burggrafenamt eben von selbst überflüssig geworden. Anzunehmen ist aber wohl nach dem Beispiel der benachbarten Gebiete Brandenburg und Meissen[1]), dass im 11. und 12. Jahrhundert auch in Anhalt eine Burggrafenverfassung bestanden hat[2]), die gegen Ende des 12. Jahrhunderts wie in Brandenburg von selbst eingegangen ist. An ihre Stelle ist mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts ein neues Beamtentum getreten, das über kleinere Sprengel gebietet und allein dem Landesherrn verantwortlich ist, der Vogt.

Für Anhalt, das als selbständiges Territorium erst Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden ist, kommt also von vornherein nur dieser neue Beamte in Betracht. Zum erstenmal begegnet uns ein Vogt im anhaltischen Gebiet im Jahre 1215[3]). Seitdem lassen sich in den Urkunden Vögte durch das ganze 13. und 14. Jahrhundert nachweisen, anfangs seltener, seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts dann häufiger, wenn sie auch nicht so oft erwähnt werden, wie die Hofbeamten und Notare, eine Folge eben ihrer lokal begrenzten Wirksamkeit. Erst im 15. Jahrhundert wird das Auftreten von Vögten wieder seltener, die selbständige Stellung dieser Beamten hört auf. Die Vogteiverfassung erreicht allmählich um die Mitte dieses Jahrhunderts ihr Ende und macht der geregelteren Ämterverfassung Platz.

Die gewöhnliche Bezeichnung des Lokalbeamten in den

---

sich nicht finden, nur einmal tritt ein Wettiner Burggraf als Schultheiss im Landgericht Heinrichs II. auf, jedenfalls in seiner Amtsstellung also nicht als Burggraf (v. H. II 201 (1253)). Die Bezeichnung castellanus findet sich allerdings im 13./14. Jahrhundert öfter, doch sind hier regelmässig nur Burgmannen gemeint (pag. 58).

[1]) Holtze S. 55; Bornhak S. 6; v. Sommerfeld S. 126; Isaaksohn S. 36; Luther S. 29; Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (Untersuchungen zur Geschichte der Stadtverfassung Bd. I (Leipzig 1905)) S. 241; E. O. Schultze, Die Kolonisierung und Germanisierung zwischen Saale und Elbe (Leipzig 1896) S. 310 ff.

[2]) In den anhaltischen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts ist allerdings darüber keine Nachricht zu finden.

[3]) v. H. II 14.

Urkunden ist „advocatus; Vogt“. Im 13. Jahrhundert wird er ausschliesslich mit diesem Titel benannt und auch im 14. Jahrhundert ist diese Bezeichnung noch durchaus herrschend. Im 15. Jahrhundert wird sie jedoch schon seltener und kommt allmählich immer mehr ab, bis sie seit 1484 in ihrer alten Bedeutung verschwindet [1]). Neben der Bezeichnung Vogt wird aber seit den 30er Jahren [2]) des 14. Jahrhunderts auch der Titel „Amtmann“ Brauch, der sich allmählich immer mehr durchsetzt, bis er im 15. Jahrhundert ganz vorherrschend wird.

Beide Titel sind im Mittelalter nur andere Bezeichnungen für dieselbe Verwaltungsbehörde. Ein gleiches Schwanken findet sich in vielen andern deutschen Gebieten, besonders auch in Brandenburg und den wettinischen Landen [3]). Die Funktionen des Vogtes und Amtmanns sind durchaus dieselben, höchstens kommen die Amtleute noch mehr für die landesherrliche Domänenverwaltung in Betracht. Letzteres erklärt sich wohl daraus, dass bei der Vergrösserung des anhaltischen Gebietes im Laufe der Zeit neue Verwaltungsbezirke zu den alten Vogteien hinzugekommen sind, die nun der ganzen Verwaltungsentwicklung entsprechend hauptsächlich ihren Stützpunkt in den landesherrlichen Domänen erhalten [4]). Auch lässt sich das Auftreten der Bezeichnung Amtmann noch auf die veränderten Verhältnisse in der Auffassung des Ämterwesens zurückführen; „der Amtmann ist eben der nach Amtsweise, im Gegensatz zur dienst-

[1]) Reg. 26 (1404), 130 (1419), 179, 180 (1423), 452 (1452), 458, 459 (1453), 591 (1461), 640 (1464); G. Qu. d. Pr. S. II 1 Nr. 423 (1455); H. H. St. Arch. Vol. III fol. 233 Nr. 1 und 2 (1484), Haushaltungsbuch von Zerbst.

[2]) Zuerst treffen wir die Bezeichnung Amtmann im Jahre 1330 (v. H. III 575, 583).

[3]) Bornhak S. 38; Isaaksohn S. 47 ff.; B. Meyer S. 55; Luther S. 13; ferner Schultze S. 318 anm. 3; Lamprecht S. 1405; Jakobs, Alter und Ursprung S. 97; Schmoller S. 47; Barth. S. 425 ff.; Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien (Stuttgart 1872) S. 145.

[4]) Z. B. werden im 14. Jahrhundert, zu der Zeit, als den anhaltischen Fürsten die Mark Brandenburg mit übertragen ist, die dortigen, zur Verwaltung nötigen Beamten als Amtleute bezeichnet, entsprechend wohl den sonstigen Verhältnissen der Mark (v. H. IV 8 (1351), 111 (1355), 192 (1357), 540 (1379)); s. auch Körnicke, Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Bonn, Dissertation 1892) S. 32.

lehnsweisen Verwaltung funktionierende Vertreter des Landesherrn, den Begriff des Dienstlehens liess man allmählich immer ausschliesslicher in den des Amts übergehen“ [1]).

Auffallend ist, dass in den Urkunden des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15., wenn der lokale Bezirksbeamte mit Namen aufgeführt wird, derselbe nie den Titel „Amtmann“, sondern immer „Vogt“ führt, während bei Erlassen und besonders bei Aufzählung landesfürstlicher Beamter, wo nach dem Sinn der ganzen Stelle eben die Vertreter der landesherrlichen Lokalbehörden gemeint sind, Vogt und Amtmann oft nebeneinander genannt werden [2]) oder die Bezeichnungen wechseln [3]) oder auch nur eine Bezeichnung begegnet [4]). Es beweist dies eben, dass der Titel Vogt im 13.—15. Jahrhundert doch immerhin der amtlichere ist.

Von einer Unterordnung des einen Beamten unter den andern, wie wir sie im 16. Jahrhundert finden werden, ist im 14. und auch 15. Jahrhundert jedenfalls noch nicht die Rede, vielmehr wechselt in den Urkunden bei gemeinsamer Aufzählung die Stellung durchaus [5]). Das Schwanken der Bezeichnungen beruht jedenfalls nur auf der Verschiedenheit der jedesmaligen, speziellen Tätigkeit, je nachdem mehr die öffentliche oder privatamtliche Stellung hervorgehoben werden soll. Der Vogt bezeichnet von alters her den allgemeinen öffentlichen Beamten, Amtmann weist mehr auf die speziellere Wirksamkeit eines landesherrlichen Dominialverwalters hin. Da diese letztere Tätigkeit aber erst in späterer Zeit mehr hervortritt, werden zum genaueren Verständnis in den amtlichen Urkunden beide Titel nebeneinander aufgeführt, wo es sich um Angelegenheiten des gesamten Bezirks einschliesslich des landesherrlichen Privatbesitzes handelt [6]). Vielfach bezeichnet das Wort Amtmann, namentlich in der Mehrzahl „ambechtmanne, amptlute“, auch

---

[1]) Lamprecht S. 1374; auch Schmoller S. 47.

[2]) v. H. III 575, 583 (1330); V 177 (1392).

[3]) v. H. IV 130 (1356), 377 (1369); V 226 (1394); Reg. 130 (1419).

[4]) v. H. III 734 (1340); IV 8 (1351), 111 (1355), 192 (1357), 260 (1361).

[5]) v. H. III 575, 583 (1330); IV 62 (1353), 277 (1362), 471a (1375), 544 (1379); V 177 (1392); Reg. 26 (1404), 452 (1452), 459 (1453).

[6]) Isaaksohn S. 47—48.

nur allgemein einen Beamten an sich, im Gegensatz eben zu andern Untertanen des Landesfürsten [1]). Der Titel Hauptmann, gleichbedeutend mit Vogt und Amtmann, findet sich in den anhaltischen Urkunden im 12.—14. Jahrhundert noch nicht, erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wird auch diese Bezeichnung für den Lokalbeamten gebräuchlich [2]).

Die Vogteiverfassnng erstreckt sich über das ganze anhaltische Gebiet. In der Einteilung der Bezirke schliesst sie sich zumeist den grösseren Orten oder sonst festen Punkten im Lande an. Anf dem flachen Lande bestehen Vogteien gewöhnlich im Anschluss an ein Schloss [3]) oder geistliches Stift [4]). Nur einzelne entferntere Plätze werden noch von besonderen Vögten verwaltet [5]). Auch Bezirke, die erst später oder nur zeitweise an Anhalt gekommen sind, bekommen meist selbständige Vogteiverfassung oder behalten ihre alte Einteilung. Daher kommt es, dass wir in Hoim, das erst 1317 an die Bernburger Linie gefallen ist, besondere Vögte antreffen [6]). Auch Hartzkerode, dessen Vogtei den anhaltischen Fürsten vom Magdebnrger Erzstift 1316 verliehen ist, hat einen eigenen Vogt [7]), ebenso werden in zeitweis verpfändete Schlösser und Hänser in der Regel besondere Vögte gesetzt [8]).

Die meisten anhaltischen Vogteien sehliessen sich an Stadtbezirke an, die getrennt vom flachen Lande ihre eigenen Vögte haben, welche aber stets landesfürstliche Beamte sind [9]). Sie kommen in den Urkunden zwar nicht sehr oft vor, von jeder Stadt lässt sich aber doch wenigstens einmal mindestens ein Inhaber dieses Amtes nachweisen, so dass eine Stadtvogtei sicher anzunehmen ist [10]).

---

[1]) v. H. III 734 (1340); V 10 (1380), 68 (1385); s. auch Körnicke S. 62; Rachel, Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627 (Leipziger Studien Bd. VIII Heft 4 (1902)) S. 174.

[2]) Reg. 296 (1437).

[3]) v. H. II 698 (1291); III 46 (1302), 806 (1346); V Anhang 11 (1337).

[4]) v. H. II 95 (1228), 204 (1253), 145 (1239).

[5]) v. H. II 491 (1276); III 98 (1305).

[6]) v. H. V Anhang 11 (1330); V 91 (1387).

[7]) v. H. V 146 (1390).

[8]) v. H. IV 377 (1369), 404 (1370).

[9]) v. H. II 160, 161 (1244); III 302 (1315); IV 532 (1379).

[10]) in Dessau (v. H. II 849 (1298); v. Heinemann hält den hier er-

Ausserdem scheint der ganze landesherrliche Dominialbesitz, namentlich im Aschersleber Gebiet, seit Ende des 13. Jahrhunderts der Oberaufsicht eines eigenen Vogts unterstellt gewesen zu sein. Es ergibt sich dies daraus, dass in den Urkunden anhaltischer Fürsten mehrmals Vögte ohne Angabe eines Ortes aufgeführt werden, die dafür jedoch meist den besonderen Titel „advocatus noster“ führen und zur selben Zeit sich immer nur einzeln nachweisen lassen, niemals mehrere zugleich nebeneinander[1]).

---

wähnten Heynricus advocatus für einen Zerbster Vogt. Die Urkunde ist aber in Dessau ausgestellt, auch handelt es sich in ihr nur um Dessauer Verhältnisse, ausserdem ist damals in Zerbst der Vogt Walter noch im Amte, führt auch noch nicht die Bezeichnung antiquus, wie in seiner letzten Zeit (v. H. III 286 (1314); IV 193, 302 (1357—60)) (s. v. H. VI S. 70).

Bernburg (v. H. IV 69 (1354); Reg. 179 (1423).

Aschersleben (v. H. II 160, 161 (1244); III 555 A. u. B. (1328)).

Köthen (v. H. III 286 (1314); V Anhang 16 (1370) und II 284 (1263); III 317 (1316)).

Zerbst (v. H. II 596, 868; III 66, 80, 87, 110, 151, 156, 177, 205, 220, 286, 295, 302, 385 (1285—1319); III 741 (1341), 806 (1346); IV 532—534 (1379).

Rosslau (v. H. IV 532—534 (1379)).

Koswig (v. H. II 14, 21 (1215—16); II 515, 524 (1280—81); III 54, 356 (1303—17); IV 393 (1369)).

[1]) Solche Dominialvögte sind:

1275 Theodericus de Conre (v. H. II 468).

1291—94 Conze (Konrad) de Molhusen (v. H. II 711, 739, 769, 770, 771, 774).

1300 Fredericus de Hoyem (v. H. II 888, 889).

1303 Henningus de Hoimb (v. H. III 51).

1312 Konemannus de Hoym (v. H. III 248). Er findet sich noch öfter in den Urkunden, und zwar unter den Rittern, und hat von 1290—1314 gelebt (v. H. VI 111).

1314 Johannes (v. H. III 279, 294); v. Heinemann VI S. 54 hält ihn für den Sohn des Vogtes Walter von Zerbst und ebenfalls Vogt dieser Stadt, hat aber wohl nicht beachtet, dass er eigens als Beamter der Aschersleber Grafen aufgeführt wird.

1320 Conradus in Hoym, Sohn Konemunds (v. H. VI 112) (III 406). Dass „in Hoym“ seinen Geschlechtsnamen bezeichnet, ergibt sich aus andern Urkunden (v. H. VI 112), gelebt hat er noch bis 1332 und ist ebenfalls Ritter gewesen.

1332 Diderik Dyreke (v. H. III 599)

1376 Syverd von Hondorp (v. H. IV 486).

Wir haben also in den anhaltischen Territorien zu unterscheiden zwischen Vögten des landesherrlichen Dominiums, einzelner Landdistrikte und der Stadtbezirke. Eine direkte Unterscheidung in der Bezeichnung etwa gibt es nicht, sämtliche Vögte werden einfach „advocati“ oder „vogete“ genannt, nur die Vögte des landesherrlichen Dominiums führen meist noch den besonderen Titel „advocatus noster“.

Ihrem Stande nach gehören die Vögte gewöhnlich zu den Knappen [1]), bisweilen auch zu den Rittern [2]), in der Regel sind sie landesfürstliche Ministerialen [3]), die städtischen Vögte im 14. Jahrhundert mitunter auch Bürger ihrer Stadt [4]). Eine Angabe des Familiennamens findet sich fast nur bei den Vögten des landesherrlichen Dominiums, bisweilen auch der ländlichen Bezirke [5]); städtische Vögte sind meist nur mit der Amtsbezeichnung aufgeführt, erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird auch bei ihnen die Familienbezeichnung in den Urkunden häufiger [6]). Gewöhnlich tragen sie bürgerliche Namen, während die Vögte ländlicher Bezirke, vor allem des landesherrlichen Dominiums mit geringen Ausnahmen adligen Geschlechts sind.

In jedem Vogteibezirk ist gleichzeitig immer nur ein Vogt tätig, nur einmal findet sich eine Ausnahme in einer Urkunde des Jahres 1314 [7]). Da aber der eine Vogt hier eigens zum Unterschiede die Bezeichnung „dii alde voget van Scherwist“ führt, ist der andere Inhaber des Amtes wohl als dessen Nachfolger anzusehen [8]), der schon bei dessen Lebzeiten zur Unter-

[1]) v. H. II 770 (1294), 888 (1300); III 51 (1303), 110 (1305), 205 (1310), 279, 286, 294 (1314), 599 (1332), 515 (1326), 602 (1332); IV 193 (1357), 297 (1363).

[2]) v. H. III 555 (1328), 806 (1346).

[3]) v. H. II 14 (1215), 468 (1275); II 204 (1253); III 555 (1328).

[4]) v. H. IV 236 (1359); IV 532 (1379) könnte es so scheinen, als ob die Vögte auch Ratmannen von Zerbst wären, doch sprechen IV 533, 534 dagegen.

[5]) v. H. II 491 (1276); III 806 (1346); V Anhang 11 (1330); V 91 (1387).

[6]) v. H. IV 69 (1354), 193, 302 (1357—62); IV 532—534 (1379). Nur die Vögte von Koswig tragen schon früher volle Namen (v. H. II 515, 524 (1280—81); III 54 (1303), 356 (1317); IV 393 (1369).

[7]) v. H. III 286.

[8]) Im Jahre 1340 (v. H. III 738) wird erwähnt „ad peticionem nostri

stützung herangezogen ist. Die doppelte Anführung der Vögte ist auch hier jedenfalls also wieder in dem hohen Alter des eigentlichen Inhabers des Amtes begründet. Die Existenz eines Vertreters ist sonst nicht sicher nachzuweisen, nur einmal werden Untervögte erwähnt bei einer ganz allgemeinen Aufzählung [1]). Andererseits lässt sich ebenfalls nicht nachweisen, dass mehrere Vogteien von einem Beamten verwaltet werden [2]).

Feste Erblichkeit lässt sich bei den Vögten nicht nachweisen. Im Anfang des 14. Jahrhunderts hat zwar eine Familie das Amt des Dominialvogts im Aschersleber Gebiet mehrmals in kurzer Zeit innegehabt [3]), doch nicht bestimmt in ununterbrochener Reihenfolge und nur einmal vom Vater auf den Sohn übergehend; ein gewisses Vorrecht der Familie hat aber wohl bestanden.

Die Stellung des Vogtes ist im allgemeinen natürlich weniger bedeutend, wie die der Zentralbeamten, das bringt schon seine lokal begrenzte Tätigkeit mit sich. Er kommt fast nur in den Urkunden vor, die seinen Bezirk angehen; nur die Vögte des landesherrlichen Dominiums begegnen mehr bei allgemeinen Geschäften. Immerhin schliesst dies aber nicht aus, dass auch die andern Vögte mitunter in ziemlich bedeutendem Ansehen beim Landesherrn gestanden haben. So überweist im Jahre 1315 Graf Albrecht I. „ad petitionem Walteri dicti Advocati, qui multis temporibus nobis fidelis exstitit serviendo“ dem Zerbster Nonnenkloster mehrere Gefälle mit der Bedingung, dass Walter und seine Familienmitglieder, solange sie am Leben sind, das Nutznngsrecht haben [4]). Im Jahre 1319 bestätigt die Äbtissin des Klosters diese Verfügung und bestimmt noch als Seelenmesse des verstorbenen Walter ein Pfund Denare [5]).

---

fidelis Henrici Advocati morantis in Cerwist“. Wahrscheinlich ist dieser Heinrich mit dem 1314 erwähnten identisch, wie v. Heinemann VI S. 54 annimmt; lässt sich allerdings nicht sicher bestimmen.

[1]) v. H. III 583 (1330).

[2]) Vgl. B. Meyer S. 56; Isaaksohn S. 59.

[3]) Die Hoims (pag. 32 anm. 1). Es wäre ja möglich, dass auch der Voigt Johannes (1314) diesem Geschlechte angehört.

[4]) v. H. III 302.

[5]) v. H. III 385.

Im allgemeinen sind die Vögte wohl nur landesherrliche Beamte, doch sind sie in ihrem Bezirk auch bei nicht rein landesfürstlichen Angelegenheiten beteiligt, wenn auch meist nur als Beurkundungszeugen. So werden sie von Stiftern und Klöstern zur Erledigung öffentlicher Geschäfte mit herangezogen [1]), ohne dabei eigentliche Klostervögte zu sein [2]), und auch bei den Angelegenheiten der Städte haben sie bisweilen tätig mitgewirkt [3]).

Die Tätigkeit [4]) des Vogtes ist eine sehr vielseitige. Er ist der allgemeine Beamte seines Bezirks, und fast bei allen Angelegenheiten in demselben beteiligt, hält sich wohl auch in dessen Interesse ausserhalb seines eigentlichen Bezirkes auf [5]). Er wird für jede Funktion der Verwaltung bestellt, in seiner Person vereinigt er alle obrigkeitlichen Befugnisse innerhalb seines Distrikts. Er ist richterlicher, administrativer, finanzieller und wohl auch militärischer Beamter, der Beamte κατ' ἐξοχήν, wie ihn Rosenthal (S. 343) bezeichnet. Wenn er auch meist die Geschäfte allein erledigt haben wird, eine obere Mitwirkung behält sich der Landesherr immer vor; von ihm hat der Vogt den Auftrag, „in seinem Namen hat er zu gebieten und verbieten" [6]).

Der Vogt ist der eigentliche landesherrliche Justizbeamte, weswegen er auch bisweilen einfach Richter genannt wird [7]). Vom Landesherrn wird ihm sein richterliches Amt

---

[1]) v. H. II 868 (1299); III 66 (1303), 80, 87 (1304), 110 (1305), 151, 156 (1307), 295 (1315), 356 (1317).

[2]) v. H. III 356. Wäre der Vogt Johannes klösterlicher Beamter, würde seinem Namen wohl, wie dem des Dekans, die Bezeichnung des Stifts hinzugefügt sein.

[3]) v. H. II 21 (1216), 596 (1285); IV 69 (1359).

[4]) Vgl. hierzu Schröder, Rechtsgeschichte S. 565, 607 ff.; Bornhak S. 7 ff.; Holtze S. 56 ff.; Isaaksohn S. 36 ff.; Kühns S. 101 ff.; B. Meyer S. 54 ff.; Luther S. 16 ff.; Rosenthal S. 323 ff.; Lamprecht S. 1392 ff; Schmoller S. 48 ff.; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 159 ff.

[5]) v. H. II 160, 161 (1244); III 110 (1305), 151 (1307).

[6]) Schmoller S. 48.

[7]) v. H. II 888 (1300); III 734 (1340); V 803a (1346). Ist von einem landesherrlichen Richter in den Urkunden die Rede, so bezieht es sich in der Regel auf den Vogt.

übertragen, stets hat der Richter auf das Gebot seines Herrn zur Stelle zu sein [1]). In jurisdiktioneller Hinsicht ist der Vogt Stellvertreter des Landesherrn in der Abhaltung des Vogteigerichts in seinem Bezirk [2]). Auch in den geistlichen Stiftern, deren Vogtei den Landesfürsten untersteht, ist ihm nicht selten die Ausübung der richterlichen Tätigkeit übertragen. Für die Klöster Niemburg und Thankmarsfelde haben sich aus dem Jahre 1239 in zwei Verträgen des Grafen Heinrich I. von Ascharien mit dem Abte von Niemburg ganz genaue Bestimmungen erhalten, die uns einen guten Einblick in die richterlichen Befugnisse der damaligen Vögte gewähren [3]).

Im Vogteigericht führt der Vogt den Vorsitz [4]), er leitet die Verhandlungen und verkündet das Urteil. Entsprechend dem Recht des Sachsenspiegels wird er auch in Anhalt nur Urteil fragen und ausgeben, nicht selbst finden, also nur das Aufsichtsrecht haben [5]). In den Urkunden v. H. II 145 und M.V.f.A.G. IX 2 S. 187 werden von seiner Tätigkeit immer nur die Ausdrücke „presidere, placitare, iudicium habere“ gebraucht, die also auf eine Leitung schliessen lassen, während „judicare“ sich nie für den Vogt findet, dagegen aber in v. H. II 145 für den richterlichen Beamten des Klosters, den molendinarius, gebraucht wird; einmal heisst es „si advocatus alicui culpam dedit“ [6]). Zu seiner Unterstützung und Vertretung ist dem Vogte ein gerichtlicher Unterbeamter beigegeben, nuncius genannt [7]); seinem Gericht hat der Schulze beizuwohnen [8]). In der Zahl der Gerichtstage ist dem Vogt nicht etwa freie Hand

---

[1]) v. H. III 734 (1340).

[2]) v. H. V 211 (1394); M.V.f.A.G. IX 2 S. 191 (1293); s. auch Bertram-Krause S. 317.

[3]) v. H. II 145 und M.V.f.A.G. IX 2 S. 187.

[4]) v. H. II 145 (1239); M.V.f.A.G. IX 2 S. 187.

[5]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (Braunschweig 1879) Bd. I S. 89—90, 248 ff., 301 ff. Auch in Brandenburg hat der Vogt nur die Leitung und Ordnung der Prozesse (Kühns S. 135), ebenso im Bergischen (Körnicke S. 69).

[6]) M.V.f.A.G. IX 2 S. 187.

[7]) v. H. II 145 (1239), 888 (1300); V 34a (1219); s. Schröder, Rechtsgeschichte S. 561; Beckmann VII S. 116.

[8]) v. H. III 317 (1316); IV 130 (1356).

gelassen, vielmehr findet das Vogteigericht zu bestimmten Zeiten statt [1]), gewöhnlich dreimal im Jahr [2]), und zwar sollen die Gerichtstage nach Beschluss so gelegt werden, dass nicht eine anderweitige Behinderung eintreten kann [3]).

Die Gerichtsgewalt des Vogtes umfasst wohl alle Rechtssachen des Landrechts und entspricht der gewöhnlichen Grafengewalt [4]). Sicher hat der Vogt die höhere Gerichtsbarkeit. Genaue Nachrichten haben sich für die stiftsvogteiliche Gerichtsbarkeit erhalten. In der Urkunde von Niemburg [5]) heisst es an einer Stelle, der Vogt soll nicht Recht sprechen in den Dörfern der Kirche, „nisi pro crimine, quod hanthafte dat vulgariter appellatur". An anderer Stelle wird festgesetzt, dass er in den Mühlen des Stifts kein anderes Gericht hat, „nisi pro his criminibus, que personam interimunt vel manum amputant". Über die andern Streitsachen soll der Müller richten; der Vogt soll ihm dabei nichts in den Weg legen, höchstens kann er diejenigen Leute vom Besuch des Gerichts abhalten, „qui sunt de prediis suis vacantibus". Ebenso heisst es in den Vogteibestimmungen für Thankmarsfelde „Comitis advocatus non placitabit in villis ecclesie nec vocatus pro hanthafte dat, in molendinis ecclesie universis advocatus non habebit aliquod indicium nec pro his criminibus, que pro certamine manum amputant" [6]). In den geistlichen Stiftern hat der landesherrliche Vogt also nur die schweren Zivil- und Kriminalfälle, Achterding wird sein Gericht einmal genannt [7]). In seinem weltlichen Bezirk übt der Vogt auch sicher die höhere Gerichtsbarkeit aus. Er ist zuständiger Richter über „ungerichte" [8]), über Räuber und Friedensbrecher [9]), wie über schwere körperliche

[1]) v. H. III 317 (1316); II 145 (1239) wird für das Vogteigericht im Kloster der Tag nach dem Gericht in der Stadt festgesetzt.

[2]) v. H. II 145; M.V.f.A.G. IX 2 S. 187 (1239); v. H. V 34a (1219); s. auch Planck S. 118.

[3]) M.V.f.A.G. IX 2 S. 187 (1239).

[4]) Planck S. 5 ff., 42 ff.

[5]) v. H. II 145 (1239).

[6]) M.V.f.A.G. IX 2 S. 187 (1239).

[7]) v. H. II 145 (1239).

[8]) v. H. IV 130 (1356).

[9]) v. H. V 803a (1346); IV 480 (1376).

Delikte[1]), hat also die Gerichtsgewalt über Eigen wie Hals und Hand. Aber seine Gerichtsgewalt erstreckt sich auch noch auf alle in seinem Bezirk enthaltenen weltlichen Niedergerichte. Wenn auch diese Gerichtsbarkeit wohl meist von seinen Unterbeamten in Dorf wie Stadt selbständig ausgeübt wird, so ist er doch Oberinstanz für dieselben. So steht im Dorfgericht dem Vogt die Pfändung zu, die vorhergehenden gerichtlichen Verhandlungen aber gehören in den Amtsbereich des Schultheissen, der auch das Rügerecht besitzt. Erst wenn derselbe fehlt, übernimmt der Vogt alle erforderlichen Schritte[2]). Gegen gerichtliche Entscheidungen des Vogtes ist zuständige Berufungsinstanz wohl der Landesherr, in späterer Zeit auch der landesfürstliche Rat[2]).

Aus seinem richterlichen Amt zieht der Vogt nicht unbedeutende Einkünfte. Er erhält von den Gerichtsgefällen ein Drittel, die übrigen zwei Drittel stehen dem Gerichtsherrn zu; die Einziehung und Verrechnung dieser Gefälle ist dem Vogt anheimgegeben[3]). Ausserdem wird ihm von den Stiftern für jede Gerichtssitzung eine Entschädigungssumme gegeben, deren Höhe in den einzelnen Gerichtsbezirken verschieden ist. Für Niemburg und Thankmarsfelde ist z. B. ein Pfund festgesetzt, während für das Gericht in „Hazkerodhe“ nur 5 Solidi bezahlt werden[4]). Doch wird dieses Geld nur dann ausgezahlt, wenn der Vogt auch wirklich den Vorsitz geführt hat[5]). Auch sonst scheint der Vogt noch zu mancherlei Forderungen an die klösterlichen Hintersassen berechtigt gewesen zu sein, da in den Bestimmungen für Niemburg noch besonders festgesetzt wird, dass der Vogt von den Leuten der zum Kloster gehörigen drei Burgwarde auch ausserhalb derselben kein servicium for-

---

[1]) G. Qu. d. Pr. S. II 423 (1455); sonst gibt es nur noch eine Urkunde mit ganz allgemeinen Ausdrücken über die richterliche Tätigkeit des Vogtes (v. H. II 698 (1291)).

[2]) G. Qu. d. Pr. S. II 423 (1455).

[3]) v. H. II 145; M. V. f. A. G. IX 2 S. 187 (1239); s. auch v. Krones, Verfassung S. 495.

[4]) v. H. II 145; M. V. f. A. G. IX 2 S. 187.

[5]) v. H. II 145 „si non presederit, non dabitur“.

dern sollen, weil sie schon dem Abte und der Kirche häufig dienen mussten [1]).

Neben diesen unmittelbaren Gerichtsgefällen [2]) stehen dem Vogt auch noch mancherlei andere Bezüge zu in Naturalien, wie Geld. In den Bestimmungen für Niemburg sind eine Reihe solcher dem Vogt zuständiger Abgaben aufgeführt, wie „vorstmede", „vogetkorn", „vare" und „varschilling". Die Urkunde v. H. V 34a vom Jahre 1219 führt als Einnahme für das Vogteigericht „servitium in pabulo et expensis" an. In den Klöstern scheint auch dem mit der stiftsvogteilichen Jurisdiktion beauftragten landesherrlichen Vogt beim Tode des Abtes ein gewisser Anteil an der Hinterlassenschaft zugestanden zu haben [3]); überhaupt ist dem richterlichen Beamten anscheinend mancherlei Einfluss auf geistliche Stifter gestattet [4]).

Als administrativer Verwaltungsbeamter hat der Vogt vor allem polizeiliche Pflichten, er ist in seinem Sprengel gewissermassen Walter des Friedens. Die Sorge für Ruhe und Ordnung seines Bezirks ist ihm übertragen, namentlich die öffentliche Sicherheit des Landes hat er zu überwachen. Infolgedessen ist es eine seiner wichtigsten Aufgaben, Räuber und andere Übeltäter aufzusuchen, zu verfolgen, festzunehmen und auszuliefern. Hierbei sollen die Vögte benachbarter Bezirke sich untereinander helfen, einer den andern benachrichtigen [5]); selbst ein Nachsetzen auf fremdes Gebiet ist ihnen meist gestattet, wobei dann die dortigen Beamten nach allen Kräften ihn unterstützen sollen [6]). Ja sogar, wenn ein fremder Vogt auch nur erfährt, dass in des andern Herrn Land Räuber hausen, so soll er schon von sich aus, auch ohne aufgefordert zu sein, dem betreffenden Vogt seine Unterstützung anbieten [7]).

---

[1]) v. H. II 145.
[2]) Vgl. auch pag. 41.
[3]) v. H. II 145 (1239).
[4]) v. H. II 888 (1300).
[5]) v. H. IV 480 (1376); IV 511 (1377); V 281 (1398); Reg. 54 (1407), 192, 193 (1424).
[6]) v. H. IV 544 (1379).
[7]) v. H. IV 480 (1376).

Damit dies auch wirklich geschieht, wird meist noch bestimmt, dass die Vögte es sich gegenseitig zur Bekräftigung an Eides Statt geloben sollen [1]). Man sieht also, welcher Wert auf diese Seite der vogteilichen Wirksamkeit gelegt wird, in den meisten Bündnissen der damaligen Zeit finden wir eine derartige gegenseitige Unterstützung der Vögte zur Aufrechterhaltung des Landfriedens ganz genau festgesetzt. Überhaupt scheint auch sonst ein Zusammenwirken der Vögte fremder Gebiete bei allgemeinen Angelegenheiten nicht selten gewesen zu sein [2]). Aber nicht nur die Verfolgung und Vertreibung der Räuber ist dem Vogt übertragen, er hat auch die Ergriffenen auf den Gerichtstagen abzuurteilen und zu bestrafen; auch dabei sollen die einzelnen Vögte sich mit Rat und Tat zur Seite stehen [3]).

Auch sonst hat der Vogt noch mancherlei polizeilich-administrative Pflichten. Er hat für die Regelung des Wagenverkehrs auf den Strassen zu sorgen [4]), überhaupt den allgemeinen Fuhr- und Schiffbetrieb im Lande zu beaufsichtigen [5]). In den Städten ist ihm zum Teil die Strassenpolizei anvertraut [6]), ferner die Überwachung des Gewerbewesens [7]). Als administrativem Beamten liegt dem Vogt vor allem auch die Verwaltung der in seinem Bezirk gelegenen landesherrlichen Schlösser, Domänen oder Häuser ob, zumal dieselben meist auch den Mittelpunkt der Vogtei bilden und der Wohnsitz des Vogtes sind [8]). Auch hier hat der Vogt auf Ruhe und Ordnung zu sehen und den Burgfrieden zu überwachen [9]), ferner für guten baulichen Zustand zu sorgen [10]). Namentlich wird auf Gütern, die durch Pfandbesitz auf gewisse Zeit an die anhaltischen Fürsten kommen, stets ein Vogt zur Bewirtschaftung

---

[1]) v. H. IV 480 (1376), 511 (1377), 471a (1375).

[2]) v. H. V 226, 225 (1394); Reg. 192, 193, 194 (1424).

[3]) v. H. IV 480 (1376); s. Homeyer, Sachsenspiegel, Landrecht II 71 § 4, 5; Planck S. 42.

[4]) v. H. IV 480 (1376).

[5]) v. H. IV 62 (1353).

[6]) v. H. IV 130 (1356).

[7]) v. H. IV 56 (1353).

[8]) v. H. IV 277, 278 (1362); Reg. 26 (1404).

[9]) Reg. 194 (1424).

[10]) Reg. 459 (1453).

eingesetzt, der dasselbe zu bewahren hat, bis es durch Wiederkauf in die Hände seines früheren Eigentümers zurückgeht[1]). Bisweilen scheint ein derartiger Pfandbesitz zur besseren Sicherung neben dem Vogte noch andern Leuten mit übertragen zu sein, allerdings behält der Vogt dann immer die Verwaltung[2]).

Ausserdem steht dem Vogt in wirtschaftlicher Hinsicht auch die Aufsicht über die einzelnen Feldmarken zu. In dieser Eigenschaft hat er bei Streitigkeiten über Güterbesitz u. dgl. als Schiedsrichter zu fungieren[3]). Er hat überhaupt für das Wohlergehen der Insassen seines Bezirks zu sorgen, namentlich auch die einzelnen Abgaben und Lasten hier gleichmässig zu verteilen[4]).

Dies führt uns auf die finanzielle Tätigkeit des Vogtes[5]), die eine der wichtigsten für ihn ist. Als finanzieller Beamter besorgt der Vogt die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte und hat deren Verwaltung unter sich. In seiner Eigenschaft als richterlicher Beamter sorgt er für die Eintreibung der Gerichts- und Bussgelder[6]). Bei dem Tode eines Bezirksinsassen hat er das Exuvienrecht des Landesherrn in Geltung zu bringen und einen Teil der Hinterlassenschaft des Verstorbenen einzuziehen[7]). Hierbei fällt ihm selbst ein Teil zu, weshalb bisweilen der Vogt aus seinem eigenen Interesse zuviel gefordert zu haben scheint, denn in der einen Urkunde vom Jahre 1275 wird die Höhe der Abgaben genau festgesetzt und noch besonders hinzugefügt „hanc quantitatem ultra predictum debitum nullatenus transcendentes".

Als Vertreter des Fürsten hat der Vogt von den bäuerlichen Gütern den Grundzins einzufordern, Bede und Schoss einzu-

[1]) v. H. IV 377 (1369), 404 (1370); V 102 (1388), 146 (1390).

[2]) v. H. IV 404 (1370).

[3]) v. H. III 356 (1317); V 12 (1380).

[4]) v. H. III 98 (1305).

[5]) Vgl. ausser den pag. 35 angeführten Werken besonders Brennicke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter (Marburg, Dissertation 1900) S. 87 ff.; Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya (Marburg, Dissertation 1899) S. 4 ff., 39 ff.

[6]) S. oben pag. 38—42.

[7]) v. H. II 263 (1261), 468 (1275); IV 460 (1375).

nehmen [1]), wie die Leistung erforderlicher Dienste anzuordnen und zu überwachen [2]). Namentlich die Einziehung der landesfürstlichen Bede macht einen beträchtlichen Teil der finanziellen Tätigkeit des Vogtes aus. In den Urkunden der damaligen Zeit finden wir die sogenannten „expensae, precariae, exactiones, petitiones", womit diese öffentlich-rechtliche Abgabe zumeist bezeichnet wird, sehr oft aufgezählt und dann fast immer in Verbindung mit den Vögten gebracht [3]). Sie werden nicht nur von den Bauern, sondern auch von den geistlichen Besitzungen erhoben [4]). Über ihren Ursprung lässt sich für Anhalt nichts Genaues entscheiden, jedenfalls hängen sie aber wohl mit der Gerichtstätigkeit zusammen [5]). Ob sie eine Ablösung für zu leistende Dienste sind, ist fraglich; ist es der Fall, so sind sie es wahrscheinlich aber nicht bloss für militärische, sondern auch für alle möglichen andern, wie Fron- und Spanndienste u. dgl., die von den Untertanen je nach der Gelegenheit der landesherrlichen Verwaltung zu leisten sind. Als feste Abgaben sind sie jedenfalls wohl auch in Anhalt anzusehen [6]), allerdings findet sich in den Urkunden weder über den Zeitpunkt ihrer Einlösung noch über ihre Höhe irgendwelche Bestimmung. Sie richtet sich oft wohl nach dem jedesmaligen Fall, dessen Veranlassung alles mögliche sein kann [7]). Als Stellvertreter des Landesherrn in der lokalen Verwaltung hat der Vogt natürlich auch die Leistung der erforderlichen Dienstpflichten zu über-

---

[1]) v. H. III 583 (1330); IV 260 (1361); V 70 (1385), 211 (1394).

[2]) v. H. V 211 (1394); Reg. 350 (1441); v. H. III 583 (1330).

[3]) v. H. V 34a (1219); II 313 (1266), 371 (1270); III 93 (1304), 379 (1319), 652 (1334), 765 (1344); V 83 (1387); s. hierzu Brennicke S. 3 ff.; Eggers S. 2 ff.

[4]) v. H. II 313 (1266); III 379 (1319); s. auch Brennicke S. 10 ff., 47 ff.; Eggers S. 4 ff. Allerdings kommen hier sehr viel Befreiungen vor (s. unten).

[5]) v. H. V 34a (1219); III 317 (1316). Auch Brennicke (S. 18) betrachtet diese Abgaben als eine Bedingung der Gerichtshoheit (s. auch Eggers S. 4, 7, 10), lehnt aber einen Zusammenhang mit der Kriegshoheit ab; H. B. Meyer (S. 64) dagegen hält sie für ein Entgelt der vom Kriegsdienst befreiten Bauern und Geistlichen.

[6]) v. H. III 652 (1334); V 83 (1387); III 93 (1304).

[7]) v. H. III 765 (1344). Ausserordentliche Bedeabgaben sind also für Anhalt auch wohl anzunehmen (vgl. Brennicke S. 27).

wachen. Er sorgt nicht nur für die richtige Einzahlung des Entgelts, sondern setzt meist auch dessen Höhe fest[1]). Damit ist ihm aber eine bedeutende Macht über die Bewohner seines Sprengels gegeben und seinem Handeln grosse Willkürlichkeit gelassen. Da nun andererseits der Vogt in seinen eigenen Einkünften vielfach auf Einnahmen aus dem seiner Verwaltung anvertrauten Bezirk gestellt ist, liegt natürlich für ihn der Reiz nahe, durch Erhöhung und Vermehrung dieser unbestimmten Abgaben seine eigene pekuniäre Stellung zu heben. Nicht selten werden dieselben also wohl auch ohne landesherrlichen Befehl willkürlich durch den Vogt eingetrieben sein und so zu mancherlei Klagen Anlass gegeben haben[2]). Die Folge davon ist naturgemäss das Bestreben der Insassen der Vogtei, sich möglichst von dieser bedrückenden Gewalt des Vogtes zu befreien, was namentlich den geistlichen Stiftern sehr oft gelungen ist[3]). So erklärt es sich, dass in den meisten Urkunden, die uns von derartigen Abgaben Nachricht geben, dieselben als ungerechte Bedrückungen hingestellt werden[4]) und den Vögten wegen unbilliger Belästigung ihre Einziehung untersagt wird[5]). Auch sonst wird den Vögten, namentlich geistlichen Stiftern gegenüber, oft jegliche Bedrückung oder Verletzung verboten[6]).

Über eine militärische Wirksamkeit des Vogtes finden sich nur wenig bestimmte Nachrichten und erst ziemlich spät. Nur einmal wird ein Dominialvogt als Hauptmann bezeichnet[7]), im 14. Jahrhundert begegnen uns Vogteibeamte sonst nur noch einmal ohne nähere Angabe im feindlichen Land[8]), und erst im 15. Jahrhundert sind sicher Amtleute mit militärischen Befugnissen nachzuweisen[9]). Anzunehmen ist aber wohl, dass der

---

[1]) Brennicke S. 84, 87 ff.; Eggers S. 39.

[2]) v. H. II 313 (1266).

[3]) v. H. II 313 (1266); III 379 (1319), 652 (1334), 765 (1344); V 83 (1387); s. auch Brennicke S. 44 ff.; H. B. Meyer S. 65; Schultze S. 285.

[4]) II 313 (1266); V 34 a (1219); III 379 (1319), 652 (1334); V 83 (1387).

[5]) v. H. II 371 (1270); III 765 (1344).

[6]) v. H. III 198 (1309); IV 158 (1357); V 205 (1293).

[7]) v. H. III 661 (1335).

[8]) v. H. IV 111 (1355).

[9]) Reg. 26 (1404), 374 (1443).

Vogt von vornherein auch in dieser Hinsicht tätig gewesen ist[1]), jedenfalls schliesst das Vorkommen anderer militärischer Beamter eine derartige Wirksamkeit nicht aus, macht sie vielmehr nur wahrscheinlich. Die Leitung der Fehden und Kriegszüge liegt zwar in den Händen von sogenannten Hauptleuten, doch sind dieselben in den meisten Fällen jedesmal erst aus der Mitte der Vogteibeamten genommen[2]), insofern sind also die Vögte auch bei Kriegen militärisch beteiligt. An sich sind sie also zu militärischer Tätigkeit wohl berechtigt.

Neben seinem obrigkeitlichem Amte ist der Vogt aber auch noch als Vertrauensperson seines Herrn tätig; das zeigt schon das häufige Auftreten desselben, besonders des landesherrlichen Dominialvogts, in der Reihe der Beglaubigungszeugen, wobei es sich nicht immer um Sachen seines eigenen Vogteibezirks handelt. So schliesst er im Namen seines Herrn Vergleiche ab[3]), wird bei wichtigen Verträgen als Bürge herangezogen[4]) und auch mit Ausführung wichtiger Beschlüsse beauftragt, wie z. B. von Friedensschlüssen[5]).

Auf Reisen finden wir den Vogt nicht sehr häufig in der Begleitung des Fürsten und meist dann auch nur den Vogt des landesherrlichen Dominiums[6]), es liegt dies eben in der Natur des an den Bezirk gebundenen Amtes.

Die Anstellung des Vogtes erfolgt gewöhnlich auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Landesherrn und dem Beamten, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festsetzt. Meist geschieht die Überweisung des Amtes auf dem Wege der Belehnung[7]). Anlass dazu sind gewöhnlich Geldvorschüsse seitens des Belehnten gewesen[8]); ob die Vogteien auch

---

[1]) Nach dem Beispiel der Nachbarländer: s. Isaaksohn S. 54; Holtze S. 57; Kühns S. 142; H. B. Meyer S. 54 ff.; Luther S. 16; auch Barth S. 400; Rosenthal, Gerichtswesen S. 341; Lamprecht S. 1394.

[2]) pag. 53.

[3]) v. H. IV 532 (1379).

[4]) v. H. III 575 (1330); V 65 (1385), 76 (1386).

[5]) v. H. IV 8 (1351).

[6]) v. H. II 160 (1244); 711, 739 (1291—93); V 91 (1387).

[7]) v. H. V Anhang 11 (1328, 1334); s. auch Bertram-Krause S. 318.

[8]) v. H. V Anhang 11 (1330); s. auch Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. I (Berlin 1888) S. 147.

auf dem Wege der Verpfändung vergabt sind, lässt sich für die anhaltischen Gebiete nicht feststellen [1]).

Die Ernennung selbst geschieht in der Regel wohl persönlich durch den Landesherrn vermittelst eines Bestallungsbriefes. Für die anhaltischen Territorien hat sich nur ein einziger erhalten, es ist dies eine Urkunde vom 19. Oktober 1353, in der Fürst Waldemar I. einen gewissen Bussen Mylow zum Vogte von Templin bestellt [2]). Über die Dauer des Amtes lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Der Vogt bekleidet es auf Widerruf und kann nach dem Belieben des Landesherrn frei ein- und abgesetzt werden [3]), höchstens ist bei verpfändeten Gütern der Anspruch des früheren Herrn noch zu berücksichtigen [4]). Es scheint aber eine Kündigungsfrist bestanden zu haben [5]). Bei Antritt des Amtes hat der Vogt seinem Herrn die treue Erfüllung der festgesetzten Pflichten eidlich zu geloben [6]). Bevor das Gelübde nicht geleistet ist, kann der neue Vogt seine Tätigkeit nicht beginnen [7]). Oft ist dieser Eid schon einige Zeit vorher abzuleisten [8]). Auch noch später während der Amtszeit muss der Vogt, wenn neue Pflichten hinzukommen, stets deren redliche Erfüllung eidlich versprechen [9]). Gehört das betreffende Schloss, in dem der Vogt sitzt, seinem Landesfürsten nur auf dem Wege der Verpfändung bis zum Wiederkauf, so hat nicht selten der Vogt auch noch dem andern Herrn zu huldigen [10]). Doch bleibt sein eigentlicher Landesherr für ihn stets noch die erste Instanz, jedenfalls darf er den Be-

---

[1]) Nur eine Stelle könnte sich darauf beziehen (v. H. V 246 (1396)), doch kann damit ebensogut eine einfache Wiedererstattung der Ausgaben gemeint sein (über Verpfändung s. auch Isaaksohn S. 49; Meyer S. 55; Schmoller S. 27).

[2]) v. H. IV 63.

[3]) v. H. V 146 (1390), 177 (1392).

[4]) v. H. IV 377 (1369), 404 (1370); Reg. 130 (1419).

[5]) v. H. IV 404 (1370).

[6]) v. H. IV 404 (1370); V 146 (1390); Reg. 130 (1419); v. H. IV 377 (1369).

[7]) v. H. V 146 (1390).

[8]) v. H. IV 377 (1369). 404 (1370).

[9]) v. H. IV 377 (1369).

[10]) v. H. V 102 (1388).

sitz nicht ohne dessen Wissen zurückgeben, es sei denn, dass er Vollmacht erhalten hat[1]). Auf Befehl seines Landesherrn jedoch muss er es jedem Beliebigen überantworten, wie es ihm eben geheissen wird[2]). Überhaupt ist der Vogt verpflichtet, sich den Anordnungen seines Herrn zu fügen, widrigenfalls er zur Verantwortung gezogen wird[3]).

Die ganze, überaus vielseitige Tätigkeit des Vogtes erfordert natürlich ziemliche Geldmittel zur Bestreitung der Kosten, die in der Regel wohl aus den Einkünften des Amtes selbst beglichen werden. Das gewöhnliche ist hierbei die Form der Abrechnung[4]), der Vogt verbraucht, was er für nötig hält, das Übrige kann er teilweise zurückbehalten, teilweise muss er es an den Landesherrn abliefern[5]). Hat er in seinem Bezirk einmal grössern Schaden erlitten, so kann er mit Zustimmung des Landesherrn auch sämtliche Einkünfte zu dessen Deckung verwenden. Jedenfalls hat er Anspruch auf Wiedererstattung der Auslagen und teilweisen Schadenersatz[6]); scheidet er aus dem Amte und fehlt ihm da vielleicht noch etwas, so soll er auch dies nach redlicher Berechnung in der nächstfolgenden Zeit ohne jede Behinderung erhalten[7]). Überhaupt tritt der Landesherr durchaus für das Wohlergehen des Vogtes ein, in amtlicher Beziehung wie bei rein persönlichen Angelegenheiten desselben[8]).

Die Besoldung des Vogtes selbst besteht einmal in einem bestimmten Fixum an Geld, wenigstens ist dies in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar[9]), ferner werden ihm Naturalbezüge und Geldreuten angewiesen[10]). Ausserdem erhält er meist noch zu seinem Unterhalt ein oder mehrere Hufen

---

[1]) v. H. IV 404 (1370).
[2]) v. H. V 146 (1390).
[3]) Reg. 194 (1424).
[4]) Vgl. Schmoller S. 49.
[5]) v. H. IV 63 (1353), 192 (1357).
[6]) v. H. IV 192 (1357); V 246 (1396); IV 63 (1353).
[7]) v. H. IV 63 (1353).
[8]) v. H. III 499 (1325); IV 63 (1353).
[9]) v. H. IV 278 (1362).
[10]) v. H. III 302 (1315); V Anhang 11 (1330).

Land oder andere Nutzungen lehnrechtlich überwiesen[1]). Daneben ist er in seinen Revenüen vor allem noch auf die Einkünfte seines Amts angewiesen. So erhält er von den Gerichtsgefällen, Steuern und sonstigen Abgaben, wie wir gesehen haben, seinen bestimmten Teil und macht sich damit direkt bezahlt. Auch steht ihm wohl sicher von den einzelnen Hufen seines Bezirks das sogenannte voghetgelt zu, das oft in den Urkunden erwähnt wird[2]).

Wie wir aber schon bei Besprechung der finanziellen Pflichten des Vogtes gesehen haben[3]), kann diese letztere Art der Besoldung leicht zu Übergriffen verleiten; dass dies wirklich der Fall gewesen ist, beweist uns ausser den oben angeführten Fällen eine Reihe von Urkunden, in denen Landhufen „a jugo advocatorum liberum et immunem" verliehen werden[4]); das Streben der Besitzer ging eben dahin, möglichst nichts mit der bedrückenden Gewalt des Vogtes zu tun zu haben. Deutlich zeigt diese selbständigen Übergriffe der Vögte schon eine Urkunde vom Jahre 1263[5]), in der Graf Siegfried I. auf die Ansprüche seiner Vögte von Köthen auf Einkünfte aus Gütern der Dessauer Kirche verzichtet mit der Begründung, „quod in bonis ecclesie in Dessowe, videlicet octo mansis sitis in Grevendorp, ex nulla iustitia sed quadam sicut dicitur consuetudinis corruptela advocati de Cothene consueverunt extorquere."

b) Die Ortsbeamten.

α) Unter dem Vogte stehen in den Dörfern und Städten des Bezirks noch rein lokale Ortsbeamte, denen die Verwaltung der untersten Kreise übertragen ist. Auf dem Lande steht an der Spitze der Ortsverwaltung[6]) der villicus, später nach der

[1]) v. H. III 406 (1320); V Anhang 11 (1330, 1337).

[2]) Z. B. v. H. IV 260 (1361); V Anhang 11 (1342).

[3]) pag. 38—39, 41, 43.

[4]) v. H. II 439 (1274), 491 (1276), 552 (1283), 828 (1297).

[5]) v. H. II 284.

[6]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 603; Bornhak S. 5; Holtze S. 68 ff.; Kühns S. 156 ff.; Luther S. 14, 16; Wintterlin S. 8; Schütze, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins XV (Düsseldorf 1900) S. 232 ff.; Eid, Der Hof- und Staatsdienst

allmählichen Erweiterung der einzelnen Gehöfte zu Dörfern und dem stärkeren Aufkommen der deutschen Sprache in den Urkunden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts mehr Schultheiss genannt, welche Bezeichnung sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts allein durchsetzt; im Zerbster Gebiet führt dieser Ortsbeamte auch den niedersächsischen Titel Bauermeister[1]), der auch einmal im Aschersleber Territorium begegnet[2]). Vereinzelt findet sich auch die Bezeichnung prefectus[3]). Das Amt heisst Schultheissenamt oder auch einfach „gherichte“[4]).

Der Schultheiss stammt aus einer in dem betreffenden Dorf ansässigen Familie, sein Amt hat er zu erblichem Lehen vom Landesherrn, oft wird es mehreren Mitgliedern einer Familie zugleich übertragen[5]). Bei seiner Ernennung hat die Gemeinde mitzusprechen, sie selbst wählt ihn sich aus ihrer Mitte[6]), der Landesherr belehnt ihn dann eben mit dem Amte, wodurch er erst vollgütiger Beamter wird. Jedenfalls gilt er als landesherrlicher Beamter[7]).

Ein eigentliches Gehalt hat der Ortsschulze anscheinend nicht bezogen, viemehr ist der Posten mehr eine Art Ehrenamt. Immerhin bringt es aber doch mancherlei Vorteile materieller Art[8]). Einmal ist das Amt selbst anscheinend mit einigen Ländereien begabt gewesen[9]), und dann wird der zum Ortsschulzen Ausersehene fast immer zugleich mit dem Amt noch mit mehreren Landhufen belehnt und ihm sonstige Erträge

---

im ehemaligen Pfalz-Zweibrücken von 1444—1604 (Zweibrücken 1897) (Mitteilungen des historischen Vereins für die Pfalz Bd. XXI) S. 216 ff.; Lamprecht S. 873, 1407.

[1]) M.V.f.A.G. IX 1; Lehnbuch Albrechts II. (1307—1470); vgl. Schröder, Der ostpfählische Schultheiss und der holsteinische Overbode (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (German. Abteilung Bd. VII (1886)) S. 9; Bornhak S. 5.

[2]) G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1454).

[3]) v. H. III 875 (1349); M.V.f.A.G. VIII 5 (1358 Nr. 49).

[4]) v. H. V Anhang 11 (1336, 1338); M.V.f.A.G. IX 1 S. 63, 58, 72 (1307—1352), 79 (1382).

[5]) M.V.f.A.G. IX 1 S. 57, 59, 63, 64, S. 79 (1382).

[6]) G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1454).

[7]) v. H. III 317 (1316).

[8]) Vgl. Isaaksohn S. 195 ff.

[9]) M.V.f.A.G. IX 1 S. 59, 72.

überwiesen [1]). Ausserdem ist das Amt in der Regel dienst- und bedefrei [2]), aber doch nicht ganz aller Abgaben und Zinsen enthoben [3]). Meist hat der Ortsschulze auch selbst Eigenbesitz gehabt, wie sich aus vielen Fällen ergibt [4]).

Über die amtlichen Funktionen des Schultheissen lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht viel ermitteln. Wie überall ist er der Vertreter der Interessen der Gemeinde nach aussen [5]), weswegen er auch zuweilen senior genannt wird [6]). Er hat die polizeilichen, administrativen und vor allem auch richterlichen Geschäfte in der Ortsgemeinde zu erledigen [7]); daher die Bezeichnung „Gerichte" für das Amt. Der Schultheiss sorgt für die Ordnung in der Dorfgemeinde, zieht die landesherrlichen Grundstenern im Dorfe ein [8]) und hat die strafbaren Handlungen in der Gerichtsversammlung zn rügen, ist auch berechtigt, „vom Lantvolke vor gerichte orteil in zu bringen" [9]). Auch ist ihm die Regelung des Schuldwesens im Dorfbezirk übertragen. Vor ihm sind Schuldner zu verklagen, er setzt dann den Zahlungstermin fest, die Pfändung steht aber nicht ihm, sondern dem Vogte zu [10]). Als richterlicher Beamter ist der Schultheiss verpflichtet, das Gericht des Vogtes zu besuchen, welche Pflicht auch dann bleibt, wenn das Amt vom Landesherrn an andere Grundherren vergabt wird [11]). Als Beurkundungszeuge in landesfürstlichen Erlassen findet der Ortsschulze sich gar nicht, entsprechend seiner untergeordneten Stellung.

---

[1]) M.V.f.A.G. IX 1 S. 57, 59, 63, 82 (1391).

[2]) M.V.f.A.G. IX 1 S. 69 (1353), 83 (1391—1404).

[3]) Reg. 130 (1419).

[4]) M.V.f.A.G. VII 4 S. 383 ff.; VIII 3, 4, 5, 6; IX 1 S. 52—71; v. H. III 527 (1327), 669 (1336); IV 302 (1363).

[5]) v. H. V 34a (1219).

[6]) v. H. III 317 (1316).

[7]) Planck I S. 11 ff.; Laband, Magdeburger Rechtsquellen (Berlin 1869) S. 64.

[8]) Reg. 367 (1443).

[9]) v. H. III 734 (1340); G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1455); s. auch Sachsenspiegel I 2 § 4; Planck S. 58.

[10]) G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1455); s. pag. 38.

[11]) v. H. III 317 (1316); IV 130 (1356); vgl. Bertram-Krause II 318; s. auch v. Posern-Klett S. 28; Planck S. 59.

β) In den Städten[1]) hat unter dem Vogt noch ein anderer landesherrlicher Beamter gewirkt, zuerst gewöhnlich prefectus[2]), später schultetus oder Schultheiss genannt, welche Bezeichnung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts allein herrschend wird[3]). Seinem Stande nach gehört auch dieser Beamter teils zu den landesherrlichen Ministerialen[4]), teils zu den Bürgern der Stadt[5]). In der Regel ist er wohl Knappe gewesen[6]), erst im 14. Jahrhundert finden sich auch Ritter in dem Amte[7]).

Vergeben wird das Amt wenigstens im 14. Jahrhundert auf dem Wege der Belehnung seitens des Landesherrn[8]), nicht selten an mehrere Mitglieder einer Familie zugleich[9]). Die Dauer der Belehnung geht meist wohl auf Lebenszeit oder sie ist überhaupt erblich[9]). Trotzdem ist der Prefekt oder Schultheiss der Stadt immer noch landesherrlicher Beamter, wenigstens im 13. Jahrhundert durchaus, vom Landesherrn wird er mit seiner Amtsgewalt ausgestattet[10]); dem Landesherrn gehört dies Amt ebenso wie die Vogtei zu eigen[11]). Im Laufe des 14. Jahrhunderts wird der Stadtschultheiss jedoch infolge der erblichen

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 628 ff.; Holtze S. 68; Isaaksohn S. 197; Barth. S. 345; Luther S. 44; Wintterlin S. 4; Rosenthal, Gerichtswesen S 155; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 457 ff.

[2]) v. H. II 14 (1215), 65 (1223), 242 (1259), 854 (1298); III 379 (1319), 474 (1324), 573, 584 (1330), 661 (1335); M.V.f.A.G. VIII 5 (1343 Nr. 197), (1345 Nr. 21), (1349 Nr. 90); IX 1 S. 58, 60.

[3]) v. H. III 719 (1339); IV 393 (1369); V 37 (1382). Die Übereinstimmung der Titel zeigen III 584, 719, in denen der Beamte von Barby Tilo einmal prefectus, andermal scultetus genannt wird. v. Heinemann setzt prefectus mit advocatus gleich, doch ist dies nicht richtig, da in mehreren Urkunden Vogt und Prefekt nebeneinander aufgeführt werden aus demselben Orte, wobei der Prefekt hinter dem Vogte steht (v. H. II 14 (1215), IV 393 (1369). Prefekt und Schultheiss stehen dagegen nie in einer Urkunde zusammen; s. auch Rietschel S. 272.

[4]) v. H. II 14 (1215).

[5]) v. H. II 854 (1298).

[6]) v. H. 584 (1330); M.V.f.A.G. VIII 5 (1343 Nr. 197).

[7]) v. H. III 568, 573, 584, 661, 719 (1329—39); M.V.f.A.G. IX 1 S. 58, 60 (1353).

[8]) v. H. V Anhang 11 (1327); M.V.f.A.G. IX 1 S. 55.

[9]) M.V.f.A.G. IX 1 S. 55.

[10]) v. H. III 239 (1311).

[11]) v. H. II 277 (1262).

Belehnung des Amtes immer mehr zum städtischen Beamten. In den Urkunden wird er seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts schon mitten unter die Ratmannen und sonstigen städtischen Vertreter gestellt[1]), bis schliesslich gegen Ende des Jahrhunderts das Amt durch Verpfändung oder Kauf ganz an die Stadt übergeht[2]). Aber auch dann wird es immer noch als landesherrliches Amt angesehen, denn die Bürger von Köthen werden, trotzdem ihnen im Jahre 1396 das Schultheissenamt zur völlig freien Verfügung, sogar zum Weiterverkauf verpfändet wird, immer noch besonders mit dem Amte belehnt[3]).

Der Stadtpräfekt ist vor allem richterlicher Beamter, in seinen Befugnissen untersteht er dem städtischen Vogt oder Amtmann[4]), mit dem er auch zusammen zu Gericht zu sitzen hat[5]). Als eigentliche Tätigkeit ist ihm die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit überlassen, er ist wohl gewöhnlich mit dem Richter der Stadt gemeint[6]). Alle kleineren Rechtsverletzungen und Polizeiübertretungen hat er nach dem Spruche der Schöffen abzuurteilen[7]), desgleichen ist er als Stadtrichter mit den Schöffen zuständige richterliche Behörde für Verkäufe, Vergabungen und derartige privatrechtliche Fälle[8]). In seinen Entschliessungen ist er an den Spruch der Schöffen gebunden[9]).

Als Entgelt für seine Tätigkeit stehen auch dem städtischen Schultheissen gewisse Gefälle zu, die wohl den grössten Teil seiner Einnahmen ausgemacht haben[10]). Überhaupt lässt die ganze Art der Belehnung schon darauf schliessen, dass das Amt mehr im Nebenamt ausgeübt wurde. Die Inhaber haben meist selbst auch nicht geringen Eigenbesitz[11]), daneben werden ihnen

[1]) v. H. IV 69 (1354); M.V.f.A.G. VII 3 (zu v. H. V 198a) (1393).
[2]) v. H. V 240 (1396).
[3]) v. H. V 240.
[4]) v. H. V 240 (1396); s. Planck S. 21 ff.
[5]) v. H. IV 130 (1356).
[6]) v. H. V 70 (1385), 255 (1396).
[7]) v. H. III 239 (1311).
[8]) M.V.f.A.G. VIII 4 (1326 Nr. 69); VIII 5 (1359 Nr. 19).
[9]) M.V.f.A.G. VIII 5 (1359 Nr. 19); v. H. V 70 (1385).
[10]) v. H. V 240 (1396).
[11]) M.V.f.A.G. VIII 4 (1343 Nr. 197); VIII 5 (1345 Nr. 21), (1349 Nr. 90), (1358 Nr. 49); IX 1 S. 55.

wohl auch bisweilen von den Fürsten Ländereien zu Lehen überwiesen [1]).

c) Sonstige Beamte.

Ausser dem Vogte und seinen lokalen Unterbeamten gibt es nun aber in Anhalt noch einige andere landesfürstliche Beamte, die auf ganz speziellen Gebieten tätig sind und nichts mit der vogteilichen Organisation des Landes zu tun haben.

α) 1. Hier finden sich zunächst als rein militärische Beamte auf den landesherrlichen Burgen und festen Plätzen besondere castellani, auch castrenses genannt [2]). Mindestens hat jede Burg einen derartigen landesherrlichen Beamten gehabt [3]), gewöhnlich sind aber wohl mehrere Burgmannen zugleich auf einem Platze gewesen, die dann oft aus einer Familie, vielfach Brüder sind [4]). Ihrem Stande nach gehören sie zu den landesfürstlichen Ministerialen [5]), in den Urkunden werden sie meist als Knappen aufgeführt [6]), doch können sie auch Ritter sein [7]).

Ihnen ist die Bewachung und Schutz der Burg und zugleich des dabei liegenden Ortes übertragen, selbständige Verfügung darüber haben sie jedoch nicht [8]). Sie sind nur Kommandanten der festen Plätze, von einer allgemeineren militärischen Tätigkeit, etwa als Führer des Bezirksaufgebots im Felde, ist nichts zu finden. Mit den Burggrafen früherer Zeit, die doch zugleich auch Verwaltungsbeamte waren [9]), haben sie also nur den Namen gemein, sonst sind sie gar nicht mit denselben identisch.

Ihre Besoldung hat wohl in lehnsrechtlicher Überweisung von Ländereien im Umkreis der Burg bestanden [10]), jedenfalls treten sie in den Urkunden öfter als Landbesitzer auf [11]).

---

[1]) v. H. III 661 (1335).

[2]) v. H. II 550 (1275); III 258 (1313); s. auch Körnicke S. 40 ff.; Barth. S. 400; Schröder, Rechtsgeschichte S. 519, 608; Eggers S. 41.

[3]) v. H. II 769, 771, 774 (1294), 753 (1293); III 248 (1312).

[4]) v. H. II 875 (1299); III 258 (1313), 487 (1325).

[5]) v. H. II 875 (1299).

[6]) v. H. II 450 (1275), 769, 771, 774 (1294).

[7]) v. H. III 258 (1313), 248 (1312).

[8]) v. H. III 487 (1325).

[9]) pag. 29 anm. 1; s. auch H. W. Meyer, Das staufische Burggrafentum (Leipzig, Dissertation 1900); Lamprecht S. 1366 ff.

[10]) v. H. III 258 (1313); s. auch Körnicke S. 55.

[11]) v. H. II 753 (1293), 875 (1299); III 248 (1312).

2. Im 14. Jahrhundert finden sich als militärische Beamte im Falle von Kriegszügen besondere Hauptleute, kommen allerdings nur vereinzelt vor[1]). Ihr Amt scheint kein ständiges gewesen zu sein, wahrscheinlich werden sie immer nur für den Fall einer Fehde ernannt, und zwar meist wohl aus der Zahl der dazu fähigen landesfürstlichen Beamten, vor allem der Amtleute und der Marschälle. Jedenfalls begegnen uns einmal ein Marschall und ein Dominialvogt in dieser Stellung[2]), und auch sonst wird von den Amtleuten, die überhaupt ihrer ganzen Tätigkeit nach hierfür sehr geeignet sind, noch öfter, zumal im 15. Jahrhundert eine derartige Wirksamkeit erwähnt[3]). Möglicherweise ist die Bezeichnung Hauptmann nur eine durch die augenblickliche Art der Tätigkeit veranlasste Umänderung des alten Titels Vogt oder Amtmann, da auch hier beide Bezeichnungen wieder für dieselbe Tätigkeit gebraucht werden[4]); seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sind jedenfalls die Titel Amtmann und Hauptmann ganz gleichbedeutend für dieselbe Persönlichkeit.

Über den Stand der Hauptleute ist nichts nachzuweisen, ihrem Namen und vor allem ihrem Berufe nach werden sie aber wohl den Rittern angehört haben.

Die Tätigkeit des Hauptmanns ist eine durchaus militärische, mit der Verwaltung im Frieden hat er nichts zu tun. Er ist Leiter der Landesverteidigung und Befehlshaber über das landesherrliche Aufgebot im Kriegsfalle; zieht der Fürst nicht selbst ins Feld, so ist ihm die ganze Leitung übertragen[5]). Hierbei ist ihm naturgemäss grosse Selbständigkeit eingeräumt. So hat er die Höhe des notwendigen Aufgebots nach Beratung mit den andern Führern festzusetzen[6]), über die „gedingnis“ die Ent-

[1]) Namentlich aufgeführt sind Hauptleute nur zweimal:
1335 Theodericus Dyreke et Johannes de Morditz (v. H. III 661) unter Albrecht II. und Waldemar I.
1355 Moynke van Schirstedt unter Albrecht II. und Waldemar I. (v. H. IV 111).

[2]) v. H. III 661 (1335).

[3]) pag. 43.

[4]) v. H. IV 540 (1379).

[5]) v. H. IV 227, 228 (1359).

[6]) v. H. IV 540 (1379).

scheidung zu treffen [1]). Ferner ist ihm die Verteilung der einzelnen Truppenteile überlassen [2]), auch hat er zu bestimmen, wann die Truppen nach Hause zurückkehren dürfen [3]). Er scheint sogar das Recht gehabt zu haben, selbständig Waffenstillstand zu schliessen oder die Fehde beizulegen [4]), wie er auch Bürgen für den Landesherrn in Verwahrung nehmen kann [5]); jedenfalls haben Hauptleute zur Erlangung von Friedensschlüssen tatkräftig mitgewirkt [6]).

Die Kriegführung des Hauptmanns im feindlichen Lande geht natürlich nicht ohne mancherlei Bedrückung ab, vielmehr scheinen dieselben bisweilen ziemlich schroff vorgegangen zu sein [7]). Bei Friedensverträgen wird deshalb nicht selten der Hauptmann noch besonders als in den Vertrag mit einbegriffen aufgeführt, und so für seine Sicherheit gesorgt [8]).

β) Besondere speziell landesherrliche Justizbeamte hat es neben dem Vogt in Anhalt wohl nicht gegeben. Findet sich in den Urkunden gelegentlich die Bezeichnung iudex oder Richter, so sind damit in der Regel der Vogt oder sein Unterbeamter, der städtische oder ländliche Ortsschultheiss gemeint. Nur einmal tritt im Jahre 1347 unter den Zeugen ein eigener Hofrichter der Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. auf, „her Conrad von Lubstorp". Demnach scheint damals an der Zentralstelle ein eigener richterlicher Beamter gewesen zu sein, sonst findet sich aber ein derartiger Beamter nicht wieder erwähnt.

Andererseits gibt es aber doch noch einige besondere Justizbeamte neben dem Vogt in dem anhaltischen Gebiet.

1. In den öffentlichen Landgerichten und Grafendingen, die von anhaltischen Fürsten abgehalten werden [9]), findet sich

[1]) v. H. IV 67 (1354).
[2]) v. H. IV 36 (1352).
[3]) v. H. IV 540 (1379).
[4]) v. H. IV 402 (1370).
[5]) v. H. IV 286 (1363).
[6]) v. H. IV 8 (1351).
[7]) v. H. IV 111 (1355).
[8]) v. H. IV 58 (1353).
[9]) Im Vorsitz kann sich der Graf auch durch einen seiner Mannen vertreten lassen (v. H. III 765 (1344); Beckmann III S. 549; Bertram-Krause II S. 317).

als Teilnehmer stets noch im 13. Jahrhundert ein schultetus, der in diesem Falle nichts mit dem lokalen Ortsbeamten zu tun hat, sondern der eigentlich sächsische Gerichtsschultheiss ist[1]). Die Anwesenheit eines solchen Schultheissen gehört zur ordnungsmässigen Besetzung des Landgerichts[2]). Gewöhnlich wird in den Urkunden seine Mitwirkung noch besonders hervorgehoben, meist durch die Formel „coram sculteto“[3]), ausserdem steht er noch stets mit unter den Beurkundungszeugen.

Er ist Beisitzer des Grafen und wohl erster Urteiler, wenigstens steht er in den Urkunden stets an der Spitze der Urteilsfinder[4]). Als Gerichtsperson ist er allgemeiner Beamter, wird jedoch vom Grafen mit seinem Amt belehnt, weshalb er auch die Bezeichnung „scultetus noster“ tragen kann[5]). Nicht gehört er aber etwa zu den Ministerialen des Grafen, ist vielmehr immer freien Standes, in der Regel sogar aus vornehmem Adelsgeschlecht[6]).

2. Ein anderer öffentlicher Gerichtsbeamter ist der gogravius, der in den anhaltischen Urkunden allerdings nur in den Jahren 1268—74 vorkommt[7]). Er gehört ebenfalls zu den Personen des Landgerichts, findet sich aber nie mit dem Schultheissen zusammen. Gewöhnlich steht er in der Zeugenreihe

---

[1]) Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Zeitschrift der Savigny-Forschung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung Bd. V (1884)) S. 48; Rechtsgeschichte S. 562; Der ostpfälische Schultheiss S. 2 ff.; v. Sommerfeld S. 67; Planck S. 91 ff. Solche Schultheissen sind:

1156 Otto (v. H. I 425).
1223 Conradus (v. H. II 70).
1253 Dietrich, Burggraf von Wettin (v. H. II 201).
1280 Walter von Arnstein (v. H. II 508, 509, 511).
1287 Bruno schultetus de Aquis (v. H. II 626).

[2]) Sachsenspiegel I 59 § 2; III 61 § 1.

[3]) v. H. I 425 (1156); II 70 (1223), 508, 509, 511 (1280).

[4]) v. H. II 70 (1223), 201 (1253), 508, 509 (1280); s. auch Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (Weimar 1879) S. 129.

[5]) v. H. II 508, 509 (1280).

[6]) Sachsenspiegel III 61 § 2.

[7]) v. H. II 350, 439, 451; mit Namen Richardus; s. auch Sachsenspiegel I 55 § 2, 57, 58; Barth. 419 ff.; Planck S. 9 ff.

in der Mitte oder am Ende der Schöffen[1]). Über seine Tätigkeit lässt sich nichts nachweisen, er tritt nur als Zeuge in den Urkunden auf.

3. Als gerichtlicher Unterbeamter im öffentlichen Land- wie auch im sonstigen landesherrlichen Gericht findet sich auch in Anhalt ein Fronbote, auch preco oder nuncius genannt[2]). Auch er ist ein „notwendiges Glied im Gefüge der gesamten Gerichtsorganisation", dem Richter zur Unterstützung beigegeben[3]). Ob er lediglich Vollzugsorgan des Richters gewesen ist, scheint fraglich; jedenfalls scheint er im öffentlichen Landgericht bisweilen sogar um seine Stimme befragt zu sein[4]). Er wird für den ganzen Gerichtsbezirk ernannt[5]) und nimmt stets an den Gerichtstagen teil[6]). Seinem Stande nach gehört der Fronbote des Landgerichts wohl zu den Freien[7]), adlig ist er wohl selten, doch kommt es auch vor[8]). Über den Nuncius des Vogteigerichts lässt sich nichts Näheres nachweisen.

γ) Von eigentlich landesherrlichen Beamten gibt es in den anhaltischen Territorien endlich auch noch im 14. Jahrhundert einen Münzmeister; wir finden einen solchen Beamten in Zerbst[9]) und Köthen belegt[10]). Seinem Stande nach ist er jedenfalls wohl bürgerlich gewesen. Der Münzmeister ist durchaus landesfürstlicher Beamter, er erhält sein Amt durch Belehnung auf eine Reihe von Jahren[11]). Er untersteht dem

---

[1]) v. H. II 439, 451.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 561; Eckert S. 13 ff.; Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens S. 128; Planck S. 94 ff., 7 ff.; Rachel S. 33 ff.

[3]) v. H. I 425 (1156); II 888 (1300); Sachsenspiegel III 61 § 1.

[4]) v. H. I 425 (1156); V 510a (1169); s. Sachsenspiegel III 56.

[5]) v. H. II 626 (1287).

[6]) v. H. I 425 (1156); II 65 (1223), 439, 451 (1274—75), 626 (1287); V 510a (1169).

[7]) v. H. I 425 (1156); II 65 (1223), 439 (1274).

[8]) v. H. II 451 (1275).

[9]) M.V.f.A.G. VIII 4 (1341 Nr. 26): Albertus; v. H. IV 478 (1376).

[10]) v. H. IV 324 (1364): Ludolf von Wittenberch, Feuerstein genannt, und Wenzel von Schwert. Hier bezeichnen die beiden Ortsnamen wohl nur den Herkunftsort, nicht das Geschlecht; s. auch Schröder, Rechtsgeschichte S. 594; Barth. S. 386 ff.

[11]) v. H. IV 478 (1376): Auf 3 Jahre.

Digitized by Google

Befehl des Landesherrn, auf dessen Anweisung hin er jegliche Geldbeträge oder Zinszahlungen „ane allerleyge wedderspräke“ auszuzahlen hat[1]). Auch die Art der Ausprägung ist ihm nicht etwa überlassen, vielmehr wird vom Landesherrn der Gehalt der Münzen genau festgesetzt[2]). Sonst ist ihm jedoch in der Ausübung seines Geschäftes Freiheit gelassen, nur bei Falschmünzung will der Landesherr einschreiten[3]). Auf wessen Kosten das Münzwerk betrieben wird, ist nicht nachzuweisen; bei der lehnrechtlichen Übertragung des Amts wird sie aber wohl der Münzmeister gehabt haben.

δ) In den Städten ist ausser den erwähnten Beamten noch zur Leitung und Überwachung des Gewerbebetriebes im 14. Jahrhundert ein sogenannter Marktmeister tätig, auch „magister fori“ genannt, wenigstens ist in Aschersleben ein solcher urkundlich nachweisbar[4]). Vor ihm haben die einzelnen Innungen ihre inneren Streitigkeiten zu regeln, und bei Neuerungen in ihrem Geschäftsbetrieb seine Zustimmung einzuholen.

---

[1]) v. H. IV 324 (1364), 478 (1376).
[2]) v. H. IV 324 (1364).
[3]) v. H. IV 324 (1364).
[4]) v. H. III 81, 82 (1304), 184 (1309): „Johannes dictus de Bornen“.

II. Das landesfürstliche Beamtentum im 15. und 16. Jahrhundert.

Überblickt man das ganze Wesen des Beamtentums der anhaltischen Territorien in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, so macht sich in der Verwaltung vor allem geringe Einheitlichkeit und wenig Übersichtlichkeit bemerkbar [1]). Es gibt überhaupt nur örtliche Verwaltung und landesherrliche Hofverwaltung, welch letztere zugleich die Stelle einer allgemeinen Zentralbehörde versieht. Von einer Scheidung der Angelegenheiten des Landes und der fürstlichen Haushaltung ist überhaupt noch keine Rede, die Beamten der Hofhaltung erledigen, wenn nötig, zugleich auch die Geschäfte der Landesregierung. Allgemeine staatliche Aufgaben gibt es eben noch nicht, die ganze Regierung ist patrimonial und mehr oder weniger den Interessen des Landesherrn angepasst. Dabei kennt man keine sichere Abgrenzung der einzelnen Geschäftskompetenzen; Sonderbehörden für die einzelnen Verwaltungsgebiete fehlen noch völlig an der Zentralstelle; wie sie kommen, werden die Angelegenheiten den gerade anwesenden Personen zur Erledigung übertragen. Und vor allem fehlt auch ganz ein einheitliches Zusammenarbeiten der einzelnen Hauptverwaltungsbehörden; Zentralregierung und Lokalverwaltung stehen sich noch fast völlig selbständig gegenüber, von einer Beaufsichtigung der einen durch die andere ist ebensowenig die Rede, wie von einem Einfluss der lokalen Verwaltungsbeamten auf die gesamte Leitung der Landesgeschäfte. Vielmehr zeigt sich noch völlige Selbstherrlichkeit in der inneren Verwaltung.

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 863; Lamprecht S. 1421.

Anders gestalten sich nun die Verhältnisse seit dem 15. und vollends im 16. Jahrhundert. Die auf allen Gebieten des staatlichen Lebens im Laufe der Jahrhunderte eingetreteuen Veränderungen haben eine völlige Umgestaltung der Behördenorganisation herbeigeführt, auch in Anhalt hat sich im Laufe des 15. Jahrhunderts ein fast ganz neues Beamtentum herangebildet. Der Grund für diese Änderungen liegt in der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, dem Aufkommen strafferer Verwaltungsgrundsätze und vor allem auch in der allgemeinen Verbreitung des römischen Rechts, die sich seit dem 15. Jahrhundert in den deutschen Landen bemerkbar macht[1]).

In allen Verwaltungszweigen werden jetzt grössere Ansprüche gemacht, überall häufen sich die Geschäfte bedeutend an, zumal jetzt auch viel mehr Gewicht auf schriftliches Verfahren gelegt wird. Eine Verwaltung mit unbestimmter Geschäftsteilung ist nicht mehr möglich, alles drängt auf die Aufstellung eines geregelten Staatshaushalts, auf eine bestimmt organisierte Verwaltung mit genauer Arbeitsteilung hin. Trennung der einzelnen Verwaltungszweige, Errichtung besonderer Zentralbehörden, Verteilung der Geschäfte unter mehrere Personen und Durchführung eines gleichmässigen Verwaltungssystems bilden das Prinzip der neuen Verwaltungsorgauisatiou des 16. Jahrhunderts[2]). Vorbildlich siud hierfür die österreichischen Einrichtungen geworden. Und dazu kommt auch noch eine Änderung in der Art des Beamtentums selbst. Während im Mittelalter die Verwaltung ausschliesslich von

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 863; Bornhak S. 32 ff., 51, 71; Jakobs S. 102; v. Below, Territorium S. 287; Rosenthal, Gerichtswesen S. 442 ff., 598; wegen der Rezeption des römischen Rechts besonders Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien (Stuttgart 1872) S. 137 ff., 235 ff., 605 ff.; v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (Historische Bibliothek Bd. IXX (1905)), besonders S. 12, 121, 129 ff.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte 863; v. Below S. 287 ff.; Schmoller S. 59 ff.; Lamprecht S. 1439; Rosenthal, Gerichtswesen S. 410, 598; Bornhak S. 43 ff.; Lippert, Die deutschen Lehnbücher (Leipzig 1903) S. 120; Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIV (1897)) S. 73.

Ministerialen und einigen Geistlichen geführt wird, treten jetzt auch juristisch gebildete Männer, Berufsbeamte, auf.

Die örtlichen Behörden zwar sind im wesentlichen auch den gesteigerten Anforderungen der neueren Zeit gewachsen und behalten im Grunde ihre mittelalterliche Organisation, nur macht sich auch hier das Prinzip der Arbeitsteilung etwas geltend. In der Zentralverwaltung dagegen ist eine vollkommene Neugestaltung erfolgt. Überall sind hier Sonderbehörden entstanden, die, mit fachmännisch geschulten Beamten besetzt, ihren ganz bestimmten Kreis von Geschäften haben, und ihre Angelegenheiten im allgemeinen selbständig bearbeiten. Jedes Ressort hat auch jetzt seine eigene Schreiberei, ist mit seinen schriftlichen Arbeiten nicht mehr nur an die Kanzlei gebunden. Hof- und Landesverwaltung sind völlig getrennt, dafür ist die lokale Verwaltung enger an die Zentralregierung angeschlossen. Ihre Vereinigung und gemeinsame Ergänzung und Berührung finden die einzelnen Verwaltungsressorts dann in einer allgemeinen Zentralbehörde, dem landesfürstlichen Rat, dem sämtliche Angelegenheiten der Landesverwaltung zur Beratung unterstellt werden. Kollegialität auf der einen, Ressort- und Arbeitsteilung auf der andern Seite, das ist also das Wesen der Verwaltung, wie wir sie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vorfinden.

I. Die Beamten der Zentralstelle.

A. Die Landesverwaltung.

a) Der landesfürstliche Rat[1]).

Je mehr die staatlichen Anforderungen steigen, wird es für den Landesherrn unmöglich, alle Regierungsgeschäfte allein zu erledigen, die alleinige Verantwortung zu tragen. Die Fülle

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 493; Bornhak S. 72 ff.; Isaaksohn S. 2, 30 ff.; Stölzel, Brandenburg-Preussische Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. I (Berlin 1888) S. 97 ff.; B. Meyer S. 19 ff.; v. Krones, Landesfürstliche Behörden S. 191 ff.; v. Posern-Klett S. 53; v. Wretschko S. 68, 149 ff.; Rosenthal, Gerichtswesen S. 236 ff.; v. Below, Territorium S. 285, 293 ff.; Schmoller S. 51, 63 ff.; Rachfahl S. 74, 435 ff.; Lamprecht S. 1426, 1438 ff.; v. Maurer, Fronhöfe S. 237, 258 ff.; Wintterlin S. 11 ff.; Hintze, Der österreichische Staatsrat im 16. und 17. Jahrhundert (Zeitschrift

der wichtigen Fragen, die Schwierigkeit selbständiger Entscheidung einzelner Angelegenheiten wird zu gross, nötigt den Fürsten von selbst zur Rücksprache mit Leuten, auf deren Rat und Beihilfe er sich verlassen kann. Eine Anzahl geeigneter Persönlichkeiten ist auch stets in seiner Umgebung; naturgemäss findet er in den Männern seines Gefolges, die er kennt und von denen viele schon irgend ein Hof- oder sonstiges Amt bekleiden, also mit den Verwaltungsgeschäften vertraut sind, die besten Gehilfen und Mitarbeiter. So bildet sich ganz allmählich, gewissermassen von selbst, im Laufe der Jahrzehnte aus der unmittelbaren Umgebung des Landesherrn ein neues Verwaltungsinstitut heran, der landesfürstliche Rat, der für Jahrhunderte eine der wichtigsten Behörden werden soll.

Bemerkenswert ist hierbei, dass für die anhaltischen Territorien das Auftreten eines eigentlichen landesfürstlichen Rates erst im vorgeschrittenen 14. Jahrhundert nachweisbar ist, also zu einer Zeit, wo gerade das alte Hofbeamtentum, die Stütze der Fürsten in früheren Zeiten, schon im Abnehmen und Verschwinden begriffen oder seine Bedeutung gewaltig zurückgegangen ist. Zwar ist eine Zuziehung des landesherrlichen Gefolges bei Erledigung von Geschäften schon in den früheren Zeiten Brauch gewesen[1]) und wohl gerade die Inhaber der Hofämter sind damals die eigentlichen Sprecher und Führer bei den Beratungen gewesen; ein besonderer Rat wird aber erst nötig, als die allgemeine Bedeutung des Hofbeamtentums gesunken ist und dafür in der Umgebung des Landesherrn ein Ersatz geschaffen werden muss. Der Rat in den anhaltischen Territorien bildet also gewissermassen die Fortsetzung des alten Hofbeamtentums nach seiner staatlichen Seite hin.

Die ersten Nachrichten von der Einwirkung eines beratenden Einflusses der Umgebung auf den Landesherrn finden sich

---

der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung Bd. VIII (1887)) S. 138 ff.; Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650 (Zeitschrift des Vereins für Westfälische Geschichte Bd. 59 (1901)) S. 7 ff.; Spangenberg S. 98; Jakobs, Alter und Ursprung S. 101 ff.; Barth S. 379 ff.; Luschin von Ebengreuth, Österreichische Rechtsgeschichte S. 189; Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (Leipzig 1886) S. 416.

[1]) Beckmann VII S. 168.

für das anhaltische Gebiet ziemlich früh. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1225, durch die Graf Heinrich I. einen Kauf abschliesst, heisst es „habito super consilio tam nobilium quam ministerialium discretorum“ [1]). Naturgemäss ist hier noch nicht im geringsten an einen festgeordneten landesherrlichen Rat zu denken, es ist vielmehr nur das erste urkundliche Zeugnis für die Hinzuziehung des fürstlichen Gefolges bei der Erledigung von landesfürstlichen Geschäften; aber immerhin ist es doch die erste leise Andeutung eines sich geltend machenden beratenden Einflusses der Umgebung. Aus dem 13. Jahrhundert ist sonst nur noch eine ähnliche Nachricht erhalten — 1269 schlichtet Graf Siegfried I. einen Streit „habito consilio prudentum virorum“ [2]) — und auch bis über die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinaus finden sich nur wenige Fälle von der Mitwirkung der Umgebung bei den Entschlüssen des Landesfürsten urkundlich belegt [3]). Häufiger werden die Nachrichten erst mit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts [4]), um allerdings dann immer zahlreicher hervorzutreten. Ganz allmählich hat sich also auch bei den anhaltischen Fürsten mit dem Anwachsen der Regierungsgeschäfte ein grösseres Bedürfnis nach Zuziehung der Vertrauten bei der Erledigung wichtiger Angelegenheiten herausgebildet, namentlich die Zeit ist es, die auch in Anhalt dem landesfürstlichen Rat zu seiner Entstehung und seinem Ansehn verholfen hat.

Die Bezeichnung der zur Beratung hinzugezogenen Personen ist bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts in den meisten Fällen eine ganz allgemeine, noch ohne irgend einen näheren Hinweis auf eine feste Körperschaft. In der Mehrzahl der urkundlich nachweisbaren Fälle heisst es einfach „mit rade unser manne“ [5]) oder „vor unsen mannen“ [6]), „mit rade unser

[1]) v. H. II 81.

[2]) v. H. II 365.

[3]) v. H. III 117 (1305), 286 (1314), 583 (1330); V 451 a (1323).

[4]) v. H. IV 543 (1379); V 10 (1380), 39 (1382), 94 (1387), 102 (1388), 146 (1390), 177 (1392), 226 (1394), 238 (1395), 260, 261 (1397), 269 a (1398), 328 (1400).

[5]) v. H. III 286 (1314), 583 (1330); V 10 (1380), 39 (1382), 146 (1390), 177 (1392).

[6]) v. H. IV 543 (1379).

frunt unde manne“ [1]), „mit rade unde vulbort unser lieven getruwen“ [2]), „mit gutem vorrate“ [3]), „de fidelium militum nostrorum consilio“ [4]), „mit wohlbedachtem Rate der Unsern“ [5]) u. dgl. Die anhaltischen Fürsten scheinen sich mit der allgemeinen Zustimmung ihres Gefolges gewöhnlich begnügt zu haben, es sind eben die Mannen, die Umgebung des Landesherrn ohne Unterschied, die befragt werden. Der Zusammensetzung des Gefolges entsprechend gehören natürlich die zur Beratung Hinzugezogenen in der Mehrzahl den landesherrlichen Ministerialen an [6]), doch finden sich auch schon im 13. Jahrhundert edle Herren unter ihnen [7]).

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich nun natürlich der Brauch, in gewissen Fällen das Gefolge zur Beratung heranzuziehen, immer mehr befestigt und auch weiter entwickelt. Wenn auch der Landesherr in damaliger Zeit, wo die Verhältnisse in den anhaltischen Territorien noch leicht zu übersehen sind, sich in den meisten Fällen an das Gefolge in seiner Gesamtheit gewendet haben wird, so hat sich doch bald ganz von selbst innerhalb desselben ein Unterschied herausgebildet. Naturgemäss werden nicht alle Mitglieder des Gefolges gleichgute Ratschläge erteilt haben, der Landesherr wird also ganz selbstverständlich eine Auswahl getroffen, ein andermal nur die Begabteren und Geschickteren zur Rücksprache herangezogen haben, ohne dabei das Recht, das gesamte Gefolge um Rat zu fragen, für immer aufzugeben.

Die Personen nun, die sich einmal als tüchtig erwiesen haben, sind dann selbstverständlich immer wieder befragt und so allmählich mit den Regierungsgeschäften vertraut geworden; auch gibt es ja immer Staatsangelegenheiten, die ihrer Natur nach sich für eine Erörterung in einer grossen Ratsversammlung nicht eignen, die nur im engen Kreis von vertrauens-

[1]) v. H. V 94 (1387).
[2]) v. H. V 102 (1388), 238 (1395), 260, 261 (1397), Reg. 319 (1439).
[3]) v. H. V 226 (1394), 269a (1398), 328 (1400).
[4]) v. H. III 117 (1305).
[5]) Reg. 583 (1461).
[6]) v. H. II 81 (1225); III 117 (1305); pag. 62 Anm. 5, 6; 63 Anm. 1—5.
[7]) v. H. II 81 (1225).

würdigen Männern behandelt werden. So sondert sich ganz von selbst aus der unmittelbaren Umgebung des Landesherrn ein fest bestimmter Kreis von Leuten ab, auf deren Rat sich der Fürst verlassen kann, die er also zunächst befragen wird. Es sind die eigentlich landesherrlichen Räte, ihre Gesamtheit bildet den landesfürstlichen Rat.

Die erste Erwähnung von bestimmten anhaltischen Räten finden wir erst im 14. Jahrhundert. In einer Urkunde des Jahres 1323 werden als Zeugen einer Schenkung des Fürsten Bernhard III. an die Bürger der Altstadt Bernburg aufgeführt: „herr Herman van Wederde, des Warmestorp is, herr Jordan van Nendorp, herr Herman Grudding, herr Bernd von Nienborch und herr Gevarth von Sprone, unse rade“ [1]). Seit dieser Zeit lässt sich das Bestehen eines landesherrlichen Rates in den einzelnen anhaltischen Territorien in ununterbrochener Folge urkundlich nachweisen. Allerdings wird eine vollständige Kenntnis der anhaltischen Ratsmitglieder dadurch sehr beeinträchtigt, dass in vielen Fällen einfach nur die Namen der betreffenden Räte ohne Angabe irgendwelcher Stellung oder Titels aufgeführt werden. Es ist dies ein an sich sehr verständliches Verfahren, jeder damals lebende Mann wusste ja ganz genau, wer und was die Betreffenden waren, für uns ist aber hierdurch die Feststellung vieler Räte sehr behindert, wenn nicht ganz abgeschnitten. Man kann aus der häufigen Wiederkehr gewisser Namen bei Regierungshandlungen eine Zugehörigkeit der betreffenden Männer zum Rat wohl vermuten, aber doch nicht sicher behaupten.

Wie in den meisten deutschen Territorien [2]), setzt sich auch in den anhaltischen Gebieten der landesfürstliche Rat im wesent-

[1]) v. H. V 451 a. Beckmann scheint diese Urkunde nicht gekannt zu haben, denn er sagt (Buch VII S. 168) von 1371 auftretenden Räten (v. H. IV 414): „welche, soviel man noch zur Zeit ersehen können, die erste Fürstl. Räthe sein, so ausdrücklich also genannt werden, wie wohl kein Zweifel, dass die Ritter, so zu denen und vorigen Zeiten als Zeugen angeführt werden, dergleichen gewesen“.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 493; Bornhak S. 73; Isaaksohn S. 2; B. Meyer S. 21; v. Wretschko S. 159; Adler S. 415; Winterlin S. 12; Rosenthal, Gerichtswesen S. 250 ff.; Schmoller S. 51, 63; Rachfahl S. 435 ff.; v. Maurer, Fronhöfe S. 237 ff.; Barth. S. 379; Lüdicke S. 7; v. Below, Territorium S. 285

lichen aus zwei Arten von Mitgliedern zusammen. Einmal gehören dazu die obersten Beamten der einzelnen Verwaltungsressorts[1]), die durch Übernahme des Amtes wohl gleichzeitig zur Teilnahme an den Beratnngen verpflichtet wurden. Ob allerdings die Beamten der Hofverwaltung anch Mitglieder des Rates sind, lässt sich nicht nachweisen, ist aber doch wohl anzunehmen. Da die Verwaltnngsbeamten, mit der Verrichtung fortlaufender Dienste beschäftigt, zu dem Landesfürsten in beständiger persönlicher Beziehnng stehen, ist es selbstverständlich, dass sie auch als dessen Vertranenspersonen zu Rate gezogen und mit der Ansführung allgemeiner staatlicher Aufgaben betraut werden. Wie es scheint, stellen sie im landesfürstlichen Rate wohl das grösste und dauerndste Kontingent; da sie immer in der Umgebung des Landesherrn sich anfhalten,

[1]) Reg. 294 (1436), 379 (1444), 451 (1452), 460 (1453), 479 (1455), 460 (1453), 498 (1456), 515 (1457), 612 (1462), 650, 654 (1465); G.Qu.d.Pr.S. 28, 1485 (1510); 6, 536 (1517); H.H.St.Arch. K. 44, IV 98 Nr. 60 (1477); K. 44, IV 57 h Nr. 37; Waldemar und Siegmund verleihen an Hans Buchener den Steynford (1481): „Und das sint geczuge Richardns Zcorze, Hynricus Koch, Gnnther von Hoendorff unde Andreas Lnbek, unhse genanten fnrsten manne, Amptmann und Dyner". K. 33, III fol. 65 Nr. 2 (1556); Joachim, Fürst zu Anhalt urkundet über eine Ehestiftung zwischen Karl von Anhalt nnd einer pommerschen Fürstin: „dass wir demnach, weil wir persönlich zu erscheinen verhindert sind, unsre Rethe nnd liehen Getrenven Hans von Zeinitz, nnsern Hanptmann, und Johann Ripsch, unser Kanzler abgefertigt an unsrer Stat, obgen. Artikel nnd andre notwendiges bereden, handeln und schliessen helfen, dazu wir Ihnen auch vollkommen Macht nnd Gewalt verleihen, gleich als ob wir selbst gegenwärtig waren"; K. 33, Vol. III fol. 71 Nr. 15 (1557). Vorweisregister des Amtes Rosslan: „Wir Karl, F. zn Anhalt, haben anweisen, huldigeu und schwören lassen — — alles durch unsern Hanptmann, Kantzler, Rethe, Rendtmeyster und lieben Getrenwen Hansenn Statins, Anthonins Rosenan nnd Urhannm Otten als nnsern anfferlegte Vollkommenen"; K. 33, Vol. III fol. 67 h Nr. 8 (1567). Bescheid der Räte des Herzogs vom Pommern, der Fürsten Joachim Ernst und Bernhard von Anhalt und der Burggrafen von Meissen über das Leihgedinge der Witwe Fürst Karls zu Anhalt: „Die gesanten sind geweseu: — — von wegen der Fürsten zn Anhalt, Hans Statins, Christoph Zanthier Hauptleute, Johan Truckenroth nnd Anthoni Rosenau Cantzlerr" („ihre heiderseits abgesandten Rethe" werden sie auch einmal genannt); vol. V fol. 275 h Nr. 19 (1560). „Wir Joachim, F. z. A., hekennen, dass wir dem Ehrenvhesten nnssern Hanptmann Rath und liebenn Getreuven Hannsseu von Zeiuitz, — — schuldigk worden seiudt 500 Gulden".

sind sie als die eigentlichen ständigen Berater anzusehen. Besonders in späterer Zeit finden wir in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als Ratsmitglieder landesfürstliche Beamte tätig; in den einzelnen Ratskommissionen sind sie fast immer die führenden Persönlichkeiten [1]).

Ausser den Beamten befindet sich aber im landesfürstlichen Rat immer noch eine Anzahl Personen ohne spezielles Amt, die dem Kreise der landsässigen weltlichen und geistlichen Herren entnommen sind und nur als Ratgeben verwendet werden [2]); fremde Dynasten finden sich im anhaltischen Rate nicht [2]). In der Regel sind diese Ratsmitglieder natürlich weltlichen Standes [3]), doch begegnen unter ihnen auch einige Geistliche, gewöhnlich Pfarrherrn der grossen Städte im Lande, die der Landesherr als tüchtig erprobt und deshalb zum Rate zugezogen hat [4]).

[1]) H.H.St.Arch. Vol. III, fol. 275/276 Nr. 132 (1546). Regimentsordnung des Fürsten Johann von Anhalt: „Truge sich aber ausserhalb der bestimmten Zeit sonst sachen zu, die nicht zu verschieben oder wir wurden Ihnen semptlich und sonderlich dem Hauptmann, Kantzler, Sekretair oder andern rethen zu beratschlagen befehlen, sollen sie zu ider Zeit, da solchs vorfelt, auf des Cantzlers oder dem wirs befelen oder in notfellen furbanden, erfordern gehorsamlich beratschlagen".

[2]) In Brandenburg und den wettinischen Landen ist es dagegen der Fall (Isaaksohn S. 29; H. B. Meyer S. 21).

[3]) v. H. IV 414 (1371); V 156 (1391), 451 a (1323); Reg. 207 (1426), 319 (1439), 332, 333 (1440), 379 (1444), 451, 452 (1452), 460 (1453), 479 (1455), 612 (1462), 654 (1465), 719 (1470); H.H.St.Arch. K. 44 Vol. IV fol. 101 b Nr. III, 1 (1485). Sigismund, Ernst und Rudolf von Anhalt beleiben Sigismund von Dessau: „hyr hy und obir ist gewesen — — der wirdige here Mauricius fabri unhser pharrer und der tüchtige Hans von Trupitz, unhser rethe"; vol. I fol. 461 b Nr. III (1498). Kammergerichtsentscheid über die Grafschaft Mühlingen: „Darnach ist verhört Hanns Hode, Bürger zu Köthen; — — — hat gesagt, er sei ein burger und gastgehe zu Kötben, — — — sey der Fürsten von Anhalt Geschworner, sey aber der pflicht zu diesem thun lohs gesagt" und „Darnach ist verhört der Erbar Joachim von Rosslcben; — — sagt — sey der von Anhalt gesworner, sey aber zu diesem Gezeugnis zu geben aller Pflicht losgesagt"; GAR vol. IV fol. 27 Nr. 118. (1570). Rentereieinnahmen: „Dienstgeltt denn Hoftretben und Hoffdienern": „171 fl. 19 gr. — — Wolff Schlegell"; (1571) „34 fl. 6 gr. — Wolff von Pork".

[4]) v. H. IV 414 (1371); Reg. 179 (1423), 207 (1426), 515 (1457); H.H. St Arch. K 44. Vol. IV fol. 101 b Nr. III 1 (1485); Vol. I fol. 461 b Nr. III

Die meisten laiischen Räte gehören dem Ministerialenstande an[1]), doch finden sich daneben auch freie Ritter im Rat[2]), wie es auch die Stände, zumal die Ritterschaft stets verstanden zu haben scheinen, einige ihrer Mitglieder in den landesfürstlichen Rat zu bringen[3]). Im 14. Jahrhundert gehören die weltlichen Räte durchaus noch dem Ritterstande an[4]), mit dem 15. Jahrhundert dringen aber allmählich auch Bürgerliche in den Rat ein, innerhalb des Kreises der Beamtenräte beginnend[5]), so dass also fortan adlige und bürgerliche Räte gemeinsam tätig sind[6]). Es kann dies nicht wundern, da in Anhalt überhaupt die Städte stets eine bedeutende Rolle gespielt haben, anhaltische bürgerliche Räte sind daher sehr häufig in Landesangelegenheiten tätig. Sogar bei der Einsetzung einer Regimentsordnung im Jahre 1546 werden neben drei Adligen auch drei Bürger der Stadt Zerbst als Landesverweser bestimmt[7]). Wann in den anhaltischen Rat eigentlich gelehrte Elemente eingedrungen sind, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht genau feststellen. In einer Urkunde vom Jahre 1497 werden wohl als Schiedsrichter auf der Seite des Grafen Ernst von Anhalt genannt: „Doctor packe und Heinrich packe, und ern Friedrichen von Trothe“[8]); es ist

(1498). „Mauricius Fabri: — — hat geantwortet, er hab es gehört im Rat der von Anhalt mit irer Mannschaft“. — „sey burrig von Zerbest und den von Anhalt nicht weiter verwandt als ein priester“. Vgl. anm. 3; s. a. Bertram-Krause II S. 302—303.

[1]) v. H. V 156 (1391); Reg. 207 (1426), 319 (1439), 332, 333 (1440), 451, 452 (1452).

[2]) v. H. IV 414 (1371); wären die ritterlichen Räte Ministerialen, so würden sie wohl nicht „milites nostrique consiliarii“ genannt werden, sondern „nostri milites et consiliarii“ oder dgl.

[3]) v. H. IV 414 (1371) und vor allem Wolff Schlegel von Trebbichau, der eine wichtige Rolle gespielt hat (H.H.St.Arch. K. 44, IV f. 197 Nr. 18 (1550); GAR. vol. IV fol. 6 Nr. 3 (1564), Nr. 4 (1568); GAR. vol. IV fol. 27 Nr. 118; Codex Anhaltinus Minor S. 15 (1572)).

[4]) v. H. V 451 a (1323), 156 (1391); IV 414 (1371).

[5]) Reg. 294 (1436), 332, 333 (1440), 379 (1444), 451, 452 (1452), 479 (1455), 654 (1465) usw.

[6]) Statthalterordnung (Anhang 2).

[7]) H.H.St.Arch. vol. III fol. 275/276 Nr. 132 (s. pag. 68, 8; 70, 3); s. a. Beckmann VII S. 192.

[8]) H.H.St.Arch. K. 44, Vol. IV fol. 61 b N. 44.

ja leicht denkbar, dass diese auch Mitglieder des Rates gewesen sind, lässt sich aber doch nicht sicher feststellen. Im 16. Jahrhundert sind aber manche Beamte schon gelehrten Standes, seitdem sind also auch gelehrte Räte wohl sicher anzunehmen [1]).

Die Mitglieder des Rates führen meist den einfachen Titel „Rat" oder „consiliarius" [2]), vom 15. Jahrhundert an begegnet daneben ziemlich häufig die Bezeichnung „heymlicher" [3]), gewöhnlich in der Wendung „unser heymlicher und lieber getruwer". Gelegentlich finden sich auch noch andere Bezeichnungen wie „Ratgeben" [4]), „mandatarii" [5]), im 16. Jahrhundert bisweilen „Hoffräthe" [6]) oder es heisst mit besonderer Hervorhebung „verordnete Räte" [7]), „vorwante Rethe" [8]). Häufig ist

[1]) H.H.St.Arch. K. 33, III 69 Nr. 10 (1568). Verhandlung wegen einer Leibzucht: „Die Abgesandten sind gewesen von wegen der Fursten zu Anhalt Johann Truckenrot Kantzler, Johann vom Berg Magister, und Johan N., Sekretarins" (pag. 75, 1).

[2]) v. H. V 451 a (1323); III 884 (1350); IV 464 (1375), 414 (1371); V 156 (1391); Reg. 207 (1426) 332, 333 (1440), 451 (1452), 460 (1453), 479 (1455), 515 (1457), 719 (1470); H.H.St.Arch. K. 44, Vol. IV f. 101 b Nr. III 1 (pag. 66 anm. 3); K. 33, vol. III fol. 65 Nr. 2 (1556); K. 33, Vol. III fol. 71 Nr. 15 (1557); Vol. V fol. 275 b Nr. 19 (1560) (vgl. pag. 65 anm. 1); G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517), 28, 1485 (1510); Beckmann V 2 S. 8 (1413).

[3]) v. H. IV 511 (1377); Reg. 102, 103 (1416), 294 (1436), 379 (1444), 515 (1457), 612 (1462), 650, 654 (1465).

[4]) Reg. 451 (1452).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. VI 647 (1547).

[6]) Friese-Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche (Berlin 1901): Anhang 4 S. 324, 326 (1528); H.H.St.Arch. vol. V fol. 278 Nr. 35. Bernburgische Lehnbrieffe: 1570 Klage vor Joachim Ernst wegen eines Geldstreits: „gebe ich gnedigst zu vermerken, dass nicht von E. F. G. Hoffrethen nff supplizieren nnd nichtiges nnerhebliches Irredeiciren (?)"; GAR. Vol. IV 27 Nr. 118 (1570) (s. pag. 66, 3).

[7]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556) „dass wir demnach zu Alten-Brandenburg zusammenkommen oder bei Verhinderuug dann mit genugsamer Vollmacht unsre verordnete Räthe schicken sollen"; K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567) (s. pag. 65, 1); vol. III 233 Nr. 1 n. 2 (16. Jahrh.): „Verzeichnis, welchermassen mein gnedige fürstin und Fraw mit den Herrn verordneten Räthen sich verglicheu, wie es hinfürter in ausstheilnng Brot und Weins — — allhier gehalten werden soll".

[8]) H.H.St.Arch. Vol. III 275/276 Nr. 132 (1546). Regimentsordnung: „Das wir mit wolbedachtem mute, guter vorbetrachtung und gegeben Rat

auch die Bezeichnung „geschworner", „geschworne rede" [1]). Letzteres zeigt, dass die anhaltischen Räte ihrem Landesherrn gegenüber eidlich verpflichtet sind [2]). Gegebenenfalls können sie dieser Pflicht entledigt werden [3]).

Über die Anstellung der Räte erfahren wir nichts Näheres, eine eigentliche Ratsbestallung hat sich nicht gefunden. Jedenfalls ist die Auswahl und Ernennung der Ratsmitglieder dem Ermessen des Landesherrn freigestellt [4]). Eine Verpflichtung seinerseits besteht nicht. Die Räte sind wohl auch nicht, ausser den einzelnen Beamtenräten, ständig am fürstlichen Hofe anwesend, sie sitzen vielmehr auf ihrem eigenen Besitz und sind nur verpflichtet, bei Aufforderung im Rate zu erscheinen oder spezielle Dienstleistungen zu übernehmen. Nach dem jeweiligen Aufenthalt des Fürsten wechselnd finden sie sich am landesfürstlichen Hofe ein, um dann an den Beratungen teilzunehmen. Bei der geringen Anzahl erprobter Männer ist eben ein zahlreicher Stand von Räten eine unentbehrliche Aushilfe des Landesherrn, derselbe verleiht daher gewissermassen eine Art Ratswürde. Der Titel „Rat von Haus aus", der in manchen deutschen Ländern für solche Räte üblich ist [5]), findet sich in den anhaltischen Urkunden nicht.

Ein besonderer engerer oder geheimer Rat existiert in Anhalt bis 1574 nicht. Doch wird aus der Gesamtheit der Räte wohl früh schon immer nur eine kleinere Anzahl regelmässig zu Rate gezogen sein. Namentlich seit dem 15. Jahrhundert kehren in den anhaltischen Urkunden die Namen einzelner bestimmter Räte immer wieder [6]). Indem einzelne Mitglieder zu

---

unsr fruntlich liehen Bruder auch ander unser getreuw vorwante Rethe und Underthan vom Adel und Burgerschaft".

[1]) Reg. 451 (1452); Friese-Liesegang I 2 Nr. 30 (1447); H. H. St. Arch. vol. I 461 b Nr. 3 (1498) (s. pag. 66, 3).

[2]) Dies zeigt auch Reg. 386 (1444), 452 (1452).

[3]) H. H. St. Arch. Vol. I 461 h Nr. 3 (s. pag. 66, 3) (1498).

[4]) v. H. V 177 (1392).

[5]) Isaaksohn S. 30; H. B. Meyer S. 22; Rosenthal, Gerichtswesen S. 570; Rachfahl S. 74; Schmoller S. 51.

[6]) Johannes Buchener (Reg. 294, 451, 452, 479, 654 (1436—1465); Klaus Lattorf (Reg. 319, 332, 333, 451, 452, 460 (1439—1453); Matthias von Redern (Reg. 379, 451, 452, 460 (1444—1453); Oswaldt Bose (Reg. 460, 479

regelmässiger fortlaufender Tätigkeit im Rate verhalten werden, konstituiert sich so allmählich ganz von selbst doch der anhaltische Rat fester. Und dazu kommt weiter, dass in den anhaltischen Territorien wie es scheint seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit der Erledigung der Ratsgeschäfte immer ausschliesslicher landesherrliche Beamte beauftragt[1]) werden; seit dem 16. Jahrhundert lassen sich als die eigentlich tätigen Räte in Anhalt nur noch Beamte nachweisen[2]). Die anhaltischen Fürsten haben es also verstanden, den ursprünglich ganz allgemeinen Vertrauensrat allmählich zu einem ihnen fest ergebenen und fast nur noch in ihrem Dienste wirkenden Beamtenrat zu machen. Allerdings haben sie die Stände doch nie ganz ausschliessen können, wie sich deutlich bei der Einsetzung der Regimentsordnung im Jahre 1546 zeigt[3]).

Die Tätigkeit des Rates ist eine sehr vielseitige, die Art seiner Wirksamkeit findet ihren bezeichnendsten Ausdruck im Kommissionswesen[4]). Eine Mehrheit von Räten bildet einen gemeinsamen Beratungskörper, der in jedem einzelnen Falle beliebig neu zusammengesetzt wird. Der Beschluss der Majorität ist bindend[5]). Einzeln oder in Gruppen, je nach dem Er-

(1453—1455); Hans von Zeinitz (H.H.St.Arch. K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556) (s. pag. 65, 1); Vol. V 275 b Nr. 19 (1560) (s. pag. 65, 1); Hans Statius (H. H.St.Arch. K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) (s. pag. 65, 1); GAR. vol. IV 27 Nr. 118 (1570); ebenso Anthonins Rosenau; s. a. Hintze S. 138.

[1]) Reg. 379 (1444), 451, 452 (1452), 460 (1453), 479 (1455), 515 (1457), 612 (1462), 654 (1465); G.Qu.d.Pr.S. 28, 1485 (1510).

[2]) G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517); H.H.St.Arch. K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557); K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567); vol. V 275 b Nr. 19 (1560) (s. pag. 65, 1).

[3]) H.H.St.Arch. Vol. III 275/276 Nr. 132: „Erstlich wollen und ordnen wir das Sechs personen als unsre Rete und befehlhaberer neben unhsern Cantzler, so wir zu ider Zeit haben wurden, sein und sitzen sollen. Drey vom Adel — — und von Bürgern unsrer Stad Zerbst aussm Rat, Schöpfenstuhl und gemeine auch drey".

[4]) Lamprecht S. 1438; v. Wretschko S. 173 ff.; Schmoller S 51, 59; v. Below, Territorium S. 298; Rosenthal, Gerichtswesen S. 252 ff.; v. Posern-Klett S. 54 ff.

[5]) H.H.St.Arch. Vol. III fol. 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung (1546) „und worauf der mehrere teil schliesst, darauf das antwort und befehl gestalten" (s. a. pag. 78, 8).

messen des Landesherrn, werden die Ratsmitglieder zur Erledigung der verschiedenartigsten Geschäfte herangezogen. Festbegrenzte, spezialisierte Tätigkeit hat keiner der Räte, bestimmte Ressorts oder Dezernate gibt es noch nicht. Ebensowenig ist die Beratung bestimmter Geschäfte an eine feste Zahl solcher Räte gebunden. Eine geschlossene Behörde ist der Rat noch keineswegs, dazu fehlt ihm jede Ständigkeit; er ist vielmehr durchaus formlos und vielfachem Wechsel unterworfen.

Ob eine Rangordnung innerhalb des Rates besteht, lässt sich nicht genau feststellen; nur einmal begegnet, allerdings schon im Jahre 1371 [1]), der Titel „summus consiliarius" bei einem Geistlichen, was immerhin auf einen gewissen Vorrang seines Inhabers unter den Räten hinweist. Doch scheint derselbe nur rein sachlich gewesen zu sein. Der Geistliche als der einzige Schriftkundige ist eben bei den Ratssitzungen der erste und nächste, den der Fürst befragen wird, die wichtigste Persönlichkeit für die Fixierung der Beschlüsse. Persönlich ist der summus consiliarius den ritterlichen Räten nicht übergeordnet, wird vielmehr in der Zeugenreihe erst nach ihnen aufgeführt. Immerhin lässt aber der Titel doch auf eine gewisse Ordnung innerhalb des landesherrlichen Rates in damaliger Zeit schliessen. Aus späterer Zeit ist nichts Ähnliches mehr nachzuweisen, jedenfalls hat wohl der Kanzler die oberste Ratsstelle eingenommen [2]).

Die Zuziehung des Rates zu den einzelnen Regierungsgeschäften lässt sich aus einer Menge Urkunden nachweisen. Es heisst dann, die Handlungen seien vorgenommen „de nostrorum consiliariorum persuasione" [3]), „usus consilio suorum consiliorum" [4]), „mit wolbedachtem mute und vulbort unsis rathis" [5]),

[1]) v. H. IV 414.

[2]) Ob summus consiliarius die Kanzlerstelle gewesen ist, wie Beckmann VII S. 168 vermutet, lässt sich nicht bestimmt entscheiden, da in derselben Urkunde noch ein prothonotarius unter den Zeugen genannt wird, welcher Titel ebensogut auf die Kanzlerstelle hinweisen kann.

[3]) v. H. III 884 (1350).

[4]) v. H. IV 464 (1375).

[5]) v. H. V 213 (1394).

„mit gutem rathe unser heymelichen unde lieben ghetruwen“ [1]), „mit guthem Vorrathe unser heimlichen und lieben getreuwen Manne“ [2]), „mit entrechtigem Rate unser freunde, unsr rete, unsr lieben Getruven Manschaft und Burger“ [3]) n. dgl.

Die Befragung des Rates ist natürlich freier Wille des Landesherrn, nur zweimal lässt sich eine freiwillige Verpflichtung anhaltischer Fürsten nachweisen [4]). Bei einem im Jahre 1392 abgeschlossenen Vergleiche machen die Fürsten Sigismund I. und Albrecht IV. ihre „macht zu vorsetzen“ davon abhängig, „also dicke uns das not wird und unszer rat erkennet, das es vor land und luthe sy“ [4]), und im Jahre 1432 verpflichtet sich Fürst Georg von Anhalt gelegentlich einer Aufforderung zur Hilfeleistung für den Erzbischof von Magdeburg den Zerbster Bürgern gegenüber, dem Erzbischof keine Antwort zu geben „ane rat unser manen, uwer und ander unser stete“ [5]). Es handelt sich hier also beide Male um eine grössere Sicherstellung der Interessen der Beteiligten.

Der Wirkungskreis des Rates erstreckt sich auf alle Gebiete des Staatslebens [6]), bei Fragen der äussern Politik, wie der innern Verwaltung, wie bei gerichtlichen Entscheidungen finden wir Ratsmitglieder tätig. Im allgemeinen ist er lediglich beratende Behörde, nur in Abwesenheit des Landesherrn selbständig; er trägt mit die Entscheidung über das Wohl und Wehe des Landes [7]).

Namentlich für jegliche Art von Verhandlungen werden Kommissionen von Räten abgeordnet. Mitglieder des landesherrlichen

---

[1]) v. H. IV 511 (1377); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 86 Nr. 41 (1465) (s. pag. 65, 1).

[2]) Reg. 102, 103 (1416).

[3]) Beckmann V 2 S. 8; H.H.St.Arch. Vol. III 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung (1546) (s. pag. 68, 8).

[4]) v. H. V 177 (1392).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. 27, 291 (1432); vgl. Barth S. 380.

[6]) v. Posern-Klett S. 54 ff.; Isaaksohn S. 33; Stölzel, Brandenb.-Preuss. Rechtsgesch. S. 98; B. Meyer S. 23 ff.; Winterlin S. 12, 17; v. Wretschko S. 174; v. Below, Territorium S. 293; Schmoller S. 51; Rosenthal, Gerichtswesen S. 254 ff.; v. Maurer, Fronhöfe S. 239 ff; Spangenberg S. 115; v. Krones, Landesfürstl. Behörden S. 201; Rachfahl S. 435.

[7]) v. H. V 177 (1392).

Rates begegnen uns innerhalb des Landes als Schiedsrichter, als Vermittler von Vergleichen [1]), sie schliessen Kaufverträge und Belehnungen ab im Namen oder als Vertreter ihres Fürsten [2]), oder sie sind doch wenigstens dabei tätig [3]); einmal wird auch die Entscheidung über bauliche Veränderungen eines Schlosses einer Kommission von Räten übertragen [4]). Gerade eben in der inneren Verwaltung sind die Ratsmitglieder mannigfach beteiligt, so manche inneren Angelegenheiten des Landes, wie z. B. der gute Zustand von Holz, Mühlen, Dämmen [5]) werden im landesfürstlichen Rate bedacht und darüber beschlossen. Werden in den Ämtern neue Vorweisregister und Haushaltungsanschläge angelegt, so haben Räte „alles anweisen, huldigen und schwören zu lassen“ [6]), „mit den Herrn Räthen“ wird verglichen, „wie es in ansstheilung Brot und Weins“ am anhaltischen Hofe gehalten werden soll [7]). Mitglieder des Rates werden zur Prüfung von Rechnungen herangezogen [8]), in der Verwaltung der Kammer sind besondere „Kammerräthe“ angestellt [9]). Die Räte sind die berufenen Vertreter des Landesherrn bei Abwesenheit oder Krankheit in der Regierung des Landes [10]); bedeutend ist auch ihre Wirksamkeit bei Verhandlungen mit den Landständen. Sie sind die eigentlichen Ver-

---

[1]) Reg. 440 (1451), 451 (1452), 479 (1455), 612 (1462), 719 (1470).

[2]) Reg. 207 (1426), 361 (1442), 460 (1453).

[3]) Reg. 379 (1444); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 101 b Nr. III 1 (1485) (s. pag. 66, 3); K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492). Kaufbrief Joh. Bucheners: „by sullichem konffe sint gewesen — — Heinrich von Amendorf nnde Hans von Trupitz, bei sullicher vorczihunge des briefes syn keghenvertuk gewehsen dy wyrdigen und erbarn hern Mauricius Fabri unhser pfarer zcu Dessanw“ (pag. 66, 3).

[4]) Reg. 10 (1401).

[5]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4) (1574).

[6]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (s. pag. 65, 1) (1557).

[7]) H.H.St.Arch. Vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) (s. pag. 68, 7).

[8]) Statthalterinstruktion (Anhang 2) (1574).

[9]) H.H.St.Arch. Vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.). „Item wann ein Fass-, es sey von Räthen, gesinde, ehr oder andern weinen mitt vorwissen und gutt ansehen Kammermeisters, Hausshofmeisters, Kammerräthe, auch Kastkellers angestochen wurde“.

[10]) H.H.St.Arch. Vol. III 275 276 Nr. 132 (1546), Regimentsordnung (s. pag. 70, 3).

mittler zwischen Fürst und Ständen, da ja immer mehrere von ihnen dem Ritterstand angehören und Mitglieder der Landschaft sind. So oft in den anhaltischen Landtagsabschieden im 16. Jahrhundert Steuern bewilligt werden und ein Ausschuss dafür eingesetzt wird, sind stets einige Mitglieder des landesfürstlichen Rates darin und wirken bei Erhebung der Steuer als Vertreter der Regierung mit[1]).

Eine sehr wichtige Rolle spielt der Rat auch auf dem Gebiete der äussern Politik. Gerade die diplomatischen Verhandlungen mit andern Reichsfürsten werden stets durch beiderseitige Ratgeben geführt. Räte werden als Gesandte an andere Höfe geschickt[2]) und haben an dem Hofe ihres Landesherrn die Unterbringung fremder Gesandten zu regeln[3]). Sie treten als Werber für ihre Fürsten auf[4]), führen als Vertreter ihres

[1]) H. H. St. Arch. GAR. vol. IV 5 Nr. 1 (1547), Landtag und gewilligte Steuer zu Zerbst: „Anszug der verordneten einnahmen der gewilligten Landsteuer — — Act. in die Petri Pauli anno 1547. durch Johan Schulzen, Urbanum Paryse und Anthonium Rosenau berechent genommen"; GAR. vol. IV 6 Nr. 3. Landtagsabschied von 1564, „Zu diesser und aller der Stede und gemeine Landschafft gewilligter Hulf und Steuer sollen zu iderzeit, zwene von heidenn unsern gnedigen Fürstenn und Hernn, nemlich Wulff schlegel zu Trebbichauw, und Rentmeister zu Czerbst urbanus Otto — — geordent werden; GAR. vol. IV 6 Nr. 4, Landtagsabschied von 1568: „Zu dieser und aller der Stedte und gemeiner Landschafft gewilligter Hulff und Stener sollen in der Zeitt zwene vonn unserm gnedigem Fursten und Herrn und der Ritterschaft, nemblichen Wolff Schlegel und Christoff Zannthier — — geordennt werden"; Codex Anhaltinus Minor 1727 (Leipzig 1864) S. 13, 15, 17.

[2]) G. Qu. d. Pr. S. XXVIII 1485 (1510).

[3]) H. H. St. Arch. Vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.): „letzlich soll hinfurtter niemandt, wer der auch wer, one unser gnedigen Furstin und Frawen vorwissen eingelassen werden, so aber Grawen, Herrn vom Adel oder anndere Gesandten albir ankhommen würden, sie hetten in der Kanzlei zu schaffen oder nitt, und solches den Räthen bewusst were ader sonnsten andere, wer die auch sein möchten, heim marschalkb oder Hanssbowemeister anhiellten und gehn Hofe begerten, Sollen sie es allerwegen meiner gnedigen Furstin und frawen anzeigen lasssen oder In ein Zettel überschicken, wer dieselbigen seien und wasss sie zu verichten haben, wurt Ihme daranff bescheide erfolgen, wie ers mitt einlassung selbiger Personen halten soll".

[4]) H. H. St. Arch. K. 34 — III 99 Nr. 1 (1492), Herzog v. Münsterberg und Georg von Anhalt über einen Ehevertrag: „dem hochgebornen Fürsten Georgen zu Anhalt und seinem Bruder mitsammt Hanse Tranpitzen als geschickten Werbern (s. pag. 66, 3).

Landesherrn Verhandlungen, besonders an auswärtigen Orten, über Ehestiftungen wie die Regelung bei Sterbefällen mit ganzer Vollmacht [1]), wobei sie die Interessen ihres Herrn vorzüglich zu vertreten wissen [2]). Hat der Fürst mit andern Herrschern oder Vornehmen etwas zu begleichen, Verkäufe oder Sühneverträge abzuschliessen, so geschieht dies, wie bei derartigen Fällen im eigenen Lande, auch hier fast stets durch mehrere Mitglieder des Rates [3]). Streitigkeiten der Anhaltiner untereinander entscheidet eine Kommission von Räten [4]). Räte führen als bestellte Anwälte des Fürsten gerichtliche Prozesse [5]); allerdings bedienen sich die anhaltischen Fürsten meist noch besonderer Anwälte [6]). Besonders bei Bündnissen mit andern Fürsten wird meist eine Kommission von beiderseitigen

[1]) H.H.St.Arch K 33 — III 65 Nr. 2 (1556) (s. pag. 65, 1; 68, 7): K. 33 — III 67 h Nr. 8 (1567) (s. pag. 65, 1); K. 33 — III 69 Nr. 9 (1568): Schreiben d. Kurfürsten von Meissen an Joachim Ernst und Bernhard von Anhalt wegen der Leihzucht der jetzigen Kurfürstin: „Weil dan Jungsten zu Leipzigk E. L. Rethe und Diener, die wir damals durch die unsern dahin abgefertigten derenthalben haben ansprechen lassen, sich mit den unsern dahin verglichen, dass zu ahhelfunge angeregter Punkten heiderseits E. L. sowohl unser und die Pommerschen Rethe uf den Montagk nach Invocawit zu Leipzigk zusammen kommen, doch das wir solches E. L. in mittelst freundlichen anmelden möchten, oh wir mit solchem Tage also zufrieden — — deswegen so bitten wir freundlichen E. L. wolle derselben Rethe uuf herurton tagk — — nach Leipzigk auch ahfertigen, damit solche Handlung vor die Handt genommen und dadurch Ihre endliche erledigung hekommen mugen".

[2]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 67 h Nr. 8 (1567) (s. pag. 65, 1): „welches (betreffend Holzhandel) die Anhaltischen aus allerhant vorgewanden und sonst hedenklichen Ursachen ohne sonderlichen Befehl nicht eingehen können, sondern ein jedes Teil solchs erst hinter sich hringen".

[3]) v. H. V 102 (1388), 156 (1391), 178 (1392); Reg. 332 (1440), 515 (1457).

[4]) Reg. 451, 452 (1452).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. VI 646, 647 (1547).

[6]) M.V.f.A.G. VIII 5 S. 443, 447, 449; Bertram-Krause II S. 303; H.H.St.Arch. vol. I 461 b Nr. 3 (1498), Kammergerichtsbescheid: „Nachdem wir selbst entgegen nicht sein, mögen die gelehrten hochwürdigen Doctor Johann Rechling, Doctor Georgen Schrottel. nach Ern Jeronimum Schulten Licentiaten und den fursichtigen Ambrosium Schonberg, alle vier — — gehen Ihnen und ordnen sie zu unsern Anwaldern unser volkommen gewalt und macht".

Räten, gewöhnlich zwei von jeder Partei eingesetzt, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu regeln, wie Festsetzung der nötig werdenden Hilfe, Einquartierung der Mannschaften, Verteilung des erbeuteten Besitzes u. dgl., und vor allem um etwa entstehende Uneinigkeiten als Schiedsrichter zu schlichten [1]). Hierbei wird ihnen ganz freie Hand gelassen, die Fürsten verpflichten sich, was sie ausmachen und wie sie entscheiden, auch zu halten und sich daran genügen zu lassen, ohne es ihnen irgendwie zu verargen [2]). Allerdings müssen die Ratgeben wohl stets durch einen Eid geloben, „ohne Begünstigung ihres Herrn und ohne Hass gegen die andere Partei" ihren Rat zu geben [3]). Auch wenn diese Bevollmächtigten sich nicht einigen können, wird meist noch „aus eines der beiden Herren Räte" auch der Obmann genommen [4]).

Mit die grösste Tätigkeit entfaltet der landesherrliche Rat auf dem Gebiete der Rechtsprechung [5]); durch sein Kommissionswesen ist er ja auch so recht geeignet zur richterlichen Behörde. Viele Fälle verlangen die richterliche Entscheidung des Landesherrn selbst, andere Rechtssachen gehören ein für allemal an den Hof des Landesherrn, endlich ist der Landesfürst oberste Berufungsinstanz für seine Untertanen. Zu seinen richterlichen Entscheidungen nun wird er stets durch Erfahrung und juristische Kenntnisse befähigte Personen hinzuziehen. Diese findet er natürlich am besten in seinem Rat.

Ein eigentlich beständiges Hofgericht dagegen findet sich in Anhalt nicht. Nur einmal lässt sich im Jahre 1458 am Hofe des Fürsten Georg zu Köthen ein Hofrichter nachweisen, der mit seinen Schöppen „nnd mete gesessen des genannten

[1]) v. H. V 102 (1388), 225 (1394) 281 (1398); Reg. 102, 103 (1416), 138 (1419), 211 (1426), 386 (1444).

[2]) Reg. 10 (1401), 26 (1404) 47 (1406) 53 (1407), 66 (1410), 138 (1419), 192, 193 (1424), 451, 452 (1452).

[3]) Reg. 452, 451 (1452).

[4]) Reg. 47 (1406), 53 (1407), 102, 103 (1416), 192, 193 (1424), 211 (1426), 386 (1444).

[5]) Stölzel, Brandenb.-Preuss. Rechtsgesch. S. 98 ff.; Holtze S. 107; H. B. Meyer S. 44; v. Posern-Klett S. 58 ff.; Wintterlin S. 18, 21; Rosenthal, Gerichtswesen S. 135 ff.; v. Below, Territorium S. 287; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 206 ff., 246 ff.

hoffegerichtes“ über einen Rechtsstreit entscheidet[1]). Sonst haben sich keine bestimmten urkundlichen Nachrichten weiter vorgefunden. Die Möglichkeit eines gelegentlichen Bestehens des Hofgerichtes kann aber doch wohl nach den Nachrichten Beckmanns und Bertram-Krauses[2]) nicht ohne weiteres abgewiesen werden; auch in der Polizei- und Landesordnung vom Jahre 1572 wird auf eine ev. nötig werdende Einrichtung einer solchen Behörde hingewiesen[3]).

Im allgemeinen scheinen jedoch Landesherr und Räte in Anhalt das Hofgericht gebildet zu haben, das in jedem einzelnen Falle nach Umständen besetzt wird; die notwendigen Angelegenheiten werden im übrigen an die Kanzlei verwiesen[4]). Die Stellung der Räte als gerichtlicher Personen ist sehr verschieden. Mitglieder des Rates werden entweder nur als Beisitzer und Urteilsfinder verwandt, der Landesherr tritt selbst als Richter auf und zieht die andern nur zu Rate[5]), oder er überlässt seinen Räten die Voruntersuchung, was namentlich bei Verhandlungen an auswärtigen Orten der Fall ist[6]), oder die Mitglieder des Rates sitzen als „verordnete Räte“ zu Gericht und fällen selbst das Urteil[7]).

Den Räten ist vor allem die Beurteilung und Entscheidung über Streitigkeiten des Hofgesindes unter sich überlassen[8]). Ferner ist der anhaltische Rat richterliche Behörde bei pein-

[1]) Reg. 537. „Vincentius Czorre“ mit Namen.

[2]) Beckmann IV 6 S. 550 (1551); Bertram-Krause S. 304, 320.

[3]) P.u.L.O. VIII (1572). „Und do wir es vor nottwendig achten, in unsern Landen ein Hoffgerichte zu ordenen, zu bestellen und zu Publicieren“.

[4]) Beckmann IV 6 S. 550; Bertram-Krause II S. 320; s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 255, 423 ff.

[5]) Friese-Liesegang I Abt. 2 Nr. 30 (1447); Reg. 382 (1444).

[6]) G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517); H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (1570) (s. pag. 68, 6).

[7]) Friese-Liesegang, Anhang 4 S. 324, 326 (1528).

[8]) H.H.St.Arch. vol. III 234 Nr. 6, Hofordnung (1570): „Würde aber einige uneinigkeit sich zwischen jemand zutragen, so soll uff den Fall niemand sein eigner Richter sein, sondern solches an unsre Rethe und Befehlhaber gelangen, sollen die, wo wir selbst verhindert, gebührliches und billiges einsehen haben, denn rechten schützen, den Unrechten straffen und sie auch der Uneinigkeit vertragen“.

lichen Sachen im Lande[1]), Berufungsinstanz für die Bezirksgerichtsbarkeit[2]) des Vogtes und Amtmanns; Oberinstanz überhaupt für mancherlei Fälle der ländlichen Gerichtsbarkeit, wie wir aus der Polizei- und Landesordnung von 1572 erfahren[3]). So ist das Kollegium der Räte z. B. bei Ehe-[4]) und Vormundschaftssachen[5]) zuständig, etwaige Schädigungen der Ämter sollen dem Landesherrn oder seinen Räten gemeldet werden[6]), die Verordnungen für die Anwälte im Lande ergehen ebenfalls vom Landesherrn und seinen Räten[7]).

Der Hergang bei einer Gerichtssitzung der Räte wird in der Regimentsordnung von 1546 beschrieben[8]). Es wird hier bestimmt, dass der Kanzler, bei dem die Klagen einzureichen sind, dieselben den andern Räten zu einer bestimmten Stunde vorlesen soll. Jeder sagt dann nacheinander seine Ansicht, ohne dass ihm ein anderer dazwischenredet. Hierauf hält der Kanzler die Umfrage, und alles wird kurz aufgezeichnet; die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

---

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung (1546): „In peinlichen saehen sol sich kein Amptmann oder Schosser einlassen, sondern wo Jemandes von wegen seiner Missbandlung oder auf anzeichen eines clegers, der doch zuvor solchen mit Recht abzubringen geloben sol, eingezogen, ausserhalb banthafter Tat, welche sie doch, wo die sachen nicht eylend und zu besorgen das sie entwenden mochten, an unser Rath und unsre Rethe, Befehlhabere vorwissen nicht thun sollen, so soll alsbald dasselbe unsern Reten und Befehelhabern nach gütlich Bruch vormeldet werden".

[2]) G.Qn.d.Pr.S. II 423 (1454); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 206 ff.

[3]) P.n.L.O. VIII Abs. 1.

[4]) P.n.L.O. III Abs. 15.

[5]) P.n.L.O. XXXVII Abs. 2.

[6]) P.n.L.O. XII Abs. 2.

[7]) P.n.L.O. IX Abs. 4.

[8]) H.H.St.Arch. Vol. III 275/276 Nr. 132: „den leuten, so zu clagen haben geistlich oder weltlich, vormeldet werden soll, dass sie ihre supplicationes uff n. tage in der Woch dem Cantzler gegen Abend zu erbrechen, so nicht in unser eigen hant geschrieben, überantworten. Welcher d. volgendes tags N. dieselben den andern Rethen ferner umb n. hora im Sommer und n. hora im Winter furlesen, daranf ein Jder sein bedenken nach einander sagen soll von Hauptman anzusetzen, do keiner deme andern inreden sondern gutlich aushoeren und der Cantzler die umbfrage thun und alle Ordnunk kurz anfzeichnen und worauf der mehrere teil schliesst, darauf das antwort und befehl gestalten".

In der Ausübung der richterlichen Tätigkeit werden den Räten ganz bestimmte Vorschriften gegeben. „Die Laster und Misshandelunge“ sollen sie „vormuge der Rechte ernstlich strafen und darin nicht conniuiren“, andererseits sollen sie aber auch nicht „mit unbilligen Straffen und Buessen jemandes beschweren“; es wird darum angeordnet, dass, „wo dieselbige in beschrieben Rechten ausgedruckte Peen haben, das vormuge derselbigen vorfahren und mit keiner höher Straffe die Lente beleget werden, aber in willkürlichen Straffen soll in alwege die billigkeit und umbstende der Sachen betracht und bewogen werden“. Wenn es der Gerichtsherr „gar zu grob macht“, will ihn der Landesfürst „selbst in straffe nemen“ [1]).

Die Besoldung der Räte [2]) wird wohl in den ersten Jahrhunderten in der Verleihung von Lehen und sonstigen Naturalbezügen [3]) bestanden haben; seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bekommen die Räte ebenso wie die Beamten überhaupt feste Besoldung in Geld [4]). Sind die Räte zugleich Beamte, so erhalten sie für ihre Tätigkeit im Rat keine besondere Besoldung. Befinden sich die Räte am landesfürstlichen Hofe, so sind sie die Gäste des Landesherrn und erhalten Wohnung und Beköstigung [5]). Sie gehören dann mit zum Hofpersonal und haben sich der fürstlichen Hausordnung zu fügen [6]). Ausser diesen Reichnissen bekommen die Räte aber für ihre Dienste

[1]) P. u. L. O. XI Abs. 1, 2 und 4.

[2]) Isaaksohn S. 33 ff; B. Meyer S. 23; v. Wretschko S. 161; Schmoller S. 52; Rachfahl S. 435; Lamprecht S. 1430.

[3]) Reg. 294, 295 (1436), 354 (1441), 650 (1465).

[4]) H. H. St. Arch. GAR. vol. IV 27 Nr. 118 (1570) (s. pag. 66, 3 (1571).

[5]) H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.). „Item soll gehandelt werden, das namblich die besten und ernstigsten wein nber unsers gnedigen fursten und Herrn Tafell, und die schlechtern nff der Räthe, Truchsässsen und Junkherntisch verspeist werden“. u. pag. 73, 9; K. 33 — III 70 b Nr. 14 (1557): „Volgen die andern Tische von vornehmsten Rethen und Junkern — — daselbst soll vorm ersten gehen und Marschalk sein Arnth Stammer vom Essen, Hans vom Tharl (?) vom Trinken“. (Ordnung für Fürst Karls Hochzeit).

[6]) H. H. St. Arch. vol. III 234 Nr. 6 (Hofordnung Fürst Bernhards): „Wir wollen unser Haushaltung anstellen, das nach folgender Ordnung von unsern Rethen, Beuehlhabern, Dienern und Gesinde getreulich und vleissigk solle gehalten werdenn“; Vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) (s. pag. 74. 3).

mancherlei Vergünstigungen[1]); Auslagen werden ihnen natürlich ebenfalls wiedererstattet.

b) Die Beamten der Landesverwaltung.

Hat so der Landesherr in seinem Rat sich ein Institut geschaffen, in dem er stets die Angelegenheiten seines Landes, sobald er will, mit seinen Vertrauten besprechen, dessen Mitgliedern er auch alle möglichen allgemeinen wie speziellen Aufträge erteilen kann, so braucht er natürlich doch zur Erledigung der laufenden Geschäfte seine besonderen Verwaltungsbeamten. Die Tätigkeit des Rates ist doch nur eine ganz unbestimmte, bald dies, bald jenes wird ihm zugewiesen; hauptsächlich ist er doch nur zur Beratung, weniger zur Ausführung da; das können nur Personen tun, die ständig in einem bestimmten Ressort arbeiten und in die Geschäfte völlig eingeweiht sind. Auch kann der Landesherr nicht jede kleine Angelegenheit dem Rat unterbreiten. Er hat daher zur eigentlichen Geschäftsführung seine Beamten, vereinigt aber diese Verwaltung mit der des Rates eben dadurch, dass sämtliche obersten Beamten der einzelnen Ressorts, bisweilen auch noch einige andere Beamte desselben, auch zugleich Mitglieder des Rates sind, ja, wie wir gesehen haben[2]), die eigentlichen und ersten Ratgeben darstellen. Der Rat ist gewissermassen die allgemeine, beschliessende Behörde, die eigentlich ausführenden Organe der Staatsregierung bleiben die landesfürstlichen Beamten.

In dem Beamtenwesen der anhaltischen Zentralverwaltung hat sich seit dem 14. Jahrhundert eine grosse Änderung vollzogen. Die alten Hofämter mit ihrer allgemeinen Bedeutung für die Landesregierung sind verschwunden, dafür sind neue mehr spezialisierte Ämter geschaffen, Hof- und Landesverwaltung mehr geschieden, vor allem die obersten Beamten der Lokalverwaltung der Zentralregierung enger angeschlossen. Natürlich ist diese ganze Veränderung sehr langsam vor sich gegangen, einen eigentlichen Abschluss erreicht sie sogar erst in den

[1]) P. u. L. O. II. (1572).
[2]) pag. 65 und 70.

70 er Jahren des 16. Jahrhunderts, denn damals, als Joachim Ernst die anhaltischen Lande in seiner Hand vereinigt, werden zuerst bestimmte Ordnungen für Hof- und Landesverwaltnng gegeben und den einzelnen Beamten ihre Ressorts und Pflichten genau zugewiesen. Immerhin ist aber die neue Beamtenorganisation doch schon vom Ende des 15. Jahrhunderts an sicher anzusetzen.

α) Die Kanzleibeamten.

1. Wohl der bedeutendste Beamte der anhaltischen Zentralverwaltung im 15. und 16. Jahrhundert ist der Kanzler[1]). Dem Titel nach vom Mittelalter her völlig unbekannt, ist sein Amt im wesentlichen das erweiterte Notariatsamt der früheren Jahrhunderte. Aus dem ehemals an der Spitze des Schreibwesens stehenden Notar ist allmählich mit dem Anwachsen der Kanzleigeschäfte ein Protonotar[2]) und dann ein Kanzler geworden.

Zum erstenmal lässt sich dieser Titel in einer Urkunde vom 27. Mai 1350 nachweisen, wo als Zeuge „her Johannes van Desson cancellarius und capellan“[3]) erscheint. Es ist der Notar der Zerbster Fürsten, Johann von Morditz[4]), der hier zum einzigen Mal diesen Titel führt. Sonst wird er nur als Notar, einmal auch als Protonotar bezeichnet; man sieht also, wie damals alle drei Bezeichnungen noch nebeneinander vorkommen, ein eigentlicher Kanzler in späterem Sinne ist Johann von Morditz wohl noch nicht gewesen. Im 14. Jahrhundert begegnet sonst die Bezeichnung Kanzler nicht wieder. Vielmehr sind die beiden Hauptzweige der Tätigkeit des Kanzlers, Führung der Kanzleigeschäfte und Leitung im Rate, noch in verschiedenen Händen gewesen; im Jahre 1371 kommen einmal nebeneinander ein prothonotarius und summus consiliarius

[1]) Schröder, Rechtsgesch. S. 490 ff., 598; Isaaksohn S. 16; Bornhak S. 8, 72; Rosenthal, Gerichtswesen S. 215, 249, 265 ff.; Lamprecht S. 1432 ff.; Lüdicke S. 41 ff.; Barth S. 412; Wintterlin S. 16; Fellner, Zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung (1493—1848) (Mitteilungen des Institnts für österr. Geschichtsforschung Bd. VIII) S. 275; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 253 ff., 399 ff.; Adler S. 415; v. Maurer, Frohnhöfe S. 258, 295.

[2]) vgl. pag. 19 ff.

[3]) v. H. III 904.

[4]) Jänicke S. 32, 33.

vor [1]). Erst mit dem 15. Jahrhundert beginnt die eigentliche Wirksamkeit des anhaltischen Kanzlers, seit dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts treten Inhaber dieses Amtes in den Urkunden häufiger auf [2]).

---

[1]) v. H. IV 414.

[2]) Mit Namen angegeben sind folgende Kanzler:

1436—1492. Johannes Buchener unter Georg I. (Reg. 283, 295, 308, 353, 354, 361, 362, 396, 451, 452, 460, 477, 479, 498, 522, 623, 629, 654, 725; H.H.St.Arch. 57 h Nr. 37, 60 Nr. 41; s. a. Beckmann VII S. 168); er wird allerdings nur ein einziges Mal als Kanzler bezeichnet (1441 Reg. 354). Möglich ist, dass er später nur noch als fürstlicher Rat tätig gewesen ist, in den 50er und Anfang der 60er Jahre des 15. Jahrhunderts ist er jedenfalls wohl nicht Kanzler gewesen, ob er später wieder die Kanzleigeschäfte führt, lässt sich nicht nachweisen; da aber kein anderer Kanzler mehr genannt wird, Buchener dagegen noch vielfach in fürstlichem Dienste vorkommt, ist es nicht unmöglich. Vielleicht hat er sich von 1454—1463 von seinem Amte zurückgezogen, um sich mehr mit der Bewirtschaftung seiner Güter zu befassen (R. 477). Jedenfalls ist er eine der wichtigsten Persönlichkeiten Anhalts in damaliger Zeit, namentlich im landesfürstlichen Rat spielt er eine bedeutende Rolle. Er scheint ein sehr guter landwirtschaftlicher Verwalter und Wirtschafter gewesen zu sein (Reg. 477 (1455)).

1454—1457. Petrus von Ranow (vgl. Reg. 472, 477, 522), einmal trägt er noch die Bezeichnung „oberster Schriber". In denselben Urkunden wird Joh. Buchener stets ohne Titel erwähnt neben ihm.

1463. Nikolaus Krull (Reg. 623). Ein anderes Mal führt er allerdings nur den Titel „Schreiber" (Reg. 629). Auch neben ihm wird Buchener stets ohne Titel aufgeführt.

1498. Mauricius Fabri (vermutlich). Er ist „Pfarrer zu Dessau und Domher zu St. Nikolaikirchen zu Magdeburg", „burrig von Zerbest" und damals „bei 60 Jahr alt" (H.H.St.Arch. vol. I 461 h Nr. 3; pag. 66 anm. 4).

1507—1539. Paulus von Berge (G.Qu.d.Pr.S. VI 536; H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35; G.Qu.d.Pr.S. VI 609 (Hansen ist wohl verschrieben für Paulum); Beckmann VI S. 168) in Dessau; er ist vielleicht „der erste, der als Laie in wirklichem Amte stund", sagt Bertram-Kranse II S. 303, ich glaube aber vielmehr Buchener.

circ. 1530—1538. Marcus Forster, bei Fürst Wolfgang in Köthen, er war erst Bürgermeister in Kötben und hat gelehrte Bildung (Beckmann VI S. 85, VII S. 168).

1538. Ludwig Rabe, auch in Köthen (Beckmann VII 168; Bertram-Krause II 304).

1540—1560. Johann Ripsch, zu Dessau (H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16; GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 114, 4); K. 33 — III 65 Nr. 2; K. 33

Seinem Stande nach ist der Kanzler nicht mehr Geistlicher, sondern Laie [1]). Nur einmal scheint gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Geistlicher die Geschäfte der Kanzlei geführt zu haben, der Pfarrer von Dessau Mauricius Fabri, denn nach seiner eigenen Aussage hat er das grosse Siegel des Fürsten „über 7 Jahr in seinen Händen gehabt", auch „vil Brieff selbst mit dem tittel geschrieben" [2]); den Kanzlertitel führt er allerdings nicht. Sonst sind es Angehörige des Adels [3]) oder noch häufiger Männer bürgerlichen Standes, einer derselben ist Bürgermeister von Köthen gewesen [4]), bevor er die Stelle eines Kanzlers in Anhalt erhielt.

Ob die Kanzler schon im 15. Jahrhundert juristische oder sonstige gelehrte Bildung besitzen, lässt sich nicht nachweisen; im 16. Jahrhundert ist es sicher der Fall [5]). Jedenfalls ist das Kanzleramt das erste Landesamt, das der Bürgerstand erobert hat! Ist die Verwaltung der Kanzlei in früheren Jahrhunderten von Geistlichen ausreichend geführt worden, so braucht man jetzt, wo ein neues Recht und straffere Verwaltungsgrundsätze sich geltend zu machen beginnen, vor allem

— III 71 Nr. 15; Friese-Liesegang I 2 Nr. 82; G. Qn. d. Pr. S. VI 688), er ist magister (s. a. Beckmann VII 168).

1546—1568. Anthonius Rosenan in Zerbst, zuerst kommt er noch ohne Titel vor (H. H. St. Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1; K. 33 — III 71 Nr. 15; K. 33 — III 32 Nr. 16; K. 33 — III 67 b Nr. 8, GAR. III 252 Nr. 13; G. Qn. d. Pr. S. VI 688 anm. 2; s. a. Beckmann VII S. 168.

1567—1600. Johann Trnckenroth unter Joachim Ernst (H. H. St. Arch. K. 33 — III 67 b Nr. 8; K. 33 — III 69 Nr. 10; GAR. IV 27 Nr. 118; s. ferner Beckmann VII S. 168 ff.), auch er ist gelehrten Standes (Beckmann VII 169).

[1]) Vgl. bes. H. H. St. Arch. K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492): „Ich Hans Buchener vor mich und als ein Bevollmächtigter Elizabeth meiner ehelichen Hansfran bekenne"; Reg. 308 (1438); er ist also verheiratet.

[2]) H. H. St. Arch. vol. I 461 b Nr. 3; s. pag. 82 anm. 2.

[3]) P. von Berge.

[4]) Markus Forster (Beckmann VI S. 85).

[5]) H. H. St. Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (1540), Verzeichnis der Kleinodien der Fürstin Margarete: „und dies Verzeichnis ist gethan bey unsers Hern Gregorius Peschel pfarr zu Dessow, Magister Johan Rippisch Cantzler, Ernst Melwitz marschalgh, Johan Schultz rentmeister, Caspar Dronschwitz, Adam Bann Sekretaire und Hansen Flunsch"; vgl. auch Beckmann VI S. 85, VII S. 169.

Beamte, die, womöglich durch gelehrte Stndien, sich die nötige geschäftliche Bildung erworben haben, deren Beruf eben das Amt ist. Es sind die Anfänge des Berufsbeamtentums, die nns hier beim Kanzleramt zuerst im anhaltischen Gebiet entgegentreten.

Über die Anstellung des Kanzlers ist nichts Sicheres überliefert, meist geht sie jedoch wohl vertragsmässig anf mehrere Jahre [1]); von einem Amtseid des Kanzlers ist auch keine Nachricht überkommen. Selbstverständlich ist der Kanzler stets Mitglied des landesfürstlichen Rates, sehr oft begegnen wir einem anhaltischen Kanzler in irgendeiner Ratskommission [2]).

Die Stellung des Kanzlers ist sehr bedentend, beim Landesherrn hat er wohl stets in hohem Ansehen gestanden, wie sich aus der Menge der Verleihungen ergibt, die einzelnen Kanzlern zuteil werden [3]); allerdings spricht gerade hier die Persönlichkeit des einzelnen sehr mit [4]). Der Landesfürst tritt in jedem Fall für seinen Kanzler ein, für Johannes Buchener wird z. B. in einem Vertrage noch ganz besondere Sicherheit verlangt [5]).

Die Tätigkeit des Kanzlers ist äusserst mannigfaltig; durch seine gelehrten Kenntnisse, welche andern Beamten ab-

---

[1]) Ludwig Rabe wird znnächst auf ein Jahr angestellt (Beckmann VII S. 168; Bertram-Krause II 304).

[2]) Reg. 294 (1436), 451 (1452), 479 (1455), 654 (1465); K. 44 — IV 101 h Nr. 3, 1 (1485); K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557); K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567); K. 33 — III 69 Nr. 10 (vgl. Nr. 9) (1568) (s. pag. 65, 1; 66, 3; 66, 4; 68, 1 (75, 1)); GAR. vol. IV 27 Nr. 118 (1570), „Dienstgellt den Hoffrethen und Hoffdienern: 114 fl. — 6 gr. — dem Kanzler"; 1571: „57 fl. — 3 gr. — Johann Truckenrodt"; G. Qu. d. Pr. S. XXVIII 1485 (1510); VI 536 (1517).

[3]) Reg. 283 (1435), 294 (1436), 354 (1441), 477 (1455); H. H. St. Arch K. 44 — IV 57 h Nr. 37 (1481), Waldemar uud Sigmnnd von Anhalt verleihen au Hans Buchener den Steynford: „das wir gnanten — deme gnanten Hanse Buchenere zcu menlichen lehen den Steynford, unse leben frawen wese, alda die mol, den tich uude den orth alda, unhses Landes, der hochgebornenn hertzogen von Sachhsen — — unde nnhsrer herrschaft scheidunge, alda den von Ruden unde Hitzkendorff wisscnde, mit allen gerichten nnde rechten, als der gnäte Hans Buchener von dem gnanten unhsem lieben vater zcu lehen insampt und hesundern zcu lehen gehabt hat, gelegen haben unde lihen".

[4]) Hans Buchener (pag. 82, 2).

[5]) Reg. 460 (1453).

gehen, ist er nach und nach zur einflussreichsten Stellung in der Landesverwaltung emporgestiegen. In seinen Händen liegen fast alle geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des Landes, in ihm konzentriert sich die ganze Verwaltung[1]). Ihren Ursprung hat seine Tätigkeit natürlich in der Kanzlei, deren Vorstand er ist und die sein eigentliches Ressort ausmacht. Er leitet die Geschäfte derselben, hat die Regelung des schriftlichen Verkehrs zu überwachen; an ihn ergehen die Beurkundungsbefehle, er veranlasst die Abfassung der Schriftstücke und ist dafür verantwortlich[2]); wichtige Urkunden gegenzeichnet er selbst[3]).

Durch diese schriftliche Tätigkeit erhält er natürlich Einfluss auf alle Regierungsangelegenheiten, wird daher zu allen möglichen wichtigen Geschäften der Hof- und Landesverwaltung verwendet. Er gehört zur ständigen Begleitung des Fürsten, folgt ihm auf Reisen und Kriegsfahrten[4]) und ist daher bei den meisten Verträgen und Erlassen als Zeuge beteiligt[5]). Er

---

[1]) Bornhak S. 74; Isaaksohn S. 16ff.; Rosenthal, Gerichtswesen S. 249, 265; Lamprecht S. 1435; v. Maurer S. 223.

[2]) Reg. 354 (1441).

[3]) Friese-Liesegang I 2 Nr. 82 (1545).

[4]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1547), „Landtag nnd gewilligte Steuer zu Zerbst: 16 Gulden an 12 thalern Anthonio Rosenan zur Zerung ins Lager gegeben". „20 thaler durch genanten Magīn dem Kantzler und Oswalt Rodern zur Zernng zngestelt, als sie das erst mahl fnr Wittenbergk in das lager zcogen". „16 thaler Anthonio zu Zerbst gegeben, die ehr ins krygslager vor Wittenbergk volgende nach Bitterfeldt nnd darnach ghen Halle gezcogen".

[5]) Reg. 522 (1457), 623, 629 (1463); G.Qn.d.Pr.S. VI 688 (1560); H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546), Vorweisung Furst Georgen und Joachims der Stadt Zerwist an Furst Johanssen: „Dies ist geschehen zu Zerbst nffm Rathause in gegenwertickeit des Raths und gemeine daselhst und weil hochgedachte dry fursten daselhst nffm Rathanse anch kegenwärtig sein gewest, haben ihr f. g. bei sich gehapt den wolgebornen Herrn Graffen zu Gleichen, Niklas Schlegel Hanptmann zu Rosslan, Hans Statius Hanptmann zu Zerwist, Johan Ripsch Kanzler, Oswalt Roder Furst Georgen Hanptmann an s. f. g. hoffe, Kaspar Knoche Hauptman zu Warmsdorf, Valtin Schlegel Hauptman zu Lindan, Nickol Mohr Schosser zu plozick, Franz Bose, Heinrich von Prawinkel, Balzer Schonermark, Urbany paryhs, Anthony Rosenan, Alex Bulz nnd ander mehr".

wird zu Gesandtschaften benutzt [1]), wir finden ihn als Vertreter seines Herrn bei auswärtigen Verhandlungen [2]), wie als Mitglied der Kommissionen für die innere Verwaltung. Sind Verzeichnisse oder Inventaraufnahmen zu machen, so ist der Kanzler dabei beteiligt [3]). Auch die Verwaltung der Lehen ist ihm übertragen, er legt Verzeichnisse derselben an und führt die Lehnbücher [4]), nimmt auch wohl selbst Belehnungen im Namen seines Herrn vor [5]); gelegentlich wird er sogar mit Geldzahlungen für den Fürsten oder das Land beauftragt [6]). Der Kanzler findet sich auch in den Kommissionen zur Aufstellung der vom Landtage bewilligten allgemeinen Landessteuern [7]) und vermittelt den Verkehr des Landesherrn mit den Ständen [8]). In Abwesenheit des Fürsten ist er der zuständige Beamte für wichtige Eingänge, er ist berechtigt, dieselben in Empfang zu

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1: „(1547) 2 Gulden 14 groschen Anthoni Rosenan, zu Torgau verzert, als er die Herzog Morizischen Salvegarde geholet". „Ausgabe vom vorigen Gelde: 205 thaler zu Halle vor kuchen, keller und ander notturft ausgehen vormuge magr. Fhurmans rechnung darunter seint die 10 thaler Anthonio znr Zerung dem keiser ghen der Nanenburgk zu nolgen".

[2]) Reg. 725; H.H.St.Arch. K. 33 — III 69 Nr. 10 (s. pag. 68, 1).

[3]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (1540) (s. pag. 83, 5); (1560) „Iuventar der Fürstinnen Maria und Elisabeth". „In Beisein der Fürstin Anna, Gemahlin Fürst Karls, Ihrer fürstl. Gnaden Hoffemeistern Christoph Creitzen seligen nachgelassenen Witwen, also auch des Kanzlers Anthoni Rosenau und Johann Bernhardts Knchmeister"; K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) (s. pag. 65, 1).

[4]) H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 Bernburgische Lehnbrieffe 1531 „Angefangen durch mich Paulus von Berge der Zeit Cantzler, Nickl Slegell Hauptmann nnd Adam Ban cantzeleyschreiber". Vol. III 275/276 Nr. 132 „dass die Zeddeln der Lehnssachen an den Kanzler gegeben werden" (1546).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. VI 609 (1538).

[6]) Reg. 362 (1442); H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546) „272 thaler zu abfertignng aller Soldaten Valtin Schlegel nnd Anthonio uberantwortet, welche dieselben hernach furder vertheilt, vormuge einer bei verzeichnus so vorhanden".

[7]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 74, 1).

[8]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 6 Nr. 2, Landtag von 1555 „Antwort d. Landstände: die von den Prelaten, Ritterschaft und von Stedten haben E. F. G. durch ihren Kanzler, guedige vorlesene Notel, wasserley gestalt E. F. G. durch mancherlei Beschwerunge zu unrath kommen und wie E. F. G. daraus zu helffen, underthenigiich vornommeu".

nehmen und dem Überbringer eine Quittung auszustellen[1]). Als Vorstand der Kanzlei ist ihm die Entscheidung über Stipendiatgesuche mit überlassen[2]). Da ferner die Kanzlei zuständige Behörde für Berufungen und Urteilsausfertigungen an Stelle eines Hofgerichtes ist[3]), übt der Kanzler auch eine bedeutende richterliche Tätigkeit aus. Bei Beschlüssen des fürstlichen Gerichts wird ihm mitunter die Ausführung überlassen, wie er auch für die Fixierung und Aufbewahrung der Akten zu sorgen hat[4]). Auch in der Hofverwaltung hat er eine wichtige Stimme, er hat die Befolgung der Hofordnung mit andern Beamten zusammen zu überwachen und die Bestrafung der Säumigen vorzunehmen[5]).

Namentlich aber nimmt der Kanzler im landesfürstlichen Rat eine hervorragende Stellung ein. Er überwacht die richtige Konzipierung der Ratsbeschlüsse und deren Ausfertigung[6]). Ob er in Abwesenheit des Landesherrn den Vorsitz im Rat geführt hat, lässt sich nicht entscheiden, doch wird ihm in vielen Fällen die führende Rolle bei den Verhandlungen von Räten zugewiesen. So wird ihm bei den gerichtlichen Sitzungen der Räte in der Regimentsordnung von 1546[7]) die Leitung

---

[1]) H.H.St.Arch. gak. III 252 Nr. 13 (1568), Schreiben des Anthonius Rosenan an Fürst Bernhard: „Es ist gestern Abent ein krigs Bothe in mein Hans komen, nnd ein offen gedruckt — Mandat überanthwort mit anzeige, das solches alle Fürsten zu Anhalt haben sollten und gebeten, solches anznnehmen — hab ichs zu mir genom̄ und mich erboten, dasselbe E. f. g. zuznschicken, hab ihn auch ein bekenntnis — Zeddel gegeben".

[2]) P.u.L.O. VII Abs. 3 (1572).

[3]) Beckmann IV 6 S. 550 (1551); s. a. Bertram-Kranse II 320.

[4]) H.H.St.Arch. gak. III 252 Nr. 13 (s. anm. 1): „Was die Appelationsachen anlangte, in welchen ich neben dem Renthmeister die Straff, so Bredigke gegeben, wider gefordert, dieselb in E. f. g. Kammer zu uberanthworten, darum haben sie gebeten, sie bei altem Gebrauch zn lassen — daneben nmb Kopey des Urtheils gebeten. Als hab ich vor gntt angesehen, dass sie E. f. g. Kopeyen von solchen vertragen oder auszuge derselben ubersenden und die Kopey des Urteils bey E. f. g. selbst suchen sollen".

[5]) Hofordnnng (Anhang 1).

[6]) pag. 84, 2.

[7]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 (s. pag. 66, 1; 78, 8; 88, 1) n. „Und dieweil als gute Regiment von Got herkompt, sol alwegs ferner im anfang der Zusammenkunft, weil man bey der predigt und gemeinen Kirchen-

übertragen, er bereitet den Verhandlungsstoff vor, an ihn sind die Klageschriften einzureichen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, das Kollegium der Räte zusammenzurufen, vor jeder Sitzung hat er oder ein Sekretär das Gebet zu sprechen — wohl noch ein Überbleibsel des ehemaligen geistlichen Standes der Kanzleibeamten —, er ist auch im Besitze eines der drei Schlüssel zu dem Aufbewahrungsort des Siegels für die Beurkundung der Beschlüsse[1]). Gerade eben die Regimentsordnung des Fürsten Johann von 1546 zeigt deutlich, wie unentbehrlich der Kanzler in der ganzen Verwaltung ist. Für die Zusammensetzung der Regimentskommission werden hier sechs Personen vom Adel und Bürgerschaft „neben unsern Kantzler, so wir zu ider Zeit haben" verordnet, der Kanzler soll also auf jeden Fall bei der Regierungsvertretung dabei sein[2]).

Die Besoldung des Kanzlers besteht, wie bei allen Beamten in den anhaltischen Territorien, im 15. Jahrhundert durchaus noch in Überweisung von Lehengütern und sonstigen Verleihungen[3]), wie z. B. von einzelnen Regalien, Wegegeld, Gerichten u. dgl.[4]); bisweilen geschieht dies in erblicher Belehnung[5]). Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erst erhält er festes Gehalt in Geld, das im Jahre 1570/71 pro Jahr 57 fl. 3 gr. betragen zu haben scheint[6]). Ausserdem bekommt der

gebeten nicht sein kan, der Cantzler oder Sekretarius ein psalmen — nacheinander ader ein stuck aus dem Evangelisten den andern kurtzlich furlesen und darnach den heiligsten Vater — treulich anruffen".

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 „So aber vorschreibung mit anhangenden Insiegeln zu befestigen, das selbe sigel, so sonderlich darzu geordnet, soll in ein sonder ort under dreyen Schlüsseln, deren der Hauptmann einen, der Kantzler einen und der jüngste unter Inen einen habe, — — angehangen werden".

[2]) pag. 70, 3.

[3]) Reg. 294 (1436), 295 (1436), 477 (1455); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 57 b, 37 (1481); K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492).

[4]) Besonders Reg. 477 (1455).

[5]) Reg. 294 (s. H.H.St.Arch.): „dem vorsichtigen Johannes Buchener unserm lieben getruwen und heymlichen zcu libes lehnerbin unde ouch durch sines getruwen dienstes willen, den er uns getan hadt und thun magk".

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27, 118: „1570: 114 fl. 6 gr. — dem Kanzler; 1571: 57 fl. 3 gr. Johann Truckenrodt. Dass das Jahrgehalt 57 fl.

Kanzler natürlich freie Beköstigung und Kleidung[1]), bei Reisen besondere Zulagen zur Wegzehrung und sonstige Vergütungen[2]).

2. Natürlich kann der Kanzler nicht alle Geschäfte der Kanzlei allein erledigen oder auch nur annähernd deren Ausführung überwachen. Er hat nur die Leitung der Kanzlei, die Ausführung der einzelnen Arbeiten, wie Konzeption der Urkunden u. dgl. ist Sache seiner Unterbeamten[3]). Auch diese scheiden sich wohl in einige, gewissermassen mittlere Beamte und die grosse Zahl der einfachen Schreiber, die „Kanzleiverwandten", wie sie einmal genannt werden[4]). Nur erstere begegnen öfter in den Urkunden. Sie führen den Titel Sekretäre oder Kanzleischreiber[5]). Die alte Bezeichnung „Schreiber" im Sinne des selbständigen Kanzleibeamten verschwindet bald nach dem Auftreten des Kanzlers[6]), der Titel „notarius" kommt nur noch einmal im Jahre 1460 vor[7]). Die Kanzleischreiber werden ebenfalls weltlicher Herkunft gewesen sein und tragen bürgerliche Namen[8]).

---

3 gr. nnd nicht 114 fl. 6 gr. betragen hat, geht aus der annähernd gleichen Höhe der Gehälter der übrigen oberen Beamten wohl ziemlich sicher hervor (pag. 102 anm. 3; pag. 108, 109, 8; pag. 133 anm. 9).

[1]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27, 118: „1571: für Stiefeln 2 fl. — dem Cannzler".

[2]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546) (s. pag. 85, 4; 86, 1) u. „26 Gulden 14 groschen an 20 thalern Urhano paryhs aus bewehlich Furst Georgen nherantwort, dieselben furder Oswalt Rodern und Anthonio zu Halle zu ubergeben". „20 thaler hat Urhanus paryhs mit sich ghen Halle gefhurt nnd volgendes Oswalt Rodern und Anthonio zugestalt, welche sie dan auch vorzert, vormuge ihrer gehaltenen rechnung".

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 816; Lüdicke S. 51; Isaaksohn S. 20; Schmoller S. 65; Rosenthal S. 271.

[4]) Vgl. H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 nnd 2 (16. Jahrh.) „desgleichen auch, wo denn Kanzleiverwandten ader Hofgesinde ein verwandter zur Hauss kommen — wolt".

[5]) Reg. 379 (1444); G.Qu.d.Pr.S. VI 643 (1547), 609 (1538); XXVIII 1210 (1502); H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (1531) (s. pag. 86, 4); K. 33 — III 32 Nr. 16 (1546) (s. pag. 83, 5); K. 33 — III 69 Nr. 10 (1568) (s. pag. 68, 1); GAR. — IV 5 Nr. 1 (vgl. pag. 90, 6) (1547); die Übereinstimmung der Bezeichnungen zeigt G.Qn.d.Pr.S. VI 609 und vol. V 278 Nr. 35.

[6]) Reg. 719 (1470).

[7]) pag. 17, 3.

[8]) Namentlich angeführt sind folgende:

Ihre Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Geschäfte der Kanzlei, sie erledigen die laufenden schriftlichen Arbeiten und haben auch wohl hier eine gewisse Selbständigkeit[1]). Treten sie einmal als Beurkundungszeugen in der Öffentlichkeit auf, so ist es fast stets in Gegenwart des Kanzlers oder sonst eines höhern Beamten: so bei Verträgen, Lehnsverhandlungen u. dgl., wo sie also jedenfalls als Protokoll führer beteiligt siud[2]); gelegentlich werden sie auch Gesandtschaften beigeordnet[3]). Ganz unbedeutend ist aber ihre Stellung doch nicht; auch sie können dem landesherrlichen Rat angehören[4]) und zu recht wichtigen Geschäften verwendet werden. So ist z. B. in der Regentschaftskommission, die im Jahre 1546 eingesetzt wird, auch ein Sekretär nicht ganz unwesentlich beteiligt[5]), er scheint hierbei zur Unterstützung und Vertretung des Kanzlers verordnet zu sein; und auch den Rechnungskommissionen, welche die vom Landtag bewilligten Steueru zu verwalten haben, werden gelegentlich Sekretäre von seiten des Fürsten beigegebeu[6]).

1444. Nikolaus Freder (Reg. 379).

1531—1547. Adam Ban (H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35; K. 33 — III 32 Nr. 16; GAR. IV 5 Nr. 1; G.Qu.d.Pr.S. VI 609).

1547—1568. Johann Keller (G.Qu.d.Pr.S. VI 643; H.H.St.Arch. K. 33 — III 69 Nr. 10). Ob der H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118 erwähnte Sekretair Ulrich Kanzleibeamter ist oder Rentbeamter, ist fraglich.

[1]) H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (1531) (s. pag. 86, 4).

[2]) G.Qu.d.Pr.S. VI 609 (1538), 643 (1547); H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 83, 5) (1540).

[3]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 69 Nr. 10 (s. pag. 68, 1) (1568).

[4]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 69 Nr. 9 und 10 (1568) (s. pag. 68, 1; 75, 1); Reg. 379 (1444).

[5]) pag. 66, 1; 87, 7.

[6]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1547), „Auszugk der verordneten einnahmen der gewilligten Landtsteuer, welcher verordenter seint gewesen Er Johan papa, probst zu Hecklingenn, Lorenz Zinck und Georgen Walwitz, Christoph —?— und Lorenzen vom Berge Burgermeistern, Adam Bahne und Johan Mertenn"; GAR. — IV 6 Nr. 2, Landtag von 1555. „Und damit diese gewilligte Steuer — — Rechnung gethan, so haben alle Stände einmüthiglich zu der Herrschaft gestelt, Ihre Fürstl. Gnaden solches auch gewilliget, zwene von der Ritterschaft, zwene wegen der Städte und Landschaft zu erwehlen, auch von Ihrentwegen einen oder zwene Sekretarien zuzugeben, welche die Zeit über der wehrenden Steuer dieselbe fleissig — — einsamlen,

Als Besoldung erhalten wohl auch die Sekretäre seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Geld, und zwar jedenfalls 15 fl. pro Jahr 1570/71[1]), daneben aber haben die Kanzleibeamten noch andere Einnahmen, indem sie Briefe auch für andere Leute schreiben und sich bezahlen lassen[2]). So können sie für die Ausstellung von Lehnbriefen eine Geldentschädigung beanspruchen, für die eine ganz bestimmte Taxe festgesetzt ist, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert (1520)[3]).

β) Die Beamten der Finanzverwaltung.

1. Die Finanzverwaltung scheint im 15. Jahrhundert im anhaltischen Gebiet noch nicht selbständig gewesen zu sein. jedenfalls kommen noch keine eigenen Beamten dafür in den Urkunden vor. Wahrscheinlich wurden die Geldgeschäfte von der Kanzlei damals mit besorgt, denn wir finden den Kanzler ja auch derartig tätig[4]).

In einem Schriftstück aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts wird einige Male ein Kammermeister erwähnt. Derselbe ist jedenfalls Finanzbeamter gewesen[5]); ob er aber dieselbe Stellung eingenommen hat wie nachher der Rentmeister, lässt sich nicht feststellen, da er sich später nicht wieder findet.

Eine bestimmte Besserung ist im anhaltischen Finanzwesen erst seit den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts nachzuweisen. In dieser Zeit wird zuerst eine feste Rentkammer

---

in Verwahrung nehmen und zu Ihrer Fürstl. Gnaden Nothdurft gebrauchen sollen" (s. a. Codex Anhalt. Minor. S. 8).

[1]) GAR. — IV 27 Nr. 118 „1570: 30 fl. — dem Sekretario Ulrich; 1571: 15 fl. — dem Sekretario Ulrich" (vgl. pag. 88 anm. 6).

[2]) G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1210 (1502).

[3]) Jänicke S. 55 und 56 (1520).

[4]) pag. 86, 6; s. a. Wintterlin S. 31.

[5]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2, Haushaltungsverzeichnis: „s. pag. 73, 9 und 79, 5 — verspeist werden — und jedessmals Kamermeister und Hausshovemeister Ihr auffmerkhens und aussteilens haben". Es ist allerdings möglich, dass der Kammermeister nur andere Bezeichnung für Kämmerer ist, doch scheint es mir nicht so glaubwürdig, da in demselben Schriftstück noch ein Kämmerer besonders erwähnt wird" (s. pag. 107, 3); vgl. in andern Territorien: Isaaksohn S. 9; Bornhak S. 53; B. Meyer S. 78; Rosenthal, Gerichtswesen S. 249; „die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I" (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 69, Wien 1887) S. 106; Wintterlin S. 33 ff.

erwähnt[1]), und sämtliche Geldgeschäfte werden der Oberaufsicht eines eigenen Beamten übertragen. Dieser führt den Titel Rentmeister[2]). Er scheint also an die Stelle des Kammermeisters getreten zu sein. Von einem scharf ausgeprägten Gegensatz in der Tätigkeit beider, wie er in Brandenburg sich findet[3]), kann in den anhaltischen Territorien nicht die Rede sein, da beide Beamte ja niemals zu gleicher Zeit vorkommen, ebensowenig von einer Überordnung des einen[4]).

Der Rentmeister stammt durchgängig aus dem bürgerlichen Stande[5]), ist auch wohl gelehrter Bildung[6]). Man sieht, wie auch hier wieder ein neues Amt von vornherein mit Bürgerlichen besetzt wird. Der Rentmeister ist wohl nicht ohne

---

[1]) H.H.St.Arch. vol. V 275 b Nr. 19 (1560): „Wir Joachim, Fürst z. A., — — geloben dem genannten unsern glaubiger, Hanussen von Zeynitz, solche Hauptsumma der funffhundert guldenn jerlich mit funff und zwantzigk guldenn gleicher wehrung auss unser Kammer oder Renterey allhier unvorzoglich zu norzinsen"; GAR. vol. IV 6 Nr. 3, Landtagsabschied von 1564 „Uf das solche Steuern inn Irer f. g. Kammer nicht gegeben, sondern wie gemelt allein hierzu gebraucht werdenn" (s. a. Codex Anhaltinus minor S. 13).

[2]) Lüdicke S. 61, 74; Jakobs, Alter und Ursprung S. 104, 107; Spahn S. 20; Rachfahl S. 74; Rosenthal, Gerichtswesen S. 289 ff.; v. Maurer S. 245; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 154 ff.

[3]) Bornhak S. 53; Isaaksohn S. 10.

[4]) Rosenthal, Gerichtswesen S. 461.

[5]) Mit Namen angegeben sind folgende Inhaber des Amtes:

1540—1547. Johann Schultz (H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16; GAR. — IV 24 Nr. 93, GAR. IV 5 Nr. 1).

1547—1574. Magister Wolfgang Fuhrmann, er tritt im Jahre 1547 noch ohne Titel auf (H.H.St.Arch. GAR. IV 5 S. 1; Kammerinstruktion (Anhang 3).

1557—1564. Urbanus Otte (H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15; GAR. vol. IV 6 Nr. 3).

(1560)—1574. Alex Pultz (H.H.St.Arch. Rentmeisterordnung (Anhang 4). 1560 ist er noch Sekretair (G.Qu.d.Pr.S. VI 688); 1547 wird er noch ohne Titel erwähnt (GAR. IV 5 Nr. 1 [s. pag. 85, 5])).

1570. Johann Troldenier (H.H.St.Arch. GAR. III 27 Nr. 118: „des durchlauchtigen Fürsten Herrn Joachim Ernstenn Renterei Einnam und ausgab, durch mich Johann Troldenier seiner f. g. Diener gehaltenn"; s. a. Beckmann VII S. 190);

vgl. dazu Jakobs, Alter und Ursprung S. 107; Rosenthal, Gerichtswesen S. 289; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 155.

[6]) Wolfgang Fuhrmann.

weiteres in sein Amt gekommen, sondern schon früher in der Rentkammer als Sekretär oder sonst irgendwie mit Finanzsachen beschäftigt; jedenfalls lässt sich dies mehrmals nachweisen [1]). Auch der Rentmeister ist Mitglied des landesfürstlichen Rates [2]).

Bis zur Einigung der anhaltischen Territorien im Jahre 1572 führt in den einzelnen Gebieten je ein Rentmeister die Finanzgeschäfte der landesherrlichen Verwaltung, mit dem Jahre 1574 werden sämtliche Ämter zur Hofhaltung geschlagen und ihre finanzielle Verwaltung der Hofkammer unter Leitung ihres Vorstandes übertragen, dessen Titel nicht weiter erwähnt wird, in dem wir aber den eigentlichen früheren Rentmeister zu sehen haben [3]). Es findet sich also auch nur wieder ein oberster Finanzbeamter, der andere Rentmeister wird dadurch entschädigt, dass ihm die Verwaltung eines Bezirksamtes übertragen wird [4]).

Die Tätigkeit des Rentmeisters erstreckt sich auf die Verwaltung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Hofes wie des Landes [5]), eine prinzipielle Scheidung der persönlichen Einkünfte des Fürsten und der Landeseinnahmen gibt es noch nicht [6]). Alles fliesst in die Kammer oder Renterei, deren Vorstand der Rentmeister ist; nur etwaige vom Landtag ausgeschriebene Steuern werden nicht der Kammer überwiesen, sondern von einer eigenen Kommission aus dessen Mitte verwaltet, in der aber doch immer mindestens ein oder zwei Vertreter des Landesherrn sitzen [7]).

[1]) W. Fuhrmann und Alex Pultz (pag. 92, 5).

[2]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (s. pag. 65, 1).

[3]) s. Kammerinstruktion (Anhang 3).

[4]) s. Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

[5]) Bornhak S. 53; Isaaksohn S. 9 ff.; Jakobs, Alter und Ursprung S. 104 ff.; Rosenthal S. 289 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 610; Winterlin S. 33 ff.

[6]) s. a. Isaaksohn S. 11.

[7]) H.H.St.Arch. GAR. vol. IV 5 Nr. 1, Landtag von 1547. „Erlass über Erhebung der Steuer: Und damit solches bequemlich und fuglich eingebracht werde, so sollen die Prelaten, Ritterschaft und Stedte jeder Stand besonder macht haben zwene aus Ihnen zu vorordnen, welche die andern unsere vorwandten jeden sonderlich zu getreuer erlegung Ires teils steuer bei iren pflichten anhalten und neben den unsern, so wir darzu schicken werden,

Der Rentmeister ist das Kontrollorgan für alle Gebiete der fürstlichen Verwaltung. Ihm ist die Verrechnung der Ämter übertragen[1]). Jährlich muss er „neben andern“ die Rechnungen der Amtleute revidieren und, wenn sie richtig sind, dem Landesherrn darüber Bericht erstatten; sämtliche Rechnungen hat er „in ein kasten wol verwarlich“ zu behalten. Desgleichen hat er die Rechnungen der Handwerksleute mehrere Male im Jahr abzunehmen und zu begleichen, wie auch mit dem Marschall wöchentlich über die Hofhaltung abzurechnen[2]).

Ferner ist der Rentmeister oberster Kassenbeamter, alle Geldsachen gehen durch seine Hand[3]). Geldüberschüsse der Ämter sollen an ihn abgeliefert werden, er hat über die Einnahmen Buch zu führen und genaue Verzeichnisse anzulegen, die mit den Rechnungen der Ämter stimmen müssen. Auch gerichtliche Gelder zieht er ein[4]). Ebenso hat er die Richtigkeit der Ausgaben zu überwachen, er selbst oder sein Unterbeamter hat alle Zahlungen zu leisten. So geht die Besoldung der Beamten und sonstigen Leute durch seine Hände, die er besonders pünktlich entrichten soll[5]). Auch die ganzen Ausgaben für Küche, Keller und Hofhaltung sollen, wenn irgend möglich, in der Reuterei, und zwar „wie es teglich furkompt“ bezahlt werden[6]). Ebenso ist dem Rentmeister die Regelung der

---

solche gewilligte Steuer ader Nothulffe einsammeln“; GAR. — IV 6 Nr. 2 (s. pag. 90, 6) (1555); GAR. — IV 6 Nr. 3, 4 (1564, 1568) (s. pag. 74, 1); s. a. pag. 92, 1.

[1]) Vgl. besonders Kammerinstruktion (Anhang 3), etwaige sonstige Stellen werden besonders vermerkt.

[2]) H.H.St.Arch. vol. III 234 Nr. 6, Hofhaltung Fürst Bernhards (1570): „Und die Rechnung von Kuche, auch vom Keller und Becker soll wocheutlich vom Marschalch Magister Wolff genehmenn und uns fürder berichtet werden“.

[3]) Kammerinstruktion (Anhang 3).

[4]) H.H.St.Arch. gak. III 252 Nr. 13 (1568) (s. pag. 87, 4).

[5]) Kammerinstruktion und H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 4, 86, 1).

[6]) Kammerinstruktien; H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) „Ausgabe vom vorigen Gelde: 120 thaler durch Magr wolfgang fhurman im feltlager vor wittenbergk in die kuchen und ander der Herren notturft ausgeben, wie ehr den solches zu einem register stuckweis vorzeichent und zu berechnen erbotig“; und pag. 86, 1.

landesfürstlichen Schulden übertragen, von ihm fordern die Landstände die Schuldverzeichnisse ein, er stellt dafür „Quitanzen“ aus [1]). Natürlich hat er auch über diese ganzen Ausgaben genaue Verzeichnisse „nach den Tittel nnd Posten“ anzulegen [2]); ja, es wird ihm hierin nicht immer völlig freie Hand gelassen, vielmehr wird in der Kammerinstruktion bestimmt: „Es wollen auch s. f. g. sonderlich daran sein, dass M. Wolff in allen Posten, wass ausszugeben sein mögen, ein gewissen beuchlich von s. f. g. erlange“. Andererseits kann aber auch der Rentmeister nicht ohne fürstlichen Befehl gezwungen werden, Geld ausznzahlen oder etwa zu verleihen [3]). Auch die Verwaltung der liegenden Gelder ist Sache des Rentmeisters, er scheint hierbei auch die von den Landständen bewilligten Steuern aufbewahrt zu haben [4]).

Überhaupt ist es wahrscheinlich, dass die Beamten der Rentkammer auch bei der Verwaltung der von den Landtagen zu erhebenden Steuern wesentlich beteiligt sind. Jedenfalls ist der Rentmeister häufig in der zu diesem Zwecke ernannten Kommission tätig [5]), wird auch bei den Aufstellnngen der einzelnen Abrechnungen mehrfach erwähnt [6]). Interessant ist hierfür der Landtagsabschied von 1579, in dem ganz besondere Bestimmungen für die Tätigkeit des Rentmeisters erlassen werden [7]). Derselbe ist hiernach den einzelnen Landschaftsaus-

[1]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 6 Nr. 3, Landtag von 1564: „wie dann zu iderzeit von Irer f. g. bestallten Rentmeister Inen vorzeichnusse sollen gegeben werden, welche schulden am drenklichsten angelegenn sein, dieselbenn abznlegen, dakegen Quitanzen zu entphahenn nnd mit vorschreibnngen nnd Qnitanzen, do es die Landtschaff furdernn wnrde, zu berechenn“.

[2]) Kammerinstruktion; ferner pag. 86, 1; 94, 6; anm 1.

[3]) Kammerinstruktion (Anhang 3).

[4]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546/1547): „Vorgemelt Rest ist vorhanden: 300 thaler hey Magro wolfgang fhurmann seiner selbs anzeig nach vorhanden“; „400 thaler beim Rentmeister vorhanden, so Hillebrant von Schneidebergk geliehen hat“; „18 thaler beim Rentmeister vorhanden von den 52 thalern so Nickol Schlegel von Halle bracht“; „3 thaler einig 1. ort, so Urbany dem Rentmeister zugestalt von den 4 thalern von Zesing“.

[5]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 74, 1); GAR. — IV 6 Nr. 3 (pag. 74, 1) (1564).

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (s. pag. 94, 6; 85, 4; 86, 1; anm. 4).

[7]) Codex Anhaltinus Minor S. 17. Ich ziehe diese Stellen, die eigentlich

schüssen eidlich verpflichtet. Besonders ist ihm die Führung der für die Steuerverwaltung nötigen Bücher übertragen, die Zahlungen leistet er nach einem Verzeichnis, das ihm alle Vierteljahr versiegelt und unterschrieben zugestellt wird. Hierüber hat er dann im nächsten Quartal Rechenschaft abzulegen, wie er auch alle Jahr zu bestimmter Zeit vor dem engern und vor dem grossen Ausschuss seine Rechnungen vorlegen muss.

Infolge seiner Tätigkeit hat natürlich der Rentmeister einen bedeutenden Überblick über den Zustand und die Leistungsfähigkeit des Landes. Er wird daher auch vielfach mit der Erledigung innerer Angelegenheiten der Verwaltung betraut, teils allein teils als Mitglied irgendeiner Kommission. Namentlich bei Besitzaufstellungen ist er stets beteiligt; er macht die Haushaltungsanschläge der einzelnen Bezirksämter[1]), richtet die Vorweisregister über ihre Benutzung ein[2]). Wird irgend ein Verzeichnis, von Kleinodien u. dgl., angelegt, so ist der Rentmeister dabei[3]), und selbst die Überwachung der Hofordnungsbestimmungen wird ihm mitübertragen[4]). Der Rentmeister dringt sogar derartig in die Verwaltung des Landes ein, dass ihm gelegentlich auch die alleinige Verwaltung eines Bezirksamtes anvertraut werden kann[5]).

Die Besoldung des Rentmeisters besteht in Geld, im Jahre

---

ausserhalb des bestimmten Zeitpunkts liegen, mit heran, weil sie gerade über diese Seite der rentmeisterlichen Tätigkeit gute Aufschlüsse bieten. Es wäre ja möglich, dass der hier erwähnte Rentmeister ein eigener Beamter der Stände ist, doch glaube ich es nicht, da er wohl dann schon in den früheren Landtagsabschieden erwähnt wäre, während gerade dort stets nur der landesfürstliche Rentbeamte auftritt. Der einmal hier begegnende Titel Landrentmeister könnte irre machen, doch ist, glaube ich, damit nur der allgemeine Rentmeister gemeint.

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) „Anschlag des Amtes Zerbst: Dieser Anschlag ist auf der — — Fürsten Hern Johanses, Hern Georgens und Hans Joachims — — befehlich, durch uns ihrer f. g. underthenige Diener Johannen Schulzen Rentmeister und Urbanum paryhs Sekretairen nach unserm besten Vormugen — gemacht und vollendet".

[2]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (pag. 65, 1).

[3]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (pag. 83, 5).

[4]) Hofordnung (Anhang 1).

[5]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 158.

1570/71 jährlich 57 fl. 3 gr.[1]); ausserdem wird auch er freie Kleidung und Beköstigung erhalten haben.

2. Zu seiner Unterstützung ist dem Rentmeister ein Sekretär oder Kammermeister[2]) beigegeben, der wohl meist auch sein Nachfolger wird[3]). Auch er ist bürgerlichen Standes, vielfach wird er einfach nur mit dem Vornamen angeführt[4]). Er hilft dem Rentmeister in der Aufstellung der Verzeichnisse[5]) und ist vor allem Kassenbeamter, der die Zahlung der Gelder unter sich hat, auch bisweilen mit wichtigen Geldsendungen nach auswärts geschickt wird[6]). Besonders die Regelung der Ausgaben ist sein Ressort. Vom Rentmeister wird ihm jedesmal eine grössere Geldsumme zugestellt, von ihr bestreitet er die laufenden Ausgaben, bis sie vergeben ist[7]). Natürlich hat er hierüber Buch zu führen. Seine Besoldung besteht wohl wie die der Kanzleischreiber in 15 fl. pro Jahr 1570/71[8]), daneben in Verpflegung und Kleidung am Hofe.

B. Die Hofverwaltung.

a) Die Beamten der Hofhaltung.

Die Hofverwaltung hat im 16. Jahrhundert durchaus ihre eigenen Beamten, die mit den Landesangelegenheiten gar nichts

---

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118: Dienstgeltt denn Hoffrethen nnd Hoffdienern: 57 fl. 3 gr. — dem Rendmeister (1570); 57 fl. 3 gr. — dem Rendtmeister (1571).

[2]) Rachfahl S. 74; Wintterlin S. 34; Jakobs, Alter nnd Ursprung S. 111; Bornhak S. 53.

[3]) Vgl. pag. 92, 5.

[4]) Namentlich zu belegen sind folgende:

1546—1547. Urbanus Paryhs (vgl. H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (s. pag. 95, 1); GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 74, 1; 85, 5; 89, 2).

1574. Benediktus (vgl. Kammerinstruktion, Rentmeisterinstruktion, Statthalterinstruktion (Anhang 3, 4, 2)).

ev. 1570. Ulrich (vgl. pag. 89, 8; 91, 1).

[5]) Vgl. H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) (s. pag. 96, 1); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 74, 1).

[6]) Vgl. H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 89, 2; 95, 4); „Ansgaben: 1 thaler hat Urbanus paryhs zu —?— Oswalt Rodern ausgeben fur profartt Briefe bei dem Herzoge von Alba im Lager".

[7]) Vgl. Kammerinstruktion (Anhang 3).

[8]) Vgl. pag. 89, 8.

zu tun haben. Dieselben sind jetzt mehr oder weniger persönliche Hausbeamte des Fürsten.

α) Von den alten Hofämtern findet sich nur das des Marschalls[1]) in annähernder Bedeutung wieder, aber auch in dessen Befugnissen hat sich vieles geändert und vermindert. Urkundlich nachweisbar ist ein Marschall erst wieder im Jahre 1540[2]), vorher im 16. Jahrhundert und im ganzen 15. habe ich keinen Inhaber des Amtes erwähnt gefunden; ob es inzwischen gar nicht vorhanden gewesen ist, lässt sich jedoch nicht bestimmt sagen. Die Bezeichnung ist gewöhnlich „Marschall" oder „Marschalch", einmal findet sich auch der Titel „hoeffmarschalch"[3]). Seinem Stande nach gehört der Marschall der landsässigen Ritterschaft an, die Inhaber des Amtes tragen wenigstens stets die Namen anhaltischer Adelsgeschlechter[4]).

Die Tätigkeit des Marschalls ist durchaus auf die Hofverwaltung beschränkt, mit den Angelegenheiten des Landes hat er direkt nichts mehr zu tun. Dass er sich nicht einmal als Mitglied des landesfürstlichen Rates nachweisen lässt, mag in dem verhältnismässig seltenen Auftreten des Marschalls in den Urkunden seinen Grund haben.

In der Hofhaltung ist aber der Marschall der eigentliche Leiter, nur noch der Haushofmeister oder Hauptmann haben gelegentlich gleiche Befugnisse[5]). Die ganze Verwaltung des

[1]) Isaaksohn S. 14; Rosenthal, Gerichtswesen S. 230 ff., 246 ff.; Winterlin S. 13; v. Wretschko S. 183 ff.; Fellner S. 275; v. Maurer S. 273, 288.

[2]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 83, 5).

[3]) G.Qu.d.Pr.S. VI 688 (1560).

[4]) 1540. Ernst Melwitz (H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 83, 5).

1547. Hans von Sleiniz (H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1. „400 thaler von petern Hillebrandt zu Schneidebergk, davor Hans von Sleiniz Marschalk und Ernst von Walwiz sich als Burgen vorschrieben".

1560. Heinrich von Prawinkel (G.Qu.d.Pr.S. VI 688), er kommt schon 1546 ohne Titel vor (s. pag. 85, 5).

1570. Wolff Pagke (H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118. „22 fl. 18 gr. Wolff Pagke dem Marschalch zur erfullung seiner zwey Iherigen besoldung, wie dan im Register des vorigen Jahrs nicht mehr als 100 thaler zu befinden, do ihme 120 thaler geburtt".

[5]) s. pag. 102 ff., 104 ff.

Hofes ist ihm übertragen [1]), er hat gewissermassen die Ämter aller andern früheren Hofbeamten in seiner Hand vereinigt und ist der Vorgesetzte aller niedern Hofbeamten. Er hat die Aufsicht über die Küche wie den Keller [2]); wöchentlich gibt er dem Küchenschreiber seine Verordnungen, setzt den Speisezettel fest, macht die nötigen Bestellungen und legt pro Woche die Rechnungen vor [3]). Auch die Schenken und Becker sind seinen Anordnungen unterstellt [4]), er hat die Aufsicht über Futterkammer [5]) und Marstall, nur mit seiner oder des Hof-

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 234 Nr. 16 (1570): Hofhaltung des Fürsten Bernhard (H.O.).

[2]) H.O.: „Erstlich Küchenordnnngk: Der Küchschreiber oder wem die Kuchelenn wirdt, soll in der Küchenn der Oberste sein, in den Kuchenn zu schaffen nnd zu gebieten haben, doch nach wochentlich Verordnung unsers Hanptmanns und Marschalks nnd dann nach unserm selbst und des Marschalks jeglichem u. sonderlichen Befehl. Demselben Knchschreiber sollen die Kochs nnd Küchennjung gehorsam seinn.

Es sollen auch die Kochs keinenn gewandertenn Koch in die Kuch führen, anch hinnach nicht speisen ohne Verlauh des Marschalchs.

Was anch in der Kuchenn mangeln wirdt, soll der Knchenschreiber dem Marschalch zeitlich anzeigen, Bestellnng darnach zn thun, wie sich dann sonst zn jeder Zeit der Knchenschreiher mit dem Marschalch nnterreden soll, was er soll speissen, und wenn gleich etwas vorhanden, was man zur notturfft hedarf, soll mit allem Vleis vom Küchenschreiher und Koch dahin getrachtet werden, vom Marschalch darüher gehalten werden, dass nichts Unnützes verspildet, sondern einem jeden die Notdnrft gereicht, Überflnss — — vermieden werde".

„Kellerordnung: Es soll niemand weder in der Herren noch Speise Keller gehen, allein der Hanptmann und Marschalch und Befehlhahere hestellens halhen".

[3]) H.O. (s. pag. 94, 2).

[4]) H.O. „So sol auch der Schenke keinen Hewen zn vyl nemen ohne Vorwissen nnd Besichtung das Hanptmanns nnd Marschalks.

Es sollen auch Schenken und Becker nichts ausser dieser Ordnung thun, es werde Ihnen denn heneheleun, dass es mit Vorwissen nnsers, des Hanptmanns nnd des Marschalks geschehe.

und sonst soll er (der Bäcker) anch mit den Speisen nnterscheiden und die alte gewohnheit nach Anweisung des Hauptmanns, Marschalks und Befehlshabere hleiben lassen.

Und soll in Summa des Backens mit vleis wartten, ander Ding müssig gehen, darauff der Hanptmann und Marschalk gnt Achtnng geben wirdet".

[5]) H.O. „Futterordnnng: Und nff solch Futter soll der Kornschreiber

meisters Erlaubnis darf der Stallmeister Pferde ausrangieren nnd verkaufen[1]); auch Vorwerk und Fischereien fallen in seinen Befehlsbereich[2]). Überhaupt hat der Marschall für das ganze Getriebe anf dem Hofe zu sorgen; den Verkehr im Hofe muss er überwachen[3]), ohne sein Wissen darf der Torwärter niemand einlassen[4]), fremde Personen sind bei ihm anzumelden, er hat dann darüber Entscheid einzuholen und unrechtmässige Eindringlinge hinunter zu weisen[5]). Abends hat er nach den Feuerstellen und Lichten zu sehen[6]), und während der Nacht die Schlüssel zu den Toren an sich zu nehmen[7]).

Vor allem hat er auch die Oberaufsicht über das Hofgesinde, nnd für Zucht und Ordnung im Hofe zu sorgen, daher stehen ihm richterliche und polizeiliche Befngnisse über die zum Hofe gehörigen Personen zu. Der Marschall soll daranf sehen, dass der Burgfriede eingehalten wird nnd das Hofgesinde sich gegen fremde Leute angemessen beträgt[8]). Bei

---

sonderlich Achtung geben — — soll er sich Raths bei dem Hanptman, Marschalk nnd Befehlshabern erholen"; s. Anhang 1.

[1]) H.H.St.Arch. III 33 — 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.), „Nachdem anch die Pferde, so nicht mehr znm Reiten tauglich, lange Zeit uff der Strö gestanden u. nff derselben mehr Futter verezen und gebranchen werden, als sie werth gewesen sein, so soll Stalmeister oder in seiner Abwesenheit sein Amtzverweser mitt vorwissen marschalkhs oder Hausshonwmeisters hinfürter die geliferten Pferde, so nitt mehr zu reuthen, fürderlichen verkauffen unnd nmb billige bezalung weggeben"; s. Anhang 1.

[2]) Hofordnung (Anhang 1).

[3]) H.O.: „Und da wir ein Gast oder Jemandes fremdes bekommen, soll chr bei unser, des Hauptmans nnd Marschalchs verordnung stehen".

[4]) H.O. „Torwerterordnung: Er soll auch keinen Bothen einlassen ohne des Marschalks und Bevehlshabers Wissen".

[5]) H.O. „Es soll anch Keiner, Edel oder Unedel einen Fremden aufnehmen oder zu Tisch fordern ohne erlangten urlauh und hierauf soll der Marschalch sehenn und welcher nicht her anf gehöret, wiederumh hinunderweisen"; H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) (s. pag. 74, 3).

[6]) s. Hofordnung (Anhang 1).

[7]) H.O. „Torwerterordnnng: und darauff dem Marschalk und Befehlhaber, der am Hoff sein wird, die Schlüssel zustellen".

[8]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 (1546) „Und unser Hanptmann, Marschallk ader wem wir es befelen, soll — — sonderlich ob dem Burgfriede mit ernst halten. Desgleichen das sich unser Hofgesinde gegen die Burger auch friedlich halte und do darwider ichtes von Inen, das Got nicht

den Mahlzeiten führt er, unterstützt vom Küchenschreiber, die Aufsicht[1]), weist die Plätze an und achtet daranf, dass keiu Unberechtigter sich einschleicht, dass nicht zuviel getrunken und nichts beiseite gesteckt wird[2]). Abends hat er darauf zu sehen, dass das Hofgesinde znr rechteu Zeit zu Bett geht und niemand länger sitzen bleibt[3]). Überschreitungeu und Widersetzlichkeiten soll er erustlich strafen mit „geordneter Straffe“[4]). Er ist anch ordentlicher Richter über das Hofgesinde, dass ihm „bei höchster straff“ zu gehorchen hat[5]). Bei Streitigkeiten des Hofgesindes nnter sich ist er berechtigt, falls der Spruch der Räte nichts nützt, „mit Eruste durch Bestrickung oder gefengliche Ahntung drein zu greifen nnd den mutwilligen nach gebührlichem Recht zu straffen“[6]).

Dem Fürsten gegenüber ist der Marschall immer noch zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet, eine Sitte, die sich wohl von der alten Zeit her erhalten hat; er hat den Fürsten zu Tische zn holen nnd ihm das Handwasser zu reichen[7]). Gelegentlich begleitet der Marschall deu Fürsteu wohl auch

---

wolle, ungeburlich furgehe, sol dem vermoge des vertrags nachgegangen werden“.

[1]) H.O. „Weun auch Malzeit gehalten wirdt, soll der Kuchenschreiber neben dem Marschalk auffachtung geben, was von Tischen uffgehobenn und zu schusseln bleibt“. „Darbey er doch noch mit uffsehenn des Marschalchs und Hanptmanns bleiben soll“.

[2]) H.O. „Und soll niemand nichts über der Mahlzeit beiseit stecken nnd nit vom Tische wegen, hierauf soll der Marschalch und der Thorwerter mit allem Vleis achtung geben; H.O. (Anhang 1); H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.): Hinfürder soll auch Marschalkh, Hauss-Hofmeister — — Ihr fleissig nnd ernstlich aufsehenns haben, das uff dem —?— das Zutrinkhen und aller überfluss abgestelt werde“.

[3]) H.O. „Kellerordnung: soudern soll ein jeder zu Bett gehen, dahin er gehört, darauff dann der Marschalch und Befehlhahere Uffsehen hahenn solleu, sie in Überschreituug ernstlich bestraffen“; H.O. (Anhang 1).

[4]) s. Hofordnung (Anhang 1).

[5]) s. Hofordnnug (Anhang 1); vgl. Rosenthal Gerichtswesen S. 230.

[6]) H.O. „Da sich aber von seinem unwilligen Vorhaben jemand nicht würde weisen lassen, — — soll der Hauptmann, Marschalch oder wem wirs befehlen, macht haben mit ernste usw“.

[7]) H.O. „Küchenordenungk: nnd soll der Marschalch uns zu Tische holen, das Handwasser reichen“; H.O. (Anhang 1).

jetzt noch auf Reisen[1]), wenn er auch bei dem festen Sitz der Hofhaltung meist in der Residenz bleiben wird.

Die Besoldnng des Marschalls hat im 16. Jahrhundert natürlich ebenfalls in Geld bestanden, nnd zwar 1570 pro Jahr 120 Thaler[2]), ebenso erhält er Kleidung nnd Beköstigung[3]).

Bei grösseren Hoffestlichkeiten ist das Marschallamt ein persönlicher Ehrendienst, es werden dann besondere Marschälle ans den Reihen der Vornehmen bestellt, die an den einzelnen Tischen gesondert als Marschälle „vom Essen“ oder „vom Trinken“, für die Verpflegung der Gäste zu sorgen haben[4]).

β) Die ganze Verwaltung des fürstlichen Hofes scheint aber in den anhaltischen Gebieten im 16. Jahrhnndert doch so weitläufig gewesen zu sein, dass sie von einem Oberbeamten allein nicht erledigt werden konnte. Infolgedessen ist neben dem Marschall stets noch ein anderer höherer Beamter mit der Leitnng der Hofangelegenheiten betraut. Ein solcher ist der Hofmeister[5]), auch Hanshofmeister genanut, der nns einige Male in anhaltischen Urkunden begegnet. Es ist dies ein ganz nenes Amt, das vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich gar nicht in Anhalt nachweisen lässt. Zuerst tritt es im Jahre 1470 auf[6]), ist aber auch seit dieser Zeit

[1]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) „Ausgaben: 15 thaler zu Zerung ins lager nnd zum theil Joseph Trommeter, do er sein abschied haben wolte, zu geben, dem Marschalch zu Dessau zugestelt, davon ehr wirt wissen hericht zu thnn“.

[2]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118 (s. pag. 98, 4).

[3]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118: „Für Stiefeln: 6 fl. — dem Marschalch uf 3 Mon.“.

[4]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 70 h Nr. 14 (1557), Ordnung für Fürst Karls Hochzeit: „Marschalk vorm ersten Ingehen sollen sein: Hanns von Wulffen und Hans von Schierstede, Hans von Barby“. „was sonst im Franenzimmertisch mehr von noten, werden die Marschalks bestellen“. „Und in der Kantzley soll Adolff von Wnthenau Marschalk sein, Essen und Triuken verschaffen“. „und davor im Zenghanse 5 Tische, do mögen die Marschalks verordnen, wie ihnen essen und trinken zuzutragen sey. Uber die Hanptstnben werden zwei Marschalken verordnet“; vgl. a. pag. 79, 5.

[5]) Vgl. hes. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (Innsbruck, 1885) S. 448 ff.; v. Maurer S. 232.

[6]) Reg. 719.

nur wenig belegt [1]). In der Hofordnung des Fürsten Bernhard vom Jahre 1570 kommt es gar nicht vor, wo man es doch eigentlich erwarten sollte, seine Amtsfunktionen hat hier der Hauptmann eingenommen. Es ist demnach möglich, dass das Hofmeisteramt nur kurze Zeit bestanden hat und später dessen Hofverwaltungspflichten entsprechend den Einrichtungen der lokalen Ämterverwaltung auf den „Hauptmann am Hofe" übertragen sind, das Amt also von selbst eingegangen ist; doch möchte ich es nicht bestimmt hinstellen.

Jedenfalls ist die Tätigkeit des Hofmeisters im wesentlichen dieselbe, wie die des Marschalls, vielfach werden beiden Beamten nebeneinander dieselben Funktionen übertragen, sie teilen sich eben in die Verwaltung des Hofes, aber der Marschall ist doch wohl immer der höhere Beamte. Auch der Hofmeister ist lediglich Hofbeamter und hat mit der allgemeinen Landesregierung nichts zu tun [2]). Von einer Rivalitätsstellung zum Kanzler [3]) oder dergleichen hervorragender Regierungstätigkeit kann in den anhaltischen Territorien keine Rede mehr sein. Wie der Marschall, hat auch der Hofmeister die Verteilung und den Verbrauch der Getränke in der Hofhaltung zu überwachen [4]), den Verkehr im Hofe zu beaufsichtigen [5]), wie Entscheidung über Angelegenheiten des Marstalls zu treffen [6]). Nur eine Tätigkeit ist ihm allein überlassen: bei der wöchentlichen Rechnungslegung hat er die Ausgabenverzeich-

---

[1]) „Ich habe es nur dreimal belegt gefunden, und auch hier tritt es nur einmal bedeutender hervor (vgl. H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2; Haushaltungsbuch aus dem Anfang des 16. Jahrh.), sonst wird ein Hofmeister immer nur kurz erwähnt (vgl. K. 33 — III 32 Nr. 16 (1560) [s. pag. 86, 3]; GAR. IV 27 Nr. 118 (1570) „Dienstgeltt: 58 fl. 12 gr. dem Hofmeister").

[2]) Nur einmal findet sich ein Hofmeister auch bei dem Abschluss eines nicht die Hofverwaltung angehenden Vertrages tätig (Reg. 719 (1470)).

[3]) Rosenthal, Gerichtswesen S. 241 ff.; Lnschin v. Ebengreuth, Rechtsgesch. S. 190; Lamprecht S. 1437 ff.

[4]) pag. 101, 2; pag. 73, 9; 92, 5.

[5]) pag. 74, 3.

[6]) pag. 100, 1.

nisse zu prüfen [1]), während dem Marschall dies nicht zusteht, er sogar selbst Rechnung ablegen muss [2]).

Seinem Stande nach ist der Hofmeister wohl nur bürgerlich, entsprechend dem neu eingerichteten Amte, doch lässt es sich bei dem geringen urkundlichen Material nicht bestimmt feststellen [3]).

Anscheinend haben auch die einzelnen Mitglieder der fürstlichen Familie mitunter eigene Hofmeister gehabt, wenigstens lässt sich dies bei der Gemahlin des Fürsten Karl sicher nachweisen [4]).

Auch der Hofmeister erhält Besoldung in Geld, 58 fl. 12 gr. pro Jahr, und ebenso wohl Kleidung und Beköstigung von seinem Fürsten [5]).

γ) Nicht immer ist aber die zweite obere Verwaltungsstelle am fürstlichen Hofe einem Hofmeister übertragen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts begegnet in einigen Urkunden und Akten anhaltischer Fürsten ein „Hauptmann am fürstlichen Hofe“ [6]), der dieselben Funktionen ausübt. Das Vorhandensein eines derartigen Beamten lässt sich schon im Jahre 1546 nachweisen [7]), also zu einer Zeit, wo auch das Hofmeisteramt noch sicher besteht. Über die Tätigkeit des Hauptmanns erfahren wir aber Näheres erst aus der Hofordnung des

---

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1546): „Sodann solches geschehen, sollen die Verordneten zur wochen Rechnung als namblich Hausshauvmeister Paiser und Christoff Thomas obgemellte Verzeichnus mit allem fleiss belegen und sehen, ob es sich mit der aussgab wein und Brots vergleichen will“.

[2]) pag. 94, 2.

[3]) Folgende Namen sind festzustellen:

1470. Gregor Siedels (Reg. 719) unter Fürst Albrecht.

(16. Jahrh.) Paiser und Frantz Kurtzen (H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (s. anm. 1) und „inmassen dem Hausshovemeister Frantz Kurtzen bewusst“).

1560. Christoph Creitzen (H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 86, 3).

[4]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (1560) (s. pag. 86, 3; s. a. Secliger S. 44).

[5]) H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118 (1570) (s. pag. 103, 1).

[6]) Jacobs S. 104, 112 für Wernigerode.

[7]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 5).

Fürsten Bernhard vom Jahre 1570[1]), in der von einem Hofmeister nicht mehr die Rede ist. Es ist also möglich, dass der Hauptmann damals dessen Amt in seinem ganzen Umfang übernommen hat. Oder aber es sind an den einzelnen anhaltischen Fürstenhöfen für diese Tätigkeit verschieden benannte Beamte tätig gewesen, am Zerbster Hof eben ein Hauptmann. Jedenfalls ist ein Hauptmann am anhaltischen Fürstenhofe mit der Leitung der Hofverwaltung betraut gewesen, es fragt sich nur, ob an allen oder nur bei einzelnen.

Es scheint, als ob der Hauptmann ein ganz selbständiger, besonderer Hofbeamter ist. Jedenfalls ist in der Hofordnung von 1570 immer von dem Hauptmann die Rede, ohne irgendwie einen Amtsort zu bezeichnen[2]), und auch im Jahre 1546 heisst es bei Aufzählung der Zeugen „Oswalt Roder, Furst Georgen Hauptman an s. f. g. Hoffe", während alle andern Hauptleute mit ihrem Amtsort aufgeführt werden[3]). Sicher lässt sich allerdings das Bestehen eines solchen besonderen Amtes nicht nachweisen. Derselbe Oswald Roder erscheint auch in einigen andern Urkunden wieder als Hauptmann des Amtes Hartzgerode[4]) und wird einmal im Jahre 1570 direkt unter die „answerndigen Diener" gerechnet[5]), kann also damals nicht am Hofe tätig gewesen sein. Es ist ja immerhin möglich, dass er später sein Hofamt niedergelegt und die Verwaltung eines ländlichen Amtes übernommen hat, jedoch bleibt stets fraglich, ob der Hauptmann am Hofe wirklich ein besonderer Beamter für sich ist oder damit nicht bloss vielmehr einer der Amtshauptleute gemeint ist, der sich gerade am

---

[1]) In der Regimentsordnung von 1546 (H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132) wird zwar einmal auch die Tätigkeit eines Hauptmanns in der Hofverwaltung erwähnt, doch kann sich dies auch auf den zum Regiment gehörigen Hauptmann des Amtes Zerbst beziehen (s. pag. 88, 1; 99, 4; 114, 3).

[2]) pag. 99—101.

[3]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (pag. 85, 5; auch 114, 3).

[4]) G.Qu.d.Pr.S. VI 688 (1560); ev. schon VI 640 (1547), doch lässt es sich hier nicht genau sagen.

[5]) H.H.St.Arch. IV 27 Nr. 118. „Dienstgellt Auswerndigen Dienern: 57 f. — 3 gr. dem Hauptman Kottschen auf Osternn, 57 fl. — 3 gr. dem Hauptman Osswalt Rodern, vermuch seiner bekenntnis".

landesherrlichen Hofe aufhält oder in dessen Amt die landesfürstliche Residenz liegt, der also diese Aufgaben noch im Nebenamt erledigt [1]).

Die auf die ganze Verwaltung des Hofwesens ausgedehnte Stellung des Hauptmanns entspricht im wesentlichen der des Marschalls, scheint sogar persönlich noch bedeutender gewesen zu sein, da der Hauptmann fast stets vor dem Marschall genannt wird. Auch er hat die Aufsicht über Küche, Keller, Schenken und Bäcker, über Brauhaus, Futterboden sowie Vorwerk, Fischereien [2]); besonders ist ihm auch die Überwachung des Feuerungsmaterials anvertraut [3]). Er hat ebenfalls auf den Verkehr im Hofe anfzupassen, auch ihm ist das Hofgesinde unterstellt, über das er gleichfalls Gerichtsbarkeit ausübt. Also der Hauptmann hat ebenso anf Ordnung im Hofe zu sehen und die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Seinem Stande nach ist er wie die Hauptleute der lokalen Ämter adlig [4]), überhaupt hat dieses Amt mit dem der Bezirksverwaltung wohl vieles gemein [5]).

δ) Von niederen Hofbeamten findet sich in den anhaltischen Territorieu im 16. Jahrhundert ein Küchenmeister oder Küchenschreiber [6]) als Leiter von Küche uud Keller; er hat zugleich die Aufsicht über das Küchenpersonal, Köche und Küchenjungen [7]). Einmal werden auch im Anfang des 16. Jahrhunderts noch „Truchsässe“ erwähnt, jedoch nur bei allgemeiner Aufzählung [7]).

Für die Ausgabe der Getränke gibt es einen Schenken [8]),

---

[1]) pag. 117 ff.

[2]) Vgl. für seine Befugnisse die Stellen pag. 99—101; ferner H.O. „Kellerordnung: Dann umb 10. Schläge soll der Keller geschlossen sein und wenn gleich jemand Fremder komme, soll doch keiner ausserhalb uns selbst, dem Hauptmann und Befehlhabere macht haben, denselben öffnen zu lassen“.

[3]) Hofordnnng (Anhang 1).

[4]) Siehe Oswald Roder (s. pag. 85, 5).

[5]) pag. 111 ff.; 118.

[6]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 86, 3) (1560); vol. III 234 Nr. 16, Hofordnung (s. pag. 99, 2).

[7]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (s. pag. 79, 5).

[8]) Hofordnung (pag. 99, 4).

einmal auch Kastkeller genannt[1]), ferner für das Backwesen einen „Becker“[2]).

Die Verwaltung des Hausinventars hat ein Kämmerer unter sich[3]), die Aufsicht über den Marstall führt ein Stallmeister[4]), über die Futterkammer ein Kornschreiber[5]); Wagenställe, wie Heu- und Strohvorräte unterstehen einem besonderen Voigt[6]). Für die Bewachung der Tore ist ein besonderer Torwärter angestellt[7]).

Alle diese Beamten sind aber nur Beamte zweiten Grades, in ihrer Verwaltung an die Vorschriften des Marschalls und Hofmeisters oder Hauptmanns gebnnden. Von der grossen Bedeutung, die einzelne dieser Hofbeamten im 13. nnd 14. Jahrhundert gehabt haben, ist nichts mehr geblieben; als Zengen werden sie gar nicht mehr herangezogen, nur einmal ein Küchenmeister bei Anfnahme eines Haushaltungsinventars[8]). Einzig der Stallmeister scheint noch etwas mehr Bedeutung gehabt zu haben, da wir 1571 einen Adligen in dieser Stellung finden[9]) — sonst sind die andern niedern Hofbeamten wohl

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) (s. pag. 73, 9).

[2]) pag. 99, 4.

[3]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 nnd 2 (16. Jahrh.) „Desgleichen soll Kaspar Troll Liecht Kammerer alle Tisch und Personen in unsers gnedigen Fürsten nnd Herrn und Frawen Zimmergemach ader wo die Jderzeitt gespeist werden, nber jeden Imbis abzelen“.

[4]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2. „Item so soll anch in nnsers gnedigen Herrn Marstall mit Ausgebnng dieser Ordnnng gehalten werden und Stallmeister denn Schlüssel darzn und mit allem fleiss und ernst sein auffseheniss haben“; Hofordnnng (s. pag. 100, 1); GAR. — IV 27 Nr. 118 (1570) „Dienstgellt: 20 fl. — dem Stallmeister“; vol. V 275 b Nr. 19 (1571) (s. anm. 9).

[5]) pag. 99, 5; H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118 (1570) „Dienstgellt: 10 fl. — dem Kornschreiber“.

[6]) Hofordnung (Anhang 1); H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118 (1571) „Für Stiefeln: 2 fl. — Nickel dem Vogt“.

[7]) pag. 100, 4; 100, 7; 101, 2.

[8]) pag. 86, 3 (1560).

[9]) H.H.St.Arch. vol. V 275 b Nr. 19 (1571) „Wir Joachim Ernst bekennen, nachdem der erbar unser Stalmeister und lieber getreuwer Adolff von Krosigk, uns mit Diensten vorhafft gewesen, dass darnach und zur ergetzung solches seines — vleisses wir Ihm begnadet wochentlich anderthalben scheffel mehl, kleinmass und sonst —?— von seiner Muhlen zu

alle bürgerlich —, doch kann es auch in diesem Falle ein Ehrenamt sein. Nur gelegentlich von Hoffestlichkeiten haben die Ämter des Küchenmeisters und Schenken noch ihre alte mittelalterliche Bedeutung bewahrt, dann werden auch sie noch von Adligen als persönliche Ehrenämter verwaltet [1]).

Alle diese Hofbeamten erhalten natürlich ebenfalls Besoldung in Geld, wenn auch ziemlich wenig, Unterhalt bei Hofe und freie Kleidung [2]). Für gute Dienste werden ihnen gelegentlich noch besondere Verleihungen, wie Freiheit von einzelnen Abgaben, zuteil [3]). Ihre Anstellung und Entlassung behält sich der Fürst selbst vor [4]).

b) Der Statthalter.

Mit zu den Beamten der persönlichen Verwaltung der anhaltischen Fürsten gehört endlich auch noch der Statthalter; dessen Amt erst im Jahre 1574 anscheinend ganz neu eingerichtet worden ist zur besseren Beaufsichtigung von „Hauss- und Hofhaltung“ [5]). Es wird einem ehemaligen Ratsmitglied übertragen, sein Inhaber gehört dem Adel an [6]).

Der Statthalter ist lediglich Verwaltungsbeamter, ohne jede gerichtliche und andere Pflichten. In seinen besondern Verwaltungsbereich ist die Oberaufsicht über die Domänenämter gestellt, unter denen das Amt Dessau ihm noch besonders

---

Muhlenzins geben mussen, nunmehr vor sich und seine Leihs Erben solcher wochentlich Zinsse gefreiet sein sollen und diesselben von sich geruhigklichen haben“.

[1]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 70h Nr. 14, Ordnung für Fürst Karls Hochzeit: „Ein Küchenmeister ist bestallt das ist N. von Drondorff“. „Die Schenken in der Herren Keller sollen sein N. N.“.

[2]) pag. 107, 4—6.

[3]) pag. 107, 9.

[4]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung von 1546: „Die Bestalung aber unsers Hoffes und annehmung und entorlauhung unsrer Hofdiener behalten wir uns selber vor, doch wo wir es angerechnet und hierin darumb samptlich ader sonderlich weitre Befelich thun wurden, dass sollen sie sich auch haben“.

[5]) Statthalterinstruktion (Anhang 2).

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118 (1570) „Dienstgellt den Hoffrethen und Hoffdienern: 285 fl. 15 gr. — Moriz Riedernn“; s. a. Anhang 2.

angewiesen wird. Er hat darauf zu sehen, dass deren Einkommen möglichst gesteigert und sie nutzbringend verwaltet werden. Er sorgt dafür, dass die Lieferungen der Ämter an die fürstliche Hofhaltung richtig abgehen, dass die Einkünfte zu rechter Zeit einlaufen und andererseits vorteilhafte Verkäufe abgeschlossen werden; im Amt Dessau hat er auch den Zustand der Grenzen zu überwachen. Ferner achtet er darauf, dass die Gelderträge der Ämter rechtzeitig in die fürstliche Kammer geliefert werden. Auch wenn einige Ämter seinem Wirkungskreis irgendwie entzogen sind, soll er doch nach Möglichkeit „auf des ganzen Landes nutz“ sehen, allerdings darf er hier keine Änderungen ohne Wissen des Fürsten treffen.

Der Statthalter hilft auch an der Zentralstelle die Rechnungen mit durchsehen[1]), hierzu sollen ihm jederzeit „so wichtige sachen furfallen“, „andre Hoff Rethe vom Adel“ zugeordnet werden, mit denen er sich beraten kann. Ferner hat der Statthalter auf Vorwerke und Ackerbestellung der Ämter zu sehen, im Amt Dessau wird ihm hierfür ein besonderer Hausvoigt zugeordnet. Auch soll er die andern Ämter öfter im Jahr selbst zu Visitationszwecken besuchen und sich mit eigenen Augen von ihrem Zustand überzeugen, auch die Lieferungen persönlich bestimmen. Über den Befund hat er dem Fürsten Bericht abzustatten, etwaige Bedenken mitzuteilen und die darauf ergehenden fürstlichen Verordnungen ausführen zu lassen. Kurz, er soll sich des ganzen Landes Vorteil und Nutzen angelegen sein lassen.

2. Die Beamten der Bezirksverwaltung.

In der Ortsverwaltung ist im Laufe des 15. Jahrhunderts ebenfalls eine Änderung eingetreten, so dass sich uns im 16. Jahrhundert ein anderes Bild darbietet, als im 13./14., doch ist die Veränderung bei weitem nicht so bedeutend, wie an der Zentralstelle. Einmal ist die Umwandlung der Verwaltungsbezirke, die sich in der Bezeichnung schon im 14. Jahrhundert

[1]) Vgl. auch Kammerinstruktion (Anhang 3).

vorbereitete[1]), seit Ende des 15. Jahrhunderts zur Tat geworden. Die Ausdrücke „Vogt“ und „Vogtei“ sind als vorherrschende Bezeichnungen verschwunden, an ihre Stelle ist das „Amt“ mit dem „Amtmann“ oder „Hauptmann“ getreten. Aus der alten Vogteiverfassung ist allmählich eine geregeltere Ämterorganisation geworden[2]). Sodann ist seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die ganze Verwaltung des Bezirks nicht mehr einem einzigen Beamten anvertraut, wie zur Zeit der Vogteiverfassung, sondern eine Vermehrung der Beamten eingetreten, der Vorsteher des Amtes hat einen oder auch mehrere Gehilfen erhalten[3]).

Natürlich ist diese ganze Umwandlung nicht mit einem Mal erfolgt, sie hat sich vielmehr erst ganz allmählich im Laufe des 15. Jahrhunderts vollzogen. Fest abgeschlossen ist sie sicher erst im 16. Jahrhundert, doch kann man wohl die neue Verwaltungsperiode schon von der Mitte des 15. Jahrhunderts an rechnen[4]). Jedenfalls ist seitdem die Bezeichnung „Amt“ und „Amtmann“ resp. „Hauptmann“ durchaus vorherrschend, was sich daraus deutlich ergibt, dass, während noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts bei namentlicher Angabe nur der Titel „Vogt“ gebräuchlich war[5]), jetzt bei den mit Namen angeführten Inhabern des Bezirksverwaltungsamts der Titel Amtmann oder Hauptmann Regel wird — die Bezeichnung Vogt bei namentlicher Angabe dieses Beamten findet sich nur noch ganz im Anfang[6]).

---

[1]) Vgl. pag. 28.

[2]) Bornhak S. 38, 52 ff.; Isaaksohn S. 59; v. Below, Territorium S. 297.

[3]) v. Below, Territorium S. 297.

[4]) Allerdings werden schon Reg. 345 (1441) „Amtleute von Dessau, Köthen, Beruburg“ aufgeführt, doch kommt dies meiner Ansicht nach für die zeitliche Ansetzung der Ämterverfassung nicht so sehr in Betracht, da es sich hier um eine allgemeine Aufzählung handelt, in welchem Falle sich ja auch schon früher eine solche Bezeichnung findet (pag. 30), und da vor allen zugleich eine ganze Zahl Amtleute anderer Gebiete erwähnt werden, so dass sich die Bezeichnung nach diesen gerichtet haben kann.

[5]) pag. 30.

[6]) Reg. 458 (1453), 477 (1455), 515 (1457); G. Qu. d. Pr. S. XXVIII 1300 (1504) ist mit dem Vogt von Rosslau wohl nur ein untergeordneter Beamter gemeint.

Bei allgemeiner Angabe werden allerdings im 15. Jahrhundert die beiden Bezeichnungen Vogt und Amtmann in den Urkunden immer noch gleichbedeutend gebraucht[1]). Erst im 16. Jahrhundert lässt sich allmählich auch hier eine Verschiebung in der Stellung nachweisen. Der Ausdruck Vogt wird fortan meist nur noch für den der Aufsicht eines Amtmanns unterstellten Verwalter eines weniger bedeutenden Amtes angewendet[2]) und ist dann nur noch eine andere Bezeichnung für einen Unterbeamten der Bezirksverwaltung, während Amtmann im 16. Jahrhundert stets auf einen höhern Lokalbeamten hinweist.

Jedenfalls ist also seit dem 16. Jahrhundert die Ämterverfassung in den anhaltischen Territorien vollständig durchgeführt[3]), die alte Vogteiverfassung verschwunden. Das ganze Gebiet ist nunmehr in einzelne Ämter eingeteilt; d. h. die landesfürstliche Domäne, das Amt tritt jetzt in den Mittelpunkt der landesherrlichen Lokalverwaltung[4]).

a) Der Amtmann.

An der Spitze eines jeden Amtes steht ein vom Landesherrn eingesetzter Beamter, gewöhnlich ein Amtmann. Nur

---

[1]) Reg. 452 (1452), 640 (1464); H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484) (Ordnungen für einzelne Ämter) heisst es bei Aufzählung gleicher Pflichten für Zerbst: „Zcum erstenn sal der voyt sich haltenn", für Koswig: „Item es sal der amptmann", für Rosslau anfangs wie bei Zerbst, später aber „Gesinde lohen: Item dem haupman 15 Gulden"; vgl. Luther S. 13 anm. 10.

[2]) H. H. St. Arch. GAR. vol. IV 24 Nr. 93 (1546), Anschlag des Amtes Lindau: Personen, so im Ampt zu erhalten seint: — und ist zu merken, das hiebenor das Ampt Lindan durch einen voigt geregieret, und hat der Amptman zu Rosslau nemblich Wolff Marzdorf, das anfsehen daruber gehabt, welches itzt der Amptmann zu Zerbst tuglicher thun kan"; K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) „Es ist auch zu merkenn, das das Amt Rosslaw geringlicher, als mit einem Schosser ader Vogte kont bestelt werden"; G. Qu. d. Pr. S. XXVIII 1300 (1504); VI 688 (1560).

[3]) Isaaksohn S. 59; Bornhak S. 38, 52; Lamprecht S. 1375; Barth S. 416; Lüdicke S. 61; Jakobs, Alter und Ursprung S. 108 ff.; Schröder S. 610.

[4]) In Anhalt sind folgende Ämter im 16. Jahrhundert nachweisbar: Zerbst, Lindau, Rosslau, Koswig, Dessau, Wörlitz, Wolffen, Warmsdorf,

einige kleinere Ämter können auch von Schossern oder Vögten verwaltet werden[1]), sind dann aber meist der Oberaufsicht eines andern Amtes unterstellt[2]).

Der eigentliche höhere Lokalbeamte ist der Amtmann, schon durch diesen Titel als Vorsteher eines Amtes kenntlich gemacht. Beinahe ebenso häufig findet sich für ihn auch der Titel Hauptmann, wohl soviel wie Amtshauptmann in andern Territorien[3]). Er kommt schon gleich vom Beginn der neuen Amtsverfassung an in dieser Verbindung vor[4]) und wird namentlich bei Namensneunungen gern angewandt[5]), während „Amtmann" gewöhnlich bei allgemeinen Verordnungen und sonstigen Erwähnungen gebraucht wird[6]).

Plötzigk (s. Statthalter- od. Kammerinstr. (Anhang 2 und 3)), Bernburg (Reg. 458 (1453)), Köthen (Friese-Liesegang Anhang 3 (322) (1528)), Ballenstedt (H. H. St. Arch. Plötzkau 501) (1566); Plötzkau (G. Qu. d. Pr. S. VI 640 (1547)), Guntersberg, Hartzgerode (G. Qu. d. Pr. S. VI 688 (1560)).

[1]) Rosslau (G. Qu. d. Pr. S. XXVIII 1300 (1504); H. H. St. Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) (s. pag. 111, 2); Lindau (s. pag. 111, 2) und GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546): „Ist aber dieser Anschlag gestellet uff einen Schosser, mit wenigem Gesinde sich darnff zu enthalten, dar ehr eineu von Adel, der Hauptman sein solte, nicht zu enthalten vermochte"; Plötzigk (pag. 85, 5) (1546); G. Qu. d. Pr. S. VI 620 (1542), 688 (1560).

[2]) pag. 111, 2.

[3]) Bornhak S. 38; Isaaksohn S. 60; Kühns S. 105; Schmoller S. 49; Spahn S. 20; s. a. Bertram-Kranse II S. 318.

[4]) Reg. 296 (1437), 523 (1458), 654 (1465).

[5]) Reg. 654 (1465); H. H. St. Arch. vol. V 278 Nr. 35 (1531) (s. pag. 86, 4); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 85, 5) nnd „Wie denn unser gnediger Herr Fürst Johannes — eine Regierung zu bestellen bedacht, — — und die personen der Regierung hiermitt angetzeigett sein sollen, nemblich Hannss Statius Hauptmann, Claus vonn Walwitz, Valtin Schlegell, Lorentzen fuhrmann, Andreas Lamprecht und Urbanns schlingk"; GAR. — IV 6 Nr. 2 (1555); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) (s. pag. 65, 1; 111, 2); K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556); K. 33 — III 67 h Nr. 8 (1567); vol. V 275 h Nr. 19 (1560) (s. pag. 65, 1); Plötzkau 501: Bescheid in sachenn, so furgelauffen zwischen Heinrich Stammern und dem Radt zu Ballenstedt, zu Harzkennrode auffgericht (1566): „sondern Ihnn hirumb bei Furst Joachim Ernnsten zu Anhalt beclaget, also anf i. f. g. beuelich die ding durch Hans Mertenn, Hauptmann zu Ballenstede, Andrehs Rentten Kantzlern zu Gernrode und Johansen Troldenir in verhor genommen"; G. Qu. d. Pr. S. VI 536 (1517); XXVIII 688 (1560).

[6]) P. u. L. O. (1572); Kammer-, Statthalterinstruktion (Anhang 2 und 3); Regimentsordnung (1546) (H. H. St. Arch. vol. III 275/276 Nr. 132).

Beide Titel bezeichnen durchaus denselben Verwaltungsbeamten. In den Urkunden werden sie derartig häufig nebeneinander gebraucht, sowohl bei persönlicher, wie rein sachlicher Angabe [1]), dass darüber gar kein Zweifel sein kann. Von einer Überordnung des Hauptmanns über den Amtmann, etwa in der Stellung eines Oberamtmanns oder Landeshauptmanns, wie wir es in Brandenburg finden [2]), kann in Anhalt keine Rede sein. Interessant ist aber, dass jetzt mit der Neugestaltung der lokalen Verwaltung für den Leiter der nunmehrigen Bezirke eine Bezeichnung ganz geläufig wird, die zur Zeit der alten Vogteiverfassnng eigentlich noch gar nichts mit dem lokalen Bezirksbeamten zu tun hat, vielmehr im 14. Jahrhundert noch ganz einseitig einen rein militärischen Beamten bezeichnet [3]). Immerhin weist aber auch die jetzige Übereinstimmnng der Titel Amtmann und Hauptmann darauf hin, dass auch schon früher die Hauptleute in der Regel wohl aus der Zahl der Vogteiverwalter genommen sind.

Mit der Ämterverfassung fällt natürlich der Unterschied zwischen Stadt- und Landbezirken, wie wir ihn zur Zeit der

[1]) So wird einmal Amtmann, einmal Hauptmaun genaunt: Oswald Bose (Reg. 472, 477, 479, 618, 623 (1454—1463); 523 (1458), 629 (1463); Kaspar Knoche (G.Qn.d.Pr.S. VI 622 (1543); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546) (s. pag. 85, 5); Haus vou Knetling (G.Qu.d.Pr.S. VI 643 (1547); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546)); Hans Statius (GAR. IV 5 Nr. 1 (1547): Heinr. von Krosigk bittet seinen Oheim H. Statius ihn beim Fürsten wegen Versäumnis des Landtags zu entschuldigen: „Dem Ernuesten und erbarn Hanse Statius Amptman zu Zerbst, meinem freuntlicheu lieben Ohm"; GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) heisst beim Anschlag des Amtes Zerbst „Ausgabeu: Personeu, so im Ampt durchs Jhar uf der kost uud lohn, nothwendiglich zu halten seint, der Hauptman — — sein kuecht — — Ein Amptschreiber". „Ausgabe Gesiudelohu: dem Hauptman — 25 Gulden"; „Ausgabe vor cleidung: dem Amptman zwey cleid jerlich thut — 9 gldn", beim Amt Rosslau: „Personeu: Eiu Hauptmau, eiu Kuecht, eiu Schreiber". „Pferde zu futter: 2 reisige Pferde des Amptmanns"; beim Amt Dessau: „Gesiudelohn: dem Hauptman — 25 fl.". „Kleydung: dem Amptmau sambt zweien kuechteu zu cleiden — 27 fl."; beim Amt Warmsdorf: „Gesindeloh nach des Hauptmaus anzeig und bericht der register — 1 th. 76 fl., vor cleydung dem Amptmau uud seinem Knecht vier cleid uud deme Amptschreiber eius — 23 fl.".

[2]) Bornhak S. 71; Kühns S. 154; Isaaksohn S. 42, 93 ff.; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 152.

[3]) pag. 53.

Vogteiverfassung finden, weg. Soweit die Städte sich nicht eigene Verwaltung erworben haben, sind sie eben in äusseren Verwaltungsangelegenheiten dem Amte unterstellt, in dessen Bezirk sie liegen. Auch das Amt eines allgemeinen Dominialvogts ist natürlich hinfällig, da ja die ganze neue Verwaltungsorganisation ihre eigentliche Grundlage in dem landesfürstlichen Domänenamt hat. Schon seit Ende des 14. Jahrhunderts [1]) lässt sich kein Dominialvogt mehr nachweisen; sowie das Hinneigen der Bezirksverwaltung zum landesfürstlichen Amte sich bemerkbar macht, verschwindet eben dieses Amt von selbst. In gewissem Sinne hat es aber vielleicht doch eine Fortsetzung gefunden; nämlich im 16. Jahrhundert in dem Hauptmann am landesfürstlichen Hofe [2]).

Ihrem Stande nach sind die Amtlente wohl meist adlig und gehören der Ritterschaft des Landes an [3]); darauf weisen schon die Namen hin [4]). Gelehrte Inhaber eines Bezirksamtes lassen sich der Art des Amtes entsprechend nicht nachweisen.

---

[1]) pag. 32, 1.

[2]) pag. 104 ff.

[3]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (s. pag. 112, 1) (1546); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 112, 5); GAR. — IV 6 Nr. 4 (1568) (s. pag. 74, 1); vol. III 275/276 Nr. 132 (1546): „drey vom adel, aber der Eine sol sein alwegs der Hauptmann zu Zerbst".

[4]) Folgende Amt- oder Hanptleute sind nachweisbar:

1453. Gewerdt von Beltz, zu Bernhnrg (Reg. 458).

1454—1463. Oswalt Bosze, unter Fürst Georg (Reg. 472, 477, 479, 502, 522, 523, 537, 618, 623, 629).

1454—1457. Heinrich von Hondorf, zu Dessau (Reg. 472, 477, 522).

1457. Klans von Arnstedt (Reg. 515).

ev. 1457—1465. Heinrich von Ammendorf (Reg. 522, 654); es ist möglich, dass er erst später in anhaltische Dienste getreten ist, da er Reg. 522 Amtmann zu Giebichenstein genannt wird, später ist er nnter Georg I. Amtmann; vielleicht ist er anch gar nicht anhaltischer Beamter.

1465—1481. Gunther von Hondorf, unter Waldemar und Siegmund (Reg. 650, 658; H.H.St.Arch. K. 44 — IV 98 Nr. 60; K. 44 — IV 57 b Nr. 37 (s. pag. 65, 1)).

1510. Wolff Merzdorff, zn Rosslan (G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1485; pag. 111, 2).

1517. Hans Bosen, Syverd Gerding, bei der Fürstin Margarete (G.Qu.d.Pr.S. VI 536).

1528. Andreas Schlegel, zn Köthen (Friese-Liesegang, Anhang 3 S. 322).

In der Regel waren die Amtleute zugleich auch Mitglieder des landesfürstlichen Rates[1]). Und gerade hierdurch erst wurde einerseits die lokale Landesverwaltung enger an die Zentralregierung angeschlossen, bekamen andererseits nun auch Vertreter der Lokalbehörden Einfluss auf die allgemeine Regierung des Landes. Während die Vogteiverfassung eigentlich noch völlig für sich stand, in der innern Verwaltung fast ganz freie Hand, dafür aber mit der Zentralstelle und der äussern Regierung kaum eine nähere Berührung hatte, höchstens als Berufungsinstanz und Einnahmestelle, ist durch die Heranziehung der Amtleute zum landesfürstlichen Rat die grosse Wichtigkeit der innern Verwaltung für die ganze allgemeine Leitung der Staatsgeschäfte

---

1528. Christof von Fizenhagen, auf Balleustädt (Friese-Liesegang, Anhang 4 S. 328 anm.).

1531—1547. Niklas Schlegel, zu Rosslau (H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (s. pag. 86, 4); GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 5).

1543—1560. Kaspar Kuoche, zu Bernburg, dann zu Warmsdorf (H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 5); GAR. IV 27 Nr. 118 (1570); G.Qu.d.Pr.S. VI 622).

1546—1567. Hans Statius, zu Zerbst (H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1; GAR. IV 6 Nr. 2; K. 33 — III 71 Nr. 15 (s. pag. 65, 1); K. 33 — III 67 b Nr. 8 (s. pag. 65, 1).

1546—1570. Oswald Roder (s. pag. 105, 3—5), erst am Hofe Fürst Georgs, dann in Hartzgerode.

1546—1547. Valtin Schlegel, zu Lindau (H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 5); GAR. IV 24 Nr. 93.

1547—1560. Hans Knetling, zu Guntersberge (G.Qu.d.Pr.S. VI 643, 688).

1557. Wolff von Freyberg, zu Koswig (H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 „Desgleichen Herrn Wolfgangs und Herrn Joachims Fürsten zu Anhalt hierzu Verordnete Wolff von Freyberge, Hauptmann zu Coswig und Johan Ripsch Kantzler zu Dessau").

1555—1560. Hans von Zeiuitz, zu Dessau (H.H.St.Arch. GAR. IV 6 Nr. 2; vol. V 275 b Nr. 19; K. 33 — III 65 Nr. 2) (s. pag. 65, 1).

1566. Hans Merteun, zu Ballenstedt (s. Plötzkau 501 (pag. 112, 5).

1567—1570. Christoph Zauthier (H.H.St.Arch. K. 33 — III 67 b Nr. 8 (pag. 65, 1); GAR. IV 6 Nr. 4 (pag. 74, 1); GAR. IV 27 Nr. 118).

[1]) Reg. 479 (1455), 515 (1457), 612 (1462), 650, 654 (1465); G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517); XXVIII 1485 (1510); H.H.St.Arch. K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557); vol. V 275 b Nr. 19 (1560); GAR. IV 27 Nr. 118 (1570) (pag. 65, 1).

nunmehr anerkannt und das Verhältnis der äussern und innern Verwaltung in die richtige Wechselbeziehung gebracht.

Dadurch, dass die Amtleute zum Rate gehören, ist ihre Stellung natürlich eine ziemlich bedeutende, sie rechnen mit unter die obersten Beamten des Landes und gehören zu den Vertrauensmännern des Landesherrn. Dass sie keine geringe Rolle spielen, zeigt auch schon eine Urkunde vom Jahre 1441, in der bei einem Urfehdevertrag mit mehreren Fürsten, darunter auch den anhaltischen, noch besonders die einzelnen Amtleute mit einbegriffen sind[1]). Unter sich haben sie wohl im allgemeinen gleiches Ansehen; wenn einzelne Amtleute, wie z. B. Statius, Roder und andere, mehr hervortreten in den Urkunden, so liegt das wohl an ihrer Persönlichkeit oder an der grösseren Bedeutung ihrer Ämter. Dass im Jahre 1546 bei Einsetzung des Landesregiments der Hauptmann des Amtes Zerbst zum ständigen Mitglied bestimmt wird[2]), könnte allerdings auf ein höheres Ansehen desselben schliessen lassen, ist aber allem Anschein nach darin begründet, dass der Sitz des Regiments jedenfalls in Zerbst war[3]) — denn auch die Vertreter der Städte in dem Regiment sind Zerbster Bürger[3]) —, und man für mancherlei Fälle die Unterstützung eines Amtes braucht.

Über die Bestallung der Amtleute ist wenig überliefert; ihre Anstellung und Absetzung geschieht durch den Landesherrn persönlich, denn sogar dem 1546 eingesetzten Regiment wird nicht einmal diese Befugnis zuerkannt[4]). Für die Verwaltung werden ihnen besondere Vorschriften und Verordnungen erteilt, auf deren Artikel sie verpflichtet werden[5]). Vor allem wird

---

[1]) Reg. 345 (1441).

[2]) pag. 70, 3 und dazu 114, 3.

[3]) pag. 70, 3; H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 „In Grenzensachen oder do es sunst besichtigunge bedarf, sollen sie alwege etliche von Inen verordnen, dartzu der Hauptmann pferd und wagen bestellen wirt".

[4]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132: „Doch mit anf, annehmung und entsetzung der amptleute und Diener sollen sie sich an unsre sonderlichen befehel nicht einlassen".

[5]) Reg. 573 (1460); H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), a) Vogteiordnung von Koswig: „Item es sal der ampmann vorbunden sin uff unden vortzeichende artikel. Item zcum erstenn getrow gehorsam und anwertich zcu scin als eyn knecht scym hern plichtig ist, syner gnaden schaden

von ihnen Gehorsam verlangt. In der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sollen sie gerecht und gewissenhaft sein [1]). „Wider die billigkeit und herkommen sollen sie niemandt beschweren oder an demjenigen, so ineu zu Rechte zustehet, voruuruhigen oder sonst unnotturfftige gezenk erwecken“ [2]). Geschenke zu nehmen, ohne besondere Erlaubnis, ist ihnen verboten, Forderungen dürfen sie nur nach vollkommener Rechenschaft über ihre bisherige Tätigkeit stellen [3]). Fehler oder Mängel in ihrem Befehlsbereich haben sie bei der Zentralstelle vorznbringen, deren Beaufsichtigung und Kontrolle sie überhaupt stets nnterstellt sind [4]). Vergehungen oder Nachlässigkeit gegen ihre Pflichten werden ernstlich bestraft [5]).

Die Tätigkeit [6]) des Amtmauns ist auch im 15./16. Jahrhundert noch eine sehr vielseitige, wenn auch durch die allgemeine Verteilnng der Geschäfte an einzelne besondere Stelleu gerade dem Vorsteher des lokalen Verwaltnngsdistrikts manche

---

zcn wenden und zcu vorwaren. Item nach lauth der vertzeichnunge sich zcn halten“; b) Haushaltnngshnch von Zerbst (1484): „Item nach lanth unthir vertzeichenter weisse sol das gesinde angenommen werden. Zcum erstenn sal der voyth sich haltenn nach nnder vortzeichender weisse. Item mynem gnedigenn Hern getrowe anwertich nnde gehorsam zcu seinde als eynem getrouwen knechte eigent und gehort. Item er sal sich halten nach vortzeichunghe ym gebenn“; c) ebenso hei Lyndow nnd Rosslan.

[1]) P.n.L.O. XII Abs. 1; pag. 116, 5.

[2]) P.u.L.O. XII Ahs. 2 (1572).

[3]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2, Vogteiordnnng von Koswig: „Item keyn geschenke zcn nehmen, sundern mynes herrn wissen nnd fnlbort. Item von myne hern nicht zcn vordern, er habe denn fullenkomen rechentschafft getan“.

[4]) P.u.L.O. XII Abs. 2 (1572); H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 „Des sollen anch alle Amptleute, schosser, vogte, Holtzförster und wer rechtes in befehel hat nnd mangol hat, das alsdan furzubringen vorstendigt werden. Uber das mogen anch unsre Befehelhaher zu ider Zeit, wan es die not erheischet, die erfordern und wies allenthalben damit gelegen, hei inen erkundigen. Insonderheit sollen sie die auf bestimpten tag in der wochen nach einander des Jars zwei selher vorbescheiden nnd ihre Gehrechen anhoeren, anch was anch sonst in der geheim ein Ider erkundet ader erfnr, und etwan unvleis, mangel ader nicht genngsam truwe erpfinde, den ander vormelden, in Zeiten das zcutrifft und weiter schaden hintzukomme“.

[5]) P.n.L.O. IV Ahs. 7.

[6]) Bornhak S. 38, 52 ff.; Lamprecht S. 1389 ff.

Befugnisse entzogen sind, namentlich auf finanziellem wie auf jurisdiktionellem Gebiete durch Einrichtnng einer eigenen Finanzbehörde nnd eines hofrichterlichen Kollegiums im landesfürstlichen Rate.

Die Hauptanfgaben des Amtmanns sind jetzt natürlich wirtschaftlicher Natnr. Vor allem ist ihm die Verwaltung seines eigentlichen Amtes, seiner Domäne übertragen[1]). Er ist unmittelbar dafür verantwortlich, dass „des Amtes nutzung und gefelle in beste richtigkeit, ordenung und auffnehmen“ gebracht werden[2]).

Zunächst ist ihm natürlich die Aufsicht über das zum Amt gehörige Schloss und die ganze Haushaltnng übertragen[3]). Er hat daranf zn achten, dass das Schloss in der Nacht richtig verschlossen wird. Ohne seines Herru Wissen darf er dasselbe nicht verlassen, sondern soll alle Nacht „darnff ligen“. Andernfalls hat er für die beste Vertretung zn sorgen[4]). Für seinen Herrn oder dessen Botschaften soll er das Schloss bereit halten, andererseits es aber ohne Befehl „in keynes andern gewalt kommen lassen“[5]). Innerhalb des Schlosses hat er auf Burgfrieden zn sehen nnd dessen Übertretung zn strafen[6]).

[1]) Genaue Nachrichten über diese Tätigkeit gehen uns einige Amtsordnungen von 1484 (H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2) nnd die Instruktion für den Rentmeister Alex Pnltz 1574, in der ja die ganze Verwaltung des Amtes Dessan genau festgesetzt wird.

[2]) Rentmeisterinstrnktion (Anhang 4).

[3]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Anschlag des Amtes Dessan: „Personen, durchs Jar nf der kost zu halten von noten: Ein Amptman — — — Damit der Hauptmau der Hanshaltung desto hass oh sein mochte“; vol. III 233 Nr. 1 nnd 2 (1484), Anschlag der Ämter Koswig (a), und Zerbst (h).

[4]) a) „Item das slohs alle nacht zcu versliessen, alle nacht dar nff ligen adir oh her van etliche nottrofft mit unsserm wissen nsstzoge, dar mit den besten zcu bestellen“. h) „Item er sal sunder myne hern willen nicht vom slosse hlihenn nnde ez mit dem uff nnde zcnslissen ufs tranwelichste vorwarenn. — Item das slohs flihslich vorslissen, de slossel hy sich behaltenn ader eynem getranwen befelenn“.

[5]) a) „Item myne hern syn slohs nff stehen lassen nndc syner gnaden botschafftenn — Item das slos in keynes andern gewalt kommen lassen snnder unssers hern geheis“.

[6]) h) „Item hurchfrede haltenn nnd alle, dic hnrchfrede hrechenn, heweihsen als eym fromeu, getranwen knechte eigent nnde gehort“.

Ferner soll er „uff islichen huhsrath trouwelichen sehen“; Küche, Keller, Brauhaus und Backhaus, auch die Schmiede unterstehen seiner Anfsicht, Veruntreuungen hat er sogleich zu melden [1]).

Entspricht seine Tätigkeit insofern im wesentlichen der des Marschalls am fürstlichen Hofe, so kommt dazu die eines Gutsverwalters, denn auch die ganze Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes der Domäne ist dem Amtmann unterstellt. Er hat auf die richtige Bestellung des Ackers nnd die rechtzeitige Einbringnng der Ernte zu achten [2]), hat die Vorwerke zu inspizieren nnd deren Verwaltung seitens der Meier zu beaufsichtigen [3]), wie für die Instandhaltnng von Mühlen, Schäfereien, Dammgebänden u. dgl. zu sorgen [4]). Vor allem sind seiner Oberanfsicht auch die zum Amt gehörigen Forsten nnterstellt [5]); hier hat er besonders den Holzhandel zu kontrollieren, der in damaliger Zeit schon sehr wichtig gewesen zu sein scheint [6]). Jedenfalls werden in der Rentmeisterinstruktion von 1574 ganz genaue Bestimmungen für die Holz-

---

[1]) a) „Item uff daz ackerwerk, mülenwerk und isslichen huhsrath trouwelichen sehen, dar gelichen nff hrauwen und alle dinghe an allen gewin“. b) „Item uffsehenn das im hackhuse dy woche nicht meher, dan 1. wlspel rockenn gehacken werde, wan my her hoff dar helt, dar gelichen. Im hrauwehusse, kuchen, keller unde smydenn eyn nffsehenn hahen, wan etwas von untranwet wirt, uns snnder vorhaltunghe vorkundigen“.

[2]) a) s. anm. 1. b) „Item den acker zn plügen, eyden, sehen nnde das korn nnde haw zcn hequemelicher tziit in zcnhringenn, getrenwelichenn bestellen“.

[3]) b) „Item sal er alle vorwerke beriten und nff tranwelichste ussinn, das myn hern van dem meyger nichts vor nntrauwet werde“.

[4]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4); a) s. anm. 1.

[5]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Anschlag des Amtes Dessan: „und so weren heide der Hanptman nnd der Schosser ohriste aufseher nber die holzmarken und holzfurster“; Anschlag des Amtes Wörlitz: „Nota der Volgt nffim hons were ohrister Holzfnrster nnd Amptman, dar hette einen nnterholzfnrster nnd etzliche unterleuffer davon jerlich zu hesoldung — 3 fl.“; P.n.L.O. XXV Abs. 2 (1572); Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

[6]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4); H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15, Vorweisregister von Rosslan (1557) „Nntzung der Holtzmarken: die alten Holzhauer nnd Holzfurster, desgleichen der Amptmann selber berichtet, dass man alle Jahr Jerlichenn nnd so fort und fort — holtz kann hauen“.

verwendung im Amte Dessau getroffen. Auch die Überwachung der zum Amte gehörigen Jagd gehört zu den Pflichten des Amtmanns[1]), ebenso hat er Fischereigerechtsame[2]). Natürlich hat er auch die Aufsicht über das gesamte Beamtenpersonal und Gesinde des Amts, er lohnt sie selbst ab und hat darüber genau Buch zu führen[3]). Die ganzen Einkünfte des Amtes sind natürlich ebenfalls seiner Verwaltung unterstellt.

Über die gesamte Verwaltungstätigkeit im Amt hat er jährlich bei der Zentralstelle Rechnung einzureichen und dem Landesherrn Bericht zu erstatten[4]). Einnahmen an Geld hat er an die Rentkammer abzuliefern, die Rechnungen soll er daher möglichst so schliessen, dass keine Rückstände bleiben, sondern alles „an barem gelde einbringen“ [5]).

Im wesentlichen ist nun aber die bisher behandelte Wirksamkeit des Amtmanns ein rein persönlicher Dienst für den Landesherrn und hat mit der Landesverwaltung an sich wenig zu tun. Und doch ist gerade der Amtmann durch diese Verwaltungstätigkeit auf der Domäne auch staatsrechtlich in den Mittelpunkt des ganzen Amtsbezirks gerückt. Als Administrator eines der grössten Güter, meist wohl des grössten im Bezirk, kennt er die lokalen Verhältnisse und ist so der gegebene Vertreter des Landesherrn für dessen Verwaltung. Dies ist jedenfalls auch wohl überhaupt der Grund für die Einrichtung der Ämterverfassung. Dadurch dass das Amt, der eigentlich eigene Privatbesitz des Landesfürsten, zum Mittelpunkt eines ganzen Verwaltungsbezirks gemacht ist, ist eben dem Landesherrn vielmehr Einfluss auf dessen ganze Leitung gegeben, als zur Zeit der Vogteiverfassung, die sich an allgemeine äussere Punkte anschliesst und daher in sich viel selbständiger ist.

---

[1]) a) „Item nymanden zcu jagen lassen sunder mynes hern geheiss unde fulbort“.

[2]) G.Qu.d.Pr.S. VI 620 (1542).

[3]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93: s. pag. 113, 1 und Anschlag des Amts Plozigk: „Personen: — Uber das hat es ein manchfalttiges heyspeissen, wie des schossers ubergeben vorzeichnus mithringt“.

[4]) Statthalterinstruktion (Anhang 2); Kammerinstruktion (Anhang 3); und pag. 119, 6.

[5]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

Der Amtmann ist zwar einerseits durchaus der Nachfolger des Vogtes in der Verwaltung des lokalen Bezirks, aber er ist andererseits doch jetzt enger an die fürstlichen Interessen gebunden, mehr rein öffentlicher Beamter des Landesherrn als früher. Auch in der Lokalverwaltung zeigt sich also, wie in der Zentralregierung das Bestreben des Landesherrn, die ganze Verwaltung des Landes an seine eigentlichen, ihm ergebenen Beamten zu bringen [1]).

Die Tätigkeit des Amtmanns in der Verwaltung des zu seiner Domäne gehörigen Amtsbezirks ist im wesentlichen noch dieselbe, wie die des Vogtes [2]). Auch er hat wirtschaftlich-polizeiliche, jurisdiktionelle und finanzielle Funktionen auszuüben, wenn auch letztere meist seinen Unterbeamten übertragen sind; er hat sich zu kümmern, „umb Eigenthumb, Obrigkeit, Volge, Steuer, Gerichte, Wildtpane, Jagd oder anders", wie es in der Polizei- und Landesordnung von 1572 heisst [3]), die uns besonders genaue Nachrichten naturgemäss über die Pflichten des Amtmanns gibt.

Als administrativem Landesbeamten ist dem Amtmann auch jetzt die ganze Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bezirk überlassen. Er hat darauf zu achten, dass bei Kauf stehenden Getreides keine Übervorteilung vorkommt [4]), die Äcker richtig besät und keinesfalls verpachtet werden [5]). Vor allem soll er auch auf die Güter Ausländischer Acht haben und von ihnen dieselben Lasten und Abgaben einfordern, die die Untertanen tragen müssen [6]). Ferner ist ihm die Grenzregulierung in den einzelnen Feldmarken [7]) und die Sorge für die Strassenbesserungen, Dämme, Wege, Schläge und Landstrassen, übertragen, Nachlässige soll er strafen oder dem Fürsten an-

---

[1]) pag. 70.

[2]) Bornhak S. 7, 53 ff.; Holtze S. 56 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 609 ff.; Lamprecht S. 1330, 1398 ff.; Rosenthal, Gerichtswesen S. 326 ff.; v. Maurer IV 429 ff.

[3]) P. u. L. O. XII Abs. 2.

[4]) P. u. L. O. XVI Abs. 4.

[5]) P. u. L. O. XX Abs. 6.

[6]) P. u. L. O. XXI Abs. 2.

[7]) P. u. L. O. XXII Abs. 1 und 2.

zeigen [1]). Auch hat er die Aufsicht über die Waldungen und Fischereien [2]).

In den Städten und auf den Märkten hat der Amtmann neben dem Rat und andern Beamten auf geordnete Kaufverhältnisse zu sehen [3]), das Nahrungswesen zu überwachen und die Gewichte zu prüfen. Zur Erteilung der Gewerbeberechtigung seitens des Rates ist seine Zustimmung einzuholen [4]). Ferner ist dem Amtmann die Wahrung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte übertragen. Alle Jahre hat er mit den Pfarrherrn die Rechnungen der Kirchen zu revidieren und den Zustand von Kirchen und Pfarrgebäuden zu besichtigen, ev. Abhilfe anzuordnen [5]). Gelegentlich darf der Amtmann sogar Belehnungen vornehmen [6]), wie er auch bei Aufstellung von Lehnbüchern beteiligt sein kann [7]).

Die polizeiliche Tätigkeit des Amtmanns erstreckt sich natürlich auch jetzt auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Bezirk. Er hat bei Kirmessen und Spielen darauf zu achten, dass keine unnütze Prasserei entsteht [8]), und selbst bei Hochzeitsfestlichkeiten steht ihm eine gewisse Kontrolle zu [9]). Vor allem ist er natürlich für die Sicherheit des Landes verantwortlich. Auch in der Polizei- und Landesordnung von 1572 wird den Haupt- und Amtleuten mit anderu lokalen Beamten „iu sonderheit“ aufgetragen, Räuber im Lande auf alle Weise zu verfolgen und auch auf fremdem Gebiete darin nicht nachzulassen, damit sie „zu hafften möchten gebracht werden“ [10]). Ebenso sollen sie das Betteln und Hausieren herrenloser Knechte und Müssiggänger nicht leiden, sondern dieselben zur Anzeige bringen und be-

---

[1]) P.u.L.O. XXIII Abs. 1.
[2]) P.u.L.O. XXV Abs. 2.
[3]) P.u.L.O. XXX Abs. 2; s. a. Rachel S. 9 ff.
[4]) P.u.L.O. XXXI Abs. 5 und 4.
[5]) P.u.L.O. XXXVIII Abs. 2.
[6]) Reg. 452 (1452).
[7]) S. pag. 86, 4.
[8]) P.u.L.O. XLI Abs. 1.
[9]) P.u.L.O. XXXIX Abs. 11.
[10]) P.u.L.O. XLIII Abs. 2.

strafen; Zusammenrottungen sollen sie melden[1]), eben für völlige Sicherheit sorgen.

Auch in jurisdiktioneller Hinsicht[2]) ist der Amtmann Nachfolger des früheren Bezirksvogts, auch ihm ist in seinem Amtsbereich die volle richterliche Tätigkeit übertragen[3]). Er ist wohl der Richter der Landgerichte[4]), besondere landesfürstliche Gerichtsbeamte finden sich auch jetzt noch nicht.

Der Amtmann ist verpflichtet, alle Gerichte und Dingtage zu besuchen, über alles, „was sich vor den gerichten begibt", soll er „eyn sunderlich register machen", um an einem bestimmten Tage im Jahre dem Landesherrn davon Verzeichnisse einzureichen[5]). Er ist sowohl Untersuchungsrichter[6]), als auch hat er volle gerichtliche Vollziehungsgewalt, sowie das Recht, Urteilssprüche zu erteilen[7]).

Gute Auskunft über die richterliche Tätigkeit des Amtmanns gibt ebenfalls wieder die Polizei- und Landesordnung vom Jahre 1572. Er ist zuständiger Richter in Ehesachen. So hat er die Eheverträge „in der Empter Handelbuch" einzutragen und hierbei darauf zu achten, dass keine „unbilliche beteidigunge" geschieht[8]), desgleichen soll er über Ehestreitigkeiten im Lande wachen[9]). Auch die Regelung der Vormundschaftsverhältnisse ist seine Sache[10]). Ferner hat er Gottes-

---

[1]) P.u.L.O. XLIII Abs. 3.

[2]) Vgl. hes. Bornhak S. 43 ff.; Lamprecht S. 1330, 1404.

[3]) Vgl. Reg. 574 (1460); P.u.L.O. VIII.

[4]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 567; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 330 ff.

[5]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), a) Anschlag des Amtes Koswig: „Item dy dingh dage zcu besuchen, dar von eyn sunderlich register machen, was sich vor den gerichten begiht unde da von myn gnädigen Hern vertzeichnunge geben in der pingsten heiligen tagen"; b) Anschlag des Amtes Zerbst: „Item das houegerichte und ander gerichte getrauwelichenn nach sinem bestenn vermogen heriten".

[6]) Vgl. Friese-Liesegang, Anhang 3 S. 322 (1528), Anhang 4 S. 328, anm. (1528).

[7]) Beckmann IV 6 S. 550 (1551); P.u.L.O. VIII.

[8]) P.u.L.O. XXIV Abs. 6.

[9]) P.u.L.O. III Abs. 15.

[10]) P.u.L.O. XXXVII Abs. 2.

lästerern nachzuforschen und sie zu bestrafen[1]), auch an von geistlichen Gerichten Verurteilten die Exekution auszuführen[2]). Völlerei und alle solche Laster soll er „unnachlässig, vormuge der Rechte“ strafen und auf keinen Fall dieselben etwa verschweigen[3]). Ferner ist der Amtmann zuständiger Richter bei Schuldvergehen landesfürstlicher Lente gegenüber städtischen Bürgern[4]). In peinlichen Sachen soll er, auch wenn kein Kläger da ist, das Verfahren führen „und die ubertrettunge nach ordnung der Rechte peinlich straffen lassen“[5]). Allerdings ist ihm hierbei nicht mehr ganz freie Hand gelassen, vielmehr ist die Entscheidnng über peinliche Sachen, „dadurch das Leben vorwirket“, meist wohl noch dem Gerichte des Landesherrn und seiner Räte zugeteilt[6]).

Überhaupt hat der Landesherr, der natürlich immer Oberinstanz ist, jetzt wohl in Sachen der höhern Gerichtsbarkeit mehr in die lokale Rechtsprechung eingegriffen und vor allem mehr Kontrolle über die Entscheidungen ausgeübt, als im Mittelalter, während die niedere Gerichtsbarkeit noch völlig der lokalen Verwaltung überlassen bleibt. Jedenfalls wird in der Polizei- nnd Landesordnung von 1572 bestimmt, „dass die gemeinen Klagen, Sonderlich geringschetzig sachen, die nicht ohne Mittel fur uns geboren, in unsern Ampten, Stedten und bey ander Gerichtshabern, so solche sachen zu entscheiden gebüren, gesucht werden“[7]). Man sieht also, in den gerichtlichen Kompetenzen des Amtmanns gegenüber denen des Vogtes hat sich doch manches geändert. Ist der Vogt früher nur Richter des Hochgerichts, aber hier fast ganz selbständig, so ist der Amtmann in seinen oberrichterlichen Befugnissen jetzt mehr

---

[1]) P.u.L.O. IV Abs. 5 und 7.

[2]) P.u.L.O. II Abs. 10.

[3]) P.u.L.O. V Abs. 2.

[4]) Reg. 574 (1462).

[5]) P.u.L.O. VI Abs. 2 und 3.

[6]) P.u.L.O. V Abs. 2; H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132, Regimentsorduung von 1542 (s. pag. 77, 8); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 353 ff.

[7]) P.u.L.O. VIII Abs. 2.

beschränkt[1]), dafür sind ihm aber wohl manche niederrichterliche Kompetenzen wiederum überlassen.

Jedenfalls ist der Amtmann sicher ausübender Richter mit dem vollen Recht zu urteilen und zu strafen. Eine bestimmte Scheidung zwischen Urteilfinder und Richter ist nicht mehr zu finden, der landesherrliche Beamte urteilt ebenfalls allein, ohne Schöffen[2]). Er soll hier, wenn es am Platze ist, streng auf das Rechte sehen und nichts verschweigen oder vertuschen[3]). Andererseits wird ihm aber auch dringend empfohlen, gerade hierin nicht zu scharf vorzugehen und nicht etwa jemand mit Willen Unrecht zu tun oder ohne des Herrn Bewilligung zu bestrafen[4]), vielmehr, wenn angängig, bei zivilen Streitigkeiten erst die Parteien anzuhören und möglichst eine gütliche Einigung zu versuchen, um unnütze Kosten und Mühe zu ersparen[5]).

Auch die Verwaltung der Gerichtsgeschäfte ist in die Hände des Amtmanns gelegt. Er hat für die richtige Verteilung der Gerichtskosten zu sorgen und vor allem darauf zu sehen, dass, wo dieselben dem Kläger zufallen, wie bei peinlichen Klagen, diesem keine unnötigen Kosten erwachsen. Ist der Kläger nicht zahlungsfähig oder überhaupt kein Kläger da, so sollen die Unkosten „aus Anlagen des Ampts“ und „der Gerichtsvorwandten“ gedeckt werden[6]). Ebenso hat der Amtmann die Gerichtsgefälle einzuziehen und darüber ein besonderes Verzeichnis anzulegen[7]).

Die Einziehung dieser Gerichtsgefälle, wie die Verrechnung

---

[1]) Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 206 ff., 252 ff.

[2]) Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 332 ff.; v. Below, Rezeption S. 30. 51.

[3]) P.u.L.O. IV 7, V 2; H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Vogteiordnung von Koswig: „Item nymanden mit willen unrecht thun unde keyn büsslich sache zcu verswigen“.

[4]) anm. 3 u. dies. Stelle „Item keynen underthan zcu verhüssen hinder myne hern wissen und bewilligunge“; s. Eggers S. 57.

[5]) P.u.L.O. VIII Abs. 4.

[6]) P.u.L.O. VI Abs. 2 und 3; s. Planck S. 156 ff.

[7]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), a) Vogteiordnung von Koswig: „Item das gerichte, felle tronwelichen in zcu mane und die in besunder register zcubringen“; b) Anschlag des Amtes Zerbst: „unde das gericht, felle unde bruche getronwelichen zceichen unde in myne hern nutz keren“.

Digitized by Google

der Domäneneinkünfte weist nun schon an sich auf eine finanzielle Tätigkeit des Amtmanns hin, und in der Tat sind demselben durchaus noch, wie dem Vogt, die finanziellen Funktionen in seinem Bezirk übertragen; er kann sie aber auch an einen Unterbeamten abgeben.

Auch der Amtmann hat Grundstenern und Lasten zu verteilen und einzufordern[1]), wie Renten und Zinsen einzumahnen[2]). Ferner hat er die Einkünfte ans Zoll und Geleite zu verwalten[3]). Zieht er sie nicht selbst ein, sondern geschieht es durch besondere Geleitsmänner, so ist ihre weitere Besorgung doch Sache des Amtmanns, dem diese ihre Rechnungen wöchentlich vorzulegen haben[4]). Selbst die Einnahmen von den Wochenmärkten in den Städten gehen durch die Hände des Amtmanns[5]).

Und doch ist auch in der finanziellen Verwaltnng des Amtmanns ein Unterschied gegenüber der des Vogtes[6]). Während in früherer Zeit der Vogt die Einkünfte meist zu Zwecken des Bezirks gleich wieder verbraucht und nur die Überschüsse abliefert, auch nur gelegentlich Rechnung ablegt, hat der Amtmann über die ganze Verwaltung Bericht zu erstatten, alle Einnahmen und Ausgaben genau aufzuzeichnen und abzuliefern, und darf nur mit Wissen des Landesherrn etwas ausgeben[7]). Vor allem aber ist er einer strengen Rechnungslegung zu ganz bestimmten Terminen im Jahr unterworfen[8]) nnd kann auch

[1]) Reg. 246 (1437), 559 (1460); P.u.L.O. XXI Abs. 2.

[2]) G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1300 (1504); H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Vogteiordnung von Koswig: „Item tziuhse nnd renthe in zcn manen".

[3]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Koswig: „Item tzolle nnd geleite nach begriff dar redelich zcn nehmen und mynen hern daz getrouwelichen behalten und syner gnaden antworten adir mit syner gnaden wissen ussgeben".

[4]) Reg. 452 (1452).

[5]) Reg. 452 (1452).

[6]) v. Below, Territorinm S. 288 ff.; Lamprecht S. 1389; Wintterlin S. 5 ff.

[7]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484); Vogteiordnnng von Koswig: „Item alle mande soll er myn hern vortzeichent gebenn, was iglich woche und iglich tag geleite worden ist nnd welch dag nicht worden ist, sal er das wort setze: nichil"; vgl. auch anm. 3.

[8]) Vogteiordnung von Koswig: „Item er sol rechen in der osterwochen".

stets durch Visitationen kontrolliert werden[1]). Eine Bedrükkung der Amtseinwohner, wie zur Zeit der Vogteiverfassung, kann also nicht mehr so leicht vorkommen, der Amtmann ist viel zu sehr von der Revision der Rentkammer abhängig, ihm fehlt eben die grosse Selbständigkeit des Vogtes gegenüber der Zentralstelle.

Über militärische Aufgaben des Amtmanns ist wieder nur sehr wenig überliefert, doch lässt der Titel Hauptmann wohl auf eine derartige Tätigkeit schliessen. Bestimmte Nachrichten haben wir nur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Hiernach hat der Amtmann in Vertretung des Fürsten die Führung des Truppenkontigents bei Fehdesachen zu übernehmen[2]). Ob im 16. Jahrhundert, wo das Söldnertum ins Kriegswesen eintritt[3]), ihm auch noch derartige Aufgaben übertragen werden, lässt sich nicht sicher entscheiden, ist aber möglich, da einige Male Amtleute im Kriegslager oder in geschäftlicher Berührung mit Soldaten sich nachweisen lassen[4]).

Natürlich sind die Amtlente in ihrer Tätigkeit nicht nur auf ihren Amtsbezirk angewiesen, sondern werden, wie schon ihre Zugehörigkeit zum landesfürstlichen Rat mit sich bringt[5]), zu allen möglichen andern Geschäften herangezogen. Sie führen als Vertreter ihres Landesherrn die Verhandlungen in auswärtigen Gerichtssachen[6]), richten Verwaltungsregister mit ein[7]), werden als Gesandte verwendet[8]) und übernehmen Bürgschaften für ihren Herrn[9]); dienen auch sonst oft als Be-

[1]) Statthalterinstruktion (Anhang 2).

[2]) Reg. 26 (1404), 374 (1443).

[3]) v. Below, Territorium S. 287.

[4]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1; Landtag von 1547, Ausgabe von vorigem Gelde: „20 thaler funf Spaniern gegeben, so umh Warmsdorf und plozk — — gelegen, durch Rodern gegeben worden". „32 thaler Valtien Schlegeln widergegeben, die ehr auch neben der abgesetzten abfertigung der Hispanier ausgelegt"; vgl. auch pag. 85, 4; 86, 6.

[5]) pag. 115, 1.

[6]) pag. 112, 5 (1566).

[7]) pag. 65, 1 (1557).

[8]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1547) „22 Gulden 13 gr. an 19 thalern Hausen Statius zur Zerung einmahl nach Torgau, und zweimahl nach Berlin gegeben worden".

[9]) Reg. 502 (1456).

Digitized by Google

urkundungszeugen [1]). Namentlich wichtige innere Verwaltungsangelegenheiten sind wohl nie ohne Beteiligung einiger Amtleute erledigt worden. Bei Einsetzung der Landesregimentsordnung für das Zerbster Territorium sind auch sämtliche Amtsvorsteher des Gebietes als Beurkundungszeugen zugezogen [2]), und von den 6 Mitgliedern dieses Regiments noch zwei aus ihrem Kreise genommen [3]). Einer von diesen, der Hauptmann von Zerbst, spielt in der Kommission sogar eine hervorragende Rolle [4]). Er hat in den Gerichtssitzungen die erste urteilende Stimme [5]), führt das „Sekret" bei sich, unter dem die Beschlüsse ausgefertigt werden sollen [6]) und ist im Besitz eines der Schlüssel zum Aufbewahrungsort des Siegels [7]). Auch in den von den Landständen für Erhebung der Steuern eingesetzten Kommissionen sind nicht selten Amtleute vertreten [8]), wie sie auch zur Erledigung der allgemeinen Geldgeschäfte im Lande oft verwendet werden [9]). Mitunter wird den Amtleuten sogar neben ihrem eigentlichen Amt auch noch die zeitweilige Verwaltung und Sicherung fremder Güter in gefahrvoller Zeit

---

[1]) Reg. 458, 472, 477, 479 (1453—4455), 623, 629 (1463); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 57 b Nr. 37 (1481) (s. pag. 65, 1); K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492) (s. pag. 73, 3); G.Qu.d.Pr.S. VI 640, 643 (1547).

[2]) pag. 85, 5 (1546).

[3]) pag. 112, 5.

[4]) pag. 70, 3, dazu 114, 3.

[5]) pag. 78, 8; 66, 1.

[6]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 „Was dan in genanten sachen sie alle oder der mehrere teil entschliessen, das soll in Iren der befehelhaber nahmen under ein besondern Sekret hierzu verordnet, so der Hanptmann bei sich haben sol, vorfertigt werden".

[7]) pag. 87, 3.

[8]) pag. 74, 1; ev. 90, 6.

[9]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546) „2 m; el. 26½ thaler 40 spizgroschlein haben Niclas Schlegel und Lorenz Zincke in den Hartzsteden und Empten als Guntersperge, Harzkerode, auch warmsdorf und plozk aufgebracht nnd entlohnt". „15 thaler Joseph Trommeter, durch Nickoly Schlegel zu Zerbst ubergeben". „283 thaler (den Königlichen wegen erlittenen Schadens) und diese Summe ist genanten konigischen durch Oswalt Rodern bezcalt"; s. a. pag. 95, 4; ferner „200, 64 thaler 12 patzen an 200 kronen auch vom Churfr. zu Brandenburgk, durch Hansen Stacio und Oswalt Rodern empfangen".

übertragen[1]), ein Beweis für ihre wichtige, obrigkeitliche Stellung, die sie zum Schutze auch fremden Besitzes befähigte.

Ihre Besoldung erhalten die Amtleute, wie überhaupt alle Beamten der lokalen Verwaltung, aus dem Amte selbst; die Ausgaben dafür werden mit im Amtshaushalt verrechnet, erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts (1570) werden auch sie direkt von der Rentkammer ausgezahlt[2]). Die Besoldung besteht im 16. Jahrhundert nunmehr vor allem in bestimmten Geldbezügen, die anfangs noch nicht bedeutend sind (1484 — 15 fl. pro Jahr)[3]), später aber steigen (1546 — 25 fl.[4]); 1570 — 68 fl. 12 gr.)[5]). Daneben erhält der Amtmann freie Kleidung[6]) und Verpflegung[7]), auch stehen ihm einige Pferde zur Verfügung[8]). Auslagen werden ihm natürlich wiedererstattet[9]); ausserdem erhält er bei besonderen Ereignissen noch Entschädigungsgelder[10]).

[1]) G. Qu. d. Pr. S. VI 649 (1547), 688 (1560).

[2]) H. H. St. Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118: „Dienstgellt den Rethen und Dienern: 68 fl. 12 gr. Christoff Zannthir seine Jharhesoldnng"; „68 fl. 12 gr. — Kaspar Knoch" (s. a. pag. 105, 5); s. a. Eggers S. 42.

[3]) H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2, Vogteiordnnng von Rosslau; „Gesinde lohen" „Item dem haupman 15 Gulden".

[4]) H. H. St. Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 „Amt Dessan: (s. pag. 113, 1), ebenso Amt Zerbst.

[5]) anm. 2.

[6]) Jährlich stehen ihm meist 2 Kleider und 1 Paar Stiefeln zu (H. H. St. Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546): Amt Dessau (s. pag. 113, 1), Amt Zerbst (s. pag. 113, 1), Amt Warmsdorf (s. pag. 113, 1), Amt Plozigk: „Kleidnng dem Amptm. nnd seinem Knecht 4 cleit, dem schreiher eins thut — 23 fl."; K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557), Vorweisregister von Rosslan: „130 Gnlden Gesindelohenn. 23 fl. kleidung dem Amptmann, knecht und schreyber".

[7]) pag. 111, 2; 113, 1; 118, 3; 120, 3.

[8]) H. H. St. Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) „Amt Dessau: „Pferde, so zn haltenn und zu futtern vonnoten: 3 reisige pferde des Hauptmans, 1 pferd dem Schosser"; Amt Zerbst: „Pferde uffim Futter zn halen: 2 reysige Pferde des Hauptmans"; Amt Rosslan (s. pag. 113, 1).

[9]) H. H. St. Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546/47) „40 Gnlden an 30 thalern Hansen Statio vor ein genommen pferdt"; 200, 39 thaler 5 groschen, enzling aus der Stener eingenommen, nnd wiedernmb zn notturftigen Zerungen nnd andern ausgaben gebrancht, davon anch Valtin Schlegel 32 ausgelegte thaler widergegeben" „30 thaler Hansen Statius gegeben zn widerstatnng des pferdes, so ihm nf der allerersten reise, die ehr mit Nickol schlegel ghen Torgau ins lager gethan, von den Spaniern genommen"; s. a. pag. 97, 6; 127, 4.

[10]) pag. 85, 4; 89, 2; 127, 8.

Ob er von landesherrlichen Abgaben befreit ist, lässt sich nicht erkennen, zu den landständischen Steuern wird er jedoch herangezogen [1]).

b) Die Unterbeamten.

Infolge der strafferen Verwaltungsgrundsätze, die sich seit dem 15. Jahrhundert allmählich herangebildet haben, auch infolge der grösseren Ausdehnnng der einzelnen Bezirke und der Vermehrnng der notwendigen Geschäfte, kann nun aber der Vorsteher des lokalen Verwaltungsbezirks nicht die ganzen Geschäfte allein führen. Seit der neuen Ämterverfassnng sind ihm daher zur direkten Unterstützung und Entlastung noch andere Beamte zugeteilt [2]). Dieselben nnterstehen durchans der Aufsicht des Amtmanns, haben aber innerhalb der Amtsverwaltung meist ihren ganz bestimmten Wirkungskreis, nehmen dem Amtmann geradezu einen Teil seiner Tätigkeit ab. Immerhin ist aber der Amtmann auch für ihre Geschäftsführung veranwortlich, sie sind dnrchaus seine Unterbeamten und stehen keineswegs etwa in einem derartigen Verhältnisse zu ihm, wie früher die niederen Lokalbeamten, Stadtpräfekt und Ortsschnltheiss, zum Vogt. Während diese reine Ortsbeamte und in ihrer Verwaltnngstätigkeit vollkommen selbständig waren, höchstens dass sie der Oberaufsicht des Bezirksbeamten unterstanden, gehören jene ganz nnd gar zur Bezirksverwaltung und sind meist nur ausübende, unterstützende Organe des Amtmanns, selten selbständig verantwortliche Beamte.

α) Ein derartiger zweiter Beamter in der Verwaltung eines Bezirksamts ist der Schosser, auch Vogt genannt [3]), der sich seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts nachweisen lässt. Doch nimmt derselbe immerhin noch eine bedeu-

---

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 6 Nr. 2, Landtag von 1555: „Anschlag der Steuern der Adligen: Amptt Dessau: 8 Pfg. — Hanhs vonn Zeynitz; Amt Zerwest: 6 Pf. Hans Statius; Amt zu Warmsdorff und Plotzigk: 8 Pf. Oswaldt Rodern.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 608 ff.; Bornhak S. 38, 53; Isaaksohn S. 63 ff.; Schmoller S. 48; Wintterlin S. 5; v. Below, Territorium S. 297.

[3]) Isaaksohn S. 63 ff.; Jakobs, Alter und Ursprung S. 111; v. Below, Territorium S. 297 ff.

tendere Stellung ein, wie andere Unterbeamte. Nicht jedes Amt hat einen solchen Schosser, er findet sich vielmehr neben dem Amtmann nur bei grösseren Ämtern[1]). Ferner ist er nicht immer nur zweiter Beamter und bloss neben dem Amtmann tätig, sondern auch durchaus zu selbständiger Tätigkeit berechtigt. Gelegentlich wird dem Schosser nämlich auch die alleinige Verwaltung eines Amtes übertragen[2]), namentlich kleinere Ämter sind oft nur einem derartigen Beamten unterstellt[3]). Er führt dann auch wohl den Titel „Amtsverwalter“[4]) oder „amtsvoigt“[5]), einmal findet sich sogar die Bezeichnung „Amtmann“ für ihn[6]). Seine Wirksamkeit entspricht dann natürlich genau der eines Amtmanns, er ist allerdings meist noch der Oberaufsicht eines benachbarten Amtes unterstellt[7]).

Seinem Stande nach ist der Schosser in der Regel bürgerlicher Herkunft[8]), doch findet sich auch ein adliger Träger dieses Titels[9]), allerdings in selbständiger Stellung.

Ist der Schosser einem Amte zugeteilt, so ist ihm besonders die Verwaltung der finanziellen Geschäfte übertragen. Die Erhebung nnd Verrechnung der Einkünfte und Ausgaben ist seine eigentliche Aufgabe, er hat die Geldsachen zu regeln nnd mit dem Amtmann jedes Jahr Rechnung zu legen[10]); ge-

---

[1]) G.Qu.d.Pr.S. VI 598 (1534); H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Anschlag des Amtes Dessau: — „und weil Dessau und Lippene fast mehr uff Haushaltung dan anf gewisse Zinsen stehet, musste neben den Amptman ein Schosser gehalten werden, der die sachen mit hulffe vorhoren, auch die rechnung der Fischereyen, Holzkanfe, nnd also die Geltregister, einnahme und ausgabe vorwesete“.

[2]) pag. 112.

[3]) So ist z. B. Plötzig wohl stets nur von einem Schosser verwaltet (G.Qu.d.Pr.S. VI 620 (1542), 688 (1560); H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546) (s. pag. 85, 5); GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) (s. pag. 120, 3).

[4]) G.Qn.d.Pr.S. VI 620 (1542).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. VI 688 (1560).

[6]) G.Qu.d.Pr.S. VI 640 (1547).

[7]) pag. 111, 2.

[8]) G.Qu.d.Pr.S. VI 598 (1534), 688 (1560); XXVIII 1300 (1504); Reg. 591 (1461).

[9]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546) „Nickol Mohr“ (s. pag. 85, 5); G.Qu.d.Pr.S. VI 640 (1547).

[10]) anm. 1; Anhang 2 und 3.

legentlich verwaltet er auch zugleich die Geschäfte eines Schreibers[1]). Daneben unterstützt er den Amtmann in der Beaufsichtigung der Forsten[2]) und ist auch sonst in der administrativen wie gerichtlichen Verwaltung des Bezirks tätig[3]). Ob er hier auch selbständige Berechtigung hat, wie es nach der Polizei- und Landesordnung von 1572 aussehen könnte, scheint mir fraglich; die Erwähnung des Schossers dort kann sich auch nur auf Schosser in unabhängiger Stellung, entsprechend dem Amtmann, beziehen, doch ist es immerhin möglich.

Jedenfalls ist der Schosser der bedeutendste Beamte der Bezirksverwaltung nach dem Amtmann und ohne Zweifel dessen Stellvertreter. Seine Tätigkeit kann sich ebenfalls auf alle Zweige der Bezirksverwaltung erstrecken, wenn er auch hauptsächlich finanzielle Funktionen hat. Auch dies beweist wieder, dass er nicht so ganz zu den festen Unterbeamten des Bezirksamtes zu rechnen ist, er nimmt mehr eine Mittelstellung zwischen selbständigen und nur ausführenden Beamten ein.

Seine Besoldung besteht ebenfalls in Geld, ist aber nicht so hoch, wie die eines Amtmanns, auch wenn er ein selbständiges Amt verwaltet. Sie beträgt ihm Jahre 1546 12 oder 15 fl.[4]), ausserdem erhält auch er Kleidung und Beköstigung[5]); auch wenn er neben dem Amtmann tätig ist, steht ihm die Benutzung eines Pferdes zu[6]).

β) Dem Vorsteher des Bezirksamtes regelmässig unterstellt ist der Amtsschreiber[7]) als ständiger, zweiter Beamter, der

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Lindau: Ein Schosser odder voigt vorwesct mit das Schreiber Ampt.

[2]) pag. 119, 5 (1546); P.u.L.O. XXV Abs. 2 (1572).

[3]) P.u.L.O. II, XXIII, XXX, XXXI, XXXVIII, XLI, XLIII; G.Qu.d.Pr.S. VI 598 (1534); H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 (1546) (s. pag. 78, 1); vgl. 131, 1).

[4]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: „Gesindelohn: — dem Schosser 15 fl."; Amt Worlitz: „dem Schosser ader voigte besoldung — 12 fl.".

[5]) Anschlag des Amtes Dessau (1546) (s. anm. 4): „Kleydung: — dem Schosser 2 cleid — 9 fl."; Amt Worlitz: „dem Schosser vor 2 cleid — 9 fl.; zu Babe ader Lippenisch Amt gibt man nur 1 cleid"; s. a. pag. 111, 2; 118, 3; 120, 3.

[6]) pag. 129, 8.

[7]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 609, 786; Bornhak S. 38, 53; Schmoller

sich in jedem Amt unbedingt neben dem Amtmann findet [1]) und auch bei Zuteilung eines Schossers wohl meist im Amte bleibt [2]); doch tritt auch der Fall ein, dass dem Schosser seine Tätigkeit mitübertragen wird [3]).

Über den Stand des Amtsschreibers lässt sich nichts nachweisen, da kein Name überliefert ist; jedenfalls wird er aber, wie die Schreiber der andern Verwaltungsbehörden [4]), auch bürgerlicher Herkunft gewesen sein; ob er Rechtsgelehrsamkeit besitzt [5]), ist nicht erkennbar.

Seine Stellung ist rein lokaler Art, zu allgemeinen Geschäften wird er gar nicht herangezogen. Er ist lediglich Gehilfe und ausübendes Organ des Amtmanns. Seine Obliegenheiten ergeben sich aus seiner Amtsbezeichnung, er ist mit der Erledigung der ganzen schriftlichen Tätigkeit im Amtsbezirk betraut. Gerade die im Laufe der Jahrhunderte gestiegene Bedeutung schriftlicher Aufzeichnungen in jeglichem Verwaltungszweig ist ja ein Hauptgrund für die Vermehrung der Beamten und verlangt auch im lokalen Amtsbezirk eine Teilung der Geschäfte. Der dem Amtmann beigegebene Schreiber hat daher vor allem die ganze Registerführung im Amte unter sich [6]), er muss die Rechnungen verzeichnen, auch wohl selbst einfordern [7]) und diese Verzeichnisse zu bestimmten Zeiten,

---

S. 48; in andern Teilen Deutschlands wird dieser Beamte auch Keller genannt (s. Wintterlin S. 5; v. Below, Territorium S. 297; Lamprecht S. 1410).

[1]) Die gewöhnliche Zahl der Beamten in einem Amt ist: der „Hauptmann, sein Knecht und ein Schreiber" (H. H. St. Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) Amt Rosslan: „dies aber sint die Personen, so im Ampt zu erhalten notigk: Ein Hauptman, sein Knecht, ein Schryber"; vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1546) für die Ämpter Zerbst, Lindau, Rosslan; GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) für Dessan, für Zerbst, für Warmsdorf (s. pag. 113, 1), für Plozigk (s. pag. 129, 6).

[2]) H. H. St. Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) im Amt Dessau.

[3]) pag. 129, 8 (1546).

[4]) pag. 89 und 97.

[5]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 609; Jakobs, Alter und Ursprung S. 111.

[6]) H. H. St. Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: „Ein Amptschreiber, der allerley Missiven schreibe, auch mit in den vorhorn und handeln were, alle Ding zu registrieren".

[7]) H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Haushaltungsbuch von

Digitized by Google

meist wohl alle Wochen oder 14 Tage, zur Durchsicht einreichen. Ferner hat er die laufenden Briefsachen zu erledigen, er führt daher das Siegel des Amtes, darf es aber nur mit Erlaubnis des Landesherrn oder Amtmanns benutzen. Bei Verhören und sonstigen Verhandlungen dient er als Protokollführer[1]). Sämtliche Schriftstücke hat er in der Schreiberei des Amtes sorgfältig aufzubewahren, und es ist ihm strengstens untersagt, irgendwelche Verzeichnisse fortzugeben. Überhaupt hat er über seine ganze Tätigkeit strengstes Amtsgeheimnis zu bewahren.

Als Gehalt bekommt er eine bestimmte Geldsumme, im Jahre 1484 7 Gulden[2]), 1546 sind es 10 fl.[3]), 1570 schon 20 fl.[4]); ferner steht ihm freie Beköstigung und Kleidung zu[5]).

γ) Die Verwaltung der landesfürstlichen Domäne erfordert natürlich auch noch eine ganze Anzahl landwirtschaftlicher Beamter und Gesindes, im Amt Zerbst sind es z. B. im Jahre 1546 32 Personen[6]).

So ist oft auf den einzelnen Vorwerken ein besonderer

Zerbst: „Des scribers Ampt: Item dy smede zcn vorwarenn unde alle wochenn rechentschafft zcn nemen, getranw gehorsam und anwertich zcn seynde, keyne sunder myne verwillnnge das sigel neme an zcn drückenn, nichts und nymande keine vertzeichnnge nhs der scriberie zcugebenn und was gehandelt wirt ingeheym, bis in den doyth behalten unde alle vertzeen tage des sunders rechnunge vertzeichent gebe unde was da der scriberie van briven ist, uffe beste zcn verwaren".

[1]) pag. 133, 6.

[2]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2; Vogteiordnung von Rosslau: „Gesindelohen: — Item dem scriber 7 Gulden 1 Jahr".

[3]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93, Amt Dessau: Gesindelohn: — „dem Amptschreiber 10 fl."; Amt Zerbst: Ausgabe Gesindelohn „— dem Amptschreiber 10 fl.".

[4]) H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118 „20 fl. Johans dem Amptschreiber ein Jharlohnn".

[5]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: Kleydung — dem Amptschreiber 2 cleid — 9 fl.; Amt Zerbst, „Ausgabe vor cleydnng: — dem Amptschreiber ein cleid thut 5 fl."; s. a. pag. 111, 2; 113, 1; 118, 3; 120, 3; 129, 6; 133, 1.

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93.

Hofmeister[1]) oder Meier[2]), auch Hausvogt[3]) genannt, angestellt, zur Beaufsichtigung des Gesindes und Viehs.

In der Haushaltung des Amtes gibt es einen Küchenmeister[4]) für Ausgabe des Essens, wie für Futter und Korn, dem wieder ein Oberkoch[4]) unterstellt ist; das Amt Dessau hat einen Küchen- und Kornschreiber[5]). Die Getränke werden von einem Kellner[4]) verwaltet.

Ferner gibt es noch einen Torwärter[6]), Ackervogt, Schirrmeister, Stegemeister und sonstiges Gesinde von Knechten und Mägden[7]). Dem Amtmann ist stets noch ein besonderer Knecht zugewiesen[8]). Im Amt Dessau hat es vor 1574 auch noch einen besonderen „Futtermarschalch" gegeben[9]).

Alle diese unteren Domänenangestellten erhalten ebenfalls freie Beköstigung und Kleidung[10]), auch wohl geringen Barlohn, einige wenigstens sicher[11]). Sie sind aber nur Haus- und landwirtschaftliches Personal des Landesherrn, nicht landesfürstliche Beamte.

δ) In der Bezirksverwaltung gibt es aber noch einige weitere Beamte, die dem Amtmann nnterstellt sind. So ist die Verwaltung der landesherrlichen Forsten besonderen Holzförstern[12]) überwiesen.

---

[1]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Zerbst: In Bias: Der Hoffmeister — und hat der Hoffmeister nichts unter seiner hant an allein das gesinde zu regieren nnd nfs vihe zu sehen; s. a. Rachel S. 116.

[2]) pag. 119, 3.

[3]) Satthalterinstruktion (Anhang 2).

[4]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2; Haushaltungsbnch von Zerbst (1484).

[5]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546): Gesindelohn „dem Knchen n. kornschreiber — 10 fl."; Kleydnng „dem Korn und Kuchenschreiber 1 cleid 5 fl.".

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessan: Gesindelohn: — dem Thorwärter 2 fl.".

[7]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessan; vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Amt Rosslau: Gesindelohen: „Item dem Stegemeister 13 Schock" (ebenso bei Zerbst).

[8]) pag. 113, 1; 129, 6; 133, 1.

[9]) Statthalterinstruktion (Anhang 2).

[10]) pag. 111, 2; 113, 1; 120, 3; 129, 6.

[11]) anm. 5—7.

[12]) Isaaksohn S. 132 ff.; Rachel S. 131 ff.

Von einer besonderen Forstverwaltung kann aber noch keine Rede sein. Erst im Jahre 1574 wird im Amt Dessau ein Forstmeister erwähnt, doch auch dieser untersteht direkt dem Vorsteher des Bezirksamtes [1]). Der Amtmann ist auch im 16. Jahrhundert noch der oberste Aufsichtsbeamte für die Forsten, „oberster Holzförster", wie es einmal heisst [2]); jedenfalls unterstehen die Förster stets seiner oder des Schossers Aufsicht [3]).

Ihre Anfgabe ist vor allen Dingen die Beaufsichtigung der landesherrlichen Forsten. Sie haben auf den Bestand der Holzungen zu achten, besonders „junge Gehaue" vor Holzlesen und Eintreiben von Vieh zu schützen [4]), und die Holzverkäufe zu regeln [5]). Ferner sollen sie auf die Wildbahnen und den Bestand des Wildes aufpassen, auch das Ausnehmen von Vogelnestern zu verhindern suchen [6]). Sonst werden sie aber auch benutzt, die Grenzen des Amtes zu bereiten, auch hin und wieder als Boten verwandt [7]).

Ihrem Stande nach gehören sie wohl der Landbevölkerung an [7]); aus dem Amt, das wohl auch ihr Sitz ist, erhalten sie freie Beköstigung und Kleidung [8]), auch wohl geringen Barlohn.

ε) Im 15. Jahrhundert finden sich in der administrativ-fiskalischen Landesverwaltung noch besondere Landreiter [9]). Sie sind ebenfalls Unterorgane des Amtmanns [10]) und haben im wesentlichen finanzielle Funktionen, nämlich in den Dorfgemeinden die landesherrlichen Grundsteuern einzutreiben [10]) und

---

[1]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

[2]) pag. 119, 5.

[3]) pag. 117, 4; 119, 5.

[4]) P.u.L.O. XXV Abs. 2.

[5]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4) (1572); pag. 119, 6 (1557).

[6]) P.u.L.O. XXVI Abs. 6.

[7]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: „Blasi Holzfurster, Martinus Holzfurster, den diese beide Holzfurster muss man uf der kost halten, die grenzen zu bereyten, und sie hin und wider zu vorschicken und zu brauchen".

[8]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: „Kleydung: — dem Holzfurster 1 cleidt 5 fl.".

[9]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 609; Isaaksohn S. 78 ff.

[10]) Reg. 296 (1437).

auch bei den Jahrmärkten in den Städten die fiskalischen Gefälle einzuziehen [1]). Weitere Nachrichten über sie sind nicht anzutreffen.

ζ) Zur Regelung des Verkehrs auf den Landstrassen gibt es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts noch besondere Geleitsmänner, allerdings werden sie nur sehr selten erwähnt [2]). Sie sind also wohl von untergeordneter Bedeutung, aber doch durchaus landesfürstliche Beamte, die auf den Landesherrn verpflichtet werden. In der Ausübung ihrer Tätigkeit, über die nichts Näheres überliefert ist, sind sie wahrscheinlich auf die einzelnen Städte im Lande angewiesen und haben dort auch ihren Wohnsitz [3]). Sie unterstehen den Vorstehern des Amtsbezirks, denen sie wöchentlich Rechnung legen müssen.

3. Die Beamten der Ortsverwaltung.

a) Der ländliche Schulze.

In der lokalen Ortsverwaltung ist im 15./16. Jahrhundert keine wesentliche Änderung im Beamtentum eingetreten. Die Verwaltung der einzelnen ländlichen Ortsbezirke ist auch jetzt noch einem Schultheissen oder Bauermeister übertragen; doch wird dessen untergeordnete, und zwar nach wie vor ortspolizeiliche Tätigkeit nur einmal erwähnt, die Polizei- und Landesordnung von 1572 ordnet an, dass bei Hochzeitsfeierlichkeiten dem Amtmann oder „Paurmeister“ jedesmal ein Verzeichnis der Teilnehmer eingereicht werden soll [4]). Die Bedingungen des Amtes sind dieselben wie früher. Der Schulze erhält auch jetzt vielfach Befreiung von allen möglichen Leistungen [5]), hat aber doch einzelne Abgaben zu leisten [6]).

---

[1]) Reg. 452 (1452).

[2]) Reg. 452 (1452) und P.u.L.O. (1572) S. 1.

[3]) Reg. 452 (1452) heisst es: „Die Geleitsmänner zu Czerwist und Kothen“.

[4]) P.u.L.O. XXXIX Abs. 11.

[5]) H.H.St.Arch. vol. V 275 b Nr. 20 (1460), „Schulte sey fry der pacht“.

[6]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557), Vorweisregister von Rosslau: „Roddeleben: — giebt der Schulze vom Lehnpferde; s. p. pag. 48 ff.

b) In den Städten.

In die Angelegenheiten der grösseren Städte greift der Landesherr im 15./16. Jahrhundert wohl nur noch selten ein. Die städtische Verwaltung liegt dem Rat, die Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Stadtrichter ob[1]). Eigentlich landesfürstliche Beamte gibt es nicht mehr, Vogt und Präfekt sind verschwunden oder zu städtischen Beamten geworden. Wenn in den Magdeburger Schöffensprüchen einmal im Jahre 1540[2]) ein Gericht der anhaltischen Fürsten, „sunderliken vor irer borg" erwähnt wird, „dat von deme gerichte in der stat met sundirliken richtern unde scheppen gesundert is", so bezieht sich dies auf das fürstliche Landgericht[3]), das allerdings stets für das Stadtgericht Oberinstanz bleibt[4]). In der Stadt selbst hat der Landesherr nur bisweilen noch ein sogenanntes Burggrafengericht, dem Klagen gegen Bürger „wegen Vorgänge in der Stadt zustehen"[5]); über seine Zusammensetzung und Kompetenz im einzelnen ist jedoch nichts überliefert.

Wenn nun aber auch der Landesherr gewöhnlich keinen direkten Beamten mehr in der Stadt hat, so ist ihm doch eine Beeinflussung und ein Eingreifen in die städtischen Angelegenheiten nicht ganz benommen. Immerhin ist wenigstens der Stadtrichter nicht ganz unabhängig von der landesherrlichen Verwaltung[6]). Er wird wohl von Rat und Bürgern freigewählt, bedarf aber doch stets, auch wenn die Stadt die volle niedere und höhere Gerichtsbarkeit besitzt, noch der Bestätigung und Belehnung seitens des Landesherrn[7]). Auch in der Ausübung seines Amtes ist er immer noch an landesfürstliche Vorschriften gebunden und überhaupt stets der Vertreter der landesherr-

---

[1]) Reg. 140 (1420), 326 (1439), 452 (1452); s. a. P. u. L. O. XXXI Abs. 1 (1572); Bertram-Krause II S. 318; Rachel S. 10.

[2]) Friese-Liesegang 17, 158. [3]) Reg. 574 (1462).

[4]) Reg. 452 (1452); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 318 ff.

[5]) Reg. 574 (1462); s. a. Beckmann III 287.

[6]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 639; Isaaksohn S. 197 ff.; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 320 ff.; Rachel S. 9 ff.

[7]) Reg. 326 (1439).

lichen Interessen im Stadtgebiet, wie sich aus der Polizei- und Landesordnung von 1572 ergibt [1]).

Selbst der Rat der Städte ist stets noch etwas vom Landesfürsten abhängig. Es besteht zwar freie Ratswahl, „doch soll das Wahlergebnis der Herrschaft schriftlich unterbreitet und zur Bestätigung vorgelegt werden. Wenn der neue Rat so bestätigt ist, soll er der Herrschaft den Eid leisten“ [2]). Kleinere Städte gehören in ihrer ganzen Verwaltnng wohl einfach znm Amtsbezirk [3]).

4. Kirchen- und Schulverwaltung.

Die Organe für die Kirchenverwaltung nnd Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung sind im 16. Jahrhundert in Anhalt die Superintendenten und Pfarrherrn [4]). Sie haben auf den richtigen Besuch der Kirchen in ihrem Bezirk zu achten und Znwiderhandlungen den „Gerichts beuehlhabern“ zn melden [5]); ferner die geistlichen Gerichte zu handhaben [6]), hierbei über Ehesachen [7]) zu entscheiden, Gotteslästerung zu verhüten [8]) nnd Trnnkenheit zu bestrafen [9]); die Exekution ist den weltlichen Richtern vorbehalten [10]). Ferner sind sie Schnlinspektoren, jährlich sollen sie die Lehrer inspizieren [11]) und sonst wöchentlich in den Schulen zuhören. Zusammen mit den Amtlenten müssen sie alljährlich „Kirchen Rechnnnge halten“ [12]).

Die Pfarrherrn sind den Superintendenten nnterstellt, die über ihren Lebenswandel die Anfsicht zu führen haben [13]). Ein Konsistorium hat in den anhaltischen Landen bis 1572 noch nicht bestanden, erst die Polizei- und Landesordnnng dieses Jahres nimmt auf die noch nicht völlig durchgeführte Einrichtung

---

[1]) P.u.L.O. XXX, XXXI. [2]) Reg. 574 (1462).

[3]) Vgl. über die einzelnen Städte: Büttner Pfänner zu Tbal, Anhalts Bau- und Kunstdenkmäler (Dessau 1894); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 317 ff.

[4]) P.u.L.O. (1572); s. a. Schröder, Rechtsgeschichte S. 847.

[5]) P.u.L.O. I Abs. 2. [6]) P.u.L.O. II.

[7]) P.u.L.O. II, III Abs. 2, 3, 15. [8]) P.u.L.O. III Abs. 2.

[9]) P.u.L.O. V Abs. 1. [10]) P.u.L.O. II Abs. 10.

[11]) P.u.L.O. VII Abs. 1 und 2. [12]) P.u.L.O. XXXVIII Abs. 2.

[13]) P.u.L.O. I Abs. 4.

eines solchen Bezug. Die treibende Kraft dabei sind die Landstände, besonders die Städte[1]).

Exkurs.

Betrachten wir zum Schluss das Verhältnis des gesamten Beamtenwesens in Anhalt während des behandelten Zeitraums, so ergibt sich folgendes:

Auch in den anhaltischen Territorien lassen sich deutlich zwei verschiedene Perioden in der Entwickelung des Beamtenwesens unterscheiden, eine mittelalterliche und eine neuzeitliche.

Im Mittelalter finden wir noch wenig fest bestimmte Einrichtungen. Zentral- und Hofverwaltung sind durchaus einheitlich. Die für die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten und des Hofes notwendigen Beamten erledigen zugleich die allgemeinen Landesangelegenheiten; die Hofverwaltung ist also gewissermassen noch der wichtigere, sicher der frühere Teil der Behörde.

Auch die innere Verwaltung ist noch höchst einfach und unbestimmt, durchaus von der Vogteiverfassung beherrscht. Die gesamte Verwaltung der einzelnen Bezirke ist meist nur einem einzigen Beamten übertragen, mit fast unbeschränkter Selbständigkeit. Von einer Kontrolle durch die Zentralverwaltung ist kaum zu reden, dabei sind auch hier die Amtskompetenzen durchaus nicht klar festgesetzt.

Ganz anders ist das Bild in der zweiten Periode, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts; fortan macht sich eine durchaus feste Ordnung geltend.

Landes- und Hofverwaltung sind jetzt vollkommen getrennt. Die Beamten der ersteren haben alle wichtigen Geschäfte der Landesregierung an sich gezogen, die Hofbeamten sind von der allgemeinen Verwaltung durchaus zurückgedrängt. Dabei ist eine strenge Scheidung der einzelnen Verwaltungszweige eingetreten, ein ständiges Unterbeamtentum ist eingerichtet, auch die Kompetenzen der einzelnen Beamten genau

[1]) P.u.L.O. II Abs. 12.

festgelegt. Vor allem aber ist jetzt eine feste Zentralbehörde entstanden, deren Kontrolle alle Verwaltungszweige unterstellt sind.

Ebenso ist die innere Verwaltung jetzt fester ausgestaltet. Die Bezirksverwaltung ist deutlicher von der Ortsverwaltung geschieden und nunmehr ebenfalls an die Zentralstelle angeschlossen. Dadurch ist die zu grosse Selbständigkeit des Bezirksbeamten aufgehoben und eine grössere Gesetzmässigkeit geschaffen. Daneben ist auch hier eine bessere Arbeitsteilung eingetreten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts macht sich auch eine Einbeziehnng von Kirche und Schnle in die landesherrliche Interessensphäre bemerkbar.

Was nun die Verhältnisse des Beamtenrechts[1]) anbetrifft, so sind auch die anhaltischen landesfürstlichen Beamten durchaus Diener des Landesherrn. Wenn auch der Inhalt ihrer Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur ist, so stehen sie doch in privatrechtlichem Dienstverhältnis zu dem Fürsten.

Vorschriften für ihren Bildungsgang gibt es noch nicht, nur für die Stellen der Rechtsgelehrten besteht wohl der Nachweis eines akademischen Grades. Zwischen höhern nnd snbalternen Ämtern wird nicht scharf geschieden, vielfach rücken einzelne Beamte von nnten auf.

In der Mehrzahl sind die Beamten dem Kreise der landesfürstlichen Ministerialen entnommen, oder sie sind Geistliche. Im 16. Jahrhundert treten dazu Bürgerliche und in der Zentralverwaltung Männer gelehrten Standes. Dadurch, dass der Landesherr im Mittelalter Ministerialen wählt, erhält er für die Ansführung seiner Befehle vollständig von sich abhängige Werkzeuge; später treten mehr und mehr Bernfsbeamte ein, die ja an sich schon abhängig sind.

Die Anstellung der Beamten erfolgt anf Grund eines Dienstvertrages, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, durch Überweisung einer Bestallungsurkunde. Ob ein gegenseitiges Kündigungsrecht besteht, ist nicht nach-

---

[1]) Bez. des Beamtenrechts in andern Ländern siehe besonders: Luschin von Ebengreuth, Österr. Rechtsgeschichte S. 428 ff.; Rachel S. 174 ff.; Rachfahl S. 429 ff.; Rosenthal, Gerichtswesen S. 553 ff.; Spahn S. 62 ff.

zuweisen, aber wohl wahrscheinlich. Die Zeit der Amtsverleihung ist verschieden, meist wohl auf eine Reihe von Jahren oder auch auf unbestimmte Zeit. Ist die festgesetzte Frist abgelaufen, so wird der Vertrag gewöhnlich wohl wieder erneuert oder verlängert, oder auch das gegenseitige Verhältnis geht stillschweigend weiter; im 16. Jahrhundert erfolgt die Ernennung meist schon anf Lebenszeit.

Die Grundsätze des Lehnrechts, besonders Erblichkeit, werden im allgemeinen nicht auf das Beamtentum übertragen. Der Landesherr wählt die Beamten frei aus, vergibt die Stellen nur auf Zeit und wahrt sich so sein Verfügungsrecht über die Ämter. Eine Ausnahme machen wohl nur die Lokalbeamten der Ortsgemeinden, sonst sind die Organe, mit denen man an der Zentralstelle und in der Ortsverwaltung arbeitet, dnrchweg noch frei absetzbare Beamte.

Ob eine Veräusserung der Ämter durch Pacht oder Verpfändung an einzelne Personen stattfindet, ist nicht nachzuweisen. Immerhiu ist es möglich, da der Landesherr vielfach in Geldverkehr mit seinen Beamten gestanden hat, auch oft deren Schuldner gewesen ist [1]). Jedenfalls bewahrt sich aber, wie in Brandenburg [2]), der Landesherr dann immer noch eine Kontrolle.

Das Ernennungsrecht der Beamten hat der Landesherr; in der Auswahl ist er aber wohl an die Forderungen des Indigenats gebunden, wenigstens gehört der grösste Teil der Beamten den Landesuntertanen an. Vor Eintritt in das Amt ist von den Beamten ein Diensteid zu leisten; geht das Gebiet etwa in andere Hände über, so müssen sie erst besonders ihrer Dienstpflicht entlassen werden [3]).

Durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis übernimmt der Beamte eine Anzahl von Pflichten, die auch in Anhalt teils durch den Dienstvertrag, teils durch erteilte Instrnktionen, teils durch das Herkommen festgestellt sind. Vor allem wird von ihm gewissenhafte und sorgsame Erfüllung der Aufgaben,

[1]) Reg. 295 (1436); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 98 Nr. 60; K. 44 — IV 99 Nr. 61 (1477); K. 44 — IV 69 b Nr. 10 (1465); K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492); vol. V 275 b Nr. 19 (s. pag. 65, 1).

[2]) Kühns S. 287. [3]) Reg. 573 (1460).

sowie strengster Gehorsam gefordert, er hat das Dienstgeheimnis zu bewahren und darf sich jedenfalls auch in keinem andern Beamtenverhältnis befinden; Geschenke anzunehmen, ist ihm untersagt. Für Verletzung der Pflichten werden die Beamten zur Rechenschaft gezogen, die zuständige Gerichtsbehörde ist für sie die Zentralstelle, Vergehungen an Beamten gehören an die Obergerichte [1]).

Die Rechte der Beamten bestehen vor allem in Besoldungsansprüchen. Gewöhnlich erhalten die Beamten ein Gemisch der verschiedensten Arten von Besoldung. Feste Gehaltssätze gibt es lange nicht, den Beamten werden bis ins 15. Jahrhundert Pertinenzen des Amts, Grundstücke, Hebungen überwiesen; erst im 16. Jahrhundert erfolgt die Besoldung vorwiegend in Geld. Einige Beamte werden auch noch auf Sporteln angewiesen, doch konnten daher leicht Bedrückungen kommen. Ausserdem haben die Beamten zu jeder Zeit Anspruch auf freie Beköstigung und Kleidung, wie sonstige Naturalreichnisse aller Art. Auslagen werden den Beamten wiederersetzt, bei Reisen bekommen sie Tagegelder und Vergütungen. Rechtsanspruch auf ein Ruhegehalt gibt es auch im 16. Jahrhundert wohl noch nicht, doch wird den Beamten öfter noch eine besondere Gnadenverleihung, wie Überweisung von Gefällen oder Befreiung von Abgaben, beim Dienstaustritt zuteil [2]).

Überhaupt fehlt es auch sonst nicht an Beweisen der Anerkennung der von den Beamten geleisteten Dienste seitens des Landesherrn; er tritt durchaus für seine Beamten ein, sei es um sie vor Gefahren zu sichern, sei es um ihnen aus bedrängter Lage, z. B. Schuldennot u. dgl., zu helfen [3]). Ob den Beamten Steuerfreiheit des Einkommens zusteht, lässt sich nicht sicher nachweisen; ganz befreit von allen Abgaben sind sie jedenfalls nicht.

Man sieht also, die Verhältnisse der Beamten in den anhaltischen Territorien sind im wesentlichen denen in den übrigen Gebieten des deutschen Reiches entsprechend [4]).

---

[1]) P. u. L. O. XIII 1 Abs. 1. [2]) v. H. III (1315); pag. 107, 9 (1571).
[3]) Reg. 354 (1441), 460 (1453); Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).
[4]) Vgl. dazu pag. 141, 1.

Schlusswort.

Vorliegende Arbeit hat den Zweck, die Einrichtungen des landesherrlichen Beamtentums in den anhaltischen Territorien vom 12. bis zum 16. Jahrhundert darzulegen. Da fast aus sämtlichen Anhalt umgrenzenden Gebieten Darstellungen der Verwaltungsorganisationen vorliegen, wird es um so willkommener sein, auch die Einrichtungen eines Landes kennen zu lernen, das gewissermassen im Herzen des mittelalterlichen östlichen Verwaltungsgebietes gelegen ist.

Für die Beurteilung der anhaltischen Verfassungsverhältnisse ist vor allem zweierlei von Wichtigkeit: Einmal ist durch das ganze Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts das anhaltische Land fast nie ein einheitliches Verwaltungsgebiet gewesen, sondern fortwährend durch Teilungen zersplittert und in kleine Territorien aufgelöst. Es ist daher kaum imstande, selbständig auf dem so wichtigen Gebiete der Verwaltungseinrichtungen vorzugehen, sondern hierin fast völlig auf das Vorbild der grösseren Nachbargebiete angewiesen. Andererseits sind die anhaltischen Territorien vollkommen eingezwängt zwischen Gebiete, die zu den bedeutendsten Länderbezirken des Deutschen Reiches gehören. Die westlichen Bistümer, auch Magdeburg, sind allerdings für die anhaltischen Verwaltungsverhältnisse wegen ihrer geistlichen Regierung und ihres meist geringeren Umfangs von weniger grosser Bedeutung, doch immerhin, namentlich in den ersten Jahrhunderten, nicht ganz ohne Einfluss. Vor allem aber sind es die beiden weltlichen Grossstaaten des deutschen Ostens, Brandenburg und die wettinischen Lande, die den anhaltischen Verwaltungs-

Digitized by Google

organisationen zum Vorbild gedient, die ihnen ihr Gepräge aufgedrückt haben. Dies konnte um so leichter geschehen, als die anhaltischen Fürsten zu den Herrschern beider Länder fortwährend in engen verwandtschaftlichen oder doch freundschaftlichen Beziehungen gestanden haben. Die ersten deutschen Fürsten Brandenburgs gehören ja selbst dem Hause der Askanier an, und auch die Wettiner sind in vielfacher Weise mit den anhaltischen Fürsten verschwägert und verbündet.

Von vornherein ist also bei Betrachtung des anhaltischen Beamtenwesens eine starke Beeinflussung durch diese beiden Nachbargebiete anzunehmen. Selbstverständlich sind die Einrichtungen dieser Länder nicht ohne weiteres übernommen, sondern es ist den besonderen Verhältnissen der anhaltischen Lande durchaus Rechnung getragen.

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Arbeit hat es dem Verfasser am besten geschienen, die Betrachtung bis zum Anfang der Regierung Joachim Ernsts (1551—1603) fortzuführen und erst mit den Jahren 1572—74 abzuschliessen. Der Anfang der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts bildet wie in der politischen, so auch in der Verwaltungsgeschichte Anhalts einen bemerkenswerten Abschnitt. Nicht nur, dass in dieser Zeit sämtliche anhaltischen Gebiete seit langer Zeit wieder in einer Hand vereinigt werden, auch die Verwaltungsverhältnisse erhalten jetzt eigentlich zum erstenmal [1]) grössere Ordnung und Bestimmtheit. Durch die Herausgabe der gedruckten „Polizey- und Landes-Ordnung“ seitens des Fürsten Joachim Ernst im Jahre 1572, der die Anfstellung einer besonderen Hofordnung vorausgegangen ist, der noch einige Instruktionen für die Vorsteher der einzelnen Verwaltungsressorts an der Zentralstelle im Jahre 1574 folgen, sind für die gesamte Landes- und Hofverwaltung dauernde, feste Normen gegeben, anstelle früherer Willkür und einer gewissen Regellosigkeit der jeweiligen Verordnungen sind nicht zu umgehende, bindende Vorschriften getreten.

In der Behandlung der vorliegenden Arbeit schien es am angebrachtesten, eine gemeinsame Darstellung der Beamten-

[1]) Aus früherer Zeit lassen sich nur einige Amtshaushaltsbestimmungen anführen.

verhältnisse in dem anhaltischen Gesamtgebiete zn geben und nicht jedes Territorium einzeln zu behandeln. Durch die verschiedenen Teilungen des Landes, die anch noch innerhalb der einzelnen Gebiete sich wiederholen, ist eine Übersicht über die Beamtenorganisationen jeder einzelnen Verwaltung sehr erschwert, ja fast vollständig ausgeschlossen; ferner ist das znr Verfügung stehende Material nicht so umfangreich, um für jedes der Territorien eine eigene Behandlung des Beamtenwesens zweckmässig nnd ausreichend erscheinen zu lassen; endlich sind auch die Einrichtnngen im allgemeinen derartig übereinstimmend, dass eine getrennte Behandlung nnr zu fortwährenden Wiederholnngen führen würde. Etwaige Abweichungen der Einrichtnngen in den einzelnen Territorien sind an der betreffenden Stelle behandelt.

Das für die vorliegende Arbeit nötige Urkundenmaterial ist für die Zeit bis zum Jahre 1400 dem umfassenden „Codex diplomaticus Anhaltinus“ des Dr. Otto von Heinemann entnommen; für die Jahre 1401—1471 schliesst es sich im wesentlichen an die von Archivrat Prof. Dr. Wäschke herausgegebenen sehr ausführlichen „Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401—1500“ an, für die letzten ungefähr 120 Jahre bis 1574 beruht die Arbeit auf Stndien des Verfassers im Herzoglichen Haus- nnd Staatsarchiv zu Zerbst, dessen Benutzung ihn vom hohen Staatsministerium gütigst gestattet wurde.

Herrn Geh. Regiernngsrat Prof. Dr. Lindner sowie Herrn Archivrat Prof. Dr. Wäschke zu Zerbst danke ich für die gütige Unterstützung; zu ganz besonderem Danke aber bin ich Herrn Prof. Dr. Heldmann verpflichtet, der mir nicht nur die Anregung zu dieser Arbeit gegeben, sondern mich auch bei der Bearbeitung jederzeit anf das liebenswürdigste unterstützt und sich auch bereitwilligst der mühevollen Aufgabe einer umfassenden Durchsicht nnterzogen hat. Ihm auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen, ist mir eine höchst angenehme Pflicht.

Anhang 1.

Hofordnnng des Fürsten Bernhard (circa 1570). (H.H.St.Arch. vol. III 234 Nr. 6).

(Ich gehe hier den letzten Teil geschlossen wieder, weil er noch einmal die Pflichten sämtlicher Hofbeamten knapp znsammenfasst, das übrige ist schon an seinem Platze verzeichnet.)

Und letzlich:

Uff dieser Ordnung zusehen, davor nm vleissige acht zn haben, darüber zu halten, die Gehorsamen zu schützen nnd die ungehorsamen ernstlich zu straffen, sollen fürnemlich verordent seinn der Hauptmann, Marschalk, Kanzler und Renthmeister, welche fürnemlich das was Gotes ehre belanget, darnach nff nnser nntz und Bestes denken und, bey weme sie die volge nicht habenn wurden, zu uns sich Schnzes nnd Schirmes vorsehenn sollenn.

Dieselben oder Ihrer einer sonderlich Hauptmann oder Marschalk sollen obers Hofgesinde vor Knchenn, Keller, Branhans, futterbodenn, vorwerk, fischereien und alles zn bestellenn macht habenn, nichts ansgeschlossen, denen anch Knchenschreiber, Koche, Fischer, Keller und alles Hoffgesinde, hey hochster straffe zu gehorsamen sollen schuldig sein, welche oder welcher sich aber darwider ufflehnen wurde, die oder der sollen nicht gelitten werden, sondern sich dahinn begebenn, do ehrs machen muge, wie ehs ime gefällt.

Und soll der Marschalk, wenn wir zu Tische gehen wie vorn gemeldet, nff nnses wartenn, das Handtwasser reichenn, nnd wer ahn den tisch gehoret, nach ordennng setzenn und auff die andern tische achtnng habenn, das niemandt zu tische gestattet, anch keine Jungs nitt einlanffe, der nicht zu tische gehoret, welche ehr hartt anreden und abweisenn soll.

Uff die futterung sollenn sie anch gutt acht habenn, das ordentlich gefuttert, nnd nff die pferde, so mahn verschickt, nichts gefordert viel weniger gegeben werdenn, Inn Wagenstellenn solch uffsehenn zu habenn, soll dem voigt hewholen seiun, das mahn anch mitt henv nnde Stro zur notturfft und nicht zum nherflus und vertrieh nmhgehe.

Nachdem anch ahn Brenholtz nnd Küchenholtz nicht überfluss vorhandenn nnd anch sonst die fnhre schwor ankumpt, das man Rahtsam mit dem Brennen umhgehe, derwegen Hauptmahn und Beuhelhaher hir obenn am Hoffe,

in Kuch, Hoffstuhe, Kantzeley, Thorstuhenn und wo feuer gehaltenn wirdt, nffschenn hahenn sollenn, das nichts nnnntzes am holtze verspildet, sondern zur nottnrfft gebraucht und in radsamkeit abgeschnitten werde.

Im Keller mag nach gelegenheit der Schenke Arheit feuer gehaltenn werdenn, wenns aber nit vonnothen, vermiedenn werden, soll auch nach den feuerstellen am Howe des ahents der Marschalk inn stellenn und ahn allenn orthen, desgleichen nach den lichten sehen, das gewarsam damit nmhgangen werde, auch von niemande leyden, uhir die Zeitt zu sitzen und wers thut, dieselben ernstlich anredenn und wer sich iro walte widersetzigk mache, kegenn deme oder dieselhenn die geordennt Straffe furnehmenn; also den vorgnante soll uffgelegenn seinn, solch vleissigk uffsehenn inn der Hovstnhen, Meyerey und in stellenn, uffm vorwerke des feners halhen zu habenn; dem Voigte, die Knechte, Meyersche nud Meygde, die in seinem Gehorsam beuohlen seiu, Was er hey Ihnenn oder mit Ihnen schaffen unde gehiethenn wurde, demselhenn getreulich nachsetzen.

Anhang 2.

Stadtthaltters Instrnction (1574). (H.H.St.Arch. GAR. III 248 Nr. 80.)

Instruction, Ordnung nnd Beuehl des dnrchlanchten Hochgehornen Fursten und Hern, Hern Joachim Ernsten, Fursten zu Anhaltt, Graffen zu Assanien, Hern zu Zerhst nnd Bernhurgk, Wess sich s. f. g. Stadtthalter Moritz Rieder, in seim Stadtthalter Amht solle vorhalten,

Nemlichen, und dieweil s. f. g. Ihnen mitt der Justiciensachen in der Regierung, darnach auch mitt den Schultsachen, vorschonen, damitt er der Hauss und Hoffhaltung, daran s. f. g. viel und hoch gelegen, desto besser abzuwarten, So sol er Ihme solche treulich lassen heuolen sein, Sonderlich, und alss s. f. g. zur Hoffhaltung nachfolgende Emptter deputiert, alss Zerhst, Lindaw, Rosslaw, Kosswigk, Desssau, Wörlitz, Wolffen, Warmssdorf, Plötzigk, Soll er dieselhige insonderlichen beuehl hahen, und daruf sehen, dass derselhigen einkommen fortgesetzet, gesteigert, erhöhet, und aller muglicher nutz darin gesucht werde.

Und dass ans Itzt herurten Empttern, wass zur Hoffhaltnng, furstlichen tische, Kuchen, Keller, nnd Futterhoden gehörigk, zu rechter Zeitt vorschafft, Das auch die Einkommen zu rechter Zeitt einbracht, Holtz, getreidich, Wollen, Hamel und anders, mitt hesten nutz vorkaufft, Sol auch die Landgrentzen dieses Ampts Dessau, in vleissig acht hahen, darmit s. f. g. daran nichts entzogen,

Item, daruf sehen, das von den Amhttleuten und Schössern, das gelt, zu rechter Zeitt, in unser Cammer gelieffert, daruf s. f. g. M. Wolffen hescheiden, und Ihme Benedictus zum Cammerschreiher, zugeordent, die sich forder darmit, nach lant Ihrer Instruction vorhalten sollen,

Ob auch wol dic ander Emptter zum teil zu den schulden deputiret, zum teil vor s. f. g. selbsten reseruiret, nnd also Ihre sonderliche Mass und

vorordnnng haben, Sol doch der Stadthaltter nichtes weniger Ihme des ganzen Landesnntz, wo solcher könne geschafft werden, lassen angelegen sein, seinen Pflichten nach zu befördern, Jedoch sol er sich darin ohne s. f. g. vorwissen, vorenderung zn thun, nicht anmassen.

Die Ambts-Rechnnng sol er durchans helffen anhören, darzu s. f. g. Ihme, sowohl in andern haushaltnngen, so wichtige sachen furfallen, wollen andere Hoff Rethe vom Adel jederzeit zuzuordenen wissen, mitt denen er, wass furfellet, bestes vleisses heradtschlagen und vorrichten solle,

So soll Ihme anch in dem Amhtt Dessau uff die forwerge, und hestallung des Ackerhanes zu sehen, der Futter Marschalg Berut, alss bestalter Haussvoigt, zugeordent, welcher Ihme dieselbige wirdet treulich lassen heuolen sein,

Sonsten soll der Stadtthaltter die Ander Emptter, so zur Hausshaltung, wie obstehet, geschlahen, offter im Jahr selbsten hesuchen, und sich gegenwertig, aller gelegenheit erkunden, zu sehen und zu erfaren, wie es mitt der Hausshaltnng fortgehet, und wass man vor die Knche und Keller, daraus jeder Zeit uemen, und in die Hoffhaltnng lieffern kan,

Wie es nnn die sachen jederzeitt befindet, so sol er es s. f. g. herichten, s. f. g. sein nndertheniges trewes hedencken mitteilen, und wass darnf von s. f. g. vorordent wirdet, also ins werck setzen nnd vorrichten lassen.

Actum Dessan den 1. Aprilis.
Anno 1574.

Anhang 3.

Kammerinstruktion (1574). (H.H.St.Arch. GAR. III 248 Nr. 80.)

Instruction, Ordnung und Beuehl dess durchlauchtigen Hochgehornen Fursten nnd Hern, Hern Joachim Ernsten, Fursten zu Anhaltt, Graffen zu Assanien etc. Wess sich magister Wolffgangus furman, in der Renterey nnd Cammersachen, vorhalten solle,

Nachdem s. f. g. zur Hausshaltung nachfolgende Emptter, alss Zerbst, Lindan, Rosslan, Kosswigk, Dessan, Wörlitz, Wolffen, Warmssdorf, Plötzigk etc. deputiret, sol er daruher jerliche Rechuung, neben andern, helffen anhören, und alle einnahme von den Amhtleuten und Schössern derselbigen, an gelde, zu sich nehmen, darmitt uff negst kommendt Johannis anfahen, Und die Amhtlente nnd Schösser, laut Ihrer Rechnung, wan und so ferne solche richtigk, s. f. g. allzeit hericht thuen, und s. f. g. selbsten die Quitanzen zuuolziehen siegeln lassen, Und dan der Amhten nnd Schösser Rechnung, in ein kasten wol vorwarlich hehalten, Und uber solche sein Einnahme seine richtige Register nnd Vorzeichnus halten, darmit solche mitt den Rechnungen der Amhtten und Schösser ubereinstimmen.

Weil er aber alters und ander s. f. g. sachen halber die aussgahe nicht halten kan, Sol Ihme Benedictus zu eim Cammerschreiher zugeordent werden, der sol die Aussgaben halten, also, dass Ihme M: Wolff Jederzeit ein Summa

geldes zustelle, wan er die aussgegeben, alssdan ein ander Summa, darum sollen die aussgaben gehalten werden, nacb dem Tittel und Posten wie s. f. g. solcbe wollen sonderlich znnorordeuen und zuuorzeicben lassen wissen, Sonderlich aber der Diener besoldung zu gepnrlicber Zeit entricbten,

Die Handtwergslente sollen in eine Jahr, zu etzlicb mahlen bescheiden vor dem Stadtbalter, Renthmeistern und andern, so darzu gebören, abrechnung mitt Ihnen gehaltenn und daruf bezalet werden,

Sonsten was fur Kucben, Keller, und Hoffhaltung fur aussgaben vorfallen, die werden, wie es teglicb fnrkompt, bezalet, und do wass daran auffgeborget, das solcbes nicbt in die Merkte vorschoben, Sondern souiel mnglich, albier in der Renterey die Zalnng gescheben möchte, darin M. Wolff sich doch Jederzeit wol bey seiner f. g. wirdet bescbeidts zu erbolen wissen.

Es wollen ancb s. f. g. sonderlicb daran sein, dass M: Wolff in allen Posten, wass ausszugeben sein möge, ein gewissen benehlich von s. f. g. erlange,

Obne das, und wo er s. f. g. benebls nicbt gewiss, sol er zur Zalung von niemandts beschwert werden, viel weniger Jemandes, es sey wer er wolle, gelt auf Rechnung vorsetzen oder zustellen.

Actum Dessau den 1. Aprilis.
a°. 1574.

Anhang 4.

Rentmeisterinstruktion (1574). (H.H.St.Arcb. GAR. III 248 Nr. 80).

Instruction und Ordnung des dnrcblauchtigen Hocbgeboruen Fursten und Hern, Hern Joachim Ernsten Fnrsten zu Anhaltt, Graffen zu Assanien etc., wess sich s. f. g. Renthmeister Alex Pultz vorhaltten solle,

Aldieweil s. f. g. nuhnmer die ganze Einnabme und aussgabe der Empter, so znr Hoffhaltung gescblagen, in die Cammer gelegt, darzu M: Wolff und Benedictus, alss ein Cammer-Schreiber vorordnet,

So sol der Renthmeister binfurder, und von Jobannis negstkommendt anzufahen das Ambtt Dessau allein vorwalten und vorsoben, Und sich zum höchsten vleissigen, wie er desselbigen als des furnembsten, nutzung und gefelle, in beste richtigkeit, ordnung, nnd auffnebmen bringe, und die Recbnung also schliesse, das keine Retardaten bleiben, sondern alles au barem Gelde einbringe,

Insonderbeit, soll er Ibme den Holtzbandel, das darin nicbts vorabseumdt, lassen benolen sein, und wie allzeit bedacbt und im Ratb bescblossen wirdet, gar vleissigk treiben, auch uff die Mublen und Dbamgebeude, im Ambtt Dessau vleissig acbtung geben,

Und weil teglicb s. f. g. viel anlauffens baben, Holtzes balben, zu uorkauffen, Sollen Ihme die Supplicationes, darinnen umb holtz angesucht, zngestellt werdenn, do es gemein Holtz anlange, das solches mitt vorwissen

und anweisung des Forstmeisters, vorkaufft nnd in sein Einnahme bracht werde, do aber umb baw und ander holtz, daran viel gelegen, angesucht wurde, sol s. f. g. bescheide alzeit darin erwartet werden,

Ob auch s. f. g. Holtz vorschenket, sol solches von Ihme auch uffgezeichent werden, darmit s. f. g. jerlich wissen mögen, wie viel holtz allenthalben wegk komen,

Er sol auch daran sein, dass die Scheffereien hinwidder zum besten widder angerichtet, darmit die Nutzung derselbigen, sonderlichen mitt dem wollekauff, im rechten gangk widder bracht,

Weil er aber Itzo etzliche schulden in Leiptziger Merckte noch uff sich hatt, sol er ein vorzeichnus derselbigen nbergeben, nnd solche diss Jahr, von seines henohlen Ambts gefellen, abtragen, aber hinforder sich schulden uff die Leipzische Merckte zn machen, gar enthalten,

Und do man sonsten seines, als eines alten Dieners, herichts in hawen, Hausshaltung, nnd andern, hedarff, denselbigen s. f. g. trenlich mitteilen, und s. f. g. nutz znm höchsten, in allem hefördern nnd bedencken helffen,

Actum Dessau, den 1. Aprilis, a°. 1574.

Abkürzungen.

v. H. = v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus (Dessau 1867—83).

Reg. = Wäschke, Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst (Heft 1—7) (Dessau 1903—1906)*).

M. V. f. A. G. = Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde (Dessau).

G. Qu. d. Pr. S. = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete (Publikationen der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt).

H. H. St. Arch. = Herzogliches Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

P. u. L. O. = Des Fürstenthumes Anhalt Polizey und Landesordnung (1572, gedruckt zu Wittemhergk durch Klemens Schleich und Antonium Schöne).

Bezüglich der anhaltischen Fürsten verweise ich auf:

Wäschke, Abriss der anhaltischen Geschichte (Dessau 1895).

„ , Die Askanier in Anhalt (Dessau 1904).

*) Heft 8 der Regesten ist mir leider erst nach Fertigstellung des Druckes zugegangen, so dass ich es nicht mehr für die Arbeit selbst benutzen konnte. Einige kleinere Nachträge, die sich, wie vorauszusehen, nur für die Anmerkungen gefunden haben, füge ich daher hier bei:

zu pag. 82, 2: Johannes Buchener wird noch im Jahre 1474 als Kanzler erwähnt (Reg. 781), meine Vermutung bestätigt sich also. Er ist im ganzen „fast lange unde hohen vierczig jar" Kanzler gewesen; für diese Dienste ist ihm später vom Fürsten Georg der erbliche Adel verliehen worden mit dem Wappen „den sperher unde das feld blawe unnde uff deme helme zcwen sperher flügel unde itzlicher eyn teyl blawe unde weysz", was von dem Fürsten Waldemar im Jahre 1476 bestätigt wird. 1476 ist Buchener wohl nicht mehr im Amte (Reg. 829).

zu pag. 85, 3: vgl. Reg. 741 (1472).

zu pag. 99, 8: 1475. Heinrich Stolzman (Reg. 809).

zu pag. 114, 3: Heinrich von Ammendorf wird noch im Jahre 1477 als Amtmann des Erzbischofs von Magdeburg, zu Giebichenstein aufgeführt (Reg. 844); ist also wohl sicher nicht anhaltischer Beamter gewesen.

Bezüglich einiger Namen von Beamten siehe noch: Reg. 759, 781, 784, 809, 810, 843.

Buchdruckerei Maretzke & Martin, Trebnitz i. Schl.

Geschichte des Werkvertrags nach deutschem Rechte

von

Dr. Karl Rothenbücher

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

87. Heft

Geschichte des Werkvertrags

nach deutschem Rechte

von

Dr. Karl Rothenbücher

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Geschichte des Werkvertrags

nach deutschem Rechte

von

Dr. Karl Rothenbücher

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

Inhalt

Seite

I. Einleitung 1

Die Aufgabe. — Plan der Untersuchung.

II. Das deutsche Werkvertragsrecht im Mittelalter . . . 4

1. Abschnitt

Die wirtschaftlichen Verhältnisse 4

1. Hofrechtstheorie. — Werkverträge schon zur Zeit der Volksrechte. — Freie Arbeiter der fränkischen Zeit. — 2. Mittelalter. — Ländliche Gewerbe. — Gewerbe in der Stadt; Handwerk, Lohnwerk. — Gewerbe mit reinem Lohnwerk. — 3. Das Bauwesen im besondern. — Ländliche Verhältnisse. — Städtische Monumentalbauten. — Anstellungsverträge mit Baumeistern. — Bauten in eigener Regie. — Werkverdingungen ohne und mit Stofflieferung. — Entlohnung nach Zeit. — 4. Münzgeschäft. — 5. Stücklohn. — 6. Verbot des Fürkaufs.

2. Abschnitt

Begriff und Abgrenzung des Werkvertrags und die Ausdrucksweise der Quellen 15

1. Das Wort Werkmiete. — Der Gebrauch des Wortes „dingen". — Ausdrucksweise der Quellen für den Tatbestand der Werkverdingung. — Analogie in der Ausdrucksweise des deutschen und römischen Rechts. — Entgeltlichkeit des Vertrags. — Gegenstand des Vertrags. — Erziehungsvertrag. — Vertrag mit dem Fürsprechen. — 2. Die Dienstmiete. — Unterscheidungsmerkmale. — 3. Der Kauf. — Der Werklieferungsvertrag.

3. Abschnitt

Der Abschluss des Vertrags 28

I. Einigung. — Visierung. — Gegengewicht. — Urkunden.

II. Perfektion des Vertrags. — 1. Reiner Realvertrag. — 2. Versteckter Realvertrag. — a) Gottespfenning; Haftgeld; Pfand-

Seite

geld: Angeld; vormede. — b) Weinkauf. — 3. Formalvertrag. — a) Treugelöhnis; b) Zeugen, Eintrag ins Stadtbuch. — 4. Begleiterscheinungen. — Verpfändung des Vermögens. — Bürgschaften.

III. Kontrahierungsfreiheit. 1. Beschränkung des Bestellers. — Kontrahierungszwang des Unternehmers. — 2. Objektive Beschränkung der Vertragsfreiheit.

4. Abschnitt

Das materielle Vertragsrecht 45

A. Vorbemerkung 45

Betonung von Treu und Glauben.

B. Die Herstellung des Werks 47

1. Die Pflicht zur Herstellung des Werks. — 2. Persönliche Herstellung. — 3. Verbot, ein zweites Werk anzunehmen. — 4. Bringschuld. — 5. Rechtzeitige Lieferung. — Gesetzliche Lieferungsfristen. — Fristsetzung. — 6. Erzwingung der Leistung durch Haft. — 7. Handlungen des Bestellers. — 8. Eigenschaften des Werks; — a) Die gesetzlichen Vorschriften; Bedeutung der Beschau. — b) Haftung des Unternehmers für die Arbeit der Gehilfen. — c) Dauer der Gewährleistung für Mängel, Abnahme. — Partikularrechtliche Bestimmungen. — Anzeigepflicht des Unternehmers. — Vertragsmässige Abreden über Gewährleistung.

C. Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags 65

1. Mangelhafte Erfüllung infolge Verschuldens des Unternehmers: a) Besserung und Schadensersatz; b) Minderung; c) Rücktritt vom Vertrag. — 2. Nichterfüllung infolge Verschuldens des Unternehmers. — 3. Nichterfüllung infolge eines vom Besteller zu vertretenden Umstands. — 4. Nichterfüllung infolge eines von keinem Vertragsteile zu vertretenden Umstands.

D. Die Rückgewähr des Stoffs und die Haftung des Unternehmers hiefür 73

1. Vorbemerkung; Kein Eigentumswechsel durch Spezifikation. — 2. Rückgewähr des Stoffs: a) Allgemeiner Rechtssatz; b) Berechtigung des Unternehmers zu Abzügen; c) Aufsicht des Bestellers. — 3. Der Zufall und die vom Unternehmer zu beobachtende Sorgfalt. — a) Die Fälle der höheren Gewalt. — b) Diebstahl der Sache. — c) Ausschluss der Haftung. — d) Haftung für Verderb der Sache; Frachtvertrag. — 4. Rechte des Bestellers bei Verletzung der Rückgewährpflicht des Unternehmers: a) Schadensersatz, Lohnminderung. — b) Haftung der Innung. — c) Bemessung des Schadens. — d) Anzeigepflicht des Bestellers.

Seite

E. Der Lohn 90

1. Bemessung der Höhe des Lohns. — 2. Geldlohn; Naturallohn; Geschenke. — 3. Fälligkeit des Lohns. — 4. Schadensersatzpflicht des Bestellers. — 5. Behandlung des Werkvertragentgelts als Liedlon: a) Prozessuale Stellung des' liedlons; b) Begriff des liedlous; c) Stellung des Unternehmers im Konkurse des Bestellers. — 6. Erzwingung der Bezahlung durch Streik.

F. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers . . 102

1. Zurückbehaltungs- und Verpfändungsrecht am Werke. — 2. Zugriff der Gläubiger des Unternehmers. — 3. Zusammenfassung. — 4. Vindikation der versetzten Sache beim Dritten.

G. Das Ende des Werkvertrags 108

Allgemein. — Tod des Unternehmers.

5 Abschnitt

Die Zuständigkeit für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Werkvertrage 109

Allgemeines. — Zuständigkeit der Zunftgerichte.

6. Abschnitt

Die Bestrafung des Vertragsbruchs 112

1. Nichterfüllung, Entlaufen vom Werk. — 2. Mangelhafte Erfüllung. — 3. Verzug. — 4. Verletzung der Rückgewährpflicht. — 5. Verletzung der Entlohnungspflicht.

III. Die Rechtsentwicklung seit dem Eindringen des fremden Rechts 117

1. Die Geltung des deutschen Rechts. — 2. Bedeutung des Gewohnheitsrechts. — 3. Römischrechtliche Gesetzgebung. — 4. Die Behandlung des Werksvertrags in der Literatur. — 5. Behandlung des Lohnanspruchs des Unternehmers: a) Retentionsrecht. — b) Sicherung der Forderungen der Banhandwerker. — c) Stellung im Konkurse des Bestellers. — 6. Ergebnis.

I. Einleitung.

Die bisherigen Arbeiten über das Werkvertragsrecht haben, soweit sie sich mit der geschichtlichen Entwicklung beschäftigten, vorwiegend das römische Recht berücksichtigt[1]). Offenbar aus dem Grunde, weil Begriff nnd zum Teil auch Rechtssätze des modernen Dienst- und Werkvertrags sich enge an die loc. cond. operarum und operis anzulehnen scheinen. Es hat hierbei nicht an Bemühnngen gefehlt, im besondern die loc. cond. operis ans den staats- und privatrechtlichen Verhältnissen des alten Roms geschichtlich zn erklären. Dem gegenüber soll hier untersucht werden, ob das römische Recht bei seinem Eindringen überhaupt ein deutsches Werkvertragsrecht vorfand, ob auch das deutsche Recht selbständig Rechtssätze über den Werkvertrag entwickelt hat.

Ich begrenze zu diesem Zwecke meine Aufgabe dahin, dass ich nicht das ganze Gebiet der Arbeitsverträge, die auf Bewirkung irgendwelchen Erfolgs gerichtet sind, darstellen werde. Vielmehr werde ich diejenigen Verträge, die sich nach der Art ihrer Leistung oder nach ihrem Aufban von der allgemeinen Grundlage besonders abheben, nur vergleichend und ergänzend berücksichtigen. Es scheidet demnach aus der Frachtvertrag, der als Seefrachtvertrag eine eigene Stellung einnimmt, und anch als Binnenfrachtvertrag eine besondere, vor allem das italienische Recht berücksichtigende Darstellung erfordert (vgl. Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts 1891 S. 332 ff.); ferner der schon in die Neuzeit fallende Verlagsvertrag, der Mäklervertrag und der Lehrlingsvertrag. Denn

[1]) Die bisherige Literatur über den Werkvertrag siehe bei E. Riezler, Der Werkvertrag, Jena 1900, S. 1 ff., S. 19 ff. Für das Gebiet des nordgermanischen Rechts vgl. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht Bd. I S. 649 ff., Bd. II S. 787 ff.

dieser ist zwar, soweit er die Erziehung des Lehrlings zu einem Handwerk zum Gegenstande hat, Werkvertrag, aber er hat im wesentlichen eine an den gewerblichen Dienstvertrag sich anlehnende Behandlung in den Quellen erfahren.

In einem Hauptteil ist sohin das deutsche Recht über den Werkvertrag darzustellen. In einem zweiten Teil soll dann versucht werden, einen Überblick über den Gang der Rechtsentwicklung seit der Zeit der Rezeption im Grossen zu geben.

Über den bei Untersuchung des deutschen Rechts einzuschlagenden Weg sei noch folgendes bemerkt: Das deutsche Recht des MA. hat es zu einer begrifflichen, theoretischen Durchbildung seines Vertragssystems bekanntlich nicht gebracht. Man muss daher, um ein einheitliches Bild zu erhalten, die verschiedensten Rechtsquellen zusammenfassen. Gerade auf unserem Gebiete äussern sich die Rechtsaufzeichnungen der Land- und Stadtrechte seltener, da natürlich mehr in die Augen fallende Fragen, vor allem des Güter- und Erbrechts, sowie der dinglichen Rechte die Aufmerksamkeit der Verfasser auf sich zogen. Immerhin finden sich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in den Stadtrechten, sowie in den Entscheidungen der Oberhöfe auf den Werkvertrag bezügliche Sätze. Daneben aber sind in grossem Umfang die zahlreichen, von den Stadtobrigkeiten erlassenen oder von den Zünften sich selbst gegebenen Zunft- und Handwerksordnungen zu berücksichtigen. Diese Ordnungen gehen zwar von gewerbepolizeilichen Gesichtspunkten aus, und dadurch ist die Fassung ihrer Sätze und der ganze Geist ihrer Normen bestimmt, aber sie enthalten wie unsere heutige Reichsgewerbeordnung viele privatrechtliche Sätze. In einer Zeit, die noch vorwiegend strafrechtlich dachte, müssen privatrechtliche Grundsätze auch dort aufgesucht werden, wo sie in Befehlsform gekleidet sind, oder ihre Verletzung nicht nur bürgerlich-rechtliche, sondern auch disziplinare oder strafrechtliche Folgen hat.

Diese Handwerksordnungen, die in den Städten ihren Ausgang nehmen, dann in den landesherrlichen Territorien aufgenommen werden, und, den sich ändernden Verhältnissen sich anpassend, bis ins 19. Jahrhundert sich fortsetzen, um von den modernen Gewerbeordnungen abgelöst zu werden, geben zugleich

ein Bild für die Bedürfnisse des Verkehrs und kodifizieren das Gewohnheitsrecht, das sich in unzähligemal wiederholten Verträgen ohne Eingriff der Gesetze gebildet hat. Das Gewohnheitsrecht aber kommt als Rechtsquelle für unser Gebiet in grossem Umfang in Betracht. Es ist daher bei dieser Untersuchung auch der Inhalt der uns überlieferten Verträge aus alter Zeit zu berücksichtigen.

Wenn ich nun vielleicht in dem Streben, ein Bild des ganzen Vertraglebens zu geben, manches aufnehme, was mehr als Sitte, denn als Recht erscheinen mag, so ist zu bedenken, dass wir auch in unserer heutigen Rechtsordnung zwischen zwingendem und dispositivem Recht unterscheiden. Das dispositive Recht aber hat erst in den Gesetzgebungen der neuesten Zeit eine Kodifizierung erfahren, für das ältere Recht muss man es in den tatsächlichen Vertragsverhältnissen und Vertragssitten finden; denn das dispositive Recht ist seiner Entstehung und Bedeutung nach nichts als ein Niederschlag der regelmässigen, üblichen Vertragsbestimmungen, wie es denn auch nichts als deren Ergänzung sein will. Von diesen Gesichtspunkten aus hoffe ich, zwar nicht das Bestehen eines „gemeinen", doch eines „allgemeinen" deutschen Werkvertragsrechts zeigen zu können.

Bei der Darstellung des deutschen Rechts im MA. werde ich auch diejenigen Quellen heranziehen, die, zeitlich nach der Rezeption liegend, in ununterbrochener Folge die älteren Rechtssätze erhalten haben, die sonach als Fortsetzungen der früheren Rechtssatzungen betrachtet werden müssen. Denn ich glaube, dass sich hierbei zeigen wird, dass die Rezeption nicht einen plötzlichen Schnitt in unsere Rechtsentwicklung gemacht hat, dass vielmehr die Entwicklung des deutschen Rechts selbständig auf einzelnen Gebieten, wie dem unsern, bis ins 17. Jahrhundert fortgegangen ist.

Da zur Erkenntnis allen Rechts erforderlich ist, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu kennen, auf die es Anwendung findet, gebe ich zunächst im folgenden einen kurzen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse auf unserm Gebiete.

II. Das deutsche Werkvertragsrecht im Mittelalter.

1. Abschnitt

Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

1. Zu allen Zeiten entsteht da, wo die Bedürfnisbefriedigung nicht mehr durch Arbeiten im Schosse der Familie und der Hausgemeinschaft allein erfolgen kann, die Notwendigkeit, fremde Arbeit nutzbar zu machen. Soweit dies nicht durch den Tansch und später den Kauf fertiger Arbeitserzeugnisse geschieht, muss man dazu schreiten, sich vertragsmässig Arbeitsleistungen zu verschaffen. Es wird dies dadurch erreicht, dass der eine Teil den andern dazu gewinnt, unter seiner Leitung Arbeiten, Dienste zu verrichten, für deren Erfolg der Herr verantwortlich ist, oder aber, dass der eine Teil es übernimmt, durch seine Arbeit für den andern einen Erfolg herbeizuführen, wobei auf die hierzu erforderlichen Handlungen der Vertragsgegner keinen Einfluss hat, eine Leitung seinerseits ausgeschlossen ist. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Vertragsteile nicht in einem Herrschaftsverhältnisse zueinander stehen, auf Grund dessen der eine Teil dem andern derartige Arbeitsleistungen aufzuerlegen berechtigt ist.

Es ist nun die Meinung vertreten worden, für die mittelalterlichen Verhältnisse komme erst spät die wirtschaftliche Form des Lohnwerks auf, worunter die Volkswirtschafts-

lehre die gewerbliche Arbeit versteht, bei der der Stoff dem Kunden, das Werkzeug dem Arbeiter gehört. Es sei ursprünglich alle gewerbliche Arbeit in den Klöstern und Fronhöfen zusammengedrängt gewesen. Die Arbeiter seien lediglich Hörige gewesen, Unfreie, mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden musste. Erst allmählich hätten die Unfreien ausnahmsweise auch für den Markt arbeiten dürfen, nnd erst seit dem 12. Jahrhundert habe sich dies Ausnahmeverhältnis zur Regel nmgestaltet, indem die hörigen Arbeiter des Fronhofs allmählich in den freien Stand aufgerückt seien, nnd so die Klasse der freien städtischen Handwerker gebildet hätten. Ich brauche auf den hierüber bestehenden Streit, der von Nitzsch und Bücher, allerdings von verschiedenen Gesichtspunkten ans auf der einen Seite, nnd von Georg von Below und Keutgen vornehmlich anf der andern Seite geführt wird, nicht einzngehen. Von Bedeutnng ist die hofrechtliche Theorie hier nur insofern, als, ihre Richtigkeit angenommen, daraus zu folgern wäre, dass bis zum 12. Jahrhnndert Werkverträge überhaupt nicht abgeschlossen worden wären, da ja das Bedürfnis in dieser Richtung durch die Eigenwirtschaft genügend befriedigt worden wäre.

Ich halte dies jedoch nicht für richtig; vielmehr glaube ich, dass es seit der Zeit der Volksrechte stets freie Arbeiter gegeben hat (so anch Stieda, Entstehung des dentschen Zunftwesens 1877 S. 10ff.), ferner solche unfreie Arbeiter, die nicht nur für ihren Herrn arbeiteten, sondern mit jedem Dritten selbständige Arbeitsverträge abschlossen. Diese wurden nicht nach römischem Muster von dem Herrn „verstellt", vermietet, sondern sie traten selbst als Vertragschliessende auf, „faber, aurifex, vel spatorius, qui publice probati sunt". lex Alam. LXXIV 5. (Diese Tatsache scheint mir, auch wenn man publice probatns nur als „allgemeiu, öffentlich bewährt" auffasst, durch die neueren Ausführungen Koehnes zu dieser Stelle nicht widerlegt. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. IV S. 186.) Für die freien Arbeiter nnd die servi, die wegen ihrer Kunstfertigkeit hohen Wert besassen, und dementsprechend durch höheres Wergeld ausgezeichnet waren, galten Bestimmungen, wie die folgenden:

qui anrnm ad facienda ornamenta snsceperit et adulta-verit sive aeris aut argenti vel cniuscunque vilioris metalli permixtione corruperit, pro fure teneatur. lex Visigoth. VII 6, 3 (Mon. LL. I 1 S. 311);

aurifices aut argentarii vel quicumque artifices, si de rebus sibi commissis aut traditis aliqnid subtraxerunt, pro fure teneantnr. lex Visigoth. VII 6, 4 (ebd.);

quicnmque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium sartorem vel sutorem in publicum attributum artificium exercere permiserit, et id, quod ad facienda opera a qnocnmqne snsceperit, fortasse everterit, dominns ejus aut pro eodem satisfaciat, ant servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem. lex Bnrg. 21, 2 (Mon. LL. III S. 542).

Mögen diese Bestimmungen auch nicht frei von römischen Einflüssen sein, so geht doch aus ihnen hervor, dass zur Zeit ihrer Entstehnng schon Werkverträge von Freien und Unfreien abgeschlossen wurden.

In der fränkischen und in der unmittelbar folgenden Zeit war die Unfreiheit überhaupt nicht so verbreitet, wie gerne angenommen wird. So sind ausser den Goldschmieden sicher freie Arbeiter die Münzer der fränkischen Zeit, die jedem, der Metall oder alte Münzen brachte, diese gegen Entlohnnng in neue Münzen umprägten. Erst seit Pippin wurden die Münzer aus ihrer freien gewerblichen Tätigkeit unter die beaufsichtigende Macht des Staats gezogen. (Vgl. hierzu K. Th. Eheberg, Über das ältere dentsche Münzwesen 1897 S. 98, 99 [Schmoller, Forschungen II 5].) Keutgen (Ämter und Zünfte S. 12ff.) weist ebenfalls nach, dass sowohl auf den Frouhöfen neben den Hörigen, als ausserhalb derselben freie Handwerker gearbeitet haben.

2. Für die nun folgende Zeit des „Mittelalters" im engern Sinn muss zwischen ländlichen und städtischen Verhältnissen nnterschieden werden.

Auf dem Lande bestand nur wenig gewerbliche Arbeit, da sowohl auf den grossen Höfen, wie bei den Bauern in hohem Masse Eigenwirtschaft herrschte (vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1891 II. Bd. S. 290ff.). Immer-

hin ist der Vertrag, den man mit dem Müller und Schmied abschliesst, meistens ein Werkvertrag. Die Mühle war sehr frühe als Dienst- und Zinsgut in der Hand des berufsmässigen Müllers (v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 293 und Koehne, Recht der Mühlen [Gierke, Untersuchungen Heft 71] S. 18 ff.), auch höher ausgebildete Schmiede, vor allem Edelschmiede, traten als selbständige Unternehmer auf.

Dagegen entwickelte sich in den Städten seit dem 10. Jahrhundert eine lebhafte gewerbliche Tätigkeit, sowohl in der Form des Handwerks, Arbeit auf den Verkauf, als in der des Lohnwerks, Kundenarbeit. Diese tritt als Heimarbeit und Störarbeit auf.

Wo nun Lohnwerk vorliegt, wird man annehmen müssen, dass die abgeschlossenen Verträge ihrer rechtlichen Natur nach meistens Werkverträge sind. Nur im Fall der Störarbeit wird dies bezweifelt werden müssen, da hier meistens der Arbeiter sich die Anordnungen des Arbeitgebers über die Art der Arbeit, die Arbeitsdauer usw. gefallen lassen muss. Lohnwerk und Werkvertrag fallen jedoch nicht begrifflich zusammen, da bei jenem auf das Eigentum am Stoff und Handwerkszeug, bei diesem auf die Verantwortlichkeit für den Erfolg abgestellt wird.

Wenn Bücher (Artikel „Gewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissensch. 2. Aufl. Bd. IV S. 360 ff.) recht hat, so wäre die Form des Lohnwerks im MA. noch die herrschende gewesen; es wird dies jedoch, wie mir scheint, mit Recht bestritten. (Vgl. hierzu G. von Below, Die historische Stellung des Lohnwerks in Territorium und Stadt, München 1900, S. 303 ff., 323 ff.) Wie dem aber auch sein mag, sicher ist, dass in einer Reihe von Gewerben, wie zum Teil heute noch, die Kundenarbeit herrschte, ja das Handwerk, Produktion auf den Verkauf, vielfach geradezu verboten war. Es gilt dies von den Bäckern, Müllern, Schneidern, Schustern (Oltflickern), Webern (in der Leinwandweberei, wogegen in der Wollweberei Handwerk herrschte), Malern, Gerbern, Walkern, Goldschmieden, Bildschnitzern, Färbern, Seilern, Spinnern, Tuchscherern, Kürschnern, Paramentenstickern, Buchbindern, Bücherabschreibern. In diesen Gewerben wurde der Stoff dem Arbeiter

zur Verarbeitung unter eigener Verantwortlichkeit übergeben. Der Unternehmer wurde für das Werk als Ganzes entlohnt. Das MA. bezeichnete diesen Akkordvertrag als „verding“ oder als „fürgriff“. Daneben tritt jedoch eine Reihe von Fällen auf, in der ein Werk als Ganzes gegen Entlohnung nach Zeitabschnitten verdungen wird, vor allem in Verträgen über Herstellung eines Baus oder von Teilen eines Baus, oder von bedeutenderen, längere Zeit in Anspruch nehmenden Kunstwerken.

3. Es muss hierauf noch eingegangen werden. Die ländlichen und zum grössten Teil auch städtischen privaten Profanbauten gaben in der Regel keinen Anlass zum Abschluss hierher gehöriger Verträge. Es sind uns über grössere Bauten auf diesem Gebiete, die eine bedeutendere Kunstfertigkeit erfordert hätten, Nachrichten nicht erhalten. Der Bauer errichtete selbst, gegebenenfalls mit Hilfe angedungener Leute, sein, meistens hölzernes, Haus nach dem Mnster des alten. Er baute mit eigenem Holz oder mit Steinen und Kalk aus dem eigenen Steinbruch, und so kam es weder wegen der Ausführnng des Ganzen, noch wegen Entwerfnng eines Bauplans zu einem Werkvertrag.

Anders bei den Monumentalbauten, den Kirchen, städtischen Rathäusern und sonstigen gemeindlichen Gebänden, bei den Brücken, und später bei den kunstvoller erbauten Schlössern der Fürsten nnd grossen Herrn. In den Aufängen des zweiten Jahrtausends wird zwar die Bautätigkeit auf diesem Gebiete noch dadurch bestimmt, dass der Bauherr den Stoff zum Bau, Stein, Holz, Kalk selbst besitzt, die Hilfskräfte, Handlanger und Taglöhner, in seinen Untertanen zur Verfügung hat, nnd dass die Bauleitung, sowie die Ausführung künstlerisch bedentender Bauteile in geistlichen Händen liegt. Allein mit dem Aufkommen des gotischen Stils und der Reformbewegung Bernhard von Clugnys kehrten die geistlichen Baumeister und Handwerker in die Klöster zurück, und an ihre Stelle traten Laien, Baumeister, die die Bauknnst nach bestimmten Regeln erlernt hatten, und die Steinmetzen, die, in dem neuen Stil gebildet, halb Künstler, halb Handwerker waren.

Überblickt man die Künstlergeschichte dieser Zeit im

südwestlichen Dentschland und in der nntern Rheingegend, so zeigt sich regelmässig folgendes Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter: Der Bauherr, ein Stift, Kapitel, eine Stadt oder ein Landesfürst bauen immer noch wesentlich aus eigenem Stoff. Nnr der Haustein für die Fassaden muss in manchen Gegenden z. B. am Niederrhein gekanft werden. Allein schon der Plan des Ganzen, sowie der einzelnen Teile muss von einem Sachverständigen entworfen, die Ausführung des Plans von einem solchen überwacht werden. Wohl mochte zur Beaufsichtigung eines einfacheren Bans die Erfahrnng, die sich der „Referent für das Banwesen“ eines Stifts oder einer Stadt erworben hatte, genügen, allein bei den monnmentalen Werken der kirchlichen Kunst, wie den städtischen Münstern nnd Domen war die Anwesenheit eines sachverständigen Baumeisters nnbedingt nötig. Bei der seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts sich regenden eifrigen Bantätigkeit war die Nachfrage nach solchen Meistern gross, und es war daher für den Banherrn sehr wichtig, den Künstler am Ban zn halten. So kommt es, dass bei fast allen grösseren Banten der Bauherr bestrebt ist, mit dem Baumeister einen Anstellungsvertrag zu schliessen. In einer Unzahl von Urkunden ist dies festgelegt: Der Meister wird auf ein Jahr, oder auf fünf, zehn Jahre, sehr oft auf Lebenszeit angestellt, an dem Werk zu arbeiten. Er leitet den Bau. Er erhält einen Jahresgehalt nnd an den Tagen, an denen er selbst mitarbeitet, einen festgesetzten Taglohn. Dabei kann ausgemacht sein, dass er noch einen andern Bau annehmen darf, oder es wird ihm dies verboten:

Beispiele: 1339. „recepernnt magistrum Johannem Groten ad regendum, magistrandum et mnrandum chorum et ecclesiam snpradictam usqne ad consummacionem earum“. „Dabunt itaque sibi annnatim, quando per estatem muratur, sex marcas Lubicenses et sex ulnas pulchri panni et quolibet die, quando personaliter cum kella murat XX denarios pro precio suo“ (Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Werkmeister Niedersachsens 1883 S. 121).

1359. Anstellung Johanns von Gemünd als Werkmeister des Freiburger Münsters (Alfred Klemm, Württembergische Baumeister und Bildhaner 1882).

1370. Vertrag des Rats zu Aachen mit Meister Peter von der Kapellen (Laurent, Aachner Stadtrechnungen 1866 S. 35).

1392 nnd von da ab 1465, 1470 die Anstellungsverträge mit den Ulmer Dombaumeistern (Klemm S. 56).

1423. Anstellungsvertrag eines knrpfälzischen Baumeisters (Janner, Die Bauhütten des MA. 1876 S. 114).

1453. Verdingung des Rathauses zu Hannover an Meister Cord im Taglohn (Mitthoff S. 72).

1458. Vertrag Hans Paurs mit den Kirchenmeistern zu St. Lorenz in Nürnberg über seine Anstellung als Werkmeister (Janner S. 112).

1532 noch bekennt Jörg Pencz in einem Revers, gegen ein Gewartgeld dem Rat zu Nürnberg stets zur Verfügung stehen zu müssen (Mitteil. des Vereins für die Geschichte Nürnbergs Heft 8 S. 246).

Bauten, deren Grösse die Anstellung eines Baumeisters nicht nötig macht, werden von dem mit der Verwaltung des Bauwesens betrauten Kapitular, bei Kirchenbauten dem gubernator oder magister operis oder magister fabricae, in Städten von einem Ratsmitgliede, dem Pfleger, Bauherr oder Baumeister genannt, geleitet. So leitete z. B. in Nürnberg das ganze eigene Bauwesen der Stadt, das die sehr wichtigen Befestigungen mitinbegriff, ein Ratsherr, der nicht technisch vorgebildet war, als „Baumeister“. Es sei nur an Lutz Steinlinger nud Endres Tucher erinnert. Der Baumeister führte die Verwaltuug der erforderlichen Werkzenge und Rohstoffe, sowie der nötigen Gelder, er stellte die Handwerker im Dienstvertrage ein. Im Dienstvertrag stand anch der technische Unterbeamte, der „Schaffer und Anschicker auf der Peunt“. Daneben wurden selbständige Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Künstlern über die Anfertigung von Plänen, Erteilung von Gntachten usw. abgeschlossen (vgl. E. Mummenhoff, Das Rathaus in Nürnberg S. 163 ff., P. Sander, Der reichsstädtische Haushalt Nürnbergs S. 276, 278 ff.). Ähnlich lagen die Verhältnisse bei dem Bau der Kirche des hl. Viktor zu Xanten (vgl. St. Beissel, Baugeschichte von St. Viktor zu Xanten 1883) und bei dem Bau des Münsters zu Basel. Die Steinmetzen wurden im Taglohn

beschäftigt, dagegen wurde einzeln verdungen die Errichtung einer Säule 1481 (Beissel, Baugeschichte S. 172), eines Lehrgerüsts 1472, des Dachstuhls 1461 in Basel (Basler Münstergesch. 1895 S. 221). Weiterhin finden sich in den Baurechnungen wiederholt Posten, wonach ein auswärtiger Baumeister für das Bestehen des Turms oder die Prüfung einer Arbeit einen Lohn erhalten hat. Als weitere Beispiele reiner Werkverdingungen ohne Stofflieferung des Unternehmers seien angeführt:

1405 Vertrag über den Abbruch des alten Rathauses in Bremen (Das Rathaus von Bremen von Ehmck und Schumacher im Bremischen Jahrbuch II. Bd. 1866 S. 272).

1483 Vertrag über den Turmbau auf dem Gröditzberg (Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 24 S. 298).

1513 Vertrag der Stadt Hamburg mit Hinrik Berndes über die Errichtung des Turmes bei St. Peter (Mithoff S. 33).

1532 Vertrag über den Bau der Elsterbrücke in Zeitz (Baudenkmäler der Provinz Sachsen Bd. I S. 73).

Nach Janner a. a. O. S. 111 ist der älteste erhaltene Vertrag mit einem Laienbaumeister der 1133 zu Würzburg mit dem Baumeister Enzelin abgeschlossene Vertrag, in dem es von dem Laien Enzelin heisst „. . cui Nos in reparanda et ornanda ecclesia nostra cnram et Magisterium dedimus . .“.

Ausserdem treten, wenn auch nicht so häufig, Werkverträge mit Stofflieferung des Unternehmers auf. So wurden die grossen Sandsteinfiguren zwischen den Fenstern des Bremer Rathauses zwei Steinmetzen als Ganzes verdungen (Ehmck und Schumacher a. a. O. S. 303, 381); ferner finden sich vereinzelte Beispiele in der Baugeschichte der Kirche zu Xanten (Beissel S. 174 ff.), wo wiederholt dem Meister auch die Beschaffung der nötigen Hausteine auf seine Kosten und Gefahr übertragen wurde. 1543 wurde ein ganzes Gewölbe an den lapicida verdungen, der auch das Material zu liefern hatte (Beissel S. 228). Überhaupt kam es am Niederrhein häufig vor, dass der lapicida die Hausteine aus seinem eigenen Steinbruch mitverdang. Ein Bauunternehmertum jedoch, wie es unsere Zeit kennt, bestand im MA. noch nicht. Die Arbeiter, Maurer und Steinmetzen waren nicht kapitalkräftig genug; das Bauen „in eigener Regie“

überwog. Im Arbeitsvertrag herrschte vornehmlich Zeitlohn, und zwar auch bei Werkverdingungen für Leistungen niederer und höherer Art. In einer Reihe von Ordnungen wurde ausdrücklich hieranf gedrungen. So lautet Art. 3 der Steinmetzordnung von 1459 (Janner S. 252), der 1563 noch wiederholt wurde:

„was redelicher werk und Gebäne an zu zitten sind, die in Tagelon stont, nemlich also: Strossburg, Cöln und Wien und Passauwe und ander Werk derglichen, und in den Hütten, so dazu gehörent, also herkommen sint und vollbracht untzhar in Tagelon: Dieselben Bene und Werk also vorstot, sol man also lassen bliben in Tagelon und kein verdinget Werk daraus nit machen in geheynen wegk, umb dass dem Werk von der Gedinge wegen nit abgebrochen werde, also verne es an im stott".

Noch 1560 arbeitet der Meister, der den Bau eines Schiffs übernommen hat, nach der Lübecker Schiffszimmerleuterolle im Tagelohn. Ja, noch 1610 wird die künstlerische Deckenmalerei des Nürnberger Rathaussaales im Zeitlohn verdungen (Mummenhoff S. 120).

Diese Sitte hat ihren Grund in der Befürchtung des Bestellers, die Arbeit werde schlecht gemacht, wenn er sie in Akkord verdinge. Berthold von Regensburg drückt dies bezeichnend aus:

„Unde sie sulnt alle samt getriuwe und gewaere sin mit ir amten, sie wirken tagewerk oder fürgrif, wan daz tnout in dem amte vil zimberliute unde steinmetzen. Unde wirkent sie tagewerk, si sulnt niht deste traeger, daz der werke manniges werde. Ist ez fürgrif, sô solt du niht deste balder dâ von îlen, daz dû sin schiere abe kumest unde daz ez uber ein jâr oder über zwei darnider valle; dû solt es mit triuwen wirken, reht in der wise, als ob ez dîn selhes waere: sô sachest dû gerne, wie getriuweliche man dir würhte" (X. Predigt, Pfeiffer I. Bd. 1862 S. 147).

Zu diesen Gründen mag noch kommen, dass an den grossen Kirchenbauten jahrelang gebaut wurde, und es daher auf Zeitersparnis nicht allzusehr ankam, dass überhaupt das Interesse

an möglichst rascher Lieferung in jenen Zeiten noch nicht in dem Masse wie heute entwickelt war. Mitgewirkt hat auch wahrscheinlich das ursprüngliche ältere Verhältnis, wo der Arbeiter unter der unmittelbaren Leitnng des Arbeitgebers arbeitete, nnd schliesslich die noch heute bestehende Abneigung des Arbeiters gegen den Akkordlohn, der zu einem schärfern Konkurrenzkampf unter den Arbeitnehmern führt.

Es wäre nun falsch, wollte man ans der Tatsache, dass die Herstellung einer grossen Anzahl von Banten nnd Kunstwerken im Zeitlohn erfolgte, den Schlnss ziehen, es läge in solchen Fällen ein Dienstvertrag vor. Vielmehr ergibt sich in einer Reihe von Fällen klar der Vertragswille der Parteien, den Unternehmer für den Eintritt des zu bewirkenden Erfolgs haften zu lassen, zum Teil aber schliesst schon die Natur der zu bewirkenden Leistung eine Anweisung oder Leitung des Bestellers vollkommen aus (vgl. zu der begrifflichen Seite der Frage l. 51 § 1 Dig. 19, 2 nnd nenerdings die hieran geknüpften Erörterungen bei Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag 1905 S. 42 ff.).

4. Auch das Münzgeschäft gab Anlass zum Abschluss von Werkverträgen. Es kam zwar seit Karl dem Grossen immer mehr in die Hand des Staats; die Münze wurde entweder in Pacht gegeben oder aber der Landesherr betrieb selbst das Münzgeschäft und stellte den Münzer im Dienstvertrag an. Daneben blieb jedoch immer noch Raum für das Lohnwerk. Der Münzer prägte jedem, der Stoff zum Münzen brachte, im Werkvertrage das Metall in neue Münzen um. Im MA. hatte dies Geschäft noch viel grössere Bedeutung, als unter unsern heutigen Münzverhältnissen (vgl. Eheberg, Münzwesen S. 103, 110, von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. II 392, 423).

5. Die im modernen Gewerbe vielfach übliche Arbeit um Stücklohn kommt auch im MA. schon vor. Allein dieses Verhältnis, das in der Regel nicht zwischen dem Kunden und dem eigentlichen Unternehmer, sondern zwischen diesem nnd seinen Arbeitskräften besteht, und das nicht schlechthin den Schlnss anf das Vorliegen von Dienstvertrag oder Werkvertrag zulässt, vielmehr in beiden Vertragsformen sich denken lässt, wurde im allgemeinen nicht als wünschenswert betrachtet. Vielmehr war

der Lohn der Gehilfen und Lehrlinge durch die zünftlerischen Taxordnungen fast durchweg nach Zeit bemessen, ja verschiedentlich war Stücklohn geradezu verboten, so nach der Ulmer Barchentschauordnung von 1419 (bei Nübling, Ulms Baumwollenweberei im MA. [Schmoller, Forschungen Bd. 9] S. 11) für die Beschäftigung der Karterknechte, und nach der Armbrusterordnung in Strassburg von 1449 (Brucker, Strassburger Zunft- und Polizeiordnungen 1889 S. 18) für die Gehilfen. Dagegen war Entlohnung nach Stückwerk zugelassen für die Gesellen der Böttcher der 5 Seestädte Hamburg, Lübeck, Wismar, Stralsund, Rostock 1494.

6. Ein dem Mittelalter eigentümlicher Gedanke ist das Verbot des „fürkauf", das für die Entwicklung des Unternehmertums von grösster Bedeutung ist. Nach einer Reihe von Rechten war es nämlich verboten, dass der Unternehmer selbst den Stoff einkaufte (fürkauf) und dann das fertige Werk lieferte. Im Baumeisterbuch des Endres Tucher (1464—1475) heisst es:

> „Auch so soll furpass kein zimmerman der meister ist, keinen furgriff besteen, da im jemant zimberholtz, pretter oder keinerlay ander zeug verding. woll mag einer umb sein arbeit fürgriff machen, also daz er nichtsz anders verding denn die arbeit allein on den zeug".

Man kann zwar mit dem Arbeiter einen Akkordvertrag (fürgriff) abschliessen, so dass ihm eine Arbeit als Ganzes gegen eine feste Vergütung ohne Zeitlohn verdungen wird, aber hierbei darf der Unternehmer kein Material liefern, sondern der Vertrag darf lediglich den durch die Arbeit zu bewirkenden Erfolg zum Gegenstand haben. Der Unternehmer soll mit dem toten Stoff keinen Spekulationsgewinn erzielen. Bücher (Artikel „Gewerbe" a. a. O.) erklärt diese im MA. weit verbreitete Anschauungsweise im Anschluss an eine Frankfurter Steinmetzordnung von 1355 („. . . uff das yman bedrogen werde") dahin, der tote Stoff solle kein Erwerbsmittel bilden, sondern nur die lebendige Arbeitskraft. In dieser Allgemeinheit ist der Satz nicht ganz richtig, denn er steht im Widerspruche mit der Tatsache, dass im MA. in vielen Gewerben das Handwerk herrschte. Bei der Erklärung muss auch die strenge, zünftlerische Gliederung des Gewerbes berücksichtigt werden, nach der jeder auf einen

eng begrenzten Kreis von Tätigkeit verwiesen war und ein Hinübergreifen auf fremdes Gebiet strengstens verpönt war (vgl. hierzu auch Gierke, Genossenschaftsr. Bd. I S. 390).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse schon frühe so gelagert waren, dass das Vertragsleben Formen aufweisen konnte und tatsächlich aufwies, die juristisch unter den Begriff des Werkvertrags gereiht werden. Es wird nun darzustellen sein, wie das Recht jener Zeit den dem Werkvertrag zugrunde liegenden eigentümlichen Tatbestand erkannt und ihn entsprechend in der Gestaltung seiner materiellen Sätze berücksichtigt hat.

---

2. Abschnitt

Begriff und Abgrenzung des Werkvertrags und die Ausdrucksweise der Quellen.

1. Mittelalterliche Rechtsaufzeichnungen haben theoretisch einen Werkvertragsbegriff nicht aufgestellt. Es ist dies in den Verhältnissen der ganzen Rechtsentwicklung begründet. Das ältere Recht hat sogar nicht einmal einen gemeinsamen Namen für die Werkverträge gefunden. Denn die Quellen kennen weder den Ausdruck „Werkvertrag“ noch den Ausdruck „Werkmiete“. Dieses letztere Wort ist nicht von dem Worte „mieten“ in unserm heutigen Sinne, einen Gegenstand entgeltlich zum Gebrauch erhalten, abgeleitet, sondern hängt mit dem mittelhochdeutschen Worte miet zusammen, das gleichbedeutend und etymologisch verwandt ist mit *μισθός*, und den Begriff Lohn, Preis, Gabe, Geschenk umfasst. Von ihm erst ist das Wort mieten abgeleitet, das am häufigsten in der Bedeutung vorkommt: Eine Örtlichkeit entgeltlich zur Verfügung erlangen, einen Arbeiter für eine Verrichtung dingen. In diesem letztern Falle ist aus dem Ausdruck mieten nicht der Schluss auf einen Dienstvertrag zulässig, wenn er auch bei Werkverdingungen selten vorkommt (vgl. hierzu Grimm, WB. VI 2175, 2178, Schmeller,

WB. II 1697). Sonach hat der Ausdruck Werkmiete nur die Bedeutung: Verdingung eines Werks gegen Entgelt.

Auch aus dem Gebrauche des Wortes dingen, gedinge kann kein Schluss auf die juristische Natur des betreffenden Vertrags gezogen werden. Die Quellen drücken sich folgendermassen aus:

Dingt ein man den andern an sin werk . . . Augsburger Stadtr. A. 129 (Meyer S. 214).

Dinget ein man sein guet uber land es sei wein wachs . . . Wiener Stadtr. A. 55.

Dinget ainer ainen furman wein auf umb lone . . . Bayr. Landr. von 1346 XXVII Kap. 346 (v. Freyberg IV S. 497).

Dieselben Beue und Werk also vorstott sol man also lassen bliben in Tagelon und kein verdinget Werk daraus nit machen . . . Steinmetzordn. von 1459 Art. 3 (oben S. 12).

„. . . wor on abir doheym verdingen wil . . .“ Vertrag der Stadt Leipzig mit dem Vorsprechen 1461 (Leipziger UB. I 276); verdingen ist hier gleich andingen, eine Abrede mit ihm treffen.

wen ein jeglich Meister ein Werk verdinget . . . Steinmetzordn. von 1465 (Janner S. 254).

. . . Man sol auch dhynnan fürder dhein werglûte weder murer, zymberlûte, noch ander tagner in dem münster nit dingen, noch dhein übereinkomen mit inen tun von dheins gebuwes noch werkes wegen . . . Strassburger Polizeiordn. von 1468 (Brucker S. 386).

So jemand verlest oder verdingt lerjungen knaben oder meydlin zu lernung eines hantwerchs oder ander kunst Nürnberger Reform. von 1479 25. Titel 10. Ges.

„. . . . das wir off beydin teilen eyne eynung und gedinge traffin und gemacht habin also dass . . . Vertrag des Rats zu Liegnitz mit Nickil Smed 1481 (Anz. f. d. Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 24 S. 296).

„. . . aber stein zu hoyen . . sol man tun mit den gedingten werklûten die iren steten lon habent oder obe es witer not dete, in verdinge und keinem tagelone. Strassburger Bauordn. von 1485 (Brucker S. 132).

Adam Kraft confitetnr das im S. Schr. und M. S. angedingt haben die fignr . . . Vertrag Adam Krafts 1490 (Repertorium für Kunstwissenschaft Bd. 25 S. 360ff.).

haben ein ehrbar und anfrichtig geding gehalten . . . Baukontrakt des Rats zu Brieg mit Jakob Baar (Anz. für die Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 25 S. 80).

wath de borger offte inwoner, dede bnwen leth, also bedingeth, dat schall eme de mester holden. Lübecker Zunftrolle der Maurer und Dachdecker 1527 (Wehrmann S. 332).

In der Holzorduung des Landrechts zu Lofer und Unken Art. 6 (Österr. Weistümer I. Bd. Die Salzburg. Taidinge von Siegel und Tomaschek) heisst es, dass gewöhnlich die Anlieger des Walds als „holzmaister und fürgedinger solcher wäld" gebraucht werden.

Aus den angeführten Stellen ergibt sich: dingen (mit dem Akkusativ der Person) heisst gewöhnlich eine Person gegen Entgelt in Dienst nehmen. Wenn es heisst, an ein werk dingen, so ist damit nur der Gegenstand, au dem die Dienste zu leisten sind, bezeichnet. Im weitern Sinn aber heisst dingen nnterhandeln, verhandeln, Vertrag abschliessen. Daher ist das gedinge, wie vor allem die Künstlerverträge bezeichnet werden, sowie die „Andingung" ein Vertrag überhaupt (vgl. auch Puutschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 51, 53; Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl. Bd. II S. 140ff.). Dagegen ist „verding" der Arbeitsvertrag, bei dem die Entlohnnng nicht nach Zeitabschuitteu erfolgt, soudern als Gesamtsumme für das ganze Werk gewährt wird. Derjenige, der ein Werk als Ganzes übernimmt, nnser Unternehmer, heisst entsprechend „fürgediuger" (vgl. hierzu die übereinstimmenden Angaben bei Grimm, WB. II 1170, Schmeller I 517; ferner Grimm, Kleine Schriften IV 332).

Als sprachlich dnrchaus klares Beispiel einer Werkverdingnng ist oben ausser den dem Frachtrecht entnommenen Stellen die Steinmetzordnung von 1465 angeführt. Als weitere Stellen kommen hierfür in Betracht:

a) Ez sol auch kain maister nach disem gebote niht mer werke besten denne ain werk, weder ze furgriffe noch

sust . . . Nürnberger Banordnung aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Baader, Nürnb. Polizeiordn. S. 286); fürgriff ist gleich fürgeding, Akkord (Grimm, Kleine Schriften IV 332, WB. IV 737, vgl. auch die oben S. 12 angeführte Stelle bei Berthold von Regensburg).

Es sol auch der meister oder die solichs werk bestanden hent, nût fürder verdingen . . . Steinmetzordnung von 1459 (Janner S. 254); Verbot der Unterverdingung für den Werkunternehmer.

So ain Werckmaister oder jemands anders ein werk zu machen bestanden oder angenomen . . . Chnrpfälz. Landr. von 1582 II. Teil 4. Titel.

b) Swer guot aufnimpt ze fürn umb lon . . . Münchner Stadtrecht A. 283 (Auer S. 109); ebenso Portenbeschluss von 1557 (bei Börlin, Transportverbände nnd Transportrecht der Schweiz 1896 S. 58).

Item wan ein schefman annymbt gevasst wegen . . . Rechte an dem Urfar zu Nussdorf 1450 (Grimm, Weistümer III 704).

. . . dass Meister M. A. Steinmetz mit dem Kapitel zu Xanten übereinkommen ist und angenommen hat . . . eine steinerne Säule im Dom zu errichten 1481 (Beissel, Baugesch. S. 172).

Wenn auch ein wergkmeister oder arbeiter anffnymbt oder dingt ein werk oder arbeit zu machen . . . Wormser Reform. von 1498 V. Buch II. Teil (loc. cond.), wenn auch römischrechtlich, so doch übereinstimmend die deutsche Ausdrucksweise.

Item ein schepestimmermann die ein schiff annympt tho buwende . . . steht im Zeitlohn nach den Lübecker Schiffszimmerleuteartikeln 1560 (Wehrmann S. 405).

c) Wenn sich ain werchman, er sey maurer oder zimermann oder decker, ains werchs unterwint ze taglon oder ze fürding, daz selb werch sol er mit seinen gesellen volfürn und volpringen, und sol auch an chain ander werch die zeit nicht sten und sol daraus nicht gen . . . Münchner Stadtr. A. 472 (Auer S. 180).

Wo sich auch ein maister ainer arbeit oder gepäus

untersteht nnd annympt . . . Bayr. Landr. von 1518 42. Tit. 4. Art.

d) Int erste dat welck man werck verdinget, id were malwerck edder glasewerk . . . 1474 Lübecker Maler- und Glaserordnnng (Wehrmann S. 329). Hier ist nur Werkvertrag möglich, da es den Zunftgenossen verboten ist, to vorfang, auf Vorrat zu arbeiten, und Glas- oder Malwerk feil zu halten.

. . . hat ein erbar Rat zu Zeitz Meister Bezolten in werkstücke verdingt, eiu crucifix 1532 (Baudenkmäler der Provinz Sachsen Bd. I S. 75).

Die angeführten Stellen lassen zum Teil deutlich erkennen, dass die mittelalterliche Anschaunngsweise die Übernahme eines Werks als Ganzen (ein werk bestên, ein werk annemen, ein werk aufnemen) als eine Vertragsform erkannt hat, bei der sowohl Akkord- wie Zeitlohu vorkommen kann. Erst mit der Aufnahme des römischen Rechts wird die Unterscheidung von Zeitlohn und Akkord für die Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag von Bedeutung, bei Zasius, Komm. zu den Dig. fol. 711 L. XVIII de verb. obl. [Ausgabe von Freigius 1571]. Die Abgrenzung des Werkvertrags von den übrigen Arbeitsverträgen wird ja schwierig nur bei jener Gruppe von Verträgen, bei der nicht der Stoff dem Arbeiter, womöglich in seine Behausnng übergeben wird, sondern der Unternehmer bei Bauwerken nnd Schiffbauten, also an fremder Arbeitsstätte seine Arbeiten vornimmt, nnd wo gleichzeitig neben ihm andere Arbeiter im reinen Dienstvertrag und, wie er, im Zeitlohn beschäftigt sind. Denn hier kann nur die Art der zu leistenden Arbeit nnd das sich hieraus ergebende Verhältnis zum Arbeitgeber ein Unterscheidnngsmerkmal sein. In all den Fällen aber, wo verding vorliegt, wird der Vertrag rechtlich als Werkmiete anzusehen sein.

Es besteht nun in der Ansdrncksweise der Quellen eine eigeutümliche Analogie zwischen dem deutschen und dem römischen Recht. Man sagt nämlich ein werk bestên (nach Grimm opus aggredi), einen fnrgrif bestên, daueben hat bestên die Bedeutung mieten, „ein Schiff, ein Fahrzeug bestên; „Bestand“ ist gleich Miete. Dem entspricht im römischen

Recht opus conducere, rem conducere. Es läge nahe, in beiden Fällen bestên und conducere als „in räumliche Gewalt nehmen“ aufzufassen. Es scheint mir dies jedoch zu gewagt, vielmehr wird man bestên im Werkvertrag so aufzufassen haben, dass es „annehmen, übernehmen, unternehmen“ bedeutet. (Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass auch das nordgermanische Recht in dem Worte leiga = Miete eine einheitliche Bezeichnung für Sach-, Dienst- und Werkmiete hat, die dem deutschen „Bestand“, der römischen „conductio“ entsprechen würde, so dass die Annahme nicht ganz ausgeschlossen wäre, es möchte hier doch nach der primitiven Rechtsanschauung im Grunde eine Einheit dieser drei Verträge bestehen. Über den Gebrauch des Wortes leiga, legha, gotl. laigha vgl. v. Amira, Nordgerman. ObIR. I 610, 632, 636, 649, II 740, 741.)

Der Werkvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag. Die Quellen betonen dies auch überall.

„gibt eyner dem andirn zcu machin gewant adir silbir adir andir ding und man ym dovon lonen zal vor seyne erbeit ...“ Schöffenrecht der Dresdner Handschrift (Wasserschleben S. 111); Das Lübische Recht von 1294 (Hach S. 347); Hamburger Recht von 1292 H. XXIII und von 1497 L. VIII (Lappenberg); Augsburger Stadtrecht A. 133 (Meyer S. 217); Regensburger Stadtr. (Freyberg V S. 37); Alte Culm V 3; Ruprecht von Freising I 162 (Maurer); Münchner Stadtr. A. 164, 472 (Auer); Bayr. Landr. von 1346. XXVII. Kap. 347. Art.; Stadtr. von Lüneburg (Kraut S. 51); Glogauer Rechtsbuch cap. 600 (Wasserschleben).

Gegenstand des Werkvertrags ist die Bearbeitung des übergebenen Stoffs, Herstellung einer neuen Sache aus den übergebenen Bestandteilen, wobei die geistige Leitung und daher auch die Verantwortlichkeit für den Erfolg beim Unternehmer steht. Gegenstand des Werkvertrags ist aber auch weiterhin Bewirkung irgend eines Erfolgs, auch eines geistigen Erfolgs.

Zunächst kommt hier der Erziehungsvertrag in Betracht. Hier lagen die Verhältnisse im MA. folgendermassen: Das Lesen, Schreiben und Rechnen wurde von kundigen Personen, den Schulmeistern oder „deutschen Schreibern“, für die jüngern Altersklassen auch von Schulfrauen gelehrt. In den kleineren

städtischen Gemeinwesen, wo nicht, wie in den bedeutenderen Städten ein grösseres Angebot von Lehrkräften bestand, suchte man sich einen Schulmeister dadurch zu sichern, dass man gegen einen festen Gehalt eine hierzu geeignete Person anstellte, die selbständig und auf eigene Rechnung die Erziehungsverträge mit den Eltern der Schüler abschloss. Da kein Schulzwang bestand, ergab sich also allenthalben die Notwendigkeit, privatrechtliche Erziehungsverträge abzuschliessen, für die denn auch besondere Rechtsregeln galten (vgl. Mone, Das Schulwesen vom 13. bis 16. Jahrh. in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins Bd. I, II, Sander, Der reichsstädtische Haushalt Nürnbergs S. 225). Dagegen lag der höhere Unterricht in der Regel in geistlichen Händen, jedoch kamen auch hier Anstellungen von städtischen Schulmeistern im obigen Sinne vor, wobei die Rechtsverhältnisse zwischen Schülern und Lehrer ausdrücklich geregelt waren (Bestallung des latein. Schulmeisters von Überlingen, die mit wenigen Veränderungen von 1465 bis 1608 galt; bei Mone II S. 153).

Beim Lehrlingsvertrag treten die Normen, die über die Erziehungspflicht des Lehrherrn gelten, gegenüber den die Dienstpflicht des Lehrlings betreffenden zurück.

Es ist nach der Natur der hier zu bewirkenden Leistungen die Annahme eines Dienstvertrags für den Erziehungsvertrag ausgeschlossen, allein es ergibt sich hieraus auch, dass nicht alle Regeln, die für den Werkvertrag gelten, Anwendung finden können, besonders insoweit sie sich auf die Eigenschaften des Werks und dessen Fertigstellung und Abnahme beziehen.

Weiter muss noch auf den Vertrag mit dem Fürsprechen eingegangen werden (vgl. zu dem Folgenden Nietsche, de prolocutoribus, Leipzig 1831; G. L. Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens 1824 S. 123—132; Planck, Gerichtsverf. im MA. 1878 Bd. I S. 194 ff.; ferner Weissler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft 1905 S. 34 ff.). Im mittelalterlichen Prozessverfahren ist es allgemein üblich, dass die Parteien vor Gericht sich eines Vorsprechen bedienen, der ihnen auf ihr Ansuchen für die Dauer des Dings vom Richter bestellt wird. Vorsprech kann jeder sein, der im Ding vollberechtigt aufzutreten befugt ist; aber es bildet sich sehr bald allgemein der Brauch heraus,

nur besonders rechtskundige Männer hierzu zu wählen. Für unsere Frage kommt es nun wesentlich darauf an, in welchem Verhältnisse der Fürsprecher und sein Schützling zu einander stehen. Der Fürsprecher hat zunächst die Aufgabe, die durch den Prozessformalismus genau bestimmten Erklärungen seiner Partei abzugeben, vor allem die Fragen an das Gericht zu stellen. „Er darf nur sprechen, was ihm die Partei aufgetragen hat", jede seiner Erklärungeu muss von der Partei genehmigt werden. Allein er ist nicht das Sprachrohr seiner Partei. Vielmehr hat er die ihm vou der Partei gemachten Angaben vermöge seiner Erfahrung und seiner Rechtskunde möglichst günstig zu verwerten. Er hat die für das Vorbringen der Partei günstigste Form zu wählen, und es ist seiner Geschicklichkeit überlassen, dem Richter und dem Gegner geeignet gegenüberzutreten. Er hat die Pflicht, die Partei zu beraten sowohl hinsichtlich der Wahl der Prozessmittel und der zu unteruehmenden Schritte, als auch hinsichlich ihres Verhalteus vor Gericht. Er steht überhaupt in einem Trenverhältnis zur Partei und hat für den Leichnam eines hingerichteten Angeklagten und dessen Beerdigung zu sorgen.

Es ergibt sich, dass zwar die Partei, entsprechend dem heutigen Rechte, dem Fürsprech Weisungeu erteilen kann, dass sie aber auf die Art ihrer Ausführung naturgemäss keinen Einfluss hat, da diese eben von der der Partei fehlenden Geschäfts- und Rechtsknnde ahhängig ist. Danach kann das Rechtsverhältnis nicht als Dienstvertrag bezeichnet werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Partei das Recht hatte, den Erklärungen des Fürsprechen die Genehmigung zu versagen — wovon übrigens wohl nur änsserst selten Gebrauch gemacht wurde (Planck a. a. O. S. 202) —, denn dies war nur für den Prozess, nicht für das zwischen ihr und dem Fürsprech bestehende Vertragsverhältnis von Bedeutung. Ausserhalb des Gebiets des Sachsenspiegels konnten aus den Freunden der Partei einer oder zweie dem Fürsprech als Beiständer zur Seite gestellt werden, die ihn zu beaufsichtigen und ihm mit Rat beizustehen hatten. Auch hierdurch wird die Leistung des Fürsprecher nicht zu eiuer Dienstleistung. Denn die Aufsicht konnte nur den Zweck haben, die Partei vor der Bestätigung

zu warnen; und durch Ratschläge, die ein Beiständer dem Fürsprech erteilte, wurde dessen Stellung zur Partei nicht verändert. (Nicht hierher gehören die „Vorsprecher des Rechtens“, wie sie im Gebiete des bayrischen Rechts an die Stelle der Schöffen getreten waren; vgl. Schröder, Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 554.)

Lässt sonach die Natur der vom Fürsprech zu bewirkenden Leistung die Auffassung eines Werkvertrags zu, so kommt es noch darauf an, ob die Tätigkeit entlohnt wurde. Nach der älteren, ursprünglichen Auffassung musste das Amt des Vorsprechers, zu dessen Übernahme jeder Dingpflichtige auf Grund seiner Dingpflicht verpflichtet war, unentgeltlich versehen werden. Das „heilige Recht“ soll man nicht kaufen und verkaufen (vgl. die bei Weissler S. 54 angeführten Belegstellen). Nach sächsischem Recht war eine Entlohnung nicht üblich, und erst die Glosse Johann v. Buchs zu Sachsenspiegel I 60 verteidigt mit Berufung auf das „kaiserliche Recht“ die Zulässigkeit der Entlohnung.

> „Ick segge dy dat, dat ein vorspreke sick wol mût meden laten. . .“

Damit stimmen überein Deutschenspiegel 78, Schwabenspiegel Art. 72, Kulm V 61 §§ 1, 6, Magdeburger Schöffenrecht II 1 c. 19, ferner die Magdeburger Fragen (cap. V dist. 2).

> „Undirwindet sich eyn bedirman vorspreche zu syn in sachen um benant lon, das ist man ym pflichtig czu gebin. Thut er es uff genade sunder benant lon, so stet is an deme, des dy sache ist, also daz her deme vorspreche syne arbeit lone. (Man beachte auch hier den Ausdruck „sich unterwinden“!)

Dagegen findet sich in anderen Quellen schon früh (1240 in Lübeck) der Grundsatz der Entlohnung. Hamburger Stadtr. von 1292 III. B. (Lappenberg), Bremer Stat. von 1341 (Oelrichs S. 232), Hannöversches Stadtr. (herausgeg. von Brönnenberg 1844 S. 379), Regensburger Stadtr. (v. Freyberg, V S. 61), Statuten der freien Reichsstadt Cöln von 1463 A. 73; Prager Stadtr. 77. Art. von 1354 (Förstemann 1845), ferner die bei Weissler S. 56 angeführten Belegstellen. Es hängt dies mit der berufsmässigen Ausübung des Amts zusammen, wie sie

vornehmlich in den Städten aufkam (Planck S. 207). So kam es, dass nicht nur der vereinbarte Lohn, sondern überhaupt eine Taxe gezahlt werden musste. Hiervon waren nur die Armen befreit. Schwsp. Art. 72; Alte Cnlm V § 61, Ruprechts Lehenrecht § 78 (Westenr.).

Entsprechend der Anstellung von Schulmeistern oder von Ärzten (in Nürnberg) kommt auch hier die Einrichtnng vor, dass die Stadt einen Fürsprech im Dienstvertrag anstellt, dass er den Bürgern zur Verfügung stehe. So stellt im Jahre 1461 die Stadt Leipzig einen Fürsprech an, der am Dingtag bei Gericht sein muss, und den Bürgern nm einen Groschen reden muss,

„wer on abbir doheym verdingen will, von dem mag er nemen vihr adder funff groschen ungeverlich".

Ebenso waren die Verbältnisse in Straubing geregelt (vgl. Rosenthal, Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgesch. 1883 S. 318, 274).

Sonach mnss der mit dem Fürsprech abgeschlossene entgeltliche Vertrag begrifflich unter den Werkvertrag bezogen werden. Freilich ist dies materiell von nicht allzu grosser Bedeutnng, da die im wesentlichen auf den gewerblichen Werkvertrag zugeschnittenen Rechtsregeln nur selten auf die ihrer Art nach verscbiedene Leistung des Fürsprechers angewendet werden können.

2. Die Dienstmiete unterscheidet sicb von der Werkmiete dadurch, dass bei ihr der Herr die fremde Arbeit zu dem von ihm gewollten Erfolge lenkt, während bei der Werkmiete der Unternehmer selbst für den Erfolg verantwortlich ist. Wie scbon die bisherige Darstellnng gezeigt hat, unterschied das mittelalterliche Recht deutlich diese beiden Tatbestände. Zuweilen kommt dies auch in der Anordnung des Stoffs in den Rechtsaufzeichnungen zum Ausdruck. So berücksichtigen die ländlichen Rechtsquellen fast ausschliesslicb den Dienstvertrag und trennen ihn von etwaigen mitberücksichtigten Werkverträgen. Das Hamburger Stadtrecht von 1292 (Lappenberg) stellt im 12. Abschn. die den Dienstvertrag betreffenden Rechtssätze zusammen unter der Überschrift „van dhenste". Und im Stadtrecht von 1497 (Abschnitt F) heisst es dann „van dhenste und ghesynne". Dagegen enthält das Bremer Stadtrecht von 1428

I. Buch cap. 46 (Oelrichs S. 341 ff.) auch die auf den Werkvertrag bezüglichen Vorschriften unter der Überschrift „van deuste".

Aber auch auf Grund äusserer Merkmale, vor allem des Herrschaftsverhältnisses zwischen den Vertragsteilen, sind Dienst- und Werkmiete zu unterscheiden. Denn die grösste Zahl aller Dienstverträge fällt unter den Gesinde- und Gesellenvertrag. Diese Gruppe nun hat in den Landrechten, Ehalten-, Gesinde-, Handwerks- und Gesellenordnungen, in den Zunftstatuten eine eingehende Regelung gefunden, ausführlich ist dort die dem Dienstherrn zustehende Dienstgewalt geordnet, die sich nicht nur auf die Ausführung der den Gegenstand des Vertrags bildenden Dienste bezieht. Dazu kommen noch besondere Eigentümlichkeiten, vor allem die Wohnung in der Hausgemeinschaft des Dienstherrn (vgl. Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes 1879 S. 9; v. Amira, Nordgerman. Obligationenrecht II S. 771). Daneben kommen freilich auch freie Dienstverträge mit dem Taglöhner, Hausbäcker, Hausschlächter vor; aber auch hier kommt meistens schon in der Fassung der Quellen die Auffassung, dass es sich um Leistung von Diensten unter der Leitung des Herrn handelt, zum Ausdruck.

3. Die Abgrenzung des Werkvertrags vom Kauf war im MA. leichter wie heute. Schon die äusseren Verhältnisse begünstigten dies. War doch, wie schon oben erwähnt, in einer grossen Anzahl von Rechten die Stofflieferung durch den Unternehmer verboten. Vgl. Brünner Schöffenbuch (Rössler S. 389, 405). Auch bei der Mehrzahl der Künstlerverträge wurde der Stoff vom Besteller geliefert, so die Tafel, auf die das Bild gemalt wurde, das Holz, aus dem die Figuren geschnitten wurden, die Farben und das in der gotischen Kunst reichlich verwendete Gold. Vgl. die Ausgabeposten für die Ausmalung eines Gewölbes des Basler Münsters (Münstergeschichte S. 234)

> gab im ze lon 3 Pfd. 5 ß Item hab geben 12 Pfd. umb 3 buch schön Golt zu dem Crüczgang und zu der Suilen . . . Item umb öli und farwe und umb lim 30 ß.

Abgesehen von grösseren Bauverträgen, wie dem über den Turmbau auf dem Gröditzberg 1483, und die Elsterbrücke bei

Zeitz 1532, lieferte bei einem so bedeutenden Kunstwerk wie dem 1490 an Adam Kraft verdungenen Grabmal (Repert. Bd. 25 S. 360ff.) und bei dem Waltzroder Altarbild Hans Brüggemanns 1523 (Repert. Bd. 24 S. 125) der Besteller den Stoff.

Dagegen wird allerdings seit der Mitte des 15. Jahrh. vielfach die zum Malen nötige Farbe und das Gold oder auch Stein und Holz vom Künstler geliefert. Beim Rathausbau von Bremen werden Steinfiguren mit Stofflieferung durch den Unternehmer verdungen 1406—1407 (Ehmck u. Schumacher 303, 381); ebenso Vertrag Isenmanns mit dem Martiusstift zu Colmar 1462 (Repert. II 153); Aufgabe des Künstlers ist es, die Altarflügel zu bemalen, und die geschnitzten Figuren zu vergolden. Durchwegs liefert den Stoff Tilman Riemenschneider 1491, 1496 (Tönnies S. 80, 276); Vertrag M. Wohlgemuts über Lieferung des Schwabacher Altars 1508 (Thode S. 245); Vertrag des Malers Bruyn über ein Altarbild für das Stift zu Xanten 1529 (Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 12); Revers des Goldschmieds Beyer 1531 (Mitteil. des german. Mus. Bd. I S. 167). Lukas Cranach hat bald mit eigenen Farben auf eigene Leinwand gemalt, bald den Stoff vom Hof geliefert erhalten (Chr. Schuchardt, Lukas Cranach des Ä. Leben und Werke 1851 S. 144, 195).

Soweit es sich bei solchen Werkverträgen lediglich um Zutaten des Unternehmers handelt, wird man annehmen dürfen, dass auch nach mittelalterlicher Auffassung die Natur des Vertrags hierdurch nicht geändert wurde. Ob jedoch das mittelalterliche Recht die Lieferung erst herzustellender, nicht vertretbarer Sachen als Kauf oder als Werkvertrag betrachtete, geht aus den Quellen selbst nicht klar hervor. Die Ausdrucksweise der Quellen ist zur Erklärung nicht zu verwenden. Denn sowohl bei der Andingung der Sandsteinfiguren am Bremer Rathaus, wo die Steinmetzen den Stein lieferten, als in dem entgegengesetzten Fall der Verdingung des Waltzroder Altarbilds wird von kop, Kauf gesprochen. Man wird davon ausgehen müssen, dass das MA., wenn es auch theoretisch den Begriff der vertretbaren und nicht vertretbaren Sachen nicht ausgebildet hat, doch anschaulich genug dachte, um bei solchen Künstlerverträgen zu erkennen, dass es sich nicht darum handle, dass der Künstler gegen Entgelt einen Stein oder Ölfarben

und Gold liefere, sondern dass seine Leistung in der Schöpfung einer neuen, nur für einen bestimmten Platz geeigneten, einzigartigen Sache besteht. Der Charakter dieser Verträge als Arbeitsverträge trat schon im äussern Vorgang deutlich in die Erscheinung. Ein innerer Grund, diese Verträge unter den Kaufvertrag zu fassen, besteht ja nur insofern, als es sich um Mängel des Werks handelt, die in der Eigenschaft des gelieferten Stoffs begründet sind.

Diese Auffassung wird bestätigt durch den Vertrag des Rats zu Zeitz mit Meister Bezolt 1532 über ein Kruzifix, zu dem Bezolt auch den Stoff zu liefern hat. Es heisst dort (Baudenkmäler der Provinz Sachsen Bd. I S. 75):

> hat ein erbar rath zu Zeitz M. Bezolten in werckstücke verdingt ein crucifix ...

Verschiedentlich tritt eine Trennung der beiden Vertragselemente, Stofflieferung und Arbeit, in der Vergütung hervor. So erhält der Steinmetz Schroder 1560 anlässlich der Anfertigung einer Kanzel 50 Taler für die Arbeit und 10 Taler für den Stein (Mithoff S. 288).

Die Künstlerverträge enthalten fast durchwegs ausserordentlich reichliche materiellrechtliche Bestimmungen, aus denen meistens hervorgeht, dass sie als Arbeitsverträge behandelt wurden. Dies wird bei der Darstellung des materiellen Rechts zu zeigen sein. Die Eigenart des Künstlervertrags tritt jedoch in denjenigen Bestimmungen hervor, die, abweichend vom allgemeinen Recht, eine länger dauernde Gewährleistungspflicht des Unternehmers für Mängel des Werks festsetzen, und die den Fall der Auflösung des Vertrags durch den Tod des Unternehmers regeln. Hier hat also die Vertragspraxis die Sätze des allgemeinen Werkvertragsrechts unter Berücksichtigung der besonderen Sachlage durch eigene Bestimmungen ergänzt.

Eine Abgrenzung des Kaufs vom Arbeitsvertrag überhaupt gibt Ruprecht v. Freising (Maurer II 81, Westenr. Lehenr. § 66):

> Nu sprechen wir von geordentem lon. Es mag kein schmid mit gesprechnn über geordenten lon vor gericht do kol unnd eysin des schmidts ist wann damit verchaufft er seyn eysun unnd seyn kol, was er den lenten

wurchet. Ist aber das ener kol und eysnn mit jm darpringgt und was er im daraus wurchet. unnd paid er jm des unnd lât jns austragenn so mag er jn wol umb seinen geordenten lon ansprechnn. Solich recht habenn all hantwercher dy den leutten jr aigen guet ze nuetz pringenn, da sy selbs kaiu aigenn guet bey habenn (vgl. hierzu Stobbe, Vertragsrecht S. 98).

Es soll hiernach zwischen dem Fall unterschieden werden, wo der Arbeiter seinen eigenen verarbeiteten Stoff liefert, und dem, wo er selbst keinen Stoff liefert, sondern nur seine Arbeit. Stobbe a. a. O. nimmt hier, da er die Stelle im Anschluss an den lidlon des Gesindes behandelt, eine loc. cond. operarum an. Dies ist nicht ganz richtig, denn es geht aus obiger Stelle über die Art des Vertragsverhältnisses nichts hervor — es kann sowohl Dienst- wie Werkmiete vorliegen.

---

3. Abschnitt

Der Abschluss des Vertrags.

I. Die „Einigung", das „Gedinge", das „Übereinkommen" betrifft den Inhalt des Vertrags. Dieser wird je nach den Verhältnissen mehr oder weniger genau bestimmt. Vor allem bei Banten und Kunstwerken wird das herzustellende Werk genau beschrieben, es werden die Masse, die Eigenschaften des etwa vom Unternehmer zu liefernden Stoffs festgestellt. Es wird genau bestimmt, welche Heiligen und wie viele auf einem Altarbild dargestellt werden sollen, ja der Wunsch des Bestellers erstreckt sich oft auf Einzelheiten, wie darauf, ob eine männliche Figur einen Bart tragen soll oder nicht. Andererseits werden genaue Abreden über die Entlohnung, sowie für Fälle getroffen, die abweichend von den gewöhnlichen Rechtssätzen behandelt werden sollen. Die meisten Künstlerverträge enthalten von der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. an hierüber ausführliche Abmachungen.

Sehr oft wird dem Vertrag über Errichtung eines Bauwerks

oder Herstellung eines Kunstgegenstands ein Plan, „Visierung“ genannt, zugrunde gelegt, nach dem das Werk auszuführen ist. Steinmetzordnung von 1465 (Janner S. 254); Vertrag über die Herstellung des Münnerstädter Altarbilds durch Tilman Riemenschneider (Tönnies, Tilman Riemenschneider S. 276), Vertrag Haus Brüggemans mit dem Propst zu Waltzrode 1523 (Repert. f. Kunstw. Bd. 24 S. 125), Revers des Goldschmieds Beyer 1531 über Anfertigung von Silbergeschirr (Mitteil. des german. Mus. Bd. I S. 167); Vertrag Wenzel Jamnitzers mit Erzherzog Ferdinand 1561 (Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. Bd. IX S. 285).

Ferner gehört hierher das „Gegengewicht“, das nach verschiedenen Ordnungen der Goldschmied beim Empfang des zu verarbeitenden Metalls dem Besteller zur Nachprüfung bei der Rückgewähr geben musste.

Der Sicherung des Beweises dient die Beurkundung der Verträge. Privaturkunden werden einmal ausgestellt, für den Gebrauch des Bestellers, oder doppelt für den Besteller und Unternehmer. In diesem Falle wird der Vertrag zweimal auf dasselbe Blatt geschrieben, das dann an einer mit Buchstaben bezeichneten Stelle abgeteilt wird. Die Urkunden sind meistens gesiegelt. Zur ersteren Gruppe gehört der Vertrag Isenmanns mit dem Martinsstift zu Colmar 1462 (Repert. f. Kunstw. Bd. II S. 153) und der Vertrag über Errichtung der Elsterbrücke zu Zeitz 1532 (Baudenkm. der Prov. Sachsen I 73), zu der zweiten Gruppe gehört der Vertrag über Errichtung einer Säule im Xantener Dom 1481 (Beissel, Baugesch. S. 172), der Vertrag des Abts zu St. Godehard in Hildesheim mit Meister Wolter 1504 (Mithoff S. 430), Glaserkontrakt abgeschlossen von der Stadt Löwenberg 1511 (Anz. f. d. Kunde d. d. Vorz. Bd. 29 S. 174), Vertrag des Malers Bruyn mit dem Stift zu Xanten 1529 (Beissel, Gesch. der Ausstattung der Kirche zu Xauten S. 12).

II. An welchen Tatbestand knüpft nun das Recht die Obligation?

1. Es ist hier davon auszugehen, dass der Werkvertrag verschiedene wirtschaftliche Vertragsformen umfasst, unter denen zwei vornehmlich sich gegenübertreten: Einmal die

Gruppe von Verträgen, wo der zu bearbeitende Stoff dem Unternehmer zur Bearbeitung an seiner eigenen Arbeitsstätte übergeben wird, und andererseits die Gruppe von Verträgen, wo der Unternehmer verpflichtet wird, aus seinem eigenen Stoff das Werk zu liefern, oder an fremder Arbeitsstätte, vor allem bei Bauwerken, durch seine Arbeit einen Erfolg herbeizuführen.

Jene erste Gruppe von Verträgen erlangt schon durch die Hingabe des Stoffs und die Annahme durch den Unternehmer verbindliche Wirkung, ohne dass es einer hierzutretenden Form bedürfte. Diese Verträge können als Realverträge gültig abgeschlossen werden.

Tatsächlich erwähnen die Quellen bei dieser Art von Verträgen nirgends den Gebrauch einer Form, vielmehr lassen sie schon durch ihre Ausdrucksweise erkennen, dass das Gedinge durch die Hingabe des Stoffs sofort rechtliche Wirkung erlangte, dass von diesem Zeitpunkte an die Pflichten und Rechte der Vertragsteile entstanden.

„. . . swaer eime snider gewant enpfilchet ze sniden. . .“ Augsburger Stadtr. A. 133 § 2 (Die typische Form! vgl. Lexer I 563); ebenso Ruprecht v. Freising I 149 (M.).

„. . . gebit eyn man und tut syn gewant eyme snyder czu machin . . .“ System. Schöffenr. V c. 4.

„Ap ein man silber ader gewant czu machin tut umme daz lon . . .“ Glogauer Rechtsbuch cap. 600 (Wasserschleben).

„Dinget ein man ein chaufschatz überlant, und sich desselben chaufschatzes der fuerman unterwindet auf seinen wagen. . .“ Wiener Stadtr. A. 56.

In dieser letzten Stelle ist der Fall so gelegen, dass die Vertragsteile den Frachtvertrag schliessen, der sofort durch die tatsächliche Übernahme des Guts vollzogen wird, während A. 55 des Wiener Stadtrechts („Dingt ein man sein guet überlant . . . und geit seinen gotzphenning daran. . .“) von der Hingabe eines Gottespfennigs spricht, und hierbei den Fall im Auge hat, wo sich der Fuhrmann verpflichtet, das Gut zu verfrachten, das Gut aber nicht zur Stelle ist, sondern erst später, vielleicht an einem andern Orte zur Verfrachtung übergeben wird.

Digitized by Google

Nach Börlin, Transportverbände und Transportrecht der Schweiz S. 54, vollzog sich der Vertragsschluss durch Übergabe der Güter oder durch Einzählen in das Schiff. Eine Form für den Vertragsschluss findet sich bei dem Rodbetrieb nirgends.

Die vorgetragene Auffassung wird weiter dadurch gestützt, dass in den Quellen, wie weiterhin zu zeigen sein wird, alle andern Verträge, bei denen nicht der Stoff gleichzeitig mit dem Gedinge dem Unternehmer übergeben wird, entweder als symbolische Realverträge (Gottespfenning, Weinkauf) oder als reine Formverträge behandelt werden. Nirgends findet sich ferner in den Quellen ein Anhaltspunkt dafür, dass die Gültigkeit des Abschlusses solcher Realverträge von den Parteien im späteren Prozesse bestritten worden wäre. Es steht diese Annahme eines Realvertrags auch durchaus nicht im Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, das ja auch die Leihe, die Hinterlegung und die Schenkung als Realverträge behandelte.

2. Neben diesen Verträgen, die durch Hingabe des zu verarbeitenden Stoffs an den Unternehmer vollzogen werden, sind alle diejenigen zu berücksichtigen, in deren Tatbestand dieses Moment fehlt. Da die reine Übereinstimmung der Vertragsteile zum Zustandekommen der Obligation nicht genügt, wird künstlich dem Gedinge der Charakter des Realvertrags verliehen.

a) Dies ist in der Weise möglich, dass von der einen Vertragsseite, wenn nicht die ganze Leistung, so doch ein sehr erheblicher Teil im voraus erfüllt wird. Der Besteller macht eine Anzahlung auf die Vergütung. So im folgenden Fall:

> Hirvor em gelauet (gelobt) vi^{c} m & lnb. Darvon l m & ret up de hant to dem gadespenning. . . Verdingung des Turmbaus zu St. Peter in Hamburg 1517 (Mithoff S. 33), und ähnlich erhält Barward Tafelmaker 1525 für Erbauung der Rossmühle in Leipzig 300 Thlr. und 10 Thlr. Gottespfenning (Mithoff S. 309).

Es handelt sich bei diesen „Gottespfenningen“ nicht um unbedeutende Leistungen, sondern sie stellen eine wirkliche Vorausleistung des Bestellers dar. Die Bezeichnung „Gottespfenning“ zeigt, dass nach der Auffassung der Quellen die Begriffe der arrha und der Anzahlung, unter dem einheitlichen Gesichts-

punkt der Sachleistung beim Vertragsabschluss zusammenflossen. Hieraus ergibt sich für die Entwicklungsgeschichte der arrha, dass bei Verträgen der oben erwähnten Art der Vertrag durch eine wirkliche Vorausleistung des Bestellers vollzogen wurde, dass diese Gabe dann im Laufe der Zeit vielfach an Wert verlor, bis sie als zu geringfügig für den Unternehmer nicht mehr in Betracht kam, der sie dann als Almosen „in die Büchse" steckte. In dieser Form ist der „Gottespfennig" in den mittelalterlichen Quellen erhalten. Beim Werkvertrag jedoch lag es mit Rücksicht auf die oft wirtschaftlich schwache Stellung des Unternehmers nahe, in vielen Fälleu die alte „Anzahlung" beizubehalten, die sich ja tatsächlich, wenn auch ohne die alte rechtliche Bedeutung bis in unsere Tage gerade in den hier in Betracht kommenden Verhältnissen erhalten hat.

Die Hingabe des „Gottespfennigs" findet sich ausser in der oben angeführten Stelle des Wiener Stadtrechts (Art. 55) in folgenden Quellen:

„Item wen men ock mit den meistern mhurwergke vordingeth, so schollen se mit gadesgelde edder mit schencken de borgere nicht overlestern und beschnidenn, sunder truwelicken vordenst nemen". Rostocker Ordinanzie von 1530, angef. bei Mithoff S. 445.

„Wann ein Meister eine arbeit idt sy nie oder olde annimpt, und ein gadespenning darup gegeven werdt, schall hie densulven, nademe hie gade gegeven ist, in die bussen stecken. Lübecker Schiffszimmerleuteartikel von 1560 (Wehrmann, Die älteren lübeckischen Zunftrollen 1864 S. 410).

Sehr oft schwankt die Bezeichnung dieser Vertragsgabe; so heisst es z. B. 1447 von Meister Ebberd, Glasewerte zu Stendal (Mithoff S. 85), dem der Rat zu Braunschweig die Fenster im Altstadt-Rathause verdungen hatte, dass ihm ½ Verding (der vierte Teil einer Mark) an Trinkgeld, und seinen Knechten zwei Gottespfennige zugesagt worden seien. Diese Gottespfenninge sind das Trinkgeld, das die Gesellen gewöhnlich erhalten, und das Trinkgeld des Meisters kann ein Gottespfenning oder ein Weinkauf sein.

Ein Haftgeld erhält der Baumeister der Frauenkirche in München, Jörg Ganghofer 1468 bei seiner Bestellung (Mayer, die Domkirche zu U. L. Frau in München 1868 S. 59). Wenn dieser Vertrag auch ein Anstellungsvertrag gewesen zu sein scheint, so darf doch angenommen werden, dass auch bei anderen Arbeiten im Baugewerbe, also auch bei Werkverdingungen ein solches Haftgeld gebräuchlich war. Denn äusserlich unterschied sich eine Werkverdingung mit Zeitlohn wenig von einem Anstellungsvertrag, bei beiden besteht wirtschaftlich für den Besteller das Bedürfnis, den Unternehmer durch eine Gabe zum Bleiben am Baue zu verpflichten.

„pandesgeld" wird von Mithoff (S. 453) erwähnt, das als Handgeld bei Verdingung von Arbeiten gegeben wurde.

> „. . . dar scholde ick em 12 fl vor geuen. Ick bot em anerst 6 und qnam endlik up 8 fl, darup gaff ick em 1 dutken to pandesgelde" 1563 (Baltische Stndien XIX, angeführt bei Mithoff S. 453).

Gottespfenning oder arrha führen die Lübeckischen Statuten (III. Bch. 6. T. § 6) als Mittel zur Perfektion des Vertrags an, und auch die „Teutschen Stadtrechte für Böhmen" (Wien 1721) bestimmen unter loc. cond. cap. 6: Die Steinmetzen, Maurer etc. und alle andern Handwerker, die eine Arbeit verdingen und ein Angeld daranf empfangen . . . sind verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen.

In Niederdeutschland tritt die vormede auf, die ursprünglich beim Vertragsabschluss gegeben worden zu sein scheint. So nach der Auffassung von Schiller-Lübben V 404 und Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 523, der die vormede oder vorelon, vorhure in dieser Bedeutung, als bei der Andingnng von Gesellen oder der Miete einer Bude vorkommend erwähnt. Damit stimmt nicht der Gebrauch überein, wie er bei Verdingung grösserer Arbeiten beim Rathausbau zu Bremen herrschte (Ehmck & Schumacher S. 291, 310; 357). Dort heisst es z. B. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in der Ausgaberechnung:

> „Item mester kurde 36 sware schillinghe nnde 4 gnlden vor syne vormede, de wy eme ghelovet hedden, do wy ersten myt eme vordroghen".

Der Vertrag wurde also ohne Vormede geschlossen, diese dem Unternehmer vielmehr versprochen, zu dem Zweck, ihn um so sicherer am Bau zu halten, ihm für die Erfüllung des Vertrags eine besondere Prämie zu gewähren. Vgl. hierzu die Verdingung eines Holzgestühls für die Predigerkirche zu Bern etwa 1302 (Fontes rerum Bernensium IV 112), wo ausser dem Lohn dem Unternehmer nach Fertigstellung des Werks ein eigenes Entgelt (im Wert von einem fünften Teil des Gesamtlohns) zu minn (zur Erinnerung, Lexer I 2144) versprochen wird.

b) Der Weinkauf lässt sich in seiner ursprünglichen Form als leykauf: Perfektion des Vertrags durch gemeinsamen Trunk mit den zum Vertrag zugezogenen Zeugen für das Gebiet der Werkverträge nicht nachweisen. Zwar finden sich in den Banrechnungen oft Posten wie der folgende:

> 1394. Item pro duabus quartis vini propinatis magistro Gerardo lapicidae et suis sociis consilium dantibus posset novum armarium construi (Beissel, Xantener Baugesch.),

allein ein Schluss auf die rechtliche Bedeutung ist hier nicht möglich, da es sich auch um gewöhnliche „Schoppen" handeln kann, wie sie in Weinländern bei jeder Gelegenheit getrunken werden.

Dagegen tritt der Weinkauf in seiner späteren Gestalt, als „trockene" Gabe, meistens an die Gegenpartei selbst, sehr oft auf. Er hat in diesem Falle keine andere Bedeutung als der Gottespfennig.

> 1398 erhält Meister Gerhard in Xanten bei seiner Bestellung als Baumeister 2 sol. 8 den. pro licopio (Beissel, Baugesch. S. 125).
>
> 1405 Wedeken van Bomechen 4 gr tho wynkope eme unde syne kumpanen, do de raet myt eme vordroghen umme dat brekent unde loveden eme 30 m & (Rathaus zu Bremen S. 272).
>
> Item Koken 1 gr tho wynkope, do wy myt eme vordroghen umme den müschelnkalk tho vorende . . . (ebd. S. 277).
>
> To dem ersten H. Str. 1 m & vor 1 reep wandes tho wynkope (ebd. S. 299).

To dem ersten 3 gr vor 3 quarten wyns do wy den kôp makeden myd den ersten mestere . . . der andere erhielt 3 sware tho godespennynghen . . . (ebd. S. 303).

Die letzte Stelle lässt deutlich erkennen, wie die beiden Begriffe weinkauf und godespenning ineinander übergingen. Möglich, dass bei dem einen Meister noch der Wein wirklich mit Zeugen vertrunken wurde, möglich aber auch, dass der Wein hier in natura gegeben wurde, wie sonst an demselben Bau das Geld hierfür, oder das Geld für ein Gewand gewährt wurde (vgl. hierzu auch Mithoff S. 461, sowie Stobbe, Deutsches Privatr. 2. Aufl. Bd. III S. 62ff., und Reurecht und Vertragsschluss, Leipzig 1876, I S. 12ff., II S. 4ff.).

3. Der Werkvertrag wird auch weiterhin als formbedürftiger Vertrag durch Treugelöbnis abgeschlossen.

a) Die Quellen sprechen in einer Reihe von Verträgen von „geloben", „versprechen", „promittere per fidem suam", Formen, die alle dasselbe, nämlich ein Treugelöbnis bedeuten.

α) scriptor promisit per fidem suam . . . Vertrag mit einem Kunstschreiber (Wattenbach, Schriftwesen S. 478).

. . . also dat de vruchtlude schuldegheden copadzen, dat he em ghelovet hadde ere got to zeghelude . . . 1303 Statuta Bremensia (Oelrichs S. 254).

Wir och vergehen an disem briefe das wir gelopt han, vur uns und unser erben . . . 1328 Urkunde über den Bau einer Brücke (Foutes rerum Bernensium V 650).

Meister Swelbil hat sich vor uns verlobit . . . eine Uhr zu machen. Am Ende heisst es „Di globde hat syn bruder mit em globit". Breslauer Ratsurk. von 1373.

. . . mit hand und mund entruwen geloibet einen nuwen koer zu buwen (wird in einem Brief des Amtmanns von Lichtenau an den Rat zu Göttingen gesagt, wo Heinrich Herte zwischen 1430 und 1440 am Rathaus beschäftigt war. Mithoff S. 146).

. . . altar tafel, de he ne uppe Paeschen geloubet hefft toberedende . . . 1457. Eintrag im Lübecker Niederstadtbuch (Pauli, Lübeck. Zust. III S. 146).

zusagen und gelobeu, eine Wasserleitung anzulegen 1477. Vertrag der Stadt Görlitz mit Mathias Häuwriz

(Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 24 S. 103).

1483. Die Maurermeister, die den Turmbau auf dem Gröditzberg übernehmen, geloben bey eren guten trawen auch bey irem hantwerke und bey vorlust aller irer gutter die sy haben (Anzeiger Bd. 24 S. 298).

1493. Hinrick Slappbrenn . . . hefft bekandt dat he . . . twe tafelen entfangen unde gelaueth hefft, de to Messchede truweliken to bringende . . . Frachtvertrag im Lübecker Niederstadtbuch (Pauli, Lübeckische Znstände S. 146).

1511. . . hat Hanns gelobit selbige czu gewerin . . . Vertrag der Stadt Löwenberg mit dem Glaser Hans Schwantner (Anzeiger Bd. 29 S. 174).

1520. . . angedingt und versprochen. Vertrag über Anfertigung eines Altarschreins zwischen dem Rat zu Zeitz und Pankraz Gruber (Baudenkmäler der Provinz Sachsen I S. 71).

1523. . . mester Hanssz uns geloveth dat besthe darinne to thonde. Waltzroder Vertrag mit Hans Brüggemann (Repert. Bd. 24 S. 125).

1545. . . dat in dem gedinge uthgesecht und belavet ys. Lübecker Zimmerleuteartikel (Wehrmann S. 460).

β) Auf Seite des Bestellers:

. . . wes ze eme van wegene der orgelen in Sunte Peters Kerken gelovet hebben . . . 1463. Eintrag im Lübecker Niederstadtbuch (abgedruckt bei Pauli, Lübeckische Zustände III 150).

. . . Das uppe byn ek ouereyn gekomen to snyden de bilde . . . ome darvor gelouet driddehalne mark . . . Aufzeichnung über die Anfertigung eines Altarbilds für die Stiftskirche auf dem Petersberg bei Goslar (Mithoff S. 425).

Das Geloben mit Handreichung ist im Baugewerbe weit verbreitet. Die im Dienst der Stadt Nürnberg stehenden Handwerker werden in dieser Weise verpflichtet.

Item es sullen geloben die zimmergesellen und ir trew geben . . . Lutz Steinlingers Baumeisterbuch von 1445

(Heft III S. 13ff. der Mitteil. des Vereins für die Gesch. der Stadt Nürnberg).

Wahrscheinlich wurden in dieser Form sowohl Dienst- wie Werkverträge, die sich bei Zeitlohn äusserlich nur wenig unterscheiden, abgeschlossen.

Anch in den Fällen, wo nicht von der fides, der trewe die Rede ist, sondern, wo es einfach geloven, versprechen heisst, wird man im Zusammenhalt mit der Ausdrucksweise der übrigen Belegstellen annehmen müssen, dass dies nicht ein gewöhnliches „Versprechen", sondern ein förmliches Gelübde ist (vgl. hierzn Puntschart, Schnldvertrag und Treugelöbnis S. 306, 308, 311ff.).

Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Richterliche Klagspiegel (Strassburger Ansgabe von 1536) I. Teil fol. 45 die Überschrift „de actione ex stipulatu" ins Deutsche übersetzt „So eyner dem andern etwas verheysst mit der hant" und als Muster hierfür gerade einen Bauunternehmerwerkvertrag anführt.

„Her richter ich clag euch von R der hat mir verheissen nff mein frag nff meim grund allda gelegin etc. zů bauwen ein hauss von stein oder von holtz das da zwölff schůch weit X schuch lang nnd souil in der höhe sey umb X pfundt der müntz . . .

Dass in dem Verheissen mit Handschlag der alte dentsche Formalvertrag zu erkennen ist, hat schon L. Seuffert (Zur Geschichte der obligator. Verträge S. 88) gezeigt. Es sei jedoch hier noch weiter darauf hingewiesen, dass an jener Stelle der Abschlnss des Vertrags noch durch folgende Beispiele verdeutlicht wird:

Zu diser pflicht würden etwan solich wort gebraucht und geübt du verheisst ich verheiss du gelobest ich gelobe jr gelobet mit treuwen ich gelobe mit trenwen . . .

Das einfache Geloben ist dem Geloben mit Treue gleichgestellt.

b) Neben dem feierlichen Gelübde treten noch andere Formen beim Vertragsabschlusse anf.

Znnächst kommt der Vertragsabschluss vor Zeugen wiederholt vor.

„. . . und der Beranku dem W. vor guten geswaren

lewten versprachen hat, die bey dem gedieng gewesen sein . . .“ Entscheidung des Oberhofs zu Iglau vor 1416 (Tomaschek Nr. 72).

„Item wor eyn borgher buwen will und desse twe olderlude dar aver hefft, wath de borger offte inwoner dede buwen leth, also bedingeth, dath schall eme de meister holden . . .“ Lübecker Zunftrolle der Manerleute und Dachdecker 1527 (Wehrmann S. 332).

Ferner sind Zeugen in einer Reihe von Urkunden erwähnt: 1303 Liegnitzer Vertrag mit Meister Wieland (Anz. f. d. Knnde der d. Vorzeit Bd. 24 S. 210), 1493 Frachtvertrag im Lübecker Niederstadtbuch (Pauli III 146); 1490 Andingung eines Grabmals an Adam Kraft (Repert. Bd. 25 S. 360ff.); 1531 Revers des Goldschmieds Beyer (Mitteil. des german. Mns. I 167).

Dem Abschlusse vor Zeugen verwandt ist die Eintragung des Vertrags in das Stadt- oder Gerichtsbuch. Diese kommt sehr häufig vor, den Parteien wurden Abschriften der Urknnde hinausgegeben. Vgl. die bisher angeführten Urkunden aus dem Lübecker Stadtbuch, ferner den Vertrag mit Jodok Tauchen über Errichtung eines Ciboriums 1453 (Alwin Schultz, de vita Jodoci Tauchen S. 17), Vertrag der Stadt Görlitz wegen Anlegnng einer Wasserleitung 1477 (Anz. Bd. 24 S. 103), Vertrag über den Turmbau auf dem Gröditzberg 1483 (Anz. Bd. 24 S. 298), Andingung eines Grabmals an Adam Kraft 1490 (Repert. Bd. 25 S. 360ff.), Vertrag über den Druck der Schedelschen Weltchronik 1492 (Repert. f. Kunstw. Bd. 25 S. 347). In der oben erwähnten mehrfach gesiegelten Urkunde über eine Verdingung von Chorgestühl für die Predigerkirche in Bern (1302) heisst es:

Und ich der vorgeschriben R. R. vergych (bekenne) aller der gedingen, die hie vor geschriben sind, nnd verbind mich mit disem bryef, si stet und fest zů behalten.

Sowohl beim Vertragsabschluss vor Zeugen, als bei Einträgen in das Stadtbuch scheint jedoch sehr oft das Handgelübde nebenher gegangen zu sein, so dass hier eine Häufung der Formen vorliegt. Zweifelhaft könnte dies lediglich bei den Künstlerverträgen der letzten Jahrzehnte des 15. Jahrh. sein,

hier wäre möglich, dass das Handgelübde hinter der Bedeutung der Beurkundung vor Zeugen zurückgetreten wäre.

Aus dem bisherigen ergibt sich: Der Werkvertrag wird als Realvertrag durch Hingabe des Stoffs an den Unternehmer zur Bearbeitung vollzogen. Wo dies nicht der Fall ist, kann er als Realvertrag in der Weise abgeschlossen werden, dass der Besteller eine Sachleistung an den Unternehmer macht, sei es nun, dass diese Leistung einen wirtschaftlichen Wert hat, eine Anzahlung auf das Entgelt ist, oder dass sie wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer symbolischen Leistung, dem „Gottespfennig" wird, und in dieser Form mit der Gabe des „Weinkaufs" oder „Leykaufs" zusammenfliesst. Ausserdem wird der Werkvertrag als formbedürftiger Vertrag, vornehmlich durch Geloben abgeschlossen. Die reine Willensübereinstimmung genügt nicht zum Zustandekommen der Obligation. Es findet sich hierfür in den Quellen nicht der geringste Anhaltspunkt; vielmehr spricht gerade die nach dem wirtschaftlichen Vorgang sich bemessende Verschiedenartigkeit der Vertragsmodalitäten hiergegen. Damit ist auch für unseren Quellenkreis der Gegenbeweis gegen die Siegelsche Meinung, der Vertrag entstehe durch gegenseitigen Konsens, erbracht (vgl. hierzu auch Stobbe, Reurecht und Vertragsschluss S. 8ff.).

Für den Reugeldcharakter des Gottespfennigs oder Weinkaufs findet sich in den hier einschlägigen Quellen keine Andeutung (vgl. Siegel, Versprechen als Verpflichtungsgrund S. 33).

4. Beim Vertragsabschluss treten verschiedene Begleiterscheinungen auf.

Es kommen vielfach Bestärkungsmittel des Vertrags vor, ausdrückliche Obligation der Person, des Vermögens oder von Teilen des Vermögens, ferner Bürgschaften.

> „Promisit idem scriptor per fidem suam, quod si desisteret in scribendo, perficiendo et continuando dictum opus, quod ipse prisionem in domo dicti magistri in vinculis ferreis tenebit, inde nullatenus exiturus, quousque dictum opus fuerit integraliter perfectum, et si in hoc defecerit, quod praepositus noster vel serviens ubicumque eum capiat et ad domum dicti magistri adducat pro prisione tenenda.

Obligavit idem R. per fidem suam se et heredes suos et omnia boua sua mobilia et immobilia praesentia et futura, rennncians p. f. s. in hoc facto omni juris auxilio (Vertrag mit einem Kunstschreiber, Wattenbach, Schriftwesen S. 478).

Hier unterwirft sich also der Unternehmer der Verhaftung, die jedoch mehr Zwangshaft zur Erzwingung der Leistnng, als eigentliche Schuldknechtschaft ist (vgl. hierüber unten S. 55). Er verpfändet ausdrücklich sein Vermögen, und zwar gegenwärtiges nnd znkünftiges (hierüber bestanden viele Streitfragen bei derartigen Generalhypotheken; vgl. Stobbe, Privatrecht 3. Aufl. II 2 § 145 S. 139). Er verpflichtet ausdrücklich seine Erben nnd verzichtet auf alle Rechtsbehelfe nnd Rechtsmittel (vgl. zu dieser Obligation des Vermögens neben der Person Puntschart, Schnldvertrag und Trengelöbnis S. 122 ff.). Vgl. ferner die Verdingung des Baus einer Brücke 1328 (Fontes rerum Bernensium V 650), wo der Unternehmer erklärt:

. . . Und nm die schuld ze werenne nach dien vorgenanten ziln, swenne es gevordert wird, setzzen wir uns nnd unser erben dien selben herren und ir nachomen und der gemeind von A., und zu uns Cunrat und Berchtold Gobin, brudra unverscheidenlich ze gelten und ze bnrgen.

Ähnlich heisst es in dem Vertrag über den Bau der massiven Elsterbrücke bei Zeitz 1532 (Baudenkmäler der Provinz Sachsen Bd. I S. 73):

Zue dem allen soll und will ich vor diesem bau allenthalben mit meinen gütern beweglichen nnd nnbeweglichen . . . so ich habe oder künftig erlange . . . einen gnugsamen schriftlichen vorstand und versichrung machen, wie ich dann mit den strengen und vesten Günthern und Hinrichen von Bunau gevettern zue Droissigk gethan, dass sie sich vor mich verschrieben haben dieser gestalt, wo sie der rath ahn solcher brucken durch meinen unfleiss oder verwarlosnng schaden nehmen wurden, dass sie sich alsdan solchs schaden ahn meinen gütern nach gestalt der sachen erholen sollen nnd mögen, ohne mein und mennigliehs

widerfechten oder einige einrede, alles trüelich und ungeferlich.

Eine Verpfändung einzelner Vermögensteile enthält der im Lübecker Niederstadtbuch 1463 eingeschriebene Frachtvertrag (Pauli, Lübeck. Zust. III S. 146):

Dar vor (für die Erfüllung des Vertrags) he synen wagen, perde nnde alle varende have hefft vorpandeth.

Bürgenstellung kommt vor in der oben angeführten Breslauer Ratsurk. von 1373 („Di globde hat syn bruder mit ym globit"), in der eben erwähnten Verdingung des Baus einer Brücke 1328; in der Verdingung einer Brücke in Nürnberg 1457 für den Fall des Todes oder der Krankheit des Unternehmers (Nürnberger Ratsverlässe, Quellenschr. z. Kunstgesch. Neue Folge XI. Bd. S. 3); im Vertrag über die Anfertigung des Schwabacher Altars durch Michael Wohlgemuth 1508 (abgedr. bei Thode, Malerschule von Nürnberg S. 245), in dem Revers des Goldschmieds Beyer 1531 (Mitteil. des german. Mus. I 167), wo jedoch der Bürge nur für die Rückgewähr des vom Besteller geleisteten Vorschusses bürgt (vgl. hierzu auch Puntschart S. 144).

Erwähnt mag schliesslich werden der häufige Gebrauch der formelhaften Schlusswendung „ohne alle gevaerde", wie sie sich ausser in den schon angeführten Stellen noch findet in der Andingung des Schreyerschen Grabmals an Adam Kraft 1490 (Repert. Bd. 25 S. 360ff.) „alles getrewlich nnnd ohngeverlich", und in dem Vertrag des Malers Bruyn mit dem Stift zu Xanten 1529 (Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 12) „sonde arglist". Diese Formeln, die auch in den Rechtssatzungen als Gebote wiederkehren, drücken den Vertragswillen aus, alle unehrlichen Einreden auszuschliessen, andererseits aber auch dem geschädigten Vertragsteil die Geltendmachnng der unredlichen Vertragserfüllung sicher zu stellen. Berücksichtigt man nun weiterhin, dass eine Reihe von Verträgen bis in die Einzelheiten gehende Bestimmungen enthalten, offenbar um für alle Fälle eine billige und sinngemässe Auslegung des Vertrags zu sichern, so ist die Annahme nicht ausgeschlossen, dass dort, wo eine derartige ausführliche Niederlegnng des Vertragswillens nicht erfolgt, die oben erwähnten Formeln ausdrücklich eine

Auslegung des Vertrags „nach Treu und Glauben“, und nach dem mutmasslichen Willen der Parteien anordnen, eine wörtliche oder buchstäbliche Auslegung verbieten wollen.

III. Die Vertragsfreiheit ist im Mittelalter vielfach beschränkt, sowohl hinsichtlich des Kreises der Personen, mit denen Verträge abgeschlossen werden dürfen, als hinsichtlich des Gegenstands des Vertrags.

1. Der Besteller war meistens gebunden, nur mit Stadtangehörigen Verträge abzuschliessen (Münchner Stadtr. A. 478; Regensburger Statut über die Anfertigung der Tücher 1259 bis 1314 bei v. Freyberg V S. 61, Pauli, Lübeck. Zust. III S. 6). Innerhalb dieser Beschränkung war ihm, zumeist aus gewerbepolizeilichen Gründen, geboten, nur mit Zunftangehörigen, und zwar nur mit Meistern, nicht mit Gesellen Arbeitsverträge abzuschliessen. Diese dürfen nicht auf eigene were, d. h. auf eigene Hand arbeiten. Strassburger Armbrusterordnung 1449, (Brucker S. 18); Ordnung für die Freiberger Böttcher 1450 (Ermisch, Freiberger Stadtr. S. 287); Lübecker Zimmergesellen 1545 (Wehrmann S. 462), allgemein das reform. bayr. Landr. von 1518, 42. Tit. 2. Art. Innerhalb der Zünfte bestand eine gewerbepolizeilich streng geregelte Arbeitsteilung, die aus zünftlerischen Beweggründen, wie es scheint, oft geradezu zu einer Last für die Besteller gestaltet wurde. Darum wurde es in Strassburg 1522 auf eine Bittschrift der Tuchscherer hin nötig, eigens die Kontrahierungsfreiheit für die Besteller zu statuieren (Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 133). Hierher gehört schliesslich noch, dass in Lübeck die Arbeit für die Schiffszimmerleute durch die Älterleute des Amts vermittelt wurde 1560 (Wehrmann S. 410). Nach böhmischem Bergrecht (Zycha, Das böhmische Bergrecht des MA. 1900 Bd. I S. 306) werden die Gedingverträge unter Hinzuziehung der Geschworenen abgeschlossen, die darauf zu achten haben, dass niemand übersetzt werde.

In den ländlichen Verhältnissen ist die Vertragsfreiheit vielfach durch die Bannrechte, vor allem der Mühlen, eingeschränkt. Vgl. Weistum zu Berrisborn (Grimm II 526), Dinghofrecht zu Balschwiler von 1413 (Grimm IV 50), Fischbacher

Weistum von 1536 (ebd. I 776), Vestenrecht zu Hagen 1513 (ebd. III 35); Dinghofrecht zu Lörrach (Grimm I 327):

> § 13. . . . und in dieselben mühle sollent alle die malen, die darnf des gottshuses von sant Alban güter sizent, und darzu haben die vorgemelten herren recht sy ze zwingende ze malende uf der vorgenant müle, und wäre sach, dass sy anderswo mulent, so sollen sie doch nit destominder dem müller lonen als hätten sy da gemalent oder sie mochten denn fürziehen, dass inen derselb müller anders thäte dann recht wär.

Aber auch die Vertragsfreiheit des Unternehmers ist vielfach eingeschränkt; zunächst durch den Kontrahierungszwang. Die auf Grund öffentlichen Rechts sich ergebende Pflicht der Handwerker stets znm Dienst der Stadt bereit zu sein (z. B. in Lüneburg; Kraut Stadtr. S. 29), sowie die aus einem früheren Fronhofs- oder Hörigenverhältnis sich ergebende Pflicht znr Arbeit (z. B. in Strassburg) kommt hier nicht in Betracht. Der Kontrahierungszwang ist ausdrücklich ausgesprochen in der Handfeste Herzog Albrechts von Österreich für die Schneiderzunft in Wien (angeführt bei v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe II S. 226), in dem Regensbnrger Statnt über Anfertigung der Tücher 1259—1314 bei einer Busse von 3 Pfd. oder Bestrafung an der Hand (v. Freyberg V S. 95), in der Strassburger Bäckerordnung von 1460 (Brucker S. 98), Rügisches Landrecht (Frommhold) 97 § 11. Struve (III. Buch cap. 9 § 9) führt noch den Kontrahierungszwang der Arbeiter als gewohnheitsrechtlich bestehend an. Für die Fürsprechen bestand Kontrahierungszwang nach dem Stadtr. von Hannover (herausgegeben von Brönnenberg 1844 S. 379) und nach Kölner Stadtr. von 1463 art. 37. In dem mittelalterlichen Rodbetrieb der Schweiz (Börlin S. 50) durfte der Kunde, der Waren transportieren lassen wollte, nicht abgewiesen werden. Desgleichen bestand für den Müller, der ein Bannrecht hatte, der Kontrahierungszwang. Vgl. die oben angeführten Weistümer, ferner für den Bäcker Albisheimer Weistum Z. 10 (Grimm IV 638); Niederolmer Weistum Z. 9 (Grimm IV 597).

Andererseits waren die Unternehmer noch innerhalb der für sie bestehenden Vertragsfreiheit dnrch zünftlerische Rück-

sichten beschränkt. So war es verboten, „das von einem Zunftgenossen begonnene Werk ohne dessen spezielle Erlaubnis weiterzuführen. Bei einzelnen Zünften war es sogar untersagt, von dem Schuldner eines Amtsbruders eine Arbeit anzunehmen, bevor diese bezahlt war, und noch weiter ging eine Kölner Weberzunft, die jede Kreditgewährung an den Schuldner eines Genossen verbot“ (Gierke, Genossenschaftsr. Bd. I S. 395/396). In der Steinmetzordnung von 1563 Z. 9 (Janner S. 275) heisst es:

> Ez sollen auch nit zwen Meister ein werck oder ein gebew gemein haben; Es were dann dz es ein kleiner baw were, der in jars frist ein end nemme: den mag man wol gemein haben mit dem, der ein mitburger ist. Vgl. auch Lübecker Dachdeckerordnung aus dem 16. Jahrh. (Wehrmann S. 196).

Dieser Satz ist zweifellos der Niederschlag einer allgemein herrschenden Rechtsanschauung; denn tatsächlich findet sich nur in ganz wenigen Fällen, z. B. beim Rathausbau in Bremen (dort S. 282), Übernahme eines Werks durch mehrere.

2. Objektiv wird die Vertragsfreiheit vielfach beschränkt. Wenn man absieht von allgemein polizeilichen Verboten, z. B. dem in den Freiberger Innungsartikeln der Messerschmiede von 1440 § 3 (Ermisch S. 282) ausgesprochenen Verbot, andern als Stadtbürgern Messer, und diesen mehr als drei im Jahre zu machen, so kommen vor allem gewerbepolizeiliche Bestimmungen in Betracht. Vielfach musste auch Kundenarbeit auf die Beschau gemacht und nach den Regeln des Amts hergestellt werden, z. B. nach den Freiberger Wollweberart. von 1350 bis 1379 § 5 (Ermisch S. 277), der Strassburger Tuchmacherordnung von 1433 (Schmoller S. 42ff.). Noch 1658 wird die Unterwerfung unter die Beschau ausdrücklich unter Berufung auf das alte Recht in den Strassburger Wollweberartikeln ausgesprochen (Schmoller S. 318). In der Strassburger Barchentschauordnung von 1537—1541 (Schmoller S. 161) ist ausser dem Gebote, Kundenarbeit nicht anders zu machen, als auf die schowe ausdrücklich verlangt, der Barchartweber solle dem Kunden sagen „das er den barchart nit anders gebruchen solle dan in seim haus und nit auf den kauf“. Denn dies darf nur, wer das Handwerk gekauft hat.

Dagegen ist Freiheit von den Regeln des Amts ausdrücklich ausgesprochen in der Lübecker Kürschnerrolle vor 1407 (Wehrmann S. 359), in der Nürnberger Polizeiordnung Nr. 13 für die Kannengiesser.

Verschiedentlich verfällt sogar der Besteller in eine Strafe, wenn auf sein Geheiss das Werk nicht nach den Regeln des Amts oder der Stadt angefertigt, „verfälscht" wurde, so nach den Innungsartikeln der Freiberger Wollweber (Ermisch S. 277) § 5 (1350—1379): Die verfälschten Tücher werden verbrannt und der Eigentümer wird nach Ermessen der Bürger und der Meister gestraft; ferner nach der Strassburger Tuchmacherordnung von 1433 (Schmoller S. 43) und der Hamburger Ordnung für die Oltflicker von 1434 (Rüdiger S. 280), wo ebenfalls Vernichtung des verfälschten Werks und Busse an das Amt ausgesprochen wird. Dagegen haftet nach der Münchner Bauordnung von 1631 Art. 67 (Auer S. 222) für die Verstösse gegen die Banordnung nach dem Polizeirecht nicht der Bauherr, sondern der Baumeister.

---

4. Abschnitt

Das materielle Vertragsrecht.

A. Vorbemerkung.

Vor der Darstellung der einzelnen Rechtssätze muss auf einen für das ganze Bild bedeutenden Zug hingewiesen werden, nämlich auf die ausdrückliche und wiederholte Betonung der Grundsätze von Tren und Glauben, die in den Quellen überall hervortritt.

Es ist schon oben erwähnt worden, dass in den uns überlieferten Verträgen fast regelmässig die Formel „ohne gevaerde", „sonde arglist" wiederkehrt; dazu kommen dann weitere Wendungen, wie „alles truwelich nnd vast".

> Der snider sal getruwe nnd gewer sin uff deme hantwercke deme armen also deme richen. Rechtsbnch nach Dist. Buch V cap. XIII dist. 1.

„. . . Die vorgenanten Schr. nnd L. (Besteller) haben anch alspald bekand das sy allem dem, so ine, wie vorlawt, zngepuere, auch volg und voltziehung thuen wellen, alles getrewlich nnnd nngeverlich“ 1490 Vertrag mit Adam Kraft (Repert. Bd. 25 S. 360).

„. . . Also dat he dasselbe Ciborium uffs allerbeste uud bestendigste machen nnd bereiten sol noch seinem besten fleisse . . .“ 1453 Vertrag der Kirchenväter zu St. Elisabeth mit Jodok Tauchen (Alwin Schnltz, De vita J. T. 1864 S. 17).

„. . . ind dareto allen moegelick arbeidt ind vlysth kieren ind doen, dat sülks künstlich nnd waill gemaickt mag werden . . .“ Vertrag des Malers Bruyn mit dem Stift zn Xanten (Beissel, Gesch. der Ausstattnng S. 12).

Nach der bei v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe II S. 14 angeführten Stelle des Nürnberger Polizeibuchs (1302—1315) soll der Mentler arbeiten „wie ein Freund dem andern“. Nach Münchner Stadtrecht muss der Unternehmer arbeiten „als er pest mocht“ („das best sy köunen und mögen“ in einer Graubünduer Ordnung f. d. Schiffmeister, Börlin a. a. O. S. 61), nach andern Quellen „truwelich und ungeverlich“, so z. B. nach dem Ofner Stadtr. Art. 144; Innungsartikel der Freiberger Messerschmiede nm 1440 § 2 (Ermisch S. 282); Freiberger Böttcherartikel von 1450 (ebd. S. 285); Hamburger Allgemeine Bestimmnngen für Handwerker 1563 (Rüdiger S. 128); Bayr. Land- und Polizeiordnnng vou 1616 IV. Bch. II. Titel 3. Art. Vgl. die entsprechenden Vorschriften über den Kauf in der Frankfurter Reform. von 1578 II. Teil 2. Titel.

Die Beobachtung dieser Grundsätze suchte man sich zu sichern, indem die Stadtbehörden oder die Ämter selbst die Handwerker auf die Innungsartikel oder eben ganz besonders auf obige Formeln schwören liessen.

„. . . unde dat gi allerhande korn dat in de suluen molen gebrocht werdt to melende den luden truweliken vorwaren und juwe medecumpane vorwaren laten un juwen viff synnen alse gi best kunnen und mogen . . .“

Eid der Müller nach dem Braunschw. Ordinarius von 1461 (Hänselmann UB. S. 172); ferner Verordnung von 1416 für die Strassburger

Goldschmiede (bei Meyer, Strassburger Goldschmiedzunft S. 4ff.); Ordnung für die Strassburger Ölmüller aus dem 15. Jahrh. „als ob es ir eigen gut were“ (Brucker (S. 405), für die Strassburger Müller 1452 und 1478 (Brucker S. 376), für die Bäcker in Strassburg 1478 (Brucker S. 116).

Es ist bezeichnend, dass fast alle Quellen jenen Grundsatz in der Richtung gegen den Unternehmer betonen. Er scheint hier auf das wirtschaftliche Bedürfnis hingewiesen zu haben. Die Klagen, dass die Handwerker nachlässig, ohne Schonung des Stoffs, „schlampig“ arbeiten, sind sicherlich überall da aufgetaucht, wo man auf die fertige Arbeit, die man nicht beaufsichtigen konnte, angewiesen war. Das Mittelalter sucht sich hiergegen durch die ausdrückliche Ermahnung zur Befolgung von Treu und Glauben zu schützen. Es entspricht dies der ganzen mittelalterlichen Auffassung, die dazu neigte, ethische und rechtliche Gesichtspunkte zu verbinden.

Wenn bei der nun folgenden Darstellung der eigentlichen Rechtssätze nicht von der üblichen Einteilung in Rechte und Pflichten des Unternehmers ausgegangen wird, so geschieht dies deswegen, weil jener Weg nur zu lästigen Wiederholungen führt, ohne viel mehr Klarheit in die Darstellung zu bringen.

B. Die Herstellung des Werks.

1. Der Zweck des Vertrags ist die Herstellung des Werks, die Bewirkung des Erfolgs. Die Quellen sprechen daher auch die aus dem Vertragsabschlusse sich ergebende Pflicht des Unternehmers zur Ausführung des Werks ausdrücklich aus.

> Wenn sich ain werchman er sei maurer oder zimerman oder decker, ains werchs unterwint ze taglon oder ze fürding, daz selb werch sol er mit seinen gesellen volfürn und volpringen . . .

A. 472 des Münchner Stadtr. (Auer S. 180); A. 129 Augsburger Stadtr., ebenso fast wörtlich im reform. bayr. Landr. von 1518, 42. Titel 4. Art. und noch im Landrecht von 1616, 32. Titel 2. Art., vgl. ferner die oben angeführten Ordnungen für die Handwerker, in denen über die Art der Ausführung gesprochen wird.

2. Die Herstellung muss fast durchwegs durch den Unternehmer persönlich erfolgen.

Schon in den allgemeinen Zeitverhältnissen ist dies begründet. „Das Amt oblag als persönliche Pflicht, jeder Genosse war daher zu seinem Teil verpflichtet zur Arbeit, und zwar zur Arbeit in Person“ (Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I S. 390). War der Kreis der Unternehmer beschränkt, so war es innerhalb dieses Kreises Vertrauenssache, mit welchem Meister man den Vertrag abschliessen wollte. Nach der Lübecker Zunftrolle der Maurer und Decker von 1527 (Wehrmann S. 332) darf ein Meister seinen Knecht zu einer einigermassen grösseren Arbeit nicht allein senden, es sei denn, dass der Besteller ausdrücklich damit einverstanden ist. Die (allgemein geltende) Haftung für die Arbeit des Gehilfen wird dadurch nicht berührt. (Ähnlich die Lüneburger Maurerordnung von 1570 bei Bodemann, Ältere Lüneburger Zunftnrkunden S. 169.)

Entsprechend ist die Unterverdingung meistens verboten. Es ergibt sich dies schon aus zünftlerischen Erwäguugen. Nur seine lebendige Arbeitskraft soll jeder zum Erwerbe gebranchen. Fremde Arbeit darf vom Unternehmer nur durch Dienstvertrag mit den Gehilfen gebraucht werden. Eine Abgrenzung, inwieweit Unterverdingung zulässig ist, enthält für die Steinmetzen die Ordnung von 1459 Art. 7, 8 (Janner S. 254).

Bei den Erziehungsverträgen ergibt sich schon von vornherein aus den Verhältnissen die Pflicht zur persönlichen Leistung für den Unternehmer. Die Qnellen regeln daher auch nnr den Fall des Todes des Lehrherrn, hier nämlich soll der Lehrling bei dem Erben des Lehrmeisters oder bei einem andern Zunftmeister „bestätigt“, d. h. untergebracht werden (vgl. Lüneburger Goldschmiedordnung von 1400 bei Bodemann S. 97).

Die grösste Bedeutung hat die persönliche Herstellung des Werks bei Künstlerverträgen. So heisst es in dem Vertrag Hans Imhofs mit Adam Kraft über Errichtung des Sakramentshäuschens 1493 (Wanderer, Adam Kraft S. 16):

> Auch soll der mer gut Meister Adam an solchem werck stettigs verpunden sein mit sein selbs Leib zu arbeitten

und zusampt im bestellen vier oder anff das meynst drey geselleu redlich und kunstlich zu solcher arbeit küment die auch stettigs daran arbeitten nnnd sich sunst keinss andern wercks oder arbeit nnterwinten noch daran machen.

Es war demnach die nach der Natur der hier in Betracht kommenden Arbeit unbedingt notwendige Beihilfe durch Gesellen, wie oben, nur nnter der persönlichen Leitung nnd Hauptarbeit durch den Meister gestattet. In der Malerei kamen Werkstätten, wo Schüler und Gehilfen an den Werken des Meisters mitarbeiteten, erst ziemlich spät auf. Es ergab sich daher schon aus den äussern Verhältnissen die persönliche Ausführung durch den Meister. Erst um die Wende des 15. znm 16. Jahrhnndert, wo die Knnst selbst zur Sache der Persönlichkeit wurde, wird diese Frage mehr betont. So verpflichtet sich Albrecht Dürer in dem Vertrag über Herstellung des Hellerschen Altarbilds ausdrücklich, dass er das Mittelstück selbst machen werde und „soll auch kein anderer Mensch keinen Strich darzu malen, denn ich“ (Lützows Zeitschr. für die bildenden Künste Jahrg. 1871 S. 94).

Hieraus ergibt sich, dass durch den Tod des Meisters die Leistung nnmöglich wird, und der Vertrag anfgelöst wird. So erklärt Tilman Riemenschneider in einer Quittung über einen Vorschuss 1490, dass für den Fall seines Todes vor Vollendung des Werks seine Erben die Anzahlung zurückzuzahlen haben (Tönnies, Tilman Riemenschneider S. 278). Entsprechend der Vertrag des Rats zu Zeitz mit Pankraz Gruber über Anfertigung eines Altarschreins 1520 (Ban- und Knnstdenkmäler der Provinz Sachsen I 71). Man wird sonach annehmeu dürfen, dass die Rechtslage hier im MA. dieselbe wie in unsern Tagen ist, dass die Natur der in Betracht kommenden Leistung für die Frage der persönlichen Ausführnng entscheidend ist, ja dass das MA. sogar mehr geneigt war, gerade persönliche Ansführung zu fordern.

Über persönliche Ausführnng beim Frachtvertrag nnd die Befreiung hiervon durch „schlechten Wechsel“ vgl. Börlin, Transportverbände etc. S. 56.

3. Schon in dem oben angeführten Vertrag mit Adam Kraft ist ausdrücklich verboten, dass die Gesellen noch eine

andere Arbeit übernehmen. Dieses Verbot besteht in weiter Ausdehnung für den Werkvertragsunternehmer überhaupt. Bei all den Werken nämlich, die ihrer Natur nach nicht vom Unternehmer in seiner Werkstätte hergestellt werden, sondern an einem bestimmten Ort in ununterbrochener Arbeit zu fertigen sind, also vor allem im Bau- und Anbringungsgewerbe, besteht die Gefahr, dass der Arbeiter von dem Werk geht, die Stadt und die Gegend verlässt, und dass es bei den engen gewerblichen Verhältnissen dann schwer wird, Ersatz an Arbeitskräften zu finden. Daher wird regelmässig den im Dienst- oder Werkvertrag beschäftigten Arbeitern und Unternehmern verboten, während des Baus an einem andern Werk zu arbeiten oder das angedungene zu verlassen.

> Art. 472 des Münchner Stadtr. reiht an das oben angeführte Gebot, das Werk zu vollbringen, den Satz . . . und sol anch an chain ander werch die zeit nicht sten, und sol darausz uicht gen oder dem richter LX dn; der stat I lib.
>
> Ez soll auch kain maister nach disem gebote niht mer werke besten denne ain werk, weder ze furgriffe noch sust, untz er jenem sein werk zubringet, und sol auch von dem werke niht gen ane dez willen und wort dem er wirket. Nürnberger Bauordnung aus dem 13. und 14. Jahrh. (Baader S. 286).
>
> Welck schepestimmermann enen schipper edder jenigem anderswo arbeiden will, der scholl den sülven (Unternehmer) erst fragen, effte he idt arbeit ock eenem audern thogesegt hefft. Und dar desülve man dat arbeit einem andern thogesecht hefft und gelick wohl darup geit, so schall he davor breken, wat eme ein ambt finden kann na gelegenheit der sacke. Hamburger Schiffbauerordnung von 1554 (Rüdiger, Die ältesten Hamburger Zunftrollen S. 245).

Übereinstimmend, zum Teil mit Festsetzung von Bussen für das Fortlaufen entsprechend den Gesindeordnungen, Nürnberger Baumeisterbuch des Endres Tucher (S. 274), Lübecker Zunftrolle der Maurer und Decker 1527 (Wehrmann S. 332), Lübecker Rolle der Schiffszimmerleute von 1560 (Wehrmann

S. 405), Zimmermannsordnung von 1570 (Bodemann S. 259), Lüneburger Malerordnung von 1595, Glaserordnung von 1596 (Bodemann S. 165, 92). Ferner gehört hierher der mehrfach angeführte Vertrag mit einem Kunstschreiber (Wattenbach S. 478)

promisit per fidem suam quod aliud opus non accipiet.

4. Die Herstellung des Werks umfasst nach einigen Quellen auch die Pflicht, das Werk dem Besteller zu bringen. Freiberger Böttcherartikel von 1450 § 4 (Ermisch S. 286), Strassburger Müllerordnung von 1452 (Brucker S. 376), Strassburger Bäckerordnung von 1460 (Brucker S. 98), wo allerdings nicht ganz klar, ob Dienst- oder Werkvertrag, Ordnung der Ulmer Mangmeister von 1508 (Nübling S. 108).

Allgemeine Geltung der Bringschuld wird kaum behauptet werden können, vielmehr wird es in den meisten Fällen auf die Vertragssitte, oder auf den eigens ausgesprochenen Vertragswillen ankommen. So wird in verschiedenen Verträgen bestimmt, dass der Unternehmer das Werk up egene kost an den Platz der Anfstellung zu bringen habe; z. B. bei der Verdingung der Sandsteinfiguren am Bremer Rathaus 1406/1407, Verdingung des Grabmals an Adam Kraft 1490, Vertrag des Malers Bruyn mit dem Stift zu Xanten 15[illegible]9 („auf seine Kost, Angst und Arbeit").

Im Zusammenhang hiermit mag erwähnt werden, dass auf dem Lande der Müller und Bäcker vielfach auch verpflichtet sind, den zu verarbeitenden Stoff zur Verarbeitung beim Besteller abzuholen, sei es, dass dies mit dem Bannrecht des Müllers zusammenhängt, oder damit, dass es sich um eine gemeindliche Einrichtung handelt.

> Dar umm soll der moeller dem gemeinsmann hollen zu mallen in sinem hus oder in einer mill wegs, wo er es hat; und wer es sach, dass dem moeller das korn zum ersten mall nit wurde, for er dan meher, darnach soll er im ein zimlichen lon geben. Neubamberger Weistum aus dem 15. Jahrh. (Grimm IV 622), Bibelnheimer Weistum von 1529 (ebd. I 725), Rechte zu Langenerringen (ebd. III 645), Gross-Bockenheimer Weistum (ebd. V 625), Albisheimer Weistum (ebd. IV 638).

5. Das Werk muss rechtzeitig geliefert werden. Der Termin für die Lieferung wird nur ganz ausnahmsweise durch eine Rechtssatzung bestimmt, in der Regel wird er vertragsmässig festgesetzt (mit einer Konventionalstrafe in der Verdingung des Baus einer Brücke 1328, Fontes rer. Bern. V 650). Nach dem Hannöverschen Stadtrecht (Brönnenberg S. 472) muss der Leinweber den Leuten ihr Gut 4 Wochen nach Übergabe abliefern. Während diese Bestimmung polizeilicher Natur ist, hat das Rügische Landrecht CXIV §§ 6, 7 (Frommhold 1896 S. 122) einen dahin gehenden privatrechtlichen Satz aufgestellt. Wenn der Weber nämlich nicht innerhalb 12 Wochen das Werk abliefert, so hat er die Gefahr des Untergangs der Sache durch höhere Gewalt zum Teil zu tragen.

Im allgemeinen ist der Rechtssatz, dass die Lieferung des Werkes fristgerecht erfolgen müsse, in den Quellen selten ausdrücklich ausgesprochen. Er findet sich in den Freiberger Böttcherartikeln von 1450 § 5 (Ermisch S. 285).

> Item so sullen die pender . . . ouch nemen gut und bestendigk holcz und das ouch darczu zu rechter zeit ausrichten und schicken . . .

Vgl. ferner den von Börlin, Transportverbände S. 58 mitgeteilten Portenbeschluss von 1557: Der Fuhrmann soll das Gut uff zil und tag, wie er verheissen hat, unverzogenlich antwortten.

Im allgemeinen jedoch ist diese Seite der Verpflichtung des Unternehmers, die in unserm heutigen Gewerbsleben eine so bedeutende Rolle spielt, im MA. noch nicht entsprechend entwickelt. Man muss sich hierbei vergegenwärtigen, dass der Kreis der Unternehmer und der Besteller örtlich und persönlich ein engbegrenzter war, dass das ganze Geschäftsleben noch nicht in der hastenden Geschwindigkeit der späteren Jahrhunderte sich abspielte. Der Besteller war noch mehr an der Herstellung des Werks überhaupt, als daran interessiert, dass es gerade an einem bestimmten Zeitpunkt geliefert werde. Auch hier wird von Bedeutung, dass bei jener Gruppe von Werkverträgen, die die Errichtung eines Baus bezwecken, der Unternehmer meist im Zeitlohn arbeitet. Da er meistens wirtschaftlich nicht stark genug ist, als „Baugeschäftsinhaber“ in

Digitized by Google

unserm hentigen Sinne aufzntreten, werden die Arbeiter nnd Handlanger oft vom Bauherrn selbst eingestellt und entlohnt, so dass dieser anf die Fertigstellung des Bans grösseren Einfluss gewinnt, als der Baumeister. In solchen Fällen kann dann natürlich von einem Endtermin nicht mehr gesprochen werden. Kommt es ja sogar vor, dass sich der Unternehmer die Vertragsbestimmung gefallen lassen muss, dass, wenn dem Besteller der Stoff oder das Geld ausgeht, die Ansführung des Werks auf einige Jahre eingestellt werde, z. B. bei dem Vertrag über die Erbanung der Elsterbrücke bei Zeitz 1532. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Werkverträge des MA. grösstenteils von dem konsumierenden Publikum unmittelbar abgeschlossen werden. In diesem Verkehr wird aber bekanntlich anch heute noch die Einhaltung der Lieferungsfristen nicht strenge durchgeführt.

Soweit nun in den Verträgen über die Errichtnng von Banwerken tatsächlich Lieferungsfristen bestimmt sind, sind doch keine rechtlichen Nachteile an deren Nichteinhaltung geknüpft; vielmehr scheint man sich mit den oben angeführten vertragsmässigen oder gesetzlichen Verboten, ein anderes Werk anznnehmen, begnügt zn haben.

Dagegen finden sich für die Verträge über Bearbeitung eines übergebenen Stoffs in den Quellen Ansätze zur Fristsetzung.

In der Wismarer Goldschmiedrolle von 1380 Art. 9 (Crull, Das Amt der Goldschmiede zu Wismar 1888 I) heisst es:

> welk goltsmit verclaghet wert vor den werkmestern nmme golt edder umme snlner, dat em ghedaen is to arbeydende in syne wonynghe, deme schalme bescheden veerteyn daghe vul to donde deme jenem, de se claghet, it en were, dat me dat werk binnen verteyn daghen nicht konde reede maken. So schal me em noch ene tyt legghen de langhe noch is dat werk to makende. Weret dat hee denne binnen der tyt nicht nogafteghen voldede an golde in suluere edder mit reedem ghelde edder mit panden, de schal en half jaer sines ampts untberen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur anf die Verzögerung des Werks, sondern auch auf den Fall, dass der Goldschmied

den Stoff „verwarlost“ hat, ihn nicht zur Hand hat, also seine Vertragspflicht nicht erfüllen kann. Denn die Bestimmung, dass er ein halbes Jahr des Amts entbehren soll, wenn er mit Geld oder Pfand den Besteller nicht befriedigen kann, hat den Fall der Veruntreuung im Auge. Aber auch die Fristsetzung für den Fall der Versäumnis ergibt sich aus der Stelle zweifellos. Im Jahre 1543 hat sich der Rechtssatz dahin geändert, dass für den Fall der Verzögerung — nur dieser ist getroffen — die Älterleute des Amts dem Goldschmied eine „ziemliche“ Frist setzen sollen, nach deren Ablauf man ihn vor den Herren (dem Rat) verklagen kann. Ebenso die Lübecker Maler- und Glaserordnung von 1474 (Wehrmann S. 329).

> Jnt were das welck man werck vordinget, id were malwerck edder glasewerck unde nicht bereide makede, also dat dar clachte over queme, dar so scholen de olderlude over und by gan unde to sehen, wat dar inne maket is, unde zetten em ene tyd dar inne he dat reke machen kan, unde kumpt denne dar noch eyn clachte over, so schal he dat wedden na uthwisinge unser rollen bovenscreven so hoch edder so zyd alse dat de hern richtenn willen.

Ferner Lübecker Leinweberordnung von 1425 (Wehrmann S. 322); vgl. auch Strnve, Systema jurisprudentiae opificiariae 1738 III 3 cap. 9 § 23 unter Berufung auf die Jenenser Schneiderrolle § 16.

Man wird annehmen dürfen, dass diese Fristsetzung durch die Älterleute des Amts weiter verbreitet war, als aus den an sich dürftigen Quellenbelegen hervorgeht. Denn, wie noch zu zeigen sein wird, bestand für die Ansprüche des Bestellers gegen den Unternehmer in verschiedenen Richtungen die Zuständigkeit des Amts. Es entsprach dies auch der ganzen mittelalterlichen Auffassung, nach der die Organisation dafür zu sorgen hatte, dass jedes ihrer Mitglieder seinen Pflichten, nicht nur in rechtlicher, sondern auch ethischer Beziehung getreulich nachkam. Was lag näher als auch dort, wo dies nicht ausdrücklich ausgesprochen war, die Vermittlung und Hilfe der Älterleute anzurufen, die an sich schon zur Beaufsichtigung der Arbeit, und meistens zur Beschau des fertigen Werks be-

rufen waren? Der Besteller war vornehmlich daran interessiert, dass das Werk fertig gestellt werde, ein allenfallsiger Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Leistung war nach den geschilderten Verhältnissen für ihn von geringem Wert. Wäre ihm ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt gewesen, so hätte dies seinem wirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügt. Ihm lag wesentlich an der Herstellung des Werks.

6. Aus demselben Gesichtspunkte heraus griff das mittelalterliche Recht zu dem Mittel der Zwangshaft gegen den Unternehmer, die bei Verzögerung des Werks oder Nichterfüllung des Vertrags entweder vertragsmässig vereinbart war oder durch die Obrigkeit verhängt wurde.

In dem bei Wattenbach S. 478 abgedruckten Vertrag mit einem Kunstschreiber findet sich die Verpflichtung des Unternehmers, für den Fall, dass er das Werk liegen lässt

> „quod ipse prisionem in domo dicti magistri (Bestellers) in vinculis ferreis tenebit, inde nullatenus exiturus, quousque dictum opus fuerit integraliter perfectum, et si in hoc defecerit, quod praepositus noster vel serviens ubicunque eum capiat et ad domum dicti magistri adducat pro prisione tenenda . . .

Es handelt sich hier um das im MA. sehr häufige Versprechen des „Einlagers". Es wird hier nur durch den Zweck, dem es dienen soll, insoferne von der gewöhnlichen Form abweichend bestimmt, als er nicht den Zweck hat, eine Geldleistung zu erreichen, sondern unmittelbar dazu zu zwingen, das Werk zu vollenden (vgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 192 ff., Planck, Gerichtsverfahren II. Bd. S. 335).

Verwandt hiermit ist die reine Zwangshaft, wie sie in Nürnberg vorkommt. Dort wurde der Ofenbauer Lenpold, der mit dem Pfalzgrafen von Neuburg einen Vertrag über Lieferung kunstgewerblich bedeutender Öfen abgeschlossen hatte, auf Beschwerde des Pfalzgrafen vom Rat in den versperrten Turm getan, nach einigen Tagen angewiesen, innerhalb eines Monats die Arbeit fertig zu stellen, und als er dies wieder nicht befolgte, neuerdings mit Verhaftung bedroht (Mummenhof, Rathaus zu Nürnberg S. 154). Zu gleicher Zeit (1619) wurde einem andern Ofenbauer Veit vom Rat mit Verhaftung

gedroht, weun er nicht innerhalb eines Jahrs die für das Rathans zn liefernden Öfen fertig stelle (Mitteilungen des German. Mus. 1902 Heft I S. 8), wie auch 1539 schon Peter Vischer vom Rat mit dem Tnrm bedroht worden war, falls er nicht ein angedungenes Prachtgitter fertig stelle (Mnmmenhof S. 97).

Es ist mir nicht gelungen, weitere Belege in dieser Richtnng oder eine hierauf bezügliche Rechtssatzung zu finden. Da die Voraussetznng der Schuldhaft, ein gerichtliches Urteil fehlt (vgl. Planck, Gerichtsverf. II 258 ff.), kann diese zur Erklärung nicht herangezogen werden. Eine verwandte Einrichtung findet sich jedoch im Züricher nnd Luzerner Recht (vgl. Wyss, Die Schnldbetreibnng nach schweiz. Recht, in der Zeitschr. für schweiz. Recht Jahrg. VII 1858 S. 17, 40). Danach wnrde nämlich bei besonders privilegierten Schulden der Schuldner im Anftrag der Obrigkeit durch den Gerichtsboten gemahnt. Blieben diese Mahnungen unberücksichtigt, so konnte der Gläubiger den Schuldner gefänglich einziehen lassen. Wyss bemerkt hierzu, es könnten diese Gebote, zu zahlen, angesehen werden als eine blosse spezielle Anwendnng der allgemeinen Befugnis der Obrigkeit, Gebote zum Schutze von Privatrechten zn erlassen, und das Gefängnis sei hier znnächst eher Strafe des Ungehorsams, als Realisiernng eines Rechts des Gläubigers auf die Person des Schuldners.

Anch im vorliegenden Falle muss meines Erachtens die Praxis des Nürnberger Rats ans diesem Gesichtspnnkte erklärt werden. Der Besteller hatte vertragsmässig den Ansprnch auf Herstellung der Kunstwerke. Kam der Meister dieser Verpflichtung nicht nach, so half dem Kunstliebhaber, der nun eben von dem in seiner Art einzigen Peter Vischer das Gitter haben wollte, der Anspruch auf Schadensersatz in Geld nichts. Der Meister mnsste gezwnngen werden. Hier musste die Stadtobrigkeit eingreifen. Möglich, dass noch der alte Gedanke lebendig war, dass die Genossenschaft, hier die Stadt, für ihre einzelnen Mitglieder hafte; auf jeden Fall war Nürnberg daran interessiert, dass seine Kunstgewerbe treibenden Bürger die Stadt nicht in Verrnf brachten. Das Mittel der Haft war das einzige, das wirken konnte. Die alte Sicherheit der Person vor willkürlicher Verhaftung aber mochte in der Zeit der er-

starkenden obrigkeitlichen Gewalt vergessen worden sein. Inwieweit diese Einrichtung, die als gewohnheitsrechtliche angesehen werden darf, anderswo verbreitet war, gelang mir nicht festzustellen. (Wie willkürlich der Rat zu N. oft vorging, zeigt der Verlauf seines Streits mit Veit Stoss: Dieser drohte, den Rat beim Kaiser wegen Nichtbezahlung seines Lohns zu verklagen, worauf der Rat am 27. März 1506 beschliesst: . . . sich sein zu mechtigen und zu gefengkns dess lochs zu bringen. Nürnberger Ratsverlässe Bd. I S. 107 ff.) Auch Knapps Nürnberger Kriminalverfahren 1891 und Nürnberger Kriminalrecht 1896 gibt keinen Aufschluss.

7. Zur Ausführung des Werks sind vielfach Handlungen des Bestellers nötig. Vor allem hat er den Stoff und die Zutaten zu liefern. Nach verschiedenen Mühl- und Bäckerordnungen muss das Getreide oder Mehl an die Betriebsstätte des Unternehmers von den Leuten des Bestellers gebracht werden. Das Rügische Landrecht (Frommhold) CXIV 1 bestimmt:

> De wewer mögen ane unrecht dat werk laten liggen edder auholden went se ere Koeken und vett und meel und schmittelisse (Gebühr für die Stärke der Scherung) van den, de en heft sin garne gebracht, nicht bekamen hebbe.

ebenso noch der Wendisch - Rügianische Landgebrauch, 230. Titel (Gadebusch). Vgl. ferner die Bestimmungen des Hofrechts von Wangen (Grimm IV 353) über den Fähren. Dort müssen die Fahrgäste mitrudern helfen.

> Art. 20. Item in dem grossen schiff sol er haben drig rasten (Ablösung im Rudern) und welen er heist ziehen, der sol es tuon; wöll er aber nüt ziehen, so mag im der herr ein pfand nemen und mag es einem andern geben der für in fert.

Am wichtigsten wird die Anwesenheit des Lehrkinds beim Lehrvertrag. Hier ist vielfach eine Busse für das Weglaufen festgesetzt, z. B. Strassburger Küferordnung von 1395 (Brucker S. 316, 317).

8. Das herzustellende Werk muss bestimmte Eigenschaften haben.

Diese für den ganzen Vertrag hochwichtige Frage wurde im mittelalterlichen Recht anders wie heute behandelt. Vor

allem ist hier die Organisation des Handwerks in den Städten von grösster Bedeutung. „Aus dem Interesse am gemeinen Besten und der Ehre des Handwerks ergibt sich die Hauptpflicht der Zunft, welche aus dem Begriff des Handwerks als Amts folgt, die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsprodukts“ (Gierke, Genossenschaftsr. Bd. I S. 388 ff.). Die Ämter und Zünfte stellen teils auf Grund eigenen Gesetzgebungsrechts, teils im Zusammenwirken mit der Stadtobrigkeit Vorschriften für die anzuwendende Technik auf. Es wird die Herstellungsweise der einzelnen gewerblichen Erzeugnisse genau angeordnet, die Beobachtung dieser Vorschriften wird strenge beaufsichtigt, schliesslich unterliegen die fertigen Werke der Beschau. Es wird daher auf diesem Wege gewerbepolizeilicher Gesetzgebung manche Frage gelöst, die sonst auf dem Privatrechtswege auszutragen wäre.

Es können die ausserordentlich zahlreichen, hierher gehörigen Ordnungen hier nicht angeführt werden. Bemerkenswert ist, dass die Verletzung der aufgestellten Gebote regelmässig mit Bussen an das Amt, oder die Stadt bestraft wird. Allein diese Gewette erscheinen nicht als Strafen für den Vertragsbruch, sondern als Strafen für den Ungehorsam gegen die Ordnung des Amts.

a) Aber auch die eigentlichen, bürgerlichen Rechtssatzungen enthalten Bestimmungen über die Eigenschaften des Werks.

> Vortmer de glazewerten scholen maken gut glazewerk, dat trnwe nnd vast si . . . 1375 Hamburger Glaserordnung § 7 (Rüdiger S. 90)
>
> und och einem jeden sine wollen slahen und bereiten wol und recht nach nutze uf das beste jedem umb sinen lon und jedes nach siner ordeunnge nnd nach sinem werde und zu gehörde. Art. 24 des Strassburger Tucherbuchs 1400—1434 (Schmoller S. 29).
>
> wen ein jeglich Meister ein Werk verdinget und eine Vysierunge dazu git wie das werden sol: dem Werk sol er nit abbrechen an der Vysierunge, Sunder es sol es machen, wie er die Vysierunge den hern, Stetten oder im Lande gezeiget hett, dass es nit geschwechet werde. Art. 11 der Steinmetzordnung von 1459 (Janner S. 254).

Item das alle olute sollent swern . . . den artickel, das si einer jeglichen personen sin ole machen solleut, als ob es ir eigen gut were. Strassburger Ölmüllerordnung aus dem 15. Jahrh. (Brucker S. 405).

So sollen auch die smyd gud arbeit und wahr machen 1564 Lüneburger Schmiedordnung (Bodemann S. 207).

. . . in sinem thogesechten unstraflichen gude tho leverunde 1560 Hamburger Schmiedorduung Nr. 6 (Rüdiger S. 254); vgl. Hamburger Allgem. Best. über Handwerksarbeiten 1563 (Rüdiger S. 128).

Der Sinn dieser Bestimmungen ist: das Werk muss genau nach der Vertragsabrede hergestellt werden, also die zugesicherten Eigenschaften haben, im übrigen aber so gefertigt werden, wie es sich nach Treu und Glauben gehört. Aus diesem Grunde bestimmt das Münchner Stadtrecht Art. 176 über die Beweislast:

Swer ainem antwerchsman oder ainen arbeiter anchlagt, er hab schaden genomen von seiner arbeit, mag dann der antwerchsman bereden, daz er daz teurist (nach andern Handschriften treuist) und daz pest von seiner chunst getan hab ân gevaerd, des sol er geniezzen, ez mach dann der chlager war, daz er von seiner arbait ze schaden sey chomen.

Soweit also nicht der Kläger den Beweis der Mangelhaftigkeit des Werks erbringt, darf der Unternehmer schwören. Man beachte auch hier die Betonung der Treue!

Wie eng übrigens noch die ganze Auffassung der Vertragspflichten hierbei war, beweist die Stelle in Art. 5 der Freiberger Böttcherartikel um 1450 (Ermisch S. 286), wo ausdrücklich angeordnet werden muss, dass die für das Land bestimmten Werke die nämlichen Eigenschaften haben müssen, wie die für die Bürger der Stadt Freiberg zu liefernden.

Die Feststellung, was unter den nach Treu und Glauben erforderlichen Eigenschaften zu verstehen sei, ergab sich in den meisten Fällen durch die Beschau seitens der Älterleute. Ausser in den bereits oben beim Kapitel über die Vertragsfreiheit angeführten Stellen, ist die Beschau angeordnet für die

Gerber im Rechtsbuch der Stadt Memmingen 1396 XLIX (v. Freyberg V S. 316), in Art. 4 und 5 der Freiberger Goldschmiedartikel um 1466 (Ermisch S. 291), in der Lübecker Zunftrolle der Maurer von 1527 (Wehrmann S. 332) und der Zimmerleute von 1545 (ebd. S. 460), in der Lübecker Laken-Wardeyenordnung von 1553 (ebd. S. 310) und in den Lübecker Schiffszimmerlenteartikeln von 1560 (ebd. S. 410). Hiernach muss jede von einem Lübecker Schiffszimmermann selbständig ausgeführte Arbeit von den Älterleuten besehen werden; ist die Arbeit „tüchtig", so zahlt der Besteller 6 Pf. in die Kasse der Zimmerälterlente, andernfalls der Zimmermann. Es ist klar, dass anlässlich der Beschau dnrch die anerkannten Sachverständigen der Besteller etwaige Klagen vorbrachte, und dass dann das von den Älterleuten abgegebene Urteil weittragende tatsächliche Bedentung hatte. Denn es wurde bei einem etwaigen Prozesse dem Urteil meistens zugrunde gelegt.

b) Es ergibt sich aus dem Wesen des Vertrags, dass der Unternehmer, der der eine Vertrag schliessende Teil ist, für die Arbeit der Personen, deren er sich bei Ansführung des Werks bedient, einzustehen hat. Es scheint dieser Gedanke als so selbstverständlich betrachtet worden zu sein, dass er nur selten ausdrücklich ausgesprochen wurde. Erst sehr spät tauchen Bestimmungen hierüber auf, so in der Lünebnrger Maurerordnung von 1570 (Bodemann S. 169). Bezeichnend ist eine aus dem Jahre 1730 stammende Satzung aus Basel (Rechtsquellen von Basel Bd. I 2. Abt. S. 940), in der es heisst, dass die Gesellen zwar nicht zu schwören haben (was in einer Reihe von Städten, z. B. in Strassburg, in Ulm bei den Barchartwebern vorgeschrieben ist),

> man habe aber dafür gehalten, dass die Meister für ihrer Gesellen Arbeit stehen müssen.

c) Wie lange musste nun der Unternehmer die erforderlichen Eigenschaften des Werks gewährleisten?

Die Frage ist in den Quellen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht glatt beantwortet. Soweit nicht vertragsmässig eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart war, endete die Haftung des Unternehmers für Eigenschaften des Werks in der Regel mit dessen Abnahme. Die Abnahme des Werks

ist nur selten ausdrücklich vorgeschrieben. In der Hamburger Leinweberordnung von 1375 § 16 (Rüdiger S. 161) heisst es:

> Vortmer so schall nen man edder fronwe linnewand tho hus senden mit den kammen (Weberkamm), he schall das afsniden in sinem huse, und dar schall jegenwerdich wesen, deme dat linnewandt hörete, edder eine von sineswegen.

Hierdurch soll allerdings nicht nur die Prüfung der Eigenschaften des Werks, sondern auch der vollen Zurückerstattung des übergebenen Stoffs ermöglicht werden, und insofern hängt die Stelle mit all den Rechtssatzungen zusammen, die anordnen, dass der Unternehmer das Werk dem Besteller zuzumessen oder zuzuwägen habe, und die später noch anzuführen sind. Auch für die Abnahme war die Beschau von grösster, tatsächlicher Bedeutung. Sie erfolgte bei Ablieferung des Werks, sie sicherte eine Prüfung des Werks und gab dem Besteller Gelegenheit, die Mängel zu rügen.

Man darf nun wohl annehmen, dass der Besteller durch die Abnahme, soweit nicht Arglist des Unternehmers in Betracht kam, das Recht verlor, Mängel des Werks zu rügen. Es ergibt sich dies schon aus dem Inhalt der Abnahmeerklärung. Nahm der Besteller das Werk als Erfüllung des Vertrages an — und dies musste aus seiner Erklärung hervorgehen — so begab er sich des Rechts, nachträglich noch einen Fehler geltend zu machen. Mit Recht konnte ihn dann der Unternehmer auf seine erste Erklärung hinweisen, die, soweit nicht Täuschung vorliegt, im Rechtsverkehr nicht zurückgenommen werden kann. Dass das Mittelalter dies klar erkannte, geht daraus hervor, dass die später anzuführenden Bestimmungen über die Folgen mangelhafter Lieferung alle an den Zeitpunkt der Beschau oder der Abnahme anknüpfen, dass mit wenigen Ausnahmen eine längere Gewährleistungspflicht des Unternehmers nirgends erwähnt ist, dass diese vielmehr in Verträgen eigens festgesetzt werden musste. Damit stimmt auch überein, was Conze (Der Kauf nach hanseatischen Quellen 1889 S. 95) über den Kauf sagt. Danach kann der Kauf nicht mehr rückgängig gemacht werden, insbesondere nicht wegen Mängel der Sache, wenn der Käufer das Gut be-

sehen, und in seine were gebracht hat. Diese Auffassung wird, wie mir scheint, bestätigt durch eine Stelle bei Ruprecht v. Freising I 151 (Westenrieder S. 100).

> Swenn dat chore (Korn) ze melbe wirt nnd daz pant für den sach (Sack) chümt so sol es der man hin haimfirren so hat der mulnaer nicht mer damit zeschaffen.

Verwandt damit ist eine ebenfalls dem Mühlenrecht angehörige Bestimmnng des Rügischen Landrechts LXXXXVII 10. Zwar ist in beiden Fällen vornehmlich an die Verteilung der Gefahr gedacht, allein hier ist eben der Zeitpunkt, in dem der Vertrag als erfüllt angesehen wird, von Bedeutnng. Wenn der Besteller sich das Mehl in dem Sack hat füllen lassen und diesen zngebunden hat, kann er nicht nachträglich Klage wegen Mängel erheben (vgl. über die Streitfragen betr. den merkantilen Empfang Thöl, Handelsrecht 6. Aufl. I § 278 Anm. 28, 31).

In der Strassburger Armbrusterordnung von 1465 (Brucker S. 17) heisst es, dass die Meister eine Armbrust nicht länger „weren“ wollen, als man sie in eines Meisters Haus beschiesst. Es wird angeordnet, dass man es diesbezüglich beim alten lassen soll. Danach scheint bis dahin doch eine längere Gewährleistungspflicht bestanden zu haben. Hierfür sprechen anch einige Bestimmungen des Rügischen Landrechts. So heisst es vom Schmied CVII 2:

> Im eggetuige ane behagh stund de schmid vor dat nmmeleggent und nicht vor dat utbrekent. imme hofschlage vor dat brekent des nien hofisers, dat erste vorleggent, npschlant binnen landes 14 dage; brak it edder fille it of ungebrakens edder-beschedigen hofes, de schmid möste ane vorböte darto antwerden, maken, vorleggen edder betalen.

Diese Bestimmung ist dann in dem jüngern Wendisch-Rügianischen Landgebrauch (Gadebusch) 221. Titel noch weiter ins einzelne ansgeführt. Es wird festgesetzt, dass der Schmied bei Hufeisen 14 Tage haftet, dann werden die einzelnen Werkzeuge, Pflug und Egge usw. einzeln behandelt, die Haftung für das Lahmwerden oder Brechen der Schlösser wird für ein Jahr festgesetzt. Im 214. Titel heisst es:

> De Schneider mosten in vortyden alle Näde, so nnvordragenss Kleider von sich sulvest upsprungen, ahne Belohnung, wo se dat kleid hedden gemaket, wedder neyen.

Diese Bestimmungen stehen ganz vereinzelt da, sie zeigen schon in ihrer Kasnistik, dass es sich nur nm eine partikuläre Rechtsbildung handeln kann.

Gegenüber der Klage des Bestellers, dass das Werk mangelhaft sei, kann der Unternehmer geltend machen, dass dies aus der mangelhaften Beschaffenheit des zur Bearbeitnng übergebenen Stoffs sich ergebe. Er muss diesen Fehler des Stoffs jedoch rechtzeitig dem Besteller angezeigt haben.

> weres auch daz ein werk miszettelt wurde, es sie an tucher werk oder an weber antwerk so sol der weber, es sie meister oder knecht, dem ein semelik werk furkome und es wirken sol, daz vor und ee sagen dem das werk ist, daz es missezettelt ist, ee daz er das werk nf den stul leit bie dem eide den er gesworen hat. Und wer daz anch were, der daz verswige und dem es nit enseit, des daz werk were, der sol meyneidig nnd erlos nnd sol dem deheinen schaden bringen, dez das werk ist.

Strassburger Tuchmacherordnnng von 1433 (Schmoller S. 73). Zweifellos spielt hier anch das zünftlerische Verbot, ordnungswidriges Werk zn machen, herein. Allein der privatrechtliche Satz ist doch die Hauptsache. Ebenso Rügisches Landrecht CXIV 5:

> Töget einer der wever, wen he dat garne vörwaret edder annimpt, darvan an, dat dat garne is vordorven und kan bewisen, he lit neinen Schaden.

Die Rechtssätze über Gewährleistung für Mängel des Werks werden abgeändert, und teilweise ergänzt durch hieranf bezügliche Abreden in Verträgen. Vielfach wird eigens festgesetzt, dass der Unternehmer für Fehler der Sache einzustehen habe, nud diese Haftung wird sogar anf die Erben ausgedehnt. So wird in dem Vertrag Caspar Isenmanns mit dem Martinsstift zn Colmar 1462 (Repert. II 153) für den Fall, dass sich Mängel zeigen sollten, bestimmt:

denselben gebrust söllent er und sine erben zů einer jeglichen zytt schuldig sin dem gemelten sant Martins buwe zebekern und zebewandeln sunder allen gebresten, costen und schaden, so daruss mit widermachens und sust erwachsen möchte, gentzlichen und gar ze bezalen und abzetragen ohne geverde.

Ebenso Vertrag mit einem Uhrmacher 1407 über Lieferung einer Uhr für das Rathaus zu Basel (Gesch. und Beschr. des Rathauses zu B. von Alb. Burckhardt und Rud. Wackernagel 1886), Glaserkontrakt der Stadt Löwenberg 1511 (Anzeiger f. d. Kunde der d. Vorzeit Bd. 29 S. 174).

hat Hannsz gelobit selbige czu gewehrin (liefern) unwandilbar und darvor czu stehen 10 jahr.

Was innerhalb dieser Frist abfällt, hat er zu ersetzen. Ferner der oben mitgeteilte Vertrag über den Bau der Elsterbrücke zu Zeitz 1532, Baukontrakt des Rats zu Brieg mit Jakob Baar 1570 (Anzeiger Bd. 25 S. 80), Andingung eines Orgelwerks an Lukas Behaim 1619 (Anzeiger Bd. 29 S. 6), wonach der Unternehmer Jahr und Tag Gewehrschaft zu leisten, und jederzeit die Pfeifen auszuwechseln hat. Andererseits wird Adam Kraft aulässlich der Quittierung der beiderseitigen Rechnung für ein Grabmal 1492 eigens von jeder Haftung befreit (Repert. Bd. 25 S. 360ff.).

Adam Craft hat Sebolten Schreyer und M. L. unnd hinwiderumb haben sie ine auch quit, ledig und loss gesagt, in lawt des vertrags, Auch umb die pesserung und alle ander sachen daz werk antreffend nichtz ausgenomen noch hindan gesetzt . . .

Hier konnte ein Verzicht auf jeden Besserungsanspruch ausgesprochen werden, da wahrscheinlich das Werk von Sachverständigen geprüft worden war. Wenigstens war dies in dem 1490 abgeschlossenen Vertrage vorgesehen. Eine solche Prüfung durch Sachverständige — eine Ergänzung der Beschau — war verschiedentlich in Künstlerverträgen angeordnet, so in den mehrfach erwähnten Verträgen mit Michael Wohlgemut über den Schwabacher Altar 1508, und mit Jakob Baar über den Bau des Brieger Rathauses 1570.

C. Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags.

1. Mangelhafte Erfüllung infolge Verschulden des Unternehmers.

a) In diesem Falle billigt das mittelalterliche Recht dem Besteller den Anspruch auf Besserung und Schadensersatz zu.

> Vortmer de glazewerten scholen maken gut glazewerk, dat truwe und vast si, und scholen dat wol und stark blyen unde loden, unde ok dat blye reyne unde wol gevallen si sunder rethe. Wer das bricht . . . Darto scal he dat deme gheuen noch gut maken deme he dat gemaket heft. 1375 Hamburger Glaserordnung Art. 7 (Rüdiger S. 90).
>
> De schmid mag ok vor sin tügh, dat he maket, antworden. wo he dat vorbrende edder sonst dat eggetüch nicht döchte, men magh it eme billiger tit wedderwerpen up sinen schaden, ane unrecht, bedroch und argelist van beiden parten utgeschlaten. bi deme de mangel de moste vorböten. Rügisches Landrecht LXXXXVIII 4.
>
> Vorderwet he dat linnewand edder let dat garne vormulschen (verfanlen) edder verrotten, he mot it betalen na gewerde des linnewandes, dat dar hedde van werden könen. sint neste edder brakene eggen an dem linnewande und nicht ganz vordorwen, he misset vor dat vordorwene sein lon. Rügisches Landrecht CXIV 4.

Übereinstimmend Lübecker Zimmerleuteartikel von 1503 (Wehrmann S. 460); Laken-Wardeyen-Ordnung in Lübeck 1553 (Wehrmann S. 310). Es ergibt sich hieraus, dass, wo dies nach der Sachlage möglich war, der Besteller Besserung, und ausserdem Ersatz in Geld verlangen konnte. Die den Leinweber betreffende Stelle des Rügischen Landrechts fasst den Fall zusammen mit der Haftung des Unternehmers bei Verderb des Stoffs. Der Ersatz des Schadens umfasst nicht nur den Wert des Stoffs, sondern auch der Verarbeitung. In der Lüneburger Malerordnung von 1595 (Bodemann S. 165) Art. 22, gleichlautend mit der Lüneburger Glaserordnung von 1596 7. Art. (ebd. S. 93) heisst es:

Da ein Meister eine arbeit verdingte nnd er schlüge dieselbe unfleisszig von der handt dergestalt, dass Clage daruber keme, es auch von den Älterleüten mangelhaft befnnden würde, der soll für die Arbeit gebührlichen Chur und Wandel thnn und über das einem erbarn Rahte nnd dem Ampte nach billiger Ermessigung geschafft werden. Vgl. auch Albisheimer Weistum (Grimm IV 638) „kohrung thun".

Chur oder Chör und Wandel sind pleonastische Ausdrücke für Abhilfe schaffen, Schaden beseitigen. „Chör" ist gleich kêr, kêren, das nach Grimm V 403 rückerstatten, widergeben, ersetzen, vergüten bedeutet. Schmeller (I 1282) übersetzt es übereinstimmend mit „Schaden wenden" und führt die Stelle an „dass sie dem N. darnm Abtrags, Kerung noch Wandel nicht schuldig seien". Hier tritt auch die Gleichstellung mit Wandel hervor, das nach Schmeller bedeuten kann: 1) Änderung, Abänderung, Rückgang eines Kaufs; 2) Gebrechen, das den Kauf rechtlich aufhebt; 3) Ersatz, Genngtuung, Bnsse. Wollte man nun obige Stelle dahin auslegen, dass der Unternehmer Chör tun, den Schaden beseitigen, nnd wandel, Strafgeld an den Besteller zahlen muss, so wäre dies sicher nicht richtig. Es ist doch nicht anzunehmen, dass der Meister ausser der Strafe an den Gerichtsherrn und das Amt noch eine Privatstrafe hätte zahlen müssen, abgesehen davon, dass nicht zu ersehen ist, wonach diese bemessen worden wäre. Vielmehr muss „chör und wandel tun" als „Schaden ablegen" aufgefasst werden. Dem entsprechen auch die Bestimmungen der Lüneburger Maler- und Glaserordnung von 1497 (Bodemann S. 153) „die arbeit wandeln", die Lübecker Schiffszimmerleuteartikel von 1560 (Wehrmann S. 410) und die Lübecker Dachdeckerordnung (Wehrmann S. 196) „betern bi sinen egen kosten"; insbesondere aber der mehrfach angeführte Vertrag C. Isenmanns 1462, wo er sich verpflichtet, alle Gebresten „zebekern und zebewandeln", d. h. „kehren und wandeln".

b) Ansätze zu einem Recht des Bestellers, die Entlohnung bei mangelhafter Erfüllung zu mindern, finden sich verschiedentlich. Es ist bereits oben S. 65 die hierauf bezügliche Stelle des Rügischen Landrechts CXIV 4 mitgeteilt. Nach der Strass-

burger Barchentschauordnung von 1537 (Schmoller S. 161) kann der Meister der Spinnerin, die verdorbenes Garn bringt, entsprechend den Lohn kürzen, „am spinnerlon abschlahen“. Ebenso nach dem jüngern Wendisch-Rügianischen Landgebrauch 230. Titel.

Es lag ja nahe, dass der Besteller sich den Ersatz des Schadens gleich dadurch verschaffte, dass er eine den Mängeln des Werks entsprechende Minderung des Lohns eintreten liess. Man darf hierbei wohl annehmen, dass dies nur da geschah, wo eine Besserung des Werks ausgeschlossen war.

c) Öfters wird im Vertrag das Recht des Bestellers vorbehalten, falls das Werk nicht mängelfrei geliefert wird, vom Vertrag znrückzntreten. So ist in dem Vertrag, den Hans Böblinger 1440 in Esslingen über Errichtnng eines Turms abschliesst, bestimmt, dass ihm die Pfleger das Werk absagen können, wenn ihnen bedünkt nnd von redlichen Werkleuten erkannt wird, dass er den Ban nicht nach Nntz und Notdurft vollbrachte (Klemm, Württemberg. Baumeister und Bildhauer 1882 S. 88). Ebenso ist in der Andingung des Schwabacher Altars an Michael Wohlgemuth 1508 bestimmt: Wenn der Fehler des Werks so gross ist, dass er nicht mehr zu ändern ist, so behält Wohlgemuth die Tafel und muss das Geld zurückgeben. Übereinstimmend Waltzroder Vertrag H. Brüggemanns 1525; Andingung eines silbernen Waschgeräts an den Goldschmied Beyer 1531 (Mitt. d. german. Mus. I 167).

2. Nichterfüllung infolge Verschuldens des Unternehmers.

Hier hat der Besteller den Anspruch auf Schadensersatz.

> Dinget ein man den andern an sin werk gat er davon und lat im sein waerk ligen von sin selbes muthwillen geschiett iem chein schade davon, den sol er im abe tun nah sinem eide . . . Augsburger Stadtr. A. 129.
>
> Wer ainem gepew oder ander werkh andingt, und ine der werckman uber daz geding versaumbt, des der andinger zu schaden kumbt, wo sich alsdann der andinger nnd werkman solhs schaden ausserhalb gerichts nit vertragenn mugen, so sol der werckman dem andinger nach mässigung des richters widerkerung thun, jedoch sol obberuert mässigung nach rat der werkleute beschehen.

Reform. bayr. Landr. von 1518 42. Titel 3. Art., ebenso Landr. von 1616, 32. Titel 2. Art.

Man wird diese Bestimmung des bayrischen Landrechts kaum als römischrechtliche ansprechen dürfen, vielmehr scheint sie dem älteren Rechte entnommen, womit auch die wiederholt schon erwähnte Berücksichtigung der Sachverständigen übereinstimmt. Man beachte übrigens, dass nach Augsburger Recht der Kläger den Schätzungseid hat, während das spätere Recht hier eine objektive Schätzung anstrebt.

In andern Quellen ist obiger Grundsatz, entweder, weil selbstverständlich, nicht ausdrücklich ausgesprochen, oder, und dies ist meistens der Fall, im Zusammenhang mit andern Fragen aufgestellt.

3. Nichterfüllung infolge eines vom Besteller zu vertretenden Umstands.

Der am häufigsten in den Quellen behandelte Fall ist der des Entlaufens des Lehrkinds.

> Swelich schnoler aht tag in ein schuol get, der geb daz gantz lon von einem jar; welle aber er vor dem jar aus der schuol in die andern gen, so geb peidenthalben gantzes lon umb sein unstaet und sein irregenge . . . Münchner Stadtr. VII 80 (Auer S. 285).

Ebenso das Rechtsbuch Ruprechts von Freising I 162 (Maurer), mit der Bestimmung:

> Und kümbt es wider dy weil es XIIII jar alt ist und wil es wider zu jm, er sol es enpfahnn unnd sol sein zeit gar aus lernen.

Ferner Bestallung des lateinischen Schulmeisters zu Überlingen 1465—1608 (Mone II 153) Z. 13:

> Wölher schnoler och über die halben vronfasten under mich zů schůl gat, und dann daruss gienge, der soll mir gantzen lon vervallen sin.

Dieser Grundsatz, dass bei Unmöglichkeit der Leistung infolge eines vom Besteller zu vertretenden Verschuldens der Unternehmer seinerseits den Anspruch auf volle Vertragserfüllung hat, gilt entsprechend auch im gewerblichen Lehrlingsvertrag.

> Dingt ain man ainen lerencknecht ze jaren end get er von im in den jaren, an sein nrlaub, so ist er dem maister seins lons schnldig waz er geweisen mag, daz er der saumsalung schaden genomen hab, und dem richter 72 pfenning; ez möcht dann der chnecht bezengen mit zwaien erbern mannen daz er in mit sogetanen sachen vertriben hab, die im schedlich waern nnd mit sogetaner handlung, die er nicht erleiden möcht, so ist der maister schnldig dem chnecht allez dez er im schuldig waer, nnd dem richter 72 pfenning. Bayr. Landr. von 1346 X 87 (v. Freyberg IV 424).

Diese Bestimmung ist dieselbe, wie sie in dem folgenden § 87 für das Gesinde anfgestellt ist. Sie ist fast wörtlich noch anfrechterhalten im Reform. Bayr. Landr. von 1616 33. Titel 1. Art. Der Lehrjunge ist dem Meister den ganzen Lohn oder das gedingte Lehrgeld nnd Schadensersatz schnldig, er könnte denn mit zwei Mannen beweisen, dass ihn der Meister mit solchen Sachen vertrieben hat, die ihm schädlich gewesen wären oder die er nicht hätte erleiden können. Auch hier wieder ein Beweis, dass auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags das bodenständige Recht sich bei jeder „Reformation" behauptet hat. Anch nach der Nürnberger Reformation (1479—1484) 25. Titel 10. Ges. hat derjenige, der sich für einen Lehrjungen verpflichtet hat, dem Meister bei dem Entlaufen des Lehrlings für das „Übermass" zu entschädigen, „wie sich nach gleichem nnd billigem Ding nach Lage des Falls gebührt" (vgl. über die fast gleichmässige Behandlnng des Falls beim Dienstvertrag Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes S. 79 ff.).

Selbstverständlich mnsste der Besteller, der eine ihm nach dem Vertrage obliegende Handlung versäumte, auch sonst dem Unternehmer Schadensersatz leisten. So erhielt 1510 Tilman Riemenschneider, der die Herstellung eines Sakramentshänschens für den Würzburger Dom übernommen hatte, eine Entschädigung, weil er 10 Tage anf das vom Besteller zu liefernde Gerüst warten musste (Tönnies, TR. S. 207).

4. Nichterfüllung des Vertrags infolge eines weder vom Besteller noch vom Unternehmer zu vertretenden Umstands.

Das Augsburger Stadtr. Art. 129 bestimmt, dass der Werkmann den durch das Verlassen der Arbeit entstandenen Schaden nach Schätzung des Gegners zu ersetzen hat,

> ez enmuge danne der waerkmann bringen ehaffte not oder sust ettewaz fur geziehen, daz ir beider gedingde geirren muge oder gebrechen.

Die Quellen sprechen diesen Grundsatz, weil dem ganzen Rechte angehörig, selten für unsern Einzelfall aus. Auch bei der Abgrenzung des Begriffs der „echten Not" muss auf die allgemeinen Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. hierzu Artur Schmidt, Echte Not 1888). Sicher fallen hierunter die im Sachsenspiegel II 7 angeführten vier Fälle. Man wird jedoch annehmen müssen, dass seit dem 13. Jahrh. der Begriff der „echten Not" eine weitere, die Verkehrsverhältnisse mehr berücksichtigende Auslegung über jene 4 Fälle hinaus gefunden hat. Es gehören hierher vor allem die Fälle der Unmöglichkeit der Leistung.

Ruprecht v. Freising (Maurer) I 162 erklärt, dass für den Fall des Todes des Lehrkinds vor Ablauf der Schulzeit, man an dem Geld abschlagen soll, „was nach der Zeit gebührt",

> man sol der ersten zeit allermaist abslahen mann so hat er allermaist arbeitt mit dem chindt.

Hier verliert also der Unternehmer nicht seinen Lohnanspruch, soudern er wird, wie dies der Forderung der Billigkeit entspricht, nach dem Masse des bisher Geleisteten entlohnt. Dieser Gedanke ist vor allem im Frachtrecht fast durchwegs durchgeführt.

> Dinget ein mann ein chaufschatz überlant, und sich desselben chaufschatzes der fuerman unterwindet auf seinen wagen, und daz dem fuerman desselben nachtes seinen roz verstollen werdent, als er des morgens varn schol, der empristet wol mit recht, wann in ehaft not irret. Hat awer er mer roz, denn die er verlorn hat, so muez er fur sich varn. Wiener Stadtr. Art. 56.

vord eyn man dem andern gut, werd dat gud genomen edder de perde, alzo verne alze he dat gevoret hefft, alzo lonet me ome na wechtale. Braunschweiger Stadtr. um 1445 (Hänselmann S. 114).

Item wenn ein fürman odir ein schiffman auz fert. und kümen an die stat, da sie laden sullen nnd so sie anf die widerfart herheim keren nnd daz dann schade zu der habe geschehe mit nemen mit aufhalten odir mit gebot dauon die hab aussen beliebe odir in ein harren kom, wie verren dann ir einer gefaren wer dez selben wegg, Sol man in lonen als vil sich an dem geding dafnr geburt nnd gehort auch bescheidenheit fur die fart hinabe ob er lere da durch hinab gevaren ist, wie daz gericht daz erkennet. Bamberger Stadtrecht Tit. XXXVIII § 401 (Zöpfl S. 111).

Abweichend, jedoch noch günstiger für den Fuhrmann, bestimmt das Stadtrecht von Lüneburg (Kraut S. 51):

Were dat en man wunne enen vurman und queme mit eme up en, so were he eme schuldig halue vrncht; nnd vorede he dat gnd bitte to halffweghe, nnd en mochte he nicht vordere varen von ghewolt, he ne scholde nicht mer gheuen men halne vrucht; men vore he vördere und worde eme dat gud ghenomen, so scholde he eme gantze vrucht ghenen.

Während also sonst genan der Lohn nach dem Mass des zurückgelegten Wegs, nach „Wegzahl" zu zahlen ist, wird hier schematisch die ganze Frachtreise in zwei Teile zerlegt. Anch für den Seefrachtvertrag gilt obiger Grundsatz, jedoch ebenfalls mit verschiedener Berechnnng des verdienten Lohns. Ein Urteil des Lübecker Oberhofs von 1463 (abgedr. bei Lörsch und Schröder, Urknndenbuch Nr. 308) lautet: Ein Schiffer, der Salz von Biskaya nach Reval zu führen hatte, vom König von Dänemark angehalten worden war, nnd notgedrnngen das Salz in Kopenhagen verkauft hatte, kann nur die Fracht von Biskaya nach Kopenhagen verlangen. Pauli (Lübische Znstände III S. 90) macht daranf aufmerksam, dass diese Entscheidung offenbar auf Grund des hansischen Rezesses von 1447 Art. 24 ergangen ist:

> Wellik schippher, de de blifft mid gheladenem schepe binnen der helfte des weges offte reisen, dar he enne bevrachted is, de schall hebben de halve vracht van deme gude, dat dar an gheberged were. Blivet he ok over de helfte, so schall he na antale so vele meer hebben, alse baven de helfte is ghesegelt.

Im ersteren Fall war die Ladung, in diesem das Schiff die ässsere Veranlassung, dass die Verfrachtnng nnmöglich wurde. Nach zwei weiteren bei Pauli III S. 91, 242 angeführten Entscheidungen des Lübecker Rats erhielt der Schiffer, der infolge eines Unglücksfalls die Reise nicht vollenden konnte, die ganze Fracht, soweit aber nicht das ganze Gut gerettet war, die Fracht, die dem Wert des geretteten Guts im Verhältnis zu dem zurückgelegten Wege entsprach. Vgl. auch Hamburger Statuten von 1603 II 14 Art. 3; Lübecker Statuten VI 3 § 1. Eine abweichende Bemessung des Lohns setzt eine Bremer Entscheidung (Statnta Bremensia von 1303, Oelrichs S. 254) fest, die auch den Unglücksfall des Schiffers näher beleuchtet:

> En scel qnam vor de ratmannen tuschen copadzen unde sinen vrnchtlnden also dat de vruchtlnden sculdegheden copadzen dat he em ghelovet hadde ere got to zeghelnde tho zunderliken havenen nnde des nicht ghedaen en hadde. dar to sprak c. he hadde van ze nodes weghene verloren sin Zeghel unde al sin touwe unde were van nothweghene komen np de wesere . . . er weist einen Brief vor, dass er gezwungen worden war, Bürgern von Z. zu fahren. Entscheidung: Na deme dat der bonik en van den dren brak unde de sciphere heft sine vrncht vordenet de scolen eme de vruchtlude gheven tuschen den minnesten nnd den mesten alse use borghere gheven hebbet van schone her.

Es ergibt sich, dass echte Not, höhere Gewalt eine Anzahl von Möglichkeiten umfasst; vor allem Raub, Arrest, aber anch andere Unglücksfälle. Es kommt hier ferner in Betracht der vom Unternehmer nicht verschuldete Untergang der Sache. Dieser Fall ist in der Lehre von der Haftung des Unternehmers für die Rückgewähr des Stoffs zu behaudeln.

Das deutsche Recht gewährt in diesen Fällen dem Unternehmer den Ansprnch anf Lohn, mindestens soweit er verdient

ist. Es ist dies klar für den Erziehungsvertrag und den Frachtvertrag ausgesprochen. Eine gesonderte Stellung nehmen jedoch diejenigen Werkverträge ein, bei denen es sich um Verarbeitung eines übergebenen Stoffs handelt. Lässt man hier den Fall des zufälligen Untergangs des Stoffs zunächst ausser Betracht, so ergibt sich nur der Rechtssatz, dass echte Not den Unternehmer von der Erfüllungspflicht befreit. Hat er das Werk noch nicht begonnen, so hat er selbstverständlich keinen Lohnanspruch. Ist das Werk in der Ausführung begriffen, so wird man annehmen dürfen, dass in der Regel kein Lohnanspruch bestand. Wurde der Schuster in den Turm gesetzt, oder zog er in des Reichs oder der Stadt Dienst ins Feld, so trug der Besteller die halbfertigen Schuhe wohl zu einem andern Meister; ob er dem ersten dann einen Lohn zu zahlen hatte, mag zweifelhaft sein. Es ist gerade eine Eigentümlichkeit der Werkverdingung, dass der Unternehmer die Gefahr der Herstellung des Werks trägt. Die Rechtsauffassung, die ihm erst nach Vollendung einen Lohnanspruch gewährt, verträgt sich nur solange mit dem Grundsatze der Billigkeit, als sie den Unternehmer, der unverschuldet, wie in obigem Falle, umsonst seine Arbeit auf das Werk verwendet hat, durch den Bereicherungsanspruch gegen den Besteller, der vielleicht den fast fertig bearbeiteten Stoff in Händen hat, schadlos hält.

Man wird annehmen dürfen, dass in solchen streitigen Fällen trotz Fehlens einer theoretisch ausgebildeten Bereicherungsklage die Rechtsauffassung der Richter diesen Erwägungen entsprach.

D. Die Rückgewähr des Stoffs und die Haftung des Unternehmers hiefür.

1. Vorbemerkung.

Die mittelalterlichen Quellen enthalten über die Pflicht des Unternehmers, den Stoff zurückzuerstatten, und über seine Haftung weitaus die meisten Rechtssätze. Diese Frage schien nach der allgemein herrschenden Anschauung die wichtigste des ganzen Rechts über den Werkvertrag zu sein. Es ergibt sich

dies daraus, dass die Gefahr des Verlustes der Sache für den Besteller die grösste war. Durch Verlust oder Beschädigung des Stoffs konnte der Besteller am schwersten benachteiligt werden. Hierüber entstanden offenbar die meisten Streitigkeiten, dem entsprechend mussten sich die Rechtssatzungen hierüber äussern.

Durch die Übergabe und Annahme des Stoffs zur Verarbeitung trat keine Veränderung im Eigentum ein. Es blieb beim Besteller. Das heutige Recht hat bekanntlich den Grundsatz des Eigentumserwerbs durch Verarbeitung, und bedarf daher beim Werkvertrage der Konstruktion, der Unternehmer wolle für den Besteller durch Verarbeitung das Eigentum erwerben. Das deutsche Recht kannte jedoch den Grundsatz der Spezifikation noch nicht. Verarbeitet einer wissentlich fremden Stoff, so gehört das Arbeitserzeugnis dem Eigentümer des Stoffs, tut er es unwissentlich, so muss er auch in diesem Falle das Werk herausgeben, hat aber Anspruch auf Lohn und Schadensersatz. Schwabenspiegel c. 325, 329 (Wackernagel); Entscheidung des Oberhofs zu Iglau vor 1416 (Tomaschek Nr. 228), ferner Alte Culm. V 71, 72 mit dem weitern Zusatz: Verlangt der Eigentümer im Fall der unwissentlichen Verarbeitung Herausgabe des Stoffs, da er an dem Werk kein Interesse hat, so kann der gutgläubige Verarbeiter die Sache so hoch als möglich verkaufen, und soll aus dem Erlös dann nach Möglichkeit den Rohstoff kaufen. Wiederholt im jus Culmense ex ultima revisione III. Buch 1. Titel 4. und 5. Kap. Übereinstimmend, jedoch offenbar römischrechtlich beeinflusst (Paul. l. 4 § 20 D. de usurp. 41, 3) sagt das Brünner Schöffenbuch 316: „Si ex lana furtiva vestimentum feceris, vestis erit furtiva . . .“ Dagegen trägt das Rechtsbuch Johann Purgoldts III 60 ff., 70 (herausg. v. Ortloff) unter Berufung auf das „kaiserliche Recht“ römisches Recht vor. Der gutgläubige Verarbeiter erwirbt das Eigentum und ist schadensersatzpflichtig, war er bösgläubig, so hat er den entgangenen Gewinn doppelt zu ersetzen; in III 70 wird auf den höheren Wert der Verarbeitung abgestellt. Ebenso der Richterliche Klagspiegel 49. Bl., wonach es gemäss Justinianeischem Recht darauf ankommt, ob die Sache in den früheren Zustand zurückgebracht werden kann. Vgl. auch Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 584.

Digitized by Google

2. Die Rückgewähr des Stoffs.

a) Aus der Vertragsabrede ergibt sich die Pflicht des Unternehmers, den Stoff zurückzugeben. Und zwar in derselben Masse und derselben Güte, soweit sich nicht durch die Verarbeitung notwendig hierin eine Änderung ergibt. In einer Reihe von Rechtsquellen ist dieser Grundsatz noch ausdrücklich ausgesprochen.

> Es söllent auch alle müller und müllerin und alles ir gesinde sweren . . . und ouch schaffen und bestellen das jederman sin gewerde trucken heym komme, so verre sie könnent oder mögent by dem eyde, one gevaerde; und söllent ouch menglichem syn gewerde widerumb antworten unvermenckelt, in solicher mosse und von solicher guten gewerden, da es inen geantwortet ist. Strassburger Müllerordnung von 1460 (Brucker S. 376).
>
> Der snider sal getruwe und gewer sin uff deme hantwerke deme armen also deme richen. Wen her eyme sin gewant nicht redelich antwerd, so tud her eyne dube. Rb. nach Dist. V 13, Dist. I.

Ferner Art. 14 des Breslaner Ratsges. von 1360 (Korn, Urkund. zur Gesch. des Gewerberechts 1867 S. 119); Zürcher Ratserkenntnis über die Bäcker aus dem 14. Jahrh. (Wyss, Gesch. des Konkursprozesses S. 106); Strassburger Bäckerordnung von 1460 (Brucker S. 98), Strassburger Verordnung für Goldschmiede 1466 (Meyer S. 51), Lübecker Goldschmiedrolle von 1492 (Wehrmann S. 218), Rügisches Landrecht CXIV 3; Wendisch-Rügianischer Landgebrauch 230. Titel; Weistum zu Niederolm Z. 9 (Grimm IV 597); Reform. Bayr. Landr. von 1516 XL. Titel 3. Art.; Braunschweiger Echteding von 1532 (Hänselmann S. 338).

b) In bestimmten Fällen braucht der Arbeiter nicht die ganze Masse des übergebenen Stoffs zurückzuerstatten, und zwar da, wo nach der Natur der Arbeit sich gewisse Abfälle ergeben. Nach Münchner Stadtrechtbrauch (Auer S. 270) darf der Sägmüller die „scherw“ des Baumes (vgl. hierzu Schmeller, Wörterbuch 2. Aufl. II 463) abhauen und für sich verwenden. Die Strassburger Goldschmiede dürfen nach der 1482 erlassenen

Ordnung (Brucker S. 245) einen „Abgang“ nur dann in Anrechnung bringen, wenn ihnen altes Geschirr zur Verarbeitung übergeben wird. Der Abgang beträgt für die Mark ein halbes Lot. Im Jahr 1534 wurde diese allgemeine Bestimmung dahin abgeändert (Meyer S. 87), dass der Besteller das sich abrechnen lassen muss, was beim ersten Guss in seinem Beisein abgeht. Nach Rügischem Landrecht CVII, Wendisch-Rügian. Landgebrauch 221. Titel kann ein Schmied, der aus neuem Stoff etwas macht, den 10. Teil in Abzug bringen, bei altem Stoff den 8. Teil. Nicht hierher gehören die aus polizeilichen Erwägungen erlassenen Vorschriften, inwieweit die Goldschmiede Legierungen verwenden dürfen, wie sie z. B. im Rb. nach Dist. V c. 10 Dist. II ff. enthalten sind.

c) Um eine sichere Rückgewähr des Stoffs zu erreichen und gegebenenfalls genau zu prüfen, greift das deutsche Recht zu vorbeugenden Mitteln.

Nach einer Reihe von Bestimmungen muss sich der Unternehmer eine Aufsicht des Bestellers oder seines Gesindes während der Verarbeitung gefallen lassen. Diese Aufsicht erstreckt sich nicht auf die Art der Verarbeitung, sondern bezweckt nur, Veruntreuung des Stoffs zu verhindern.

> Was man deme mollere zcufurt adder her infurt, wen her by tage nicht gefuren mag, daz sal her bewarn. Geschege schade dorzcu, dene mus he irlegen. Wo abir eyns gesinde selber by ist, den schaden darf her nicht irlegen. Rb. nach Dist. V 4, dist. 16.
>
> „. . . nnd solle (der Bäcker) dem armen mann, oder wer von seinetwegen im backhaus ist, darstellen ein sessel und daruf ein küssen, daruf soll der arm mann sitzen und dem becker zusehen, dass der becker ihme sein guth zu nutz mache . . .“ Weistum zu Oberhilbersheim (Grimm IV 604).
>
> Es mag auch ein jeder bey seinem getrayd ze maln selbs sein oder yemands von seinen wegen dabei ze sein verordnen oder schickhen daran sollen die Mülner aynen yeden unverhindert lassen. Bayr. Landr. von 1516 XL. Titel 3. Art.

Übereinstimmend Braunschweiger Echteding (Hänselmann S. 338),

Strassburger Bäckerorduung von 1460 (Brucker S. 98); Tiroler reform. Landr. von 1573 (VI. Buch 39. und 82. Titel), Churfürstl. Pfälz. Landesordnung von 1582 26. Titel; Bayr. Landund Polizeiordnung von 1616 IV 8 Art. 7. Gesetzlich ist ferner wiederholt festgelegt, dass der Münzmeister sich vom Münzherrn zur Verhütung von Veruntreuungen beaufsichtigen lassen muss. Braunschweiger Ordinarius (Hänselmann S. 168); Strassburger Müuzordunng von 1470 Art. 9 (Eheberg, Münzwesen S. 207). Auch vertragsmässig pflegt diese Aufsicht ausbedungen zu werden, z. B. in dem Nürnberger Münzprägungsvertrag von 1594 (Mitteil. des german. Mus. I 235).

Weiterhin ist vielfach vorgeschrieben, dass vor der Verarbeitung des Stoffs und bei der Ablieferung des Werks der Stoff zur Wage gebracht werden muss. Goldschmiede müssen bei der Übergabe des Metalls eine Probe des Metalls oder ein „Gegengewicht" geben. Es scheint dies eine schriftliche Bestätigung des Gewichts gewesen zu sein (Meyer, Strassb. Goldschmiedz. S. 50 erklärt den Ausdruck nicht). Lünebnrger Leinweberordnung von 1430 (Bodemann S. 149); Strassburger Goldschmiedart. von 1534 Art. 44 (Meyer S. 87); Braunschweig-Lüneburg. Taxordnung von 1646 (angef. bei v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe III 281); vgl. auch Segesser, Rechtsgesch. von Luzern II 374. Hierher gehört auch ein Urteil des Brünner Schöffenbuchs Nr. 693 unter der Überschrift: Quod testimoninm factorum praefertur testimonio verborum. Der Schneider wird beschnldigt, von 4½ Ellen Tuchs ½ Elle für sich verwendet zn haben. Sachverständige, die Älterleute des Amts geben ihr Gntachten im Sinne der Klage ab. Der Kläger beruft sich anch darauf, dass das Tuch vor der Übergabe „coram testibus ad hoc assumtis" gewogen worden sei, nnd dass das Gewicht hiermit jetzt nicht übereinstimme. Der Beklagte erbietet sich zum Beweis damit, dass das Kleid zertrennt nnd nachgemessen werde. Diesem Beweisantrag wird stattgegeben, „est enim consuetum, quod pannus mensnratnr et non ponderatnr". Dagegen war in Bremen das Wägen des Stoffs üblich:

> So we scrodere wesen wil in nnser stad. De scal van alles weme de id van eme eschet, nntvangen dat want dat he sniden scal by der wicht. Dar scolen wachscale

wesen Unde weghen mit lode. unde scolen dat snedene kleet weder antwurden under derselben wicht. Statuta Bremensia 1303 (Oelrichs S. 28).

Schliesslich mag noch eine Bestimmung des Rechts der Reichsstadt Rottweil (1315—1425) angeführt werden, nach der der Bäcker Wische bereit legen muss, dass jeder das abfallende Mehl aufwischen und heimtragen kann (Greiner, Das ältere Recht der Rst. R. S. 249).

3. Der Zufall und die vom Unternehmer zu beobachtende Sorgfalt.

Schon Stobbe (Vertragsrecht S. 290) hat betont, dass „die Deutschen nicht so weit in ihrer Abstraktion gelangten, um den Begriff der Unglücks, Zufalls festzustellen und seine Merkmale anzugeben, sondern dass es bei einer Aufzählung der einzelnen Fälle blieb". Dies gilt natürlich auch für das hier behandelte Rechtsgebiet. Die Fassung der Quellen ist zugleich meist derart, dass die Haftung für Zufall und das Mass der aufzuwendenden Sorgfalt zusammen behandelt werden.

a) Während die Rechtsauffassung über die Haftung bei Diebstahl der Sache verschieden ist, ist sie im allgemeinen eine einheitliche hinsichtlich der Fälle, die gewöhnlich unter dem Begriff der „höheren Gewalt" zusammengefasst werden.

Geschee aber eyn sulchis daz daz egenannte hantwerke an eren tuchen czwisschen des obgeschreben czeyt (d. h. z. Zt. des Betriebs) in eren walkmolen icht schaden empfingen es were von herrewalt, von fures not adir yn gotes gewalt, yn flute wene adir sust von rewbern ichs schaden empfingen, des sollen die molherren nicht gelden. Geschee abir andere ungelucke von dyberye adir umbe rysse der tuche, so sollencz die molherren geldin adir by namen alzo halden umbe solche dyberye unde rysse yn allir wise und masse alz es die obgenanten webirmeistere haldin mit erre gemeyne. Striegauer Walkmühlenordnung von 1390 (Korn, Urk. z. Gesch. des Gewerber. S. 87).

Item wan ain schefman annymbt gevasst wegen, welherlay das wêr, und vert dahin in stillem wetter, und kumbt

ain wetter an in anf dem wasser, das gots gewalt ist, und das doch scheflewt au dem scheff sint, maister und genossen, das inn gots gewalt das schef nymbt, das sy nicht sein gewaltig mugen sein . . . Befreiuug von jedem Anspruch. 1450 Rechte an dem Urfar zu Nussdorf (Grimm III 704).

Gebit eyn man syn gewant eyme snyder tzu machene . . . do vor he syn lon von yeme nemen wil. her sal is ym bewarn und nnvorterbit wedir geben. Wirt is ym abir vorstolen, her sal is ym gelden. vorbrente abir das selbe beheltnisse. do her is ynne hatte, so en darf her is nicht gelden ab her synen eyt dor tzu tut nnd sal sweren das der brant aue syne warlose tzu komen sy nnd das her is nicht us gebrengen noch geretteu kunde. Alte Culm. V 3, hinsichtlich des Brandes ebenso jus Culmeuse ex ult. rev. 1767 IV 7. Titel cap. 9 S. 174—175.

. . . he (der Müller) mot ok tom korue und secken van der tit an, dat de winde wert angeschlagen, wente wedder up den wagen alle var nnd eventür stan, he konde deu bewisen, dat de möle durch blixen edder donner to schaden keme. dat anders is: Sehe to und ware dine möle. Rügisches Landr. LXXXXVII 11.

Wnrde eme dat werk gestalen, mot de wewer waren, edder vorbrant dorch sin eigen füer, keme de brand van gades wedder edder van sines nabers füer, de wewer drecht den halven schaden; it were denne na twelf weken, dat he id bi sik gehatt hedde. Rügisches Landr. CXIV 7.

. . . si sub curru transeunte pons frangatur damnum equorum et currus vector, damuum autem bonorum eorum dominus patietur. Brünner Schöffenbuch Nr. 157.

. . . der (Fuhrmann) soll seiuem geheiss genuog thuou und ihm sein guot nff endt nnd ohrt auch zil und tag, wie er verheissen hat, unverzogeulich antwortten, vorbehalteu Gottes gewalt und Herrenzwang. Portenbeschluss von 1557 (Börlin, Transportverbände S. 58).

Am reichhaltigsteu ist die Anfzählung der „Unglücksfälle“ in der Striegauer Walkmühlenordnung: Gottesgewalt, Feuer, Wassersnot, Herrengewalt, Raub. Die Möglichkeit eines Ver-

schuldens des Unternehmers ist nicht berücksichtigt. Dagegen kommt es nach den andern Quellen daranf an, ob die Feuersgefahr vom Unternehmer verschuldet ist. So ausdrücklich nach Culmischen Recht, das dem Unternehmer zugleich die Verpflichtung anferlegt, sich um die Rettnng des Guts zu bemühen. Auf das Verschulden stellt auch das Rügische Recht ab, das nach der Art der ältern Rechtsbildung die Fälle anführt, in denen ein Verschulden als ausgeschlossen gilt, oder angenommen wird. Kein Verschulden ist möglich bei dem durch Blitzschlag entstandenen Brand, stets verschuldet ist der Brand, der vom eigenen Feuer des Unternehmers kommt. Für den Weber ist im besondern bestimmt, dass der Schaden, der durch Brand von Gottes Wetter oder von des Nachbars Feuer entstanden ist, vom Weber zur Hälfte getragen wird. Es ist nicht ganz klar, wie dies aufzufassen ist. Man wird annehmen müssen, dass der Weber den Wert des Garns zur Hälfte zu ersetzen hat, aber auch Anspruch auf die Hälfte des Lohns hat. Wäre dies letztere nicht der Fall, so trüge er ja mehr als die Hälfte des Schadens. Möglich wäre allerdings auch die Deutung, dass der Besteller den Stoff, der Unternehmer den Lohn verloren habe. Für diese Auslegung würde der Brünner Schöffenspruch sprechen, nach dem bei dem Bruch der Brücke der Besteller = Verfrachter keinen Ersatz des Frachtgnts verlangen kann. Hierzu ist noch eine Bestimmung des Bamberger Rechts § 403 (Zöpfl S. 112) heranzuziehen, wo für den Fall des Schadens am Frachtgut festgesetzt wird:

> So sol der, des die hab ist, den schaden halben tragen und der fürman den andern halbteil.

Bemerkenswert ist übrigens, dass der Weber nach Rügischem Landrecht jene günstige Stellung verliert, wenn er das Werk länger als 12 Wochen inne hat. Dann hat er es seiner Saumseligkeit zuzuschreiben, wenn er den ganzen Schaden tragen muss.

Allgemein gilt ferner der Satz, dass im Falle des Raubs oder des Arrests des Guts der Unternehmer von der Haftung befreit ist. Hier ist zunächst eine oberstrichterliche Entscheidung des Landgrafen von Thüringen von 1215 zu erwähnen (Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen Heft 3 Nr. 88).

. . . abbas de Walkenried exposuit nobis quod quidam homines pannos suos ad fullandum alias res ad servandum in grangiis abbatiae deposuerunt, quae a quibusdam malitiosis hominibus simul cum propriis rebus inibi nocte violenter ablata fuerunt, cumque his reddendis abbati quaestio coram nobis moveretur, ad judicium calculus sententiae servabatur videlicet praefatum abbatem restituendis rebus ablatis non teneri non obstante eo, quod mercedem pro fullando acceperunt.

Der Tatbestand ist, soweit er die Werkverdingung betrifft, nicht ganz klar. Man wird annehmen müssen, dass die Tücher gewalkt, vielleicht abgenommen waren, sicher aber war der Lohn bezahlt. Dass dieser vor Fertigstellung des Werks bezahlt worden wäre, ist nicht wahrscheinlich. Sonach war der Werkvertrag beendet, und es lagerten die Tücher nur mehr auf Grund Verwahrungsvertrags im Kloster. Somit kann die Stelle nur vergleichsweise hier verwertet werden. Beachtenswert ist die Hervorhebung des gleichzeitigen Verlustes eigener Sachen des Klosters.

Auf dieses Moment, das beim Verlust des Guts durch Diebstahl von grosser Bedeutung ist, legt keinen Wert eine Entscheidung des Frankfurter Oberhofs von 1401 (Thomas S. 318):

ez were dann daz solich ware raublich genomen oder mit gerichte nffgehalden were.

Dagegen bringt das Wiener Recht mehr den Gesichtspunkt der Sorgfalt des Unternehmers zur Geltung.

Fuert ain man kamerguet auf ainem wegsel und wird beraubt auf der strass bei sunnenschein und bewaret er das, als er zu recht sol, der gilt des kamerguet nicht, wan es dem hertzogen verloren ist, der frid schaffen soll in seinem lande. Verleust er aber das gnet ee die sunn aufget, des morgens, und des abentz, darnach und sie widerkumbt, der mues das gnet zu recht selber gelten, wann sich niemant verfruen noch verspaten sol mit kainem guet auf der strass. Wiener Stadtr. A. 37.

. . . Chömen t in darnber die rauber an, und nement im daz guet, und verleuset er seinen roz damit, oder

anders, das sein ist, ze rechter zeit, weder ze spat noch ze frue, und ist auch die strazz gevarn, die in der chaufman haizzet varn, mag der fuerman das bewern, als recht ist, und auch, daz er sein guet damit verlorn hat, er giltet des gnetes nichtes nicht. Vert aber der fuerman ze frue oder ze spat auf der strazze nnd vert ein andren strazze, denn in der chaufman hat haizzen varn, und verlenset dem mann sein guet, wirt der fuerman sölicher ding überwert, er muez das guet selber gelten. Wiener Stadtr. A. 55.

Diese Stelle grenzt genau das Mass der vom Fuhrmann zu beachtenden Sorgfalt ab, und bringt als Merkmal der subjektiven Sorgfalt bereits auch den Verlust eigener Sachen des Unternehmers. Vgl. weiterhin über die vom Fuhrmann zu beachtende Sorgfalt Börlin a. a. O. S. 67.

Nicht hierher gehört der Fall eines Schöffennrteils der Dresdner Handschrift (Wasserschleben, Sammlung dentscher Rechtsquellen S. 251), in dem der Fuhrmann zugleich den Einkauf der zu verfrachtenden Ware hesorgt, und hierbei trotz des Verlustes von Wagen uud Pferden auch für den Fall der Beraubung einzustehen hat. Vgl. hierzu Panli, Lübeckische Zustände III S. 86.

Eine eigentümliche Stellung nimmt der Seefrachtvertrag ein. Es ist schon oben bei der Lehre von der Nichterfüllung des Vertrags darauf hingewiesen worden, dass hier der Schiffer mit seinem Anspruch auf Bezahlung der Fracht besonders günstig gestellt ist. Entsprechend lautet ein Urteil des Lübecker Oberhofs von 1486 (Michelsen Nr. 183).

Is de scipper beneden der helffte des weges dar he vorvrachtet wes gehleuen, denne doruen eme de koplude nicht mer dan de haluen vracht vor sodane duchtige gud dat se weder entfangen betalen, nnde moghen dat ander nndnchtige gud dem scipper vor de vracht laten beliggen.

Die Beklagten hatten geltend gemacht, dass die Waren infolge der Versäumnis des Schiffers verhrannt seien, allein das Gericht scheint darauf nicht eingegangen zu sein. Hinsichtlich des Seewnrfs galt allgemein der Grundsatz der lex Rhodia de jactu, dass der Schade von Schiff und Ladung verhältnis-

mässig zu tragen sei. Das Alte Lübische Recht Cod. II art. 134 bestimmt:

> So war lude sint an waternot unde er ghut werpet, dat gut mot dat schip unde de lude, de dar gut hebben in deme schepe, na marktale ghelden na deme alse jewelik ghut mochte ghelden in der havene dar se to dochten.

Vgl. hierzu die bei Pauli III S. 88 angeführten Ratserkenntnisse, ferner Bremer Statuta von 1303 (Oelrichs S. 299), wo noch bemerkt ist, dass, wenn das Schiff zu tief geladen war, der Schiffer den Schaden allein zu tragen habe, auch Nowgoroder Skra II 38 (Freusdorff, Das statutar. Recht der Kaufleute zu Nowgorod, in den Abhandlungen der Götting. Gesellsch. d. W. 34. Bd. S. 25).

b) Wird die Sache gestohlen, so muss nach einigen Rechten der Arbeiter auch hierfür einstehen, nach einigen Rechten ist er hiervon befreit, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er die erforderliche Sorgfalt gewahrt hat. Äusseres Merkmal hierfür ist der gleichzeitige Verlust eigener Sachen (s. oben S. 81).

> Wirt aber eime suider gewant enpfolhen unde wirt im daz verstoln mit anderm sime gute, mag er daz bereden des sol er geniessen. Augsburger Stadtr. A. 133.
>
> Und enpfilcht ein man ainem sein gewandt zu schneidem oder zu machun. und wirt es jm gestolnn. es sol der schneider gelten. Also ist es umb alles was man ainem enphilcht. . . . unnd wirt mir aber mein guet gestolenn mit ains anndern ich gilt sein nicht. Ruprecht von Freising I 149 (Maurer) und ähnlich in der von Westenrieder herausgegebenen Handschrift I § 90 (S. 68).
>
> Soror Pessoldi Salomonis conquerebatur super J. lanificem, quod sibi unum pannorum in suam habitationem dedisset etc. Sententiatum quod reus suas cum dicto panno perdidisse probare deberet, alioquin actori pannum solvat, sicut ipse actor juramento suo valorem panni comprobabit. Entsch. des Oberhofs zu Iglau vor 1416 (Tomaschek Nr. 166).

Ebenso Lünebnrger Stadtrecht (Kraut S. 51) für den Diebstahl des Frachtguts ohne das Erfordernis des Verlustes eigener

Sachen. Einen Sonderfall nehmen aus eine Entscheidung des Iglauer Oberhofs aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. (Tomaschek S. 369) und das Glogauer Rechtsbuch cap. 600, 601 (Wasserschleben). Nach der Entscheidnng muss nämlich der Unternehmer für das von seinem Gesinde gestohlene Gut aufkommen,

> wiwol er sein gnt domit verlewset, wenn semeleiche arbeiter sallen sich gesindes bewaren dem sie fremder lewte gut getrawen.

Ebenso nach dem Glogauer Rechtsbuch, das sonst den Beweis des Verlustes eigener Sachen zulässt.

Lediglich den Gesichtspunkt des Verschuldens des Unternehmers bringt das Schöffenrecht der Dresdner Handschrift (Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I S. 111) zur Geltung:

> Gibt eyner dem andirn zcu machin gewant adir silber adir andir ding was is sey, und man ym do von lonen zal vor seyne erbeit, vorburnet ym das in seyner gewere adir wirt ym gestolen das her verwarlist das mns her gelden noch seynen wirden nnd welde is yener tewir rechen wen ist wert ist das sal her behaldin uff den heyligen mit zeynes eynes hant.

Von ähnlicher Auffassung geht anch eine Bestimmung des Angsburger Rechts (einzelnes Blatt 145, Meyer S. 246) aus:

> Ist auch daz ainem lederer heute oder vel enpfolhen werdent ze wurchen, werdent die verstoln, da ist umb recht, wann er si an dem wetter haben mûz und si ze allen ziten niht besliezzen mack, mag er bereden zn den hailigen ob er ain unversprochen man ist, daz die hente oder din vel ane sine schulde und ane gevaerde verlorn sin; der sol danne ledick sin und muz jener den schaden haben der si im empfolhen het.

Dagegen muss nach einer grossen Anzahl von Rechten der Unternehmer für das gestohlene Gut anfkommen. Nach der oben angeführten Strieganer Walkmühlenordnung von 1390; nach Lübischem Recht (Hach S. 347); Schwabenspiegel Art. 189; nach einem Urteil des Frankfurter Oberhofs von 1401 (Thomas S. 318); nach altem Culmischen Recht V 3, wogegen jus Culmense ex ult. rev. IV 7 cap. 9 den Schneider zum Beweis zu-

lässt, dass das Gut ohne seine Verwahrlosung gestohlen worden sei, „da er es nebst dem seinen wohl verwahrt, aufs beste er konnte".

c) Wie schon aus der oben angeführten Stelle des Rechtsbuchs nach Dist. (V 4 dist. 16) sich ergibt, ist der Unternehmer dann von der Haftung befreit, wenn der Besteller oder dessen Vertreter während der Verarbeitung des Stoffs anwesend ist. Damit stimmt überein das oben erwähnte Weistum zu Oberhilbersheim § 29 (Grimm IV 604):

> . . . und der arm mann soll die beuth lassen als er sie findet.

d) Es versteht sich von selbst, dass die oben angeführten Stellen über den Zufall sich nicht nur auf den Untergang, sondern auch auf die Verschlechterung der Sache beziehen. Dies gilt vor allem auch für die noch zu besprechenden Stellen aus dem Frachtrecht. Einige Rechte stellen hier auf die Sorgfalt des Fuhrmanns ab, so das Münchner Stadtrecht A. 164 (Auer S. 64).

> Ob ainer salz herfüeret umb lon, und ob er dem ain scheiben oder mer zerbrach, wirt er darum angesprochen, tar er dann bereden, daz er die scheiben von seinen trenn gefürt hab, als er pest mocht, und anch den wagen nicht umb hab geworfen auz der rechten wagenlaist, und daz salz gedeckt hat, und gevarn sey an gevaerd, des sol er geniezzen, ez mach dan ener war, als das rechtbuoch sait, daz er im die scheiben verwarlost hab.
>
> (Vgl. hierzu die auf den Handwerker bezügl. Stelle A. 176 und Bayr. Landrecht von 1346 IX 85 über den Hirten.)
>
> Postquam vasi tractor in scalis et funibus seu vector in curru vas habuerit, si debile fuerit et frangatur, vel alio modo sine tamen negligentia et improvidentia vasi tractoris aut vectoris stillaverit et effundatur, damnum tale vasis dominus sustinebit . . . Item si currus ad aquam venerit quae plus solito inundaverit et excreverit nisi vector vadum prius diligenter examinet et quaerat, si aquam intraverit improvide, pro damno, quod in bonis, quae ducit, acciderit, eorum domino respondebit. Brünner Schöffenbuch Nr. 157.

Ebenso lässt das Bamberger Recht XXXVIII § 402 (Zöpfl) dann, wenn das Frachtgut Wein oder andere Getränke sind, den Fuhrmann zum Entschuldigungsbeweis zu. Dagegen scheint nach der Mehrzahl der Rechte dem Fuhrmann eine objektive Haftung auferlegt worden zu sein.

> Dingt ainer ainem fuorman wein auf umb lon und verschütt er den wein wie das geschicht, so sol der fuerman den wein halben gelten als er geschaufft ist, da er geladen ist von dem selben fuorman. Bayr. Landr. von 1346 XXVII § 347.

Wiener Stadtr. A. 56 und Lüneburger Stadtr. (Kraut S. 51) lassen den Fuhrmann den Wein oder das Gut ganz zahlen, wogegen ihm wohl der Lohnanspruch bleibt; so wenigstens nach Brünner Schöffenbuch Nr. 156b.

> Sententiatum est quod vector ille, qui vas vini pervertens effundit, tenetur domino vini solvere id ipsum vinum, prout ipse dominus vini apud vos in loco emptionis comparavit, et non prout dominus vult estimare. Et dominus tenetur vectori dare praetium de quolibet miliari pro rata juxta conventionem inter eos celebratam.

Eigentümlich verteilt das Bamberger Recht § 403 die Haftung. Die Schäden, die der Habe beim Fahren zustossen, sei es auf dem rechten Weg oder ausserhalb der Strasse, sollen der Eigentümer und der Fuhrmann je zur Hälfte tragen.

> Aber wo die fure stille heldet unverlichen da gibt der fürman nichts am schaden.

Vielfach ist ausdrücklich hervorgehoben, dass auch hier der Unternehmer für seine Gehilfen einzustehen habe; Strassburger Tuchscherer artikel von 1362 (Schmoller S. 8); Strassburger Goldschmiedartikel 1363—1410 Art. 9 (Meyer S. 4); Strassburger Müllerordnung von 1452 (Brucker S. 375); Entscheidung des Frankfurter Oberhofs von 1401 (Thomas S. 318).

Das Ergebnis ist: Das deutsche Recht befreit den Unternehmer von der Haftung für die unversehrte Rückgabe des Gutes in all den Fällen, wo nach der Art des eingetretenen Unglücks ein Verschulden des Unternehmers unmöglich ist, vor allem bei Wassersnot, Blitzschlag, Raub und Arrest. Es bringt jedoch sehr bald den Gedanken zur Geltung, dass der Unter-

Digitized by Google

nehmer das Gut nicht „verwahrlost“ haben darf, d. h. nnachtsam behandelt, die erforderliche Sorgfalt ansser acht gelassen haben darf. Es verpflichtet den Unternehmer znm Handeln, er muss nicht nnr unschnldig an dem Unglücksfall sein, sondern muss sich bemühen, das Gnt zu retten. Das Mass der anfzuwendenden Sorgfalt wird in einer Reihe von Fällen kasnistisch bestimmt, im allgemeinen wird die Sorgfalt gefordert, die sich aus der peinlichsten Beobachtung aller berufsmässigen Regeln nnter Berücksichtignng der Vertragstreue ergibt. Als Beweis der subjektiven Sorgfalt gilt da, wo dies nach Lage der Sache möglich ist, der gleichzeitige Verlnst eigener Sachen des Unternehmers. Wo die Rechtssätze dies Merkmal nicht erwähnen, darf nicht angenommen werden, es habe nicht gegolten, vielmehr kommt diese Möglichkeit des Verlustes eigener Sachen in dem besondern Fall in der Regel nicht in Betracht. Der Besteller, der den Unternehmer um sein Gut anspricht, muss die „Verwahrlosung“ beweisen, kann er dies nicht, so muss der Beklagte schwören, dass er das Gut behandelt habe, „als er pest mocht“ nnter Beobachtung aller gebotenen Vorsichtsmassregeln. Eine Sonderstellung nehmen der Seefrachtvertrag und der Vertrag mit dem Fuhrmann ein. Hier ist die Haftung des Schiffers durch die Eigentümlichkeit der Verfrachtung zur See beeinflusst, sowie durch die besonders begünstigende Behandlnng des Lohnanspruchs.

Es werden demnach die Ansführnngen Stobbes (Vertragsrecht S. 247) durch die bisherigen Darlegungen bestätigt. Dass der Handwerker „selbst den nnverschuldeten Verlust“ trage, ist ausgeschlossen. Es könnte dies höchstens für den Diebstahl des Gntes zweifelhaft sein. Allein hierbei ist zu beachten, dass die Qnellen, die sich für den Ersatz des gestohlenen Gntes aussprechen, die Möglichkeit des Verlustes eigener Sachen nicht ins Auge fassen, es also nicht ausgeschlossen ist, dass anch nach ihnen der Beklagte sich durch den Nachweis befreien kann, dass ihm keine Verwahrlosung zur Last fällt. Lediglich der Diebstahl dnrch das Gesinde des Unternehmers gilt immer als verschuldet.

4. Die Rechte des Bestellers bei Verletzung der Rückgewährpflicht des Unternehmers.

a) Die bisher angeführten Stellen über die Haftung des Unternehmers haben bereits erkennen lassen, dass der Unternehmer, der den Verlust oder die Beschädigung der Sache zu vertreten hat, Schadensersatz zu leisten hat.

Das mittelalterliche Recht behandelt weiterhin den Fall, wo der Handwerker dem Besteller die Sache „vorhält und nicht wiederum gibt", oder die Sache „verwahrlost" hat, meist im Zusammenhang mit dem dinglichen Anspruch auf Herausgabe, regelt die Bestrafung der „Untreue", und die Verpflichtung zu Bussen an das Amt. Dass hier der Unternehmer im Fall der Unmöglichkeit der Herausgabe zum Schadensersatz verpflichtet ist, ergibt sich schon aus den allgemeinen Rechtssätzen.

Die Schadensersatzpflicht für Verderb des Stoffs ist in einer Reihe von Quellen ausdrücklich ausgesprochen. Freiberger Stadtrecht cap. XLV § 4; Strassburger Tuchscherer-artikel von 1362 (Schmoller S. 8); Lübecker Leinweberordnung von 1425 (Wehrmann S. 322); Hamburger Färberart. von 1535 (Rüdiger S. 298); Lübecker Dachdeckerordnung aus dem 16. Jahrh. (Wehrmann S. 196).

Liefert der Unternehmer zu wenig Stoff zurück, so hat der Besteller das Recht, am Lohn den Wert abzuziehen, nach der Strassburger Barcheutschauordnung von 1537 (Schmoller S. 161). Hierher gehört auch die Bestimmung des Niederolmer Weistums § 10 (Grimm IV 598), wonach der Besteller solange den Lohn einbehalten kann, bis der Stoff vollständig zurückerstattet ist.

b) Der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz geht gegen den Unternehmer. Nach Freiberger Stadtr. XLV § 4, 5 haftet aber auch die Schneiderinnung für den Ersatz des Schadens, der dem Besteller dadurch entstanden ist, dass ein Mitglied der Innung das Tuch verdorben, oder unterschlagen hat. Ebenso tritt nach der Grimselordnung die Gemeinde für den Schaden ein, den der Fuhrmann nicht zu ersetzen vermag (Börlin a. a. O. S. 64). Ob diese Rechtssätze eine weitere

Geltung auf unserm Gebiete gehabt haben, lässt sich nicht feststellen. Sie werden verständlich aus der mittelalterlichen Auffassung der Genossenschaft, der eine Haftung der Genossenschaft für ihre Mitglieder ganz geläufig ist. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. II S. 388.

c) Der Ersatz des Schadens kann zunächst in der Ausbesserung des teilweise verdorbenen oder beschädigten Stoffs bestehen. Lübisches Recht von 1294 (Hach S. 375); Ofner Stadtrecht A. 113 (Michney S. 83), Wendisch-Rügian. Landgebrauch 214. Titel. Das Lübische und das Ofner Recht behandeln übereinstimmend den Fall, dass der Schmied das Pferd „vernagelt". Er muss es auf seine Kosten heilen. Nach Ofner Recht muss er dem Besteller ein Pferd stellen oder mieten, mit dem er arbeiten kann. Ja ein reisiger Mann kann sogar verlangen, dass der Schmied ihm ein anderes gleich gutes Pferd gebe. Wird das Pferd nicht wieder hergestellt, so muss der Schmied es nach Meinung guter Leute ersetzen.

Massgebend für den Wertersatz ist in dem besondern Falle des Frachtrechts der Einkaufspreis, den der Verfrachter gezahlt hat. Brüuner Schöffenbuch Nr. 156 b, Wendisch-Rügianischer Landgebrauch 214. Titel, Reform. bayr. Landr. von 1616 IV. Teil III a.

Dagegen ist nach einem Urteil des Lübeckischen Oberhofs von 1492 (Michelsen S. 290) und nach Rügischem Landrecht CXIV 4 der Wert zu ersetzen, den das Werk bei der Vollendung gehabt haben würde. Diesen Gedanken bringt auch die Nowgoroder Skra II (Frensdorff a. a. O. S. 25) bei Berechnung des Wertes der geworfenen Güter zur Anwendung.

Ist der Wert der Sache streitig, so hat der Kläger ihn eidlich zu schätzen, so nach einer Iglauer Entscheidung vor 1416 (Tomaschek Nr. 166); dagegen wird, wie in den oben angeführten Stellen des alten Lübischen und Ofner Rechts auf die „Schätzung guter Leute" abgestellt in den Strassburger Tuchschererartikeln von 1362 (Schmoller S. 8); in der Lübecker Rolle der Schiffszimmerleute von 1560 (Wehrmann S. 405), in den Lübecker Statuta III 8 § 16. Nach dieser Quelle wird der Unternehmer gegen die Schätzung der guten Leute zum Eid zugelassen, dass die Sache nicht mehr wert gewesen sei.

d) Der Ersatzanspruch des Bestellers ist nach Ofner Recht an die Voraussetzung geknüpft, dass dem Schmied

„der statman pey nacht und pey tag zu wissen tue", dass das Pferd vernagelt ist (A. 113).

Diese Anzeigepflicht wird wohl allgemein gegolten haben.

E. Der Lohn.

1. Die Entgeltlichkeit gehört zum Begriff des Werkvertrags. Es ist oben schon gezeigt worden, dass die Quellen zur Unterscheidung des Tatbestands des Werkvertrags von andern Verträgen vielfach das Erfordernis des Lohnes ausdrücklich betonen. Die rechtliche Natur des Vertrags wird nicht dadurch bestimmt, ob der Lohn als Ganzes für die ganze Arbeitsleistung oder nach Zeit bemessen ist. Beide Formen der Entlohnung kommen bekanntlich im Bau- und Anbringungsgewerbe vor. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass vielfach die Entlohnung nach Zeit vorgeschrieben war (S. 8, 20).

Der Lohn unterliegt zunächst der Vereinbarung, die jedoch in vielen Fällen an die von den gewerblichen Körperschaften oder den Stadt- und Landesbehörden erlassenen Taxordnungen gebunden ist. Das Überschreiten dieser Verordnungen wird öfters mit Strafe bedroht, so der Art. 24 des Strassburger Tucherbuchs 1400—1434 (Schmoller S. 29).

Der Lohn kann fest vereinbart sein, oder aber es wird ein Höchstpreis festgesetzt, der nicht überschritten werden darf, der wirkliche Preis wird dann auf Grund eines Sachverständigengutachtens über das fertige Werk bestimmt (so bei der Andingung des Grabmals an Adam Kraft 1490 Repert. Bd. 25 S. 360 ff.). Es bleibt also innerhalb des gesteckten Rahmens auch noch ein Spielraum für das Ermessen des Bestellers. Auf demselben Gedanken beruht die weit verbreitete Sitte, dem Unternehmer für besonders gute Ausführung eine eigene Belohnung zu gewähren. Soweit diese im Vertrage versprochen ist, besteht dann ein Anspruch der Unternehmers hierauf.

. . . Unde wo der erbenomede vorman szodane vorberorden tafelenn to der erbenomeden stede, szo he ge-

louet hefft, woll bringeth, so willen eme de obgenanten vormnndere uth guden willen, noch eynen rinschen gulden geuen unde vornogen. 1493 Frachturknnde im Lübecker Niederstadtbuch, Pauli III S. 147.

. . . nnde dar en boven achtentich mark Lnb. de ze eme dorch frundschopp willen geschenket hebben. 1463 Quittung über die Vergütung für Anfertigung einer Orgel. Pauli III S. 150.

Nach einem Vertrag von 1491 erhält Tilman Riemenschneider für besonders gute Ausführung ausser dem ausgemachten Lohn noch 10 fl. (Tönnies, Tilman R. S. 80). Vgl. auch Mithoff S. 309 nnd S. 12. Diese Sitte ist durchaus nichts Fremdes; auch im hentigen Verkehr mit dem Lohnkutscher ist es noch allgemein üblich, ein Trinkgeld zu versprechen, dessen Höhe der Besteller bestimmt, ähnlich, wie in manchen Gegenden der Baumeister für befriedigende Herstellung des Baus eine eigene, nicht vertragsmässige Belohnung erhält. Es soll eben durch derartige Sonderversprechen, die tatsächlich einen Teil des Lohnversprechens bilden, der Unternehmer zu besonderm Fleiss nnd Eifer angespornt werden.

Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, und besteht auch keine Taxordnung, so sollen die Handwerker „ein gewohnlich Lohn“ nehmen, um „ein beschciden pfenning“ arbeiten; Recht der Reichsstadt Rottweil (Greiner S. 511).

Item ein gewonlich lon sullen sy von irer arbeit nemen und nymands obirsetzen; wurden sy abir ymands zu hoch obirsetzen wullen, mag yn der rath das lon selbs setzen. Innnngsartikel der Freiberger Goldschmiede von 1466 § 9 (Ermisch S. 291).

Nach Bamberger Recht § 405 (Zöpfl S. 112) sollen die Meister des Handwerks auf ihren Eid erkennen, ob der Handwerker den Besteller „übernommen“ hat. Dagegen wird der Arzt nach Rügischem Landrecht CXXVIII 2 bei Klage wegen „Übersetzung“ zum Eid zugelassen.

In den ländlichen Verhältnissen findet sich vielfach im Verkehr mit dem Fährmann die Übung, dass die Markgenossen eine einmalige, jährliche Leistung dem Fergen machen, so dass Entlohnung für den Einzelfall nur bei Fremden- nnd bei ausser-

ordentlichen Transporten z. B. von Wagen eintritt. Vgl. Hofrecht zu Wangen § 20 (Grimm IV 353), Öffnung von Üsslingen 1420 II § 16 (ebd. V 117), Weistum v. Knessenberg 1497 (ebd. V 221).

2. Der Lohn kann in Geld oder Naturalien bestehen. Naturallohn findet sich in ganz Deutschland bis ins 18. Jahrh. beim Vertrag mit dem Müller. Er besteht in einem Abzug des 10. Teils oder eines andern Masses von dem Stoff. Rechtsbuch nach Dist. V 4 dist. 18; Herrschaftsrecht v. Büron (Zeitschr. f. schweiz. R. V 112); Augsburger Stadtr. A. 14 § 24; Engelberger Thalrecht 1483 (Zeitschr. f. schweiz. R. VII 29); Bayr. Landr. von 1346 XXVI 337; Rügisches Landrecht LXXXXVII 3ff., Reform. Bayr. Landesordnung von 1616 IV 8; Reform. Tiroler Landrecht von 1573 VI 44. Vgl. auch Segesser, Rechtsgesch. von Luzern II S. 374.

Das Verbot des Naturallohns tritt vielfach in den Städten auf.

> Wir setzen auch daz man allen hantwerchen, die in beidenthalben wurchent wan bereit phenning ze lone geben schol und dehein wert.

Regensburger Stadtr. 1259—1314 (v. Freyberg V S. 95), übereinstimmend Oberehnheimer Weberartikel von 1391 (Schmoller S. 343), Lübecker Färberrolle von 1500 (Wehrmann S. 488), Lübecker Rolle der Zimmerleute von 1503 (ebd. S. 466), Ordnung der Karter in Ulm 1521 (Nübling S. 58); Strassburger Tuchscherer artikel von 1545 (Schmoller S. 70), wonach als Lohn Tuch nur insoweit gegeben werden darf, als der Unternehmer es im eigenen Hause braucht. Massgebend scheint demnach vor allem der Schutz der andern Gewerbe gewesen zu sein. Der unserm Truckverbot zugrunde liegende Gedanke kommt klar erst in einem Nürnberger Ratserlass von 1715 zum Ausdruck, wo zum Schutze der kleinen Handwerker deren Bezahlung in barem, gutem Geld angeordnet wird. Struve III 3 cap. 9 § 27. Nach böhmischem Bergrecht (Zycha I S. 306) ist Entlohnung in Rohmetall unzulässig.

Geldlohn kann als ganze Summe auf einmal, oder auch in in Raten ausgezahlt werden; verschiedentlich wird er zum Teil als Rente, Leibgeding festgesetzt; z. B. in dem Vertrag zwischen

dem Rat zu Liegnitz und Nickil Smed über Anfertigung eines Altarbilds 1481 (Anz. f. d. Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 24 S. 296), wonach der Unternehmer hierfür 270 fl. erhält:

> Sundir hundirt goldiu davou sal man im off dy genante kirche u. l. fr. vorschribin lossin, 8 marg geldis jerlicher czinse zu leibrenten, als off zwene leibe, off en nnd sein weib und welchs nndir en abestirbet, so sal seyne helffte desselben verstorbenen komen an dy kirche und loss sterben . . .

Vielfach kommt Natnrallohn neben Geldlohn vor. Z. B. erhalten die Meister beim Bremer Rathansban ausser dem Lohn Beträge „to Bere" (Biergeld) oder „to terynge" (Zehrung); dies dentet darauf hin, dass früher die Naturalien wirklich gegeben wnrden, und dass erst später an ihre Stelle der entsprechende Geldbetrag trat. Bei der Andingung des Tnrmes zu Samencz 1480 (Anzeiger Bd. 24 S. 210) werden dem Unternehmer ausser 24 M. zwei Seiten Fleisch und andere Naturalien versprochen. Der Zimmermeister Hinrik Berndes erhält für die Errichtung der Spitze des Peterskirchturms in Hamburg 1516 (Mithoff S. 33) ansser dem Arbeitslohn 2 Wispeln Malz nnd einen halben Brau Bier, 10 Ellen feinen englischen Tuchs von bestimmter Güte und freies Logis. Der Maler Brnyn erhält 1529 für die Anfertigung des Altarbilds in St. Viktor zu Xanten den Lohn in Raten, und ausserdem ein Leichentuch zu 10 Ellen für sich und seine Fran,

> „np dat Hy oick to vlietiger und guete arbeit dair anne kieren sall sonde arglist"

(Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 12). Vielfach arbeiteten die Meister geradezu in der „Kost" des Bestellers, z. B. Tilman Riemenschneider (Tönnies S. 276). Ähnlich bei der Verdingung des Chorgestühls für die Predigerkirche in Freiburg 1302 (Fontes rer. Bern. IV 112).

Im vorstehenden ist schon angedeutet, dass anch die Fran des Meisters oft einen Anteil an der Belohnung zugesichert erhielt; oder es wurde ihr auch freiwillig eine „Verehrnng" gewidmet. So erhielt Michael Wohlgemut für den Schwabacher Altar 600 fl nnd seine Frau 10 fl zu „Leykauf" (1508); die Witwe Hans Behaims erhält 1615 bei Ablieferung des von

ihrem Mann gefertigten Leuchters eine „Verehrung“ von 36 fl. (Mummenhoff, Rathaus zu Nürnberg S. 120); 1619 wird bei der Verdingung einer Orgel an Lukas Behaim dessen Frau „ein guter Leykauf“ zugesichert (Anzeiger Bd. 29 S. 6). Die Bezeichnung Leykauf darf nicht dazu verleiten, diese Verehrung an die Frau mit dem die Obligation begründenden Weinkauf zusammenzubringen. (Leykauf heisst auch der Hebewein, der Hans Multscher anlässlich der Vollendung eines Altarbilds gewährt wird; Reber in den SB. der Münchner Akad. 1898 Bd. II S. 17.) Es ist dies schon deswegen ausgeschlossen, weil der Leykauf für den Fall der Erfüllung des Vertrags versprochen wird, also einen Teil des Lohns bildet. Wahrscheinlich wurde in späterer Zeit, als die ursprüngliche Bedeutung des Leykaufs immer mehr schwand, jede kleine Gabe an den Vertragsgegner als solcher bezeichnet. Der Zweck dieser Sitte liegt auf der Hand: Der Besteller wollte die Frau des Unternehmers an der Erfüllung des Vertrags interessieren, und sie so veranlassen, in diesem Sinne auf den Mann einzuwirken.

Auf einem ähnlichen Gedanken beruht die weit verbreitete Sitte, dass die Gehilfen des Unternehmers ein Trinkgeld erhalten. Soweit dies vertragsmässig vereinbart ist, besteht selbstverständlich ein Anspruch hierauf. Es findet sich dieses Trinkgeld in den beiden oben angeführten Verträgen aus dem 17. Jahrh., ferner in einer Xantener Baurechnung 1391; 1533, 1536 (Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 2, 16), beim Bremer Rathausbau 1405 als Badegeld; (Ehmck u. Schumacher S. 320); vgl. auch Mithoff S. 458.

3. Wann entsteht nun der Lohnanspruch und wann ist er fällig? Zunächst entscheidet hierüber die Vereinbarung der Parteien. Wo Zahlung in Raten oder wo Zeitlohn vereinbart ist, kommt es auf die festgesetzten Ziele an. Für den Erziehungsvertrag treffen verschiedene Rechtsordnungen Bestimmungen. Nach Münchner Stadtrecht (Auer S. 286) ist das Schulgeld an den Quatembern fällig, nach der Bestallung des lateinischen Schulmeisters von Überlingen von 1465 (Moue II S. 153) 8 Tage vor oder nach Fronfasten.

Für den Frachtvertrag bestimmt das Wiener Stadtrecht Art. 55, dass der Fuhrmann, „als aller wagenleut recht ist“,

innerhalb 3 Tagen zu entlohnen ist. Wann jedoch der Lohnanspruch entsteht, ob erst mit Vollendung der Reise oder schon während derselben, geht aus jener Stelle nicht hervor. Es ist oben bei der Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung gezeigt worden, dass die Mehrzahl der Rechte den Lohnanspruch im Verhältnis des zurückgelegten Wegs entstehen lässt, ja dass nach einigen Rechten der Frachtführer die halbe Fracht beanspruchen kann, wenn er nur die Reise angetreten hat, die ganze Fracht aber, wenn er mehr als die Hälfte des Wegs zurückgelegt hat.

Bei der Verdingung eines Werks als Ganzen, also beim Akkord, besteht ein Lohnanspruch erst mit der Fertigstellung und gegebenenfalls der Ablieferung des Werks. Die Rechtsquellen sprechen sich hierüber nicht ausdrücklich aus, allein es ergibt sich aus dem Vertragsinhalt, der eben dahin geht, dass der Arbeiter nicht für seine einzelnen Handlungen, sondern für den Gesamterfolg entlohnt werden soll. Daher ist der Lohn auch erst in jenem Zeitpunkte fällig.

4. Bei Verzug des Gläubigers mit der Lohnzahlung tritt, soweit das Entgelt für den Werkvertrag das Privileg des lidlons geniesst (siehe unten S. 96), Verzugsbusse für den Gläubiger ein. So nach bayrischem Recht (siehe S. 96) und nach einem Steinacher Weistum (St. Gallen) von 1462 (Grimm V 187):

> § 29: Item wer sich lât beklagnen umb lon, es si lidlon ald ander lon, so ist aines ainem ammen ze buoss verfallen 3ß ₰ und dem cleger 3ß ₰, ob es ervordert wird vor gericht.

Nach Wiener Stadtr. A. 56 hat sich dieser ursprüngliche Anspruch auf Verzugsbusse in einem Anspruch auf Schadensersatz verwandelt:

> swaz er (der Fuhrmann) des schadens nimbt und fürbaz zert mit seinen rossen, den schol er ablegen dem, der gefuert hat, darumb, daz er im lenger sanmpt mit seinem lon denne recht ist.

5. Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob der Anspruch des Werkvertragsunternehmers auf Vergütung die begünstigte Stellung des liedlon-Anspruches geniesst.

a) Der Anspruch auf den „verdienten Lohn“ ist insofern, besonders prozessual, bevorzugt, als der Kläger zum Beweis seiner Forderung gegenüber dem Leugnen des Beklagten sofort zum Eid zugelassen wird. Erfolgt eine Verurteilung, so muss der Beklagte sofort bezahlen, das Verfahren ist im Interesse des Klägers ein abgekürztes, summarisches. Das Vorzugsrecht beim Tode des Schuldners beschränkt sich naturgemäss auf den Gesindelohn. Vgl. hierzu Planck, Gerichtsverfahren I 439 ff.; Schröder, Rechtsgesch. S. 751; Stobbe, Vertragsrecht S. 96; Hertz, Rechtsverhältnisse des freien Gesindes S. 89 ff.

b) Der liedlou, im Niederdeutschen auch menasne, bayr. gearntz lon, geordneter lon, umfasst den Begriff Gesindelohn, dann weiterhin auch Arbeitslohn für einen, der nicht Gesinde ist (Grimm VI 994; Hertz a. a. O. S 85). Die Bezeichnung liedlou für die Vergütung des Werkunternehmers findet sich in einer Quittung Tilman Riemenschneiders über den Empfang des Lohns für das Münnerstädter Altarbild (Tönnies S. 278) und in der Strassburger Tuchschererordnung von 1545 (Schmoller S. 171) für den Lohn des Tuchscherers. Hieraus kann ein Schluss nicht gezogen werden, da hier liedlon eben einfach für Arbeitslohn gebraucht ist.

Eine sehr umfassende Bestimmung gibt das Herrschaftsrecht von Büron (Zeitschr. für schweizer. Recht Bd. V S. 117).

> Item wer umb ein utzit dienet er sy Hantwerchman, sy werchman oder burman, wer um ein utzit dienet mit synen glydinen daz ist als lidlon.

Dies ist im allgemeinen die Auffassung der süddeutschen, vor allem schweizerischen Rechte, die im Gegensatz zu andern Rechten den liedlon nicht auf den Gesindelohn beschränken, sondern auch den Lohn einzelner Handwerker hierunter begreifen. Das bayrische Landrecht von 1346 X 89 (Freyberg S. 425) bestimmt die prozessuale Bevorzugung des garentz oder gearntz lon dahin, dass der Beklagte vor das nächste Ding zu laden ist, und zur Zahlung innerhalb 14 Tagen zu verurteilen ist, allenfalls verfällt der Beklagte in eine Busse von 72 ß an den Richter. In dem folgenden § 90 wird erklärt, was gearntz lon ist:

> Swaz der man verdient mit seinem pflnog, mit seinem vih,

> da der man selb oder seyn gedingter ehalt pey ist, daz haizzt alles garentz lon.

Gleichlautend Münchner Stadtrecht A. 136, 140; Reform. bayr. Landr. von 1518 43. Titel 9. Art. und Reform. bayr. Landr. von 1616 33. Titel 10. Art., Ruprecht v. Freising (II 83 Maurer; II 57, 66 ff. Westenrieder) bestimmt:

> So getanes recht habent-dienstpoten und alle die man ze arbeit gewinnet ze tag oder wochen.

Er bemüht sich dann weiterhin, den Begriff des gearntz lon gegenüber dem Preis, der beim Kauf gezahlt wird, ferner der Pachtsumme klar zu stellen (II 66, 67 Westenrieder). Der Lohn, den der Schmied erhält, wenn er mit fremdem Stoff arbeitet, ist gearntz lon. „schuechlon ist geordentz lon“ (Maurer II 83). Es ist schon früher (S. 28) darauf hingewiesen worden, dass aus der den Vertrag mit dem Schmied betreffenden Stelle die rechtliche Natur des Arbeitsvertrags sich nicht ergibt. Die Neigung, bestimmte Handwerker zu begünstigen, tritt dann besonders im schweizerischen Recht hervor (vgl. Wyss, Gesch. des Konkursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich 1845 S. 108). 1484 wird in Zürich verordnet:

> dass smidlon eines hufsmids, es sye zu beslahen oder ros zu artznen, wie lang joch das stande, lidlon sin und heissen solle. aber uff einen pflug bestat wie von altem harkommen ist, das es ein jar und nit fürer lidlon heissen sol“ (Wyss S. 108).

Diese Bestimmung ist aufrecht erhalten in einer vor 1553 ergangenen Auffallsordnung, und nur aufgehoben für den Lohn wegen Verarztens:

> angesehen daz ein jeder das ross, so er geartznet, in siner gewalt und macht hat, dasselb nit von handen zu lassen, im sye dann zuvor umb sinen artzet lon abtrag beschehen.

Es geht aus der ältern Bestimmung klar hervor, dass es sich hier nicht nur um Vergütung im Dienstvertrag handelt. Die Beschränkung auf ein Jahr entspricht dem allgemeinen Rechte, vgl. Sachsenspiegel I 22 § 2, Hertz S. 87.

Weitere Züricher Verordnungen dehnen dann das liedlonrecht aus auf „der wagner werch“, und auf den Weberlohn 1553

und 1530 (Wyss S. 108, 112); die Praxis ging schon gegen Ende des 16. Jahrh. noch weiter, so dass auch Sattler, Schneider, Schuhmacher das Vorzugsrecht des liedlon genossen (Wyss S. 113). Vgl. über diese Ansdehnungen anch Hertz S. 86; Stobbe, Geschichte des Konkursprozesses S. 94; Sickel, Bestrafnng des Vertragsbruchs S. 169; A. Heusler, Bildung des Konkursproz. nach schweiz. Rechten (Zeitschr. für schweiz. R. 7. Bd. S. 196, 197).

Die Vergütung des Arztes wird vielfach als lidlon bezeichnet; 1496 in Zürich; 1534 in einem bei Grimm WB. VI 994 erwähnten Schreiben.

Anch die rechtliche Stellung des Ansprnchs des Fuhrmanns oder Schiffers ist nicht ganz klar. Während die Bremer Statuta von 1428 III 7 (Oelrichs) die Klage um Fracht der Klage um Geld gleichstellen, wird nach Rügischem Landrecht CXXXII 2 der Anspruch des Schiffers der Klage nm „gare Kost“ gleichgestellt, die dieselbe Bevorzugnng geniesst wie die um Lidlohn (Planck, Gerichtsverf. I 442). Nach Wiener Stadtr. A. 56 muss der Fuhrmann innerhalb 3 Tagen entlohnt werden.

Eine Abweichung von den für den lidlon geltenden Beweisregeln enthält das Rügische Landrecht CXVI Wendisch-Rügian. Landgebrauch 233. Titel unter der Überschrift Van betaling der handwerk und arbeideslüeden:

> Se mögent mit eideshand jemand umme ere lon beschuldigen. wil averst der beklagede nicht schweren, deferirt actori den eid, und des kan he sik nicht vorweigern, he hedde denne bewis nnd wat he mit sinem eide edder sonst bewiset, dat betalet der beklagede.

Einen besondern Fall der Klage des Werkunternehmers um Lohn behandelt das Regensburger Stadtr. (Freyberg V S. 37): Der Werkmann darf schwören, was er an seiner Arbeit verdient hat, wenn dies nicht durch Augenschein festgestellt werden kann; diese Feststellung obliegt den „Werklenten“. Nach Augsburger Recht (Mayer S. 246) hat der Werkmann den Eid schlechthin.

Die bisherige Darstellung zeigt, dass die Vergütung des Werknnternehmers nicht allgemein als lidlon behandelt wurde. Die Quellen schweigen, mit den wenigen partikularen Aus-

nahmen, hierüber völlig, während sie den lidlon des Gesindes und der Taglöhner fast durchweg ausgiebig besprechen. Es ist dies anch völlig gerechtfertigt. In all den Fällen nämlich, wo der Unternehmer die ihm vom Besteller übergebene Sache anlässlich der Verarbeitung in Händen hatte, brauchte ihm eine bevorzugte Stellung nicht eingeräumt zn werden, da er ja durch den Besitz der Sache geschützt war. Er konnte, wie später noch zu zeigen sein wird, das Werk zurückbehalten, ja weiterhin anch verpfänden, und sich dadurch befriedigen. Die Begünstignng des „gebrödeten Dieners“ und des Taglöhners aber hat ihren Grund darin, dass der Gläubiger wirtschaftlich schwach ist, in der Regel von der Hand in den Mund lebt, meistens darauf angewiesen ist, zu wandern, und beim Abschluss des Vertrags gezwungen ist, dem Dienstherrn zu kreditieren. Alle diese Gründe fallen beim Handwerk weg. Sie schlagen je nach den Verhältnissen mehr oder weniger ein bei den schon früher besonders gekennzeichneten Werkverträgen, wo der Unternehmer an ein Werk gedungen wird, nm an fremder Betriebsstätte einen Erfolg herbeizuführen. Hier ist der Tatbestand ein ähnlicher wie beim Dienstvertrag. Wirtschaftlich steht dieser Unternehmer dem im Dienstvertrag stehenden näher. Und hier mag auch vielfach die Vergütnng dem liedlon gleichgestellt gewesen sein. Mit dieser Auffassnng vereinbart sich sowohl die Erklärung, die Grimm (WB. IV 994) gibt, wonach lid das ahd. lied, gang Wanderung sei, liedlon, der Lohn, der beim Gehen aus einer Stellung bezahlt werde, wie die Vermutung Schmellers, der lid mit dem altisländischen lid, comes, auxilium, Gesinde in Verbindnng bringt. Die Etymologie des Wortes ist höchst unsicher, in beiden Fällen wird jedoch ein Tatbestand vorgestellt, bei dem einer zn einem andern in eine Stellung geht, oder ans ihr ausscheidet.

c) Mit der bisherigen Darstellung stimmt auch die Behandlung überein, die dem Lohnanspruch des Werknnternehmers im Konkurse eingeränmt wird, soweit für den hier in Betracht kommenden Zeitraum ein Konkursrecht besteht. Abgesehen von dem Honorar des Arztes für die Behandlung des verstorbenen Schuldners in seiner letzten Krankheit (Stobbe S. 95), besteht eine bevorrechtete Stellung des Werkvertragunternehmers mit

Ausnahme der bereits erwähnten schweizerischen Rechte nicht (Stobbe S. 94; Heusler a. a. O. S. 193, 196, 197). In Luzern war den Handwerkern für ihre Ansprüche das Vorrecht des liedlons insoweit eingeräumt, als sie nur ihre Arbeit, nicht auch Material lieferten. Es kann hieraus ein Schluss auf das Vorliegen eines Werk- oder Dienstvertrags nicht gezogen werden, vielmehr könnte dies nur für den einzelnen Fall festgestellt werden. Eine bevorzugte Stellung geniesst der Schmied, und verschiedentlich auch der Schneider und Schuhmacher nach ländlichen Rechtsquellen. Hofrecht zu Loen 1363 und 1547 (Grimm III 156), Öffnung zu Langenerchingen im Thurgau (Grimm I 269), Öffnung zu Wellhausen ebd. (Grimm I 252), wonach der Anspruch der genannten Handwerker auf Entlohnung dem Anspruch des Zinsherrn vorgeht.

In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, dass der Handwerker nach bayrischem Rechte in seinem Lohnanspruch insofern geschützt ist, als die Gläubiger des Bestellers das in seinen Händen befindliche Gut nicht schlechthin arrestieren können.

> Alle di gut gebent in die stat hintz antwerchslenten daz man is wirche, garn hintz dem webaer, haeut hintz dem Ledrer, gewant hintz dem sneider, oder swelcherlay daz sei, daz mag nieman verpieten. das ist dar um gesetzet, daz der antwerchslaent niemand geraten mach (= entraten = entbehren kann).

Ruprecht v. Freising II § 55 (Westenrieder S. 165); so auch Rechtsbuch des Johannes Purgoldt VII 92. Vgl. ferner Weistum von Pfeffingen 1344 (Grimm, Weistümer V 374) § 11:

> Man sol anch nüt pfenden im bachofen, noch in dem (geschirr) am schnider noch am weber.

Dasselbe bestimmt Münchner Stadtrecht A. 347 mit der Ausnahme:

> ân als vil, ob man an sogetanem werk frays (Gefährde, dolus) erfür, oder ob jener, des daz werk ist, seinen geltern fraydigen (flüchtigen) fuozz gesetzet hat, so mag man sölichez werk datz ainem jegleichen hantwerchsman wol verpieten mit fronpoten auf ein recht . . . (Vgl. hierzu Auer S. 319).

Demnach kann das Werk nur beschlagnahmt werden bei arg-

listigem Verhalten des Bestellers, oder wenn er sich seinen Gläubigern durch die Flucht entzieht. Es ist hier also dem Unternehmer die Stellung eingeräumt, wie wenn er ein dingliches Recht an der Sache hätte, und es ist dieses Privileg ähnlich dem, das für die zur Stadt gebrachten Lebensmittel nach Münchner Stadtr. Art. 379 gilt. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren II 379 ff.; v. Meibom, Pfandrecht S. 165.

6. Ausser der gerichtlichen Klage bestand für den Werkunternehmer noch die Möglichkeit, zu seinem Lohn mittels Selbsthilfe da zu gelangen, wo eine gewerbliche Organisation bestand. Es ist bei der Lehre von der Vertragsfreiheit schon darauf hingewiesen worden, dass es vielfach verboten war, von dem Schuldner eines Amtsbruders eine Arbeit anzunehmen, bevor dieser bezahlt war. Nach den Strassburger Tuchscherer-artikeln von 1362, 1460 und 1545 (Schmoller S. 8, 171) konnte demjenigen, dem Tuch zu scheren gebracht wurde, dies auf Antrag des Gläubigers des Bestellers durch die Meister verboten werden. Ebenso Schleswiger Rademacherordnung von 1699 bei Struve III 3 cap. 9. Das Verfahren wird noch weiter ausgebaut in der Hamburger Wandbereiterordnung von 1547 Art. 12 (Rüdiger S. 286). Hiernach soll der Unternehmer den Besteller den Morgensprachsherren und Werkmeistern ansagen, diese sollen den Amtsboten dem Säumigen zweimal ins Haus schicken, und zur Bezahlung innerhalb 8 Tagen mahnen lassen. Zahlt der Schuldner nicht, so darf ihm kein Wandbereiter arbeiten, bis er gezahlt hat. Auch der Wendisch-Rügianische Landgebrauch 221. Titel gestattet dem Schmied nur dann, einem andern die Arbeit für seinen Schuldner zu verbieten, wenn er den Schuldner vorher verklagt hat. Es handelt sich hier also um eine Art von Boykott, der von der Rechtsordnung als zulässiges Mittel bei der Zwangsvollstreckung anerkannt ist, und dessen formelle Voraussetzungen genau geregelt sind. Das zu beobachtende Verfahren entspricht durchaus den Forderungen der Billigkeit.

Während aber dieser Boykott nur mittelbar den Schuldner zur Bezahlung des Lohns zwingen soll, geht eine Bestimmung des Strassburger Goldschmiedbuchs von 1465 Art. 15 (Meyer S. 35) noch weiter:

ouch so hant wir erkant, das, wer der were, der eime ützent schuldig were an unserm hantwerck von werckes wegen daz er ime gemachet hat, und er sin werk darnoch zu eime andern trüge, so mag der, dem er also schuldig ist, den houbtkannen nemen und dem gebieten, dem das werck also bracht ward, das werck nit von handen zu handen zu geben, der sige denn bezalt, von des wegen ime denn das gebotten wart.

Hiernach kann und muss auf Gebot jeder Zunftgenosse das dem Unternehmer zustehende Zurückbehaltungsrecht für einen andern ausüben. Ähnlich die Oberehnheimer Weberartikel von 1391 (Schmoller S. 343) unter Berufung auf das Recht der Stadt Hagenau. Es mag diese Übung weiter verbreitet gewesen sein, allein in den rechtlich anerkannten Ordnungen findet sich hierfür kein Anhaltspunkt. Eine Übertragung des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts des Unternehmers ist seiner Natur nach ausgeschlossen; es handelt sich hier vielmehr um das selbständige Zwangsmittel einer gewerblichen Körperschaft.

F. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers.

1. Durch die Verarbeitung der Sache oder die Bewirkung des Erfolgs entsteht auf Grund des Werkvertrags neben der persönlichen Haftung des Bestellers für den Lohnanspruch des Unternehmers noch eine Sachhaftung. Das Werk haftet dem Arbeiter. Er kann das Werk zurückbehalten, wenn und soweit ein Lohnanspruch entstanden ist, bis zur Befriedigung dieses Anspruchs. Unter derselben Voraussetzung kann er das Werk versetzen:

Eyme kerstene, dem eyn schroder gesneden want settet, dar eu sal de ghene nicht mer ane hebben, dan de schrodere dar ane vordent hevet. Dortmunder Statuten (Frensdorff S. 109).

Wer auch hie ze M. aim antwercksmann ichtz entpfilcht ze machent und er das versatzti, e er es gemachti, der sol ain manod von der stat und sol jms dennocht an schaden lösen. Versatzti er das aber, so ers gemacht hett, das sol er doch nicht tiurer tuon, denn umb sin lon

. . . Stadtr. von Memmingen von 1396 XLVI (v. Freyberg V S. 312).

Ein iglich arbeiter mag daz guet oder daz dinck do er an gearbeit han um daz lon, daz er zu der zeit vordienet hat, wol czu phant halten an dez richters urlaub; hab aber er czu andern zeiten icht verdient, daz schol er mit chlag vor gericht vordern, sam ein recht ist. Brünner Schöffenspruch (Einzelne Sprüche Nr. 197, Rössler S. 393).

In demselben Sinne wendet sich eine Entscheidung (vor 1416) des Oberhofs zu Iglau (Tomaschek Nr. 121) dagegen, dass Schmiede die Möglichkeit, das zum Beschlagen übergebene Pferd zurückzubehalten, dazu missbrauchen, sich eine Sicherung für frühere Schulden des Eigentümers zu verschaffen. Wegen dieser soll er den Rechtsweg beschreiten. Dieser Rechtssatz wird ausgedehnt auf Schuster, Schneider und andere Handwerker. Dass diese Entscheidung notwendig wurde, beweist, dass das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers eine vielfach gebrauchte Einrichtung war. Vgl. hierzu auch den von Kapras (Das Pfandrecht im böhmisch-mährischen Stadt- und Bergrechte, Breslau 1901, S. 80) mitgeteilten Rechtssatz gleichen Inhalts des Lib. Theutob. Art. de impigneracione rei date ad laborandum alicui artifici pro suo pretio.

In der Tat erkennen auch die meisten Rechte das Zurückbehaltungsrecht im Zusammenhang mit dem Rechte, das Werk zu versetzen, ausdrücklich an:

Lübisches Recht von 1294 (Hach S. 493); Hamburger Stadtr. von 1270 VI 16; Verden Stat. 60 (Pufendorf, observ. I 90); Stade Stat. von 1279 V 15 (ebd. 194); Bremer Statuta von 1303 XXXVI (Oelrichs S. 90) wiederholt 1428 und 1433; Lüneburger Stadtrecht CXIII (Kraut S. 79);

Gerichtslenfft zu Eisenach A. 60 (Anhang zum Rechtsbuch des Johann Purgoldt S. 369); Augsburger Stadtrecht CXXXIII § 2 (Meyer S. 217); Ruprecht von Freising II 55 (Westenrieder); Regensburger Stadtr. (v. Freyberg V S. 37); Münchner Stadr. Art. 348 (Auer S. 135) und einzelner Artikel 74 (Auer S. 284); Bayr. Landrecht von

1346 X. Titel 86. Art., wiederholt in der Reform. von 1518 42. Titel 1. Art.

Auch noch die bayrische Reformation von 1616 32. Titel spricht dem Arbeiter ein „stillschweigendes Pfandrecht" an dem Gute für seinen verdienten Lohn zu. Besteht aber zwischen den Vertragsteilen ein „Irr", so darf der Handwerker das Gut nicht aufhalten, sondern muss obrigkeitliche Entscheidung abwarten. Arrest ohne gerichtliche Beihilfe ist also bei Widerspruch des Bestellers unzulässig.

Das böhmische Bergrecht (Coust. Juris metallici Wenceslai II Lib. I cap. 15 § 2 bei Zycha, Böhmisches Bergrecht 1900 Bd. II S. 107) begrenzt das Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Anspruchs, für den es ausgeübt werden kann, und setzt ordnungsmässige Forderung des Lohns voraus:

> Von den smiden und arbeitern und von irem lone . . . Aber si mugen phenden nur umb di selbe wochen und noch uber ein wochen, die nehest vorgeende ist, umb ir verdientes lon, ab ir pergmeister, die das angehoret, das nicht undernemen und stillen wollen.

(Die Stelle bezieht sich auf Fälle des Dienstvertrags und des Werkvertrags, und zwar mit Zeit- und Akkordlohn.)

Nach Münchner Stadtrecht VII 80 (Auer S. 285) kann der Schulmeister das Kind in der Schule pfänden, wenn der fällige Lohn, den er durch einen Boten hat fordern lassen, innerhalb 8 Tagen nicht gezahlt ist. Übereinstimmend die Bestallung des lateinischen Schulmeisters von Überlingen Art. 4 (Mone II 153), in Geltung von 1465—1629.

Im Frachtrecht war bereits vor dem 16. Jahrh. das Retentionsrecht am Frachtgut mit pfandrechtlichen Wirkungen ausgebildet (Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts S. 302). Auch hier bestand die Befugnis, die Waren zu versetzen, allein mit ähnlichen Einschränkungen, wie sie oben erwähnt wurden

> Portenbeschluss von 1599: dz nun fürohin keiner in unsern 6 portten keinerlay kauffmanschatz höcher noch weitter versetzen noch inlegen (Deponierung beim Sustmeister oder in eines ehrlichen Manns Haus) solle, dan im eben von demselbigen stuckh oder saum für sein fuerlohn gehördt, und nit von anderen fuerlöhnen, oder andere

schulden, wie dieselbig möchten genambset werden (Börlin, Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im MA., Zürich 1896, S. 72 ff.).

Vgl. zu dem Vorstehenden auch Schlegelberger, Das Zurückbehaltungsrecht 1904 S. 40, 42 ff., 66, 77 (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess Bd. XII 1. Heft).

Ausgeschlossen ist das Zurückbehaltungs- und Versetzungsrecht des Handwerkers nirgends. Es könnte höchstens das Braunschweiger Stadtrecht § 108 (Hänselmann, UB. I 110) angezogen werden, das bestimmt:

We eynem scradere bringt want dar he ome cledere van snyden schal, vorkofft edder vorsed de scrader dat want, me schal dem scradere volghen myt der veme.

Allein diese Stelle betrifft nur den Tatbestand der Unterschlagung, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch diesem Satz gegenüber die Möglichkeit bestand, für verdienten Lohn das Werk zu versetzen.

2. Das Recht des Arbeiters hinsichtlich der verarbeiteten Sache gewinnt noch eine weitere Bedeutung dadurch, dass das Werk nach einzelnen Rechten dem Zugriff seiner Gläubiger oder wenigstens eines bestimmten Gläubigers, des Hausherrn und Vermieters unterliegt.

wanne man gelt awf eynen sneyder, oder auf eynen mentler, oder awf eynen andern man, der semleicher arbeit phliget, erstet und schol im dorum pfenden, so mag man im ander lewt gut nicht genemen, den sunderu um als vil sam her seynes lones dennoch auf demselben gut hat.

Iglauer Entscheidung vor 1416 (Tomaschek Nr. 106).

Übereinstimmend Bamberger Recht XXXIX 404 (Zöpfl S. 112). Dagegeu fassen nur die Pfändung durch den Hausherreu ins Auge die Dortmunder Statuten (Frensdorff S. 109):

Rumede eyn schrodere und leite gesnedeu want in der were, dar eneyget dey worthere nicht mer af, dan wat dey schrodere dar ane vordeynet hevet.

Übereinstimmend das Alte Lübische Recht von 1254 (Hach S. 493) und Lübecker Statuta III. Buch 8. Tit. § 15; Bremer Stadtr. von 1428 cap. 47 (Oelrichs S. 341) wiederholt 1433 (S. 529).

Dagegen wird das Pfändungsrecht des Vermieters ausdrücklich verneint in der Basler Gerichtsordnung von 1457 A. 67, 66. Danach kann der Hausherr zwar ein Pfandrecht an den Gütern, Wein oder Korn ausüben, die dem Mieter gegen Bezahlung zum Einlagern übergeben wurden, nicht jedoch an den dem Mieter zur Verarbeitung übergebenen Gegenständen. So hatte bereits eine 1394 vom Rat zu Basel erlassene Entscheidung gelautet (Rechtsquellen von Basel Bd. I Nr. 52) in einem Fall, wo einer dem Schneider geschnittenes fremdes Tuch zum Pfand genommen hatte. Ebenso System. Schöffenr. V cap. 4; Alte Culm. V 4 und jus Culmense ex ult. revis (1767) III 5 § 5.

Es ergibt sich somit, dass mindestens zur Zeit der Entstehung der angeführten Quellen der Rechtsstand verschieden war. Auf jeden Fall scheint das Zugriffsrecht des Gläubigers des Arbeiters, wenn schon anfangs nicht allgemein anerkannt, später auch in den meisten Gebieten seiner ursprünglichen Geltung zurückgetreten zu sein, da sich weitere Andeutungen nicht finden. Immerhin deutet die ausdrückliche Betonung einzelner Quellen, dass das fragliche Recht nicht bestehe, darauf hin, dass das Zurückweichen nur ein langsames war.

Bemerkt mag schliesslich noch werden, dass das Zurückbehaltungsrecht des Arbeiters in dessen Konkurse von den Gläubigern gegenüber dem vindizierenden Eigentümer geltend gemacht werden konnte. Vgl. Stobbe, Gesch. des Konkursproz. S. 67.

3. Die eben vorgeführten Ergebnisse bringen zum Teil schon Bekanntes. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers ist ein Einzelfall des allgemeinen, in weitem Umfang geltenden Satzes, dass der Gläubiger die Sachen des Schuldners, die er in Händen hat, zur Befriedigung fälliger Forderungen in Anspruch nehmen kann. Vgl. Laband, Vermögensrechtl. Klagen S. 148; v. Meibom, Pfandr. S. 306. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers umfasst, wie das Pfandrecht, die Befugnis, die Sache zu versetzen, nicht jedoch, wie Stobbe, Privatrecht 2. Aufl. II § 146 Note 30 und in der Zeitschr. für das Ges. Handelsrecht XI 404 ff., annimmt, auch zu verkaufen. Das Pfandrecht gewährt auch diese Befugnis, allein die Quellen sprechen

nur von einem „versetzen“, nicht auch von „verkümmern“ oder verkaufen des Werks. Die Verpfändung genügte auch dem wirtschaftlichen Bedürfnis, der Arbeiter erhielt seinen verdienten Lohn und nicht mehr. Würde man annehmen wollen, die Sache hätte auch verkauft werden dürfen, so hätte der Kaufpreis nur die Höhe des Lohns erreichen dürfen, der Wert des Stoffes selbst wäre nicht bezahlt worden. Es ist klar, dass es nicht die Absicht der Rechtsordnung sein konnte, dem Käufer so billig die Sache zu verschaffen.

Das Zurückbehaltungsrecht ist dem Arrest nahe verwandt; es ergibt sich dies aus der Fassung der Quellen, die hervorheben, dass man keiner richterlichen Erlaubnis bedürfe.

Auch der Zugriff der Gläubiger des Unternehmers auf die Sache des Bestellers ist keine Einzelerscheinung; vielmehr findet sich eine analoge Befugnis des Gläubigers gegenüber dem Drittschuldner in einer Reihe von Fällen, z. B. bei dem Gläubiger des Leiheherrn gegenüber dem Leihemann, Sachsenspiegel I 54 § 1. Vgl. Meibom, Pfandr. S. 61, 306. Hiebei ist nicht erforderlich, dass der Anspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner zugunsten des Gläubigers gepfändet wird, sondern dieser ist kraft eigenen Rechts befugt, in Vertretung des Schuldners auch gegen dessen Willen seine Ansprüche gegen den Drittschuldner geltend zu machen. Vgl. Stobbe, Privatr. II § 177.

4. Im Zusammenhang mit dem Verpfändungsrecht des Unternehmers steht die nach den meisten Rechten dem Besteller und Eigentümer des Stoffs eingeräumte Befugnis, das Werk beim Dritten zu vindizieren, wogegen dieser den Anspruch auf Lösung der Sache durch Zahlung des Lohns des Unternehmers geltend machen kann. So nach Augsburger Stadtr. Art. 133 § 2; Lüb. Recht cod. II A. 193 und Lübecker Statuta III 8 § 17; Münchner Stadtr. A. 348; Braunschweiger Stadtr. (Hänselmann, UB. S. 110). Dagegen ist diese Vindikationsbefugnis ausgeschlossen und ausdrücklich für den vorliegenden Fall die Geltung des Grundsatzes „Hand wahre Hand“ ausgesprochen im System. Schöffenrecht V c. 7 und im Alten Culm. Recht V 6. Vgl. hierzu Laband S. 82; Heusler, Institutionen II S. 214; Goldschmidt in der Zeitschr. für das ges. Handelsrecht VIII S. 253 ff., die über-

einstimmend die nach obigen Rechten bestehende Ausnahme von dem Satze „Hand wahre Hand“ auf das (vermeintliche) „ursprüngliche Hofverhältnis der Handwerker“ zurückführen. Der freie Handwerker werde noch dem Dienstboten gleich behandelt, der Gut seines Herrn veruntreut habe. Hiergegen macht Stobbe (Privatrecht 2. Aufl. II § 146 N. 30) mit Recht geltend, dass dem Eigentümer, dem doch nach jener Auffassung noch der Besitz zustehen müsste, „nirgends die Klage gegen den dritten Besitzer auch dann zugeschrieben wird, wenn die Sache dem Handwerker gestohlen wird“. Stobbe erklärt vielmehr jene Abweichung von dem Grundsatze „Hand wahre Hand“ durchaus befriedigend damit, dass nach den hier einschlägigen Rechtsquellen der Arbeiter berechtigt sei, die Sache zu versetzen. In der Tat muss logischerweise die Rechtsordnung da, wo sie dem Unternehmer dies Recht einräumt, den Eigentümer an den Dritten verweisen, und diesem hinwiederum den Lösungsanspruch einräumen. Es ergibt sich dies notwendig aus dem Wesen dieser Rechtseinrichtung.

G. Das Ende des Werkvertrags.

Der Werkvertrag wird beendigt durch beiderseitige Erfüllung des Vertrags, durch beiderseitig unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung, sowie durch den Rücktritt vom Vertrag, sofern das Recht hierzu beim Vertragsabschlusse ausbedungen worden ist. Vgl. Waltzroder Vertrag Hans Brüggemanns 1523 (Repert. Bd. 24 S. 125); Revers des Goldschmieds Bayer 1531 (Mitteilungen des german. Mus. Bd. I S. 167). In diesem Falle haben sich die Parteien das bis zum Rücktritt vom Vertrag beiderseitig Geleistete zurückzugewähren.

Durch den Tod des Unternehmers wird der Vertrag in der Regel nicht aufgelöst. Es ist dies im gewerblichen Verkehr auch nicht veranlasst. In einer Frachturkunde des Lübecker Niederstadtbuchs von 1463 (Pauli III S. 146) ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Im allgemeinen schweigen allerdings die Quellen hierüber. Beim Lehrlingsvertrag wurde der Vertrag in der Regel mit dem Nachfolger des Meisters im Amt, dessen Witwe, Sohn, Schwiegersohn fortgesetzt. Lüneburger Gold-

schmiedordnung von 1400 (Bodemann S. 97); Hamburger Schiffbauerordnung von 1545 Art. 11 (Rüdiger S. 245). Soweit dies nicht möglich war, konnte die Witwe den Lehrling bei einem andern Meister „bestedigen". Also schloss der Lehrling oder sein Gewalthaber nicht einen neuen Lehrvertrag ab.

Bei Verträgen über bedeutendere Kunstwerke ergab sich wohl meistens aus der Natur der Sache die Beendigung des Werkvertrags beim Tod des Künstlers. Angedeutet ist dies in der Vertragsurkunde über die Anfertigung des Münnerstädter Altarbilds durch Tilman Riemenschneider 1490 (Tönnies S. 276), wo ausbedungen wird, dass für den Fall des Todes die Erben Riemenschneiders den erhaltenen Vorschuss zurückzuzahlen haben.

Der Tod des Bestellers wird in der Regel keinen Einfluss auf den Werkvertrag haben.

Ob der Besteller das Recht hatte, den Vertrag bis zur Abnahme des Werks zu kündigen, wird in den Quellen nicht gesagt. Man wird annehmen dürfen, dass der Besteller bis zu diesem Zeitpunkte allerdings den Vertrag kündigen durfte, dass aber der Unternehmer den Anspruch auf das volle Entgelt in diesem Fall hatte. Für das Gebiet des Seefrachtvertrags findet sich eine Bestimmung in diesem Sinne in den Bremer Statuta von 1303 (Oelrichs S. 291), wonach derjenige, der vom Vertrage mit dem Schiffer zurücktritt, solange das Schiff noch nicht ausgelaufen ist, halbe Fracht zahlt, wenn aber das Schiff schon drei Meilen seewärts ist, ganze Fracht zahlt („Fautfracht").

---

5. Abschnitt

Die Zuständigkeit für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Werkvertrage.

Der allgemeine Satz, dass die privatrechtlichen Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, erleidet vielfach eine Ausnahme oder Einschränkung da, wo die Arbeitnehmer in gewerblichen Körperschaften zusammengeschlossen sind, denen eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder zusteht.

„Die Zunft war das Organ der zünftigen Gewerbe- und Sittenpolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für die Ungenossen erste Instanz“ (Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I S. 397). Schon bei der bisherigen Darstellung war wiederholt zu erwähnen, dass die Älterleute des Amts oder die Werkmeister in vielen Fällen angegangen wurden, auf Grund der ihnen von der Zunft übertragenen Gewalt dem säumigen Unternehmer eine Frist zu setzen, das Werk zu beschauen, zu begutachten, dass ferner vielfach der Richter bei Prüfung der Mängel des Werks, oder Schätzung des Schadens an das „Erkenntnis der Werkmeister“ gebunden war (S. 53, 54, 59).

Inwieweit nun der Besteller gezwungen war, zunächst die Gerichtsbarkeit der Zunft anzurufen, kann allgemein nicht festgestellt werden. Es bemisst sich dies danach, inwieweit in einer einzelnen Stadt die gewerblichen Körperschaften eine selbständige staatsrechtliche Stellung, Autonomie und Gerichtsbarkeit erlangt haben. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass diese Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte innerhalb einer Stadt sich vielfach änderten. In Lüneburg waren die Morgensprachen der Ämter nach einer 1554 für die Schmiede erlassenen Rolle (Bodemann S. XXXII) zuständig auch für Zusagen, Gelöbnisse, Verträge, Kauf, Verkauf usw. In der Schneiderrolle von 1552 (Bodemann S. 227) heisst es:

> Sprickt ein man to einem scroder, he hebbe sin want nicht alle to sinen klederen, des schall men komen vor de werkmester; spreken de, id sy dar nicht, he schall id ome wedder don; spreken se averst, id sy dar alle to, de man is darumb dem schrodere nichtes plichtich, dat he nmme sin want sprak. Spricket he aver na des, dat de werkmestere dat erschededen, dar mach men one umb schuldigen. Bekant he, he mot id wedden mit dren pfunden; vorseket he des, he wert es los mit sinem ede. Id mach neen radman up ene tugen na deme dat id eine gewalt ist.

Ebenso muss noch nach der Basler Gerichtsordnung von 1719 (Rechtsquellen I S. 765) derjenige, der behauptet, bei einer Handwerkssache übervorteilt, oder durch schlechte Arbeit geschädigt worden zu sein, die Klage bei den Vorgesetzten

derjenigen Zunft erheben, der der Beklagte angehört. Gegen deren Entscheidnng ist dann Berufung an das ordentliche Gericht zulässig. Nach den Strassburger Goldschmiedartikeln von 1482 Art. 18 (Meyer S. 75) geht die Klage gegen den Unternehmer, der den Stoff dem Eigentümer „vorhält und nicht widerum gibt“ vor die Meister und das Gericht des Goldschmiedwerks, das gegen den Meister, abweichend von dem Rechte anderer Städte, Entziehung des Amts verhängen kann. Dasselbe gilt nach der Lübecker Goldschmiedrolle von 1492 (Wehrmann S. 218) und der Wismarer Goldschmiedrolle von 1380 (Crnll S. I). Dagegen musste nach der Wismarer Goldschmiedrolle von 1543 (Crull S. III) Art. 5, der Goldschmied, dem zur Erfüllung des Vertrags erfolglos eine Frist gesetzt worden war, „vor den Herren“ verklagt werden. Anch in Lüneburg scheint die Entwicklung später in dieser Richtung gegangen zu sein, denn 1614 wird in einer Leinweberordnung bestimmt, dass „ohne und ausser eines ehrbaren Rats Gericht“ niemand auf eine Klage um das zur Verarbeitung übergebene Gut zu antworten brancht. Nach bayrischem Landrecht, Freiberger Stadtrecht, Bamberger, Brünner Recht bestand nur die Zuständigkeit des ordentlichen oder Stadtgerichts für Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Werkvertrag. Bayr. Landr. von 1518 42. T. 4. Art.; Freiberger Stadtr. Zusatz 4 (1380) § 4, Zusatz 5 (1390) § 6 (Ermisch S. 279, 281); Bamberger R. § 405 (Zöpfl S. 112), Rössler, Stadtr. von Brünn S. LXVI.

In Hamburg konnte nach der Wandbereiterordnung von 1547 (Rüdiger S. 286) Art. 12 der Besteller, der den fälligen Lohn nicht zahlte, zweimal durch den Amtsboten zur Zahlung gemahnt worden. Allein dieses Verfahren begründete keine Zuständigkeit der Morgensprache hinsichtlich dieses Lohnanspruchs, sondern es bildete die förmliche Voraussetzung für das oben bereits besprochene Verbot, das dann an die Amtsgenossen erging, dem säumigen Besteller zu arbeiten.

6. Abschnitt

Die Bestrafung des Vertragsbruchs.

Die Bestrafung des Vertragsbruchs muss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erklärt werden. Wo ein scharfer Konkurrenzkampf der Unternehmer herrscht, jeder an der Erhaltung seines Kredits und seines geschäftlichen Ansehens interessiert ist, genügt die zivilrechtliche Klage, um dem Kunden Sicherheit für Erfüllung des Vertrags zu gewähren. Anders dort, wo mit dem Vertragsbruch für den schuldigen Teil kein wirtschaftlicher Nachteil verbunden ist, und er sich durch Wandern der gerichtlichen Inanspruchnahme leicht entziehen kann. Für diese Fälle hat nicht nur das alte Recht Strafen aufgestellt, sondern auch unsere heutige Rechtsordnung noch glaubt z. B. hinsichtlich der Dienstboten (vgl. Bayr. Polizeistrafgesetzb. A. 106) und der Seeleute hiervon nicht absehen zu können. Aber auch weiterhin besteht für das mittelalterliche Recht ein Bedürfnis nach Bestrafung des Vertragsbruchs darin, dass im Gewerbe dieser Zeit der Kunde auf den Unternehmer und dessen guten Willen angewiesen ist, da die Möglichkeit, sich anderweit Ersatz zu verschaffen, beschränkt ist.

Hierbei haben von vornherein polizeiliche Bestimmungen auszuscheiden, wie das unter Strafe gestellte Verbot, im Akkord zu arbeiten (Baumeisterbuch der Endres Tucher 1464—1475, herausgegeben von Weech und Lexer S. 274), oder das Gebot des Kontrahierungszwangs (z. B. hinsichtlich der Zimmerleute und Steinmetzen nach einer Kölner Ratsverordnung, Ennen S. 128), oder das Gebot, den zur Verarbeitung übergebenen Stoff zu wägen (Bremer Statuta von 1303, Oelrichs S. 28) und andere. Es handelt sich hier nicht um Verletzung von Vertragspflichten.

Am zahlreichsten sind natürlich die Strafen, die auf Nichterfüllung des Vertrags schlechthin gesetzt sind; aber noch weiterhin tritt eine Differenzierung insoferne ein, als die Verletzung einzelner Vertragspflichten, so die zur Leistung eines Werks mit den zugesicherten Eigenschaften, oder zur Rückgewähr des Stoffs gesondert behandelt wird.

Digitized by Google

1. Das Verlassen des Werks, das vor allem im Baugewerbe häufig ist und Nichterfüllung des Vertrags bedeutet, wird mit öffentlicher Strafe bedroht. Münchner Stadtr. Art. 472 „dem richter LX den., der stat i lib". Lübecker Mauerleute- und Dachdeckerordnung von 1527 (Wehrmann S. 332) „affweddenn mith dren marckenn sulvers". Lübecker Schiffszimmerleuteordnung von 1560 (Wehrmann S. 405):

> So averst hirentjegen dede, die schall dem Erbarn Rade by dem wedde veer marck afwedden und np der lastadien (Ort, wo die Schiffe gebaut werden) noch up der brawinge nicht angenahmen oder ein arbeit darsulvest vergönnt werden, . . . bis das Werk vollendet ist.

Ebenso Nürnberger Polizeiordnung (Baader S. 286), Bayr. Landr. von 1518 42. Titel 5. Art. Vgl. hierzu Sickel, Bestrafung des Vertragsbruchs S. 162 ff.

Nach Bayrischem Landrecht von 1346 X 87 verfällt der Lehrling, der seinem Meister entläuft, in eine Busse an den Richter im Betrage von 72 Pf.; hat aber der Meister durch sein Verhalten gegen den Lehrling dessen Entlaufen gerechtfertigt, so zahlt er die 72 Pfennig. Wer also den Vertrag bricht, zahlt die Busse. Dieser Satz entspricht genau dem für den Gesindevertrag geltenden des § 88 (Freyberg IV S. 425). Nach der Lübecker Rolle für die Spinnradmacher von 1559 (Wehrmann S. 449) darf ein Lehrjunge, der seinem Meister entlaufen ist, von keinem Meister angenommen werden, ehe er „den Herren" und dem Amte geweddet hat. Auch hier verfällt der Meister, der den Jungen durch seine ungehörige Behandlung vertreibt, in dieselbe Busse. Vgl. hierzu Sickel S. 122, 126 ff.

2. Die Lieferung schlechter Arbeit wird vielfach bestraft. Strassburger Tuchschererartikel von 1362 (Schmoller S. 8). Strassburger Goldschmiedartikel 1363—1410 Art. 9 (Meyer S. 4): 5 Schillinge in die Büchse des Amts. Hamburger Glaser- und Malerordnung von 1375 Art. 7 (Rüdiger S. 90): 10 Schilling dem Rat, 6 Pfenning dem Werk. Freiberger Stadtrecht XLV § 4 (Ermisch S. 249): Verlust des Amts. Lübecker Leinweberordnung von 1425 (Wehrmann S. 322). Strassburger Müllerordnung von 1452 (Brucker S. 375). Hamburger Kistenmacherordnung von 1519 (Rüdiger S. 136):

> Item weret, dat ein verdingede ein stuck werkes mit euem meister düsses ampts, und dat so nicht gemaket worde, dat idt kopmansware were, und klage darvan keme vor de olderlude, dat he sick dar denne nicht mit willen aver en schickede, de schall dat wedden, na willkör des rades und dem ampte eine tuune beers.

Lübecker Mauerleute- und Deckerrolle etwa um 1527 (Wehrmann S. 332) und gleichzeit. Dachdeckerrolle (Wehrmann S. 196): einfache Wedde. Hamburger Allgemeine Bestimmungen über Handwerksarbeiten 1563 (Rüdiger S. 129): gewillkürte Strafe zum gemeinen Besten. Lübecker Zimmerleuteordnung von 1545 (Wehrmann S. 463):

> und de mester scholl vor denn untruwen offte unvorstendigen arbeyt ghevenn dem ampte eine thunne beers.

Lübecker Schiffszimmerleuteart. von 1560 (Wehrmann S. 410). Lüneburger Malerordnung von 1595 Art. 12 (Bodemann S. 165): Strafe nach billigem Ermessen. Vgl. auch Sickel S. 167.

Die Strafen waren entsprechend der mittelalterlichen Rechtsauffassung in ihrem Betrage und in ihrer Höhe normiert, erst seit dem 16. Jahrh. kommen Strafen „nach Ermessen“ auf. Sie fallen je nach der Stellung, die die Zunft staatsrechtlich einnimmt, an die Zunft, oder an das Gericht, oder an beide Behörden. Meistens wird die Strafe von den Werkmeistern verhängt; dies hängt zusammen mit der Gerichtsbarkeit der Zunft über ihre Mitglieder. In der Fassung der Quellen kommt vielfach zum Ausdruck, dass es die Verletzung der Vertragstreue ist, die gestraft werden soll.

3. Die Verzögerung der Vertragserfüllung durch den Unternehmer wird gestraft.

Nach der Wismarer Goldschmiedrolle von 1380 (Crull S. I) muss der Unternehmer, der in der ihm gesetzten Frist den Vertrag nicht erfüllt, ein halbes Jahr des Amts entbehren. Nach der Lübecker Leinweberordnung von 1425 verfällt der Leinweber, der innerhalb der von den Werkmeistern gesetzten Frist das Werk nicht liefert, in eine Busse von 3 M. an die Herren, wovon die Meister 6 Pf. erhalten — wohl als Gebühr für ihre Mühewaltung. Nach der Lübecker Maler- und Glaserordnung von 1425 steht die Bemessung der Höhe der

Strafe beim Rat (Wehrmann S. 329), 1560 Hamburger Schmiedordnung Art. 6 (Rüdiger S. 254) „inn poene tre punt und dem ampte einne tunne bers".

4. Mit dem gemeinen Strafrecht trifft die Strafe für Verletzung der Rückgewährpflicht zusammen, insofern der Tatbestand der Unterschlagung oder Veruntreuung gegeben ist.

Die Quellen behandeln den Fall, wo der Unternehmer den Stoff nicht, oder nicht vollständig zurückerstattet, oder den noch unverarbeiteten Stoff versetzt, oder das Werk zu einem den verdienten Lohn übersteigenden Betrag verpfändet, fast durchweg übereinstimmend. Bayr. Landr. von 1346 X § 86: Der Arbeiter, der das Werk um mehr als den verdienten Lohn pfändet, ist nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern zahlt dem Richter 72 Pfennig. Gleichlautend die Reformation von 1518 42. Titel 1. Art. und die Reform. von 1616 32. Titel 1. Art., ferner Schweidnitzer Schneiderstatuten mitgeteilt bei v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe II 230 (Busse von 4 Pfd., wer das Gewand nicht zurückgibt); Münchner Stadtr. VII 4 (Auer S. 270): Der Sägmüller, der mehr als die scherw des Baumes abhaut, zahlt dem Richter 24 du. Lüneburger Schneiderordnung von 1552 (Bodemann S. 227): Der Schneider muss wedden mit 3 Pfunden.

Dagegen tritt neben die Busse die Strafe, „des Amts zu entbehren" nach der Lübecker Goldschmiedordnung von 1492 (Wehrmann S. 218) und den Strassburger Goldschmiedartikeln von 1482 Art. 18 (Meyer S. 75). Die schärfere Strafe der letzteren Bestimmung ist wahrscheinlich dadurch mit begründet, dass in der wiederholten Weigerung, den Stoff herauszugeben trotz Befehls der Meister ein Ungehorsam gegen die Zunft erblickt wird, der mit Ausschluss aus dem Amt bestraft wird. Auch soll der Handwerker dem Stadtgericht zur weiteren Bestrafung überwiesen werden.

Eine Ausnahmestellung schliesslich nimmt das Rügische Landrecht CXIV § 3 ein:

> Und lete einer uptehen bi bind bi stigetalen (Zahlmass von 12 Ellen), de wever möten tales werdich sein und so vele bind averantwerden. und tellede, dem dat garn hörede, datsulvige und missede ein bind, dat sind 60 fedeme, de wever löset den hals van der heerschop, betalet dat garne brekt 3 pund an den kleger.

Hier ist also die Unterschlagung bestraft, und der Besteller erhält die Busse des Unternehmers.

Vgl. zu dem Vorstehenden Löning, Vertragsbruch S. 396, 402 ff. und dessen Auffassung, dass „das deutsche Recht in dem Wegführen oder Verheimlichen einer anvertrauten Sache keine Unrechtsform sieht, welche an sich eine, über die Rechtsvollstreckung hinausgehende Rechtsfolge erforderte, insbesondere kein diebliches Behalten, keine Unterschlagung". Dies wird im allgemeinen durch die vorstehenden Ergebnisse bestätigt, immerhin sind in den Bestimmungen, die die Entziehung des Amts verhängen, sowie in der des rügischen Landrechts schon Ansätze zu einer strafrechtlichen Behandlung der Veruntreuung des Stoffs gegeben.

5. Die bisherige Darstellung lässt erkennen, dass die Bestrafung des Vertragsbruchs vor allem seitens des Unternehmers weit verbreitet ist, dass sie auch im 16. Jahrh. fortdauert, und dass sie ursprünglich mehr kasuistisch geregelt ist, insofern die einzelne Vertragspflicht besonders behandelt wurde. Allmählich wird dann die Fassung der Bestimmungen allgemeiner, die Strafen werden Ermessensstrafen. Als Abschluss der Entwicklung in dieser Richtung kann die Bestimmung des Art. 10 der Lüneburger Leinweberordnung von 1614 (Bodemann S. 151) angesehen werden, wo der Vertragsbruch schlechthin unter Strafe gestellt ist.

> Würde auch einem Meister von Jemandem in oder ausserhalb der Stadt Garn zu einem Werk gebracht, so er annähme und zusagte, dasselbe in einer benanten Zeit zu weben und zu verfertigen, käme aber seiner Zusage gebührlich nicht nach, derselbe sol dem Ambte in willkürliche Strafe verfallen sein.

6. Die Verletzung der Pflicht des Bestellers, dem Unternehmer die Vergütung zu gewähren, ist nur insofern unter Strafe gestellt, als nach den einzelnen Rechten diesem Anspruch des Unternehmers die Stellung des Pfandlons eingeräumt ist. In diesem Falle verfällt der in Verzug befindliche Besteller, der sich verklagen lässt, in eine Busse. Bayr. Landr. von 1346 X 89; und Reformation von 1518 43. Tit. 9. Art.; Münchner Stadtr. A. 136; Basler Gerichtsordnung von 1457 Art. 62 (Rechtsquellen I S. 168); vgl. Hertz S. 99; Sickel S. 169 ff.

III. Die Rechtsentwicklung seit dem Eindringen des fremden Rechts.

Die bisherige Darstellnng hat ergeben, dass das deutsche Recht selbständig Regeln für den Werkvertrag entwickelt hat. Es soll im folgenden nur noch in grossen Zügen der Gang der weiteren Entwicklung gezeichnet werden. Es soll gezeigt werden, inwieweit sich das deutsche Recht erhalten hat und inwieweit das römische Recht anfgenommen worden ist.

1.

Das deutsche Recht ist in einigen Rechtsgebieten, vor allem dem bayrischen, lübischen und rügischen, und znm Teil dem Cnlmischen nnd Hamburger bis ins 18. Jahrhundert in Geltung geblieben. Es ist diese Tatsache bereits bei der früheren Darstellung berücksichtigt worden. Hierbei versteht sich von selbst, dass das heimische Recht sich nicht überall in allen Stücken, sondern bald in weiterem, bald in engerem Umfang erhalten hat. So wird man nicht bezweifeln dürfen, dass reine Konsensualverträge überall anerkannt worden sind. Daneben finden sich doch noch Spuren, dass das Handgeld und der Gottespfennig oder die arrha sich in ihrer alten Bedeutung auf dem Gebiete des Werkvertrags erhalten haben. Vollständige Tentsche Stadtrechte für Böhmen nnd Mähren (Wien 1721) De loc. cond. cap. IV, ferner de stipulationibus S. 390, Lübecker Statuta (Lübeck 1728) III 6 § 6. Das Handgeld und die arrha haben sich hier zum Reugeld entwickelt.

Das Mühlenrecht ist nnverändert geblieben: Der Müller wird noch in natura entlohnt, strenge Vorschriften betreffen die Rückgewährpflicht, dem Besteller steht noch das Aufsichts-

recht zu usw. Die Müller müssen noch die Ordnungen beschwören. Jülich-Clevesche Polizeiordnung von 1558 (Mühlenordnung), Tiroler Reform. Landrecht von 1573 IV 37 ff. Churfürstl. Pfälz. Laudesordnung von 1582 Titel 26. Bayr. Land- und Polizeiordnung von 1616 IV 8. Auch die Bauordnungen ändern sich wenig, vor allem ist das Verbot, eine zweite Arbeit anzunehmen, aufrechterhalten, daneben das Verbot des „Fürkaufs", das auch in allgemeiner Fassung in Tirol gilt. Württemberg. Bauordnung von 1567 p. CXXIII. Bayr. Landr. von 1616 32. Titel 2. Art. Neue reform. Landesorduung für Tirol von 1573 VI 24. Dagegen tritt nach Württemberger Recht die neue Vorschrift auf, dass über jeden Bau ein „Verdingbrief" errichtet werden muss.

Das Recht des Lidlohns ist im Bayr. Landr. von 1616 33. Titel, sowie in den Schweizer Rechten aufrechterhalten, die, wie gezeigt, es gerade in Beziehung auf den gewerblichen Arbeitsvertrag weiter ausgebildet haben. Das Verpfändungsrecht des Unternehmers am Werk ist anerkannt in den Lübecker Statuta III 17, Hamburger Statuta von 1619 II 9 Art. 18; ferner als „stillschweigeudes Pfandrecht" am Gut nach Bayr. Landr. von 1616 32. Titel 1. Art. Dagegen ist in der Württembergischen Landesordnung von 1567 p. 117 unter den wucherlichen und verbotenen Kontrakten angeführt, „wenn jemand einem Arbeiter auf seine Arbeit leiht". Das Arrestierungsrecht des Hausherrn hinsichtlich des Werks, das sein Mieter für den Besteller aus dessen Stoff gefertigt hat, ist lediglich in den Lübecker Statnta III 8 § 15 anerkannt. Vgl. hierzu David Mevius, Comment. in jus Lubicense III 8 Art. 15 (p. 700).

Im weitem Umfang schliesslich hat sich das wesentlich durch die Hanse entwickelte Seefrachtrecht erhalten. Die Hamburger Statuten von 1603 II 14 und die Lübecker Statuten VI 1. Titel §§ 9 ff., § 12, 2., 3. Titel gehen, vor allem in der Behandlung der Gefahr und des Frachtanspruchs, auf die alten Hanserezesse zurück.

Auch die Rechtssätze über den Lehrvertrag, soweit sie die Pflicht des Lehrherrn zur Erziehung betreffeu, haben sich erhalten, wenn sie auch unter der loc. cond. abgehandelt werden, so z. B. in der Nürnberger Reformation von 1564 II 17. (Von

Hinlassung und Beständnis der Häuser und andern Güter, auch Hinlassung und Verding der Personen.) Deutsches Recht hat auch das Geldernsche Landrecht von 1619 IV 4 (Manrenbrecher, Rheinpreuss. Landrechte 1830—1831 II S. 465) erhalten. Die Überschrift des § 4 lautet: „Van dienstboden ende aenneminge van Werke".

2.

Allein nicht nur in jenen bestimmten Rechtsgebieten hat sich das deutsche Recht erhalten. Vielmehr ist es weit darüber hinans in Geltung geblieben. Die Privatrechtsgesetzgebung regelte, wie schon das Beispiel der eben angeführten Quellen zeigt, den Arbeitsvertrag nicht erschöpfend, ja viele Gesetzbücher behandeln ihn, oder zum mindesten den Werkvertrag gar nicht. Auch da, wo das römische Recht formell und materiell aufgenommen wurde, wurde höchstens der eine oder andere Rechtsatz kodifiziert. Man darf hierans nicht den Schlnss ziehen, dass nunmehr das römische Recht als gemeines Recht schlechthin ergänzend eingetreten sei. Vielmehr mnss behauptet werden, dass gerade anf dem Gebiete des Arbeitsvertrags und im besondern des Werkvertrags, sich das Gewohnheitsrecht erhalten hat, das ja schon zur Zeit der ansschliesslichen Geltung des deutschen Rechts von grösster Bedeutung war. Das Gewohnheitsrecht hatte sich auf dem Grnnde der besondern wirtschaftlichen Verhältnisse seit Jahrhnnderten als ständige Vertragsübnng entwickelt. Es war massgebend bei der Abfassnng der zahllosen Handwerks-, Zunft-, Gewerbe- und Polizeiordnungen, die in Fortsetznng der mittelalterlichen Statuten in den deutschen Territorien der Neuzeit erlassen wnrden. Mochteu auch die römischrechtlich gebildeten Jnristen der deutschen Landesherren beim Erlasse von Gesetzbüchern das gemeine Recht zur Geltung bringen, anf diesem Gebiete mussten die tatsächlichen Verhältnisse, die auf ganz andern gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grnndlagen beruhten, als die des alten Rom, ausschliesslich berücksichtigt werden. Die Volkswirtschaft hatte sich seit dem Ende des Mittelalters in der hier in Betracht kommenden Beziehung wenig geändert, vor allem das Gewerbewesen blieb in den vom Mittelalter geschaffenen Formen bis an den Anfaug des 19. Jahrhunderts

stehen. Dies ist schon in der Literatur des 18. Jahrhunderts anerkannt worden. Struve hebt in seinem Systema jurisprudentiae opificiariae 1738 I. Bd. IV. Buch cap. 7 de jure opificum non scripto die grosse Bedeutung der „Handwerksbräuche" als Rechtsquelle hervor. Er bestimmt die Geltung des Justinianeischen Rechts (I. Bd. 3. Buch 2. cap. VII) dahin:

> . . . interim cum jure Justinianeo, tanquam recepto, in Germania communiter utamur, non possumus ejus autoritatem ac usum penitus a foro opificum excludere.

Er bespricht einige Justinianeische Rechtssätze, bemerkt aber, sie könnten

> non ita crude ad praxim hodiernam causae opificiariae transferri.

3.

Überblickt man die gemeinrechtlich beeinflussten Gesetzbücher der Neuzeit mit Rücksicht auf den Werkvertrag, so lassen sich drei Gruppen unterscheiden: Gesetzbücher, die die loc. cond. operis überhaupt nicht regeln, solche die sie zwar unter der loc. cond. überhaupt erwähnen, aber nicht besonders behandeln, und schliesslich eine Gruppe von Rechten, die allerdings die Hauptsätze des Werkvertragsrechts aufstellen.

α) Der Werkvertrag oder die loc. cond. operis wird nicht geregelt in der Reformation der Landgrafschaft Hessen von 1535, Frankfurter Reformation von 1578 II. Teil, Kur-Kölnisches Landesrecht (Reformation von 1563, Rechtsordnung von 1663, authentica von 1767), Jülich. Bergische Rechtsordnung von 1555, Landrecht der hintern Grafschaft Sponheim von 1578; Salm-Reifferscheidt-Dycksche Rechtsordnung von 1708; Kur-Trierisches Landrecht von 1668 ref. 1713 (ebenso die II. Redaktion von 1714), Rheingräfliches Landrecht von 1754. Dasselbe gilt von dem Dithmarsischen Landrecht von 1567 (Glückstadt 1667), den Konstitutionen Augusts von Sachsen von 1572 (wozu jedoch die Gesinde-, Taglöhner- und Handwerksordnung Johann Georgs von Sachsen von 1651 heranzuziehen ist); Lüneburger Stadtrecht (Pufendorf, observationes Bd. IV); Neumünsterische Kirchspiel- und Bordesholmische Amtsgebränche (herausgegeben von Seestern-Pauly 1824), der Stadt Basel Stadt- und Gerichtsordnung von 1719 II. Teil (Rechts-

quellen von Basel I 831). Auch die folgenden Prozess- und Landesordnungen, in denen vielfach auch das Privatrecht behandelt wird, enthalten nichts über die locatio conductio operis: Jülich-Clevesche Ordnung und Reform. des Prozesses von 1562; Fürstlich-Hessische Landesordnung in der obern Grafschaft Katznelenbogen (v. Selchow, Magazin für die deutschen Rechte und Geschichte I 1779); Gerichtsordnung und Landrecht der Grafschaft Solms 1571; Erneuerte Landesordnung für das Königreich Böhmen von 1627.

Unter den privaten Rechtsaufzeichnungen sind der Layenspiegel (Augsburg 1509) und der richterliche Klagspiegel (Strassburg 1536) hervorzuheben. Der erstere behandelt die loc. cond. überhaupt nicht, dieser nur die Sachmiete. Der Bauunternehmervertrag ist in dem oben angeführten Abschnitte de stipulatione erwähnt. Kein Anhaltspunkt findet sich in dem Formularbuch Leonhard Schwartzenbachs (Frankfurt a. M. 1571).

β) Die Gruppe der Rechte, die die loc. cond. operis im Systeme unter der Miete vortragen, ohne jedoch meistens näher auf die materiellen Rechtssätze einzugehen, wird eröffnet durch die Wormser Reformation von 1498. Dort heisst es (V 2):

> Und nit alleiu hüsslich wohnung oder buguter mögen verliehen und bestanden werden, sondern auch arbeit oder wergk zu machen mögen verdingt verliehen, angenomen und bestanden werden als Bücher ze schryben, Tafeln ze malen, Schrynwergk, Schmidwergk, Muwerwerk, Zymmerwerk, Graben zu machen und derglychen, daruss entspringen clag und forderung des verlyhens und besteens.

Ebenso Nürnberger Reform. von 1564 II 17, Vollständige Teutsche Stadtrechte für Böhmen und Mähren (Wien 1721); Nassauische Landesordnung von 1616 VI 5; Reformation der freien Reichsstadt Wimpfen von 1731 II 6; Gräflich Hohenlohesches Landrecht von 1738 III 7 § 12; Der Landschaft Basel Landesordnung von 1757 § 84; Codex Maximilianens Bavaricus juris civilis IV cap. 6, die letzte grosse gemeinrechtliche Kodifikation, die jedoch nicht einmal eine grundsätzliche Scheidung von loc. cond. operis und operarum durchführt. Vgl. ferner das kompilator. Werk von Noe Meurer, Liberey Kaiserlicher auch Teutscher Nation Land- und Stattrecht (Heidelberg 1582) II. Teil: Von Beständnis der Güter.

γ) Während die bisher besprochenen Gesetzgebungswerke für das materielle Werkvertragsrecht keine oder nur eine ganz geringe Ausbeute gewähren, hat eine Gruppe von Rechten, für die das Freiburger Stadtrecht vorbildlich gewesen ist, die Hauptsätze des Vertragsrechts entwickelt. Das Freiburger Stadtrecht von 1520 stellt unterm 5. Titel des II. Traktats folgende Bestimmungen auf:

a) Vollendet ein Werkmeister das Werk innerhalb des Zieles nicht, oder ist soviel Zeit verstrichen, dass er es bis dahin nicht mehr anfertigen kann, so hat er dem andern alles Interesse, Schadfall und Nachteil abzutragen; es steht in des Bestellers Willen, ob er ihn das Werk noch vollenden lassen will.

b) Ist aber der Werkmeister bereit und in der Lage, zu wirken, ist das Hindernis am Besteller, so muss dieser das verdingte Geld zahlen.

c) Wird er durch einen Dritten gehindert, so hat er gegen den Besteller keinen Lohnanspruch, dieser gegen ihn keinen Schadensersatzanspruch. Das Recht gegen den Dritten steht dem Unternehmer zu.

d) Wird zweien, dreien oder mehreren ein Werk verdingt, so ist jeder allein dasselbe auszuwirken schuldig, kann sich nicht auf die Mitschuldner berufen.

e) Ist der Werkmeister dem Gegenteil Schaden und Interesse zu zahlen bereit, so kann der Besteller nur in dringenden Fällen auf Anfertigung des Werks bestehen.

Im Württembergischen Landrecht von 1567, das ganz nach dem Muster des Freiburger Stadtrechts bearbeitet ist, finden sich im II. Teil (auch wiederholt in der Reformation von 1610) die Bestimmungen a bis e fast wörtlich übereinstimmend. Ihm folgt das Kurpfälzer Landrecht von 1582 II. Teil 4. Titel (wiederholt in der Revision von 1698 IV 10). In beiden Rechten ist anschliessend an Bestimmung d bemerkt:

f) Wenn aber viele ein Werk stückweise, oder sonst ohne eine Verbindung verdingten, so kann jeder nur für sein Stück in Anspruch genommen werden.

Das Hatzfeld-Wildenburgische Landrecht von 1607 II cap. 6 §§ 24, 25 gibt die Bestimmungen a, b, c und setzt noch

fest, dass der Werkmeister erst nach Vollendung des Werks Anspruch auf Lohn hat. Das bei Struve Bd. III Buch III cap 9 angeführte jus provinciale ducatus Prussiae (publiz. 1620) enthält in Buch IV A. 3 die Bestimmungen b, c, d, f.

Die Fassung der Bestimmungen allein verrät schon die römischrechtliche Bildung des Verfassers des Freiburger Stadtrechts Ulrich Zasius. Auch der Inhalt ist aus römischrechtlicher Anschauung hervorgegangen; Bestimmung d z. B. verrät ganz deutlich die Anlehnung an die auf das Mandat bezügliche Stelle l. 60 § 2 Dig. 17, 1. Auch die Einräumung des Rücktrittsrechts für den Besteller in Bestimmung a ist durchaus neu und ein Bruch mit dem bis dahin geltenden Rechtszustande. Es zeigt sich übrigens, dass auch hier das Werkvertragsrecht nicht erschöpfend geregelt worden ist, aber immerhin muss hervorgehoben werden, dass der Gesetzgeber den der Werkmiete eigentümlichen Tatbestand erkannt und entsprechend behandelt hat.

4.

Entsprechend der Stellung der Gesetzgebung zum Arbeitsvertrag und im besondern zum Werkvertrag hat sich auch die Lehre des gemeinen Rechts nur wenig mit ihm beschäftigt. Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, die Behandlung dieses Gebiets durch die Kanonisten, und die italienischen und französischen Zivilisten darzustellen. Es sei hier auf die Arbeiten Wilhelm Endemanns verwiesen, nach dem („Die rechtliche Behandlung der Arbeit“ in Band 67 S. 688 der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik), der Arbeitsvertrag als solcher von den Kanonisten selbständig, und zwar nicht unter der Sachmiete behandelt wurde, dagegen bei den Zivilisten keine oder nur geringe Beachtung fand.

Aus der Literatur des 16. Jahrh. sei erwähnt, dass das grosse Werk Differentiae aliquot juris Civilis et Saxonici in 4 partes divisae (Köln 1567) den Werkvertrag nicht berührt. Ulrich Zasius behandelt in seinem Kommentar zu den Pandekten (Ausgabe von Freigius, Basel 1576) unter dem Titel „de verborum obligatione“ die auch später in den Pandektenwerken viel erörterte Frage, ob durch die Stipulation, ein Haus zu erbauen, auch der Erbe des Unternehmers verpflichtet werde,

weiterhin einen Fall für die Verteilung der Gefahr (fol. 711). Die loc. cond. operis ist als solche nicht berücksichtigt (fol. 718). Dagegen bespricht Andreas Perneder in seinen Institutiones (Ausgabe von Hunger, Ingolstadt 1563) ausführlich unter der Überschrift De locatione III 25 die hierher gehörigen Vorschriften des römischen Rechts, vor allem die Klage des Bestellers wegen Verderb des Stoffs. Auch die Zulässigkeit der Unterverdingung wird, wie in vielen andern Pandektenwerken, ausdrücklich besprochen. Bezüglich der Advokaten trägt Perneder die römischrechtliche Anschauung vor, dass der Advokat unentgeltlich arbeiten müsse und nur eine freiwillig gegebene „Verehrung" annehmen dürfe. Benedikt Carpzov (opus definitionum forensium ad Const. Elect. Saxon. Frankfurt 1669) behandelt nur die Sachmiete (II 37), bringt aber sonst einiges hierher gehöriges. Er leitet das Rententionsrecht des Fuhrmanns am Frachtgut aus dem allgemeinen Zurückbehaltungsrechte her (II 16, 21) und äussert sich über die Stellung der Ansprüche des Handwerkers im Konkurse (I 28). Ulrich Huber (praelectiones juris civilis 1735) behandelt unter loc. cond. (III 25) wesentlich die Sachmiete, und erörtert nur in einem scholium die Frage, inwiefern die loc. cond. operis hierher gehöre, nachdem es sich doch nicht um den Gebrauch einer Sache handle. Im übrigen bespricht er in eigenen Abschnitten die operae libertorum und servorum (lib. 38 tit. 1; lib. 7 tit. 7). Eingehender widmet sich Pufendorf (observationes II. Bd. 1748). der loc. cond. operis (observ. 14), als welche ihm offenbar vornehmlich der Bauunternehmervertrag erscheint. Es werden die Rechtswirkungen der approbatio, sowie die Haftung des Unternehmers für Eigenschaften des Werks besprochen. Die Gesamtauffassung ist römischrechtlich, aber es werden doch die Sätze der Pandekten selbständig behandelt und weiter ausgebildet. Bei auftauchenden Zweifeln kommen naturrechtliche Anschauungen zur Geltung. So wendet er sich in observ. 14 § 10 gegen die Meinung von Coler und andern, „conductori, cujus opus contra legem contractus effectum esset, nihil deberi". Pufendorf setzt dem entgegen, „id aequitati conveniens non est". Er führt Voet an ad tit. loc. cond. § 40, der darauf abstellt, ob das Werk gar keinen oder wenigstens einen ge-

ringen Nutzen habe. Johannes Voet (Commentar. ad Pandektas 6. Aufl. 1734) beschäftigt sich weitaus am ausführlichsten mit der loc. cond. operis. Im I. Band (Buch 19 Titel 2) bespricht er zunächst die Sachmiete. Bei der Dienstmiete erwähnt er, dass sie nur auf mercenariae operae Anwendung finde, nicht auf „operae liberales advocatorum similiumque, quibus salaria non mercedes praestari solent“ (6). Im Anschluss hieran führt er eine Reihe von Sätzen aus dem Seefrachtrecht an über unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung, über den Frachtanspruch usw., wobei er sich auf die verschiedenen Seerechte beruft. Er geht hier notwendig über den Rahmen der Digesten hinaus und bietet die Grundsätze des im 15. Jahrhundert entwickelten Seefrachtrechts (27, 28). Von hier geht er zur eigentlichen loc. cond. operis über. Es wird die Unterverdingung, die probatio und die Verteilung der Gefahr, schliesslich das Zurückbehaltungsrecht des Arbeiters am Werk bis zur Bezahlung des Entgelts ausführlich besprochen. Weniger eingehend würdigt Leyser (Meditationes ad Pandektas III. Bd. 3. Aufl. 1743) die Werkmiete (spec. CCXII). Erwähnenswert ist hier nur, dass er dafür eintritt, den Bauunternehmer, nicht nur bei öffentlichen Bauten, sondern bei allen privaten Bauten fünfzehn Jahre für alle Schäden haften zu lassen. Denn die Bestimmung des römischen Rechts, die nur die öffentlichen Bauten begünstigt, widerspreche der Billigkeit. Er führt für seine Ansicht ein Helmstädter Rechtsgutachten an.

Wendet man sich nach diesem flüchtigen Überblick über die Pandektenliteratur der Lehre des deutschen Rechts zu, so ist zunächst zu erwähnen, dass die Vorarbeiten zu dem Württembergischen Landrecht von 1610 (herausgegeben von Faber und Schlossburger, Stuttgart 1859) nichts hierher Gehöriges bieten (S. 198 de loc. cond. S. 206). Dasselbe gilt von Schilters Praxis juris Romani in foro Germanico (Jena 1698), exercit. 31, wo die loc. cond. operis nicht ausdrücklich behandelt wird, und materiellrechtlich nur ein Urteil der Strassburger Juristenfakultät von 1693 in einer Frachtsache geboten wird, und von Georg Beyers Delineatio Juris Germanici (Leipzig 1729) III. Buch, sowie von v. Selchow (Institutiones jurisprudentiae Germanicae 1757). Joh. Rud. Engau (Elementa juris Germanici 1737) er-

wähnt zwar (III 11 § 119) die loc. cond. operis, führt jedoch einen einzigen, noch dazu römischrechtlichen Satz unter Berufung auf Struve an. Justus Runde (Grundsätze des deutschen Privatrechts, Göttingen 1791) behandelt nur den Dienstvertrag. Johann Heinr. Fricke (Grundsätze des Rechts der Handwerker, Göttingen 1771, 1778) und Joh. Friedr. Weisser (Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen, insbes. nach den herzogl. Wirttemberg. Gesetzen, Stuttgart 1779) behandeln den Arbeitsvertrag als solchen nicht, nur letzterer beschäftigt sich mit der Stellung des Lidlons im Konkurse und der einschlägigen Behandlung des Entgelts des Werkunternehmers.

Während aber in den angeführten Werken der Arbeitsvertrag und im besondern der Werkvertrag entweder gar nicht oder nur in der einen oder andern Beziehung berücksichtigt wird, wird ausführlich das Handwerks-, Zunft- und Gewerberecht dargestellt. Die gewerblichen Organisationen, die Zwangs- und Bannrechte wurden der Gegenstand zahlreicher Spezialschriften. Die Literatur über das Handwerkswesen beginnt mit dem Ende des 17. Jahrhunderts, wird wesentlich gefördert durch Beyer und zu einem weitschweifigen Systema jurisprudentiae opificiariae von Struve verarbeitet (1738). Unter den späteren Schriftstellern sind vor allem Fricke und Weisser sowie Ortloff (Corpus juris opificiarii 1820) zu nennen. Auch in dem Werk Struves nimmt der Werkvertrag einen verhältnismässig geringen Raum ein. Im 3. Buch des III. Bandes cap. 4 ist die loc. cond. abgehandelt. Die Unterscheidung zwischen loc. cond. operis und loc. cond. operarum wird in römischrechtlicher Fassung vorgetragen. Das Recht des Hausherrn des Unternehmers, auf das Werk Arrest zu legen, wird als nach lübischem Rechte zulässig erwähnt. Weiterhin werden die im Freiburger Stadtrecht und der hiezu gehörigen Gruppe von Rechten aufgestellten Bestimmungen vorgetragen, bei der Besprechung der custodia wird eine Entscheidung des Leipziger Schöffenstuhls mitgeteilt, nach der ein Schneider, dem bei Nacht Gewand mit seinen eigenen Sachen gestohlen worden ist, es bezahlen muss, es sei denn, dass er beweisen kann, dass er sein Haus und Stuben recht verwahrt hat, und dass ihm keine Verwahrlosung zugerechnet werden kann. Nur wenn er nach-

weist, dass die Fenster erbrochen worden sind, ist er von der Zahlung schlechthin befreit. Der frühere Rechtssatz, dass der Mitverlnst eigener Sachen des Unternehmers ein genügender Nachweis der erforderlichen Sorgfalt sei, ist also verlassen. Die Vorschriften über die Gefahr sind dem römischen Recht entnommen. Im übrigen wird das speziell gewerbliche Recht über die Fristsetzung durch die Älterleute, das Verbot, dem Schuldner eines Zunftgenossen zu arbeiten, das Truckverbot, ansführlich vorgetragen, und es zeigt sich, dass sich hier die mittelalterlichen Verhältnisse nicht geändert haben. Unter den privilegia opificnm wird dann des längern das Retentionsrecht des Unternehmers, und seine Stellung im Konkurse des Bestellers besprochen (Buch IV cap. 3).

5.

Es ist schon erwähnt worden, dass das römische Recht vor allem in der Lehre vom casns und der Unmöglichkeit der Leistung, sowie der culpa aufgenommen wurde. Verschiedene Auffassungen traten wesentlich nur bei der Behandlung der Frage auf, inwieweit dem Lohnanspruch des Werkvertragunternehmers eine besonders günstige Stellung, vor allem im Konkurse des Bestellers, einzuräumen sei.

a) Das Recht des Arbeiters, die verarbeitete Sache bis zur Zahlung des Entgelts dnrch den Besteller zurückzubehalten, hat sich im bayrischen und lübischen Recht erhalten, aber anch im Gebiete des gemeinen Rechts auf Grund des römischen Rechts gegolten. Das bayrische Recht von 1616 behandelt es, wie schon erwähnt, als stillschweigendes Pfandrecht und steht damit völlig allein. Diese Konstruktion wird ausdrücklich abgelehnt von Struve uud Mevius. Jener führt das Retentionsrecht unter den beneficia juris opificum auf:

> reliqniae quaedam pristini juris remanserunt quatenus scilicet illud in ratione aequitatis naturali aut civili quadam regula continetur (I. Bd. 4. Buch cap. 3).

Mevius begründet es schon römischrechtlich:

> . . . aequiparantur enim operae iis impensis qnae in rem necessario et utiliter impenduntur (Comment. ad jus Lubicense III 7 Art. 15).

Übereinstimmend G. G. Lindheimer, De jure mercedis opificum in concursu creditorum (Diss. Göttingen 1753) § 5. A. v. Leyser, Meditat. ad Pand. (1776) spec. CCXIX, Voet, Comment. ad Pand. I. Bd. (1734) XIX 2 Nr. 40, wo hinsichtlich des Zurückbehaltungsrechts des Schiffers auf Grotius verwiesen wird; ferner für den Fall des Konkurses des Bestellers G. L. Böhmer, Electa juris civilis (Göttingen 1747) I. Bd. exercitatio XII § 5 unter Berufung auf die übereinstimmende Ansicht von Lauterbach, Coler, Gayl und Carpzov.

Das Zurückbehaltungsrecht ist anerkannt in dem Hohenloheschen Landrecht von 1732, nach dessen Gantprozess der Handwerker in die I. Klasse gehört, wenn er das Werk noch in Händen hat, also das Retentionsrecht gebrauchen kann (VI Tit. 11). Ebenso die Konkursordnung für die Gemeinherrschaft Breuberg und die sämtlichen Fürstlich Löwensteinschen Lande von 1805.

b) Im Zusammenhang hiermit steht die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker auf Grund von Werkverträgen. Unbestritten war, dass derjenige, der Geld zur Erbauung eines Hauses hergeliehen hatte, zur Sicherung seiner Forderung eine tacita hypotheca an dem Hause besass (Edictum divi Marci). Die Nürnberger Reform. von 1564 II 22 gestand dem Gläubiger den Vorrang im Konkurse zu:

> So ainer dem andern zu erpawung pesserung und erhaltung ains hauss odern andern gnts fürstreckung geton und bewisen worde, das es ain notdurft gewest und sein dargelihen gelt oder anders dahin gewendet worden were so soll jme umb solche seine darstreckung vor andern gloubigern verholffen werden.

Nach dieser Stelle ist es vielleicht zulässig, anzunehmen, dass auch die Materiallieferung privilegiert war, aber die reine Lohnforderung fiel kaum hierunter. Dagegen wird nach der Hamburger Gerichtsordnung von 1603 II 5 Art. 9 dem Handwerker, der Arbeit zur notwendigen Erbauung von des Schuldners Haus, Schiff u. dgl. angewandt, vor allen andern Gläubigern an dem Hause „der Vorzug gegönnt“. Wir haben hier eine den Forderungen der Billigkeit durchaus entsprechende, selbständige Rechtsbildung. Immerhin ist diese Erscheinung

vereinzelt. In den übrigen Rechten scheint man nicht so weit gegangen zu sein. Vgl. Württemberg. Landr. von 1567 S. CCIX de tacitis hypothecis und über die Praxis, die nur die Materiallieferung dem Darlehen gleichstellte, C. C. Dabelow, Lehre vom Konkurse der Gläubiger 1801 S. 616.

Pufendorf (observationes juris universi tom. II, observ. CLXX) trat dafür ein, dass der Arbeiter mit seinem Lohnanspruch dem Darlehensgeber gleichgestellt werde, denn es komme auf die causa an, nicht auf die materia. Ebenso Ortwin Westenberg (Dissert.), ferner Beuther, de jure praelationis creditorum I 29, der denjenigen, die nur operae creditiert haben, eine tacita hypotheca einräumt, und Gmelin, Ordnung der Gläubiger cap. 3 § 3. Leyser, medit. ad Pand. spec. LXVII med. 1 gesteht dem Lohnanspruch dann eine tacita hypotheca zu, wenn der mit der Arbeit verbundene Vorteil nicht einer einzelnen Person zugute kommt, sondern mit der Sache selbst auf jeden andern Erwerber übergeht. Dagegen bleiben auf dem Boden des römischen Rechts stehen: Orth in seinen Anmerkungen zur Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 5 Bde. 1731 ff. II S. 451 und 708 ff., der ausführlich den ganzen Stand der Streitfrage in Rechtsprechung und Lehre darstellt, Lindheimer in der oben angeführten Schrift §§ 9 ff., § 17 unter Berufung auf Rechtsgutachten von Leipzig, Halle, Rinteln und Tübingen; Georg Ludw. Böhmer, Electa jur civ. exercit. XII de jure mercedis opificum in concursu creditorum §§ 17, 18, sowie eine oberrichterliche Entscheidung von 1817 zu Teil I Titel 7 des Katzenelnbogenschen Landrechts (Bopp, Beitr. zum Verständn. der 4 mittelrhein. Landr. 1854). Struve schliesslich verneint die tacita hypotheca wegen Fehlens eines Gesetzes, gesteht jedoch der Forderung des Unternehmers ein Vorzugsrecht im Konkurse zu (IV cap. 3 Z. 9).

c) Was nun die Stellung des Werkunternehmers mit seinem Lohnanspruche schlechthin im Konkurse des Bestellers anlangt, so ist davon auszugehen, dass der Lidlon auch im Konkursrechte der Neuzeit eine begünstigte Stellung insofern einnimmt, als er gewöhnlich in der I. Klasse der Gläubigeransprüche zum Zuge kommt. Vgl. Stobbe, Gesch. des Konkursproz. S. 91; Wyss, Gesch. des Konkursproz. S. 107 ff.; Heusler, Bildung des Kon-

kursproz. nach schweizerischen Rechten (Zeitschr. f. schweizer. Recht 7. Bd. 1858) S. 193ff.; Hertz, Rechtsverh. des freien Gesindes S. 91. Es wurde schon früher erwähnt, dass vor allem nach Schweizerischen Rechten diese Stellung des Lidlons auch den Forderungen verschiedener Handwerkerklassen eingeräumt wurde. Vgl. Heusler S. 196, 197; Wyss S. 107—112.

Auch hier nun zeigt das Hamburger Recht von 1603 eine besonders hohe Wertschätzung der Arbeit, es privilegiert den Lohn für die Arbeit. II 5 Art. 9. Es heisst in den Anmerkungen hierzu: Färberlohn ist in den dazu getanen Farben ein gemeines creditum, und nur soviel die Arbeit sich belänft, eine privilegierte Schuldforderung. Mit dieser Auffassung stimmt überein die bei Wyss S. 114 mitgeteilte Bemerkung des Stadtrichters Escher am Ende des 17. Jahrh.: „Schuhmacher- und Goldschmiedarbeit ist eigentlich nur Lidlohn, soviel ihre Arbeit daran ist, ausser es sei eine geringe Anforderung". Das Hohenlohesche Landrecht von 1732 VI 11 Nr. 13 Gantprozess setzt in die I. Klasse der Gläubiger „die Schmiede, Wagner, Sattler, Seiler, anf die letzten 2 Jahre vor dem Konkurs noch unbezahlte Arbeit und hergegebene Sachen, so zu dem Feld- oder Weinbergsbau nötig gewesen und angewendet worden". Hier sind die nämlichen Handwerkerklassen, wie im Zürcher Recht getroffeu, und ebenfalls die Forderungen auf Grund Werkvertrags und Kaufs nicht unterschieden. In die III. Klasse stellt den Arbeitslohn und die Handwerksschulden das Rheingräfliche Landrecht von 1754 (Maurenbrecher S. 273ff.). Ebenso nach Lindheimer a. a. O. § 15 das Oberpfälzer Landrecht tit. 2 a. 7.

Dagegen ist in der Mehrzahl der Rechte der lidlon auf das Gesinde beschränkt, in einigen höchstens noch anf die Tagelöhner und gebrödeten Dienstleute ausgedehnt. Für den Werkunternehmer ist kein Raum. Nürnberger Reform. von 1564 XI 7, XXII 89. Frankfurter Reform. I 49 § 2. Nassauische Landesordnung von 1616 XVI. Hatzfeld-Wildenburg. Landr. von 1607 I 18 (Maurenbrecher II 361). Kur-Trierisches Landr. von 1668 ref. 1713 (ebd. II 48ff.) tit. 13 § 9. Konkursordnung der Gemeinherrschaft Breuberg von 1805 (in der 4. Klasse). Des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg Landrecht (1769)

II 3. Codex Bavar. judic. tit. 20 § 4 lässt das lidlon-Privileg den Handwerker geniessen, der in der Wohnung des Schuldners und in dessen Kost arbeitet. In Basel wurde 1648 die Privilegierung der Handwerker abgeschafft. (Heusler S. 197 ff. Darstellung des Konkursrechts durch Dr. Fäsch, abgedr. in den Rechtsquellen von Basel I 635, sowie Gerichtsordnung von 1719 ebd. S. 805.)

In den meisten der angeführten Rechte ist der Anspruch des Arztes auf Bezahlung des Honorars für Behandlung in der letzten Krankheit des Gemeinschuldners privilegiert (vgl. auch Stobbe S. 95).

Die Rechtslehre verhält sich ablehnend gegen die Privilegierung des Werkunternehmers. Böhmer stellt den Anspruch aus loc. cond. operis und operarum unter die chirographarii (§ 6). Das Vorrecht des Lidlons gesteht er nur den Arbeitern und Werkmeistern in der Hausgemeinschaft des Schuldners zu (§ 15). Ebenso Lindheimer (§§ 6, 15) unter Berufung auf eine bei Carpzov angeführte Entscheidung. Carpzov (Definitiones forenses 1669 I 28 def. 24 ff.) setzt an die 4. Rangstelle die gebrödeten Diener non autem operarii, vel opifices. Weisser (XI. Abschn.) stellt darauf ab, dass die Handwerker in der Kost des Bestellers arbeiten. Dabelow (S. 602) verneint ausdrücklich die Gleichstellung von Handwerkerschulden und Lidlon und erwähnt nur (S. 638), dass diese nach einigen Rechtslehrern in die 4. Klasse zu setzen seien, ebenso wie die Ärzte mit ihrem Honoraranspruch.

Bei diesem Überblick zeigt sich, dass, soweit überhaupt eine Privilegierung des Entgelts des Werkunternehmers stattfand, sie nicht als solche statuiert wurde, dass vielmehr die Forderung aus dem Arbeitsvertrag als solchem begünstigt werden sollte, und dass gewisse Klassen der arbeitenden Bevölkerung eines Vorrechts teilhaftig werden sollten.

6.

Seit der Rezeption hat zwar eine theoretische Behandlung des Werkvertrags eingesetzt, aber sie ist wesentlich im Anschlusse an das römische Recht erfolgt. Die Werkverdingung wurde gemäss der Anordnung der Pandekten unter den Begriff der Miete, und zwar der Miete im römischen Sinn gestellt.

Die Rechtslehre, wie die Gesetzgebung haben bis zum Ende des 18. Jahrh. die Eigenart des Arbeitsvertrags als solchen nicht gewürdigt und nicht erkannt, dass nur die besondere geschichtliche Entwicklung in Rom die Werkverdingung mit dem Tatbestand der Sachmiete in dogmatischen Zusammenhang gebracht hat. In dogmatischer Hinsicht hat erst das Preussische Landrecht (I 11 §§ 925—980) dem Werkvertrag die richtige Stellung zugewiesen, indem es ihn unter die Verträge über Handlungen einreihte. Damit ist die alte, gemeinrechtliche locatio conductio aufgegeben. Ihm ist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch gefolgt, das den Werkvertrag mit dem Dienstvertrag unter den Begriff des Lohnvertrags zusammenfasst, ferner das Schweizerische Obligationenrecht, das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs. Man darf sagen, dass erst mit dem Preussischen Allgemeinen Landrecht sich das heimische Recht in dogmatischer Beziehung von dem römischen Recht emanzipiert hat.

Sicherlich ist dies auf die naturrechtlichen Anschauungen zurückzuführen, die im 18. Jahrh. neben dem gemeinen Recht oder gegen es sich geltend machten, und die sich gegen die nicht verständliche Konstruktion der Sachmiete auflehnten. Es ist dargelegt worden, dass diese naturrechtliche Auffassung auch auf das materielle Recht Einfluss hatte. Auch dies zeigt sich in der Behandlung der Werkverdingung zunächst im Preussischen Landrecht, dann aber auch im Code civil, der zwar die Werkverdingung unter der Überschrift der Miete behandelt, aber sie materiellrechtlich durchaus ihrer Besonderheit entsprechend gestaltet. Man ging bei der Abfassung dieser Gesetzbücher davon aus, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Rechtssätze aufzustellen, griff dabei vielfach auf die von der gemeinrechtlichen Lehre ausgebildeten Normen zurück, und suchte von dem schon in der Literatur vielfach hervorgehobenen Gesichtspunkt der Billigkeit aus, die einzelnen Fragen zu regeln. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass die neueren Gesetzgebungen das alte deutsche Recht berücksichtigt hätten, vielmehr waren die Gedanken ausschlaggebend, die sich in der Literatur und Gesetzgebung der vorausgehenden Zeit entwickelt hatten.

Vollkommen einheitliche Anschauungen über den Werkvertrag haben sich übrigens auch in neuerer Zeit nicht entwickelt. So kann nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht, wie wenigstens die herrschende Meinung lehrt, und nach code civil nur ein materielles Werk Gegenstand der Werkverdingung sein, während nach Österreichischem und Deutschem Bürgerlichen Gesetzbuch auch geistige Erfolge hierher gehören. Nach Preussischem Landrecht kann nur ein Werkverständiger einen Werkvertrag abschliessen. Dagegen ist überall in der Neuzeit die römische Unterscheidung der operae liberales und illiberales aufgegeben worden, und wir sind daher zu der Anschauung zurückgekehrt, die bereits vor der Rezeption in Deutschland herrschte.

Die neuere Rechtsentwicklung hat weiterhin zu einer ausgiebigen Spezialisierung des Werkvertrags geführt. Die Verträge des Handelsgesetzbuchs, der Kommissions-, Speditions-, Frachtvertrag gehen ihre eigenen Wege. Der Verlagsvertrag, der Mäklervertrag, der Vertrag mit dem Arzte und mit dem Advokaten wird gesondert behandelt. Das Preussische Landrecht hat nicht mit Unrecht den Bauunternehmervertrag gesondert berücksichtigt.

Ich komme zu dem Ergebnis: Das deutsche Recht hat selbständig ein Werkvertragsrecht entwickelt, dessen Sätze auch nach der Rezeption des fremden Rechts in verschiedenem Umfang in einzelnen Rechtsgebieten fortgegolten haben. Seit dem 16. Jahrh. werden von Gesetzgebung und Rechtslehre die im corpus juris enthaltenen Normen weiterentwickelt, wobei die naturrechtliche Anschauungsweise, die von „Vernunft“ und „Billigkeit“ ausgeht, von Einfluss ist. Auf diesem Boden stehen die Gesetzgebungen der letzten 150 Jahre. Sie suchen in Fortbildung jener Ergebnisse das Vertragsrecht in einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Parteien entsprechenden Weise zu regeln. Sie sind das Werk selbständiger Gedankenarbeit; sie setzen nicht das alte Recht fort, aber eröffnen auf eigener Grundlage eine neue Periode des Rechts des deutschen Volks.

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau, Kaiser-Wilhelmstr. 8

Festgabe für Felix Dahn

zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum

gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer juristischen Fakultät

I. Deutsche Rechtsgeschichte

— 10 Mark —

Beyerle, Konrad: Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschnng 2,— M.

Brie, Siegfried: Die Stellnng der deutschen Rechtsgelehrten der Rezeptionszeit znm Gewohnheitsrecht . . . . . 1.20 M.

Hedemann, Justus Wilhelm: Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Brandenbnrgisch-Preussische Geschichte) . . . . . 1,60 M.

Naendrup, Hubert: Dogmengeschichte der Arten mittelalterlicher Ehrenmindernngen . . . . . 5,— M.

Schultze, Alfred: Gerüfte und Marktkanf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung . . . . . 2,— M.

II. Römische Rechtsgeschichte

— 3 Mark —

Kleineidam, Feodor: Beiträge znr Kenntnis der lex Poetelia . 1,— M.

Klingmüller, Fritz: Über Klagenverjährung und deren Wirkung 1,— M.

Leonhard, Rudolf: Die Replik des Prozessgewinns (replica rei secundum me judicatae), ein Beitrag zur Lehre von den beiden Funktionen der exceptio rei jndicatae . . . . . 1,20 M.

III. Recht der Gegenwart

— 9 Mark —

Beling, Ernst: Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einricbtungen nnd Gebränchen, nnd die Reformbedürftigkeit des § 166 StGB. . . . . 1,20 M.

Fischer, Otto: Vollstreckbarkeit . . . . . 1,80 M.

Gretener, Xaver: Die Religionsverbrecheu im Strafgesetzbnch für Russland vom Jahre 1903 . . . . . 1,— M.

Heymann, Ernst: Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konnossement, Ladeschein, Lagerscbein) . . . . . 3.20 M.

Jacobi, Ernst: Die Pflicht znr Bernfnng der Generalversammlnng einer Aktiengesellschaft . . . . . 0,80 M.

Meyer, Herbert: Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks (§ 95 BGB.) . . . . . 1,— M.

Schott, Richard: Über Veräusserungsverbote und Resolutivbedingnngen im hürgerlichen Recht . . . . . 1,20 M.

Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess

von

Dr. jur. Hermann Rudorff

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

88. Heft

Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess

Vorzugsweise nach norddeutschen Quellen

von

Dr. jur. **Hermann Rudorff**

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1907

Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess

Vorzugsweise nach norddeutschen Quellen

von

Dr. jur. **Hermann Rudorff**

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907

Digitized by Google

Herrn Professor Dr. Karl Zeumer

in dankbarer Ergebenheit

Der Verfasser

Inhaltsübersicht

Seite

Erstes Kapitel. Bürger, Mitwohner und Gast . . . . . 1—24

Die prozessualen Vorschriften, der juristisch interessanteste Bestandteil des Gästerechts. Entstanden und zu behandeln vor allem für außerhalb, aber auch für in der Stadt gesessene Gäste. Notwendigkeit einer Feststellung des Gastbegriffs.

I. Die Bürger. Ursprünglich lediglich städtischer Grundbesitz und allgemeiner Gerichtsstand mindestens vor einem Stadtschultheißen erforderlich: Möglichkeit eines zweiten allgemeinen Gerichtsstandes vor auswärtigem Grundherrn. Später Aufnahme in das Bürgerrecht notwendig.

II. Die Mitwohner. Mangels Grundbesitz oder Aufnahme nicht Bürger, aber auch nicht lediglich Gäste. — 1. a) Dauerndes und wirtschaftlich selbständiges Wohnen in der Stadt. b) Verpflichtung zu städtischen (direkten) Steuern und Diensten. c) Befreiung von Abgaben, die Gästen obliegen. d) Allgemeiner Gerichtsstand gemeinschaftlich mit den Vollbürgern. — 2. Quellenmäßige Bezeichnung. a) Positiv Eingesessene und Mitwohner, negativ Leute, die in der Stadt wohnen, aber nicht Bürger sind. Zuweilen Bezeichnung als Bürger. b) Ausdrücklicher Gegensatz zu in und außerhalb der Stadt wohnhaften Gästen. c) Bezeichnung als „Gast" seltene Ausnahme.

III. Die Gäste. 1. Gäste, die in der Stadt wohnen. Meist nach ihrem Stande bezeichnet. Grundsätzlich nicht dem Stadtgericht und den städtischen Lasten unterworfen. — 2. a) Gäste, die außerhalb des Stadtgerichts- (Stadtgemeinde-) Bezirks wohnen. Vorzugsweise als „(fremde) Gäste" bezeichnet. c) Nicht den städtischen Lasten, aber dem Zoll unterworfen. c) Stadtgericht nur bei Vorliegen besonderen Gerichtsstandes zuständig. Prozessuales Verfahren, im Wesentlichen ohne Rücksicht auf Entfernung des Wohnsitzes des Gastes und nach dem Recht des Prozeßorts gehandhabt, grundsätzlich nicht von dem des gewöhnlichen bürgerlichen Prozesses unterschieden.

Zweites Kapitel. Vare, Elendeneid und prozessuale Stellvertretung 25—37

Existenz von prozessualen Ausnahmevorschriften teils zu Gunsten, teils zu Ungunsten der Gäste. Abgesehen von den Sondergebieten der folgenden Kapitel zu nennen:

I. Vorschriften ausschließlich für Gäste über Fristen, Gebühren, Rügebefugnisse.

II. Vorschriften allgemeinerer Natur. — 1. Regeln über die Beseitigung der Vare beim Unschuldseid und im Verfahren überhaupt. — 2. Regeln über den Elendeneid. — 3. Regeln, denen zufolge gewisse Prozeßhandlungen durch Dritte wahrgenommen werden dürfen. Klagerhebung von Amtswegen bei Ungerichten. Fürsprecher. Eigentliche prozessuale Stellvertretung.

Drittes Kapitel. Vom Gerichtsstande . . . . . 37—86

I. Allgemeines. Allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten das forum domicilii. Für das Gästerecht bedeutsamer die besonderen fora contractus und delicti commissi. Seit 12. Jahrhundert Verwirrung der Gerichtsstandsverhältnisse infolge schrankenlosen Platzgreifens der fora arresti und deprehensionis. — 1. Justizweigerung und Justizverzögerung infolge Schwächung der kaiserlichen Gewalt. Daher zwiefaches Streben der Städte. a) Entscheidung aller Prozesse, in denen Bürger Beklagte, durch heimisches Stadtgericht. Aufhebung nicht nur allgemeiner, sondern namentlich besonderer Gerichtsstände durch die Evokationsprivilegien späterer Zeit. b) Entscheidung aller Prozesse, in denen Bürger Kläger, Gäste Beklagte, durch heimisches Stadtgericht. Begründung des Gerichtsstandes zunächst durch Festhalten von Person oder Gut des in der Stadt befindlichen Gastes. Später das Stadtgericht für Klagen von Bürgern gegen die in seinem Bezirk anwesenden Gäste auch ohne jene Voraussetzung zuständig. Schließlich das Stadtgericht auch unbedingt für Klagen von Gästen unter einander zuständig. — 2. Die genannten Bestrebungen der Städte durch andere Vorschriften abgeschwächt. a) Verbot von Prozessen unter Bürgern derselben Stadt im auswärtigen Gericht. b) Innerhalb der Territorien Einschränkung der städtischen Gerichtsbarkeit über Ministerialen sowie hörige und unfreie Bauern.

II. Die besonderen Gerichtsstände. — 1. Klagen um Schuld. a) Im sächsischen Landrecht allgemeine Geltung des forum contractus und der Evokation dorthin. Ebenso ursprünglich das Stadtrecht. Später nur territorial und sachlich begrenzte Geltung des städtischen forum contractus. Verfahren bei der Evokation. b) Im älteren Landrecht kein forum arresti. Im Stadtrecht seit dem 12. Jahrhundert zunächst Befugnis der Bürger die Person des Gastes festzuhalten, später auch, trotz kaiserlicher Verbote, entsprechendes Recht gegenüber dem Gut des Gastes. Befähigung der Gäste zu gegenseitigem

Arrest (und zwar sogar Repressalienarrest), auch wegen außerhalb kontrahierter Schuld. Schließlich unbedingte Pflicht des anwesenden Gastes im auswärtigen Gericht zur Hauptsache zu verhandeln, lediglich auf Ladung eines Bürgers oder Gastes, ohne vorangegangene Besetzung. Einschränkung dieses forum arresti durch Verträge und namentlich zu Gunsten der Ministerialen und Bauern des Territoriums durch Privilegien. — 2. Klagen um Gut. a) Klagen um bewegliches Gut. Bei Anefang Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk der Anefang stattfindet. Bei schlichter Klage Zuständigkeit des forum domicilii des Gastes oder des Gerichts, in dessen Bezirk der Gast zufällig angetroffen wird. b) Klagen um unbewegliches Gut. Trotz Evokationsprivilegien ausschließliche Zuständigkeit des forum rei sitae. Bei Klagen wegen einer gegen Grundstücke gerichteten strafbaren Handlung Zuständigkeit des forum delicti commissi oder deprehensionis. — 3. Klagen um Ungericht und Frevel. a) Forum delicti commissi und Evokation dorthin das Ursprüngliche. So das sächsische Landrecht. Ebenso das Stadtrecht. b) Später infolge der Evokationsprivilegien steigende Bedeutung des forum domicilii des Beklagten. c) Daneben Erscheinungsformen des forum deprehensionis, ohne und mit Festhalten des beschuldigten Gastes. α. Gericht des klägerischen Domizils, sobald der schuldige Gast daselbst erscheint. β. Dasselbe Gericht mit Rücksicht auf zukünftiges Erscheinen, selbst wenn der Gast tatsächlich nicht erscheint. γ. Das Gericht, in dem der verletzte den schuldigen Gast zufällig trifft, ausnahmsweise sogar das Gericht, in dem es einem Gast beliebt gegen abwesende Gäste Klage zu erheben. Das forum deprehensionis auch sonst Privilegierten gegenüber wirksam. — 4. Gerichtsstand der Widerklage. Wirksamkeit namentlich bei Prozessen zwischen Gästen und Bürgern, insofern erstere als Kläger für sofortige Antwort Sicherheit leisten müssen.

Viertes Kapitel. Personal- und Sacharrest . . . . . 86—110

I. Zulässigkeit und Zweck des Arrests. Angreifen von Person und Gut des Schuldners grundsätzlich erst nach gerichtlicher Feststellung seiner Schuld zulässig. Umgekehrte Reihenfolge besonders häufig bei Prozessen aller Art gegen Gäste. — 1. a) Klagen um Ungericht und Frevel. Festhalten der Person des Gastes bei frischer Tat wie vernachtetem Ungericht. Festhalten von Bürgern. b) Gleiches Verfahren in der Regel gegenüber dem Gut des Gastes. Besetzung von Bürgergut. — 2. Klage um Gut. Besetzung von Person und Gut des Gastes. — 3. Am verbreitetsten der Arrest (i. e. S.) bei Klagen um Schuld. a) α. Personalarrest gegen Gäste. Notwendig (behauptetes) Bestehen einer Schuld und einer causa arresti, als welche in früherer Zeit Gasteseigenschaft genügt. Personalarrest gegen Bürger und Mitwohner. Hier causa arresti befürchtete Flucht wegen Überschuldung. Erst später, und zwar auch bei Gästen, Minderwert des im Gericht

vorhandenen (unbeweglichen) Vermögens causa arresti. β. Zweck des Personalarrests gegen Gäste ursprünglich meist Begründung eines Gerichtsstandes, seltener Erzwingung einer Sicherheit. Verpflichtung zur Sicherstellung für den Gast, im Gegensatz zu den Bürgern, nur existent, wenn zur Zeit der Besetzung im auswärtigen Gericht ein (besonderer) Gerichtsstand bereits begründet. Letzteres später die Regel. γ. Ungetrennte Verhandlung über Hauptforderung und Arrestgrund. b) Voraussetzungen und Zwecke des Sacharrests gegen Gäste und Einheimische dieselben wie beim Personalarrest. Eigentümlich die aus dem Sacharrest entwickelte Klage auf das arrestierte Gut.

II. Die Ausführung des Arrests. — 1. a) Grundsätzlich Mitwirkung des Gerichts (Richter, Büttel). Prüfung des einseitigen klägerischen Vorbringens. b) Eventuell Mitwirkung von Mitbürgern. Nur ausnahmsweise Arrestanlage durch Kläger allein. Nachträgliche gerichtliche Rechtfertigung des eigenmächtigen Vorgehens. — 2. a) Arrestort der städtische Gerichtsbezirk und grundsätzlich jedes Privathaus. b) Arrestzeit. — 3. Maßvoller Zwang. Bruch gewaltsamen Widerstandes. — 4. a) Nach Art der Arrestforderung sofortige Verhandlung oder vorläufige Haft. Vertretungspflicht der Wirte. b) Verbleib arrestirten Gastguts bei Bürgern, wenn diese Inhaber. Sonst in der Regel gerichtliche Verwahrung. — 5. Wiederaufhebung von Personal- und Sacharrest.

Fünftes Kapitel. Marktfriede und Prozeßgeleit . . . . . 111—146

Einschränkungen der weitgehenden Möglichkeit, Gäste aufzuhalten und zu beklagen.

I. Allgemeinste Einschränkung der Marktfriede. — 1. Für Frage nach der räumlichen Erstreckung des Marktfriedens folgende Punkte wesentlich. Erteilung des Friedens für Jahr-, Wochen- und Tagesmärkte unter derselben Formel. Rein persönliche Wirkung des Marktfriedens. Ursprünglich bei Jahrmärkten, z. B. nach dem Privileg von 1035 für Bremen, der materielle Inhalt des Friedens kein anderer als bei anderen Märkten. Aber in dem Bremischen und dem gleichzeitigen Magdeburgischen kaiserlichen Jahrmarktsprivileg Besonderheit die Erteilung der Handhabung des Banns außerhalb des Immunitätsbezirkes an den Marktherrn und zwar dort an ihn allein, hier an ihn und die öffentlichen Richter gemeinschaftlich, während an sich letztere ausschließlich dafür zuständig. Für Bremen, wo Jahrmarkt und Jahrmarktsfriede 1035 erst begründet, sowie für Würzburg (1030) weitere Frage, weshalb der Marktherr trotz der ihm früher erteilten licentia construendi mercatum kaiserlicher Verleihung von Jahrmarkt und namentlich Jahrmarktfrieden benötigt. Grund, daß dieser Friede sich durch weiteren räumlichen Geltungsbereich von anderen Marktfrieden unterscheidet, Befugnis zu seiner Begründung also nicht in jener li-

centia enthalten ist. Hierfür spricht: a) Anfangs- und Endpunkt des Friedens nach Wortlaut aller Marktprivilegien zunächst effen, keine prinzipielle räumliche Erstreckung des Marktfriedens über das ganze Reich. Aber zeitliche Erstreckung des mehrtägigen Jahrmarkts, anders als des mercatum cottidianum, als Einheit über mehrere Tage hinweg. Entsprechend der Friede des Jahrmarkts, gegenüber dem täglich erneuerten des Tages- oder Wochenmarktes, eine mehrtägige Einheit. Zeitlich Beginn und Endigung des Friedens, sei es innerhalb, sei es außerhalb des Marktorts, mit Anfang bezw. Ende des Marktes. Marktfahrer außerhalb des Marktorts durch den Frieden also auch räumlich nur insoweit geschützt, als die Entfernung vom Marktort eine Teilnahme am Markte nach Beginn oder vor Endigung des Jahr- bezw. Tagesmarktfriedens möglich erscheinen läßt. b) Der Standpunkt der Quellen. α. Widerlegung scheinbar widersprechender Privilegien. β. Erläuterung der Quellenzeugnisse, insbesondere der Privilegien für Schwäbisch-Hall (1156) und Aachen (1166). — 2. Materieller Inhalt des Marktfriedens ursprünglich Androhung des Königsbannes für ungerechtfertigte Angriffe, später, namentlich bei Jahrmärkten, auch für an sich gerechtfertigte Angriffe (Arrest) während der Marktzeit.

II. Sonstige Einschränkungen. — 1. Ausflüsse des städtischen Asylrechts und der Billigkeit. Insbesondere Unterbindung des Repressalienarrests. — 2. Prozessuales Geleit, zu unterscheiden vom Reisegeleit. a) Privatgeleit, Abart des Prozeßgeleits. b) α. Eigentliches prozessuales Geleit. Ursprünglich allein vom Richter, später auch vom Stadtrat erteilt. β. Abwehr gerechtfertigter Klage und Arrestierung, namentlich in Schuldsachen. γ. Mannigfache Erteilungsgründe. δ. Verfahren bei der Erteilung. ε. Zuwiderhandlungen gegen den Geleitsschutz.

Sechstes Kapitel. Die Gastgerichte . . . . . 147—194

I. Begriff und Name. Gastgerichte im engeren (zu Gunsten der Gäste) und im weiteren Sinn. Terminologie.

II. Entstehung. Gastgerichte inner- und außerhalb der Marktzeit. Das Privileg für Magdeburg (1188).

III. Die Bevorzugung der Gäste.

IV. Die Parteien. — 1. Gast gegen Gast. a) Stets Gastgericht für den Gastkläger. b) Stets Gastgericht für den beklagten Gast. — 2. Gäste und Bürger. a) Stets Gastgericht für den beklagten Gast. b) Gegenüber dem Gastkläger Verweigerung eines Gastgerichts die Ausnahme, Zulassung die Regel. — 3. Rechte der Bürger auf schleuniges Verfahren. a) Bürger als Kläger. Wenn überhaupt rasches Verfahren, dann in der Regel nur bei Wegefertigkeit der Bürger. b) Bürger als Beklagte. Wenn überhaupt rasches Verfahren, dann nur bei Wegefertigkeit der Bürger.

V. Sachliche Zuständigkeit. — 1. Stets zuständig bei Klagen um Schuld. — 2. In der Regel bei Klagen um Frevel. — 3. Stets bei Klagen um Fahrhabe. — 4. Nicht bei Klagen um Ungericht und Erbe.

VI. Der Antrag auf Gastgericht. — 1. Notwendigkeit eines Antrags des Berechtigten. — 2. Voraussetzungen. a) Für Bürger. b) Für Gäste. α. Bestimmte Entfernung des Wohnsitzes vom Gerichtsort. β. Wegefertigkeit des Gastes, die tatsächlich im Regelfall vorhanden ist. c) Form des Nachweises.

VII. Die Organisation des Gastgerichts. — 1. Änderungen in der Besetzung des gewöhnlichen Gerichts. — 2. Eigens für Gäste eingesetzte Gerichte. a) Hierher nicht genossenschaftliche Rechtsprechung in dritter Stadt durch die Gäste selbst. b) Bestrachtung einzelner Städte. α. Magdeburg. β. Riga. γ. Wesel. δ. Köln (richter van den gestin).

VIII. Ladungen, Termine, Fristen. Möglichste Abkürzung für Verhandlungs- und Beweistermine, sowie der Vollstreckungsfristen.

IX. Das Verfahren im Gastgericht. Im Wesentlichen Übereinstimmung mit dem ordentlichen Verfahren.

Abkürzungen für mehrfach gebrauchte Literatur- und Quellenwerke 195—202

Berichtigungen 203

Erstes Kapitel.

Bürger, Mitwohner und Gast.

Der Rechtsbegriff der Stadt ist in Deutschland im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zum Abschluß gelangt[1]). In dieser Zeit setzt zugleich die ausführlichere Überlieferung eines in den Städten herrschenden eigenartigen Privat-, Straf- und Prozeßrechts ein, Gegenstände, über die sich die Immunitäts- und Marktprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts in höchst dürftiger Weise verbreitet hatten. In dem Maße, in dem die Anzahl jener stadtrechtlichen Aufzeichnungen wächst, mehren sich in ihnen auch die Sätze über die Rechtsstellung, welche die Gäste im allgemeinen (die *hospites, extranei, advenae, alieni,* die *utwendigen lude, inkomelinge, fromeden und elenden lude*) oder gewisse wichtige Klassen von Gästen (die *mercatores, peregrini, milites, rustici, ioculatores* u. s. w.) in der Stadt einnehmen. Unter diesen gästerechtlichen Vorschriften sind die prozessualen die juristisch interessantesten. Denn sie erschöpfen sich nicht, wie meist das Privat- und Strafrecht, in einfachen Verboten, z. B. des Grundstückserwerbs, oder in Erhöhungen und Niederungen gewisser Sätze, z. B. der Bußhöhen, sondern führen, z. B. bei den sogen. Gastgerichten, zur Aufstellung neuer eigenartiger Bestimmungen, die teilweise auf die Gestaltung des gewöhnlichen bürgerlichen Prozesses zurückwirken.

Nicht leicht ist zu umschreiben, was das mittelalterliche Stadtrecht unter Gästen, unter Fremden versteht. Auch wenn

[1]) Schröder S. 620.

man den Nachdruck auf die Darstellung der Regeln legt, welche die von auswärts in die Stadt kommenden Fremden betreffen

> *non solum pauperes sed et divites cuiuscumque officii, status vel conditionis extiterint, sive de propinquis sive de longinquis venerint locis et per civitatem . . . transitum fecerint vel ad eam quacumque occasione vel causa venerint* [1]),

wird sich zur Aufhellung jenes Begriffs ein Blick auf die Zusammensetzung der Stadteinwohnerschaft nicht umgehen lassen, von der ein Teil mit zu den Gästen, den Ausleuten rechnete. Diese in der Stadt gesessenen „Gäste", zu denen, wie Schröder [2]) sagt, „außer den Mietern auch das freie Gesinde und die sogenannten Muntmannen gehörten," wurden nicht zu den Bürgern, sondern nur zu den Einwohnern der Stadt gezählt. Namentlich schieden die Vogtleute der städtischen Fronhöfe, die Geistlichen und häufig die in der Stadt wohnhaften Ministerialen aus der Bürgerschaft aus. Das unterscheidende Kennzeichen der letzteren war, wenigstens nach herrschender Auffassung, einmal Grundbesitz, alsdann Gerichtsstand vor dem Stadtgericht [3]).

I. Die Bürger.

Es soll hier unterstellt werden, daß ursprünglich überall nur die städtischen Grundbesitzer zu den Bürgern rechneten [4]).

---

[1]) Erläuterung des Bremischen Dompropstes, welche Leute *appellatione peregrinorum et advenarum debent intelligi* (1319), Ehmck II S. 199; sachlich übereinstimmend, nur kürzer gefaßt ist die Entscheidung des Bremischen Domkapitels über dieselbe Frage (1287), Ehmck I S. 478. In beiden Urkunden werden von der Beisetzung auf dem Willehadikirchhofe lediglich ausgenommen diejenigen *peregrini* und *advenae, qui civitatem Bremensem visitaverint vel per eam transitum fecerint . . . . mercandi gratia;* diese werden anderwärts bestattet.

[2]) S. 632.

[3]) Schröder S. 631. 632.

[4]) Schröder S. 632. Häufig wird hierfür der bekannte Satz des Freiburger Stadtrechts 40 (Zusatz des 12. Jahrh.), Keutgen Urk. S. 122, angeführt: *qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit burgensis est.* Aber gerade Freiburg i. B. samt seinen Tochterrechten zeichnet sich durch einen ausnehmend harten und exklusiven Standpunkt in der Behandlung der Fremden aus (vgl. die Ausführungen im dritten Kapitel), welcher in der Definition des Bürgerbegriffs sein Widerspiel gefunden haben

Wichtiger ist für uns, daß die Stadt ein besonderer Gerichtsbezirk wurde und die Bürger ihren allgemeinen und eigentümlichen Gerichtsstand zum mindesten vor einem Stadtschultheißen hatten, der auch über die Grundstücke zu richten pflegte[1]). Allerdings konnte der Umstand, daß hörige oder unfreie Personen sich in der Stadt dauernd niederließen und dort Bürger wurden, in älterer Zeit nicht ohne weiteres die Rechte der außerhalb gesessenen Grund- und Gerichtsherren beseitigen. An sich bestand eine ordentliche Dingpflicht der Eingewanderten auch in den Gerichten der Herren, und so wurden besondere Evokationsprivilegien nötig, die den allgemeinen ursprünglichen Gerichtsstand der Eingewanderten aufhoben[2]). Below[3]) freilich läßt mit der dauernden Entfernung des Hörigen oder Unfreien aus dem Hofgerichtsbezirk die Hofgerichtsbarkeit über ihn ohne Weiteres aufhören. Aber einmal war diese Gerichtsbarkeit durchaus nicht regelmäßig auf Streitigkeiten aus und auf hofrechtlichem Grundbesitz beschränkt. Seeliger[4]) weist vielmehr darauf hin, daß sie von höchst mannigfaltiger ausgedehnter Kompetenz sein konnte und namentlich in älterer Zeit nicht nur einen territorialen, sondern auch einen persönlichen Geltungsbereich besaß. Ferner ist gegen Below zu bemerken, daß eine Person zweifellos an mehreren Orten ihren allgemeinen Gerichtsstand

---

könnte. Jedenfalls ist es nicht unbedenklich, wenn Stolze S. 75 ff. gerade das Freiburger Recht zur Grundlage seiner Betrachtungen über „Gäste und städtische Gerichtsbarkeit" erwählt.

[1]) Vgl. Rietschel S. 161. 162 für die Marktansiedelungen. Die Gerichtsverfassung der Römerstädte, auf anderer Grundlage entstanden (Rietschel S. 162 Anm. 4), bot in der hier behandelten Zeit im Resultat ungefähr dasselbe Bild (vgl. z. B. für Köln: Heldmann S. 115. 116).

[2]) Im Gegensatz zu den späteren Evokationsprivilegien, deren Hauptzweck in der Aufhebung besonderer Gerichtsstände besteht, (vgl. unten Kapitel III), beseitigen die älteren namentlich die Notwendigkeit regelmäßigen Aufsuchens auswärtiger Gerichte, also einen allgemeinen Gerichtstand. So namentlich die bei Keutgen Urspr. S. 29 Anm. 1 angeführten Privilegien für Speier (1111. 1182), Mainz (1118—1135) und Straßburg (1129), sämtlich abgedruckt bei Keutgen Urk. S. 14. 15. 7. 8, sowie das unten S. 4 bei Anm. 2 abgedruckte Privileg für Münstereifel.

[3]) S. 108: s. auch S. 106. 107.

[4]) Besonders auf S. 191. 192.

haben konnte[1]), also, auch wenn sie Bürger und stadtgerichtspflichtig geworden war, trotzdem zum Besuche des Hofdings verpflichtet bleiben mochte. Gerade das Privileg des Grafen von Hochstaden, hohen Vogts des Stiftes Münstereifel, zu Gunsten des letzteren:

> *mancipia, que in prephata villa anni spacium complererunt, ad extera placita nec veniant nec citentur; domino suo annuatim et in morte sua debitam persolvant iusticiam*[2])

beweist, daß die ordentliche Dingptlicht im Hofgericht ursprünglich nicht von selbst durch dauernde Entfernung des Pflichtigen aufhörte.

Als im 13. Jahrhundert der Satz „Stadtluft macht frei" allgemeine Geltung erlangt hatte und nach städtischem Aufenthalt von Jahr und Tag infolgedessen ipso iure nur privatrechtliche Verbindlichkeiten gegen den auswärtigen Herrn bestehen blieben, erschien es natürlich, wenn der letztere die ordentliche Dingpflicht seines fortziehenden Untertanen nach Möglichkeit im Vertragswege zu wahren suchte. So erklärt sich der von Below[3]) angeführte Vertrag aus dem Jahre 1238, in dem ein nach Andernach ziehender Mann aus Krust seinem Herrn verspricht, auch nach Jahresfrist jährlich einmal in seinem *iudicium* zu erscheinen, *si posset*[4]). Hier wird der allgemeine Gerichtsstand wenigstens noch im Wege der privaten Vereinbarung und zwar nicht nur formell aufrecht erhalten. Denn der Einwurf Belows, das Stadtgericht Andernach hätte sicher Einspruch erhoben, wenn dergestalt der Herr in Krust Gerichtsbarkeit über städtische Grundstücke hätte erlangen können, verfängt nicht, weil das forum rei sitae ein anerkannt ausschließliches war[5]).

Lagen die oben genannten Voraussetzungen bei einem Stadtbewohner vor, so wurde dieser in älterer Zeit ipso jure Bürger. Im Gegensatz zu dieser „stillschweigenden" Aufnahme, die der

[1]) Über derartige Erscheinungen z. B. im sächsischen Landrecht s. unten Kapitel III.

[2]) Mittelrhein. U. B. II S. 214.

[3]) S. 133. 134.

[4]) Rotulus der Stadt Andernach in: Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, Bd. 42 S. 37 f.

[5]) Vgl. unten Kapitel III, sowie Planck I S. 47 ff.

älteren Zeit eigentümlich war[1]), setzte sich im 13. und 14. Jahrhundert eine ausdrückliche, von der Gemeinde oder bestimmten Organen derselben vorzunehmende, meist entgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht durch. Es genügen nunmehr also weder Grundbesitz und selbständige Existenz in der Stadt, um die Stellung eines Bürgers zu erringen, noch auch allgemeiner Gerichtsstand vor keinem andern Gericht, als eben dem städtischen. Umgekehrt rechnen sogar solche Personen zu den Bürgern, die nicht nur nicht Grundeigentum[2]), sondern nicht einmal selbständige Existenz in der Stadt besitzen[3]), offenbar nur deshalb, weil jener Form der ausdrücklichen Aufnahme Rechnung getragen war[4]).

II. Die Mitwohner.

Schon aus dem letztgenannten Umstande erhellt, daß die Art, wie Schröder lediglich zwischen Bürgern und „Gästen" unterscheidet[5]), mindestens für die spätere Zeit nicht zutrifft. Vielmehr wurde ein Teil der städtischen Einwohner zwar mangels Grundbesitz oder Aufnahme nicht zu den Vollbürgern, aber trotzdem nicht

[1]) Maurer Städteverf. II S. 746 ff. Sie ging vor sich durch Erwerb von Grundbesitz, möglicherweise auch durch dauernde selbständige Niederlassung in einer Stadt (vgl. unten S. 12 in und bei Anm. 3—5).

[2]) Lübeck Weistum für Elbing (vor 1300?) B 2, Stobbe Beitr. S. 165; desgl. (um 1350) I5, ebenda S. 170. Vgl. Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3, Ermisch S. 42.

[3]) Osnabrück Begräbnisordnung (1278), Philippi S. 92: *omnes burgenses . . . in tribus parrochiis nostris commorantes divites ac pauperes, licet quidam ex eis proprias domos non habeant et aliis pro precio serviant, . . sunt . . apud maiorem ecclesiam sepeliendi.* Vgl. auch unten S. 7 Anm. 1.

[4]) Die in der vorigen Anm. erwähnte Begräbnisordnung kennt eine ausdrückliche Bürgeraufnahme. — Auf die mannigfachen Gründe der „Mitwohner," diese Aufnahme nicht nachzusuchen, deutet Koesfeld Stat. (1349), Niesert U. S. III 157. Unter gewissen Umständen, z. B. wenn sie die Tochter eines Vollbürgers heirateten (Soest Verordn. von 1288, Seibertz I S. 512), gewisse Nahrungszweige, namentlich Kaufmannschaft oder Handwerk treiben wollten (Riga umgearb. Stat. § 1 — um 1300 — bei Napiersky S. 142: Lüneburg de proc. iud. Eddach — vor 1400, — Kraut S. 31), städtische Liegenschaften erbten (Göttingen Stat. von 1354, Pufendorf III App. S. 186), war ihnen Erwerb des Bürgerrechts vorgeschrieben, und zwar im Gegensatz zu anderen Personen häufig unter erleichterten Bedingungen (Lübeck Verzeichnis der Einkünfte von 1262, Lüb. U. B. I Nr. 269).

[5]) Oben S. 2 bei Anm. 2—4.

zu den „Gästen“ gezählt. Hierher gehören alle die Leute, die mit sonstigen nichtbürgerlichen Einwohnern das Merkmal eines auf die Dauer berechneten Wohnens in der Stadt teilen[1]), die aber regelmäßig in selbständiger Stellung leben, städtische Steuern und Dienste tragen und schließlich in der Stadt ihren allgemeinen Gerichtsstand ausschließlich vor dem Stadtgericht haben.

1. a) Es fehlt nicht an Hinweisen darauf, daß diese Art städtischer Einwohner in der Stadt auf eigenem Grund und Boden, mindestens in einem eigenen Hause sitzt, das dem Stadtgericht untersteht[2]). Häufiger freilich sind sie Mieter, die entweder ein ganzes Haus in Anspruch nehmen[3]), oder aber bei Bürgern und auch solchen Leuten, die dem Stadtgericht nicht unterstehen, z. B. bei Geistlichen, unterkommen[4]). Jedenfalls wird, mögen sie nur Mieter sein oder aber Grundbesitzer, betont, daß sie in wirtschaftlicher Selbständigkeit, in persönlicher Unabhängigkeit in der Stadt wohnen:

> *we to Gottingen wonet unde neyn borgere enis unde eghenen rock eder disch heft noch nemande vermedet enis to denste, de gift 6 Gott. ß to tinse . . . . is he aver eyn ghast, so nedarf he nicht tinsen, aver he mod tollen*[5]).

---

[1]) In Prag Stat. Recht (1314—1418) 139, Rößler I S. 95, begründet schon vierwöchentliches Wohnen *cum proprio igne* die Vermutung dauernden Bleibens.

[2]) Metz Rechtserkenntnis Friedr. II (1214), Menrisse S. 442: Osnabrück Begr. Ordn. (1278), Philippi S. 92; Hamburg Stadtr. (1292) I. 23, Lappenberg I S. 122; Brünn Schöffenbuch (um 1350) 125, Rößler II S. 64: Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 186: Hameln Ratswillkür (1370), Meinardus S. 442; Köln Satzungen (1385), Ennen V S. 482. 483; Lübeck Urk. (1397), Lüb. U. B. IV S. 735. 736.

[3]) Osnabrück Begr. Ordn. (1278), Philippi S. 92: vgl. Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3. I § 30. XL § 5, Ermisch S. 44. 35. 234.

[4]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20 (vgl. Göschen 101, 26 in der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4): Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570: Nordhausen Stat. Samml. (um 1350) II. 33, Foerstemann N. Mitt. III, 3 S. 54: Lüneburg De proc. iud. Eddach (vor 1400), Krant S. 31.

[5]) Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), Schmidt I S. 285 Anm. 2. Vgl. ferner Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3, vgl. § 1 und 2, Ermisch S. 44: *hat ein man eigen rouch, das ist gemitte herberge, der heizet ouch besezzen;* Prag Stat. Recht (1314—1418) 139, Rößler I S. 95: *qui sedet in*

Dieses Wohnen zusammen mit den Vollbürgern muß auf die Dauer eingerichtet sein, dergestalt, daß auch die Familienangehörigen des Betreffenden dauernd in der Stadt weilen[1]), daß er anderwärts keinen Zuhalt besitzt[2]).

---

civitate quatuor septimanis cum proprio igne, reputatur statim pro cive (vgl. ebenda S. 94: *qui recipit ius civile, tres prerogativas habet, quas non habet ille, qui est civis seu* — hier =: und — *qui sedet IIII septimanis cum proprio igne);* Dortmund Stadtb. (vor 1350) 11, Frensdorff S. 68: Herrschaftl. Recht auf Heergewäte u. Gerade wird ausgeschlossen gegenüber jedem *mensche, dat si man eder wif, dey in der stat van Dorpmunde wonachtich is unde eghenen royk hevet;* Brünn Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64 (negativ gefaßt): *inquilinus* (Gegensatz: *civis*) *nec hereditatem nec propriam in civitate habens residentiam;* Kleve Stadtr. (nach 1424) 96 § 4, ZRG. 10 S. 234: *alle burgere end oir ingesetenen, die binnen der stat vriheit van Cleve roick end vuer halden.* Vgl. auch Metz Rechtserk. Friedr. II. (1214), Meurisse S. 442, abgegeben unter Zustimmung des derzeitigen Schöffenmeisters und anderer Metzer Schöffen: *licet homines de Huy haberent in urbe Metensi domos, nihilominus debitores essent thelonei, cum in eadem civitate nec ignem nec fumum facerent, nec eorum uxores et familiae ibidem manerent, nec ipsi in eadem civitate sicut alii cives facerent excubias:* Frankfurt a. M. Stadtr. (1297) 20, Keutgen Urk. S. 189, und dazu 26 (Pfahlbürger!). — Auch wer nicht in eigenem Hause sitzt, kann also eigenen Rauch und eigenes Feuer halten, wofern er nur, wie Freiberg Stadtr. (1296—1307) I § 30, Ermisch S. 35, es ausdrückt, ein Haus (oder den selbständigen Teil eines Hauses) dergestalt mietet und bewohnt, daß er *weirt darinne ist, daz he die vier wende inne hat.* Hausgenosse dagegen ist, *wer mit dem ondern inne ist in sinen vier wenden* (Freiberg a. a. O. § 31). Hausgenossen sind also namentlich Familienangehörige und Dienstboten des Hausherren, die diesem gegenüber kein selbständiges, durch Miete und dgl. begründetes Recht auf Benutzung bestimmter abgeschlossener Wohnräume haben; vgl. z. B. S. Ld. R. I 20 § 7: *die munder is gast in des sons geweren unde die sone in der muder,* sowie Wendisch-Rügianischer Landgebrauch (bei Gadebusch S. 270): Dienstboten sind Leute, die mit der Herrschaft *in einem huse sind unde ein fuer thosammen hebben.*

[1]) Metz Rechtserk. Friedr. II (1214), s. vorige Anmerkung. Osnabrück Begr. Ordn. (1278), Philippi S. 92: *quicumque domum in civitate emerit aut conduxerit, cuiuscumque fuerit conditionis, nisi sit proprius, quam diu ipsam domum inhabitaverit et familiam et expensas in ea habuerit, apud maiorem ecclesiam sepeliendus est;* wegen der *nobiles, ministeriales* und *coloni* werden ebenda besondere Bestimmungen getroffen. S. hierzu oben S. 5 Anm. 3.

[2]) Magdeb. Frag. II. 5 d. 3, Behrend S. 173: vgl. auch Brühl (1285), Lacomblet II S. 474: *nullus . . vendere . . debeat vinum ad brocam nisi oppidum ipsum inhabitet tanquam oppidanus et iura faciat quecumque exigit oppidum;* Hamburg Stadtr. Anh. (1270) 5, Lappenberg S. 72: *desser stad borger unde*

b) Das Korrelat solchen Aufenthalts in der Stadt, der nicht bedingt ist durch Zugehörigkeit zu einem andern innerhalb der Stadt befindlichen Gerichte als dem städtischen, bildet die Verpflichtung zum Mittragen der städtischen Lasten[1]). Nur wer dauernd innerhalb des Stadtbezirks weilt, ist namentlich im Stande, persönliche Dienste zu leisten. Meist ist freilich nur allgemein von der Verpflichtung, die *iura civitatis* zu erfüllen, die Rede, worunter nicht nur jene Dienste, sondern namentlich auch Geldzahlungen begriffen werden. Diese direkten Abgaben, meist Schoß oder Losung genannt, sind häufig nur in Bezug auf Vollbürger geregelt und vorwiegend nach Verhältnis des städtischen Grundbesitzes verteilt. Sie treffen jedoch in letzterem Falle natürlich auch solche Mitwohner, die Eigentümer von stadtgerichtspflichtigen Immobilien innerhalb der Stadt sind[2]); auch werden Mieter ganzer Häuser nach Maßstab dieses Hauses herangezogen[3]). Da jedoch der Schoß keineswegs nur vom unbeweglichen Vermögen, sondern auch von beweglichen Sachen und Forderungen erhoben werden kann[4]), so steuern zutreffenden Falles auch solche Mitwohner, die sich bei Dritten eingemietet haben[5]).

---

borgersche, inwoner unde inwonersche, de sik under desser stad borgerschop neret; Freiburg a. E. Priv. (1294), Sudendorf IX S. 374, und Goslar Priv. (1390), Göschen S. 122.

[1]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3. § 9. XII § 1, Ermisch S. 44. 46. 95: *schozzen unde wachen;* desgl. Nordhausen (um 1350) II. 33, Foerstemann N. M. III, 3 S. 54; Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), Schmidt I S. 285 Anm. 2: Jede Wort gibt *to tinse 1 βl. Gott. penninge,* und ist sie geteilt, *iowelk hus sinen tins,* und dazu Statut (1354), Pufendorf III App. S. 186: *od en mach neyn unser medeborgere oder medewonere syn hus und word dat beter is wen achteyn mark an neme udmanne eder medewonere de neyn borgher is . . . vorkopen.* Vgl. auch Metz (1214), oben S. 6 Anm. 5.

[2]) Osnabrück Begr. Ordn. (1278), oben S. 7 Anm. 1.

[3]) Osnabrück, oben S. 7 Anm. 1: Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3. XII § 1, Ermisch S. 44 und 95.

[4]) Hamburg Stadtr. (1292) E 19, Lappenberg S. 121: Freiberg i. S. Stadtr. (1296—1307) IV §§ 10. 11. auch 18, Ermisch S. 55: Prag Stat. Recht (1314—1418) 104, Rößler I S. 65: Marienburg Stadtordn. (1365). Voigt S. 526: Braunschweig Stadtr. (1401) 290. 291, Hänselmann I S. 125.

[5]) Nordhausen 3. Stat. Samml. (um 1350) II. 33, Foerstemann N. M. III, 3 S. 54: Göttingen (1375), s. oben S. 6 bei Anm. 5. Ohne besondere

c) Ein Aequivalent für solche Leistungen stellt die Befreiung von gewissen Abgaben dar, die den Fremden, den Gästen obliegen, namentlich vom Zoll[1]). Ein süddeutsches Stadtrecht faßt das in den prägnanten Satz zusammen:

omnis qui facit iura ville, non dat theloneum[2]),

also auch nicht der *non burgensis*, wofern er *facit usus ville*. Ausdrücklich werden denn auch verschiedentlich städtische Mitwohner neben den Bürgern als nicht zollpflichtig bezeichnet[3]), meist unter Hervorhebung der oben gegebenen Begründung[4]). Demgegenüber sind Außenbürger, die in der Stadt zwar Grundbesitz haben, aber wegen Nichtwohnens daselbst zur Leistung von *excubiae* u. dgl. nicht im Stande sind, zur Zollzahlung verpflichtet[5]).

Erwähnung der Wohnungsverhältnisse wird des ferneren der Schoßpflicht u. s. w. einfacher Mitwohner Erwähnung getan z. B. in: Bern Stadtr. (1218?) 25, Keutgen Urk. S. 129: Freiburg i. U. Handf. (1249) 102. 107. 108, Gaupp St. R. II S. 100. 101; Brühl Priv. (1285), Lacomblet II S. 474: Hamburg Stadtr. (1292) E 19, Lappenberg S. 121: Freiburg a. E. Priv. (1294), Sudendorf IX S. 374: Goslar Stadtr. (um 1300) bei Göschen 101, 26 und in der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4: Prag Stat. Recht (1314—1418) 22. 139, Rößler I S. 15. 94; Koesfeld Statute (1349), Niesert U. S. III. 157: Hameln Ratswillk. (1370), Meinardus S. 422. Ausnahmsweise können Mitwohner alle Lasten und Dienste mit gewissen Summen im voraus jährlich ablösen: vgl. Lübeck Urk. (1397), Lüb. U. B. IV S. 735.

[1]) Über die Begründung der Zollpflicht der Fremden als einer Gegenleistung für die städtischen Pflichten der Bürger vgl. die richtigen Bemerkungen bei Schelle r, Zoll und Markt (Blankenhain 1903) S. 56 und 57. — Ob in Namslau (Verkauf der Erbvogtei, 1333), Tzschoppe S. 535, der Marktzins, eine Budenabgabe, lediglich von den *hospites* und den *incolae non hereditati* bezahlt oder ob er, insoweit ihn auch Bürger entrichten müssen (was die Regel wäre, vgl. Gengler RA. S. 139), vom Liegnitzer Herzog nicht mitverkauft wird, ist nicht zu entscheiden. Im übrigen stehen in Bezug auf Abgaben u. dgl. die Bürger und Mitwohner stets geschlossen den Gästen gegenüber.

[2]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 102, vgl. auch 107, Gaupp St. R. II S. 100. 101.

[3]) Hagen Priv. (1296) 9, Seibertz I S. 572, und zwar in einer Übersetzung aus dem Anfang des 14. Jahrh.: *borghere und inwonere sulten tol fry syn;* Freiberg Stadtr. (1296—1307) XL § 2. 5, Ermisch S. 234: Göttingen (1375), oben S. 6 bei Anm. 5.

[4]) Über Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 631, vgl. unten S. 15 bei Anm. 6.

[5]) Vgl. Frensdorff in Hans. Gesch. Bl. 1897 S. 130.

d) Insbesondere teilen die erwähnten Mitwohner mit den Vollbürgern den gleichen allgemeinen Gerichtsstand in der Stadt, ohne daß etwa besondere Vereinbarungen mit Herren, die in der Stadt Sondergerichte besitzen, nötig wären. Ausdrückliche Bestimmungen über diese Gemeinschaftlichkeit des Gerichtsstands sind freilich selten. Das Stadtgericht hat eben in der Stadt gewissermaßen die Vermutung der Zuständigkeit für sich. Deutlich z. B. ist jedoch das Stadtrecht von Freiberg [1]). Nach ihm hat, wer *besezzen* ist (und hierzu gehört auch der Mann, der nach Freiberg kommt und dort lediglich ein *huz*, eine *herberge* zum dauernden Wohnen mietet [2])), gleich dem Erbgesessenen und im Gegensatz zum einfachen Hausgenossen und selbstverständlich zum Ausmann und Gast, Anspruch auf mehrfache Ladung ins Gericht. Gleich dem Erbgesessenen braucht er, wenn er zwar an Gerichtsstelle, aber *uzwendic den benken* steht, dem Gebot des Richters sofort zu antworten keine Folge zu geben. Ähnliche Vorschriften wie diese Freibergischen finden sich auch anderwärts [3]); meist überwiegen freilich allgemein gefaßte Sätze [4]).

2. Es erscheint, und damit kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück, von vornherein zweifelhaft,

[1]) (1296—1307) XXXII § 12 und 11, Ermisch S. 213.

[2]) II § 3 und XL § 5, Ermisch S. 44. 234.

[3]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64, bezüglich des *inquilinus . . hereditatem . . .* oder *propriam in civitate habens residentiam*; Magdeb. Fr. II. 5 d. 3, Behrend S. 173, auf die Anfrage, ob, wer 22 Jahre in einer Stadt wohne und anderwärts keinen Zuhalt habe, *mochte eyn gast gesyn: . . . wer in der stat bekin iar unde tag wonhaftig ist unde andirs in keyner stat besesszen, der sal recht habin, gebin unde nemen glich eynem andirn besessen burger;* Kleve Stadtr. (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232: *Geen burger off burgersche noch ingesetenen der stat van Cleve en sal den andern burger off burghersche off ingesetenen laiden belasten noch bekroiden voir cenigen gericht, dan voir gerichte to Cleve.* Vgl. ferner Lüneburg Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28; Landfr. der Gebiete zw. Rhein, Lahn u. Main (1265) 8, Böhmer U. B. I S. 122; Freiberg i. S. Stadtr. (1296—1307) XXXIX § 4 (*an dinge gen;* über *burger* in Freiberg s. unten S. 12 bei Anm. 3. 4) mit § 2. 3, Ermisch S. 233; Kleve Stadtr. (nach 1424) 96 § 4 und zu Tit. 257 gräfl. Priv. (1448), ZRG. 10 S. 234 bezw. 257.

[4]) Z. B. Breslau Rechtsbel. an Glogau (1315) 1, Korn S. 91: *hii, qui sedent sub miliari, non astant iuri coram nostro advocato hereditario in nostra civitate, sed tantum illi astant, sicut se extendit districtus nostre civitatis, id est, ubi pascua nostre civitatis terminantur.*

daß die Klasse städtischer Einwohner, welche die bisher beschriebenen Merkmale aufweist und auch in anderen Punkten den Vollbürgern angenähert ist[1]), ohne Weiteres, wie Schröder meint[2]), unter der Bezeichnung „Gäste" mitbegriffen und also auch unter die für letztere gegebenen Vorschriften gestellt worden sein sollte. Wendungen wie: *hospes regionis ulterius sive civitatis aliene qui venerit ad manendum*[3])" beweisen natürlich für Schröder überhaupt nichts. Anders schon, wenn *geste*, *hospites*, *uthwendige lude*, *extranei*, die in der Stadt wohnen, erwähnt und im Gegensatz womöglich zu den Bürgern, den *cives* genannt werden. Doch darf man bezüglich des letzterwähnten Punktes, was auch sonst von Wichtigkeit ist, nicht übersehen, daß die Quellen da, wo sie allgemeine Vorschriften über die Rechtstellung der *burger* bringen, unter den letzteren offenbar häufig nicht nur die sogen. Vollbürger verstanden wissen wollen. Nicht jedes Stadtrecht besitzt eine so ins Einzelne durchgeführte und sorgfältig bestimmte Terminologie wie das Freibergische. Es kommt auch in einem so ausführlichen Stadtrechte wie dem Kleveschen vor, daß Sätze, die zunächst ausdrücklich auf Bürger und andere Eingesessene bezogen werden, in ihrer Einzeldurchführung sich auch da lediglich über die Bürger verhalten, wo diese unzweifelhaft nicht allein gemeint sind.

a) In Wirklichkeit kommt denn auch die Bezeichnung „Gast" für diese Klasse städtischer Einwohner nicht oder doch nur ganz vereinzelt vor. Im Gegenteil sind sie es, die im besonderen und

---

[1]) Z. B. in der Fähigkeit, für andere gerichtliche Sicherheit zu bestellen bezw. Nichtverpflichtung Bürgen zu setzen (Freiberg i. S. Stadtr. — 1296 bis 1307—II §§ 3. 7, Ermisch S. 44. 46), Liegenschaften zu erwerben (Tuln Stadtr. — 1296—13, Kentgen Urk. S. 202; Hameln Ratswillk. — 1370 —, Meinardus S. 422: vgl. Dist. I. 48 d. 5, Ortloff S. 88), zu Stadtämtern gewählt zu werden, (Freiburg a. E. Priv. — 1294 —, Sudendorf IX S. 374). S. ferner Reinhold S. 56. 57 und die dort citierten Urteile aus dem Weseler Urteilsbuch bei Wolters S. 67 Nr. 131. 134. 136; Reinhold deutet das Urteil Nr. 136 auf Vorzüge der fern von der Stadt auf Reisen gezogenen Bürger, während in Wirklichkeit von Außenbürgern die Rede ist. S. auch Prag Stat.-Recht (1314—1418) 139, Rößler I S. 94. 95, z. T. oben S. 6 Anm. 5 abgedruckt.

[2]) Oben S. 2 bei Anm. 2 und 3.

[3]) Breslau Abänd. des Magdeb. Rechts (1261), Korn I S. 29.

eigentlichen Sinne von den Quellen positiv als „Eingesessene", als „Mitwohner[1])", und negativ als die Leute bezeichnet werden, welche zwar „in der Stadt wohnen, aber nicht Bürger sind[2])". Weiter geht namentlich Freiberg i. S., woselbst zur Zeit der Niederschrift des Stadtrechts allem Anschein nach noch keine förmliche Bürgeraufnahme existierte[3]) und infolgedessen das Wort *burger*, trotz seines sporadischen Vorkommens, eine so scharf begrenzte Bedeutung wie in andern Städten derselben Zeit nicht besaß. Hier werden solche Momente, die allen selbständig und dauernd in der Stadt Wohnenden, dem Stadtgericht Unterworfenen gemeinsam sind, in den Vordergrund gestellt. Als das Entscheidende erscheint nicht, ob jemand *burger*, sondern ob jemand *besezzen* ist. *Besezzen* aber ist nicht nur, wer auf eigenem oder Erbzinsboden sitzt[4]); für einen besessenen Mann wird vielmehr auch der „Mieter" gehalten[5]). In Prag, wo eine förmliche Bürgerauf-

[1]) Auch *incolae, inquilini, in civitate manentes.* Vgl. Lüneburg Priv. (1247), Doebner Städtepriv.; Lübeck Verzeichnis der Einkünfte (1262), Lüb. U. B. I Nr. 269; Hamburg Stadtr. (1270) Anhang 5 und (1292) E 23, Lappenberg S. 72 bezw. 122; Lübeck Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570; Hagen Priv. (1296) 9 in alter Übers., Seibertz I S. 572; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 101, 26 in der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4; Namslau Erbvogteiverkauf (1333), Tzschoppe S. 535; Heiligenstadt Willk. (1335) 43, Wolf Urk. S. 11; Göttingen Stat. (1344) 69, Zeitschr. d. hist. V. f. N. S. 1885 S. 162; Koesfeld Stat. (1349), Niesert U. S. III. 157; Mühlhausen Vertr. mit Hessen (1350), Herquet Nr. 1028; Brünn Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64; Frankfurt a. M. Stat. (um 1350) 65 § 1. 2, Sel. an I S. 59; Hannover Stadtr. (um 1350?) III. 32, Vaterl. Arch. S. 379; Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 186; Königsfeld Rechtsbr. (1360) 4 und 5, Gengler St. R. S. 225; Hameln Ratswillk. (1370), Meinardus S. 422; Köln Satzungen (1385), Ennen V S. 482 ff.; Kleve Stadtr. (nach 1424) 95 § 1. 2 und 96 § 4, ZRG. 10 S. 232. 234; Braunschweig Echteding (1532) XXVIII § 174, Hänselmann I S. 341.

[2]) Soest Verordn. (1288), Seibertz I S. 512; Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), Schmidt I S. 285 Anm. 2; Wesel Urt. Buch 134, Wolters S. 67; Braunschweig Echteding (1401) 111, Hänselmann I S. 136. Vgl. auch Prag Rechtsb. 20, Rößler I S. 107.

[3]) Wenigstens erwähnt sie das sehr ausführliche Stadtrecht (1296—1307) nicht. Sie wird vielmehr erst in Statuten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts genannt: vgl. Ermisch S. 308 s. v. *burgerrecht.*

[4]) Stadtr. (1296—1307) II § 1 und 2, Ermisch S. 44.

[5]) II § 3 und I § 30, Ermisch S. 44 und 35. Alle Personen, die

nahme bekannt ist, heißen derartige Einwohner sogar *cives*[1]); ähnliches findet sich auch an anderen Orten[2]).

b) Ferner aber werden diese städtischen „Eingesessenen", „Mitwohner" ausdrücklich in einen entschiedenen Gegensatz zu den „Gästen" (*hospites*), zu den „Ausleuten" gestellt[3]). Dies

besezzen sind, bilden mit den Hausgenossen, namentlich also den Kindern und dem Gesinde, den Inbegriff der Leute, die zu der Stadt gehören (XL § 2 und XIX § 12, Ermisch S. 234 und 124). Ihnen stehen gegenüber einmal die, die außerhalb der Stadt wohnen (*uzman* und *gast*), dann aber auch solche, die zwar in der Stadt wohnen, sei es auf der Burg, sei es auf Lehnhöfen, sei es schließlich auch bei Bürgern, die aber nicht dem Stadtgericht unterstehen (XXXIX § 2—4, vgl. II § 7, Ermisch S. 233. 45).

[1]) Stadtr. Buch (1314—1418) 139, Rößler I S. 94, vgl. oben S. 6 Anm. 5. Siehe auch S. 7 Anm. 2.

[2]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 101. 26, mit der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4; vgl. Hamburg Stadtr. (1270) Anhang 5, Lappenberg S. 72.

[3]) Zum Teil allgemein: Namslau Verk. der Erbvogtei (1333), s. oben S. 9 Anm. 1: Frankfurt a. M. Stat. (um 1350) 65 § 1. 2, sel. an. I S. 59: *kein unsir Burger adir der by uns wonet* soll den andern, bei Strafe von einmonatlicher Ausfahrt aus der Stadt oder von vier Gulden, vor geistlich Gericht laden; wird aber jemand in soleher Art *von eyme Gaste geladin*, so soll dem Gaste das doppelte, acht Gulden, sofort nach der Ladung abgepfändet werden dürfen: Dist. I. 46 d. 10, Ortloff S. 84: *were eyn erbe irstorben in wichbilde uf eynen gast, adder uf eynen burger adder der innewendig gezogen wer . . .*: Braunschweig Echteding (1401) 111, Hänselmann 1 S. 136: Ohne des Rates Erlaubnis sollen *neyne geste offte nement de hir neyn borgher en were* Schwerter u. dgl. führen. Vgl. auch Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20; Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570; Koesfeld Stat. (1349), Niesert U. S. III. 156 und 157. — Zum Teil treten die ständigen Einwohner speziell in Gegensatz zu Gästen, zu auswärtigen Leuten, die entweder in der Stadt: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 101, 26: *we mit uns nicht ne scotet, de is en gast und nen borghere*, zusammen mit der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4: *mitwonre scotet, de gast nicht*; Nordhausen dritte Stat. Samml. (um 1350) II. 33, Foerstemann N. M. III. 3 S. 54: *eyn borger mak wol husen unde heime solche lute, di da schozzen un wachen, eder geste, die ir brotezen sint un di nicheines gewerbes pflegen. Hette ein gast gewerb, des man on besege mochte, so vorlore sin wert vier mark;* Braunschweig Stadtr. (1401) 290, s. unten S. 15 bei Anm. 8, mit Echteding (1532) XXVIII § 174, Hänselmann I S. 341: *borger, inwoner, borgers gesinde edder uthmann*, oder aber außerhalb der Stadt ihren Wohnsitz haben: Göttingen Stat. (um 1344) 69, Zschr. d. hist. Ver. f. N. S. 1885 S. 162: *neyn user borgere eder medewonere schal hoger borge eder sakewolde vor uthude werden wenne vor ene mark;* Göttingen

erscheint um so weniger wunderbar, als selbst das Gesinde nur ausnahmsweise zu den Gästen gezählt[1]), häufiger neben und nicht unter ihnen genannt wird[2]), obwohl man das Letztere erwarten dürfte. Denn mit Rücksicht auf den Mangel einer selbständigen Lebensstellung in der Stadt[3]), mit Rücksicht ferner darauf, daß das Gesinde, soweit es von außen stammt[4]), in absehbarer Zeit seine Wohnung in der Stadt wieder aufgibt, wird es vielfach neben den „Mitwohnern", den „Eingesessenen", als eine besondere Bevölkerungsklasse in den Quellen hervorgehoben[5]), deren Merkmale die Bezeichnung als „Gäste" wohl rechtfertigen würden.

c) Wenn einmal „Mitwohner" der beschriebenen Art tatsächlich unter der Bezeichnung „Gäste" erscheinen, so handelt es sich um eine seltene Ausnahme. Aus Norddeutschland dürften

---

Stat. (1354), oben S. 8 Anm. 1: Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), oben S. 6 bei Anm. 5: Hannover Stadtr. (um 1350?) III. 32, Vaterl. Arch. S. 379: Magdeb. Fragen II. 5 d. 3, s. oben S. 10 Anm. 3: Braunschweig Echteding (1532) XXVIII § 174, vgl. diese Anm. oben, mit Stadtr. (1401) 290, s. unten S. 15; s. auch Freiberg oben S. 12 Anm. 5.

[1]) Nordhausen dritte Stat. Samml. (um 1350) II. 33, s. vorige Anm. Vgl. Bremen Erste Statuten (1304) II, Oelrichs S. 44. — Auf die in den Städten vorkommenden sog. Muntmannen und „coloni", welche in einem Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Bürgern stehen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Sie werden, von Köln und vielleicht Magdeburg abgesehen, in der Hauptsache nur in süddeutschen Städten genannt. Vgl. über sie Maurer Städteverf. II S. 234 ff.; Gengler RA. S. 403 ff.; Gierke I S. 322 bei Anm. 43.

[2]) Freiberg Stadtr. (1296–1307), s. oben S. 12 Anm. 5: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 35, 36. 55, 9. 63, 20; Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570.

[3]) Vgl. oben S. 6 Anm. 5 gegen Ende, sowie Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), oben S. 6 bei Anm. 5. Vielfach mußte das Gesinde erst durch Vermittelung der Herrschaft klagen oder verklagt werden (Hertz S. 37–51).

[4]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 16, 15.

[5]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20; Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570: Heiligenstadt Willk. (1335) 43, Wolf Urk. S. 11; Nordhausen dritte Stat. Samml. (um 1350) II. 33, Foerstemann N. M. III, 3 S. 54; Braunschweig Echteding (1532) XXVIII § 174, Hänselmann I S. 341. — Ausnahmsweise muß das Gesinde, gleich den ständigen Einwohnern, schossen (Freiberg Stadtr. IV. § 18 bei Ermisch), ist dann aber auch vom Zoll frei (ebenda XL § 2): in Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 86. 12, ist das Gesinde auch zum Urteilfinden berechtigt.

nur Heiligenstadt[1]) und Soest[2]), aus Süddeutschland Bern[3]) und Freiburg i. U.[4]) hierher zu rechnen sein; die beiden letzteren sind Tochterrechte von Freiburg i. Br.[5]). Eigentümlich äußert sich das Stadtrecht von Mühlhausen[6]). Zieht jemand zu bleibendem Aufenthalt in die Stadt, will aber *nicht burgere werde unde wil doch koyphe unde virkoyphe, so sal he zu rechte sinen coyl gebi alse ein andir gast.* Diese letztere Bezeichnung ist im vorliegenden Fall gerechtfertigt; denn die „Mitwohner" in Mühlhausen nehmen als Strafübel für den Nichterwerb des Bürgerrechts rechtlich nicht die bürgerähnliche Stellung ein wie in andern Städten, wo sie namentlich von der Zollzahlung befreit sind[7]).

III. Die Gäste.

1. Unzweifelhaft freilich lassen es auch die eben genannten Aufzeichnungen von Heiligenstadt und Soest nicht, ob die dort genannten „Gäste" nicht lediglich zu der Kategorie von Personen zählen, die das Braunschweigische Stadtrecht zusammenfaßt als die

> *gheystliken lude edder uthlude, de neyne stadplicht plegen to donde, alse schoten, waken, uthjagen, edder der stad behulpelik to wesende van oren personen wegen, se woneden binnen der stad edder dar enbuten*[8]).

[1]) Heiligenstadt Willk. (1335) 43, Wolf Urk. S. 11: ein *gast, der nicht eyn Meddewoner ist,* nachdem vorher von Bürger, Bürgersknecht und Mitwohner die Rede gewesen.

[2]) Soest alte Schrae (um 1350) 143 und 119, Seibertz II S. 401. 399; vgl. auch Soester Urteil für Siegen (1300—1350) *von bete geben,* Westfäl. Ztschr. XI S. 333.

[3]) Stadtr. (1218?); dem *extraneus* (XV. XXXVI) steht der *hospes,* der *in urbe residet et omnia iura civitatis adimplet* (XXV. XXXIII), gegenüber und erfreut sich bis zu einem gewissen Grade des *ius burgensie* (vgl. XIV), Keutgen Urk. S. 128. 130. 129.

[4]) Handf. (1249), die zwar die Ausdrücke *hospes, advena, extraneus, non burgensis* vielfach durcheinander wirft, aber unter dem *hospes non burgensis,* wofern er *facit usus ville* (vgl. z. B. 18 mit 107), den ständigen Mitwohner zu verstehen scheint, Gaupp St. R. II S. 85. 101.

[5]) Vgl. oben S. 2 Anm. 4.

[6]) (1230—1250) Herquet S. 631: über Erwerb des Bürgerrechts S. 632.

[7]) Vgl. oben S. 9 bei Anm. 1—5.

[8]) (1401) 290, Hänselmann 1 S. 125; vgl. Braunschweig Echteding (1532) XXVIII § 174, oben S. 13 Anm. 3.

Die ausdrückliche Erwähnung der *gheystliken lude* deutet an, daß hier unter *uthluden* überhaupt alle die verstanden sind, die als Pfaffen, Ministerialen, Grundhörige[1]) ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgericht hatten und die ferner auch grundsätzlich nicht zum Mittragen der städtischen Lasten verpflichtet, nicht *plichtbare lude*[2]) waren. In letzterer Beziehung freilich setzten die Städte vielfach durch, daß mindestens von Grundstücken, die dem Stadtgericht unterlagen, auch durch Angehörige jener Stände städtische Lasten mitgetragen wurden[3]). Und auch bezüglich des Gerichtsstandes gelang es den Städten, ihre eigenen Gerichte neben den Sondergerichten jener Stände[4]) für Klagen gegen letztere in gewissem Umfange kompetent zu

---

[1]) In Kap. CCXXVI *van hovelúden unde papen* des deutschen Stadtrechts von Lübeck (1294), Hach S. 364, gebietet der Rat bei 50 Mark Strafe, *dat uen borghere mut setten sin erve vor enen gast noch nen borghere ne schal vorcopen en erve, papen oder gheistlichen luden noch ridderen iof hovelúden, to neghener wis.* — Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, daß bei Vorschriften über diese Art von Gästen letztere in der Regel nicht unter dem Gesamtnamen „Gast", sondern unter der Bezeichnung ihres Standes, d. h. als *milites, rustici, clerici* und dgl. erscheinen.

[2]) Braunschweig Stadtr. (1401) 290, Hänselmann I S. 125; vgl. oben S. 8 bei Anm. 1—5.

[3]) Vgl. Soest Urt. f. Siegen (1300—1350), Westf. Zeitschr. XI S. 333, und alte Schrae (um 1350) 143, Seibertz II S. 401: Schwaney Stadtr. (1344), Wigand I, 4 S. 100; sowie namentlich den Beschluß von Mühlhausen (1302), Herquet S. 638, woselbst in Anbetracht des Schadens, den *phaphen, rittere unde iuden* der Stadt durch Nichterfüllen der städtischen Lasten von städtischem Besitz zugefügt haben, für alle Zeiten streng verboten wird, *ychcyne phaphen, rittere odir iuden vricit tu gebene an hoven odir an anderme vchcynirleyge gute.* Auf Lehngut u. dgl. ruht von vornherein nicht städtische Schoß- und Dienstpflicht; deshalb ist sein Besitzer im Sinne des Stadtrechts nicht *beseszen* (Freiberg Stadtr. II § 7 bei Ermisch S. 45). — Ohne Beschränkung sogar auf eigentümlichen Besitz von Stadtgründen verpflichten zu städtischen Leistungen z. B. Hameln Stadtr. (1277) 12, Keutgen Urk. S. 177; Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXIX § 3, Ermisch S. 233: Hildesheim Ratsschluß (1297), Doebner U. B. I S. 262.

[4]) Über grundherrliche Gerichte in Magdeburg vgl. Hagedorn S. 348, in Braunschweig unten Kapitel III. Im Verhältnis zu Dienstmannen-, geistlichen u. dgl. Gerichten werden sie selten erwähnt. S. dazu Below S. 90 Anm. 1.

machen [1]). Auch für diese letzteren, zwar in der Stadt wohnhaften, aber nicht zu ihrem Gerichtsverbande gehörigen Personen wird die dem Sachverhalt entsprechende ausdrückliche Bezeichnung „Gäste" selten angewandt [2]).

2a) Desto reichlicher findet sich die Benennung „Gast" für alle die, die außerhalb des Stadtgemeindebezirks und des mit ihm in der Regel zusammenfallenden Stadtgerichtsbezirks [3]) gesessen sind [4]). Häufig werden solche Auswärtige zum Unterschied von

---

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen in Kapitel III an verschiedenen Stellen. Die dort cit. Vorschriften beziehen sich meist sowohl auf die in wie auf die außerhalb der Stadt wohnhaften *milites, rustici* u. dgl. — Man einigte sich u. U. mit einzelnen Personen. Die Gebrüder von Weidensee erhalten von Mühlhausen (1256), Herquet Nr. 135, die *oportunitas libere residendi* in der Stadt und zwar befreit von *teloneum* und *gesoz* (s. jedoch oben S. 16 Anm. 3), verpflichten sich aber dafür, sich im Falle einer Klage gegen sie vor dem städtischen *villicus* zu gestellen.

[2]) S. oben S. 16 Anm. 1.

[3]) Das regelmäßige Zusammenfallen des „Gebiets, innerhalb dessen die Stadt die Rechte einer Ortsgemeinde ausübt", mit dem Stadtgerichtsbezirk vertritt mit Recht Below S. 32 ff. und S. 82 bei Anm. 4; vgl. Gengler RA. S. 265 ff., aber auch Rietschel S. 221 Anm. 5. Nur wenn der Aftervogt ist *in dem wichilde, iz si vor der stat oder in den garten oder in den husen, uf dem marcte oder wo he ist, da ist in gerichte*, nicht aber, wenn er *kumit uz disem wichilde uf daz velt oder in ein dorf oder in ein vorwerc* (Freiberg Stadtr. XXXII § 2. 6 bei Ermisch S. 211); wer außerhalb jenes ersterwähnten Bezirks wohnt, es sei nun auf dem *gebirge, daz in die stat zu Vriberc gehoret*, oder auf dem *lande*, der ist — obwohl auch für dieses Gebiet die Stadt gewisse prozessualische Vorschriften gibt (z. B. II § 10. 12, XXIX § 4, XXXII § 6, Ermisch S. 46. 47. 183. 211) — ein *uzman* (I § 37, Ermisch S. 37). S. auch Breslau Rechtss. für Glogau (1280) 1, Korn S. 48: *landlute, dy beder syte buzen der stat wichbilde in anderme rechte gesessin sin*, verantworten sich u. U. vor dem Stadtgericht, zusammengehalten mit Rechtsbel. an Glogau (1315) 1, oben S. 10 Anm. 4: Bautzen Priv. (1282), Tzschoppe S. 398.

[4]) Insbesondere Brünn Schöffenb. (um 1350) 166. 167. 175, Rößler II S. 84. 85. 87, betont, daß, wer aus einem anderen Gerichte kommt, ein *advena*, ein *homo extraneus* sei. Vgl. ferner Wesel Urk. Buch 142, Wolters S. 67: *die cens vreudt mans pandt opbaidt voir dem gericht off buten dem Kerspel gesetten;* Sächs. Weichb. XXVIII § 1, Daniels S. 103: Dist. IV. 9 d. 5 und IV. 47 d. 4, Ortloff S. 198 und 275: Bresl. Landr. (1256) 195, Gaupp Schles. LR. S. 167: bairisches Rechtsbuch (1332), abgedruckt bei Grimm, deutsches Wörterbuch (Leipzig) IV, 1 Sp. 1456: *wir sprechen, daz alles gest sein, die in der stat nicht gesezzen* (= wohnhaft) *sint noch in der stat gerichte.* Andere Rechte bezeichnen als Auswärtigen, als *alienus* einfach den, der *extra*

den stadtbewohnenden Gästen noch ausdrücklich *advena hospes*, *hospes alienus*, *fremet gast*, *uzwerdig gast* genannt[1]) und als Männer gekennzeichnet, die *gestewyz* in die Stadt kommen[2]), als Kaufleute, die, anders als die im Weichbild gesessenen Krämer, *in gastes wisze farn*[3]). Sie zeichnen sich vor den in der Stadt wohnhaften Gästen eben dadurch aus, daß ihnen die Absicht dauernden Aufenthaltes in der Stadt mangelt[4]). Gäste, die *hir pleghen to lighende van einer tit tor anderen*[5]), bleiben eben aus jenem Grunde Gäste. Solche auswärtige Personen sind, wie das Braunschweigische Stadtrecht[6]) gelegentlich einer Vorschrift über Ausantwortung vererbten Gutes an Auswärtige es ausdrückt,

> *in ghastes wisen in der stad . . . . mit der vorsate, wen se dat ghevordert hedden, dat ere wonent denne hir nicht lengh en were.*

b) Diese auswärtigen Gäste sind ebenso wie die Stadtgäste *nicht dingplichtich edder stadplichtich*[7]). — Einmal tragen sie städtische Lasten grundsätzlich nicht mit[8]), es sei denn, daß sie, selbst außerhalb wohnend, entweder von ihrem städtischen Grund-

---

civitatem wohnt (Schwerin Stadtr. — 1160? — 22 in ZRG. 9 S. 285; Braunschweig Hagen — 12. Jahrh. — 13 und Ottonianum — 13. Jahrh. — 15 in Hänselmann I S. 2 bezw. 5). Vgl. auch vorige Anmerkung.

[1]) Brünn Stadtr. (1243) 31, Rößler II S. 353: Hersfeld Verordn. d. Abts (1289), Wenck III U. B. S. 157; Soest Urt. für Siegen (1300—1350), Chron. d. dtsch. Städte Bd. 24 S. LXXV: Erfurt Zus. zu den Stat. (1313), Waleh II S. 23; Schwerte Priv. (1397), v. Steinen I S. 1507.

[2]) Magdeb. Fragen III. 9 d. 2, Behrend S. 202.

[3]) Dist. V. 9 d. 24, Ortloff S. 295.

[4]) Vgl. aber oben S. 6 Anm. 1.

[5]) Hamburg Stadtr. (1292) M XI, Lappenberg S. 147.

[6]) (1401) 291, Hänselmann I S. 125. Vgl. auch Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 175: Bauern, die *dor vredes willen . . . hir ene wile wonen wolden*, sowie oben S. 2 in und bei Anm. 1.

[7]) Braunschweig Stadtr. (1401) 291, Hänselmann I S. 125.

[8]) Goslar Stadtr. (um 1300), oben S. 14 Anm. 1; Prag Stat. Recht (1314—1418) 139, Rößler I S. 94; Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), oben S. 6 bei Anm. 5; Braunschweig Stadtr. (1401) 290, oben S. 15 bei Anm. 8.

[9]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) IV § 3, Ermisch S. 52; Prag, Rößler I S. XCIV.

besitz[3]) oder von den zu ihrem Gewerbebetriebe gehörigen und ständig in der Stadt befindlichen Gütern[1]) Schoß erlegen müssen. Anstatt dessen sind sie zollpflichtig[2]).

c) Weil ferner der allgemeine Gerichtsstand der auswärtigen Gäste sich außerhalb der Stadt befindet, müssen sie nur bei Vorliegen eines besonderen Gerichtsstandes[3]), namentlich also, wenn sie sich in der Stadt befinden, vor dem Stadtgericht antworten:

> *Quicunque mercandi causa civitatem intraverint, tam ipsi quam bona eorum sub iudicio illorum maneant, qui publice iurarerunt, iustam iudicii dare sententiam, id est scabinorum*[4]).

Wanderten Gäste von außerhalb in eine Stadt ein und wurden daselbst Bürger, so hing während einer gewissen Zeit ihnen in bestimmten Beziehungen die ehemalige Gasteseigenschaft an[5]),

---

[1]) Löwenberg i. Schl. Willkür (1311) 4, Tzscheppe S. 489.

[2]) Vgl. oben S. 9 Anm. 1 bis 5, sowie Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 57, Hänselmann I S. 7.

[3]) Darüber s. unten Kapitel III.

[4]) Utrecht (1122), Hans. U. B. I S. 6, Festsetzungen Heinrichs V., nachdem sich Schultheiß, Kastellan und Utrechter Bürger über die gegen fremde Kaufleute ausgebrachten ungerechten Zölle beklagt haben. Marienburg Handf. (1276) 6 und 7, Geugler St. R. S. 277, trifft die Bestimmung, daß Streitigkeiten zwischen den in der Stadt wohnhaften Leuten des Landmeisters, die nicht dem Stadtgericht unterstehen *(exempti ab omni iure civium)*, und solchen Fremdlingen, die nicht auf städtischem, sondern eximiertem Boden Aufenthalt nehmen, nicht von dem Stadtgericht, sondern von dem ordentlichen Richter jener Leute zu entscheiden sind.

[5]) Namentlich im Beweisrecht: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 76. 3; auch Riga umgearb. Stat. (um 1300) VII. 11, Napiersky S. 183: Euskirchen Stadtr. (1302) 4, Keutgen Urk. S. 156: Bremen Ordale (1305—1306) CXXII, Oelrichs S. 138. — Umgekehrt wird Bürgern, die ihre Bürgerschaft aufgeben, auch dann die Behandlung als Gäste angedroht, wenn sie in der Stadt bleiben und die Lasten tragen (Hildesheim Stadtr. 141 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 293): vgl. Mühlhausen, oben S. 15 bei Anm. 6 und 7. Bürger, die eine längere Weile aus der Stadt fahren, hören deshalb noch nicht auf Bürger zu sein (Braunschweig Ottonianum 50—13. Jahrh. —, Hänselmann I S. 7: Goslar Stadtr. — um 1300 —, Göschen 67, 24): Mitwohner dagegen sollen, um nicht wieder in die Stellung von Gästen herabzusinken, in solchen Fällen vorher das Bürgerrecht erwerben (Lübeck Urk. — 1397 —, Lüb. U. B. IV S. 375. 376). — Bezüglich der Außenbürger vgl. Gierke II S. 279 und Zeumer in ZRG. 23 S. 87 ff.; ihre Rechtsstellung ist sehr mannigfaltig, auch in prozessualer Hinsicht, bald mehr der der Gäste

und insofern unterschieden sie sich von den schon längere Zeit in der Stadt wohnhaften Bürgern. Bei Gästen dagegen, die außerhalb der Stadt ihren Aufenthalt behielten, machte es bei vorübergehendem Verweilen daselbst in prozessualer Richtung wenig aus, ob sie selbst wiederum in kleinerer oder größerer Entfernung von der Stadt gesessen waren, und namentlich, ob außerhalb des Territoriums, zu dem die betreffende Stadt gehörte. Nur in der Rechtsprechung des Brünner Schöffenstuhles taucht dieser letzte Gedanke, ein Ausfluß beginnenden staatlichen Bewußtseins, mit Klarheit auf und nimmt sogar in dem Satze:

> *Hospes dicitur is, qui non est terrigena, vel etiam, qui est sub domino alterius principis*[1])

die Bezeichnung „Gast" nur für Exterritoriale in Anspruch, trotzdem, wie oben[2]) gezeigt, in Brünn auch die außerhalb des Stadtgerichtsbezirkes Wohnhaften keineswegs als Einheimische betrachtet und behandelt werden. Anderwärts dreht es sich doch mehr um Einzelheiten. Am ersten tritt noch der Einfluß von Entfernung und möglichenfalls exterritorialer Lage des Wohnsitzes des Fremden[3]) bei den Vorschriften über die Gastgerichte hervor[4]). Ferner kommen diese Umstände, von den Gerichtsstands- und den damit zusammenhängenden Arrestprivilegien der Stadt- und Territorialherren für ihre Ministerialen und Grundhörigen abgesehen[5]), bei manchen Sätzen aus dem Gebiete des Beweisrechts in Betracht[6]). Schließ-

(Hildesheim Stadtr. 93 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 288), bald mehr der der Bürger angenähert (Wesel Urt. Buch 136, Wolters S. 67).

[1]) Schöffenb. (um 1350) 566, Rößler II S. 263; vgl. ebenda 591 (Rößler II S. 272), sowie unten Kapitel VI.

[2]) S. 17 Anm. 4.

[3]) Er ist dann *uthlandesch* (Wittenburg Priv. — 1345 —, Meckl. U. B. IX S. 684), *extraprovincialis* (Stade Rechtsbr. 17—1209 —, Gengler St. R. S. 455).

[4]) S. unten Kapitel VI.

[5]) S. oben S. 17 Anm. 1.

[6]) Zum Nachteil des Exterritorialen z. B.: Leobschütz Priv. Ern. (1270) 43. 44, Gengler St. R. S. 246 (der innerhalb der *provincia* Gesessene überzeugt den Dieb mit drei, der außerhalb Gesessene mit sieben Männern): Salzwedel Rechtsbr. (1273). Pufendorf III App. S. 399 (der außerhalb der Mark Gesessene kann Bürger nur mit Bürgern, ein anderer sie auch *cum extraneis testibus* überzeugen). Zum Vorteil des Exterritorialen:

Digitized by Google

lich hängt die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Klage zu erheben, bisweilen von jenen Voraussetzungen ab[1]). Die weitere Frage, ob jemand Reichsangehöriger sei oder nicht, spielt in den prozeßrechtlichen Quellen der damaligen Zeit überhaupt keine Rolle. Wenn Below[2]) vom Handelsverkehr sagt, daß die auf die Gäste bezüglichen Bestimmungen „jedenfalls der Hauptsache nach Untertanen des deutschen Königs, sehr häufig Insassen desselben Territoriums" zunächst im Auge haben, so trifft das sicherlich auch für den Prozeß häufig zu[3]). Ausdrücklich genannt werden außerdeutsche Gäste überhaupt nur in Verträgen prozessualen Inhalts, die verschiedentlich mit ihnen abgeschlossen wurden[4]).

Wenn in diesen Verträgen z. B. Heinrich der Löwe den Gothländern versprach: *plenam ex iudiciaria potestate nostra iusticiam et correctionem consequantur*, oder Lübeck den Schweden zusicherte, sie zu behandeln, als wären sie Lübecker, so sind das mehr Bestärkungen alter Gepflogenheiten als Zeugnisse dafür, daß die Gothländer, die Schweden vorher rechtlos gewesen wären. Denn grundsätzlich sollte den Gästen überhaupt stets gleich den Bürgern zu ihrem Rechte verholfen werden. Unter der Voraus-

Er allein ist u. U. zum Elendeneide berechtigt (s. unten S. 30). — Über den Einfluß der Stammeszugehörigkeit in älterer Zeit auf dem Gebiet des Beweisrechts, namentlich bezüglich der Eigenschaften von Zeugen, vgl. Göhrum I S. 156 Anm. 2.

[1]) Bezüglich der Klagen von Mitbürgern gegeneinander in fremdem Lande s. Näheres unten in Kapitel III. — Der einem Herrn *ab extranea provincia* Entlaufene kann von jenem im Gegensatz zu andern Eigentümern auch noch nach Jahr und Tag beansprucht worden (Freiburg i. U. Handf. 48, Gaupp St. R. II S. 102). Vgl. auch Ratibor Einf. der Verjährung (1315), Tzschoppe S. 496: Breslauer Landr. (1356) 195, Gaupp Schles. L. R. S. 167: Wien Stadtr. (1221) 19, Keutgen Urk. S. 209.

[2]) Hist. Ztschr. 86 S. 69. S. auch Below in Jahrb. f. Nat. Ök. 75 S. 30.

[3]) Die Vorschriften indessen z. B. über Gastgerichte haben gerade ferner wohnende, namentlich auch außerhalb des Territoriums gesessene Gäste im Auge; vgl. unten Kapitel VI.

[4]) Z. B. Vertrag zw. Deutschen und Gothländern, bestätigt von Heinrich d. Löwen (1163), Lüb. U. B. I Nr. 3; Köln-Flandern (1197 und 1212), Hans. U. B. I S. 25 bezw. 40; Vertr. zw. deutschen Kaufleuten und Smolensk (1229 und 1255), Hans. U. B. I Nr. 232 bezw. 398· Lübeck-Schweden (1250) Lüb. U. B. I Nr. 170; Bremen-Flandern (1255), Ehmck I S. 305.

setzung, daß sie selbst es halten würden[1]), sollten sie desselben Rechtes[2]), desselben Friedens[3]) in der Stadt genießen wie die Bürger selbst. Letztere sollten lediglich wegen dieser ihrer Eigenschaft nicht vor einer Partei, die Gast ist, bevorzugt sein[4]). Die Verpflichtung einer unparteiischen Rechtsprechung zu Gunsten der Fremden ward nicht selten in die Eidesformel aufgenommen, welche Richter[5]), Urteiler[6]), Fronboten[7]) oder berufsmäßige Vorsprecher[8]) zu leisten hatten.

Hart genug war es schon, daß sich das Prozeßverfahren in der hier behandelten Zeit auch da, wo ausschließlich Gast mit Gast stritt, durchweg nach dem Recht am Orte des Prozesses richtete:

> *quod actor et reus consuetudines et iura locorum, in quibus litigant, observare debent, licet fortassis in aliis locis, ubi alia vigent iura, residentiam habent corporalem*[9]).

Und wie hier das Brünner, so entscheidet schon in früherer Zeit das Magdeburger Recht:

> *Ob sich zwene under ein ander wunden binnen wichbilde, die beide von windischer art sin here komen unde doch nine winede sin, die eine kome vore unde klage nach windischer site, die andere ne darf ime zu rechte nicht antwarten, ob her*

---

[1]) Goslar Stadtr. (1219) 22, Keutgen Urk. S. 181.

[2]) Riga Stadtr. (1225—1238) Einl. und 38, Napiersky S. 3 bezw. 10: Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 309: Lübeck an Burggraf von Stromberg (1368). Lüb. U. B. III Nr. 672. Vgl. Siegburg an Köln (1284), Lacomblet II S. 468, und Köln Satzungen (1385), Ennen V S. 482 ff.

[3]) Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 57, Hänselmann I S. 7: Hamburg-Lübeck (um 1230), Hans. U. B. I S. 81. Vgl. Straßburg Erstes Stadtr. (12. Jahrh.) 1, Keutgen Urk. S. 93.

[4]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 167, Rößler II S. 85. Vgl. jedoch Rostock an Lübeck (um 1300), Lüb. U. B. II, I Nr. 124.

[5]) Dist. III. 1 d. 1, Ortloff S. 134: Göttingen gräfl. Eid auf dem Leineberge (1421). Havemann II S. 509.

[6]) Hamburg Stadtr. (1270) XI. 11, Lappenberg S. 60: Dist. III. 1 d. 2, Ortloff S. 134.

[7]) Dist. III. 1 d. 3, Ortloff S. 134.

[8]) Kassel Landgräfl. Satzung (1384) 29, Gengler Cod. S. 472.

[9]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 105. Rößler II S. 56.

wol beklaget in an der sprache, diu ime angeboren ist, nach wichbildes rechte [1]).

Mit Recht hebt Planck[2]) hervor, zwar habe jeder Fremde nach Magdeburgischem Recht[3]) einen Anspruch darauf, in der Sprache seiner Herkunft beklagt zu werden, also, wenn diese

---

[1]) Magdeb. Bresl. Recht (1261) 54, Laband RQu. S. 21. Nicht entgegensteht S. Ld. R. III. 79 § 2, der im Anschluß an § 1 von neu ausgesetzten Dörfern zu verstehen ist: ihr entweder vom Dorfherrn erteiltes oder von den Dorfgenossen selbst gesetztes Recht wird nur als Sonderrecht der Dorfgenossen, nicht aber als eine gleichberechtigt neben dem Landrecht stehende Rechtsbildung (wie z. B. das Markt- oder Stadtrecht) zugelassen. Die Bemerkungen von Kübns II S. 382. 383 zu Berlin Stadtbuch von 1397 (Buch III hinter qu. XCVIII), Fidicin I S. 172, sind schon aus dem letzterwähnten Grunde unrichtig, abgesehen davon, daß in der fraglichen Stelle nicht davon die Rede ist, es müsse jemand mit Zeugen sein Fremdtum beweisen (*oder!*), um nicht nach Berliner Lokal-, sondern nach sächsischem Rechte sich verteidigen zu dürfen. — In eine Zeit, da die einzelne Stadt das eigene Recht noch nicht zu voller Selbständigkeit durchgebildet hatte, fällt das bekannte und streitige Privileg des Abts Eggehard für Allensbach (1075), Keutgen Urk. S. 62: *omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his, qui in exercendis vineis vel areis occupantur. Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant judicia, preterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa* . . Rietschel's Erklärung (S. 195) der gesperrt gedruckten Worte dahin, daß „die *mercatores* [von Allensbach] in ihren Rechtsstreitigkeiten vor Gericht sowohl am Orte selbst wie an anderen Orten das allgemeine Kaufmannsrecht genießen sollen", verträgt sich nicht mit dem Sinne des Worts *facere*, welches nicht ein leiden, sondern ein „handeln" bedeutet. In Allensbach richtet naturgemäß das Ortsgericht, unter Vorsitz des *advocatus* und Beisitz von Gemeindemitgliedern, seien dies nun speziell die *mercatores*, seien es die sonstigen *villani;* es ist nämlich eine einzige Gemeinde vorhanden, nicht ein Nebeneinander zweier Personalgemeinden (Below S. 30). Diese Gemeindemitglieder finden das Recht *(iudicia faciant)*. Sobald im einzelnen Falle *mercatores* als Beisitzer fungieren (über die Bildung der Gerichte im allemannischen Rechtsgebiet s. Schröder S. 557 oben) — und dies dürfte die Regel dann gewesen sein, wenn der im Privileg genannte Wochenmarkt anstand —, sollen sie, wofern Allensbacher oder fremde *mercatores* (so mit Recht Keutgen Urspr. S. 214 Anm. 3) mit einander prozessieren, ausschließlich das gemeine Kaufmannsrecht, den Vorläufer des Stadtrechts, zur Anwendung bringen.

[2]) I S. 136.

[3]) Vgl. Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 1 d. 4, Laband S. 55: und ferner: S. Ld. R. III. 71. 70: Dist. VI. 26 d. 1, Ortloff S. 333.

wendisch sei, auf wendisch; aber abgesehen von diesem einen Zugeständnis darf, selbst wenn beide Parteien Stammesfremde sind, nur *nach wichbildes rechte*, nicht *nach windischer site* prozessiert werden[1]). Namentlich auf dem Gebiete des Beweisrechts war die Frage, welches Recht in Anwendung zu bringen sei, wichtig. Im Rechtsbuche von Herford[2]) wird sie auf Ersuchen eines Fürsprechers des Herrn von der Lippe und dessen Meiers um Bescheid, wie sie einen in die Stadt gezogenen angeblich eigenen Mann gewinnen sollen, zu gunsten des Prozeßorts, des Stadtrechts mit der Begründung entschieden: *eres ammetes recht wiste men hir nicht.* — Daß Gäste die Anwendung ihres heimatlichen Prozeßrechts hätten in der Fremde verlangen können, war eine Ausnahme, bewirkt vielleicht durch ein besonderes Privileg, wie z. B. das bekannte vom Kaiser an Lübeck erteilte, wonach ein jeder seiner Bürger überall im Reich

> *se expurgabit absque captione secundum iura jam dicte civitatis*[3]).

Wo derartige Ausnahmen nicht galten, das Recht des Prozeßorts also eintrat, konnte sich der Gast bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften in der Regel nicht mit Rechtsunkenntnis entschuldigen[4]).

[1]) Die Antwort muß vom Beklagten, evtl. mit Hülfe von Vorsprechern, so erteilt werden, daß die Gerichtspersonen sie verstehen können (Dist. VI. 26 d. 1, Ortloff S. 333).

[2]) (1360) 10, Wigand I, 1 S. 18. Vgl. auch Riga Umgearb. Stat. (um 1300) 2, Napiersky S. 142.

[3]) (1188) 5, Keutgen Urk. S. 184. Die Privilegien des Erzbischofs v. Riga usw. für alle die Ostsee u. Livland besuchenden Kaufleute (1277) und des Deutschordensmeisters usw. für die Lübecker (1299), Lüb. U. B. I nr. 379 bezw. nr. 688, lassen die Privilegierten ihre Streitigkeiten unter einander nach gothländischem bezw. lübischem Recht erledigen; sobald aber ein Eingeborener mit in Frage kommt, ist, auch wenn der Richter der Privilegierten richtet, das Recht des Prozeßortes in Anwendung zu bringen. Vgl. übrigens Priv. der Gräfin v. Flandern für die Kaufleute des Reichs (1252), Lüb. U. B. I nr. 180, wonach Urteile der flandrischen Schöffen in Deutschland in die Güter der Verurteilten so vollstreckt werden sollen, wie der flandrische Spruch verlangt; gegen ihre Personen jedoch soll nach dem Recht des Ortes der Vollstreckung vorgegangen werden.

[4]) Vgl. jedoch München Stadtr. Buch (1347) 262, Auer S. 101: Recht des Billwärder (um 1400) 23, Lappenberg S. 328.

Zweites Kapitel.

Vare, Elendeneid und prozessuale Stellvertretung.

Die grundsätzlich gleiche prozessuale Behandlung der Gäste hatte jedoch, teils zu ihren Gunsten, teils zu ihren Ungunsten, ihre Ausnahmen. Nicht nur verhältnismäßig am eigentümlichsten ausgeprägt, sondern auch, wie schon aus der außerordentlich häufigen Erwähnung in den Quellen hervorgeht, von ausnehmend praktischer Bedeutung für die Stellung der Gäste[1]) war alles, was sich auf Gerichtsstand, auf Personal- und Sacharrest, auf Marktfrieden und Prozeßgeleit, sowie auf die sogen. Gastgerichte bezog; diese Gebiete mögen deshalb einer gesonderten Betrachtung weiter unten vorbehalten bleiben[2]). An dieser Stelle soll nur kurz auf einzelne Besonderheiten hingewiesen werden, die nicht jene Bedeutung besitzen, von denen jedoch ein Teil eine sogar ausschließliche Beziehung gerade auf Gäste hat.

I. Ausschließlich auf Gäste dürften u. a. gehen die Sätze, die mit Rücksicht auf Entfernung und Art des Wohnsitzes den Gästen die Fristen zur Klagerhebung[3]) oder zur Rechnungslegung[4]) verlängern, besondere Bestimmungen über die Orte treffen, wo sie zu laden oder die Entscheidungen ihnen zu verkünden sind[5]); die Sätze ferner, die den Gästen höhere Gebühren als Einheimischen auferlegen, handele es sich nun um Gefälle an die Gerichtsbehörden

[1]) Vgl. oben S. 2 bei Anm. 1.

[2]) Auch im Vollstreckungsverfahren, namentlich aber im Beweisverfahren zeigen sich umfangreiche Besonderheiten. Beide Gebiete bleiben indessen, vom Elendeneide und gewissen Besonderheiten des gastgerichtlichen Verfahrens abgesehen, von vorliegender Arbeit ausgeschlossen.

[3]) S. oben S. 21 Anm. 1: Freiburg i. U. Handf. (1249) 48; Ratibor Einf. d. Verj. (1315); Bresl. Landr. (1356) 195. — Vgl. auch Dist. I. 34 d. 2, Ortloff S. 67, und unten Kapitel VI.

[4]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 166, Rößler II S. 84.

[5]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) I § 37. III § 3, Ermisch S. 36. 50 (Markt: Herberge): Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 40, 24. 47, 12. 52, 23. 52, 26. 67, 37 (Marktlaube: *de herberghe dar he* — sc. der Gast — *pleghet in to wanderende*); Frankfurt a/M. Priv. (1376), Lünig p. sp. IV Cont. S. 591 (*seine herberge, do er* — sc. der Gast — *inne gelegen hat*).

bei Rückerstattung abhanden gekommener, namentlich gestohlener oder geraubter Gegenstände [1]), bei Vornahme bestimmter prozessualer Handlungen [2]), bei Auskunft über das in der Stadt geltende Recht [3]); die Sätze schließlich, die das Rügerecht der Gäste betreffen [4]).

II. Wichtiger als die eben genannten erscheint eine Reihe von Vorschriften allgemeiner Natur. Es zählen zu ihnen namentlich die Regeln über die Beseitigung der *vare*, über den sogen. Elendeneid und über die prozessuale Stellvertretung.

1. Die Regeln über die Beseitigung der *vare* wird man mit Siegel [5]) am besten zerlegen in solche, die den Formalismus speziell beim Unschuldseide, und solche, die ihn überhaupt oder doch in ausgedehnten Partieen des Prozesses ausschließen sollen. Vom Unschuldseide nimmt Siegel [6]) an, daß seine Ableistung ohne *vare* bei lengbarer Schuld schon Ende des 12. Jahrhunderts allgemeiner Bestandteil des Kaufmannsrechts gewesen sei [7]). Wenn

---

[1]) Münster Stadtr. (1221) 39. 38, Keutgen Urk. S. 153: Dortmund Lat. Stat. (1254—1256) 11 und Urteilsbuch (1300—1350) 1. 2, Frensdorff S. 26 bezw. 108: Bremen angebl. Vertr. des Erzb. mit Stadt (1259), Ehmck I S. 337, und Ordale (1305) LXXV, Oelrichs S. 109: Hamburg Stadtr. (1270) XII. 6, Lappenberg S. 67: Hannover Stadtr. (um 1350?) III. 16, Vaterl. Arch. S. 362: Bresl. Landr. (1356) 195, Gaupp Schles. Landr. S. 167; Dist. IV. 9 d. 5, Ortloff S. 198. Eine Befreiung der deutschen Kaufleute von dieser Gebühr enthält Riga Priv. d. Erzbisch. (1275), Lüb. U. B. I nr. 362.

[2]) Dem Büttel für die Ladung: Freiburg i. U. Handf. (1249) 15, Gaupp St. R. II S. 85. Dem Büttel für die Verwahrung des Schuldners: Freiberg i. S. Stadtr. (1296—1307) XXXVI § 2, Ermisch S. 225. Dem Gericht bei Mißlingen erhobener Beweise: Münster Stadtr. (1221) 33. 32, Keutgen Urk. S. 152; Wesel Priv. Bestät. (1277) 13, Wigand IV, 4 S. 410. Dem Gericht vor Erklärung der beantragten Friedloslegung: Werden Vertr. zw. Abt u. Stiftsvogt (1317), Lacomblet III S. 121.

[3]) Magdeburg Schöffenspr. für Stendal (1334) II. 5 und 6, Behrend Urt. Buch S. 2. Vgl. überhaupt Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 1, 17: Magdeburg Alph. Samml. v. Schöffenspr. 338, Wasserschleben S. 98.

[4]) Braunschweig Stadtr. (1401) 207, vgl. 206, Hänselmann I S. 118, verbietet überhaupt, daß Rüge gegen Bürger von Nichtbürgern angebracht werde. Magdeburg Ratsordn. (1329), Magdeb. U. B. S. 200, verlangt demgegenüber nur eine vorherige Prüfung der Glaubwürdigkeit der *utwendighen lude*.

[5]) S. 33. 35. [6]) S. 36.

[7]) Vgl. Aachen Priv. (1166) 5, Keutgen Urk. S. 38: Priv. Friedr. I. für die Flandr. Kaufleute (1173) 4 und 8, ebenda S. 52: Lübeck Priv. (1188) 5, ebenda S. 184; Hamburg Priv. (12. Jahrh.), Lappenberg S. XL;

sich das auch nie mit Bestimmtheit wird nachweisen lassen, so ist doch die Wahrscheinlichkeit dieser Aufstellung sehr groß. Da beim Eid das genaue Nachsprechen vorgesprochener Worte in Frage kam und eine Vertretung durch Vorsprecher hierbei grundsätzlich nicht verstattet war[1]), so befand sich der Fremde, der in einem andern Dialekt oder überhaupt nicht deutsch redete, in einem ganz offensichtlichen Nachteil. Selbst in Hildesheim, dessen Stadtrecht als das einzige in Deutschland den Gast bezüglich der *vare* bei der Ableistung des Eides schlechter stellt als den Bürger, heißt es:

> *Siquis non loquitur nostra lingua, non tenetur iurare ad vare*[2]).

Damit ist die erwähnte ungünstige Vorschrift tatsächlich auf einen kleinen Teil der Gäste beschränkt. Denn bei der großen Verschiedenheit der mittelalterlichen Mundarten erklären z. B. die Schöffen von Brünn[3]) nicht nur den Sachsen, Schwaben und Rheinländer, sondern auch den Wiener Bürger für einen *alienigena alium habens modum loquendi quam hic loqui consuetum est;* sie geben ihm demzufolge das Recht, nach Berührung des Kreuzes die Worte des Eides so auszusprechen, *sicut in suis partibus consuevit.*

Wenn Schröder[4]) meint, daß die niederländischen Kolonisten in der Regel das Privileg erhalten hätten, *sine vara* schwören oder überhaupt prozessieren zu dürfen[5]), und daß dies wohl der

---

Köln Vertr. mit Flandern (1197), Hans. U. B. I S. 25. Aus späterer Zeit erwähnen die gefahrlose Eidesleistung Fremder z. B. Köln Vertr. mit Flandern (1212), Hans. U. B. I S. 40, und Vertr. mit Berg (1262), Lacomblet II S. 290; Koblenz Altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 1, Bär S. 93.

[1]) Planck I S. 197 oben.

[2]) Stadtr. (um 1249) 40 und entspr. (um 1300) 38, Doebner U. B. I S. 105 bezw. 283. Nach Stadtr. (um 1249) 37. 38 und entspr. (um 1300) 35. 36, Doebner U. B. I S. 104 bezw. S. 283, schwört der Gast dem Bürger *sub pena que dicitur vare;* ein gleiches gilt für das Verhältnis von Bürger zu Bürger, während der Bürger dem Gaste gegenüber von der *vare* befreit ist.

[3]) Schöffenbuch (um 1350) 454, Rößler II S. 211.

[4]) S. 765. — Das sog. Priv. Friedrichs I. für flandr. Kaufleute (1173) 4, Keutgen Urk. S. 52, gibt keineswegs nur diesen das Recht *sine vara* schwören zu dürfen.

[5]) Z. B. Erzb. von Magdeburg für die Holländer der Kirche von Naumburg (1152), thüring. Rechtsdenkm. 1. 145; Heinrich d. Löwe für die Holländ-

erste Anstoß gewesen sei, im späteren Mittelalter die Gefahr im Rechtsgang überhaupt aufzuheben, so ist dies wohl nicht richtig. Einmal weisen Rechtsaufzeichnungen anderer Art in einer mindestens ebenso frühen Zeit wie jene flandrischen Privilegien auf eine Beseitigung der *care* hin [1]). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Notwendigkeit, den scharenweise anzusiedelnden, fernher stammenden Kolonisten ihr neues Recht zu fixieren [2]), zufälligerweise gerade für sie Niederschriften des Prozeßrechts in einer Zeit entstehen ließ, die verhältnismäßig nur wenige Aufzeichnungen solcher Art hervorgebracht hat. Daß in diesen Niederschriften des Verbots der *care* gedacht wurde, geschah, weil man den Ansiedlern naturgemäß jene Befreiung von der *care* ausdrücklich zusichern wollte, die auch sonstige Fremde genossen.

Im allgemeinen wurden seit dem 13. Jahrhundert die Einheimischen bezüglich der *care* nicht anders behandelt als die Fremden:

> *precipimus, ut omne ius absque captione, quod vulgo care dicitur, observetur tam de extraneis quam de burgensibus* [3]),

die Regeln über *care* überhaupt meist ununterschieden danach, ob für Einheimische, ob für Gäste bestimmt, hingestellt. Höchstens in Verträgen, namentlich den von Köln [4]) oder den niedersächsischen

der des Fr. von Meckenstedt (1171), Hoyasches U. B. II, 5 S. 2; Priv. d. Erzb. von Bremen für Holländer (1171), Vogt, monum. Bremensia 1. 10. Vgl. Priv. Friedrichs I. für flandr. Kaufleute (1173) 4. 8, Kentgen Urk. S. 52; s. oben S. 27 Anm. 4.

[1]) s. Siegel S. 31 ff. In dem ebenfalls bei Siegel genannten sog. Vogtweistum von Gandersheim (1188), Harenberg S. 130, wird bezeugt, daß schon der Graf und Vogt Siegfried von Bomeneburg bestimmte Güter aus der Hand der Aebtissin empfangen habe, *ne [litones ecclesiae] captioso iudicio debeant iudicari;* jener Vogt ist identisch mit dem Grafen und Vogt Siegfried (IV.), der in einer Urkunde des Bischofs von Hildesheim 1134 genannt wird und vor 1150 stirbt (Harenberg S. 168—172).

[2]) S. Priv. Heinrichs d. Löwen (1171), oben S. 27 Anm. 5: *ut autem predictis emtoribus nulla possit inferri violentia, iusticiam eorum distincte iussimus subnotari.*

[3]) Goslar Priv. Friedr. II. (1219) 40, Kentgen Urk. S. 182.

[4]) Mit Berg (1263), Ennen II S. 466; mit Berg (1280), ebenda III S. 157; mit Berg (1318), Lacomblet III S. 136; mit Reifferscheid (1320), Ennen IV S. 63; mit Brabant und Aachen (1351), Lacomblet III S. 399; mit Oberwesel, Koblenz, Andernach und Bonn (1359), Lacomblet III S. 499.

Städten [1]) abgeschlossenen, versicherte man die Angehörigen anderer Stadte und Länder noch ausdrücklich eines *equum iudicium, iudicium gratiosum et sine captione, genetlich gerethe sunder vair.*

2. Auch zur Entwicklung des Elendeneides [2]) wird die Rücksicht auf Gäste, welche im auswärtigen Lande der Freunde und Verwandten entbehren, ursprünglich nicht wenig beigetragen haben. In späterer Zeit erscheint er jedenfalls, anders als es bei der Befreiung von der *vare* der Fall ist, häufig sogar ausschließlich auf Gäste beschränkt. Wer mit Eidhelfern schwören müßte, diese aber aufzutreiben nicht im stande ist, darf unter gewissen Umständen einen *voreyt* leisten, *enelende geswerin*, d. h. eidlich beteuern, daß er lediglich *sinen ellendighen thuch* habe [3]); nur darf er, wenn er diesen Voreid in Anspruch nimmt, seine Unschuld noch nicht angeboten haben [4]). Solche Umstände liegen vor, zuweilen schon, wenn dem Beweisführer nicht die genügende Anzahl von Verwandten [5]), meist, wenn ihm nicht diese oder die erforderliche Menge von Freunden zur Verfügung steht. Letzteres wird natürlich am häufigsten gerade bei Gästen eintreten. Nicht

[1]) Münster-Friesland (1276), Wilmanns III nr. 988; Bündnis zw. Goslar, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben (1335), Halberstädt. U. B. I nr. 443. Vgl. Priv. des livländ. Deutschlandmeisters für die lübischen Kaufleute (1299), Lüb. U. B. I nr. 688.

[2]) Vgl. über ihn Planck II S. 138 und 139.

[3]) Escbersbausen bischöfl. Priv. (1133—1137), Böhmer Acta II S. 816: Nordhausen iura civitatis (1208), nach Senckenberg visiones S. 330 gedruckt bei Sachsse S. 286: Lübeck lat. Stadtr. (1263) LIV, Hach S. 202: Flensburg Stadtr. (1282), nach Westphalen monum. Cimbrica tom. IV S. 1944 gedruckt bei Sachsse S. 87: Bruchstück eines (Magdeburgischen?) Gesetzbuchs (13 Jahrb.?), Dreyer S. 170 und 171: Bamberg Stadtr. (1306) 157. 158, Zöpfl S. 46. 47: Magdeburg Schöffenspr. für Stendal (um 1340) XXVII § 2, Behrend Urt. Buch S. 112: Vertrag zwischen Mecklenburg, Sachsen, Schwerin und Lübeck, Rostock, Wismar, Grevismühlen usw. (1354), Lüb. U. B. III nr. 218; Berlin Stadtbuch (1397) III. Buch hinter qu. XCIV, Fidicin I S. 161; RLdR 45 § 4 und 5: Zweite Keure von Poperingben Art. 8, Warnkönig III, 1 S. 297: niederdeutscher Rechtssatz, nach Racer Overysselsche Gedenkstukken 5. 387 und 6. 87 gedruckt bei Noordewier S. 167; Odensee Priv. (1477) 7, nach Kolderup Samml. V S. 207 gedruckt bei Sachsse S. 87.

[4]) Leobschütz Willkürrecht (1276), Böhme I Teil II S. 11.

[5]) Eschershausen bischöfl. Priv. (1133—1137), Böhmer acta II S. 816.

selten ist infolgedessen bei Erörterungen über den Elendeneid nur von ihnen die Rede [1]). In späterer Zeit heißt es sogar, daß in der Stadt nur der Gast Anspruch darauf habe, den Elendeneid ableisten zu dürfen, und zwar auch er nur, wenn er außerhalb einer bestimmten Entfernung von der Stadt [2]), oder gar nur, wenn er außerhalb des Territoriums gesessen ist, in dem die Stadt liegt [3]).

Hat der Berechtigte den erwähnten Voreid geleistet, so führt er den ihm obliegenden Eideshelferbeweis derart, daß er den eigenen Unschuldseid und dazu selbst die Eide der Eideshelfer ableistet, sei es in gleicher [4]), sei es in verminderter [5]), sei es sogar in vermehrter Anzahl [6]). Oder aber er bringt wenigstens einen Teil der Eideshelfer auf; dann schwört er seinen Unschuldseid, die Eideshelfer leisten ihren Eid ab, und hierauf schwört der Beweisführer, sei es allein [7]), sei es mit den Eidhelfern [8]), so viele

---

[1]) Brünn Stadtr. (nach 1300) 63, Rößler II S. 364: desgl. Flensburg und Odensee, s. oben S. 29 Anm. 3.

[2]) Braunschweig Stadtr. (vor 1300) 80, Hänselmann II S. 225. Vgl. Lüneburg Statuten (vor 1400) XXXIX, Kraut S. 54.

[3]) Magdeburg Schöffenspr. f. Stendal (um 1340) XXVII § 2, Behrend Urt. Buch S. 112; vgl. Leobschütz Willk. Recht (1276), s. oben S. 29 Anm. 4. S. auch unten S. 32 bei Anm. 7. Es ist nicht richtig, wenn Planck II S. 138. 139 — unter Berufung auf: Magdeburg für Breslau (1295) 19, Laband RQu. S. 30; Magdeburg für Görlitz (1304) 58, Tzschoppe S. 461; Kulm III. 24, Leman S. 58; Glogau Rechtsb. (1386) 225, Wasserschleben RQu. S. 32; Magdeburg Schöffenspr. für Stendal von 1333, XXVI § 2, und von 1340, XXVII § 2, Behrend Urt. Buch S. 102 bezw. 112; Sächs. Weichbild CII § 3, Daniels S. 51 — behauptet, das Magdeburgische Recht habe den Elendeneid überhaupt verboten.

[4]) Eschershausen bischöfl. Priv. (1133—1137), Böhmer acta II S. 816; Bamberg Stadtr. (1306) 157. 158, Zöpfl S. 46. 47; RLdR 45 § 4.

[5]) Nordhausen jura civit. (1208), oben S. 29 Anm. 3; Bruchstück eines (Magdeburgischen?) Gesetzbuchs (13. Jahrh.?), Dreyer S. 170. 171.

[6]) Flensburg Stadtr. (1282) und Odensee Priv. (1477) 7, beide oben S. 29 Anm. 3.

[7]) Lübeck Stadtr. (1263) LIV, Hach S. 202; Bamberg Stadtr. (1306) 157. 158, Zöpfl. S. 46. 47; zweite Keure von Poperinghen Art. 8, Warnkönig III, 1 S. 297.

[8]) Bremen Vertr. mit Rustringen (1220), Ehmck I S. 141. Hier wird auch, ohne Beziehung auf Elende, eine interessante Abart wiederholten Eides erwähnt: Der nicht auf handhafter That ergriffene Räuber *se toties iuramento expurget, quot marcas actor ab ipso requirit.*

Eide ab, bis die Eide des mangelnden Teiles der Eideshelfer hierdurch ersetzt sind. — Bisweilen wird für den Elenden von vornherein eine geringere Zahl von Helfern festgesetzt; diese muß der Beweisführer dann aber auch sämtlich herbeiführen[1]).

Die Anwendung des Elendeneides zu Gunsten der angreifenden Partei ist höchstens ganz ausnahmsweise gestattet worden[2]); sie wird sogar einmal ausdrücklich verboten[3]). Grundsätzlich diente der Eid der Verteidigung des Beklagten, und zwar ursprüng-

---

[1]) Vertrag zw. Mecklenburg, Sachsen usw. (1354), oben S. 29 Anm. 3.

[2]) Planck II S. 138 beruft sich hierfür auf das Hallesche Recht für Neumarkt (1285) § 29, Laband RQu. S. 11, und zwar in der Fassung bei Homeyer Extravag. S. 259 ff. § 19: *Si respondet, se debitum persolvisse, hoc stativm vel ad duas septimanas in reliquiis obtinebit scilicet ipse tercius vel iurat Enelende.* Es handelt sich bei dieser Fassung wahrscheinlich um eine lübischrechtliche Überarbeitung des genannten Rechtsdenkmals (vgl. Homeyer Extrav. S. 265 und unten in Kapitel III); bei dieser Überarbeitung könnten die unklar gefaßten §§ 28. 29 der Hallescheu Rechtsmitteilung sehr wohl mißverstanden und dem Wortlaut des § 29 (ebenso wie vorher schon dem des § 15) die Worte *vel iurat Enelende* unter Beziehung auf den Beklagten hinzugesetzt worden sein, der tatsächlich zwar im § 15, nicht aber im § 29 der Rechtsmitteilung als schwörender Teil gedacht ist. — Eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß in der That wenigstens das lübische Recht den Elendeneid auch zu Gunsten des Angreifers gekannt haben mag, erschließt indessen der Landfriede vom 1. November 1354 (oben S. 29 Anm. 3), an dem sich Lübeck und eine große Zahl der mit seinem Recht bewidmeten Städte beteiligt haben: derselbe enthält gegenüber dem sonst gleichlautenden Landfrieden vom 27. Februar 1353 (Lüb. U. B. III nr. 158) einige Zusätze, unter ihnen den, daß *elende lude* nicht wie im allgemeinen die Bürger ihre *berychteden* Missethäter selbzwölft, sondern schon selbdritt gewinnen dürfen, wofern sie nur zuvor *ere elende beswerem mit ereme rechte.* — Was die von Bodman II S. 643 aus einem angeblichen Eltviller Urteilsbuch gebrachten Belege für den Überführungseid des Elenden anlangt, über die sich schon Homeyer RLdR S. 473. 474 Anm. nicht unbedenklich äußert, so darf man ihnen gegenüber neuerdings wohl alle Zurückhaltung bewahren. Vgl. H. Meyer in ZRG. 37 S. 309 ff., namentlich S. 333 ff. über die Fälschung gerade des Eltviller Urteilsbuchs durch Bodman.

[3]) Bruchstück eines (Magdeburgischen?) Gesetzbuchs (13. Jahrh.?), Dreyer S. 170. 171: *mer de Clegere scal sine Lüde al hebben, de mit eme al dat sweren solen;* vgl. Magdeburg Rechtsmitt. an Stendal (1333) XXVI § 2, Behrend Urt. Buch S. 102.

lich ausschließlich des wegen Ungerichts Beklagten[1]). Später wird er vereinzelt auch für Klagen um Schuld[2]) und auf Erbe und Gut[3]) erwähnt. Je mehr die strengen Regeln über *care* verschwanden, je häufiger die materielle Beweiswürdigung Platz griff, um so mehr verflüchtigte sich der ursprüngliche Sinn des Elendeneides; Johann von Buch bezeichnet ihn einmal als *dul*[4]). Immerhin hat er sich länger gehalten, als man nach Planck[5]) vermuten möchte. Denn wenn man davon absieht, daß das Magdeburgische Recht ihn für den um Erbe Beklagten gänzlich und im Übrigen bei Nichtgästen verbietet[6]) und daß auch im Lübischen Recht letzteres der Fall zu sein scheint[7]), steht er im 14. Jahrhundert noch in voller Geltung. —

3. Endlich besitzen alle die Regeln, die zu gunsten dieser oder jener Partei gestatten, Handlungen, die ihr selbst obliegen würden, durch Dritte vornehmen zu lassen, naturgemäß für das Gästerecht eine besondere Bedeutung. — So liegt z. B. bei gewissen Missetaten, namentlich bei Totschlag und kampfbaren Wunden, den städtischen Gerichtsbeamten die Pflicht zur Erhebung und Durchführung der Klage ob,

[1]) Eschershausen bischöfl. Priv. (1133—1137), Böhmer acta II S. 816; Nordhausen iura civit. (1208), oben S. 29 Anm. 3: Bremen Vertrag mit Rustringen (1220), Ehmck I S. 141: Hallesches Recht für Neumarkt (1235) § 15 in der Fassung bei Homeyer Extrav. S. 259 ff. § 11, Laband RQu. S. 10: Lübeck Stadtr. (1263) LIV, Hach S. 202: Leobschütz Willk. Recht (1276) oben S. 29 Anm. 4; Bruchstück eines (Magdeburgischen?) Gesetzbuchs (13. Jahrh.?), Dreyer S. 170. 171: Bamberg Stadtr. (1306) 157. 158, Zöpfl S. 46. 47: zweite Keure von Poperinghen Art. 8, Warnkönig III, 1 S. 297.

[2]) Flensburg Stadtr. (1282), oben S. 29 Anm. 3; Berlin Stadtbuch (1397) III. Buch hinter qu. XCIV bezw. XCVIII, Fidicin I S. 161. 172; RLdR 45 § 4. Möglicherweise gehört hierher auch Hallesches Recht für Neumarkt (1235) § 29 bei Homeyer Extravag. S. 259 ff. § 19, worüber oben S. 31 Anm. 2.

[3]) Brünn Stadtr. (nach 1300) 63, Rößler II S. 364. Vgl. aber Magdeburg Schöffenspr. f. Stendal (um 1340) XXVII § 2, Behrend Urt. B. S. 112.

[4]) RLdR 45 § 5.

[5]) II S. 138.

[6]) Oben S. 30 Anm. 3 und S. 32 Anm. 3.

[7]) Wenn man Stadtr. (1263) LIV mit (1294) XCI, Hach S. 202 bezw. 289, zusammenhält, daneben aber die oben S. 31 Anm. 2 angeführten, für den Elendeneid sprechenden lübischrechtlichen Stellen berücksichtigt.

wenn diese Missetaten gegen Elende, d. h. gegen Leute ausgeführt sind, die selbst nicht im stande sind zu klagen und die keine klagebereiten Verwandten in der Nähe besitzen[1]). Nicht selten wird hervorgehoben, daß dieser Satz in erster Linie den Gästen, den Fremden zu gute kommen muß[2]). — Des Ferneren gehören hierher die Vorschriften über die sog. Fürsprecher, d. h. Leute, die in der Verhandlung vor Gericht der anwesenden Partei zur Seite treten und ihr Wort sprechen. Etwaige Formfehler bringen dann, weil nur von den Fürsprechern, nicht von der Partei selbst begangen, der letzteren nicht den infolge strenger Regeln über *vare* drohenden Rechts- und Prozeßverlust. Freilich ist der Satz der flandrischen Quellen, es müsse der gegen eine *oppidanus* klagende *extraneus setten eenen pörter recht te pleghene*, welcher ebensowohl die Aufgabe hat, den Prozeß an der Seite der betreffenden Partei durchzuführen, wie auch die letztere ihrem städtischen Gegner ebenbürtig zu machen[3]), dem deutschen Rechte nicht bekannt. Hier scheint ursprünglich sowohl bezüglich der Frage, ob die Partei sich eines Fürsprechers bedienen müsse[4]), wie bezüglich des Punktes, wer zum Fürsprecher geeignet sei, auch für Gäste im wesentlichen

---

[1]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXX § 1. 2, vgl. 3. 4, Ermisch S. 190; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2d. 74, Lahand S. 52; Magdeb. Fragen I, 2 d. 14 und 15, Behrend S. 47. 48; Magdeb. Schöffenurteil. Böhme II, 2 S. 148. 149; Lüneburg Stat. XCV, Kraut S. 76.

[2]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 35 des Bischofs und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 161. 169; Brünn Stadtr. (nach 1300) 70, Rößler II S. 365. Auch geistliche Gerichte schritten häufig zu Gunsten von Gästen ein: Vgl. Schreiben Papst Gregors IX. an die Geistlichkeit von Bremen (1234), Lüh. U. B. I nr. 65; dort waren Pilger aus Soest beraubt worden *propter quod eorum voti executio impeditur.*

[3]) Bennecke S. 38 bei Anm. 3 (Jahr 1248) und S. 52.

[4]) Volle Freiheit, ohne Fürsprecher zu prozessieren, giht z. B. einem jeglichen Mann Dist. IV. 26 d. 12, Ortloff S. 239; vgl. auch Planck I S. 195. In Köln Eidhuch (1341) VII. 4, Stein Akten I S. 38, wird, vielleicht mit Rücksicht auf die Formlosigkeit und Schnelligkeit des Verfahrens, ein Auftreten von Fürsprechern vor den *richtern van gestin* (vgl. unten Kap. VI) überhaupt verboten. — Nur Hannover Stadtr. (um 1350) III. 12, Vaterl. Arch. S. 361, und Minden Stadtr. (um 1300) 12, Doehner Städtepriv. S. 33, drohen dem Gaste, der *sine prolocutore suum verbum loquitur*, eine Strafe von 4 Solidi an, zwingen aber auch den Bürger bei 6 Denaren Strafe zur Annahme eines Fürsprechers.

Freiheit geherrscht zu haben[1]). Diese Freiheit wird, wenigstens in der letzterwähnten Beziehung, später zu gunsten der Bürgerschaft in zwiefacher Hinsicht eingeschränkt. Einmal kamen nämlich, als im Gegensatz zu früherer Zeit[2]) die Vorsprecher Honorar fordern durften, berufsmäßige einheimische Vorsprecher auf, die der Bürger und der Gäste Wort sprachen; wo sie existierten, wurde den Gästen nicht gestattet, Vorsprecher zu sein[3]). Freilich mußten solche berufsmäßige Vorsprecher dann auch für Gäste unter allen Umständen eintreten[4]), konnten sich also dessen unter Berufung auf die Gasteseigenschaft nicht mehr, wie früher zuweilen, weigern[5]). Zweitens sollte in Sachen, die die Stadt oder den Rat betrafen, bei Strafe ein Bürger nicht ohne Erlaubnis des Rats Fürsprecher eines Gastes werden[6]), und ferner in Prozessen, in die ein Bürger verwickelt war, der Fürsprecher eines Gastes nicht mehr als die gesetzliche Taxe für seine Tätigkeit fordern dürfen[7]). — Namentlich aber ist die eigentliche prozessuale Vertretung der (abwesenden) Partei für das Gästerecht bedeutungsvoll geworden.

Das deutsche Recht kennt die prozessuale Vertretung, von der notwendigen Vertretung der Weiber, Kinder, Unsinnigen ab-

---

[1]) Jeder Mann kann in jedem weltlichen Gericht Fürsprecher werden, namentlich also der Gast im auswärtigen Gericht: Magdeb. Fragen I. 5 d. 1, Behrend S. 81: so auch schon SLdR. I 61 § 4 und 60 § 2 (vgl. Planck I S. 198. 199). Als Gegenbeispiel führt Planck ebenda Schwerin Stadtr. (um 1160) 22, ZRG. 9 S. 285, an; aber der Satz: *si quis extra civitatem manens querimoniam de cive fecerit, potest se civis cum quolibet defendere, alienus vero cum cive aliquo defendet se* bezieht sich nicht auf Fürsprecher, sondern auf Zeugen. — Der Auswärtige durfte aber, mit Rücksicht auf mangelnde Rechtskenntnis, anders als der Einheimische, ohne Weiteres eine Berufung zum Fürsprecher ablehnen (Hist. IV. 26 d. 3, Ortloff S. 238). — Berufung der Vorsprecher *uth der gemeine* schreiben nur vor die späten Statuten von Verden (1416) 182, Pufendorf I App. III S. 136.

[2]) Noch in Pösneck Gerichtsordn. (1351) 4 und 5, Gengler St. R. S. 357, wird verboten, einen Bürger oder Nichtbürger als Vorsprecher zu *miten*, d. h. ihm für seine Tätigkeit Geld zu geben.

[3]) Kassel landgräfl. Satzung (1384) 29, Gengler Cod. S. 472.

[4]) Kassel, siehe vorige Anm.

[5]) Hannover Stadtr. (um 1350) III. 32, vaterl. Archiv S. 379.

[6]) Heiligenstadt Willk. (1335) 79, Wolf Urk. S. 16.

[7]) Hannover Stadtr. (um 1350) III. 32, s. oben Anm. 5.

gesehen, ursprünglich nur bei ganz bestimmten Alters- und Gesundheitshindernissen[1]). Im übrigen darf „ein selbständiger Mann, der aus beliebigem Grunde vor Gericht nicht erscheinen kann oder auch nicht will", zunächst selbst im Falle echter Not nicht einen gewillkürten Vertreter, einen Vormund, an seiner Statt verhandeln lassen[2]). Der Anstoß zur Änderung dieses Zustandes in der Richtung, daß zunächst einmal die Bestellung eines Vormundes wenigstens im heimischen Gericht, später auch der außerhalb von einem Abwesenden erkorene Vormund zugelassen werden mußte[3]), ging von den Städten aus. Denn deren steter Handel mit ferner Wohnenden drängte in erster Linie auf die unbedingte Möglichkeit der prozessualen Stellvertretung. Der Verkehr mit Flandern und Holland scheint für diese Entwicklung wichtig geworden zu sein. Schon 1212 heißt es in einem Vertrage zwischen Köln und Flandern:

> *Si aliquis etiam de Colonia in Flandria aliquem Flandrensem . . . convenire voluerit, statutum est, ut per nuncium suum sicut per se ipsum . . . omne ius suum prosequatur, et Flamingi apud Coloniam similiter*[4]).

Es werden also bereits damals in der Fremde bestellte Vertreter auswärtiger Kläger im diesseitigen Gericht zugelassen. Ähnlich lautet eine Mitteilung des Vogtes und Rates von Bremen an die Gräfin von Flandern aus dem Jahre 1255:

> *Si autem mercator (sc. Flandrie) diem placiti sui expectare non poterit, fideiussor suus vel alius poterit pro eo respondere*[5]).

Diese Urkunde beruht auf einem Vertrage, wie er fast gleichlautend von einer großen Zahl deutscher Städte mit Flandern abgeschlossen worden ist[6]), der also in hohem Grade zur Verbreitung des Instituts der prozessualen Vertretung in Deutschland bei-

---

[1]) Planck I S. 188—190.
[2]) Planck I S. 190.
[3]) Planck I S. 191. 192.
[4]) Hans. U. B. I S. 40. 41.
[5]) Ehmck I S. 305; wiederholt z. B. 1307 und 1360.
[6]) Anmerkung des Herausgebers zu der in der vorigen Anm. erwähnten Urkunde.

tragen mußte. Es findet sich demgemäß die prozessuale Vertretung auch einheimischer Parteien bereits im Ausgang des 13. Jahrhunderts[1]), namentlich dann, wenn der einheimische Kläger oder Beklagte eine Reise anzutreten sich genötigt sieht[2]), immer jedoch unter der Voraussetzung, daß der Vertreter im heimischen Gericht der Partei bestellt wird. Zahlreicher freilich sind die Fälle, wo des Vertreters — und zwar gerade des außerhalb ernannten Vertreters — eines Gastes gedacht wird[3]). Zuweilen erscheint sogar das Auftreten eines Boten des (klagenden) Gastes als das regelmäßig Gedachte[4]). Überall da, wo der Vertreter des Gastes nicht im Bezirk des Prozeßgerichts bestellt wird[5]), muß der (auswärts ernannte) Vertreter ein Schreiben des auswärtigen Gerichts, der fremden Stadt vorlegen können, in dem seine Bestellung zum Vertreter des Gastes beglaubigt wird[6]). Diese Vertreter der Gäste, als (*plenipotentes*) *procuratores*, (*certi*) *nuntii*, *interposita persona*, *vormunder*, (*ware*) *bode*, (*geweldige*) *boide* usw.

---

[1]) Z. B. Freiberg Stadtr. (1296—1307) XLIX § 20, Ermisch S. 259.

[2]) Hamburg Stadtr. (1270) V. 6, Lappenberg S. 25; desgl. Riga Umgearb. Stat. (um 1300) II. 5 § 1. 2, Napiersky S. 155.

[3]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 7 der Bürger und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 164. 170; Köln-Nimwegen Vertr. (1278), Lacomblet II S. 421; Lippstadt an Lübeck (1281), Lüb. U. B. I nr. 409; Hildesheim Stadtr. (um 1300) 17. 18, Doebner U. B. I S. 281; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 18, 9 und 70, 8. Vgl. Bamberg Stadtr. (1306) 66 und 68, Zöpfl S. 22, woselbst einem Gaste unbedingt, einem Bürger nur mit Zustimmung des Beklagten prozessuale Vertretung bewilligt wird.

[4]) Köln - Soest Vertr. (1276), Seibertz I S. 460; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 81, 34.

[5]) Das trat z. B. ein, wenn der Gast keine Zeit hatte, das Ende eines, wenn auch gastgerichtlichen, Verfahrens abzuwarten (Freising Stadtrechtsb. — 1328 — 69 bei Maurer S. 319; Magdeburg alph. Samml. von Schöffenspr. Kap. 427 bei Wasserschleben S. 118). In manchen Städten war übrigens den Bürgern teils unbedingt (Hameln Donat 25 — 14. Jahrh. —, Meinardus S. 567), teils unter gewissen Umständen (Dortmund jüngste Stat. Samml. 27 — um 1400 —, Frensdorff S. 175) verboten, Gäste als Vormünder vor Gericht zu vertreten.

[6]) Köln-Soest Vertr. (1276), Seibertz I S. 460; Brünn Schöffenb. (um 1350) 591, Rößler II S. 272; Dist. III. 10 d. 4, Ortloff S. 154. Beispiele solcher Schreiben: Lippstadt an Lübeck (1281), Lüb. U. B. I nr. 409; Wisby an Danzig (1346), Hans. U. B. III S. 39; Brügge an Reval (1348), Hans. U. B. III S. 66.

bezeichnet, nehmen eine Stellung ein *tamquam si dictus eorum concivis personaliter presens esset*[1]). Die Sache steht in ihren Händen *tho winne unde tho verlees*[2]). Ja es wird sogar einmal, offenbar unter dem Einfluß des kanonischen Rechts, gestattet, daß sie bei Strafsachen *in animus* ihrer Auftraggeber den Reinigungseid schwören[3]). Gleich ihren Vollmachtgebern sind sie insbesondere verpflichtet, für Klagengewere und Beantwortung der Widerklage Sicherheit zu leisten[4]).

Drittes Kapitel.

Vom Gerichtsstande.

I. Allgemeines.

Der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten fiel in der hier behandelten Periode im Wesentlichen bereits mit dem forum domicilii zusammen[5]) und besaß naturgemäß hervorragende Bedeutung. Doch bietet gerade für eine gästerechtliche Betrachtung die Lehre von den sogenannten besonderen Gerichtsständen noch mehr Interesse. Diese Gerichtsstände unterwerfen den Beklagten dem Spruche eines außerheimischen Gerichts, und die Sicherheit der Rechtspflege eines Landes hängt zu einem großen Teil von dem Reichtum und der Zweckmäßigkeit der Vor-

---

[1]) Köln-Soest Vertr. (1276), Seibertz U. B. I S. 460. Ähnlich Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 319; Brünn Schöffenb. (um 1350) 591, Rößler II S. 272.

[2]) Vgl. die Belege oben S. 36 Anm. 2.

[3]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 7 der cives und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 164. 170. Allerdings wird hier die Sendung eines Bevollmächtigten ausnahmsweise von *iustus metus* des Auftraggebers bezüglich der Reise abhängig gemacht; der Beauftragte hat das Vorhandensein der Voraussetzung zu beweisen.

[4]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 70,8 und 81,34; Dist. III. 10 d. 4, Ortloff S. 154.

[5]) S. oben S. 3 ff., sowie über den Einfluß des Hantgemals und des Heimatsrechts auf den Gerichtsstand in der ältesten Zeit Homeyer Heim und Stobbe Gerichtsst. S. 432 ff.

schriften ab, die sich auf jene Gerichtsstände beziehen, von der Stärke der Garantieen dafür, daß sich der Beklagte diesen Vorschriften tatsächlich unterordnet. In dieser Beziehung zeigt die Rechtsentwicklung in Deutschland seit etwa dem 12. Jahrhundert eine rückläufige Bewegung. Bei den Klagen um Schuld büßt das forum contractus, d. h. des Ortes, wo der Vertrag geschlossen ist, bei den Klagen aus Frevel und Ungericht das forum delicti commissi die Bedeutung, die es nach den älteren stadt- und landrechtlichen Quellen besitzt, schließlich völlig ein. Dafür bewirken die schrankenlos angewandten fora arresti und deprehensionis in ihren Folgen eine völlige Verwirrung aller Gerichtsstandsverhältnisse. Nur das forum rei sitae wahrt seine bisherige Stellung.

1. Der Grund dieser Verwirrung lag in der Schwächung der kaiserlichen Gewalt, deren Aufgabe es gewesen wäre, der Justizweigerung und -verzögerung zu steuern[1]), und in der hieraus folgenden Auflösung des Reichs in Verbände, deren Beziehungen einen „halb völkerrechtlichen Charakter“ trugen[2]). Denn nunmehr strebten vorzugsweise die Städte bezw. die Stadtherren, deren Bürger in weit höherem Maße als die Bewohner des platten Landes in den Fernverkehr und die hieraus erwachsenden Streitigkeiten hineingezogen wurden, ein doppeltes Ziel an.

a) Einmal sollten alle Prozesse, in die Bürger als Beklagte verwickelt waren, nach Möglichkeit ausschließlich vor dem heimischen Stadtgericht entschieden werden. Diesem Zwecke dienen die schon im 12. Jahrhundert den Städten verliehenen Evokationsprivilegien, kraft deren die Bürger bestimmter Städte Ladungen in auswärtige Gerichte nicht zu folgen, sondern nur vor den Gerichten ihrer Stadt zu Recht zu stehen brauchten. Hier freilich müssen dann Kläger, die von außerhalb kommen, auch stets Recht erlangen können. In der Tat ist dies auch die Regel gewesen. Nur eine kleine Stadtrechtsgruppe, Freiburg i. Br. nämlich und einzelne seiner Tochterrechte, nimmt eine Ausnahmestellung ein und verweigert dem auswärtigen Kläger Ge-

[1]) Vgl. Wach S. 39 bei Anm. 1 und 2.
[2]) Gierke II S. 389 ff., Wach S. 38 ff.

richt wegen gewisser Delikte, die er außerhalb der Stadt von deren Bürgern erlitten hat[1]).

Schon oben (S. 3 bei und in Anm. 2) ist darauf hingewiesen worden, daß die älteren Evokationsprivilegien mehr den allgemeinen Gerichtsstand der Bürger festsetzen, nicht jedoch besondere Gerichtsstände für die einzelne Sache ausschließen sollten. Es mußten die Gerichte „auswärtiger Stifter und weltlicher Herren", deren Untertanen die Bürger gewesen, oder die Vögte der Stadtherren selbst, soweit sie außerhalb der Stadt richteten, dem Stadtgericht weichen[2]); nur hier sollten die Bürger voll dingpflichtig sein. Derartige Privilegien brauchten an sich das forum contractus und delicti commissi nicht zu verdrängen[3]). Anders steht es mit den späteren Evokationsprivilegien, welche nicht den allgemeinen Gerichtsstand regeln, sondern einfach Ladungen jeder Art in auswärtige Gerichte verbieten:

> *Videntes afflictiones et pressuras, quas ab extrinsecis iudicibus sustinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena et insolita iura solebant evocare, statuimus, ne quis iudex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa presumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur*

---

[1]) Freiburg i. Br. Rotel (um 1200) 69: *Si burgensis vadens in provinciam extraneum perausserit vel capillaverit, et extraneus in civitatem veniens conquestus fuerit, nullam satisfactionem erit habiturus* (Keutgen Urk. S. 125); ähnlich Bern Stadtrecht (1218?) XXXVI § 1, ebenda S. 130, und allgemeiner, aber mit einer dem Kläger günstigen Befristung, Kolmar Stadtrecht (1293) 30, Gaupp St. R. I S. 120. — In Goslar Stadtrecht (um 1300) wird wenigstens die Verfestung, die auf den Antrag des außerhalb beschädigten *utmannes* erfolgen soll, von der Genehmigung des Rats abhängig gemacht (Göschen S. 61, 21; vgl. S. 48, 31).

[2]) Vgl. Keutgen Urspr. S. 28 bis 32, bes. S. 29 Anm. 1.

[3]) Noch 1258 wird in Köln, das sich eines Evokationsprivilegs erfreute (vgl. Recht des Burggrafen — 1169? — 4 bei Keutgen Urk. S. 10), im Schied § 3 auf die entsprechende Beschwerde der Bürger von den Schiedsrichtern geurteilt: *non debet dominus archiepiscopus pati vel dissimulare, quod de contractibus in Colonia factis vel rebus ibidem habitis extra Coloniam ad iudicium vocentur* (Keutgen Urk. S. 170. 164), womit freilich nicht gesagt ist, daß die Bürger bei außerhalb geschlossenen Verträgen noch in der Regel der Evokation folgten.

et secundum civitatis ius consuetudinarium debitam consequatur iusticiam[1]).

In zahlreichen Fällen teils für das Gebiet des Reichs, teils für den Bereich eines bestimmten Territoriums erteilt[2]), scheinen diese späteren Evokationsprivilegien manchmal, dem Wortlaut nach, selbst dann eine Klage im auswärtigen Gericht verhindern zu wollen, wenn der zu beklagende Bürger einer privilegierten Stadt in dessen Bezirke weilt:

Nullus preterea burgensis Goslariensis alicubi iudicio stare debet preterquam in ipsa civitate in palatio imperii, sub quo habitat[3]).

Doch dürfte in Wirklichkeit wohl nur an das Verbot einer Ladung von Goslarer Bürgern, die nicht im auswärtigen Gerichtsbezirk anwesend sind, gedacht worden sein[4]).

In gewissen Fällen übrigens, namentlich bei Klagen um Immobilien, bisweilen auch bei schweren Ungerichten oder Klagen um bewegliches Gut[5]), ward auch in einem Evokationsprivilegium die Evokation gestattet. Regelmäßig geschah letzteres, wenn in dem Gericht des Schuldners Recht geweigert worden war[6]).

---

[1]) Priv. Friedrichs I. für die Bürger von Osnabrück (1171), Keutgen Urk. S. 8.

[2]) Vgl. z. B. Priv. Rudolfs von Habsburg (1274): *volentes cives nostros Thuricenses ac omnes alias civitates nobis et imperio attinentes hac gratie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur* (MG. LL. II. 399), oder Priv. des Bischofs von Münster für Dülmen (1311): *opidanis hoc concedimus, quod extra nostrum opidum praedictum a quoque evocari non debent ad mallum gogravii vel alterius iudicii auctoritate spiritualis iudicis seu civilis dependentis a nobis* (Niesert U. B. III S. 24). Ferner sind zu vergleichen die bei Simon S. 12 ff., Knieke S. 26 ff., Franklin II S. 5 Anm. 1 und S. 10 Anm. 2 gebrachten Belege und Ausführungen, außerdem die Privilegien für Lippstadt (1198) 15, Keutgen Urk. S. 149; Bamberg (1234), bei Gengler Kod. S. 109; Mühlhausen (1265), bei Herquet nr. 169; Duisburg (1290) 6, Gengler Kod. S. 950.

[3]) Priv. Friedrichs II. für Goslar (1219) 29, Keutgen Urk. S. 181. Vgl. ferner die kaiserl. Privilegien für Kolmar (1293) 16, Gaupp St. R. I S. 117, und Dortmund (1332) 1, Frensdorff S. 196.

[4]) Ausnahmen s. unten S. 64 Anm. 7.

[5]) Kassel landgräfliche Rechtsbest. (1239) 2 mit 3, Gengler Kod. S. 468; Kolmar Stadtrecht (1293) 16, Gaupp StR. I S. 117.

[6]) Vgl. Stobbe Gerichtsst. S. 460.

Sätze, die dem Inhalt der Evokationsprivilegien entsprachen, wurden schließlich als Sätze städtischen gemeinen Rechts auch in Statuten und Urteile solcher Städte aufgenommen, denen keine Evokationsprivilegien erteilt worden waren[1]).

Stobbe[2]) geht bei der Beurteilung dieser Privilegien von dem Standpunkt aus, daß „die Städte anfangs beanspruchten, daß jeder Fremde in ihrem, nicht in seinem eigenen Gerichte ihnen Rede und Antwort stände" und daß „für die einzelnen Städte diese ihre Unabhängigkeit bedrohende Gewohnheit erst durch die zahlreichen, fast allgemein erteilten privilegia de non evocando beseitigt werden mußte." Richtiger müßte es heißen, daß die Städte in ihrem Bestreben, ihre eigenen Bürger als Beklagte nur vor ihrem Gericht erscheinen zu lassen, durch jene Privilegien bestärkt wurden; diese Privilegien beseitigten nicht nur ungerechtfertigte, sondern auch rechtlich begründete Evokationen[3]).

b) Die Unmöglichkeit rechtlich begründete Evokationen zu bewirken, rief das Bestreben der Städte wach, als Ersatz hierfür die Entscheidung aller Prozesse, in die ihre Bürger als Kläger, Gäste als Beklagte verwickelt waren, dem eignen Gericht zuzuführen.

Es geschah dies zunächst in der Weise, daß man es gestattete, die Person des Auswärtigen festzuhalten, ein Verfahren, namentlich beliebt und ausgebildet bei Klagen um Schuld, aber auch bei andern Klagen bekannt[4]). Der Gast ward hierdurch

[1]) Vgl. Planck I S. 46, Simon S. 10 ff.

[2]) Vertr. S. 152.

[3]) Vgl. z. B. die Motivierung des Verbots in dem Priv. für Osnabrück (1171), oben S. 39, welche nicht auf Rechtsgründen beruht. — Über eine rechtlich nicht begründete Evokation in ein auswärtiges Gericht verhält sich Beilage II zu Magdeb. Fragen I. 1 d. 23, Behrend S. 213.

[4]) S. Planck II S. 367 ff., bes. S. 370 f. Mit Recht betont Planck gerade bei den Klagen um Schuld, daß dem deutschen Recht das Ursprüngliche und Grundsätzliche die Besetzung der Person des Schuldners ist. Insofern unterscheidet sich das deutsche Recht von der italienischen Entwicklung (trotz Wach Einl. S. III), welche von der praktisch gebliebenen langobardischen Privatpfändung an Sachen des Schuldners ihren Ausgang nimmt und die Pfändung der Person des Schuldners erst später und als etwas Subsidiäres hervorbringt (Wach S. 34. 42). In Deutschland war jene altgermanische Privatpfändung in karolingischer Zeit endgültig ausgerottet worden (Brunner II S. 446 f.; 522). Vgl. unten Kapitel IV.

gezwungen, sich auf eine Verhandlung des ihm vorgeworfenen Unrechts vor einem Gericht einzulassen, das aus andern Gründen nicht zuständig gewesen wäre. Im Verfolge dieser Entwicklung wurde schließlich jedes Gericht für Klagen gegen die in seinem Bezirke weilenden Fremden ganz allgemein für zuständig erklärt, auch ohne daß durch die Besetzung ihrer Person die Zuständigkeit im besonderen Falle erst hätte hergestellt werden müssen. Dieser Gedanke ist bereits ausgesprochen im Statutum in favorem principum (1231):

> *In civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu respondeat ibidem*[1]).

Hier mag zunächst lediglich an ein Betreffen des Auswärtigen in der Heimatstadt des Klägers gedacht sein. Es fehlt indessen, namentlich in späterer Zeit, nicht an mannigfachen andern Belegen dafür, daß auch in Streitsachen, wo ausschließlich Gast gegen Gast vor auswärtigem Gericht steht, das letztere nicht nur wegen einer erfolgten Besetzung, sondern ganz allgemein als zuständig angesehen wurde, in Fällen also, wo nachweislich irgend ein besonderer Gerichtsstand nicht begründet war.

Es ist bezeichnend, daß in den älteren landrechtlichen Quellen, namentlich dem sächsischen Landrecht, nichts von einer derartigen Begründung des Gerichtsstandes erwähnt wird; und ferner, daß sich in den ältesten stadtrechtlichen Quellen Hinweise darauf finden, daß der späterhin so wichtig gewordene indirekte Zwang, den man gegen den abwesenden Gast durch Beschlagnahme seines im Gericht des Klägers befindlichen Vermögens auszuüben vermochte, um 1200 noch nicht völlig durchgedrungen war[2]).

In einzelnen Territorien gelang es den Städten sogar dahin privilegiert zu werden, daß der aus dem Territorium stammende beklagte Gast der Zuständigkeit des Stadtgerichts unter allen Umständen, d. h. auch dann unterlag, wenn weder das forum contractus oder delicti commissi begründet war noch er selbst oder sein

---

[1]) MG. LL. II. 283. Vgl. dem gegenüber noch Straßburg Stadtr. (12. Jahrb.) 10, Keutgen Urk. S. 93: Der *causidicus* soll, abgesehen von gewissen Leuten des Bischofs, über alle richten, die in die Stadt kommen, *nisi rationabilem opponant exceptionem.*

[2]) S. unten S. 56. 57.

Gut sich in der Stadt befand. Infolgedessen wurde dann eine Evokation beklagter Gäste in das Stadtgericht der klagenden Bürger für unbedingt zulässig erklärt:

> *ipsi poterunt pro debitis vel pro aliis causis quos voluerint licet illi in terra nostra resideant, nudo gladio coram nostro iudicio Wesaliensi proclamare seu vocare ultra sicut iuris est procedendo*[1]).

Wie bei den Evokationsprivilegien Vorschriften zu Gunsten des beklagten, wurden hier umgekehrt solche zugunsten des klagenden Bürgers bis in die äußersten Konsequenzen entwickelt. Grundsatz aber war, daß, wie dort der von außerhalb kommende klagende Gast in der Stadt Recht finden mußte (S. 38), so umgekehrt hier der beklagte Gast, der in Person oder Vermögen in der Stadt arrestiert oder in die Stadt evociert wurde, daselbst im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens abgeurteilt werden mußte. Nur Freiburg i. Br. und die von ihm beeinflußten Tochterrechte machen auch hier wieder eine Ausnahme und verstatten den Bürger zur Selbsthülfe:

---

[1]) Priv. des Grafen von Kleve für Wesel (1329), Lacomblet III S. 198 In Strafsachen wurde nicht selten im forum actoris geklagt, ohne daß der beklagte Gast anwesend oder sonst ein Gerichtsstand begründet gewesen wäre. Es mag das mit dem Umstande verknüpft sein, daß hier die Verfestung, zumal wenn sie in andern Städten gleichen Rechts ebenfalls Gültigkeit erlangte, eher praktische Resultate zu erzielen vermochte: Vgl. z. B. Magdeb. Schöff. Urt. für Stendal (1333) VII, Behrend Urt. B. S. 36; markgräfl. Privileg für Stendal (1345), Riedel I. XV. S. 122: Naumburg Stadtr. (1337) 12, Gengler St. R. S. 308; auch Nordhausen Weistümer (1359) b, Förstemann N. M. I, 3 S. 19 f. — Bei Schuldsachen pflegte dergleichen seltener zu sein, worauf eine von Reinhold S. 77 mitgeteilte Urkunde des Weseler Ratsarchivs (um 1400?) hindeutet, die das oben im Text abgedruckte Privileg dahin erläutert: *Ind so en is den van Wesell vermids den punte in den eysschen nyet sonderlinx gegeven, dan dat die borgere umb scholt ind all ander saieken eysschen moighen, dat sy nae gemeynen vredelosen reehten nyet dan umb pyntycke saicken doin en mochten, dit is sunderlinge gegeven.* Ein Beispiel solcher Evokation um Schuld bietet indessen die vom Herzog dem Vogt von Schweidnitz 1281 erteilte, 1285 allerdings beschränkte (s. unten S. 53 Anm. 3) Befugnis: *quod omnes milites, filios militum, feodales, servientes, advocatos, cives, scultetos, villanos et alios omnes ad iudicium evocet et eisdem civibus Suidnicensibus de ipsis, qui debitores ipsorum fuerint, satisfaciat in pignore et argento* (Tzschoppe S. 397. 403). — Stobbe Gerichtsst. S. 457 f. übertreibt die Bedeutung der Privilegien, welche von dem Satz: *actor sequitur forum rei* befreien.

Si extraneus civem fugarerit vel vulneraverit, si civis iudici notificaverit prius et si postea extraneus in civitatem venerit, burgensis quidquid ei mali intulerit, nullam apud iudicem penam sustinebit[1]).

2. Die Begünstigung, welche die Städte durch Evokationsprivilegien erhielten, wurde so zum größten Teile aufgewogen durch die Tatsache, daß ihr Bürger als Gast fast schrankenlos in jedem auswärtigen Gericht belangt werden konnte. Immerhin waren Mittel vorhanden, diese Wirkung wenigstens etwas abzuschwächen.

a) Es verboten einmal die Städte oder Stadtherren ihren eigenen Bürgern, einander in fremden Gerichten zu beklagen:

Nullus eorum qui civis vester est et esse vult querimoniam faciat de concivi suo in alienis regionibus; sed si quis habet cum eo agere, coram concivibus suis familiariter et amice terminet, si potest. Si alter eorum secundum consilium civium suorum terminare noluerit, querimonia differatur et in oppido vestro terminetur civili iusticia. (Qui istud preceptum non servaverit, decem ß radiabit[2]).

---

[1]) Stadtrechtszusatz (12. Jahrh.) 26, Keutgen Urk. S. 120. Bern (1218?) XXXVI § 2, ebenda S. 130; Straßburg (1214) 22, ebenda S. 104; Kolmar (1293) 12, Gaupp St. R. I S. 116, verlangen in ihren Stadtrechten wenigstens die förmliche Erhebung der Klage und auch (Straßburg, Kolmar) ihre Mitteilung an den Beklagten, ehe der verletzte Bürger sich an dem ohne Geleit in die Stadt kommenden Gast straflos vergreifen darf. Anders liegt der Fall im Magdeb. Schöffenurt. für Stendal (1333) XIV. 1, Behrend Urk. B. S. 68, wo der Totschlag straflos bleibt, weil der Erschlagene bereits verfestet war. — Jenen süddeutschen Rechten halte man Sätze wie die der Stadtrechte von Soest (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141; Stade (1259), Pufendorf II App. V S. 159; Padberg (1290) 9, Gengler St. R. S. 340, u. a. m. gegenüber.

[2]) Priv. des Erzb. von Köln für Medebach (1165) 17, Keutgen Urk. S. 147. Weitere Belege bei Simon S. 6 bis 8, Planck I S. 46. S. auch die Stadtrechte von Straßburg (12. Jahrh.) 31, Bern (1218) XXIII, Münster i. W. (1221) 30, sämtlich bei Keutgen Urk. S. 95. 129. 152; Riga (1279) 51, Napiersky S. 37; Duisburg (1290) 6, Gengler Kod. S. 950; Büren (1300) 6, ebenda S. 441; Kleve (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232. Auch in SLdR. III. 87 § 2, einem vor 1270, möglicherweise nach Analogie des Stadtrechts aufgenommenen Zusatze heißt es, daß der Landmann seinen Gau- oder Dorfgenossen nicht *binnen wichbelde oder in enem utwendigen gerichte* beklagen solle.

Möglicherweise meint dieses Medebacher Privileg mit den Worten *in alienis regionibus* etwas ähnliches wie das älteste Stadtrecht Soests (vor 1200) 29 [1]), welches verbietet, daß Soester Bürger einander *extra provinciam*, d. h. wohl außerhalb des erzbischöflichen kölnischen Territoriums, belangen. Im Übrigen ist es nicht zweifelhaft, daß namentlich in späterer Zeit eine Klage vor einem anderen Gericht als dem Stadtgericht durch derartige Vorschriften ausgeschlossen werden sollte; anderwärts herrschten eben *aliena et insolita iura*. Die auswärtigen Gerichte selbst nahmen auf derartige Vorschriften grundsätzlich [2]) keine Rücksicht. Aber auch die heimische Gesetzgebung war nicht in der Lage, ein unbedingtes Verbot auszusprechen. Sie ließ es namentlich zu, daß der einheimische Bürger den andern außerhalb beklagte, wenn ihm zu Hause Recht geweigert worden war:

> *si forte actor a reliquis burgensibus testimonium habeat, quod ille, quem convenire vult, advocato contumax extiterit et rebellis* [3]).

Sie ließ aber auch, wie Planck (I S. 46) ausführt, im einzelnen Falle überwiegende Interessen der klagenden Bürger vorgehen und demzufolge die angedrohte Strafe nur eintreten,

> *nisi [creditor] causam rationabilem, quae ad hoc ipsum moveat, assignet* [4]).

Einen Fingerzeig, wann eine solche *rationabilis causa* vorlag, gibt die Glosse [5]) zum Weichbild 28. Danach soll man seinen

---

[1]) Keutgen Urk. S. 141.

[2]) Vgl. die Glosse zu Weichbild LXVII, Daniels Gl. S. 389. 391. Im Stadtrechtsbuch von Freising (1328?) 69, Maurer S. 320, wird Besetzung (und Klage?) zwischen zwei Gästen derselben Stadt verboten, es *sey dann das recht dahaim verzigun.*

[3]) Goslar (1219) 30, Keutgen Urk. S. 181; Pritzwalk Stadtrecht (1256), Kühns I S. 184; Weichbild 28 § 1, Daniels S. 103; Duisburg (1290) 6, Gengler Kod. S. 950; Kleve (vor 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232; auch vorige Anm.

[4]) Brünn Schöffenbuch (um 1350) 95, Rößler S. 51.

[5]) Daniels Gl. S. 319. 320. — Vgl. auch Planck I S. 46 Anm. 9, sowie unten S. 55 Anm. 5 und Nordhausen zweite Stat. Samml. (1308) 97, Foerstemann N. M. III, 2 S. 20, wo die Klage gestattet wird, *ab ein unsis borgers mak edir vrunt erslagen worde von eime unse borgere unde di vromede richter nicht state wolde, daz men di totenhant uz dem gerichte vurte, he en hette den totslac*

Gerichtsgenossen außerhalb beklagen dürfen, wenn hier Erbgut liegt, Missetat getan oder Kaufschlag und Bürgschaft geschehen ist, im wesentlichen also dann, wenn die fora rei sitae, delicti commissi und contractus begründet sind.

Übrigens wird dem auswärtigen Verfahren, auch wenn eine *rationabilis causa* nicht vorliegt, im allgemeinen die Gültigkeit nicht abgesprochen. Der Bürger, dessen Gut in einem andern Gerichte von einem Mitbürger — wenn auch ohne *rationabilis causa* — besetzt worden ist, wird für verpflichtet erklärt, zur Verhandlung der Sache sich dorthin aufzumachen[1]). Dem außerhalb gegen einen Mitbürger erbrachten Zeugenbeweis wird auch in der Heimatstadt volle Gültigkeit beigelegt, wofern er dem Rechte der Heimatstadt entspricht[2]). Eine im besondern Falle erteilte Erlaubnis sowie ausdrückliche Parteivereinbarung entbindet natürlich überhaupt von dem Verbot und seinen Folgen[3]). Die letzteren bestehen im wesentlichen nur in der Androhung von Strafen und von Schadenersatz[4]); häufig wird eines dieserhalb eingeleiteten besonderen Verfahrens gedacht[5]). Nur sehr selten aber ist von einer Rückgängigmachung des auswartigen Verfahrens selbst die Rede, so in Nordhausen, wo der klagende Bürger zwei Mark zahlen und die Stadt acht Wochen räumen soll

> *unde ensal us der buze nicht kome he en habe di clay abe getan*[6]),

so in Hagenau:

---

vor sime gerichte gevordirt; desgl. Kleve (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232: *om erfnisse.*

[1]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 95, Rößler S. 50. 51, woselbst im Anfang sinnentstellende Interpunktion.

[2]) Bremen Ordale (1304) 29, Oelrichs S. 80.

[3]) Lippstadt (1198) 3, Keutgen Urk. S. 148; Kleve (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232.

[4]) Soest Stadtr. (vor 1200) 17; Münster Stadtr. (1221) 30; Straßburg Stadtr. (12. Jahrh.) 31, sämtlich bei Keutgen Urk. S. 140. 152. 95, und viele Belege aus S. 44 Anm. 2.

[5]) Z. B. in Riga Stadtr. (1279) 51, Napiersky S. 37; Glosse zu Weichbild 67, Daniels Gl. S. 389. 391; Magdeb. Frag. I. 1 d. 23 Beil. II, Behrend S. 213.

[6]) Zweite Stat. Samml. (1308) 97, Förstemann N. M. III, 2 S. 20. Köln

Si quis suorum civium quemquam extra ambitum ville coram quocunque iudice in causam duxerit, eundem a iudice absolvat sibique ordinato iudici tres libras persolvat[1]).

b) Die Entwicklung einer uneingeengten Iurisdiktion der Städte über alles, was in ihren Bereich trat, wurde des Ferneren eingeschränkt durch die Territorialherren. Der unten S. 49 im Wortlaut wiedergegebene Satz des § 2 SLdR III. 25 bezeugt, daß auch vom Standpunkt des Landrechts aus die Angehörigen der freien, auf dem platten Lande wohnhaften Bevölkerungsklassen *binnen markede* antworten müssen, wofern dort ein außerordentlicher Gerichtsstand begründet ist. Demgegenüber sollten die Ministerialen, wenn möglich aber auch die unfreien und hörigen Bauern der Stadtherren der Gerichtsgewalt der Städte entzogen bleiben.

Bezüglich der Ministerialen gelang das häufig in mehr oder minder weitem Umfang, zumal sie seit dem 12. Jahrhundert mit freien edlen Elementen zu einem Adel verschmolzen, dessen eigene Machtstellung die Bestrebungen nach ausschließlichem Gerichtsstand vor den höheren Landgerichten und fürstlichen Hofgerichten[2]) wirksam unterstützen mußte. Anders stand es in dieser Beziehung mit den unfreien und hörigen Bauern und Handwerkern. Deshalb gehört ein Satz wie der des ersten Straßburger Stadtrechts:

Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto, nisi rationabilem opponant exceptionem, preter ministeriales ecclesiae et eos qui sunt de familia episcopi et qui ab ipso sunt officiati[3])

in seiner Beziehung auch auf sämtliche auf dem Lande wohnhaften Bauern und Handwerker des Bischofs zu den Seltenheiten. Dagegen sind Vorschriften, welche alle oder doch gewisse Klassen des Adels, mögen sie nun in oder außerhalb der Stadt wohnen,

---

Eidbuch (1341) 5, Stein I S. 47, erzwingt die Rückgängigmachung der erfolgten Ladung durch Strafandrohungen.

[1]) Stadtr. (1164) 8, Keutgen Urk. S. 135.
[2]) Schröder S. 601 f.; 582.
[3]) (12. Jahrh.) 10, Keutgen Urk. S. 93.

der Gerichtsgewalt der Städte völlig entziehen, verbreiteter[1]), zu schweigen von den Sätzen, die für bestimmte Angelegenheiten die Zuständigkeit des Stadtgerichts ausschließen[2]). Solche Privilegierung bezog sich natürlich, wie schon angedeutet, nur auf den Adel, die Ministerialen, welche mit der Stadt Angehörige eines Territoriums waren. Sollte sie auch für Personen anderer Territorien gelten, so mußten sich die Landesherren darüber vertragen:

> *Quintus (sc. articulus) est, quod et unius et alterius ecclesiae homines in territoriis alterutrius iudicio civili occupari vel arrestari non debent, nisi coram domino suo ad VI septimanas fuerint conventi*[3]).

Solche zugunsten bestimmter Stände erwachsenen Regeln galten indessen nicht für die Marktzeit[4]). Mindestens bezüglich der währenddessen abgeschlossenen Kaufgeschäfte griff Platz die Regel des Vogtweistums von Gandersheim:

> *Siquis autem in prefatis locis* (d. h. innerhalb der Stadtmauer und der Klosterfreiheit) *publicas mercaturas exercuerit, ratione mercationis, non ratione personae legi forensi subiacebit; cessante vero causa cessabit et effectus*[5]),

dergestalt, daß dann die *personae ecclesiasticae*, namentlich auch die *ministeriales*, vor dem Stadtgericht zu Recht zu stehen hatten. Als das Gewöhnliche wird man demgemäß die Vorschrift des Stadtrechts von Eferding ansehen dürfen, wo es heißt:

> *De omnibus venientibus ad forum iudex civitatis, cuiuscumque sint homines, iudicabit*[6]).

Die infolgedessen an den Markttagen besonders ausgedehnte Rechtsprechung zwang an vielen Orten dazu, möglichst nur Streitig-

---

[1]) Bremen Gerhard. Revers. (1246) 3, Keutgen Urk. S. 173, und dazu Priv. Gerhards II. (1233), Cassel Samml. S. 124; Salzwedel Rechtsbrief (1273), Pufendorf III App. S. 400: Berlin Priv. (1319), Fidicin II S. 18; Brünn Schöffenb. 14. 32, Rößler II S. 10. 17; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 73, Laband S. 51: Magdeb. Rechtsmitt. an Breslau (1369), Korn S. 215.

[2]) S. unten S. 65 ff.

[3]) Vertrag der Bischöfe von Münster und Osnabrück zu Gunsten ihrer Dienstmannen (1245), Osnabr. U. B. II nr. 464.

[4]) Vgl. im allg. Rietschel S. 207 ff.

[5]) (1188), Harenberg S. 130.

[6]) (um 1260) 2, Keutgen Urk. S. 199.

keiten, in die auswärtige Marktbesucher verwickelt waren, zu erledigen und Prozesse von Bürgern gegen Bürger überhaupt zu verbieten:

Nullus trahet suum civem in iudicium die forensi. si fecerit, vadiabit II sol.[1])

II. Die besonderen Gerichtsstände.

Nach diesem allgemeinen Überblick mag in Kürze betrachtet werden, wie sich im einzelnen bei den verschiedenen Klagen die Lehre vom Gerichtsstande gestaltete.

1. Klagen um Schuld.

a) Bei den Klagen um Schuld war, wie schon oben S. 38 betont wurde, das forum contractus und die Evokation in dasselbe gerade dem älteren Rechte durchaus geläufig.

Schon das SLdR. III. 25 sagt:

§ 2. *Binnen markede noch binnen utwendigen gerichte ne darf neman antwerden, he ne hebbe dar wonunge oder gut binnen, oder he ne verwerke sik mit ungerichte dar inne, oder he ne verborge sik dar binnen.*

§ 3. *Swat so buten deme gerichte geschiet, des ne darf he dar binnen nicht antwerden.*

Während Homeyer[2]) in dieser Stelle die Festsetzung einer ausschließlichen Gültigkeit des forum contractus erblickt, scheinen sich Stobbe[3]) und mit ihm Simon[4]) für elektive Zuständigkeit der fora contractus und domicilii zu entscheiden. Alle drei lassen jedenfalls eine Evokation in das Gericht des Vertragsschlusses gelten. Demgegenüber besteht nach Planck[5]) ein forum contractus nur so lange, als der Schuldner auch tatsächlich in dem Gerichtsbezirk, wo der Vertrag geschlossen ist, verweilt.

---

[1]) Münster Stadtr. (1221) 29a, Keutgen Urk. S. 132. Vgl. ferner die Belege bei Rietschel S. 206 Anm. 6.

[2]) Heimat S. 58. Soweit er die Ausschließlichkeit des forum contractus vertritt, wendet sich gegen ihn mit Recht Planck I S. 74 Anm.; vgl. dazu RLdR. 46 § 4 und Simon S. 45.

[3]) Gerichtsst. S. 441 ff.

[4]) S. 45 f.

[5]) Planck I S. 76. 74 f. 69 ff.

Diese Meinungsverschiedenheit läßt sich nur durch einen Vergleich mit der Regelung der übrigen Gerichtsstände entscheiden. Planck übersieht hierbei, anders als Homeyer und Stobbe, nicht den scheinbaren Widerspruch im § 2, der das Gericht des Klagorts als ein für den Beklagten *utwendiges* bezeichnet, obwohl der Beklagte im Bezirk dieses Gerichts wohnhaft oder doch mit Gut angesessen ist, hier also seinen allgemeinen Gerichtsstand besitzt [1]). Indessen hebt Planck bei seinen Erörterungen, die diesen Widerspruch aufhellen sollen, nicht mit genügender Schärfe den entscheidenden, auch für die übrigen Gerichtsstände wichtigen Gesichtspunkt heraus, den nämlich, daß nach der Auffassung des § 2 der Beklagte im Zeitpunkte der Klageerhebung nicht im Gerichtsbezirke des Klagorts weilt. Der Beklagte mag, wie in dem Gerichtsbezirk des Klageorts, so auch in dem seines augenblicklichen Aufenthalts wohnhaft oder angesessen sein; nichtsdestoweniger muß er sich nach erfolgter Ladung nach dem Gericht des Klageorts auf den Weg machen, das in diesem Zeitpunkt und unter solchen Umständen ganz natürlich als ein *utwendiges* erscheint. Jene Auffassung nun, die nach § 2 den Worten *utwendiges gerichte* zugrunde liegt, muß auch gelten, wenn es sich um die Regelung der besonderen Gerichtsstände handelt. Das heißt: § 2 setzt ausdrücklich und nicht nur mittelbar fest, daß der Beklagte sich aus dem Gerichte seines Aufenthalts in ein auswärtiges Gericht, in dem er zur Zeit der Klageerhebung nicht weilt, lediglich deshalb zu begeben hat, weil er daselbst kontrahiert oder delinquiert hat und nunmehr verklagt wird. Hieraus folgt selbstverständlich, daß eine Klage in diesem letzten Gericht erst recht zulässig sein muß, wenn der Beklagte in ihm zur Zeit der Klageerhebung anwesend ist.

Im Gegensatz zu Planck [2]) möchte übrigens anzunehmen sein, daß die Zuständigkeit des forum contractus nicht nur dann Platz griff, wenn der Beklagte sich verbürgt hatte, sondern bei allen Arten von Schuldverpflichtungen. Abgesehen davon, daß sich sowohl die Glosse zu SLdR. III. 25 § 2:

---

[1]) S. Planck I S. 52 ff.
[2]) I S. 76.

das ist, ob er vielleicht bürgen darinnen setzte rechts zu pflegen oder daselbst kauff schlagete und contract machete,

wie auch die zu Weichbild 28:

kouffslayt ouch eyner in eynem anderen gerichte, ader borgite er do icht, er muste do antwerten[1])

in diesem Sinne ausspricht, liegt dem § 2 in SLdR. III. 25 offenbar nicht die Absicht einer erschöpfenden Aufzählung zu Grunde. Darauf deutet einmal die allgemeine Fassung des § 3 wie auch die Tatsache, daß SLdR. III. 9 § 2:

Vrede sal man untreden oder beteren binnen deme gerichte, dar he gelovet is

einen neuen Unterfall bringt, wo ebenfalls der Gerichtsstand des Vertrages eingreift.

Überhaupt ist nicht zu vergessen, daß die Entwicklung des Beweisrechts die Bedeutung des forum contractus zunächst unterstützen mußte. Namentlich die Möglichkeit, Verträge durch Gerichts- oder Dingmannenzeugnis zu erweisen, und ferner das Aufkommen eines echten Zeugenbeweises vorzüglich im Stadtrecht sind hierher zu rechnen. Für den Kreditgeber, der sich dergleichen Beweismittel sicherte, war es in hohem Grade wichtig, den Prozeß da zu führen, wo er diese Beweismittel am ehesten zur Hand hatte. Bestand doch im älteren Recht nicht einmal die Möglichkeit, das Gerichts- oder das Privatzeugnis mit Hülfe der Urkunde einem dritten Gericht zu unterbreiten; war doch für den Kläger, der gegen den Beklagten im forum domicilii vorgehen wollte, die Beweisführung vielfach erschwert durch die Vorschrift, nur Mitbürger des Beklagten dürften diesen überzeugen.

Erwägungen der letztgenannten Art spiegeln sich noch wieder in dem bekannten Privileg Kaiser Friedrichs I. vom 29. Mai 1173[2]), das in seinen drei ersten Abschnitten Bestimmungen über den Besuch der Jahrmärkte zu Aachen und Duisburg speziell durch flandrische Kaufleute trifft, in seinen Abschnittten 4—9 aber Vorschriften allgemeiner Natur enthält, die sich nicht nur auf die

[1]) Daniels Gl. S. 320. Vgl. auch die allgemeine Fassung von SLdR. I. 70 § 2, worüber Näheres unten S. 56 Anm. 1.

[2]) Keutgen Urk. S. 51 f., wo die Urkunde nicht recht passend als „Handelsvertrag des Reichs mit Flandern" bezeichnet wird.

Flandrer, sondern überhaupt auf Kaufleute, und ferner auf das ganze Reichsgebiet beziehen. Es heißt da:

> 4. *Quicumque mercatores, sive Flandrenses sive alii, bona sua cuiquam crediderint, coram iudice et scabinis hoc faciant, qui testimonium rei credite perhibeant; et mercator ita faciens per testimonium iudicis et scabinorum bona credita sine contradictione recipiet. Sed si super bonis creditis testimonium iudicis et scabinorum non habuerit, ille a quo bona requiruntur sacramento sine vara se expurget, quod bonorum debitor non extiterit.*
>
> 5. *Cuiuscumque terre mercator bona sua, per testimonium iudicis et scabinorum credita, rehabere non potuerit, a iudice et scabinis illius loci quem debitor inhabitat iusticiam requirat et petat, ut inde debitor transmittatur ad iudicem et scabinos qui bonis creditis interfuerunt; coram quibus debitorem convincat. Quodsi iusticiam requisitam non invenerit, deinde illius loci mercatoribus, ubi negata est ei iusticia, pignus auferat, donec iusticiam consequatur, et ob hanc causam loci alterius mercatores non infestet.*

Nach diesem Privileg ist, allerdings unter der Voraussetzung eines durch Gerichtszeugnis beweisbaren Vertrages, die Evokation ausdrücklich zugelassen. Hier wie in der Bestimmung des Bernschen Stadtrechts:

> *Si burgensis aliquit extra urbem emerit vel aliquid alicui promiserit seu debitor alicuius quocumque modo factus fuerit et super hoc in civitate ab aliquo conveniatur, si negare voluerit, extra villam ubi talis conventio seu promissio facta fuit ire debet, et ibi se per solutionem seu iudicium ab eo taliter expedint, quod civitas inde non gravetur*[1])

wird eine Nichtfolge des Schuldners ins forum contractus noch als eine Rechtsweigerung desselben angesehen, die den Gläubiger

[1]) (1218?) XXI, Keutgen Urk. S. 128. Das Bernsche Stadtrecht ist eine Fälschung aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sicherlich ist in ihm viel altes positives Recht niedergelegt, wie Stutz in ZRG. 23 S. 349 ff. ausführt; und zwar darf man mit Zeerleder, die Berner Handfeste (Bern 1891) S. 55, das oben angeführte Kapitel XXI gewiß zu den ältesten Bestandteilen rechnen.

zum Repressalienarrest gegen Mitbürger des Schuldners berechtigt.

In so allgemeiner Form, nicht an territoriale Grenzen bindend, die Evokation des Einheimischen durch den Auswärtigen betonend, reden vom forum contractus späterhin die Quellen nicht mehr. Zwar ein ausdrückliches Verbot einer Evokation dorthin findet sich nur ganz vereinzelt[1]). Dagegen leidet die tatsächliche Anwendung einer Evokation mindestens Zweifel, selbst da, wo die Quellen ein forum contractus, einen *locus contractus* anzuerkennen scheinen:

> *Si reus alicuius debiti recogniti ob aliquam causam se a foro actoris absentacerit, actor hincinde si presentiam debitoris in loco talis contractus exspectare noluerit, forum rei sequatur*[2]).

Hier ist offenbar eher ein zufälliges, als ein durch Ladung veranlaßtes Erscheinen des Schuldners im forum contractus gemeint.

Dagegen wird in territorialer Begrenzung das forum contractus in mannigfacher Beziehung praktisch. Namentlich dient es dazu, die Angehörigen privilegierter Stände als Beklagte dem städtischen Gericht dann zu unterwerfen, wenn der Vertrag vor dem letzteren abgeschlossen worden ist:

> *Item si castrenses non fecerint pactum coram scabinis super debitis, non sunt trahendi ad iudicium, nisi infra iudicium peccaverint manifeste*[3]).

---

[1]) König Johann an Breslau (1337) 2, Korn S. 136.

[2]) Vertrag zwischen dem Grafen von Berg und Köln (1249), Lacomblet II S. 188. Vgl. ferner Vertrag zwischen dem Herzog von Brabant und Köln (1251), Hans. U. B. I S. 136: *Item ordinatum est hinc inde, quod in terra nostra, ubi cives Colonienses debita contraxerint, conventiones seu pacciones fecerint, ibidem stabunt juri et sententie scabinorum ... Similiter et homines nostri de debitis suis, conventionibus seu paccionibus in civitate .... Coloniensi,* sowie die oben S. 39 Anm. 3 angeführte Stelle des Kölner Schieds von 1258.

[3]) Lechenich Rechtsbr. (1279) 34, Gengler St.R.S. 241. Vgl. ferner die vom Herzog dem Vogt zu Schweidnitz 1285 lediglich bezüglich der ritterlichen Personen erteilte einschränkende Befugnis: *ut omnes ... super debitis in dicta civitate contractis coram nostro provinciali advocato eiusdem civitatis conventi debeant respondere* (Tzschoppe S. 403: vgl. wegen der Einschränkung oben S. 43 Anm. 1); Salfeld Stadtr. (um 1300) 34, Walch I S. 23.

Oder aber es mildert die Anwendung des forum arresti: Nur im Gerichtsbezirk des Vertragsschlusses soll der Schuldner belangt und arrestiert werden dürfen[1]). Oder es schwächt schließlich die Wirkung von Privilegien ab, die die Ausschließlichkeit des forum domicilii zugunsten einiger Städte konstituieren: Ist ein Vertrag vor einem andern Gericht als dem des Wohnsitzes des Schuldners abgeschlossen worden, so soll er auch vor dem Vertragsgericht belangt werden können[2]).

Stobbe's[3]) Satz, das forum contractus sei nur von geringer Bedeutung gewesen, trifft nach den bisherigen Ausführungen für das spätere Mittelalter allerdings zu. Hier liegt auch der Grund, weshalb über die Art und Weise der Evokation verhältnismäßig sehr wenig überliefert ist. Daß z. B. das SLdR. sich hierüber nicht äußere, vermochte Planck[4]) zu der Bemerkung, eine Evokation ins forum contractus sei überhaupt nach dieser Rechtsquelle

[1]) Priv. des Herzogs von Sachsen für Berlin und Köln (1319): *cives coram suo prefecto universis . . . hominibus ipsos inculpare . . . pro debitis sive excessibus in ipso iudicio commissis volentibus debent solummodo et non coram Judice alieno respondere* (Fidicin II S. 18). Der gleiche Gesichtspunkt liegt einer von Brünn ergangenen Entscheidung (Schöffenbuch 5, Rößler II S. 6) zu Grunde: hier wird die in Brünn gegen einen Wiener erhobene Schuldklage eines Breslauer Bürgers mit der Begründung abgewiesen: *Ex quo actor de litteris, fideiussoribus et verbis rei confideretur, ambo deberent Wiennam, ubi contractus per ipsos est factus, remitti.* Wenn ein Vertrag mit derartigen Garantieen umkleidet ist, dann soll dem im Schöffenbuch 29 (Rößler II S. 16) ausgesprochenen Satze zuwider dem Gast gegen den Gast nicht außerhalb des Kontraktsgerichts Recht gewährt werden; anders, wenn ein Gast gegen einen Brünner Bürger in Brünn und nicht im forum contractus klagt (Schöffenbuch 166, Rößler II S. 84). Simon S. 49 erklärt die Entscheidung der Brünner Schöffen unrichtig damit, daß Wien Leistungsort sei; hiervon ist überhaupt nicht die Rede.

[2]) Kleve Gräfl. Priv. (1348), Geugler Kod. S. 495: *nullus in terminis nostris burgenses nostros Clivenses, bona eorum aut res obligare seu arrestare presumat; sed si quis contra eos occasionem (actionem?) habuerit, ad dictum opidum, ius civile ibidem postulaturus . ., adveniat, nisi aliqua premiserint . . ., que contra eos testimonio scabinorum poterunt approbari, super quibus faciunt id quod ius dictaverit et sententia scabinorum;* Huessen gräfl. klev. Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 14. Vgl. auch Grieth gräfl. klev. Priv. (1254), Teschenmacher Urk. XXXIII S. 26.

[3]) Gerichtsst. S. 443.

[4]) I S. 76. 74.

ausgeschlossen. SLdR. I. 70 § 2, eine Stelle, der von Planck[1]) und von Meibom[2]) eine sehr künstliche Auslegung gegeben wird, enthält jedoch in Verbindung mit SLdR. III. 25 § 2. 3 und RLdR. 7 § 1[3]) einen direkten Hinweis, wie in einem bestimmten Unterfall, dann nämlich, wenn der auswärtige Schuldner Gut im Gericht hatte, verfahren wurde. Er wurde, wenn er bei der Klageerhebung nicht gegenwärtig war, durch Vermittlung des Richters geladen, um entweder zu zahlen oder sich zu verantworten. Tat er keines von beiden, so griff ein eigentümliches Verfahren gegen das Gut des ungehorsamen auswärtigen Schuldners Platz, das zur schließlichen Befriedigung des Gläubigers führte. Wo und wie der Richter den Schuldner, der *nicht en dingplichtich*, der *in dem richte nicht wonaftich is*, vorbieten läßt, sagen die Quellen zwar nicht ausdrücklich. Da es sich aber um auswärtige Schuldner handelt, die nicht gegenwärtig sind, so ist das Natürliche, daß die Vorladung in ihrem Gerichtsbezirk vor sich geht. Eine unmittelbar an den Schuldner in den auswärtigen Gerichtsbezirk ergehende Ladung wird, allerdings nicht unter spezieller Beziehung auf das forum contractus, in Wesel[4]) erwähnt. Aber die weit verbreitete Regel scheint gewesen zu sein, das Gericht des Schuldners anzugehen, ihn unter Übermittlung der Ladung zur Gestellung im forum contractus zu veranlassen. Und zwar begab sich in früherer Zeit der Gläubiger anscheinend selbst ins Gericht des Beklagten, um dem dortigen Gericht seinen Antrag zu unterbreiten[5]), während es in späterer Zeit genügte, wenn dem betreffenden Gericht die schriftliche Aufforderung zuging[6]), seinen Gerichtsinsassen zur Gestellung im Gericht des Klägers zu zwingen. —

b) Im geraden Gegensatz zu dem bisher Besprochenen ent-

---

[1]) II S. 270. [2]) S. 150.

[3]) S. dazu in der Homeyerschen Ausgabe S. 111 Anm. 14.

[4]) Urteilsbuch 142, Wolters S. 68.

[5]) Priv. Friedrichs I. (1173) 5 und — bei Delikten — 6, s. oben S. 52; wohl auch Bern Stadtr. (1218?) XXI, oben S. 52.

[6]) Dortmund Stadtbuch (vor 1350) 23, Frensdorff S. 71; Rees Stadtr. (vor 1400?) 14, Liesegang S. 90, beide allerdings nicht mit spezieller Beziehung auf das forum contractus, Rees anscheinend auch nur mit Beziehung auf Deliktsklagen.

hält das Landrecht, namentlich das sächsische, für die ältere Zeit keinen Hinweis darauf, daß lediglich durch Festhalten einer auswärtigen Person oder ihres Gutes ein forum arresti hätte begründet werden können[1]). Anders das Stadtrecht[2]). Hier tritt seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Befugnis des Bürgers auf, die Person des auswärtigen Schuldners festzuhalten[3]), uneingeschränkt durch eine Vorschrift etwa der Art, es müsse der Bürger zuvor im Gericht des Gastes Recht gesucht haben[4]). Auch der Arrestierung lediglich des Fremdengutes wird schon früh Erwähnung getan[5]). Hier mag zunächst Voraussetzung gewesen

[1]) Vgl. Planck II S. 370, I S. 86. SLdR. I. 70 § 2 — vgl. oben S. 51 Anm. 1 — gehört nicht hierher, weil das ebenda beschriebene Verfahren einmal Ladung und Fristsetzung voraussetzt, zweitens aber nur in Verbindung mit SLdR. III. 25 § 2/3 — abgedruckt oben S. 49 — eingreift, also den Gerichtsstand nicht begründet.

[2]) Vgl. im allg. die Belege bei Simon S. 70—73. 79— 81 und Plank I S. 83—86.

[3]) Z. B. Braunschweig Recht des Hagen 13, Hänselmann I S. 2, und Ottonisches Stadtr. (13. Jahrh.) 15, ebenda S. 5; Parchim Stadtrechtsbewidmung (1225—1226) 6, Meekl. U. B. I S. 311; Mühlhausen Stadtrecht (1230—1250), Herquet S. 621; sowie oben Anm. 2.

[4]) Charakteristisch der Kölner Schied (1258) bei Keutgen Urk. S. 162. 170. 168: der Erzbischof sagt in Klagepunkt 46: *cum homines ipsius archiepiscopi atque extranei od civitatem Coloniam veniunt cum rebus venalibus et non venalibus, cives ipsi arrestant res ipsorum atque ipsos homines, dicentes ipsos sibi in pecunia vel re alia obligatos, ad iudicium suum trahentes eosdem, propter quod evenit, ut ipsi cives Colonienses et res ipsorum in diversis locis extra civitatem Coloniensem a diversis illicite arrest[e]ntur et etiam in causam trahantur coram iudice actoris, cum tamen iuris sit in utroque casu ut actor forum rei sequatur. Unde ipsi cives iniuriantur et ipsorum iniuriam alia iniuria comitatur*, worauf die Schiedsrichter wie zu Punkt 16 so auch hier den Arrest uneingeschränkt zulassen: *sicut supra, quod quidam de hominibus archiepiscopi possunt arrestari et similiter de extraneis.* — Das kleine Kaiserrecht (nach 1300) I. 34, Endemann S. 33, verlangt indessen, daß man dem Schuldner *von aller erst vur sime richter recht sal heischen, sitzit er also nahe, das man in gereichen mag in eim tag;* erst wenn hier Recht geweigert ist, soll man ihn überall angreifen dürfen. Ähnlich Altenburg Stadtr. (1256) 28, Gaupp St. R. I S. 212: *extraneus si cuiquam civium teneatur in debitis et in rure impignorari non possit, hic si intraverit civitatem, pro debitis potest occupari.* Vgl. übrigens unten S. 65 in und bei Anm. 3 und 4.

[5]) Münster Stadtr. (1221) 56, Keutgen Urk. S. 153: Holzmindea Rechtsbrief (1245) 14, Gengler St. R. S. 205: Wismar Ratswillkür (1306), Burmeister S. 11; sowie oben Anm. 2.

sein, daß der Eigentümer des Gutes nicht persönlich in der Stadt weilte[1]). Zweifellos aber ist wenigstens in späterer Zeit, daß das Festhalten ausschließlich von Gütern auch des anwesenden Gastes gestattet war, um ihn in dem betreffenden Gerichte zur Verhandlung zu nötigen[2]). Es verdient indessen hervorgehoben zu werden, daß die älteste von einem Kaiser über den Sacharrest erlassene Vorschrift noch ein glattes Verbot desselben enthält. Es handelt sich um das Privileg, das Otto IV. im Jahre 1209 seinem Bruder Heinrich zugunsten der Bürger der Stadt Stade erteilte, mit der benebst der Grafschaft Stade Heinrich vom Erzbischof von Bremen belehnt worden war. Es heißt daselbst in § 17, der bezeichnenderweise in das vom Erzbischof Hilebold 1259 erneuerte Stadtrecht[3]) nicht aufgenommen worden ist:

> *Concedimus ad haec ipsis, ut nulli extraprovinciali liceat in civitate res alicuius hospitis* (hier = Wirt) *occupare, sed si forte civis vel aliquis incola terrae extraprovincialem aliquem habeat super aliquo impetere, prius coram iudice extraprovinciali per iuris ordinem debet obtinere, ut licitum sit ei res ipsius occupare*[4]).

Zu unterstellen ist hier, daß der Fremde nicht persönlich in der Stadt anwesend ist. Bestand doch gerade in welfischen Territorien, entsprechend dem allgemeinen Rechtszustande, schon früh die Befugnis, die Person des gerichtsanwesenden Auswärtigen zum Zweck der Verhandlung festzunehmen:

> *Quicumque extra civitatem manens alicui burgensium teneatur in debito, si viderit eum in civitate, assumet secum bodellum et eum detinebit. Si autem bodellum habere non possit, cum duobus*

---

[1]) Vgl. Planck II S. 386.

[2]) Münster (oben S. 56 Anm. 5); Lüneburg Statuten (vor 1400) L, Kraut S. 58. 59. Nach beiden Stellen darf sich der Gast, dessen Gut besetzt ist, sofort verantworten; er muß also in der Stadt sein. Vgl. ferner Freiberg i. S. Stadtr. (1296—1307) XLI § 1, Ermisch S. 239; Freiburg i. U. Handfeste (1249) 73, Gaupp St. R. II S. 96.

[3]) Pufendorf II App. V S. 159.

[4]) Gengler St. R. S. 455. § 17 wird von Maurer Städteverf. I S. 377 grundlos auf die Zeit des Marktverkehrs bezogen. Im Sinne des § 17 äußert sich später einmal der Rat von Reval an den von Dortmund (1358), Hans. U. B. III S. 165.

suis concivibus cum poterit detinere et ad iudicium pertrahere[1]).

Wie schon oben[2]) erwähnt, ward auch den Gästen gegen

[1]) Braunschweig Recht des Hagen (vor 1200) 13, Hänselmann 1 S. 2. Braunschweig Recht des Hagen 14, ebenda S. 2, läßt auch die Pfandnahme von Sachen gewisser Schuldner zu: *quicumque miles aut clericus aut rusticus in civitate alicui tenetur in debito et solvere noluerit bene licebit eum in civitate detinere et res suas occupare quousque debitum solvat aut per sententiam evadat;* doch dürfte hier, wie sich u. E. aus § 17 des Ottonischen Stadtrechts, ebenda S. 5, ergibt, die Festnahme von Person und Gut des Schuldners erst dann erlaubt sein, wenn der *civis* im Gericht des Schuldners geklagt, aber kein Recht erhalten hat. — Übrigens sind die angeführten §§ 13 und 14 des Hagen und die ihnen entsprechenden §§ 15—19 des Ottonianum geeignet, die von Frensdorff (Hans. Gesch. Bl. 6 S. 117 ff.) aufgestellte Ansicht zu stützen, wonach das Ottonianum nicht ein gleichzeitig mit der erhaltenen Redaktion des Hagenrechts aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht der Altstadt ist, sondern eine später und zwar zwischen 1250 und 1279 entstandene erweiterte Redaktion der iura Indaginis. In § 13 des Hagenrechts und 15. 16 des Ottonianum wird jedem *extra civitatem* wohnhaften Schuldner Arrest angedroht, wenn ihn der Bürger-Gläubiger *binnen denne wichilde* erblickt. Dem gegenüber haben § 14 des Hagenrechts, 17—19 des Ottonianum nur Sinn, wenn man sie auf Schuldner bezieht, die nicht *extra civitatem* wohnhaft sind. Während aber die erwähnten §§ 17—19 des Ottonianum sich weit ausführlicher als jener Paragraph 14 des Hagenrechts darüber verhalten, wie man Geistliche und Dienstleute arrestieren und ob man sie zunächst vor ihrem Send bezw. ihrem Marschall verklagen soll, erwähnt das Ottonianum kein Wort von den im Hagenrecht § 14 genannten *rustici*. Unter ihnen können nur die Bewohner der alten Wik begriffen sein, eines grundhörigen Dorfes, das unter Otto IV. im Jahre 1202 durch Graben und Mauer an der offenen Ostseite geschlossen und in den gemeinsamen Mauerring, der die drei Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt, sowie die Burgfreiheit (letztere namentlich Wohnplatz der *milites*, der Dienstmannen) umschloß, einbezogen wurde (Hänselmann in Chron. d. deutsch. Städte Bd. VI S. XVI—XX). Mit Rücksicht hierauf konnten die Bewohner der alten Wik in gewissem Sinne als nicht *extra civitatem* wohnhaft betrachtet werden. Zur Stadt im Rechtssinne wurde die alte Wik im Laufe des 13. Jahrhunderts: ob 1245 — Hänselmann 1 S. 10; vgl. auch die Urkunde I S. 9 aus dem Jahre 1240, wo ein eigener *advocatus* der alten Wik genannt wird —, ist streitig (dafür: Hänselmann Chron. S. XIX; Varges, die Gerichtsverf. der Stadt Braunschw. bis zum Jahre 1374, Marb. 1890 S. 25; dagegen: Rietschel S. 95 Anm. 6 und dort Genannte). Jedenfalls aber muß zwischen der Niederschrift des Hagenrechts und der des Ottonianum die Stadtwerdung der Wik liegen, da andernfalls dort nicht von *rustici* hätte gesprochen, hier ihre Erwähnung nicht ohne Grund hätte unterbleiben können.

[2]) S. 21.

einander[1]) die Ausübung des Personal- und Sacharrests gestattet. Zwar meint Osenbrüggen[2]) auf Grund einer Anzahl süddeutscher Weistümer[3]) das Gegenteil als die Regel hinstellen zu sollen. Indessen würden diese hofrechtlichen Quellen über das städtische Verfahren keine genügende Auskunft geben. Deshalb beruft sich Osenbrüggen gleich Planck[4]) auf die Vorschrift der Statuten von Goslar:

> *En gast ne mach den anderen gast nicht besetten; orlovede aver dat de rat, so mochte dat wol sin*[5]),

sowie auf das Stadtrechtsbuch von Freising:

> *kain gast mag den anndern gast in der stat verpietenn noch anvallenn. im sey dann das recht dahaim verzignn. das sol er berednn unnd sol im darnach richtnn als recht ist*[6]).

Aber in Goslar, das 1290 die Reichsvogtei erworben hatte, waren überhaupt viele Punkte des gerichtlichen Verfahrens mit einer vorausgehenden Erlaubnis des Rats verknüpft, sodaß man von Goslar, das übrigens den Arrest der Gäste unter einander gar nicht unbedingt untersagt, nicht ohne weiteres auf andere Orte schließen darf. Und Freising wiederum hat offenbar nur zwei Gäste aus derselben Stadt im Auge. Denn daß dem Kläger *dahaim*, d. h. in seiner Heimatstadt, Recht geweigert sein soll, ist eine Voraussetzung, die man nur auf den Fall beziehen kann, daß der Beklagte ein Mitbürger des Klägers ist. So aufgefaßt, paßt die erwähnte Voraussetzung zu den zahlreichen Vorschriften, die Besetzung und Klage von Mitbürgern gegen einander nur dann im Auslande zulassen, wenn in der Heimatstadt der Kläger kein Recht hat erlangen können[7]). Und schließlich stehen den Bestimmungen von Goslar und Freising die zahlreichen Nachweise

---

[1]) Unter Umständen konnte auch gegen Bürger vorsorglich (durch Gäste) im Wege des Arrests eingeschritten werden. Darüber vgl. unten Kap. IV.

[2]) S. 41.

[3]) Grimm I. 38 § 36. 210. 219. 225; V. 123 § 16. 127 § 13. 159 § 16. 177 § 14.

[4]) II S. 372.

[5]) (um 1300), Göschen 66, 1.

[6]) (um 1328) 69, Maurer S. 320.

[7]) Vgl. oben S. 45.

gegenüber, die unbeschränkt Arrest und Klage der Gäste gegen einander gestatten[1]).

Mit Recht hat Planck[2]) darauf hingewiesen, daß die allgemeine Fassung dieser Nachweise die Vermutung rechtfertige, daß man „in bürgerlichen Schuldsachen dem Gast gegen den Gast selbst wegen auswärts eingegangener Verbindlichkeiten Recht sprach." Hiermit steht freilich nicht in Einklang seine Äußerung anderwärts[3]), nicht überall dürfe der Gast den Gast vorsorglich angreifen, „wenn nicht besondere Gründe dessen Verpflichtung, gerade hier zu antworten, ergeben". Indessen fehlt es nicht an positiven Belegen dafür, daß in der Tat mindestens in späterer Zeit der klagende Gast in den erwähnten Beziehungen dem heimischen Bürger völlig gleichgestellt wurde. Es kam nicht darauf

---

[1]) S. die Belege bei Simon S. 80. 81. Auf Erlaubnis des Arrests gegen die Person oder das Gut des anwesenden Gastes beziehen sich ferner: Freiburg i. U. Handfeste (1249) 117. 126, Gaupp St. R. II S. 102. 103: Prag Statutarrecht (1314—1418) 117, Rößler I S. 71; Kohlenz Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 3 und 1, Bär S. 93. 94; Kleve Stadtrechtsb. (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239. — Arrest gegen das Gut des abwesenden Gastes gestatten: Stade erzbisch. Priv. (1259), Pufendorf II App. V S. 159, mit der Einschränkung, daß stets der Vogt hinzugezogen werden muß: Magdeb. Fragen II. 2 d. 3a, Behrend S. 156; Magdeb. Schöffenspr. aus der Dresdener Hschr. Kap. 50, Wasserschl. RQu. S. 188; Brünn Schöffenb. (um 1350) 110, Rößler II S. 58: *sententiatum fuit, quod sicut actor potest reum in omni iudicio, in quo ipsum personaliter reperuerit, pro debitis arrestare; sic etiam potest res eius occupare, et ad illud iudicium debet reus venire, et res disbrigando, actoris querimoniis respondere.* — Klage des Gastes gegen den Gast lassen zu die allgemein gehaltenen Stellen: Freiburg i. U. Handfeste (1249) 18, Gaupp St. R. II S. 85; Hamburg Stadtr. (1270) VII. 5 und IX. 14, (1292) M. II, Lappenberg S. 40. 55. 147; Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 36, 13; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Magdeb. Fragen I. 2 d. 13, II. 2 d. 8. 9a. 14 bei Behrend S. 47. 159. 160. 164. Simon S. 79 bezeichnet auf Grund der (späten) Lüneburgischen Niedergerichtsordnung (Pufendorf III App. S. 366) es als das Wesen des sog. Gastgerichts, wenn eine Stadt Klageanstellung von Gast gegen Gast gestattet; er hat aber die betreffenden Stellen mißverstanden, welche unter „Gastgericht" wie gewöhnlich (s. unten Kap. VI) schnellen Prozeß zu Gunsten Fremder verstehen, mag sich die Klage nun gegen Gäste oder gegen einheimische Bürger richten.

[2]) I S. 85. 86. Falsch Meibom S. 159 f.

[3]) II S. 372: vgl. auch I S. 86 Zeile 5 und S. 82 Anm. 19.

an, ob der schuldige Gast sich wegen außerhalb kontrahierter Schuld im fremden Gericht dem klagenden Gast stellen wollte, sondern er war verpflichtet, dies zu tun. Der Kläger konnte ihn zu diesem Zwecke in Person festhalten:

dominus meus contulit cunctis civitatibus tale ius, quod possit quilibet naturalem sibi debitis obligatum in qualibet civitate sine detrimento advocatorum et iudicum cum iustitia obligare [1]);

in welchem gericht ein man seinen schuldiger vindet, da mag er in wol aufhalden oder sein guet und mag im czusprechen um schulde und her schol im antworten mit einem rechten [2]).

Der klagende Gast durfte, war der schuldige Gast nicht persönlich anwesend, sein Gut im auswärtigen Gericht arrestieren [3]). Kurz, er durfte ihn, wie überhaupt allgemein ausgesprochen wurde, um außerhalb kontrahierte Schuld an drittem Orte gerichtlich belangen:

welk ghast enen anderen ghast schuldeghet in desser stad vmme gheldaftighe schuld, de buten desser stad ghemaket is: de schult mach he myt ghasten tughen, de ghude lude zyn, vnde de also hoghe in steden edder in landen myd erve beseten zyn, alse de schult is [4]);

beschuldegite adir beclagete eyn gast den andirn vmb gelt, daz her ym sculdig were und czoge sich des an eynen siczinden rat in eynir andirn stat, das is deme wissende were, vnd bete,

[1]) Anhang z. Werleschen Priv. für Penzlin (1263), Meckl. U.B. II S. 227.

[2]) Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.), Rößler II S. 402: s. ferner Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 34, Endemann S. 33; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. IV. 2 d. 84, Laband S. 178. Vgl. auch Reichssentenz (1277) MG. LL. II. 412.

[3]) S. die oben S. 60 Anm. 1 abgedruckte Stelle aus Brünn Schöffenb (um 1350) 110; vgl. auch Brünn Schöffenb. (um 1350) 95, Rößler II S. 50.

[4]) Hamburg Stadtr. (1292) II. 21, Lappenberg S. 140. Vgl. dazu Hamb. Stadtrecht (1292) G. 6, ebenda S. 126, sowie Lübeck deutsches Stadtrecht CXI (1294) nebst den in der dazu gehörigen Anm. abgedr. Stellen aus dem Cod. Hamb. 175 und aus dem Reval. Cod.: *geste de ere sak hebben, dat sy umme schult edder anders war umme, dat bynnen unser stadt edder dar lub. recht is geschen is, mach de ene up den anderen nicht tugen, suss mach ein up den anderen wol tugen,* CCX (1294) und CXCII (Gött. nebst Segeberger Cod.), Hach S. 302. 303. 357. 442.

des czu vrogin yn eyme rechtin, ab man den selbin sirzinden rat nicht vorhoren sulle vor allir antwort, und do wedir spricht der andir gast . . .[1]).

In negativer Hinsicht wäre noch zu bemerken, daß keine Vorschrift existiert, die Arrest oder Klage lediglich zwischen Gästen wegen außerhalb kontrahierter Schuld ausdrücklich verbietet.

Es dürfte im Gegenteil nicht einmal der von Simon[2]) ausgesprochene Satz zutreffen, wonach wenigstens die Ausübung des Repressalienarrests auf die Heimatstadt des Gläubigers beschränkt geblieben sein soll. Abgesehen davon, daß vom Repressalienarrest meist in einer Weise die Rede ist, die keinen Schluß zu Gunsten der Simon'schen Auffassung zuläßt[3]), wird nicht selten ausdrücklich in einem ihr gegenteiligen Sinne entschieden. Charakteristisch z. B. ist es, wie die Stadt Frankfurt a. M. in der von ihr im Jahre 1297 bewirkten Rechtsaufzeichnung die möglichen Folgen einer etwa in der Stadt vorgekommenen Rechtsweigerung beschreibt:

Dicimus eciam, quod si aliquis veniret ad nostram civitatem movendo actionem alicui et optineret in iudicio nostro, quod sibi iudicium super sua actione fieri deberet: si non iudicaretur ei, extunc ubicunque locorum videt(ur) illum vel alium de suis concivibus unum, posset eum convenire per iudicem et occupare, pro eo quod iusticia ipsi est denegata.[4])—

Angesichts dieses Rechtszustandes des 13. und 14. Jahrhunderts ist Rosenthals, auf das Landshuter Stadtrecht gegründete Ansicht[5]),

---

[1]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11. S. ferner Brünn Schöffenb. (um 1350) 29, Rößler II S. 16; Hannover Stadtr. (um 1350?) lib. III (Mind. R.), Vaterl. Arch. S. 425; Magdeb. Fragen Beil. II zu I. 1 d. 23, Behrend S. 213. Vgl. die oben S. 54 Anm. 1 behandelte Stelle aus Brünn Schöffenbuch (um 1350) 5, die im Gegensatz zu Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26 auch im „Gastgericht" unter gewissen Umständen auf das forum contractus zurückweist.

[2]) S. 81.

[3]) Vgl. z. B. Priv. Friedrichs I. (1173) 5, abgedruckt oben S. 52.

[4]) (1297) 25, Kentgen Urk. S. 189. Vgl. ferner Brünn Schöffensatznng (14. Jahrh.), Rößler II S. 402: Fordert der Kläger Recht *in dem gericht, da der antwurter in gesessen ist, und wiert im da recht versait, so halt er wol einen andern auf aus dem selben gerichte, wo er in windet.*

[5]) Rosenthal S. 108. Die fragl. Stelle des Stadtbuchs von Landshut (14. Jahrh.) VII. 1, ebenda S. 188, lautet: *Verbuitet ein burger einen auzman in*

es habe nach dem Grundsatze *actor sequitur forum rei* der in der Heimatstadt des Gläubigers anwesende Fremde nicht gezwungen werden können, sich anderwärts als vor dem Gericht seines Wohnorts auf eine Klage einzulassen, abzulehnen. Sie dürfte auf eine Verkennung des Inhalts des Landshuter Rechts zurückzuführen sein[1]). Grundsätzlich mußte vielmehr der anwesende Gast einer Ladung folgen und sich auch — wenigstens in späterer Zeit, nach eingetretener Verwirrung der Gerichtsstandsverhältnisse — stets auf die Sache selbst einlassen. Leistete er der Ladung nicht Folge,

---

der stat umb sein gelt und umb ander sach mit dem vronboten, wil dann der auzman dem burger ein recht tun, so soll der auzman an den vronboten werben, daz er im uf das recht gebiet, er well im ein recht tun und haizz im von im fürbieten an gastes stat. chumt dann der burger uf daz recht nicht, dieweil der richter an gevär sitzet an dem gericht und daz es der gast meldet und suchet, so ist dem burger bruch umb alles, daz er hinz dem gast ze sprechen hat. ze geleicher weis für daz der auzman dem burger des nachtes an gastes stat fürbut mit dem vronboten, chum er des morgens nicht uf daz recht an gevar, dieweil der richter sitzet an dem rechten, so gevellet der auzman dem burger umb alles, das er hinz im zesprechen hat und gevellet dem richter umb das wandel. Rosenthal meint hierzu, die Ladung an den Gast wurde „nur als eine Aufforderung Namens des Bürgers an den Gast betrachtet, die dieser nach Gutdünken annehmen und ablehnen konnte"; kündigte der Gast dem Fronboten an, er wolle hier zu Recht stehen, und lud dann seinerseits den Bürger vor Gericht, so wurden erst durch diese eigentlich wirksame Ladung beide Parteien zum Erscheinen vor dem Landshuter Gericht verpflichtet.

[1]) Rosenthal übersieht bei seinen Darlegungen (vgl. vorige Anm.) die Bedeutung der Worte *fürbieten an gastes stat*, ein Ausdruck, der übrigens im Stadtrechtsbuch von Freising (1328) 69 bei Maurer S. 314 gelegentlich der Darstellung des Gastgerichts wiederkehrt. An sich wäre nämlich der Ausmann verpflichtet, der Ladung des Bürgers zu folgen; auf diese Ladung fand im regelmäßigen Gange indessen erst binnen einer vierzehntägigen Frist (Stadtb. X. 6, ebenda S. 191) gerichtliche Verhandlung statt. Der Ausmann besitzt dem gegenüber das im allgemeinen nicht den Bürgern, wohl aber den Gästen, seien sie nun Beklagte oder Kläger, zustehende Recht, sofortige Verhandlung, ein sog. Gastgericht, zu verlangen. Die vorliegende Stelle nun befaßt sich mit einem solchen Gastgericht zu Gunsten des beklagten bezw. klagenden Ausmannes. Nicht das also ist in ihrer ersten Hälfte das Entscheidende, daß der Ausmann dem Bürger Recht tun will, sondern daß er es im *an gastes stat*, d. h. sofort tun will. Dieser Wille aber muß dem klagenden Bürger gegenüber verlauthart werden: das geschieht in Form einer an den Bürger ergehenden Ladung zu dem alsbald anzusetzenden Ding.

entzog er sich vielleicht gar der Verhandlung durch die Flucht, so war Strafe und eventuell ein Kontumazialverfahren möglich:

Hospes citatus si non venerit in iudicium, vadiabit LX solidos; si profugus est, et peremptorie citabitur [1]).

Freilich bot das Kontumazialverfahren wenig Aussicht, wenn Vermögen des schuldigen Gastes im Bezirk des Klagegerichts nicht vorhanden war [2]). Deshalb wurde der Besetzung der Person des anwesenden, des Gutes des abwesenden Gastes vor der einfachen Ladung der Vorzug gegeben und dies Verfahren zur Einleitung des Prozesses gegen Gäste als das Regelmäßige angesehen [3]). Gäste, die nicht in der Stadt weilten, waren einer Ladung in die Stadt zu folgen nicht verpflichtet bezw. genötigt [4]), wofern nicht das forum contractus begründet war [5]) oder ihr Gut in der Stadt gefunden und besetzt wurde.

Sehr selten geschah es, daß zu Gunsten einzelner Städte, sei es für das Reichsgebiet [6]), sei es für den Bereich eines Territoriums [7]), das forum arresti aufgehoben wurde. Und auch die zwischen einzelnen Städten geschlossenen Verträge haben eine solche Beseitigung auffallend selten zum Zweck, wenden sich vielmehr meistens

[1]) Münster Stadtr. (1221) 48 bei Keutgen Urk. S. 153; vgl. auch 47 und 26 bis 28. — Für Klage von Gast gegen Gast s. Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 55, 13.

[2]) Daher die seltene Erwähnung.

[3]) Vgl. Wesel Urteilsbuch 136, Wolters S. 67. Den so gegen den Gast ausgeübten Zwang, sich zu einer bestimmten Verhandlung zu stellen, bezeichnen die Quellen verschiedentlich mit *dinckplichtich maken* (Alphab. Samml. v. Magdeb. Schöffensprüchen Kapitel 148, Wasserschleben S. 50; Magdeb. Fragen Beil. II zu I. 3 d. 17, Behrend S. 223).

[4]) Salfeld Stadtbuch (nach 1300) XCVIII, Walch I S. 37: *Were daz der richter hische einen lantman vor gerichte were he da nicht der Lantman wette dem richtere darumme keyn gelt.* — In Görlitz (1329), Tzschoppe S. 528, werden die auf dem Lande wohnhaften Bauern der Ritterschaft nach königlicher Entscheidung durch Vermittlung des Vogts in die Stadt vor Stadtrichter und Schöffen geladen. S. auch Freiberg Stadtr. (1296—1307) III. 39. 40, Ermisch S. 68.

[5]) Vgl. oben S. 54. 55; in späterer Zeit unpraktisch.

[6]) Duisburg Rechtsbest. Rudolfs I. (1290) 6, Gengler Cod. S. 950.

[7]) Die gräfl. Privilegien für Kleve (1242) und Grieth (1254), Gengler Cod. S. 495 bezw. Teschenmacher Urk. XXXIII S. 26. Vgl. oben S. 40 Anm. 2—4.

nur gegen eine übertriebene Anwendung des Repressalienarrests. So enthalten denn viele Verträge lediglich ein Verbot des Repressalienarrests und geben damit mittelbar das Fortbestehen des forum arresti gegenüber der Person des Hauptschuldners zu. In andern Verträgen wird sogar der gegen Person oder Gut desselben ausgebrachte Arrest ausdrücklich gestattet[1]). Auch da, wo die Städte verabreden, der Gläubiger solle behufs Beitreibung seiner Forderung das Domizil des Schuldners aufsuchen, ist, wie z. T. ausdrücklich ausgesprochen wird, lediglich an eine vorbeugende Maßregel gegen mißbräuchlichen Repressalienarrest gedacht[2]). Nur vereinzelt wird das forum arresti unzweifelhaft vertraglich ausgeschlossen[3]), eine Möglichkeit, auf die übrigens das Stadtrecht von Kleve[4]) bei seiner Erörterung des Arrests ausdrücklich hindeutet.

In höherem Grade ward dagegen das forum arresti, wie schon oben angedeutet[5]), durch die Normen beschränkt, welche zu Gunsten des Gerichtsstandes gewisser Einwohnerklassen eines Territoriums

---

[1]) Ohne Weiteres z. B. in Hildesheim-Hannover (1298), Hann. Urk. B. ur. 70; Lübeck-Hamburg-Wismar usw. (1358), Lüb. U. B. nr. 310. Unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß mißbräuchlicher Arrest gegen Dritte ausgeschlossen bleibe, z. B. in Hamburg-Wursten (1238), Hamb. U. B. S. 441; Flandr. Priv. für die Kaufl. des röm. Reichs (1252), Lüb. U. B. I nr. 180; Nimwegen-Köln (1278), Lacomblet II S. 421; Arnstadt-Erfurt (1283), Arnst. U. B. S. 23.

[2]) Ausdrücklich z. B. in Boppard-Köln (1252), Gengler Cod. S. 256; Flandr. Priv. für die Kaufl. des röm. Reichs, s. oben Anmerkung 1: Bremen-Emsgau (1255), Ehmck I S. 307; Landfr. der Gebiete zw. Rhein, Lahn und Main (1265) 3 und 5, Böhmer U. B. I S. 122; Soest-Köln (1276), Seibertz I S. 460; Nimwegen-Köln (1278), s. oben Anmerkung 1. Nicht ausdrücklich z. B. in Oldenzaal-Koesfeld (1261), Wilmans nr. 685.

[3]) Münster-Osnabrück-Soest-Dortmund (1277) 8, Osn. U. B. III ur. 598: *si aliquis civis de altera predictarum civitatum in alteram negotiationis seu alia quacumque de causa venerit, nec ipse nec res sue debent ibi a quoquam hominum obligari seu etiam arrestari, sed siquis ibidem contra eum aliquid duxerit proponendum, mittetur in civitatem, in qua facit residentiam ille reus, et consules civitatis illius facient actori de ipso eorum concive fieri eorum civitatis iusticiam expeditam;* Hildesheim-Hannover (1310), Hann. U. B. ur. 101; Halberstadt-Quedlinburg (1326), Höfer dtsche. Urk. II. nr. 106; Landfr. des livländ. Deutschordens und Rigas mit Littauen, Polozk u. Witebsk (1338) 11, Hans. U. B. II S. 277.

[4]) (Nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[5]) S. 24. 25.

bestanden. Insbesondere griffen sie Platz zum Vorteile des Adels, der Dienstmannen, meist ganz allgemein gefaßt, seltener nur auf solche Angehörige des Standes bezogen, die außerhalb der Stadt ihren Aufenthalt besaßen und nur vorübergehend in derselben erschienen. Ob nun rein negativ das Stadtgericht für Klagen um Schuld gegen derartige Personen als unzuständig bezeichnet[1]) oder positiv das Hof-, Land-, Dienstmannengericht als das zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufene Gericht genannt wurde[2]), jedenfalls war der Ritter, auch wenn er in der Stadt verweilte, in solchem Falle nicht zu zwingen, auf Ladung des Klägers vor dem Stadtgericht zu erscheinen. Auch ein Zwang durch Besetzung der Person oder des Gutes des Schuldners durfte, sollten jene Vorschriften praktische Wirkung äußern, nicht Statt haben, wie häufig ausdrücklich ausgesprochen wurde[3]). Der tatsächliche Zustand freilich mochte mit der Theorie nicht selten in Widerspruch treten. So soll nach einem Vorhaben Karls IV. die im Weichbild Löbau gesessene Ritterschaft fortan ausschließlich im Hofgericht zu Bautzen und nicht mehr vor dem Stadtrichter in Löbau zu Recht stehen. Hiergegen wendet sich die Ritterschaft mit der Begründung, sie

[1]) Pritzwalk Stadtr. (1256) 14, Gengler St. R. S. 364; Brieg Rechtsbestät. (1324) 18, Korn S. 102; Freienwalde Priv. (1338), Riedel I. XVIII S. 111 nr. 22. Vgl. auch Wien Stadtr. (1296) 15, Keutgen Urk. S. 215.

[2]) Braunschweig Otton. Stadtr. (13. Jahrh.) 17, Hänselmann I S. 5; Bremen Gerh. Revers. (1246) 3, Keutgen Urk. S. 173: Neu-Salzwedel Priv. (1247), Riedel I. XVI. S. 3 nr. 5; Rügenwalde Rechtsbr. (1312) 13, Gengler St. R. S. 388; Görlitz Entscheid. des Königs von Böhmen (1329), Tzschoppe S. 528: Brünn Schöffenb. (um 1350) 14, Rößler II S. 10. Vgl. auch Diepholz Priv. (1318), Gengler Cod. S. 759, und Braunschweig Huldebrief (1371) 15 mit Verweis auf 1299, Hänselmann U. B. I S. 58. S. auch Kühns I S. 207. 221.

[3]) Braunschweig (13. Jahrh.) 17, oben Anmerkung 2: Zusicherung der Fürsten von Werle (1276), Mecklb. U. B. II S. 553; Diepholz (1318), oben Anmerkung 2: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 73, Laband S. 51 (höhere Dienstleute!), und Magdeburg Rechtsbezeugung (1369), Korn S. 215: Uelzen Rechtsbr. (1371) 8, Gengler St. R. S. 496. Nach Braunschweig Stadtr. (1401) 76, Hänselmann I S. 107, nehmen *ore nieghede unde ore knechte* an dem Gerichtsstands- und Arrestprivileg der herzogl. Dienstmannen nicht teil. Anders steht es mit den *brotezzen* der Vasallen in der Görlitzer Entscheidung und mit den *homines nobilium et ministerialium* in Bremen, oben Anmerkung 2. Vgl. auch Hildesheim Stadtr. (um 1300) 92, Doebner U. B. I S. 288.

fürchte dann von der Bürgerschaft auch wegen unbedeutender Schuldforderungen in allzu hohem Maße durch Arrest belästigt zu zu werden [1]).

Gewisse Einschränkungen erlitt der erwähnte Rechtszustand schon dadurch, daß Personen adeligen Standes gestattet ward, sich freiwillig vor dem Stadtgericht auf eine gegen sie angestellte Klage einzulassen [2]); immerhin konnten sie u. U. selbst in einem solchen Falle verlangen, den ihnen zukommenden Eid vor ihrem Sondergericht ableisten zu dürfen [3]). Oder er wurde dadurch eingeengt, daß nur, wenn beide Parteien privilegierten Standes waren, das Stadtgericht für unzuständig erklärt wurde [4]). Schließlich aber ward, von dem Falle der Rechtsweigerung ganz abgesehen [5]), gerade bei Klage um Schuld einer Anzahl von Städten der Vorzug, daß vor ihrem Gericht die ritterlichen Personen nicht allein klagen [6]), sondern auch Recht leiden mußten [7]). Damit war dann auch die

---

[1]) Die Ritterschaft Löbaus an Karl IV. (1348), Tzschoppe S. 559.

[2]) Salzwedel Rechtsbrief (1273), Pufendorf III App. S. 400.

[3]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 452, Rößler II S. 211; vgl. dazu Brüun 14, oben S. 66 Anm. 2.

[4]) Eger Priv. (1279) 21, Gaupp St. R. I S. 192.

[5]) Vgl. z. B. Braunschweig (13. Jahrh.) 17 und (1371) 15. 16, oben S. 66 Anm. 2; Zusicherung der Fürsten von Werle (1276), oben S. 66 Anm. 3; Diepholz (1318), oben S. 66 Anm. 2.

[6]) Kühns I S. 222 scheint das Gegenteil als die Regel hinstellen zu wollen. Doch trifft, soviel wir sehen, einzig Salzwedel Rechtsbr. (1273), Pufendorf III App. S. 400, mit dem Satze: *si ipsi (sc. milites et famuli) ab aliis Burgensibus non coram nobis sed coram iudice civitatis super hys de quibus movent querimoniam volunt institiam consequi, eidem (sc. milites et famuli) coram eodem iudice statim respondeant accusati* eine Bestimmung, die so ausgelegt werden könnte. Im Übrigen müssen, wie das auch das Natürliche ist, die Privilegierten als Kläger im Stadtgericht erscheinen: Braunschweig (13. Jahrh.) 18, eben S. 66 Anm. 2; Landfr. für das Gebiet zw. Rhein, Lahn und Main (1265) 8. 3, Böhmer U. B. I S. 122; Duderstadt Priv. (1314), Jäger nr. 14; Prag Schöffenurt. für Glatz, Rößler I nr. 14. In Eger Priv. (1279) 18, Gaupp St. R. I S. 192, heißt es sogar von dem *coram suo iudice* belangten auswärtigen Edeln oder Dienstmann: *si forte ipsum civem reconvenerit, nisi forte (sc. civis!) voluerit, coram iudice civitatis sibi tenetur tantummodo respondere.*

[7]) Bremen Priv. Gerh. II. (1233), Cassel Samml. S. 124 (vgl. dagegen oben S. 66 Anm. 2); Breslau Priv. (1263), Korn S. 30, unter Vorbehalt der Berufung an die herzogliche *curia;* Schweidnitz Priv. (1281), Tzschoppe S. 397 (vgl. oben S. 43 Anm. 1): Eger Priv. (1279) 21, Gaupp St. R. I S. 192

Ausübung des Arrests gegen sie förmlich gestattet[1]). Auch hier ist meist nur von den *milites*, den *nobiles* im allgemeinen die Rede.

Im Gegensatz zur Ritterschaft[2]) genossen Landbewohner nichtritterlichen Standes, welche entweder vom Stadtherrn oder von dessen Großen und Ministerialen abhängig waren, nur selten der Freiheit von Arrest und Ladung im Stadtgericht[3]). Oft bezog sich ein bestehendes Privileg auch nicht auf die unfreien und hörigen Bauern im allgemeinen, sondern nur auf die Bewohner eines bestimmten Ortes[4]). Ward in einem solchen Falle im Sondergericht des beklagten Bauern Recht geweigert, so trat natürlich das Stadtgericht ein[5]), das im allgemeinen überhaupt für Ladung

---

Magdeburg Rechtsbezeugung der Schöffen (1369), Korn S. 215 (niedere Dienstmannen!); Kölner Schied (1258), Klage 16 des Erzb. und Entsch. dazu, Keutgen Urk. S. 159. 168; Landfr. (1265) 5 und 3, oben S. 67 Anm. 6; Freiberg i. S. Stadtr (1296—1307) XLI § 1, Ermisch S. 239. — Über Kontraktsgerichtsstand vgl. oben S. 53 Anm. 3.

[1]) Vgl. die letzten drei Belege der vorigen Anmerkung, sowie: Breslau Rechtss. für Glogau (1280) 4, Korn S. 49 (vgl. dazu über „Landleute" § 1 und dagegen Tzschoppe Einl. S. 210); Brünn Stadtr. (nach 1300) 39, Rößler II S. 361; Duderstadt Priv. (1314), Jäger nr. 14; Löbau Priv. (1329), Tzschoppe S. 528; Königsfeld Rechtsbrief (1360) 4, Gengler St. R. S. 225; Lieguitz Rechtsmitt. an Karl IV. (1369), Korn S. 218; Perleberg Priv. (1403), Riedel I. III S. 409 nr. 118. Vgl. auch Eger Priv. (1279) 20, Gaupp St. R. I S. 192; Freiburg i. U. Handf. (1249) 73, wo *milites*, die in die Stadt kommen, nur *per iussum sculteti* arrestiert werden dürfen (Gaupp St. R. II S. 96); Ulm Stadtr. (1296) 28, Keutgen Urk. S. 193.

[2]) Dies wird auch ausdrücklich hervorgehoben: Freienwalde Priv. (1338), Riedel I. XVIII S. 111 nr. 22; Neu-Salzwedel Priv. (1247), Riedel I. XVI S. 3 nr. 5; Görlitz Entscheid. des Königs von Böhmen (1329), Tzschoppe S. 528; Uelzen Rechtsbrief (1371) 8, Gengler St. R. S. 496.

[3]) Bremen Gerh. II. Revers. (1246) 3, Keutgen Urk. S. 173; Marienburg Handfeste (1276) 9 zum Teil (vgl. 6), Gengler St. R. S. 277; Zusicherung der Fürsten von Werle (1276), Meckl. U. B II S. 553; Erklärung der Grafen v. Schwerin (1279), Meckl. U. B. II S. 610; Diepholz Priv. (1318), Gengler Cod. S. 759; Paderborn Priv. Best. (1327), Philippi S. 99; Danzig Handf. (1378) 3, Gengler Cod. S. 712.

[4]) Goslar Statuten (1290), Gosl. U. B. II S. 417; Duderstadt Priv. für Obernfeld (1320), Jäger nr. 18; München Stadtr. Buch (1347) 185, Auer S. 71.

[5]) Bremen, Werle, Schwerin, Diepholz (s. Anmerkung 3).

und Arrest bei Klagen um Schuld gegen Bauern als zuständig betrachtet wurde[1]).

2. Klagen um Gut.

a) Bei Klagen auf bewegliches Gut soll es bezüglich des Gerichtsstandes einen Unterschied machen, ob mit Anefang oder oder ob schlicht geklagt wird.

Im erstgenannten Verfahren wird „der Besitz des Beklagten vor[2]) Anstellung der Klage durch das Ergreifen der Sache von Seiten des Klägers festgestellt“ und dies Ergreifen alsbald vor Gericht in rechtsförmlicher Weise wiederholt; alsdann ist zur Verhandlung und Entscheidung eben das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die (außergerichtliche) Ergreifung stattfand[3]). Dem ist zuzustimmen. Insbesondere war auch ohne eine weitere Voraussetzung die Ausübung des Anefangs von Gast gegen Gast gestattet[4]).

Für schlichte Klage um Gut soll dagegen nur „das persön-

---

[1]) Vgl. die oben S. 68 Anm. 2 angeführten Stellen, sowie ferner bezüglich der Zulässigkeit des Arrests: Mühlhausen Stadtrecht (1230 bis 1250), Horquet S. 621; Altenburg Stadtr. (1256) 28, Gaupp St. R. I S. 212; Breslau Rechtss. für Glogau (1280) 4, Korn S. 49; Frankenberg Rechtsbrief (1294), Kuchenbecker Cod. V S. 183; Wismar Ratswillk. (1306), Burmeister R. A. S. 11; Duderstadt Priv. Best. (1314), Jäger nr. 14; Goldberg Priv. (1325) 5, Tzschoppe S. 511; Heiligenstadt Willkür (1335) 31. 159, Wolf Urk. S. 10. 28: Göttingen Statut (1354?), Pufendorf III App. S. 199; Königsfeld Rechtsbr. (1360) 4, Gengler St. R. S. 225: Liegnitz Rechtsmitt. an Karl IV. (1369), Korn S. 218: Perleberg Priv. (1403), Riedel I. III S. 409 nr. 118: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 73, Laband S. 51. Bezüglich der Zulässigkeit der Klage überhaupt: Schweidnitz Priv. (1281), Tzschoppe S. 397; Brünn Schöffenb. (um 1350) 108, Rößler II S. 57; Magdeburg Rechtsmitt. an Karl IV. (1369), Korn S. 215; Landfr. der Gebiete zw. Rhein, Lahn u. Main (1265) 3 mit 5, Böhmer U. B. I S. 122.

[2]) Dies das Regelmäßige; über Ausnahmen in späterer Zeit siehe Planck I S. 836 ff.

[3]) Planck I S. 836. 828, auch S. 82, unter Anführung von Magdeb. Rechtsbr. für Herzog von Schlesien (1201—1238) 8, Laband RQu. S. 5, und Glogau Rechtsanfz. (1302) 2, Tzschoppe S. 444. In demselben Sinne Stobbe Gerichtsst. S. 445.

[4]) Magdeb. Fr. I. 13 d. 1, Behrend S. 129. Vgl. auch speziell bei Anefang wegen gestohlener Sachen: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Horquet S. 619: Dortmund Stadtb. (1350—1400) 63 mit 62, Frensdorff S. 83. 82.

liche Gericht des Verklagten“ zuständig gewesen sein[1]). Freilich existierte, darin ist Simon[2]) zuzustimmen, keine Regel, die die Zuständigkeit für die schlichte Klage lediglich von der Anwesenheit des Streitgegenstandes in dem betreffenden Gerichtsbezirke abhängig gemacht hätte[3]). Aber die schlichte Klage ist ja überhaupt von der körperlichen Anwesenheit der Sache in der Gerichtsverhandlung unabhängig. Und es wäre nicht recht verständlich, weshalb das Stadtrecht, das Klagen der Gäste unter einander um ausserhalb kontrahierte Schuld zuließ, gerade bei Klagen um bewegliche Habe einen engeren Standpunkt eingenommen haben sollte. Um so weniger verständlich, als sich die Klage um Schuld in eine schlichte Klage um Gut verwandeln konnte[4]). — Daß in der Tat auch bei der schlichten Klage um Gut in späterer Zeit ein ähnlicher Grundsatz herrschte wie bei den Klagen um Schuld, der nämlich, den Schuldner nicht nur in seinem Domizil, sondern da zu belangen, wo man seiner habhaft werden konnte, ist verschiedentlich bezeugt. So bestimmt einmal das Stadtrecht von Celle (1301) §§ 14 und 15:

> *Swelich man enen gast anspricht umme scult, dene mot he wol uphalden, wante he dat richte hebben moghe. Umme nicht bekant gut scal de vrone den man halden, wante deme clegere recht geschehe*[5]).

Hier ist eine schlichte Klage auf Gut gemeint, die jemand (Bürger oder Gast) gegen einen Gast anstellt, welcher außergerichtlich, wie aus dem Zusammenhang mit § 14 folgt, seine Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache oder gar deren Besitz abgeleugnet hat. Die Sache selbst ist überhaupt nicht zur Stelle. Sonst würde der Gläubiger gemäß § 30 a. a. O. das Anefangsverfahren wählen und nicht den Mann, sondern die Sache *besetten unde*

---

[1]) Laband verm. Kl. S. 103, der sich auf Stobbe Gerichtsst. S. 445 ff. bezieht, wo indessen lediglich von Anefang gehandelt wird. S. auch Simon S. 56 und 57.

[2]) S. 16 und 17, sowie S. 56 und 57.

[3]) Vgl. oben S. 39 Anm. 3: *de rebus [in Colonia] habitis.*

[4]) Vgl. Planck I S. 494. 495 und 836. 837.

[5]) Gengler Cod. S. 480: das Stadtrecht stimmt im wesentlichen mit dem Braunschweiger Ottonianum (13. Jahrh.) überein, doch ist gerade § 15 ein dem letzteren unbekannter Zusatz.

dar up klagen[1]*);* denn auf diese Weise wäre er einmal vor der Entziehung eines Vollstreckungsobjekts geschützt, zweitens aber wäre auch der Nachweis der Passivlegitimation des Beklagten, nämlich der Nachweis des Besitzes der Sache, sichergestellt[2]).

Zweitens aber ist schlichte Klage um Gut in einem dritten Gericht voraussetzungslos dem Gast gegen den Gast erlaubt. Magd. Fr. II. 5 d. 1 bestimmt, daß man wegefertigen fern wohnenden Gästen und ebenso wegefertigen Bürgern soll

umme scholt und umb varnde habe ytagis richten[3]*).*

Anefang steht hier nicht in Frage; denn bei Anefang galt überhaupt die uneingeschränkte Regel: *deprehensus in eodem loco respondebit*[4]*),* und mindestens würde der Ausdruck *umb varnde habe* auch die schlichte Klage einschließen. Über die Passivbeteiligten verhält sich die angeführte Stelle nicht. Sie setzt lediglich Erfordernisse für die Kläger fest, gestattet ihnen aber bei deren Vorhandensein wie die Klage um Schuld[5]), so auch die Klage auf Gut gegen jedermann, er sei nun Bürger oder aber Gast.

Es mag außerdem darauf hingewiesen werden, daß, von den möglichen strafrechtlichen Folgen abgesehen[6]), die Anefangsklage für den Gast mit gewissen Erschwerungen verknüpft sein konnte, die, hätte ihm in einem auswärtigen Gericht die schlichte Klage

---

[1]) Glosse zum SLdR. III. 23 § 3. In dieser Stelle kommt die spätere Entwicklung des Anefangs zum Ausdruck, die seinen ursprünglich strafrechtlichen Charakter in den Hintergrund treten und ihn als arrestatorische Maßregel erscheinen läßt (Planck I S. 835—839, II S. 370); dazu stimmt Celle Stadtr. (1301) 15 und 30, zusammengehalten mit Braunschweig Ottonianum 26.

[2]) Celle a. a. O. 30 und Braunschweig Ottonianum 26: Letzteres schreibt überhaupt, ersteres sobald die Anefangsklage auf Diebstahl oder Raub gestützt wird, öffentliche Verwahrung vor. Im Übrigen läßt Celle 30 freilich die betreffende Sache in der Hand des Schuldners, eine Regel, die indessen, sobald letzterer ein Gast war, gemäß dem arrestatorischen Charakter des Anefangs nicht zur Anwendung gelangt sein dürfte (s. unten Kap. IV).

[3]) Behrend S. 172.

[4]) Magdeb. Rechtsbr., oben S. 69 Anm. 3: *in eodem loco* = auf der Stelle (Planck I S. 828 Anm. 10).

[5]) Klage von Gast gegen Gast um außerhalb kontrahierte Schuld im Gastgericht: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11, und überhaupt unten Kapitel VI.

[6]) Laband verm. Kl. S. 94.

gegen einen anderen Gast offen gestanden, ihn des Vorzugs einer Verhandlung häufig hätten berauben müssen. Die Anefangsklage war nämlich nicht selten von besonderen Sicherstellungen abhängig gemacht, wenn ein Gast sie erheben wollte[1]).

Die Klage um Gut mußte übrigens, auch wenn sie ohne Anefang angestellt war, notgedrungen in ein für beide Parteien fremdes Gericht gespielt werden, wenn diese sich, wie z. B. das Magdeburgische Recht im Gegensatz zum Goslarischen und Hamburgischen vorschrieb, in das Gericht des Geweren begeben mußten[2]).

b) Für Klagen um unbewegliches Gut, um Erbe bestand im Gegensatz zu andern Klagen ein ausschließlicher Gerichtsstand, das forum rei sitae[3]). Auch Evokationsprivilegien schützten in solchem Falle nicht gegen eine rechtswirksame Ladung in ein auswärtiges Gericht[4]). Umgekehrt durfte der Eigentümer in einem andern Gericht solange nicht um das Erbe angesprochen werden, als nicht im forum rei sitae Recht geweigert worden war[5]). Eine Ausnahme bedeutet der Satz des Hamburgischen Stadtrechts:

> . . . *Unde umme erve, dat buten desseme wichelde belegen is, schal men to rechte komen an dat richte, dar dat*

[1]) Dafür, *dat he syner klaghe volghe:* Dortmund Stadth. (1350—1400) 63, Frensdorff S. 83: dafür, daß er die mit Anefang geforderte Sache nicht in rechter Fehde (vgl. Laband verm. Kl. S. 77) verloren und deshalb zur Anstellung der Klage ein Recht habe: Braunschweig Erweit. Stadtges. Samml. (1377—1380) 96, Hänselmann I S. 69. Der Gast soll auch, bevor er den Anefang vollzieht, solche Zeugen stellen, die die vermutliche Berechtigung des Anefangs versichern (Braunschweig a. a. O.).

[2]) Hierüber finden sich bei Simon (S. 58—66) noch nähere Ausführungen.

[3]) Planck I S. 47 ff., Simon S. 21 ff. — Auch wer sonst privilegirten Gerichtsstandes war, konnte sich dem Gericht der belegenen Sache nicht entziehen (Brünn Schöffenbuch — um 1350 — 32, bei Rößler II S. 17). Vgl. oben S. 4.

[4]) Simon S. 21. 22 und ferner Straßburg Priv. Lothars (1129), Keutgen Urk. S. 8, und Oldenburg-Bremen (1243), Ehmck I S. 258. Nur Frankfurt a/M. Stadtr. (1297) 2, Keutgen Urk. S. 188, verlangt zunächst Klage in der Stadt und verweist, nachdem dies geschehen, den beklagten Bürger vor das Gericht der belegenen Sache. Wenn Karl IV. in einer Privilegsbestätigung für Köln (1355), Lacomblet III S. 456, es verbietet, die Bürger *propter possessiones* aus der Stadt zu evocieren, so sind dabei jedenfalls Kölner Grundstücke gemeint.

[5]) Kassel Rechtsbest. (1239) 6, Gengler Kod. S. 468.

gud belegen is; it ne were also, dat it beide unse borghere weren, den dat gud to horde: de scholen beide umme dat gud hyr to rechte komen[1]).

Diese letzterwähnte Vorschrift hatte ihre guten Gründe. Einmal besaß das Gericht der Heimatstadt die Möglichkeit, seine beiden Gerichtseingesessenen zur Erfüllung eines Urteils über auswärtiges Erbe indirekt zu zwingen, ohne in die Rechte eines andern Gerichts einzugreifen. Zweitens brauchten beide Bürger nicht den immerhin bedenklichen Weg in ein auswärtiges Gericht anzutreten, wo sie dem Arrest wegen Klage um Schuld ausgesetzt waren. Zwar heißt es, daß im Gericht der belegenen Sache nur auf eine Klage wegen dieser Sache geantwortet zu werden brauche[2]). Aber dieser Satz ist lediglich so zu verstehen, daß der Eigentümer bei andern Klagen einer einfachen Ladung in das forum rei sitae nicht zu folgen braucht. Aber einmal kann er indirekt durch Besetzung seines Grundbesitzes[3]) zu einem Erscheinen gezwungen und zweitens, wenn er um einer Klage auf Erbe willen erschienen ist, nach allgemeinen Grundsätzen wegen anderer Klagen in Person besetzt oder vor Gericht geladen werden[4]).

Nicht zu verwechseln mit diesen bürgerlichen Klagen auf Erbe sind Klagen, welche aus einer gegen das Grundstück gerichteten strafbaren Handlung entspringen, ohne daß durch diese — vom Täter gewöhnlich abgeleugnete — Handlung ein Recht an dem Grundstück in Anspruch genommen werden sollte[5]). Für solche Fälle gelten die Regeln vom Gerichtsstande bei strafbaren Handlungen. Insbesondere greifen das forum delicti commissi und das forum deprehensionis ein. Die Bestimmung des Hamburgischen Stadtrechts:

---

[1]) (1270) IX. 7, Lappenberg I S. 51; vgl. Kleve (unten S. 74 Anm. 5).

[2]) Simon S. 33. 34. Planck I S. 79. 80.

[3]) Vgl. Planck II S. 384.

[4]) Z. B. schreibt der Landfriede der Gebiete zwischen Rhein, Lahn und Main (1265), Böhmer U. B. I S. 122, in § 3 vor, man solle stets das Domizil des Beklagten angehen; in § 4 heißt es, daß bezüglich (unbeweglicher) Sachen jeder Recht geben und nehmen müsso im fornm rei sitae, nnd in § 5, daß bei Klagen um Schuld jeder da beklagt werden dürfe, wo man ihn antreffe.

[5]) Beispiele für solche Verletzungen bei Planck I S. 821.

Mer deit en gast enen unsen borghere weddersat an synem gude, dat buten dessem wicbelde beleghen is, unde wert he bynnen desseme wicbelde umme de sake beclaget, he schal eme darumme hyr rechtes pleghen[1])

stellt also keine Ausnahme von den Regeln über das forum rei sitae dar[2]), sondern gestattet die gewöhnliche Deliktsklage im forum deprehensionis. Umgekehrt bezieht sich der Satz des Stadtrechts von Brünn:

Wier verleichen auch den selben purgern czu Brunne, daz man sie von iers erwes wegen um chainerlai sache in daz lantgericht aus der stat von den, die dez lantgerichtes amptleut sint, schol laden; doch nem wier czwu sach aus: ist daz, daz sich ein purger mit unrecht underwindet eins andern maunes erbe oder daz er czuprichet vrevellich gemerckt, die czwischen erb gemachet sin, umb die czwai sache mag man sie wol in daz lantgericht laden[3])

auf das forum delicti commissi. Bürger, die auf Grund und Boden außerhalb der Stadt sitzen, sollen — man sehe namentlich Brünn Stadtrecht (1243) 24[4]) und (1319) 171[5]) — gewissermaßen auf Stadtboden sitzen und nur vor dem Stadtrichter belangt werden dürfen. Begehen sie aber unerlaubte Handlungen gegen ebenfalls im Landgerichtsbezirk gelegene Grundstücke ihrer Mitbürger[6]), so können sie dieserhalb ins Landgericht geladen werden, während als forum rei sitae das Stadtgericht anzusehen ist.

3. Klagen um Ungericht und Frevel.

a) In höherem Grade noch als bei den Klagen um Schuld das forum contractus ist bei den Klagen um Ungericht und Frevel das forum delicti commissi ein von Natur gegebenes.

[1]) Oben S. 73 Anm. 1.

[2]) So unrichtig Simon S. 84.

[3]) (1292) 157, Rößler II S. 378.

[4]) Rößler II S. 351.

[5]) Rößler II S. 385. S. auch die Citate für andere deutsche Städte bei Simon S. 30, sowie Kleve Stadtr. (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232.

[6]) Es liegt kein Grund vor, mit Simon S. 29 und 30 anzunehmen, daß hier ausschließlich Ausschreitungen von Bürgern gegen Grundstücke von Landbewohnern gemeint seien.

Digitized by Google

Straftaten drängen im Gegensatz zu Schuldverhältnissen stets zu rascher Erledigung, und zwar da, wo sie begangen sind[1]).

Dem Landrecht, nämlich SLdR. III. 25 § 2 und 3, ist das erwähnte Forum wohl bekannt. Unzweifelhaft kann der Verletzte bei Ungericht und gewissen Freveln[2]) nicht nur im Falle der Ergreifung des Täters, sondern überhaupt „auf frischer Tat allhier die Klage erheben mit der Wirkung der Verfestung beim Ausbleiben des Täters[3])". Dagegen leugnet Planck[4]), daß das sächsische Landrecht bei übernächtiger Klage eine Evokation des abwesenden Täters vor das Gericht der begangenen Tat gekannt habe; der Verletzte habe vielmehr dem Täter in solchem Falle vor dessen ordentliches Gericht folgen müssen, es sei denn, daß er ihn später im Gericht der Tat zufällig angetroffen habe. Aber wenn auch zuzugeben ist, daß SLdR. I 67 § 1 und III. 13 einmal zu allgemein gefaßt sind, als daß sie diese verneinende Ansicht widerlegen könnten, und daß zweitens in ihnen überhaupt nur die Frage im Vordergrund steht, ob wegen Ungericht auch bei nicht handhafter Tat verfestet werden dürfe, so spricht doch gegen Planck ein Doppeltes. Einmal dasselbe, was oben[5]) über SLdR. III. 25 §§ 2 und 3 bezüglich des forum contractus gesagt worden ist. Zweitens aber, daß bei Klagen um Ungericht u. s. w. die Möglichkeit bestand, durch Antrag auf Verfestung innerhalb übergeordneter Gerichte „die räumliche Wirkung der Verfestung zu erweitern"[6]), sodaß im Gegensatz zu den Klagen um Schuld, denen eine Hilfsvollstreckung in einem andern Bezirk als dem des Spruchgerichts unbekannt war, ein wirksames Mittel existierte, den Beklagten zum Erscheinen im forum delicti commissi zu zwingen.

Auch dem Stadtrecht ist das forum delicti commissi und die

---

[1]) Vgl. Löning Rein. Eid S. 34.

[2]) Ganz allgemein war bei geringeren Vergehen Verfestung möglich im lübischen Recht (Frensdorff in: Strals. Verf. Buch S. XXXII).

[3]) Planck I S. 74, unter Berufung auf SLdR. I. 70 § 3, I. 68 § 2 und III. 9 § 5.

[4]) I S. 74. Anders Homeyer Heim. S. 58 und 97, sowie Simon S. 96 (vgl. auch S. 45. 46).

[5]) S. 49—51; auf S. 49 ist SLdR. III. 25 § 2 und 3 abgedruckt.

[6]) Planck II S. 303 und 304, auch S. 298.

Evokation in dieses Gericht wohl bekannt[1]). Neben dem forum contractus wird es in § 6 des oben[2]) genannten kaiserlichen Privilegs von 1173 erwähnt:

> *Si quis insecutus fuerit mercatorem de maiori loco ad minorem, imponens ei aliquod malum, si querimoniam prosequi voluerit, revertatur cum mercatore ad locum in quo malum sibi fatetur esse illatum et coram iudice iusticiam consequatur. Prius tamen quam revertatur conquerens, fideiussionem faciat mercatori, quod querimoniam suam in maiori loco prosequi velit. Quam si non fuerit exsecutus et defecerit secundum fideiussionem prius factam, mercatorem pro gravamine per satisfactionem sibi consiliet. Sed si prius fideiussionem mercatori de prosequenda querimonia non fecerit, mercatorem non gravabit, sed in pace dimittet.*

Anzunehmen ist, daß auch hier, wie bei den Klagen um Schuld, der Kläger die Hilfe desjenigen Gerichts bei der Evokation in Anspruch nehmen darf, in dessen Bezirk der Delinquent verweilt; andernfalls würde Rechtsweigerung des betreffenden Gerichts vorliegen. Auch hier ist die Evokation nicht davon abhängig gemacht, daß handhafte Tat vorliegt. Ebensowenig ist das in den zahlreichen Magdeburgischen Quellenstellen der Fall, die Simon dafür anführt, daß man in Magdeburg das forum delicti commissi gar als ein ausschließliches betrachtet habe[3]), und die Planck durch die Unterstellung zu beseitigen sucht, in ihnen sei lediglich von Klage auf handhafte Tat die Rede[4]);

---

[1]) S. im allgemeinen Planck I S. 80—82 und Simon S. 97—99. Vgl. Köln Schied (1258) Klage der cives 7, Keutgen Urk. S. 164. 170.

[2]) S. 51 bei Anm. 2.

[3]) Simon S. 97. 98, namentlich Magdeb. Bresl. syst Sch. R. II. 2 d. 78 und III. 2 d. 5, Laband S. 53. 71, sowie Magdeb. Fr. I. 2 d. 20, Behrend S. 53: *Alle ungerichte sal man erst clagen unde richten in dem gerichte, do dy bruche geschen, ab man do gerichte bekommen mag.*

[4]) Planck I S. 80 ff., bes. S. 81 Ziffer 3. Daselbst legt Planck den an Schweidnitz (vor 1400) erteilten Magdeburger Schöffenspruch (Gaupp Schles. LR. S. 268 ff.) nicht richtig aus. Zwei Schweidnitzer haben einander in Breslau geschlagen und verwundet; der eine läßt in Breslau seine Wunden besehen und klagt dort, der andere klagt in Schweidnitz. Bezüglich des letzteren wird entschieden: *dat ungerichte solde men von rechtis wegen habin geclaget in deme richte dar it geschen was,* aber da kein Gegner vorhanden ge-

vielmehr setzt gerade mit Beziehung auf übernächtige Klage ein von den Magdeburger Schöffen an Stendal erteilter Spruch[1]) die Ausschließlichkeit des forum delicti commissi[2])

---

wesen, der rechte Urteile hätte fragen können, so hätten die Schöffen von Schweidnitz an ihrem Urteil keine Schuld. Planck meint nun, die Schöffen hätten wegen Rechtshängigkeit der Sache in Breslau nicht in Schweidnitz richten dürfen. Aber in Breslau hatte der Mann, dessen Klage die Schweidnitzer Schöffen stattgeben, überhaupt nicht geklagt; folglich lag keine Rechtshängigkeit dieser Klage vor und geben auch die Magdeburger Schöffen Rechtshängigkeit nicht zur Begründung ihres Spruches an. — Dieselben Bedenken bestehen gegen Planck's Auslegung von Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 78.

[1]) (1333) VII, Behrend Urt. Buch S. 36.

[2]) Ein Bürger von Seehausen ist in einem auswärtigen Landgerichtsbezirk erschlagen worden; *des quam des dodes mannes vader unde broderc unde deden twe claghe in der stad to Schusen dar he eyn borgher was; de dridde claghe wart up ghestoten* (wahrscheinl. = *deferre*, verweisen) *mit ordel unde mit rechte.* Daß dieser dritten Klage nicht stattgegeben wird, ist nach Ansicht der Magdeburger dann gerechtfertigt, wenn der Grund, weshalb nicht vor dem Gericht der begangenen Tat geklagt zu werden brauchte *(van vruchten unde van angheste lives unde ghudes)*, nicht mehr stichhaltig erscheint, nachdem nämlich des Mörders Freunde *den clegheren dat gheboden, dat si aldar quemen, se wolden se veylighen.* Dann soll der Kläger *sine claghe dar* (d. h. im auswärtigen Gericht) *vul vuren* Letzteres ist nur in der Form möglich, daß (anders als die in der Anfrage ausgesprochene Ansicht will) auch im auswärtigen Gericht wieder zu drei Dingen geklagt wird (*unde ist dat he wol de* — erste — *claghe vul vort dare dar de mort ghescen is, doch mach he de anderen* — zwei — *claghe dar na ok wol vulvoren).* Behrend Urt. Buch S. 39 mißverstebt diese letzten Worte, wenn er meint, auch nach Beendigung des Verfahrens im auswärtigen Gericht, d. h. nach Erhebung der einen dritten, noch aus dem städtischen Verfahren restierenden Einzelklage, dürfe der Kläger noch einmal in Seehausen klagen *(de anderen claghe vulvoren).* Die Stelle ist freilich insofern unklar gefaßt, als sie unter dem Wort *claghe* ein Doppeltes versteht, nämlich einmal die in jedem einzelnen Termin vorzubringende Klage, zweitens die Gesamtheit der drei einzelnen Klagen, welche erst Verurteilung herbeiführen kann. Wenn Behrend S. 37 sich für seine Auslegung auf die Analogie eines bei ihm zum Abdruck gebrachten, 1313 dem Lande Lebus erteilten Privilegs beruft, so ist der Unterschied der, daß die dritte (einzelne) Klage hier in einem übergeordneten Gericht, nämlich dem markgräflichen Hofgericht, angestellt werden darf, während es sich bei der Stendaler Anfrage um zwei unvermittelt neben einander stehende (Stadt- bezw. Land-) Gerichte handelt. Nur für den Fall behalten die Magdeburger dem Kläger die dritte (einzelne) Klage in Seehausen vor, lassen also insofern

fest und bestätigt also ausdrücklich die Simonschen Aufstellungen[1]).

Der Vorzug unbedingter Zuständigkeit verblieb dem forum delicti commissi stets bei solchen Ungerichten und Freveln, die auf handhafter Tat geklagt wurden[2]). Seine Bedeutung trat in späterer Zeit außerdem namentlich in doppelter Beziehung hervor: Einmal durften da, wo das forum del. comm. bereits seine Ausschließlichkeit verloren hatte, Bürger gewisser Städte kraft besonderen Privilegs wegen solcher Delikte, die sie innerhalb jener Städte begangen hatten, nur dort belangt werden[3]). Zweitens unterlagen nicht nur bei handhafter Tat[4]), sondern auch sonst Angehörige privilegierter Stände der Aburteilung durch das Stadtgericht, wenn sie in seinem Bezirke strafbare Handlungen begingen[5]), nur daß bisweilen die Entscheidung kombinierten Gerichten überwiesen wurde[6]); wenn es sich auf beiden Seiten um Privilegierte handelte, ward sie ausnahmsweise dem Stadtgericht ganz entzogen[7]).

b) Trotzdem die praktische Bedeutung des forum delicti commissi nicht selten durch Auslieferungsverträge zwischen verschiedenen

---

de erste (Gesamt-) *daghe to rechte stan also langhe went he disse* (d. h. die außerhalb angestellte Gesamt-)*daghe dar vul toghen hebbe*, daß Leibesnot dem Kläger die Vollziehung dieser letzterwähnten zweiten Klage von neuem unmöglich mache.

[1]) Hierfür namentlich auch Brünn Schöffenb. (um 1350) 601, Rößler II S. 275. Über Evokation vgl. oben S. 76 bei Anm. 2 und S. 55 bei Anm. 4—6.

[2]) Vgl. Planck I S. 80—82, Simon S. 100—104.

[3]) Berlin Priv. (1319), Fidicin II S. 18.

[4]) Ritter: Lechenich (1279) 31, Gengler StR. S. 241; Breslau Rechtssätze f. Glogau (1280) 1, Korn S. 48. Bauern: Priv. d. Fürsten v. Werle (1276), Meckl. U. B. II S. 554; Marienburg Handf. (1276) 9, Gengler StR. S. 277; Priv. d. Grafen v. Schwerin (1279), Meckl. U. B. II S. 610; Danzig Handf. (1378) 3, Gengler Cod. S. 712.

[5]) Eger Priv. (1279) 21, Gaupp StR. I S. 192; Bautzen Priv. (1282), Tzschoppe S. 398; Rügenwalde Rechtsbr. (1312) 14, Gengler StR. S. 388; Berlin Priv. (1319), Fidicin II S. 18.

[6]) Görlitz Entsch. d. Königs v. Böhmen (1329), Tzschoppe S. 529; vgl. Breslau Priv. (1263), Korn. S. 30.

[7]) Eger Priv. (1279) 21, Gaupp StR. I S. 192.

Städten nnd Territorien unterstützt ward[1]), geschah ihm, wenn auch nicht in so hohem Maße wie dem forum contractus, Abbruch einmal durch Evokationsprivilegien. Zwar ward in diesen, von handhafter Tat abgesehen, bisweilen die Evokation wegen gewisser Ungerichte gestattet[2]). Meist aber waren sie ganz allgemein gefaßt[3]) und schlossen also, befand sich der Verbrecher einmal innerhalb des privilegierten Gebiets, eine Ladung ins forum delicti commissi überhaupt aus[4]). Eine Ausnahme trat in letzterem Falle nur ein, wenn der Verbrecher unmittelbar auf der Verfolgung vom Orte der Tat aus innerhalb des privilegierten Bezirkes ergriffen wurde. Dann sollte er der Regel nach beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen[5]) seinen Verfolgern ausgeliefert werden. Freilich ward diese Vorschrift häufig entweder nicht beobachtet oder vertraglich ausgeschlossen[6]), sodaß manche

[1]) Warburg Vertr. der beiden Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 295; Loen-Berg Bündnis (1361), Lacomblet III S. 511.

[2]) Kassel Rechtsbest. (1239) 2 vgl. 3, Gengler Cod. S. 468.

[3]) Simon S. 102, sowie Dortmund lat. Stat. (1254—1256) 22, Frensdorff S. 31.

[4]) Wurden Bürger einer privilegierten Stadt trotzdem evociert, so verteidigten u. U. deren Gerichtsbehörden das Nichterscheinen im ladenden Gericht in eigentümlicher Weise; vgl. J.G.C. Thomas, der Frankfurter Oberhof. Frankfurt 1841. S. 584.

[5]) Dist. VI. 6 d. 4, Ortloff S. 317: *Ist aber der gewundet, das er nicht gevolgen en mac, so schullen dy lute volgen mit pflicht, diwile si yenen ansehen, der den frid gebrochen hat. Und ob er in ein ander gerichte fluhet, mugen si in da gevahen uff dem lande unde von dem gerichte, daz daz volk von dem lande und von dem gerichte nicht daczu kumpt, si furen in wol mit in wider. Fluhet er aber ezu dorffern oder ezu steten in ein ander gerichte, da schol man das gerufte vornuwen, und laden darezu den burgermeister und di burger und den rat, den burgermeister und die gebur, ob er in dorfern geflohen ist, und alle gute lute, di man in der ezit gehaben mac, und heischen yenen heruz ezu rechten gerichte. Den schol man in antworten, ob er in der hanthaftigen tat begriffen ist, und bestetigen, daz si dez gezugen mugen mit siben mannen, daz si im gevolget haben in der hanthafftigen tat von irem gerichte in das gerichte. So sullen si burgen seczen vor des mannes wergelt, ob si nicht recht uff in ervordern Ist es das si in gewinnen mit rechte, so furen si in wider mit in ir gerichte* (vgl. Anm. 6).

[6]) Dist. VI. 6 d. 4, Ortloff S. 318 (vgl. vorige Anm. 5): *Doch ist grosse czweiunge worden in dem lande hirumb, daz uberge gewalt hindert; wenne ieglich herre, edelman, ritter, und stete meinen, was ezu irem gerichte kumt, daz scholle man in irem gerechten gerichten. Daz sprech ich wol, was in irem gericht begunst wirt; was man aber volget in frischer tat uz eime gerichte in das ander uff fluch-*

Städte sich in dieser Beziehnng durch besonderes Privileg[1]) oder durch Vertrag[2]) sicherten.

Unter diesen Umständen mußte dann das forum domicilii des Beklagten gegenüber dem forum delicti commissi an Bedeutung gewinnen. Wurde der Missetäter in letzterem wegen seiner Gasteseigenschaft nicht von vornherein festgehalten oder später znfällig angetroffen, so mußte der Kläger ihm in seine Heimat folgen:

> *quicumque civis Landishuetensis in quocunque iudicio extra civitatem maleficium aliquod perpetraverit, nisi iure et eodem loco detentus fuerit per iudicem talem, necesse habebit iudex talis vel quilibet conquerens coram iudice Landishuetensi iustitiam postulare.*[3])

c) Doch blieb die Entwicklung nicht beim forum domicilii des Beklagten stehen

α. Wie bei den Klagen um Schuld bewirkte auch hier das Bedürfnis, den Beklagten überhaupt da festzunehmen und zu belangen, wo man seiner habhaft werden konnte, daß dem heimischen Kläger in dessen eigenem Gericht in dieser Beziehung weitgehende Möglichkeiten eröffnet wurden. Für den Fall, daß der Missetäter hierselbst persönlich erschien, ward sogar die Klage auf handhafter Tat, die dem Kläger große Vorteile bot, u. U. vom forum delicti commissi in dieses Forum verpflanzt:

> *Si aliquis infra vel extra civitatem spoliatus, vulneratus vel occisus fuerit et infra terminos, in quibus iniuriam sustinuit, ad iudicem proclamaverit, de reo, si comprehensus fuerit, debita fiat iusticia, aut si aufugerit, si postmodum ille, qui lesus est, reum invenerit, et iniuriam suam testibus idoneis se proclamasse probare potuerit, tamquam si iniuria recens existeret, ei satisfaciat*[4]).

---

tigen fusze, und gebart damit alzo vor beschreben ist, den schol man rechte laszen widerfarn in yenez gerichte, dar sich das begunst hat. — Brandenburg-Pommern Landfr. (1361), Riedel II. II S. 435.

[1]) Nordhausen Priv. (1349), Foerstemann Urk. Gesch. I Urk. nr. 19; Stendal Priv. (1349), Kühns I S. 252 ff.

[2]) Dannenberg-Lübeck (1273—1274), Meckl. U. B. II S. 470.

[3]) Landshut Rechtsbr. (1279) 5, Gengler StR. S. 234.

[4]) Magdeburg erzb. Priv. (1188) 5, Laband RQu. S. 2.

Hat also nicht nur der innerhalb, sondern auch der außerhalb der Stadt verletzte Bürger das Gerüchte innerhalb des Gerichtsbezirks der begangenen Tat[1]) erhoben, ist aber der Schuldige entronnen, so kann er, wenn er später (*postmodum*, d. h. nachdem die Tat übernächtig geworden, immerhin aber nur eine mäßige Frist verstrichen ist[2])) den Schuldigen in der Stadt antrifft, ihn hier mit Gerüchte beklagen, als ob die Tat unvernachtet sei, wofern er nur die erforderlichen Schreimannen[3]) zu stellen vermag[4]). — Entsprechend darf der Bürger auch mit vernachteter Klage gegen den Gast vorgehen, den er in der Stadt antrifft und möglicherweise sofort festgenommen hat[5]).

β. Nicht selten ward ähnlich verfahren, selbst wenn der auswärtige Missetäter überhaupt nicht im heimischen Gerichtsbezirk des Klägers erschien. Es konnte namentlich auch in diesem Falle im Gericht des Verletzten Klage mit Gerüchte wie auf frischer Tat erhoben werden:

> *Si quis rerum facultatumve suarum abalienationem vel dampnacionem sustinuerit iudici maxime contermino ubi violentiam passus est bonisque hominibus intimabit (dum modo ausus sit propter necessitatem vite sue). Veniens autem in eandem qua moratur civitatem coram iudice super casu suo clamorem publice suscitabit et si reus infra triduum non comparuerit reus proscribetur et ubicunque locorum reum post modum comprehenderit si suam proscriptionem cum sex inculpatis hominibus probare potuerit reus capitali sententie subiacebit*[6]).

---

[1]) Die Meinung von Kühns I S. 179, unter dem Ausdruck *extra civitatem* sei nur der ländliche Sprengel des Magdeburger Burggrafen zu verstehen, ist u. E. unbegründet.

[2]) Vgl. Kries S. 161, Löning Rein. Eid S. 33 Anm. 28.

[3]) Die als „Zeugen" bekunden, „sie seien zu der vom Kläger gemachten Wahrnehmung und zu dessen (d. h. zu dem im auswärtigen Gericht erhobenen) Geschrei hinzugekommen" (Löning Rein. Eid S. 93—96).

[4]) Über noch weitergehende Klagen gegen abwesende Gäste vgl. unten Abschnitt β.

[5]) Hamburg Stadtr. (1270) IX. 7 und (1292) N. 10, Lappenberg S. 51 und 154: vgl. auch schon Augsburg Stadtr. (1156) 31, Keutgen Urk. S. 92, sowie Simon S. 83.

[6]) Lübeck lat. Stadtr. (1263) 127, Hach S. 209, in der von Frensdorff, Strals. Verf. Buch S. XIX, mitgeteilten Form.

Es ist nicht richtig, wenn Frensdorff[1]) meint, daß in vorstehender Stelle an ein subsidiäres Tätigwerden des lübischen Gerichts gedacht werde. Wie in dem oben[2]) angeführten Magdeburgischen Privileg, so wird auch hier zwar Gerüchte im Gerichtsbezirk der begangenen Tat, förmliche Klage aber prinzipiell im Gericht des Klägers erhoben, und zwar mit einleitendem Gerüchte, d. h. unter Zuziehung der auswärtigen Schreimannen, sobald der Kläger nach Lübeck heimgekehrt ist. Auch hier gilt die Tat als *recens*, insofern sofortige Verurteilung, d. h. Verfestung erfolgt, wenn der Schuldige nicht binnen drei Tagen[3]) zu seiner Verantwortung in Lübeck erscheint. Indem man später das dem Magdeburgischen *ad iudicem proclamare* entsprechende *iudici maxime contermino bonisque hominibus intimare*[4]) fälschlich von einem förmlichen Klagen im auswärtigen Gericht verstand, setzte man, um die nunmehr subsidiär aufgefaßte Klage im lübischen Gericht zu rechtfertigen, die überflüssigen Worte *dum modo ausus sit propter necessitatem vite sue* hinzu.

Ferner wurde im späteren Magdeburgischen Recht[5]) dem Bürger sogar dann Klage mit Gerüchte und zwar mit auswärtigen Schreimannen erlaubt, wenn ihm in fremdem Land ohne sein Beisein durch Raub Schaden zugefügt worden war und er sofort nach Kenntnis in seiner Heimatstadt Klage erhob. Vermochte er solche Schreimannen nicht alsbald in genügender Zahl zu beschaffen, so mußte er zu den gewöhnlichen drei Dingen mit je vierzehn Tagen Frist greifen und durfte erst dann die Verfestung des abwesenden auswärtigen Täters beantragen.

Wie jene qualifizierten, so waren auch einfache übernächtige Klagen gegen die abwesenden auswärtigen Missetäter nicht nur

[1]) Strals. Verf. Buch S. XIX. XXII. XXXIV.

[2]) S. 80 Anm. 4.

[3]) Nicht: Drei Dingen, wie Frensdorff will. Die *sex inculpati homines*, mit denen der Kläger die (sc. in Lübeck) erfolgte Verfestung in Lübeck und im Gebiet des lübischen Rechts bezeugen soll, brauchen natürlich nicht, wie fälschlich Frensdorff S. XIX. XX. annimmt, mit den (auswärtigen) Schreimannen identisch zu sein.

[4]) Nicht nur an die im Gericht Gesessenen, sondern namentlich auch an den Richter richtete sich das (außergerichtliche) Gerüchte: vgl. Planck I S. 760

[5]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 25, Laband S. 80.

bei Vorhandensein besonderer Gründe[1]), sondern häufig ganz allgemein im Domizil des Klägers gestattet[2]), mit der Wirkung, daß bei Nichterscheinen des Beklagten Verfestung eintrat[3]).

γ. Wie bei den Klagen um Schuld, so zeigte sich schließlich ebenfalls hier, bei den Klagen um Ungericht und Frevel, das Bestreben, auch dem Gaste nach Möglichkeit zu seinem Rechte zu verhelfen.

Es geschah das einmal in der Form, daß ohne weitere Voraussetzungen sogar bei außerhalb der Stadt begangenen Delikten dem Gast gegen den Gast in der Stadt Recht gesprochen wurde:

> *Welk ghast enen anderen gast schuldeget in desser stad umme enen doetslach edder umme enen moerd, den he buten desser stad ghedan heft, unde bekande des deghene de beschuldeghet worde, unde spreke he hadde synen openbaren eyant gheslaghen: dat en mach eme nicht helpen; sunder he scal dat beteren na statrechte*[4]).

Im Gegensatz zu ihrer früheren Stellungnahme zu Gunsten des forum delicti commissi ist diese weitgehende Begünstigung der Gäste, wie anderen[5]), so auch den späteren Magdeburgischen Rechtsquellen[6]) nicht fremd. Nur freilich ist hier überall vorausgesetzt, daß der zu beklagende Gast auch persönlich in dem

---

[1]) Magdeb. Schöffenspr. an Stendal (1333) VII, oben S. 77 Anm. 1 und 2.

[2]) Oben S. 43 Anm. 1.

[3]) Dergleichen ward auch vertraglich festgelegt: Vgl. die Bündnisse von Münster, Osnabrück usw. (1246) und Dortmund, Soest usw. (1268), Osnabr. U. B. II nr. 480 bezw. III nr. 382, wo die im Domizil des klagenden Bürgers wegen außerhalb erlittener Delikte ausgesprochene Verfestung nach entsprechender Botschaft auf die Territorien aller Bundesgenossen gültig erstreckt wird.

[4]) Hamburg Stadtr. (1292) N. 11, Lappenberg S. 154. Festhalten des Gastes wegen auswärts begangener Verbrechen wird ebenda N. 10 vorgeschrieben.

[5]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 619; Dortmund Stadtb. (1350—1400) 62, Frensdorff S. 82, wo die Forderung, die sechs Folger müßten des klagenden Gastes *nahure beven eder beneden* sein, die auswärts begangene Tat andeutet.

[6]) Magdeb. Fr. II. 6 d. 1, Behrend S. 174; Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 89, Wasserschleben S. 31.

Gerichte des Klageortes verweilt[1]). Zweifelhaft dagegen erscheint, ob der Gast auch gegen den abwesenden Gast in drittem Gericht wegen auswärts begangener übernächtiger Tat klagen durfte, mit der Wirkung, daß bei Nichterscheinen Verfestung eintrat. In Goslar[2]) war das mit Erlaubnis des Rats gestattet, in Magdeburg[3]) in späterer Zeit anscheinend sogar voraussetzungslos:

> *. . wirt eyn gast gewont yn euer Stat unde seyne frunde en weg fueren yn eyn andir gerichte unde clagit in euerem gerichte nicht, do her gewont ist, do hot her seyne clage mete vorlorn in euerem gerichte do her mochte geclagit haben In eyner hanthaftigen tot unde hot dor kein unrecht an gethan unde ist der nu tot in dem anderen gerichte dar he gefurt ist unde hat der geclagit czu dreyen dingen so ist do recht gethan. Ist dor abir geclagit eyne hanthaftige taet, So ist euerem burger czu unrechte in eyne vorfestunge komen.*

Simons[4]) Gegenargument, in einem nicht erhaltenen Teil der Anfrage müßten noch besondere Voraussetzungen genannt gewesen sein, verfängt nicht, da die Anfrage ebenfalls wortgetreu mitgeteilt ist[5]). Natürlich durfte in solchen Fällen der Schuldige nicht Bürger einer mit Evokationsprivileg begnadeten Stadt sein. —

---

[1]) Hier wurde der Missetäter häufig zur Sicherheit festgenommen. Die Städte vertrugen sich bezüglich arger Friedensbrecher sogar dahin, daß nicht nur die Verletzten, sondern auch deren Freunde den Schuldigen in der dritten Stadt aufhalten dürften, bis der Kläger selbst komme: Dortmund, Soest usw. (1268), Osn. U. B. III nr. 382; Goslar, Braunschweig usw. (1335), Halberst. U. B. I nr. 443. Vgl. Absatz II dieses Kapitels.

[2]) Stadtr. (um 1300) 48, 31 bei Göschen S. 48.

[3]) Schöffenurteil 37, Stobbe Beitr. S. 105.

[4]) S. 105.

[5]) Gegen Simon spricht auch Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 5, Laband S. 71, wo bestimmt ist, ein Gast solle gegen einen Gast in dem Gericht zuerst klagen, *do dy hanthafte tot ynne geschit;* ob mit Klage auf handhafter Tat oder mit vernachteter Klage, ist gleichgültig (anders Planck I S. 81). Kann der Gast den Schuldigen aus bewegenden Gründen ebendort nicht belangen, so steht ihm die Klage nicht nur in seinem, des Klägers, eigenem Domizil (so unrichtig Planck I S. 83), sondern in jedem dritten Gericht offen, *di wile daz nymant wedir redit.* Nur ist in letzterem

So hatte das forum deprehensionis, d. h. des Ortes, wo der auswärtige Missetäter, vom forum delicti commissi und domicilii abgesehen, angetroffen und eventuell festgenommen wurde, mannigfache Erweiterung im Laufe der Zeit erfahren. Insbesondere unterlagen ihm häufig auch die Angehörigen privilegierter Stände, die in den Bezirk eines bestimmten Stadtgerichts eintraten [1]).

4. Gerichtsstand der Widerklage.

Ein Gerichtsstand, der den verschiedenen Arten von Klagen gemeinsam und zum Schluß noch kurz zu behandeln ist, ist der Gerichtsstand der Widerklage [2]).

Seitdem das forum arresti und das forum deprehensionis eine so große Ausdehnung erhalten hatten, war dieser Gerichtsstand von untergeordneter Bedeutung. Die alte Regel: *Swar die man recht vorderet, dar sal he rechtes plegen unde helpen* [3]), oder: *Swar die man klaget, dar mut he antwerden, of man up ine klaget* [4]), wird deshalb im sächsischen Weichbild [5]) nicht einfach wiederholt, sondern nutzbar gemacht für die Frage, wie es zu halten ist, wenn ein Mann seinen Gerichtsgenossen in einem auswärtigen Gericht belangt. Dies wird zwar, vom Standpunkte der Heimat-

Gericht Klage auf handhafter Tat ausgeschlossen. — Die hier noch erwähnten Voraussetzungen sind in dem zitierten Schöffenurteil 37 (oben S. 84 Anm. 3) gefallen.

[1]) Ritter u. a.: Breslau Priv. (1263), Korn S. 30; Pritzwalk Stadtr. (1256), abgedruckt bei Kühns II S. 202; Liegnitz Rechtsmitt. an Karl IV. (1369), Korn S. 218 f. — Bauern: Stade Priv. (1259), Pufendorf III App. V S. 159; Goldberg Priv. (1325) 5, Tzschoppe S. 511; Liegnitz (1369), s. vorhin.

[2]) S. im allg. Simon S. 37—44, Planck I S. 72—74 und 80.

[3]) SLdR. I. 60 § 3.

[4]) SLdR. III. 79 § 3. Die Meinung dieser Stellen ist, wie Planck I S. 73 bei Anm. 9 bemerkt, die, daß jedem Widerkläger, nicht nur dem Beklagten geantwortet werden müsse. Auch Brünn Schöffenbuch (um 1350) 14, Rößler II S. 10, scheint in diesem Sinne gefaßt zu sein. Immerhin sagt ein Zusatz in Dist. III. 10 d. 4, Ortloff S. 154. wo ein Gastbote mit versiegelten Briefen kommt und klagt, ausdrücklich das Gegenteil: *Nymand bedarf er* (d. i. der Bote) *anders antworten von yenes wegen, wenn dem, von deswegen der mit kuntschafft siner offen brife geclait hat.*

[5]) Bei Daniels Gl. S. 103 (XXVIII § 1 und 2).

stadt aus, für unzulässig und strafbar erachtet[1]). Geschieht es indessen, so soll der Kläger ebendort wieder belangt werden dürfen, und zwar offenbar gerade von jenem verklagten Gerichtsgenossen[2]).

Das Recht der Widerklage wurde namentlich insofern praktisch, als dem Gaste vielfach die Pflicht erwuchs für seine eigene demnächstige Antwort Sicherheit zu leisten, sobald er einen Einheimischen belangte, ehe dieser selbst den Gast verklagt oder arrestiert hatte. Die Verpflichtung des Einheimischen zur Antwort hing dann von dieser Sicherheitsleistung ab[3]). Konnte sie nicht beigebracht werden, so mußte der Gast entweder unverzüglich nach Abhandlung der Klage seinerseits antworten[4]) oder aber die Klage des einheimischen Bürgers vorgehen lassen[5]).

Über Widerklage zwischen Bürgern und privilegierten Ständen fehlt es an Vorschriften. Die wenigen, die existieren, sind zudem widerspruchsvoll[6]). Doch scheint regelmäßig die Pflicht solcher Personen bestanden zu haben, im Stadtgericht zu antworten, wenn sie daselbst gegen Bürger Recht gesucht hatten[7]).

Viertes Kapitel.

Personal- und Sacharrest.

I. Zulässigkeit und Zweck des Arrests.

Grundsätzlich soll sich ein Kläger der Person oder des Gutes seines Schuldners — dies Wort in weitem Sinne genommen — erst dann bemächtigen, wenn seine Befugnis hierzu durch Urteil des zuständigen Gerichts ausgesprochen worden ist. Gleich-

[1]) § 1 a. a. O.

[2]) § 2 a. a. O.

[3]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 70, 8; Freiburg i. U. Handf. (1249) 116, Gaupp St. R. II S. 102.

[4]) Dist. III. 15 d. 1, Ortloff S. 164.

[5]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 116, Gaupp St. R. II S. 102.

[6]) Über Eger Priv. (1279) 18 vgl. oben S. 67 Anm. 6. Entsprechend entbindet Brünn Schöffenb. (um 1350) 14, Rößler II S. 10, den Adel von der Verpflichtung, im Stadtgericht der Widerklage zu antworten.

[7]) Salzwedel Rechtsbr. (1273), oben S. 67 Anm. 6 abgedruckt, sowie der von Simon S. 11 aus Riedel II S. 410 Anm. 1 gebrachte Beleg.

gültig ist es dann, ob der Kläger unter Zuhülfenahme des Gerichts oder, mit des letzteren Erlaubnis, in eigener Person die Vollstreckung gegen den Schuldner betreibt[1]). Unter bestimmten Umständen darf indessen jene gerichtliche Feststellung nachfolgen, der Gläubiger sogar ohne eine auch nur vorläufige gerichtliche Erlaubnis gegen seinen Schuldner mit Zwang einschreiten. Diese eigentümliche Erscheinung findet sich namentlich im Stadtrecht, bei Klagen um Schuld gegen Gäste, als sogenannter Arrest ausgebildet; doch tritt Entsprechendes auch bei Klagen um Ungericht und Frevel, sowie bei Klagen um Gut auf.

1. a) Des Festhaltens der Person eines Gastes, der Ungericht oder Frevel begangen hat, wird allerdings nur sehr selten in anderer als in der Verbindung mit frischer Tat gedacht[2]). Auch wo diese nicht ausdrücklich genannt ist, läßt die Fassung der Quellen immerhin eine ausschließliche Bezugnahme auf sie oder auch auf den Fall erfolgter Verfestung zu[3]). Trotzdem muß das Festhalten des Gastes wegen vernachteten Ungerichts allgemein bekannt gewesen sein[4]). Es ergibt sich dies mittelbar namentlich daraus, daß der Marktfriede oder ein speziell erteiltes Geleit den Gast davor schützen sollen, wegen von ihm begangener früherer Straftaten in der betreffenden Stadt festgehalten zu werden[5]). Damit ist zugegeben, daß der Gast sonst wegen eines Delikts, das er vorher in oder außerhalb der Stadt verübt hätte, hatte besetzt werden können[6]). Wo der Gast wegen Ungericht

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Planck II S. 235—238.

[2]) S. Planck II S. 368 und I S. 765 ff.

[3]) Lechenich Rechtsbr. (1279) 15, Gengler St. R. S. 241; Landshut Rechtsbr. (1279) 5, Gengler St. R. S. 234; Hildesheim Stadtr. (um 1300) 80, Doebner U. B. I S. 287; Goldberg Priv. (1325) 5, Tzschoppe S. 511.

[4]) Vgl. Planck II S. 368—370. Eine positive Ausnahme bildet nur Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 40. 24 und 47. 12, wonach ein Gast wegen übernächtigen Friedbruchs nur vorgeladen und verfestet, nicht aber besetzt werden darf.

[5]) S. unten Kapitel V.

[6]) Vgl. z. B. den Wortlaut des Stadtrechts von Odernheim (1286), Böhmer Acta nr. 454: *quod in ipsius fori* (d. h. eines *forum septimanale die Martis frequentandum*) *die vel loco nullus hominum pro aliqua causa vel culpa antiqua, nisi forte eodem die factum novum emerserit, quod debite corrigendum decernimus, possit . . . aliqualiter conveniri vel quomodolibet molestari.*

in Person festgehalten werden darf[1]), soll das mit Maßen geschehen[2]). — Auch Einheimische, selbst wenn sie Vollbürger waren, konnten in Lübeck wegen vormals begangenen Ungerichts, und zwar auch durch Gäste, aufgehalten und gefangen gesetzt werden[3]); ein Gleiches mag von Hamburg gelten[4]), während Magdeburg sich ablehnend verhält[5]).

b) Derselbe Gegensatz zwischen lübischem und magdeburgischem Recht zeigt sich bei der Behandlung der Frage, ob das Gut des Verbrechers besetzt werden dürfe, um ihn zum Erscheinen vor Gericht zu zwingen[6]). Anderwärts wird sie, wie in Lübeck, ausdrücklich und zwar gerade bezüglich des Gastes bejaht[7]). Erscheint der Delinquent oder sein Vertreter bezw.

---

[1]) Köln Schied (1258) Klagepunkte 16 und 46 des Erzbischofs und Entscheidungen dazu, Keutgen Urk. S. 159. 162. 168. 170: Hamburg Stadtr. (1292) N. 10, Lappenberg S. 154; sowie die Schreiben von Bremen an Lübeck (1320) und von Harlingen und Norden an Köln (um 1340), Lüb. UB. II nr. 393 bezw. Hans. UB. III S. 443.

[2]) Soest Stadtr. (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141: Stade erzb. Priv. (1259), Pufendorf II App. V S. 159. Die Frage, ob der besetzte Gast die Haft durch Bürgenstellung abwenden dürfe, behandelt und bejaht lediglich das in der vorigen Anm. erwähnte Schreiben von Bremen, entsprechend der 1255 vom bremenschen Vogt und Rat an die Gräfin von Flandern erteilten Zusicherung (Ehmck I S. 305).

[3]) Lübeck Weist. für Elbing (vor 1300?) B II, Stobbe Beitr. S. 165, und zwar, ohne Fluchtverdacht zu fordern. Anders in letzterer Beziehung die lübischrechtliche Bearbeitung der Rechtsmitteilung von Halle an Neumarkt (1235) 6 bei Homeyer Extrav., Laband RQu. S. 8, die aber möglicherweise durch § 34 (s. unten Anm. 5) der Rechtsmitteilung beeinflußt ist.

[4]) Obwohl Hamburg Stadtr. (1270) IX. 8, Lappenberg S. 153, anders, als Planck II S. 386 anzunehmen scheint, zunächst nur Besetzung wegen Schuld im Auge hat.

[5]) Hallesche Rechtsmitt. an Neumarkt (1235) 6 und 34, Laband RQu. S. 8 und 11, läßt Festhalten der Person des Verbrechers nur bei Fluchtverdacht zu. Dieses letzte Erfordernis läßt später fallen sächs. Weichbild 27 §§ 1 und 2, Daniels Gl. S. 103, woselbst der Verbrecher indessen zur Bürgenstellung verstattet wird.

[6]) Hallesche Rechtsmitt. an Neumarkt (1235) 6 und 34, Laband RQu. S. 8 und 11, sowie lübischrechtliche Überarbeitung dazu (siehe oben Anm. 3).

[7]) Bezüglich der Eingesessenen aber verneint: Lüneburg Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28, und Uelzen Rechtsbr. (1270) 5 und 6, Geugler

Erbe nicht binnen bestimmter Frist, so verfällt das besetzte Gut der Stadt und dem Richter.

2. Bei Klagen um Gut tritt der Anefang, das Festhalten des Streitobjekts, in den Vordergrund. Doch auch die Person des zu Beklagenden kann besetzt werden, namentlich, wenn er ein Gast ist[1]).

3. Der durch Personal- oder Sacharrest für den Schuldner herbeigeführte Zwang, sich im Forum der Zwangsgewalt zu verantworten, und die mittelbar daraus entspringende Folge einer Sicherung der Vollstreckung für den Gläubiger war im mittelalterlichen Stadtrecht von besonderer Wichtigkeit bei den Klagen um Schuld. Schon oben[2]) ist darauf hingewiesen, wie Planck mit Recht im Personalarrest die ursprüngliche und prinzipale Form des deutschen Arrestes erkannt hat. Gerade, soweit es sich um Ausbringung des Arrestes gegen Gäste handelt, steht in den Quellen schon rein quantitativ der Personalarrest im Vordergrunde, während, wie gleichfalls oben[3]) ausgeführt wurde, sich in der älteren Zeit noch Spuren eines Verbotes des reinen, gegen Gäste auszubringenden Sacharrestes nachweisen lassen.

a) α. Der Personalarrest gegen Gäste hat zwei Voraussetzungen.

Voraussetzung ist einmal das Bestehen, wenigstens das behauptete Bestehen einer Schuldverbindlichkeit des Gastes. Ob sie auch bedingt oder betagt sein durfte oder ob sie fällig sein mußte, ist gerade mit Bezug auf Gäste nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Oder, richtiger ausgedrückt, die wenigen Fälle, in denen das Ausbringen des Arrestes tatsächlich an die Bedingung der Fälligkeit der betreffenden Forderung geknüpft wird[4]), beziehen sich

St. R. S. 496. Vgl. dazu Planck I S. 139 bei Anm. 13 und 14, sowie S. 406. 407.

[1]) S. oben S. 70 und 71.

[2]) S. 41 in und bei Anm. 4.

[3]) S. 57 und 58, sowie S. 42.

[4]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621: *sal iman von dime lande emi unsimi burgeri geldi hinne, biseit he den hinne unde iz di tac irgen, diu selpgeldin mac he woli ufhaldi mit mi richteri edir mit sime botin;* Breslau Rechtss. f. Glogau (1280) 4, Korn S. 49; Freienwalde Priv. (1338), Riedel I. XVIII. S. 111 nr. 22: *civitati dedimus constitutionem, ut quicunque*

auf solche Gäste, die in näherer Umgebung der Stadt auf dem Lande, die mit den Bürgern in einem und demselben Territorium wohnen. Sollte hier eine Beschränkung der an sich geltenden Regel vorliegen, so mögen Rücksichten auf die Nähe des Wohnorts in gleicher Weise, wie wir das bei anderen Gelegenheiten beobachten können[1]), eingewirkt haben. Als Regel dürfte, freilich erst für die spätere Zeit, anzunehmen sein, daß auch bei noch nicht existenter Forderung der Gast festgehalten werden konnte. Denn wenigstens bezüglich des Sacharrestes gegen angesessene Einheimische wird einmal angedeutet, daß er auch wegen noch nicht fälliger Forderung zulässig sei, wofern der Schuldner voraussichtlich zur gerichtlichen Verhandlung (wegen Krankheit) überhaupt nicht werde erscheinen können[2]).

Als causa arresti ferner genügt, mindestens in früherer Zeit, bei Gästen die vom Gläubiger behauptete Gasteseigenschaft, der Mangel eines für sie beim Forum der Zwangsgewalt begründeten ordentlichen Gerichtsstandes. Rücksicht auf das in diesem Gerichtsbezirk etwa vorhandene, möglicherweise sogar unbewegliche Vermögen des Gastes ist zunächst kein Hinderungsgrund des Personalarrestes[3]). Es verlohnt sich, zur Erläuterung dieses zweiten Punktes die Regeln mit heranzuziehen, die den gegen Bürger und ständige Stadteinwohner auszubringenden Personalarrest zum Gegenstande haben.

Auch hier natürlich ist erste Voraussetzung das Bestehen einer vom Gegner zu behauptenden Schuld[4]), wobei — wie hier ein für alle Mal hervorgehoben werden mag — es gleichgültig ist, ob der Gegner ein Bürger oder aber ein Gast ist[5]). Die

---

villanorum terre uehtenhagen, kerkow, wrienwaldis et zweryn bona predictorum civium accomodaverit et si termino persolucionis debito non persolverit et in civitate repertus fuerit, . . . ad iudicium trahatur satisfaciendo debitis pro eisdem. Vgl. auch Brünn Stadtr. (nach 1300) 39, Rößler II S. 361.

[1]) Vgl. oben S. 20, S. 56 Anm. 4 a. E. und unten Kapitel VI.

[2]) Magdeb. Fragen II. 2 d. 10, Behrend S. 160.

[3]) Vgl. aber unten S. 94 f.

[4]) Vgl. oben bei Anm. 2.

[5]) Das einzige positive Verbot eines von Gästen gegen Bürger auszubringenden (Sach-?) Arrestes enthält Eisenach Priv. Ern. (1283) 7, Gaupp St. R. I S. 199: *quod nullus extraneus nostros cives vel vadimonio seu causa conventionali aliqua impugnare presumat, nisi primo coram nostro villico et scabinis*

zweite Voraussetzung, eine spezielle causa arresti, ist nicht überall gleichartig ausgebildet worden. Uneingeschränkt war der Personalarrest überall zulässig, wenn der einheimische Schuldner um seiner Verbindlichkeiten willen tatsächlich Veranstaltungen zur Flucht traf:

> *nullus civium nostrorum potest aliquem concivem suum infra advocatiam occupare vel bona eius, nisi ipse sit causam suam coram advocato executus, nisi ipse sit profugus*[1]).

Lediglich die für längere Zeit ins Werk gesetzte Abreise dagegen heißt öfters ein nicht zureichender Grund[2]); und auch da, wo sie die Arrestanlage an sich rechtfertigt[3]), wird diese für den Gläubiger zuweilen mit gewissen Einschränkungen verknüpft[4]).

---

nostris ipsos in facie iudicii conveniat. Aber 25 ebenda verbietet den Arrest gegen Bürger allgemein, also auch den eigenen Mitbürgern, und (Personal-!) Arrest gegen Gäste, den die Bürger jedenfalls ausübten, wird nach 37 auch den Gästen zugelassen. Sonst finden sich keine Anhaltspunkte dafür, daß in der Ausbringung des Arrestes die Gäste hinter den Bürgern zurückgesetzt worden wären. Braunschweig Stadtr. (1401) 78 mit 79, Hänselmann I S. 108, verlangt lediglich, daß der Gast den Personalarrest gegen den (flüchtigen) Bürger stets mit, nicht, wie der Bürger, auch *ane gerichte* vollführe. Vgl. auch Magdeb. Fragen II. 2 d. 3 a, Behrend S. 156.

[1]) Hildesheim Stadtr. (1249) 49, Doebner U. B. I S. 105, und (um 1300) 46, ebenda S. 283. Vgl. Goslar Aufs. üb. d. Schultb. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110, 13: Magdeb. Fragen II. 2 d. 20, Behrend S. 167, und Braunschweig Stadtr. (1401) 79 und 78. Hänselmann I S. 108. Auch Sacharrest ist in solchem Falle natürlich zulässig und, wenn die Flucht gelungen, das einzig Mögliche (s. unten S. 98).

[2]) Halberstadt Stat. (1370 — 1400) 35, Halberst. U. B. I nr. 686, allerdings unter spezieller Beziehung auf Sacharrest: *were ok, dat eyn unser burgere enwech toghe edder enwech teen wolde unde nicht betalen wolde, dat he sculdich were, wur men des overvundich wurde, dat he en wech bringen wolde, dat he hedde, des gut scolde men hindern liker wis alse eynem gaste, id enwere denne, dat he sek des ledegen wolde mid rechte, dat he dorch sculde willen nirgen teen wolde, dat scolde men von eme nemen.* Ähnlich muß in Braunschweig Stadtr. (1401) 79, Hänselmann I S. 108, der Bürger, der seinen Mitbürger aufhält, alsbald *sveren, dat he yd do dorch angst syner schult, offt de schuldener des nycht wel vmberen alzo langhe went he dat richte hebben moghe.*

[3]) Erfurt Stat. (1329), Walch II S. 32, mit spezieller Beziehung auf Sacharrest.

[4]) Magdeburg Rechtsmitt. an Breslau (1261) 31, Laband IQu. S. 18: *ist iz also, daz ein man beteverten oder sines koufes varen wil buzen landes, wil den jeman hinderen umbe schult, der ne mach ist tun nicht, her ne muze nemen sin recht vor*

Wenn von diesen Fällen einer tatsächlichen Begründetheit gänzlichen oder doch längeren Fernbleibens des Schuldners von der Stadt abgesehen wird, soll zunächst, wie unstreitig ist, gegen Bürger, die mit Eigen und Erbe angesessen sind, kein Arrest ausgebracht[1]), ein Zwang zur Bürgenstellung nicht ausgeübt werden[2]). Denn Mangel bestimmten Vermögens des Bürgers und des ständigen Mitwohners, namentlich auch Minderwert der schuldnerischen Immobilien gegenüber dem Betrag der gläubigerischen Forderung, ist ursprünglich kein allgemeiner Arrestgrund. Noch in Freiberg[3]) heißt es:

> *ist ein man besezzen unde wirt beklait umme silber unde loikent he des, der darf keinen burgen setcen vor daz recht, wen he besezzen ist unde schozzet unde wachet. He darf ouch nicht keine bewisunge tun, daz he so wol besezzen si, als he im schult gibet, wend he im loikent unde nicht verwunden ist. Man sal in bescheiden in daz nehiste dinc.*

Hierin liegt zugleich der Nachweis der Unrichtigkeit der von Planck[4]) vertretenen Anschauung, es sei unbedingt „ein jeder nicht mit Erbe oder Eigen ansässige Mitbürger für unsicher angesehen und daher der Arrest gegen einen solchen ohne eine besondere im konkreten Falle nachgewiesene causa arresti zugelassen“ worden. Nur das hamburgische[5]) und mühlhausensche[6]), möglicherweise auch das magdeburgische Recht[7]) könnte zur Rechtfertigung herange-

---

sime richtere, d. h. der Gläubiger muß, wenn er den Arrest ausbringt, bereit sein, auf Wunsch des arrestierten Bürgers unverzüglich seine Forderung vor dem Richter einzuklagen. Vgl. unten Kapitel VI.

[1]) Vgl. Planck II S. 373. S. auch oben S. 91 bei Anm. 1.

[2]) Münster Stadtr. (1221) 47, Keutgen Urk. S. 153: *Nullus civis tractus in iudicium pro debitis ponet fideiussorem suo civi, nisi a principio posuerit.*

[3]) Stadtr. (1296—1307) II § 9, Ermisch S. 46. Über die, den anderwärts sog. ständigen Mitwohner mitumfassende Bedeutung des Wortes *besezzen* in Freiberg vgl. oben S. 6 Anm. 5 und S. 12 bei Anm. 3—5, sowie S. 16 bei Anm. 1 und 2.

[4]) II S. 373: vgl. unten S. 94 und 95.

[5]) Unten S. 94 bei Anm. 2 und 3.

[6]) S. unten S. 97 bei Anm. 2.

[7]) Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung XXVII § 1, Laband RQu. S. 68: die Stelle ist dem vor 1269 entstandenen Rechtsbuch später, wahrscheinlich erst im 14. Jahrhundert, zugefügt werden (ebenda S. 41—47). S. auch sächs. Weichbild 34, Daniels Gl. I S. 109.

zogen werden. Im Übrigen wird zu Gunsten sogar der einfachen ständigen Mitwohner das, was Lüneburg[1]) vom Saeharreste sagt:

> *volumus, quod advocatus nulli in hac civitate manenti bona sua occupet vel impediat ullo modo, quam diu iustitiam facere vult,*

auch bezüglich des Personalarrestes häufig ausgesprochen, zum Beispiel in Braunschweig[2]), Freiberg[3]), Goslar[4]) und Brünn[5]). Insofern also ist Meiboms[6]) Verwerfung unbedingten Arrestrechtes des Gläubigers gegen nicht erbgesessene Mitbürger oder Mitwohner zutreffend, wenngleich gerade die Stelle der Magdeburger Fragen, auf die Meibom sich stützt:

> *eyn ungewisz man, her were eyn gast ader eyn bürger, der nicht stehende erbe enhette noch so vil varnder habe*[7]),

keine sichere Grundlage dafür abgibt. Denn der *ungewisz man* ist als klagender Teil gedacht, über die Stellung von Bürgern und Gästen in der Stellung des Beklagten läßt sich aus dem Satze also unmittelbar nichts schließen. Jedenfalls aber wird, wenn man einen solchen Schluß ziehen will, in der letzterwähnten Stelle, gegensätzlich zu den oben genannten[8]), Nachdruck auf eine bestimmte Höhe und Art des Vermögens des Schuldners gelegt, die Ausbringung des Arrestes also im Gegensatz zu früherer Zeit bereits lediglich auf die Vermutung hin gestattet, daß der

---

[1]) Herz. Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28.

[2]) Ottonianum (13. Jahrh.) 15 mit 21, Hänselmann I S. 5: Ein Mann aus der Stadt, der *ane were* ist (21), soll im Gegensatz zu dem außerhalb der Stadt wohnhaften Schuldner (15) erst dann aufgehalten und vor den Richter geführt werden, wenn er drei ordnungsmäßigen Ladungen nicht Folge geleistet hat; es handelt sich hier also um Zwang gegen den bereits Ungehorsamen (vgl. Planck II S. 276 bei Anm. 8).

[3]) Oben S. 92 in und bei Anm. 3, sowie Stadtr. XXXV § 16. 18, Ermisch S. 220. 221.

[4]) Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20: Laien, die sich in geistlichem Hause *inghemedet* haben, sollen vorgeladen *(vore beden)* werden, während ihr Gesinde und in ihrer Hand befindliches Gastgut besetzt *(besetten)* werden darf.

[5]) Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64; s. oben S. 6 Anm. 5. Falsch Planck II S. 379, der *propriam residentiam* als eigenen Grundbesitz versteht. S. auch unten S. 94 Anm. 4.

[6]) S. 157 f.

[7]) II. 2 d. 4, Behrend S. 157.

[8]) Oben bei Anm. 1–5 und S. 92 bei Anm. 3.

Schuldner infolge mangelnden Vermögens, namentlich mangelnder Immobilien, sich seinem ordentlichen Gerichtsstande entziehen werde.

Am entschiedensten und frühesten gelangt die erwähnte Vermutung, vom Mühlhausenschen abgesehen[1]), in dem Satze des Hamburgischen Rechts zum Ausdruck:

eyn iewelik man unbeseten mit erve schal borgen setten vor schult, de men eme gift .... Mer ne hevet en man nenen borgen, so schal de woltbode eue setten in dat yseren wente to deme negesten dinge[2]),

desselben Rechts, das, sobald es sich um einen erbgesessenen Vollbürger handelt, nicht einmal den Sacharrest gegen ihn zuläßt:

it ne schal neman unses borghers gud besetten, de erve hevet unde egen; unde deit dar ieman enboven, dat schal he beteren mit dren punden[3]).

Allgemeiner noch befreit Kleve[4]) nicht allein den ständigen Mitwohner, sondern auch den Vollbürger nur dann vom Arrest, wenn er im Gerichtsbezirk hinreichendes Vermögen *(guet)* besitzt. Und von diesem Standpunkt aus ist es schließlich zu erklären, wenn nunmehr auch Gaste dann vom Arrest befreit bleiben, wenn sie durch geeignete Vermögensmassen innerhalb des auswärtigen Gerichtsbezirks Sicherheit für ihr Erscheinen zur mündlichen Verhandlung auch im Forum der Zwangsgewalt zu bieten scheinen. Schon eine so allgemeine Vorschrift wie:

man sal in keyme gerichte ymande sin legende gud beseczen noch erbe noch sine farnde habe, diwyle er czu sinen schulden domete genug besessen ist[5]),

braucht nicht nur auf Gerichtseingesessene bezogen zu werden. Jedenfalls aber ist es unnötig, den Satz des Hamburgischen Rechtes:

ghift en man dem anderen schult umme gelt unde esschet em borghen to unn hefft de andere also vele erves bynnen der stat

[1]) Unten S. 97 bei Anm. 2.

[2]) Stadtr. (1270) IX. 8, Lappenberg S. 153.

[3]) Stadtr. (1270) IX. 11, Lappenberg S. 153; vgl. unten S. 95 bei Anm. 1.

[4]) Stadtr. Buch (nach 1424) 96 § 3 und 4, ZRG. 10 S. 234, und dazu 95 § 1 (ebenda S. 232) und 109 § 1 (ebenda S. 239). Vgl. oben S. 11.

[5]) Dist. III. 4 d. 14, Ortloff S. 144. — Vgl. oben S. 93 bei Anm. 7, woselbst der letzte Relativsatz auch auf *gast* zu beziehen ist, was in der Lesart des Kod. Dr.: *eyn ungewis man, gast adie burger, der* u. s. w., noch deutlicher hervortritt.

also de schult is demen eme gift he en dorff nene borghen setten. dwynghet he ene dar over dat schal he beteren mit dryn punden[1]),

mit Planck[2]) lediglich von erbgesessenen Bürgern zu verstehen, da bezüglich dieser irgendwelcher Zwang überhaupt ausgeschlossen bleiben sollte[3]) und ferner auch Gäste in Hamburg in Besitz von Erbeigen kommen konnten[4]). Auch in Duderstadt sollte der Personal- oder Sacharrest gegen *riddere, knecht oder bur* nur zugelassen sein, wenn sie in der Stadt kein (unbewegliches?) Gut besaßen:

Wele man in unseme richte neyn gůd enheft, dar man up clagen moge, unde eynem unser burgher schuldich ist, de mach en eder sin gůt uphalden vor sin gheld[5]).

β. Als Zweck des gegen Gäste ausgebrachten Personalarrestes wird, wie auch späterhin sehr häufig, so schon in alter Zeit bezeichnet, den Schuldner festzuhalten,

quousque debitum solvat aut per sententiam eradat[6]),
donec solvat vel iusticiam exhibeat[7]).

In der Tat scheint dem Schuldarrest ursprünglich lediglich der Gedanke zu Grunde gelegen zu haben, den schuldigen Gast selbst unbedingt festzuhalten, um ihn dem Gerichte zur Verhandlung des Streites persönlich vorführen zu können, die dann entweder mit der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung oder mit der Abweisung der Klage endigte. Daß von vornherein ein Anspruch des Klägers darauf bestand, daß der Gast sein Erscheinen zur Verhandlung durch Bürgen u. dgl. sicher stelle, und daß erst, falls der Gast dies nicht gutwillig tat, der Arrest eintreten und jenen Anspruch realisieren sollte, ist nicht wahrschein-

---

[1]) Stadtr. (1270) IX. 12. Lappenberg S. 153; s. oben S. 94 bei Anm. 2 u. 3.

[2]) II S. 373. 379.

[3]) S. oben S. 94 bei Anm. 3.

[4]) Stadtr. (1270) Anhang 5, Lappenberg S. 72, und (1292) E. 23, ebenda S. 122.

[5]) Jäger nr. 14.

[6]) Braunschweig Recht des Hagen (12. Jahrh.) 14, Keutgen Urk. S. 178. Vgl. dazu 13 und Ottonianum (13. Jahrh.) 15, Hänselmann I S. 5: *wante he ime vergelde ofte rechtes plege.*

[7]) Parchim Stadtr. Bewidm. (1225–26) 6, Meckl. UB. I S. 311.

lich. Schon oben[1]) wurde ausgeführt, wie das Festhalten der Person des Gastes vornehmlich bezweckte, einen Gerichtsstand zu begründen, der ohnedies nicht vorhanden gewesen wäre. Ein Recht des Gläubigers auf Sicherstellung konnte also begrifflich in solchen Fällen zunächst garnicht bestehen. So erscheint denn auch die Sicherstellung, die der Gast mit Hülfe von Bürgen und dgl. vornimmt, in der Regel nicht als des Gläubigers, sondern als sein eigenes Recht, mittels dessen er den Gläubiger zwingt, seine Person freizugeben. Ausdrücklich wird der Gräfin von Flandern vom Vogt und Rat zu Bremen versprochen:

> *Calumpniatus de lite vel alia re non in vinculis teneatur, si dare voluerit fideiussorem ydoneum, vel tot bona habeat ibidem, quod valeant suam emendam, dummodo de hoc constare possit per duos vicinos suos non suspectos*[2]).

Und wenige Jahre später muß dieselbe Gräfin von Flandern Hamburg gegenüber ausdrücklich bemerken:

> *mercatores Flandrenses apud Hamburg arrestari non poterunt nec captivari occasione alicuius querimonie, de qua parati fuerint dare fideiussores sufficientes aut pignora ad valorem querimonie competentia ad expectandum ibidem insticiam sive legem*[3]).

Daß in der Tat auch noch in späterer Zeit die Sicherstellung als ein Recht des Gastes aufgefaßt wurde, geht nicht nur aus der ausdrücklichen Fassung der Quellen hervor[4]), sondern folgt mittelbar auch daraus, daß dem beklagten Gast, der arrestiert worden ist, ein Gastgericht bewilligt[5]) und als Motiv dieser Bevorzugung unterweilen ausdrücklich angegeben wird, daß er keine Bürgen für sein Erscheinen im ordentlichen Ding zu setzen im Stande sei.[6])

---

[1]) S. 41 ff. und S. 55 ff.

[2]) (1255), Ehmck I S. 305.

[3]) (1268), J. M. Lappenberg, Hamburg. Urk. Buch. Hamburg 1842. S. 601.

[4]) Riga umgearb. Stat. (um 1300) II. 9 § 1, Napiersky S. 154: Besetzt der Gläubiger den von auswärts kommenden Schuldner *mit voulborde des voghedes, unde wil de wert loven vor de scult, dar sal he sic an ghenoghen laten, also vere alse de wert wisse noch is.* Ähnlich Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[5]) Unten Kapitel VI.

[6]) Unten Kapitel VI.

Digitized by Google

Diese Unmöglichkeit oder doch große Schwierigkeit, Sicherheit zu beschaffen, bestand in sehr vermindertem Grade für die eigenen Gerichtsgenossen des Klägers. Umsomehr konnte letzterer von ihnen, die in ihrem allgemeinen Gerichtsstande zu erscheinen von vornherein verpflichtet waren, beim Vorliegen der nötigen Voraussetzungen eine Sicherstellung dieser ihrer Verpflichtung unter eventuellem Arrestzwang beanspruchen. In charakteristischer Weise faßt das Stadtrecht von Mühlhausen den Gastarrest als ein Festhalten der Person des Schuldners lediglich zum Zwecke der Sachverhandlung auf[1]), während es vom nicht beerbten Stadtbewohner heißt:

> *liet ein man enim man sin guit zu eime tage, so inmac he un vor dimi tage wedir zu phandi noch zu burgin getwinge. Kumit abir di tac wûri unde ist he nicht ein bizezzin man, so sal he diz richteris genize, daz he umi gebi phant edir phenninge*[2]).

Dieser prinzipale Anspruch des Gläubigers auf Sicherstellung, wie er namentlich auch im Magdeburgischen Rechte ausgesprochen wurde[3]), mußte späterhin, als schon die bloße Anwesenheit des Gastes im auswärtigen Gericht daselbst einen Gerichtsstand für ihn begründete[4]), auch dem Gast gegenüber Platz greifen. So heißt es ausdrücklich in Eger von dem *extraneus:*

> *ubicumque civis debitorem, preterquam in ecclesia, balneo et taberna convenerit, iudex tenetur sibi ibidem pro debitis iudicare ipsum fideiussoribus vel quocumque modo certificando*[5]).

Und im Rechtsbuch nach Distinktionen wird, allerdings nach soeben vorausgegangener Klage des Gastes, dem Widerkläger verstattet, er möge den Gast

> *an der stenden stad bedingstadeln, daz ist, daz he burgen sal seczen, czu deme nesten dinge wedder zcu antworten, ab*

---

[1]) Der Anfang der Stelle ist oben S. 89 Anm. 4 abgedruckt.

[2]) Stadtrecht (1230—1250), Herquet S. 632.

[3]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 22, Laband S. 9. Vgl. auch Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 9 mit XXXV § 16. 18, Ermisch S. 46 bzw. 220.

[4]) Oben S. 41. 42 und auch S. 61.

[5]) Eger Priv. (1279) 19 mit 18, Gaupp St. R. I S. 192.

her (d. h. der Gast) *zcu deme gedinge gesessen ist, daz ist in fir milen. Had he abir nicht burgen, unde tud he sinen eyd dorczu, so muz her zcu hant antworten*[1]).

γ. Eine Trennung des Verfahrens, über die Rechtfertigung der erfolgten Arrestanlage einerseits und über die Begründetheit speziell der Hauptforderung andererseits ist dem deutschen Rechte damaliger Zeit so gut wie unbekannt[2]). Über beides wird, namentlich auch im sog. gastgerichtlichen Prozeß, zusammen verhandelt und entschieden.

b) Die Voraussetzungen des Sacharrestes gegen Gäste und gegen Einheimische unterscheiden sich nicht von denen des Personalarrestes.

Der Sacharrest gegen Bürger wird namentlich dann betont, wenn sie wegen ihrer Schulden flüchtig geworden sind[3]). Goslar hält auch an dieser ursprünglichen Voraussetzung als an einer ausschließlichen fest[4]), während anderwärts schon die länger dauernde Entfernung des schuldigen Teiles genügt, um einen Arrest gegen hinterlassene Vermögensstücke zu rechtfertigen[5]). Allerdings werden in diesem zweiten Falle so viele Kautelen gegen eine mißbräuchliche Ausbringung und zu Gunsten einer Wiederaufhebung des ausgebrachten Arrestes geschaffen, daß der Arrest wegen Flucht des Schuldners tatsächlich sehr überwogen haben muß[6]). Im Übrigen durften auch hier ständige Mitwohner, wofern sie keine

[1]) III. 15 d. 1, Ortloff S. 164.

[2]) Eine Art von sofortiger Vorverhandlung über die causa arresti stellen höchstens die oben S. 91 Anm. 2 abgedruckten Stellen dar, in denen aber Bürger die Arrestierten sind. In Dist. III. 15 d. 1, oben bei Anm. 1, handelt es sich nicht um eine Verhandlung über die Verpflichtung zur Bürgenstellung, sondern über das Vorhandensein geeigneter Bürgen.

[3]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 68 und 70, Laband S. 69; Hörde Rechtsbr. (1310) 9, Gengler St. R. S. 198; Lünen Rechtsbr. (1341)9, v. Steinen IV S. 239.

[4]) Stadtr. (um 1300), Göschen 67, 14. Vgl. dazu Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110, 13.

[5]) In Magdeb. Fragen II. 2 d. 10, Behrend S. 160, wird einmal sogar die Wahrscheinlichkeit, daß ein Einheimischer wegen Krankheit nicht zum Gericht werde kommen können, als hinreichender Arrestgrund bezeichnet.

[6]) Vgl. überhaupt Planck II S. 374—376.

Anstalten zur Rechtsweigerung machten, nicht arrestiert werden [1]). Und bezüglich der Frage, ob eine bestimmte Art und Größe des Vermögens vor Sacharrest schützte, gilt auch hier in Ansehung der Einheimischen wie der Gäste Entsprechendes wie beim Personalarrest [2]).

Auch der Sacharrest wurde gegen Gäste ausgebracht, um sie zur Verhandlung im Forum der Zwangsgewalt zu nötigen [3]). Nachdem er zum Zwecke der Begründung eines Gerichtsstandes überhaupt zugelassen worden war [4]), ward hier sowohl [5]) wie beim Sacharrest gegen Einheimische die Tatsache bedeutsam, daß dieser Arrest dem Gläubiger ein Vermögensobjekt verschaffte, welches einmal den (mindestens gegenüber Einheimischen bestehenden) Sicherungsanspruch des Gläubigers befriedigte und ferner die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners garantierte. Mit Rücksicht darauf ist, wenigstens in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts, von einer Aufhebung des Arrestes gegen anderweite Sicherstellung kaum die Rede; ähnlich wie schon im Sachsenspiegel dann, wenn der Schuldner in einem begründeten Gerichtsstand nicht erschien, ein Verfahren gegen sein Gut Platz griff [6]), ward der Sacharrest gegen Einheimische und, nach seinem Vorgang, der gegen Gäste der Beginn einer Klage des Gläubigers auf das Gut des Schuldners, welches Verfahren hier nicht näher darzustellen

---

[1]) S. oben S. 93 bei Anm. 1.

[2]) S. oben S. 94 bei Anm. 3 und 5 und S. 95 bei Anm. 5.

[3]) S. oben S. 95 bei Anm. 6 und 7. Auch beim Repressalienarrest, d. h. der Wegnahme von Gut aus den Händen der Mitbürger des Schuldners, wird der Zweck einer Herbeiführung gerichtlicher Verhandlung betont. Vgl. z. B. Priv. Friedrichs I. für Flandern (1173), Keutgen Urk. S. 52: *illius loci mercatoribus, ubi negata est ei iusticia, pignus auferat, donec iusticiam consequatur, et ob hanc causam loci alterius mercatores non infestet*, und Vertrag zwischen Köln und Boppard (1252), Gengler Kod. S. 256: *poterunt* (nachdem Recht geweigert worden ist) *nostros arrestare concives vel pignora nostra capere et tenere, que tamen . . tenebuntur, quousque conquerenti fuerit satisfactum.*

[4]) Vgl. oben S. 42, 56 ff., 89.

[5]) Holzminden Rechtsbr. (1245) 14, Gengler St. R. S. 205: *Si advena . . res civium accomodaverit et postmodum recedens non persolverit, res illius per iudicem obligentur ad restitutionem eorum, quibus debitor est.*

[6]) S. oben S. 55.

ist[1]). Bemerkt sei nur, daß Rechtfertigung der Hauptforderung und des Arrestes auch hier wie beim Personalarrest zusammenfiel[2]).

II. Die Ausführung des Arrests.

1. a) Die Ausführung des Arrestes ist grundsätzlich von vornherein mit einer Mitwirkung des Gerichtes verbunden.

Der Kläger soll den Gast oder sein Gut *cum iustitia obligare, iuridice arrestare, iuris ordine servato detinere*[3]). Und zwar braucht nicht das zum Urteilfinden vollbesetzte Gericht angegangen zu werden. Es genügt und ist das Gewöhnliche, sich an den Richter allein zu wenden[4]). Häufig zwar scheint in den Quellen der Kläger zu völlig selbständigem Handeln verstattet zu werden, wenn es sich um Arrest gegen Gäste handelt. Aber abgesehen davon, daß bei letzteren häufig ohne Weiteres Fluchtverdacht begründet sein mochte, ist nicht zu vergessen, daß trotz obrigkeitlichen Beistandes immerhin der Gläubiger als der, der den Arrest ausbringt, als *arrestator* angesehen wurde[5]); die Quellen können deshalb, unter Übergehung jener gerichtlichen Teilnahme, lediglich vom Kläger als dem Arrestator reden, ohne daß man hieraus auf ein prinzipielles Recht desselben, ohne Gericht vorzugehen, schließen dürfte[6]).

---

[1]) Vgl. Planck II S. 389 ff.

[2]) S. oben S. 98 Anm. 2.

[3]) Penzlin Rechtsbest. (1263), Mekl. U. B. II S. 227; Lübeck an Frankfurt (1374), Lüb. U. B. IV S. 247; Verordnung Karls IV. für den Erzbischof von Köln (1372), Lacomblet U. B. III S. 622. Vgl. auch die Stadtrechte von Lippstadt (1198) 5 und Hamm (1213) 16, Kentgen Urk. S. 148 bzw. 150.

[4]) Die Ausdrücke *judicium, gericht* bezeichnen in dieser Verbindung häufig nur den Richter. S. z. B. Köln Schied (1258) Klagepunkt 16 des Erzbischofs bei Keutgen Urk. S. 159, und Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV. 16 u. 18, Ermisch S. 220. Manchmal bezieht sich das Wort auch auf den Büttel: vgl. schon Soest Stadtr. (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141.

[5]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 95, Rößler II S. 50.

[6]) Daß da, wo ein solches Recht scheinbar erteilt wird, in Wirklichkeit an Mitwirkung des Richters oder des Büttels gedacht ist, ergibt sich häufig aus der Nebeneinanderstellung von Bestimmungen derselben oder verwandter Rechtsquellen. Man vergleiche Braunschweig Hagen (12. Jahrh.) 14 mit 13, Hänselmann I S. 2; Lüneburg Stat. (vor 1400) L und zu L, Kraut S. 58. 59, mit Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28; Freiberg Stadtr.

Es sollen vielmehr in Ansehung des Arrests *daz gerichte unde eyn rad in wichbilde erkennen, ab is mogelich gesin moge*[1]), und eine unbegründete Vernachlässigung dieser Instanz zieht Buße an den Beklagten, Wette an das Gericht nach sich[2]). Die Hülfe des Richters soll *to rechte van ome gheeschet* werden[3]), d. h. der Kläger hat — einseitig — alles vorzutragen, was die Besetzung in dem vorliegenden Falle gerechtfertigt erscheinen läßt[4]). Im Besonderen bei Klagen um Schuld wird ihm nahegelegt, nicht nur das Vorhandensein der Schuld zu behaupten, sondern auch sogleich ihre Höhe anzugeben[5]). Wo der Arrest sich nicht gegen einen einfachen Gastschuldner, sondern gegen einen von dessen Mitbürgern (Repressalienarrest) oder einen privilegierten Gast richten soll, muß neben der Gasteseigenschaft auch die vorgängige Rechtsweigerung im Gericht des Hauptschuldners vorgetragen[6]), bisweilen sogar schon unter vorläufigen Beweis gestellt werden[7]).

(1296—1307) XLI § 1 mit XXXV 16. 18 und XXXVI 1. 3, Ermisch S. 239. 220. 225: Goslar Stadtr. (nm 1300), Göschen 8. 9, mit 65, 25. 68, 39. 110, 13: Salfeld Stadtbuch (nach 1300) LVIII mit VII. LXXVI, Walch I S. 28. 15. 33; Brünn Schöffenb. (um 1350) 95 mit 389. 391. 392, Rößler II S. 50. 177. 179; Köln Ordnung der Messe (nach 1360) III. 10 mit Eidhnch (1341) XX. 3, Stein II S. 32 hzw. I S. 47.

[1]) Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140.

[2]) Brannschweig Ottoniannm (13. Jahrh.) 15, Hänselmann I S. 5: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621: Salfeld Stadtb. (nach 1300) LXXVI, Walch I S. 33: Hameln Rechtshestätigung (1335), Meinardns S. 213: Brünn Schöffenh. (um 1350) 389 und 392, Rößler II S. 177. 179: Diat. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140; Glogau Rechtshuch (1386) 486, Wasserschlehen RQu. S. 59: Braunschweig Stadtr. (1401) 78, Hänselmann I S. 108. Vgl. Hildesheim Stadtr. (nm 1300) 58 a. E., Doebner U. B. I S. 284: Heiligenstadt Willk. (1335) 159, Wolf Urk. S. 28.

[3]) Goslar Aufs. über das Schnlth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110, 13.

[4]) Entsprechend muß, wer Gut eines nicht anwesenden Gastes hesetzt, vor Einweisnng in dasselbe schwören, daß er *dat gud also beset hebbe, also he van rechte scole* (Hildesheim Stadtr. 18 — nm 1300 —, Doehner U. B. I S. 281).

[5]) Magdeh. alphab. Sauml. v. Schöffenspr. Kap. 148, Wasserschlehen S. 50. Vgl. Hildesheim Stadtr. (um 1300) 17, Doehner U. B. I S. 281, und Koblenz Altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 3 a. E., Bär S. 94.

[6]) Arnstadt Vertr. mit Erfurt (1283), Arnst. U. B. S. 23 *(assereret)*.

[7]) Zusicherung der Fürsten von Werle an ihre *vasalli* (1276), Meklb. U. B. II S. 553: Dist. III. 4 d. 12, Ortloff S. 144.

Rechtfertigen die Behauptungen des Klägers die beabsichtigte Arrestanlage, so kann die Mitwirkung des Gerichts in verschiedener Weise vor sich gehen. Entweder begibt sich der Richter persönlich zu dem Gaste oder zu dessen Gut [1]), in Begleitung natürlich des Klägers. Oder aber er erklärt lediglich seine Einwilligung und beauftragt mit der Ausführung entweder den Büttel [2]) oder läßt den Kläger selbst gewähren [3]). In Landfriedensvereinigungen wird die Gestattung der Arrestanlage bisweilen den besonders eingesetzten Landfriedensrichtern übertragen [4]).

Der Büttel tritt also in der Mehrzahl der Fälle auf Geheiß des Richters in Tätigkeit. Der Kläger darf sich aber von vornherein an ihn wenden, sobald er des Richters nicht habhaft werden kann [5]). Und selbst ohne diese Voraussetzung wird unterweilen ein sofortiges Angehen des Büttels gestattet [6]), dem dann allerdings nicht immer dieselben Rechte zugebilligt werden wie dem arrestierenden Richter [7]).

---

[1]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621; Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 15, Hänselmann I S. 5: Holzminden Rechtsbr. (1245) 14, Gengler St. R. S. 205: Lüneburg Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28: Brühl Priv. (1285), Lacomblet II S. 474: Bodenwerder Stadtr. (1287) 40, Gengler Kod. S 246; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 65, 25. 68, 39. 110, 13.

[2]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 18 und XXXVI § 1, Ermisch S. 221. 225: Brünn Schöffenb. (um 1350) 389. 392, Rößler II S. 177. 179: Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140.

[3]) Riga umgearb. Stat. (um 1300) II 9 § 1. 2, Napiersky S. 154: Brünn Schöffenb. (um 1350) 389, Rößler II S. 177; Glogau Rechtsb. (1386) 486, Wasserschleben S. 59. S. auch Freiburg i. U. Handf. (1249) 73, Gaupp Stadtr. II S. 96; Landshut Rechtsbr. (1279) 1, Gengler St. R. S. 233.

[4]) Landfr. für das Gebiet zw. Rhein, Lahn und Main (1265) 9, Böhmer U. B. I S. 122.

[5]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 65, 25. 68, 39. 110, 13: Salfeld Stadtb. (nach 1300) XLVIII, Walch I S. 26.

[6]) Braunschweig Hagen (12. Jahrh.) 13, Hänselmann I S. 2: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621: Lübeck Stadtr. (1263) 49 und (1294) 148. Hach S. 200 bzw. 321: Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 1 und dazu 96 § 3. ZRG. 10 S. 239 bzw. 234. S. auch Soest Stadtr. (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141.

[7]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 16. 18 und XXXVI § 1. Ermisch S. 220. 225. und dazu Planck II S. 379.

b) Abgesehen von dem Fall richterlicher Erlaubnis darf sich der Gläubiger grundsätzlich nur dann ohne Beihilfe von Richter oder Büttel an Person oder Gut des Gastes vergreifen, wenn er dieser gerichtlichen Personen nicht habhaft zu werden vermochte[1]). Aber auch hier soll er sich der Regel nach der Unterstützung von Mitbürgern bedienen, sei es eines[2]), sei es zweier[3]), sei es einer nicht näher bestimmten Anzahl[4]); selbständiges Vorgehen bildet die Ausnahme[5]). — In sehr seltenen Fällen nur wird dem Kläger grundsätzlich ein Vorgehen gegen den Gast auch ohne Beteiligung gerichtlicher Personen zugelassen. So darf der Gastwirt seine Gäste verfolgen[6]), freilich nur auf der Straße, während er die in ein Haus Geflüchteten lediglich mit dem Gericht herausholen soll. Auch gesetzte, noch nicht übergebene Pfänder darf der Gläubiger bisweilen ohne Weiteres den schuldigen Gästen fortnehmen[7]) und in einem Sonderfalle grundsätzlich seinem in die Stadt eintretenden auswärtigen *fideiussor aut debitor* ohne

[1]) Nach Magdeb. Fragen II. 2 d. 20, Behrend S. 167, sollen Richter oder Büttel unter keinen Umständen vom Gläubiger umgangen werden, auch wenn der Schuldner *ym entgehn wolde*. Ähnlich für Gäste als Arrestierende: Braunschweig, oben S. 90 Anm. 5.

[2]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621; Ilüren Stadtr. (um 1300) 26, Gengler Kod. S. 442; Driburg Rechtsbr. (1345) 11, Gengler Kod. S. 904.

[3]) Braunschweig Hagen (12. Jahrh.) 13, Hänselmann I S. 2: Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239: außerdem die beiden oben S. 102 Anm. 6 angeführten Lübeckschen Stellen.

[4]) Görlitzer Landrecht (nach 1300) XLIV § 2, Homeyer Görl. LR. S. 209: Hamelu Rechtsbest. (1335), Meinardus S. 213: Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140.

[5]) Soest Stadtr. (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141: Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 16, Ermisch S. 220; Brünn Schöffenb. (um 1350) 389, Rößler II S. 177: Glogau Rechtsbuch (1386) 486, Wasserschleben RQu. S. 59; Salfeld Stadtb. (nach 1300) VII, Walch I S. 15.

[6]) S. z. B. Bodenwerder Stadtr. (1287) 39 und 40, Gengler Kod. S. 246, und die Belege bei Meibom S. 222, woselbst richtig bemerkt ist, daß sich dieses Arrestrecht hauptsächlich gegen Nichtbürger richtete. Vielleicht hing es mit dem Beweisvorrecht der Gastwirte (s. darüber Planck I S. 442) zusammen. Vgl. auch Freiburg i. U. Handf. (1249) 81, Gaupp II S. 97.

[7]) Eger Priv. (1279) 20, Gaupp I S. 192: vgl. auch Lübeck Kod. Brokes II. 202, Hach S. 570.

vorherige Zustimmung des Schultheißen Vermögensstücke mit Beschlag belegen, wofern nur der Schuldner kein *miles aut sacerdos aut homo religionis* ist[1]).

In allen Fällen, wo der Richter nicht von vornherein beteiligt ist, wird der Arrestierte ihm, u. U. auch dem Büttel zuzuführen sein[2]). Nur in bestimmten Städten ist vorgeschrieben, daß der Arrestierte nicht fortgeführt werden, daß vielmehr das Kommen des Richters oder des Büttels abgewartet werden soll[3]), es sei denn, daß der Besetzte sich freiwillig zum Mitgehen entschließt. Vor dem Richter hat der Kläger auf eine etwaige Beschuldigung des Arrestierten, *he hette on in obermute ufgehalden*, d. h. mutmutwilliger Weise ohne vorheriges Angehen des Richters oder des Büttels[4]), diesbezüglich sein Verhalten zu rechtfertigen, d. h. zu schwören, *daz he daz nicht anders geenden muchte*[5]), *dat he den voghet noch den bodel nicht hebben ne muchte*[6]). Andernfalls würde er eine *missetat*, eine *broke*, einen *frevel* begangen und die darauf gesetzte Strafe verwirkt haben[7]).

[1]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 73, Gaupp II S. 96; vgl. dazu ebenda § 81 wegen der Pflicht nachher anzuzeigen, *quapropter eum retinuit.*

[2]) Braunschweig Hagen (12. Jahrh.) 13, Hänselmann I S. 2; Salfeld Stadtb. (nach 1300) VII, Walch I S. 15; Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140; Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239. — Selbst da, wo der schuldige Gast ohne Zutun des Vogtes vom Kläger auf eigene Hand aufgehalten und alsbald eine außergerichtliche gütliche Einigung zwischen den Parteien zu Stande gekommen ist, unterliegt dies Vorfahren — bei Strafandrohung im Falle der Unterlassung — der nachträglich einzuholenden, allerdings nicht zu versagenden Genehmigung des Vogtes (Hildesheim Stadtr. 58 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 284). S. dazu oben Anm. 1.

[3]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621; Lübeck Stadtr. (1263) 49 und (1294) 148, Hach S. 200 bzw. 321; Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 16, Ermisch S. 220.

[4]) Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140. Um dergleichen möglichst zu verhindern, wird in Fällen, in denen der Gläubiger auf eigene Hand den Gast besetzen will oder besetzt hat, von ihm die Hinterlegung einer Sicherheit gefordert, die eventuell als Strafsumme verfallen soll (Heiligenstadt Willkür 159, Wolf Urk. S. 28, bzw. Salfeld Stadtb. VII — nach 1300 —, Walch I S. 15).

[5]) Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140.

[6]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 65, 25. Vgl. außerdem oben S. 91 Anm. 2 und S. 98 Anm. 2.

[7]) Hameln Rechtsbest. (1335), Meinardus S. 213, spricht von einem *delictum iudicis* (gegen den Richter). Wegen der Strafen s. oben S. 101 Anm. 2.

2. a) Arrest darf gegen Gäste *in der gantzen Stadt*[1]) ausgebracht werden, und zwar nicht nur innerhalb des von der Stadtmauer umschlossenen Raumes, sondern auch *uz der stad, vor deme Tore, in der Borger Holze*[2]). Im allgemeinen dürfte sich der so beschriebene Raum mit dem städtischen Gerichtsbezirk gedeckt haben[3]); anderwärts aber scheint die äußerste Grenze durch die Bannmeile bezeichnet worden zu sein[4]). Der Regelfall, von dem die Qnellen ausgehen, ist, daß der Kläger den zu Besetzenden auf der Straße trifft und ihn dort, eventuell zusammen mit seinen Sachen, namentlich mit Pferd und Wagen, festnimmt oder festnehmen läßt[5]). Der Arrest innerhalb der Häuser dagegen wird häufig mit besonderen Kautelen umkleidet[6]). Insbesondere kann auch die Besetznng von Gastgut in einem Bürgerhause dadurch ausgeschlossen werden, daß der Hauswirt sich verbürgt, sodaß also nur dann, wenn es sich um *en wöste hus dar nen wirt inne ne is* handelt, das Gut *liker wis alse up der straten* besetzt und der Obhut des Gerichts anvertraut werden kann[7]). Im Übrigen gewährt aber das Privathaus, namentlich auch das des Privilegierten, den Gästen keinen Schutz vor Arrest[8]); ein gleiches

[1]) Frankenberg i. H. Rechtsbr. (1294), Kuchenbecker V S. 183.

[2]) Salfeld Stadtb. (nach 1300) LXXVI, Walch I S. 33; Heiligenstadt Willkür (1335) 31. 159, Wolf Urk. S. 10. 28. In Nienburg Freiding (um 1400), Rathlef III S. 106, werden auf die Frage: *woferne die von Nienburg einen Ausman mit Kummer verfolgen mügen*, vier bestimmte Punkte außerhalb der Stadt nach den vier Himmelsrichtungen aufgezählt.

[3]) *infra advocatiam ocupare* (Hildesheim Stadtr. 49 — um 1249 —, Doebner U. B. I S. 103, mit spezieller Beziehung auf flüchtige Bürger); *ufhaldin in unsirm stat rechte* (Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 73 bei Laband S. 51). S. auch Dist. III. 2 d. 1, Ortloff S. 136.

[4]) Lechenich Rechtsbr. (1279) 28, Gengler St. R. S. 241.

[5]) Vgl. Diepholz Priv. (1318), Gengler Kod. S. 759.

[6]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621, wo, anders als auf der offenen Straße, ein Festhalten des auswärtigen Schuldners mit Hülfe lediglich der *nakibure* nicht schon dann gestattet ist, wenn man *richter* oder *bote* nicht zur Hand hat, sondern erst, wenn jener *unwoldi mit gewalt dannin ge*. S. auch Bodenwerder Stadtr. (1287) 40 und 39, Gengler Kod. S. 246; Brünn Schöffenb. (um 1350) 602, Rößler II S. 276.

[7]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 23.

[8]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20; Köln Ordn. d. Schöffengerichts (um 1390) 9, Stein I S. 566. S. Straßburg Stadtr. (12. Jahrh.) 32, Kentgen Urk. S. 95.

gilt im Allgemeinen von der Herberge, der Taverne und dem Kaufhaus [1]).

b) Auch eine zeitliche Grenze ist dem Arrest gegen Gäste nicht gesteckt; sie können *zu aller zit, iz si tac oder nacht*, besetzt werden [2]).

3. Überall, wo die Person des Gastes besetzt wird und dieser nicht freiwillig dem Büttel oder dem besetzenden Kläger vor den Richter folgt oder wartet, bis dieser erscheint, kann der Gast nicht ohne eine gewisse Kraftanstrengung fortgeführt bezw. auf der Stelle festgehalten werden. Dieser Widerstand verpflichtet ihn zwar, falls sich später sein Unrecht herausstellt, zu Wette und Buße und ebenso die, die dem Gaste etwa Beistand leisten [3]). Umgekehrt aber soll auch der Kläger nicht das Maß des erforderlichen Zwanges überschreiten, er *mac in wol uſhalden mit gewalt an sinen danc zuchteklíche* [4]). Einem Gaste, den ein Bürger *ane vertiget vorebliche*, darf der Wirt oder ein sonstiger Bürger zu Hülfe kommen, allerdings nur dann, *so he houeschlichis mac* [5]); denn Mißhandlung des besetzenden Bürgers wird gebüßt. — Ähnlich ist es beim Anhalten von Gastgut; auch hier wird Buße und Wette dem angedroht, der Widerstand leistet oder ihn unterstützt [6]), und Straflosigkeit denen in Aussicht gestellt, die gewaltsamen Widerstand brechen halfen [7]).

4. a) Ist der arrestierte Gast vor dem Richter erschienen, so wird es bei Klagen um Schuld und Gut und Frevel im allge-

---

[1]) Ulm Stadtr. (1296) 28, Keutgen Urk. S. 193; Köln Ordn. d. Schöffengerichts (um 1390) 9, Stein I S. 566. Eine Ausnahme scheint in dieser Richtung nur Eger Priv. (1279) 19 und 18, Gaupp St. R. I S. 192, festsetzen zu wollen.

[2]) Freiberg Stadtr. (1296 — 1307) XXXVI § 3, Ermisch S. 225. Ähnlich Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 5, und Dist. III. 2 d. 1, Ortloff S. 136.

[3]) Görlitzer Landrecht (nach 1300) XLIV § 2. Homeyer Görl. LR. S. 209: Heiligenstadt Willk. (1335) 31, Wolf Urk. S. 10: Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 3, ZRG. 10 S. 240. Vgl. Hildesheim Stadtr. (um 1300) 80, Doebner U. B. 1 S. 287.

[4]) Freiberg Stadtr. (1296 1307) XXXV § 16, Ermisch S. 220.

[5]) Nordhausen Zweite Stat. Samml. (1308) 13, Foerstemann N. M. III. 2 S. 8.

[6]) Dist. III. 4 d. 15, Ortloff S. 145: Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 3, ZRG. 10 S. 240.

[7]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 68, 39.

meinen sofort zur Verhandlung über die Sache, zu einem sog. Gastgericht kommen[1]). Andernfalls wandert der Gast, wofern er nicht durch Bürgen u. dergl. frei wird, in gerichtliches Gewahrsam[2]). Bei Klage wegen Ungericht (nicht auf frischer Tat) existiert kein Anspruch auf sofortige Verhandlung. Hier gelangen die Gäste, ebenso wie aufgehaltene *cives bene heredati*, in obrigkeitliche Haft[3]), die häufig sehr willkürlich und grausam gehandhabt wurde[4]).

Diese Personalhaft mochte indessen bei allen Arten von Klagen häufig durch die gesetzlich vorgeschriebene Vertretung der Gäste durch ihre Wirte ausgeschlossen werden. Es heißt mit Bezug auf diese geradezu:

quod unusquisque videat quem hospitet quod talis sit pro quo ipse respondere velit[5]),

nullus debet alium hospitare nisi velit respondere pro eo[6]).

Allerdings sind solche Vorschriften nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob der Wirt ohne weiteres von vornherein neben seinem Gaste für dessen Schulden und Delikte hafte. Bezüglich der letzteren wird eine solche Haftung namentlich bei Vergehen gegen Leben und Gesundheit, die Gäste im Hause des Wirtes ohne dessen Mitschuld begehen, häufig ausdrücklich abgelehnt[7]).

[1]) Vgl. unten Kapitel VI.

[2]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 18 und XXXVI § 2. 3, Ermisch S. 221. 225: Grafen von Wernigerode an Goslar (um 1330), Gosl. U. B. III S. 575. S. auch Rechtsbuch von der Gerichtsverf. (Zusatz nach 1300) XXVII § 1, Laband RQu. S. 68, und bezüglich des Repressalienarrestes Vertrag zwischen Boppard und Köln (1252), Gengler Kod. S. 256.

[3]) Schiedsspr. zw. den Grafen von Wernigerode und Goslar (1290 bis 1323), Gosl. U. B. III S. 129; Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXVI § 2. 3, Ermisch S. 225: Lübeck Weist. f. Elbing (vor 1300) B II, Stobbe Beitr. S. 165: Urphede Oldinghofs an Lübeck (1339), Lüb. U. B. II nr. 690. S. im allg. Planck II S. 368. 369.

[4]) S. das Schreiben von Harlingen und Norden an Köln (um 1340), Hans. U. B. III S. 443. Vgl. auch das oben Anm. 2 angeführte Schreiben an Goslar.

[5]) Wismar Bürgerspr. (1344) 3, Burmeister Bürgerspr. S. 1.

[6]) Göttingen Statute (um 1344) 21, Ztschr. d. h. V. f. N. S. Jahrgang 1885 S. 149.

[7]) Hamburg Stadtr. (1270) XII. 2, Lappenberg S. 66: Dist. VI. 28, Ortloff S. 334: Glogau Rechtsb. (1386) 291, Wasserschleben RQu. S. 37. —

Wohl aber wird dem Wirte, bei Vermeidung solcher Folgen, im Falle vorsorglicher Besetzung des Gastes die prozessuale Verpflichtung auferlegt, den Gast im Gerichte zu stellen:

si occupatum hospes sponte abire permiserit, pro eo respondebit [1]).

Ob er diese prozessuale Verpflichtung übernehmen will, wird anderwärts jedoch in das Belieben des Wirtes gestellt, handele es sich nun um Klagen wegen Schuld [2]) oder wegen Ungericht [3]).

b) Ist lediglich Gastgut arrestiert worden, so bleibt es für den Fall, daß es sich im Hause Einheimischer befindet, dann mit der Verpflichtung zur Aufbewahrung in deren Händen, wenn sie ihre Bereitwilligkeit dazu erklären:

dominus domus, nisi velit, ad rerum interdictarum conservationem nullatenus obligatur [4]).

Eine so strenge Vertretungspflicht wie beim Personalarrest liegt also dem Wirte hier nicht ob; er hat jedoch, unter der Voraussetzung, daß er dazu überhaupt in der Lage ist [5]), sich auf Verlangen darüber zu erklären, ob er die Aufbewahrung der Gegenstände übernehmen wolle [6]). Gibt er eine bejahende Erklärung ab, so wird er nur dann von seiner Haftung frei, wenn er die

---

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich in den stadtrechtlichen Quellen Norddeutschlands vor 1400 nichts von jener privatrechtlichen Haftung des Wirtes gegenüber seinen Gästen für solchen Schaden findet, den diese durch Verlust ihres Eigentums u. s. w. in seinem Hause erleiden; in Süddeutschland enthält lediglich das Stadtrechtsbuch von Freising (um 1328) 70. 71, Maurer S. 320. 321, eine derartige Haftpflicht, bei deren Erörterung zwischen speziell anvertrauten und lediglich eingestellten Sachen unterschieden wird.

[1]) Altenburg Stadtr. (1256) 28, Gaupp St. R. I S. 212. Vgl. Straßburg Erstes Stadtr. (12. Jahrh.) 32, Keutgen Urk. S. 95.

[2]) Riga Umgearb. Stat. (um 1300) II 9 § 1. 2, Napiersky S. 154.

[3]) Braunschweig Stadtr. (1401) 78, Häuselmann I S. 108.

[4]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 391, Rößler II S. 179; die Stelle fährt fort: *si autem ipsi hospiti* (sc. dem Wirte) *ille, cuius res sunt interdictae, in expensis vel in debitis vel istis consimilibus obligatur, pro talibus res interdictas servare poterit de ipsis principaliter suum debitum extorsurus.*

[5]) Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn sich der Wirt auf Reisen u. dgl. befindet: Dist. III. 4 d. 11, Ortloff S. 143.

[6]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 6; Dist. III. 4 d. 11, Ortloff S. 143; Braunschweig Stadtr. (1401) 78, Hänselmann I S. 108.

gewaltsame Entfernung der Sachen zu beweisen im Stande ist[1]). Ein gleiches gilt, wenn er absichtlich die Abgabe einer Erklärung hintertrieben hat[2]). Will er sich dagegen auf die Verwahrung nicht einlassen, so muß er die Sachen an das Gericht oder den Kläger sofort ausantworten[3]). Ihr Verbleib in seinem Besitz geht auf des Klägers Gefahr[4]), dem der Wirt im Falle des Sieges die Sachen auszuantworten hat, ohne dem Gaste dafür zu haften[5]).

Gibt der Wirt das bei ihm arrestierte Gastgut heraus oder ist er verhindert, eine Erklärung abzugeben, oder wird das Gut von vornherein unter dem Schuldner selbst oder sonstigen Gästen, z. B. Leuten des Schuldners, aufgehalten, so soll es grundsätzlich bis zur Verhandlung oder Erklärung — falls diese nicht sofort stattfindet — in gerichtliche Verwahrung gebracht werden:

> *beseczt der richter adder der botel gud in eyme huse und der wert nicht kegenwertig wer . . ., so sal der, der is besaczt hud, daz gud bewaren, bis daz der wert zcu huse kempt*[6]),
>
> *si tempore interdicti nuntiis iudicis dicit (sc. dominus domus), quod res interdictas nolit custodire, iudex ipsas in suam recipiat custodiam interdicenti de ipsis iusta suam querimoniam de iustitia provisurus*[7]).

Bisweilen scheint jedoch auch dem besetzenden Bürger ein Aufbewahrungsrecht zugestanden zu werden[8]). — Verderbliches oder

---

[1]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 67, 1; Dist. III. 4 d. 10, Ortloff S. 143. Vgl. Planck II S. 381 in und bei Anm. 17.

[2]) Dist. III. 4 d. 11, Ortloff S. 143.

[3]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 6; Brünn Schöffenb. (um 1350) 391, Rößler II S. 179.

[4]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 6.

[5]) Dist. III. 4 d. 4, Ortloff S. 141.

[6]) Dist. III. 4 d. 11, Ortloff S. 143.

[7]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 391, Rößler II S. 179. S. ferner Magdeburg Alpbab. Samml. v. Schöffenspr. Kap. 305, Wasserschleben S. 91; Frankfurt a/M. Priv. Karls IV. (1376), Lünig IV. Cont. S. 591; sowie wegen Repressalienarrest Vertrag Boppard-Köln (1252), Gengler Kod. S. 256. Im allgem. vgl. Planck II S. 382. 383.

[8]) Stend. Urt. Buch (1333) XXII § 1. Allerdings ist hier der Fall sehr besonders gelagert — vgl. Behrend Urt. B. S. 93 Anm. a —, sodaß man kaum mit Planck II S. 383 schließen darf, eine derartige Überantwortung sei „sehr häufig" gewesen.

lebendes Gastgut darf[1]), ja muß[2]), eventuell unter Zustimmung der Erben und des Gerichts[3]), veräußert werden. Der Erlös kehrt in die bewahrende Hand zurück[4]).

5. Die Benachrichtigungen, die an den Gast ergehen, in dessen Abwesenheit Gut besetzt wurde, sind bereits Bestandteil des Einweisungsverfahrens und deshalb hier nicht zu behandeln.

Zu erwähnen dagegen ist, daß noch vor Beginn des Einweisungsverfahrens, vor Anfang der Verhandlung zur Sache, eine Wiederaufhebung des Personal- wie des Sacharrestes stattfinden kann. So z. B., wenn sich gewisse Voraussetzungen des Arrests sofort als nicht gewahrt herausstellen[5]); namentlich aber, wenn der Kläger seiner Verpflichtung, seine Forderung und die Ausbringung des Arrestes alsbald vor Gericht zu vertreten, nicht nachkommt und infolgedessen der Gast einseitig die Aufhebung des Arrestes beantragt, nachdem er den Besetzer zur Verhandlung hat auffordern lassen. Diese Aufhebung kann entweder unmittelbar nach geschehener erfolgloser Ladung[6]) oder aber binnen bestimmter kurzer Frist danach[7]) stattfinden.

---

[1]) Kleve Stadtr. (nach 1424) 110 § 5 u. 7, ZRG. 10 S. 241.

[2]) Magdeb. Alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 305, Wascherschleben S. 91.

[3]) Dist. III. 4 d. 4, Ortloff S. 141.

[4]) Dist. III. 4 d. 4, Ortloff S. 141: Frankfurt a. M. Priv. Karls IV. (1376), Lünig IV. Cont. S. 591. In Dist. wird das Gut verwahrt und event. verkauft, nicht vom Kläger, sondern vom Hauswirt.

[5]) Vertrag Arnstadt-Erfurt (1283), Arnst. U. B. S. 23: Sofortige Aufhebung des Repressalienarrestes, wenn der Rat der andern Stadt schriftlich versichert, daß daselbst dem Kläger Recht gewährt worden sei und fernerhin gewährt werden solle.

[6]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 35: Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143; Koblenz altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 3, Bär S. 94.

[7]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 35: Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143; Lüneburg Stat. (vor 1400) I., Kraut S. 58. Die hier überall festgelegte Frist von einem Tage kann nach Goslar a. a. O. sogar noch eine Verlängerung erfahren, wenn zur Zeit der Ladung der Besetzer nicht innerhalb der Stadt weilt; diese Verlängerung wird in Dist. a. a. O. ausdrücklich zurückgewiesen mit der Begründung: *wen do man is besaczte, do wuste her* (sc. der Kläger) *wol, daz man deme besaczten gute zcu hand sulde folgen mit rechte*

Fünftes Kapitel.

Marktfriede und Prozeßgeleit.

Die allgemeine Geltung des forum arresti und deprehensionis, die weitgehende Möglichkeit Gäste aufzuhalten, erheischte notwendigerweise gewisse Einschränkungen[1]).

I. Eine Einschränkung allgemeinster Art war der sogenannte Marktfriede. Unter seinem Schutz durften die Gäste und ihr Gut nicht aufgehalten, ja es durften die Fremden nicht einmal vor Gericht geladen und beklagt werden. In dieser höchsten Ausbildung erscheint der Inhalt des Marktfriedens seit etwa dem 13. Jahrhundert. Wie weit er sich indessen im einzelnen Fall räumlich erstrecken sollte, und ob sein eben geschilderter materieller Inhalt auch schon in älterer Zeit der gleiche wie späterhin, ob er namentlich auf Jahr- und auf Wochenmärkten derselbe gewesen, darüber herrscht nicht vollständige Klarheit.

1. Was zunächst die Frage des räumlichen Wirkungsbereiches anlangt, so faßt Rietschel seine, auch von anderen Schriftstellern[2]) vertretene Anschauung dahin zusammen: „Der Theorie nach sollte dieser Marktfahrerfriede für alle Besucher des betreffenden Marktes im ganzen Reiche Geltung haben; tatsächlich mußte er sich auf die nächste Umgebung des Marktes beschränken“[3]). Dem wäre zu entgegnen, daß in Wahrheit dieser Gegensatz zwischen Theorie und Praxis in älterer Zeit nicht vorhanden war, weil der Marktfahrerfriede ursprünglich gar nicht ohne Weiteres für das ganze Reich gelten sollte. Wohl aber bestand ein anderer Gegensatz. Die raumliche Erstreckung des Marktfahrerfriedens über den Marktort hinaus war nämlich der Regel nach eine verschiedene, jenachdem es sich um einen Jahr- oder um einen Wochenmarkt handelte; sie stand in enger Wechselbeziehung zur zeitlichen Dauer der einzelnen marktlichen Veranstaltung.

[1]) Eine Reihe von ihnen faßt zusammen Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[2]) Vgl. v. Below S. 95. 96; Waitz VII S. 378; wohl auch Schröder S. 625.

[3]) S. 209.

Es sei gestattet, zum Nachweis der Richtigkeit dieser Auffassung zuvörderst an Rietschels[1]) Darlegung zu erinnern, daß der in den Marktprivilegien der deutschen Könige seit dem 10. Jahrhundert auftretende *bannus* nicht die Verleihung der öffentlichen Gerichtsbarkeit bedeutet. Die Bannleihe gibt vielmehr dem Marktherrn die Befugnis, unter Königsbann einmal die Marktabgaben zu erheben, zweitens das ihm meist schon auf Grnnd der Immunität zustehende, evtl. ihm noch besonders verliehene Marktgericht zu halten, insbesondere Verletzungen der Marktbesucher mit dieser hohen Strafe zu ahnden. Gerade diese sollten wegen ihrer Teilnahme am Marktverkehr *in eundo, commorando et redeundo* einen durch Androhung des Königsbannes gewährleisteten Frieden *(pax)* genießen:

> *mercatum omni die legitimum construi concessimus et omnibus quidem eundem mercatum inquirentibus pacificum aditum ac reditum nostri imperialis banni districtione firmiter sancimus.*[2])

Die Formel, unter der den Teilnehmern am Marktverkehr der Friede erteilt wird, lautet in den Privilegien seit dem 10. Jahrhundert der eben zitierten Freisingschen fast durchweg vollkommen gleich. Es macht also — anscheinend wenigstens — keinen Unterschied, ob der Friede einem Jahrmarkte[3]), einem Wochen-

---

[1]) S. 195—200.

[2]) Freising Priv. Ottos III. (996), Keutgen Urk. S. 30. Vgl. ferner Rietschel S. 202 und die Belege ebenda S. 203 Anm. 5 bis 12, sowie außerdem: Salzburg Priv. Ottos III. (996), MG DD II, 208: Andlau Priv. Heinr. II. (1004). MG DD III, 79; Magdeburg und Bremen Priv. Konr. II. (1035), Keutgen Urk. S. 32. 33: Kölbigk Priv. Konr. II. (1036), Mon. Bo. XXIXa S. 49; Priv. Heinr. III. für Erzbischof von Mainz (1049), Bodman S. 200; Wasserbillich Priv. Heinr. III. (1056), Mittelrh. U. B. I S. 405.

[3]) Würzburg Priv. Konr. II. (1030), Mon. Bo. XXIXa S. 30; Donauwörth Priv. Konr. II. (1030), Keutgen Urk. S. 32: Magdeburg Konr. II. (1035), Keutgen Urk. S. 32; Bremen Konr. II. (1035), Keutgen Urk. S. 33: Kaufungen Heinr. III. (1041), Stumpf nr. 50: Essen Heinr. III. (1041), Lacomblet I S. 109; Verdun Priv. d. Bischofs (1082), Calmet III S. 78: Metz Priv. d. Bischofs (1090), Calmet II S. 245, und (1130), Hist. de Metz III S. 110: Schwäbisch-Hall Priv. d. Bischofs (1156), Wirt. U. B. II S. 103; Aachen Friedr. I. (1166) 3, Keutgen Urk. S. 38.

markte[1]) oder einem Markte zu Gute kommen soll, dessen einzelne Termine vom Marktherrn auf Grund der ihm allgemein erteilten *licentia construendi mercatum*[2]) nach eigenem Ermessen festgesetzt werden[3]). Die Befriedung des Marktes ist ein derart allgemein verbreitetes Institut[4]), daß selbst da, wo die *pax* nicht ausdrücklich mitverliehen ist, anzunehmen sein wird, daß sie als eine dem Markte notwendig anklebende Eigenschaft in der Befugnis des *mercatum construendi* und in der Verleihnng des *bannus* von vornherein mit enthalten ist.

Dieser Marktfriede charakterisiert sich als ein Friede persönlicher Natur, der den einzelnen Marktteilnehmern zu Gute kommt, mögen sie nun speziell *mercatores*, *negotiatores* oder aber sonstige Personen sein[5]). Abzulehnen ist die u. a. von

[1]) Allensbach Otto III. (998), Keutgen Urk. S. 61; Weinheim Otto III. (1000), Keutgen Urk. S. 31; Andlau Heinr. II. (1004), MG. DD. III. 79; Kaufungen Heinr. III. (1041), Stumpf nr. 50: Wasserbillich Heinr. III. (1056), Mittelrh. U. B. I S. 405; Hagenau Friedr. I. (1164) 10, Keutgen Urk. S. 135.

[2]) Daß *mercatum* in solchen allgemein gehaltenen Verbindungen nicht, wie Varges will, das Recht des Handelsverkehrs, sondern einfach „Markt" bedeutet, hat Rietschel S. 42—45 gezeigt. Bestätigt wird Rietschels Auffassung noch dadnrch, daß das Wort *mercatum* bei solchen Gelegenheiten bereits in dem übertragenen Sinne von „Markt", im Sinne nämlich von Marktstätte, Kaufstadt gebraucht wird: *abbati . . . licentiam concedimus . . . mercatum edificandi in villa que nuncupatur Duncherio* (Donchery Heinr. II. — 1005 — in MG. DD. III. 96).

[3]) Meppen Otto I. (946), Keutgen Urk. S. 26: *mercatum vero constituant publicum in illis ubicumque abbati placuerit locis, pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes, eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat;* Odenhausen Otto I. (973), Keutgen Urk. S. 27; Freising Otto III. (996), Keutgen Urk. S. 30: Salzburg Otto III. (996), MG. DD. II. 208; Villingen Otto III. (999), Keutgen Urk. S. 31; Helmarshansen Otto III. (1000), Keutgen Urk. S. 30; Krenznach Otto III. (1000), MG. DD. II. 367; Priv. Heinr. III. für Erzb. von Mainz (1049), Bodman S. 200; Kölbigk Konr. II. (1036), Mon. Bo. XXIXa S. 49; Wienhansen Heinr. III. (1053), Janicke I. S. 88; Hirschbrnck Heinr. IV. (1057), Mon. Bo. XXIXa S. 140: Villach Heinr. IV. (1060), Mon. Bo. XXIXa S. 343.

[4]) Rietschel S. 200—202.

[5]) Helmarshausen Otto III. (1000), Keutgen Urk. S. 30: *omnes negotiatores ceterique mercatum excolentes;* Essen Heinr. III. (1041), Lacomblet I. S. 109: *negotiatores ceterique homines ad predictum mercatum venientes*, u. s. w.

Schröder[1]) vertretene Ansicht, daß der Marktfriede dinglich wirke. Wenn Schröder sich zum Beweise auf die Privilegien beruft, die dem Marktherrn die allgemeine Erlaubnis *construendi mercatum* geben, so ist zwar zuzugestehen, daß mit ihrer Hilfe der Marktherr in der Tat einen „ständigen" Markt gründen konnte, indem er nämlich an jedem Tage der Woche Markt halten ließ[2]). Auf diese für den Marktherrn bestehende Möglichkeit hat auch schon Rietschel[3]) hingewiesen, gleichzeitig aber mit Recht hervorgehoben, daß von einer solchen Befugnis nur in Ausnahmefällen werde Gebrauch gemacht worden sein. Schröder läßt nun nicht nur diesen letzten Gesichtspunkt, er läßt auch die Frage außer Acht, wie es denn mit einem „ständigen" Markt an solchen Orten hätte bestellt sein sollen, wo das Marktbegründungsprivileg überhaupt nur einmal in der Woche oder gar noch seltener Markt zu halten gestattete, wo dem entsprechend der Friede der Marktbesucher eben nur für den Besuch dieses Marktes, d. h. für diesen Markttag, festgesetzt wurde. Schröder verkennt schließlich, daß der Friede speziell der auswärtigen Marktbesucher außerhalb des Marktortes nicht eine Eigentümlichkeit der Jahrmärkte darstellt, sondern für alle Märkte gilt[4]), daß also dort nicht dem dinglichen Frieden ein spezieller persönlicher Friede hinzntritt[5]), sondern daß dort wie hier sich die rein persönliche Wirkung des Marktfriedens in besonders klarer Weise äußert.

Schröders Meinung, daß nur der Jahrmarktsfriede (und zwar außerhalb des Marktorts) persönliche Wirkung äußere, beruht namentlich auf dem bekannten Privileg, das Konrad II. im Jahre 1035 dem Erzbischof von Bremen verlieh:

> *Becelino .. archiepiscopo mercatum in eodem loco* (sc. Bremen) *... habere concessimus, ea videlicet lege, ut bis in anno omnes, qui illuc causa mercandi veniant, una vice septem dies ante Pentecosten, secunda vice similiter septem dies ante festivitatem*

[1]) S. 625 in und bei Anm. 24.

[2]) Fand in der Tat an jedem Tage Markt statt, so ist die Vorstellung denkbar, daß der Marktfriede in solchem Falle innerhalb des Marktortes dingliche Wirkung erlangt hätte.

[3]) S. 45 und 46.

[4]) Oben S. 112 bei Anm. 2 und 3, S. 113 bei Anm. 1—3. Vgl. Rietschel S. 202.

[5]) Vgl. unten S. 115 bei Anm. 1.

S. Willehadi ..., annuale mercatum illic habeant. Bannum autem nostrum super omnes hos illuc venientes, ut illic eundo et redeundo habeant pacem, facimus eundemque bannum nostrum praedicto archiepiscopo ob suum fidele servitium ea ratione concedimus, ut si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde iustitiam faciendi neque dux neque comes neque aliquis hominum preter ipsum suosque successores licentiam habeant[1]).

Diesem Privileg hat Rietschel, der die persönliche Natur des Marktfriedens verficht, eine andere Auslegung als Schröder gegeben, die aber ebenfalls nicht zu billigen ist. Anknüpfend an das von Otto dem Großen dem Hamburger Erzbistum 965 gegebenen Privileg:

nos .... construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam [*omnibus constet*]. *Bannum ... prelibatae conferimus sedi*[2]),

sagt Rietschel: „Die Urkunde von 1035 enthält gegenüber den früheren Urkunden etwas durchaus Neues, nämlich die besondere Befriedung der von außen kommenden Marktbesucher. Der 1035 verliehene Jahrmarkt genießt einen höheren Frieden als die sonstigen Bremer Märkte; deshalb war eine besondere Begründungsurkunde für denselben erforderlich“[3]). Inwiefern aber das Privileg den auswärtigen Marktbesuchern einen höheren Frieden als bei sonstigen Märkten hätte verschaffen sollen, ist bei Rietschels Auffassung von der grundsätzlichen räumlichen Erstreckung des Marktfahrerfriedens über das ganze Reich[4]) nicht verständlich. Denn das Privileg spricht weder in Ansehung der Art der Handlungen, gegen die die Marktfahrer geschützt sein sollen, noch bezüglich der auf solche Handlungen gesetzten Bannbußen etwas aus, was den Inhalt dieses Jahrmarktfriedens über den Inhalt sonstiger Marktfrieden erhöbe[5]). — Nur der vermag einen Unterschied gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu entdecken, der mit uns annimmt, daß kraft dieses neuen Privilegs die Marktfahrer in einem weiteren Kreise außerhalb Bremens geschützt sein sollten als bisher. Möglicherweise freilich teilt auch Rietschel,

[1]) Keutgen Urk. S. 83.
[2]) MG. DD I. 307.
[3]) S. 48.
[4]) S. oben S. 112 bei Anm. 2.
[5]) S. oben S. 112 bei Anm. 2 und 3, S. 113 bei Anm. 1—3.

der an sich die Existenz eines Bremischen Marktfriedens auch schon vor 1035 nicht leugnet[1]), diese letzterwähnte Anschauung; denn er setzt vielleicht voraus, es habe jener ältere Friede der Marktbesucher nur für den Marktort Bremen selbst gegolten. Aber eine derartige Voraussetzung würde mit Rietschels sonstigen Ausführungen über den Marktfrieden nicht im Einklange stehen; er sagt ja anderwärts ganz allgemein[2]), daß die Marktbesucher sich dieses Friedens „nicht nur während ihres Aufenthaltes am Marktorte selbst, sondern auch während ihres Kommens und Gehens, während der Hin- und Rückreise", erfreuen sollen; „ja der Schutz auf der Reise erscheint bisweilen als die Hauptsache".

Um zur Klarheit über den Gehalt des Bremischen Jahrmarktprivilegs zu gelangen, ist zunächst das etwa einen Monat früher erteilte Privileg Konrads II. für Magdeburg heranzuziehen; in diesem Privileg heißt es:

> *Bannum nostrum imperialem super omnes ad mercatum solennem Magedeburch venientes, ut illuc eundo et redeundo habeant pacem, facimus eundemque bannum nostrum fidelibus imperii ea ratione concedimus, ut si in statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde iusticiam faciendi dux aut comes vel et episcopus aut quisquis hominum locum illum a nobis tenet licentiam habeant*[3]).

Hier wird nicht wie in Bremen ein neuer Jahrmarkt gegründet, sondern von einem schon zu Recht bestehenden Jahrmarkt von nicht näher bezeichneter Dauer gesprochen. Magdeburg, dessen Moritzkirche bereits 965 von Otto dem Großen im Wege eines allgemeinen Marktprivilegs ein *mercatum*[4]) erhalten hatte, nahm bereits im 10. Jahrhundert eine sehr bedeutende und vorbildliche[5]) Handelsstellung ein. Daß sein Markt im allgemeinen und speziell der erwähnte *mercatus solennis* jenen auch für die Reise gültigen

[1]) Schon der Schlußsatz in dem oben S. 115 bei Anm. 2 abgedruckten Privileg deutet darauf hin; vgl. oben S. 113 bei Anm. 4.

[2]) S. 202.

[3]) Kentgen Urk. S. 32.

[4]) Und dazu: *quicquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum ius pertinere videbatur* (in: MG. DD. I. 301).

[5]) Vgl. die Privilegien für Halberstadt Otto III. (989): *et utilitates de eodem mercato ... et banno ... possideant sicut relique civitates, Magadaburg et aliae*, und für Quedlinburg Otto III. (994), Kentgen Urk. S. 28 bzw. 29

Marktfahrerfrieden nicht genossen haben sollten, in dessen Besitz zahlreiche andere und viel minder wichtige Märkte waren[1]), ist durchaus unwahrscheinlich. Die anscheinend erst 1035 vorgenommene Begründung des Bannes über die Personen der zum Magdeburger Jahrmarkt ziehenden Marktfahrer ist in Wirklichkeit nur die feierliche kaiserliche Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes. Sie gibt indessen die Grundlage ab für eine tatsächlich neue Vorschrift, die auch im Bremischen Privileg wiederkehrt, nämlich über die Ausnutzung des Königsbannes.

Beide Privilegien, das Magdeburgische wie das Bremische, zeigen durch diese Vorschrift klar, daß an sich der Marktberechtigte die Gerichtsbarkeit über die durch den Königsbann gefreiten Marktfahrer nicht auch dann ohne Weiteres ausübte[2]), wenn

[1]) S. oben S. 112 Anm. 3 und S. 113 Anm. 1 und 3. Vgl. auch S. 116 Anm. 4. 5 und S. 113 bei Anm. 4.

[2]) Wie Rietschel S. 205 und 206 annimmt. Wo dergleichen ausgesprochen ist, handelt es sich um Ausnahmen. Namentlich möchten wir der Aufzeichnung der Rechte des Herzogs von Lothringen gegenüber dem Kloster St. Dié im Tale Galiläa (1115—1123) 1, Waitz Urk. S. 48, nicht zu viel Bedeutung beilegen, wenn es daselbst heißt: *Si mansionarius Sancti Deodati ad forum venerit et in die fori tertia ferm in ipso foro, vel in via fori aliquam culpam fecerit, secundum iustitiam fori inde respondebit,* d. h. vor dem Herzog. Es handelt sich in der Urkunde einmal, wie schon Waitz VII S. 132 hervorhebt, um eine Vereinbarung. Zweitens aber wird die Gerichtsbarkeit des Herzogs lediglich über die *mansionarii* des Klosters festgestellt, dessen Vogt der Herzog war und dessen *mansionarii pertinentes ad praebendam fratrum* nach dem Privileg Papst Leos von 1051 (Calmet II S. 295 ff.) nur dann widerruflich, gegen $^1/_3$ der Gefälle, der Gerichtsbarkeit des Vogts unterliegen sollten, wenn die Brüder ihn aus freiem Antriebe herbeiholten. Lediglich diese letztere Einschränkung wird für Markttage nunmehr ausgeschlossen. Wie es hier und anderwärts mit fremden Marktbesuchern oder auf Märkten, deren Verhältnisse lediglich ein königliches Privileg ordnete, gehalten worden, läßt sich demnach aus jener Vereinbarung nicht schließen. — Das Stadtrecht von Soest (12. Jahrh.) 54, Keutgen Urk. S. 143, erklärt zwar ferner die *precones extra oppidum manentes* für kompetent, *quolibet die quo forum servatur in Susato* Ladungen vor das in der Stadt abgehaltene Gericht auszuführen. Diese Bestimmung bedeutet indessen keine Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit des Stadtschultheißen (Gaugrafen) zur Marktzeit. Das Gericht desselben erstreckt sich vielmehr nicht allein auf den Raum *infra opidum Susatense,* sondern auch *extra ad unum miliare circumquaque* (Bestand des Marschallamts in Westfalen — 1293 bis 1300 —, Scibertz I S. 619 bis 621). Der Sinn jenes § 54 ist also lediglich,

letztere außerhalb seines Gerichts- (Immunitäts-) bezirkes widerrechtliche Angriffe zu erdulden hatten. In Magdeburg wie in Bremen ist vielmehr erkennbar, daß an sich außerhalb des Immunitätsbezirkes die Inhaber der öffentlichen Gewalt, Herzog, Graf u. s. w., über Brüche des Marktfriedens zu richten und — fügen wir hinzu — auch den Königsbann einzuziehen hatten[1]), der auf der Person der Verletzten *(super omnes ad mercatum venientes)* ruhte[2]). In beiden Privilegien soll nun in dieser Beziehung

daß an Markttagen wegen des größeren Verkehrs neben den Stadtbütteln (§§ 11. 45 des Stadtrechts, S. 622 bis 623 des Bestandsverzeichnisses) auch die auf dem nahen Lande gesessenen Fronboten des Stadtrichters zu gerichtlichen Handlungen innerhalb der Stadt herangezogen werden dürfen. — Übrig bleiben würde also nur die Bestimmung der Statuten von Höxter § 4, Gengler S. R. S. 202, wegen des dortigen siebentägigen Jahrmarktes: *Si excessus aliquis infra duo miliaria inciderit, iudicabitur, si pervenerit ad querelam infra septem dies iam dictos; si quid vero ante actum fuerit, per omnia liberum permanebit.* Es erscheint aber sehr zweifelhaft, ob dieser für einen engen Raum bestimmte und verhältnismäßig späte (der Jahrmarkt wurde im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts vom Abte Hermann von Corvey gegründet) Satz genügt, um die Erstreckung der Zuständigkeit des Marktgerichts auf alle außerhalb des Marktortes, aber während der Marktzeit geschehenen Verletzungen von Marktfahrern allgemein wahrscheinlich zu machen.

[1]) Wo das ausnahmsweise nicht der Fall sein, wo vielmehr der Marktberechtigte auch außerhalb seines eigenen Jurisdiktionsbezirkes (Marktfriedensbrüche richten und) die Bannbußen einziehen soll, wird das ausdrücklich hervorgehoben, so in dem von Rietschel S. 210 zutreffend ausgelegten allgemeinen Marktprivileg Ottos III. (Keutgen Urk. S. 31), das dem Grafen Berthold im Jahre 999 bezüglich des Ortes Villingen *cum moneta, teloneo ac totius publicae rei banno, in comitatu quoque Bara, quem Hilibaldus comes tenere et potenter videtur placitare,* erteilt wurde.

[2]) S. die beiden Privilegien für Magdeburg und Bremen oben S. 116 bei Anm. 3 und S. 115 bei Anm. 1; s. ferner oben S. 113 bei Anm. 5 und 114 bei Anm. 4. Insofern die Bannbuße wegen eines außerhalb des Marktortes an den Marktfahrern verübten Friedensbruches einem auswärtigen Richter zufiel, bestand der Vorteil eines dem Marktherrn bei Königsbann zugesicherten Marktfahrerfriedens nicht in der Erhebung der Bannbuße durch ihn selbst, sondern nur in der voraussichtlich infolge jener Zusicherung größeren Frequentierung des von ihm zu errichtenden Marktes. — Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Fassung: *si ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit* in den beiden Privilegien für Magdeburg und Bremen den Anschein erweckt, als handele es sich um Gericht und Bann wegen Vergehen, die sich die Marktfahrer selbst zu Schulden kommen lassen, was aber mit der Motivierung: *ut illuc eundo et redeundo habeant pacem* nicht zu-

eine Begünstigung des Marktherrn, des Erzbischofs, eintreten. Während aber in Magdeburg in bestehende Verhältnisse eingegriffen wird und deshalb Marktherr und öffentlicher Richter in der Ausübung der Jurisdiktion über die reisenden Marktbesucher und demzufolge im Bezuge der Bannbuße nur konkurrieren sollen [1]), werden in Bremen, wo der Jahrmarkt neu begründet wird, Herzog, Graf u. s. w. von beidem ausdrücklich völlig ausgeschlossen und diese Befugnisse *ob suum fidele servitium* dem Erzbischof allein zugeschrieben.

Diese Verleihung eines erweiterten Jurisdiktionsrechtes über die nach Magdeburg und Bremen ziehenden Marktfahrer erklärt aber immerhin noch nicht den Umstand, daß der Erzbischof von Bremen trotz seines Marktrechtes den Jahrmarkt selbst nicht ohne die Erlaubnis des Kaisers einrichtet. Es ist das eine Frage, die auch für Würzburg auftaucht. Hier herrschte ein Marktverkehr von so hoher Blüte, daß täglich Markt gehalten wurde. Trotzdem lautet ein im Jahre 1030 von Konrad II. dem Bischof erteiltes Privileg:

> *ibidem monetam publicam . naulum . mercatum cottidianum . theloneum . et totius civitatis eiusdem districtum . sicut fuerat ante nostra tempora constitutum . in prefati episcopi eiusque successorum potestate deinde esse concedimus . confirmamus ac stabilimus. Insuper nos ... mercatum annuale a XVI Kal. Septembris usque VIIII Kal. eiusdem mensis ibidem fore permittimus et omnibus illuc confluentibus . ibi demorantibus . inde recedentibus pacem legem . ac insticiam fieri praecipimus* [2]).

Obwohl also der würzburgische Bischof, ebenso wie der bremische und der magdeburgische Erzbischof, sich als Marktherr eines allgemeinen, übrigens nicht überlieferten Marktprivilegs erfreut haben muß, und obwohl ferner, ebenso wie in Bremen und in Magdeburg,

sammenstimmen würde. Mit Rücksicht auf diese Motivierung wird jene Vorschrift von Ausschreitungen zu verstehen sein, die zwar infolge des Kommens auswärtiger Marktfahrer entstehen, aber nicht nur durch sie verschuldet werden.

[1]) Nach welchen Grundsätzen, wird nicht gesagt; möglicherweise entscheidet Prävention.

[2]) Mon. Bo. XXIXa S. 30.

gerade auch für Würzburg die Nichtexistenz eines Marktfriedens das Unwahrscheinliche ist, bedarf der Bischof eines besonderen kaiserlichen Jahrmarkts- und Friedensprivilegs. — Die Schrödersche Erklärung ist abgelehnt worden[1]). Aber auch Rietschels Ansicht, daß die allgemeine *licentia construendi mercatum* dem Marktherrn an sich auch die Befugnis zur Errichtung von Jahrmärkten gebe[2]), vermag ebenso wie seine Erläuterung des angeblich nicht widersprechenden Bremischen Privilegs[3]) nicht aufzuhellen, weshalb der Kaiser in Würzburg und in Bremen ein Jahrmarkts- und Friedensprivileg erteilt. Dies ist nur dann verständlich, wenn trotz des Vorhandenseins einer allgemein erteilten *licentia construendi mercatum* besondere Verleihung des Jahrmarktrechts und des entsprechenden Friedens notwendig war. Diese Notwendigkeit aber rührt, wie schon oben angedeutet und jetzt nachzuweisen ist, daher, daß der Jahrmarktsfriede sich vom gewöhnlichen Marktfrieden durch weiteren räumlichen Geltungsbereich unterschied.

a) Daß Inhalt und Ausübung des Friedensschutzes auf den verschiedenen Märkten übereinstimmte, ist schon oben hervorgehoben worden[4]). Wäre aber außerdem Rietschels Auffassung von der (theoretischen) Ausdehnung des Marktfriedens über das ganze Reich zutreffend[5]), so würden Wochen- und Tagesmärkte durchweg ebenso gefreit gewesen sein wie die Jahrmärkte, die Märkte der „Fremden“[6]). Unwahrscheinlich indessen ist von vornherein, daß die Marktprivilegien der sächsischen und salischen Kaiser, diese in eminentem Sinn praktischen Dokumente, gerade in Ansehung des Marktfriedens jener, wie Rietschel selbst sagt[7]), praktisch völlig undurchführbaren Theorie gehuldigt haben sollten. Der Wortlaut der erwähnten Dokumente[8]) braucht jedenfalls nicht in diesem Sinne gedeutet, insbesondere der Ausdruck *in*

[1]) Oben S. 114 bei Anm. 1 und 5, S. 115 bei Anm. 1.

[2]) S. 45—49.

[3]) Oben S. 115 bei Anm. 3.

[4]) Oben S. 112 bei Anm. 3, S. 113 bei Anm. 1—3.

[5]) Oben S. 111 bei Anm. 3.

[6]) Vgl. Keutgen Urspr. S. 187 ff.

[7]) S. oben S. 111.

[8]) Über Marktprivilegien des 13. Jahrhunderts s. unten S. 124, besond. Anm. 3. 4. Wegen der scheinbaren Ausnahme des Marktprivilegs für Allensbach (998) s. unten S. 122 bei Anm. 3, S. 123 bei Anm. 1 und 2.

redeundo nicht auf das Wiederanlangen des Marktfahrers am Ausgangspunkt seiner Marktreise bezogen zu werden. Die *pax in veniendo* und *in redeundo* bezeichnet den Genuß eines Friedens beim Kommen und beim Gehen [1]), Anfangs- und Endtermin dieses Friedens dagegen bleiben bei dieser Ausdrucksweise zunächst völlig offen.

Diese Lücke nun wird ausgefüllt und zwar in verschiedener Weise, je nach dem, ob ein Jahrmarkt oder ein sonstiger Markt in Frage steht. Eine charakteristische Eigentümlichkeit des Jahrmarktes ist nämlich, daß er mehrere Tage hinter einander dauert [2]); er erstreckt sich als eine Einheit über mehrere Tage hinweg, *per dies continuos*, wie es häufig in den Jahrmarktsprivilegien heißt. Je bedeutender der Jahrmarkt werden soll, um so längere Zeit nimmt diese Einheit in Anspruch. Anders steht es offensichtlich mit dem *mercatum cottidianum* [3]), dem *mercatum omni die legitimum* [4]), das der Marktherr auf Grund einer allgemeinen *licentia construendi mercatum* errichtet. Markttag folgt hier auf Markttag, aber eine höhere Einheit fehlt. Dieser Unterschied zeitigt eine wesentliche Rechtsfolge, eine verschiedene räumliche Erstreckung des Marktfriedens. Des letzteren zeitliche Dauer nämlich entspricht der Länge der betreffenden marktlichen Veranstaltung [5]). Nichts liegt näher, als den Frieden des mehrtägigen Jahrmarktes ebenso wie diesen selbst als eine Einheit aufzufassen gegenüber dem an jedem Markttage sich erneuenden Frieden des Tages- (oder Wochen-) Marktes. Nun währt aber, wie scharf betont werden muß, der Marktfrieden für die Marktteilnehmer nicht nur am Marktorte selbst, sondern auch außerhalb des Marktortes nur so lange, als der dnrch ihn geschützte (Tages-, Wochen-, Jahr-) Markt selbst andauert [6]). Berücksichtigt man dies, so ergibt sich,

[1]) Vgl. auch Wien Stadtr. (1296) 36, Keutgen Urk. S. 219: *alle, die zu dem jarmarchte chòment, ... sein vri di zit und si dar chòment zu dem jarmarchte un diwaeile si da beleiben und auch so si von danne varent.*

[2]) Eine Ausnahme bildet möglicherweise Breitungen Heinr. V. (1114), Kuchenbecker XII S. 321; s. auch unten S. 133 Anm. 5 (Koblenz).

[3]) S. oben S. 119 bei Anm. 2, sowie Bésançon Priv. des Erzb. (1044), Dunod, Histoire de l'église ... de Bésançon. 1750. S. 47.

[4]) S. oben S. 112 bei Anm. 2 und Salzburg (S. 112 Anm. 2).

[5]) Darüber s. unten S. 127 ff.

[6]) Darüber s. unten S. 128—131.

daß der auswärtige Teilnehmer eines Tages- (oder Wochen-) Marktes auf seiner Hin- und Rückreise nur dann durch den Frieden dieses Marktes gefreit wird, wenn (unter Berücksichtigung seiner augenblicklichen Entfernung vom Marktort) seine Teilnahme am Markte des Reisetages möglich erscheint. Anders der Besucher des mehrtägigen Jahrmarktes. Wofern der letztere bereits begonnen hat bezw. noch nicht beendigt ist, steht der Reisende unter dem Schutze des einheitlich über mehrere Tage erstreckten Jahrmarktfriedens. Und mag er unter Umständen mehrere Tagereisen vom Marktorte entfernt sein, unter entsprechender Anwendung der für den Tages- (oder Wochen-) Markt entwickelten Voraussetzung ist er dieses Schutzes trotzdem teilhaftig. Es erhellt aus dieser Darstellung, daß selbst der Jahrmarktsfriede sich seiner Natur nach nicht über einen sehr großen Umkreis, geschweige denn über das Reich erstrecken sollte. Das kann aber um so weniger befremden, als — wie Rietschel hervorhebt — einmal die tatsächlichen Verhältnisse dazu stimmen[1]), zweitens aber die ferneren Marktteilnehmer, um derentwillen der Jahrmarkt überhaupt geschaffen wurde, in der Regel Kaufleute waren und, planmäßig von Markt zu Markt reisend, aus einem Marktfrieden aus- und alsbald in einen andern eintreten konnten.

b) Soweit die stereotyp gehaltenen Quellen überhaupt Auskunft über den räumlichen Geltungsbereich des Marktfriedens, insbesondere des Friedens des Jahrmarktes, geben, bestätigen sie die soeben aus allgemeinen Gesichtspunkten entwickelte Unterscheidung zwischen dem Frieden des Jahrmarktes und dem anderer Märkte.

α. Zunächst seien einige scheinbare Widersprüche der Quellen gegen diese Unterscheidung behandelt.

Im Gegensatz zu den oben gegebenen Ausführungen[2]) erscheint es unterweilen so, als habe sich die Geltung des Marktfriedens für die Marktfahrer in der Tat auf ihre gesamte Reise, namentlich also bis zu ihrer Wiederankunft zu Hause, erstrecken sollen. In dem Marktprivileg Ottos III. für Allensbach[3]) heißt es in der Tat:

---

[1]) S. oben S. 111.

[2]) S. 120 bei Anm. 8 und S. 121 bei Anm. 1.

[3]) (998), Keutgen Urk. S. 61.

.. ut quicumque et undecumque ad supradictum mercatum venire voluerit, secure et pacifice veniat et ... negotia exerceat ... atque ad propria cum omni pacis securitate redeat.

Bezeichnenderweise aber handelt es sich hier lediglich um die Verleihung eines Wochenmarktes, dessen vorzügliche Bestimmung es ist, von Leuten der näheren Umgegend besucht zu werden, die ihren Wohnort am Tage des Marktes selbst verlassen und wieder aufsuchen. Von diesem Regelfalle aus betrachtet zeigt das erwähnte Privileg dieselbe Tendenz wie das bald darauf, nämlich 1004 von Heinrich II. mit Bezug auf Andlau erlassene, wonach:

omnes homines in eiusdem loco mercati invicem negociantes pacem et securitatem in circuitu per spatium milliarii certam nostri banni et defensionis teneant[1]).

Auch hier kommt wieder nur ein Wochenmarkt in Frage und auch hier soll, bloß schablonenmäßiger als in Allensbach, der Kreis der Leute, die regelmäßig an einem Wochenmarkt teilnehmen und dessen Frieden genießen, territorial festgelegt werden, wie wir das späterhin auch bei anderen Märkten[2]), sowie zu

[1]) MG. DD. III. 79.

[2]) Auch in Hagenau Stadtr. (1164) 10, Keutgen S. 135, ist der Satz Friedrichs I.: *omnibus predicti loci forum petentibus eundo vel redeundo infra miliaria tria circumquaque . . imperiali maiestate pacem firmam indicimus*, ebenso wie die Vorschrift des Rechtsbriefs für Landshut (1279) 6, Gengler St.R. S. 234 (2 Meilen), von einem Wochen- (oder Tages-) Markt zu verstehen, da ein Jahrmarkt in den betreffenden Urkunden nicht erwähnt wird. In der Tat mußte bei jenen häufig wiederkehrenden und durchschnittlich immer von denselben Leuten der Umgebung aufgesuchten Märkten der Versuch nahe liegen, ihren Friedenskreis örtlich zu fixieren, und Rietschels Hindeutung auf die Identität der Bannmeile (S. 210), welche ihrerseits nicht mit dem städtischen Gerichtsbezirk zusammenfällt, hat viele Wahrscheinlichkeit für sich. Vgl. auch Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 13, Ermisch S. 47: *welch man wonit in derselben mile umme Vriberc unde alle tage in die stat wandert.* – Die spätere Zeit, in welcher sich das Bewußtsein von der ursprünglichen Bedeutung des Markt-, namentlich des Jahrmarktfriedens und von dem Zusammenhang seiner zeitlichen Dauer mit seiner räumlichen Erstreckung verwischte, hat dann gelegentlich auch bei Jahrmärkten den Friedenskreis durch eine bestimmte Meilenzahl fixiert, so in den von Rietschel S. 209 und 210 erwähnten Statuten von Höxter (1223—1257) 4 und in dem Privileg für Rotenburg (1274) 7, Gengler St. R. S. 202 bzw. 383. In Zülpich Weist. § 2, Grimm Weist. VI S. 680, gilt der Jahrmarkts-

sonstigen Zwecken bei anderen Gelegenheiten [1]), finden. Eine Vorschrift, wenigstens der Art wie für Allensbach, würde dagegen dem Sinne des Marktfriedens der älteren Zeit widersprochen haben, wenn man sie auch auf Jahrmärkte hätte anwenden wollen. Hier herrschte die Abhängigkeit des Raumes von der (mehrtägigen) Dauer des Friedens; diese Abhängigkeit wird zu einer derartigen Vorschrift wie der Allensbacher einmal in einer — französischen — Privilegserneuerung geradezu in Gegensatz gebracht:

> *et puet cascuns venir a le feste au Quesnoit le franquise de le feste durant sans estre pris ne arestés pour debte quelconque, et en tel manière toutes gens qui viennent au Quesnoit au marquiet le mardy ne doivent estre pris ne arestez pour quelconque dette ains doivent avoir leur rethour à leur maison* [2]).

Nicht aber ist zu übersehen, daß in späterer Zeit auch kaiserliche Jahrmarktsprivilegien vorkommen, welche den auswärtigen Marktbesuchern uneingeschränkten Frieden während der gesamten Hin- und Rückreise zuzusichern scheinen. Von diesen Besuchern heißt es zum ersten Male in dem Privileg Friedrichs II. für Speier von 1245:

> *quod in personis et rebus undique serventur indempnes et nullus audeat eos offendere . . , donec ad pretaxatum locum veniant et sub eiusdem nostra et imperii securitatis indulgentia salubriter ad propria revertantur* [3]).

Doch wird in diesem wie in anderen ähnlichen Jahrmarktsprivilegien [4]) hervorgehoben, daß die Marktfahrer stehen *sub nostro*

---

friede ausdrücklich nur innerhalb der Bannmeile, von der bzw. bis an die der Schultheiß die Marktbesucher zu und von der Stadt zu geleiten hat.

[1]) Bei den Gastgerichten (unten Kapitel VI), beim Elendeneid (oben S. 30 bei Anm. 2), beim Gerichtsstande (oben S. 56 Anm. 4 a. E.).

[2]) Bestätigung der Freiheiten von Quesnoy durch den Herzog von Baiern (um 1180), Wauters S. 38.

[3]) A. Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Straßburg 1885. S. 54.

[4]) Bamberg Friedr. II. (1245), Mon. Bo. XXXIa S. 309: vgl. auch Worms Ludwig d. Bayer (1330). H. Boos. Urkundenbuch der Stadt Worms. Berlin 1890. II S. 168, und Köln Karl IV. (1355), Lacomblet III S. 454. —

et imperii securo ducatu, d. h. unter dem unentgeltlichen[1]) Geleitsschutz des Reiches. Und dieses führt zu der wahrscheinlichen Erklärung von Fassungen wie der des Privilegs für Speier. Schon in sehr früher Zeit wurde Kaufleuten bestimmter Orte oder Gegenden ein weitgehender kaiserlicher (Geleits-) Schutz auf ihren Reisen durch das ganze Reich versprochen, der mit dem Marktfrieden, einem an bestimmte Gelegenheiten gebundenen und für einen unbeschränkten Kreis von Personen bestimmten Frieden, nicht identisch ist. So erneuert z. B. Otto II. im Jahre 975 ein von seinem Vater den *mercatoribus Magadeburg habitantibus* erteiltes Privileg mit den Worten:

> *quod ubique in nostro regno, non modo in Christianis sed etiam barbaricis regionibus, tam eundi quam redeundi licentia sit sine ullius molestia*[2]).

Derartiger Schutz ward späterhin den Kaufleuten überhaupt zugebilligt; schon das bekannte Privileg Friedrichs I. von 1173:

> *mercatores sub nostro conductu salvis rebus et personis habebunt ascensum et descensum in Reno et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis*[3])

ist sehr wahrscheinlich hierher zu rechnen[4]), während jedenfalls ohne Beziehung auf Kaufleute bestimmter Herkunft sich Friedrichs I. Landfriede für Franken allgemein dahin äußert:

> *... mercatores ... omni die ... pacem habeant*[5]).

Da die Jahrmärkte dazu bestimmt waren, gerade von ferner wohnenden Kauflenten besucht zu werden, so war es, als jener allgemeine Kaufmannsfriede sich ausgebildet hatte, verständlich, daß man den alten besonderen Frieden der Jahrmarktsbesucher

---

Erwähnt muß indessen werden, daß sogar das Privileg für Speyer Wendungen enthält *(statutis loco et tempore)*, die so ausgelegt werden könnten, als habe der Friede doch in altem Sinne eine zeitliche Beschränkung genießen sollen: so sicher Krefeld Karl IV. (1373), Lacomblet III S. 644: *supradictis temporibus* und *per omne tempus quo nundinas ipsas observari decrevimus.*

[1]) H. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. In. Diss. Berlin 1901, bes. S. 5 Anm. 1, S. 13 und 15.

[2]) Magd. U. B. I S. 8: Zuwiderhandelnde zahlen der königlichen Kammer zehn Talente Gold.

[3]) Keutgen Urk. S. 52.

[4]) Vgl. oben S. 51. 52.

[5]) Böhmer Acta nr. 138. — Einen ähnlichen (unentgeltlichen) Geleits-

mit diesem Frieden verschmolz, die Marktfahrer also für das ganze Gebiet des Reiches unter den Geleitsschutz des Reiches stellte.

Ein zweiter Widerspruch gegen unsere Aufstellungen würde es sein, wenn nachweislich schon im 11. Jahrhundert von Herren, die an ihrem Bischofssitze das volle Marktrecht besaßen, durchgängig ohne Bewilligung des Kaisers auch mehrtägige Jahrmärkte mit entsprechender Befriedung eingerichtet worden wären. Diese Annahme von Rietschel[1]) und Waitz[2]) bedarf indessen einer entschiedenen Einschränkung. In Nörten, wo der Erzbischof von Mainz schon im Jahre 1055 einen Jahrmarkt errichtet haben soll, handelt es sich in Wirklichkeit um die Neubegründung eines Klosters, dem die Einkünfte eines schon bestehenden Jahrmarktes[3]) teilweise verliehen werden, ohne daß über die Entstehung des Marktes selbst etwas mitgeteilt würde. Was ferner Halberstadt anlangt, so sagt zwar 1136 der Bischof Rudolf vom Bischof Reinhard in der großen Bestätigungsurkunde der Rechte des Paulsstiftes: *in cuius consecratione forum constituit et eius teloneum ad tegendum monasterium . . . donavit*[4]). Aber diese allgemeine historische Bemerkung zwingt durchaus nicht dazu anzunehmen, daß Bischof Reinhards Marktgründung der Bewilligung des Kaisers ermangelt habe, da in der Urkunde das Wesentliche nicht die Art der Marktbegründung, sondern das Zollrecht des Klosters

---

schutz für das Gebiet seines Territoriums scheint der Herzog von Zähringen zu versprechen *omnibus forum meum (sc. Friburg) querentibus* (Freiburg i. B. Stadtr. § 1. 3 — 1120 —, Kentgen Urk. S. 117. 118); *forum* bedeutet hier nicht „Markt", sondern „Marktansiedlung". — Der (zeitlich beschränkte) Friede, den die Landesherren den Besuchern der in späterer Zeit von ihnen gegründeten Märkte zusichern, heißt häufig „Geleit": Vgl. Hamm Stadtr. (1213) 16 und 18, Kentgen Urk. S. 150 *(dies fori per singulas septimanas conductum liberum singulis exhibeant)*; Eisenach Priv. (1283) 29, Gaupp St. R. II S. 203; Euskirchen Priv. (1322) 1. 2, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 51 S. 102; Zülpich, oben S. 123 Anm. 2 a. E.

[1]) S. 48 f.

[2]) VII S. 387.

[3]) *eiusdem Mercati [annui] censum omni anno, qui mee administrabatur mense, eorum dilectioni sic divisi* (Gudenus I S. 21). — Von dem erzbischöflichen Privileg für Johannisberg (1089 - 1109), Nass. U. B. I S. 108, läßt sich dasselbe wie bei Halberstadt (unten S. 127 bei Anm. 1) sagen.

[4]) Schmidt U. B. S. 295. Bischof Reinhard regierte von 1106 bis 1122.

ist [1]). Ähnliches dürfte auch auf des Bischofs Hermann Jahrmarktsprivileg vom Jahre 1090 für die Kirche St. Klement bei Metz zutreffen, wo es heißt:

> *nundinas per octo continuos dies inibi solemniter teneri constituimus, pacem firmam omnibus illuc properantibus sub anathematis interminatione habendam denuntiantes: reum tamen homicidii hinc excludimus . . . Et quoniam has nundinas bannales esse censemus, sollicite Advocatus . . provideat, ne quid . . detrahatur* [2]).

An sich hätte es zwar viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß Bischof Hermann von Metz, einer der eifrigsten Gegner des Kaisers (Heinrichs IV.), sich hier ein Recht angemaßt hätte, das ihm in Wirklichkeit nicht zustand. Ebensogut aber ist es möglich, daß er sich zwar die Bewilligung des Kaisers verschafft, ihre ausdrückliche Erwähnung aber in seiner Ausführungsnrkunde geflissentlich ebenso übergangen hätte, wie er zwischen 1080 und 1090 in seiner Rekonstruktionsurkunde des von Bischof Adalbero III. 1049 dem Kloster St. Arnold bei Metz verliehenen achttägigen Jahrmarktes die damalige Einwilligung des Kaisers Heinrich III. stillschweigend außer Acht läßt [3]).

β. Wenden wir uns nunmehr zu den positiven Äußerungen der Quellen über den örtlichen Geltungsbereich des Marktfriedens, so sind von solchen Zeugnissen, die sich nicht näher über den materiellen Inhalt des Marktfriedens verhalten, zunächst hervorzuheben die beiden oben abgedruckten Privilegien für die Erzbischöfe

[1]) Daß es sich um den Gallusmarkt und um eine mehrtägige Dauer handelt, ergibt sich z. B. erst aus der Bestätigungsurkunde des Bischofs Dietrich (Schmidt U. B. S. 301). — Das bischöfliche Privileg für Abt und Kloster St. Airy bei Verdun (1082), Calmet III S. 7 und 8, kommt überhaupt nicht in Betracht, weil der dort verliehene Jahrmarkt zweimal im Jahre und zwar immer nur an je einem Tage, zu St. Andreas und St. Agericus, stattfindet, also keines besonderen Friedens bedarf.

[2]) Calmet II S. 245. Das Privileg wurde 1130 vom Bischof Stephan von Metz bestätigt (Hist. de Metz S. 110).

[3]) Die betreffende Urkunde von 1049 (oder 1052), bei Calmet erste Aufl. I S. 442 bezw. zweite Aufl. II S. 306, ist zwar in der vorliegenden Form gefälscht, doch liegt ihr eine echte Urkunde zu Grunde und ist zweifellos der Abtei damals ein Jahrmarkt verliehen worden (Müsebeck S. 187, 195). Daß es sich ebenso wie bei dem Jahrmarkt der Abtei St. Klement um einen achttägigen Jahrmarkt handelt, ist daraus zu entnehmen, daß Bischof Her-

von Magdeburg und Bremen[1]). Die Handhabung des Bannes über die Marktfahrer auch außerhalb des Immunitätsgebiets des Marktherrn, mag sie nun durch diese selbst oder die königlichen Gerichtsbeamten ausgeübt werden, darf stattfinden nur *in hoc statuto tempore*, d. h. sie findet ihre zeitliche (und damit ihre örtliche) Begrenzung in der Dauer des Jahrmarktes selbst. Des Ferneren ist hinzuweisen auf das mit Bewilligung des Kaisers dem neu gegründeten Münster Hall vom Würzburger Bischof 1156 erteilte Jahrmarktsprivileg:

> *sollemne forum ante et post festum sancti Michahelis continuis septem diebus celebrandum indiximus et eo euntibus et inde revertentibus per XIIII. dies pacem . . . sub anathemate confirmavimus*[2]).

Der auf den St. Michaelstag gelegte Markt soll sich auf sieben Tage vor und sieben Tage nach diesem Feste erstrecken und während dieser vierzehn Tage — der Festtag selbst wird als selbstverständlich bei Berechnung der Friedenszeit nicht ausdrücklich mitberücksichtigt, wie sich Entsprechendes übrigens nicht selten auch anderwärts findet[3]) — sollen die Marktfahrer auf Hin- und Rückreise Frieden haben[4]).

---

mann in seinem Rekonstruktions-Privileg (1080—1090), Calmet II S. 306, gewissen Geistlichen der Kathedrale sowie dem *advocatus civitatis* fünf Solidi verteilt zum Ersatze für die Gelder, *qui sibi conferuntur de privatis mercatis octo dierum;* denn die kleineren (täglichen) Märkte, die bis zu diesem Zeitpunkt während der acht Tage der neu belebten St. Arnulfsmesse gehalten worden sind, besitzen neben dieser entweder überhaupt keine oder doch nur eine beschränkte selbständige Existenz und versprechen deshalb für die genannte Zeit überhaupt keine oder doch nur verminderte Einnahmen.

[1]) S. 114 und 116.

[2]) Wirt. U. B. II S. 103.

[3]) Eisenach Priv. (1283) 29, Gaupp St. R. I S. 203: *Item in festis* (St. Georg, Johann d. T., Mariä Geburt, Matthäus Ap.) *omnes, qui ad nostras liberales nundinas Isenach venerint, nostrum ducatum firmum tribus diebus antea et tribus diebus postea habebunt . . . exceptis illis, qui proscripti sunt et fures;* Andernach Jahrmarktsverlegung (1332), Günther III Abt. I nr. 187: *ordinamus nundinas . . in die beati Bartholomei . . annis singulis perpetue servandas, . . concedentes, ut omnes . . ad ipsas nundinas . . venientes per novem dies ante et per novem dies post libertate omnimoda fruantur, sic quod nullus alium in ipsis novem diebus ante et post sic statutis in dicto nostro opido Andernacensi . . . arrestare vel impetere valeat.* Vgl. auch Essen Heinr. III. (1041), Lacomblet I S. 109.

[4]) Vgl. auch die angebliche (s. oben S. 52 Anm. 1) Friedensverleihung

Unter den Marktprivilegien, die sich auch über den Inhalt des Marktfriedens verbreiten, ragt als eines der ältesten Friedrichs I. Urkunde aus dem Jahre 1166 über die zwei 16- bezw. 17-tägigen Jahrmärkte zu Aachen hervor[1]). Es heißt zwar wie gewöhnlich:

> *omnes quoque ad has nundinas venientes vel inde redeuntes vel ibidem commorantes in rebus et personis firmam pacem habeant;*

voran geht aber die Bestimmung:

> *nullus mercator vel quelibet alia persona in his nundinis mercatorem in causam ducat pro debito solvendo vel alio quolibet negocio quod ante nundinas perpetratum fuerit; sed si in nundinis aliquid perperam factum fuerit, in nundinis secundum iusticiam emendetur.*

Man wird Rietschel in seiner Ansicht nur beistimmen können, daß dieses Verbot eines an sich gerechtfertigten Angriffes ein Bestandteil des allgemeinen Marktfriedens sei[2]). Allerdings kann dann nicht gut ein Zweifel über die Grenzen der räumlichen Wirksamkeit des Marktfriedens, speziell desjenigen des Jahrmarktes, aufkommen. Scharf wird unterschieden zwischen dem, was vor *(ante)*, und dem, was während *(in)* der Marktzeit geschehen ist, und demzufolge mittelbar gestattet, Marktfahrer während ihrer Hin- und Rückreise mit (gerechtfertigter) Klage und Arrestierung zu bedrängen, wofern nur der Jahrmarkt entweder noch nicht begonnen oder bereits geendet hat. Der Marktfriede schützt also auch außerhalb des Ortes nur solange, als der Markt selbst währt.

Seit Aachen mehren sich entsprechende Vorschriften zusehends. Unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Zeit des Marktes wird sowohl für Jahrmärkte wie häufigere Märkte Arrest oder überhaupt Klage gegen die Marktfahrer aus zurückliegendem

---

Friedrichs II. für die beiden Jahrmärkte in Bern (Stadtrecht III. IV. — 1218? —, Kentgen Urk. S. 126): *omnibus advenientibus tempore publici fori theloneum condono et pacem et securitatem . . tam veniendo quam recedendo regia libertate promitto . . Et si aliquis mercatorum fuerit tempore fori spoliatus, . . aut reddi faciam aut persolvam.*

[1]) Kentgen Urk. S. 38.

[2]) S. 203 und 204. S. aber unten S. 132 bei Anm. 4 und 5.

Grunde teils allgemein[1]), teils unter ausdrücklicher Beziehung auf Vermögens-[2]) und Strafklagen[3]) verboten. Die für Aachen mittel-

[1]) Für Jahrmärkte: Andernach Priv. (1332), oben S. 128 Anm. 3; Bern Stadtr. (1218?) III mit IV, Keutgen Urk. S. 126; Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239; Koblenz Altes Gerichtsb. (1366 bis 1424) 22 § 1, Bär S. 99: *Allwegen uf unser lieben frauen abent nativitatis zu vesper zeit gaet aeu die frey zeit zu Coblents . . ., also das man darafter niemants mehr kummert noch ain gericht beutet noch den freden claget und kein urtheil weiset und keynen eyd thuit, keiner mag sich auch loifs deylen ader den andern fredebruchig sagen zuschen vorgenanter zeit bifs uf den neesten gerichts tag nach S. Remigii Ist aber etwas mit gerichte vor der vorgenanten zeit angehaeben, mag ein jeklicher seiner taege waerten in zu setzen laifsen als vor, ansprach und antwurt mag man thun und das vor dem gerichts huifs, eyde unde urtheil sal man aber fortweysen alfs vorgeroirt;* Eisenach Priv. (1283) 29, oben S. 128 Anm. 3; Euskirchen Priv. (1322) 2 mit 1, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 51 S. 102; Hamm Stadtr. (1213) 18 mit 16, Keutgen Urk. S. 150; Helmarshausen Priv. (1254), Wigand IV, 1 S. 23; Hörde Rechtsbr. (1340) 7, Gengler St. R. S. 198; Höxter Stat. (1223–1257) 4, Gengler St. R. S. 202; Köln Ordnung der Messe (nach 1360) I. 11, Stein II S. 29; Lechenich Rechtsbr. (1279) 25. Gengler St. R. S. 244; Lippstadt Stadtr. (1198) 5, Keutgen Urk. S. 148: *quod foro annuali, duobus diebus ante et post iudicii rigore nullus hominum astringitur, nisi in recenti aliquid emergat vel quis exterminatus deprehendatur. Eodem modo tres dies in ebdomada scilicet Dominicas dies, feria secunda et feria V. libere sunt concesse*; Lünen Rechtsbr. (1341) 11 mit 10, v. Steinen IV S. 239; Rees erzb. Köln. Priv. (1240), Liesegang S. 102: *item statuimus in ipso oppido nundinas* (3mal je 4 Tage im Jahre). *Cunctis autem ad easdem nundinas venientibus secundum ius suum pax firma servabitur et non poterunt per iudicium persone vel res sue duran tibus nundinis occupari. Si quid vero dampni illue accedentes seu redeuntes per iniuriam incurrerit nos ipsis procurabimus resarciri.* Zülpich Weistum, Grimm VI S. 680. — Für häufigere Märkte: Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239; Euskirchen Priv. (1322) 1 und 2, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 51 S. 102; Haltern Priv. (1288) 5, Gengler St. R. S. 178; Hamm Stadtr. (1213) 16, Keutgen Urk. S. 150; Hörde Rechtsbr. (1340) 6 und 7, Gengler St. R. S. 198; Lippstadt Stadtr. (1198) 5, s. diese Anm. oben; Lünen Rechtsbr. (1341) 10 und 11, v. Steinen IV S. 239; Wesel Priv. Best. (1277) 16, Wigand IV, 4 S. 409.

[2]) Für Jahrmärkte: Koblenz Stadtr. (1363–1443) 37, Bär S. 54; Krefeld Priv. (1373), Lacomblet III S. 644; Hamm Stadtr. (1213) 18 mit 16, Keutgen Urk. S. 150; Hildesheim Stadtr. (um 1300) 145, Doebner U. B. I S. 294; Köln Ordinancie von der freien Messe (1387), Stein I S. 129; Wien Stadtr. (1296) 36 und 35, Keutgen Urk. S. 219. — Für häufigere Märkte: Allendorf Freih. Brief (1370) 5, Gengler St. R. S. 4; Hamm Stadtr. (1213) 16, Keutgen Urk. S. 150; Odernheim Stadtr. (1286), Böhmer acta nr. 454.

[3]) Für Jahrmärkte: Koblenz Altes Gerichtsb. (1366–1424) 22 § 1,

bar sich ergebende Schlußfolgerung für die Zeit außerhalb des Marktes wird also auch hier für Arrest und Klage sowohl bei Vermögens- wie bei Strafklagen mittelbar ausgesprochen. Was dagegen während der Marktzeit geschieht, kann, wie schon Aachen[1]) hervorhebt, uneingeschränkt im Rechtswege verfolgt werden, handele es sich nun um Vermögens-[2]) oder Strafklagen[3]). Daß diese Ausnahme bei Klagen der zweiten Art vorzugsweise zur Sprache kommt, liegt wohl daran, daß gewisse Verbrecher überhaupt nicht durch den Marktfrieden geschützt werden sollen[4]), und daß nun im Gegensatz zu vormals begangenen Delikten, auf die sich der Friede erstreckt, betont wird, daß die gleichen, aber während des Marktes verübten Straftaten nicht frei sind.

Wo es sich um eine städtische Aufzeichnung des in der Stadt geltenden Rechtes handelt, wird, und zwar vorzugsweise in späterer Zeit, die Stadt, der Marktort selbst als der Marktfriedensbezirk bezeichnet, in dem ein (an sich gerechtfertigtes) Vorgehen gegen

---

Bär S. 99; Köln Ordinancie von der freien Messe (1387), Stein I S. 129: Wien Stadtr. (1296) 36 und 35, Kentgen Urk. S. 219. — Für Wochenmärkte: Odernheim Stadtr. (1286), Böhmer acta nr. 454.'

[1]) Oben S. 129.

[2]) Für Jahrmärkte: Krefeld (1373) und Köln (1387), beide oben S. 130 Anm. 2, sowie Köln Ordnung der Messe (nach 1360) I. 1 und III. 5. 10, Stein II S. 28. 31. — Für Wochenmärkte: Odernheim (1286). oben S. 130 Anm. 2.

[3]) Für Jahrmärkte: Koblenz (1366—1424) 22 § 2. 3; Krefeld (1373): Euskirchen (1322) 4; Hamm (1213) 18 mit 16; Helmarshausen (1254): Höxter (1223—1257); Köln (nach 1360) II. 9—11; Lechenich (1279): Lippstadt (1198); Zülpich Weistum, alles eben S. 130 Anm. 1 bis 3. — Für hänfigere Märkte: Allendorf (1370); Euskirchen (1322) 4; Hamm (1213) 16; Lippstadt (1198); Odernheim (1286): Wesel (1277), alles eben S. 130 Anm. 1 bis 3. Ausserdem Freiburg i. U. Handf. (1249) 78, Gaupp St. R. II S. 96.

[4]) Namentlich kommen solche Verbrecher in Betracht, die bereits verfestet sind, daneben hauptsächlich Mörder, Mordbrenner, Räuber, Diebe und solche Leute, die mit der betreffenden Stadt in offener Fehde liegen (s. die Belege oben S. 130 Anm. 1 ff., S. 131 Anm. 1 ff.). Nur in Zülpich Weist. § 2, Grimm VI S. 680, scheint beim Jahrmarkt eine derartige Ausnahme nicht gemacht zu werden: *so we da enbinnen in freien mart kombt, hett hei alle missdaet gethan, die mensche ie gedede, an den ensall man nit greifen, as lange als die freiheit wert.*

den Gast verboten ist[1]); aber anderwärts wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieses Vorgehen, solange der Markt währt, auch außerhalb des städtischen (Gerichts-) Bezirks untersagt ist[2]). Wer trotz des Verbots seinen Schuldner während der Marktzeit beklagt oder arrestiert, verfällt der hierfür angedrohten Strafe; er kann sich aber bisweilen (unter Eid) damit entschuldigen, daß ihm die fraglichen Vorschriften unbekannt gewesen seien[3]).

2. Was den materiellen Inhalt des Marktfriedens anlangt, so erscheint es zweifelhaft, ob das Verbot gerechtfertigter Angriffe auch schon in älterer Zeit unbedingter Bestandteil desselben gewesen ist. Die knappen Ausdrücke in den Urkunden, wie z. B. *inquietare, irritare, molestare, violare,* geben darüber keine Auskunft. Aber die, unter Verhängung des Bannes über Zuwiderhandelnde, gegebenen Vorschriften für den Markt in Villingen von 999:

> *secure et cum totius tranquillitatis pace eant, redeant et sine iniusto quolibet dampno negocium suum excolant*[4]),

und für den Jahrmarkt in Verdun von 1082:

> *ne quis sine lege noceat aut vim faciat venientibus sive redeuntibus*[5]),

würden doch eher dahin gedeutet werden müssen, daß ein an sich gerechtfertigtes Vorgehen auch durch den Marktfrieden nicht aufgehalten werden sollte. Erst Bischof Hermanns Privileg für Metz

[1]) Vgl. z. B. Hildesheim Stadtr. (um 1300) 145, Doebner U. B. I S. 294: Koblenz Stadtr. (1363—1443) 37. Bär S. 54: Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[2]) Hamm Stadtr. (1213) 16. 18, Keutgen Urk. S. 150; Höxter Stat. (1223—1257) 4, Gengler St. R. S. 202; Rees (1240), s. oben S. 130 Anm. 1: Wesel gräfl. Priv. Best. (1277) 16, Wigand IV, 4 S. 409; Eisenach Priv. Ern. (1283) 29, Gaupp St. R. I S. 203; Wien Stadtr. (1296) 36, Keutgen Urk. S. 219: *wir nemen auch . . in den vride furstliches schermes alle, die zu dem jarmarchte chóment, und geben in sicherheit, daz si niht mügen werden bechlaget ·n dehainem gerihte umb dehain sache noch umb dehain schulde den auzerhalb des jarmarchtes sei geschehen, und* (Forts. oben S. 121 Anm. 1: *sein vri di zit* usw.): Euskirchen Priv. (1322) 1. 2, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 51 S. 102; Köln Ordinancie von der freien Messe (1387), Stein I S. 129; Zülpich Weist. § 2, Grimm VI S. 680.

[3]) Hildesheim Stadtr. (um 1300) 145, Doebner U. B. I S. 294.

[4]) Keutgen Urk. S. 31.

[5]) Calmet III S. 7. 8.

aus dem Jahr 1090 gibt mit dem Satz, nur der *reus homicidii* solle vom Marktfrieden ausgeschlossen bleiben[1]), die erste Andeutung eines Verbotes solchen Vorgehens gegen die auswärtigen Marktfahrer. Es ist charakteristisch, daß erst seit dem Jahrmarktsprivilegium Friedrichs I. für Aachen von 1166 sich die Untersagung solcher Angriffe gegen Marktfahrer mehrt, welche außerhalb der Marktzeit unbedenklich zugelassen worden wären, ja daß diese Untersagung der Hauptbestandteil des Marktfriedens zu werden scheint. Es dürfte dies zusammenhängen einmal damit, daß in späterer Zeit der aus dem Burgfrieden entwickelte Stadtfrieden[2]) schon einen genügenden Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe, namentlich gegen körperliche Verletzungen zu gewähren schien, zweitens aber damit, daß sich im Gegensatz zu früherer Zeit die Anschauung darüber, was ein gerechtfertigter Angriff sei, sehr zu Ungunsten der Gäste verschoben hatte und zwar infolge der oben geschilderten Entwicklung der Gerichtsstandsverhältnisse[3]) und namentlich auch des Arrestes[4]). Die nunmehr weitgehende Möglichkeit, Auswärtige am Marktort zu belangen und zu arrestieren, mußte deshalb im Interesse des Marktverkehrs beschnitten werden. Namentlich für die weither besuchten seltenen Jahrmärkte war dies wichtig. Und so kann es nicht Wunder nehmen, daß in späterer Zeit nur auf Wochenmärkten im Gegensatz zu Jahrmärkten bisweilen Arrest und Klage gegen Auswärtige uneingeschränkt zugelassen wurde[5]), während früher der Inhalt des Marktfriedens für beide Arten von Märkten der gleiche gewesen war[6]).

II. Außer im Falle des Marktfriedens waren die in die Stadt eintretenden Gäste noch bei mancherlei sonstigen Gelegen-

[1]) S. oben S. 127 bei Anm. 2.

[2]) Rietschel S. 216 ff., Keutgen Urspr. S. 52 ff.

[3]) S. 38 ff.

[4]) S. 41 ff. S. 86 ff.

[5]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 126, Gaupp St. R. II S. 103: *nullus burgensis aut non burgensis neminem, qui ad nostrum forum venerit, in sabbato vadiare debet, nisi sibi fideiussor aut debitor fuerit* (dieser Arrest also gehört nicht zu der in § 78 ebenda mit Strafe bedrohten Zufügung von *dampna*); Koblenz Stadtr. (1363—1443) 37, Bär S. 54: Überall darf um Schuld besetzt werden, nur nicht während der großen Messe und während drei anderer, an drei verschiedenen Tagen jährlich stattfindender Märkte (vgl. Bär S. 145. 146). S. auch Lechenich Rechtsbr. (1279) 25 mit 26, Gengler St. R. S. 244.

[6]) S. oben S. 112 f.

heiten von einer an sich möglichen Anbringung von Arrest und Klage befreit.

1. Ein Ausfluß des Asylrechts[1]) der Städte war es wohl, daß Fremde, die in der Stadt Einlager halten mußten[2]) oder aber sich bezw. ihre Habe in die Stadt flüchteten[3]), in dieser Beziehung ausgezeichnet wurden; nur durften sie sich dem Stadtgerichte nicht überhaupt entziehen wollen[4]). Für das, was in der Zeit ihres Aufenthalts geschah, galt jedenfalls Göttingens Satz:

et ne si dat he breke eder borghede wat. de wile dat he hi wonde. da mach me on umme besetten und sin have[5]).

Ein Ausfluß der Billigkeit war es, daß hier und da Gästen, die zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten[6]) oder auf Einladung von Bürgern[7]) die Stadt betraten, Freiheit vom Arrest zugesichert wurde. Auch öffentliche Interessen mochten im einzelnen Falle die Ausbringung des Arrestes verhindern; sie fanden, wie in dem Verbote die Einbringer bestimmter Güter aufzuhalten[8]) oder in dem Gebote vorheriger besonderer Zustimmung des Rates[9]), ihren bezeichnendsten Ausdruck in der Vorschrift:

neyn borger sall syck gastes gudes underwynden . . ., dar der stadt krot van queme eder komen mochte[10]).

[1]) Vgl. Keutgen Urspr. S. 69, Rietschel S. 218 ff.

[2]) Hameln Rechtsbest. (1277), Meinardus S. 57; Frankfurt a M. Stat. (um 1350) 83, Sel. an. I S. 72.

[3]) Annweiler Stadtr. (1219) 4, Keutgen Urk. S. 138; Altenburg Stadtr. (1256) 12, Gaupp St. R. I S. 210; Göttingen Stat. (1354) L, Pufendorf III App. S. 175.

[4]) Straßburg Erstes Stadtr. (12. Jahrh.) 2, Keutgen Urk. S. 93.

[5]) Göttingen Stat. (1354) L, Pufendorf III App. S. 175.

[6]) Köln Eidbuch (1341) XX. 2, Stein I S. 47; vgl. Wartberg Vertrag beider Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 294. S. auch Hildesheim Stadtr. (um 1300) 157, Doebner U. B. I S. 295.

[7]) Ahlen Alte Stat. (1380) 15, Niesert U. S. III S. 215.

[8]) Ahlen Alte Stat. (1380) 16, Niesert U. S. III S. 215: Braunschweig Stadtr. (1401) 77, Hänselmann I S. 108; vgl. München Stadtr. Buch (1347) 379, Auer S. 160.

[9]) Köln Eidbuch (1341) XX. 1, Stein I S. 47; Braunschweig Stadtr. (1401) 77, Hänselmann I S. 108. Bei Arrest von Gast gegen Gast: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 1.

[10]) Dortmund Jüngste Stat. Samml. (um 1400) 27, Fronsdorff S. 175. Dieser Satz wird ebenso wie z. B. die Vorschrift in Riga umgearb. Stat.

2. Von den bisher besprochenen Fällen eines Schutzes vor Arrest und Klage unterscheidet sich der mittels des sog. Geleites gewährleistete Schutz dadurch, daß er für einen spe-

(um 1300) I. 8 § 1, Napiersky S. 145: *so war en unse borghere in vromede land kumt, dar wi vrede mede hebbet, unde dar ene twidrachtichet maket, van welkerleye stukke dat et si, dar de vrunscap mede ghesceden mach werden, de sal dar weder varen unde scal sic dar vorevenen, iset dat et ratmannen ofte anderen eraftighen luden witlic is*, besonders auf möglichste Abwendung der Gefahr auswärtigen Repressalienarrestes gegen einheimische Bürger abgezielt haben. — Eine Beseitigung derartiger Verwickelungen haben auch noch andere Vorschriften im Auge. So wird verschiedentlich bestimmt, daß der einheimische Käufer den auswärtigen Verkäufer binnen einer bestimmten kurzen Frist, nämlich an demselben oder doch am dritten Tage, bezahlen soll, widrigenfalls der Verkäufer das Recht besitzt, den Vertrag alsbald aufzulösen oder den Käufer durch Haft zur Zahlung zu zwingen: Priv. des Grafen von Holland für Lübeck (1298), Lüb. U. B. I nr. 675; Priv. des Regenten von Holland für die Kaufleute der deutschen Hansa (1358) § 22, Hans. U. B. III S. 177; Köln Ordnung der Messe (nach 1360) III. 5, Stein II S. 31. Des ferneren steht Strafe darauf, wenn die Bürger ihren Verpflichtungen gegen Gäste nicht gehörig nachkommen, z. B. Geldstrafe (3 Mark) in Wismar Bürgerspr. (1345) 4, Burmeister Bürgerspr. S. 3: *solvant quod querimonie de ipso non fiant sub pena III marcarum*, oder Stadtverweisung in Rostock Ratsurk. (1301), Meklb. U. B. V S. 10 (wo der Rat schließlich außerdem die Gäste von Stadt wegen bezahlt), und in Braunschweig Stadtgesetzsamml. (vor 1349) 51, Hänselmann I S. 47. Hierher ist es schließlich auch zu rechnen, wenn der Bürger, der in oder außerhalb seiner Stadt einen Gast oder sein Gut besetzt und *gastes recht* (vgl. unten Kap. VI) zu tun weigert, mit einer Buße von *zehen schok* belegt wird: Prag Stat. Recht (1314 bis 1418) 117, Rößler I S. 71. — Der Repressalienarrest, namentlich bei Klagen um Schuld, ist Ausfluß eines Gedankens, demzufolge schon im alten fränkischen Rechte Geschlechter, Gemeinden und Hundertschaften bei Strafsachen und wegen öffentlicher Abgaben für ihre einzelnen Mitglieder (vgl. Gierke II S. 386 — 389, sowie I S. 73 n. 43) hafteten. Voraussetzung der Anbringung des Repressalienarrestes gegen Gäste, namentlich wegen Schuldforderungen, war im Mittelalter von Rechts wegen die Unmöglichkeit für den Gläubiger, im ordentlichen Gerichte des Schuldners von diesem Recht zu erlangen, weil Recht geweigert oder die Erfüllung der im auswärtigen Gericht erklagten Schuld über Gebühr verzögert wurde. In solchem Falle durfte er sich an die Mitbürger des auswärtigen Schuldners halten: Priv. Friedrichs I. von 1173, oben S. 99 Anm. 3, bezw. an des Schuldners Gemeindegenossen: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621 *(inkumit abir di selpgeldi nicht herin unde heit he duzze giclagit, alsi iz recht is, vor demi. di zu richteri ubir un gisazt ist, unde daz he us ume dan bikennit, kumit dan der dichein herin, di zu rechte vur en phandunge liden sal, daz sint alli*

ziellen Fall einer einzelnen Persönlichkeit versprochen wurde. Es ist hier nicht von dem Geleit die Rede, welches als nutzbares Regal, d. h. gegen Entgelt von den Territorialherren geübt wurde, dem Geleiteten vor allem oder sogar ausschließlich Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe, namentlich gegen Mord und räuberischen Überfall, bieten sollte und den Geleitgeber zu (häufig verdoppeltem

---

di, di wazzir unde weide mit ume muzzin unde nizin unde beid· eme herrin guit geldin, di lute mac he ufhaldi mit demi selbin rechte alsi din selpgeldin). Auf die erwähnte Voraussetzung wird namentlich häufig in Verträgen hingewiesen, so z. B. im Vertrag des Herzogs von Lothringen mit dem Grafen von Holland (1200), Hans. U. B. I S. 30: von Hamburg mit Wnrsten (1238), Lappenberg Hamh. U. B. S. 441: von Beppard mit Köln (1252), Gengler Kod. S. 256; von Arnstadt mit Erfnrt (1283), Arnst. U. B. S. 23: von Köln mit Nimwegen (1278), ohen S. 65; von Hannover mit Bremen (1301), Ehmek II S. 5: *quod nullus burgensium nostrorum possit cives Bremenses vel nuncios suos aut bona ipsorum arrestare vel aliquo modo alio impedire pro debitis alienis, nisi prius manifestum esset dominis consulibus Bremensibus et aliis bonis hominibus, quod creditori fuisset in civitate Bremensi iusticia denegata;* vgl. auch die Schreiben Lübecks in der Bischofsehen Angelegenheit von 1368 bis 1369, Lüb. U. B. III nr. 672. 677. 700. Und mit Rücksicht anf diese Voraussetzung wird auch *umbe gemach vrede inde gemeyne guit der Steede* den Bürgern anbefohlen, sich von vornherein zuverlässige auswärtige Schuldner auszusuchen: Köln Eidbuch (1341) XX, Stein I S. 47; desgl. Hamburg-Wursten (1238), Lappenberg Hamh. U. B. S. 441; Bremen-Emsgau (1255), Ehmek I S. 307. Tatsächlich wurde allerdings in jenen unruhigen Zeiten die Schranke jener Voraussetzung (die übrigens einzig für Nürnberg kraft einer *singularis prerogativa* nicht bestanden haben soll: Königsfeld Rechtshr. Karls IV. von 1360, § 4 und 5, Gengler St. R. S. 225) häufig übersprungen, welcher Zustand indessen als ein rechtswidriger und unbequemer allgemein empfunden ward: *grave est, legibus et equitati contrarium, quod aliquis pro alio pregravetur, et exinde frequenter etiam rancores oriuntur* (Vertrag zwischen Jülich und Köln von 1296, Ennen III S. 406). Stobbe Vertr. S. 152 hält diesen letzterwähnten Zustand freilich für den ursprünglichen und den Satz, der Gläubiger müsse zunächst versucht haben Recht zu erhalten, für eine mittelalterliche spätere Abschwächung. Diese Ansicht Stobbes wird, wenigstens für Reichsangehörige, abzulehnen, es wird vielmehr mit Wach S. 40 anzunehmen sein, daß, entsprechend der italienischen Entwicklung, die Schwächung der kaiserlichen Macht, wie sie die Verwirrung der Gerichtsstandsverhältnisse und das fernm arresti begünstigte, so auch im Repressalienarrest seit dem 12. Jahrhundert ein Mittel aufkommen ließ, das bei Rechtsweigerung die fehlende oberstrichterliche durch die Selbsthülfe ersetzte. Die älteren landrechtlichen Quellen kennen ihn im Gegensatz zu den städtischen bezeichnenderweise noch nicht.

oder dreifachem) Schadenersatz verpflichtete, wenn der Geleitete durch derartiges Unrecht an Leib und Gut beschädigt worden war. Diesem Geleit, dem Reisegeleit, tritt das in den Städten geübte prozessuale Geleit gegenüber, dessen Kernpunkt darin liegt, gerechtfertigte Angriffe von Person und Gut des Geleiteten fern zu halten. Es wird deshalb in seiner ursprünglichen Form vom Richter selbst gegeben, der auf diese Weise seine Zuständigkeit gegenüber dem Geleiteten für diesen Fall ausschließt und demzufolge niemandem, der den Geleiteten arrestieren oder beklagen will, zu seinem vielleicht an sich begründeten Rechte verhelfen kann.

a) Bevor im Einzelnen auf dieses prozessnale Geleit eingegangen wird, sei darauf hingewiesen, daß in den deutschen Städten auch eine Art von Privatgeleit existierte, kraft dessen sich eine Privatperson verpflichtete, von Person oder Gut des in die Stadt kommenden Gastes Arrest und Klage abzuwenden. In Lübeck schon 1226 von Friedrich II. mit dem Satze verboten:

> *firmiter inhibemus, ne aliqua persona magna vel parva, secularis vel ecclesiastica, persone alicui conductum prebeat in civitatem predictam, quin ipsa cuilibet impetenti eam in iure debeat respondere* [1]),

wird es noch um 1300 in einer interessanten Stelle des Nordhausenschen Schultheißenbuchs[2]) dahin erläutert:

> *si quis in suam tutelam sive in suum ducatum recipere voluerit equos vel currus alicuius, nuncium suum in signum possessionis equis vel curru superponat, et si non fecerit, quicunque id cum precone inpugnaverit, illud pro pignore iure pingniori optinebit.*

Wie sich dieses Geleit im Einzelnen darstellte und ob namentlich, was wahrscheinlich ist, der Geleitgeber an Stelle des Geleiteten eine Dritten gegenüber wirksame gesetzliche Vertretungspflicht überkam[3]), läßt sich auf Grund des dürftigen Materials nicht sagen.

[1]) Stadtr. 13, Keutgen Urk. S. 187.

[2]) Stadtr. 37, Foerstemann N. M. III, 1 S. 41.

[3]) Vertraglich konnte er sich dem Geleiteten gegenüber natürlich zur Leistung an den Dritten verpflichten. Vgl. die Entscheidung in Brünn Schöffenb. (um 1350) 108, Rößler II S. 57, welcher folgender Fall zu Grunde liegt: *In Chrcmsir civis invitavit rusticum de villa in domum suam sub hoc pro-*

b) α. Das prozessuale Geleit wird, wie oben erwähnt, grundsätzlich vom Richter allein erteilt. Das ist die Auffassung des Görlitzer Landrechts[1]):

> *iegelich richtar de geleite gibit einem man, der in sime gerichte icht zo vordirn hat, der ne sol ime nicht geleite gebin von deme nestin dorf bi der stat da er richtar is, sundir von deme lestin ende sinis gerichtis;*

und dem Erzbischof von Köln, der das Geleitsrecht in der Stadt in Anspruch nimmt, *cum ipse sit summus iudex et dominus civitatis Coloniensis*, wird dies Recht seinem Verlangen gemäß von den Schiedsrichtern zugebilligt[2]) und demgemäß an anderer Stelle des Schieds hervorgehoben:

> *si aliquis foraneorum metum alleget, quod in Colonia agere non audeat, debet dominus archiepiscopus eum conducere super ius suum*[3]).

Dieser Zustand blieb der regelmäßige überall da, wo des Stadtherrn Befugnisse in Ansehung der Besetzung und Verwaltung des städtischen Gerichts sich im Wesentlichen unberührt erhielten[4]).

---

misso, si occuparetur in civitate, vellet ipsum absolvere sine damno; die Schöffen urteilen: *quod occupatio in qua civis promiserit rusticum absolvere, intelligenda est quantum ad facta praeterita et non ad futura.* — Auf eine gesetzliche Vertretungspflicht kann vielleicht die Analogie der oben S. 107 f. behandelten Vertretungspflicht der Wirte hindeuten, die den bei ihnen besetzten Gast oder sein Gut im Gericht stellen müssen: lassen sie beides freiwillig aus dem Hause, so müssen sie die gegen den Gast gerichtete Klage erdulden.

[1]) (nach 1300) XLIV § 7, Homeyer Görl. LR. S. 210.

[2]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 47 des Erzbischofs und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 163 bezw. 170.

[3]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 3 der Bürger und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 164 bezw. 170. Über die Kölner Gerichtsverfassung vgl. Lau S. 5—16. 20—23. 30, sowie Heldmann S. 115 - 117.

[4]) Altenburg markgräfl. Stadtr. (1256) 9 und 1, Ganpp I S. 211 bezw. 210: *scultetus qui pro tempore vobis est preficiendus;* Salfeld Stadth. (nach 1300) LVII, Walch I S. 28 (vgl. CLXXII, ebenda S. 57); Rudelstadt Stadtr. (1404) 41, A. L. J. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1863. S. 213 (vgl. ebenda S. 200 ff.); Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 1. 4, ZRG. 10 S. 239. 240 (über Ein- und Absetzung des Stadtrichters ebenda § 9, S. 430): Bamberg Stadtr. (1306) 91 sowie 100, Zöpfl S. 28. 30 (über die Gerichtsverfassung vgl. ebenda Einl. S. 52. 54).

Und auch da, wo der Rat der Stadt in dieser Beziehung ihm nicht unerhebliche Rechte abgewann, mochte die selbständige Geleitserteilung durch den Richter dem Einflusse des Rates entweder überhaupt nicht [1]) oder doch nur zum Teile [2]) unterliegen. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß insbesondere im 14. Jahrhundert der Stadtrat in erheblichem Maße bei der Erteilung des prozessualen Geleites mitwirkt, sei es in Verbindung mit dem Richter, sei es in Unabhängigkeit von ihm.

Letzteres kann namentlich überall da nicht befremden, wo der Rat durch Verpfändung oder durch Verkauf des Gerichts seitens des Stadtherrn selbst zum Gerichtsherrn geworden war. In solchen Fällen scheint dem Richter jede Entscheidung über die Erteilung des Geleits genommen und diese Befugnis ausschließlich dem Rate vindiziert worden zu sein [3]). Es mag dies damit zusammenhängen, daß der Rat als kommunales Organ die Interessen der Stadt wahrzunehmen hatte und ein enger Zusammenhang solcher Interessen mit der Erteilung des Geleits in mehr als einer Richtung zu Tage trat. Es ergibt sich als weitere Folge eines solchen Zusammenhanges, daß der Rat (und zwar nicht nur da, wo er selbst Gerichtsherr ist) für befugt erklärt wird, die für die

---

[1]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 600 a. E., Rößler II S. 275; über die Gerichtsverfassung vgl. ebenda Einl. S. LVI und LXIII.

[2]) München Rechtsbr. (1294) 5, Gengler St. R. S. 294: über die Gerichtsverfassung siehe ebenda §§ 2. 3 und 6. Vgl. Bamberg Stadtr. (1306) 100, unten S. 140 in und bei Anm. 3.

[3]) Lübeck: Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273: Dänemark an Lübeck (1320—1325) und von Buchwald an Lübeck (um 1365), Lüb. U. B. II, 1 nr. 465 bzw. III nr. 749. Über die Gerichtsverfassung Lübecks siehe C. Wehrmann, Die obrigkeitliche Stellung des Rats in Lübeck in Hans. Gesch. Bl. Jahrg. 1884 S. 53 und 58, sowie Planck I S. 33 ff. — Goslar: Stadtr. (um 1300), Göschen 49. 23, und Minsleben an Goslar (1311—1321), Gosl. U. B. III S. 314. Über die Gerichtsverfassung Goslars vgl. Bode, Einl. zu Bd. I und II des Gosl. U. B., sowie Planck I S. 30 ff. — Magdeburg: Alpb. Samml. Magdeb. Schöffensprüche Kap. 305, Wasserschleben S. 91. Über die Gerichtsverfassung Magdeburgs vgl. G. Stöckert, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg in Hist. Zeitschr. Bd. 66 S. 197. 202 und 215, sowie Planck I S. 21 ff. — Hildesheim: Vorkauf des Gerichts und Geleits durch Bischof an Rat (1447), R. Doebner, Hildesheim im späteren Mittelalter in: Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902. S. 21; vgl. für die Zeit vor 1447 unten S. 141 Anm. 2. 3.

Erteilung des Geleits in Schuldsachen erforderliche vorherige Erlaubnis des einheimischen Gläubigers entweder bei dem Richter durch die Ratsgenehmigung zu ersetzen[1]) oder aber selbst, ohne Rücksicht auf den Gläubiger, Geleit zu erteilen[2]). Der Rat umging dann den Gläubiger um der Stadt willen:

> *ez schol auch fur gulte nimant kein geleit haben . . . Ez treffe denn ein solche gemeine notige heftige sache an, da von man sein niht enpern moht und daz daz dy zwelf erkenten, dy von eins heren wegen und von der stat wegen an dem stat gerihte sitzen . . , daz man im Geleyte geben schulle . so schol im ez der Schultheiz geben in ein freiheit oder in ein muntat oder an daz statgerihte*[3]*);*
>
> *ever sal der rait nemanne vurwerde gecen, id in si mit willin of wist der scholtgemare, der rait in duncke dan, dat id bas si gedayn dan gelaissin, so mogin si id doyn, also dat mant den scholtgemaren künt dûe, as verre as man mach*[4]*).*

Der Richter selbst war, anders als der Rat, an die vorherige Einwilligung des Gläubigers gebunden[5]).

[1]) München Rechtsbr. (1294) 5, Gengler St. R. S. 294: *ez sol auch der Rihter deheinen frid her in die Stat geben umb gult an der rat, die des rates pflegent, oder an dis gelters willen;* vgl. oben S. 139 bei Anm. 2. sowie unten in nnd bei Anm. 3.

[2]) Lübeck Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273; Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 199; Hildesheim Rat an d. von Lübeck (1369), Doebner U. B. II S. 171; Köln, unten in und bei Anm. 4.

[3]) Bamberg Stadtr. (1306) 100, Zöpfl. S. 30. Allerdings wird die Einwilligung des Rats hier nur mittelbar erteilt; die Entscheidung über das vom Schultheiß zu erteilende Geleit *fur gulte (= fur schults)* liegt unmittelbar bei den vom Rat präsentierten und vom Bischof bestätigten zwölf Schöffen. In § 72, Zöpfl S. 23, ist, wie hier angemerkt werden mag, nicht von Geleitserteilung die Rede.

[4]) Köln Eidbuch (1341) XX. 9, Stein I S. 48; vgl. folgende Anmerkung.

[5]) Vgl. die Stadtrechte von Altenburg, Salfeld, Rudolstadt und Kleve, oben S. 138 Anm. 4. sowie von München, oben Anmerkung 1. und Lüneburg Stat. (vor 1400), Kraut S. 52 und 61. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß öfters auch der Rat, moehte er nun allein (Hamburg Stadtr. G. 30 — 1292 —, Lappenberg S. 134: Lüneburg Stat. — vor 1400 —, Kraut S. 61 und auch 52) oder in Gemeinschaft mit dem stadtherrlichen Richter (Nordhausen Rechtsbr. 6 — 1290 —, Gengler St. R. S. 317, zusammen mit Statuten 182 — nm 1300 — und 112 — 1308 —, Foerstemann N. M. III, 1 S. 69 bezw. III, 2 S. 23; Koblenz Stadtr. 32 u. 46 — 1388 bezw. 1425

Aber nicht nur da, wo der Rat selbst Gerichtsherr ist, sondern auch da, wo er nur irgendwelchen mehr oder minder großen Einfluß auf das Stadtgericht ausüben kann, sehen wir ein Geleitsrecht des Rates sich entwickeln. Das Motiv dahin zielender Bestrebungen war das oben erwähnte öffentliche Interesse der Stadt. Die Möglichkeit ihrer Erfüllung lag einmal in dem örtlich vorhandenen Einfluß auf das Stadtgericht, dann aber auch in der „Dehnbarkeit des den Kern der städtischen Gerichtsbarkeit bildenden polizeilichen Gebiets, dem sich verwaltende und richterliche Funktionen der verschiedensten Art bequem anlehnen ließen“ [1]). So erklärt es sich, daß auch in Städten, deren Gericht sich als ein im Wesentlichen stadtherrliches erhalten hatte, wir den Rat, sei es in Verbindung mit dem Richter [2]), sei es völlig selbständig [3]), ein Geleitsrecht

—, Bär S. 53 bezw. 55) Geleit zum Schutze gegen Schuldarrest und -klage erteilen, an die vorherige Einwilligung des Gläubigers gebunden wurde. Während bei Geleit gegen Verfolgung von Verbrechen u. dgl. neben den Strafansprüchen des Verletzten auch öffentliches Interesse vorhanden war, das den zeitigen Verzicht auf Strafe unabhängig von dem Belieben des Verletzten fordern mochte, kamen bei Klagen um Schuld u. dgl. unmittelbar nur private Interessen in Frage. Das Geleit ward in letzterem Falle als Stundung der Schuld aufgefaßt (Lünoburg: *de induciis dandis*, und Köln; s. wegen beider diese Anm.), und solche Stundung zu erzwingen, erschien hier und dort als ein zu harter Eingriff in die Sphäre des Einzelnen. So ändert Köln seine oben S. 140 bei Anm. 1 wiedergegebene Vorschrift im März desselben Jahres 1341 durch eine Ratsverordnung (Stein I S. 27) dahin um: *id sy kunt, dat alle rede overdragen haent als mit den vurwerden ind vrieden za gheven den, die in der stat schuldich synt unsen burgeren, dat dat stain sall ind gehalden werden, als vum id plach za halden, usgescheiden dat der rait noch alle rede nyeman darza dringen en soilen, dat hee weder synen guden willen herren noch ritteren noch nyemanne dach eu gheve van synre schoilt kurt noch lanck.*

[1]) Frensdorff Einl. S. LXVIII.

[2]) Hameln Rechtsbest. (1271), Meinardus S. 57 (über die Gerichtsverf. vgl. ebenda Einl. S. XXXVI. XXXXVII. XXXXIX. L); Koblenz Stadtr. (1388. 1425) 32. 46, Bär S. 53. 55 (über die Gerichtsverf. ebenda S. 22. 24); Hildesheim Geleitsurkunde (1396), Doebner U. B. II S. 497, wo es sich anders als bei der Urkunde von 1369 (s. unten Anmerkung 3) nicht um Schuld, sondern um *varwoord* nach vorangegangener Fehde handelt. Über die Gerichtsverf. Hildesheims vgl. Doebner, die Stadtverf. Hildesheims im Mittelalter in: Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902. S. 3—5. 7. 13, namentlich 15 (s. aber auch Stadtr. 83 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 287).

[3]) Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 199; Hildesheim

ausüben sehen. In dem letztgenannten Falle handelt es sich allerdings offensichtlich nnr um Schuldsachen, deren Kognition, sobald Gäste in Betracht kamen, der Rat sich so wie so anzueignen bestrebt war[1]). Daß der Rat bei solchen Gelegenheiten anf eigene Hand kraft seiner obrigkeitlichen Polizeigewalt gegen zuwiderhandelnde, ihm unterworfene Personen einzuschreiten befngt und willens war, versichert der Rat von Hildesheim dem Lübecker Rat in einem Schreiben, in dem er einem dortigen Bürger sein Geleit verspricht:

worde he ghemanet eder besat, dat welde we afdon mit den, de dor os don unde laten welden[2]).

Entsprechendes, d. h. teils unabhängige[3]), teils mitwirkende[4])

Rat an den von Lüheck (1369), Doebner U. B. II S. 171 (vgl. vorige Anm. und Ratsurkunde aus der Zeit nach 1350 hei Doebner U. B. II S. 275): Köln Eidbuch (1341) XX. 9, Stein I S. 48; Köln Ratsverordnung (1341), Stein I S. 27; Köln an Andernach (1367) und an Düren (1371), Ennen IV S. 532 hezw. 618; Wesel, Reinhold S. 82; Lünehnrg Stat. (vor 1400), Kraut S. 61 (wegen der Gerichtsverf.: *unser hern gherichte* u. s. w., vgl. ehenda S. 26. 27. 68).

[1]) Wegen Köln und Wesel s. unten Kapitel VI.

[2]) (1369), Doehner U. B. II S. 171.

[3]) Hamburg Stadtr. (1292) G. 30, Lappenherg S. 134 (über die Gerichtsverf. vgl. A. Ohst, Ursprung und Entwickl. d. hamhurgischen Rathsverfassung. Berl. Diss. Hamhurg 1890. S. 40. 46, sowie Planck I S. 33 ff.): Wartherg Vertrag heider Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 294; Bremen (1338) Ord. 103, Oelrichs S. 206 (über die Gerichtsverf. vgl. W. Varges, Zur Entstehungsgeschichte Bremens: Zeitschr. d. hist. V. f. N. S. Jahrg. 1893 S. 366, sowie Donandt, Versuch einer Geschichte d. hremischen Stadtrechts. Bremen 1830. I S. 151—163. 172 f. 280 f., und Planck I S. 38ff.): Dortmund-Wesel Urt. Samml. (nach 1400 zusammengestellt) 39, Freusdorff S. 293 (über Gerichtsverf. vgl. ehenda S. LXI—LXVIII): *Geve een borgermeister in onser stat geleyde enen man off gude, besate den man ofte dat guet een borger myt enen vronen ind en wolde die borger der besettynge nyet quyt laiten, die borgermeister is mechtich des gerichts, richters und des vronen, dat van synen gebade die man off dat guet der besettinge ontslagen werden, ind sullen des geleydes bruyken; ind dair en hefft die borger geene brocke an gedaen, want hy dat mit gherichte gedain hefft; mer wolde die borgermeister ind der man, die besat was, den borger schuldigen umb smaeheit offte unme schaden, dat moigen sy doin.*

[4]) Nordhausen Rechtshr. (1290) 6, Gengler St. R. S. 317, mit Statuten 182 (um 1300) und 112 (1308), Foerstemann N. M. III, 1 S. 69 hezw. III, 2 S. 23; wegen der Gerichtsverf. Nordhausens s. Rechtsbrief § 2, sowie Foerstemann Urk. Gesch. I S. 61 f. und E. G. Foerstemann, Denkschrift zur Feier des 2. August 1852 in Nordhausen. Nordhausen 1852. S. 8 f. Vgl. auch

Tätigkeit des Rats bei der Erteilung des Geleits findet sich natürlich überall da, wo der Rat eine dem Stadtrichter übergeordnete Stellung einnimmt, mindestens bei der Besetzung dieses Postens von Rechtswegen mitspricht.

β. Das Geleit sollte, wie überhaupt gegen die Anstellung einer Klage[1]), so namentlich gegen ihre Vorbereitung durch *besate und pandinge, maninge unde besate, bekummern umme de scult, Kummer und Arrest*[2]) schützen. Hier wie in andern oben angeführten Zeugnissen handelt es sich zu einem großen Teile um Festhalten von Person und Gut lediglich dessen, gegen den der Gläubiger eine Klage um Schuld anstrengen könnte oder[3]) schon angestrengt hat. Aber auch ein Aufhalten wegen begangener Straftaten sollte verhindert werden. Darauf weisen nicht nur allgemeine Sätze hin wie das Verbot eines *besetten om wat saiken dattet si*[4]), sondern auch ausdrückliche Bestimmungen[5]). Widerrechtliche Handlungen gegen den Geleiteten fanden dagegen schon als Verletzung des Stadtfriedens gerichtliche Sühne. Nur da, wo eine solche Verletzung an sich geringer geahndet wurde, wenn sie gegen Gäste verübt worden war, verschaffte das Geleit dem in die Stadt eintretenden Gaste bisweilen die Rechtsstellung eines Bürgers[6]).

γ. Die Nötigung solches Geleit zu erbitten konnte mannigfache Gründe haben, z. B. den Wunsch, in der betreffenden Stadt Handelsgeschäfte abzuschließen oder diplomatischen Verhandlungen obzuliegen. Die Regel freilich pflegte zu sein, daß man einen

---

Bremen Urk. des *advocatus* und der *consules* an den Rat von Braunschweig (1256!), abgedruckt nach Rebtmeier Braunschw. Lüneb. Chronik S. 493 bei Donandt: Versuch u. s. w. I S. 172.

[1]) Lübeck Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273.

[2]) Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 199; Hildesheim an Lübeck (1369), Doebner U. B. II S. 171; Uelzen Rechtsbr. (1371) 8, Gengler St. R. S. 496; Köln an Andernach (1367), Ennen IV S. 532. Vgl. Bremen (1338) Ord. 103, Oelrichs S. 206.

[3]) Salfeld Stadtb. (nach 1300) LVII, Walch I S. 28.

[4]) Kleve Stadtr (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[5]) Bamberg Stadtr. (1306) 91 mit 100, Zöpfl S. 28 bzw. 30; Wartberg Vertr. der Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 294; Köln Eidbuch (1341) XX. 2 und 4, Stein I S. 47; Hildesheim Ratsurkunde (1396), Doebner U. B. II S. 497; Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 4, ZRG. 10 S. 240.

[6]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 49, 17 und 49, 23.

Bürger jener Stadt beklagen oder dort Recht nehmen wollte und einen Angriff der Mitbürger des Gegners befürchtete[1]). Für diesen letzterwähnten Zweck scheint bisweilen eine Pflicht der ersuchten Behörde zur Geleitserteilung bestanden zu haben[2]). Im allgemeinen freilich entschied sie da, wo sie nicht durch Verträge[3]) oder durch die vorher einzuholende Erlaubnis des Gläubigers gebunden war, nach freiem Ermessen.

δ. Der Gast erbittet das Geleit entweder persönlich[4]) oder durch Vermittlung des Rates oder des Landesherrn seiner Vaterstadt[5]). Er teilt der ersuchten zuständigen Behörde gleichzeitig zweckmäßig die Namen derer mit, von denen er sich eines Bösen zu versehen meint. Tut er dies nicht und sind der betreffenden Behörde nicht schon die Namen solcher Personen bekannt[6]), so

---

[1]) Köln Scbied (1258) Klagepunkt 3 der cives nebst Entscheidung. Kentgen Urk. S. 164. 170: Nordhausen Rechtsbr. (1290) 6, Gengler St. R. S. 317: *adiecimus, ut si quisquam obstante causa aliqua civitatem intrare non auderet, consules et judices de conductu securo sibi possint et debeant providere, donec illi eveniat justicia expedite;* München Rechtsbrief (1294) 7, Gengler St. R. S. 294; Görlitzer Landrecht (nach 1300) XLIV § 7, Homeyer Görl. LR. S. 210: Minsleben an Goslar (1311–1321), Gosl. U. B. III S. 314; Wartberg Stat. (1312), Wigand IV, 3 S. 293; Dänemark an Lübeck (1320–1325). Lüh. U. B. II, 1 nr. 465; Wartberg Vertr. der Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 294; Vertrag zwischen Goslar, Braunschweig, Halberstadt u. s. w. (1335), Halh. U. B. I nr. 443; Bremen (1338) Ord. 103, Oelrichs S. 206: Vertr. zw. Bremen und Hoya (1359), Ebmck III S. 115; Buchwald an Lübeck (um 1365), Lüb. U. B. III nr. 749: Kohlenz Stadtr. (1388) 32. Bär S. 53. S. Köln Stat. (1437), Ennen V S. 484, wozu zu vgl. Stein 1 S. 631 ff.

[2]) Köln (1258), vorige Anm. und oben S. 138 bei Anm. 3: Nordhausen (1290), vorige Anm.

[3]) Goslar, Braunschweig, Halberstadt usw. (1335) und Bremen-Hoya, beides oben Anmerkung 1, sowie Verbindung zwischen Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock usw. (1358), Lüh. U. B. III nr. 310: *si aliquis propter sua debita, que contraxit in una civitatum predictarum, ab illa secrete recesserit, debitis non solutis, talis in nulla civitatum predictarum securitate aliqua aut conductu gaudere debebit pro eisdem.*

[4]) Minsleben an Goslar (1311 – 1321), Gosl. U. B. III S. 314: Buchwald an Lübeck (1365), Lüb. U. B. III nr. 749.

[5]) Hildesheim an Lübeck (1369), Doehner U. B. II S. 171: Dänemark an Lübeck (1320–1325), Lüb. U. B. II, 1 nr. 465.

[6]) Sei es durch deren eigene Mitteilung (Wartberg Vertr. – 1333 –, Wigand IV, 3 S. 291), sei es durch einen von ihnen schon in der Stadt gegen

wird sie den Antragsteller um Benennung derselben ersuchen[1]). Denn nicht allein ist deren Einwilligung u. U. erforderlich[2]); auch da, wo diese nicht nötig, soll wenigstens eine Benachrichtigung der Gegner des Antragstellers stattfinden[3]). Die ersuchte Behörde hat außerdem zu prüfen, ob der Antragsteller ein friedloser Mann ist oder sich schwere Verbrechen gegen die Stadt und ihre Bürger hat zu Schulden kommen lassen; im allgemeinen soll er dann kein Geleit erhalten[4]), und irrtümlich trotzdem erteiltes Geleit wird als nichtig angesehen[5]), es sei denn, daß er sich gerade wegen der ihm vorgeworfenen Taten im Stadtgericht verantworten will[6]).

2. Wird das Geleit erteilt, so bezieht es sich auf die ganze Zeit, die der Gast unter Berücksichtigung seiner Zwecke zum Kommen, zum Verweilen und zum Fortgehen nötig hat[7]), räumlich auf den gesamten Stadtgerichtsbezirk[8]). Tritt der Gast in diesen

den Gast angestrengten Prozeß (Salfeld Stadtb. LVII — nach 1300 —, Walch I S. 28).

[1]) Bamberg Stadtr. (1306) 91, Zöpfl S. 28.

[2]) Oben S. 140.

[3]) Lübeck Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273; Bamberg Stadtr. (1306) 91, Zöpfl S. 28; Köln Eidbuch (1341) XX. 9, Stein 1 S. 48.

[4]) Koblenz Stadtr. (1388) 32, Bär S. 53; Kleve Stadtr. (1417) 109 § 4, ZRG. 10 S. 240.

[5]) S. die Belege in der vorigen Anm. In Koblenz ist das Geleit völlig nichtig, in Kleve insofern, als der Gast zwar *onghehoent blíven*, aber sich sofort entfernen soll.

[6]) Wartberg Vertr. (1333), Wigand IV. 3 S. 294; Goslar, Braunschweig, Halberstadt u. s. w. Bündnis (1335), Halberst. U. B. I nr. 443; Koblenz Stadtr. (1388) 32, Bär S. 53.

[7]) Minsleben an Goslar (1311—1321), Gosl. U. B. III S. 314; Dänemark an Lübeck (1320—1325), Lüb. U. B. II, 1 nr. 465; Bremen-Hoya (1359), Ehmck III S. 115. In München Stadtr. (1294) 7, Geugler St. R. S. 294, und in Bamberg Stadtr. (1306) 91, Zöpfl S. 28, wird gleichzeitig bestimmt, daß, wenn der Gast seinen Aufenthalt in der Stadt nicht dazu benutzt, sich mit seinen Gegnern daselbst zu berichten, er nicht mehr als dreimal hinter einander Geleit erhalten soll.

[8]) Görlitzer Landrecht (nach 1300) XLIV § 7, oben S. 138 hinter Anm. 1; Brünn Schöffenbuch (um 1350) 600, Rößler II S. 275: *sicut enim pax per iudicem civitatis indicta extra metas iudicii nullum figat, sic nec proscriptio ultra limites iudicii se extendit.* Nicht nur innerhalb der Stadtmauern, sondern auch außerhalb derselben bindet also das Geleit: Bamberg Stadtr. (1306) 91, Zöpfl S. 28, und Hildesheim Geleitsversprechen

Bezirk ein und wird trotz des erteilten Geleits angegriffen, so ist zu unterscheiden, ob der Gegner von dem Geleit wußte oder nicht. Im ersten Falle bricht er es[1]), im zweiten Falle nicht[2]). Unter allen Umständen hat die Stadt die Verpflichtung, das gültig erteilte Geleit, welches der Gast selbst nicht durch Friedbrüche aufhebt[3]), zu halten und Zuwiderhandlungen Dritter zu unterdrücken[4]). Widrigenfalls wird es so angesehen, als habe sie selbst das Geleit gebrochen, womit ihr die volle Schadensersatzpflicht zufällt[5]).

---

des Rats (1350—1380), Doebner U. B. II S. 275. Zur größeren Sicherheit des geleiteten Gasts werden Gerichtsverhandlungen noch besonders an befriedete Orte (Immunitäten) innerhalb der Stadt verlegt: Bamberg Stadtr. (1306) 100, Zöpfl S. 30, und Bremen (1338) Ord. 103, Oelrichs S. 206.

[1]) Lübeck Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273: Bamberg Stadtr. (1306) 91 mit 92. 97. 98, Zöpfl S. 28—30.

[2]) Bamberg Stadtr. (1306) 92. 93, Zöpfl S. 28. 29; Dortmund-Wesel Urt. Samml. (nach 1400 zusammengestellt) 39, Frensdorff S. 293. Voraussetzung ist aber, daß an sich rechtmäßig vorgegangen worden ist; wer ohne Zuhilfenahme gerichtlicher Personen den Gast arrestiert, muß sich zwar nicht wegen Geleitbruchs, aber mit Rücksicht auf den Stadtfrieden doch wegen *frevel* und *smacheit off schaden* verantworten (Bamberg und Dortmund a. a. O.; vgl. oben S. 143). In Bamberg 94 ist die Sondervorschrift getroffen, daß jeder Gast, der den andern Gast wegen eines außerhalb Bambergs begangenen Ungerichts festhalten will, sich zuvor erkundigen muß, ob der letztere geleitet ist oder nicht, widrigenfalls der Angreifer das Geleit bricht, auch wenn er von dem Geleit weiß.

[3]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 35. 36; Bamberg Stadtr (1306) 95. 96, Zöpfl S. 29. 30. Namentlich auch Köln Stat. (1437), Ennen V S. 484 (wozu zu vgl. Stein I S. 631 ff.), wonach auswärtige Leute unverzüglich *vurworde ind geleide* einbüßen, wenn sie *vur eynchen werentlichen gerichten bynnen unser stat unbescheiden weren ind die richtere, scheffen, amptluden off parthyen mit ungeburlichen worden mishandelden.*

[4]) Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 199; Köln an Andernach (1367), Ennen IV S. 532; Hildesheim an Lübeck (1369), Doebner U. B. II S. 171.

[5]) Magdeburg Alphab. Samml. Magd. Schöffensprüche. Wasserschleben S. 91. Durch Vertrag kann solche Pflicht natürlich abgelehnt werden: Köln an Andernach, in der vorigen Anmerkung.

Sechstes Kapitel.

Die Gastgerichte.

I. Begriff und Name.

Bei Rechtsstreitigkeiten, in die Gäste[1]) verwickelt sind, soll unter Umständen ein abgekürztes Verfahren Platz greifen dürfen. Insofern mit derartigen Vorschriften eine Förderung der Gäste bezweckt wird, heißt die im einzelnen Falle auf Antrag des Gastes anzuberaumende gerichtliche Verhandlung ein „Gastgericht". Dieser Ausdruck, der seit dem 14. Jahrhundert in den Quellen auftaucht[2]), hat hier stets die auf den Vorteil der Gäste beschränkte Bedeutung[3]). Er sagt im Wesentlichen dasselbe wies das derselben Zeit entstammende Wort *gastrecht*, *gastesrecht*[4]), welches zwar in einem allgemeineren Sinne überhaupt von dem

[1]) Auch da, wo lediglich Mitbürger als Parteien fungieren, kann unter Umständen besondere Beschleunigung eintreten. S. darüber unten.

[2]) Koblenz Stadtr. (1363) 21, Bär S. 52. 53, auch S. 43: Heiligenstadt Ordn. des Schulth. Gerichts (vor 1400?) 16, Wolf Urk. S. 41; Bocholt Stat. (15. Jahrh.) 55, Wigand III, 1 S. 23.

[3]) Zweifelhaft sind nur zwei Stellen, die vom *gastrecht* handeln, dem mit *gastgericht* im Wesentlichen identischen Begriffe (vgl. unten bei Anmerkung 4): Magdeb. Fragen II. 5, Behrend S. 172, ist mit der Überschrift versehen: *Hy wolle wir sagen von gesten unde von gastrecht*, schildert aber in d. 1 auch ein auf Antrag von Bürgern gegen Gäste eintretendes schleuniges Verfahren. Doch bezieht sich die erst vom Kompilator gegebene Überschrift nur auf den Hauptinhalt der drei Distinktionen und nicht auf alle in ihnen gebrachten Einzelheiten: es erhellt dies deutlich daraus, daß in d. 1 auch noch von einem lediglich zwischen Mitbürgern auszufechtenden schleunigen Prozeß die Rede ist. Ferner kommt Magdeburg Alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 72, Wasserschleben S. 25, in Betracht, woselbst bei Klage von Bürger gegen Gast ersterer vom Richter beschieden wird. *recht to vorderende des negesten dages to enem gastrechte*. Doch ist aus dieser Stelle nicht ersichtlich, ob der Antrag auf schleuniges Gericht vom Kläger oder von dem beklagten Gaste ausgegangen ist: letzteres wäre schon deshalb möglich, weil nach dem Inhalt des Kap. 72 der Beklagte bei der Anberaumung des neuen Termins offenbar persönlich zugegen ist.

[4]) Auch: *mos hospitum* und *ius hospitum* in Brünn Schöffenb. (um 1350) 5 bzw. 18, Rößler II S. 6 bzw. 11: *recht der Vreemden* in Hnessen gräfl. Priv. (1318), Tescheumacher Urk. XXIII S. 15.

Anspruche der Gäste auf schnelles Gericht[1]), in einem engeren dagegen von dem im einzelnen Fall berufenen und schleunig im Interesse der Gäste verhandelnden Gericht zu verstehen ist[2]).

Schnelles Verfahren kann aber bei den oben genannten Rechtsstreitigkeiten auch eintreten, ohne daß der in das Verfahren verwickelte Gast von dessen Kürze Nutzen zieht, gleichgültig ob er Kläger oder Beklagter ist. Mit Rücksicht hierauf könnte man von Gastgerichten in weiterem Sinne reden, wofern man die Frage, wem das schnelle Verfahren dienlich ist, aus der Betrachtung ausscheidet. Die Quellen selbst bedienen sich gewisser allgemeiner Ausdrücke, die von bestimmten äußeren Eigentümlichkeiten des Verfahrens ihren Ursprung herleiten, so *pording*[3]) von der Besetzung, *indicium extraordinarium*[4]) und *notding*[5]) von Besetzung und Termin, *dat korte unvertaegede recht*[6]) von Termin und Dauer, *gassengericht* oder *stuendes gericht*[7]) von dem Orte des Gerichts. Mit Recht weist Osenbrüggen[8]) die Ableitung von *gassengericht* aus dem mißverstandenen Worte *gastgericht* zurück; nur trifft seine eigene Erklärung[9]), Gassengerichte seien die unter freiem

[1]) Magdeburg Weist. f. Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11: Magdeb. Fragen II. 2 d. 17 und II. 5 d. 3, Behrend S. 166 bzw. 173: Magdeb. Alphab. Samml. von Schöffensprüchen Kap. 144. Wasserschleben S. 49. Ferner die oben S. 147 Anm. 4 angeführten Stellen und Prag Stat. Recht (1314—1418)) 117, Rößler I S. 71: Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 319: Rain Rechtsbrief (1332) 5, gedruckt bei Osenbrüggen S. 49. Den Gegensatz bildet *stat recht, burger recht*: Freising (s. diese Anm.) und Magdeb. Fr. II. 5 d. 3. Behrend S. 173.

[2]) Freising Stadtr. Buch (1328) 69 Überschrift, Maurer S. 309: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 138. Laband S. 124: Magdeb. Alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 22, Wasserschleben S. 10. Desgl. Schleswig Neueres Stadtr. 91, Thorsen S. 48. Über den Sprachgebrauch von Recht und Gericht s. auch Stölzel, Brandenb. Preuß. Rechtsverf. und Rechtsverwalt. (Berlin 1888) I S. 25 und 26.

[3]) Blume des Sachsenspiegels (um 1400) I. B nr. 21, RLdR. S. 363.

[4]) In Brünn, Rößler II S. LXVII.

[5]) Magdeb. Schöffenr. der Dresd. Hdschr. Kap. 156. 157, Behrend S. 234.

[6]) Boehold Stat. (15. Jahrh.) 57, Wigand III. 1 S. 24; Kalkar Stadtr. (vor 1417) 157. ZRG. 10 S. 215: Kleve Stadtr. (nach 1424) 96 § 5 ZRG. 10 S. 234.

[7]) Koblenz alt. Gerichtsb. (1366—1424) 19, Bär S. 93. 94.

[8]) S. 58.

[9]) S. 59 und 60.

Himmel abgehaltenen Gerichte und insofern der Gegensatz solcher Gerichte, die in Dinghäusern abgehalten würden, nicht das Entscheidende. Wie schon aus der engen Zusammenstellung mit dem Ausdruck *staendes gericht*[1]) hervorgeht, verstand man unter Gassengerichten die Gerichte, die nicht an der ordentlichen Dingstätte stattzufinden brauchten, welche des Richters und der Urteilfinder feste Sitzplätze aufwies[2]) und so gut wie in einem Hause auch im Freien liegen konnte. Gassen- oder Gastgericht wurde nämlich häufig da gehalten, wo der Kläger den Beklagten gerade traf, wo er z. B. den Wagen oder das Pferd des letzteren anhielt[3]), in der Regel also auf der Straße, auf der Gasse[4]). Hier tat der Beklagte dem Kläger *op dem Vote, op dem staende voet*[5]), Recht.

II. Entstehung.

Wie und wann die Gastgerichte aufgekommen sind, läßt sich nicht zweifelsfrei entscheiden. Abwegig ist die von Grimm[6]) geäußerte Ansicht, die Gastgerichte (im engeren Sinn) bedeuteten den Anfang einer prozessualen Gleichstellung der bisher rechtlosen Fremden; sie sind in Wirklichkeit eine Besserstellung gegenüber den einheimischen Gerichtsgenossen. Umgekehrt ist auch Goldschmidts Meinung[7]) nicht haltbar, wonach bereits die Privilegien Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen[8]) die Grundzüge des gastgerichtlichen Verfahrens enthalten; denn es handelt sich hier lediglich um die Erteilung der Immunität an

[1]) Synonym mit Gastgericht gebraucht in Koblenz, oben S. 148 Anm. 7.

[2]) Planck I S. 127. 128.

[3]) Hörde Rechtsbr. (1340) 21. Gengler St. R. S. 198.

[4]) Vgl. Goslar Stat. (1290), Gosl. U. B. II S. 418: *Item nulli burgenses civitatis per sculthetos extra forum* (d. h. an einen Platz außerhalb des Marktes, der ordentlichen Gerichtsstätte) *sunt citandi, sed hospites et alieni possunt citari.*

[5]) Hörde, s. oben Anm. 3. und Huessen Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15.

[6]) Deutsche Rechtsaltertümer (Leipzig, 4. Aufl. 1899) II S. 467. Das Gegenteil erhellt besonders klar aus dem Priv. für Magdeburg (1188) 7. 8, unten S. 152 Anm. 2, wo ausdrücklich erwähnt wird, daß vor Einführung der Gastgerichte die Gäste das ordentliche Gericht von Burggraf oder Schultheiß um Erledigung der Klage angehen mußten und durften.

[7]) Handbuch des Handelsrechts, Band I. Aufl. 3. Stuttgart 1891. S. 120.

[8]) MG. LL. II, Kapitularia 1 S. 261 ff. (815) bezw. 2 S. 258 ff. (840).

Spanier, die diese an bestimmten Orten des fränkischen Reiches, an denen sie seßhaft sind, genießen sollen.

Näher kommt Schröder[1]) der Wahrheit, wenn er sagt: „Die Natur des Marktverkehrs brachte es mit sich, daß die Märkte mit einem gebotenen Gericht (oder Gastgericht) versehen wurden". Die Notwendigkeit eines solchen Gerichts folgt schon aus der Natur des Marktfriedens, welcher den auswärtigen Marktteilnehmern die Abreise vor Schluß der Marktzeit nahelegte, um sich die Vorteile jenes Friedens tunlichst auch für die Reise selbst zu sichern[2]). Schon 1166 wird zu Gunsten der auf den Aachener Markt strömenden *mercatores* erklärt:

> *si nundinis aliquid perperam factum fuerit, in nundinis secundum iustitiam emendetur*[3]).

Diese schleunige Gerichtsbarkeit während der Marktzeit wird auch in anderen Quellen, sowohl bei Klagen um Schuld[4]), wie auch bei Klagen um Ungericht und Frevel[5]), erwähnt. Das Marktweistum für Zülpich[6]) geht sogar soweit, Frevel, die während des dreitägigen Remigiusjahrmarkts begangen und nicht an dessen letzten Tage eingeklagt sind, überhaupt für unklagbar zu erklären. Zuweilen schreitet die Gerichtsbarkeit während des Marktes noch rascher vorwärts als die ebenfalls beschleunigte Rechtsprechung außerhalb der Marktzeit[7]); jedenfalls bewirkt sie eine gesteigerte Tätigkeit des Gerichts, welche das Verbot einer Erledigung reiner Bürgerstreitigkeiten während der Marktzeit nötig macht[8]). —

[1]) S. 192.

[2]) Oben S. 121 ff., namentlich S. 132.

[3]) Priv. Friedr. I. § 2, Keutgen Urk. S. 38.

[4]) Oben S. 129—131.

[5]) Höxter Stat. (1223—1257) 4, Geugler St. R. S. 202; Helmarshausen Priv. (1254), Wigand IV. 1 S. 23.

[6]) Grimm VI S. 680, 681, § 4 und 2.

[7]) Köln Ordnung der vierzehntägigen (vgl. VI. 1) Messe (nach 1360 März 17) I. 1 und 12, II. 1. III. 5, Stein II S. 28, 29, 30, 31, wo ein Recht um *unverzoicht, mit der sonnen* u. s. w. vorgeschrieben wird. Dagegen sollen gewisse kleine Frevel auf dem Roßmarkte (der übrigens auch außerhalb der Messe stattfand: Lau S. 298), ebenda III. 11, sowie sonstige Gastsachen außerhalb der Messe nur an drei Wochentagen (siehe Näheres darüber unten) gerichtet werden.

[8]) S. oben S. 49 bei Anm. 1.

Digitized by Google

Wenn es in einem Privileg für Köln[1]) heißt, Zollhinterziehungen, deren man anderwärts die Kölner Bürger beschuldigte, sollten unverzüglich zur Entscheidung gebracht werden *sive infra nundinas sive extra*, so erklärt sich dieser letzte Zusatz offenbar daher, daß es in Ansehung der 1190 und 1193[2]) ganz allgemein erteilten Befugnis: *iuramento proprie manus se expurget* (sc. der kölnische Bürger) *et sine dilatione libere recedat* streitig geworden war, ob sie sich nur auf die Zeit der Jahrmärkte beziehe oder nicht. — Auch die Terminologie weist auf die Verwandschaft der inner- und der außerhalb der Marktzeit geübten schleunigen Gerichtsbarkeit hin[3]).

Gleichwohl sind beide nicht ganz identisch. Denn das außerhalb der Marktzeit abgehaltene Gastgericht unterschied sich namentlich durch die erweiterte Zuständigkeit, die nicht auf die am Klageort (und zwar während der Marktzeit) getätigten Verträge oder verübten Delikte beschränkt war; es beruhte auf allgemeineren Erwägungen. Abgesehen vom Anwachsen des Verkehrs ist namentlich im Hinblick auf die Gastgerichte i. e. S. die Entwicklung der Gerichtsstandsverhältnisse[4]) hierher zu ziehen, die den Kläger teils berechtigte, seinen Schuldner an einem beliebigen dritten Ort zu fassen, teils ihn nötigte, das Domizil desselben aufzusuchen. Den Schuldner dort, den Kläger hier solange zum Bleiben zu zwingen, wie das ordentliche Verfahren verlangte, mußte unbillig erscheinen. Hinzu trat, daß namentlich die Bürger von der Befugnis, die Person oder das Gut eines Gastschuldners festzuhalten, umfassenden Gebrauch machten, ohne daß der Besetzte stets in der Lage war, diese Maßregel durch hinreichende Bürgen oder Pfänder abzuwenden. So erschien der einheimische Kläger in der Regel genügend gesichert; es ward

[1]) Priv. Ottos IV. (1212), Lacomblet II S. 22.

[2]) Priv. Heinrichs VI. (1190), Ennen I S. 601, und (1193), Lacomblet I S. 376.

[3]) In Huessen grätl. Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15, wird das Recht auf schleuniges Gericht während der Marktzeit als das *recht der Vreemden* bezeichnet. In Koblenz Stadtr. (1363) Art. 21, Bär S. 52. 53, heißt das während der Marktzeit in besonderer Form zu Gunsten der fremden Kaufleute richtende Gericht das *gastgerechte*. (Näheres darüber s. unten).

[4]) Vgl. oben Kapitel III, namentlich S. 38—49.

deshalb vielfach ein Recht auf schnelles Gericht gegen Gäste entweder ihm ausdrücklich versagt oder doch nicht entwickelt und erwähnt, während umgekehrt ein entsprechender Anspruch gerade des beklagten Gastes durch die Verhältnisse angeregt und bestärkt werden mußte.

Bezeichnend sind namentlich die Verhältnisse in Magdeburg. Die Stadt war seit dem 10. Jahrhundert einer der wichtigsten und belebtesten Handelsplätze und Grenzorte des Reiches. Trotzdem ward das schnelle Verfahren in Gastsachen hier erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts[1]) eingeführt, und zwar als ein Bestandteil der Rechtsvorschriften, welche Erzbischof Wichmann der durch Brand schwer betroffenen Stadt, *cum ex antiqua constitucione multis modis in iure civili et aliis incommoditatibus constricta fuerit, pro huiusmodi mitigandis et relevandis* im Jahre 1188 erteilte[2]). *Ne per huiusmodi dilacionem aliqua dampna utrimque emergant*, sollen fortan weder die gegen Bürger klagenden Gäste noch die gegen Gäste klagenden Bürger die ordentlichen Gerichtssitzungen von Burggrat oder Schultheiß abwarten. Auch die klagenden Bürger besitzen hiernach ein uneingeschränktes Recht auf sofortiges Gericht, das aber infolge der Entwicklung des Arrests verkümmert und in späteren Quellen teils nur als das Recht wegefertiger Bürger erwähnt, teils ausdrücklich verneint wird. Berücksichtigt man schließlich, daß in demselben Privileg[3]) auch den beklagten wegefertigen Bürgern das (in späterer Zeit festgehaltene) Recht gegeben wird, eine rasche Verhandlung zu fordern, *ne votum peregrinandi aut causam negociandi occasio huiusmodi dilacionis impediat*, so wird man aus den besonderen Magdeburgischen Verhältnissen doch im Allgemeinen schließen

[1]) Nächst Hagenau Stadtr. (1164) 18, Kentgen Urk. S. 136, findet sich im Magdeburgischen Recht immerhin mit die älteste und zweifelsfreie Einsetzung von Gastgerichten.

[2]) § 7 und 8, Laband RQu. S. 2; vgl. auch Einl., Laband S. 1. Daß die in der Einleitung gegebene, oben abgedruckte Motivierung des Privilegs keine Phrase ist, sondern daß tatsächlich neues Recht geschaffen wird, zeigt z. B. § 1: hier wird die *vare* aufgehoben, deren Bestehen in Magdeburg noch für das Jahr 1174 ausdrücklich bezeugt wird (Jüterbogk, Priv. Erzb. Wichmanns bei Schöttgen und Kreyssig, Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi. Altenburg 1783. III S. 392).

[3]) § 6, Laband RQu. S. 2.

dürfen, daß die Gastgerichte außerhalb der Marktzeit kaum vor dem 12. Jahrhundert und nicht in unmittelbarer Anlehnung an die Marktgerichte aufgekommen sind.

III. Die Bevorzugung der Gäste.

Wenn nicht selten die Frage aufgeworfen worden ist, ob die Gastgerichte in der Tat Bevorzugungen der Gäste darstellten, und wenn man diese Frage im Wesentlichen verneint hat, so liegt das daran, daß man den oben [1]) entwickelten Unterschied zwischen Gastgerichten im engeren und im weiteren Sinne nicht beachtete. Die ersteren, d. h. im Sinne der Quellen die eigentlichen „Gastgerichte", bilden für die Gäste aus naheliegenden Erwägungen [2]) einen unleugbaren Vorteil. Daß die Gründe solcher Bevorzugung zuletzt egoistische sein mögen, sei es daß man den Verkehr der eigenen Stadt fördern, sei es daß man auswärtigen Repressalienarrest gegen einheimische Bürger verhindern wollte, kann natürlich nicht dahin führen, die Tatsache der Bevorzugung selbst zu leugnen [3]). Keine Rechtsgemeinschaft verleiht ja Fremden mehr Rechte als dem eigenen Nutzen frommt. Man rechnete deshalb auch gerade gelegentlich der Gewähr von Gastgerichten auf Gegenseitigkeit, was namentlich in späterer Zeit zum Ausdruck gelangt [4]). Wie sehr man die Gastgerichte i. e. S. als eine Bevorzugung empfand, zeigt, von anderem abgesehen [5]), in prägnanter Weise das Stadtrechtsbuch von Freising mit dem Satze:

Ob ein gasst zu ainer stat kümbt . . ., der sol als guet

[1]) S. 147. 148.

[2]) München Stadtr. (1347) 260. Auer S. 100, motiviert: *wan er* (sc. der gast) *an dem nachsten tag seiner tagwaid nicht versaumpt sey*, und Hagenau Stadtr. (1164) 18, Keutgen Urk. S. 136: *propter transeuntis impedimenta*. Ähnlich begründet das schnelle Gericht zu Gunsten des beklagten wegefertigen Bürgers Freiberg Ratswillkür (um 1350) 12. 13. Ermisch S. 274: Der Richter soll dem Bürger rasch helfen und ihn dann lassen *syner narunge warten*.

[3]) Wie es Stolze S. 78 ff. versucht.

[4]) Heiligenstadt Ordn. des Schulth. Gerichts (vor 1400?) 16, Wolf Urk. S. 41: Goch Stadtr. (1400—1450?) 12. ZRG. 10 S. 221: Kalkar Stadtr. (vor 1417) 157, ZRG. 10 S. 215: Bocholt Stat. (15. Jahrh.) 57, Wigand III, 1 S. 24.

[5]) Vgl. oben S. 148 bei Anm. 1: Hagenau Stadtr. (1164) 18. Keutgen Urk. S. 136 (*mawlt*, sc. hospes): Koblenz Stadtr. (1363) 21. Bär S. 52. 53

recht habenn als ainer der in der stat gesessnn ist . . . un so vil pesser das man im zue aller zeit richtnn sol, ob man im sein not ist[1]).

Die Vorteile schnellen Gerichts wurden auch durch besondere Verträge sichergestellt, deren namentlich Köln zahlreiche abschloß und in denen man einander *institia expedita, insticia improtractata,* ein *onverzoicht, onvertaghen, hendelingen recht dun,* die Vermeidung jeglicher *dilacio* zusicherte[2]). Und wie den deutschen Kaufleuten in Lothringen[3]) oder Flandern[4]) Erledigung ihrer Prozesse binnen einer meist nach Tagen bestimmten kurzen Frist versprochen wurde, ward den Angehörigen auch jener Länder in Aussicht gestellt:

causa etiam mercatoris infra tertium diem vel saltem infra octavum in civitate nostra debet terminari[5]).

Derartige vertragliche Fristbestimmungen finden sich in der Folge auch anderwärts[6]).

(in dem besten und umb des markts willen van fremden kauffluden). — Zu berücksichtigen ist übrigens, daß unter den Gastgerichten i. w. S. die Gastgerichte i. e. S. den weitaus größten Bestandteil ausmachten und den Bürgern gegen Gäste vielfach kein Anspruch auf beschleunigtes Verfahren gegeben war.

[1]) 69 (1328), Maurer S. 309—311.

[2]) Mit Flandern (1197), Hans. U. B. I S. 25, und (1212), Hans. U. B. I S. 40: mit Boppard (1252), Gengler Kod. S. 256; mit Berg (1262), Lacomblet II S. 290; mit Huy (1277), Ennen III S. 129; mit Berg (1280), Ennen III S. 157, und (1318), Lacomblet III S. 135; mit Luxemburg, Jülich und Aachen (1375), Lacomblet III S. 660; mit Jülich und Geldern (1392), Lacomblet III S. 849; mit Lüttich, Huy, Dinand Tongern, St. Troud (1394), Lacomblet III S. 881. Ähnlich z. B. Bündnis zwischen Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund (1277) 8, Osnabr. U. B. III nr. 598; Vertrag zw. Jülich und Kleve (1387), Lacomblet III S. 811.

[3]) Priv. des Herzogs von Lothringen für die deutschen Kaufleute 1315) II und 20, Hans. U. B. II S. 107. 108 *(celeriter).*

[4]) Privilegien des Grafen von Flandern für die Kaufleute des römischen Reiches in Flandern (1307) 10, Hans. U. B. II S. 53. in Brügge (1309) 19 (u. 27, Hans. U. B. II S. 71. 68. 69. und in Flandern (1360) 11, Hans. U. B. III S. 246, bezw. (1360) 18 und 43. Hans. U. B. III S. 259 u. 264.

[5]) Mitteilung von Vogt und Rat in Bremen an die Gräfin v. Flandern (1255), Ehmck I S. 305. Vgl. oben S. 35 bei Anm. 5 und 6.

[6]) Duisburg mit Berg (1288), Lacomblet II S. 500; städt. Landfr. zw. Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund (1338), Hans. U. B. II S. 277.

IV. Die Parteien.

1. Betrachtet man die Gastgerichte im Einzelnen, so zeigt sich, daß bei allen Streitigkeiten, in denen Gast gegen Gast steht, das Recht des Klägers oder des Beklagten auf Gewährung eines Gastgerichts ein uneingeschränktes ist.

a) Was zunächst den klagenden Teil anlangt, so war das erwähnte Recht für ihn von großer Wichtigkeit. Denn es ersparte ihm u. U. eine Reise in das Domizil des Beklagten, wo seiner nicht selten ein erschwertes Beweisverfahren wartete. Teils wird im Hinblick auf den Kläger ganz allgemein hervorgehoben[1]): *iudicium fieri debet ultra noctem, quod twerchnach dicitur*, oder: *man sal getagis richtin*, teils auf das Recht (und die Pflicht) des Klägers hingewiesen, in dem zu seinen Gunsten berufenen Gastgericht sofortigen Beweis gegen den beklagten Gast zu erbringen[2]). Wo dem Kläger ein Gastgericht einmal versagt wird, handelt es sich nie um ein grundsätzliches Verbot, sondern es wirken besondere Rücksichten ein, seien es solche auf den Gerichtsstand[3]), seien es solche auf den Klagegegenstand[4]), seien es schließlich Rücksichten darauf, daß sich der Kläger, bevor[5]) er zur Klage schritt,

[1]) Frankfurt a M. Stadtr. (1297) 17, Keutgen Urk. S. 189: kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18: Magdeburg-Breslauer syst. Sch. Recht II. 2 d. 35, Laband S. 32: Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152: Rain Rechtsbr. (1332) 5, abgedruckt bei Osenbrüggen S. 49. Das gleiche Recht des klagenden Gastes besteht natürlich auch, wenn er den Prozeß mit Aufhalten des beklagten Gastes (Koblenz das alte Gerichtsb. 19 § 1. 3 — 1366 bis 1424 — bei Bär S. 93. 94) bezw. seines Gutes (Magdeburg Samml. von Schöffenspr. aus der Dresd. Hdschr. Kap. 50 bei Wasserschleben RQu. S. 188 ff.) oder mit Anefang begonnen hat (Freiberg Stadtr. IX § 1. 3 mit III § 3 — 1296 bis 1307 — bei Ermisch S. 88. 91. 50).

[2]) Hamburg Stadtr. (1270) VI. 6 mit Anm. und VII. 5, sowie (1292) II. 3, Lappenberg S. 27. 40. 138: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26. Laband S. 11.

[3]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 5, Rößler II S. 6. Vgl. oben S. 54 Anm. 1.

[4]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 5. Laband S. 71. und Magdeb. Schöffenspr. für Stendal (1333) V, Behrend Urk. Buch S. 25, mit Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172. 173.

[5]) Vgl. Planck II S. 415 Anm.

schon mit der Setzung eines Pfandes durch den Beklagten begnügt hat, ohne dieses Pfand *mit vorwortin und mit undirscheide* zu nehmen[1]). Des ferneren darf der obsiegende Gast gegen den unterliegenden Gast schleunig vollstrecken lassen bezw. Urteilserfüllung verlangen, gleichgültig ob ein gastgerichtliches[2]) oder aber ein gewöhnliches Verfahren voraufgegangen ist[3]).

b) Umgekehrt darf aber auch der beklagte Gast ausnahmslos verlangen, daß der klagende Gast sofort bereit sei zu verhandeln und entweder den erforderlichen Beweis zu erbringen oder aber des Beklagten Entschuldigung entgegenzunehmen[4]); insbesondere, wenn Person oder Gut durch den klagenden Teil festgehalten werden, tritt die Wichtigkeit dieses Rechtes des beklagten Gastes an den Tag[5]).

2. Sehr viel häufiger befassen sich die Quellen bei der Erörterung über Gastgerichte mit dem Verhältnis von Bürgern und Gästen zu einander[6]).

a) Auch hier ist, soweit der Gast als Beklagter in Be-

[1]) Magdeb. Fragen II. 2 d. 9a, Behrend S. 160: anders Magdeb. Fragen II. 2 d. 14 und 17, Behrend S. 164. 166. wo es sich um ein im Gericht gegebenes Pfand handelt.

[2]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32: Koblenz das alte Gerichtsh. (1366–1424) 19 § 1. 3, Bär S. 93. 94.

[3]) Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14 und (1292) M.XI, Lappenberg S. 55 und 147: Bremen andersher übern. Ordale (1305) XCIII, Oelrichs S. 121: Magdeb. Fragen II. 2 d. 14, Behrend S. 164.

[4]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3, Ermisch S. 50; Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18 (auf ein Gericht über die Quernacht hat der Kläger ipso iure Anspruch: ein Gericht auf der Stelle dagegen hängt vom Willen auch des Beklagten ab): Huessen Priv. (1348), Tescheumacher Urk. XXIII S. 15: Magdeburg Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11. Vgl. Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152.

[5]) Freiberg Stadtr. (1296 — 1307) III § 3, Ermisch S. 50; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66. 35, und Aufs. über Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110. 13 (in Göschen 66. 35 ist aus Göschen 110, 13 bezw. 63. 28 ein *to hant, van stunden an* vor *antwarden* zu ergänzen: werden Bürger besetzt, so haben sie nicht Recht auf sofortigen, sondern der Vogt bestimmt, wie das in Goslar sein Recht ist, einen beliebigen Termin, vgl. Planck I S. 353 ff.): Prag Stat. Recht (1314—1418) 117. Rößler I S. 71: Lüneburg Stat. (vor 1400) I. a. E., Kraut S. 58.

[6]) Unerörtert bleiben auch hier die zahlreichen Aussprüche, die dem

tracht kommt, sein Recht auf schleunige Verhandlung überall ein unbeschränktes, während sich, sobald er als Kläger auftritt, Anhaltspunkte dafür finden, daß insbesondere in den außersächsischen Gebieten ihm Recht auf rasches Gericht bisweilen versagt wird[1]). Der Anspruch auf Gastgericht wird dem beklagten Gast teils ohne weitere Motivierung zugeschrieben[2]), teils wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartiges schleuniges Verfahren gerechtfertigt sei, weil der Gast häufig für sein Erscheinen im ordentlichen Ding keine Sicherheit (durch Bürgen) setzen könne[3]). Namentlich aber tritt der erwähnte Anspruch als das Mittel auf, um einen vom klagenden Bürger ausgebrachten Arrest sofort endgültig zu beseitigen[4]).

b) Die entschiedenste Begünstigung des klagenden Gastes, die darin liegt, daß ihm auch gegen Einheimische rasches Gericht zugebilligt wird, ist, wie schon erwähnt, keine ausnahmslose. Der

Gast einen Anspruch auf schnelles Gericht zubilligen, ohne zu sagen, in welcher Parteirolle er sich befindet.

[1]) Es sei denn gerade Marktzeit: vgl. Koblenz Altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 2. 1, Bär S. 93. mit Stadtr. (1363) 21, Bär S. 52. 53.

[2]) Hagenau Stadtr. (1164) 18, Keutgen Urk. S. 136: Köln Priv Ottos IV. (1212), Lacomblet II S. 22: Magdeburger Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115. 116: Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3, Ermisch S. 50: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 28: Hildesheim Stadtr. (um 1300) 52 mit 53, Doebner U. B. I S. 284: Magdeburg Weist. für Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32: Magdeb. Fragen I. 16 d. 5, Behrend S. 142: Magdeb. alphab Samml. von Schöffenspr. Kap. 144, Wasserschleben S. 49: Landshut Stadtbuch (14. Jahrh.) VII. 1, oben S. 62 Anm. 1 und S. 63 Anm. 1.

[3]) Dresden markgräfl. Satzungen (1299), Gengler Kod. S. 890; Magdeb. Fragen I. 16 d. 5, Behrend. S. 142. Allgemeiner, weil von „Elenden" handelnd, ist Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.), Rößler II S. 397, und Entsprechendes meint Prag Rechtsbuch (14. Jahrh.) 20. Rößler I S. 107. Vgl. auch RLdR. 46 § 2 und 4, sowie die oben S. 29 und 30 zitierten Stellen, wonach der beklagte Gast, anstatt Zeugen zu bringen, u. U. alsbald den Elendeid leisten darf.

[4]) Münster Stadtr. (1221) 56, Keutgen Urk. S. 153 (macht der Gast von seinem Recht, sich wegen seines arrestierten Gutes zur sofortigen Antwort zu erbieten, keinen alsbaldigen Gebrauch, so muß er zum ordentlichen 14tägigen Ding kommen): Lechenich erzbisch Priv. (1279) 15, Gengler St. R. S. 241: Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3, Ermisch S. 50: Riga ungearb. Stat. (um 1300) II. 9 § 1. 2, Napiersky S. 154: Goslar Stadtr. (um 1300) und Schultheißenamtsaufsatz (14. Jahrh.), Göschen 66. 35

Verfasser des kleinen Kaiserrechts[1]) rechtfertigt die ablehnende Haltung mit einer angeblich kaiserlichen Bestimmung des Inhalts: *umb des wegfertigen mannes willen hat der gesezzin man sin recht nit verlorn.* Es ist nicht unmöglich, daß eine ähnliche Bestimmung wirklich bestanden hat, sich aber, gleich dem Magdeburgischen Recht[2]), bloß auf das Verhältnis von Bürger zu Bürger bezog und dann von dem Verfasser mißverständlich auf Gäste[3]) gedeutet worden ist. Deutlicher verhalten sich Freiberg[4]) und Koblenz[5]), welche den klagenden Gast zweifellos auf den gewöhnlichen Rechtsweg verweisen. Während aber Koblenz sich auf die Vorschrift beschränkt, der Fremde solle den Bürger *vorvahenen alß ime daß gepuirt*, läßt Freiberg selbst im vierten, vom beklagten Bürger versäumten Ding kein Urteil ergehen, sondern legt dem Beklagten von Ding zu Ding steigende Bußen, vom dritten Ding ab für jedes versäumte Ding je eine Buße von 60 Schillingen auf, die der Richter alsbald beitreiben muß: *Daz mac he* (sc. *der gast*) *triben alse lange he wil uf sine pfenninge oder uf sine pfant unde ouch di wile der richter di buze uf sin erbe slan wil.* Wie in Freiberg, so wird auch in Hannover für das anscheinend[6]) bei Klage gegen Bürger unbekannte Gastgericht i. e. S. indirekt ein Ersatz geschaffen; muß der klagende Gast lediglich um eines gegen den beklagten Bürger anberaumten Termins willen in der

bezw. 110, 13 (hierzu vgl. oben S. 156 Anm. 5); Prag Stat. Recht (1314—1418) 117, Rößler I S. 71: Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19 § 3 mit § 1 und § 2, Bär S. 93, 94: Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143: Lüneburg Stat. (vor 1400) L, Kraut S. 58.

[1]) (nach 1300) I. 17, Endemann S. 18, 19.

[2]) Unten S. 163, namentlich Anm. 1 a. E.

[3]) Aus den vorhin angeführten Worten mit ihrem Gegensatz von *wegfertig* und *gesezzin* folgt, daß von Gästen die Rede ist.

[4]) Stadtrecht (1296—1307) III § 1, Ermisch S. 48 bis 50; vgl. dagegen III § 3, Ermisch S. 50, bezüglich der Rechte des beklagten Gastes. Immerhin gewährt III § 1 wenigstens rasche Vollstreckung.

[5]) Koblenz Altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 2, Bär S. 93 und 94; vgl. dagegen 19 § 2 und 3 wegen der Rechte des beklagten Gastes.

[6]) Unklar ist Heiligenstadt Ordn. des Schultheißengerichts (vor 1400?) 15, Wolf Urk. S. 40, wo es heißt, man solle dem Fremden gegen einen Bürger *helfen nach des gerichts leuften über die Irrungen*, während in 16 den Bürgern benachbarter Städte unter der Voraussetzung der Reciproci-

Stadt liegen und Zeit verlieren, so soll der Bürger ihm *sin kost gheldeu na mogheliken dingen* [1]).

Die grundsätzliche Regel diesen Ausnahmen gegenüber, wie sie namentlich im Magdeburgischen Recht konsequent seit 1188 ausgesprochen worden ist, bleibt aber das Recht des klagenden Gastes darauf, daß ihm auch der Bürger im Gastgericht antworte. Sie findet sich unterschiedslos, wie in den Magdeburgischen [2]), so auch in den westfälischen und niederrheinischen [3]), in den sonstigen niederdeutschen [4]), in den mittel- und in süddeutschen Quellen [5]). Da an sich die Möglichkeit, Person oder Gut des Bürgers zu arrestieren, eine sehr beschränkte ist [6]), so ist von einem Gastgericht, das sich an einen durch den Gast ausgebrachten Arrest anschlösse, kaum die Rede. Nur in einer Magdeburgischen

---

tät ein *gastgericht* bewilligt, dagegen in 17 nahewohnenden Landleuten versagt wird. Wahrscheinlich ist 16 als ein durch das Erfordernis der Reciprocität begrenzter Unterfall von 15 anzusehen.

[1]) Hannover Stadtr. (um 1350?) II. 43, Vaterl. Arch. S. 310.

[2]) Priv. (1188) 7, Laband RQu. S. 2: Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115: Weistum für Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35 und III. 2 d. 138, Laband S. 32 und 124: Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172; Brieg Rechtsbestät. (1324) 35, Korn S. 103 (sofortige Verhandlung, kurzfristiger Eid): Glogau Rechtsb. (1386) 520. 521. Wasserschleben RQu. S. 63: Blume des Ssp. I. B nr. 21, ZLdR S. 363.

[3]) Hörde Rechtsbr. (1340) 21, Gengler St. R. S. 198: Goch Stadtr. (nach 1400) 12, ZRG. 10 S. 221: Kalkar Stadtr. (vor 1417) 157, ZRG. 10 S. 215: Bochold Stat. (15. Jahrh.) 55 — 57, Wigand III, 1 S. 23 und 24. Über Wesel und Köln s. unten.

[4]) Hamburg Stadtr. (1270) VII. 5 und (1292) II. 3. Lappenberg S. 40 und S. 134: Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 329, Hach S. 581: westerlauwersches Marktrecht § 1, Richthofen S. 421.

[5]) Erfurt Zusätze zu den Stat. (1313), Walch II S. 23: Naumburg Stadtr. Satz. (1337) 17, Gengler St. R. S. 308: Brünn Schöffenb. (um 1350) 18 und 430, Rößler II S. 11 und 200: Kassel Satzung (1384) 10, Gengler Kod. S. 471: Heiligenstadt Ordnung des Sehnlth. Gerichts (vor 1400?) 15 und 16, vgl. oben S. 159 Anm. 1. Ferner: Hagenau Stadtr. (1164) 18. Keutgen Urk. S. 136: Freiburg i. U. Handf. (1249) 116, 121, Gaupp II S. 102. 103: Ulm Stadtr. (1296) 11, Keutgen Urk. S. 191: Freising Stadtr. (1328) 69, Maurer S. 309 ff.: Rain Rechtsbr. (1332) 5, gedruckt bei Osenbrüggen S. 49: Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1, oben S. 62 und 63.

[6]) Vgl. oben S. 90 f. und 98 f. S. Koblenz altes Gerichtsb. (1366 bis

Quellenstelle[1]) ist angedeutet, wie die vom Gast-Kläger ausgeführte Besetzung des Gutes (der beklagte Bürger selbst scheint nicht anwesend zu sein) rascher zum Ziele führt als die von einem Mitbürger ausgebrachte, welch letztere nicht *in eynen gastrechte* verfolgt werden darf. — Ein Gleiches wie von dem Recht des klagenden Gastes auf rasche mündliche Verhandlung gilt auch bei der Urteilserfüllung und Vollstreckung. Auch sie ist grundsätzlich eine schleunige, mag sie sich nun, wie die Quellen ausdrücklich betonen, an eine rasche Verhandlung anschließen[2]) oder einer gewöhnlichen Verhandlung folgen[3]). Nur Prag stellt eine positive Ausnahme dar[4]). Auch Hannover beläßt es für den verurteilten

1424) 19 § 1 und 2, Bär S. 93. 94, wo Besetzung der Bürger durch Gäste und anschließendes *gastengericht* geradezu verboten wird.

[1]) Alphab. Samml. von Magdeb. Schöffenspr. Kap. 22, Wasserschleben S. 10.

[2]) Magdeburg Schöffenr. (nach 1261) V § 3. Laband RQu. S. 115: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32 (evtl. wird der verurteilte Bürger sofort persönlich überantwortet): Brieg Rechtsbest (1324) 35, Korn S. 103: Kassel Satzung (1384) 10, Gengler Kod. S. 471: Glogau Rechtsb. (1386) 520. 521, Wasserschleben RQu. S. 63. Hierher sind auch zu rechnen Magdeburg erzbisch. Priv. (1188) 7, Laband RQu. S. 2 (*ut eodem die cum causa mota fuerit terminetur et sopiatur*) und Brünn Schöffenbuch (um 1350) 18, Rößler II S. 11 (*hospiti debet iuxta suam querimoniam infra triduum continue sibi succedens finalis iustitia exhiberi*): dort wie hier tritt anschaulich zu Tage, wie die Verbindung von rascher Verhandlung und Vollstreckung für den klagenden Gast das Wesen des Gastgerichts i. e. S. ausmacht.

[3]) Münster Stadtr. (1221) 28, Keutgen Urk. S. 152, und dazu 26. 27. 48: Dortmund Lat. Stat. (1254 — 1256) 34, Frensdorff S. 36, und dazu 5: Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14 und (1292) M. XI. Lappenberg S. 55 u. 147: Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 58, Häuselmann I S. 7; Celle Stadtr. (1301) 35. Gengler Kod. S. 481: Bremen andersh. übernomm. Ordale (1305) XCIII. Oelrichs S. 121: Magdeb. Fragen II. 2 d. 14, Behrend S. 164, und II. 2 d. 17, Behrend S. 166 (sofortige Bezahlung oder umgehende Verfolgung des auf richterlichen Befehl vom Beklagten gesetzten Pfandes): Magdeb. alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 147, Wasserschleben S. 50: Glogau Rechtsb. (1386) 522 und 523, Wasserschleben RQu. S. 63, und dazu 496. 497: Schleswig Neueres Stadtr. 91, Thorsen S. 48.

[4]) Statutarrecht (1314—1418) 79. Rößler I S. 51: Bekennt der beklagte Bürger dem Gaste seine Schuld, so hat er 14 Tage Zahlfrist. — Ob Koblenz rasche Vollstreckung kennt. ist nicht zu ersehen: über Freiberg s. oben S. 158 Anm. 4.

Bürger bei der üblichen Zahlungsfrist, führt aber auch hier indirekte Beschleunigung herbei durch den Satz: *leghe de gast echt dar na, men scole ome sine kost echt erleggen*[1]).

3. Bisher standen nur die Gastgerichte im engeren Sinne zur Erörterung. Es mag jetzt noch ein Blick auf die Rechte der Bürger, der Einheimischen, geworfen werden, welche diesen zum Zweck rascher Erledigung ihrer Rechtsstreitigkeiten mit Gästen verliehen sind. Verhältnismäßig ist es sehr selten, daß solche Rechte der Bürger erwähnt werden. Schon dies läßt einen Schluß darauf zu, daß der oben[2]) wiedergegebene Satz des Freisinger Stadtrechtsbuches in der Tat die Regel darstellt[3]).

a) Tritt der Bürger als Kläger auf, so wird ihm bisweilen, und zwar scheinbar ohne weitere Voraussetzungen, rasches Gericht gegen den beklagten Gast bewilligt[4]), namentlich da, wo es ihm ausnahmsweise verboten ist, den letzteren zu arrestieren[5]). Im Übrigen gibt das Recht des Bürgers, den Gast zu arrestieren und alsbald vor den Richter zu führen, ihm noch nicht die Befugnis, sofortige Verhandlung zu beanspruchen[6]); das ist vielmehr nur

[1]) Stadtr. (um 1350?) II. 43, Vaterl. Arch. S. 310.

[2]) S. 154 bei Anm. 1.

[3]) Das übersieht Stolze S. 78—80 bei seinen, namentlich gegen Osenbrüggen gerichteten Ausführungen über die Natur der Gastgerichte.

[4]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 19, Gaupp St. R. II S. 85; Hamburg Stadtr. (1270) VII. 5, Lappenberg S. 40; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 5 (Gäste können auch in der Nacht geladen werden, zwecks Verhandlung in einem auf sofort vom Vogt angesetzten Termin; vgl. Planck I S. 354. 355 und oben S. 156 Anm. 5); Dist. III. 2 d. I, Ortloff S. 136; Kleve Stadtrechtsbuch (nach 1424) 96 § 5, ZRG. 10 S. 234. Hierher zu rechnen sind auch: Magdeburg erzbischöfl. Priv. (1188) 7, vgl. oben S. 152 bei Anm. 1—3 und unten S. 163 Anm. 3; Münster Stadtr. (1221) 48, oben S. 64 bei Anm. 1 (der beklagte Gast, der zur mündlichen Verhandlung geladen, aber nicht erschienen ist, darf für den Fall, daß er flüchtig geworden, in demselben Termin nochmals zweimal — s. ebenda 26. 27 — formell geladen und alsbald contumaciert werden). — S. übrigens unten S. 168 Absatz 2 a.

[5]) Hörde Rechtsbr. (1340) 21, Gengler St. R. S. 198.

[6]) Nur Sicherstellung kann der klagende Bürger fordern. Vgl. wegen beklagter Gäste: Eger Stadtr. (1279) 18 und 19, Gaupp St. R. I S. 192, und auch Goldberg Priv. (1325) 5, Tzschoppe S. 511. S. ferner wegen

ausnahmsweise der Fall[1]). Dasselbe gilt auch von dem Rechte des Bürgers auf sofortige Zahlung bezw. Vollstreckung[2]); sie darf zuweilen nur dann gefordert werden, wenn ein (auf Antrag des beklagten Gastes eingesetztes) Gastgericht i. e. S. vorangegangen ist[3]). — Eine andere Frage ist, ob wenigstens dann, wenn der klagende Bürger wegefertig ist, ihm ein unbedingtes Recht auf rasche Verhandlung zusteht. Das Magdeburgische Recht, das neben dem Freibergischen allein von der Wegefertigkeit der Bürger und ihrer Bedeutung für den Prozeß handelt, ist in dieser Beziehung nicht so zweifellos verneinend, wie Planck[4]) annimmt. Zwar das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht II. 2 d. 35 und III. 2 d. 64[5]) scheint dem wegefertigen Bürger nur, wenn er Beklagter ist, ein Recht auf schnelles Gericht vindizieren, als Kläger aber es ihm absprechen zu wollen[6]). Anders dagegen verhalten

---

Beklagter, die zwar in der Stadt wohnen, aber nicht mit Eigen und Erbe angesessen sind: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 632; Magdeburg Rechtsbuch von der Gerichtsverf. (um 1250) XXVII § 1, Laband RQu. S. 68, und danach Sächs. Weichbildrecht 34, Daniels Gl. S. 109 (zwecks größerer Deutlichkeit zusammenzuhalten mit Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32, wonach der Bürger auch gegen den *nicht beerbten burger* nur Anspruch hat auf Antwort im nächsten ordentlichen Ding, und für den Fall, daß er einen wegefertigen Bürger aufhält, nur dann sofort klagen darf bzw. muß, wenn der letztere es will: Magdeb. Bresl. Recht von 1261 § 31, Laband RQu. S. 18). Beklagte Gäste und flüchtige Bürger behandelt Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66. 35, und Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110. 13.

[1]) Koblenz Altes Gerichtsb. (1366—1424) 19 § 2. Bär S. 93. 94. und, im Falle der Widerklage von Bürger gegen Gast, Dist. III. 15 d. 1. Ortloff S. 164. Ein entsprechendes Recht gegen nicht mit eigenem Feuer usw. angesessene Einwohner verzeichnet Brünn Schöffenb. (um 1350) 125. Rößler II S. 64.

[2]) Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14, Lappenberg S. 55: Koblenz altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 2 und 1. Bär S. 93. 94. Vgl. auch Hildesheim Stadtr. (um 1249) 12 und 13. Doebner U. B. 1 S. 103.

[3]) Magdeburg Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115.

[4]) II S. 413.

[5]) Laband S. 32 und 94. Über die Auslegung von II. 2 d. 35 s. aber Genaueres unten S. 163 Anm. 1.

[6]) Und zwar II. 2 d. 35 gegenüber Gästen sowohl wie (wegefertigen) Bürgern, während III. 2 d. 64 überhaupt nur die letzteren im Auge hat.

sich die Magdeburger Fragen II. 5 d. 1[1]). Die Anfrage an die Schöffen lautet daselbst, ob man klagenden Gästen im allgemeinen und ferner Mitbürgern gegen Gäste *eyn ding hegen sulle bussen rechtem usgelegetem dinge;* die Schöffen erwidern, man solle fern gesessenen *wegefertigen gesten .... adir meteburger, dy sich bereit habin uszcuczihende in ire kouffmanschaft adir betefart, . . . umme scholt und umb varnde habe, is sey in gebunden tagen adir buszen gebunden tagen, ytagis richten.* Statt auf Eigenschaften der Beklagten legen die Schöffen demnach den Nachdruck auf Eigenschaften der Kläger und antworten so umfassend, daß nicht allein die schnelle Verhandlung wegefertiger Bürger gegen Gäste zweifellos, sondern auch die gegen Mitbürger offenbar zugelassen werden soll[2]). — Wo der klagende Bürger nicht wegefertig ist, da verneint das Magdeburgische Recht einen Anspruch auf schleuniges Gericht gegen Gäste (oder Bürger) durchaus[3]):

---

[1]) Behrend S. 172 (und dem entsprechend Magdeb. Schöffenrecht der Dresdener Handschr. Kap. 156. 157, ebenda S. 234). — Bezüglich dieses Widerspruchs zu den oben S. 162 bei Anm. 5 und 6 genannten Stellen des systematischen Schöffenrechts ist übrigens zu bemerken, daß von diesen II. 2 d. 35 (= Kulm II. 51) nicht zweifelsfrei überliefert ist. Denn der Danziger Kodex sowohl (Laband S. XXVIII), der im allgemeinen den besten Text des alten Kulm bieten soll und z. B. das sinnentstellende *unde* (Laband S. 33 bei Anm. 18 zu II. 2 d. 35) entbehrt, welches der von Laband der Ausgabe des systematischen Schöffenrechts zu Grunde gelegte Kodex des Breslauer Stadtarchivs (Laband S. XXI ff.) aufweist, wie auch die von Leman herausgegebene „Vulgatlesart" des alten Kulm (Laband S. XXVIII f.) setzen am Schluß vom II. 2 d. 35 statt der Worte: *der burger, der do clagit,* den Satz: *der burger adir der gast, der do beclagit wirt.* Wenn man von den nicht völlig passenden Worten *des antworters* absieht, läuft die Distinktion in dieser Fassung der Bestimmung von Magdeb. Fr. II. 5 d. 1 nicht mehr zuwider (vgl. dazu S. 162 Anm. 6: für das Magdeb. Recht würde unter diesen Umständen mindestens ein Recht wegefertiger Bürger gegen Gäste auf deren alsbaldige Verantwortung anzunehmen sein).

[2]) Entgegengesetzt entscheiden die sonstigen Magdeburger Quellen, die oben genannt sind (S. 162 bei Anm. 5 und 6: vgl. auch die vor. Anmerkung).

[3]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, auch bei der oben Anm. 1 angedeuteten Auslegung, und III. 2 d. 64, Laband S. 32 bzw. 94. S. auch Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115, und Weistum für Kulm (1338) 7, ebenda S. 141. Nur das erzbischöfl. Priv. (1188) 7, Laband RQu. S. 2, s. oben S. 161 Anm. 4, lautete noch anders.

aber auch anderwärts wird das, insbesondere im Hinblick auf Prozesse gegen Gäste, teils mittelbar[1]), teils unmittelbar[2]) ausgesprochen.

b) Dem Bürger als Beklagten wird nur im Magdeburgischen[3]) und im Freibergischen[4]) Recht ein Anspruch auf schnelle Verhandlung eingeräumt, immer aber nur dann, wenn er wegefertig ist; ob ein Gast oder ein Bürger klagt, ist in diesem Falle gleichgültig.

V. Sachliche Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Gastgerichte im engeren und im weiteren Sinne ist begrenzt. Streit um Erbe und Ungericht unterliegt ihnen im allgemeinen nicht.

1. Am häufigsten treten sie in Tätigkeit bei Klagen um Schuld, namentlich um Geldschuld (*pro debitis, umme geltafte schult, van geloftenisse ind copmanschap*); um ihretwillen soll sofort verhandelt werden[5]), insbesondere wenn Arrest voraufgeht.

[1]) Nämlich überall da, wo auf Antrag des Gastes rasches Gericht oder rasche Vollstreckung bewilligt, vom Bürger aber nur gesagt wird, daß er sein Recht im gewöhnlichen Prozeßgang verfolge. S. z. B. Hagenau Stadtr. (1164) 18, Kentgen Urk. S. 136: Magdeb. Fragen II. 2 d. 17, Behrend S. 166: Goslar Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110. 13: Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1, s. oben S. 62 und 63.

[2]) Freising Stadtr. Buch (um 1328) 69, s. oben S. 154 bei Anm. 1.

[3]) Erzbischöfl. Priv. (1188) 6, Laband RQu. S. 2: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35 und III. 2 d. 62 bzw. 64, Laband S. 32 bzw. 94. Namentlich auch, wenn er mit Rücksicht auf seine Wegefertigkeit angehalten wird: Magdeb. Bresl. Recht (1261) 31. Laband RQu. S. 18.

[4]) Ratswillkür (um 1350) 12. 13, Ermisch S. 274: Ratsschluß (1373), abgedruckt nach Schott, das Stadtr. der Stadt Freiberg i. S. 1775 S. 89, bei Planck II S. 414.

[5]) Hagenau Stadtr. (1164) 18 und 17, Kentgen Urk. S. 136: Hamburg Stadtr. (1270) VI. 6 nebst Anm., Lappenberg S. 27: Magdeburger Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115: Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.), Rößler II S. 397: Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 309 ff.: Köln Urk. (1326), Stein I S. 20 nr. 1 § 51: Huessen gräfl. Priv. (1348). Teschenmacher Urk. XXIII S. 15: Brünn (Schöffenb. (um 1350) 5 und 18, Rößler II S. 6 bezw. 11: Magdeb. Bresl. syst. Sch. Recht I. 26, Laband S. 11: Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172: Blume des Ssp. (um 1400) I. B nr. 21, RLdR. S. 363: Heiligenstadt Ordnung des Schulth.Gerichts (vor 1400) 16 und 17, Wolf Urk. S. 41: Goch Stadtr. (1400—1450?) 12, ZRG. 10 S. 221.

gegangen ist[1]), um ihretwillen soll auch alsbald vollstreckt werden[2]).

2. Ob unter den Klagen um Schuld nicht häufig auch Buß- und Schadenersatzforderungen aus Freveln verstanden sein sollen, kann zweifelhaft sein, ist aber wahrscheinlich[3]). Schon Osenbrüggen[4]) führt richtig aus, daß die Privilegien für Lechenich und Brühl[5]) durch die Art, wie sie den *debita* und den *alia minuta*, die rasch abgeurteilt werden dürfen, die *maiora quod hogericht occupatur* gegenüberstellen, andeuten, daß auch kleinere, durch Zahlung lediglich einer Buße sühnbare Frevel unter die Zuständigkeit des Gastgerichts fallen. Ausdrücklich sprechen sich in letzterem Sinne aus Bestimmungen einmal in Köln, namentlich in der Ordinancie von der Halle: es sollen die *richter van den gestin* richten, wenn *eynich gast off Coufman* [*were*], *de sich beclagede van eyncher scholt off gebreche in dem Coufhuyse*[6]). Ferner läßt Goch[7]) den Landleuten und andern Kleveschen Städten *voir schaide und van scholt* ein *onvertoight recht* widerfahren. Hierher rechnet schließlich auch die Versicherung des bremischen Vogtes und Rates an die Gräfin von Flandern, daß dem flandrischen Kaufmann, sobald es sich nicht um schwere Ungerichte,

[1]) Lechenich Rechtsbr. (1279) 15, Gengler St. R. S. 241, und Brühl Priv. (1285), Lacomblet II S. 474: Riga ungearb. Stat. (um 1300) II. 9 § 1 und 2, Napiersky S. 154: Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 22 und 72, Wasserschleben S. 10 bzw. 25: Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19, Bär S. 93. 94. Vgl. unten S. 166 Anm. 5—7.

[2]) Münster Stadtr. (1221) 28. Keutgen Urk. S. 152: Dortmund lat. Stat. (1254—1256) 34. Frensdorff S. 36: Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14. Lappenberg S. 55: Magdeb. Fragen II. 2 d. 14, Behrend S. 164: Glogau Rechtsb. (1386) 522, Wasserschleben RQu. S. 63: Heiligenstadt Ordn. des Schultb. Ger. (vor 1400?) 16. 17, Wolf Urk. S. 41.

[3]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172, welche die Entscheidung von Klagen um Schuld und Fahrhabe den Gastgerichten zuweisen, ihre Zuständigkeit für Klagen um Erbe und Ungericht aber verneinen, schweigen von den Freveln. Vgl. Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1. Rosenthal S. 188 *(umb sein gelt und umb ander sach)*.

[4]) S. 55.

[5]) (1279) 15, Gengler St. R. S. 241, und (1285), Lacomblet II S. 474.

[6]) Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118, wozu zu vgl. unten S. 185 bis 187. Wegen rascher Entscheidung bei Zollhinterziehungen s. Priv. Ottos IV. (1212), oben S. 151 Anm. 1.

[7]) Stadtr. (1400—1450?) 12. ZRG. 10 S. 221.

sondern nur *de lite vel alia re* handelt, rasches Gericht *infra tertium diem vel saltem infra octavum* geschehen soll; gleichzeitig wird versprochen, der Kaufmann dürfe sich von der Sicherungshaft durch Bürgen- oder Pfandstellung befreien und, wenn er den Verhandlungstag nicht abwarten könne, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen[1]). Wo ausnahmsweise rasches Gericht auch bei Ungericht zugelassen wird, fallen natürlich Frevel mit darunter[2]).

3. Auch die Klage um Fahrhabe kann im Gastgericht verhandelt werden. Von der allgemein gehaltenen Fassung einer Anzahl von Quellenstellen[3]) abgesehen, wird die Zuständigkeit des Gastgerichts in diesem Falle namentlich im Magdeburgischen Recht betont[4]). Ein besonders gearteter Unterfall ist es, daß der Gast die schleunige Aufbietung des von ihm besetzten fremden[5]) bezw. seines eigenen von andern besetzten Gutes verlangen kann[6]), um baldigst Gelegenheit zu haben, in jenem Falle seine Forderung auf das Gut zu gewinnen[7]), in diesem Falle eine Verfolgung des besetzten Gutes durch die Gläubiger mittels schleunigen Abschwörens der Schuld unmöglich zu machen[8]). Hierher gehört auch, daß der klagende Gast ein gerichtlich gesetztes Pfand binnen kurzer Frist erklagen und verkaufen darf[9]), während er auf ein

[1]) (1255) Ehnck I S. 305. S. auch Priv. des Grafen von Flandern für die Kaufleute des Reichs (1360) 11, Hans. U. B. III S. 246.

[2]) Vgl. die Belege unten S. 167 Anm. 2 und 3, woselbst neben den Ungerichten ausdrücklich auch Frevel genannt werden.

[3]) Vgl. die Belege oben S. 165 in Anm. 3 und 5.

[4]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172, und Blume des Ssp. (um 1400) I. B nr. 21, RLdR. S. 363. Bei der Klage mit Anefang wird den Gästen auf ihr Verlangen eine sofortige Verhandlung bewilligt in Freiberg Stadtr. (1296—1307) IX § 1, Ermisch S. 88, weil hier bei Anefang lediglich zwischen Bürgern die oben S. 71 in und bei Anm. 4 dargestellte Regel ausnahmsweise nicht Platz greift.

[5]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 138. Laband S. 124; alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 22, Wasserschleben S. 10.

[6]) Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 72. Wasserschleben S. 10.

[7]) Planck II S. 390 (bes. Anm. 35) und I S. 458 f. über Verfahren und Natur der Klage.

[8]) In Hildesheim Stadtr. (um 1249) 12. 13. Doebner U. B. I S. 103. darf umgekehrt der klagende Bürger das besetzte Gut eines Bürgers zwar erst nach 14 Tagen, das eines Gastes aber schon nach einem Tage, von der Benachrichtigung des Schuldners an gerechnet, erklagen.

[9]) Magdeb. Fragen II. 2 d. 14 und 17. Behrend S. 164 u. 166.

außergerichtlich, zur Abwendung der Klage auf Schuld gegebenes Pfand die Schuld im gewöhnlichen Verfahren einfordern muß, falls er nicht besondere Abrede getroffen hat[1]).

4. Ausgeschlossen dagegen ist, wie schon erwähnt, regelmäßig das gastgerichtliche Verfahren bei Klagen um Ungericht und Erbe. Selbst das Westerlauwersche Marktrecht[2]), das neben Kleve[3]) ausnahmsweise auch bei Ungerichten ein derartiges Verfahren zuläßt, verwirft es für Erbgut. Letzteres geschieht namentlich auch in Magdeburg[4]), das, in Übereinstimmung mit andern Rechten[5]), außerdem die Klagen um Ungericht ausdrücklich zurückweist[6]). Keine Ausnahme bildet der Rechtsfall des Brieger Kodex: hier handelt es sich offenbar um die nicht vernachtete Klage gegen einen Nichtgefangenen[7]).

VI. Der Antrag auf Gastgericht.

1. Die Beschleunigung des Verfahrens tritt nur auf Antrag des Berechtigten ein, gleichgültig ob er Kläger oder Beklagter ist. Ein Zwang zur Antragstellung findet nicht statt; er würde für den Berechtigten, dem nicht ohne weiteres die erforderlichen Beweismittel, namentlich Zeugen oder gerichtliche Urkunden, zu Gebote stehen, u. U. eine Belästigung bedeuten. Auf der andern Seite ist namentlich die Lage von Beklagten, deren sofortige Antwort der Berechtigte verlangt, dann eine bedenkliche, wenn sie nicht gleich den Unschuldseid schwören wollen und können. Wenn auch deshalb grundsätzlich an der Verpflichtung zu sofortiger Verantwortung festgehalten wird, findet sich doch bisweilen, sowohl zu Gunsten beklagter Elender, wie zu Gunsten beklagter

[1]) Magdeb. Fragen II. 2 d. 9a, Behrend S. 160.

[2]) § 1. Richthofen S. 421.

[3]) Stadtr. Buch (nach 1424) 96 § 5, ZRG. 10 S. 234.

[4]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1. Behrend S. 172; ebenso Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 319. Wegen Wesel siehe Reinhold S. 89.

[5]) S. oben S. 165 in und bei Anm. 5.

[6]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 5, Laband S. 71; Magdeb. Schöffenspr. für Stendal (1333) V, Behrend Urt. Buch S. 25.

[7]) Magdeb. Schöffenurt., Böhme II. 2 S. 148 und 149. Bei nicht vernachteter Klage findet immer sofortige Verhandlung statt, gleichgültig, wer die Parteien sind.

Bürger, die Vorschrift, daß die Antwort zwar kurzfristig, aber nicht Zug um Zug erfolgen solle, *dat si deser punten sich bedenken*[1]), *das he sich wolberat*[2]). Durch die Erklärung, ein Gastgericht zu begehren, nimmt der Berechtigte alle für ihn damit verbundenen Vorteile in Anspruch, trägt aber auch die möglichen ihm daraus erwachsenden Nachteile[3]). Der Antrag kann im ordentlichen, gehegten, mit Schöffen besetzten Ding gestellt werden und der Kläger mag nicht selten einen solchen Tag abwarten[4]). Sehr häufig freilich wird er bei dem Richter allein angebracht[5]) oder aber, zur Ladung des Gegners und Benachrichtigung des Richters, sofort dem Büttel übermittelt[6]). Namentlich da, wo ein Beklagter Befreiung von ausgebrachtem Arrest erlangen will, ist diese Antragstellung außerhalb des ordentlichen Dings die gegebene.

2. Wo dem Bürger oder dem Gaste grundsätzlich ein Anspruch auf schnelles Gericht zugestanden wird, ist der entsprechende Antrag im allgemeinen noch an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

a) Soweit den Bürgern überhaupt ein solcher Anspruch verliehen ist, wird von ihnen, wenn sie Beklagte sind, stets Behauptung (und Nachweis) der Wegefertigkeit verlangt[7]). Klagen sie, so wird jenes Erfordernis zwar häufig nicht genannt[8]), jedoch mag es dahingestellt bleiben, ob nicht auch dort, wo eine aus-

[1]) Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 96 § 5. ZRG. 10 S. 234.

[2]) Freising Stadtr. Buch (1328) 69. Maurer S. 318. 319; vgl. auch unten S. 132 Anm. 5.

[3]) S. z. B. Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11.

[4]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 5 und 18, Rößler II S. 6 bezw. 11; Magdeb. Fragen II. 5 d. 3, Behrend S. 173. In Brünn (s. Schöffenb. — um 1350 — 430, Rößler II S. 200), wo als Reste der alten echten Dinge zweimal im Jahre mehrtägige Gerichtsverhandlungen mit bestimmter sachlicher Reihenfolge (sog. *iudicium peremptorium*) stattfanden, konnte jeder *extraneus* ohne Rücksicht auf die letztgenannte Einschränkung an jedem Tage klagen.

[5]) Z. B. Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3 und IX § 1. Ermisch S. 50 bzw. 88, sowie Ratswillk. (um 1350) 12. Ermisch S. 274; Koblenz altes Gerichtsb. (1356—1421) 19. Bär S. 93. 94; Lüneburg Stat. (vor 1400) I, Kraut S. 58; Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband BQu. S. 115.

[6]) Freising Stadtr. Buch (1328) 69. Maurer S. 311; Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1, Rosenthal S. 188.

[7]) Oben S. 164 bei Anm. 3 und 4.

[8]) Vgl. oben S. 161 bei Anm. 4 ff. und S. 162 bei Anm. 4 ff.

drückliche Erwähnung nicht Platz hat, tatsächlich derartige Beschränkungen des Anspruches bestanden. Während aber im Freibergischen Recht die bloße Versicherung des Berechtigten, er sei wegefertig, zur Rechtfertigung seines Antrages auf schnelles Gericht zu genügen scheint[1], muß im Magdeburgischen Recht, sei es vor dem Einzelrichter, sei es vor (ordentlich oder außerordentlich) besetztem Gericht, zunächst der Eid vom Berechtigten dahin geleistet werden:

her sy wegevertig, her habe sich beregtit vmme Koufmanschaft adir betevart czu varnde busin landis, daz her des dingis nicht gewartin moge[2]*);*

erst dann wird zur Verhandlung in der Sache selbst geschritten.

b) Verwickelter sind die Voraussetzungen des Antrags, wenn Gäste ihn stellen wollen. Es spielen dabei eine Rolle sowohl ihre Wegefertigkeit wie auch die Entfernung ihres Wohnorts von dem Gericht, das im gastgerichtlichen Verfahren erkennen soll.

α. Was zunächst den zweiten Punkt anlangt, so sollen ursprünglich und grundsätzlich[3]) nur solche Gäste den Antrag anbringen, die, wie es heißt,

des dinges eines tages nicht gesuchen mugen[4]*).*

Einen solchen Gast, der *ne mochte eynes tages comen ut unde in*[5]), nennen die Quellen *nicht dingstedelik*[6]), *nicht dingpflichtig*[7]), im Gegensatz zu demjenigen Gaste, der den Weg vom und zum Gerichtsort in einem Tage zurückzulegen vermag und deshalb kraft einer Art Fiktion als in der Stadt *dingpflichtig* bezeichnet

[1]) Ratswillkür (um 1350) 12, Ermisch S. 274.

[2]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35. Laband S. 33.

[3]) Anders z. B. Goch Stadtr. (1400—1450?) 12, ZRG. 10 S. 221.

[4]) Magdeburg Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQn. S. 115.

[5]) Braunschweig Stadtr. (vor 1300) 80, Hänselmann II S. 225: daneben Lüneburg Stat. (vor 1400) XXXIX. Kraut S. 54, und zu beiden oben S. 30 bei Anm. 2 und S. 157 Anm. 3. Vgl. ferner Erfurt Zusätze zu den alten Stat. (1313), Walch II S. 23 *(welch uzwerdig gast zu gerichte nicht kome mag an deme tage)*; Magdeb. Fragen II. 5 d. 2. Behrend S. 173; Glogau Rechtsb. (1386 520 521. Wasserschleben RQn. S. 63; Prag Rechtsb. (14. Jahrh.) 21. Rößler I S. 108.

[6]) Naumburg Stadtr. Satzung (1337) 17. Gengler Stadtr. S. 308.

[7]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Magdeb. Fragen I. 16 d. 5. II. 2 d. 14 und II. 5 d. 1. Behrend S. 142. 164. 172.

Digitized by Google

wird[1]). Die notwendige Entfernung des Wohnorts des Gastes wird, ähnlich wie bei den Wochenmarktsprivilegien[2]), bisweilen auf eine bestimmte räumliche Maßzahl festgelegt, so namentlich in Freiberg:

welch man in den vir milen umme Vriberc gesezzen ist, der ist kein Gast nicht . . . Die mugen zu dinge wol kumen[3]).

Im 14. Jahrhundert vollzieht sich in der erwähnten Regelung hier und da eine Änderung. Diese Änderung hat ihre Wurzel in dem sich bildenden territorialen Bewußtsein, welches im Gästerecht gerade bei der Institution der Gastgerichte am ehesten in die Erscheinung tritt. Hierher zählt namentlich die bekannte Entscheidung der Schöffen von Brünn[4]), welche einem Manne aus Jägerndorf das Recht auf Gastgericht abspricht, weil er nicht Gast sei; er stamme aus dem Herzogtum Troppau, dessen Herzog ebenso wie die Stadt Brünn unter dem mährischen Markgrafen stehe:

unde notandum est omnem hominem in indicio civitatis Brunnensis esse hospitem, qui extra Moraviam residentiam vel mansionem habet, quamvis etiam sit sub dominio regis Bohemiae[5]).

Ähnlich dürfte sich die spätere magdeburgische Rechtsprechung erklären. Im Jahre 1338 wird zum ersten Mal nur dem Gast

[1]) Samml. Magdeb. Schöffenspr. aus Dresd. Hdschr. Kap. 50, Wasserschleben RQu. S. 188 ff. S. dazu Heiligenstadt Ordnung des Schulth. Gerichts (vor 1400?) 17, Wolf Urk. S. 41: klagende *Landleuthe, die hier umb unfs gelegen seind, ob die . . . hier ahn das Gericht und wieder zu Haufs kommen konnen, die sollen des gerichts warten und gebrauchen gleich als die Borger allhie thun.* S. auch oben S. 64 Anm. 3 und 4.

[2]) S. oben S. 123 und 124.

[3]) Stadtr. (1296—1307) III § 4, Ermisch S. 51: in dieser Beziehung gelten also Leute aus Meißen, Chemnitz, Dresden nicht als Gäste, während sie im Übrigen durchaus deren Rechtsstellung haben (vgl. übrigens oben S. 12 Anm. 5). Dazu stimmt, daß Dist. III. 15 d. 1, Ortloff S. 164, auch den einen Gast nennt, der *czu deme gedinge gesessen ist, daz ist in fir milen*, und der deshalb Bürgen setzen darf und nicht sofort der Widerklage antworten muß (vgl. S. 162 Anm. 1). Ähnlich wie Freiberg, nur unter Begrenzung auf zwei Meilen. Bamberg Stadtr. (1306) 35. 36. Zöpfl S. 13.

[4]) Schöffenb. (um 1350) 18, Rößler II S. 11.

[5]) Ähnlich verhalten sich Schöffenb. (um 1350) 566 und 591, die sich aber nicht speziell auf Gastgerichte beziehen: vgl. dazu oben S. 20 bei Anm. 1 und 2.

schnelles Gericht gewährt, der nachweist, daß er *verrer wonhaftig sy von deme gerichte wen ezwelf mile*[1]). Schon Osenbrüggen[2]) deutet darauf hin, daß diese Vorschrift sich nach Wortlaut und Inhalt nicht mit den oben wiedergegebenen aus früherer Zeit[3]) vereinigen läßt; unmöglich kann jemand, der in so großer Entfernung vom Gerichte wohnt, in einem Tage hin- und zurückkommen. Der Satz mit seiner scheinbar willkürlichen Entfernungsbestimmung erklärt sich indessen wahrscheinlich daher, daß zur Zeit seiner Emanation der entfernteste Grenzpunkt des erzbischöflichen Territoriums, soweit dasselbe ein zusammenhängendes Gebiet bildete (Exklaven wie z. B. Jüterbogk bleiben also ausgenommen), rund zwölf Meilen von Magdeburg entfernt lag, da nämlich, wo das Erzbistum mit dem Bistum Havelberg zusammenstieß. Insassen dieses Gebiets, die zum Magdeburger Gericht ziehen wollten, waren nicht genötigt, andere Territorien zu durchkreuzen. Gewährte man aber diesen Leuten kein Gastgericht, so lag es nahe, auch außerhalb des Territoriums Gesessene nur dann zum Gastgericht zu verstatten, wenn sie weiter als zwölf Meilen von Magdeburg entfernt wohnten[4]).

---

[1]) Magdeb. Weist. für Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141. Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 144. Wasserschleben S. 49, wiederholt die Entscheidung jenes Weistums, nur daß eine Entfernung des Wohnsitzes des Gastes von elf Meilen gefordert wird. Desgleichen definiert Magdeb. Fragen II. 2 d. 8, Behrend S. 159, bei Entscheidung der Frage, ob einem Gaste ein Bürger in Person zur Vollstreckung ausgeliefert werden könne, den Begriff des Gastes dahin: *ein gast heissit, der neir denne XI milen buszin deme gerichte gesessin ist* (vgl. dazu einmal oben S. 169 bei Anm. 4 ff. und ferner S. 170 Anm. 3. 5). Wahrscheinlich verdankt die Zahl „elf" einer schon im 14. Jahrhundert entstandenen falschen Lesart von *ezwelf* ihren Ursprung.

[2]) S. 36.

[3]) S. oben S. 169 Anm. 4. 5. 7, auch S. 170 Anm. 1.

[4]) Eine dem Weistum für Kulm entsprechende Entscheidung stellt der Magdeburgische Schöffenspruch für Stendal (1340?) XXVII. 2, Behrend Urk. Buch S. 112, dar, wo derjenige Beklagte nicht zur Leistung des Elendeneides zugelassen wird, der *in der stad besezen is eder in deme lande* und also *dingplichtich* (im neueren Sinne des Wortes) ist. Anders Braunschweig und Lüneburg (s. oben S. 30 bei Anm. 2 und 157 Anm. 3). Der oben S. 170 Anm. 1 angeführte, offenbar aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Magdeburger Schöffenspruch bringt übrigens noch einmal die ältere Ansicht zum Vorschein.

3. Des ersterwähnten Erfordernisses, der Wegefertigkeit der Gäste, wird in den Quellen verhältnismäßig nicht häufig gedacht. Es erklärt sich dies daher, daß die Vorschriften über Gastgerichte i. e. S. sich immer auf auswärtige Gäste beziehen, und in der überwiegenden Zahl der Fälle ist deren Wegefertigkeit selbstverständlich und offenbar. Das Magdeburgische Schöffenrecht drückt jenes Erfordernis aus, indem es sagt, der Gast müsse, um ein Gastgericht verlangen zu dürfen, nicht bloß weiter als eine Tagereise entfernt wohnen, sondern auch *ein wilder gast* sein; er soll beschwören:

> *das her ein wilde gast si und also vervre gesessen, das her des dinges eines tages nicht gesuchen muge*[1]).

Anders Planck[2]), welcher ein besonderes Erfordernis der Wegfertigkeit des Gastes nicht kennt. Er versteht nämlich unter einem wilden Gast ursprünglich einen „nirgends seßhaften Mann", indem er sich auf die Definition der Magdeburger Fragen beruft:

> *wer tegelich von wochen czu wochen unde von stetin zcu stetin, von lande zcu lande syne wandelunge hat unde in keyner stat iar unde tag wonhafftig ist, der heisszet unde ist ein wilder gust*[3]).

Die Bedingung, daß der Gast ein wilder, d. h. ein „nirgend seßhafter Mann" sein müsse, soll aber in späterer Zeit fortgefallen, oder richtiger dahin abgeschwächt worden sein, daß der Gast über eine Tagereise weit sitzen müsse. Die Glosse zum sächsischen Weichbild[4]) nämlich identifiziert den wilden und den über eine Tagereise weit gesessenen Gast:

> *ist is abir umme schult, so mag der burcgreve oder der schultis alle tage richten, darumme das man mit orteiln nicht dinget; wenne worumme? bekennet der schuldiger die schuld, der richter mag im gebieten by sonnenschein oder by eyner nacht zu bezalen, so vervre ob der vorderer eyn gust ist und*

[1]) Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115.

[2]) II S. 412, und zwar unter Berufung auf das mit dem Schöffenrecht (vorige Anm.) übereinstimmende Magdeb. Weisl. für Görlitz (1304) 7; vgl. ferner Glogau Rechtsb. (1386) 520 und 521, Tzschoppe S. 63, und Sächs. Weichbildr. Art. XLV § 2, Daniels S. 30.

[3]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 2, Behrend S. 173.

[4]) Glosse zu Weichbild XLVI, Daniels Gl. S. 363. bes. Zeile 13.

das bewist, das er das gerichte yn eyner tagezit nicht erlangen kann. (Zeile 13) *Das mus abir der gast bewisen mit zwen ringern uff den heiligen das er eyn wilder gast sy.*

Planck zufolge muß der Gast, der auf ein Gastgericht Anspruch erhebt, in späterer Zeit also lediglich nachweisen, daß er weiter als eine Tagereise vom Gerichtsort entfernt gesessen sei.

Dem gegenüber ist aber einzuwenden, daß, wenn die Glosse zum sächsischen Weichbild jene Gleichstellung in der Tat vornimmt, sie den ursprünglichen Sinn der Worte *wilder gast* nicht mehr versteht[1]). Denn nach dem älteren magdeburgischen Schöffenrecht muß der Gast, um ein Gastgericht zu erlangen, beschwören, daß er ein *wilde gast*, daneben aber zweitens geradezu, daß er außerhalb einer bestimmten Entfernung vom Gerichtsort *gesessen* sei. Dem gegenüber kann die von Planck angerufene Erklärung, welche die Magdeburger Fragen[2]) dem Begriffe *wilder gast* angedeihen lassen, selbst dann nicht ins Gewicht fallen, wenn sie Planck Recht gäbe. Denn diese Erklärung entstammt einer späteren Zeit, wahrscheinlich erst dem 14. Jahrhundert, kann also auf Mißverständnis beruhen. Sie ist zudem offenbar der Definition nachgebildet, welche der Deutschenspiegel[3]) dem Worte *kouflinde* gibt; es sind das, wie der Deutschenspiegel sagt, Männer,

die von lande ze lande varnt mit ir koufschaze und von zungen ze zungen und von einem kunicriche in daz ander.

In Wirklichkeit wollen aber auch die Magdeburger Fragen nicht als Merkmal des wilden Gastes aufstellen, daß er nirgends seßhaft ist, zumal der Grund, weshalb gerade solche Gäste vor andern hätten bevorzugt sein sollen, kaum erfindlich wäre; sie wollen vielmehr nur zum Ausdruck bringen, daß es sich um Gäste handeln müsse, deren Reisezweck sie in keiner der Städte, die sie berühren, längere Zeit verweilen läßt. Dies wird in der Regel

[1]) Daher auch die korrumpierte Form *eyn wyth gast* in alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 147, Wasserschleben S. 50.

[2]) Oben S. 172 Anm. 3.

[3]) Deutschenspiegel Art. 42 und ihm nachgebildet Schwabenspiegel Art. 42, sowie Augsburg Stadtr. (um 1280) Art. 32: vgl. auch die bei Grimm, Deutsches Wörterb. (Leipzig) IV, 1 Sp. 1456 gegebenen, sämtlich späten Definitionen des Begriffes *wilder gast*.

auf *koufliude*[1]) zutreffen, die deshalb doch in irgend einer Stadt seßhaft sein können. Solche Gäste sind im Sinne der Quellen wilde Gäste, oder, mit andern Worten, Gäste, die „wegefertig" sind. Ihnen bringt der Zwang, das ordentliche Ding abzuwarten, eine ebenso beschwerliche *dilacio* wie wegefertigen Bürgern; diese *dilacio* soll durch das Gastgericht vermieden werden[2]).

Von diesem Standpunkt aus erklärt es sich, wenn in den späteren Magdeburgischen Quellen bei der Besprechung der Gastgerichte anstatt des unverständlich werdenden und gewordenen Ausdrucks *wilder gast* der Begriff der Wegefertigkeit des Gastes betont wird[3]), und zwar häufig in einer Weise, die erkennen läßt, daß (auswärtiger) Gast und wegfertiger Gast den Quellen nicht, wie Planck anzunehmen scheint, unter allen Umständen identisch sind[4]). Das Gleiche gilt außerhalb des Magdeburgischen Quellenkreises. So wird schon 1197 in dem Vertrage zwischen Köln und Flandern jedem Flanderer unverzügliches Gericht versprochen,

> *dum . . . . per terram vel per aquam paratus fuerit ad recedendum*[5]).

[1]) Vgl. oben S. 18 bei Anm. 3 und 6.

[2]) So Magdeburg Priv. (1188) 6 und 7, Laband RQu. S. 2. Vgl. den unten Anmerkung 5 angeführten Vertrag Köln-Flandern.

[3]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Magdeb. Fragen I. 16 d. 5. sowie II. 2 d. 9a und II. 5 d. 1, Behrend S. 142 bzw. 160 und 172; Blume des Ssp. (um 1400) I. B nr. 21, RLdR. S. 363.

[4]) In Magdeb. Schöffenr. der Dresdener Hdschr. Kap. 156. 157, Behrend S. 234, wird auf die Frage, *ab man gesten, die do wegefertig sint oder nicht wegefertig, . . . notding . . . hegen sulle ausswendig echten dingen*, die Antwort erteilt: *wegefertigen gesten, die do verre besessen synt, das sie zcum gehegten dinge nicht komen konnen . . ., den sal man . . . alle tage richten.* In alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 264a. Wasserschleben S. 83. wird erörtert, wie es mit einem vom Gast-Schuldner dem Gast-Gläubiger außergerichtlich gesetzten Pfande zu halten sei, wenn *de gast, deme dat pawn gesettet ys, werth weckwerdich*; und ebenda Kap. 427, Wasserschleben S. 118. heißt es, jemand habe zur Verhandlung seiner Klage einen Bevollmächtigten in der Stadt zurücklassen müssen, da er *en gast unde weckwerdich geweszen ys.* — Planck, der das Moment der Wegfertigkeit der Gäste völlig unberücksichtigt läßt, findet deshalb in II S. 412 Anm. auch für die unten S. 175 bei Anm. 3 wiedergegebene Stelle nicht die zutreffende Deutung.

[5]) Hansisches Urk. B. I S. 25. Für den Seeverkehr findet sich Entsprechendes in den Freiheiten von Kampen für Norwegen (1305) 3, Hans. U. B. II S. 33: Nur solche Gäste, die *navem ad viam minime preparatam* be-

In Freiberg muß der beklagte Gast dem Richter versichern:

Her richter, ich bin ein gast unde bin wegevertik . . .
Tut wol unde vertiget mich[1]).

Ähnliches wird auch anderwärts häufig ausgesprochen[2]).

Nicht wegefertige Gäste dagegen, die sich auf längeren, wenn auch nicht dauernden Aufenthalt in einer Stadt eingerichtet haben, müssen sich gleich den Bürgern mit dem langsameren ordentlichen Verfahren begnügen:

war scult, dhe ein borgher dheme anderen sinem borghere is sculdich, scal men dachdingen over XIIII nacht. Unde al dhen ghesten, dhe hir pleghen to lieghende van einer tit tor anderen, lich unsru borgheren XIIII nacht[3]).

c) Daß die erwähnten Voraussetzungen, die Wegefertigkeit (beim Gast oder beim Bürger) und die gehörige Entfernung des Wohnsitzes (beim Gaste), in der Person des betreffenden Antragstellers vorhanden sind, muß dieser der Gegenpartei in irgend einer Form nachweisen. Freiberg scheint sich, wie erwähnt, mit der einfachen Versicherung des Berechtigten, er sei wegefertig, zu begnügen[4]). Magdeburg verlangt dagegen vom klagenden wie vom beklagten Gast ausdrücklich den oben[5]) mitgeteilten Eid, der sowohl die Wegefertigkeit wie die Entfernung des Wohnsitzes be-

---

sitzen, also noch längere Zeit in der Stadt liegen müssen, dürfen, ehe es zum Gastgericht wegen Frevel kommt, sich für das Erscheinen ihrer beklagten Mitbürger verbürgen und diese so vor der Sicherungshaft bewahren.

[1]) Stadtr. (1296—1307) III § 3. Ermisch S. 50.

[2]) Hagenau Stadtr. (1164) 18, s. oben S. 153 Anm. 2: kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16 und 17, s. oben S. 158 bei Anm. 1—3: Hörde Rechtsbr. (1340) 21, Geugler St. R. S. 198: Gegen einen *Copman off wechvertig Man*, der *dor dey stat vert, eyt eve ghcyt*, darf der Bürger rasches Gericht beantragen und umgekehrt gegen den Bürger ein *gast, dey eyn wechverdigh man were*.

[3]) Hamburg Stadtr. (1292) M. XI. Lappenberg S. 147, ein Zusatz gegenüber dem Stadtr. (von 1270) IX. 14, ebenda S. 55. Wegen Magdeb. Fragen II. 5 d. 3. Behrend S. 173, s. oben S. 10 und 13 in und bei Anm. 3 bzw. 3. Mißverständlich Planck II S. 412 (s. oben S. 174 Anm. 4).

[4]) Stadtr. (1296—1307) III § 3 und Ratswillk. (um 1350) 12, Ermisch S. 50 bzw. 274.

[5]) S. 172 bei Anm. 1.

rücksichtigt[1]), mindestens aber (wie beim Bürger die eidliche Versicherung der Wegefertigkeit[2]), so beim Gaste) die eidliche Behauptung, daß er *nicht dingpflichtig* sei[3]). Selbstverständlich kann dem Antragsteller die Ableistung des Eides von der Gegenpartei erlassen werden[4]). Ist der Eid geleistet und erweisen sich die beschworenen Tatsachen nachträglich als unwahr, tritt z. B. der Bürger die Reise nicht an, so ist Wette und Buße zu erlegen[5]).

Abgesehen von den Fällen, in denen der Berechtigte den Antrag gleich im ordentlichen Ding stellt[6]), muß er die genannten Voraussetzungen seines Antrags, auf welche er oder die Gegenpartei im Wege der *hulperede*[7]) hinzuweisen in der Lage ist, entweder vor dem Einzelrichter beschwören, wofern dieser nach den Umständen des Falles befugt ist auch in der Sache selbst zu entscheiden[8]); oder aber er schwört vor einem außerordentlich gehegten Ding, wenn der Einzelrichter nicht ohne Beisitzer in der Sache zu Gericht sitzen darf[9]) und also diese Beisitzer berufen muß, sobald Antrag auf Gastgericht bei ihm gestellt ist.

---

[1]) Ebenso Magdeb. Fragen II. 5 d. 2, Behrend S. 173, und sächs. Weichbildr. XLV. § 2, Daniels S. 30. Vgl. Prag Rechtsbuch (14. Jahrh.) 21, Rößler I S. 108, und dazu oben S. 173 in und bei Anm. 1.

[2]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35 und III. 2 d. 64, Laband S. 32 bzw. 94.

[3]) Magdeb. Weistum für Kuhn (1338) 7, Laband RQu. S. 141: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32: Magdeb. alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 144. Wasserschleben S. 49: Glosse zum sächs. Weichbild. s. oben S. 172 bei Anm. 4.

[4]) Weichbildrecht der Offenbacher Handschrift, Laband RQu. S. 87 und S. 116 Anm. d zu Magdeb. Schöffenr. V § 3.

[5]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 64, Laband S. 94.

[6]) Vgl. oben S. 168 Anm. 4 und Dist. III. 15 d. 1, Ortloff S. 164.

[7]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 64, Laband S. 94, wo der beklagte Bürger seine Wegefertigkeit geltend macht und schnelles Gericht fordert. In Bochold Stat. (15. Jahrh.) 57, Wigand III, 1 S. 24, wendet umgekehrt der vom Gast beklagte Bürger im Wege der *holperede* ein, daß der Kläger die Reziprozität bei der Gewährung von Gastgerichten nicht nachgewiesen habe. Dieser Nachweis, durch öffentliche Urkunden der Heimatstadt des Gastes zu führen, erscheint in manchen Städten ebenfalls als ausdrückliche Voraussetzung des Antrags: vgl. oben S. 153 Anm. 4.

[8]) So bei schlichten Schuldklagen in Magdeburg: vgl. Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115.

[9]) So bei Schuldklagen mit Zeugenansprechen in Magdeburg: vgl.

VII. Die Organisation des Gastgerichts.

1. Die zur Entscheidung eines Rechtsfalles besonders berufenen Gastgerichte (im engeren und im weiteren Sinne) gehören zur Gattung der Notgerichte[1]). Die erforderliche Eile kann unter Umständen sogar die Ersetzung der Person des Einzelrichters durch den Büttel[2]) oder durch einen beliebigen Bürger erforderlich machen, wenn die Parteien

des richters so schire nicht muchten gehebben[3]).

Übergeht man die Fälle, in denen der Richter auch im gewöhnlichen Prozeß allein richten darf, so zeigt sich die Rücksicht auf Beschleunigung namentlich bei den Regeln über die Heranziehung der Urteilfinder. Entweder dürfen die (zur regelmäßigen Besetzung des Gerichts gehörigen) Schöffen bezw. Ratsherren durch andere Bürger ersetzt[4]) oder aber die Zahl der Schöffen bezw. ihrer

Magdeburg Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115. mit dem Zusatze des Weist. für Görlitz (1304), ebenda S. 116 in Anm. e.

[1]) S. oben S. 148 bei Anm. 5.

[2]) Rain Rechtsbr. (1332) 5. gedruckt bei Osenbrüggen S. 49.

[3]) Berlin Stadtb. (1397) 1 qu. 19, Fidicin I S. 49 und 50. Nachdem in dieser städtischen Willkür *(olde und nige radmanne sint desser sake eyn worden)* Termine und Orte für das alle 14 Tage abzuhaltende ordentliche Ding und alsdann für die zweimal in der Woche zur Erledigung „schlichter" Klagen stattfindenden Gerichtstage festgesetzt sind, heißt es weiter: *weret ok, dat eyne deme anderen schuldigen wolde, dat wer borger, gast oder gebur, und des richters so schire nicht machten gehebben, se sal eyn borger deme andern richten, wente an den richter.* Es steht hier offenbar nicht — etwa in Anlehnung an SLdR. I. 55 § 2 und I. 57. sowie an Magdeb. Rechtsmitt. für Breslau (1261) S. 10 bei Laband RQu. S. 15 — Kürung eines Richters zur Aburteilung handhafter Tat in Frage, sondern die notwendigerweise schleunige Entscheidung von „schlichten" Schuldklagen zwischen Bürgern und Auswärtigen an Tagen, an denen der Richter nicht so wie so auf der Spreebrücke zwischen Berlin und Köln zu Gericht sitzen muß. Können ihn die Parteien nicht erlangen, so wählen sie selbst (und nicht das Dingvolk, wie Kühns II S. 240 offenbar in der Voraussetzung handhafter Tat unrichtig meint) einen Bürger zum Richter, der indessen, wofern der ordentliche Richter nachträglich erscheint, diesem Platz machen muß.

[4]) In der Erneuerung des städt. Landfr. zw. Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund (1338), Hans. U. B. II S. 277, wird aber ausdrücklich versprochen, daß die *schepenen* den Klägern *binnen dreyn tagen* zu ihrem Rechte verhelfen sollen.

Ersatzmänner darf herabgemindert werden. Den ersten Weg schlug schon 1188 Magdeburg ein. Wenn *eyn ding busen rechtem usgelegetem dinge* gehegt wird[1]) und im Regelfalle Schöffen zugezogen werden müßten, darf die Urteilfinderbank zum Teil oder ganz aus Bürgern bestehen, *si scabini iudices presentes non sint*[2]). Doch nicht nur wurde dieser Ersatz gestattet, es wurde auch die ursprüngliche Vollzahl von sieben Schöffen (und evtl. eben so vielen Bürgern)[3]) im Laufe der Zeit auf zwei Schöffen (und damit jedenfalls auch auf evtl. nur zwei Bürger) herabgemindert[4]). Als das Charakteristische dieser Gastgerichte ward infolgedessen die Besetzung mit Bürgern empfunden[5]). — In Freiberg, wo im ordentlichen Ding die Ratmannen als Beisitzer fungieren, scheint man sogar bei Gastgerichten, in denen der Richter nicht allein richten durfte, in erster Linie nicht die Ratsherren, sondern sonstige *erbafte lute* als Urteilfinder berufen zu haben[6]); ein gleiches ist von Wien zu sagen[7]). — Wie in Magdeburg[8]) und in Prag[9]), so wird auch in Brünn[10]) und namentlich in Koblenz die Zahl der Schöffen, die im Gastgericht amtieren, herabgesetzt. In Koblenz läßt der Schultheiß, sobald Antrag auf *gassengericht* bei ihm ge-

[1]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1. Behrend S. 172.

[2]) Magdeb. erzbisch. Priv. (1188) 6 bis S. Laband RQu. S. 2.

[3]) Falsch Osenbrüggen S. 53; nichts spricht dafür, daß bereits 1188 nicht mehr sieben Schöffen bzw. Ersatzmänner verlangt wurden.

[4]) Magdeb. Rechtsmitt. an Görlitz (1304) 7, bei Laband RQu. S. 116 als Note e zu Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3: *da bedarf man czwier scheppen zu.* Den Grund dieser Herabminderung deutet die Naumburger Handschr. des Magd. Schöffenr. (nach 1261), Laband RQu. S. 100 und S. 116 Anm. f zu V. 3, mit dem einer Überbürdung der Schöffen entgegen arbeitenden Satze an: *is in sal ouch nich ein scheppe nach einander driens vrteil vinde,* im Gastgericht nämlich. Infolgedessen mußte bald eine Vollbesetzung der Bank mit Schöffen von vornherein als undurchführbar erscheinen. — Ebenfalls nur zwei Schöffen verlangt Prag Rechtsbuch (14. Jahrh.) 22, Rößler I S. 108.

[5]) Vgl. oben S. 148 bei Anm. 3.

[6]) Ratswillk. (um 1350) 12. 13, Ermisch S. 274, mit Ratsschluß (1373), nach Schott, das Stadtr. d. Stadt Freiberg i. S. (1775) S. 89 gedruckt bei Planck II S. 414.

[7]) Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152.

[8]) Oben in und bei Anm. 4.

[9]) Oben Anm. 4.

[10]) Rößler II S. LXVII über das *iudicium extraordinarium.*

stellt ist, Schöffen zu sich entbieten, *alß eyel alß man die Zeit an komen mag*[1]). Während des Marktes hegt man in Koblenz den auswärtigen Kaufleuten sogar ein *gastgericht*, das außer mit dem Schultheißen[2]) nur mit zwei anstatt mit sieben Schöffen besetzt wird, dafür aber in der Person des Bürgermeisters eine dem Gast besonders günstige Verstärkung erhält[3]); denn der Bürgermeister ist Vorsitzer des dem Gastgericht notwendig vorausgehenden Schiedsgerichts *(verslechten)*, in dem die Gegenpartei (trotzdem der Gast Schuldurkunden, vom Bürgermeister oder von zwei andern Bürgern beglaubigt, vorgelegt hat) ihre Schuld nicht hat anerkennen und gutwillig berichtigen wollen.

2. Diese eigentümliche Organisation des Koblenzer Gastgerichts erinnert daran, daß auf deutschem Boden hier und dort Gerichte existierten, welche nicht nur als „Umbildungen des gewöhnlichen ordentlichen Gerichts“ [4]) zusammentraten, sondern neben diesen in Permanenz mit der ausschließlichen oder doch hauptsächlichen Aufgabe bestanden, Gaststreitigkeiten zu rascher und zweckdienlicher Erledigung zu bringen.

a) Solche Gerichte sind natürlich nicht gemeint, wenn Angehörige fremder Länder und Städte in einer dritten Stadt die Angelegenheiten einer von ihnen gebildeten Genossenschaft *de iure communi*[5]) in gemeinschaftlicher Zusammenkunft *(morgensprace)* beraten und eine den genossenschaftlichen Zwecken dienende Strafgewalt über ihre Genossen ausüben. Streitigkeiten Einzelner unter einander soll die Gesamtheit der in der dritten Stadt anwesenden Mitbürger, evtl. nach Wahl eines besonderen *iudex*, in Güte schlichten; gelingt letzteres nicht, so soll, wie die Heimatstadt in solchem Falle vorschreibt, keinerlei Zwang gegen die Parteien ausgeübt, sondern der Austrag der Streitigkeit bis zur Rückkehr in die Heimatstadt vertagt werden[6]). Keiner soll den eigenen

[1]) Altes Gerichtsb. (1366—1424) 19 bes. § 1, Bär S. 93 f.

[2]) *amptman* = Schultheiß: vgl. Bär S. 26. 64.

[3]) Stadtr. (1363) 21, Bär S. 52. 53.

[4]) Rietschel S. 206. 207; Stolzes Bedenken (S. 79) gegen diese Ausdrucksweise sind grundlos.

[5]) Priv. Kaiser Rudolfs I. für die lübischen Kaufleute (1275). Lüb. U. B. I nr. 366.

[6]) Medebach Stadtr. (1165) 17, Keutgen Urk. S. 147: Soest Stadtr. (vor 1200) 29, Keutgen Urk. S. 141, und alte Schrae (um 1350) 114, Seibertz

Mitbürger etwa im Gericht der dritten Stadt verklagen[1]). Auch deutschen Gerichten gegenüber gilt der Satz, den Stade für seine Ripen- und Dänemarkfahrer aufstellt[2]), wonach *nement uth der kumpenye* böse Worte, Schläge, Stöße und sonstige *unroghe* in fremdem Gericht klagen soll, *it ne si dat de unroghe so grot si dat he van den heren unde van den vogheden dartho dwunghen*[3]) *werde.*

Während aber auf Grund besonderer Verträge die Hanse, namentlich die Lübecker, in Flandern[4]) und auch in Holland[5]) die Ausübung einer wirklichen Gerichtsbarkeit mit vollziehender Gewalt erlangten, dergestalt, daß sie entweder völlig selbständig oder aber in Verbindung mit den richterlichen Instanzen des

II S. 398: Dortmund an seine Bürger und Kaufleute in Antwerpen (1329), Hans. U. B. II S. 212.

[1]) S. oben S. 44 ff.

[2]) (um 1350) 10, Hans. U. B. III S. 90.

[3]) Hierbei sei an den Satz des Stadtrechtsbuchs von Freising (1328) 69, Maurer S. 319. 320. erinnert: *Es sell auch kain richter kain gast nottnn das er sein klag volfur dann umb drew ding, das ist umb dzeberey unnd raub unna todsleg dy ainem menschen an sein er oder seinen leib gent werdenn* (so Lesart bei Maurer; offenbar richtiger heißt es: *wer dann ander darumb bechlagt den mag der Richter wol nottenn, das er das recht volfur.* Diese Vorschrift ist mit Rücksicht darauf gegeben, daß längere Dauer eines nicht im gastgerichtlichen Verfahren zu erledigenden Prozesses dem Gast u. U. die Wahl zwischen Klagerücknahme (und damit Buße u. Wette) oder schadenbringendem weiterem Aufenthalt in der Stadt stellt. Doch steht dieser Freisingsche Satz wohl ziemlich allein. Wenigstens werden gerade von Gästen sehr häufig Kautionen dafür verlangt, daß sie die gegen einen Bürger erhobene Klage auch durchfechten werden, und diese Kaution verfällt natürlich, sobald die Klage zurückgenommen wird.

[4]) Priv. des Grafen von Flandern für die Kaufleute des römischen Reiches in Flandern (1307) 6 und (1360) 7, Hans. U. B. II S. 53 bezw. III S. 245, und in Brügge (1309) 12 und (1360) 11, Hans. U. B. II S. 67 bzw. III S. 257; Priv. des Herzogs von Lothringen für die deutschen Kaufleute (1315) 6. 12. 14. 20, Hans. U. B. II S. 106—108; Beschlüsse des Hansischen Kontors zu Brügge (1348/49) 4. 5 und (1360/61) 10, Hans. U. B. III S. 347. 348.

[5]) Priv. des Grafen von Holland für Lübeck (1298), Lüb. U. B. I nr. 675; Verk. Priv. des Regenten von Holland für die Kaufleute der Hanse (1358) 17, Hans. U. B. III S. 177.

auswärtigen Aufenthaltsorts richteten und vollstreckten[1]), waren derartige Bevorzugungen Nichteinheimischer auf eigentlich deutschem Boden grundsätzlich nicht bekannt[2]). Man muß es also als eine Ausnahme, gegründet auf eigenartig gestaltete Verhältnisse, ansehen, wenn Bischof Albert von Riga *mercatoribus Dunum et ceteros portus Livoniae frequentantibus*, insbesondere den gothländischen Kaufleuten, Privilegien erteilt, wie sie der deutsche Kaufmann anderwärts im Auslande in Anspruch nahm und wie sie namentlich die *societas seu consolatus mercatorum* auf Gothland[3]) besaß. Nach jenem bischöflichen Privileg[4]) darf nämlich jede einzelne *civitas* uneingeschränkt *excessus suos*, d. h. Delikte ihrer Mitglieder unter einander, richten, während der bischöfliche *iudex* entscheidet, einmal wenn ein Teil bei ihm klagt, zweitens über die, *qui ad nullam civitatem habent respectum*, schließlich *inter cives*, d. h. wenn Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener *civitates* wie auch mit Rigischen Bürgern vorliegen. Durch diese Vorschriften wurde der ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz: *super gildas est principale* (d. h. das fürstliche[5]) *iudicium* gestützt und *sine episcopi auctoritate* das Entstehen einer *gilda communis*, wie

[1]) Ähnliches auch anderwärts. Vgl. Priv. des Fürsten von Rügen für Lübeck (1224), Lüb. U. B. I nr. 27, wo gemeinschaftliches Gericht eingesetzt wird: Priv. Bestät. des Königs von Dänemark für die deutschen Kaufleute auf Skanör und Falsterbode (1326) 5, Hans. U. B. II S. 188. S. auch die lübischen an Dänemark gerichteten Forderungen (1316), Hans U. B. II S. 124 und unten bei Anm. 3 und S. 182 bei Anm. 1.

[2]) Zu erwähnen wäre, daß in Deutschland die von verschiedenen Territorien geschlossenen Landfriedensverträge Landfriedensgerichte einsetzten, welche zuweilen auch und zwar meist binnen genau bestimmter Frist Privatstreitigkeiten der beiderseitigen Untertanen (namentlich auch bei Schuldklagen) zu entscheiden oder doch über Rechtsweigerung im einzelnen Territorium zu wachen hatten. Vgl. Franklin II bes. S. 29 und 30, und ferner: Vertrag zwischen Everstein und Homburg (1339), Sudendorf I S. 332: Bündnis zwischen Köln, Münster, Soest, Dortmund usw. (1352) 4 und 5. Hans. U. B. III S. 112: Bündnis zw. Lüneburg und Ravensberg (1361), Lacomblet III S. 511: Vertr. zw. Mecklenburg und Lübeck (1365), Lüb. U. B. III nr. 520: Landfr. zw. Köln. Luxemburg. Jülich, Aachen (1375). Lacomblet III S. 661.

[3]) Maurer Städteverf. II S. 265.

[4]) (1211). Hans. U. B. I S. 38.

[5]) Vgl. Riga Stadtr. (1225—1238) 30. Napiersky S. 9.

Gothland eine solche besaß[1]), für Riga verhindert. Diese den fremden Kaufleuten verliehene Gerichtsbarkeit ist in späterer Zeit in der Weise ausgedehnt worden, daß sie nicht nur Delikte, die *in littore maris aut ripis fluminum* und zwar *inter se ipsos* verübt wurden, durch gewählte Richter und nach gothländischem Recht entscheiden, sondern auch Klagen richten durften, welche Einheimische bei den Richtern gegen die Kaufleute anbrachten, in diesem Falle allerdings unter Zugrundelegung des rigischen Rechts[2]). — Unhaltbar dagegen ist die Ansicht Barthold s[3]), wonach Heinrich der Löwe[4]) für das Gebiet seiner sächsischen Lande den eingeborenen gothländischen, also nicht deutschen Kaufleuten einen eigenen Richter ihres Stammes, Lichnatus mit Namen, verstattet habe. Lichnatus fungiert vielmehr lediglich als *nuntius*, d. h. als Bevollmächtigter der Gothländer bei den Verhandlungen mit dem Herzog in Artlenburg, ebenso wie Odelricus als Bevollmächtigter der deutschen Kaufleute auf Gothland. Während aber der letztere in Erneuerung eines alten Zustandes[5]) ausdrücklich zum *advocatus et iudex* der deutschen Kaufleute auf Gothland vom Herzog bestätigt wird, spricht nichts dafür, daß dem Lichnatus eine entsprechende Gewalt über die Gothländer „in Lübeck oder für die andern sächsischen Städte“ hat eingeräumt werden sollen.

b) In Gegensatz zu dem bisher Erwähnten stehen alle die Organisationen, die als einheimische Gerichte der einzelnen Stadt[6]), aber speziell für Gastsachen, fungieren. Diese Gerichte verdanken den besonderen örtlichen Verhältnissen ihre Entstehung. Trotz ihrer vereinzelten Erscheinung wirft die Tatsache ihrer Existenz doch Licht auf die Rücksichtnahme, die man

---

[1]) Gierke I S. 352; Maurer Städteverf. II S. 264 f.

[2]) Vgl. oben S. 24 Anm. 3.

[3]) Geschichte der deutschen Hansa. Leipzig (1854). I S. 139.

[4]) Priv. (1163), Lüb. U. B. 1 nr. 3.

[5]) S. Höhlbaum in Hans. Gesch. Bl. (1872) S. 48.

[6]) Innerhalb der Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels von Glogau behält sich der Herzog von Schlesien *pro honore ducatus* ausschließlich Jurisdiktion und Gewetteanspruch bei Straßenraub vor, *cum scilicet mercator extraneus de partibus alienis veniens spoliatur* (Urkunden von 1253 und 1261, Tzschoppe S. 331 und 348): hier besteht also besondere Gastgerichtsbarkeit in außerstädtischem Gebiet.

namentlich an verkehrsreichen Plätzen in prozessualer Hinsicht dem Auswärtigen schuldig zu sein glaubte.

α. Zuerst zu erwähnen wäre Magdeburg. Hier durften seit 1176 die *mercatores de Burch et reliqui transalbini mercatores et negociatores* ihre Waren in einer *curia* nahe dem Markte unterbringen und verkaufen[1]). Gelegentlich eines Wiederaufbaues des abgebrannten Hauses 1224 bestätigte der Erzbischof von neuem, *quod nullus in ea cum eisdem burgensibus iudicandi aliquam habeat potestatem preter nuncium nostrum ad hoc specialiter deputatum*[2]). Wie weit die Zuständigkeit dieses, mit dem erzbischöflichen Schultheißen oder Burggrafen offensichtlich nicht identischen Beamten ging, ist nicht überliefert.

β. Ob auch der Fremdenvogt des Rigischen Rechtes eine ursprüngliche Schöpfung des Stadtherrn ist, wird nicht gesagt. Die *peregrini*, die *pelegrime*, welche alljährlich seit dem 12. Jahrhundert wegen der nordischen Kreuzzüge aus allen Gegenden in Riga zusammenströmten, hatten in Livland schon früh eine gemeinsame Organisation erlangt[3]) und besaßen laut einer Verordnung, *wo men der pelegrime voghet kesen sal*[4]), in Riga das Recht, sich selbst einen *advocatus* zu wählen. Dieser Vogt erscheint hier, wo von ihm zum ersten Male die Rede ist, jedenfalls bereits als delegierter Richter des 1224 eingesetzten Rats. Denn seine Wahl geht vor sich *mit wulbort des rades*, am Freitag nach geschehener Wahl wird er vom Rat auf dem Stadthause verpflichtet

[1]) Erzbisch. Priv., Magd. U. B. I S. 22.

[2]) Magd. U. B. I S. 40. — Hierbei sei erwähnt, daß Herzog Boriwoys von Böhmen der Prager Kirche verlieh *curiam hospitum in medio civitatis Pragae . . . et iudicium ad curiam pertinens;* daneben bestand das *ius civile* der freien deutschen Bürgergemeinde. Die Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte wird in der fraglichen Urkunde (1100—1140), Rößler I S. XV, noch näher erörtert.

[3]) v. Bunge S. 95. In den Urkunden jener Zeit erscheinen in Riga häufig *cives, peregrini et mercatores* neben einander (v. Bunge S. 86 und Anm. dazu): mit den letzteren sind die fast ausnahmslos aus Gothland nach Riga kommenden (Koppmann in: Hans. Gesch. Bl. 1872 S. 54) fremden, besonders deutschen Kaufleute gemeint.

[4]) Riga Umgearb. Stat. (um 1300) Einl. § 1—3. Napiersky S. 142. Um 1300 kann diese Verordnung kaum entstanden sein: damals hatten die Kreuzzüge schon sehr nachgelassen (v. Bunge S. 95).

zu richten *na uses stades rechte*, die einkommenden Strafgelder muß er an den Rat *tho des stades muren* abführen. Der Vogt richtet über alle[1]) Klagen von *pelegrimen* und solchen, die es nicht sind[2]), gegen *pelegrime;* andere Streitigkeiten, namentlich Klagen der *pelegrime* gegen Rigische Bürger, gehören zur Kompetenz des Stadtvogts.

γ. Häufiger jedenfalls scheinen diese Gerichte, wie in Koblenz[3]) und auch in Paderborn[4]) noch zu erkennen ist, aus einer im Anfang schiedsgerichtlichen Tätigkeit des Rates hervorgegangen zu sein. In Norddeutschland[5]) wären namentlich Wesel und Köln hervorzuheben. In Wesel war der Rat, insbesondere auch als sein Delegierter der Bürgermeister allein[6]), zur Entscheidung von Schuldsachen zwischen Fremden und Einheimischen berufen, und zwar, wie es scheint, dann, wenn die Fremden Kläger waren und solche Entscheidung beantragten. Die Vollstreckung in das Vermögen des schuldigen Bürgers hatte der Stadtbote auszuführen; zur Vollstreckung gegen die Person mußte dagegen, allerdings ohne weitere Verhandlung in der Sache selbst, das Gericht den Gerichtsboten stellen. Bürger, die nicht zur Verhandlung vor dem Rate erschienen, verfielen in hohe Strafe[7]).

[1]) S. dazu oben S. 181 bei Anm. 3—5 und S. 182 bei Anm. 1. 2. über die Stellung der kaufmännischen Gerichte.

[2]) Mögen es Rigische Bürger, mögen es sonstige Gäste sein.

[3]) S. oben S. 179 bei Anm. 2, 3: der Rat war in Koblenz nach 1250 entstanden (Bär S. 16).

[4]) Bischöfl. Priv. Best. (1327). Philippi S. 99: *converso si quisquam villanus seu rurensis alicui civi vel suis villicis similem questionem super debitis movere vellet, hunc coram consulibus Paderbornensibus primitus debet convenire et, si coram ipsis institiam non consequeretur, extunc poterit debitum suum vicevers in iure extorquere.*

[5]) In Süddeutschland wird dergleichen z. B. in Oesterreich, namentlich aber auch in München erwähnt. In dieser Stadt richtet, unter Abkürzung der Fristen, seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Stadtunterrichter als vom Rat speziell delegierter „Gastrichter" den Fremden als Klägern wie als Beklagten (Näheres bei Wehner S. 61—63).

[6]) Älteres Bürgerbuch (begonnen 1308) Fol. 38a, und Stadtrechnung von 1293 (bei Reinhold S. 90).

[7]) Näheres überhaupt bei Reinhold S. 89—92.

6. Die interessanteste, den Weseler Zuständen verwandte Bildung sind jedoch die im Jahre 1326[1]) zum ersten Male erwähnten *richter van den gestin* in der mittelalterlichen Handelsmetropole Köln. Dort muß der Rat, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stetig an Bedeutung zunahm und u. a. dem Schöffenkolleg wie namentlich auch der Richerzeche einen großen Teil der Handels- und Gewerbepolizei abgewann[2]), vielleicht noch im 13. Jahrhundert eine Gerichtsbarkeit in Gastsachen neben dem Hochgericht oder schon an Stelle desselben ausgeübt haben. Wenigstens ist nicht ausgeschlossen, daß, bevor der Rat die oben genannten Gastrichter speziell aborduete, eine derartige Gerichtsbarkeit von den beiden „Ratsmeistern" versehen wurde, den Vorsitzenden des Rates und einem der ältesten aus ihm besetzten besonderen Ämter[3]). Denn noch bis zum Jahre 1395 bezogen die Ratsmeister die Hälfte der im Gastgericht einkommenden Bußen[4]); sie ahndeten Ungebührlichkeiten, welche vor dem Gastgericht geschahen[5]), sie hatten auch ein Recht auf die Hälfte der Bußen, welche die Gastrichter im Falle der Vollstreckungsverzögerung zu erlegen hatten[6]). Und so mag denn erst im 14. Jahrhundert der vermehrte Tätigkeitsbereich des Rates, wie die Schaffung vieler sonstiger Ämter, so auch den Ersatz der Ratsmeister durch besondere Gastrichter nötig gemacht haben.

Die beiden Gastrichter, Mitglieder des engen Rates[7]), mußten vor Beginn eines jeden Amtsjahres schwören, ihre Pflichten,

[1]) Urkunde nr. 1 § 51, Stein I S. 20.

[2]) Lau S. 102. 288. 301.

[3]) Lau S. 110 (vgl. die Urkunden von 1297 und 1299, bei Ennen III nr. 442 u. 477).

[4]) Eidbuch (1341) IV. 5, Stein I S. 35; vgl. ebenda II S. 155.

[5]) Eidbuch (1341) IV. 8. Stein I S. 35; vgl. auch Lau S. 110 Anm. 3.

[6]) Eidbuch (1341) VII. 3. Stein I S. 38.

[7]) Über den Turnus, in dem das Gastrichteramt besetzt wurde, wird berichtet im Eidbuch (1341 II. 9 und VII Einl., Stein I S. 30 bzw. 37. und im Eidbuch (1372) I. 9 und II. 9. Stein I S. 83 bezw. 85. Lau S. 111 Anm. 8 und S. 298 irrt übrigens, wenn er auf Grund von Köln Ordn. der Messe (nach 1360), Stein II S. 28 ff., annimmt, die vom Rat zu „Pferdemeistern" bestellten zwei Ratsherren hätten bei Streitigkeiten auf dem Roßmarkt eine den Gastrichtern parallele Gerichtsbarkeit ausgeübt: letztere selbst sind in III § 11 gemeint (vgl. unten S. 186 Anm. 4).

namentlich also die Gewährung raschen Gerichtes, zu erfüllen[1]). Sie saßen schon 1326 auf dem Bürger-(Rats-) Hause *hinder der duer*[2]) und richteten hier, ohne Beisitzer und ein jeder einzeln[3]), an drei Tagen der Woche, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend[4]). Zu ihrer Kompetenz gehörten in erster Linie Schuldsachen[5]), und zwar namentlich auch aus dem Handelsverkehr[6]), also Klagen *van rechter kenlicher scholt ind van rechter koumanschaf*[7]); doch waren sie auch für leichte Brüche zuständig[8]). Ursprünglich kamen, wie schon der Name anzeigt, wohl lediglich Streitigkeiten in Frage, in die Gäste verwickelt waren. Doch nimmt Lau zu Unrecht an[9]), es habe sich ihre Kompetenz zuerst nur auf „Schuldklagen von Bürgern gegen fremde Kaufleute" erstreckt. Schon 1326 erscheint vor den Gastrichtern ein Gast als klagender, ein Bürger als beklagter Teil[10]); und 1400 heißt es geradezu:

> *were eynich gast off Coufman, de sich beclagede van eyncher scholt of gebreche . . . ., da haint unse heren vanme Raide tzwene Richtere by geschickt, die dat richten soilen zurstunt, dem gaste genoich zodoin mit der sonnen gelt of pende off up den Torn*[11]).

[1]) Eidbuch (1341) VII Einl., Stein I S. 37.

[2]) S. oben Anm. 1, S. 185 Anm. 1, sowie Urk. (1362), Stein I S. 74 und 75.

[3]) Krankheit des einen von ihnen u. dgl. ist ohne Einfluß: Eidbuch (1341) VII. 1, Stein I S. 37.

[4]) Eidbuch (1341) VII. 1, Stein I S. 37, und Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118. Vgl. auch Ordn. der Messe (nach 1360) III § 11, oben S. 185 Anm. 7.

[5]) Köln Urk. nr. I § 51 (1326), Stein I S. 20 (es steht hier ein Objekt von 425 Mark in Frage); Weist. über die Ratsgerichtsbarkeit (um 1375) III. 4, Stein I S. 113; Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118.

[6]) Namentlich jedenfalls auch auf den seit 1355 wieder eingeführten Jahrmärkten: Ordn. der Messe (nach 1360) I bis III, Stein II S. 28 ff., besonders auch III § 11, siehe oben S. 185 Anm. 7: *in dem Coufhuyse* (vgl. oben Anm. 5 a. E.).

[7]) Zusätze zum Gästerichtereid (1341) 7, Stein I S. 53; Weist. über Ratsgerichtsb. (um 1375) III. 5, Stein I S. 113.

[8]) Ordn. der Messe (nach 1360) III § 11, siehe oben S. 186 Anm. 7; Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118.

[9]) S. 113.

[10]) Köln Urk. nr. I § 51 (1326), s. oben Anm. 5.

[11]) Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118. Vgl. auch Urk. (1362), Stein I S. 74 und 75: *die soeten . . . den gesten richten.*

Aber es konnten, wenigstens späterhin, vor den Gastrichtern auch Bürger gegen Gäste klagen[1]). Und im Laufe der Zeit gelangten auch reine Bürgerstreitigkeiten vor das Gericht, Schuldsachen unbeschränkt, andere im Wege der beiderseitigen Vereinbarung[2]).

Was die Fristen anlangt, binnen deren gerichtet wurde, so war eine gewisse Begrenzung zunächst durch die drei Sitzungstage gegeben; nur während des Jahrmarktes wurde stets sofort gerichtet[3]). Ward an oder zu einem solchen Tage geklagt, so ließ der betreffende Gastrichter alsbald zweimal bei Strafandrohung vorbieten und im Ungehorsamsfalle (sogleich?) wegen Schuld und Buße pfänden[4]). Kam der Beklagte dagegen und bekannte, so mußte er sich zur Zahlung *binnen eycht dagen* verpflichten[5]). Erfolgte die Zahlung nicht, so ward dem Verurteilten alsbald *gebedin eyn gebot vur bekant gelt* und nötigenfalls sofort gepfändet[6]). Daß die Richter rasch verfahren und da, wo sie nicht sofort pfänden können, dem Rat alsbald Mitteilung machen, wird durch besondere Strafandrohungen sicher gestellt[7]). Später scheint zu Gunsten speziell der Gäste eine weitere Verkürzung der Fristen eingetreten zu sein. Die Gäste dürfen nämlich sofortige Zahlung

[1]) Eidbuch (1341) VII. 5, Stein I S. 38.

[2]) Urk. (1362), Stein I S. 74 und 75: Register der städt. Accise (1400) XXI. 18, Stein I S. 118. Dadurch, daß sich die Richter *van den gestin* immer mehr Befugnisse auch außerhalb des Fremdenprozesses zulegten, entstanden Kompetenzstreitigkeiten mit dem Hochgericht (vgl. Zusätze zu dem Gästerichtereid von 1341 § 7, bei Stein I S. 53; Urk. v. 1362, ebenda I S. 75 und 75: Urk. zwischen 1367 und 1387 § 7, ebenda I S. 53).

[3]) Vgl. oben S. 150 bei Anm. 7 und S. 186 Anm. 6.

[4]) Eidbuch (1341) VII. 1, Stein I S. 37: Weistum über die Ratsgerichtsb. (um 1375) III. 2, ebenda I S. 113.

[5]) Eidbuch (1341) VII. 2, Stein I S. 38. und das zweite Zitat in der vorigen Anmerkung.

[6]) Eidbuch (1341) VII. 2, Stein I S. 38, und zweites Zitat in der vor. Anmerkung. Zur Wirksamkeit der Gastrichterpfändung gegenüber dem Kummer des Hochgerichts gehört, daß erstere früher stattfindet: Zusätze zu dem Gästerichtereid (1341) 9, Stein I S. 53.

[7]) Eidbuch (1341) VII. 3, Stein I S. 38. Die Entscheidung geht außerdem auf den Rat über, der aber in längeren Fristen richtet: Weistum über die Ratsgerichtsbarkeit (um 1375 III. 2 und 1, Stein I S. 113 bzw. 111.

oder, wenn der Beklagte nicht erscheint, sofortige Pfändung beanspruchen[1]), und zwar letztere mit der Besonderheit, daß schon nach drei Tagen Befriedigung aus den gepfändeten Gegenständen eintreten darf: Bürger dagegen sollen von Bürgern oder Gästen Zahlung oder Pfändung erst nach drei Tagen verlangen und gepfändete Sachen acht Tage lang halten[2]). Sind keine Zahlungs- oder Pfandgegenstände vorhanden, so können Bürger wie Gäste Schuldhaft gegen die Verurteilten beantragen[3]).

VIII. Termine, Fristen, Ladungen.

In Köln ward, wie soeben dargestellt, durch voraus bestimmte Gerichtstage, an denen auch der Einheimische sofort verhandeln mußte, schnelles Verfahren gewahrt. Anderwärts ward der gleiche Zweck erreicht durch z. T. noch kürzere Fristsetzungen für die Verhandlung des alsbald einzuberufenden Gerichts und für die Vollstreckung. War der Antrag auf Gastgericht beim Einzelrichter oder im gehegten Ding angebracht, so ist zu unterscheiden, ob nur der Antragsteller oder beide Parteien zugegen sind. Im zweiten Falle (mag der Beklagte freiwillig mitgegangen, mag er vom Kläger arrestiert worden sein) kann entweder auf der Stelle verhandelt[4]) oder den Parteien ein naher Termin gesetzt werden[5]), sei es auf Verlangen des Klägers oder des Beklagten, sei es auf Einigung beider Teile. Im ersten Falle muß geladen werden. Ist nur der antragsberechtigte Kläger, in der Regel also ein Gast, erschienen, so ergeht die Ladung zu dem alsbald anzusetzenden Termin an den Beklagten, er sei nun Bürger[6]) oder Gast[7]). Um-

[1]) Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118.

[2]) Register der städt. Accise (1400) XXI. 18, Stein I S. 118.

[3]) Vgl. oben Anm. 1 und 2.

[4]) Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18; Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152; Koblenz altes Gerichtsbuch (1366 — 1424) 19 § 1, Bär S. 93. Vgl. Magdeburg Rechtsmitt. an Breslau (1261) 31, Laband Btzu. S. 18.

[5]) Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 72. Wasserschleben S. 25: Kläger läßt den beklagten Gast zu dem auf den nächsten Tag angesetzten Gastgericht *in syner yegenwerdicheit vorladen*. Vgl. oben S. 147 Anm. 3.

[6]) Münster Stadtr. (1221) 28, Keutgen S. 152; Freiburg i. U. Handf. (1249) 121, Gaupp Stadtr. II S. 103; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Landshut Stadtbuch (14. Jahrh.) VII. 1, Rosenthal S. 108; Bocholt Stat. (15. Jahrh. 56, Wigand III. 1 S. 23. In Freising

gekehrt wird sehr häufig der nichtanwesende Kläger auf Veranlassung des Beklagten geladen. Das tritt namentlich ein, wenn letzterer ein Gast und entweder von einem Bürger [1]) oder von einem Gaste [2]) arrestiert worden ist; aber schon der auf einen ordentlichen Dingtag geladene beklagte Gast [3]) oder wegefertige Bürger [4]) hat jenes Recht gegenüber seinen Klägern. Hatte der Beklagte im gewöhnlichen Rechtsgang Anspruch auf Ladung zu drei auf einander folgenden Dingen, so konnten im gastgerichtlichen Verfahren diese drei Ladungen im Laufe des einen Tages erfolgen [5]); anderwärts wird in solchem Falle eine einmalige Vorladung für genügend erachtet [6]). Wo umgekehrt der Beklagte laden läßt, namentlich wenn ein Gast selbst oder doch sein Gut arrestiert worden ist, wird die Ladung des Klägers vielfach mit besonderen Kautelen, namentlich Zuziehung von Zeugen, ausgestattet, damit man den Beklagten nicht etwa, ohne daß der Kläger gehörig geladen worden, ziehen lasse [7]).

Wie schon angedeutet, darf da, wo überhaupt ein Anspruch auf Gastgericht besteht, Ladung und Verhandlung grundsätzlich sofort, noch an demselben Tage, stattfinden, namentlich wenn der

Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 311, darf der klagende Gast ohne Vermittlung des Richters den Büttel sofort mit der Ladung zum Gastgericht am nächsten Tage beauftragen; das umgekehrte gilt in Landshut zu Gunsten des beklagten Gastes.

[7]) Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32.

[1]) Freiberg Stadtr. (1296 – 1307) III § 3, Ermisch S. 50; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66. 35 und oben S. 156 Anm. 5; Goslar Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110. 13; Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143; Lüneburg Stat. (vor 1400) L, Kraut S. 58.

[2]) Freiberg und Lüneburg (s. vorige Anm.).

[3]) Freiberg Stadtr. (1296 — 1307) III § 3, Ermisch S. 50; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 28; Huessen Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15.

[4]) Freiberg Ratswillk. (um 1350) 12, Ermisch S. 274.

[5]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32.

[6]) Planck I S. 355 im Hinblick auf Goslar. Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143, schreibt drei Ladungen vor, scheint also dem Beispiel Magdeburgs (s. vorige Anm.) zu folgen.

[7]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 28 bzw. 66. 35; Huessen Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15.

Beklagte nur den einfachen Unschuldseid in Schuldsachen abzuleisten braucht[1]). Entsprechend kann auch Befriedigung oder Vollstreckung, namentlich des klagenden Gastes, noch am Tage

[1]) Magdeburg erzb. Priv. (1188) 6. 7, Laband RQu. S. 2: *eodem die;* Köln Priv. Ottos IV. (1212), Lacomblet II S. 22: *amota omni moratione et impedimento;* Münster Stadtr. (1221) 56, Kentgen Urk. S. 153: *eo die;* Freiburg i. U. Handf. (1249) 19. 121, Gaupp St. R. II S. 85. 103: *cothidie, quolibet die;* Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115: *alle tage;* Hamburg Stadtr. (1270) VI. 6 und VII. 5, Lappenberg S. 27 bzw. 40: *nachtes ofte dages, to allen tyden;* Lechenich Rechtsbr. (1279) 15, Gengler St. R. S. 241: *statim;* Eger Priv. (1279) 18. 19, Gaupp St. R. I S. 192, und Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3. 4. IX § 1, Ermisch S. 50. 51. 88: *alzuhant, zuhant;* Dresden Erläut. Satz. (1299), Gengler Kod. S. 890, Braunschweig Stadtr. (vor 1300) 80, Hänselmann II S. 225, und Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152: *omni die;* Goslar Stadtr. (um 1300) und Aufsatz über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 63. 28 bzw. 66. 35 und 110. 13: *to haut, van stunden an;* Hildesheim Stadtr. (um 1300) 52. 53, Doebner U. B. I S. 284: *to hant;* Riga ungearb. Stat. (um 1300) II. 9 § 1 und 2, Napiersky S. 154, und Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18: *uff der stunde;* Brieg Rechtsbest. (1324) 35, Korn S. 103: *zu hant;* Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 309 ff., und Naumburg Stadtr. Satz. (1337) 17, Gengler St. R. S. 308: *die sunnen schine;* Magdeburg Weist. f. Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141: *by tages;* Magdeb. Bresl. Sch. Recht I. 26 und II. 2 d. 35, Laband S. 11 bzw. 32, und Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172: *ytagis;* Hörde Rechtsbr. (1340) 21, Gengler St. R. S. 198, ein drastisches Beispiel für schleunige Eidesleistung durch Gäste: *dey solden don recht op dem Vote. Mallick myt syner eynen hant unverthoget, dey vormann dey hant op dat rat, de Rydene Man den voet in deme steghrepe, de Gande Man dey hant in de tucht;* Huessen Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15: *nemen een onvertaget recht op die staende voet;* Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.) und Schöffenh. (um 1350) 430, Rößler II S. 397 bzw. 200: *al tag, quolibet dierum;* Freiberg Ratswillk. (um 1350) 12. 13, Ermisch S. 274, und Ratsschluß (1373), gedruckt bei Planck II S. 414: *an stoppender stat, also dicke als das not ist;* Koblenz altes Gerichtsbuch (1366 bis 1424) 19 § 1, Bär S. 93: *von stund;* Lüneburg Stat. (vor 1400) XXXIX, Kraut S. 54, Dist. III. 2 d. 1 und 4, d. 9, Ortloff S. 136 bzw. 143, und Kleve Stadtr. (nach 1424) 96 § 5, ZRG. 10 S. 234: *snelliken, toe hant;* Westerlauwersches Marktrecht § 1, Richthofen 421: *di schelda moet tingia ende tingh halda to alle merckadum deer m. wtfirdich [oen] is, hwaneer so hi wil.* Heck S. 107 Anm. 14 legt die letzten Worte aus, als entscheide der Wille des Stadtschulzen: indessen deutet die Hereinziehung gerade des Auswärtigen an, daß das Wort *hi* nicht auf den Schulzen, sondern auf die (auswärtige) Partei zielt.

des Urteils zugelassen werden[1]), selbst wenn für ordnungsmäßige Befriedigung Bürgen oder Pfänder gestellt werden. Doch kommen auch längere Fristen vor, namentlich solche, die über eine Nacht hinweg, also bis zum nächsten Tage währen[2]), daneben vereinzelt auch zwei- und dreitägige Fristen. Die längere Dauer hat besondere Gründe und dürfte namentlich dem Zwecke dienen, überraschten Beklagten, die sich nicht mit Eineid verteidigen dürfen, oder Klägern Zeit zur Beschaffung von Beweismitteln (Zeugen oder Urkunden) zu bieten[3]). Sie hat ferner bei der Vollstreckung statt, auch in den Rechten, welche die Verhandlung über den Klageanspruch am Klagetage selbst stattfinden lassen[4]). Da, wo ohne nähere Begründung die Verhandlung über die Klage von vornherein auf den nächstfolgenden Tag angesetzt wird[5]), dürfte auch ohne Weiteres die Vollstreckung an diesem Tage stattgefunden haben; nur ausnahmsweise wird die Vollstreckung aus-

[1]) Magdeburg Priv. (1188) 6. 7, Laband RQu. S. 2, und Magdeb. Fragen II. 2 d. 14, Behrend S. 164: *br sonnenschein;* Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 147, Wasserschleben S. 50: *ydaghes*; Glogau Rechtsb. (1386) 522. 523, Wasserschleben RQu. S. 63: *bey tagistichte;* Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19 § 1, Bär S. 93: *dess tags.*

[2]) *sequenti die*; *per noctem solam; ante occasum solis vel altera die, quod dicitur over twernach; des andern dages; ubir twere nacht; hueden und morgen; von eyner sonnen zu der andirn.*

[3]) Freiberg Stadtr. (um 1300) III § 3 und 4, Ermisch S. 50. 51; Lübeck Stadtr. (Cod. Brokes) II. 329, Hach S. 581: Bocholt Stat. (15. Jahrh.) 56, Wigand III, 1 S. 23. Vgl. auch bei unbekanntem Aufenthalt des zu Ladenden: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66. 35: Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143.

[4]) Münster Stadtr. (1221) 28 mit 26. 27, Keutgen S. 152: Dortmund Lat. Stat. (1254—1256) 34, Frensdorff S. 36; Magdeburg Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115: Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14 und (1292) M. XI, Lappenberg S. 55 bzw. 147; Celle Stadtr. (1301) 35, Gengler Kod. S. 481: Glogau Rechtsbuch (1386) 520, Wasserschleben RQu. S. 63: Heiligenstadt Ordnung des Schulth. Gerichts (vor 1400) 16, Wolf Urk. S. 41; Schleswig Neueres Stadtr. 91, Thorsen S. 48.

[5]) Hagenau Stadtr. (1164) 18, Keutgen Urk. S. 136: Ulm Stadtr. (1296) 11, Keutgen Urk. S. 191; Frankfurt a. M. Stadtr. (1297) 17, Keutgen Urk. S. 189; Erfurt Zus. zu den alt. Stat. (1313), Walch II S. 23. S. auch Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18, wo *zwo nacht* jedenfalls das mißverstandene *twernacht* ist; vgl. Osenbrüggen S. 43 Anm. und Planck II S. 415.

drücklich um einen ferneren Tag hinausgeschoben[1]). Sehr selten schließlich kommt es vor, daß gastgerichtliche Fristen bis zu drei Tagen[2]) anschwellen, sei es für Verhandlung und Vollstreckung[3]), sei es wegen der letzteren allein[4]), sei es, um dem Beklagten zur Beibringung von Beweisen Frist zu gewähren[5]).

Ausdrücklich wird bemerkt, daß Feiertage[6]), namentlich aber die gebundene Zeit der Abhaltung des Gastgerichts, insbesondere der Ableistung von Reinigungseiden[7]), nicht entgegenstehen. Auch die Tageszeit ist da, wo das Gastgericht unverzüglich stattfinden soll, gleichgültig. Nicht nur dürfen Gäste zur Nachtzeit laden[8]) und geladen werden[9]), es müssen auch Bürger *nachtes ofte dages* einem Gaste als Zeugen helfen[10]).

Über den Ort, wo Gastgerichte abgehalten werden durften, ist schon oben die Rede gewesen[11]).

[1]) Kassel landgr. Satz. (1384) 10. Gengler Kod. S. 471.

[2]) Dem holländischen und flandrischen Recht war dreitägige Ladungsfrist überhaupt gewöhnlich (Bennecke S. 41); sie findet sich daher auch in den mit Holland und Flandern geschlossenen Verträgen namentlich der deutschen Seestädte.

[3]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 5. 18. Rößler II S. 6 und 11. Vgl. auch Erneuerung des Landfr. zw. Münster, Osnabrück, Soest u. Dortmund (1338), Hans. U. B. II S. 277.

[4]) Brieg Rechtsbest. (1324) 35. Korn S. 103.

[5]) Brieg Rechtsbest. (1324) 35, Korn S. 103, und Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 318. S. oben S. 168 bei Anm. 1 und 2.

[6]) Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.). Rößler II S. 397: Westerlanwersches Marktrecht § 1. Richthofen S. 421.

[7]) Hamburg Stadtr. (1270) VII. 5. Lappenberg S. 40: Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3. Ermisch S. 50: Prag Rechtsb. (14. Jahrh.) 37, Rößler I S. 111: Magdeb. Fragen I. 16 d. 5 und II. 5 d. 1, Behrend S. 142 und 172.

[8]) Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 311: Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1, Rosenthal S. 188.

[9]) Goslar Stadtr. (um 1300). Göschen 63. 5; Dist. III. 2 d. 1, Ortloff S. 136.

[10]) Hamburg Stadtr. (1270) VI. 6 mit Anm., Lappenberg S. 27.

[11]) Vgl. oben S. 149 bei Anm. 2–5. S. auch Eger Priv. (1279) 19 mit 18. Gaupp St. R. I S. 192: Überall, *preterquam in ecclesia, balneo et taberna.*

IX. Das Verfahren im Gastgericht.

Das Verfahren unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom ordentlichen Verfahren; die Abweichungen, die mit Rücksicht auf die Schleunigkeit des Prozesses erforderlich werden, sind verhältnismäßig gering.

Grundsatz ist zunächst, wie schon angedeutet, Liquidität der Beweismittel. Denen, die den Antrag auf Gastgericht nicht gestellt haben, darf u. U. eine kurze Frist zur Beschaffung von Beweismitteln u. dgl. verstattet werden [1]). Die Antragsteller selbst haben kein Recht, nach Zeugen oder Urkunden auf die Suche zu gehen [2]), wenn sie sie nicht sofort stellen können [3]); doch steht ihnen, wenn sie Beklagte sind, u. U. das Hülfsmittel des Elendeneides zur Seite [4]).

Auch sonst soll das Verfahren nicht aufgehalten werden. Der im Gastgericht beklagte Bürger, dessen Vormund über Land ist, soll nicht Vertagung bis zur Rückkehr des Vormundes verlangen dürfen, sondern von Gerichtswegen einen Vormund erhalten [5]). Läßt nach Beginn des gastgerichtlichen Verfahrens ein Teil sein Nichterscheinen mit Krankheit entschuldigen, sollen Gerichtspersonen alsbald die Wahrheit dieser Angabe feststellen, *das sy beide* (d. h. die Parteien) *by rechte blieben* [6]). Unter Umständen kann der Gast, trotz der Schnelligkeit des Verfahrens, dessen Ende nicht abwarten; in solchen Fällen läßt er einen Vertreter zurück, der den Prozeß an seiner Statt führt [7]), jedenfalls auch Zahlungen entgegennehmen darf [8]). Die Bestellung von Sicherheit, sei es

[1]) Vgl. oben S. 168 bei Anm. 1 und 2, sowie S. 192 bei Anm. 5.

[2]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11, und Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 315 (über *aisch* vgl. Osenbrüggen S. 47).

[3]) Eine Ausnahme zu Gunsten des Antragstellers bildet Koblenz altes Gerichtsb. (1366 — 1424) 19 § 1—3, Bär S. 93, wo dem Kläger zum Beibringen von Zeugen ein gelegener neuer Tag auf Verlangen angesetzt wird.

[4]) S. oben S. 30 und S. 157 Anm. 3.

[5]) Naumburg Stadtr. Satz. (1337) 17, Gengler St. R. S. 308.

[6]) Brieg Rechtsbest. (1324) 35, Korn S. 103. Verweigert der Besetzer von Gastgut die Rechtfertigung im Gastgericht, so wird ihm Strafe angedroht: Prag Stat. Recht (1314 bis 1418) 117, Rößler I S. 71.

[7]) Mitteil. des Vogts und Rats von Bremen an die Gräfin v. Flandern (1255), Ehmck I S. 305; Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 319.

[8]) Glogau Rechtsb. (1386) 520, Wasserschleben RQu. S. 63. Während

für die Weiterverhandlung, wenn kurzfristige Aussetzung erfolgt ist[1]), sei es für rasche Erfüllung des gastgerichtlichen Urteils[2]), erfolgt wie im gewöhnlichen Verfahren; doch darf der Gast sich im letztgenannten Falle rascher aus der Sicherheit befriedigen.

---

in Glogau der obsiegende Gast sich ohne Weiteres entfernen darf, muß er in Dortmund Lat. Stat. (1254—1256) 34, Frensdorff S. 36, Bürgen dafür setzen, daß er die Leistung des verurteilten Bürgers in Empfang nehmen werde.

[1]) Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19, Bär S. 93.

[2]) Dortmund, oben S. 193 Anm. 8; Magdeb. Fragen II. 2 d. 14 und 17, Behrend S. 164 bzw. 166: alphab. Samml. Magdeb. Schöffensprüche Kap. 147, Wasserschleben S. 50.

Abkürzungen für mehrfach gebrauchte Literatur- und Quellenwerke

Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. = Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Köln. 1855 ff.

Arnst. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Arnstadt 704 — 1495. Von C. A. H. Burkhardt. Thür. Gesch. Quellen, Band IV. Jena. 1883.

Auer = Fr. Auer. Das Stadtrecht von München. München. 1840.

Bär = M. Bär. Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Coblenz. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Band 17. Bonn a. Rh. 1898.

Behrend = J. F. Behrend. Die Magdeburger Fragen. Berlin. 1865.

Behrend Urt. B. = J. F. Behrend. Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrhundert. Berlin. 1868.

Below = G. v. Below. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf. 1892.

Bennecke = H. Bennecke. Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses. Marburg. 1886.

Bodman = Fr. Jos. Bodman. Rheingauische Altertümer. Mainz. 1819.

Böhme = J. E. Böhme. Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. Berlin. 1770 ff.

Böhmer acta = J. Fr. Böhmer. Acta imperii selecta. Innsbruck. 1870 ff.

Böhmer U. B. = J. F. Böhmer. Codex diplomaticus Moenofrancfortanus. Band I (2. Aufl. von Lau). Frankfurt a/M. 1901.

Brunner = H. Brunner. Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig. 1887 ff.

v. Bunge = F. G. v. Bunge. Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig. 1878.

Burmeister RA. = C. C. H. Burmeister. Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts. Hamburg. 1838.

Burmeister Bürgerspr. = C. C. H. Burmeister. Die Bürgersprachen ... der Stadt Wismar. Wismar. 1840.

Calmet = A. Calmet. Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine Zweite Aufl. Nancy. 1745 ff.

Cassel = Sammlung ungedruckter Urkunden. Von J. Ph. Cassel Bremen. 1768.

Chron. d. deutsch. St. = K. Hegel. Die Chroniken der deutschen Städte. Leipzig. 1862 ff.

Daniels = A. v. Daniels. Dat huk wichbelde recht. Nach der Berliner Handschrift von 1369. Berlin. 1853.

Daniels Gl. = Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. Herausgeg. von A. v. Daniels usw. Berlin. 1858 ff. I.

Deutschenspiegel = Der Spiegel deutscher Leute. Herausgeg. von J. v. Ficker. Innsbruck. 1859.

Doebner Städtepriv. = R. Doebner. Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes u. die ältesten Statuten der Stadt Hannover. Hannover. 1882.

Doebner U. B. = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Von R. Doebner. Hildesheim. 1881 ff.

Dreyer = J. C. H. Dreyer. Beyträge zur Litteratur und Geschichte des teutschen Rechts. Lübeck u. Leipzig. 1783.

Ehmck = Bremisches Urkundenbuch. Im Auftrage des Senats von D. R. Ehmck und W. v. Bippen. Bremen. 1873 ff.

Endemann = H. E. Endemann. Das Keyserrecht. Cassel. 1846.

Ennen = L. Ennen und G. Eckertz. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln. 1860 ff.

Ermisch = H. Ermisch. Das Freiberger Stadtrecht. Leipzig. 1889.

Fidicin = E. Fidicin. Historisch-Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Berlin. 1837 ff.

Foerstemann N. M. = K. E. Foerstemann. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Halle. 1834 ff.

Foerstemann Urk. G. = E. G. Foerstemann. Urkundliche Geschichte der Stadt Nordhausen. Halle. 1827 ff.

Franklin = O. Franklin. Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar. 1867 ff.

Frensdorff = Dortmunder Statuten und Urteile. Von F. Frensdorff. Hansische Geschichtsquellen, herausg. vom Verein für Hansische Geschichte, Band 3. Halle. 1882.

Gadebusch = Matthaeus v. Normanns Wendisch-Rügianischer Landgebrauch. Herausgeg. von Th. H. Gadebusch. Stralsund und Leipzig. 1777.

Gaupp Schles. L. = E. Th. Gaupp. Das Schles. Landrecht. Leipzig. 1828.

Gaupp St. R. = E. Th. Gaupp. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau. 1851 ff.

Gengler RA. = H. G. Gengler. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen. 1882.

Gengler Cod. = H. G. Gengler. Codex iuris municipalis medii aevi. Erlangen. 1863.

Gengler St. R. = Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen. 1852.

Gierke = O. Gierke. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin. 1868 ff.

Digitized by Google

Göhrum = Chr. G. Göhrum. Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte. Tübingen. 1846.
Göschen = O. Göschen. Die Goslarischen Statuten. Berlin. 1840.
Gosl. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Goslar. Von G. Bode. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 29—31. Halle. 1892 ff.
Grimm = Weistümer. Gesammelt von J. Grimm. Göttingen. 1840 ff.
Gudenus = V. F. de Gudenus. Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca. Göttingen. 1743 ff.
Günther = W. Günther. Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz. 1822 ff.
Hach = J. F. Hach. Das alte Lübische Recht. Lübeck. 1839.
Hagedorn = A. Hagedorn. Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Band 20. Magdeburg. 1885.
Halberst. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Von G. Schmidt. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 7. Halle. 1878.
Hann. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Hannover. Herausgeg. von K. L. Grotefend u. a. Hannover. 1860.
Hänselmann = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Im Auftrage der Stadtbehörden. Von L. Hänselmann. Braunschweig. 1873 ff.
Hans. Gesch. Bl. = Hansische Geschichtsblätter. Herausgeg. vom Verein für hansische Geschichte. Leipzig. 1871 ff.
Hans. U. B. = Hansisches Urkundenbuch Bd. I — III. Von Konstantin Höhlbaum. Herausgeg. vom Verein für Hansische Geschichte. Halle. 1876 ff.
Harenberg = J. C. Harenberg. Historia ecclesiae Gandersheimensis diplomatica. Hannover. 1734.
Havemann = W. Havemann. Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Göttingen. 1853 ff.
Heck = Ph. Heck. Die altfriesische Gerichtsverfassung. Weimar. 1894.
Heldmann = K. Heldmann. Der Kölngau und die Civitas Köln. Halle a. S. 1900.
Herquet = Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen. Von Herquet. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 3. Halle a. S. 1874.
Hertz = G. Hertz. Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, in: Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Band 6. Breslau. 1878/9.
Hist. de Metz = (Tabouillot) Histoire de Metz. Nancy. 1781 ff.
Hist. Zeitschr. = Historische Zeitschrift, hrsg. von H. v. Sybel u. a. München. 1859 ff.
Homeyer Heim. = C. G. Homeyer. Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbes. über das Hantgemal. Abhandlungen der Berliner Kön. Akademie der Wissenschaften. 1852.
Homeyer Extrav. = C. G. Homeyer. Die Extravaganten des Sachsenspiegels. Abhandlungen der Berliner Kön. Akademie der Wissenschaften. 1861.

Homeyer Görl. LR. = Das Görlitzer Landrechtsbuch, in: C. G. Homeyer. Des Sachsenspiegels 2. Teil, Band 2. Berlin. 1844.

Hoyasches U. B. = Hoyer Urkundenbuch. Abt. 2 — 8. Herausgeg. von W. v. Hodenberg. Hannover. 1855 ff.

Jäger = Urkundenbuch der Stadt Duderstadt. Von J. Jäger. Hildesheim. 1883

Jahrb. f. Nat. Ök. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgeg. von J. Conrad u. a. Jena. 1863 ff.

Janicke = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Von K. Janicke. Leipzig. 1896 ff.

Keutgen Urk. = F. Keutgen. Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin. 1899.

Keutgen Urspr. = F. Keutgen. Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig. 1895.

Knicke = A. Knicke. Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster. 1893.

Korn = G. Korn. Breslauer Urkundenbuch. Breslau. 1870.

Kraut = W. Th. Kraut. Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Göttingen. 1846.

Kries = A. v. Kries. Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters. Weimar. 1878.

Kuchenbecker = J. Ph. Kuchenbecker. Analecta Hassiaca. Marburg. 1728 ff.

Kühns = F. J. Kühns. Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg. Berlin. 1865 ff.

Laband = P. Laband. Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1863.

Laband RQu. = P. Laband. Magdeburger Rechtsquellen. Berlin. 1869.

Laband verm. Kl. = P. Laband. Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. Berlin. 1869.

Lacomblet = Th. J. Lacomblet. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf. 1840 ff.

Lappenberg = J. M. Lappenberg. Hamburgische Rechtsaltertümer. Hamburg. 1845.

Lau = F. Lau. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1369. Bonn. 1898.

Leman = C. K. Leman. Das alte Kulmische Recht. Berlin. 1838.

Liesegang = E. Liesegang. Recht und Verfassung von Rees, in: Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte und Kunst. Erg.-Band 6. Trier 1890.

Löning = R. Löning. Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen. Heidelberg 1880.

Lüb. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Herausgegeben vom Verein für Lübeckische Geschichte. Lübeck. 1843 ff.

Lünig = Joh. Chr. Lünig. Teutsches Reichs-Archiv. Leipzig. 1713 ff.

Magd. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Von G. Hertel. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen. Band 26—28. Halle a. S. 1892 ff.

Maurer = G. L. v. Maurer. Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing. Stuttgart und Tübingen. 1839.

Maurer Städteverf. = G. L. v. Maurer. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen. 1869 ff.

Meibom = W. v. Meibom. Das deutsche Pfandrecht. Marburg. 1867.

Meinardus = Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. Bis 1407. Von O. Meinardus. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 2. Hannover. 1887.

Mekl. U. B. = Meklenburgisches Urkundenbuch. Herausgeg. von dem Verein f. Meklenburgische Geschichte u. Altertumskunde. Schwerin. 1863 ff.

Meurisse = M. Meurisse. Histoire des évêques de l'église de Metz. Metz. 1634.

MGDD (bezw. LL bezw. SS) = Monumenta Germaniae Historica. Abteilung Diplomata, bezw. Leges, bezw. Scriptores.

Mittelrh. U. B. = Urkundenbuch zur Geschichte der Mittelrheinischen Territorien. Von H. Beyer usw. Koblenz. 1860 ff.

Mon. Bo. = Monumenta Boica. Edidit Academia Scientiarum Boica. München. 1763 ff.

Müsebeck = E. Müseheck. Die Benediktinerabtei St. Arnulf vor Metz, in: Jahrbuch des Vereins für lothring. Geschichte u. Altertumskunde, Band 13. Metz. 1901.

Napiersky = L. Napiersky. Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Riga. 1876.

Nass. U. B. = Nassauisches Urkundenbuch. Heransgeg. von K. Menzel und W. Sauer. Wiesbaden. 1885 ff.

Niesert U. B. = J. Niesert. Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch. Münster. 1823 ff.

Niesert U. S. = J. Niesert. Münsterische Urkundensammlung. Crefeld. 1826 ff.

Noordewier = M. J. Noordewier. Nederduitsche Regtsoudheden. Utrecht. 1853.

Oelrichs = G. Oelrichs. Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetze der Freien Stadt Bremen. Bremen. 1771.

Ord. = Ordonnances des rois de France de la troisième race. 1723 ff. Paris.

Ortloff = F. Ortloff. Das Rechtsbuch nach Distinktionen. Jena. 1836.

Osenbrüggen = E. Osenbrügen. Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen. 1868.

Osn. U. B. = Osnabrücker Urkundenbuch. Von F. Philippi. Im Auftr. des historischen Vereins zu Osnabrück. Osnabrück. 1892 ff.

Philippi = F. Philippi. Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück. 1894.

Planck = Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. Von J. W. Planck. Braunschweig. 1879.

Pufendorf = F. E. v. Pufendorf. Observationes iuris universi. Adiecta est appendix statutorum et iurium. Frankf., Leipzig, Hann. 1744 ff.

Rathlef = E. L. Rathlef. Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz. Bremen. 1766.

Reinhold = F. Reinhold. Verfassungsgeschichte von Wesel, in: Gierke. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Band 23. Breslau. 1888/89.

Richthofen = C. v. Richthofen. Friesische Rechtsquellen. Berlin. 1840.

Riedel = A. F. Riedel. Novus Codex Diplomaticus Brandenburgensis. Berlin. 1838 ff.

Rietschel = S. Rietschel. Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig. 1897.

RLdR = Der Richtsteig Landrechts. Herausgeg. von C. G. Homeyer. Berlin. 1857.

Rößler = E. F. Rößler. Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Prag. 1845 ff.

Rosenthal = E. Rosenthal. Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing. Würzburg. 1883.

Sachsse = C. R. Sachsse. Das Beweisverfahren nach deutschem Rechte. Erlangen. 1855.

Schmidt = Urkundenbuch der Stadt Göttingen. Von G. Schmidt. Urkundenbuch des histor. Vereins f. Niedersachsen, Band 6 und 7. Hannover. 1863 ff.

Schmidt U. B. = Urkundenbuch der Stifter S. Bonifacii und S. Pauli zu Halberstadt. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 13. Halle a. S. 1881.

Schröder = R. Schröder. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig. 4. Aufl. 1902.

Schwabenspiegel = Der Schwabenspiegel. Herausg. v. F. L. A. v. Laßberg. Tübingen. 1840.

Seeliger = G. Seeliger. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, in: Abhandlungen der phil. u. hist. Klasse d. Kgl. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften. Band 22 No. 1. Leipzig. 1903.

Seibertz = J. S. Seibertz. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg. 1839 ff.

Sel. an. = H. Chr. de Senckenberg. Selecta iuris et historiarum anecdota. Frankfurt a. M. 1732 ff.

Siegel = H. Siegel. Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang. Wien. 1866.

Simon = R. J. Simon. Iuris Saxonici medii aevi de foro competenti praecepta. Königsberg. 1867.

SLdR = Des Sachsenspiegels Erster Teil oder das Sächsische Landrecht. Herausg. von C. G. Homeyer. Berlin. 3. Ausgabe. 1861.

Stein = Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Von W. Stein. Publikationen

der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde, Band 10. Bonn 1893 ff.

v. Steinen = J. D. v. Steinen. Westphälische Geschichte. Lemgo. 1755 ff.

Stobbe Beitr. = O. Stobbe. Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig. 1865.

Stobbe Gerichtsst. = O. Stobbe. Die Grundsätze der deutschen Rechtsquellen des M. A. über den Gerichtsstand, in: Jahrbuch des gem. Deutschen Rechts. Leipzig. Band 1 S. 427 ff.

Stobbe Vertr. = O. Stobbe. Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig. 1855.

Stolze = Th. Stolze. Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. In. Diss. Marburg. 1901.

Strals. Verf. B. = O. Francke. Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. Hansische Geschichtsquellen, Band I. Halle. 1875.

Stumpf K. Fr. Stumpf. Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque, adhuc inedita. Innsbruck. 1865 ff.

Sudendorf = H. Sudendorf. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Hannover. 1859 ff.

Teschenmacher = W. Teschenmacher. Annales Clivie Juliae usw. Codice Diplomatico illustravit. Frankfurt und Leipzig. 1721.

Thorsen P. G. Thorsen. Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte. Kopenhagen. 1855.

Tzschoppe = G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg. 1832.

Varges W. Varges. Die Entstehung der Stadt Braunschweig, in: Zeitschrift des Harzvereins. Band 24/25. Wernigerode und Quedlinburg. 1891/2.

Vaterl. Arch. = Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover. 1846.

Voigt J. Voigt. Geschichte Marienburgs. Königsberg. 1824.

Wach Der Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von A. Wach. Leipzig. 1868.

Waitz G. Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel. 1880 ff.

Waitz Urk. Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert. Von G. Waitz. 2. Aufl. Berlin. 1886.

Walch = C. Fr. Walch. Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht. Jena. 1771 ff.

Warnkönig = L. A. Warnkönig. Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Tübingen. 1835 ff.

Wasserschleben = H. Wasserschleben. Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. Leipzig. 1892.

Wasserschleben RQu. H. Wasserschleben. Sammlung deutscher Rechtsquellen. Giessen. 1860.

Wauters = A. Wauters. De l'origine ... des libertés communales en Belgique, dans le Nord de la France etc. Preuves. Brüssel. 1869.

Wehner = A. Wehner. Die Gerichtsverfassung von München. München. 1876.

Wenck = H. B. Wenck. Hessische Landesgeschichte. Frankfurt und Leipzig. 1783 ff.

Westf. Zschr. = Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde. Herausgeg. von dem Verein f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens. Münster. 1838 ff.

Wigand = P. Wigand. Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Hamm. 1826 ff.

Wilmanns = Westfälisches Urkundenbuch, Band III. Von R. Wilmanns. Münster. 1871.

Winter = G. Winter. Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts. Wien. 1880.

Wirt. U. B. = Wirtembergisches Urkundenbuch. Von dem Kön. Staatsarchiv in Stuttgart. Stuttgart. 1849 ff.

Wolf = J. Wolf. Geschichte und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt. Göttingen. 1800.

Wolters = A. Wolters. Das Stadtrecht von Wesel, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, herausgeg. von K. Bouterwek u. a. Band 4. Bonn. 1867.

Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders. = Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover. 1850 ff.

Zöpfl = G. Zöpfl. Das alte Bamberger Recht. Heidelberg. 1839.

ZRG = Zeitschrift für Rechtsgeschichte, begründet von A. F. Rudorff u. a. (seit Band 14 unter dem Titel: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt.). Weimar. 1861 ff.

Berichtigungen

Seite 4 Zeile 20 und 25 statt „Krust“ lies: Kruft.
Seite 47 Zeile 10 statt „außerordentlicher“ lies: besonderer.
Seite 73 Zeile 15 statt „Aber“ lies: Denn.
Seite 76 Zeile 25 statt „handhafte“ lies: handhafter.
Seite 90 Zeile 17 statt „ordentlichen“ lies: allgemeinen.
Seite 92 Zeile 39 statt „werden“ lies: worden.
Seite 95 Zeile 28 statt „ist nicht“ lies: ist wenigstens für die meisten Fälle nicht.
Seite 97 Zeile 21 statt „auch dem“ lies: auch durchweg dem.
Seite 107 Zeile 6 statt »*heredati*« lies: *hereditati*.
Seite 146 Zeile 26 statt „weiß“ lies: nichts weiß.
Seite 147 Zeile 11 statt „wies“ lies: wie.

Verlag von **M. & H. Marcus** in **Breslau**, Kaiser Wilhelmstr. 8

Abhandlungen

aus dem

Staats- und Verwaltungsrecht

mit Einschluss des Kolonialrechts

In zwanglosen Heften herausgegeben von

Dr. Siegfried Brie
ord. Professor an der Universität Breslau

Dr. Max Fleischmann
Privatdozent an der Universität Halle

1. **Fleischmann,** Max: Der Weg der Gesetzgebung in Preussen . . 3,60 Mk.
2. **Glatzer,** Felix: Das Recht der provisorischen Gesetzgebung in Sonderheit nach preussischem Staatsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Gesetz und Verordnung . . . . . 3,50 Mk.
3. **Posener,** Paul: Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnis zum Landesrechte. Eine geschichtliche und dogmatische Entwicklung des Grunddsatzes, dass „die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen" (RV. a. 2), unter eingehender Berücksichtigung der modernen bürgerlichen Gesetzgebung 5,— Mk.
4. **Steinitz,** Julius: Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des Deutschen Staatsrechts . . . . . 2,60 Mk.
5. **Hamburger,** Georg: Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im Deutschen Reiche . . . . . 3,20 Mk.
6. **Freund,** Ismar: Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht unter Berücksichtigung der in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechte . . . . . 3,80 Mk,
7. **Bahrfeldt,** Max: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschem und französischem Staatsrechte . . . . . 2,— Mk.
8. **v. Poser und Gross-Naedlitz,** Victor: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete . . . . . 2,40 Mk.
9. **Fleischer,** Max: Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten . . . . . 3,60 Mk.
10. **Riess,** Alfons: Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrechte . . . . . 3,— Mk.
11. **Riess,** Curt: Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten 2,40 Mk.
12. **Wiese,** Wilhelm: Verfassungsänderungen nach Reichsrecht . . 2,40 Mk.
13. **Schreiber,** Karl: Die Beteiligung des Staates an den Volksschullasten in Preußen . . . . . 1,60 Mk.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau

UNIV. OF MICH.
BINDERY

JAN 25 1939

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 651 701

Digitized by Google